Ant. 477^s (1

<36635316130019 S

<36635316130019

Bayer. Staatsbibliothek

V

HANDBUCH

DER

RÖMISCHEN ALTERTHÜMER

VON

JOACHIM MARQUARDT UND THEODOR MOMMSEN.

ERSTER BAND.

RÖMISCHES STAATSRECHT VON TH. MOMMSEN. I.

ZWEITE AUFLAGE.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL.

1876.

RÖMISCHES

STAATSRECHT

VON

THEODOR MOMMSEN.

ERSTER BAND.

ZWEITE AUFLAGE.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1876.

Wb/68/264

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Das Recht der Uebersetzung ist vorbehalten.

GUSTAV FREYTAG

ZUGEEIGNET.

Vorwort zur ersten Auflage.

Eine vor vielen Jahren mit leichterem Sinn, vielleicht auch mit Leichtsinn gegebene Zusage die neue Bearbeitung des zweiten Bandes des Beckerschen Handbuchs, wenn sie einmal nöthig werden sollte, zu übernehmen wird durch das Werk gelöst, von dem hier dem Publicum der erste Band vorgelegt wird. Obwohl dasselbe, wie andere Bücher auch, sein Recht zu sein durch sich selbst und nicht durch die Vorrede zu rechtfertigen hat, ist es doch erforderlich einige Worte über die Stellung meiner Arbeit zu dem Beckerschen Handbuch zu sagen.

Das vorliegende Werk ist zwar bestimmt an die Stelle des zweiten die römische Staatsverfassung umfassenden Bandes des Handbuchs der römischen Alterthümer zu treten, welcher von W. A. Becker begonnen (1844. 1846) und nach dessen Tode von J. Marquardt (1849) abgeschlossen worden ist; aber es ist ein neues und selbständiges, das mit jenem nur den Gegenstand gemein hat. Die Vorzüglichkeit des Beckerschen Werkes ist anerkannt und wird am wenigsten von denen bestritten werden, die, wie ich, an demselben gelernt haben; aber wir würden üble Schüler sein, wenn wir nicht darüber hinaus gelernt hätten. Handbücher sind nun einmal bestimmt noch kürzer zu dauern als andere gelehrte Arbeiten: der Verfasser selbst, wenn er noch lebte, würde ohne Zweifel an die Stelle des früheren Werkes ein anderes setzen, und um so weniger konnte ich anders verfahren. Auch der schuldigen Pietät entspricht es besser das alte Handbuch durch ein neues zu ersetzen als unter stetigem Meistern und Aendern ein Stück- und Flickwerk herzustellen, das weder alt noch neu ist. Dass dies durch mich geschieht und nicht durch den zunächst zu dieser Arbeit Berufenen, den Vollender des

Beckerschen Handbuchs, Herrn Marquardt, kann ich nur dadurch rechtfertigen, dass ich dieser Bearbeitung mich zunächst auf seinen eigenen Wunsch unterzogen habe. — Nur insofern habe ich die Beziehung zu dem Beckerschen Handbuch durchgeführt, als dessen gesammter Lehrstoff, so weit sich dies mit meinem Arbeitsplan irgend vertrug, auf dies Handbuch übernommen worden ist und über dasjenige, worüber bei Becker Belehrung zu finden war, man sie hier nicht vermissen wird. Die Abgrenzung zwischen diesem Staatsrecht und anderen Abtheilungen des Handbuchs, insbesondere derjenigen, die Italien und die Provinzen, und derjenigen, die die Kriegsalterthümer behandelt, kann der Natur der Sache nach keine ganz feste sein; selbst wenn alle von demselben Verfasser herrührten, wären gewisse Wiederholungen unvermeidlich. Ich bin bestrebt gewesen diese möglichst zu beschränken, namentlich aber nicht den umgekehrten Fall eintreten zu lassen, dass eine Lehre in beiden Darstellungen vergeblich gesucht wird.

Bei der Anordnung des Stoffes bin ich davon ausgegangen, dass, wie für die Geschichte die Zeitfolge, so für das Staatsrecht die sachliche Zusammengehörigkeit die Darstellung bedingt und habe darum verzichtet auf das nothwendig vergebliche und nur die Orientirung erschwerende Bestreben in einer Darstellung dieser Art die geschichtliche Entwickelung in ihrem Verlauf zur Anschauung zu bringen. Man wird hier also die übliche Eintheilung in Königs-, republikanische und Kaiserzeit nicht, sondern jede Institution in sich abgeschlossen finden, wie dies seit langem in den Handbüchern des Privatrechts hergebracht ist. Der vorliegende Band behandelt die Magistratur überhaupt; der zweite wird die einzelnen Magistraturen, der dritte die Abschnitte von der Bürgerschaft und dem Senat umfassen. Dass der allgemeinen Lehre von der Magistratur eine weit grössere Ausdehnung gegeben worden ist als sie bei Becker und sonst einnimmt und dass hier vieles vorgetragen wird, welches in den bisherigen Darstellungen sich entweder gar nicht oder zerstückelt findet, wird sich hoffentlich im Gebrauch als zweckmässig erweisen. Wie in der Behandlung des Privatrechts der rationelle Fortschritt sich darin darstellt, dass neben und vor den einzelnen Rechtsverhältnissen die Grundbegriffe systematische Darstellung gefunden haben, so wird auch das Staatsrecht sich erst dann einigermassen eben-

bürtig neben das — jetzt allerdings in der Forschung und der Darlegung ihm eben so weit wie in der Ueberlieferung voranstehende — Privatrecht stellen dürfen, wenn, wie dort der Begriff der Obligation als primärer steht über Kauf und Miethe, so hier Consulat und Dictatur erwogen werden als Modificationen des Grundbegriffs der Magistratur. Beispielsweise führe ich die Lehre von der Cooperation und dem Turnus bei den Amtshandlungen und die von der Intercession an: eine klare Darstellung der ersteren lässt sich unmöglich geben, wenn die einzelnen Notizen bei den verschiedenen Magistraturen untergebracht werden, und die übliche Abhandlung der Intercession bei der tribunicischen Gewalt giebt sogar ein durchaus schiefes Bild.

Im Einzelnen ist die Behandlung nicht selten durch Zweckmässigkeitsgründe bedingt worden, wenn auch dem strengen Schematismus dabei Eintrag geschah. Die Auspicien hätten von Rechts wegen an der Spitze der allgemein magistratischen Rechte stehen sollen; sie sind als besonderer Abschnitt vorangestellt worden, weil diese schwierige Lehre bloss in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Magistratur darzulegen mir nicht genügte. Dass der Erörterung über die Magistratur selbst die Wahlqualificationen so wie Designation und Antritt nachgestellt worden sind, war gleichfalls durch die Beschaffenheit des Stoffes geboten.

Wohl hätte ich gewünscht die schwierige Arbeit noch länger zurückhalten, insbesondere die vorhandene Litteratur vollständiger dafür ausnutzen zu können. Allerdings gestattet die begrifflich geschlossene und auf consequent durchgeführten Grundgedanken wie auf festen Pfeilern ruhende Darlegung, die das Wesen wie jedes Rechtssystems so auch des Systems des römischen Staatsrechts, wenn auch noch nicht ist, doch werden muss, in der systematischen Entwickelung selbst keine Polemik gegen principiell entgegengesetzte Auffassungen; und was mir von derartigen bekannt ist, dürfte auch kaum auf Widerlegung in anderer Form Anspruch haben. Aber wenn diese Art von Litteratur bei Seite gelassen werden musste, so gilt dies nicht von den Specialschriften, an denen es nur leider weit mehr fehlt als es demjenigen scheinen mag, der das Getümmel auf dem antiquarischen Bauplatz von fern betrachtet und nicht weiss, wie viele geschäftige Leute bloss die Balken und Ziegel durch einander werfen, aber weder das Baumaterial zu vermehren noch zu bauen

verstehen. Die nach Becker erschienenen grösseren wahrhaft fördernden Untersuchungen, wie die von F. Hofmann und Nipperdey, wird man eingehend berücksichtigt finden; Schriften, aus denen sich nichts lernen lässt, habe ich nicht anführen wollen. Aber allerdings wird mir besonders von kleineren Arbeiten mancherlei entgangen sein, was wohl der Benutzung werth gewesen wäre. Ich darf darauf hinweisen, dass das Handbuch seit Jahren vergriffen war und dies mich bewogen hat die Herausgabe meiner Arbeit so weit zu beschleunigen, wie es irgend anging.

Berlin, im October 1871.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Indem ich das römische Staatsrecht zum zweiten Mal den auf demselben Gebiet thätigen Meistern und Gesellen und ja wohl auch manchem nicht eigentlich zünftigen Freunde römischer Geschichtsforschung übergebe, scheint es angemessen genauer, als es in der Vorrede der ersten Auflage geschehen ist, zu bezeichnen, welchen Platz diese Arbeit, wenigstens nach der Anschauung ihres Verfassers, in dem Kreis der mit der Darlegung des römischen Alterthums sich beschäftigenden Litteratur einnehmen soll. Es ist seit langem üblich die staatlichen Ordnungen Roms in der Weise zu behandeln, dass neben den sogenannten Staatsalterthümern besondere Darstellungen des Criminal- und des Civilrechts und des Criminal- und Civilprozesses, des Militär- und des Finanzwesens, der Provinzial- und der Municipalverwaltung gegeben werden. Man hat wohl gefragt, ob diese Theilung oder vielmehr diese doppelte Behandlung sachlich gerechtfertigt sei; und die Frage verlangt allerdings eine Antwort. Es muss eingeräumt werden, dass die Competenz der Magistrate sowohl wie der Volks- und der Senatsversammlung in beiden Darlegungen vorkommt, zum Beispiel das Recht der Prozessentscheidung in dem Civil- und Criminal-

prozess nicht minder als in dem Staatsrecht, also in verschiedener Anordnung zweimal erörtert wird. Wäre es nicht sachgemässer sich auf eine einzige Darstellung zu beschränken?

Ich glaube, dass diese Frage zu verneinen ist und dass unsere Vorgänger, wenn auch vielleicht ohne sich deutlich Rechenschaft von ihrem Arbeitsplan zu geben und wesentlich durch den darzustellenden Stoff geleitet, doch bei jener Doppelbehandlung den richtigen Weg gegangen sind. Wir können in der That dieselbe so wenig entbehren wie der Architekt neben dem Grundriss den Durchschnitt. Wenn der Staat ein organisches Ganze ist, so müssen wir, um ihn zu begreifen, theils die Organe als solche in ihrer Besonderheit, theils die aus dem Zusammenwirken mehrerer Organe hervorgehenden Functionen verstehen; und wenn das letztere durch die materiell geordnete Darlegung geschieht, so ist das erstere die Aufgabe des Staatsrechts. Es genügt nicht, dass uns der Prätor theils im Krieg commandirend, theils im Civilprozess rechtsprechend, theils bei den Volksfesten spielgebend begegnet; wir müssen das Amt als solches in seiner Einheit anschauen, um sein Eingreifen in jede einzelne Function zu verstehen. Insbesondere die Eigenthümlichkeit des römischen Gemeinwesens, das in den oberen Sphären nicht ein einzelnes Organ für eine einzelne Function entwickelt hat, sondern dessen Wesen es ist die höheren Behörden an dem ganzen Staatswesen zu betheiligen, fordert diese Behandlung mit zwingender Nothwendigkeit. Das Wesen des Imperium ist so sehr das correlate Eingreifen in verschiedene Kreise, dass es weder innerhalb der Militäralterthümer noch innerhalb des Civilprozesses deutlich gemacht werden kann, obgleich Krieg wie Prozess auf ihm beruhen. Die künstlich verschlungene Institution der Censur ist wohl ein integrirender Theil der militärischen wie der finanziellen Ordnungen; aber jede Darstellung der einen wie der anderen muss sie voraussetzen, da sie selber weder eine militärische noch eine finanzielle noch überhaupt eine nach materiellen Gesichtspuncten abgegrenzte Magistratur ist. Darum findet auch das Staatsrecht naturgemäss seine Grenze da, wo dieser allgemein politische Charakter der einzelnen Einrichtung aufhört. Die gesammte Technik des Kriegswesens, welche dem staatlichen Gedanken nicht unmittelbar gehorcht, gehört nicht in das Staatsrecht; die einzelnen Kategorien der Civilklage wie

des Criminalprozesses können darin ihre Erörterung nicht finden, so nothwendig es die Frage zu beantworten hat, mit welchen Organen der Staat in die verschiedenen Rechtshändel eingreift. Wenn die Stellung des Magistrats mit Commando oder Jurisdiction nur derjenige begreifen wird, der das Staatswesen in seiner Gesammtheit ins Auge fasst, so kann die Competenz des Kriegstribuns und des Centurionen sehr wohl den Kriegsalterthümern vorbehalten werden, ebenso wie der Prozess vollständig ausreicht, um das Wesen des Geschwornen deutlich zu machen. Wenn daher auch bei dieser nothwendigen Doppelbehandlung Wiederholungen unvermeidlich sind und im einzelnen Fall vielfach äussere Rücksichten und selbst Zufälligkeiten über die Grenze hüben und drüben bestimmen, so bleibt doch jeder Darstellung ihr besonderer und wesentlich ihr eigener Kreis. Die Institution des römischen Provinzialstatthalters und die des römischen Municipiums, wie beide in der späteren Republik und unter dem Principat sich gestaltet haben, können in dem römischen Staatsrecht nicht fehlen; die Aufzählung der einzelnen Provinzen oder Gemeinden und der nicht principiell wesentlichen Besonderheiten einer jeden würde in diesem Zusammenhang nur verwirren. Wenn es also wissenschaftlich gerechtfertigt erscheint neben dem Staatsrecht überhaupt die einzelnen politischen Functionen in ihrer Eigenartigkeit zu erörtern, so ist dagegen die Frage, welche derselben in ein 'Handbuch der römischen Alterthümer' gehören, von ganz anderer Art und in der That mehr von äusseren Momenten abhängig als von der inneren Nothwendigkeit der Methode. Das Civil- und das Criminalrecht so wie der Civil- und der Criminalprozess gehören durchaus in diesen Kreis, entziehen sich aber nach dem Gang unserer wissenschaftlichen Entwickelung der Behandlung in einem Handbuch dieser Art. Aber auch sonst wird es wesentlich nach Zweckmässigkeitsrücksichten zu bestimmen sein, welche Seiten des öffentlichen Wesens neben der Sacralordnung und den sogenannten Privatalterthümern für die Sonderbehandlung in einem solchen Gesammtwerk sich eignen oder nicht eignen. Das Kriegswesen freilich und die Staatsfinanzen werden unbedingt einer solchen bedürfen; wie weit es räthlich erscheint darüber hinauszugehen, ist hier und von mir nicht zu erörtern. Ich habe innerhalb des Gesammtwerkes denjenigen Theil zu be-

arbeiten übernommen, dessen Grenzen Becker in seiner 'römischen Staatsverfassung' in zweckmässiger Weise festgestellt hatte; die Oekonomie des Handbuchs überhaupt rührt nicht von mir her, und beschränke ich daher auch hier mich darauf im Allgemeinen die Stellung zu bezeichnen, welche ich für meine Arbeit innerhalb desselben in Anspruch nehme. Es ist der allgemeine Theil der Darstellung des römischen Gemeinwesens, der hier im Anschluss an die hergebrachte Bezeichnung der 'Staatsalterthümer' als 'römisches Staatsrecht' gegeben wird, der Versuch eine jede Institution darzustellen sowohl als Glied des Ganzen in ihrer Besonderheit wie in ihrer Beziehung zu dem Organismus überhaupt. Darin liegt allerdings auch die eminente Schwierigkeit dieser Arbeit, dass dafür der Darstellende überall ebenso der vollständigen Kenntniss auch derjenigen Einzelheiten bedarf, die er nicht erörtert, wie der vollständigen Einsicht in das Wesen des römischen Organismus überhaupt. Indess soll der Mensch sich die Aufgabe nicht desshalb verkleinern, um sich seine Unzulänglichkeit dadurch zu verbergen.

Mir ist das Gefühl dieser Unzulänglichkeit theils der uns gebliebenen Ueberlieferung, theils des eigenen Vermögens im Verlauf der Arbeit deutlicher geworden, als ich es bei dem Beginn derselben empfand. Indess es mag ja nothwendig sein das Unmögliche zu versuchen, damit das Mögliche geleistet werde; ich wenigstens bin mir bewusst alle Arbeits- und Denkkraft daran gesetzt zu haben, um jedes brauchbaren Bausteins habhaft zu werden und jeden Gedanken zu Ende zu denken. Wenn sich für diese zweite Auflage zu eigentlich principiellen Umgestaltungen des Inhalts wie der Form mir keine Veranlassung dargeboten hat, so musste doch schon die Durcharbeitung der einzelnen Magistraturen, wie sie im zweiten Band zu geben versucht ist, auf diesen allgemeinen Theil nothwendig vielfach zurückwirken; und auch sonst habe ich mancherlei Lücken und Mängel selber wahrgenommen oder bin durch öffentliche Gegenrede oder briefliche Mittheilung auf solche aufmerksam gemacht worden. In Folge dessen sind die Abschnitte vom Consilium und vom Interregnum neu hinzugefügt, mehrere andere gänzlich umgestaltet worden. Auch Umstellungen haben mehrfach stattgefunden; so ist dem Auspicium jetzt der Platz angewiesen worden, den bereits die Vorrede der ersten Ausgabe als den

eigentlich angemessenen bezeichnete; ferner wird man das Curiatgesetz zu den Antrittsacten gestellt und die Lehre von der Stellvertretung in den hoffentlich richtigen Zusammenhang gebracht finden. Im Uebrigen bin ich überall bemüht gewesen das Quellenmaterial zu ergänzen und der Form nachzuhelfen. Die Arbeit wird ja wohl nicht verloren sein; denn zweierlei steht nun einmal fest: keine politische und keine historische Forschung im grossen Stil kann absehen von Rom; und das Studium nicht der pragmatischen oder der dafür sich gebenden Tradition, sondern das der politischen Institutionen ist die Brücke zur Erkenntniss der römischen Geschichte.

Berlin, 1. April 1876.

INHALT.

Erster Theil.

Die Magistratur.

Amt und Amtsgewalt S. 3—72.

Behandlung des römischen Staatsrechts bei den Römern 3. Die Magistratsgewalt allgemein und die einzelnen Magistraturen 6. Systematische Ordnung 7.

Magistratus. Pro magistratu. Imperium. Potestas 7—24. *Magistratus magister* 8. Definition der Magistratur: Volkswahl bei den in der Republik entstandenen Aemtern 7. Aus der Königszeit übernommene Magistrate 10. Definition der Promagistratur im engeren Sinn: stellvertretende Gewalt 11. Promagistratur im weiteren Sinn: ausserordentliche nichtstädtische Beamte 13. Combination der Magistratur und der Promagistratur. Wegfall der Promagistratur mit dem Principat. *Magistratus populi*, *plebis* 16. Municipalmagistrate 17. *Magistratus patricii*, *plebeii* 18. Curulische Magistrate. *Magistratus maiores*, *minores* 19. Ordentlichkeit und Ausserordentlichkeit des Amtes 20. *Imperium* und *potestas* 22.

Gleiche und ungleiche Beamtengewalt 24—27. Verhältniss der Beamten zu einander 24. *Maior potestas* 25. *Par potestas* 26. Verschiedenartige ungleiche Gewalt 27.

Die Collegialität 27—59. Die Collegialität der ältesten Verfassung fremd 27. Das Gebiet der republikanischen Collegialität. Ergänzungspflicht 28. Begriff der Collegialität 29. Verpflichtung des Bürgers gegenüber den Collegen 30. Zahl der Collegen. Zweizahl 30. Zehnzahl. Dreizahl 31. *Collegium magistratuum* nur die drei oder mehrstelligen 32.

Die Collegialität in der sädtischen Magistratur und ihre Dauer während der republikanischen Zeit 33. Gegensatz von Competenz und Collegialität 34. Concurrenz der Collegen 35. Turnus der Amtführung 36. Dessen Fristen 37. Dessen Abkommen.. Dessen Wiederaufnahme durch Caesar 38. Loosung um die Amtshandlung 40. Cooperation bei der Amtshandlung 42. Ausnahmen von der Collegialität im städtischen Regiment 43, insbesondere bei der Civiljurisdiction 44.

Collegialität im nichtstädtischen Regiment 45. Collegialität im Heerwesen 46. Collegialität im Oberbefehl. Turnus im Oberbefehl 47. Loosung um den Oberbefehl ungebräuchlich. Cooperation ausgeschlossen 48. Militärische Geschäftstheilung. Theilung der Truppen: des Fussvolks und der Reiterei; der Legionen 49. Theilung des Operationsgebiets. Die wandelbaren consularischen *provinciae*. Vereinbarung der Consuln über die Specialcompetenzen 50, mit oder ohne Loosung 51. Einwirkung des Senats auf das Theilungsgeschäft 52. Ueberseeisches consularisches Commando 53. Consularisches Commando in Italien 54. Fortdauer des gemeinschaftlichen consularischen Commandos in Italien bis auf Sulla. Collegialität der ausserstädtischen Quästoren 56. Beseitigung der Collegialität für die nicht in Rom domilicirten Beamten insbesondere Prätoren und Quästoren ausserhalb Roms. Die festen prätorischen *provinciae*. Nominelle Collegialität dieser ausserstädtischen Beamten 57.

Die städtische und die militärische Amtsgewalt 59—72. Begriff der Amtführung *domi, militiae* 59. Aelteste Grenze beider Gebiete: Stadtgrenze 61; Landesgrenze 62. Republikanische Doppelfunction des Beamten 63. Amtgebiet *domi* der Republik bis zum ersten Meilenstein 64. Republikanische Dreitheilung des Amtgebiets 68: die Stadt; das Gebiet jenseit des ersten Meilensteins; der Raum zwischen der Mauer und dem ersten Meilenstein 69. Dreitheilung der Beamten: mit Doppelfunction 70: städtische 71; ausserstädtische. Beseitigung der Doppelfunction unter dem Principat 72.

Die magistratische Competenz S. 73—244.

I. **Das Auspicium** 73—114. Begriff und Bedeutung. *Auguria impetrativa, oblativa* 74. Vögelzeichen 75. Thierzeichen. Blitzzeichen 76. Hühnerzeichen 80. *Dirae* 82. Verhältniss der Auspicien zu anderen Götterzeichen 84. *Auspicia publica, privata* 85. *Auspicia* (*spectio*) der Magistrate 86. *Auspicia patrum* 87. *Auspicia maxima* 88. Auspicien der Censoren. *Auspicia minora*. Auspicien des Pontifex maximus 89. *Auspicia aliena* 90. Collision der Auspicien 91. Wechsel der Auspicien. Einzelne Fälle der Auspication 92. Beamtenernennung 94. Comitien 95. Auszug in den Krieg 96. Zeit der Auspicien 98. Ort der Auspicien 99. Verfahren 101. Oblative Auspicien 103. Nuntiation der Augurn 105. Obnuntiation der Magistrate 106. Folgen des Versagens der Auspicien 110. *Repetitio*. *Vitium*. Constatirung desselben 111. Beseitigung desselben 112.

II. **Das Commando (*imperium*)** 114—133. Träger des militärischen Imperium 114. Dessen Inhalt: Heerbildung 117. Offiziersernennung. Kriegführung 118. Verträge. Verwaltung. Kassenführung. Münzrecht 119. Jurisdiction d. Feldherrn 120. Imperatortitel 121. Triumph des fungirenden ordentlichen höchsten Magistrats. Ausserordentlicher Triumph nach Ablauf der Amtfrist 124; des nicht Höchstcommandirenden oder des in fremder Provinz Commandirenden 125; des exceptionellen Magistrats; nach Ablauf der Amtfrist; bei geliehenem Imperium 126; der übrigen Promagistrate. Militärisches Imperium des Triumphators 128. Weitere Voraussetzungen des Triumphs: *bellum iustum* 129; *deportatio exercitus* 130; bedeutende Waffenthat. Die über den Triumph entscheidende Behörde 131. Der Triumph unter der Monarchie 132. Militärische Decorationen und Geschenke 133.

III. **Die magistratische Coercition** 133—153. Coercition und Judication 133. Begriff der Coercition 134. Constatirung des Ungehorsams 135. Coercitionsrecht der Oberbeamten: des Königs, des Consuls 136, des Volkstribuns 137; der niederen Beamten 138; des Oberpontifex. Mandirung des Coercitionsrechts 139. Execution der Coercition bei den patricischen Magistraten durch deren Diener: *vocatio*. Persönliche Execution der plebejischen Magistrate 140. Execution der Geldstrafen 142. Zwangsmittel 143. Lebensstrafe 144. Consularisches Nothwehrrecht 145. Tribunicisches Nothwehrrecht 146. Züchtigung 147. Geldbusse 148. Verhaftung 149. *Consecratio bonorum* 150. *Multa suprema* 151. *Pignoris capio* 152.

IV. **Die Criminaljudication** 153—162. Begriff der Criminaljudication 153. Magistratische Cognition. Judication und Coercition 154. Voraussetzungen der Judication 155. Strafmittel. Behörden für die Criminaljudication. Consularische Criminaljurisdiction der Quästoren und Perduellionsduovirn 156. Judication des Volkstribuns; des Oberpontifex; des Censors; des Aedilen 158; der Magistrate überhaupt 159. Abkommen der Criminaljudication 160. Quästionenprozess und Cognition 161.

V. **Die Administrativgerichtsbarkeit** 162—182. Das Gemeinde- und das Privatvermögensrecht und ihre verschiedenartige Handhabung 162. Verschiedenheit der Behörden 165. Verwandlung des Gemeindeprozesses in einen Privatprozess durch Substituirung eines Privaten für die Gemeinde als Klägerin oder als Beklagte 167. Eigenthumsstreitigkeiten der Gemeinde 169. Schulden der Gemeinde 170. Forderungen der Gemeinde auf nicht vertretbare Dienste 171; auf vertretbare Dienste; gesetzlicher Entstehung 172; contractlicher Entstehung 173.

Geldforderung der Gemeinde. Steuerforderung derselben 174. Pachtforderung derselben. Feste Geldstrafe und deren Einklagung 177, urch jeden Magistrat 178, durch jeden Bürger 179. Executivverfahren 180. Intercession. Rechtsvertretung der Gemeindesclaven 181.

VI. **Die Civiljurisdiction** 182—187. *Iudicium legitimum, imperio continens* 182. Weitere Privatregulirungen. Stellung des Magistrats zu der Privatrechtspflege 183. Jurisdictionelles Imperium der Oberbeamten 184. Jurisdiction der Aedilen. Freiwillige Gerichtsbarkeit 185. Streitige Gerichtsbarkeit 186. Jurisdictionssprengel 187.

VII. **Verhandlungen mit der und Mittheilungen an die Volksgemeinde** 187—200.

Ius agendi cum populo 187—193. Begriff des *ius agendi cum populo* 187. Kreis der Beamten mit *ius agendi*. *Ius agendi* fehlt den Promagistraten 188 und den niederen Beamten 189. Comitienform macht keinen Unterschied. Oberbeamte der Plebs und ihr *ius agendi cum plebe*. Betheiligung der Priester an dem *ius agendi cum populo* 190. Provocationscomitien der niederen und der plebejischen Magistrate 191.

Contionen und Edicte 193—200. Contio. Form 193. Recht der Berufung 195. Edictum 196. Form. *Edicta perpetua* 197. Recht des Edicirens 199.

VIII. **Verhandlungen mit dem und Mittheilungen an den Senat** 200—204.

Ius referendi 200—203. Das Recht den Senat zu befragen 200. Die Rechte der Volks- und der Senatsbefragung correlat. Patricische Magistrate mit *ius referendi* 201. *Ius referendi* der Volkstribune 202.

Das Recht im Senat zu reden 203—204. Das Recht im Senat zu sprechen ein allgemein magistratisches 203.

IX. **Das Ernennungsrecht des Oberbeamten** 204—227.

1. **Ernennung von Nachfolgern** 204—207. Ernennung des Nachfolgers Bestandtheil der höchsten Amtsgewalt 204. Bestellung des Königs durch den Zwischenkönig, nicht durch den König 205. Bestellung des Consuls durch den Consul. Nachfolgerernennung des Pontificalcollegiums und der Volkstribune 207.

2. **Ernennung von Collegen** 207—212. Ergänzung des Censorencollegiums unzulässig 207. Ergänzung anderer Beamtencollegien. Cooptation der Oberbeamten 208. Cooptation des Dictators. Consularische Cooptation 209. Tribunicische Cooptation 211.

3. **Ernennung von Gehülfen** 212—227. Ernennung der Gehülfen und Unterbeamten ein Recht der Oberbeamten 212. Hülfsthätigkeit im Gegensatz zu der Magistratur und der Promagistratur. Feste Ordnung der Hülfsthätigkeit 213. Verschiedenheit der Gehülfenstellung *domi* und *militiae* 214. Amtkreis *domi*: Ausschluss der freien Mandirung. Höhere Gehülfen. Verpflichtung zur Bestellung derselben 215. Mandirung der Jurisdiction in Italien 216. Collegialische Mandirung des städtischen Imperium 217. Ausschluss der concurrirenden eigenen Thätigkeit des Mandanten. Beschränkung der Gehülfenernennung durch die Comitien 218. Die niederen Gehülfen 219. Verpflichtung zur Bestellung derselben. Ausschluss der concurrirenden eigenen Thätigkeit des Mandanten. Beschränkung des Rechts die Bestellung der niederen Gehülfen 220. Amtkreis *militiae*: freieres Mandirungsrecht. Höhere Gehülfen. Verpflichtung zur Bestellung derselben. Unterordnung der Offiziere unter einander 221. Private als Offiziere verwendet. Mandirung der ausserstädtischen Jurisdiction 222. *Legati* für die Provinzialjurisdiction 223. Ausschluss der concurrirenden Thätigkeit des Mandanten 224. Beschränkung der Gehülfenernennung durch die Comitien. Niedere Gehülfen. Verpflichtung zur Bestellung derselben. Ausschluss der concurrirenden eigenen des Mandanten. Beschränkung des Bestellungsrechts 226.

X. **Rechtsvertretung der Gemeinde** 227—244.

1. **Rechtsgeschäfte zwischen der Gemeinde und dem Bürger** 227—233. Laufende Geschäfte: Verwaltungder Kasse, des verpachtbaren Vermögens. Ausserordentliche Geschäfte. Einfluss des Senats 228. Contrahirung der Schulden 229. Kauf und Verkauf. Verpachtung über das Lustrum. Annahme der Erbschaft 230;

der Schenkung. Liberalitätshandlungen 231. Magistratisches Verwendungsrecht der Kriegsbeute 232; des Prozessgewinns 233.

2. **Rechtsgeschäfte zwischen der Gemeinde und einer Gottheit** 233—236. Dedication. *Votum* 234. Befragung des Senats oder der Gemeinde in Betreff der Gelübde 235.

3. **Rechtsgeschäfte zwischen der Gemeinde und einem auswärtigen Staat** 237—244. *Foedus* und *sponsio* 237. Rechtskraft des Staatsvertrags 240. Das Recht der Gemeinde gegenüber ihrem Vertreter. Ihr Recht den ohne ihre Mitwirkung geschlossenen Staatsvertrag zu verwerfen 242. Auslieferung der Vertragschliesser 243.

Magistratisches Verbietungsrecht und magistratische Intercession S. 245—279.

Das magistratische Recht andere magistratische Acte zu verbieten 245. Verbot einzelner Handlungen 246. Amtssuspension 248. Justitium 250. Factische Schranken des Verbietungsrechtes. Folgen des Zuwiderhandelns gegen ein solches Verbot 251.

Das magistratische Recht der Intercession 253. Intercession kraft der *par potestas* 255. Intercession kraft der *maior potestas* 256. Intercession im Kriegsgebiet 257. Verhältniss der Intercession zur Competenz 258. Intercession nicht zulässig zwischen ungleichen Gewalten und gegen Geschwornensprüche 259. Persönliche Geltendmachung der Intercession. Motivirung der Intercession 260. Gattungen der Intercession. Intercession auf Appellation im Civilprozess 261; im Criminalprozess 263; im Administrativverfahren 264. Intercession gegen Decret nur auf Anrufung des Verletzten (*appellatio*) 265. Fristen und Formalien der Appellation 266. Intercession gegen Senatsbeschlüsse 267. *Senatus auctoritas* 268. Intercession gegen Rogationen 270. Zeitpunkt derselben 271. Beschränkung des Intercessionsrechts auf die Tribune 272. Grenze der Intercession. Wirkung der Intercession. Nichtigkeit des davon betroffenen Acts 274. Coercition 275. Die Intercession in ihrer geschichtlichen Entwickelung überhaupt 277. Die collegialische Cooperation in ihrer cassirenden Anwendung 278.

Magistratische Emolumente S. 280—292.

Unentgeltlichkeit der Gemeindeämter 280. Ersatz der von dem Magistrat bestrittenen Auslagen 281. Pauschsummen anstatt dieses Ersatzes. Spielgelder 282. *Vasarium*. Gehalte der Oberbeamten der Kaiserzeit 283. Abschätzung des *frumentum in cellam* 284. Diäten und Gratificationen der Hülfsbeamten 286. *Viaticum* der Gesandten 290. Gehalte der kaiserlichen Finanzbeamten 291. Beamtengehalte der spätesten Zeit 292.

Die Rathmänner (*consilium*) der Beamten S. 293—305.

Einholung des Beiraths im Privatrecht 293; im öffentlichen Recht 294. Ausgeschlossen bei Majoritätsentscheidung 295; bei zulässiger Provocation; bei zulässiger Intercession. Senat als *consilium* 296. Consilium für Verwaltungsfragen und für die Kriegsführung 297; in religiösen Fragen; im provocationsfreien Criminalprozess der Republik 298 und der Kaiserzeit 299; im Civilprozess; im Administrativprozess. Zusammensetzung 300. Verfahren 304.

Die Dienerschaft der Beamten S. 306—355.

Servi publici 306—317. Rechtsstellung der *servi publici* 307. Verwendung der *publici* 310. *Publici* der Priesterschaften. *Publici* der Magistrate 311. Oeffentliche Gesinde überhaupt 312. *Carnifices, tortores*. Löschmannschaft 313. Wasserleitungsmannschaft 314. Dienerschaft bei dem Aerarium. Dienerschaft der Stadtbibliothek. *Aeditui* 315. Andere Gesinde. Verwendung ausserhalb Roms 316.

Apparitores 318—355. Die Apparitoren in Rom freie Bürger. Die Officialen der Provinzialbeamten 318. *Bruttiani* 319. Lohn der Apparitoren 320. Analoge Behandlung der Subalternen und der Magistrate 321; Collegialität; Theaterplätze; Verantwortlichkeit; Immunität von Aushebung und Tutel. Bestellung der Apparitoren 322. Dauer der Apparition 324. Corporationen der Apparitoren 325. *Decuriae* 327. *Ordo* der Apparitoren. Zahl der corporirten Apparitoren 328. Uebersicht der mit ständigen Apparitionen ausgestatteten Magistraturen 329.

Scribae 331—339. *Scribae quaestorii* 331: für die Rechnungsführung 332; für die Archivverwaltung 333. Verwendung der quästorischen Schreiber bei den Oberbeamten 334. Zahl der quästorischen Schreiber. Schreiber der curulischen Aedilen. Schreiber der plebejischen Magistrate 336. Einfluss und Stellung der Schreiber 337. Copisten. *Scribae* der Priester 339.

Lictores 339—341. Stand der Lictoren 339. Corporationen derselben. Sacerdotale Lictoren 340.

Accensi. Nomenclatores 341—344. Entstehung der *accensi* 341. Stellung des Accensus zu dem Magistrat 342. *Nomenclator censorius* 343. Sacerdotale *calatores* 344.

Viatores 344—347. Corporationen der *viatores* 344. Geschäfte.

Praecones 347—350. *Praecones*. Corporationen derselben 347. Geschäfte 348.

Die übrigen Apparitoren 350—355. *Victimarii*. *Tibicines*. *Haruspices* 351. *Medici*. *Interpretes*. *Architecti*. *Scribae armamentarii* und *geruli* 352.

Insignien und Ehrenrechte der fungirenden Magistrate
S. 356—419.

Das äussere Auftreten des Beamten 356.

Fasces 357—376. Beschaffenheit des *fascis* 357. Auftreten der *lictores* 358. Fasces das Zeichen der höchsten Amtsgewalt 361; zunächst der richterlichen Gewalt 362. Ihre Verschiedenheit Ausdruck der Verschiedenheit der richterlichen Gewalt *domi* und *militiae* 363. Lictoren späterhin beschränkt auf die Coercition 364. Lictoren der Municipalmagistrate 365.

I. **Lictoren der Beamten** 366—373. Des Königs, des Consuls und der Beamten consularischer Gewalt 366, des Dictators und der von ihm ernannten Beamten 367, des Prätors und der Beamten prätorischer Gewalt 368, der Gesandten und der Senatoren 370, des Kaisers, der neuen Magistraturen des Principats 371.

II. **Lictoren der Priester und der Spielgeber** 373—376. *Lictores curiatii* der Pontifices 373, des Flamen Dialis, der Vestalinnen und anderer Priesterinnen 374, der Spielgeber 375.

Fahren und Sitzen der Magistrate 376—391. Fahrrecht in der Stadt in republikanischer Zeit 377, in ältester Zeit 379. Sänften und Tragsessel. Das Sitzen der Magistrate 380. Beamtenstuhl. *Solium* 382. *Sella curulis* 383. *Magistratus curules* 385. Kaisersessel 386. Priestersessel. Sella der Quästoren 387. Subsellien der plebejischen Magistrate 388. Ehrensitz der Magistrate bei den Volksfesten 390.

Tracht der Magistrate 391—419.

1. **Friedenstracht** 392—414. Friedensgewand die Toga 392. Purpurfarbe 393. Purpurgewand und Purpursaum 394. Purpurgewand die magistratische Festtracht 395; des Triumphators 396; der spielgebenden Magistrate 397; bei Opferhandlungen; bei dem Amtsantritt der Consuln der Kaiserzeit 399. Triumphalgewand der Kaiser 401. Die Prätexta gewöhnliche Tracht der oberen Magistrate 402. Die Prätexta in der Kaiserzeit 405. Prätexta der Priester 406. Prätexta der Spielgeber. Schuhe 407. Fackel 408. Scepter 410. Kranz 411. Kaiserliche Abzeichen; Kranz 412; Strahlenkranz 413; Diadem 414.

2. **Kriegstracht** 414—419. Trabea 414. Paludamentum, Chlamys 415. Purpurfarbe des Feldherrngewandes. Das kaiserliche Purpurgewand 416. Degen 417.

Lebenslängliche magistratische Ehrenrechte S. 420—450.

I. **Ehrenrechte der gewesenen Magistrate und ihrer Nachkommen** 420—439. Politische und Ehrenrechte der gewesenen Magistrate und ihrer Nachkommen 420. Wiederanlegung der magistratischen Tracht und der Triumphalinsignien 422. Magistratisches Begräbniss 424. Bestattung der *triumphales* innerhalb der Stadt 425. *Laudatio*. *Ius imaginum* 426. Patricisch-plebejische Nobilität 431. Das Recht öffentlicher Bildnisssetzung 433. Curulische Gedächtnisssessel 438.

II. **Ehrenrechte der fictiven Magistratur und des fictiven Triumphs (*ornamenta*)** 439—450. Einzelne Ehrenrechte. *Ornamenta* und *adlectio*. Begriff der *ornamenta* 440. *Ornamenta* geben kein Bewerbungsrecht; keinen Sitz im Senat 441. Senatorische Stimmklasse bestimmt nach den *ornamenta* 442. Der wesentliche Inhalt der *ornamenta* die äusserlichen Ehrenrechte 443. Aufkommen der *ornamenta* bei Senatoren 445, bei Nichtsenatoren 446. Die drei Stufen der magistratischen *ornamenta* (*consularia*, *praetoria*, *quaestoria*) 448. *Ornamenta triumphalia* 449. Verleihung der *ornamenta* durch den Senat 450.

Qualification für die Magistratur S. 451—558.

Begriff der Qualification für die Magistratur 451. Dispensation von derselben 452. Epoche der Zurückweisung der Bewerber wegen mangelnder Qualification 453. Die einzelnen Wahlhindernisse. Qualitative Verschiedenheit derselben 454.

Absolute Hindernisse der Wählbarkeit 455—471.

1. **Mangel oder Mangelhaftigkeit des Bürgerrechts** 455—466. Unfähigkeit der Nichtbürger 455. Unfähigkeit der Plebejer für die patricischen Aemter, der Patricier für die plebejischen 457; der Freigelassenen und ihrer Kinder und Enkel 459; der *cives sine suffragio* 462; des Opferkönigs 463. Entziehung der Wählbarkeit zur Strafe 464.

2. **Weibliches Geschlecht und körperliche oder geistige Krankheit** 466—467.

3. **Mangelnde Unbescholtenheit** 467—470. Zurückweisung der Bescholtenen 467. Feststellung des Bescholtenheitsgrundes 468.

4. **Gewerbebetrieb und Census** 470—471.

Relative Hindernisse der Wählbarkeit 472—558. Relative Wahlqualificationen 472.

1. **Ausschliessung des wahlleitenden Beamten** 473—474.

2. **Bewerbung und Meldung der Candidaten** 474—487. Pflichtmässige Uebernahme des Gemeindeamtes in älterer Zeit. Freiwillige Uebernahme unter der Republik 474. Massregeln bei Mangel an Candidaten unter der Republik 476; unter dem Principat 477. Bewerbung 481. *Professio* als Erforderniss der Wahl. Termin der *professio* 484. Ort derselben. *Professio* persönlich 485.

3. **Erfüllung der Dienstpflicht** 487—495. Die zehn Dienstjahre der gracchischen Zeit 487. Die Dienstjahre in Caesars Municipalgesetz 490. Verhältniss von Kriegsdienst und Amt in der Zeit nach Sulla 492. Verhältniss von Kriegsdienst und Amt in der Kaiserzeit 494.

4. **Cumulirung verschiedener Magistraturen** 495—499. Cumulirung patricischer Jahresämter unzulässig; patricischer Jahres- und anderer patricischer Aemter zulässig 495. Cumulirung zweier plebejischer Aemter; eines patricischen und eines plebejischen; der Magistratur und der Promagistratur 498.

5. **Continuirung und Iterirung derselben Magistratur** 499—505. Continuation derselben Magistratur anfänglich gestattet. Untersagung der Continuation 499. Iteration anfänglich unbeschränkt; zehnjähriges Intervall 500; allge-

mein untersagt bei der Censur 501; zeitweise bei dem Consulat 502; ungewöhnlich bei den niederen Aemtern 503. Iteration der plebejischen Aemter 504.

6. **Intervallirung der verschiedenen Magistraturen** 505—518. Continuirung verschiedener patricischer Aemter vor dem hannibalischen Kriege untersagt 506. Dauer des Intervalls anfangs unbestimmt. Später ein Biennium gefordert 508. Das villische Annalgesetz 510. Die nicht jährlichen Aemter von der Intervallirung frei 512. Continuirung plebejischer Aemter mit patricischen anfangs gestattet 513; im J. 558 untersagt 514. Die plebejischen Aemter unterliegen dem Biennium nicht 515. Die Intervallirung der Aemter in der Kaiserzeit 516. Befreiungen von dem Intervall 517.

7. **Gesetzliche und herkömmliche Folge der Aemter** 518—544. Aemterfolge erst durch Gewohnheit normirt 518, sodann durch das villische Gesetz 519.

a) Patricische Jahrmagistrate 519—530. Prätur vor dem Consulat 519. Curulische Aedilität vor der Prätur 521. Quästur vor der Prätur 523. Quästur vor der Aedilität. Legionstribunat vor der Quästur 525. Vigintivirat vor der Quästur 528.

b) Ordentliche nicht ständige und ausserordentliche Gemeindeämter 530—531. Verhältniss der nicht jährigen Aemter zu der Aemterstaffel 530.

c) Die plebejischen Aemter 531—536. Reihenfolge der plebejischen Aemter unter einander 531. Stellung der plebejischen Aedilität zu der patricischen Aemterfolge 532. Stellung des Volkstribunats zu der patricischen Aemterfolge 533. Die plebejischen Aemter facultativ. Tribunat nicht bedingt durch die Quästur 534.

Tribunat und Aedilität von Augustus in die Aemterreihe eingefügt. Befreiung der Patricier von dieser Stufe 536. Die Zahlenverhältnisse der vier augustischen Beamtenklassen 538. Abkommen der ädilicisch-tribunicischen Rangstufe im 3. Jahrhundert 539. Ueberspringung einer Aemterstufe 541. Gesetzliche Aemterfolge 542.

Gesetzliche Altersgrenzen 544—558. Ausschliessung des *impubes* und des *praetextatus* 544. Weitere Ausschliessung wegen mangelnder Altersreife. Consequenzen der Qualificationsregeln für die Altersgrenzen 545. Sullanische Altersgrenze der Quästur 548. Augustische Altersgrenzen 553. Allgemeine und individuelle Altersbefreiungen 556.

Designation. Antritt und Rücktritt. Amtsfristen S. 559—622.

Designation 559—572. Begriff und Aufkommen der Designation 559. Reihenfolge der Designationen 561. Designationstermine der patricischen Beamten 563; der plebejischen Beamten. Anticipirte Designationen der spätern Zeit 566. Designationstermine der Kaiserzeit 568. Trennung von Designation und Renuntiation 570. Rechte der designirten Beamten 571.

Fristen des Amtsantritts und des Amtes 572—587. Verschiedenheit der Antrittszeit bei erledigten und bei nicht erledigten Aemtern 572. Nothwendige Befristung des republikanischen Gemeindeamts 574. Verschiedenheit der Amtfristen 575. Das consularisch-prätorische Magistratsjahr. Wandelbares Neujahr und ungleiche Länge der älteren Magistratsjahre 576. Gleiche Länge und festes Neujahr der späteren Magistratsjahre 578. Datirung und Eponymie. Zählung der Magistratsjahre 581. Das plebejische Magistratsjahr 582. Antrittstermine der patricischen Unterbeamten 583; der plebejischen Aedilen 585.

Bestätigung und Form des Amtsantritts. Amtseide 587—600. Erwerbung des Amts von Rechts wegen. Amtsantritt die erste Uebung der neuen Befugnisse 587. Erste Auspication. *Lex curiata* 588. Antrittsförmlichkeiten 593. Aufzug der Consuln 594. Antritt der Censoren. Antritt der übrigen Beamten 596. Das latinische Fest und das lavinische Opfer. Candidateneid vor der Renuntiation 597. Beamteneid nach dem Antritt 598.

Uebernahme des Commandos. Soldateneid 600—602.

Formen des Rücktritts und der Entfernung vom Amte 603—609. Rücktritt bei Eintreten des Endtermins 603. Rücktritt vor dem Endtermin 604. Förmliche Erklärung des Rücktritts 605. Abrogation 606.

Fortwirkung der Amtführung über die Amtsdauer hinaus 609—615. Acte des Magistrats bleiben im Allgemeinen gültig auch nach seinem Rücktritt. Treuwort und Gehorsamseid der Bürger gegen den Magistrat gehen mit dessen Rücktritt unter 609. Betagte Befehle des Magistrats über seine Amtszeit hinaus ungültig 610. Anordnung der Stellvertretung im städtischen Regiment nur gültig bis zum Ablauf der Amtszeit. Die nicht auf Gesetz beruhenden magistratischen Acte nicht verbindlich für den Nachfolger 612. Wegfall des magistratischen Edicts 613.

Erstreckung der Amtfrist 616—622. *Prorogatio.* Promagistratur unzulässig in dem *imperium domi*, zulässig in dem *imperium militiae* 615. Titulatur. Competenz 616. Prorogation des militärischen Amts bis zum Eintreffen des Nachfolgers 617. Prorogation auf feste Frist durch Volks- oder Senatsbeschluss 619.

Die Stellvertretung des Beamten S. 623—671.

Begriff der Stellvertretung 623.

I. **Die Stellvertretung des vacanten Oberamts oder das Interregnum** 624—638. Auf- und Abkommen des Interregnum 624. Interrex Magistrat 626. Vacanz des Oberamts 627. Interrex Patricier und Senator 630. Gesammtheit der *patres* zunächst Träger des Interregnum. Aufstellung des einzelnen Interrex 631. Loosung 633. Wahl 634. Rücktritt des Interrex. Competenz. Ausschluss der Collegialität 636. Einzelne Befugnisse 637.

II. **Die Stellvertretung des von Rom abwesenden Oberbeamten oder die *praefectura urbis*** 638—649. Stellvertretung im städtischen Regiment nur zulässig bei Abwesenheit des Oberbeamten 638. *Praefectus urbi* 639. Oertliche und zeitliche Begrenzung der Abwesenheit 641. Abkommen der Stadtpräfectur in Folge der Einrichtung der Stadtprätur 642. *Praefectus fer. Latinar.* Bestellung des Stellvertreters 643. Qualification des Stellvertreters 646. Beendigung der Stellvertretung 647. Competenz des Stellvertreters 648.

III. **Die Stellvertretung des Unterbeamten im städtischen Regiment** 650—653. Ersatz der mangelnden Unterbeamten innerhalb des gleichen Collegiums; ausserhalb des Collegiums durch Wahl der Oberbeamten 650.

IV. **Die promagistratische Stellvertretung des Kriegsregiments** 653—662.

1. **Stellvertretung bei erledigtem Oberbefehl** 653—655.

2. **Stellvertretung des abwesenden Feldherrn** 655—661. Bedingungen für deren Eintreten 655. Qualification des Vertreters 657. Insignien. Competenz 658. Beendigung der Vertretung 659. Wegfall der feldherrlichen Vertretung unter dem Principat 660.

3. **Stellvertretung bei erledigtem Unteramte** 661—662. Militärische Proquästur. Wegfall unter dem Principat 661.

Magistratische Function des Bürgers im Nothfall 662—671. Constatirung des Nothstandes 662. Feindlicher Angriff auf die Stadt 663. Bürgerkrieg in der Stadt 664. Nothstand im Amtgebiet *militiae* 666. Inhalt des Nothstandcommandos 667. Verfahren bei eintretendem Nothstand im Amtgebiet *domi* 668. Nothstandscommando des J. 722 d. St. 671.

Verantwortlichkeit der Magistrate S. 672—682.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit 672. Civilrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber dem Privaten 673; gegenüber der Gemeinde 674; bei dem von der Rechnungslegung befreiten Magistrat 675. Criminalverfahren wegen Unterschleif 676. Rechenschaftslegung 677. Verantwortung während oder nach der Amtszeit 679. Verschiebung des Prozesses bis zum Ablauf der Amtszeit 681.

RÖMISCHES STAATSRECHT

I

DIE MAGISTRATUR

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Amt und Amtsgewalt.

Behandlung des römischen Staatsrechts bei den Römern.

Es liegt im Wesen der römischen Gemeinde, dass die Darstellung ihrer Rechtsordnung den Ausgang nehmen muss von den Beamten derselben; wie denn auch ihre in Form des Gründungsberichts uns aufbehaltene uralte Selbstschilderung den König älter macht als die Stadt und das Volk. Die Darstellung des Gemeinderaths, so wie die der Gemeindeversammlung können derjenigen der Magistratur schon darum nicht voraufgehen, weil beide nur in Gemeinschaft mit der Magistratur befähigt sind zu handeln und jeder Beschluss des versammelten Raths oder der versammelten Gemeinde zugleich auch ein magistratischer Act ist. Für unseren Zweck aber kommt vor allem noch in Betracht, dass die römischen Juristen zwar den Begriff des Staatsrechts unter der Bezeichnung *ius publicum* gekannt [1]), aber ihren wissenschaftlichen Darstellungen

1) *Ius publicum* in dem Sinn, dass darunter die zunächst die Gemeinde betreffenden Rechtsbestimmungen verstanden werden und die zunächst den Einzelnen betreffenden als *ius privatum* dazu den Gegensatz bilden, steht namentlich bei Ulpian *Dig.* 1, 1, 1, 2 (daraus *Inst.* 1, 1, 4 und Isidor *Orig.* 5, 8): (*iuris*) *studii duae sunt positiones, publicum et privatum*: *publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem . . . publicum ius in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit.* In gleicher Weise lässt Cicero *pro Balbo* 15, 34 die *publici iuris periti Gaditani* auf die Abänderung eines fehlerhaften Staatsvertrags dringen und sagt er *Brut.* 59, 214: *non publicum ius, non privatum et civile cognoverat.* Ebenso heissen bei Livius 3, 34, 6 die zwölf Tafeln *fons omnis publici privatique iuris* (derselbe Gegensatz bei Plinius *ep.* 1, 22, 2. 8, 14, 1, Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 46, Gellius 10, 20, 2). Indess gewöhnlich, und namentlich im Sprachgebrauch der Rechtsbücher, bedeutet *ius publicum* nicht das das Volk betreffende, sondern das von der Gemeinde ausgehende Recht, so dass zum Beispiel die Bestimmungen über die Usucapion (*Dig.* 39, 2, 18, 1), über das Pfandrecht (*Dig.* 24, 1, 7, 6), über die Nichtigkeit oneroser Verträge bei der Freilassung (*Dig.* 38, 1, 42) und frauduloser Veräusserungen des insolventen Schuldners (*Dig.* 26, 1, 8), über die Excusationen (*Dig.* 26, 2, 29. 27, 1, 36, 1) und die Verantwortung und Rechnungslegung (*Dig.* 26, 7, 5, 7. 27, 8, 1, 9) der Vormünder, über die dem Erben zustehende falcidische Quart (*Dig.* 35, 2, 15, 1), über die von dem Erben zu

nicht als solchen zu Grunde gelegt haben[1]). Diese knüpfen vielmehr, ausgehend von der Grundeintheilung des Gemeinwesens in die Beziehungen zu den Göttern und die Verhältnisse der Menschen, wie für jene an die Priesterthümer[2]), so für diese an die Aemter in der Weise an, dass eine zusammenfassende Behandlung der Magistratur nur ausnahmsweise stattfindet[3]), im Ganzen vielmehr diese Litteratur hervorgeht aus Instructionen, welche für die einzelnen Magistraturen[4]) und ähnlich für die nicht

leistende oder nicht zu leistende Caution (*Dig.* 35, 1, 77, 3. 36, 3, 12), über das Begräbnissrecht (*Dig.* 11, 7, 20 *pr.*) als *ius publicum* bezeichnet werden. Vorzugsweise werden solche Bestimmungen des Privatrechts als *ius publicum* bezeichnet, welche für den Privaten nicht bloss präsumtiv, sondern schlechthin bindend sind (*Dig.* 2, 14, 38: *ius publicum privatorum pactis mutari non potest.* 50, 17, 45, 1), obwohl auch gestattende Gesetze (z. B. *Dig.* 35, 1, 77, 3. 36, 3, 12. *Cod. Iust.* 10, 43, 2) dem *ius publicum* zugerechnet werden. *Ius publicum* in diesem Sinne ist wesentlich dasselbe, was in der älteren Rechtssprache durch *lex publica* bezeichnet zu werden pflegt (vgl. Cicero *orat. part.* 37, 130), wie zum Beispiel in der Testamentsformel bei Gai. 2, 104 und in den Gräberaufschriften (Orelli 4379).

1) Ich wüsste keine Schrift zu nennen, die man als Behandlung des *ius publicum* in diesem Sinne bezeichnen dürfte; Varros *antiquitates rerum humanarum et divinarum* gehen weit darüber hinaus. Auch deutet Ulpian, indem er das *ius publicum* eintheilt in das der *sacra*, der *sacerdotes* und der *magistratus*, bestimmt genug an, dass ihm die sogleich näher zu erörternde Kategorie von Schriften im Sinne liegt. Die *sacra* freilich sind wohl nur der beliebten Dreitheilung wegen zugesetzt; wenigstens scheint die Litteratur des Sacralrechts einer Haupttheilung in Sacral- und Priesterrecht durchaus sich nicht zu fügen.

2) Diese *libri de sacerdotibus publicis compositi*, wie Gellius 10, 15, 1 (vgl. 13, 23, 1) sie nennt, insbesondere die *commentarii pontificum* und *augurum*, bilden bekanntlich die Grundlage der sacralen Litteratur, um nicht zu sagen diese Litteratur selbst. Auch diese treten, wie die correlaten Schriften über die Magistrate, zunächst ohne Autorennamen auf (vgl. Teuffel Gesch. der röm. Litt. § 73. 77[3]), und erst später werden die alten *commentarii augurum* abgelöst durch die *augures populi R. qui libros de auspiciis scripserunt* (Gell. 13, 14, 1). Die Pontificalbücher spielen auf dem sacerdotalen Gebiet eine ähnliche Rolle wie auf dem magistratischen das prätorische Recht.

3) Die ältesten derartigen Schriften, die uns unter einem bestimmten Namen angeführt werden, scheinen allerdings die Magistratur überhaupt behandelt zu haben. Es sind dies die *libri magistratuum* des C. Sempronius Tuditanus Consul 625 (Peter *fr. hist.* 1 p. CCXI, 145; denn Verzeichnisse der Magistrate, wofür diese Bezeichnung auch vorkommt, können hier nicht gemeint sein) und die Schrift des Gracchaners Junius *de potestatibus*, deren siebentes Buch von den Quästoren handelte (*Dig.* 1, 13, 1 *pr.*).

4) Von diesem Gesichtspunct aus muss die gesammte das römische Staatswesen im Ganzen oder im Einzelnen behandelnde römische Litteratur aufgefasst werden. In dem uns am genauesten bekannten Theil derselben, der Litteratur des Privatrechts, tritt diese Scheidung nach den einzelnen magistratischen Competenzen auf das Deutlichste hervor. Wie die Schriften über das Civilrecht nichts sind als die ältesten Instructionen für den Stadtprätor und insofern den späteren Edictcommentaren gleichartig, so treten auch in der übrigen Litteratur die für die curulischen Aedilen, für die Vorsteher der Quästionengerichte (Schriften *de iudiciis publicis*), für die in den Fiscalsachen entscheidenden Behörden (Schriften *de iure fisci et populi* und *ad legem Juliam et Papiam*),

magistratische Geschäftsverwaltung[1]) bestimmt waren. Zunächst sind einzelne magistratische Acte desshalb aufgezeichnet oder aufbewahrt worden, weil sie für die späteren Träger desselben Amtes als Präcedentien dienen konnten[2]); und auch die älteste theoretische Thätigkeit hat sich noch in der Form bewegt, dass die für die Magistrate erforderlichen Schemata auf den Namen beliebig gewählter Vorgänger gestellt wurden[3]), bis dann die auch formell theoretische Darstellung auf den verschiedenen Gebieten allmählich zu ihrem Recht kam[4]).

für die Fideicommiss- und Vormundschaftsbehörden bestimmten Hülfsbücher auf das Deutlichste hervor. — Weniger entwickelt, aber im Wesentlichen gleichartig sind die für die Instruction der übrigen Magistrate bestimmten Schriften, sowohl die namenlosen Commentare der Könige (Teuffel Gesch. der röm. Litteratur § 72[3]), der Consuln, der Censoren, der Quästoren u. s. w. (Teuffel a. a. O. § 78[3]), wie aus späterer Zeit die unter dem Namen bestimmter Verfasser auftretenden, unter denen, da Heminas Bücher *de censoribus* wenigstens zweifelhaft sind (Peter *hist. Rom.* I. p. CLXXVI), die Schrift des Cincius *de consulum potestate* aus augustischer Zeit wohl die älteste uns bekannte ist. Die Schriften *de comitiis* (zum Beispiel von Cincius; während des Veranius Schrift *auspiciorum de comitiis* wohl ein Theil seiner *pontificalia* war) und *de senatu habendo* (zum Beispiel von Varro, s. S. 5 A. 4, und von Nicostratus) dürfen als einzelne Abschnitte dieser Instructionslitteratur aufgefasst werden. — Uebrigens braucht kaum bemerkt zu werden, dass diese Schriften wie für die Instruction der Magistrate, so auch für die Information derjenigen Privaten, die es anging, dienen konnten und sollten.

1) Daraus sind hervorgegangen die Bücher *de re militari*, wo Cato an der Spitze der Reihe steht, die *de officio senatoris*, worüber Capito, und *de officio iudicis*, worüber Tubero schrieb.

2) Die bekannte Sitte der vornehmen Häuser in dem Hausarchiv (*tablinum*) namentlich die *monumenta rerum in magistratu gestarum* (Plinius *h. n.* 35, 2, 7; Festus *tablinum* p. 356; Dionys. 1, 74) aufzubewahren kam dabei zu Statten, wenn nicht, was sehr möglich ist, die Aufbewahrung mit in diesem praktischen Interesse erfolgte, so dass, wenn der Sohn des jetzigen Consuls seinerseits zum Consulat gelangte, er sich aus den Amtspapieren zunächst seines Vaters instruirte.

3) Der Art sind zum Beispiel das *commentarium* des Königs Tullus (Cicero *pro Rab. ad pop.* 5, 15) über den Horatierprozess und das des Servius Tullius, das bei der Abhaltung der Centuriatcomitien zu Grunde gelegt wurde (Liv. 1, 60; bei Festus p. 246. 249 angeführt als *discriptio classium* oder *centuriarum* des Königs Servius). Bei diesen angeblich königlichen Aufzeichnungen ist übrigens zu beachten, dass die pontificischen Commentarien deren ebenfalls in grosser Anzahl enthielten. Die priesterlichen und die magistratischen Commentarien sind ohne Zweifel von Haus aus ebenso verschieden gewesen wie die *sacerdotes* und die *magistratus* selbst; und so charakteristisch es ist, dass die *commentarii regum* in beiden Gattungen an der Spitze stehen, so gehen doch die einen die anderen nichts an.

4) Am frühesten ist das natürlich auf dem Gebiet des Civilrechts geschehen, wo die schematischen *legis actiones* ja uralt sind. Aber auch in anderen Kreisen hat die Abfassung förmlicher Schemata wahrscheinlich sehr früh begonnen. Die von Varro 6, 86 fg. aus den Commentarien der Magistrate mitgetheilten für die Berufung der Gemeinde durch die Consuln und die Censoren und selbst das *commentarium vetus* für die Berufung derselben durch den Quästor gehören schon zu der auch äusserlich als Instruction gehaltenen Litteratur, da sie nicht Geschehenes berichten, sondern auffordernd und vorschreibend auftreten. Ebendahin gehört auch, nach Reifferscheids (rhein. Mus. 15, 627) Bemerkung,

Die Magistratsgewalt allgemein und die einzelnen Magistraturen.

Wenn die Darstellung der römischen Magistratur in keiner Hinsicht eine leichte Aufgabe ist, so ist vielleicht deren grösste Schwierigkeit die richtige, den juristischen Grundgedanken nicht minder wie der unendlichen Mannichfaltigkeit und Willkürlichkeit der politischen Gestaltungen Rechnung tragende Anordnung des Stoffes und insbesondere die richtige Abgrenzung des allgemeinen und des besonderen Theils. Den bisherigen Darstellungen gegenüber, welche hauptsächlich die einzelnen Magistraturen der späteren Republik ins Auge fassen, schien es erforderlich der allgemeinen Entwickelung des Wesens und der Competenz der Magistratur überhaupt eine grössere Ausdehnung zu geben. Zwar für die niederen Magistrate, zu deren Charakter, im Gegensatz zu den oberen, die Specialcompetenz gehört, reicht die Sonderdarstellung im Ganzen aus, obwohl es auch Befugnisse giebt, die an den Begriff des Magistrats als solchen geknüpft sind, beispielsweise das Recht zur Gemeinde und im Senat zu reden, und die daher nur in dem allgemeinen Theil genügend entwickelt werden können. Aber vor allem die Obermagistratur kommt bei der jetzt gangbaren Behandlung in keiner Weise zu ihrem Rechte. Wir werden natürlich eine besondere Darstellung des Consulats, der Dictatur und der übrigen Modalitäten des republikanischen Oberamts niemals entbehren können; aber die hier waltenden Grundbegriffe lassen doch in diesem Rahmen sich in ihrer Ganzheit nicht darstellen. Das römische Staatswesen ist ausgegangen von der Einheitlichkeit der Beamtengewalt und hat diesen seinen Ursprung nie verleugnet. Es ist ein Fundamentalsatz des römischen Staatsrechts, dass der Begriff des Imperium dem Königthum wie dem früheren Consulat in völliger Gleichheit zu Grunde liegt [1]; und da

der von Velius Longus p. 2234 Putsch angeführte Spruch *oriens consul magistrum populi dicat.* Ob daraus, dass derselbe sich als Saturnier messen lässt, geschlossen werden darf, dass die ältesten Lehrschriften dieser Art metrisch abgefasst waren, lasse ich dahingestellt; unwahrscheinlich ist es keineswegs. Die theoretische Form entwickelt dann sich mehr und mehr. Von den bei Varro aufbehaltenen Schematen giebt das älteste, das des Quästors, dem Magistrat noch einen Namen, wogegen dies bei dem consularischen und dem censorischen nicht mehr geschieht. Aber der Zweck dieser Litteraturgattung zunächst dem beikommenden Beamten das für seine Amtführung Nöthige zu suppeditiren ändert sich nicht; wie denn noch Varro eine solche Schrift speciell für Pompeius Uebernahme des Consulats im J. 684 verfasst hat. Gellius 14, 7: *eum magistratum Pompeius cum initurus foret, quoniam per militiae tempora senatus habendi consulendique [reliquarumque] rerum expers urbanarum fuit, M. Varronem familiarem suum rogavit, uti commentarium faceret isagogicum (sic enim Varro ipse appellat), ex quo disceret, quid facere dicereque deberet, cum senatum consuleret.*

1) Vgl. was in dem Abschnitt vom Consulat über dessen Competenz gesagt ist.

nach der Beschaffenheit unserer Quellen für jenes eine positive Ueberlieferung nicht vorliegt, so sind wir schon dadurch genöthigt die Entwickelung des über den Kategorien der Magistratur stehenden Imperium im Allgemeinen uns zur Aufgabe zu stellen, diejenige Gewalt, die ursprünglich in dem einzigen Oberbeamten einheitlich sich darstellte, aus den historisch bekannten Institutionen des Consulats, der Dictatur, der Prätur zu reconstruiren. — Was von dem Imperium der patricischen Oberbeamten gilt, findet grossentheils ebenfalls Anwendung auf die Oberbeamten der Plebs, deren Construction so wie deren positive und negative Befugnisse, so weit sie reichen, lediglich von jenen übertragen sind und also auch nur mit und neben denselben deutlich gemacht werden können.

Systematische Ordnung.

Darum ist zunächst dieser erste Theil des römischen Staatsrechts bestimmt den Begriff des Beamten (*magistratus*) und der Amtsgewalt (*imperium*, *potestas*) zu entwickeln, sodann die Lehre von der Collision der Beamtengewalt (*par maiorve potestas*) und den wichtigen und schwierigen Begriff der Collegialität darzulegen. Die folgenden Abschnitte des allgemeinen Theils behandeln die einzelnen Befugnisse der Magistratur, so weit sie eine allgemeine Behandlung zulassen und erheischen; zuerst positiv die Auspicien, das militärische Imperium, die Coercition, die Criminal-, Administrativ- und Civiljurisdiction, das Recht mit der Gemeinde und das mit dem Senat zu verhandeln, das Recht Nachfolger, Collegen und Gehülfen zu ernennen, überhaupt die Gemeinde staatlich wie ökonomisch zu vertreten; weiter das negative Recht den magistratischen Act eines andern Beamten zu verbieten oder zu cassiren. Es folgen die Emolumente der Magistratur, das Consilium derselben, ihre Dienerschaft und ihre Abzeichen, endlich die Ehrenrechte der gewesenen und der fictiven Magistrate. Daran schliesst sich die Auseinandersetzung über die magistratische Qualification und über den Antritt und den Rücktritt der Beamten. Den Beschluss des allgemeinen Theile macht die Lehre von der magistratischen Verantwortlichkeit und die von der magistratischen Stellvertretung.

Magistratus. Pro magistratu. Imperium. Potestas.

Definition der Magistratur: Volkswahl.

Während *magister*, das ist derjenige, der unter den von Haus aus gleichberechtigten Genossen einer Bürger- oder Körperschaft der höhere und mächtigere geworden ist, im späteren Sprachge-

brauch, abgesehen von einzelnen aus älterer Zeit her festgehaltenen Formeln[1], nicht anders als für sacrale und private Vorstandschaft verwendet wird[2], bezeichnet *magistratus*, obwohl etymologisch damit zusammenfallend[3] und ursprünglich das Abstractum zu dem concreten *magister*, späterhin regelmässig sowohl in abstracter Bedeutung das ordentliche politische Amt, in welcher Bedeutung es mit *honor* wechselt[4], wie in concreter den ordentlichen politischen Beamten, insofern er aus der Wahl der Bürgerschaft hervorgeht[5]. Dies Moment der Volkswahl ist das specifische Kriterium bei *magistratus* wie bei *honor*, wie schon die Bedeutung der Wörter zeigt; denn nicht der Gebieter schlechthin, sondern der unter gleich berechtigten Genossen, also durch freie Wahl, zur Macht berufene ist der ‚Mächtigere', und auch bei der ‚Ehre' liegt die gleiche Anschauung zu Grunde. Dies bestätigt ferner der Sprachgebrauch. Einerseits werden diese Ausdrücke wohl für die Vorsteher jeder politischen oder quasipolitischen Gemeinde, aber niemals für die Vorsteher solcher Staaten gebraucht, die keine Abstimmung der Gemeindegenossen kennen und vielmehr als *regna* organisirt sind. Andrerseits ist es das Moment der Volkswahl einschliesslich der der Volkswahl gleichgeachteten Cooptation der von der Gemeinde Gewählten[6], wodurch der *magi-*

1) Insbesondere gehört hierher der *magister equitum*, während *magister populi* veraltet ist. Dies Abkommen der Bezeichnung *magister* geht wahrscheinlich darauf zurück, dass das Wort in seiner ältesten und eigentlichen Verwendung den Einzelvorstand bezeichnet und daher für die nach dem Grundsatz der Collegialität geordneten Aemter weniger passend erschien als das abstractere *magistratus*. Es kommen freilich *magistri* auch in der Mehrzahl vor, wie bei den Quindecimvirn, den *pagi* und *vici* u. s. w.; aber dies scheint spätere Denaturirung des Ausdrucks.

2) Dahin gehören der *magister* der Arvalen, der Salier, die der Quindecimvirn und zahlreiche andre *magistri* der Collegien, deren Gegensatz die *ministri* sind; ferner der *magister societatis*, *magister navis*, *magister bonorum*, *ludi magister* u. a. m.

3) So wird das Wort noch im Senatsconsult *de Bacch.* (*C. I. L.* I p. 43) neben *magister* verwandt: *magister neque vir neque mulier quisquam eset . . . neve magistratum neve pro magistratud neque virum neque mulierem quiquam fecise velet.*

4) Zuweilen steht *magistratus* und *honor* neben einander; so bei Sueton *Aug.* 26, Modestinus *Dig.* 50, 12, 11, Dio 44, 47 (καὶ τιμῶν καὶ ἀρχῶν ἠξίωσε) und insbesondere bei Gaius 1, 96, wonach diejenigen Latini das römische Bürgerrecht gewinnen, die *honorem aliquem aut magistratum gerunt*. Es hält schwer hierin nichts zu sehen als eine Tautologie, aber einen Unterschied anzugeben weiss ich nicht. Dass die Promagistraturen und gar die Priesterthümer so wenig *honores* sind wie *magistratus*, ist gewiss, wie denn auch durch die Uebernahme solcher Stellen der Latinus keineswegs das Bürgerrecht erhielt.

5) Cicero *de l. agr.* 2, 7, 17: *omnes potestates imperia curationes ab universo populo Romano proficisci convenit.* Aehnliches findet sich oft.

6) Dieser Zusatz ist nothwendig, schon um nicht den Dictator auszuschliessen.

stratus abgegrenzt wird theils gegen die Priesterthümer, bei denen die Volkswahl principiell ausgeschlossen ist[1], theils gegenüber den zahlreichen öffentlichen Stellungen und Leistungen, zu denen der Bürger durch magistratischen Befehl oder Turnus oder sonst wie berufen werden kann und die im Allgemeinen unter der Bezeichnung der *munera* zusammengefasst werden. Demnach ist der Begriff des *magistratus* oder *honor* weder an eine qualitativ bestimmbare Kategorie öffentlicher Functionen geknüpft noch überhaupt zu allen Zeiten derselbe geblieben[2]. Anfänglich hat man darunter allein den Oberbeamten verstanden, so lange die Oberbeamten allein aus der Volkswahl oder der dieser gleich geachteten Cooptation hervorgingen; wie denn in der That auch dem Wortsinn nach die Bezeichnung *magister* und *magistratus* völlig nur auf die Oberbeamten passt. Da indess die Volkswahl in Rom bereits in sehr früher Zeit, wahrscheinlich schon im J. 305, auf die Quästur erstreckt worden ist, so erweitert sich damit auch der Kreis der Magistrate; unsere Quellen kennen das Wort natürlich nicht mehr in jener ältesten eng beschränkten Bedeutung. In gleicher Weise sind im Laufe der Zeit zahlreiche andere zum Theil noch geringere Aemter unter die von der Gemeinde zu vergebenden aufgenommen und damit unter die Magistraturen eingereiht worden, so dass sogar bei denjenigen Kategorien, die theils vom Volk gewählt, theils von Beamten ernannt werden, wie die Kriegstribune und die *praefecti iure dicundo*, ausschliesslich die ersteren den *magistratus* zugezählt werden[3]. Die

Aber nur die Cooptation des vom Volk gewählten Magistrats gehört hierher, nicht die Cooptation schlechthin, wie sie zum Beispiel in den Priestercollegien im Gebrauch ist. Auch erscheint dieses Cooptationsprincip immer gewissermassen als ein Rest der nicht republikanischen Epoche und nicht im Einklang mit dem demokratischen Grundprincip der Republik; mit dem Verschwinden der Dictatur im hannibalischen Krieg fällt dessen letzte Anwendung und beruht also seitdem die Magistratur lediglich auf der unmittelbaren Wahl der Comitien.

1) Darum wird, wo sie factisch eintritt, die Wahlversammlung als *minor pars populi* so geordnet, dass sie formell keine Gemeindeversammlung ist. Näher ausgeführt ist dieser Gegensatz in dem Abschnitt von den magistratischen Rechten des Oberpontifex.

2) So ist die Quästur in vielen Gemeinden nicht unter die *honores* aufgenommen worden, sondern wie die *cura annonae* und Aehnliches *munus* geblieben, was sie ursprünglich überall war. Charisius *Dig.* 50, 4, 18, 2: *et quaestura in aliqua civitate inter honores non habetur, sed personale munus est.* Die Fasten von Venusia bemerken zum J. 720: *hoc anno quaestores creati* und führen sie seitdem unter den Magistraten auf.

3) Am deutlichsten zeigt sich dies in der Zusammenfassung derjenigen, *qui magistratum habuerunt*, bei Cicero *pro Cluent.* 57, 156, verglichen mit den ebendaselbst c. 54 beigebrachten Worten des Gesetzes selbst, das die Kriegstribune

unterste Grenze, die hier erreicht worden ist, bilden diese Kriegstribune *a populo* und die sogenannten Sechsundzwanzig- oder die späteren Zwanzigmänner.

Aus der Königszeit übernommene Magistrate.

Um indess den Begriff der Magistratur erschöpfend zu definiren, ist noch ein Zusatz erforderlich. Die Frage, ob schon die Königszeit den Begriff der Magistratur aufgestellt hat, lässt sich nicht mit Sicherheit beantworten und dürfte eher zu verneinen sein. Sicher aber ist es, dass die Römer der Republik, wahrscheinlich ausgehend von dem äusserlichen Merkmal der berechtigten Führung der Amtszeichen in der Stadt, sowohl den König [1]) wie den Zwischenkönig [2]) als Magistrate betrachtet und diejenigen Institutionen der Königszeit, welche bei Abschaffung des Königthums stehen blieben, in die Magistratur eingerechnet haben, obwohl das Kriterium der Volkswahl bei ihnen nicht zutraf. Da ferner dem König das Recht zugestanden hatte seinen Mandataren die Fasces in der Stadt und damit, wenigstens nach der späteren Auffassung, die Magistratur beizulegen, so hat man weiter auch die während der Republik von dem Dictator nach gleichem Königsrecht Ernannten [3]), den Reiterführer [4]) und den vom Dictator ernannten Stadtpräfecten zu den Magistraten gezählt.

Somit ist *magistratus*, äusserlich betrachtet, wer befugt ist die Fasces oder die sonst mit der betreffenden Gewalt verknüpften Amtszeichen in der Stadt Rom zu führen; staatsrechtlich gefasst, wer die Geschäfte der Gemeinde entweder auf Grund der ältesten Verfassung, so weit diese noch zu Recht besteht, oder auf Grund der Ordnungen der Republik nach unmittelbarer Wahl der Bürger-

der vier ersten Legionen, die Quästoren, Volkstribune und *deinceps omnes magistratus* nennt. Dasselbe erhellt aus dem bantinischen Gesetz Z. 15 mit der dazu im *C. I. L.* I p. 47 gegebenen Erläuterung. Wegen der *praefecti* vgl. Festus v. *praefecturae* p. 233, wo er die vier '*populi suffragio creati*', die wir unter den Vigintisexvirn wiederfinden, den übrigen vom Prätor ernannten gegenüberstellt.

1) Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 14: *quod ad magistratus attinet, initio civitatis huius constat reges omnem potestatem habuisse.*

2) Diesen nennt Asconius *in Mil.* p. 34 ausdrücklich *magistratus curulis.* Vgl. den Abschnitt von der Stellvertretung.

3) Das Gesetz, δι' οὗ πᾶσι τοῖς παρὰ δικτάτωρος ἀρχήν τινα λαβοῦσι χρῆσθαι αὐτοῖς (der Fasces) ἐδίδοτο, erwähnt Dio 43, 48. Die weitere Ausführung ist in den Abschnitten von den Fasces, von der Stellvertretung und vom Dictator gegeben.

4) Es wird in dem betreffenden Abschnitt gezeigt werden, dass derselbe unzweifelhaft Magistrat ist; aus der Volkswahl aber geht er nicht hervor, und der früher von mir gemachte Versuch seine Wahl als Cooptation zu fassen ist verfehlt.

schaft oder nach Cooptation durch einen also Gewählten in der Stadt Rom[1]) verwaltet.

An die Definition des römischen *magistratus* schliesst sich die correlate Ergänzung dieses Begriffs an, die Kategorie *pro magistratu*[2]). Diese Bezeichnung kommt in ihrem technischen Werth[3]) denjenigen zu, welche, ohne Magistrate zu sein, be- **Definition der Promagistratur: stellvertretende Gewalt.**

1) Dies Merkmal, dass Magistrat nur ist, wessen Competenz sich auf Rom erstreckt, wird sogleich insofern gerechtfertigt werden, als die gesetzlich auf den nicht städtischen Amtkreis beschränkten Amtführer nach römischer Auffassung nicht Magistrate sind, sondern Promagistrate. Dazu gehören indess nicht die — übrigens nicht zahlreichen und durchaus erst spät eingesetzten — Beamten rein militärischer Competenz, wie die comitialen Kriegstribune und die *duoviri navales*. Denn die qualitative Beschränkung fällt mit der örtlichen nicht zusammen und die militärischen Geschäfte gehören zum Theil in den städtischen Amtsbereich. So leiten die Kriegstribune den Dilectus in Rom und vermuthlich die *IIviri navales* ebenso die Aushebung der Ruderer daselbst, so weit sie dort stattfand. Was die Provinzialprätoren und die italischen und Provinzialquästoren anlangt, so schliesst die Magistratur, wie sie aus der Wahl hervorgeht, die städtische Competenz ein; dass die später durch das Loos eintretende Geschäftstheilung einzelnen derselben einen nicht städtischen Amtkreis zuscheidet, ändert an der allgemeinen Zweckbestimmung des Collegiums nichts.

2) Der Gegensatz gehört der technischen Sprache an. Rubrisches Gesetz 1, 50: *nei quis mag. prove mag. neive quis pro quo imperio potestateve erit;* ähnlich Repetundengesetz Z. 70 (vgl. Z. 84): *nei quis magistratus prove magistratu prove [quo imperio potestateve erit]*. Ackergesetz Z. 87: *mag(istratus) prove mag. queive pro eo inperio iudicio [curationeve erit]*. Z. 30. 72: *nei qui mag. neive pro mag. facito.* Ebenso in Sullas Quästorengesetz 2, 32; in dem über die Thermenser 2, 2. 6. 14, in dem rubrischen 1, 15. *Pro magistratu* wird substantivisch gesetzt wie *pro consule;* aber *promagistratus* sagt man nicht. Auf dem sacerdotalen Gebiet findet sich der gleiche Gegensatz in dem alten S. 8 A. 3 angeführten Senatsbeschluss.

3) Es giebt vielleicht im ganzen Gebiet des römischen Staatsrechts keine Terminologie von solcher Schwierigkeit, wie die mit der Präposition *pro* verbundenen Amtsbezeichnungen; es ist darum nöthig die möglichen Anwendungen sich im Zusammenhang gegenwärtig zu halten. Dabei wird aber durchaus festzuhalten sein, dass der im eminenten Sinn technische, das heisst der titulare Sprachgebrauch ein durchaus eng begrenzter ist und streng geschieden werden muss von anderen sprachlich nicht minder correcten, aber nicht technischen Verwendungen.

1. *pro magistratu, pro dictatore* u. s. w. heisst nicht selten 'kraft des Amtes'. Liv. 6, 38, 9: *si M. Furius pro dictatore quid egisset.* 8, 26, 1: *magistro equitum vetito quicquam pro magistratu agere.* 9, 7, 12: *consules in privato abditi nihil pro magistratu agere.* 9, 26, 15. 39, 5, 2. C. Gracchus bei Gellius 10, 3, 5: *missus est . . . pro legato.* Selbst in der A. 2 angeführten Phrase *pro imperio potestateve esse* ist die Partikel in diesem Sinn zu fassen, während sie in dem unmittelbar vorhergehenden *pro magistratu* den ganz verschiedenen technischen Werth hat; wahrscheinlich werden in dieser Dreitheilung die benannten Magistraturen als *magistratus*, die benannten Promagistraturen als *pro magistratu* und die unbenannten Stellungen als *cum imperio* oder *cum potestate* mit den hier in Rede stehenden Worten bezeichnet. — Aehnlich steht *pro* in anderen Verbindungen oft, zum Beispiel in *pro imperio* (Liv. 1, 51, 2); *pro collegio, pro consilio* (Sallust *Iug.* 29), d. h. *de consilii sententia.*

2. *pro magistratu, pro dictatore* u. s. w. heisst ferner 'anstatt des Beamten', 'anstatt des Dictators', so dass dem Betreffenden das Amt, resp. die Dictatur u. s. w. damit abgesprochen wird. Dies ist der gewöhnlichste Gebrauch; gleich-

rechtigt sind magistratische Function zu üben. Der Promagistrat ist also negativ ein Magistrat nicht, aber zugleich positiv verfassungsmässig berechtigter Inhaber der Beamtengewalt. Der Rechtsgrund, durch den die Promagistratur im strengen Sinn des Worts herbeigeführt wird, ist entweder Fristerstreckung oder Stellvertretung.

1. In dem nicht städtischen Amtkreis ist es des Beamten Recht und Pflicht nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte mit unveränderter Befugniss bis zum Eintreffen des Nachfolgers fortzuführen. Da indess sein Mandat der Zeit nach begrenzt war, so ist er fortan, als nicht mehr kraft Volkswahl verwaltend, nicht Magistrat, sondern *pro magistratu*.

2. In dem nicht städtischen Amtkreis ist es des Oberbeamten Recht und Pflicht für den Fall und auf die Dauer seiner Abwesenheit einen Stellvertreter magistratischen Rechts zu bestellen. Da dieser Stellvertreter nicht aus der Wahl des Volks hervorgeht, so functionirt er nicht als Magistrat, sondern *pro magistratu*. — Insofern für den nicht städtischen Amtkreis die Stellvertretung bei erledigtem Oberbefehl in der Weise zugelassen wird, dass der an die Spitze tretende Bürger durch die berechtigte Usurpation feldherrlicher Gewalt gewissermassen amtliche Function erlangt, ist auch er nicht Magistrat, sondern *pro magistratu*; und diese Auffassung ist wenigstens versucht worden[1].

artig sind zum Beispiel *pro milite* neben *miles* (Sallust bei Servius zur Aen. 2, 157) für den Freiwilligen, der Soldatendienst thut; *pro censore* (Cato bei Gell. 10, 23) von dem Geschwornen, der im *iudicium de moribus* gleich dem Censor über sittliche Fragen nach seinem Gewissen frei entscheidet; *pro legato* (Tacitus *ann.* 15, 28; *C. I. L.* III, 605) von dem Offizier, der die Geschäfte des Legaten versieht, ohne den dafür erforderlichen senatorischen Rang zu besitzen. Aber es ist wohl zu unterscheiden, ob die Negation, die in dieser Wendung liegt, sich auf die Magistratur überhaupt bezieht, wie dies bei *pro magistratu* zweifellos ist, oder nur auf die einzelne genannte. Wenn Livius 4, 7, 1 sagt: *primum tribuni militum pro consulibus magistratum ineunt*, oder Varro (bei Gellius 14, 7, 5): *tribunos militares qui pro consulibus fuissent*, so liegt hierin wohl, dass sie nicht Consuln, aber keineswegs, dass sie nicht Magistrate sind. In demselben Sinn wird bei Livius 22, 31, 10 creirt *qui pro dictatore esset*. Diese Creirung entfernte sich so weit von dem Schema der Dictatur, dass man dem Creirten allerdings die Eigenschaft und den Namen des Dictators bestreiten konnte; über die magistratische Eigenschaft war damit nichts ausgesagt und wenn Magistratur und Promagistratur geschieden werden, fällt diese Quasidictatur ohne Zweifel unter die erste Kategorie. Selbst titular tritt diese Bezeichnung auf in dem *praetor pro consule* der späteren Republik; es ist dies ein Prätor, der nicht Consul, aber den Consuln in Rang und Macht gleichgestellt ist. — Dagegen in den bei weitem meisten Fällen bezeichnet *pro consule* u. s. w. denjenigen, der *pro magistratu* ist, das heisst dem nicht etwa bloss das Consulat, sondern überhaupt die Magistratseigenschaft abgesprochen wird.

1) Es ist darüber der Abschnitt von der Stellvertretung zu vergleichen. In einzelnen Fällen hat ein Vertreter dieser Art sich *pro praetore* genannt und

Die Promagistratur also oder die stellvertretende prorogirte oder mandirte Beamtengewalt ist einerseits mit der Königsverfassung ebenso unvereinbar wie nothwendig für die Republik; denn die Prorogation wird durch die Lebenslänglichkeit ausgeschlossen, die stellvertretende königliche Gewalt aber erscheint, wenigstens in der Auffassung der Republik, vielmehr als Magistratur (S. 10). Andrerseits ruht der Begriff auf dem weiterhin zu erörternden des Amtsgebiets *domi* und des Amtsgebiets *militiae*, welcher ebenfalls, wenigstens insofern er die magistratischen Rechte beschränkt, in und mit der Republik entstanden ist.

Aber es giebt noch eine dritte Kategorie, die, wenn nicht im strengsten[1]), doch im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Promagistratur beigezählt wird; es ist dies die zwar durch Volkswahl herbeigeführte, aber auf den nichtstädtischen Amtkreis beschränkte amtliche Function. Promagistratur im weiteren Sinn: nicht städtische Beamte.

Die souveränen Comitien können allerdings in Betreff der Magistratur beschliessen, was ihnen beliebt, und somit sich auch über diejenigen Gesetze hinwegsetzen, welche zum Wesen der republikanischen Ordnung gehören, wohin vor allem das consularisch-dictatorische Schema für das Oberamt und die Befristungen der Magistratur zu rechnen sind. Vorgekommen ist dergleichen auch für den städtischen Amtkreis, zum Beispiel in der Verleihung des Imperium an den triumphirenden Magistrat für den Tag des Triumphs, wenn derselbe nach Ablauf der Amtszeit stattfindet, und in einzelnen wenigen mit Verletzung des Ausschlusses der Prorogation vom städtischen Amtsgebiet erfolgten Ernennungen[2]); in der Zulassung des Decemvirats *legibus scribundis* und des Consulartribunats; in der sullanischen und caesarischen Dictatur; in Pompeius Getreideamt und in anderen Fällen mehr. Indess sind dergleichen Anomalien nicht bloss, abgesehen von der Agonie der Republik, ausserordentlich selten, sondern es zeigt auch die Behandlung derselben ihren genau ge-

als solcher gerirt; durchgedrungen aber ist diese an sich folgerichtige Auffassung praktisch offenbar nicht.

1) Auf diesen strengsten Gebrauch von *pro magistratu* ist S. 11 A. 3 die in den Gesetzen aufgestellte Dreitheilung *magistratus* — *pro magistratu* — *pro* (d. h. *cum*) *imperio* bezogen worden; und in dem Abschnitt von den ausserordentlichen Gewalten wird gezeigt werden, dass in der Triumphaltafel unter dem J. 558 einem Amtsverwalter der dritten Kategorie die Bezeichnung *pro consule* versagt und dafür eine Umschreibung gesetzt wird.

2) Dieselben sind in dem Abschnitt von der Prorogation zusammengestellt.

nommen verfassungswidrigen Charakter. Einmal wird im städtischen Regiment die Bezeichnung *pro magistratu*, auch wo sie sachlich zutrifft, durchaus und vor allem in der Titulatur vermieden[1]. Ferner zeigt sich bei diesen Stellungen in der älteren Zeit die merkwürdige Erscheinung, dass die also Creirten, obwohl auch sie aus der unmittelbaren Volkswahl hervorgegangen sind, dennoch nicht als vollberechtigte Magistrate gelten, wie denn namentlich den Consulartribunen die Praefectenbestellung und der Triumph nicht gestattet worden sind. Die Comitien also, die diese Einrichtung gut hiessen, meinten sich diese Abweichung von dem Schema zwar gestatten, aber doch dann nicht das volle Beamtenrecht verleihen zu können. Wie schwer man daran ging selbst durch Volksschluss irgend eine Massregel zu verfügen, wodurch die oberamtlichen Rechte innerhalb der Stadt anders als nach dem verfassungsmässigen Schema vergeben wurden, zeigt

1) Sehr deutlich tritt dies darin hervor, dass rein städtische Aemter, wie Census und Aedilität, als Promagistraturen gar nicht sich denken lassen; eine Procensur und eine Proädilität hat es nie geben können. Promagistratische Titulatur eines städtischen Amtes finde ich in einem einzigen Fall: in der Inschrift aus augustischer Zeit Hermes 4, 370 = *C. I. L.* VI, 1501: *IIIvir cap. et insequenti anno pro IIIvir(o)*. Vielleicht ist auch dies nichts als eine incorrecte Bezeichnung der vom Senat wegen Mangels an Candidaten veranlassten Iteration, wie sie deutlich vorliegt in der wenig älteren und offenbar in denselben Kreis gehörigen Inschrift Henzen 6450: *decemvir stlitibus iudicandis ex s. c. post quaesturam, quattuorvir capitalis ex s. c. post quaesturam et decemviratum stlitium iudicandarum.* Da die factische Prorogation des städtischen Amtes sonst durchaus in der Form der Iteration auftritt, bei welcher das Princip des Ausschlusses der Promagistratur gewahrt blieb, so ist es wenig glaublich, dass der Senat in diesem untergeordneten Fall anders verfahren sein soll; vielmehr wird der Concipient ausnahmsweise statt des formell erforderlichen *IIIvir capitalis iterum* den factischen Thatbestand vorgeführt haben. Alle Ausnahmeämter im städtischen Amtsgebiet, deren Titulatur feststeht, vermeiden die promagistratische Benennung; sollte unter denen, deren Titel nicht genau überliefert ist, eine oder die andere Ausnahme sich finden, zum Beispiel den Wahlherren des J. 711 der Proconsulartitel beigelegt worden sein, so würde die Norm als solche darum nicht minder feststehen. — Bei den Schriftstellern finden sich einzelne derartige Wendungen. So bezeichnet Varro in den S. 11 A. 3 a. E. angeführten Worten die Consulartribune als *pro consulibus*, allem Anschein nach nicht in dem Sinn dass sie anstatt der Consuln regiert hätten, sondern um ihnen eine der consularischen gleiche Gewalt beizulegen; ebenso spricht Livius 5, 2, 9 von einer *proconsularis imago* derselben und ähnlich die Griechen Dionys. 11, 62 und Zonar. 7, 19. Ferner heissen die Duovirn für die Consulwahl von 711 in der einzigen Stelle, die ihrer gedenkt, bei Dio 46, 35 ἀντὶ ὑπάτων und nennt derselbe Dio 39, 9 die *cura annonae* des Pomponius vom J. 697 eine ἀρχὴ ἀνθυπάτου. Aber selbst in der Litteratur sind solche der Sache nach durchaus zutreffende Bezeichnungen ungemein selten. — Dass umgekehrt wirkliche Magistrate promagistratische Benennung führen, kommt nie vor; wenn man nicht etwa hieher rechnen will, dass Sueton *Caes.* 76, um den prätorischen Rang der dictatorischen *praefecti urbi* zu bezeichnen, sie *pro praetoribus* nennt.

nichts so deutlich, als dass die Gemeinde abgesehen von den Zeiten des hannibalischen Krieges und des langen Todeskampfes der Republik, nie dazu geschritten ist durch besonderen Schluss Feldherren zu ernennen; ohne Zweifel, weil das feldherrliche Commando auf den städtischen Auszugsauspicien beruht, also jede solche Ernennung nothwendig in den städtischen Amtkreis eingriff, welches eben nach römischer Auffassung constitutionell unmöglich ist[1]. Freilich hat man anderweitig an dem alten Schema oft genug geändert, namentlich neue Stellen in dem Oberbeamtencollegium mehrfach geschaffen; ohne Zweifel war in Rom wie überall der Begriff der republikanischen Grundrechte, welche auch die souveräne Gemeindeversammlung binden sollten, wie theoretisch eigentlich unlogisch, so praktisch schwankend. Aber diese unlogischen und schwankenden Begriffe haben hier, wie so oft, die Geschichte gemacht und namentlich dazu geführt, dass ausserordentliche Verleihung oberamtlicher Befugnisse und Abweichung von der Annuität der Magistratur — diese vermuthlich als ein Anfang der Rückkehr zum Königthum gleich diesem besonders verfehmt — im städtischen Amtkreis im wesentlichen nicht vorkommen. — Aber wo es sich um eine Beamtengewalt handelt, die nicht in der Stadt wirksam werden soll, sind jene constitutionellen Bedenken nicht vorhanden. Erstreckungen der feldherrlichen Gewalt, welchen das Auspicienbedenken nicht wie den analogen Neuwahlen entgegenstand, sind schon früh vom Volk beschlossen, ebenso gewisse ziemlich hoch hinaufreichende Aemterverleihungen, zum Beispiel das Commissariat für Ackervertheilung, nicht unter die Regel der Annuität gezogen worden. Hier schalten durchaus die Comitien mit souveräner Freiheit. Aber dafür erkennen sie das Princip, dass diese Creirungen nicht eigentlich Magistrate schaffen, auch hier ausdrücklich an, indem sie die auf das nichtstädtische Gebiet beschränkten Amtsführer nicht als Magistrate betrachten[2], sondern, wenn Magistratur und

1) Natürlich konnten die Comitien beschliessen, dass Scipio, ohne Magistrat zu sein, die Auspicien auf dem Capitol einholen oder auch ohne Auspicien zum Heer abgehen soll; eben wie sie auch die Auspicien ganz hätten abschaffen können. Aber dass sie von diesem Recht Gebrauch machten, war das Ende der Republik; wie denn immer die Demokratie sich dadurch vernichtet hat, dass sie die Consequenzen ihres Prinzips vollständig durchführt.

2) In dem städtischen Amtsgebiet ist man so weit nicht gegangen. Die hier in Abweichung von dem Schema Creirten, zum Beispiel die Decemvirn *legibus scribundis* und die Consulartribune, bezeichnen sich wohl durch den Beisatz

Promagistratur unterschieden wird, sie vielmehr der letzteren zuzählen. — So entsteht die dritte Kategorie der Promagistratur, die auf besonderem Volksschluss beruhende nicht verfassungsmässig normale und auf das nichtstädtische Gebiet beschränkte Amtsgewalt.

Combination der Magistratur und der Promagistratur.

Combinationen einer Magistratur und einer Promagistratur können in mehrfacher Weise vorkommen; wie zum Beispiel dieselbe Person zugleich als Magistrat die Quästur und in Folge des Mandats die Geschäfte der Prätur verwalten kann. Ebenso wird die Promagistratur der dritten Kategorie nicht selten in der Weise verliehen, dass die Befugnisse eines höheren Amtes durch Volksschluss oder was dem gleich geachtet wird, mit einem niederen verknüpft werden. So zum Beispiel ist in der späteren Republik häufig und unter dem Principat regelmässig mit dem Amt der Provinzialquästur proprätorische Function verknüpft gewesen und haben in gleicher Weise die Statthalter der republikanischen Zeit in Spanien regelmässig und sonst häufig mit dem Amt der Prätur zugleich consularische Function empfangen.

Wegfall der Promagistratur mit dem Principat.

Wenn der Gegensatz der magistratischen und der promagistratischen Function dem Königthum gegenüber den Eintritt der Republik bezeichnet, so bezeichnet dessen Wegfall ebenso entschieden das Ende derselben und den Eintritt des Principats. Wir werden in dem Abschnitt von den Amtsfristen und der Stellvertretung es darlegen, dass die prorogirte sowohl wie die mandirte Promagistratur bei der Bildung des Principats abgeschafft worden sind; was jetzt noch so heisst, gehört in die uneigentliche oben als dritte Kategorie aufgeführte Promagistratur, das heisst es sind Beamte, die lediglich für nicht städtische Functionen verwendet und darum nicht als Magistrate im strengen Sinn des Wortes betrachtet werden.

Magistratus populi, plebis.

Die gewählten Beamten der eigenen Gemeinde heissen bei den Römern *magistratus populi* oder konnten doch von Rechts wegen also genannt werden [1]; und diese sind es, mit denen die folgende

consulari imperio und durch einzelne ihnen versagte Rechte als den eigentlichen Magistraten nicht völlig gleich; aber wo Magistratur und Promagistratur sich entgegengesetzt werden, gehören sie zu der ersten Kategorie und es wird, wie wir sahen, jeder promagistratische Titel bei ihnen vermieden.

1) Die Römer setzen begreiflicher Weise ihren eigenen Magistraten die Bezeichnung, dass sie römische sind, gewöhnlich nicht bei, oder doch nur da, wo der Gegensatz (*bell. Hisp.* 42 in einer Rede an die Spanier: *more barbarorum*

Darstellung sich hauptsächlich beschäftigt. Jedem fremden von den Römern anerkannten Gemeinwesen kommen nach römischer Anschauung, insofern die Beamten desselben auch aus der Volkswahl hervorgehen, ebenfalls *magistratus* zu, mit denen indess das römische Staatsrecht sich nicht zu beschäftigen hat. Sogar innerhalb der römischen Gemeinde giebt es wenigstens in späterer Zeit noch andere enger gezogene Kreise, die nicht wie die blossen Privatgenossenschaften unter *magistri*, sondern, gewissermassen als Staaten im Staat, unter *magistratus* stehen: es sind dies die Magistrate der Plebs und diejenigen der Municipien und Colonien. Beide beruhen auf exceptionellen, zum Theil auf revolutionären Zuständen. Die Plebs insbesondere ist eine Association der gesammten Bürgerschaft mit Ausschluss der alten Vollbürgerfamilien, die von Haus aus mehr ist und sein will als eine blosse Genossenschaft und den Anspruch erhebt und schliesslich durchsetzt ihre Associationsautonomie der Gemeindeautonomie gleichzustellen (*lex sive id plebi scitum est*). Umgekehrt ist die Ordnung der Municipien dadurch bedingt, dass sie aus souveränen Staaten durch die Mittelstufen der abhängigen Föderation zu Theilen der römischen Gemeinde geworden sind; gewisse Ueberreste der ehemaligen poli- Municipal-magistrate.

populi Romani magistratibus . . manus . . attulistis; Valerius Max. 8, 1, *amb.* 2: *populi R. magistratus* im Gegensatz zu *Areopagitae*; Gellius 10, 3, 2. 11, 1, 4; ebenso steht *magistratus Romanus* im Ackergesetz Z. 47); oder doch der besondere Nachdruck (Cicero *Verr.* 5, 31, 81: *praetor populi Romani . . . sic vixit;* Vell. 2, 42, 1 vgl. Tacitus *ann.* 12, 60) den Zusatz nothwendig oder wünschenswerth macht. In der späteren Rechtssprache wird *magistratus populi Romani* in den Rechtsbüchern häufiger gesetzt (Gai. 1, 6. 2, 24. *Dig.* 4, 2, 3, 1. 42, 1, 15 pr. 48, 4, 1, 1. 49, 3, 3), vermuthlich desshalb, weil in derselben *magistratus* ohne weiteren Beisatz nicht, wie früher, die Magistrate der römischen Gemeinde, sondern vielmehr die Municipalmagistrate bezeichnet (S. 18 A. 1). — Ohne Zweifel hat es eine Epoche gegeben, wo die Magistrate der Gesammtgemeinde im Gegensatz zu denen der Plebs sich *magistratus populi (Romani)* genannt haben; es folgt dies nothwendig einerseits aus dem bekannten Gegensatz von *populus Romanus* und *plebs*, andrerseits aus der Benennung der Tribune und Aedilen der Plebs als *magistratus plebeii*; wie denn auch die unabweisbaren Belege und Zeugnisse dafür, dass die Tribune und Aedilen der Plebs in älterer Zeit nicht als Magistrate angesehen worden sind, nur insofern einen Sinn haben, als sie nicht *magistratus populi* waren. Aber in den uns vorliegenden Quellen wird die Bezeichnung *magistratus populi* als Gegensatz zu den *magistratus plebeii* nicht bloss nirgends gefunden, sondern für jene sogar eine andere Bezeichnung, die der *magistratus patricii* (S. 18 A. 2) gesetzt. Dies erklärt sich daraus, dass die Tribunen und die Aedilen der Plebs in einer Zeit, die weit vor der Entstehung unserer ältesten Denkmäler liegt, unter die Magistrate der Gemeinde eingereiht wurden und nur dem Namen nach Magistrate der Plebs blieben. Dass sie so hiessen, ohne es zu sein, mag dazu beigetragen haben, dass man die Bezeichnung *magistratus populi*, um die Beamten der Plebs weder aus- noch einzuschliessen, überhaupt vermied.

tischen Gleichberechtigung besonders in Namen und Formen, aber nicht bloss in diesen, haben sich in ihnen erhalten und machen das eigentliche Wesen der dem ältesten römischen Recht gänzlich fremden Municipalinstitution aus[1]. Wenn indess die Municipalmagistrate in der Darstellung des römischen Staatsrechts nur analogische Berücksichtigung finden können, so sind die der Plebs von denen der ganzen Gemeinde an sich nicht zu trennen und überdies früh im wesentlichen unter die Gemeindemagistrate eingereiht worden; wie denn auch das römische Staatsrecht in diesem Sinne die Magistraturen eintheilt in *magistratus patricii*, d. h. nicht dem patricischen Stande vorbehaltene Aemter, aber Aemter der patricisch-plebejischen Gemeinde[2], und *magistratus plebeii*[3], und die Bezeichnung *magistratus* schlechthin, selbst in der officiellen Sprache wenigstens der späteren Republik, beide Gattungen umfasst[4].

Magistratus patricii, plebeii.

1) Charakteristisch dafür ist, dass die *vici* und *pagi* ebenso nothwendig unter *magistri* stehen wie die Colonien und Municipien unter *magistratus*. Schon in der älteren Rechtssprache wird in Urkunden der römischen Gemeinde wenigstens in Verbindung mit *municipium* u. s. w. (z. B. *l. Iul. mun.* Z. 84. 90. 95. 98. 100. 106. 133. 140. 143.), aber auch für sich allein (so vermuthlich in dem rubrischen Gesetz 1, 15: *mag. prove mag. IIvir IIIIvir praefec.ve*) *magistratus potestasve* unbedenklich von dem Municipalbeamten gesetzt. In der Kaiserzeit werden die Municipalbeamten sogar technisch, im Gegensatz zu den Reichsbeamten, *magistratus* schlechtweg genannt. Vgl. *Dig.* 50, 16, 16 und S. 16 A. 1.

2) Messalla bei Gellius 13, 15, 4: *patriciorum* (wobei *magistratuum* hinzuzudenken ist) *auspicia in duas sunt divisa potestates: maxima sunt consulum praetorum censorum reliquorum magistratuum minora sunt auspicia.* Livius 3, 39, 9: *fuisse regibus exactis patricios magistratus, creatos postea post secessionem plebis plebeios.* 4, 8, 5: *quo plures patricii magistratus in re publica essent.* 6, 38, 7: *nihil patricium magistratum inseram concilio plebis.* 9, 33, 3: *inter patricios magistratus tribunosque certamina.* 6, 41, 5: *nobis adeo propria sunt auspicia, ut . . . quos populus creat patricios magistratus non aliter quam auspicato creet.* Vgl. 3, 59, 4. 4, 43, 10. Cicero *de lege agr.* 2, 11, 26: *cum centuriata lex censoribus fertur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus.* Derselbe *de domo* 14, 38: *auspicia populi Romani, si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est.* Sallust *hist.* 3, 61, 15 Dietsch: *ne vos ad virilia illa vocem, quo tribunos plebei modo, patricium magistratum* (d. h. die Wahlfähigkeit zu den Gemeindeämtern), *libera ab auctoribus patribus suffragia maiores vostri paravere.* Dio 46, 45: ἀδύνατον ἦν μεσοβασιλέα . . . κατὰ τὰ πάτρια γενέσθαι, πολλῶν ἀνδρῶν τῶν τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἐχόντων ἀποδημούντων. Pseudo-Cicero *ad Brut.* 1, 5, 4: *dum unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt.* — In anderem Sinne brauchen Livius 7, 1, 5 und Tacitus *ann.* 11, 24 *patricii* und *plebeii magistratus* von den Magistraten patricischen und plebejischen Standes.

3) *Plebeii magistratus* ist häufig bei Livius, zum Beispiel 2„ 33, 1: *ut plebi sui magistratus essent sacrosancti*; 2, 56, 2: *rogationem tulit ad populum, ut plebei magistratus tributis comitiis fierent;* ferner 2, 34, 9. c. 44, 9. 3, 39, 9. 6, 11, 7. c. 35, 3 und die in A. 2 angeführten Stellen.

4) So beziehen die Ausdrücke *magistratus imperiumve* im bantinischen Gesetz Z. 17. 19 und im Repetundengesetz Z. 8. 9 sich auf sämmtliche Beamte mit Einschluss derjenigen der Plebs; ähnlich steht *magistratus* in Caesars Municipal-

Ausser dieser Eintheilung der römischen Gemeindebeamten in plebejische und patricische, welche historischer Art ist, werden dieselben ihrem Range nach getheilt in curulische und nicht curulische so wie in höhere (*maiores*) und niedere (*minores*). Ueber die erstere Eintheilung, welche an das Merkmal der Jurisdiction, den curulischen Sessel anknüpft und ausser den Beamten mit Imperium die Aedilen der Gesammtgemeinde und wahrscheinlich auch die Censoren einschliesst, wird passender in dem Abschnitt von den Amtsabzeichen gehandelt. — Die Eintheilung der Magistrate in *maiores* und *minores*, insofern sie als absolute auftritt, knüpft an die Wahlform an, so dass die Beamten mit Imperium und die Censoren als von den Centurien gewählt *maiores*, die übrigen dagegen *minores* genannt werden[1]. Indess ist es zweifelhaft, ob diese zunächst in Bezug auf die Auspicien auftretende Unterscheidung mehr ist als eine relativ spät aufgestellte Theorie; im praktischen Gebrauch wird davon nicht bloss keine sichere Anwendung gefunden[2], sondern es wird vielmehr jener Gegensatz vielfach in

Curulische Magistrate.

Magistratus maiores, minores.

ordnung Z. 24. 25 in Beziehung auf die curulischen und plebejischen Aedilen. Damit stimmt in den uns zugänglichen Quellen (z. B. Cicero *de r. p.* 1, 31, 47 *mandant imperia magistratus*) der regelmässige Sprachgebrauch. — Es giebt freilich Stellen, wo *magistratus* gleichbedeutend steht mit *magistratus patricii*: so Cicero *de leg.* 3, 3, 9, wo als Voraussetzung des Interregnum aufgestellt wird: *reliqui magistratus ne sunto*, während hiefür in der Parallelstelle *de domo* 14, 38 die *magistratus patricii* genannt werden und das Interregnum bekanntlich die plebejischen Magistrate gar nicht berührt. Auch bei Livius 3, 21, 2 (vgl. meine Ausgabe des Veroneser Palimpsest S. 186) scheinen *magistratus*, das ist die Consuln, und *tribuni* im Gegensatz zu stehen. Aber es ist doch sehr die Frage, ob auf diese Zeugnisse hin angenommen werden darf, dass noch in ciceronischer und augustischer Zeit *magistratus* in einer Weise gebraucht worden ist, die freilich für die Zeit der Patricierherrschaft die allein angemessene und nothwendig vorauszusetzende ist. Vielmehr wird man wohl einräumen müssen, dass, ebenso wie nach dem pränestinischen Kalender am 1. Jan. *magistratus ineunt*, während dies doch nur für die Consuln, Prätoren und Aedilen zutrifft, *magistratus* auch von gewichtigen Autoren öfter *a potiori* gesetzt wird, so dass das von ihnen Gesagte nicht auf alle, aber auf die meisten Kategorien zutrifft. Vgl. S. 16 A 1.

1) Dies spricht in positivster Weise Messalla (bei Gellius 13, 15) aus, indem er, nachdem er von den Consuln, Prätoren und Censoren gesprochen hat, also fortfährt: *reliquorum magistratuum minora sunt auspicia: ideo illi minores, hi maiores magistratus appellantur: minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus . . datur . . . maiores centuriatis comitiis fiunt.* Ob hiebei mit an die ausserordentlichen Beamten gedacht ist, kann zweifelhaft sein; diese werden häufig von den Tribus gewählt und haben doch unzweifelhaft, insoweit sie consularisches oder prätorisches Imperium erhalten, die *auspicia maiora.*

2) Es stimmt freilich mit Messallas Definition, wenn Tacitus *ann.* 4, 6 den Consuln und Prätoren die *minores magistratus*, Livius 3, 55, 9 den Aedilen die *maiores magistratus* entgegenstellt und demselben 25, 1, 10, 11 die Aedilen und die drei Capitalherren *minores magistratus* heissen im Gegensatz zu dem Prätor (ähnlich Liv. 32, 26, 17: *minores magistratus et IIIviri carceris lautumiarum*

bloss relativem Werthe angewandt[1]), so dass je nach Umständen unter den *maiores* und den *minores magistratus* ganz verschiedene Kategorien verstanden werden.

Abgesehen von den bisher vorgetragenen Eintheilungen der Magistrate erscheint in dem römischen Staatsrecht keine andere technisch feste. Der schon (S. 11) erörterte Gegensatz des Magistratus und des Promagistratus liegt ausserhalb der ersteren. — Den formalen Gegensatz von ordentlichen und ausserordentlichen Magistraturen kennt das römische Staatsrecht nicht, sondern nur eine ordentliche Uebertragung der Gemeindeämter so wie deren Uebertragung *extra ordinem*[2]). Allerdings ist das Moment der Stetig-

Ordentlichkeit und Ausserordentlichkeit des Amtes.

intentiorem curam habere iussi und Sallust *Cat.* 30: *Romae per totam urbem vigiliae haberentur eisque minores magistratus praeessent*); ferner wenn Ulpian (*Dig.* 47, 10, 32) *minores magistratus* diejenigen nennt, *qui sine imperio aut potestate essent*, wo unter *potestas* die *potestas gladii* verstanden zu sein scheint (S. 23 A. 3). Aber alle diese Stellen lassen sich auch mit der gewöhnlichen relativen Verwendung des Ausdrucks in Einklang bringen.

1) Wenn Gellius Messallas Worte beibringt zur Erklärung des alten consularischen Edicts *ne quis magistratus minor de caelo servasse velit*, so wird ihm niemand glauben, dass dieser Befehl sich nur an die in Tributcomitien gewählten Magistrate gerichtet hat. Aehnlich sagt Ulpian *Dig.* 4, 4, 18 pr.: *minor magistratus contra sententiam maiorum non restituet.* Auch fehlt es nicht an einzelnen Anwendungen des Gegensatzes, welche mit der von Messalla aufgestellten Abgrenzung sich nicht vertragen. Die *minores magistratus* erscheinen bei Livius (36, 3, 3: *qui senatores essent quibusque in senatu sententiam dicere liceret quique minores magistratus essent*) im Gegensatz zu den curulischen Aemtern; bei Cicero (*de leg.* 3, 3, 6), wo die Quästoren, die *XXVIviri* und die magistratischen Kriegstribune als *minores magistratus* zusammengefasst werden, im Gegensatz zu den Aemtern bis zur Aedilität einschliesslich; im Gegensatz zu sämmtlichen den Sitz im Senat gewährenden Magistraturen bei Sueton *Caes.* 41: *praetorum aedilium quaestorum, minorum etiam magistratuum numerum ampliavit;* vgl. Livius 39, 16, 12, wo die *IIIviri capitales* und andere Sicherheitsbeamte im Gegensatz zu dem Consul *minores magistratus* heissen, während bei Liv. 23, 23, 6 das überlieferte *qui magistratus cepissent* wohl durch Einsetzung nicht von *minores*, sondern von *non* zu bessern ist. Auf Grund der suetonischen Stelle hat man sich gewöhnt die Vigintisex- oder die späteren Vigintiviri *minores magistratus* zu nennen, was als technische Bezeichnung den Quellen nicht entspricht. Man wird überhaupt besser thun die Bezeichnung der *magistratus maiores* und *minores* wenigstens ausserhalb der Auspicienlehre nicht als allgemein gültige zu verwenden, da sie leicht irre führt und kaum als quellenmässige Benennung betrachtet werden kann.

2) *Ordo* und *extra ordinem* knüpft in Beziehung auf die Magistratur bei den Römern an den *certus ordo* der Magistrate (Cicero *de l. agr.* 2, 9, 24; Callistratus *Dig.* 50, 4, 14, 5) und den gesetzlich geregelten Aemterwechsel an (vgl. den Abschnitt von der Wahlqualification). Darum ist *consul ordinarius* schon nach republikanischem Sprachgebrauch (Liv. 41, 18, 16) derjenige, der sein Amt in Folge des gesetzlich vorgeschriebenen Wechsels antritt; *extra ordinem* aber heisst jedes Amt, das erlangt ist unter Beiseitesetzung einer gesetzlich bestehenden Vorschrift (Dio 36, 39 [22]), sei es der Reihenfolge (Cicero *Brut.* 63, 226; Tacitus *ann.* 2, 32. 13, 29), sei es der Intervallirung (Caesar *b. c.* 1, 32), sei es der Loosung (Cicero *de domo* 9, 23. 24; *Philipp.* 11, 7, 17), oder auch gar

keit oder ihres Gegentheils für die Magistratur von so durchschlagender Wichtigkeit, dass dasselbe bei jeder zusammenfassenden Betrachtung politischer Institutionen sich in den Vordergrund stellt; und auch die römischen Juristen haben mit darauf beruhenden Kategorien man möchte sagen instinctiv operirt, ohne sie doch je theoretisch abschliessend hinzustellen. In der That lassen die römischen Aemter sich in dieser Hinsicht scheiden in die drei Klassen der stehenden und benannten, welche von Rechts wegen jährlich besetzt werden[1], wie das Consulat, die Prätur, die Aedilität, die Quästur; der ebenfalls durch allgemeines Gesetz mit fester Competenz ausgestatteten und benannten, aber nicht stehenden, sondern immer auf Grund eines besonderen Acts, regelmässig eines Senatsschlusses[2], ins Leben tretenden, wie die Dictatur, das Kriegstribunat consularischer Gewalt, die Censur[3]; endlich der durch Specialgesetz oder was dem gleich steht ins Leben gerufenen Aemter, welche zum Theil, wie das Decemvirat für Gesetzgebung, das Triumvirat für Ackeranweisung, benannt sind, häufig aber auch einer eigentlichen Amtsbezeichnung entbehren und nur in allgemeiner Weise, namentlich durch die Formel *cum imperio* oder *cum potestate esse* zu bezeichnen sind, ihre Competenz aber immer aus

in der Verfassung nicht vorgesehen ist, wie das durch Specialgesetz übertragene Militärcommando (Triumphaltafel zum J. 558; Cicero *Philipp.* 11, 8, 20; Sueton *Caes.* 11). Dieser Gegensatz ist also durchaus ungeeignet für Eintheilung der Magistratur überhaupt und namentlich auf die Epoche vor Einführung des *certus ordo magistratuum* gar nicht anwendbar. In der That wird er auch als Eintheilungsfundament nirgends verwendet; nur fügt Varro, wo er von dem magistratischen Recht der Senatsberufung spricht (bei Gellius 14, 7), nachdem er die dazu befugten zur Zeit zu Recht bestehenden Magistrate, darunter auch den Dictator, den Interrex, den Stadtpräfecten namhaft gemacht hat, hinzu, dass dieselbe Befugniss *extraordinario iure* auch den Kriegstribunen consularischer Gewalt, den Decemvirn *legibus scribendis* und den Triumvirn *rei p. constituendae* zugekommen sei. Diese drei Magistraturen wird Varro gegenüber den vorher genannten insofern als ausserordentliche betrachten, als er sie nicht zu den organischen und dauernden Staatsinstitutionen zählt, wobei er freilich in Betreff des Kriegstribunats geirrt haben mag (s. diesen). Auf keinen Fall dürfte es rathsam sein auf diese einzeln stehende und vielleicht auch ungenau excerpirte Wendung eine staatsrechtliche Kategorie zu basiren.

1) Diese pflegen als ‚Jahresbeamte' bezeichnet zu werden, zum Beispiel von Appian *praef.* 6. *b. c.* 5, 132.

2) Natürlich ist das Senatusconsult in dem Sinne zu fassen, dass dasselbe verfassungsmässig berechtigt ist, das heisst in diesem Fall das Eintreten eines durch Volksschluss creirten Amtes anordnet. Die Creation auf Grund eines anstatt des Volksschlusses eintretenden Senatusconsults gehört zu der dritten Kategorie.

3) Als Kategorie treten diese Aemter auf bei Zonaras 7, 19, wo sogar deren Rangfolge angegeben wird: τῶν προσκαίρως ἀρχόντων πρεσβεῖα μὲν ἐδίδοτο τοῖς δικτάτωρσι, δευτερεῖα δέ γε τοῖς τιμηταῖς, ἡ δὲ τρίτη τάξις τοῖς ἱππάρχοις νενέμητο.

dem jedesmaligen Specialgesetz entnehmen[1]. Wir werden diese drei Kategorien als Jahres-, ordentliche unständige und ausserordentliche Beamte bezeichnen.

Imperium. Potestas.

Die Amtsgewalt[2] heisst bei den Römern *imperium* und *potestas*. *Imperium*, dessen Ableitung unklar ist[3], bezeichnet in seinem allgemeinsten technischen Werth[4] die oberste mit Commando und Jurisdiction ausgestattete Amtsgewalt, im Gegensatz einerseits zu dem absoluten Verbietungsrecht, wie es den Volkstribunen zukommt, andererseits zu dem untergeordneten Befehlsrecht der niederen Beamten sowie der Beauftragten des Oberbeamten. Jenes unbedingte Befehlsrecht ist in dem königlichen Rom ohne Unterschied der Kategorien des Befehlens in einer Hand vereinigt; und auch in dem republikanischen Rom führen dasselbe, wohl abgeschwächt, aber doch auch in seiner Totalität, die Consuln und wer College der Consuln oder Inhaber consularischer Gewalt ist[5]. Zum Beweise dafür kann in diesem Zusam-

1) Diese Kategorie kann zusammengestellt werden mit den sogenannten Innominatcontracten, den *actiones praescriptis verbis* des Civilrechts, so genannt, weil die *vulgaria atque usitata actionum nomina* hier versagen (*Dig.* 19, 5, 2). Auch darunter giebt es factisch benannte, wie die Tauschklage; aber es fehlt ihnen an einer formell festgestellten Benennung. Die für diese von Fall zu Fall abzufassende Formel entspricht wesentlich dem staatsrechtlichen das einzelne Amt begründenden Specialgesetz.

2) Wenn Spätere der Gemeinde selbst insofern *imperium et potestatem* beilegen, als sie dieselben auf den Magistrat überträgt (Ulpian *Dig.* 1, 4, 1 pr.), so ist dies politische Speculation, nicht technische Auffassung. Wo Gemeinde und Magistrat nicht im Gegensatz gedacht sind, wird dagegen dem Volk unbedenklich *imperium* zugeschrieben, wie z. B. Augustus sagt: *Aegyptum imperio populi Romani adieci.* Vom Senat steht *imperare* nur abusiv (Liv. 42, 28, 7).

3) Die erste Silbe ist natürlich die Präposition, wie schon *enduperator* zeigt; ob aber in den folgenden wirklich *pārare* = schaffen steckt (Corssen Musspr. 2, 410. 411) ist zweifelhaft, um so mehr, da sich kürzlich in einer Urkunde des 6. Jahrh. (*C. I. L.* II, 5041) die Form *inpeirator* gefunden hat. Auch die Analogie von *vituperare*, *aequiperare* rechtfertigt den Umlaut nicht ausreichend neben *comparare*, *reparare* u. s. w. Die Bedeutung des Bewirkens durch einen Dritten (vgl. *indicere*, *iniungere*) würde sonst leidlich passen, obwohl man eine prägnantere Bezeichnung des Befehlens erwartet.

4) Die engere ebenfalls technische und viel häufigere Anwendung des Wortes für das militärische Imperium wird bei diesem zur Sprache kommen, wo überhaupt die schwierige Terminologie des Wortes behandelt ist. Dass *imperium* neben dieser engeren auch die oben bezeichnete weitere hat, zeigt das Verhältniss, in das die Rechtslehrer die Civiljurisdiction zu dem Imperium bringen und das bei dieser erörtert ist. — Dass *imperium* wie das Oberamt, so auch die dafür laufende Frist bezeichnet (Sallust *Cat.* 6, 7; Gaius 4, 105; Tacitus *ann.* 1, 80), bedarf kaum der Erwähnung.

5) *Consules et ceteri qui habent imperium* (Varro bei Gellius 13, 12, 6). Dass die Verschiedenheit zwischen den Gattungen der Imperienträger, den Dictatoren, Consuln, Prätoren mehr quantitativ, so zu sagen, als qualitativ ist, zeigt besonders die Lictorenordnung sehr deutlich.

menhang nur im Allgemeinen darauf hingewiesen werden, was im Besonderen späterhin ausgeführt werden wird, dass es wohl ein *imperium regium*, *dictatoris*, *consulare*, *praetorium* giebt[1]), aber sowohl den Volkstribunen, wie auch den Censoren, Aedilen, Quästoren und so weiter das Imperium nicht zusteht. — Gegenüber dem *imperium* ist *potestas* der weitere Begriff, insofern sie zwar, und ebenfalls technisch, den Imperiumträgern beigelegt wird — man sagt *consularis potestas* wie *consulare imperium*[2]) — und hier also mit dem *imperium* zusammenfällt, aber auch den des Imperium ermangelnden Beamten die *tribunicia*, *censoria*, *aedilicia*, *quaestoria potestas* zukommt. Streng genommen ist also *potestas* der weitere, *imperium* der engere Begriff; begreiflicher Weise aber wird im Sprachgebrauch nicht bloss *imperium* den Oberbeamten vorbehalten, sondern auch *potestas* vorzugsweise von den des Imperium ermangelnden Beamten gebraucht, so dass *imperium* und *potestas* in Gegensatz zu einander treten[3]). Insbeson-

1) Man wird sich für den Begriff des Imperium an diese festen und allgemein gültigen Anwendungen zu halten haben, verbunden mit der ebenso charakteristischen Nichtverwendung des Wortes bei den übrigen Beamtenkategorien; es kann nicht Zufall sein, dass das Wort überall da auftritt, wo die Fasces und die Lictoren erscheinen, und da nicht erscheint, wo diese mangeln. Allerdings bleiben einige Bedenken, nicht bloss in solchen Fällen, wo die Cumulirung von mehr oder minder synonymen Wörtern die Interpretation erschwert, sondern auch in der im Allgemeinen weit festeren Einzelverwendung. Den Dreimännern für Coloniegründung scheint in älterer Zeit nur eine der censorischen gleichartige Amtsgewalt beigelegt worden zu sein; wenn Livius 34, 53, 1 dennoch solchen *imperium in triennium* beilegt, so ist dies wohl nichts als eine Nachlässigkeit des Ausdrucks. Von einer zweiten noch auffallenderen Stelle 9, 30, 3 wird bei dem militärischen Imperium die Rede sein.

2) So wird den Consulartribunen wie den Decemvirn bald *consularis potestas*, bald *consulare imperium* beigelegt (die Belege s. in den betreffenden Abschnitten).

3) *Imperium potestasve* im rubrischen Gesetz über das cisalpinische Gallien (*C. I. L.* I, 205) 1, 51 und in dem caesarischen Stadtrecht für die Colonie Genetiva (1, 30. 6, 14. 16), beide in Anwendung auf Municipalbeamte. Das julische Municipalgesetz (*C. I. L.* I, 206) sagt dafür in gleichem Fall *magistratus potestasve* (3. 84. 133. 140. 143), vielleicht um die vornehmere Bezeichnung *imperium* den Beamten der römischen Gemeinde zu reserviren. Auch in den Rechtsbüchern werden *imperium* und *potestas* häufig in dieser Weise verbunden, z. B. *Dig.* 4, 6, 26, 2: *consulem praetoremve ceterosque qui imperium potestatemve quam habent.* 48, 4, 1, 1. *tit.* 6, 7. 10 pr. Paulus 5, 5A, 1. Es liegt am nächsten die beiden Wörter in dieser Verbindung so aufzufassen, dass wie *imperium* die höhere, so *potestas* vorzugsweise die niedere Amtsgewalt bezeichnet. Allerdings findet sich auch *imperium et potestas* cumulativ gesetzt von den Inhabern des vollen Imperium (Cicero *Verr. act.* 1, 13, 37: *erit tunc consul Hortensius cum summo imperio et potestate.* Ders. *ad Qu. fr.* 1, 1, 10, 31: *in istis urbibus cum summo imperio et potestate versaris.* Ulpian *Dig.* 1, 4, 1 pr. S. 22 A. 2), was nur als pleonastische Redeweise aufgefasst werden kann. — In der späteren Kaiserzeit steht, wahrscheinlich durch incorrecte Verkürzung der Formel *potestas gladii*, *potestas* zuweilen (*Dig.* 2, 1, 3 und wohl auch 47, 10, 32) gleich-

dere tritt dies darin hervor, dass bei den unbenannten Aemtern die höheren als *cum imperio*, die niederen als *cum potestate* bezeichnet werden[1]).

Gleiche und ungleiche Beamtengewalt.

Verhältniss der Beamten zu einander.

Die ursprüngliche römische Verfassung geht aus von einer so intensiven Concentrirung der Beamtengewalt, dass die Collision überhaupt ausgeschlossen ist; denn die neben dem einen König von Haus aus stehenden Gehülfen können als Beamte im späteren Sinn insofern nicht betrachtet werden, als sie ihre Competenz nicht von den Comitien, sondern von dem Oberbeamten selbst herleiten und also nur dessen Werkzeuge sind. Völlig ist diese Grundanschauung des römischen Staatsrechts, dass die Unterbeamten den Oberbeamten zu gehorchen bestimmt und also eigentlich unselbständig sind, niemals verschwunden; allein wie die ganze innere Verfassungsgeschichte Roms sich zusammenfasst in der Abschwächung des Imperium, so ist ein wesentliches Moment dieser Entwickelung die den Oberbeamten gegenüber gesteigerte Selbständigkeit der Unterbeamten. Theils dieser Umstand, theils die Einführung der sogleich zu erörternden Collegialität, theils endlich die Aufnahme der Magistrate der Plebs unter die der Gemeinde haben in dem entwickelten republikanischen Staatsrecht zur Aufstellung bestimmter Regeln über die Collision der verschiedenen magistratischen Gewalten geführt.

Das römische Staatsrecht theilt in dieser Hinsicht die Beamten überhaupt[2]) in die drei Kategorien höherer[3]), gleicher und ungleicher Gewalt.

bedeutend mit der vollen Criminalgerichtsbarkeit und insofern also stärker als *imperium*, worüber bei der Criminaljurisdiction der Provinzialstatthalter gesprochen ist.

1) Festus ep. p. 50: *'cum imperio est' dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium; 'cum potestate est' dicebatur de eo, qui a populo negotio alicui praeficiebatur.* Eingehender ist über die Bezeichnung *cum imperio* in dem Abschnitt von dem militärischen Commando gehandelt.

2) Dabei ist zu beachten, dass die nicht aus Volkswahlen hervorgehenden Offiziere, die Soldaten, die Diener der Magistrate niemals als Beamte aufgefasst werden und überall keine selbständige Gewalt haben. Man kann an sich wohl das Verhältniss des Kriegstribuns zum Centurio mit dem des Consuls zum Quaestor auf eine Linie stellen; aber nur dieses, nicht jenes gehört in die Lehre von der magistratischen Gewalt.

3) Ueber die Kategorien der *magistratus maiores* und *minores*, insofern sie als absolute Benennungen auftreten, ist S. 19 gesprochen. Hier kommt nur das relative Machtverhältniss in Frage.

1. Beamte höherer Gewalt (*maior potestas*) sind zunächst alle Beamte mit Imperium gegenüber den Beamten ohne Imperium, also insbesondere der Consul und der Prätor gegenüber dem Aedilis, dem Quästor, dem Capitalherrn[1]. Dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob dies auch von dem Censor gilt; dieser scheint vielmehr, obwohl des Imperium entbehrend, doch den Trägern des Imperium gegenüber nicht als *minor potestas* angesehen worden zu sein[2]. — Unter den Trägern des Imperium gilt der Dictator gegenüber allen andern, der Consul gegenüber dem Prätor als *maior potestas*, ebenso der wirkliche Magistrat gegenüber dem Promagistrat[3]. — Bis gegen das Ende der Republik tritt die Collision zwischen den verschiedenen Imperienträgern bei gleichem Amtkreis durchaus in der Form auf, dass der Dictator dem Consul, der Consul dem Prätor oder dem Proconsul gegenüber seine höhere Amtsgewalt zur Geltung bringt. Davon, dass von mehreren dem magistratischen Schema zufolge gleichstehenden und gleichmässig competenten Inhabern des Imperium dem einen dasselbe ausdrücklich als *maius imperium* beigelegt wird, also die anderen diesem zu gehorchen haben, begegnen die ersten Anfänge am Ausgang der republikanischen Zeit[4]; späterhin ist *Maior potestas.*

1) Das Verhältniss erscheint am deutlichsten in der Bestimmung der Tafel von Salpensa über die Appellation vom Aedilis oder Quästor an den Duovir, über welche unten bei der Intercession ausführlicher gehandelt wird.

2) Abgesehen von der allgemeinen Stellung der Censur, die für das ursprüngliche Rechtsverhältniss nicht unbedingt massgebend ist, möchte dafür insbesondere sprechen, dass den Censoren gleich den Magistraten mit Imperium *maxima auspicia* beigelegt werden (s. den Abschnitt von den Auspicien). Dies kann doch, ins Praktische übersetzt, wohl nur bedeuten, dass der Prätor den Censor nicht vor sich laden durfte und vom Spruch des Censors keine Appellation an den Consul ging. Dagegen wird man nicht so weit gehen dürfen dem Censor auch das Intercessionsrecht gegen Aedilen und Quästoren zuzuschreiben. Die nähere Ausführung in dem Abschnitt von der Censur.

3) Der Consul kann den Proconsul ausweisen (Dionys. 17/8, 4 Kiessl.) und vor jenem steigt dieser vom Pferde (Gellius 2, 2, 13). Der Prätor hält Gericht über den (stellvertretenden) Proprätor (Liv. 29, 20). Auch dass dem Proconsul P. Scipio und dem Consul Ti. Claudius dieselbe Provinz *pari cum imperio* gegeben wird (Liv. 30, 27, 5), spricht mehr dafür als dagegen; es scheint eine zu Gunsten Scipios gemachte Ausnahme. Wenn der Senat dem zum Entsatz von Rom erscheinenden Proconsul *par cum consulibus imperium* gewährt (Liv. 26, 9, 10), so ist damit ebenfalls sicher nicht bloss gemeint, was Livius angiebt, *ne minueretur imperium, si in urbem venisset*, sondern ausserdem noch, was zunächst die Worte besagen, dass sein Imperium ausnahmsweise ebenso gelten solle wie das der in Rom anwesenden Consuln.

4) Gefordert wurde ein solches *imperium maius* zuerst für Pompeius und dessen *cura annonae* im J. 697 (Cicero *ad Att.* 4, 1, 7), bewilligt zuerst für Brutus und Cassius im J. 711 (Appian *b. c.* 4, 58. Vellei. 2, 62). Die nähere Ausführung ist in dem Abschnitt von den ausserordentlichen Gewalten gegeben.

die Anwendung dieses *maius imperium* auf die Proconsulargewalt einer der Hebel des Principats geworden. Auch die quasimagistratische Gewalt des Oberpontifex[1]) und die Gewalt der obersten Beamten der Plebs hat den Werth der *maior potestas*[2]), und zwar wenigstens die letztere gegenüber allen Beamten mit Imperium mit Ausnahme des Dictator[3]), sowie um so mehr gegen alle des Imperium ermangelnden Beamten.

Par potestas. 2. Beamte gleicher Gewalt (*par potestas*) sind sämmtliche Collegen gegen einander, so weit sie nicht durch die eben erwähnten besonderen Vorschriften über die Abstufung des Imperium zu ungleichen Collegen geworden sind: also Consuln, Prätoren,

1) Ueber diese selbst ist in dem betreffenden Abschnitt gehandelt; hier genügt es hervorzuheben, dass, so weit dem Oberpontifex das Multirungsrecht zusteht, er dies auch gegen den Consul ausüben kann, wie dies die dort erörterten Multirungen der Consuln A. Albinus 512 und L. Flaccus 623 darthun. Damit ist es wohl vereinbar, dass auch der Consul und der Prätor in den Fall kommen konnte über den Oberpontifex eine Mult zu verhängen, wofür der gleichartige Rechtshandel vom J. 565 einen Beleg giebt. — Von ähnlichen Collisionen des Oberpontifex und des Volkstribuns ist meines Wissens kein Beispiel überliefert; wenn indess Cicero *de domo* 45, 117 sagt, dass der letztere den Pontifex zum Vollzug einer Dedicationshandlung amtlich auffordern, allenfalls auch zwingen kann (*vel denuntiare vel etiam cogere*), so möchte doch daraus folgen, dass wohl der Tribun den Pontifex und selbst den Oberpontifex, nicht aber dieser jenen multiren und sonst coerciren konnte.

2) Dies ist näher dargelegt in dem Abschnitt von dem Volkstribunat. Hätte der Volkstribun nur gleiche Gewalt mit dem Consul gehabt, so würde sich daraus wohl die tribunicische Intercession erklären; aber die Unzulässigkeit der consularischen Intercession gegen den Tribun und die tribunicische Coercition gegen den Consul fordern schlechterdings das Wesen der *maior potestas*. Dass die *tribunicia potestas* gegenüber der consularischen sich *maior* nennen darf, folgt daraus allerdings noch nicht, dass sie es ist. Man kann dafür, dass bei der Lehre von der *par maiorve potestas* die tribunicische überhaupt ausser Ansatz bleibt, geltend machen, dass Cicero neben dem Intercessionsrecht der *par maiorve potestas*, das er in seiner Verfassung *de leg.* 3, 3, 6 hinstellt, noch 3, 3, 9 den besonderen Satz aufführt: *quod ii* (*tribuni pl.*) *prohibessint . . . ratum esto.* Aber dieser Entwurf ist nicht streng disponirt; und wenn Varro bei Gellius 14, 7, 6 das Intercessionsrecht bei Senatusconsulten einfach von der *par maiorve potestas* abhängig macht, so ist es doch undenkbar, dass er den bei weitem wichtigsten und häufigsten Intercessionsfall hier ausgeschlossen haben soll. Auch bezeichnet Diodor 12, 25 ausdrücklich die Tribune als μεγίστας ἔχοντας ἐξουσίας τῶν κατὰ πόλιν ἀρχόντων und ähnlich nennt bei Dionysios 7, 50 der Consul das Volkstribunat κρείττω τιμὴν ἧς δεδώκατε ὑμεῖς τοῖς ὑπάτοις. Im Allgemeinen beschränken die Schriftsteller sich auf die Angabe, dass dem Consul οἱ ἄρχοντες οἱ λοιποὶ πάντες ὑποτάττονται καὶ πειθαρχοῦσι πλὴν τῶν δημάρχων, wie Polybios sagt (6, 12, 2). oder, nach Ciceros gleichlautenden Worten (*de leg.* 3, 7, 15): *ut ei reliqui magistratus omnes pareant excepto tribuno.* Dabei fehlt, was nicht minder wahr ist, aber optimatischen Ohren unliebsam klang, dass nicht bloss der Tribun dem Consul nicht gehorcht, sondern auch der Consul dem Tribun gehorcht.

3) Davon im Abschnitt von der Dictatur. Dass die Dictatur *optima lege* der Intercession nicht unterlag, steht fest; ob der gleiche Satz auch für die spätere abgeschwächte Dictatur beibehalten ward, ist eine andere Frage.

Censoren, Aedilen, Quästoren, Volkstribune, Kriegstribune jede unter einander. Die nähere Entwickelung des Begriffs so wie die Beantwortung der Frage, inwiefern im Collisionsfall das eine dieser gleichen Imperien vorgeht, also der Sache nach als *imperium maius* erscheint, ist im folgenden Abschnitt gegeben.

3. Endlich die übrigen Beamten werden aufgefasst als Träger weder höherer noch gleicher Gewalt: in diesem Verhältniss befinden sich die Censoren gegenüber den Magistraten mit Imperium, sodann alle Beamten ohne Imperium unter einander, so weit sie nicht Collegen sind, also der Censor gegenüber dem Aedil, der Aedil gegenüber dem Quästor und so weiter. Verschiedenartige ungleiche Gewalt.

Die Consequenzen dieser wichtigen Sätze können hier desswegen nicht gezogen werden, weil das ganze römische Staatsrecht auf dieser Organisation der Magistratur sich aufbaut. In jedem Abschnitt, vor allen Dingen wo das Recht der Magistrate die Handlung eines andern Magistrats zu hemmen zur Erörterung kommt, werden wir auf die Lehre von der *par maiorve potestas* zurückkommen müssen.

Die Collegialität.

Während bei den Römern für beschliessende wie für berathende Versammlungen, die Gemeinde, den Senat, die Priestercollegien das Princip der Majorität massgebend ist, haben sie im Gegentheil die Amtsgewalt ursprünglich geordnet nach dem entgegengesetzten Grundsatz der Monarchie, welche in ihrem einfachsten Ausdruck, als Ueberweisung jeder einzelnen amtlichen Verrichtung an einen einzelnen Beamten oder Beauftragten, durchaus die ursprüngliche römische Staatsordnung beherrscht, im Krieg wie im Frieden, im Geschwornenwesen sowohl[1]) wie in der eigentlichen Magistratur. Hinsichtlich dieser ist namentlich die einheitliche Spitze, das Königthum nebst dessen Vertretung, der Stadtpräfectur, auch den Späteren in lebendiger Erinnerung geblieben; indess ist auch unter den niederen Aemtern keines, das mit Sicherheit bezeichnet werden könnte als bereits vor Einfüh- Collegialität der ältesten Verfassung fremd.

1) Dies zeigt sich besonders deutlich in dem *unus iudex* der Civiljurisdiction, wenn auch schon in früher Zeit hier das auf dem Majoritätsprincip beruhende Recuperatorenverfahren daneben tritt, das dann in dem Centumviral- und den Quästionenprocessen seine weitere Entwickelung findet.

rung der Republik collegialisch organisirt[1]), und wahrscheinlich ist die ursprüngliche Staatsgewalt in allen ihren Organen monarchisch geordnet, somit die Collegialität ihr fremd gewesen.

Das Gebiet der republikanischen Collegialität.

Mit dem Sturze des Königthums ist dies anders geworden; an die Stelle des monarchischen Princips trat dasjenige der Collegialität. Sämmtliche Aemter der Gemeinde wurden in der Weise gestaltet, dass für ein jedes gleichzeitig mehrere Träger functionirten. Ein allgemeines Gesetz hierüber wird nirgends erwähnt und hätte auch mit rechtlich bindender Kraft nicht erlassen werden können, da es ja den Comitien darum nicht weniger freigestanden haben würde, in jedem einzelnen Fall der Einsetzung ordentlicher neuer oder auch ausserordentlicher Beamten die Magistratur monarchisch zu organisiren. Aber wer die städtischen und die militärischen Aemter mit Rücksicht auf die collegialische Organisation eines jeden erwägt, wird mit Bewunderung wahrnehmen, mit welcher gewaltigen Consequenz die römische Gemeinde diesen Grundpfeiler ihres Systems hingestellt und wie streng und wie lange sie an diesem anfänglich bei allen Magistraturen ohne Ausnahme durchgeführten Princip festgehalten hat. Gleich hier aber mag die allgemeine Einschränkung erwähnt werden, der dies Princip von Haus aus unterworfen gewesen ist, dass zwar die Aemter auf eine Mehrheit von Personen eingerichtet wurden, wenn aber, sei es durch die Zufälligkeiten der Wahl, sei es durch den Wegfall eines der Gewählten vor dem Amtsantritt oder während der Amtsführung, die Magistratur unvollzählig ward, der oder die vorhandenen Magistrate nicht bloss durch diese Lücke nicht gehindert waren zu functioniren, sondern auch eine directe Nöthigung zur Herbeiführung der Ergänzung durch die Verfassung nicht gegeben war. Die Fortführung der Function bei Unvollständigkeit der Magistratur erschien allerdings als unschicklich, namentlich dann, wenn die collegialische Magistratur dadurch factisch zur Einherrschaft wurde[2]), und derjenige Magistrat, der

Ergänzungspflicht.

1) Dass die Quästoren und die verwandten *duo viri perduellionis* in dieser Doppelheit schwerlich in die Königszeit zurückreichen, wird in den betreffenden Abschnitten wahrscheinlich gemacht werden. Was die *tribuni celerum* und *militum* anlangt, die übrigens nicht Beamte sind, sondern Offiziere, so ist es schon nach der Benennung der 'Theilführer' sehr wahrscheinlich, dass ursprünglich jeder von ihnen nur das Contingent seiner Tribus befehligt hat.

2) Dies tritt besonders bei dem Tadel hervor, der gegen Appius fünfjährige Censur erhoben wird; er trifft nicht so sehr die Ueberschreitung des Termins,

berechtigt war die Ergänzung zu bewirken, ward wohl auch im Allgemeinen zugleich als dazu verpflichtet angesehen. Aber es war seinem Ermessen überlassen, wann [1] und unter Umständen selbst ob er die Ergänzung herbeiführen wollte; wenn die Amtszeit ohnehin bald ablief [2] oder wenn religiöse oder politische Bedenken sich erhoben [3], ist sie nicht selten ganz unterblieben. Gegen den möglichen Missbrauch dieses Rechts gab es kein verfassungsmässiges Mittel als allenfalls die Absetzung [4]. In der späteren Zeit ist es daher auch vorgekommen, dass die Wahl absichtlich nur für die eine Stelle stattfand [5], wodurch freilich das Princip der Collegialität zu einer leeren Fiction wurde.

Das Princip der Collegialität, wie es in Rom zur Anwendung kam, steht dem der Majorität nicht minder scharf gegenüber wie dem der Monarchie. Kein Magistrat ist, um einen Befehl zu erlassen, gehalten den oder die Collegen vorher zu befragen; jedes magistratische Decret hat volle Wirksamkeit, auch wenn nur ein einzelner Magistrat es erlässt [6]. Ist also von zwei Collegen der

Begriff der Collegialität.

als dass er nach dem Rücktritt des Collegen allein amtirt (Liv. 9, 29, 8. c. 34, 16: *solus geram; hoc quidem iam regno simile est.* Frontinus *de aqu.* 5).

1) So wartet der Consul Poplicola mit der Ergänzungswahl, bis er seine Gesetze durchgebracht hat (Plutarch *Popl.* 12).

2) Dionys. 5, 57 zum J. 254: Μανίου δὲ Τυλλίου θατέρου τῶν ὑπάτων . . τελευτήσαντος τὸν λειπόμενον χρόνον βραχὺν ὄντα τὴν ἀρχὴν μόνος ὁ Σολπίκιος κατέσχεν. Die consularischen Ergänzungswahlen unterblieben auch nach dem Tode des Paullus 538, nach dem des Marcellus 546, nach dem des Q. Petillius 578 und öfter. Eine Wahl wie die des C. Caninius Rebilus zum Consul auf die letzten Stunden des J. 709 und die analogen der Folgezeit (Tacitus *hist.* 3, 37; Dio 48, 32) war nicht eine Erfüllung, sondern eine Verhöhnung der republikanischen Ordnung; insofern hatte Nero Recht, wenn er im gleichen Fall das Consulat nicht vergab (Sueton *Ner.* 15).

3) Wegen des Ambitus, der sich um eine durch Tod erledigte Prätorenstelle im J. 570 erhob, untersagte der Senat schliesslich die Nachwahl überhaupt (Liv. 39, 39: *satis praetorum esse*). Als im J. 686 der eine der Consuln L. Metellus gleich zu Anfang des Jahres starb und der an seiner Stelle Gewählte ihm noch ehe er antrat im Tode folgte, unterliess man die zweite Nachwahl, und der andere Consul Q. Marcius verwaltete das Consulat allein (Dio 36, 6).

4) Als nach dem Tode des Consuls Cinna im J. 670 Carbo die Nachwahl unterliess, drohten ihm die Tribune mit der Amtsentsetzung (Appian *b. c.* 1, 78), und er setzte in der That die Wahlen an, wusste sie aber doch zu vereiteln und führte, wie selbst die Fasten anmerken, das Consulat allein (capitol. Fasten; Livius 83; Velleius 2, 24; Appian a. a. O.).

5) So ist Pompeius für 702 und Caesar für 709 zum *consul sine conlega* gewählt worden. Vgl. den Abschnitt vom Consulat.

6) Die civilrechtliche Correalität, das Verhältniss der *duo rei credendi* oder *debendi*, von denen auf jeden der Inhalt einer und derselben Obligation activ oder passiv vollständig bezogen wird, bietet zu dieser Collegialität des Staatsrechts die vollständige Analogie, und ist denn auch unserem heutigen Privatrecht nicht minder abhanden gekommen, wie jene unserem öffentlichen Rechte.

eine handlungsunfähig oder abwesend oder auch nur nicht geneigt sich mit der betreffenden Sache zu befassen, so gilt der Befehl des andern eben wie der des Beamten in der monarchischen Epoche; es war darum auch nur folgerichtig, wenn, wie eben gezeigt ward, die Magistratur durch Unvollzähligkeit niemals, selbst dann nicht, wenn von zwei Mitgliedern das eine fehlte, beschlussunfähig wurde. In gewissem Sinne also blieb auch nach Einführung dieses Princips der Magistrat eben so mächtig wie zur Zeit der Monarchie. Aber allerdings war jetzt die Möglichkeit gegeben, dass von den zwei oder mehr Beamten der eine dem andern entgegentrat. Während in der Monarchie nur die höhere Gewalt im Stande gewesen sein würde die mindere zu hemmen, stellt sich in der sogenannten Republik daneben die Möglichkeit, dass die Gewalt auch durch die gleiche gehemmt werden kann, wie dies später in dem Abschnitt von der Intercession weiter darzulegen sein wird.

Die Collegialität, wie sie hier entwickelt worden ist, setzt voraus, dass die Verpflichtung der Bürger gegenüber jedem einzelnen Gliede des Collegiums vollständig und gleichartig sei. So weit die Verpflichtung durch die Verfassung begründet ist, kann hierüber kein Zweifel bestehen. Die persönlichen Verpflichtungen, wie sie die auf den Amtsantritt folgenden und bei diesem zu erörternden Bestätigungsacte, das Curiatgesetz und der Soldateneid mit sich führen, können allerdings die collegialische Gleichheit in gewissem Sinn alteriren; es kann vorkommen, dass die Bürger und die Soldaten dem einen Collegen Treue zugesagt oder geschworen haben, nicht aber dem andern. Eine wirkliche Rechtsungleichheit der Collegen trat aber doch auch in diesem Fall insofern nicht ein, als beide Acte die bestehenden Pflichten nicht erst begründen, sondern nur sittlich steigern, der Beamte also, für den diese Acte nicht ergangen sind, nichts desto weniger befugt war von den Bürgern und den Soldaten den verfassungsmässigen Gehorsam zu fordern.

Zahl der Collegen. Dualität.

Wie die Monarchie die Einzahl fordert, die Majorität in der Dreizahl ihren einfachsten Ausdruck findet, so ist für das collegialische System der natürlichste Ausdruck die Zweizahl; und in der That ist dies diejenige Ziffer, die den ordentlichen Magistraturen des Volkes wie der Plebs entweder überhaupt oder wenigstens ursprünglich zu Grunde gelegt worden ist, den Consuln,

den Quästoren, den Volkstribunen, den plebejischen und curulischen Aedilen, den Censoren, ebenso den ältesten nicht stetigen Magistraten, wie die *duoviri perduellionis* und *aedi dedicandae* darthun. Dieselbe ist massgebend auch für den Centurionat und für den Militärtribunat wenigstens insofern, als von den sechs Tribunen je zwei das Commando führen. Selbst von den ältesten Gesandten, den Fetialen, gilt dasselbe Gesetz[1]). Daneben tritt bei den Kriegstribunen die Sechszahl; ferner die Zehnzahl in dem späteren Volkstribunencollegium und denen der Decemvirn *legibus scribendis* und *litibus iudicandis*, die wahrscheinlich alle ungefähr gleichzeitig sind, so wie mehrfach bei den Landvertheilungscommissionen[2]). Nach der Dreizahl ist keine Magistratur eingerichtet, die über das fünfte Jahrhundert der Stadt zurückreicht, und überhaupt fehlen für dieselbe gesicherte Belege aus der älteren Zeit[3]). Das älteste dreigliedrige Collegium dauernden Bestandes ist, da die consularisch-prätorische Magistratur, wie sie im J. 387 organisirt ward, nicht mit Sicherheit als einheitliches Collegium gefasst werden kann, das der um 465 eingesetzten *tresviri capitales*. Späterhin überwiegt diese Zahl[4]), namentlich in den ausser-

Zehnzahl.

Dreizahl.

1) Wo die Zahl der Fetialen genannt wird, sind es zwei (Livius 1, 24, 6. 9, 5, 4). Noch bei den jüngeren *legati* findet sich anfänglich die Vier-, erst später die Dreizahl (s. den betreffenden Abschnitt). — Auf die Zahlenverhältnisse der eigentlichen Priesterschaften gehe ich hier absichtlich nicht ein, da der hier in Rede stehende Grundbegriff der zur Intercession berechtigenden Collegialität auf sie nicht passt. Es herrscht darin wohl in älterer Zeit die Parilität, aber nicht gerade die Dualität.

2) Vgl. den betreffenden Abschnitt. Auch die Decurie der Interreges kann hieher gezogen werden.

3) Die drei Kriegstribune, die der ältesten Legion vorgestanden zu haben scheinen, sind wahrscheinlich, wie bemerkt (S. 28 A. 1), als Führer der drei Legionstheile zu fassen; auch ist die Dreizahl hier vermuthlich schon mit Einführung der Republik durch die Sechszahl ersetzt worden. Die bei den consularischen Kriegstribunen begegnende Dreizahl kommt gar nicht in Betracht, da sie nicht die Voll-, sondern nur die Minimalzahl ist. — Mit den drei Decurionen der Turma verhält es sich ähnlich wie mit den ursprünglichen drei Tribunen der Legion; sie führten ursprünglich ohne Zweifel jeder nur zehn Mann. — Eher könnte man die *praefecti socium* hieher ziehen, wenn, wie es mir richtig scheint (vgl. Handb. 3, 2, 302), jede Ala unter drei Präfecten stand. — *Tresviri agro dando* oder *coloniae deducendae* begegnen allerdings in unseren Annalen schon unter den J. 287 (Liv. 3, 1), 312 (Liv. 4, 11, 5), 359 (Liv. 5, 24, 4), 371 (Liv. 6, 21, 4) und später oft (s. den betr. Abschnitt); aber wenigstens auf die beiden ersten Fälle ist kein Verlass.

4) Vielleicht hat dabei die Deisidämonie der späteren Römer mitgewirkt, die die ungleichen Zahlen als glückbringend ansah (röm. Chronol. S. 15). Doch mag in der Hauptsache wohl die praktische Rücksicht massgebend gewesen sein, dass Meinungsverschiedenheiten unter drei Personen leichter zu schlichten sind als unter zweien.

ordentlichen Magistraturen für Ackervertheilung, Coloniegründung und ähnliche Zwecke, so wie in den senatorischen Commissionen und Legationen, während Zweimänner neueren Ursprungs so gut wie gar nicht begegnen[1]. Ausser der Zwei-, Zehn- und Dreizahl tritt in der römischen Magistratur keine besonders hervor[2]. — Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, dass, so weit hienach die Collegialität reicht, zwar jeder Magistrat den in diesem Verhältniss zu ihm stehenden anderen Magistrat als *collega* bezeichnet, die Benennung *collegium* aber, wo nur zwei Collegen vorhanden sind, nicht gebraucht wird, weil zu einem solchen wenigstens drei Mitglieder erforderlich sind[3]. Andrerseits ist bei den Prätoren und den Quästoren zwar die Wahl, wie sie in der späteren Republik festgesetzt ist, für den Begriff des Collegium genügend; aber da durch die Competenzentheilung die Collegialität hier im Allgemeinen beseitigt ist, so wird von dem *collegium praetorum* und dem *collegium quaestorum* nur in den seltenen Fällen gesprochen, wo die Prätoren und Quästoren als solche und ohne Rücksicht auf ihre Specialcompetenzen in Frage kommen[4]. So ist es gekommen, dass die Bezeichnung *collegium* unter allen

Collegium magistratuum.

1) Die einzigen Ausnahmen sind die *IIviri viis extra urbem purgandis*, wenn nicht diese, was möglich ist, ebenfalls alt und nur erst spät unter die vom Volk gewählten Magistrate eingetreten sind; die im J. 443 eingerichteten *IIviri navales*, wobei das Verhältniss zu den beiden Consuln massgebend gewesen ist (s. diesen Abschnitt); und die im J. 711 offenbar im Anschluss an das Consulat bestellten Zweimänner für die Consulwahlen (s. die Aushülfebeamten für die Wahlen).

2) Die Vierzahl begegnet bei zwei untergeordneten Collegien des Vigintisexvirats (*IIIIviri viis in urbe purgandis* und *IIIIviri Capuam Cumas*), von denen wenigstens das zweite nicht alt sein kann. Die Fünfzahl wird für das Volkstribunencollegium als Mittelstufe zwischen der Zwei- und der Zehnzahl angesetzt, ist aber schwach beglaubigt. Dagegen findet sie sich einzeln bei den Magistraturen für Ackervertheilung (s. diesen Abschnitt) und sonstigen ausserordentlichen Commissionen (Liv. 7, 21, 5. 25, 7, 5. 39, 14, 10).

3) *Dig.* 50, 16, 85. Wo das Wort *collegium* nicht die Gesammtheit der Mitglieder bezeichnet, sondern das Verhältniss eines Collegen zu dem andern, wird es unbedenklich auch auf Consuln und Censoren angewendet (Liv. 10, 22, 3: *nihil concordi collegio firmius*. 10, 13, 13. c. 24, 6. c. 26, 2; Tacitus *ann.* 3, 31. *hist.* 1, 52); aber *collegium consulum, censorum, aedilium curulium* sagt man im genauen Ausdruck nicht, dagegen wohl *collegium tribunorum mil. cos. pot.* (Liv. 4, 17, 9). Plinius freilich *h. n.* 7, 12, 54 spricht von dem *collegium Lentuli et Metelli consulum*; vgl. Manilius 2, 161 und überhaupt Mercklin Coopt. S. 182.

4) *Collegium praetorum* braucht Cicero *de off.* 3, 20, 80, wo die Volkstribune dasselbe auffordern mit ihnen über die Münzwirren zu berathen; *collegium quaestorum* Sueton (*Claud.* 24), wo es sich um die den Quästoren als solchen obliegenden Gladiatorenspiele handelt. — Bei Livius 22, 10, 1 ist *collegium praetorum* falsche Lesung.

Magistraturen nur von den Volkstribunen in gewöhnlichem Gebrauch ist[1]).

Wir wenden uns jetzt dazu die Collegialität in ihrer Handhabung und nicht minder in ihrer Beschränkung zunächst in dem städtischen, sodann in dem militärischen Amtsgebiet zu entwickeln.

Die gesammte städtische Magistratur der römischen Gemeinde, der auch in dieser Hinsicht die plebejischen Magistrate nachgebildet sind, ist geordnet nach dem Princip der Collegialität. Insbesondere gilt dies also von den Consuln, insofern sie in Rom thätig sind, den Censoren, den curulischen Aedilen und den städtischen Quästoren, bei welchen letzteren in bemerkenswerther Weise innerhalb des sonst der Collegialität widerstreitenden Competenzbegriffs sich dieselbe für die vier ältesten Stellen, vor allem für die städtischen, einigermassen aber auch für die Militärquästoren, behauptet hat; ferner von den Tribunen und den Aedilen der Plebs. Selbst bei den Apparitoren, insbesondere den wichtigsten derselben, den quästorischen Schreibern, werden wir seiner Zeit dasselbe Gesetz wiederfinden. Aber auch die ausserordentlichen Aemter, so weit sie städtische sind, stehen unter dem gleichen Gesetz; man braucht dafür nur an die für Tempeldedication, Mauerbau, Schuldentilgung und dergleichen Zwecke ernannten Magistraturen zu erinnern. Sieht man ab von der Jurisdiction, bei der, wie weiter unten dargelegt werden soll, die Collegialität früh bei Seite gesetzt worden ist, so weisen die republikanischen Annalen bis hinab zur Mitte des siebenten Jahrhunderts im Kreise der städtischen Gemeindeverwaltung schwerlich Beispiele amtlicher an einzelne Personen gegebener Aufträge auf. Erst die Ueberweisung der Aufsicht über die Kornzufuhr an M. Scaurus im J. 650 und später an Pompeius im J. 697[2]) und die Uebertragung der Wiederherstellung des Capitols nach

Die Collegia in der städtischen Magistratur.

Dauer derselben.

1) Liv. 4, 26, 9. c. 53, 7. 42, 32, 7. Cicero *Verr.* 2, 41, 100. *de domo* 18, 47. Val. Max. 6, 3, 4. Sueton *Caes.* 23. 78 und sonst. In ihren Decreten indess scheinen die Tribune nicht die von Livius 4, 53, 7 gebrauchte Formel *ex collegii sententia* angewendet zu haben; nach der Inschrift *C. I. L.* I, 593 decernirt der vorsitzende *de conl(egarum) sententia*, deren Namen dann aufgezählt werden.

2) Vgl. den Abschnitt von den Aushülfebeamten für das Getreidewesen. Auch der wahrscheinlich von Macer erfundene *praefectus annonae* im J. 315 L. Minucius Augurinus (Liv. 4, 12, 8. c. 13, 7. Dionys. 12, 1) scheint hervorgegangen aus dieser Tendenz (Hermes 5, 267 fg.).

dem Brande vom J. 671 an Sulla und nach dessen Tode an Catulus[1]), zeigen das Einlenken in die neue Bahn, die mit der Rückkehr zur Monarchie ihren Abschluss fand.

Ausschluss der Competenz durch die Collegialität.

Sollte dieses Princip rein und vollständig zur Ausführung kommen, so leuchtet ein, dass dasjenige der Competenz nicht daneben auf das Verhältniss der einzelnen Collegen zu einander zur Anwendung kommen konnte. Wenn man die der Magistratur überhaupt überwiesenen Geschäfte nach gewissen Kategorien unter die Collegen vertheilt, beispielsweise einem der Consuln die Administrativ-, dem andern die Civiljurisdiction überwiesen hätte, so war die Collegialität in dem eben bezeichneten Sinn zum guten Theil[2]) inhaltlos. In der That ist in dem ursprünglichen republikanischen Gemeinwesen, insbesondere wo es am reinsten zum Ausdruck kam, in dem eigentlich städtischen Regiment, die Regel mit Strenge durchgeführt worden, dass für jedes in Rom zu vollziehende Amtsgeschäft zwei Beamte, und zwar jeder für sich allein, competent sind und bleiben müssen. Damit soll keineswegs geleugnet werden, dass eine factische Geschäftstheilung, selbst mit Anwendung des Looses, unter den Consuln vorgekommen ist; aber es war dies immer eine bloss private Vereinbarung der Collegen, die weder dritte Personen noch sie selber rechtlich band, so dass, wer etwa auf diesem Wege auf die Civiljurisdiction verzichtet haben mochte, doch in jedem einzelnen Fall gültig einen Geschwornen bestellen konnte. — Weiter folgt daraus, dass auch nicht etwa einer der beiden Collegen die städtischen, der andere die auswärtigen Geschäfte übernehmen kann, da ja auch in diesem Fall für jene nur ein einziger berechtigter Vollzieher vorhanden sein würde. Es ist natürlich häufig vorgekommen, dass der eine Consul sich in Rom befindet, während der andere im Felde steht; aber immer erscheint dies als eine Ausnahme und weder giebt es eine technische Bezeichnung für die hieraus resultirende Theilung der Geschäfte[3]), noch ist jemals ein solcher Zustand als dauernder durch einen darauf gerichteten

1) Vgl. den Abschnitt über die Aushülfebeamten für das Bauwesen.

2) Das Intercessionsrecht bleibt rechtlich allerdings ausserhalb der Competenzschranken, aber wurde doch auch hier factisch gelähmt.

3) *Provincia* ist dies Commando nicht, denn *provincia*, 'Competenz' kann nicht von einem alleinigen Commando gesagt werden (S. 50 A. 2); uud für die Stellung des in Rom verweilenden Consuls giebt es gar keinen gegensätzlichen Ausdruck, weil die Sache, ein *consul domi* und ein *consul militiae*, nicht eine Institution ist, sondern eine Anomalie.

öffentlichen Act herbeigeführt worden[1]. Vielmehr erledigen im regelmässigen Lauf der Dinge die Consuln, und überhaupt alle theils in, theils ausser Rom beschäftigte ordentliche Beamte, erst gemeinschaftlich ihre hauptstädtischen Obliegenheiten, um dann gemeinschaftlich Rom zu verlassen. In der That konnte der praktische Zweck, für den man die *consules* eingesetzt hatte, insbesondere die Möglichkeit des collegialischen Auxilium, nur dadurch erreicht werden, dass als Regel beide neben einander fungirten.

Indess die Durchführung des Systems der Collegialität traf auf grosse Schwierigkeiten in einem Gemeinwesen, welches wie Concurrenz der Collegen.

1) Niemals wird bei Livius das consularische Regiment in der Hauptstadt und das consularische Commando im Felde der Comparation oder Sortition unterworfen; und dies ist entscheidend. Von den Decemvirn freilich und den Kriegstribunen kommt derartiges bei ihm vor (Liv. 3, 41, 10. 4, 45, 8); aber diese Ausnahme wird in dem Abschnitt von der Stellvertretung ihre Erklärung finden. Dagegen für die Consuln erscheint es von Anfang an bis hinab in die völlig historische Zeit als Norm, dass beide das Commando im Felde gleichzeitig, sei es nun gemeinschaftlich oder mit gesonderter Competenz, übernehmen, und zwar auch dann, wenn äussere Umstände dazu gar nicht drängen, vielmehr es an sich weit zweckmässiger gewesen sein würde den einen Consul daheim zu lassen. Ausnahmen finden sich freilich, nicht bloss scheinbare, wie die Fälle sind, wo der eine Consul ins Feld zieht, der andere *ad urbem*, nicht *in urbe* bleibt (so im J. 289 Liv. 3, 2 vgl. mit Dion. 9, 61; im J. 295 Liv. 3, 22; im J. 412 Liv. 7, 38, 8), sondern auch wirkliche. So muss bei Dionysios 5, 35 im J. 247 der Consul Poplicola allein ins Feld ziehen, damit die Weihe des capitolinischen Tempels, die einmal an den Namen des P. Horatius geknüpft war, allein durch diesen erfolgen kann. Auch rückt im J. 259 der populare Consul P. Servilius gegen den Feind aus, während der College Ap. Claudius von Livius 2, 24 dabei nicht genannt wird, Dionysios sogar (6, 24) bei dieser Gelegenheit τὸν ἐν τῇ πόλει μένοντα τῶν ὑπάτων als Verwalter der Rechtspflege erwähnt. Im J. 261 lässt Livius 2, 33 den einen Consul im Felde stehen, den andern Sp. Cassius zu Hause bleiben um ein Bündniss zu schliessen; Dionysios sagt hier 6, 91: τῶν ὑπάτων διακληρωσαμένων περὶ τῆς ἐξουσίας, ὡς ἔστιν αὐτοῖς ἔθος, Σπόριος μὲν Κάσσιος, ὃς ἔλαχε τὴν τῶν κατὰ τὴν πόλιν ἐπιμέλειαν, ὑπέμεινε μέρος τῆς κατειλεγμένης δυνάμεως τὸ ἀρκοῦν λαβών, wonach eine Aufstellung *ad urbem* gemeint sein müsste, wenn Dionysios überhaupt hier eine klare Vorstellung gehabt hat. Auch im J. 290 zieht nur ein Consul aus, während den anderen in seltsamer Weise ein Proconsul vertritt (Liv. 3, 4). Ebenso bleibt Appius Claudius als Consul 447 zu Hause, *ut urbanis artibus opes augeret*, während sein College gegen die Sallentiner zieht (Liv. 9, 42). Aber alle diese Erzählungen, in denen ein Consul zu Hause bleibt und der andere allein ins Feld zieht, sind nicht bloss relativ sehr sparsam, sondern auch sämmtlich höchst bedenklich, zum Theil erweislich Producte spätester annalistischer Erfindung; die Regel wird dadurch nicht erschüttert. Vorübergehend und wegen besonderer Anlässe ist es natürlich oft genug vorgekommen, dass der eine Consul in Rom, der andere im Felde ist; zum Beispiel wenn von den zwei im Felde stehenden Consuln der eine der Wahlen wegen nach Rom zurückgeht. Aber dafür, dass das Regiment in der Hauptstadt und das im Felde der Comparation oder Sortition unterworfen worden ist, liefert die beglaubigte Ueberlieferung nicht einen einzigen Beleg.

das römische durchaus von dem einheitlichen Imperium ausging. Die meisten, ja man kann sagen ursprünglich alle Amtshandlungen sind so geordnet, dass sie nur von einem einzigen Beamten verrichtet werden können; und insofern bedurfte es seit der Einführung der Collegialität umfassender Bestimmungen für den häufig, ja eigentlich regelmässig eintretenden Fall, dass mehrere Collegen dieselbe Amtshandlung zu vollziehen fähig und geneigt sind und also, da doch nur einer sie vollziehen kann, collidiren. Diese Bestimmungen lassen sich zurückführen auf drei Kategorien: Vorrang nach Zeitwechsel; Vorrang nach dem Loos; gemeinschaftliches Handeln.

Turnus der Amtführung.

1. Die ursprüngliche republikanische Ordnung geht davon aus, dass, wo Beamte von gleicher Competenz und gleichem Rang neben einander stehen, die dazu geeigneten Amtshandlungen nach bestimmten Zeitfristen wechseln. Dahin gehört unter den Geschäften der Oberbeamten vor allen Dingen die Civiljurisdiction [1], wobei eine collegialische Cooperation den Römern immer als unmöglich erschienen und das *dare dicere addicere* durchaus von einem Beamten allein beschafft worden ist. Dasselbe gilt aber auch von der Berufung des Senats [2] und sicher von manchen anderen Geschäften, insbesondere solchen, die sich durch die ganze Amtszeit mit einer gewissen Regelmässigkeit erstreckten [3]. Es findet dies bei den Oberbeamten den Ausdruck in dem Wechsel der Lictoren

1) Paradigmatisch dafür ist die Schilderung der Civiljurisdiction der Decemvirn bei Livius 3, 33, 8: *decumo die ius populo singuli reddebant: eo die penes praefectum iuris fasces duodecim erant, collegis novem singuli accensi apparebant.* Wenn Dionysios 10, 57 alle Decemvirn sich Tag für Tag mit den privaten und öffentlichen Rechtssachen beschäftigen lässt, so kann dabei nur gedacht sein an Assistenz der nicht gerirenden, etwa zum Zweck der Intercession. So wird auch ursprünglich von den Consuln jeden Monat einer *praefectus iuris* gewesen sein, obwohl dies nirgends gesagt wird.

2) Diese legt Dionysios 10, 57 dem gerirenden Decemvir bei: εἷς αὐτῶν τάς τε ῥάβδους καὶ τὰ λοιπὰ παράσημα τῆς ὑπατικῆς εἶχεν ἐξουσίας, ὃς βουλήν τε συνεκάλει καὶ δόγματα ἐπεκύρου καὶ τἆλλα ἔπραττεν ὅσα ἡγεμόνι προσῆκεν. Ebenso giebt Livius 9, 8, 1 dem Consul, *penes quem fasces erant*, die Leitung der Senatsdebatten und lässt Dionysios 6, 57 den 'ältern Consul', das heisst den, der zuerst die Fasces überkam, die erste Senatssitzung des Jahres eröffnen.

3) Wenn also Livius 8, 12, 13 auch die Ernennung des Dictators dem Consul zuschreibt, der eben die Fasces führt, so hat diese Angabe weniger für sich als die andere (S. 41 A. 2), die hierüber das Loos entscheiden lässt. Noch weniger hat es einen Sinn, wenn Dionysios 9, 43 das Zurückhalten des Consuls Ap. Claudius vom Ausmarsch gegen den Feind dadurch motivirt: ἦν δ' ἡ τοῦ μηνὸς ἐκείνου ἡγεμονία τῷ Κοιντίῳ προσήκουσα, ὥστε ἀναγκαῖον ἦν τὸν ἕτερον τῶν ὑπάτων μηδὲν ἄκοντος ἐκείνου ποιεῖν. Das letztere gilt entweder von beiden — kraft des Intercessionsrechts — oder von keinem.

und der Fasces, die immer nur bei dem gerirenden Magistrat sich befinden [1]. Aber auch hinsichtlich der minderen Beamten müssen ähnliche Regeln bestanden haben; beispielsweise ist es von den Quästoren gewiss, dass sie die Criminaljurisdiction ursprünglich nicht durch collegialische Cooperation ausübten, sondern in jedem Prozess Ladung, Verhaftung, Strafbefehl von einem einzigen Beamten ausging [2], und am natürlichsten scheint es auch hiefür einen Turnus anzunehmen. Ebenso mag bei der Verwaltung des Aerars, bei der ädilicischen Jurisdiction und sonst der Turnus als nothwendiges Temperamentum der Collegialität bestanden haben. — Die Fristen anlangend, so wissen wir nur mit Bestimmtheit, dass unter den Zwischenkönigen, falls man diese als ein Zehnercollegium ansehen darf, ein fünftägiger [3], unter den Consuln dagegen und wahrscheinlich auch unter den consularischen Militärtribunen ein monatlicher Turnus bestand [4]; der hinsichtlich der Decemvirn angenommene lässt sich in unserer Ueberlieferung nicht mit Bestimmtheit erkennen [5]. Ueber die niederen hauptstädtischen Beamten wird in dieser Beziehung gar nichts gemeldet. — Technisch wird der gerirende

Fristen des Turnus.

1) Cicero *de re p.* 2, 31, 55 (daraus Val. Max. 4, 1, 1): (*Poplicola*) *sibi collegam Sp. Lucretium subrogavit suosque ad eum, quod erat maior natu, lictores transire iussit instituitque primum, ut singulis consulibus alternis mensibus lictores praeirent, ne plura insignia essent imperii in libero populo quam in regno fuissent.* Aehnlich Livius 2, 1 und Dionysios 5, 2, nur dass bei Livius der Wechsel der Fasces nicht, wie nach Ciceros Erzählung, erst nach Brutus Tode, sondern mit dem Anfang des Consulats selber eintritt. Dionysios lässt dies erste Consulpaar beide die Ruthen führen, die Beile aber wechseln, wobei das valerische Gesetz über die Beseitigung der Beile in der Stadt ungehörig hineingezogen ist. Auch von den Decemvirn meldet Livius (S. 36 A. 1) den Wechsel der Fasces, womit Dionysios 10, 57 übereinstimmt.

2) Varro 6, 90; Cicero *de re p.* 2, 35, 60. Vgl. Hermes 5, 241. Allerdings ist die collegialische Cooperation in den Criminalprozess früh eingedrungen, weil das Rogationsverfahren in denselben eingreift, und hat die ursprüngliche Einheitlichkeit der Judication verdunkelt.

3) Darüber bei der Stellvertretung in dem Abschnitt vom Interregnum.

4) Wegen der Consuln s. A. 1. Ueber die Militärtribune ist nichts überliefert; da aber alle Zahlen dieses Collegiums — drei, vier, sechs — in zwölf aufgehen, wird auch hier monatlicher Wechsel anzunehmen sein. Der dreizehnte oder Schaltmonat ist hiebei als Theil des Februar gerechnet.

5) Livius (S. 36 A. 1) und, wahrscheinlich aus ihm, Zonaras 7, 18 nehmen zunächst für die Jurisdiction einen eintägigen Turnus an; Dionysios 10, 57 lässt jeden geriren εἰς συγκείμενόν τινα ἡμερῶν ἀριθμόν, scheint also den täglichen Wechsel als unglaublich verworfen, aber nichts besseres gefunden zu haben. In der That ist jene Ueberlieferung befremdlich, zumal bei der grossen Anzahl von Tagen, an denen nicht Recht gesprochen werden durfte. Ueberhaupt aber ist nicht recht abzusehen, wie man das römische Jahr von 12 Monaten und 355 Tagen angemessen unter zehn Oberbeamte vertheilen konnte, was vielleicht eben zu der Aufstellung des eintägigen Turnus geführt hat, da hiebei die Gleichmässigkeit noch am wenigsten verletzt ward.

Beamte als *maior*, der nicht gerirende also als *minor* bezeichnet [1]. — Was den zur Zeit nicht gerirenden Beamten anlangt, so bleibt ihm während dieser Zeit zunächst das Intercessionsrecht [2], um dessen willen ja recht eigentlich die Collegialität eingeführt ist. Aber auch davon abgesehen ist wohl zu beachten, dass seine Rechte keineswegs schlechthin ruhen, sondern nur soweit die Concurrenz des Collegen eintritt: ist also dieser todt oder krank oder verhält er sich auch nur passiv, so ist die Gestion des zunächst nicht berufenen Collegen statthaft. — In späterer Zeit ist der Turnus bei den Oberbeamten so gut wie verschwunden. In der Civiljurisdiction, wo er ohne Zweifel von jeher am bestimmtesten hervortrat, verlor er die Anwendbarkeit, als im J. 387 durch Einsetzung der Prätur die Collegialität für diese Geschäfte im Wesentlichen aufgegeben ward. Bei der Berufung des Senats trat, wie unten zu zeigen sein wird, gemeinschaftliches Handeln dafür ein. In der That können wir in historischer Zeit keine Nachwirkung dieser alten Einrichtung nachweisen. Auch das Kennzeichen derselben, der Wechsel der Fasces, ist, wie es scheint ziemlich früh, verschwunden und dafür die Sitte eingetreten, dass jeder der Oberbeamten die ihm zukommenden Fasces die ganze Amtszeit hindurch führt [3]. Caesar indess ging in seinem Consulat 695, in dieser Formalität wenigstens, auf den alten Turnus zurück, indem er als nicht gerirender Consul die Lictoren nicht vor, aber hinter sich her gehen liess, wodurch sie als nicht

Abkommen des Turnus.

Wiederaufnahme durch Caesar.

1) Festus p. 161: *maiorem consulem L. Caesar putat dici vel eum, penes quem fasces sint, vel eum qui prior factus sit.* Dass die Bezeichnung auf amtlichen Vorrang geht, also nur die erste Definition richtig sein kann, ist wahrscheinlich nach der Analogie von *praetor maximus*, auch von *praetor maior*. Beckers Annahme (1. Bearb.), dass darunter der an Jahren ältere Consul zu verstehen sei, hat weder Zeugnisse noch Analogien für sich. Auch dass der Ausdruck *consul maior* später verschollen ist, erklärt sich, wenn man L. Caesars erster Erklärung folgt, da der Wechsel der Fasces ebenfalls später verschwand, nicht aber bei den andern Interpretationen.

2) Auch dies wird in der paradigmatischen Erzählung des Livius 3, 34, 8. c. 35, 6 bestimmt hervorgehoben.

3) Nach Livius 3, 36 führen die ersten Decemvirn die Fasces nach dem Turnus, die zweiten dagegen concurrirend: *cum ita priores decemviri servassent, ut unus fasces haberet et hoc insigne regium in orbem suam cuiusque vicem per omnes iret, subito omnes cum duodenis fascibus prodierunt.* Ob er damit sagen will, dass die später übliche Weise damals aufgekommen sei, ist fraglich; die 2, 55, 3 erwähnten 24 Lictoren der beiden Consuln würden übrigens dieser Auffassung nicht widerstreiten, da es sich ja nicht darum handelt, ob jeder der Consuln seine eigenen Lictoren hat, sondern ob er sie in ihrer officiellen Qualität vor sich hergehen lässt. — Von den Zwischenkönigen hat stets nur der gerirende die Fasces geführt.

fungirend erschienen [1]; und vermuthlich in Folge dessen tritt der monatliche Wechsel der Fasces unter den Consuln in augustischer Zeit wieder auf [2]. Ob auch materielle Consequenzen sich in dieser Zeit an den Besitz der Fasces knüpften, ist nicht ausgemacht. — Die Entscheidung schliesslich, von welchem der Collegen der Turnus beginnt, mochte nach strengem Recht wohl dem Loose anheim gegeben sein. Indess findet sich von wirklicher Anwendung der Loosung kein sicheres Beispiel [3], sondern es liess nach Herkommen regelmässig der jüngere College dem älteren den Vortritt [4], wofern nicht aus besonderen Rücksichten vielmehr der letztere zurück-

1) Sueton *Caes.* 20: *antiquum rettulit morem, ut quo mense fasces non haberet, accensus ante eum iret, lictores pone sequerentur.* Den Accensus nennt ähnlich Livius (S. 36 A. 1) in Bezug auf die ersten Decemvirn; er ist nicht, wie der Lictor, ein stehender öffentlicher Apparitor, sondern in gewissem Sinne ein Privatdiener des Consuls, regelmässig ein Freigelassener desselben. Vgl. den Abschnitt von der Dienerschaft der Beamten.

2) Gellius 2, 15, 4 fg.: *Capite VII legis Iuliae* (vom J. 736) *priori ex consulibus fasces sumendi potestas fit, non qui plures annos natus est, sed qui plures liberos quam collega aut in sua potestate habet aut bello amisit. Sed si par utrique numerus liberorum est, maritus aut qui in numero maritorum est praefertur. Sed si ambo et mariti et patres totidem liberorum sunt, tum ille pristinus honor instauratur et qui maior natu est prior fasces sumit Solitos tamen audio qui lege potiores essent, fasces primi mensis collegis concedere aut longe aetate prioribus aut nobilioribus multo aut secundum consulatum ineuntibus.* Vgl. fr. Vatic. § 197—99.

3) Doch möchte hieher gehören, dass nach Varro 6, 87 der Censor, den das Loos getroffen hat zu lustriren, damit auch den Vorsitz hat wenigstens in der ersten von den Censoren abzuhaltenden Contio (*post tum conventionem habeto qui lustrum conditurus est*), in der That also auch um diesen Vorsitz geloost wird. Ob der Vorsitz dem Censor, den das Loos trifft, ein für allemal oder nur für einen gewissen Zeitabschnitt zusteht, ist nicht überliefert, das letztere indess bei weitem wahrscheinlicher; und in diesem Fall ist dieser Act vollkommen analog dem *fasces sumere* der Consuln.

4) Die älteren Annalisten, die den Wechsel der Fasces erst nach Brutus Tode zwischen Poplicola und Sp. Lucretius beginnen lassen (S. 37 A. 1), lassen jenen diesem als dem älteren den Vortritt einräumen. Cicero *de re p.* 2, 31, 55: *suosque ad eum, quod erat maior natu, lictores transire iussit.* Val. Max. 4, 1, 1. Plutarch *Popl.* 12: ἀπέδειξεν ἑαυτῷ συνάρχοντα Λουκρήτιον ᾧ τῆς ἡγεμονικωτέρας ἐξιστάμενος ὄντι πρεσβυτέρῳ τάξεως παρέδωκε τοὺς καλουμένους φάσκης, καὶ τοῦτο διέμεινεν εἰς ἡμᾶς τὸ πρεσβεῖον ἀπ' ἐκείνου τοῖς γεραιτέροις φυλαττόμενον. Dies ist offenbar paradigmatisch, um so mehr als von Sp. Lucretius als Consul gar nichts gemeldet wird, als dass er wenige Tage nach dem Antritt hochbejahrt starb (vgl. auch Liv. 2, 8, 4); er ist in die Liste eingeschoben (vgl. meine Chronol. S. 199), um diesen Satz des Staatsrechts an ihm zu exemplificiren, und nicht geschickt eingeschoben, denn der Vorrang des Alters kommt nur zwischen zwei gleichzeitig eintretenden Consuln in Frage. — Dass der ältere Consul zuerst die Fasces nahm, bestätigen ausser Gellius (A. 2) auch die Erzählungen bei Dionysios 6, 57, wo der πρεσβύτερος τῶν ὑπάτων die erste Senatssitzung des Jahres 261 abhält, und bei Livius 9, 8, wo der Consul des J. 434, *penes quem fasces sunt* und der die erste Senatssitzung hält, Q. Publilius Philo *cos. III* nach Beckers treffender Bemerkung unzweifelhaft älter ist als sein College L. Papirius Cursor *cos. II.*

trat[1]. Die augustische Gesetzgebung hat sodann die Ehe- und Kinderprivilegien auch hierauf erstreckt; indess blieb dem gesetzlich besser Berechtigten stets die Befugniss freiwillig dem Collegen den Vortritt einzuräumen (S. 39 A. 2).

Loosung um die Amtshandlung.

2. Indess nicht für alle Fälle reichte der Turnus aus. Schon die Frage, mit welchem der Collegen er anzufangen habe, bedurfte anderweitiger Bestimmungen, von denen bereits die Rede gewesen ist. Aber auch ausserdem gab es mancherlei Fälle, auf die der Turnus nicht ohne Unbilligkeit hätte angewendet werden können; wohin namentlich alle diejenigen Amtshandlungen gehören, die nur einmal von demselben Beamtencollegium zu vollziehen oder überhaupt ausserordentlicher Art sind, ganz besonders wenn sich an deren Vollziehung besonderer Einfluss oder hervorragende Ehre knüpfte. Für solche Fälle, die übrigens vorzugsweise bei den Oberbeamten eintreten, wurde vom Turnus abgesehen und entschied das Loos, jedoch mit der Modification, dass den Beamten gestattet wird von dem Loose abzusehen und sich unter einander zu vergleichen (*inter se parare* oder *comparare*)[2]. Danach wurde insbesondere verfahren bei der Bestellung der Beamten, sowohl bei der consularischen[3] Creirung zum Beispiel der Consuln[4],

1) Livius 2, 1, 8: *Brutus prior concedente conlega fasces habuit.* Vgl. auch den Schluss der Stelle des Gellius (S. 39 A. 2).

2) *Parare* steht bei Cassius Hemina (bei Diomedes p. 384 Keil: *praefecerunt aequaliter imperio Remum et Romulum ita ut de regno pararent* — die Hdschr. *parent — inter se*); in dem julischen Municipalgesetz Z. 24 (*aed. cur. aed. pl. inter se paranto aut sortiunto*); in dem lückenhaften Artikel bei Festus p. 234 und bei Cicero *ad fam.* 1, 9, 25. Bei Sallust *Iug.* 43 ist *paraverant* nur Conjectur statt des überlieferten *inter se partiverant.* Bei Livius steht immer *comparare.*

3) Ebenso verfahren die Decemvirn *leg. scr.* nach Livius 3, 35, 7: *comitiorum illi (Ap. Claudio) habendorum, quando minimus natu sit, munus consensu iniungunt: ars haec erat, ne semet ipse creare posset.*

4) Liv. 35, 20, 2: *consulibus ambobus Italia provincia decreta est, ita ut inter se compararent sortirenturve, uter comitiis eius anni praeesset.* 35, 6, 1: *litterae allatae sunt Q. Minuci . . comitia suae sortis esse.* 39, 6, 1: (*comitiis consularibus*) *quia M. Aemilius, cuius sortis ea cura erat, occurrere non potuit, C. Flaminius Romam venit.* 40, 17, 8: *ita inter se consules compararunt, ut Cn. Baebius ad comitia iret.* 39, 32, 5. 41, 6, 1. In älterer Zeit ward die Festsetzung wegen der Wahlleitung erst unmittelbar vor den Wahlen getroffen; die Weitläufigkeiten aber, die sich während des hannibalischen Krieges hieraus ergaben (Liv. 22, 33, 9. 25, 41, 8. 27, 4), führten dazu, dass späterhin, wenn beide Consuln während ihres Amtsjahres Rom verliessen, gewöhnlich vor ihrem Abgang durch Vergleich oder Loos festgestellt ward, wer der Wahlen wegen zurückzukommen habe; was übrigens nachherige anderweitige Vereinbarung nicht ausschloss. Direct wirkt der Senat auf die Feststellung nicht ein; aber abgesehen davon, dass er natürlich die Consuln ersuchen kann in irgend einem Sinn die Comparation vorzunehmen, entscheidet die Bestimmung der Provinzen

der Censoren[1]), des Dictators[2]), wie bei der dieser nachgebildeten tribunicischen[3]). Das gleiche Verfahren finden wir aber auch angewandt bei der Vornahme feierlicher religiöser Acte, so der Suovetaurilien oder des den Census abschliessenden Lustrum[4]) und der Tempelweihung[5]); ferner bei einzelnen besonders bedeutsamen politischen, namentlich bei der schliesslichen Feststellung der Senatorenliste[6]). Ob bei Einbringung eines Gesetz-

thatsächlich häufig auch über die Wahlleitung; insbesondere wenn die Competenz des einen Consuls italisch, die andere überseeisch ist, fällt die Wahlleitung in der Regel jenem zu (Liv. 27, 4. 35, 20).

1) Liv. 24, 10, 2: *decretum . . . ut consules sortirentur compararentve inter se, uter censoribus creandis comitia haberet.* Ohne Zweifel ist in gleicher Weise über die Wahlleitung bei den prätorischen, ädilicischen, quästorischen Comitien entschieden worden, über die es an Nachrichten fehlt.

2) Die *comparatio* erscheint bei Livius 4, 21: *dictatorem dici . . placet.* — *Verginius dum collegam consuleret moratus permittente eo nocte dictatorem dixit;* beides bei demselben 4, 26: *sors, ut dictatorem diceret (nam ne id quidem inter collegas convenerat), T. Quinctio evenit.* — Ungenau heisst es bei Livius 9, 7, 12. 13: *consules dixerunt.* Die Angabe, dass der Consul, bei dem die Fasces sind, den Dictator ernennt, findet sich bei Livius 8, 12, 13 in einem auch sonst vielfach verdächtigen Abschnitt; sie steht mit den obigen Ansetzungen ebenso im Widerspruch wie mit dem Princip der vollen Collegialität (S. 36 A. 3).

3) Livius 3, 64, 4. Appian *b. c.* 1, 14 tritt der Tribun, den das Loos getroffen hat, zu Gunsten eines bestimmten Collegen zurück, wogegen aber die übrigen Collegen, offenbar mit Recht, protestiren und abermalige Loosung fordern.

4) Die Censoren loosen unmittelbar nach dem Amtsantritt über das Lustrum (*censores inter se sortiuntor, uter lustrum faciat* heisst es in dem Formular bei Varro *de l. L.* 6, 87; *cum venerint, censores inter se sortiant* bei demselben in dem Fragment aus *ant. hum. l. XX* bei Nonius p. 471). Liv. 38, 36, 10: *M. Claudius Marcellus censor sorte superato T. Quinctio lustrum condidit.* Auch sonst wird mehrfach bemerkt, welcher der beiden Censoren das Lustrum vollzogen habe (Liv. 29, 37. 35, 9. 42, 10), und nur durch ungenauen Ausdruck wird die Vollziehung auf beide bezogen (Liv. 27, 36, 6. 40, 46, 8.)

5) Dass immer nur ein Magistrat dedicirt, fordert schon die bekannte Dedicationsformel, wie sie z. B. der Duovir von Salonae (Orelli 2490) ausspricht: *hanc tibi aram, Iuppiter optime maxime, do dico dedicoque, uti sis volens propitius mihi collegisque meis.* Die Loosung bezeugt paradigmatisch Liv. 2, 8: *Valerius Horatiusque consules sortiti, uter dedicaret (aedem Iovis in Capitolio): Horatio sorte evenit.* Der Streit der Consuln Liv. 2, 27, *uter dedicaret Mercurii aedem,* und die Verhandlung darüber im Senat und vor der Gemeinde ist also auch in dieser Beziehung albern erfunden (vgl. Hermes 5, 230); die Römer appellirten in solchem Falle nicht an irdische Autoritäten, sondern an die Götter.

6) Auf die Feststellung der Senatorenliste wirken insofern beide Censoren gemeinschaftlich ein, als die Streichung eines auf der alten Liste stehenden Namens ebenso wie die Hinzufügung eines nicht darauf stehenden nach den seiner Zeit zu erörternden Regeln der collegialischen Cooperation von jedem der Censoren verhindert werden kann. Aber über die Reihenfolge kann im Fall des Dissenses schliesslich nur einer entscheiden; und dies ist gemeint, wenn in dem Streit über die Bestellung des *princeps senatus* der eine der Censoren sich darauf beruft, dass er zu entscheiden habe kraft des im Loose offenbarten Willens der Götter (*Semproni lectio erat cui dii sortem legendi dedissent, et ius liberum eosdem dedisse deos* Liv. 27, 11).

vorschlags, bei Ansagung und Abhaltung der Aushebungen, bei Einleitung eines Criminalprocesses und bei manchen anderen Geschäften dasselbe gegolten hat oder diese dem Wechsel der Fasces folgten, sind wir nicht im Stande mit Sicherheit zu entscheiden.

Cooperation bei der Amtshandlung.

3. Das gemeinschaftliche Handeln ist ohne Zweifel diejenige Form, in der das Princip der Collegialität am reinsten und vollständigsten zum Ausdruck gelangt, sofern es nur überhaupt, bei der römischen in jedem einzelnen Collegen die Vollmacht der ganzen Magistratur darstellenden Collegialität, logisch und praktisch möglich ist. Streng genommen ist es dies ohne Zweifel nicht[1]; und man wird nicht irren, wenn man dem ältesten römischen Gemeinwesen eine derartige Cooperation überhaupt abspricht. Es ist dafür bezeichnend, dass späterhin, wo sie auf dem sonstigen Gebiet der Rogationen gang und gebe ist, doch bei den Wahlrogationen man stets nur einen einzigen Rogator zugelassen hat[2]; denn ohne Zweifel hat gerade das Wahlverfahren bei seiner nothwendigen Continuität die ursprüngliche Ordnung am längsten und reinsten bewahrt. Aber verschiedene Gründe haben dazu geführt die collegialische Cooperation in das römische Verfassungssystem einzuführen und ihr sogar eine bedeutende Ausdehnung zu geben. Ob das Zurücktreten des Turnus Ursache oder Wirkung davon ist, lässt sich nicht sagen; gewiss aber hat die — wenn man will theoretische — Rücksichtnahme auf die möglichst vollständige Durchführung der Collegialität diese eigentlich abusive Institution wesentlich gefördert. Vor allen Dingen jedoch wird sie begünstigt worden sein durch die Einwirkung der — in ältester Zeit wahrscheinlich wenig beschränkten — collegialischen Intercession. Diese musste dazu führen, dass jede von einem der Collegen beabsichtigte Amtshandlung von Bedeutung, insbesondere jeder an den Senat oder das Volk zu richtende Antrag, regelmässig vorher den Collegen unterbreitet und wo möglich deren Unterstützung dafür erwirkt ward. Unterstützung und Miturheberschaft fliessen nothwendig in

1) Man überlege nur, wie nothwendig zum Beispiel das Schema für Berufung der Centuriatcomitien (Varro 6, 88) den einen Consul fordert, oder was eigentlich die Formel heisst *quod consules verba fecerunt*.

2) Doch zeigt sich auch hiebei die Betheiligung des Collegen. So hält im J. 294 zwar der Consul C. Claudius die Wahlcomitien, aber er und sein College ediciren gemeinschaftlich, *ne quis C. Quinctium consulem faceret: si quis fecisset, se id suffragium non observaturos* (Livius 3, 21, 8).

einander über; ganz wie bei dem Accusationsprozess die Subscriptio der Accusation in diese selbst übergeht, ist der die Rogation oder Relation des Collegen billigende und befürwortende College zu einem Conroganten und Conreferenten geworden. Wie früh und bis zu welchem Grade[1]) dies geschehen ist, wissen wir nicht; aber es ist Thatsache, dass theils bei den wichtigeren Verwaltungsacten, namentlich bei dem Dilectus, theils bei allem Referiren an den Senat[2]) und Rogiren der Gemeinde, hier jedoch mit Ausschluss der Wahlrogationen, ja man kann überhaupt sagen bei der gesammten hauptstädtischen Thätigkeit der Magistrate nach dem Abkommen des Turnus, mit Ausschluss einiger weniger nach altem und festem Herkommen nur von einem vollziehbarer und also der Sortition unterliegender Acte, die collegialische Cooperation Regel geworden ist.

Wir haben das Gebiet und die Handhabung der Collegialität im städtischen Regiment bezeichnet; es bleibt noch übrig anzugeben, wo sie daselbst nach der römischen Ordnung ausgeschlossen ist. Hieher gehören folgende Fälle. Ausnahmen von der Collegialität im städtischen Regiment.

1. So weit das Sacralwesen überhaupt der magistratischen Gewalt unterliegt, wird diese auch in der republikanischen Zeit monarchisch gehandhabt durch den Erben dieses Theiles der alten königlichen Gewalt, den Pontifex maximus.

2. Das aus der Königszeit herübergenommene Interregnum unterliegt in Betreff der Ausubung der Gewalt dem Princip der Collegialität nicht, obwohl es in anderer Beziehung allerdings dar-

1) Man kann die Frage aufwerfen, ob, wenn bei einer Rogation mehrere *qui rogaverunt* genannt werden, nicht doch auch späterhin der erstgenannte formell als der einzige Urheber des Gesetzes betrachtet worden ist. Darauf liesse sich zurückführen, dass Senatusconsulte und Plebiscite regelmässig nur nach dem ersten Rogator benannt werden; ich kenne wenigstens unter den Senatusconsulten keine Ausnahme und unter den Plebisciten keine andere als die *lex Fufia Caninia*, die doch wohl Plebiscit gewesen sein muss, und die räthselhafte *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* der Gromatiker. Indess steht dem entgegen, dass consularische Gesetze meistens nach beiden Rogatoren heissen, wie denn bereits Cicero von der *lex Caecilia et Didia*, *Iunia et Licinia*, *Licinia et Mucia*, *Gellia et Cornelia*, *Terentia et Cassia* spricht. — Uebrigens verdient diese Verschiedenheit des Sprachgebrauchs noch nähere Untersuchung.

2) Appian sagt sogar in Beziehung auf Caesar und Bibulus *b. c.* 2, 11: οὐδ᾽ ἐξῆν τῷ ἑτέρῳ τῶν ὑπάτων συναγαγεῖν αὐτήν (τὴν βουλήν). Aber dies ist doch ein Irrthum; denn auch damals unterblieben die Sitzungen keineswegs ganz, seit Bibulus sich weigerte den Senat mit zu berufen (Drumann 3, 202). Ueberdiess giebt es Beispiele genug, wo ein Senatsbeschluss unter Vorsitz eines einzigen Consuls gefasst wird; so der über Asklepiades von 676 und die bei Cicero *ad fam.* 8, 8 mitgetheilten.

auf zurückgeht; der Interrex herrscht, so lange er herrscht, eben so allein wie der König.

3. Auf die mandirte Gewalt findet die Collegialität keine Anwendung: derjenige der beiden Consuln, der die Stadt zuletzt verlässt, bestellt einen einzigen Vertreter als *praefectus urbi.* Auch diese Institution ist aus der Königszeit auf die Republik übergegangen und überdies früh gefallen, da mit der Einsetzung der Prätur die alte Stadtpräfectur verschwand.

4. Mittelst der Dictatur, welche, wie seiner Zeit gezeigt werden wird, ein integrirender Bestandtheil der ursprünglichen republikanischen Ordnung ist, wurde die Möglichkeit festgehalten vorübergehend, insbesondere in Kriegsgefahr, die Monarchie wieder herbeizuführen. Das Reiterführeramt ist als Corollar der Dictatur nach dem gleichen Princip gestaltet. Indess lässt sich die Dictatur mit dem Princip der Collegialität insofern formell in Einklang bringen, als wenigstens der Dictator als *collega maior* der Consuln aufgefasst werden kann, die Rückkehr zur Monarchie also sich vielmehr als Herbeiführung des collegialischen *imperium maius* (S. 25) darstellt. Allerdings ist die ungleiche Collegialität, wenn sie in höchster Instanz auf eine einheitliche Spitze hinausläuft, genau genommen nichts als die Monarchie. Hierin liegt aber auch der Grund, wesshalb die Dictatur stets als eine mit dem Wesen der Republik unvereinbare Institution betrachtet und in Folge dessen schliesslich beseitigt worden ist. [1])

5. In der Civiljurisdiction ist nicht bloss für das Geschworneninstitut als Regel der *iudex unus* festgehalten worden, sondern man ist auch in der magistratischen Instanz mit der Gründung der Prätur durch das licinische Gesetz wesentlich zu dem älteren monarchischen Princip zurückgekehrt und hat dies sodann bei den sämmtlichen später eingerichteten derartigen Behörden, den Peregrinen- und den Quästionsprätoren sowohl wie den einfachen Quäsitoren, festgehalten, so dass auf diesem Gebiet, abgesehen von einigen Behörden älterer Organisation, gar keine collegialisch organisirte Magistratur auftritt [2]). Indess hat man dabei doch das

1) Die nähere Ausführung in dem Abschnitt von der Dictatur.

2) Die vier *praefecti Capuam Cumas* haben ohne Zweifel local getheilte Competenzen gehabt. Auch die drei Quäsitoren des mamilischen Gesetzes (Sallust *Iug.* 40) können in der Weise fungirt haben, dass jedem Gericht nur einer von ihnen vorsass. Somit bleiben als collegialisch organisirte Jurisdictionsbehörden nur die curulischen Aedilen aus dem Ende des 4. Jahrh. der Stadt und

Princip der Collegialität einmal formell gewahrt, indem man den Prätor in Amtsnamen, Insignien, Antrittszeit und sonst den Consuln möglichst näherte und ihn auch geradezu als Collegen der beiden Consuln bezeichnete[1]), sodann aber auch materiell nach der negativen Seite die Amtsgewalt collegialisch gestaltet. Denn obwohl für jede prätorische Jurisdictionshandlung immer nur ein Magistrat competent ist, steht das Recht dieselbe durch Intercession zu vernichten den Consuln wie den übrigen Prätoren zu[2]).

6. Den vier Aedilen hat hinsichtlich der Instandhaltung der Strassen der Hauptstadt das Municipalgesetz Caesars eine Geschäftstheilung nach Quartieren vorgeschrieben, und es kann sogar sein, dass diese Eintheilung so alt ist wie die mit der monarchisch geordneten Prätur gleichzeitig entstandene patricisch-plebejische Aedilität selbst[3]). In ähnlicher Weise mag in späterer Zeit noch im Einzelnen manche Abweichung von dem älteren in dem städtischen Regiment jede formale Specialcompetenz ausschliessenden System zugelassen worden sein.

Ueberblicken wir die hier zusammengestellten Fälle, so ist das Ergebniss, dass es von dem Princip der Collegialität in dem ordentlichen städtischen politischen Regiment in den ersten Jahrhunderten der Republik Ausnahmen überhaupt nicht gegeben hat, vielmehr die eben aufgeführten Fälle entweder aus der Königszeit stehen geblieben oder Neuerungen sind.

Die nicht städtische Verwaltung bedarf gesonderter Erwägung. Eine sehr wesentliche Wirkung der Collegialität ist ihr immer geblieben: es ist dies die Intercession, die, wie wir unten sehen werden, im Wesentlichen ein städtisches Institut ist. Auch liegt es auf der Hand, dass die Römer eine solche Lahmlegung des Regiments vor dem Feind, oder, wie man auch sagen kann, eine so dringende Nöthigung zur Ernennung eines Dictators in ihre Verfassung nicht haben aufnehmen können, wie die Gestattung der collegialischen Intercession in der Kriegführung sie einschliessen würde. Aber man würde irren, wenn man daraus folgern wollte, dass auf diesem Gebiet die Collegialität überhaupt nicht zur Geltung gekommen sei. Zunächst sind diejenigen ausser- Collegialität im nicht städtischen Regiment.

die noch älteren, wahrscheinlich aber für die Judication, nicht für die Jurisdiction bestimmten *Xviri litibus iudicandis*.

1) Vgl. den Abschnitt von der Prätur.

2) Darüber in dem Abschnitt von der Intercession.

3) Vgl. den Abschnitt von der Aedilität.

ordentlichen Behörden, welche nicht eigentlich militärische Geschäfte ausserhalb Rom zu vollziehen haben, insbesondere die für Ackervertheilung und Colonisation ernannten, durchaus collegialisch organisirt; das appuleische Gesetz vom J. 654, das den Consul Marius zur Ausführung einer Anzahl von Colonien bevollmächtigte, ist auf diesem Gebiet der erste Bruch einer bis dahin wahrscheinlich niemals verletzten Regel. Aber auch in dem Heerwesen selbst ist die Collegialität späterhin freilich theils verdunkelt, theils geradezu bei Seite geschoben worden; in denjenigen militärischen Institutionen indess, welche darauf Anspruch haben als der ursprünglichen Republik angehörig zu gelten, herrscht sie entschieden.

Collegialität im Heerbefehl.

In den unteren Staffeln lassen die sechs abwechselnd, und zwar paarweise, die Legion commandirenden Tribune[1]) und die zwei dem Manipulus vorgesetzten Centurionen[2]) keine andere Auffassung zu; erst in der caesarischen Zeit ist für die Legion durch die Einführung des Legaten und wohl ungefähr gleichzeitig für die kleine taktische Einheit durch das Eintreten der Centurie oder des Halbmanipels anstatt des Manipels die Collegialität auf diesem Gebiet beseitigt worden.

1) Polybios 6, 34: κατὰ δύο σφᾶς αὐτοὺς διελόντες ἀνὰ μέρος τῆς ἑξαμήνου τὴν δίμηνον ἄρχουσι καὶ πάσης οἱ λαχόντες τῆς ἐν τοῖς ὑπαίθροις προΐστανται χρείας. Leider ist über das Verhältniss, in dem die zwei gerirenden Tribune unter sich so wie zu den vier nicht gerirenden standen, gar nichts näheres bekannt. Denn die Stelle des Livius 40, 41, 8, wonach ein Tribun *mensibus suis* seine Legion entlässt, ist unklar und auch die Lesung unsicher. Wahrscheinlich ist die von Madvig vorgeschlagene im Wesentlichen richtig und die Sache so zu denken, dass das ganze Heer interimistisch unter A. Postumius und der Tribun M. Fulvius unter diesem steht. Folgt man der Weissenbornschen Lesung, so würde von zwei coordinirten Befehlshabern der eine gegen die von dem andern ertheilten Soldatenabschiede einschreiten, was nicht recht zu verstehen ist. Aber auf die Frage, warum von den zwei Tribunen, die nach Polybios Angabe damals die Legion befehligt haben müssen, nur der eine genannt wird, giebt die Stelle selbst keine Antwort, während sie doch das Entlassungsrecht des Tribuns zu betrachten scheint als von Rechtswegen ihm zukommend und nicht etwa erst durch ausserordentliche Verfügung des Höchstcommandirenden begründet. Am nächsten liegt es anzunehmen, dass die zur Zeit commandirenden Tribunen sich gleich standen, das heisst jeder für sich jede in der tribunicischen Competenz liegende Handlung vornehmen konnten. Dann erklärt es sich, dass des zweiten Tribuns nicht gedacht wird und gegen die Entlassung der Vorgesetzte einschritt.

2) Der Manipulus der Legion von 120 (bei den Triariern 60) Mann gilt den Römern der Republik als die kleine taktische Einheit: *manipulos*, sagt Varro 5, 88, *exercitus minimas manus, quae unum sequuntur signum*. Dass die beiden Centurionen unterschieden werden als *prior* und *posterior* und der Manipel auch wohl bezeichnet wird als aus zwei Centurien bestehend, hebt dies nicht auf; zumal da nichts darauf führt, dass der *posterior* dem *prior* gehorchte. Vgl. Handb. 3, 2, 254.

Aber auch für den Oberbefehl hat ursprünglich dieselbe Norm gegolten. Wie sehr auch unsere Anschauungsweise sich dagegen sträuben mag, so ist es doch Thatsache, dass das gemeinschaftliche Commando der beiden höchsten Beamten den Römern durchaus als der normale Zustand erschienen ist, und zwar nicht bloss in ältester Zeit[1], sondern bis hinab auf Sullas Dictatur (S. 56 A. 4). Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dass als Correctiv daneben die Dictatur steht und dass nach ältester Ordnung ein jeder der Consuln diese zu jeder Zeit ins Leben rufen konnte, ohne dass er dazu der Ermächtigung des Senats bedurft hätte und ohne dass der College durch seinen Einspruch ihn daran hätte hindern können. im Oberbefehl.

Die Durchführung des Systems der Collegialität traf natürlich in den nicht hauptstädtischen und zunächst militärischen Amtsgeschäften auf dieselben Anstände, die für die hauptstädtischen oben (S. 35) bezeichnet worden sind. Die Aushülfen aber, die hier zur Anwendung kommen, sind wesentlich verschieden.

Der Turnus war formell hier ebenso anwendbar wie in dem städtischen Regiment, und ist in der That auch hier zur Anwendung gekommen, jedoch nicht in gleicher Form. Zwischen zwei gleich berechtigten und neben einander commandirenden Oberbeamten wechselt im Felde der Oberbefehl, und wechselten ursprünglich wohl auch dessen Abzeichen, die Fasces, nicht, wie in der Stadt, Monat um Monat, sondern Tag um Tag[2]; offenbar weil, zumal bei der meist sehr kurzen Dauer der Kriege der ältesten Zeit, bei jenem Verfahren der Wechsel häufig illusorisch geworden wäre. Ausserdem aber hat ohne Zweifel die Vereinbarung, die bei dem städtischen Turnus nicht wohl anders als in Betreff Turnus im Oberbefehl.

1) Paradigmatisch ist dafür die Erzählung von der Schlacht am Arsiawalde, in der der eine Consul M. Brutus fällt, der andere P. Valerius siegt und triumphirt (Liv. 2, 6. Dion. 5, 14). Aber auch nachher ist es Regel, dass beide Consuln neben einander commandiren, und es bedarf immer besonderer Gründe, um eine Theilung des Oberbefehls herbeizuführen.

2) Im J. 418 werden zwei Kriegstribune *cos. pol.* durch ihre Offiziere zu dem Vertrag genöthigt, *ut alternis diebus summam imperii haberent* (Liv. 4, 46), woraus man nicht wird folgern dürfen, dass in älterer Zeit ein anderes System die Norm gebildet hat als der tägliche Wechsel. Er wird weiter erwähnt bei der cannensischen Schlacht von Polyb. 3, 110, 4: τῆς δ' ἡγεμονίας τῷ Γαίῳ καθηκούσης εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἡμέραν, διὰ τὸ παρὰ μίαν ἐκ τῶν ἐθισμῶν μεταλαμβάνειν τὴν ἀρχὴν τοὺς ὑπάτους, Livius 22, 41: *Paulus consul, cuius eo die (nam alternis imperitabant) imperium erat* und Silius 9, 17: *sors alterni iuris, quo castra reguntur.* Als eigentlicher Sieger in der Schlacht bei Sena im J. 547 erscheint M. Livius ausser aus andern Gründen besonders auch, *quoniam eo die quo pugnatum foret eius forte auspicium fuisset* (Liv. 28, 9, 10; vgl. S. 20 A. 3).

des Anfangs vorgekommen sein kann, hier sicher den freiesten Spielraum gefunden und es nur von dem Willen der Betheiligten abgehangen entweder andere Wechselfristen einzuführen oder auch den Turnus durch Unterordnung eines der Collegen ganz zu beseitigen[1]. Dass derselbe in seiner streng rechtlichen durch keine Vereinbarung gemilderten Gestalt ein äusserster und praktisch keineswegs sich empfehlender Nothbehelf war, haben die Römer natürlich niemals sich verborgen. — Ueber den Anfang mag das Loos oder auch das Alter entschieden haben; überliefert ist darüber nichts. — Die Unanwendbarkeit des Grundsatzes des bürgerlichen Rechts, dass dem nicht gerirenden Collegen gegen den gerirenden das Intercessionsrecht zukomme, auf den militärischen Oberbefehl ist bereits zur Sprache gekommen; der Turnus hat hier also für den gerirenden Beamten die Wirkung des *imperium maius*.

Loosung um den Oberbefehl ungebräuchlich.

Dagegen war die Loosung in der Weise, wie sie bei der städtischen Verwaltung üblich war, hier nur in seltenen Fällen anwendbar. In der letzteren konnte man füglich ordentliche und ausserordentliche Geschäfte sondern und über jene den Turnus, über diese dass Loos entscheiden lassen; und einzeln mag dies Verfahren auch hier vorgekommen sein, zum Beispiel wie unter den Censoren über die Condirung des Lustrum, so unter den mit Gründung einer Colonie Beauftragten über die Condirung der Colonie geloost worden sein. Aber auf den militärischen Befehl lässt sich diese Theilung ordentlicher und ausserordentlicher Geschäfte verständiger Weise nicht anwenden; und in der That finden wir nicht, dass für irgend welchen militärischen Act die Sitte bestanden hätte die Vornahme desselben nach dem Looswurf zu vergeben.

Cooperation ausgeschlossen.

Endlich das gemeinschaftliche Handeln, wie man es in der bürgerlichen Verwaltung gewissermassen als Fiction hinnahm, ist dem Kriegswesen, so viel wir wissen, fremd geblieben; militärische Institutionen wenigstens, die den politischen des gemeinschaftlichen Rogirens oder Referirens an die Seite gestellt werden könnten, giebt es nicht[2].

1) Liv. 3, 70: *in exercitu Romano cum duo consules essent potestate pari, quod saluberrimum in administratione magnarum rerum est, summa imperii concedente Agrippa penes collegam erat.* Vgl. Diodor p. 627: ὁ πρεσβύτερος τῶν ὑπάτων Μανίλιος εἶπεν.

2) Das blosse Cooperiren zweier rechtlich gleichstehenden Oberfeldherren, das allerdings oft genug vorkommt, kann schon darum nicht verglichen werden, weil wenigstens die Truppen hier immer getheilt sind.

Somit zeigt sich von denjenigen Abhülfen, mit denen man im bürgerlichen Leben auskam, hier eigentlich keine als recht verwendbar; und dies hat zur Folge gehabt, dass, was daselbst gewiss auch thatsächlich nicht selten vorgekommen ist, aber keine formelle Consistenz gewonnen hat, der Vergleich der cooperirenden Collegen über Theilung der Amtsgeschäfte das ganze römische Militärwesen beherrscht. In der That drängte auf diesem Gebiet sich die Theilung der Geschäfte nach verschiedenen Kreisen beinahe mit Nothwendigkeit auf, sowohl hinsichtlich des Commandos als hinsichtlich des militärischen Operationsgebiets. Militärische Geschäftstheilung.

Das Aufgebot der Bürgerschaft bildete ursprünglich eine einheitliche Masse, die keine Theilung in neben einander operirende Heerkörper zuliess, und so lange es diese nicht gab, konnte allerdings bei zwei neben einander stehenden Oberbefehlshabern von einem eigentlichen Sondercommando nicht die Rede sein. Aber der Dienst, so weit unsere Kunde zurückreicht, ist ein zwiefacher: zu Fuss und zu Ross; und die hiedurch angezeigte Theilung des Oberbefehls muss gerade für die frühere Zeit sich als unentbehrlich aufgedrängt haben, bevor mit der Auflösung des einheitlichen Heeres jene Zersplitterung der Reiterei in kleine Abtheilungen eintrat, die das spätere römische Heerwesen so charakteristisch bezeichnet. Dass in der That die Reiterei in ältester Zeit eine einheitliche Führung gehabt hat, bezeugt die Heerordnung, wie sie in der Dictatur vorliegt, mit dem Oberfeldherrn, der zugleich das Fussvolk befehligt, und in zweiter Stelle dem Befehlshaber der Reiterei. Sehr wahrscheinlich hat auch im consularischen Heer insofern eine ähnliche Ordnung bestanden, als derjenige Consul, der nach Vereinbarung oder Loosung zur Zeit den Oberbefehl nicht führte, regelmässig an die Spitze der Reiter trat; so dass insofern die Geschäftstheilung auf dem militärischen Gebiet wahrscheinlich so alt ist wie das Consulat selbst. — Als dann die eine *legio* sich in mehrere Legionen auflöste, was bereits in sehr früher Zeit geschah, ward es möglich diese unter die mehreren Feldherren zu vertheilen, und bildete das System sich aus, das in historischer Zeit besteht, wonach die Consuln ein jeder für sich die Hälfte der Offiziere ernennt und schon bei der Aushebung die Truppen — in der Regel vier Legionen — in zwei gleiche Heerhaufen (*exercitus*) in der Regel von zwei

Theilung der Truppen: des Fussvolks und der Reiterei; der Legionen.

Legionen zerfallen[1], insofern also jeder, vorbehältlich der Frage über den jedesmaligen Oberbefehl in letzter Instanz, doch immer als Führer einer eigenen Armee oder, wenn man will, eines Armeecorps aufgefasst wird.

Theilung des Operationsgebiets.

Folgenreicher noch war die Geschäftstheilung nach dem Operationsgebiet. Zwar in den ältesten engen und einfachen Verhältnissen konnte auch davon kaum die Rede sein und focht man, wenn gleich gegen mehrere benachbarte Bürgerschaften zugleich, doch immer auf demselben Operationsfeld. Aber allmählich dehnte dieses den nach verschiedenen Seiten hin vordringenden Römern sich aus; und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Rücksicht auf die mehreren gleichzeitig und militärisch bis zu einem gewissen Grade von einander unabhängig zu führenden Kriege bei der Einführung der Consularverfassung mitbestimmend gewesen ist. Wenn zugleich die Volsker von Süden und die Aequer von Osten her in das Stadtgebiet einrücken, so hat die eine Hälfte des Aufgebots unter Führung des einen Oberfeldherrn gegen Süden, die andere unter Führung des andern gegen Osten vorwärts zu marschiren und zu siegen; und dieses sind die ursprünglichen *vinciae* oder *provinciae*, die nicht städtischen Specialcompetenzen der Oberbeamten[2].

Die wandelbaren consularischen *provinciae*.

Vereinbarung der Consuln über die Specialcompetenzen.

Die Theilung der Truppen wie des Operationsgebiets unter Beamte, von denen jeder zur Führung des gesammten Heeres überall dies- wie jenseits der Landesgrenze verfassungsmässig berechtigt war, konnte nur aus freier Vereinbarung hervorgehen.

1) Liv. 22, 27, 10: *obtinuit, ut legiones, sicut consulibus mos esset, inter se dividerent: prima et quarta Minucio, secunda et tertia Fabio evenerunt: item equites pari numero sociumque et Latini nominis auxilia diviserunt.* 42, 32, 5: *legiones inde sortiti sunt (consules)*, worauf dann die Aushebung geschildert wird, der also die Sortition voraufging. Vgl. Polyb. 6, 26, 3. Man looste erst um die erste und zweite, dann um die dritte und vierte, da niemals jene oder diese zwei gepaart erscheinen. Vgl. F. Gessler *de legionum Romanarum apud Livium numeris.* Berlin 1866.

2) Festus *ep.* p. 226: *provinciae appellantur, quod populus Romanus eas provicit, id est ante vicit.* Derselbe *ep.* p. 379: *vinciam dicebant continentem*, worin übrigens ein missverstandener Gegensatz liegt zu *provincia* in der späteren Bedeutung eines überseeischen Verwaltungsbezirks. Auch die Etymologie führt dahin, dass *vincia* und *provincia* ursprünglich sich verhalten haben müssen wie *gradior* und *progredior.* Das Vorrücken der beiden Heere nach verschiedenen Seiten, das sie im glücklichen Fall immer weiter von einander entfernt, ist die dem Worte zu Grunde liegende Anschauung; daher kommt das Hervortreten der Präposition *pro* und daher auch, dass es éine *provincia* nicht geben kann, sondern nur zwei oder mehrere. Vgl. meine Abhandlung Cäsar und der Senat S. 3, wo die meines Erachtens völlig sichere Ableitung von *vincere* weiter gerechtfertigt ist.

Indess was die Theilung des Heeres anlangt, so war die Organisation desselben seit der Aufhebung der phalangitischen Ordnung in der Weise auf die Zweitheilung eingerichtet, dass sie einerseits militärisch beinahe als geboten erschien, andrerseits durch einfache Verloosung zwei völlig gleichartige und gleich gegliederte Massen hergestellt werden konnten, also für die Vereinbarung praktisch kaum Spielraum blieb[1]. Wenn also auch vielleicht nach strengem Recht der Consul nicht gezwungen werden konnte sich der Verloosung zu unterwerfen und die Auftheilung, welche ja nothwendig zugleich eine Competenzbeschränkung war, vorzunehmen, so hat doch die Natur der Sache in dieser Hinsicht bald die Verloosung als herkömmlich festgestellt (S. 50 A. 1). — Aber hinsichtlich der Operationscompetenzen lag die Sache wesentlich anders. Hier war die politisch-militärische Frage zu lösen, ob die Theilung der Truppen in zwei Heermassen überhaupt zweckmässig sei, und diese konnte auch verneint werden. Wurde sie aber auch bejaht, was allerdings die Regel war, so bedurfte es weiterer Vereinbarung darüber, wie sie ins Werk zu setzen sei. War man hierüber einig, so konnte die Personenfrage allerdings durch das Loos entschieden werden und ist, wenn nicht auch hierüber Vereinbarung erzielt ward[2], sehr häufig auf die Weise erledigt worden[3]; wie auch dann, wenn beide Consuln gemeinschaftlich operirten, wohl um die Stellungen in der Schlacht das Loos geworfen worden ist[4]. Waren die Consuln mit oder ohne Anwendung des Looses zu einer festen Vereinbarung über Theilung ihrer Competenzen gelangt, so hatte damit selbstverständlich jeder die Verpflichtung übernommen in die des Collegen nicht überzu-

mit oder ohne Loosung.

1) Von den beiden Condictatoren des J. 537 stellt der eine dem andern die Wahl zwischen Turnus des Oberbefehls oder Theilung der Truppen (ἢ κατὰ μέρος ἄρχειν ἢ διελόμενον τὰς δυνάμεις χρῆσθαι τοῖς σφετέροις στρατοπέδοις Polyb. 3, 103). Hier ergab sich die Theilung nicht so von selbst wie bei den gemeinschaftlich ins Feld rückenden Consuln, da der eine der Feldherren anfänglich das ganze Heer befehligt hatte und ihm nachträglich sein Unterfeldherr coordinirt worden war.

2) Liv. 28, 38, 12: *Sicilia Scipioni extra sortem concedente collega, quia sacrorum cura pontificem maximum in Italia retinebat.* Vgl. 42, 32.

3) Dieser Act, das *comparare sortirive provincias* (Liv. 30, 1, 2. 32, 8, 1. 37, 1, 7. 42, 31, 1. 43, 12, 1. 45, 17, 5) setzt also die Feststellung der Competenzen voraus als bereits erfolgt. Unsere Annalen betrachten ihn als so alt wie das Consulat selbst (vgl. z. B. Liv. 2, 40, 14 zum J. 267: *Sicinio Volsci, Aquilio Hernici provincia evenit;* 10, 24, 10: *omnes ante se consules sortitos provincias esse*) und insofern gewiss mit Recht, als die Möglichkeit einer derartigen Theilung mit dem Consulat gegeben und wohl auch bei dessen Einführung beabsichtigt war.

4) Liv. 41, 18.

greifen. Indess war dies vielmehr eine Gewissens- und Ehrenpflicht als eine streng formale Bindung; von Rechtswegen galt immer noch jeder Consul als competent zur Führung des Heeres innerhalb wie ausserhalb des gesammten römischen Gebiets [1]. Wo also die Umstände es forderten, insbesondere militärische Gründe eine ausserordentliche Hülfleistung nothwendig machten, griff der eine Consul unbedenklich in den Amtsbereich des Collegen über [2], und auch wo solche Gründe ihm nicht zur Seite standen, konnte ein solches Uebergreifen wohl gemissbilligt, nicht aber die also vollzogene Amtshandlung als rechtswidrig bezeichnet werden.

Einwirkung des Senats auf das Theilungsgeschäft.

Unter den bezeichneten Verhältnissen lag es nahe, dass in diese Regulirung der ausserstädtischen Thätigkeit der Consuln der Senat eingriff. Er war einerseits bei dieser so schwierigen Vereinbarung der beiden Collegen der natürliche Schiedsrichter und Vermittler; andrerseits musste den Consuln, auch wenn sie sich geeinigt hatten, daran gelegen sein ihrem Abkommen durch Vorlegung im Senat und Erwirkung der Billigung desselben wenn nicht eigentlich stärkere Rechtskraft, doch wenigstens diejenigen Garantien beizulegen, welche die Oeffentlichkeit und die officielle Sanction der höchsten berathenden Behörde verliehen. Doch darf dieses Eingreifen des Senats nicht überschätzt werden und hat man sich namentlich davor zu hüten die Ordnungen des siebenten Jahrhunderts unbedingt auf die frühere Periode zu übertragen. Bis auf das sempronische Gesetz vom J. 631, das die jährliche Festsetzung der consularischen Provinzen durch den Senat vorschrieb [3], hat der Senat einen Rechtstitel auf diesen Act nicht gehabt und die uralte Vorschrift, dass ausserhalb Roms das Commando schlechthin dies- wie jenseits der Landesgrenze den Con-

1) Cicero *ad Att.* 8, 15, 3: *neminem esse fere, qui non ius habeat transeundi, nam aut cum imperio sunt ut Pompeius ipsi consules, quibus more maiorum concessum est vel omnes adire provincias, aut legati sunt eorum.* Nirgends ist so geradezu wie hier ausgesprochen, dass der Consul verfassungsmässig befugt war als Feldherr aufzutreten wo er wollte, also die consularische, das heisst die ursprüngliche *provincia* den Feldherrn rechtlich nicht band, während dies bei der jüngeren prätorischen allerdings der Fall war.

2) So kommt im J. 270 der Consul Kaeso Fabius, der gegen die Aequer im Felde steht, seinem von den Vejentern bedrängten Collegen zu Hülfe (Liv. 2, 48); und durchaus berichten die älteren Annalen in dieser Weise, ohne das Ueberschreiten der Competenz als Anomalie hervorzuheben.

3) Cicero *de domo* 9, 24: *provincias consulares . . C. Gracchus . . . non modo non abstulit a senatu, sed etiam, ut necesse esset quotannis constitui per senatum, lege sanxit.* Ders. *pro Balbo* 27, 61.

suln zukomme, nicht willkürlich durch Competenzfestsetzungen beschränken können. Eingeschränkt ward allerdings die Allgemeinheit des consularischen Commandos durch diejenigen Gesetze, welche seit dem J. 527 überseeische feste Specialcommandos, *provinciae* in dem späteren Sinn des Worts, unter eigenen den Consuln im Allgemeinen coordinirten Vorstehern einrichteten. Die Sendung eines Consuls in eine solche von Rechtswegen prätorische Provinz ist eine Abweichung von der verfassungsmässigen Ordnung; und obwohl sie keineswegs selten, ja bei ernster Kriegsgefahr sogar Regel ist — wie denn in dieser Weise zuerst im J. 536 der Consul Ti. Sempronius nach Sicilien[1]), dann im J. 559 M. Cato und während des viriathischen und numantinischen Krieges 609—620 eine Reihe von Consuln nach Spanien, ebenso Ti. Gracchus 577 und andere Consuln in den J. 591. 628. 639 nach Sardinien, C. Cato 640 und verschiedene seiner nächsten Nachfolger nach Makedonien gesandt worden sind —, so setzt doch jede Sendung dieser Art eine besondere Erwägung der Sachlage voraus und kann, wenn nicht nach gesetzlicher Vorschrift, doch wenigstens nach dem Herkommen nicht anders erfolgen als nach Geheiss des Senats[2]). Dasselbe gilt aber schon im sechsten Jahrhundert von der überseeischen Kriegführung[3]) auch da, wo dieselbe stattfinden konnte, ohne dass der Feldherr damit in die Verwaltung einer der überseeischen Provinzen eingriff[4]). Insofern ist also

Ueberseeisches consularisches Commando.

1) Liv. 21, 17, 6. c. 49, 6. Die Entsendungen der Consuln Marcellus 540 und Laevinus 544 beziehen sich zunächst auf das damals noch unabhängige Gebiet von Syrakus und gehören also hier nicht her.

2) Genau kennen wir die rechtliche Grundlage dieser Verhältnisse nicht, das heisst wir wissen nicht, was bei der Creirung der Provinzialpräturen, zunächst also der sicilischen und der sardinischen Stelle um das J. 527, über die etwanige Entsendung eines Consuls in diese Bezirke festgesetzt worden ist. Schwerlich ist das Anrecht der Prätoren in der Weise befestigt worden, dass die Sendung des Consuls einen Volksschluss voraussetzte; aber sicher hat es doch auch von vorn herein nicht lediglich im Belieben des Consuls gestanden sich in eine der prätorischen Provinzen zu begeben und dadurch den Prätor derselben um sein Obercommando zu bringen. Dass übrigens, wenn der Consul in dieser Weise in eine prätorische Provinz entsandt ward, diese darum bei der prätorischen Loosung nicht ausfiel, vielmehr alsdann regelmässig Consul und Prätor neben einander fungirten, ist in dem Abschnitt vom Consulat gezeigt.

3) Dabei ist davon abzusehen, dass die illyrische Küste ebenso wie das ligurische und das gallische Land bis zu den Alpen zu dem italischen Operationsgebiet der Consuln gerechnet wird; der makedonische Krieg gilt darum nicht weniger als ein überseeischer. Uebrigens wird auch die Kriegführung jenseit der Alpen wie die überseeische betrachtet worden sein.

4) Belehrend sind dafür die während des philippischen Krieges im J. 557 getroffenen Bestimmungen (Liv. 32, 28). Man verhandelt über die Provinzen. *Prius de praetoribus transacta res, quae transigi sorte poterat*; denn dies waren

wenigstens seit dem hannibalischen Kriege die überseeische Kriegführung zwar immer noch wesentlich das Geschäft der Consuln, wohl aber können dieselben kein derartiges Commando, auch nachdem der Krieg begonnen hat, anders übernehmen als wenn der Senat sich einverstanden erklärt. Aber innerhalb dieser Grenzen, auf dem italischen Continent mit Einschluss der damals noch politisch dazu gehörigen nördlichen Landschaften bis an die Alpenscheide Ligurien, Gallien, Istrien und Illyricum steht den Consuln das Recht der Kriegführung zu auch ohne Beschluss des Senats; so dass, wenn dieser beiden Consuln als *provincia* Italien gemeinschaftlich anweist[1]), dies nichts anderes heisst, als dass zu anderweitiger und ausserordentlicher Verwendung keine Veranlassung ist[2]) und der Normalzustand des concurrirenden Oberbefehls in dem gemeinschaftlichen Operationsgebiet eintritt[3]). Was dem Senat zusteht, ist das Recht innerhalb dieses weiten Gebiets den Consuln ,Vorschläge zu machen'[4]), das

Consularisches Commando in Italien.

feste ein für allemal gesetzlich fixirte Competenzen, die unter die Berechtigten einfach vertheilt werden konnten. Die Consuln wollen nun um Italien und Makedonien loosen; dagegen aber erheben sich die Volkstribune und fordern für den in Makedonien stehenden Proconsul Verlängerung des Commandos; beide Theile überlassen die Entscheidung dem Senat und dieser spricht sich für die Tribune aus, prorogirt dem Proconsul das Commando und giebt beiden Consuln zum Amtsbereich Italien. Man sieht hieraus, dass die Consuln loosen durften, ohne den Senat vorher gefragt zu haben, also die Festsetzung der consularischen Provinzen durch den Senat keineswegs formell erforderlich war; weiter, dass sie, wenn sie sich auf Italien hätten beschränken wollen, nicht genöthigt gewesen wären den Senat zu fragen, aber die Führung eines überseeischen Krieges ohne Zustimmung des Senats als dem Geiste der Verfassung zuwiderlaufend durch das tribunicische Correctiv verhindert ward.

1) In älterer Zeit hat ohne Zweifel in diesem Fall der Senat vielmehr gar keinen Beschluss gefasst und sind alsdann *provinciae* in technischem Sinn nicht gemacht worden; erst seit es prätorische Specialcompetenzen giebt, konnte man im Gegensatz dazu auch von *'Italia provincia'* reden.

2) Darum sagt Livius 39, 38, 1: *consulibus Ligures, quia bellum nusquam alibi erat, decreti.* Aehnlich 40, 1, 1.

3) Dass die bekannte Formel: *patres consulibus ambobus Italiam provinciam decreverunt* (Liv. 27, 22, 2. 32, 28, 9. 33, 25, 10. 34, 43, 3. 35, 20, 2 und sonst) die gemeinschaftliche Führung des Oberbefehls einschliesst, zeigen deutlich die eben angeführten Verhandlungen vom J. 557. Nachdem den beiden neuen Consuln das Commando in Italien gemeinschaftlich übertragen ist, führen sie den Krieg gegen die cisalpinischen Gallier, wenn auch nicht, wie diese voraussetzen, *coniunctis legionibus* (Liv. 32, 30, 3), doch mit combinirten Operationen (*communi animo consilioque* Liv. 33, 22, 3). Im J. 558 kämpfen dann beide Consuln mit gleicher Competenz auf demselben Kriegsschauplatz in der That *iunctis exercitibus* (Liv. 33, 37, 3).

4) Dies besagt die technische Formel *nominare provincias* (Liv. 21, 17, 1. 27, 36, 10. 28, 38, 12. 44, 17, 9, hier incorrect von Consuln und Prätoren, für welche letztere *nominare* nicht passt); der geläufigere Ausdruck *decernere* ist nicht ganz genau.

heisst Aufträge an sie zu richten[1]), zum Beispiel einen Krieg zu führen, einen Weg zu bauen, wegen politischer Umtriebe Bestrafungen zu bewirken und dergleichen mehr; und es leuchtet ein, dass diese Aufträge des Senats, besonders wenn sie auf zwei verschiedene Dinge gerichtet oder gar, wie das später üblich war, gleich zu zwei Geschäftskreisen zusammengefasst sind, für die unter den Consuln zu vereinbarenden Competenzen regelmässig die Grundlage werden mussten, die Geschäftskreise damit häufig bereits abgegrenzt waren und nur über die Personenfrage noch die Vereinbarung oder das Loos entschied. Zwar griff auch in diese der Senat zuweilen ein, indem er die Consuln ersuchte von der Loosung absehend (*extra sortem, extra ordinem*) sich nach den Vorschlägen des Senats zu vereinbaren[2]) oder auch auf den Senat zu compromittiren[3]); indess ist dies im Ganzen selten geschehen und war der Consul keineswegs auch nur durch Herkommen genöthigt einem solchen Ersuchen nachzugeben. Jene Instructionen dagegen wurden ziemlich früh stehend. Sie banden den Consul zwar nicht unbedingt; auf Ersuchen des Collegen[4]) oder nach Vollziehung des ihm gewordenen Auftrags[5]) oder auch

1) Das zeigt wiederum besonders deutlich die Beschlussfassung des J. 557: nachdem beiden Consuln Italien zum Geschäftsbereich angewiesen ist, werden sie weiter beauftragt, *ut bellum cum Gallis Cisalpinis, qui defecissent a populo Romano, gererent* (Liv. 32, 28, 9). Ohne Zweifel ist in solchen Fällen überhaupt in der Weise verfahren, dass zuerst, sei es durch ausdrücklichen Senatsbeschluss oder auch dadurch, dass überhaupt über die consularischen Provinzen nichts beschlossen ward, Italien als consularischer Competenzbereich für das Jahr anerkannt ward und dann solche Festsetzungen folgten wie zum Beispiel Liv. 34, 55, 5: *Cornelio Gallia, Minucio Ligures evenerunt.* Darum wechselt auch die Bezeichnung: der Consul C. Cassius erloost nach Liv. 42, 32, 4 Italien, nach 43, 1, 4 Gallien. Dies Recht des Senats den Consuln Aufträge zu geben erscheint in unseren Annalen vom Beginn des Consulats an, lange vor der Zeit, wo von *Italia provincia* die Rede ist.

2) Liv. 8, 16, 5: *petitum a consulibus, ut extra sortem Corvi ea provincia esset.* Ohne Zweifel ist es nur ein abgekürzter Ausdruck, wenn mehrfach gesagt wird, dass der Senat *extra ordinem* eine Provinz decernirt habe (Liv. 3, 2, 2. 6, 22, 6. 7, 23, 2. 10, 24, 10), oder diese Art der Vergebung bezeichnet wird als Loos wie Vertrag ausschliessend (Liv. 6, 30, 3: *Volsci provincia sine sorte, sine comparatione, extra ordinem data*); formell fällt das Nachgeben einer solchen Bitte gegenüber unter die *comparatio*, materiell hebt es sie auf.

3) Liv. 37, 1, 7: *Laelius . . . cum senatus aut sortiri aut comparare inter se provincias consules iussisset, elegantius facturos dixit, si iudicio patrum quam si sorti eam rem permisissent.*

4) Liv. 10, 18.

5) Liv. 10, 37, 1 vgl. c. 32, 1. Freilich wird hier der Tadel laut *quod iniussu senatus ex Samnio in Etruriam transisset.* Dagegen wird bei Liv. 36, 39 es dem Consul zum Vorwurf gemacht, dass er nicht, nachdem er den ihm angewiesenen boischen Krieg beendigt, in das Gebiet der Ligurer eingerückt sei.

sonst in besonders dringlichen Fällen [1]) konnte der Beamte davon sich entfernen; aber natürlicher Weise handelte er hier immer auf seine Verantwortung und traf ihn häufig in diesem Fall schwerer Tadel [2]). — Aus allem aber erhellt, dass in dem militärischen Oberbefehl in Italien die Gemeinschaftlichkeit bis in das siebente Jahrhundert hinein als Regel bestanden und selbst die factische Theilung in Competenzen (*provinciae*) weder einen eigentlich formellen Charakter gehabt noch auch nur regelmässig stattgefunden hat [3]). In der That ist die Collegialität hier formell wie materiell erst verschwunden, als die Consuln als solche durch die sullanische Reform das ausserstädtische Commando überhaupt verloren [4]); das dafür eintretende proconsularische Commando in Norditalien schliesst von Haus aus die Collegialität aus.

Fortdauer des italischen Commandos bis auf Sulla.

Collegialität der ausserstädtischen Quästoren.

Was von der ausserstädtischen Thätigkeit der Consuln, gilt auch von derjenigen der ihnen beigegebenen Quästoren: wo ein Consulpaar thätig ist, ist auch ein Quästorenpaar beschäftigt, während die dem Consul zufallende *provincia* nicht minder gilt für den ihm zugewiesenen Quästor. An sich sollten die beiden seit dem J. 333 besonders für die Amtführung im Felde bestimmten Quästoren ohne Zweifel ebenso jeder beiden Consuln dienen, wie dies von den hauptstädtischen gilt; und es hindert nichts an-

1) Liv. 27, 43, 6: *Claudius non id tempus esse rei publicae ratus, quo consiliis ordinariis provinciae suae quisque finibus per exercitus suos cum hoste destinato ab senatu bellum gereret: audendum aliquid.* Dies führte zu dem Siege von Sena. Ein ähnlicher Fall Liv. 23, 41, 11.

2) Liv. 43, 1, als der Consul, dem Italien überwiesen ist, in das seinem Collegen zugefallene makedonische Gebiet einrückt: *senatus indignari tantum consulem ausum, ut suam provinciam relinqueret, in alienam transiret.* Als Scipio, dem Sicilien zugewiesen ist, Lokri angreift, wird sogar im Senat darauf angetragen ihn abzuberufen (Liv. 29, 19, 6 vgl. c. 7). Aehnliche Vorgänge Liv. 28, 17 vgl. c. 42, 21. 41, 7, 7.

3) So wird in den J. 567. 569—574 beiden Consuln Ligurien als gemeinschaftliche *provincia* angewiesen (Liv. 38, 42, 13. 39, 32, 1. c. 38, 1. c. 45, 3. 40, 1, 1. c. 18, 3. c. 35, 8. c. 44, 3).

4) Noch im J. 643 ist davon, nehmlich von der *provincia Italia* die Rede (Sallust *Iug.* 43), also noch nach Gracchus; aber seit Sulla giebt es kein ordentliches Commando in Italien mehr. Wo später die Consuln während des Amtsjahres die Kriegführung übernehmen, wie Lucullus und Cotta 680 gegen Mithradates, muss dies auf ausserordentliche Anordnungen zurückgeführt werden; an der Regel kann für die ciceronische Zeit kein Zweifel sein. Es ist also die vorsullanische Zeit, die als vergangene bezeichnet wird in den von Gellius 10, 15, 4 angeführten Worten: *rarenter flamen Dialis consul creatus est, cum bella consulibus mandabantur;* dieselben können daher auch von dem jüngeren Fabius Pictor nicht geschrieben sein, sondern werden wohl, wie anderes in dieser Anführung, von Masurius Sabinus herrühren.

zunehmen, dass es so gehalten worden ist, so lange für die Consuln selbst das gemeinschaftliche Commando die Norm blieb.

Beseitigung der Collegialität für die Prätoren und Quästoren ausserhalb Roms.

Während also in der eigentlich römischen bürgerlichen wie militärischen Ordnung das Princip der Collegialität bis gegen das Ende der Republik im wesentlichen geherrscht hat, ist es dagegen niemals zur Anwendung gekommen für sämmtliche ausserhalb Rom domicilirte Beamte. Schon die ältesten derselben, die im J. d. St. 487 eingesetzten vier italischen Quästoren, sodann, nachdem die Römer sich über der See festgesetzt hatten, sämmtliche Provinzialbeamte, Prätoren wie Quästoren[1]), verwalten ihre Aemter nach dem monarchischen Princip. Zum Theil erklärt sich dies daraus, dass die hervorragendsten unter diesen Beamten, die Provinzialprätoren, zunächst für die Civiljurisdiction bestimmt sind und in der Zeit, wo sie eingesetzt wurden, für die Civiljurisdiction die Collegialität längst aufgegeben war; aber diese Erklärung reicht keineswegs aus und trifft namentlich nicht die älteste derartige Institution, die italische Quästur. In der That liegt der Grund dieses Principwechsels in der Domicilirung der Beamten selbst. Es war logisch wie praktisch consequent, dass der in der Stadt Rom domicilirte städtische Beamte competent war für die ganze Stadt, das ist für den ganzen Staat, dass dagegen der Amtssitz ausserhalb der Stadt mit Nothwendigkeit den Sprengel nach sich zog, die Beschränkung der Competenz des betreffenden Beamten auf einen bestimmten engeren Kreis innerhalb des Staats. Damit stellte sich neben die auf beliebiger Vereinbarung der Collegen beruhende und darum wandelbare und nicht streng rechtsbeständige älteste magistratische Competenz die in den Gründungsgesetzen vorgeschriebene und darum feste und streng formale, oder, wie man dies auch ausdrücken kann, es trat neben die consularische Provinz die prätorische. Selbstverständlich hat der letztere jüngere Begriff sich im Anschluss an jenen älteren entwickelt; dennoch aber sind beide wesentlich verschieden und haben neben einander bestanden, bis durch Sulla die proconsularisch-proprätorischen Provinzen eintraten, die durchaus feste Competenzen haben und nach dem Muster der früheren prätorischen gestaltet sind.

Die festen prätorischen *provinciae*.

Nominelle Collegialität der ausserstädtischen Beamten.

Indess wenn gleich in dem Kreis der ausserhalb Rom domicilirten Aemter die Collegialität der Sache nach von Haus aus

1) Auch die zwei sicilischen Quästoren haben local getheilte Competenzen.

beseitigt ist, so ist sie doch wenigstens dem Namen nach auch hier festgehalten worden. Offenbar hat die Scheu vor offener Verletzung jenes mit der Republik identificirten Princips dazu geführt den sämmtlichen ausserhalb Rom domicilirten Beamten die gleichen Titel zu geben, die bereits in der Hauptstadt in Geltung waren, und somit gewissermassen eine fictive Collegialität auch hier herbeizuführen. Darum heissen die italischen, die sicilischen und die übrigen überseeischen Hülfsbeamten bei der Verwaltung Quästoren, die Vorsteher der überseeischen Gerichtssprengel Prätoren. Man liess weiter nicht die hauptstädtischen und die auswärtigen Quästoren und Prätoren je nach ihren einzelnen Kategorien von der Gemeinde erwählen, sondern nur die Quästoren und die Prätoren schlechthin, so dass über die Kategorien weiter das Loos entschied. Praktisch mag dabei noch von Einfluss gewesen sein, dass man bei den ausserstädtischen von Haus aus leicht zu unrechtfertigem Gewinn führenden Aemtern den Ambitus besorgte; dieser fand in der Loosung eine wirksame Schranke. Auch mag das mitgewirkt haben, dass der Senat auf diesem Wege es leichter hatte die Competenzen zu verschieben, wenn nur das Loos und nicht die Gemeinde unmittelbar sie festsetzte: hätten die Comitien geradezu den Statthalter von Sicilien erwählt, so wäre es schwierig gewesen ihn anderswo zu verwenden; aber für die von den Gemeinden zu Prätoren Ernannten die gesetzlich normirten Competenzen nach Umständen abzuändern gab weniger Anstoss. Aber wahrscheinlich ist der Respect vor dem Collegialitäsprincip die nächste Ursache gewesen die nicht hauptstädtischen Aemter in dieser an sich sehr auffallenden Weise zu formuliren.

Uebrigens leuchtet ein, dass die Loosung unter denjenigen Beamtenkategorien, die in der That eine Mehrzahl von qualitativ verschiedenen Posten umfassten, völlig verschieden ist von derjenigen, die unter den Beamten gleicher Kategorie häufig zur Erledigung von Collisionen angewandt wird: jene ist gesetzlich vorgeschrieben, diese freiwillig; jene schliesst den Vergleich aus, diese weicht dem Vergleich oder ruht auf demselben. Darum ist auch die Stellung des Prätors ausserhalb seiner *provincia* und diejenige des Consuls ausserhalb der seinigen gänzlich ungleich: was dieser in solcher Eigenschaft vollzieht, ist rechtsgültig, wenn auch den vollziehenden Beamten Tadel und Verantwortung trifft; was

jener in gleichem Falle thut, liegt ausserhalb seiner legalen Competenz und ist nichtig. — Von eigentlichen Rechtsfolgen dieser nominellen Collegialität ist wenig wahrzunehmen. Es versteht sich, dass jedem den Prätortitel führenden Beamten die damit verknüpften Ehren und Rechte vollständig und gleichmässig zukommen, also zum Beispiel auch der Prätor von Sicilien das Recht hat den Senat zu berufen, obwohl er nicht leicht in den Fall kommt davon Gebrauch zu machen; aber dies ist Consequenz der Magistratur, nicht der Collegialität. Ihr praktischer Ausdruck würde das Intercessionsrecht sein, welches allerdings in dem städtischen Regiment auch bei solcher Collegialität Statt hat, indem zum Beispiel der Consul dem städtischen Prätor, der Peregrinenprätor dem Stadtprätor intercedirt; aber das ausserstädtische Regiment kennt überhaupt die Intercession nicht und im Gebiet der festen Provinzen auch keine in Wahrheit concurrirenden Gewalten. Offenbar hat man auf diesem Gebiet die Collegialität von Haus aus als eine inhaltlose Form behandelt.

Die städtische und die militärische Amtsgewalt.

Jedem Gemeinwesen ist die Aufgabe gestellt sich in zwiefacher Gestalt zu entwickeln und doch beide Gestaltungen, den Friedens- und den Kriegsstand, die Bürgerschaft und die Wehrmannschaft, die richterliche und die feldherrliche Gewalt organisch zusammenzuschliessen. Alle Auffassung der römischen Amtsgewalt hängt davon ab, in welcher Weise dieses erste und schwerste aller politischen Probleme in dieser Gemeinde gelöst worden ist.

Das römische Staatsrecht bezeichnet diesen Gegensatz als die Amtführung *domi* und die Amtführung *militiae*[1]. Es ist dies keineswegs gleichbedeutend mit der Gegenüberstellung von Friedens- und Kriegsstand. Wenn der Krieg erklärt ist, hat der

Begriff der Amtführung *domi*, *militiae*.

1) Cicero *de re p.* 1, 40, 63: *noster populus in pace et domi imperat et ipsis magistratibus minatur, recusat appellat provocat: in bello sic paret ut regi.* Ders. *de leg.* 3, 3, 6: *militiae ab eo qui imperabit provocatio nec esto.* § 8: *regio imperio duo sunto militiae summum ius habento.* Ebenso sagt man *aut belli aut domi* (Cicero *Brut.* 73, 256). *Imperium militare* sagt man so wenig wie *imperium domesticum*, weil man späterhin das *imperium militiae* als *imperium* schlechtweg zu bezeichnen pflegt (S. 22 A. 4).

Friedensstand ein Ende; dennoch gehört die Bildung des Heeres zu dem Amtkreis *domi.* Wenn die Stadt belagert wird und die Bürger sich innerhalb der Mauern vertheidigen — ein Fall, der zwar in unserer Ueberlieferung wenig hervortritt, aber dessen relative Häufigkeit in älterer Zeit die engen Gebietsgrenzen, die gewaltigen Stadtmauern, die ganze Wehrordnung auf das schlagendste bezeugen — so ist das freilich Krieg; aber die für die Amtführung *domi* aufgestelllten Regeln treten darum nicht von selber ausser Kraft. Die Siegesfeier findet statt auf dem Capitol, also *domi;* dennoch ist sie als militärischer Act gefasst und der Triumphator führt das Commando, ohne dass er desswegen von den Gesetzen entbunden werden muss[1]. Die Amtführung *domi* umfasst also nicht bloss die Friedensgeschäfte, sondern auch alle diejenigen Kriegsgeschäfte, welche innerhalb der Stadt zu vollziehen sind; es thut dem keinen Eintrag, dass die für dieses Amtsgebiet aufgestellten allerdings wesentlich auf den Friedensstand berechneten Satzungen in solchen Fällen nicht immer eingehalten werden, sondern Ausnahmen davon eintreten können, entweder für den einzelnen Fall oder auch durch allgemeine Bestimmungen der Verfassung[2]. — Umgekehrt ist die Amtführung nach Kriegsrecht zwar in älterer Zeit wesentlich mit der feldherrlichen Kriegführung und Kriegsverwaltung zusammengefallen, aber formell umfasst sie vielmehr die Vollziehung aller derjenigen Amtsgeschäfte, welche nach der bestehenden Ordnung ausserhalb des Stadtgebiets vorkommen. Die Provinzialprätur gehört formell zu der Amtführung nach Kriegsrecht; aber die Competenz dieser Prätoren war zunächst so sehr die Jurisdiction, dass für die in diesen Sprengeln geführten Kriege, so wie sie von einiger Bedeutung waren, vielmehr die Consuln eintraten (S. 53). — Es ist also der Gegensatz ein rein örtlicher, wie er auch in den uralten charakteristischen Locativen *domi* und *militiae* deutlich sich ausprägte. Die Amtführung *domi* ist diejenige innerhalb, die Amtführung *militiae* diejenige ausserhalb der Stadt, ohne Rücksicht auf

1) Für den Promagistrat bedarf es eines Privilegiums; der ordentliche Magistrat zieht als siegreicher Feldherr von Rechtswegen auf das Capitol.

2) Die wichtigste darunter ist die Suspension der Intercession und Provocation für den Fall der Dictatur, das heisst für den Fall des schweren Krieges; aber eben diese zeigt deutlich das Gesetz der republikanischen Ordnung. Gewiss ist, wenn Rom belagert worden ist, stets ein Dictator ernannt worden; aber wäre es nicht geschehen, so würde der die Stadt vertheidigende Consul durch Intercession und Provocation gebunden gewesen sein.

die qualitative Verschiedenheit der bürgerlichen und der militärischen Geschäfte.

Grenze beider Gebiete.

Es ruht also dieser für das römische Staatsrecht schlechthin massgebende Gegensatz auf dem Begriff der Grenze; und desshalb ist kurz daran zu erinnern, was ursprünglich — denn für die Fundamentirung des Staatsrechtes kommen nur die Grenzen der Königszeit in Betracht — unter der Grenze verstanden worden ist.

Die Grenze ist eine zwiefache, die der *urbs Roma*, wie die servianische Mauer sie einschliesst[1]), oder wie sie technisch heisst, das Pomerium[2]), und die des *ager Romanus*, welche die Tibermündung einschliesst, nach den anderen Richtungen hin aber den fünften oder sechsten Meilenstein nicht überschreitet[3]). Staatsrechtliche Anwendungen von diesen Grenzen finden wir bereits in der ältesten für uns erkennbaren Epoche; und in ihnen sind die Anfänge des Gegensatzes *domi* und *militiae* zu suchen.

Stadtgrenze.

Der zur Uebernahme des Commandos aus der Stadt abziehende Magistrat überschreitet das Pomerium unter feierlichen Formen[4]). Nachdem für diesen Act besondere Auspicien auf dem Capitol eingeholt sind[5]) und der Feldherr dem höchsten besten Gott, dem er hofft dereinst die Siegespalme darzubringen, die üblichen Kriegsgelübde geleistet hat[6]), blasen die Hörner zum Ab-

1) Das Pomerium des palatinischen Rom ist dem römischen Staatsrecht entschwunden.

2) Dass darunter die innere hinter der Mauer um die Stadt herumlaufende Wallgasse, nicht das Glacis des Grabens zu verstehen ist, habe ich im Hermes 10, 40 fg. gezeigt. Für das Staatsrecht ist es übrigens nicht wesentlich, wie die Linie lief. — Der vom Pomerium umschlossene Raum ist die *urbs*; die Stadt in ihrer factischen Begrenzung, oder nach römischem Ausdruck *urbs et urbi continentia aedificia* (Senatsbeschluss bei Frontinus *de aqu.* 127; ähnlich das juliche Municipalgesetz Z. 20. 56; *Dig.* 3, 3, 5. 20, 2, 4, 1. 27, 1, 45, 4. 50, 16, 173, 1. *l.* 199), auch wohl *Roma* im Gegensatz zu *urbs* (*Dig.* 50, 16, 2 *pr.* 87. 139 *pr.* 147), spielt im Staatsrecht keine Rolle.

3) Becker Top. S. 83 fg. Dass bei der Ernennung des Präfecten, um die es sich hier handelt, diese Grenze massgebend ist, zeigt die Nothwendigkeit der Ernennung, wenn die Magistrate sich auf dem albanischen Berg befinden.

4) *Semper quidem ea res*, sagt Livius 42, 49 von dem Auszug des Consuls P. Licinius Crassus zum makedonischen Krieg im J. 583, *cum magna dignitate ac maiestate geritur; praecipue convertit oculos animosque, cum ad magnum nobilemque aut virtute aut fortuna hostem euntem consulem prosequuntur.*

5) Darüber ist der Abschnitt von den Auspicien zu vergleichen.

6) Festus p. 173: *vota nuncupata dicuntur, quae consules praetores cum in provinciam proficiscuntur faciunt: ea in tabulas praesentibus multis referuntur.* Livius 45, 39, 11: *consul proficiscens praetorve paludatis lictoribus in provinciam et ad bellum vota in Capitolio nuncupat: victor perpetrato eo eodem* (so ist wohl zu lesen) *triumphans ad eosdem deos, quibus vota nuncupavit, merita dona por-*

marsch[1]; der Feldherr[2] so wie seine Lictoren[3] legen das Kriegskleid (*paludamentum*) an und die Freunde und die Menge geben ihm das Geleit bis über die Stadtgrenze, das Pomerium[4]. Fortan ist der Magistrat Feldherr. — So gewiss dieser Act im wesentlichen so alt ist wie Rom, und so gewiss das dafür erforderliche *auspicium urbanum* auch von dem zum Heer abgehenden König innerhalb des Pomerium eingeholt werden musste[5], so hat sich doch, wenigstens nach derjenigen Construction der königlichen Amtsgewalt, welche die Juristen der Republik überkommen oder sich gestaltet hatten, eine qualitative Verschiedenheit der königlichen Befugnisse an die Ueberschreitung des Pomerium nicht geknüpft. Mochte er den Göttern gegenüber für die Kriegführung des *auspicium urbanum* bedürfen und das Kriegskleid und den Waffenschmuck erst bei dem Abzug anlegen, so war diesseit der Grenze seine Gewalt nicht minder unbedingt wie jenseit und führte er die Beile dort wie hier.

Landesgrenze.

Nicht dasselbe gilt von der Landesgrenze. Wenn der Inhaber des Regiments dieselbe überschreitet, einerlei ob in friedlicher Absicht oder zu kriegerischen Zwecken, so ist er gehalten

tans redit. 21, 63, 9: *ne auspicato profectus in Capitolium ad vota nuncupanda paludatus inde cum lictoribus in provinciam iret.* 22, 1, 6. 7. 42, 49, 1. Cicero *Verr.* 5, 13, 34: *cum paludatus exisset votaque pro imperio suo communique re publica nuncupasset.* Caesar *b. c.* 1, 6. Plinius *paneg.* 5.

1) Varro *l. L.* 7, 37: (*paludamenta*) *insignia atque ornamenta militaria: ideo ad bellum cum exit imperator ac lictores mutarunt vestem et signa incinuerunt, paludatus dicitur proficisci.*

2) Das heisst *paludamento mutare praetextam* (Plin. *paneg.* 56; Tacitus *h.* 2, 89); *paludatum exire* (Livius 36, 3, 14. 37, 4, 3. 40, 26, 6. 41, 17, 6. Cicero *ad fam.* 8, 10, 2. 15, 17, 3. *ep.* 19, 2. *pro Sest.* 33, 71. *in Pis.* 13, 31 und oft). Ueber das Paludamentum unten bei den Insignien.

3) Varro a. a. O. Liv. 31, 14, 1: *P. Sulpicius secundum vota in Capitolio nuncupata paludatis lictoribus profectus ab urbe.* Aehnlich 41, 10, 5 fg. 45, 39, 11 (S. 96 A. 3.) Cicero *in Pis.* 23, 55 von dem heimkehrenden Feldherrn: *togulae lictoribus ad portam praesto fuerunt, quibus illi acceptis sagula reiecerunt.*

4) Liv. 42, 49, 8: *omnium ordinum homines proficiscentem consulem prosecuti sunt.* 44, 22, 17: *traditum memoriae est maiore quam solita frequentia prosequentium consulem* (*L. Paulum cos. II*) *celebratum.* 27, 40, 7. Cicero *ad Att.* 4, 13, 2: *Crassum quidem nostrum minore dignitate aiunt profectum paludatum quam olim aequalem eius Paullum iterum consulem.* Ders. *ad fam.* 13, 6, 1; *in Pis.* 13, 31. Plinius *paneg.* 5.

5) Messalla bei Gellius 13, 14, 1: *pomerium est locus intra agrum effatum . . . qui facit finem urbani auspicii.* Varro 5, 143: *qui* (*orbis*), *quod erat post murum, postmoerium dictum*: *eo usque* (Hdschr. *eiusque*) *auspicia urbana finiuntur.* 6, 53: *effata dicuntur, quia* (Hdschr. *qui*) *augures finem auspiciorum caelestium* (d. h. der städtischen Auspicien, vgl. den betr. Abschnitt) *extra urbem agris* (= gegen die ausserstädtischen Fluren) *sunt effati ubi esset.* Servius zur Aen. 6, 197: *ager post pomeria ubi captabantur auguria dicebatur effatus.* Vgl. Hermes 10, 44.

einen Stadtverweser zu bestellen; und tritt dieser Fall ein, so scheidet sich das Amtsgebiet *domi*, in welchem fortan, allerdings im Auftrag und im Namen des Königs, der gesetzlich zum Verbleiben in der Stadt verpflichtete königliche Vertreter allein schaltet, und das Amtsgebiet *militiae*, in welchem der abwesende König gebietet. Eine qualitative Verschiedenheit des Regiments ist zwar auch hier nicht vorhanden; der Stadtpräfect hat volles Königsrecht [1]. Aber die Verschiedenheit des Trägers der Amtsgewalt, wenn sie auch vielleicht sachlich nicht fühlbar ward, trat wenigstens formell scharf und lebendig hervor, so dass der Gegensatz der beiden Amtkreise sich ohne Zweifel hieran zuerst festgestellt hat.

Die qualitative Verschiedenheit der magistratischen Befugnisse, je nachdem sie im Friedens- oder im Kriegsgebiet zur Anwendung kamen, ist eine Institution der Republik, oder richtiger gesagt, die nothwendige Consequenz des republikanischen Princips, wie dasselbe dem Königthum gegenüber trat. Die principiellen Beschränkungen der Beamtengewalt, welche die neue Gemeindeordnung einführte, wurden für sie nicht unbedingt und überall angeordnet, sondern örtlich begrenzt auf das Amtsgebiet daheim, während sie auf das Amtsgebiet der Kriegführung keine oder doch nur eine viel beschränktere Anwendung fanden. Es sind dies [2] die ausschliessliche Herrschaft der durch die Annuität gebundenen Magistratur unter Ausschliessung der Amtserstreckung und der willkürlichen Stellvertretung; die Collegialität der Magistratur, die sich ausdrückt in der Statthaftigkeit der collegialischen Intercession; und die souveräne Entscheidung der Gemeinde in der Anklage auf Leben und Tod, die sich ausdrückt in der Provocation. Die tiefe Klarheit der römischen Auffassung tritt deutlich

Republikanische Doppelfunction des Beamten.

1) Die nähere Ausführung über den *praefectus urbi* ist in dem Abschnitt von der Stellvertretung nachzusehen.

2) Es handelt sich hier um die Regel im Grossen und Ganzen. Dass von diesen Principien in dem Amtsgebiet *domi* Ausnahmen vorkommen, die Stellvertretung im Oberamt nicht entbehrt, sondern nur beschränkt und versteckt werden kann, Intercession und Provocation hier in manchen Fällen bei Seite geschoben werden, versteht sich von selbst und wird bei der Entwickelung dieser Institutionen, die hier nur als Kriterien des Gegensatzes zwischen städtischem und Kriegsregiment in Frage kommen, weiter dargelegt werden. Principielle Ausnahmen im umgekehrten Sinn, das heisst die Erstreckung der Consequenzen dieser Principien auf das Gebiet *militiae*, kennt übrigens die frühere republikanische Ordnung kaum, weder eine vollständige Collegialität der Consuln noch eine effective Intercession in dem nicht städtischen Amtsgebiet.

darin hervor, dass weder einer dieser Grundbegriffe in das auf der Einheit und Vollständigkeit des *auspicium imperiumque* ruhende Königthum übertragen [1]) noch die Republik ohne sie gedacht werden kann und dass sie, wie es immer historisch sich damit verhalten haben mag [2]), nach dem römischen Staatsrecht und seinem doctrinellen Ausdruck, den Annalen der nicht geschichtlichen Zeit, sich nicht allmählich in republikanischer Zeit entwickelt haben, sondern mit der Republik sofort und dem Begriff nach vollständig [3]) in das Leben getreten sind. Aus diesen Principien fliessen oder sind vielmehr nur Ausdrucksformen derselben, wie dies bereits angedeutet ward, einerseits der Gegensatz von Magistratur und Promagistratur, andrerseits die doppelartige durch die Gemeindeprivilegien gebundene oder nicht gebundene (*magistratus sine provocatione*) Magistratur. Die Entwickelung dieser Gegensätze allerdings kann hier nicht gegeben werden, weil sie in der That das römische Staatsrecht selber ist.

Die tiefgreifendste aller Umgestaltungen, die das römische Gemeinwesen je erfahren hat, die Abgrenzung der bis dahin einheitlichen Amtsgewalt, konnte nicht durchgeführt werden, ohne dass die örtliche Grenze zwischen den beiden Amtsgebieten in neuer Weise festgestellt ward.

Amtgebiet *domi* der Republik.

Wenn die ältere Ordnung die Stadt- und die Landesgrenze, das *pomerium urbis* und die *fines agri* unterschied, so knüpft die neue Ordnung an die erstere an. Die uralte Sitte, dass der Magistrat, um als Feldherr aufzutreten, nach Einholung der Auspicien auf dem Capitol in feierlicher Weise das Pomerium überschreitend das Friedenskleid ab- und das Kriegsgewand anlegte,

1) Nicht einmal die Intercession der *maior potestas* kann für die Königszeit angenommen werden, denn auch diese setzt zwei gleichartige Gewalten voraus, wie es die Consuln und die Quästoren der Republik sind, seit beide in Comitien ernannt werden.

2) Speculationen über die königliche Gewalt, wie sie wirklich gewesen sein mag, sind ziemlich müssig; allerdings aber scheinen die in die Königszeit verlegten Anfänge der qualitativen Beschränkung der Amtsgewalt in wohl überlegter Weise auf das Gebiet *domi* gestellt gewesen zu sein. Nicht umsonst spielt der horatische Provocationsprozess in Rom; man dachte sich die Provocation vom König einerseits facultativ, andrerseits als allein *domi* zulässig.

3) Nachträgliche Beseitigung der anfangs zugelassenen Ausnahmen zeigt sich namentlich in der gegen die Stadtpräfectur und die Dictatur geführten und schliesslich durchgeführten Agitation; ebenso natürlich vielfach die Tendenz die Grundrechte zu erweitern, wohin die Einführung der tribunicischen Intercession, die Ausdehnung der Provocation über den Capitalprozess hinaus und überhaupt eine Reihe der wichtigsten Verfassungsänderungen gehören.

wurde nicht bloss beibehalten, sondern erhielt eine staatsrechtliche Bedeutung erst, seit der Feldherr weitergehende Befugniss hatte als der städtische Magistrat. Zum Zeichen dessen, dass das bisher durch Provocation beschränkte Strafrecht damit wieder in seine alte Integrität eintritt, nimmt der Magistrat jetzt, wenn er aus der Stadt austritt[1]), mit dem Kriegskleid zugleich die Beile in die Ruthenbündel auf und bezeichnet damit auch äusserlich den scharfen Abschnitt, den der Auszug in der amtlichen Stellung des Magistrats macht. Es knüpfte sich an diesen Act überhaupt die Erwerbung der feldherrlichen Gewalt. Wenn der Magistrat ohne diese Auspication das Pomerium überschritt, so erschien sein Commando für den Krieg zwar als gültig, aber als vitiös; in Folge dessen ist es vorgekommen, dass die Soldaten in diesem Fall den Feldherrn zwangen nach Rom zurückzukehren, um den Auszugsact nachzuholen[2]). Die wichtige politische Anwendung, die von solcher Ueberschreitung des Pomerium ohne Auszugsauspicien und dem dadurch entstehenden nicht wirksamen militärischen Imperium gemacht worden ist, werden wir sogleich (S. 69) näher darzulegen haben.

Hieraus ergab sich, dass für die magistratischen Rechte die Ueberschreitung der Landesgrenze, abgesehen von der damit eintretenden und auch in der Republik unverändert beibehaltenen Berechtigung und Verpflichtung zur Ernennung des Stadtverwesers, nicht weiter in Betracht kam, da die Erwerbung des militärischen Imperium, sei es des formalen wie des wirklichen, ein für allemal an die Ueberschreitung das Pomerium geknüpft war.

Grenze desselben der erste Meilenstein.

Aber jene örtliche Begrenzung der Magistratur konnte nicht unbedingt bei der Mauer stehen bleiben. Alle städtische Entwickelung führt über den Mauerring hinaus und fordert für den nächsten Umkreis um die Stadt eine rechtlich von derjenigen der Stadt nicht verschiedene Stellung. In Rom ist diese Grenze, so

1) Dies ist wahrscheinlich so zu verstehen, dass der Feldherr nicht bloss das Pomerium, das heisst die die Stadt gegen den Wall abgrenzende Linie, überschritten, sondern auch das Thor durchschritten, also die Mauer mit der Wallgasse und ihrem Zubehör, namentlich dem Aventin hinter sich gelassen haben muss. Es war nur in der Ordnung, dass man den Raum des *auspicium urbanum* durch die innere, den Raum des militärischen Imperium durch die äussere Linie der Wallbreite begrenzte, also den Aventin bei beiden ausschloss. Dass dies geschah, geht daraus hervor, dass der Aventin einerseits von dem *auspicium urbanum* ausdrücklich ausgenommen wird, andrerseits Centuriatcomitien dort nicht stattfanden und der Proconsul als solcher dort nicht verweilen durfte.

2) Liv. 41, 10 unter dem J. 577.

viel wir wissen von jeher, gezogen worden bei dem ersten Meilenstein der verschiedenen von Rom auslaufenden Strassen [1], so dass also das Stadtgebiet, wie wir es nennen wollen [2], noch 1000 römische Schritte, nicht ganz eine deutsche Viertelmeile über den Mauerring hinausgreift. Bis an diese Grenzlinie reicht die städtische Amtsgewalt, sowohl die Civiljurisdiction des städtischen Prätors, so dass jenseit derselben kein Process von ihm gültig geordnet werden kann [3], wie auch die Competenz der Aedilen [4] und ihrer Unterbeamten [5]. Ohne Zweifel gilt dieselbe Grenze für alle Beamte, welche *urbani* heissen oder auch ohne so zu heissen bloss mit städtischer Competenz ausgestattet sind. — Hinsichtlich der Provocation und der Intercession scheinen die Zeugnisse sich zu widersprechen. Als Grenze der Provocation ist einerseits der erste Meilenstein theils ausdrücklich bezeugt [6], theils

1) Die Schrittzählung der römischen Strassen begann vor den Thoren der servianischen Mauer, wie dies zum Beispiel für die genau bekannte appische Canina (*ann. dell' inst.* 1853 p. 134) nachweist. Dass das *miliarium aureum* auf dem römischen Forum (Becker Topogr. S. 314) mit der Meilenzählung nichts zu thun hat, sagt ausdrücklich Macer *Dig.* 50, 16, 154: *mille passus non a miliario urbis, sed a continentibus aedificiis numerandi sunt.* Aber mit Recht bemerkt Jordan (Topogr. 2, 95), dass die von Macer bezeichnete Zählung von der factischen Stadtgrenze statt von der Stadtmauer aus sonst unerhört ist. Da die Stelle nach der Inscription sich zunächst auf die Erbschaftssteuer bezieht, bei welcher die augustische Regionentheilung zu Grunde gelegt war, so mag vielleicht bei der Abgrenzung des Stadtbezirks Rom gegen die Regionen Etruria und Campania diese anomale Bemessung stattgefunden haben.

2) Es giebt dafür keine andere technische Bezeichnung als *urbs Roma propiusque urbem Romam passus mille.* In nicht strenger Rede steht oft dafür *urbs.*

3) Gaius 4, 104: *legitima sunt iudicia, quae in urbe Roma vel intra primum urbis Romae miliarium . . . accipiuntur.* Liv. 6, 42, 11: *qui (praetor) ius in urbe diceret.* Vgl. Livius 23, 32, 4.

4) Am bestimmtesten wird dies ausgesprochen in Betreff der ädilicischen Strassenpolizei, welche nach dem julischen Municipalgesetz (Z. 20; weniger scharf Z. 56) stattfindet *in urbem Rom(am) propiusve u(rbem) R(omam) p(assus) m(ille) ubei continente habitabitur,* wo der letzte Zusatz diejenigen Oertlichkeiten innerhalb der angegebenen Grenze, in denen keine Häuserreihen sich finden, von der Strassenpolizei ausschliessen soll. Dasselbe liegt zu Grunde bei allgemeinen polizeilichen Verfügungen über das Fahren (Liv. 34, 1, 3: *in urbe oppidove aut propius inde mille passus,* hier also nicht bloss für Rom, sondern für jede Stadt); über das Aufschlagen von Schaubühnen (Val. Max. 2, 4, 2: *in urbe propiusve passus mille*); über die Errichtung von Privatkapellen (der Isis darf nur geopfert werden ἔξω τοῦ πωμηρίου Dio 40, 47; μηδὲ ἐν τῷ προαστείῳ ἐντὸς ὀγδόου ἡμισταδίου Dio 54, 6), wenn hier auch die Aedilen nicht ausdrücklich genannt werden.

5) Während die Aedilen über die Strassen des gesammten Stadtbezirks die Aufsicht führten, hatten sie unter sich Viermänner für die Reinigung der Strassen der inneren Stadt und Zweimänner für die der Strassen ausserhalb der Mauer bis zum ersten Meilenstein (s. den betreffenden Abschnitt).

6) Liv. 3, 20, 7: *neque provocationem esse longius ab urbe mille passuum et tribunos, si eo* (an den Regillersee bei Tusculum, wohin die Consuln die Co-

durch die praktische Handhabung des Regiments zweifellos als Regel bezeichnet [1]: andererseits liegt ein Fall vor aus geschichtlicher Zeit, wo das provocationsfreie Imperium in dem Gebiet zwischen dem Pomerium und dem ersten Meilenstein erscheint als verfassungsmässig vorhanden [2]. Aehnlich verhält es sich mit der Intercession [3]. Da die Civiljurisdiction bis zum ersten Meilenstein statthaft war, ebenso der Dilectus in der späteren Zeit meistens auf dem Marsfeld stattfand [4], Bürgerschaft und Senat [5] sehr häufig vor dem Thore zusammentraten, ja in den wichtigsten Fällen jene gar nicht innerhalb des Pomerium zusammentreten durfte, so kann die allen diesen magistratischen Acten correlate Intercession, insonderheit das tribunicische Auxilium unmöglich lediglich innerhalb des Pomerium zur Anwendung gekommen, den Prätoren und den Consuln nicht freigestellt gewesen sein ihr Tribunal für Prozess oder Aushebung vor dem Thor aufzuschlagen, um der tribunicischen Intercession sich zu entziehen. Aber dem gegenüber wird der Intercession ausdrücklich, und wenigstens in einem geschichtlich beglaubigten Fall, die Gültigkeit abgesprochen gegenüber einem ausserhalb des Pomerium und innerhalb des ersten Meilensteins verweilenden Feldherrn [6]; ja

mitien angesagt hatten) *veniant, in alia turba Quiritium subiectos fore consulari imperio.*

1) Die ganze römische Geschichte wird umgeworfen, wenn man den Oberbeamten das volle militärische Imperium als Regel dann einräumt, wenn sie das Pomerium überschritten haben.

2) Liv. 24, 9, 2: *lictores ad eum accedere consul iussit et, quia in urbem non inierat protinus in campum ex itinere profectus, admonuit cum securibus sibi fasces praeferri.*

3) Dass auch sie, mit Ausnahmen, die hier unbeachtet bleiben können und die die tribunicische Intercession überall nicht berühren, wesentlich dem Amtkreis *domi* angehört, ist in dem betreffenden Abschnitt gezeigt.

4) Handb. 3, 2, 287.

5) Auch unter dem Vorsitz der Tribune. Eine solche Senatssitzung erwähnt Dio 41, 15. Versammlungen der Plebs vor den Mauern sind häufig.

6) Appian *b. c.* 2, 31 in Beziehung auf dem *ad urbem* verweilenden Proconsul Pompeius: Κουρίωνι οὐκ ἦν μὲν ὑπὲρ τὴν πόλιν ἐξουσία τις· οὐδὲ γὰρ προιέναι τῶν τειχῶν τοῖς δημάρχοις ἐφίεται. Dionys. 8, 87: οἱ ὕπατοι προελθόντες ἔξω τῆς πόλεως ἐν τῷ παρακειμένῳ πεδίῳ τοὺς στρατηγικοὺς δίφρους ἔθηκαν· ἐνταῦθα καὶ τὸν στρατιωτικὸν ἐποιοῦντο κατάλογον ὁ δὲ κωλύων τὴν καταγραφὴν δήμαρχος οὐδὲν ἔτι ποιεῖν ἦν δυνατός περιγέγραπται γὰρ αὐτῶν τὸ κράτος τοῖς τείχεσι. — Späterhin erscheint zwar die Provocation als ein persönliches Privilegium der römischen Bürger und vom Aufenthaltsort unabhängig (Sallust *Iug.* 69; Cicero *Verr.* 5, 57. 58. 62–65. *ad fam.* 10, 32, 3; *Acta apost.* 22, 25); doch ist es sehr fraglich, ob die rechtliche Bevorzugung der Stadt in dieser Beziehung ganz aufgehört hat, ja ob überhaupt dieses persönliche Privilegium nicht mehr einen factischen als einen rechtlichen Charakter gehabt hat. Livius (S. 66 A. 5) spricht von der Provocationsgrenze nicht wie von einer abgekom-

es wird der Unterschied der älteren und der kaiserlichen tribunicischen Gewalt darein gesetzt, dass für jene die Stadtmauer, für diese der erste Meilenstein die Grenze gewesen sei[1]. — Indess dieser scheinbare Widerspruch zweier gleich unverwerflicher Ueberlieferungen löst sich auf, wenn man die oben (S. 65) hervorgehobene Verschiedenheit des mit und des ohne Auszugsauspicien gewonnenen militärischen Imperium beachtet. Jenes unterliegt den verfassungsmässigen Schranken der Provocation und der Intercession überall nicht, dieses dagegen wohl jenseit des ersten Meilensteins[2], nicht aber diesseits desselben. Es liegt dies nicht bloss in der juristischen Consequenz, sondern drückt sich auch äusserlich darin aus, dass, wer mit diesen Auspicien die Stadt verlässt, die Beile aufnimmt, wer ohne solche dasselbe thut, bloss die Ruthenbündel führt. Endlich betreffen die beiden geschichtlich beglaubigten Fälle, in welchen Provocation und Intercession zwischen dem Pomerium und dem ersten Meilenstein wirkungslos sind, eben solche Magistrate, welche nach förmlicher Uebernahme des Imperium sich im Besitz des wirklichen Commandos befinden[3].

Dreitheilung des Amtsgebiets: Hieraus ergiebt sich für die qualitative Verschiedenheit der Amtsgewalt örtlich eine Dreitheilung:

menen Einrichtung, und in den Verrinen ist die Hinweisung auf die Perser und Inder, die das '*civis Romanus sum*' zu respectiren gewohnt seien, sehr beachtungswerth. Herkömmlich gaben gewiss die Statthalter der Provocation auch in den Provinzen statt; ob sie ihr hier gesetzlich stattgeben mussten, ist noch keineswegs ausgemacht.

1) Dio 51, 19: τὸν Καίσαρα τήν τε ἐξουσίαν τὴν τῶν δημάρχων διὰ βίου ἔχειν καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρις ὀγδόου ἡμισταδίου (= 1 Mil. nach Dios Ansatz, s. Hultsch Metrol. § 11, 1) ἀμύνειν, ὃ μηδενὶ τῶν δημαρχούντων ἐξῆν. Praktisch ist sie allerdings gewiss von Haus aus auf das ganze Reich bezogen worden, wie sie denn schon unter Augustus in Rhodos zur Anwendung kam (Sueton *Tib.* 11); wie dies sich wahrscheinlich erklärt, ist A. 3 gezeigt.

2) Hieraus erhellt, dass das volle militärische Commando an die Auszugsauspicien als solche keineswegs geknüpft war; was auch zu der sonstigen Behandlung der Auspicien durchaus nicht stimmen würde.

3) Liv. 24, 9, 2 (S. 67 A. 2) und Appian *b. c.* 2, 31 (S. 67 A. 6). Auch dass die tribunicische Gewalt des Princeps, nachdem sie ausdrücklich auf die Bannmeile erstreckt war, damit angesehen ward als anwendbar im ganzen Reich, ist danach begreiflich. Nach republikanischem Recht brach sie die Amtsgewalt *domi*, wich aber derjenigen *militiae*. Mit der Festsetzung, dass Augustus sie bis zum ersten Meilenstein auch dann gebrauchen dürfe, wenn ihm dort ein Beamter mit voller Amtsgewalt *militiae* entgegentrat, war sie auch dieser gegenüber anerkannt; und daraus konnte zwar nicht Labeo, wohl aber Capito folgern, dass damit die tribunicische Gewalt des Princeps überhaupt anerkannt sei als dem Amtsbefehl nach Kriegsrecht überlegen.

1) des Gebietes der inneren Stadt, für welches die städtischen Magistrate competent, die Promagistrate nicht competent sind und auf dem Provocation und Intercession unbedingt gelten; die Stadt;

2) des Gebietes jenseit des ersten Meilensteins, für welches die städtischen Magistrate nicht competent, die Promagistrate competent sind und auf dem Provocation und Intercession ruhen; das Gebiet;

3) des Gebietes zwischen der Stadtmauer und dem ersten Meilenstein, für welches sowohl die städtischen Magistrate wie auch die Promagistrate competent sind und auf welchem Provocation und Intercession gegenüber dem unter Einholung anderer[1] oder gar keiner Auspicien die Stadt verlassenden Magistrat statthaft sind, dagegen gegenüber dem unter Einholung der Auszugsauspicien förmlich zum Heer abgegangenen Magistrat oder Promagistrat ruhen. Dieses zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Systemen gewissermassen neutrale Gebiet ist recht eigentlich bestimmt für die Acte der nominell militärischen, der Sache nach für Friedenszwecke verwendeten Amtsgewalt, wie sie vornehmlich in der censorischen Heerbildung und den Centuriatcomitien ihren Ausdruck findet. — Ohne Zweifel ist für alle diejenigen magistratischen Acte, welche der Provocation und Intercession unterliegen sollten, vorgeschrieben worden, dass sie innerhalb des ersten Meilensteins vollzogen werden müssen, sei es in der Form, dass man überhaupt die Amtführung des betreffenden Magistrats auf dies Gebiet beschränkte, wie dies für den Stadtprätor und die Censoren geschah, sei es dass für die einzelnen Acte die gleiche Beschränkung ausgesprochen ward, wie dies für die Centuriatcomitien sich erweisen lässt[2] und auch der Raum zwischen der Mauer und dem ersten Meilenstein.

1) Auspicien bei Ueberschreitung des Pomerium stellte auch der Magistrat an, der der Centuriatcomitien wegen dies that; aber es waren dies nicht die feierlichen des Abmarsches, sondern wahrscheinlich die *peremnia* (S. 93 A. 6).

2) Dies geht hervor aus dem Bericht der Annalen, dass, nachdem im J. 397 d. St. ein Consul *novo exemplo* ein Gesetz *in castris* durchgebracht hatte, durch Plebiscit unter Androhung der Capitalstrafe festgesetzt ward, *ne quis postea populum sevocaret* (Liv. 7, 16). Die hier vorausgesetzte äussere Grenze wird nirgends ausdrücklich bezeichnet, aber es kann nur der erste Meilenstein gemeint sein. Es ist nicht zufällig, dass jenes Gesetz vom J. 397 nicht von den Centurien beschlossen wird, sondern die Annalen hier, was sie sonst nicht thun, hinzusetzen, dass darüber nach Tribus abgestimmt sei. Für die Centuriatcomitien stand offenbar die Regel längst fest, dass dafür die Gemeinde nicht 'sevocirt' werden dürfe. Wohl aber konnte es damals zweifelhaft sein, ob dies auch auf solche Versammlungen Anwendung finde, die das Gesetz ausdrücklich weder auf den inneren Stadtraum anwies, wie die Curien, noch auf den Raum zwischen der Mauer und dem ersten Meilenstein, wie die Centurien; und diesen Zweifel, der insbesondere

für den Dilectus und anderes nothwendig angenommen werden muss. Damit war für diese Amtsgeschäfte, selbst wenn sie, wie die Centuriatcomitien, nothwendig in militärischer Form stattfanden, die regelmässige Anwendbarkeit der Provocation und Intercession dennoch gesichert. Möglich blieb es freilich, dass ein Beamter, nachdem er als Feldherr die Stadt verlassen hatte, innerhalb dieses Raumes eine jener Amtshandlungen vollzog, die den verfassungsmässigen Beschränkungen der Magistratsgewalt unterliegen sollten und dann in diesem Fall doch nicht unterlag; indess, so viel wir wissen, ist davon kein ernstlicher Missbrauch gemacht worden und hat man sich diese Incongruenz zwischen dem Buchstaben und dem Geiste der Verfassung gefallen lassen, ohne derselben auf dem Wege der Gesetzgebung abzuhelfen.

Dreitheilung der Beamten: mit Doppelfunction;

Nach der hiemit bezeichneten örtlichen Abgrenzung lassen die römischen Magistraturen sich in die drei Kategorien der sowohl im Friedens- wie im Kriegsgebiet thätigen Magistrate, der nur im Friedensgebiet thätigen oder, wie wir sie auch nennen können, der städtischen und der nur für das nicht städtische Gebiet bestimmten eintheilen[1]. Dem älteren Staatsrecht auch der Republik ist allerdings diese Eintheilung fremd, da dies wohl das Kriegs- und das Friedensgebiet unterschied, aber alle ältesten Beamten, die Consuln, der Dictator, die Quästoren für beide Gebiete competent sind, überhaupt die Magistratur, wie wir in dem Abschnitt von der Competenz sehen werden, davon ausgeht, dass die Beamten der Gemeinde nicht irgend welche, son-

die consularischen Tributcomitien betraf, entschied das neue Gesetz (vgl. S. 66 A. 6). Die Unzulässigkeit des Census und der Centuriatcomitien ausserhalb des ersten Meilensteins ist gewiss so alt wie diese Acte selbst, das heisst wie die Republik; bei Annahme des Gegentheils würde der Gegensatz des Friedens- und des Kriegsrechts, auf dem die Republik ruht, illusorisch werden.

1) Technische Bezeichnungen dieser Kategorien giebt es nicht. Die Bezeichnung *magistratus urbani* lässt sich damit rechtfertigen, dass die beiden prätorischen Competenzen, welche die stadtrömische Rechtspflege betreffen, bezeichnet werden als *duae urbanae provinciae* (Liv. 43, 11, 8. 45, 44, 2; vgl. den Abschnitt von der Prätur), also auch zum Beispiel die Aedilen als *magistratus urbani* charakterisirt werden dürfen. Aber wo dieser Beisatz in der Titulatur auftritt, schliesst er nicht bloss die städtische Amtführung ein, sondern eine besondere nur durch Dispensation vom Gesetz zu beseitigende Verpflichtung des Beamten während der Amtführung die Hauptstadt nicht auf längere Zeit zu verlassen, wie zum Beispiel der *praetor urbanus* nicht länger als zehn Tage Rom verlassen durfte und ähnliche Bestimmungen sicher auch für die *quaestores urbani* bestanden haben (s. die betreffenden Abschnitte). Bei den Volkstribunen und den Censoren, die demselben Gesetz unterliegen, tritt dasselbe titular nicht hervor, da hier ein Bedürfniss der Distinction nicht vorhanden war.

dern die Geschäfte der Gemeinde allgemein verwalten. Auch ist die Regel, dass der Beamte wohl in verschiedener Weise *domi*, in verschiedener Weise *militiae*, aber jeder sowohl *domi* wie *militiae* amtirt, für das Oberamt immer in dem Sinne festgehalten worden, dass es als schlechthin unzulässig erschien einen Beamten consularisch-prätorischer Ordnung allein mit Friedens-[1]) oder allein mit Kriegsregiment auszustatten. Wir werden davon bei den einzelnen Magistraturen, namentlich der Dictatur und der Prätur, die Consequenzen darzulegen haben: jene, obwohl ihrem Zwecke nach wesentlich militärisch, ist nichtsdestoweniger auch gültig für die Stadt; diese, obwohl in ihrer ursprünglichen Gestalt ausschliesslich bestimmt für die Rechtspflege in Rom, schliesst dennoch das militärische Commando ein, so dass der Stadtprätor, obwohl er selbst die Stadt nicht verlassen darf, doch dasselbe im Wege der Mandirung ausübt und die Prorogation desselben auch bei ihm zur Anwendung kommt. — Oberamtliche Gewalt in rechtlicher Beschränkung auf den nichtstädtischen Amtkreis tritt zuerst auf in dem Commando, das während des hannibalischen Krieges im J. 543 dem P. Scipio für Spanien ertheilt ward[2]); und die Ursache, wesshalb man diesen Auftragnehmer der Gemeinde, obwohl er sonst mit Beobachtung aller für die Beamtenwahl geltenden Vorschriften bestellt worden war, doch nicht eigentlich als Beamten gelten liess, sondern ihn vielmehr in die Kategorie der Promagistrate verwies, beruht, wie wir sahen (S. 15), eben darauf, dass seine Wahl mit jenem Grundprincip des römischen Staatsrechts in Widerspruch stand und er der erste Oberbeamte war, für den es ein Amtsgebiet *domi* zu Anfang seiner Amtsführung nicht gegeben hatte.

Die zweite Kategorie der rein städtischen Aemter tritt in städtische;

1) Die *IIviri aedi dedicandae* und die Duovirn für Perduellion sind zu unvollkommen bekannt, um als Instanz dagegen geltend gemacht werden zu können. Den Oberbeamten wird man allerdings die ersteren sicher, vielleicht auch die zweiten zurechnen dürfen, und der Zweck, für den beide bestellt werden, gehört ebenfalls lediglich dem Amtsgebiet *domi* an. Aber dass sie formell auf dieses beschränkt waren, folgt daraus so wenig wie zum Beispiel für den Dictator für die Nägeleinschlagung oder ein sonstiges rein städtisches Geschäft. In dem letzteren Fall ist es ausdrücklich anerkannt, dass die Zweckbestimmung eine rechtliche Bindung nicht enthält; und dass es sich mit jenen Beamten ebenso verhalten hat, ist wenigstens ebenso möglich wie das Gegentheil.

2) Die nähere Erörterung ist in dem Abschnitt von der ausserordentlichen Magistratur gegeben, wo auch die verwandten, aber nicht gleichartigen vorbereitenden Ausnahmen behandelt sind.

gewissem Sinn zuerst auf in den plebejischen Magistraten, insofern die Plebs überhaupt bloss in dem städtischen Amtsbezirk zu rechtlicher Anerkennung gelangt ist. Darum sind die Beamten der Plebs auch später als Beamte der Gemeinde ausschliesslich für die Stadt competent geblieben. Dies hat sich dann theils auf die patricische Aedilität erstreckt, insofern dieselbe der plebejischen nachgebildet wurde, theils auf alle diejenigen Unterbeamten, welche eine specielle und rein hauptstädtische Competenz empfingen[1]; der älteste Fall dieser Art ist die im J. 333 d. St. getroffene Festsetzung, dass die Zahl der Quästoren verdoppelt und zwei derselben besonders für die hauptstädtischen Geschäfte bestimmt werden sollten.

ausser-städtische.

Beträchtlich jünger ist die dritte Kategorie derjenigen Beamten, denen in dem städtischen Amtsbereich die Competenz mangelt und die also ausschliesslich ausserhalb Roms functioniren. Unter den ordentlichen Beamten sind die ältesten dieser Art die vier Quästoren, welche in Folge der Unterwerfung Italiens im J. 487 d. St. eingesetzt wurden, die Vorläufer der späteren Provinzialbeamten; und auch unter den ausserordentlichen sind derartige Beamte mit Sicherheit nicht vor dem fünften Jahrh. Roms nachzuweisen[2].

Beseitigung der Doppelfunction unter dem Principat.

Unter dem Principat giebt es noch Magistrate sowohl der zweiten wie der dritten Kategorie, städtische und nichtstädtische; aber die erste Kategorie der Magistrate, welche, je nach ihrem örtlichen Verweilen entweder den Gesetzen des einen oder denen des anderen Amtkreises unterliegen, ist weggefallen oder nur noch in dem Principat selbst in der Weise erhalten, dass der Princeps die städtische Gewalt in der Form anfangs des Consulats, späterhin des Volkstribunats und die nichtstädtische in der Form des Proconsulats ohne Unterschied des Ortes, wo er verweilt, dauernd mit einander combinirt.

1) Die Censur gehört nicht hieher. Ihre amtliche Function ist wohl, wie die des städtischen Prätors, an Rom gebunden, aber ihre Competenz keineswegs. Vgl. den betreffenden Abschnitt.

2) Die Specialbeamten für Landanweisung und Coloniegründung, die in diese Kategorie fallen, sind wahrscheinlich nicht älter; bis dahin haben vermuthlich die ordentlichen Oberbeamten dies Geschäft versehen. Vgl. bei der ausserordentlichen Magistratur den betreffenden Abschnitt.

Die magistratische Competenz.

I. Das Auspicium.

Die Gewalt des Beamten ist die Befugniss als Vertreter der Gemeinde deren Geschäfte sowohl gegenüber den Göttern wie gegenüber den Menschen zu vollziehen, oder nach dem römischen Ausdruck, sie ist in ihrem höchsten und vollsten Ausdruck *auspicium imperiumque* [1]; eine Zweitheilung, die, wie sie dem ganzen römischen Staatswesen zu Grunde liegt, so vor allem in den beiden entsprechenden Antrittsacten, der Einholung der göttlichen Bestätigung durch die erste Auspication und der Entgegennahme des Treuworts der Bürgerschaft durch das Curiatgesetz, ihren lebendigen Ausdruck findet [2]. Wir beginnen die Darlegung der allgemeinen magistratischen Competenz mit derjenigen der Auspicien der Magistrate.

1) Diese Formel erscheint stehend in den Siegesinschriften der Heerführer, wie den beiden von Livius (40, 52, 5: *auspicio imperio felicitate ductuque eius*; 41, 28, 8: *consulis imperio auspicioque*) mitgetheilten und in der erhaltenen des L. Mummius (*C. I. L.* I. n. 541: *ductu auspicio imperioque eius*) so wie in der Nachbildung bei Plautus Amph. 196: *ductu imperio auspicio suo. Imperium auspiciumque* steht ferner bei Livius 22, 30, 4. 28, 27, 4. 29, 27, 2 (hier davor noch *secta*), Val. Max. 2, 8, 2 und in dem S. 81 A. 5 angeführten vergilianischen Scholium. — Wenn auch in den hier angeführten Stellen häufig, namentlich in den poetisch abgefassten, neben dem staatsrechtlichen Gegensatz des *auspicium* und des *imperium* noch das persönliche Moment des eigenen Commandos hervorgehoben wird, so tritt die zu Grunde liegende uralte Formel darum in diesen ältesten Documenten nicht minder deutlich hervor. Dass nach strenger Folge *auspicium imperiumque* gesagt ward, nicht *imperium auspiciumque*, geht nicht sowohl aus den Zeugnissen hervor als aus dem bekannten Vorrang der *res divinae* vor den *res humanae* (Gell. 14, 7, 9 und sonst). Gebraucht wird die Formel nur von den Magistraten, die die volle militärische Amtsgewalt besitzen, da *imperium* nur für diese passt (S. 22); der Sache nach lässt sich die Competenz einer jeden Magistratur theilen in die *res divinae*, das ist sein *auspicium* und die *res humanae*, das ist sein *imperium* oder seine *potestas*.

2) Ueber beide ist in dem Abschnitt vom Amtsantritt gehandelt.

Begriff und Bedeutung.

Die römische Religion ist von der Anschauung beherrscht, dass der Mensch die zukünftigen Dinge vorherwissen weder kann noch soll und auch die Götter ihm zu solcher Kenntniss nicht verhelfen [1]), dass aber der höchste beste römische Gott, der Vater Iovis [2]), allerdings bei jeder Handlung, die der Mensch mit freiem Willen beginnt, Billigung oder Missbilligung nicht bloss empfindet, sondern auch vor dem Beginn der Handlung selbst in sichtbaren und dem kundigen Manne verständlichen Zeichen zu erkennen giebt; wonach es also nur von dem Willen des Menschen abhängt bei seinem Handeln im Voraus sich in so weit eines günstigen Erfolgs zu versichern, als er das unterlässt, was der Himmel durch seine Zeichen gemissbilligt hat [3]). — Die Zeichen, deren Jupiter zu diesem Zweck sich bedient, sind mannichfaltig; durchaus vorwiegend aber sind es solche, die nicht durch irgend eine absichtliche Handlung des Menschen hervorgerufen werden, wie zum Beispiel das Looswerfen ist, sondern die sich von selbst im natürlichen Laufe der Dinge in dem Raum zwischen Himmel und Erdboden zutragen. Dabei werden unterschieden solche Zeichen, welche der Beobachter vorher erbeten hat und die also gleichsam eine Antwort sind auf die den Göttern in bestimmter Form (*legum dictio*) vorgelegte Frage (*auguria impetrativa*) und solche, die, nach dem Ritual geltend als einer Deutung fähig, zufällig sich darbieten (*auguria oblativa*) [4]). — Diejenigen Zeichen, deren Beobach-

Auguria impetrativa, oblativa.

1) Vgl. Rubino Untersuch. S. 40 A. 4. Eigentliche Orakel sind bekanntlich dem ursprünglichen römischen Glauben fremd, und nie hat das Orakelwesen in Rom eine rechte Stätte gefunden.

2) Auf ihn gehen sämmtliche Auspicien zurück; *interpretes Iovis optimi maximi* heissen die *augures publici* bei Cicero *de leg.* 2, 8, 20 (vgl. 3, 19, 43), *interpretes Iovis* die fressenden Hühner *de div.* 2, 34, 72. c. 35, 73; *Iove tonante fulgurante comitia populi habere nefas* sagen die Auguralbücher (S. 77 A. 4). Ich finde nicht, dass irgend welche Gottheiten neben Jupiter in der Auguraldisciplin eine wesentliche Rolle spielen; obwohl die einzelnen Zeichen gebenden Vögel unter die Götter vertheilt waren (Handb. 4, 359 vgl. 357), scheint doch der eigentliche Sender jedes Zeichens Jupiter zu sein.

3) Cicero *de div.* 1, 16, 30: *dirae, sicuti cetera auspicia, ut omina, ut signa, non causas adferunt, cur quid eveniat, sed nuntiant eventura, nisi provideris.* Dieser Verkehr mit den Götter beschränkt sich durchaus darauf das in der Zukunft liegende Uebel durch Unterlassung der Handlung abzuwenden, nicht aber eine Aenderung in den vorbestimmten Geschicken herbeizuführen, die Götter umzustimmen oder zu versöhnen, welcher Gedanke anderswo vorwaltet, zum Beispiel bei dem Apollocult und den von dem apollinischen Collegium *sacris faciundis* angeordneten Handlungen.

4) Servius zur Aen. 6, 190: *auguria aut oblativa sunt, quae non poscuntur, aut impetrativa, quae optata veniunt.* Derselbe zur Aen. 12, 259: *hoc erat hoc votis, inquit, quod saepe petivi] quasi impetrativum hoc augurium vult videri.* —

tung von jeher vorgeschrieben und für deren Wahrnehmung und Deutung seit unvordenklicher Zeit von Gemeinde wegen Fürsorge getroffen war, hat die römische Auguraldisciplin selbst in fünf Kategorien aus einander gelegt [1]), welche auch hier, wo diese Lehre nur von ihrer staatsrechtlichen Seite darzustellen ist, dennoch nicht fehlen dürfen. Wir verzeichnen zunächst die vier Gattungen der *auguria impetrativa*, von denen drei, die Vögel-, Thier- und Himmelszeichen dem städtischen, die vierte, die Hühnerzeichen dem militärischen Amtsbereich angehören, sodann als fünfte Gattung die *auguria oblativa* oder die *dirae*.

1) Vögelzeichen (*signa ex avibus*). Die Beobachtung des Flugs und der Stimmen der Vögel scheint, wo *auguria impetrativa* erfordert wurden, die gewöhnliche Form der Auspicien gewesen zu sein, so lange man dieselben ernstlich nahm. Dafür sprechen die Benennung der *auspicia* wie der *augures*, in denen der Vögelflug als das wo nicht ausschliessliche, doch vorwiegende Object der Beobachtung hervortritt. Davon ferner, dass die Auguraldisciplin vorzugsweise sich um diesen Gegenstand drehte [2]), weisen die ältesten Berichte und Formeln zahlreiche und deutliche Spuren auf [3]). Vor allem aber liegt es in der Sache, dass Vögelzeichen.

Accipio agnoscoque deos] *modo quasi de oblativo loquitur: nam in oblativis auguriis in potestate videntis est, utrum id ad se pertinere velit an refutet et abominetur.* Vgl. zu 2, 702. 12, 246. Bei dem *impetrare* (oder älter *impetrire*: Cicero *de div.* 1, 16, 28. 2, 15, 35; Val. Max. 1, 1, 1; Plinius *h. n.* 28, 2, 11) des Augurium wurde die Frage genau formulirt. Servius zur Aen. 3, 89: *da, pater augurium*] (*augurium*) *tunc peti debet, cum id quod animo agitamus, per augurium a diis volumus impetratum et est species ista augurii, quae legum dictio appellatur: legum dictio autem est, cum* (die hier folgenden Worte *condictio ipsius augurii* sind wohl mit Hertz als Glosse zu streichen) *certa nuncupatione verborum dicitur, quali condicione augurium peracturus sit.* Auch die Beschaffenheit der zu gebenden Zeichen wurde im Voraus nuncupirt. Livius 1, 18, 9: *'Iuppiter pater . . . uti tu signa nobis certa adclarassis' tum peregit verbis auspicia, quae mitti vellet.* Es war dies also ein förmlicher Contract mit der Gottheit, so gut wie das Votum.

1) Festus p. 260. 261: *quinque genera signorum observant augures publici: ex caelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadripedibus, ex diris.*

2) Handb. 4, 358 fg.

3) Es genügt zu erinnern an das *augustum augurium, quo incluta condita Roma est.* Man vergleiche etwa noch die Einholung der Auspicien auf dem Capitol für den ausrückenden Feldherrn, welcher abgeht *ubi aves admisissent* (Festus v. *praetor* p. 241); den im Angesicht der Stadt schlagenden Feldherrn, der nicht eher das Zeichen zum Kampf giebt, als bis von der römischen Burg das, *ubi aves rite admisissent*, verabredete Signal gegeben ist (Livius 4, 18); die allgemeine Angabe, *ut nihil belli domique postea nisi auspicato gereretur, concilia populi, exercitus vocati, summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur* (Livius 1, 19); die Ernennung des Dictators *ave sinistra* in der Formel bei Cicero *de leg.* 3, 3, 9 u. a. m.

die für den Verkehr mit den Göttern später vorherrschende Beobachtung der Himmelsphänomene ursprünglich in viel beschränkterem Umfang stattgefunden haben muss. So lange man die Auspicien insofern ernstlich handhabte, als das Zeichen, an welches der Götterwille sich knüpfte, in der That wahrgenommen ward, konnten impetrative nach der *legum dictio* erfolgende Auspicien an jene relativ seltenen Phänomene nicht, wohl aber an den Vögelflug und was dem ähnlich ist geknüpft werden. Wenn die Zeichen, die der Vögelflug an die Hand gab, als schwächer galten als das Blitzzeichen, so dass, wem dieses zu Theil geworden war, für diesen Tag keiner Vogelschau weiter bedurfte (S. 77 A. 4), so zeigen eben darin jene sich bestimmt an als die ordentlichen und gewöhnlichen. — Bereits zu Ciceros Zeit waren die Vögelzeichen im Wesentlichen verschwunden[1].

Thierzeichen.

2) Thierzeichen (*pedestria auspicia* oder *ex quadrupedibus*[2]). Die Beobachtung des Laufes und der Stimmen der durch einen gewissen Raum hindurch gehenden vierfüssigen Thiere und Schlangen ist der Beobachtung der Vögel durchaus gleichartig, scheint aber in weit geringerem Umfang in Anwendung gekommen zu sein. Zu Ciceros Zeit waren sie mit den Vogelzeichen bereits abgekommen (A. 1).

Blitzzeichen.

3) Himmelszeichen (*caelestia auspicia*), das ist wo nicht ausschliesslich, doch insbesondere Donner und Blitz[3]. Durchaus galt den Römern Jupiters Blitz als das höchste und entscheidend-

1) Cicero *de div.* 2, 32, 71: *ut sint auspicia, quae nulla sunt, haec certe quibus utimur, sive tripudio sive de caelo, simulacra sunt auspiciorum, auspicia nullo modo.* Danach waren damals nur zwei Gattungen von *auspiciis impetrativis* noch in Gebrauch, die *ex caelo* und die *ex tripudio*, die *signa ex avibus* und *ex quadrupedibus* also bereits abgekommen. Dazu stimmt auch das Schweigen unserer Quellen. Dass das romulische Geierzeichen bei Octavians ersten consularischen Auspicien sich wiederholt (Sueton *Aug.* 95; Appian. *b. c.* 3, 94; Dio 46, 46), ist offenbar etwas besonderes und beweist gar nicht, dass in den gewöhnlichen Meldungen der Art die Vögel eine Rolle spielten. Diejenigen Vögel, die als *dirae* auftreten, wie die Raben bei den (consularischen) Auspicien Seians, während die glückbringenden Vögel ausbleiben (Dio 58, 5), haben mit den *signa (impetrativa) ex avibus* nichts zu thun.

2) Festus *ep.* p. 244 (cf. p. 245): *pedestria auspicia nominabantur, quae dabantur a vulpe lupo serpente equo ceterisque animalibus quadrupedibus.* Plinius *h. n.* 8, 22, 84 vom Wolf: *inter auguria ad dexteram commeantium praeciso itinere, si pleno id ore fecerit, nullum ominum praestantius.* Vgl. S. 77 A. 1 und Handb. 4, 361.

3) Festus *ep.* p. 64: *caelestia auguria dicunt, cum fulminat aut tonat.* Lucanus 6, 428: *quis fulgura caeli servet.* Ausdrücklich werden nur Donner und Blitz erwähnt, doch sind wohl alle auffallenden Himmelserscheinungen mit hierher gerechnet worden.

ste aller göttlichen Zeichen [1]; und es hat dies Anzeichen vor allen übrigen das voraus, dass es in seiner Wirkung sich immer erstreckt über den ganzen Tag, an dem es wahrgenommen wird [2]. Im Allgemeinen galt der Blitz als günstig, wenn er von links nach rechts (A. 1) und aus heiterem Himmel [3] fuhr. Eine Ausnahme aber machen die Comitien: die Gemeinde wird nicht bloss immer entlassen, wenn Gewitter ausbricht, ohne dass dabei die Richtung des Blitzes einen Unterschied macht, sondern der an irgend einem Tage wahrgenommene Blitz gilt als Einspruch der Gottheit gegen jede an diesem Tage mit dem Volk vorzunehmende Verhandlung [4]. — Schon sehr früh hat man mit diesem höchsten Wahrzeichen nach zwei Seiten hin schmählichen Missbrauch getrieben, gestützt darauf, dass derjenige, der zur Beobachtung der Auspicien überhaupt befugt war, für jede dessfällige Erklärung Glauben fordern durfte [5] und es keine Instanz gab, um derartige

1) Dio 38, 13: τῆς μαντείας τῆς δημοσίας ἔκ τε τοῦ οὐρανοῦ καὶ ἐξ ἄλλων τινῶν ποιουμένης τὸ μέγιστον κῦρος ἡ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ εἶχεν. Cicero *de div.* 2, 35, 73: *fulmen sinistrum, auspicium optimum quod habemus;* vgl. c. 18, 43. Servius zu Aen. 2, 693: *de caelo lapsa*] *hoc auspicium cum de caelo sit, verbo augurum maximum appellatur.* So schildert Dionysios 2, 5 die Auspicieneinholung des Romulus vor seinem Amtsantritt: προειπὼν ἡμέραν, ἐν ᾗ διαμαντεύσεσθαι ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ἔμελλεν, ἐπειδὴ καθῆκεν ὁ χρόνος, ἀναστὰς περὶ τὸν ὄρθρον ἐκ τῆς σκηνῆς προῆλθεν. στὰς δὲ ὑπαίθριος ἐν καθαρῷ χωρίῳ καὶ προθύσας ἃ νόμος ἦν, εὔχετο Διΐ τε βασιλεῖ καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς, οὓς ἐποιήσατο τῆς ἀποικίας ἡγεμόνας, εἰ βουλομένοις αὐτοῖς ἐστι βασιλεύεσθαι τὴν πόλιν ὑφ' ἑαυτοῦ, σημεῖα οὐράνια φανῆναι καλά. μετὰ δὲ τὴν εὐχὴν ἀστραπὴ διῆλθεν ἐκ τῶν ἀριστερῶν ἐπὶ τὰ δεξιά.

2) Dio a. a. O. fährt fort: οὕτως ὥστε τὰ μὲν ἄλλα οἰωνίσματα πολλὰ καὶ καθ' ἑκάστην πρᾶξιν, ἐκεῖνο δὲ εἰσάπαξ ἐπὶ πάσῃ τῇ ἡμέρᾳ γίγνεσθαι.

3) Dionys. 2, 5 a. E.; Vergil. *Aen.* 2, 692. 7, 141. 9, 630 und dazu Servius. Der bei dem Amtsantritt vernommene Donnerschlag ist dagegen ein ungünstiges Wahrzeichen (Liv. 23, 31, 13; Plutarch *Marcell.* 12).

4) Dio a. a. O. fährt fort: τοῦτό τε οὖν ἰδιώτατον ἐν αὐτῷ ἦν, καὶ ὅτι ἐπὶ μὲν τῶν ἄλλων ἁπάντων ἢ ἐπέτρεπε πραχθῆναί τινα, καὶ ἐγίγνετο μηδενὸς ἔτι καθ' ἕκαστον οἰωνίσματος ἐπαγομένου (also wer ein günstiges Blitzzeichen erhalten, brauchte für diesen Tag keine Vogelschau anzustellen), ἢ ἐκώλυε, καὶ ἀνεχειρίζετό τι, τὰς δὲ δὴ τοῦ δήμου διαψηφίσεις πάντως ἐπῖσχε, καὶ ἦν πρὸς αὐτὰς ἀεὶ διοσημία (= *vitium;* Rubino S. 78), εἴτε ἐναίσιον (= *sinistrum*) εἴτε ἐξαίσιον (= *dextrum*) ἐγένετο. Cicero *de div.* 2, 18, 42 aus den Auguralbüchern: *Iove tonante fulgurante comitia populi habere nefas.* Derselbe *in Vatin.* 8, 20; *Phil.* 5, 3, 7. Anwendungen sind häufig. Livius 10, 42, 10: *de caelo quod comitia turbaret intervenit.* Das. c. 95, 5. Cicero *Phil.* 5, 3, 8. Tacitus *hist.* 1, 18. Vgl. auch die vor. A.

5) Es ist feststehender Satz, dass das gesehene Wahrzeichen als nicht gesehen gilt, wenn der Beikommende es für nicht gesehen erklärt (Plinius *h. n.* 28, 2, 17: *in augurum disciplina constat neque diras neque ulla auspicia pertinere ad eos, qui quamque rem ingredientes observasse ea negaverint, quo munere divinae indulgentiae maius nullum est*) und umgekehrt (Cicero *Phil.* 3, 4, 9: *collega . . . quem ipse ementitis auspiciis vitiosum fecerat* — Dolabellas Wahl ist

unwissentlich oder wissentlich gemachte falsche Behauptungen zu rectificiren. Einmal wurde das günstige Blitzzeichen, das seinem Wesen nach unter die *auguria oblativa* gehörte und gewiss, so lange der Glaube an die Auspicien noch ernstlich war, nur in dieser Eigenschaft zur Anwendung gekommen war, unter die *impetrativa* versetzt, indem der auspicirende Beamte nach Blitzen aussah und angab einen günstigen beobachtet zu haben. Dies ist vor allen Dingen bei dem Amtsantritt geschehen, so dass, wenn der neue Consul oder Prätor oder Quästor am ersten Tage seines Amtes die Götter um gute Zeichen bat, ihm regelmässig der Bericht zu Theil ward, es sei bei heiterem Himmel von links ein Blitz gesehen worden [1]). Wahrscheinlich hat dann diese Form der Auspicien, die allerdings nicht bloss stärker als alle übrigen war, sondern in dieser Handhabung auch bei weitem bequemer, in der städtischen Amtführung die Vögel- und Thierauspicien überhaupt verdrängt (S. 76 A. 1), so dass in späterer Zeit die *auspicia impetrativa urbana* mit den *caelestia* wesentlich zusammen fallen [2]). —

durch die von dem Augur Antonius erhobene Einsprache vitiös geworden, obwohl das von dem Augur angegebene Zeichen erdichtet war). Es liegt dabei die Vorstellung zu Grunde, dass der Trug des Dieners nur ihn selber trifft, nicht den betrogenen Herrn, bei gefälschten *auspiciis publicis* also die Gemeinde sich nicht versah, sondern nur der Magistrat oder der Augur persönlich. Livius 10, 40, 11: *qui auspicio adest, si quid falsi nuntiat, in semet ipsum religionem recipit; mihi quidem tripudium nuntiatum populo Romano exercituique egregium auspicium est.* Hier trifft den schuldigen Pullarius sogleich die Strafe durch einen zufällig geschleuderten Speer, und der Rabe ruft, zum Zeichen, dass der Gott sein Recht hat.

1) Dionysios (S. 77 A. 1) c. 6 fährt fort, dass dieses romulische Auspicium zu seiner Zeit stehend geworden sei bei dem Antritt der ordentlichen Magistrate: τῶν παρόντων τινὲς ὀρνιθοσκόπων μισθὸν ἐκ τοῦ δημοσίου φερόμενοι (also Apparitoren, nicht Augurn) ἀστραπὴν αὐτοῖς μηνύειν ἐκ τῶν ἀριστερῶν φασιν τὴν οὐ γενομένην. Cicero *de div.* 2, 35, 73: *iam de caelo servare non ipsos censes solitos, qui auspicabantur? nunc imperant pullario: ille renuntiat fulmen sinistrum, auspicium optumum quod habemus ad omnes res praeterquam ad comitia.* Denn so ist die in den Ausgaben verdorbene Stelle zu interpungiren. Für den antretenden Censor bestätigt dies Varro 6, 86: *ubi noctu in templum censor* (Hdschr. *censura*) *auspicaverit atque de caelo nuntium erit.* Noch der späte Stein von Apisa maius in Africa (*C. I. L.* VIII, 774), der einen Blitz darstellt mit der Beischrift: *deo loci, ubi auspicium dignitatis tale*, hat gewiss den Platz bezeichnet, auf dem die dortigen Magistrate bei ihrem Antritt dies Zeichen einholten.

2) Ueber die Form der städtischen Auspicien, abgesehen vom Amtsantritt, zum Beispiel vor Berufung der Curien, finde ich kein ausdrückliches Zeugniss. Aber die *auspicia caelestia* treten bei Varro 6, 53, die *caeli fulgera* bei Cicero *de leg.* 2, 8, 21 auf als für die städtischen Auspicien allein in Betracht kommend, und man wird wohl überall, wie bei dem Amtsantritt an die Blitzbeobachtung zu denken haben. Die daneben noch bestehenden dem Amtkreis *militiae* angehörigen *ex tripudiis* scheinen in den städtischen Amtkreis nicht eingedrungen zu sein (S. 82), wenigstens nicht so weit die Handlungen innerhalb des Pomerium zu vollziehen sind (vgl. S. 93 A. 6).

Zweitens war die Erklärung eines die Auspicien besitzenden Beamten, dass er den Himmel an einem bestimmten Tage beobachtet (*de caelo servasse*) und einen Blitz wahrgenommen habe[1]), ob wahr oder falsch, ein verfassungsmässig unanfechtbares und bald geläufiges Mittel um die Nichtabhaltung der auf diesen Tag angesetzten Volksversammlung herbeizuführen. Die Wahrnehmung des Blitzes in diesem Falle war so selbstverständlich, dass in der Regel nur die Beobachtung als vorgenommen bezeichnet wird[2]). Ja man ging so weit förmlich im Voraus zu erklären, dass an bestimmten Tagen die Beobachtung stattfinden werde[3]), wobei dann ebenfalls die Wahrnehmung des Götterzeichens als selbstfolglich hinzugedacht ist[4]); indess war eine derartige Ankün-

1) Dass in der That bei diesen Beobachtungen das Blitzzeichen immer fingirt wurde und die Erklärung des Magistrats nicht, wie Rubino Untersuch. S. 76 fg. meint, sich darauf beschränkte nach solchen Himmelszeichen ausgeschaut zu haben, beweisen ausser der Analogie des in A. 1 erörterten Verfahrens auch einzelne Stellen, so Cicero *Phil.* 2, 38, 99: *cur ea comitia non habuisti? an quia tribunus plebis sinistrum fulmen nuntiabat?* und Lucanus 5, 395: *nec caelum servare licet: tonat augure surdo.* Auch was Cicero (A. 4) über das Vorhersehen des Vitium sagt, hat nur dann einen Sinn, wenn die Erklärung in der That dahin ging, dass ein Blitz gesehen sei. Endlich darf man doch die römische Scheinheiligkeit nicht bis zu dem Grade von Absurdität steigern, dass, ob man nun keinen oder ob man einen Blitz gesehen hat, doch dieselbe Wirkung eintritt.

2) Cicero *de domo* 15, 19: *negant fas esse agi cum populo, cum de caelo servatum sit . . .* § 40: *auspiciorum patronus subito extitisti: tu M. Bibulum in contionem, tu augures produxisti: a te interrogati augures responderunt, cum de caelo servatum sit, cum populo agi non posse: tibi M. Bibulus quaerenti se de caelo servasse respondit.* Derselbe *in Vatin.* 6, 15: *quaero . . . num quando tibi moram attulerit, quo minus concilium advocares legemque ferres, quod eo die scires de caelo esse servatum.* Das. c. 7, 17; *de harusp. resp.* 23, 48; *ad Att.* 2, 16, 2 und sonst.

3) Dio 38, 13: πολλοὶ ἐμποδίζειν ἢ νόμων εἰσφορὰς ἢ ἀρχόντων καταστάσεις ἐς τὸν δῆμον ἐσαγομένας βουλόμενοι προεπήγγελλον ὡς καὶ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ τὴν ἡμέραν ἐκείνην μαντευσόμενοι, ὥστε μηδεμίαν ἐν αὐτῇ κύρωσιν τὸν δῆμον σχεῖν. So erklärte der Volkstribun Milo im J. 697 durch öffentlichen Anschlag (*proscripsit*), dass er dies an allen Comitialtagen thun werde (*se per omnes dies comitiales de caelo servaturum:* Cicero *ad Att.* 4, 3, 3; Drumann 2, 318). Der Consul Bibulus 695 ging nicht so weit, sondern beschränkte sich darauf, durch Edict für alle Comitialtage Feste anzuordnen (ἱερομηνίαν ἐς πάσας ὁμοίως τὰς λοιπὰς τοῦ ἔτους ἡμέρας προηγόρευσε Dio 38, 6), daneben aber noch an jedem einzelnen Tag den gesehenen Blitz zu obnuntiiren (Cicero *de domo* 15, 39. 40; *de harusp. resp.* 23, 48; *ad Att.* 2, 16, 2; Sueton *Caes.* 20), was wohl zu unterscheiden ist. Es hat dies ältere Gelehrte zu der jetzt beseitigten Ansicht verleitet, dass die Obnuntiation und die Indiction der Ferien identisch seien.

4) Cicero *Phil.* 2, 32, 81. c. 33, 83 wirft dem Antonius vor, dass er Monate, bevor die Consularcomitien Dolabellas gehalten wurden, als Augur, nicht als Consul erklärt habe entweder ihre Abhaltung oder doch ihre Durchführung verhindern zu können (*comitia auspiciis vel impedire vel vitiare*): *quisquamne divinare potest, quid vitii in auspiciis futurum sit, nisi qui de caelo servare constituit?* Also der Magistrat, der von seinem Rechte Gebrauch machend die Himmelsbeob-

digung an sich nicht genügend, sondern bedurfte es für jeden einzelnen Tag der rechtzeitigen Anzeige an den die Comitien abhaltenden Magistrat, dass die Beobachtung stattgefunden habe[1]. — Bei der politischen Wichtigkeit und der kaum verhüllten Willkürlichkeit dieser Blitzbeobachtungen ist es begreiflich, dass in der späteren Republik im Verordnungswege vielfach nicht bloss das Recht geregelt ward solche Beobachtungen mit rechtsverbindlicher Kraft anzustellen, worauf sich die später zu erörternden Gesetze des Aelius und des Fufius aus dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts sowie das des Clodius vom J. 697 beschränkt zu haben scheinen, sondern auch nicht selten durch obrigkeitlichen Befehl[2] oder durch Senatsbeschluss[3] denjenigen, welchen verfassungsmässig das Recht der Blitzbeobachtung zustand, dessen Ausübung für gewisse Tage untersagt ward.

Hühnerzeichen.

4) Hühnerfrass (*auspicia ex tripudiis*). Ausser der Beobachtung der frei im Himmelsraum fliegenden Vögel kannte die römische Weise noch eine andere Vogelschau: es wurde Vögeln, insbesondere Hühnern[4] Futter vorgeworfen und wenn einem derselben bei dem Fressen davon etwas wieder aus dem Schnabel fiel (*tripudium solistimum*), galt dies als Zustimmung der Götter

achtung verkündigt, kann allerdings vorher wissen, dass er an dem angezeigten Tage einen Blitz sehen werde; dem Augur ist diese Gattung der Lüge verfassungsmässig nicht gestattet. Eine gewisse Entschuldigung liegt freilich darin, dass die Nuntiation des Magistrats auf den Impetrativauspicien beruht und derselbe also allerdings vorher wissen kann, zwar nicht, dass ihm an einem bestimmten Tage Blitzzeichen erscheinen werden, aber doch dass er danach werde auszuschauen haben. Dagegen die Nuntiation des Augurn beruht immer auf Oblativauspicien, und hier gilt das Gleiche nicht.

1) Dies zeigt am deutlichsten der Verlauf des milonischen Handels (Cicero *ad Att.* 4, 3, 3); die Gegner Milos erklären sich an dessen Anschlag (S. 79 A. 3) nicht zu kehren: *nisi Milo in campum obnuntiasset, comitia futura.* Dem fügt sich auch der Tribun, und es wird nun weiter die durch mehrere Tage fortgesetzte Jagd des obnuntiirenden Tribuns auf die comitiirenden geschildert; es kommt darauf an diesen die Obnuntiation beizubringen, bevor die Comitialprocedur zu Ende ist: *si qui (de caelo) servavit, non comitiis habitis, sed priusquam habeantur, debet nuntiare* (Cicero *Phil.* 2, 33, 81).

2) Gellius 13, 15, 1: *in edicto consulum, quo edicunt, quis dies comitiis centuriatis futurus sit, scriptum ex vetere forma perpetua: 'ne quis magistratus minor de caelo servasse velit.'*

3) Cicero *ad Att.* 1, 16, 13: *Lurco tr. pl. . . . solutus est et Aelia et Fufia, ut legem de ambitu ferret.* Derselbe *pro Sest.* 61, 129: *decretum in curia . . . ne quis de caelo servaret, ne quis moram ullam afferret,* mit Bezug auf den über Ciceros Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebrachten Gesetzentwurf.

4) Nöthig war dies nicht. Cicero *de div.* 2, 35, 73: *decretum collegii* (der Augurn) *vetus habemus omnem avem tripudium facere posse.* Auch Vergil *Aen.* 6, 200 lässt die Tauben bei einem *augurium impetrativum,* das günstig verläuft, während des Flugs fressen.

zum Vollzug der beabsichtigten Handlung[1]). Dies Verfahren empfahl sich theils durch die Deutlichkeit und Einfachheit des Zeichens, so dass man hier sehr leicht auch ohne sachkundige Hülfe zu Stande kam, theils besonders durch seine Kürze und Sicherheit; denn da die Hühner dazu in besonderen Käfichen[2]) von dem Beamten mitgeführt wurden, so hatte der Hühnermann (*pullarius*) den Erfolg in der Hand[3]). Es ist daher dasselbe durchgängig im Lager von dem Feldherrn[4]) angewendet worden[5]);

1) Cicero *de div.* 1, 15, 27. 28: *nostri magistratus auspiciis utuntur coactis: necesse est enim offa obiecta cadere frustum ex pulli ore, cum pascitur. quod autem scriptum habetis avi* (die Handschriften *aut*) *tripudium fieri, si ex ea* (vielleicht *si escae;* Hertz vermuthet *si ex esca*) *quid in solum* (die Hdschr. *solidum*) *ceciderit, hoc quoque quod dixi coactum tripudium solistimum dicitis.* Nach Festus *ep.* p. 244 v. *puls* reicht das Fressen der Hühner hin; aber dies ist spätere Abschwächung. Cicero *de div.* 2, 34, 72 sagt ausdrücklich, dass es auf das Fallenlassen, das *tripudium* ankommt und das Fressen der Hühner an sich nicht genügt: *pascantur necne* (*quid refert* scheint Glosse) *nihil ad auspicia: sed quia, cum pascuntur, necesse est aliquid ex ore cadere et terram pavire, terripavium primo, post terripudium dictum est: hoc quidem iam tripudium dicitur. cum igitur offa cecidit ex ore pulli, tum auspicanti tripudium solistimum nuntiatur.* Festus v. *tripudium* p. 363 (p. 74 in meiner Ausg. des Q. XVI) und v. *puls* p. 245 giebt dieselbe Etymologie. Derselbe p. 298: *solistimum Ap. Pulcher in auguralis disciplinae l. I ait esse tripudium, quod avi* (Hdschr. *aut*) *excidit ex eo quod illa fert.*

2) Die Abbildung eines solchen Kastens mit zwei fressenden Hühnern darin auf dem Grabstein eines Pullarius (Marini *iscr. Alb.* p. 120) zeigt, dass derselbe zum Tragen eingerichtet war.

3) Man liess die Hühner hungern. Cicero *de div.* 2, 35, 73: *hoc auspicium divini quicquam habere potest, quod tam sit coactum et expressum? . . . tum . . . esset auspicium, si modo esset ei* (*avi*) *liberum se ostendisse . . . nunc vero inclusa in cavea et fame enecta si in offam pultis invadit et si aliquid ex eius ore cecidit, hoc tu auspicium . . . putas?* Man gab ihnen Brei, um des Abfallens sicher zu sein. Festus p. 245: *puls potissimum datur pullis in auspiciis quia ex ea necesse erat aliquid decidere quod tripudium faceret, id est terripuvium.*

4) Die Auspicien, welche sich auf den *exercitus centuriatus* beziehen, sind, allem Anschein wie aller Analogie zufolge, nicht hieher, sondern zu den *auspicia urbana* gezogen worden, obwohl positive Zeugnisse über ihre Form meines Wissens fehlen. Vgl. S. 93 A. 6.

5) Festus v. *tripudium* (nach meiner Ausgabe): . . . *in* [*c*]*astris usur*[*patur*]. Silius 5, 59 nennt die Hühner *priscum populis de more Latinis auspicium, cum bella parant.* Aus der Schrift eines nicht weiter bekannten Sabidius führen die Veroneser Scholien zur Aen. 10, 241 das Formular der Militärauspicien an, dessen hier, zum Theil nach H. Keil, versuchte Restitution allerdings vielfach unsicher ist: *Ut in exercitu* [*signum ad pugnam datum erat, is penes que*]*m imp*[*erium auspici*]*umque erat, in tabernaculo in sella* [*sed*]*ens auspicabatur coram exercitu. pullis e cavea libe*[*r*]*atis* [*immissisque in lo*]*cum circum sellam suam nuntiato a* [*p*]*ullum . . .* [*tripudium sinisterum solisti*]*mum quisqu*[*is viderit,*] *tripudia*[*tum nunt*]*iato* (diese Aufforderung — wenn es eine ist, denn Keil las zweifelnd *iato* oder *ntia*, Herrmann bei Bücheler in Jahns Jahrbüchern 93, 71 *ilati* — scheint an die Pullarii gerichtet; vgl. Livius 10, 40). *silentio deinde facto residebat et dicebat: equites et pedites nomenque Lati*[*num*] *. . . les cincti armati paludati* [*quotquot ad*]*estis, s*[*i*]*cuti* [*tripu*]*d*[*i*]*um sinisterum solistimum quisquis vestrum vider*[*it, nuntiato. felici*] *deinde* [*augurio*] *nuntiato dice-*

wogegen bei den stadtrömischen Staatsauspicien[1], insbesondere allen auf die Comitien der römischen Gemeinde bezüglichen, die Zulässigkeit der Erforschung des Götterwillens durch die Hühner für die ältere Zeit sicher geleugnet werden kann, für die spätere mindestens zweifelhaft ist[2].

Dirae. 5) Warnungen insgemein (*signa ex diris*) sind sämmtliche ausserordentliche Erscheinungen, die nach den Aufstellungen der römischen Theologie als bedeutsam, insbesondere als unheilbringend angesehen werden. Solche Zeichen werden der Natur der

ba[t]. Es folgt das Aufbieten zum Kampfe, schliessend mit *viros voca, proelium ineant. deinde exercitu in aciem educto iterum* [*morabantur ut immolare*]*tur* (? vgl. Liv. 9, 14, 4. 38, 26, 1); *interim ea mora utebantur, qui testamenta in procinctu facere volebant.* Dieselbe Formel haben Cicero *de div.* 2, 34, 72 und *de d. n.* 2, 3, 9 und Gellius 15, 27, 3 im Sinn. Beispiele solcher Tripudialauspicien im Lager sind häufig: Liv. 9, 14, 4. 10, 40. 22, 42. Cicero *de div.* 1, 35, 77; wozu weiter kommt der bekannte Vorfall unter dem Consul P. Claudius im J. 505 (Valerius Max. 1, 4, 3; Servius zur Aen. 6, 198; Cicero *de d. n.* 2, 3, 7 und sonst.). Der Pullarius fehlt in keinem Lager (Livius 8, 30, 2. 41, 18, 14 und sonst), und noch aus der Kaiserzeit haben wir die Inschrift eines Freigelassenen des *praefectus castrorum* der 20. Legion, welcher seinem Patron als *pullarius* diente (S. 81 A. 2. Handb. 4, 360 A. 2429).

1) Als *auspicia minora* scheint auch Servius zur Aen. 3, 375 die Tripudien zu bezeichnen.

2) Ueber die spätere Stellung der *auspicia pullaria* ist um so schwerer aufs Reine zu kommen, als der Pullarius, nach dem S. 78 A. 1 Bemerkten, späterhin den Beamten überhaupt als Auspiciengehülfe dient und auch bei Auspicien gebraucht wird, wo nicht die Hühner befragt werden, sondern der Blitz oder allenfalls die Vögel. Wenn also ein Stadtprätor vor Abhaltung einer Senatssitzung mit Hülfe der *pullarii* die Auspicien befragt (Cicero *ad fam.* 10, 12, 3), so folgt daraus nichts für deren Beschaffenheit. In Beziehung auf die Katastrophe des Ti. Gracchus werden allerdings die Hühnerauspicien erwähnt (Val. Max. 1, 4, 2; Plutarch *Ti. Gracch.* 17); aber da derselbe, als er umkam, nicht bloss Volkstribun, sondern auch *IIIvir agris dandis adsignandis* war, so kann er, zumal da sonst von Impetrativauspicien der Volkstribune schlechterdings keine Spur sich findet, wohl aber den Triumvirn des sempronischen Ackergesetzes die *pullarii* zukamen (Cicero *de l. agr.* 2, 12, 31), die Hühner in der letzteren Eigenschaft geführt haben; und alsdann sind seine Auspicien nicht städtische gewesen. Wenn dem Consul Mancinus 617 in Lavinium die Hühner versagten (Val. Max. 1, 6, 7; Liv. 55; Obseq. 24), so bezieht sich dies allerdings auf einen der bei dem Antritt der Obermagistrate stehenden Acte (s. den Abschnitt vom Amtsantritt); aber da derselbe nicht in Rom stattfindet, so rechtfertigt dies vielleicht die Anwendung der Lagerauspicien. Dasselbe gilt von den Auspicien, die Kaiser Galba am 1. Jan. seines Todesjahres anstellte (Sueton *Galb.* 18: *auspicanti pullos avolasse*): denn der Princeps hat ja auch in der Stadt das militärische Imperium. Die hauptstädtischen *decuriales pullarii* (s. den Abschnitt von den Apparitoren) hindert nichts auf diese kaiserlichen Auspicien zu beziehen. Somit fehlt es in der That an einem sicheren Beispiel dafür, dass die Hühnerauspicien bei den Amtshandlungen *domi* zur Anwendung gekommen sind; und wenn auch nicht behauptet werden soll, dass sie schlechthin ausgeschlossen waren, so ist doch Servius Aeusserung zur Aen. 6, 198: *Romani moris erat et in comitiis agendis et in bellis gerendis pullaria captare auguria* auf jeden Fall zu allgemein. Noch weniger kann es entscheiden, dass Prudentius *peristeph.* 10, 146 sagt: *cum consulatum initis . . . farre pullos pascitis.*

Sache nach, zumal da sie meistens abmahnend sind, nicht erbeten, können also nur als *auguria oblativa* betrachtet werden. Sie spielen in der Theorie wie in der Praxis eine ausserordentlich wichtige Rolle; hier wird es genügen auf einige der wesentlichsten Gesichtspuncte hinzuweisen. Die Warnungen können entweder vorkommen bei und in bestimmter Beziehung auf eine Auspication oder selbständig. Wie die völlige Stille (*silentium*) die erste und wichtigste Bedingung ist für die Auspication[1]), so gehört vor allem zu den Warnungen jedes Hinfallen eines Gegenstandes innerhalb des Templum[2]) und überhaupt jedes den Beobachter störende ungehörige Geräusch[3]). Eine Warnung liegt gleichfalls in dem Straucheln des Auspicanten, in dem Versprechen bei dem Vortrag der stehenden Formeln und was der Art weiter in Beziehung auf die Auspicationshandlung an Fehlern vorkommen kann. Unter den selbständig auftretenden *dirae* ist der bekannteste Fall das Zusammenstürzen eines an Epilepsie — *morbus comitialis* — Leidenden während einer sich vollziehenden Handlung, welches, wenn es in der Volksversammlung vorkommt, unbedingt deren Auflösung nothwendig macht[4]). Ebenso gilt es als unheil-

1) Ateius Capito bei Festus p. 351 v. *sinistrum* unterscheidet zwischen *auspicium silentio* und *auspicium sinistrum*: jenes bezeichnet bloss negativ, dass die Gottheit nicht verbietet (*vacat vitio: igitur silentio surgere cum dicitur, significat non interpellari, quominus rem gerat*), dieses positiv, dass sie zuräth (*hortari auspicia ad agendum, quod animo quis proposuerit*). Aus dem halb zerstörten Artikel *silentio surgere* p. 348 ersieht man, dass das *silentium* währen musste von dem Augenblick an, wo der Auspicant aus dem Bette aufstand, um sich auf den Beobachtungsstuhl zu setzen, bis zu dem, wo er nach vollbrachter Handlung sich wieder zu Bette legt: *hoc enim est [si]lentium omnis vitii in auspiciis vacuitas*. (Dieselbe Definition giebt Cicero *de div.* 2, 34, 71.) Ein anderer Theologe fügt dann noch hinzu, dass der Auspicant nicht gerade aus dem Bett, sondern von jedem Lager (*cubile*) kommen könne, auch nicht genöthigt sei wieder zu Bett zu gehen. Auch bei dem Hühnerauspicium erscheint das Silentium. Cicero *de div.* 2, 34, 72: *illi qui in auspicium adhibetur cum ita imperavit is qui auspicatur 'dicito, si silentium esse videbitur', nec suspicit nec circumspicit, statim respondet silentium esse videri.*

2) In dem eben angeführten Art. *silentio* wird besonders darauf hingewiesen, *ne quid eo tempore deiciat.* Dies giebt *caduca auspicia: caduca auspicia dicunt,* sagt Festus *ep.* p. 64, *cum aliquid in templo excidit, veluti virga e manu.*

3) Cato (bei Festus v. *prohibere* p. 234): *domi cum auspicamus . . . servi ancillae si quis eorum sub centone crepuit, quod ego non sensi, nullum mihi vitium facit.* Plinius *h. n.* 8, 57, 223: *soricum occentu dirimi auspicia annales refertos habemus.* Val. Max. 1, 1, 5. Plutarch *Marc.* 5. Daher *dirae obstrepentes* Plinius *h. n.* 28, 2, 11.

4) Festus p. 234: *prohibere comitia dicitur vitiare diem morbo, qui vulgo quidem maior, ceterum ob id ipsum comitialis appellatur.* Serenus Sammonicus *de med.* v. 1015 fg.: *est subiti species morbi, cui nomen ab illo est, quod fieri nobis suffragia iusta recusat. saepe etenim membris atro languore caducis concilium populi labes horrenda diremit.* Dio 46, 33.

bringend, wenn einem Ausgehenden Raben entgegenfliegen [1], und es liessen sich Bogen füllen mit ähnlichen Anschauungen privater und öffentlicher römischer Deisidämonie. Indess für die Auguraldisciplin kommen diese selbstständigen Anzeichen nur insofern in Betracht, als sie in bestimmtem und klarem Zusammenhang mit einer eben sich vollziehenden Handlung stehen, wie dies in den eben angegebenen Beispielen der Fall ist, und also als Einspruch der Gottheit gegen diese erscheinen. Die richtige Beziehung an sich unbestimmter Wahrzeichen zu finden wendet man sich nicht an die Augurn, sondern in älterer Zeit an die Pontifices [2], späterhin häufig an die sibyllinischen Bücher oder die etruskische Haruspicin. Hier mag nur daran noch erinnert werden, dass nach römischer Anschauung die Warnung für den Handelnden nur bindend wird durch die sinnliche Wahrnehmung, also nicht bloss zufälliges Uebersehen oder Ueberhören sie unschädlich macht (S. 83 A. 3), sondern es auch zulässig ist sich gegen solche Warnungen durch bewusste Vorkehrungen zu schützen [3].

Verhältniss d. Auspicien zu anderen Götterzeichen.

Diese fünf Gattungen, die Vögel-, Thier-, Himmels- und Hühnerzeichen und die Warnungen überhaupt, bezeichnen den Kreis der Erscheinungen, welche die römische Theologie *a potiori* unter dem Namen der *auspicia* zusammenfasst [4]; und in der That lässt, was in unserer Ueberlieferung darauf Bezügliches vorkommt, sich wesentlich auf jene Kategorien zurückführen [5]. Daneben gab es allerdings noch verschiedene andere Formen den Willen der Götter zu erforschen; abgesehen von dem Looswerfen, das als

1) Valerius Maximus 1, 4, 2. 4. 5 und sonst.

2) Handb. 4, 222.

3) So erklärte bereits M. Marcellus, der Gegner Hannibals, *optimus augur:* wenn er habe schlagen wollen, liesse er sich in einer bedeckten Sänfte tragen, *ne auspiciis impediretur* (Cicero *de div.* 2, 35, 77). Bei dem Opfer wird die Flöte geblasen, *ne quid aliud exaudiatur* (Plinius *h. n.* 28, 2, 11).

4) Cicero *de div.* 2, 32, 71 (S. 76 A. 1) und zahlreiche andere Stellen beweisen, dass man *auspicia* technisch ganz überwiegend in dem allgemeinen Sinne brauchte, den die S. 75 A. 1 angeführte Stelle anzeigt.

5) Dass ältere Augurn noch andere Gattungen angenommen haben, soll damit nicht geleugnet werden. So scheinen die *auspicia ex acuminibus* (Cicero *de div.* 2, 36, 77; *de d. n.* 2, 3, 9; Arnobius 2, 67 [p. 91]) nicht *oblativa* gewesen zu sein von der Art, wie sie Dionysios 5, 46 und Livius 22, 1, 8. 43, 13, 6 berichten (Handb. 4, 361), sondern *impetrativa*, die regelmässig vor dem Beginn der Schlacht mittelst Beobachtung der Lanzenspitzen des aufgestellten Heeres eingeholt wurden. Schon M. Marcellus bezeichnete diese als antiquirt, was zusammenhängen mag mit dem Zurücktreten der Lanze im Heerwesen (Handb. 3, 2, 269). Dass viele *auguria* und *auspicia* früh verschwunden sind, ist bekannt (Cato bei Cicero *de div.* 1, 15, 28 und Cicero a. a. O.)

stehende öffentliche Institution nicht angesehen werden kann, und den von den Griechen entlehnten apollinischen Wahrsprüchen, deren Beibringung und Auslegung dem dazu besonders berufenen Collegium *sacris faciundis* überwiesen war, knüpfte sich späterhin die Erforschung der göttlichen Willensmeinung in Bezug auf eine beabsichtigte Handlung in der Regel an die Schau der Eingeweide des Opferthiers[1]. Ursprünglich hatte das Opfer diesen Zweck nicht. Wenn gleich besondere Vorgänge bei demselben, zum Beispiel das Entlaufen des Opferthiers, und ohne Zweifel auch auffallende Abnormitäten in den Eingeweiden, als *dirae* in den Kreis der Auguraldisciplin fallen mussten[2] und gewiss von jeher, so gut wie ungünstige Vögelzeichen, den Auspicanten bestimmten von der Handlung, für die er opferte, für jetzt abzusehen, so gehört doch die stetige Beobachtung und folgerichtige Auslegung der Opfereingeweide nicht zu den Auspicien und überhaupt nicht zu dem ältesten römischen Ritual; vielmehr werden dafür bekanntlich die etruskischen Haruspices verwendet und erst in der Kaiserzeit ist aus diesen eine Staatspriesterschaft gebildet[3].

Auspicia publica, privata.

Die Auspicien, wie sie bisher dargelegt worden sind, vermitteln den Verkehr der römischen Götter mit den römischen Bürgern sowohl wie mit der römischen Gemeinde selbst; sie sind insofern entweder *auspicia privata*[4] oder *auspicia publica populi Ro-*

1) Cicero *de div.* 1, 16, 28: *nihil fere quondam maioris rei nisi auspicato ne privatim quidem gerebatur, quod etiam nunc nuptiarum auspices declarant, qui re omissa nomen tantum tenent. nam ut nunc extis (quamquam id ipsum aliquanto minus quam olim), sic tum avibus magnae res impetriri solebant.* Daraus Val. Max. 2, 1, 1.

2) Insofern wird Handb. 4, 362 ganz richtig gesagt, dass das *litare*, das heisst das richtige Darbringen des Opfers, schon dem römischen Ritual angehört und keineswegs den Haruspex nothwendig voraussetzt. Darum befremdet auch die Ausdehnung der ‚*auspicia*' auf solche Fälle nicht (Festus *ep.* p. 244: *piacularia auspicia appellabant, quae sacrificantibus tristia portendebant, cum aut hostia ab ara effugisset aut percussa mugitum dedisset aut in aliam partem corporis quam oporteret cecidisset. Pestifera auspicia esse dicebant, cum cor in extis aut caput in iocinore non fuisset*).

3) Handb. 4, 361 fg.

4) Ueber die *auspicia privata*, deren allgemeine Anwendung in älterer Zeit Cicero (A. 1) bezeugt und die auch sonst zuweilen vorkommen (so bei Cato S. 83 A. 3), erfahren wir wenig Genaues (vgl. Rubino S. 46 A. 1). Dass sie den *publica* gleichartig waren, versteht sich, und so ist auch die Erzählung von Attus Navius bei Cicero *de div.* 1, 17 gefasst. Ebenso liegt es in der Sache, dass sie ursprünglich den Patriciern ausschliesslich zukommen, eben wie das Geschlechtsrecht; auf welches Correlatverhältniss zwischen *gens* und *auspicia* (*privata*) die Aeusserungen bei Livius 4, 2, 5. c. 6, 2. 10, 8, 9 zu beziehen sind, während den Patriciern freilich in anderer Hinsicht auch die *publica auspicia* gewissermassen als Privatbesitz beigelegt werden (S. 87 A. 3). Dass die *auspicia privata* den Plebejern

mani[1]). Nur die letzteren gehören in den Kreis dieser Betrachtung.

Auspicia (spectio) der Magistrate.

Das der Gemeinde zugedachte Götterzeichen ist entweder ein erbetenes oder nicht. Nur in Beziehung auf das erstere, das *augurium impetrativum*, kann überhaupt die Frage aufgeworfen werden, wem das Recht und die Pflicht zukommt ein solches Zeichen im Namen der Gemeinde zu erbitten und demnach auf seine Frage von der Gottheit die Antwort zu erhalten; woran das weitere Recht hängt im Fall des Zweifels endgültig zu bestimmen, ob das Zeichen wie erbeten erfolgt ist oder nicht. Die Antwort auf diese Frage ist aber in der That selbstverständlich: wie den irdischen Verkehr der römischen Gemeinde mit anderen Gemeinden und Individuen, so vermitteln auch den himmlischen allein die Magistrate. In diesem Sinne kommen die *auspicia publica*, oder, auf den einzelnen Fall bezogen, die *spectio*, den Magistraten zu[2]), und wie diesen allein, so auch ihnen allen, wenn auch in ungleichem Grade. Denn wie jeder Beamte, auch der niedrigste, Geschäfte für den Staat auszuführen hat, so kann und muss er auch, sowohl beim Antritt seines Amts allgemein wie insbesondere vor dem Vollzug des einzelnen Geschäfts, dafür sichtbare Zeichen des göttlichen Wohlgefallens erbitten; und dies sind eben die *auspicia publica*. Daher sind Zeichenschau und Beamtengewalt, *auspicium* und *imperium* in der That nur Bezeichnungen desselben Begriffs nach verschiedenen Seiten, jene des himmlischen, diese des

ursprünglich fehlen, tritt besonders in dem mangelnden Conubium deutlich hervor; die Mischehe ist deswegen unmöglich, weil der plebejische Theil die Auspicien nicht hat (Liv. 4, 6, 2).

1) *Auspicia populi Romani* Cicero *de domo* 14, 38; *de d. n.* 2, 4, 11. *Auspicia publica privataque* Livius 4, 2. Doch wird dies selten hinzugesetzt, wohl weil die *auspicia privata* bereits, als Cicero und Livius schrieben, eine Antiquität waren (Cicero *de div.* 2, 36, 76).

2) Varro bei Nonius p. 92: *eo die cis Tiberim redeundum est quod de caelo auspicari ius nemini est* (*sit* die Hdschr.) *praeter magistratum* (*magistrum* die Hdschr.). Die Worte Ciceros *de leg.* 3, 4, 10: *omnes magistratus auspicium . . . habento* gehören dagegen wahrscheinlich nicht hieher, sondern beziehen sich wohl auf das später zu erörternde Obnuntiationsrecht. — Von der *spectio* sagt Cicero *Phil.* 2, 32, 81: *nos* (*augures*) *nuntiationem solum habemus, consules et reliqui magistratus etiam spectionem.* Vgl. Varro 6, 82. Das Verhältniss der beiden Ausdrücke ist das, dass *auspicium* das abstracte Recht des Beamten anzeigt die Götter zu befragen, *spectio* dasselbe Recht bezogen auf den concreten Fall; daher wird jenes in dieser Verbindung gewöhnlich im Plural gebraucht, dieses stets im Singular. Natürlich fällt beides im Gebrauch häufig zusammen; aber wenn im Interregnum das allgemeine Recht diese Zeichen zu empfangen auf den Senat übergeht, so kann dies nicht als *spectio* bezeichnet werden, sondern nur als *auspicium* oder vielmehr *auspicia*.

irdischen Verkehrs (S. 72 A. 1); und es wechseln denn auch beide selbst im technischen Sprachgebrauch häufig mit einander ab[1]. Man könnte die Frage, wem die Auspicien zustehen, mit dieser allgemeinen Hinweisung auf die correlate Beamtengewalt als beantwortet ansehen; doch wird es angemessen sein, namentlich um für die Gattungen der Auspicien und die Lehre von ihrer Collision festeren Boden zu gewinnen, jenen allgemeinen Satz noch in seine einzelnen Elemente aus einander zu legen.

Dass als letzter Träger der Beamtengewalt die Gesammtheit der patricischen Senatoren und das Zwischenkönigthum galt, so dass, wenn ein höchster Beamter vorhanden war, diese Gewalt ruhte, sofort aber hervortrat, wenn derselbe fehlte, drückte sich schärfer noch als in den weltlichen Geschäften nach der Seite der Auspicien aus. ,Alle Auspicien werden zurückgeführt auf jenes grosse Zeichen, wodurch die Götter dem Romulus die Ermächtigung gaben die Stadt zu gründen, das römische Volk zu stiften, und ihm das Königthum desselben übertrugen'[2]. Dies Fideicommiss göttlichen Schutzes ging von Hand zu Hand durch die Könige und die Reihe der Consuln und der sonstigen Oberbeamten. Wenn aber durch Schuld oder Unglück der zeitigen Träger die Beziehungen zwischen dem Staat und den Göttern so getrübt sind, dass eine Sühnung und Erneuerung ihrer Auspicien nicht möglich erscheint, so giebt ihr Rücktritt, ohne dass sie sich einen Nachfolger und Erben ihres Rechts wie ihrer Schuld ernannt haben, das heisst das Interregnum, diese Auspicien wieder zurück an die ungetrübte und nothwendig reine Quelle, zunächst an die immer, wenn auch in der Regel mit ruhender Befugniss, vorhandene Gesammtheit der Gewaltträger, den patricischen Senat[3] und weiter an denjenigen von ihnen, dem Wahl oder Loos die Führung des Regiments zuweist, den Zwischen- *Auspicia patrum.*

1) Vgl. unter zahllosen Belegen dafür insbesondere Messalla bei Gellius 13, 15, wo die *auspicia maxima* und *minora* ausdrücklich mit den *magistratus maiores* und *minores* identificirt werden. Man sagt *a populo auspicia accepta habere* (Cicero *de div.* 2, 36, 76), *auspicia ponere* (ders. *de deor. nat.* 2, 3, 9) u. dgl. m.

2) Rubino S. 82.

3) Dies bezeichnet Cicero *de leg.* 3, 4, 9 mit den Worten *auspicia patrum esse*, der Verfasser der pseudociceronischen Briefe an Brutus 1, 5, 4 mit *auspicia ad patres redire*, ähnlich wie Livius 1, 32, 1, sagt *res ad patres redierat* und in einer Rede 6, 41, 6, dass die Patricier, insofern sie den Zwischenkönig ernennen, *privatim auspicia habent*. Vgl. den Abschnitt von der Stellvertretung.

könig[1]). Daher ist das Interregnum eine Erneuerung (*renovatio*) der Auspicien[2]). — Insofern die Patricier die *auspicia publica* nicht blos in ältester Zeit ausschliesslich besassen, sondern an dieser letzten Quelle der Beamtengewalt in göttlichen wie menschlichen Dingen die Plebejer zu keiner Zeit Antheil gehabt haben, können die *auspicia publica* auch später noch als ein patricisches Reservatrecht bezeichnet werden; wie denn der Widerstand des Adels gegen die Zulassung der Plebejer zu den Gemeindeämtern in der formell unbestreitbaren Consequenz des Sacralrechts seine wesentlichste Stütze fand. Indess erforderte eben diese Consequenz, dass, als und so weit die Plebejer zu denselben zugelassen waren, zwischen den Auspicien der Beamten patricischen und der Beamten plebejischen Standes kein Unterschied weiter stattfinde; in der That ist dies auch niemals geschehen.

Auspicia maxima. Den jedesmaligen Trägern der vollen Beamtengewalt oder des Imperium kommen *auspicia maxima*[3]) zu. Es sind dies selbstverständlich der König, der Zwischenkönig, der Consul, der Prätor[4]), der Dictator und jeder Beamte consularischer und prätorischer Gewalt, ohne Unterschied ob er als Magistrat oder *pro magistratu* fungirt[5]), ob er zu den verfassungsmässigen Jahrbe-

1) Cicero *de domo* 14, 38: *auspicia populi Romani . . . intereant necesse est, cum interrex nullus sit.*

2) Livius 5, 31, 7: *placuit per interregnum renovari auspicia.* 6, 5, 6: *ut renovarentur auspicia, res ad interregnum rediit.* Der Beschluss 5, 17, 3: *ut tribuni militum abdicarent se magistratu, auspicia de integro repeterentur et interregnum iniretur*, wird c. 52, 9 bezeichnet als *instauratio sacrorum auspiciorumque renovatio.* Ueberall, wo das Interregnum willkürlich herbeigeführt wird, liegt der gleiche Gedanke zu Grunde, so nach dem gallischen Brande Liv. 6, 1, 5 und sonst 9, 7, 14, besonders deutlich 8, 17, 4, wo ein Dictator als *vitio creatus* niederlegt und dann, da eine Pest ausbricht, *velut omnibus eo vitio contactis auspiciis res ad interregnum rediit.* — Die einfache *repetitio auspiciorum* desselben Magistrats (S. 96) ist hiermit nicht zu verwechseln.

3) *Auspicia maiora* und *minora* werden übrigens die Himmelszeichen auch genannt in anderer Beziehung als in der auf die verschiedene Beamtengewalt; wie z. B. der Adler im Vergleich mit dem Specht (Servius zur Aen. 3, 374 und zu den Ecl. 9, 13), die numanischen im Vergleich mit denen des Romulus (Cicero *de re publ.* 2, 14, 26). In diesem Sinne heisst der Blitz *auspicium maximum* (S. 77 A. 1).

4) Messalla bei Gellius 13, 15: *patriciorum* (*magistratuum*) *auspicia in duas sunt divisa potestates. maxima sunt consulum praetorum censorum reliquorum magistratuum minora sunt auspicia: ideo illi minores, hi maiores magistratus appellantur* (vgl. S. 19). Festus v. *minora auspicia* p. 157 scheint aus Messalla geschöpft.

5) Dass wer *pro consule* oder *pro praetore* und nicht auf Grund des Mandats eines anderen Beamten commandirt, nothwendig eigene Auspicien hat, wenn er auch nur unter gewissen Voraussetzungen Imperator werden und triumphiren

amten gehört oder als Kriegstribun oder sonst wie *consulari imperio* bestellt ist[1]. Auch der Reiterführer führt, so weit er überhaupt Auspicien hat, die prätorischen[2]. — Aber da der Kreis der Auspicien so weit reicht wie der der Amtsgewalt überhaupt, so fehlen sie auch den untergeordneten Beamten nicht. Die Auspicien der Censoren werden noch zu den *maxima* gerechnet, aber, wie es scheint, ebenso wie diese Magistratur selbst zu den höheren gezählt wird, mehr der Form nach: denn ausdrücklich wird hinzugefügt, dass dieselben von den consularisch-prätorischen qualitativ verschieden seien[3]. — Den minderen Beamten, wie den Aedilen und Quaestoren, werden entsprechend die ‚minderen Auspicien' (*auspicia minora*) beigelegt[4]. — Hiezu endlich ist von den Priestern, denen sonst wie kein Imperium so auch kein Auspicium zusteht, noch der Pontifex maximus zu fügen, der gewisse Amtshandlungen vorzunehmen hat und darum vermuthlich auch für diese die Auspicien einholt[5]. — Dass diese ver-

Auspicien d. Censoren.

Auspicia minora.

Auspicien d. Pontifex maximus.

kann, bedarf keines Beweises. In welchem Sinne Cicero den Proconsuln und Proprätoren seiner Zeit die *auspicia* abspricht, darüber s. S. 98 A. 1.

1) Für die Behauptung, dass die Auspicien der Consulartribune schwächer gewesen seien als die der Consuln, geben die Quellen keinen Anhalt und die juristische Consequenz ist entschieden dagegen. Wenn die prätorischen Auspicien, verglichen mit den consularischen, *eadem aut eiusdem potestatis* heissen (S. 88 A. 4), so ist nicht abzusehen, warum die Auspicien der Consulartribune geringere sein sollen, zumal da die Augurn dem Consulartribun die Ernennung des Dictators gestatten (Liv. 4, 31, 4), welche dem Prätor nicht zusteht.

2) Dass die Stellung des Reiterführers zwischen der des Offiziers und der magistratischen schwankt, ist in dem betreffenden Abschnitt ausgeführt, und eben da gezeigt, dass, so weit er als Magistrat gilt, er dem Prätor gleichsteht.

3) Messalla (bei Gellius 13, 15): *maxima (auspicia) sunt consulum praetorum censorum, neque tamen eorum omnium inter se eadem aut eiusdem potestatis, ideo quod conlegae non sunt censores consulum aut praetorum . . . ideo neque consules aut praetores censoribus neque censores consulibus aut praetoribus turbant aut retinent auspicia.*

4) Messalla a. a. O. fährt, nachdem er von den Consuln, Prätoren und Censoren gesprochen hat, also fort: *reliquorum magistratuum minora sunt auspicia: ideo illi minores, hi maiores magistratus appellantur.* Darum werden auch neu geschaffenen Magistraturen wie die Competenz, so die Auspicien ausdrücklich beigelegt. Cicero *de leg. agr.* 2, 12, 31: *iubet auspicia coloniarum deducendarum causa decemviros habere. ‚pullarios eodem iure', inquit, ‚quo habuerunt tresviri lege Sempronia'.* Uebrigens kommen diese kleineren Auspicien sehr selten vor. Es mag dabei noch bemerkt werden, dass nach dem Stadtrecht der Colonia Genetiva (ungedruckt) unter den aedilicischen Apparitoren auch der *haruspex* und der *tibicen* auftreten, obwohl beide nicht geradezu sich auf die Auspicia beziehen. — Man verwechsele nicht mit den *minora auspicia* der *magistratus minores* die Auspicien, die der höhere Magistrat für die unter seinem Vorsitz abzuhaltenden Wahlcomitien der niederen anstellt.

5) Da der Pontifex maximus regelmässig *comitia calata* abhält (Gellius 15, 27), so können ihm eigene Auspicien nicht wohl abgesprochen werden. Die zerrüttete Angabe im Auszug des Festus p. 248: *posimerium pontificale pomerium,*

schiedenen Auspicien sich in dem Object und dem Ritual der Beobachtung unterschieden haben, ist denkbar; aber die rechtliche Consequenz fordert eine solche Unterscheidung keineswegs, und es spricht nicht dafür, dass die höchste Gattung der Zeichen, der Blitz, auch Gegenstand der minderen Auspicien sein kann[1]. Vielmehr unterscheiden sich im Wesentlichen die höheren und die niederen Auspicien wohl nur dadurch, dass jene die Amtshandlung des höheren, diese die des niedrigeren Beamten einleiten und bedingen.

Auspicia aliena. Die bisher aufgezählten Auspicien sind alle eigene der auspicirenden Magistrate, das heisst diejenigen der Gemeinde, ausgeübt von deren für den einzelnen Fall berufenen Vertretern. Aber wie neben dem eigenen Imperium das mandirte, so stehen neben den eigenen Auspicien der eigentlichen Gemeindebeamten die abgeleiteten, durch einen Dritten ausgeübten der von diesen angestellten Vertreter. Dieselben begegnen sowohl in den seltenen Fällen, wo in der Hauptstadt eine Mandirung verfassungsmässig möglich oder gar nöthig ist, insbesondere bei der Führung des Capitalprozesses vor den Centurien durch einen Beamten, der zu deren Berufung nicht competent ist, wie der Quästor[2], als auch im Gebiet des Kriegsrechts, das dem Oberfeldherrn gestattet sich während seiner Abwesenheit durch einen Beauftragten vertreten zu lassen. Bekanntlich kommen in diesem Falle die Auspicien nicht dem factisch Höchstcommandirenden zu, sondern dem abwesenden Oberfeldherrn, *cuius auspiciis res geritur*[3]. Ueber die eigentliche Mani-

ubi pontifices auspicabantur (vgl. darüber Hermes 10, 40) gehört freilich schwerlich hierher; und auch die lückenhafte Stelle des Festus v. *Saturno* p. 343 liefert keinen sichern Beweis dafür, dass der Pontifex wie der Magistrat Augurn zur Auspicienbeobachtung laden konnte. Vgl. Handb. 4, 248 und den Abschnitt vom Pontificat.

1) S. 78 A. 1. Gellius 13, 15, 1 erwähnt als alte Sitte, dass die Consuln für den Tag, wo sie Centuriatcomitien abhalten wollten, edicirten, *ne quis magistratus minor* (das heisst *minor consule*) *de caelo servasse velit.*

2) Das *commentarium vetus anquisitionis* (Varro *de l. L.* 6, 91) beginnt also: *auspicio operam des et* (so nach Bergks vortrefflicher Verbesserung, *orandesed* die Handschrift) *in templo auspices* (die Handschrift *auspiciis*). *Dum aut ad praetorem aut ad consulem mittas auspicium petitum, comitiatum populum praeco* (die Hdschr. *commeatum praetores*) *vocet ad te.* Daraus ist wenigstens so viel klar, dass der Quästor — denn er ist der Angeredete — zwar auspicirt, aber diese Auspicien für die Centuriatcomitien nur dann genügen, wenn er sie sich von einem berufenen Magistrat vorher erbeten hat. Ihre Gewährung scheint das Recht die Comitien abzuhalten, also die Mandirung des dazu erforderlichen Imperium einzuschliessen und der Quästor in den Comitien selbst den Vorsitz zu führen.

3) Wendungen wie *ob res a[ut a me aut per legatos] meos auspiciis meis . . . gestas* (Augustus *mon. Ancyr.* 1, 24); *partim ductu, partim auspiciis suis*

pulation bei dieser Procedur hat sich keine Ueberlieferung erhalten; ohne Zweifel aber hat man die Sache so angesehen, dass die Mandirung des Imperium von Rechts wegen die Mandirung der Auspicien einschloss. Also hatte der Stellvertreter die Auspicien vor der Schlacht und sonst ebenso einzuholen, wie der Feldherr sie anwesend eingeholt haben würde; aber rechtlich galt die Spectio nicht als die seine, sondern als die des abwesenden Feldherrn.

Hieraus bestimmt sich auch das Verhältniss der verschiedenen Auspicienträger zu einander. Ursprünglich ging man, wie von der Einheitlichkeit des Imperium, so auch aus von der Einheitlichkeit des Auspicium: so lange es zu jeder Zeit nur einen Gemeindebeamten gab, war er der einzige Träger des Verkehrs der Gemeinde mit den Göttern und konnte keine Collision vorkommen, da die von dem König etwa mit der Auspication Beauftragten nur die Auspicien ihres Mandanten ausübten und diesem gegenüber kein eigenes Recht geltend zu machen hatten. Späterhin stehen allerdings ebenso viele Auspiciencompetenzen neben einander wie magistratische; aber die Ordnung der Collegialität und der Competenz beschränkten die Fälle der Collision, wenn sie sie auch nicht völlig beseitigten. Die Auspicien des Consuls und des Censors, des Aedilen und des Quästors, des Gerichtsprätors und des Prätors von Sicilien laufen neben einander her, so gut wie die betreffenden Functionen, und stören sich einander in keiner Weise[1]. Wo dagegen zwei Beamte mit gleicher Competenz — *conlegae* — neben einander stehen, zum Beispiel in demselben Lager Dictator und Consul, Consul und Prätor, zwei Consuln oder zwei Prätoren das Commando führen, oder zwei Censoren das Schätzungsgeschäft besorgen, wird zunächst gefragt, ob die Collegialität eine ungleiche oder eine gleiche ist. Im ersteren Falle, also zwischen Dictator und Consul oder Consul und Prätor, haben zwar beide Beamten die Auspicien; falls sie aber sich widersprechen, schlagen die dem höheren gewordenen

Collision der Auspicien.

(Sueton *Aug.* 21); *ductu Germanici, auspiciis Tiberii* (Tacitus *ann.* 1, 41) sind häufig.

1) Eine andere Frage ist es, ob, nicht das Beobachten an sich, aber die einzelne Wahrnehmung stören kann, insbesondere die Blitzbeobachtung, insofern sich diese mit dem Abhalten der Comitien nicht verträgt. Dies gehört in die Lehre von der Obnuntiation; die oben aufgestellte allgemeine Regel wird dadurch in keinem Fall beeinträchtigt.

Wechsel der Auspicien.

Zeichen die seinigen[1]. Insofern in der militärischen Collegialität zwischen sonst gleichen Collegen ein täglicher Wechsel des höchsten Imperium eintritt (S. 47), also zur Zeit doch immer nur einer die höchste Gewalt hat, hat damit der zeitige Inhaber derselben auch das für den Tag entscheidende Auspicium[2]. In älterer Zeit wird in diesem Fall der zur Zeit nicht Höchstcommandirende die Auspicien überall nicht befragt haben; später ist es aufgekommen, dass, wie beide die Fasces führen, so auch beide die Auspicien einholen, natürlich aber im Fall der Collision die zur Zeit stärkeren Auspicien vorgehen[3]. In dem nicht militärischen Amtkreis, in dem mehrere gleich berechtigte Imperienträger functioniren, mögen die Auspicien, eben wie die Fasces, zwischen den Consuln von Monat zu Monat umgegangen sein; wenn aber beide Auspicien empfingen und diese nicht übereinstimmten, so dürften nach der sonstigen Behandlung solcher Collision die widersprechenden Auspicien sich vielmehr einander aufgehoben haben[4], also wie im Fall der collegialischen Intercession die beabsichtigte Handlung unterblieben sein.

Einzelne Fälle der Auspication.

Nachdem also dargestellt ist, wem das Recht zusteht für die

1) Messalla a. a. O. lehrt, dass die Auspicien der Prätoren und der Consuln *eadem aut eiusdem potestatis* seien, *ideo quod conlegae praetores consulum sunt* und folgert daraus weiter, dass *praetores consulesque inter se et vitiant et obtinent* (*auspicia*). In der Schlacht bei den ägatischen Inseln führen das Commando der Consul Catulus und der Prätor Falto: da auch der letztere auf den Triumph Anspruch macht, wird er gefragt, ob im Fall der Verschiedenheit der Meinungen nicht sein Imperium, sodann ob im Fall der Verschiedenheit der Auspicien nicht sein Auspicium nachgestanden haben würde (*si diversa auspicia accepissetis, cuius magis auspicio staretur?*), und da er beides bejahen muss, wird gegen ihn entschieden (Val. Max. 2, 8, 2). Hier zeigt sich deutlich, dass Messalla nicht sagen will, es könnten überhaupt Prätoren und Consuln nicht neben einander Auspicien einholen, was ja auch praktisch gar nicht sich hätte durchführen lassen, sondern nur, dass, wenn sie über denselben Gegenstand fragen und wenn die Antwort verschieden ausfällt, das stärkere Auspicium das schwächere fehlerhaft macht und besiegt (*vitiat et obtinet*, oder wie er kurz vorher sagt, *turbat et retinet*).

2) Nach der Schlacht von Sena, in der beide Consuln commandirt hatten, wird dem M. Livius der Haupttriumph zuerkannt, *quoniam eo die, quo pugnatum foret, eius forte auspicium fuisset* (Livius 28, 9, 10).

3) Als in dem Lager der Consuln Paullus und Varro der letztere das höchste Commando hat und den Abmarsch befiehlt, *Paullus, cum ei sua sponte cunctanti pulli quoque auspicio non addixissent, nuntiari iam efferenti porta signa collegae iussit*, worauf Varro freilich nachgiebt, aber nur weil es ihm so beliebt (Livius 22, 42, 8).

4) Nach der inneren Stärke hat man solche Zeichen ohne Zweifel nie gegen einander abgewogen. Die Geieraugurien des Romulus und Remus dürfen eher mit den Auspicien zweier sich gegenüberstehenden Feldherren vor der Schlacht verglichen werden als mit den collegialischen der Consuln.

bevorstehende Handlung im Namen der Gemeinde die Willensmeinung des Jupiter einzuholen, bleibt weiter zu betrachten, für welche Fälle dieser religiöse Gebrauch erforderlich war. Im Allgemeinen wird darauf zu antworten sein, dass dem frommen und verständigen Sinne der ältesten Ordner des Gemeinwesens die Befragung für alle wesentlichen Dinge wünschenswerth und zweckmässig, aber niemals als formell nothwendig erschienen ist. Darum befragt man die Götter regelmässig vor jeder öffentlichen Friedens- oder Kriegshandlung[1]; aber wo Gefahr im Verzug war und das Wohl der römischen Gemeinde keinen Aufschub duldete, bedurfte es selbstverständlich nicht der Befragung der Götter, die ja auch römische waren. Darum ist es auch weder möglich noch nöthig alle die Handlungen zu verzeichnen, in Bezug auf welche Auspicien vorkommen: wir finden dieselben erwähnt vor Senatssitzungen[2]; vor Loosungen[3]; vor der Entbietung des Heeres[4]; vor der Gründung von Colonien[5]; sodann im Kriege vor jedem Flussübergang[6]) und vor dem Beginn der

1) Cicero *de div.* 1, 2, 3 (vgl. 1, 16, 28): *nihil publice sine auspiciis nec domi nec militiae gerebatur.* Livius 6, 41, 4: *auspiciis hunc urbem conditam esse, auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri quis est qui ignoret?* Servius zur Aen. 1, 346. 4, 45. 340.

2) Varro bei Gellius 14, 7, 9: *immolare prius auspicarique debere qui senatum habiturus esset.* Cicero *ad fam.* 10, 12, 3: *oblata religio est Cornuto* (dem Stadtprätor, der den Senat berufen hat) *pullariorum admonitu non satis diligenter eum auspiciis operam dedisse.* Servius zur Aen. 1, 446: *erant templa, in quibus auspicato et publice res administraretur et senatus haberi posset.* Wenn dagegen Appian *b. c.* 2, 116 in Beziehung auf Caesar die Regel ausspricht: ἔθος ἐστὶ τοῖς ἄρχουσιν ἐς τὴν βουλὴν εἰσιοῦσιν οἰωνίζεσθαι, so ergiebt das Weitere, dass hier das in diesem Fall übliche Opfer gemeint ist, und auch wenn Plinius *paneg.* 76 von dem zur Senatssitzung sich begebenden Consul Traianus sagt: *una erat in limine mora consultare aves revererique numinum monitus*, so ist wohl ebenso wenig an förmliche Auspication zu denken.

3) Livius 41, 18, 8; vgl. Rubino S. 92. Auf die gewöhnliche Loosung der Beamten bezogen sich die Antrittsauspicien wahrscheinlich mit, so weit sie unmittelbar auf diese folgte.

4) Liv. 45, 12, 10: (*consul*) *cum legionibus ad conveniendum* [*diem*] *dixit, non auspicato templum intravit: vitio diem dictam esse augures . . . decreverunt.*

5) Vgl. S. 89 A. 4 und Varro 5, 143.

6) Dies sind die *auspicia peremnia.* Festus p. 245: *peremne dicitur auspicari, qui amnem aut aquam, quae ex sacro* (vielleicht *ex agro*) *oritur, auspicato transit.* Derselbe p. 250: *Petronia amnis* (vgl. Handb. 1, 629) *est in Tiberim perfluens, quam magistratus auspicato transeunt, cum in Campo quid agere volunt: quod genus auspici peremne vocatur.* Derselbe p. 157: *manalis fons appellatur ab auguribus puteus peremnis, neque tamen spiciendus videtur, quia flumen id spiciatur, quod sua sponte in amnem influat.* Die Auspicien, die bei Ueberschreitung des Pomerium auf dem Gange von der Stadt in das Marsfeld erforderlich waren (Cicero *de d. n.* 2, 4, 11, *de div.* 1, 17, 33), sind vermuthlich eben die durch die Ueberschreitung des petronischen Baches veranlassten (vgl. S. 100 A. 3). Damit

Schlacht[1]; aber wir können weder genau unterscheiden, wie weit in diesen Fällen die Sitte die Auspicien vorschrieb oder nur zuliess, noch den Kreis der Handlungen, wofür Auspicien üblich waren, mit einiger Sicherheit abgrenzen. In drei Fällen dagegen: vor der Ernennung eines Beamten, vor der Abhaltung von Volksversammlungen und vor dem Auszug des Feldherrn in den Krieg, sind die Auspicien nicht bloss verfassungsmässig, abgesehen von äussersten Nothfällen, unerlässlich, sondern auch für das römische Staatswesen so wichtig, dass deren Erörterung hier nicht fehlen darf. Ueber die Auspicien bei dem Amtsantritt, von denen das Gleiche gilt, ist das Erforderliche theils bereits früher (S. 78) dargelegt worden, theils wird darauf in dem Abschnitt von dem Amtsantritt zurückzukommen sein.

Beamtenernennung.

1. Jeder zu ernennende oder zu erwählende Beamte kann gültig nur bestellt werden, wenn der Beamte, der ihn nach eigener Wahl oder auf Grund der Abstimmung der Gemeinde creirt, vorher desswegen die Götter befragt hat. Dies tritt am bestimmtesten bei denjenigen Magistraten hervor, die ohne Mitwirkung der Gemeinde ihr Amt überkommen, dem Zwischenkönig[2] und dem Dictator[3]. Bei den übrigen fällt diese Auspication zusammen mit der für die Eröffnung der Volksversammlung erforderlichen. — Eine Ausnahme macht nothwendiger Weise der jedesmal erste Interrex, da niemand da ist, der ihn in sein Amt einsetzen könnte;

hängt wohl zusammen, dass nach der Augurallehre der Fluss alle Vogelzeichen unterbricht und es eines besondern Acts bedarf, damit das Zeichen aushalte (*ut perseveret augurium*), wenn der Vogel über den Fluss fliegt (Servius zur Aen. 9, 24). Dass diese Augurien zunächst militärische waren, lehrt Cicero *de d. n.* 2, 3, 9 und *de div.* 2, 36, 76, wo er unter den Beispielen für die Vernachlässigung der Auspicien bei der damaligen Kriegführung auch anführt, dass *nulla peremnia servantur* oder, wie es an der zweiten Stelle heisst, dass die Feldherrn *amnes* (*non*) *transeunt auspicato.* Die Entstehung der Sitte ist begreiflich bei Roms Lage an der Tiber, der Grenze der latinischen und etruskischen Landschaft; jede Ueberschreitung des Stroms war eine erste Kriegshandlung.

1) Vgl. S. 81 A. 5; Livius 34, 14, 1; Handb. 4, 350.

2) Livius 6, 41, 6: *nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus.*

3) Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *ave sinistra dictus populi magister esto.* Die förmliche Ernennung des Dictators vollzieht der Consul nach dem technischen Ausdruck *oriens* (d. h. *surgens* nach Velius Longus *de orthogr.* p. 2234 Putsch) *nocte silentio* (so Livius 8, 23, 15, wo die Handschriften *oriente nocte* haben); welche Formel übrigens meist verkürzt vorkommt: *oriens* (Velius a. a. O.); *nocte silentio* (Liv. 9, 38, 14); *nocte* (Dio *fr.* 36, 26; Liv. 23, 22, 11); *silentio* (Liv. 10, 40, 2). Dass damit die Einholung der Auspicien gemeint ist, bedarf keines Beweises, steht übrigens ausdrücklich bei Livius 8, 23, 15.

dies ist also der einzige nicht *auspicato* bestellte römische Beamte, und ohne Zweifel ist dies der Grund, wesshalb es bedenklich erschien die Ernennung des Königs oder des Consuls schon durch ihn vollziehen zu lassen[1].

2. Für die Abhaltung jeder zur Beschlussfassung zusammentretenden Versammlung des gesammten Volkes sind speciell zu diesem Zweck am Morgen des betreffenden Tages angestellte Auspicien die Vorbedingung[2]. Es gilt dies gleichmässig für Curiat-, Centuriat-[3] und patricisch-plebejische Tributcomitien[4]. Für die nicht beschlussfassenden Volksversammlungen scheinen dagegen Auspicien nicht eingeholt worden zu sein.[5]. — Vermuthlich haben diese Auspicien, je nach der Beschaffenheit der zu berufenden Versammlung, sich auch formell unterschieden, nicht so sehr darin, dass um verschiedene Zeichen gebeten, als darin, dass bei der Einholung derselben die Gattung der Comitien und der besondere Zweck der betreffenden Versammlung den Göttern kundgegeben ward[6]. Comitien.

1) Asconius *in Milon.* p. 43 Orelli: *non fuit moris ab eo qui primus interrex proditus erat comitia haberi.* Dasselbe *schol. Bob.* p. 281 Orelli. In der That findet sich in den Annalen, so oft auch darin die Ordnungszahl des die Comitien abhaltenden Zwischenkönigs angegeben wird, kein brauchbares Beispiel, dass der erste dies gethan (Rubino Unters. S. 95); denn dass bei Dionys. 4, 75. 76. 84 nach Vertreibung der Könige der erste Zwischenkönig Sp. Larcius die ersten Consuln ernennt, ist gewiss nichts als eine ungeschickte Nothhülfe später Annalisten (Schwegler 2, 76). — Rubino S. 93 folgert aus den S. 94 A. 2 angeführten Worten das gerade Gegentheil, dass nehmlich auch für die Bestellung des ersten Interrex die Auspicien befragt seien. Nach dem Wortlaut lassen sie sich allerdings sowohl auf die Ernennung des ersten Interrex (*patricii produnt interregem*) wie auf die des folgenden (*interrex patricius prodit interregem*) beziehen; aber nichts nöthigt auch den ersten Fall einzuschliessen und dadurch ein unauflösliches Räthsel zu schaffen. Denn wo es an einem Besteller fehlt, ist die Einholung der Auspicien vor der Bestellung unmöglich.

2) Livius 3, 20, 6: *augures iussos adesse ad Regillum lacum . . . locumque inaugurari, ubi auspicato cum populo agi posset*; 5, 14, 4: *comitiis auspicato quae fierent;* 26, 1, 2: *sollemne auspicatorum* (die Hdschr. *auspiciatorum*) *comitiorum.* Varro 6, 91. Dion. 7, 59 und sonst oft.

3) Livius 5, 52, 15: *comitia curiata . . . comitia centuriata ubi auspicato, nisi ubi adsolent, fieri possunt?* Ders. 9, 38, 16. c. 39, 1. Dionys. 9, 41. Cicero *de d. n.* 2, 4, 11 und sonst oft.

4) Dio 54, 24: οἱ ἀγορανόμοι οἱ κουρούλιοι, ἀπειπόντες τὴν ἀρχήν, ὅτι ἐξαισίων σφίσι τῶν ὀρνίθων γενομένων ᾕρηντο und sonst mehrfach.

5) Die bei Varro 6, 86 erwähnte censorische Auspication bezieht sich wahrscheinlich auf den Amtsantritt (S. 78 A. 1); und dass die Nuntiation gegen den Schätzungsact vorkommt (S. 109 A. 4), beweist keineswegs, dass die Censoren für jeden Tag die Auspicien zu befragen gehalten waren.

6) Darauf gehen wohl die folgenden Stellen. Messalla bei Gellius 13, 15: *censores non eodem rogantur auspicio atque consules et praetores.* Livius 7, 1, 6: *praetorem collegam consulibus atque iisdem auspiciis creatum.* Ebenso 3,

Auszug in den Krieg.

3. Der in den Krieg ziehende Feldherr hat speciell zu diesem Zweck am Morgen des Tages, an dem er die Stadt verlässt, die Auspicien auf dem Capitol einzuholen[1]. Vorbedingung dafür ist ausser anderen verfassungsmässig von dem Oberbeamten vor seinem Abgang ins Lager zu vollziehenden Handlungen insbesondere die Uebernahme des Imperium in den Curiatcomitien[2]. Da diese Auspicien nur in Rom eingeholt werden können[3], so muss, wenn sie aus irgend einem Grunde unbrauchbar geworden sind oder gar sich Bedenken erheben, ob sie überhaupt gültig eingeholt worden, der Feldherr zur Erneuerung (*repetitio*) derselben nach Rom zurückkehren[4]. — Dieses städtische Kriegsauspicium so wie die darauf folgende Nuncupation der Vota auf dem Capitol und der gesammte Auszugsact (S. 61. 65) sind besonders insofern von ausserordentlicher Wichtigkeit für die Entwickelung der römischen Institutionen geworden, als hauptsächlich sie das Hinderniss bildeten gegen die Aufstellung ausserordentlicher von der verfassungsmässigen Magistratur abgelöster militärischer Commandos. Es schalteten die Comitien auf dem Kriegsgebiet im übrigen nach freiem Ermessen (S. 15): aber während zum Beispiel die

55, 11. 8, 32, 3. Cicero *ad fam.* 7, 30, 1: *comitiis quaestoriis institutis ille* (der Dictator Caesar) *qui comitiis tributis esset auspicatus, centuriata habuit.* Die späten Mailänder Scholien zur Catil. 4, 1, 2 sagen p. 369 Orelli: *campus consularibus auspiciis consecratus*] *cum omnes magistratus auspicio crearentur, tum maxime consules certorum auspiciorum ritu designabantur.*

1) Festus p. 241: *praetor ad portam nunc salutatur is qui in provinciam pro praetore aut pro consule exit,* was Cincius darauf zurückführt, dass, wenn der römisch-latinische Feldherr von Rom gesendet worden sei, *complures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operam dare solitos: ubi aves addixissent,* hätten ihn die latinischen Soldaten (am Thor) als *praetor* begrüsst. Liv. 21, 63, 9: (*C. Flaminium*) *fugisse, ne auspicato profectus in Capitolium ad vota nuncupanda paludatus inde cum lictoribus in provinciam iret.* Vgl. 22, 1.

2) Dies folgt in der That schon daraus, dass das Curiatgesetz Vorbedingung für die Kriegführung ist: denn damit ist es auch Vorbedingung für den Abmarsch und dessen Auspicien. Ausdrücklich sagt es Cicero *de leg. agr.* 2, 11, 27: *curiata* (*comitia*) *tantum auspiciorum causa remanserunt,* d. h. die Curiatcomitien, wobei immer zunächst an die *de imperio* gedacht ist, sind nur geblieben, weil der Feldherr ohne sie nicht zu seinen Auspicien gelangen kann.

3) Livius 22, 1, 7: *sine auspiciis profectum in externo ea solo nova atque integra concipere* (*non*) *posse.*

4) Livius 8, 30, 1: *in Samnium incertis itum auspiciis est Papirius dictator a pullario monitus cum ad auspicium repetendum Romam proficisceretur* Aehnlich 8, 32, 4. 10, 3, 6. 23, 19, 2. c. 36, 2. Auch wenn aus anderen Gründen der Feldherr sich nach Rom begiebt, gehen ihm bei Ueberschreitung des Pomerium die besonderen Kriegsauspicien unter, und wenn er also ins Lager zurückkehrt, muss er sie erneuern. Dies meint wohl trotz des ungenauen Ausdruckes Tacitus *ann.* 3, 19: *Drusus urbe egressus repetendis auspiciis, mox ovans introiit.*

Verlängerung der bestehenden Imperien lediglich bei ihnen stand, vermochten sie ein neues mit vollem Kriegsbefehl ausgestattetes nicht anders herbeizuführen als in den durch die Verfassung für die Uebertragung des Oberamts festgesetzten Formen. Denn jeder Kriegsbefehl muss mit den Auszugsauspicien auf dem Capitol, also einer im Amtsgebiet zu vollziehenden Handlung, demnach als städtisches Amt begründet werden, und ein solches in Abweichung von der Verfassung anzuordnen erschien als Ueberschreitung der selbst den Comitien des souverainen Volkes gezogenen Schranke[1]. Kaum ein anderes Bollwerk der Verfassung hat so lange Widerstand geleistet wie diese durch die Feldherrnauspicien gegen die ausserordentliche Militärgewalt gefundene Abwehr; schliesslich aber ist allerdings auch diese Vorschrift beseitigt oder vielmehr umgangen worden. In späterer Zeit wurde ein beliebiger Fleck Landes ausserhalb Rom durch Rechtsfiction zur Stadt gezogen, gleich wie wenn er innerhalb des Pomerium läge, und auf diesem das erforderliche Auspicium angestellt[2]. Dies ist zuerst in solchen Fällen geschehen, wo der weit von Rom entfernt, vielleicht jenseit des Meeres commandirende Feldherr aus irgend einem religiösen Grunde der Erneuerung seiner Auspicien bedurfte. Auf dieselbe Weise wurde es aber auch möglich schon bei ihrer ersten Einholung die gesetzliche Ordnung bei Seite zu schieben; und ohne Zweifel hat Scipio, als er im J. 543 den Oberbefehl für Spanien übernahm, ohne ein städtisches Amt zu bekleiden, auf diesem Wege sich die Auspicien beschafft. Aber bis auf Sullas Zeit hat diese Anomalie, so viel wir wissen, kaum sich wiederholt. Erst die sullanische Ordnung machte die Feldherrnauspicien genau genommen ein für allemal unausführbar: denn während sie nach dem Ritual von dem Magistrat in der Stadt

1) S. 15. In älterer Zeit würden einem solchen Volksschluss die *patres* ihre *auctoritas* versagt haben.

2) Servius zur Aen. 2, 178: *hoc (ut reverterentur ad captanda rursus auguria) servatum a ducibus Romanis, donec ab his in Italia pugnatum est . . . postquam vero [imp]erium longius prolatum est, ne dux ab exercitu diutius abesset, si Romam ad renovanda auspicia de longinquo revertisset, constitutum, ut unus locus de captivo agro Romanus fieret in ea provincia, in qua bellabatur, ad quem, si renovari opus esset auspicia, dux rediret.* Nach Dio 41, 43 weihten die Pompejaner im J. 706 in Thessalonike einen solchen Fleck: καί τι καὶ χωρίον ἐς τὰ οἰωνίσματα (τοῦ δὴ καὶ ἐν νόμῳ δή τινι αὐτὰ δοκεῖν γίγνεσθαι) δημοσιώσαντες, ὥστε καὶ τὸν δῆμον δι' αὐτὸ (Hdschr. αὐτῶν) τήν τε πόλιν ἅπασαν ἐνταῦθα εἶναι νομίζεσθαι. Aehnlich wird verfahren, wo nicht städtischer, sondern römischer Boden erfordert wird (S. 101 A. 1).

Bayerische Staatsbibliothek München

bei Uebernahme des Commandos eingeholt werden sollten, wurde jetzt dem Magistrat als solchem die Uebernahme des Commandos untersagt und ihm vielmehr vorgeschrieben erst nach Ablauf seines Amtsjahres bei Uebernahme der Provinz sich in dessen Besitz zu setzen. Insofern er unter diesen Voraussetzungen die Auspicien überall nicht erwerben konnte, sagt Cicero mit vollem Recht, dass es zu seiner Zeit Auspicien im Amtsgebiet des Krieges überhaupt nicht mehr gebe[1]. Die Auszugsceremonie übrigens, das heisst die Darbringung der Gelübde auf dem Capitol und die Anlegung des Kriegsgewandes am Thore, wurde auch in dieser Zeit noch so weit möglich vollzogen[2].

Zeit der Auspicien. Das Verfahren bei der Spection in allen Einzelheiten darzustellen ist hier nicht der Ort; doch dürfen die wesentlichsten Momente nicht unerwähnt bleiben. — Der Zeit nach müssen die Auspicien an demselben Tage angestellt werden, an welchem die Handlung vorgenommen werden soll, auf die sie sich beziehen[3]. Regelmässig werden sie sofort, nachdem der Tag im rechtlichen Sinn begonnen hat, also gleich nach Mitternacht angestellt und vor Tagesanbruch beendigt[4]. Ob dies

1) Cicero *de div.* 2, 36, 76: *Bellicam rem administrari maiores nostri nisi auspicato noluerunt. quam multi anni sunt, cum bella a proconsulibus et a propraetoribus administrantur, qui auspicia non habent! itaque nec amnes transeunt auspicato nec tripudio auspicantur ubi ergo avium divinatio? quae, quoniam ab iis, qui auspicia nulla habent, bella administrantur, ab urbanis retenta videtur, a bellicis esse sublata.* Aehnlich *de d. n.* 2, 3, 9: *maximae rei publicae partes, in his bella nullis auspiciis administrantur, nulla peremnia servantur . . . nulli viri vocantur tum enim bella gerere nostri duces incipiunt, cum auspicia posuerunt.* Die Worte, obwohl vollkommen klar, sind vielfach (z. B. von Rubino S. 47) missverstanden worden.

2) Am bestimmtesten lehrt dies Caesar *b. c.* 1, 6, wonach die gegen ihn ausziehenden Promagistrate *paludati votis nuncupatis exeunt.* Das Fehlen der Auspicien bemängelt er nicht, während er andere Verfassungswidrigkeiten rügt; ohne Zweifel war diese Förmlichkeit durch Sulla gesetzlich geordnet und Caesar selbst in gleicher Weise nach Gallien abgegangen.

3) Gellius 3, 2, 10: *magistratus quando uno die eis auspicandum est et id super quo auspicaverunt agendum, post mediam noctem auspicantur et post exortum solem agunt auspicatique esse et egisse eodem die dicuntur.* Die Worte *post exortum solem agunt* sind statt der verdorbenen Ueberlieferung *post meridiem solem agnum* eingesetzt aus der aus Gellius geflossenen Stelle des Macrobius 1, 3, 7.

4) Censorinus 23, 4: *indicio sunt . . . auspicia . . . magistratuum, quorum si quid post mediam noctem et ante lucem factum est, eo die gestum dicitur qui eam sequitur noctem.* Dionys. 11, 20 lässt zur Creation des Dictators die Beikommenden erscheinen περὶ μέσας νύκτας und den Act vollenden πρὶν ἡμέραν γενέσθαι. Bei Livius 10, 40, 2 erhebt sich der Consul zu dem gleichen Zwecke *tertia vigilia noctis*, bei Festus p. 348 *post mediam noctem*, p. 347 *mane.* — Gewöhnlich ging man nachher wieder zu Bett; Veranius (bei Festus p. 348) bemerkt ausdrücklich, dass dies nicht nothwendig sei (vgl. S. 83 A. 1).

bloss geschah um für die Geschäfte den ganzen Tag frei zu halten oder Ritualvorschrift war, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen; auf keinen Fall wird die Einhaltung dieser Frühstunde für sämmtliche Auspicien geboten gewesen sein, wie sie denn unmöglich ist für die bei der Flussüberschreitung erforderlichen[1]) und andere militärische. — Für den Ort gilt dasselbe Gesetz: die Auspicien müssen da angestellt werden, wo die Handlung vorgenommen werden soll, auf die sie sich beziehen[2]), also die Auspicien für Curiatcomitien innerhalb des Pomerium, die für Centuriatcomitien ausserhalb desselben unmittelbar bei der Stadt, die für die Senatssitzungen in dem Versammlungslocal, die für den Abzug des Feldherrn in der Stadt Rom, die für die Schlacht auf dem Schlachtfeld. Damit ist schon ausgesprochen, dass das Auspicium, eben wie das Imperium, an sich an keinen Ort gefesselt war, sondern je nach Bedürfniss überall stattfinden konnte. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Auspicien in und bei der Stadt und den eigentlichen feldherrlichen besteht darin, dass für die ersteren die Absteckung eines Visirraums (*templum*) erforderlich ist, nicht aber in gleichem Masse für die Lagerauspicien[3]); was damit zusammenfällt oder vielmehr darin seinen Ausdruck findet, dass der Wille der Götter in und bei der Stadt durch den Blitz und die Vögel des Himmels, im Felde durch die zahmen Hühner kundgethan wird. In der Regel bedient man dort sich der ein für

Ort der Auspicien.

1) Vgl. Cicero *de n. d.* 2, 4, 11 und dazu S. 93 A. 6.

2) Livius 3, 20 (S. 95 A. 2) und sonst. Aus Varro 6, 86. 87 darf gewiss nicht geschlossen werden, dass das *templum*, in dem der Censor auspicirt, ein anderes ist als das, in dem er die Contio abhält, wenn auch die Beziehung der Worte 6, 87 *ubi templum factum est* Schwierigkeit macht. — Die Erzählung von dem im Gesichtskreis der Stadt gelieferten Treffen, wofür die Augurn auf der Burg die Auspicien einholen, der Feldherr aber mit dem Angriff wartet, bis von dem Burghügel das verabredete Zeichen gegeben wird (Liv. 4, 18), ist seltsam, theils weil Vögelauspicien mit Augurn sonst nie als militärische erscheinen, theils weil der Magistrat wohl durch andere, aber nicht anderswo die Auspicien einholen kann, und vermuthlich unglaubwürdige Ausschmückung.

3) Allerdings kommt das Templum auch bei Auspicien im Lager vor; so vor der Loosung (Livius 41, 18, 8). Aber selbst wenn man aus diesem wenig klaren Falle folgern wollte, dass auch bei den Lagerauspicien es üblich war ein Templum zu constituiren, so zeigt doch sowohl die Beschaffenheit der Wahrzeichen als die Unmöglichkeit hier feste Templa anzusetzen, endlich die äusserst seltene Erwähnung des Templum bei solchen Auspicien, dass das Templum hier nebensächlich ist und vielleicht nichts als eine von dem eigentlichen *templum* auf den Auspicienplatz überhaupt übertragene Bezeichnung. Doch hat die Orientirung ohne Zweifel auch hier stattgefunden und insofern lässt sich in gewissem Sinn wohl sagen, dass bei allen Auspicien, nicht bloss den *urbana*, das *templum* vorkommt.

allemal abgegrenzten Templa, vor allen Dingen für die Versammlungen auf dem Capitol des von dem Auguraculum auf dem Burghügel oberhalb desselben genommenen [1]), weiter für die auf dem Comitium des von den Rostra aus abgegrenzten [2]), für die auf dem Marsfeld unter andern eines von den Gärten des Scipio aus bestimmten [3]). Da die Versammlungen des Senats in geschlossenem Raume stattfanden, musste der dafür einzuholenden Auspicien wegen das dafür bestimmte oder auch nur benutzte Gebäude selbst als Templum eingerichtet sein [4]). Diejenigen Auspicien, die sich nicht auf Volks- oder Senatsversammlungen bezogen, waren ihrem Wesen nach freier und wohl an das Templum überhaupt, aber nicht mit

1) Handb. 1, 408. Dies ist dasjenige Templum, das Romulus bei Gründung der Stadt mit seinem ewigen Lituus abgegrenzt hatte (Cicero *de div.* 1, 17, 30) und für das ein eigener Beobachtungsplatz, das Auguraculum, bestimmt war. Festus *ep.* p. 18: *auguraculum appellabant antiqui quam nos arcem dicimus, quod ibi augures publice auspicarentur.* Varro 5, 47: *per quam (sacram viam) augures ex arce profecti solent inaugurare.* Noch Traian stellte das *auguratorium* wieder her (Grut. 128, 4). Aus den Worten Ciceros *de off.* 3, 16, 66: *cum in arce augurium augures acturi essent iussissentque Ti. Claudium Centumalum, qui aedes in Caelio monte habebat, demoliri ea, quorum altitudo officeret auspiciis,* sieht man, dass das Gesichtsfeld des Auguraculum mindestens den ganzen Marktplatz einschloss, da dieser zwischen dem Capitol und dem Caelius liegt. C. Marius baute den Tempel des Honos und der Virtus, wahrscheinlich auf dem Capitol (Becker Top. S. 405. 539), deswegen niedrig, *ne, si forte officeret auspiciis publicis, augures eum demoliri cogerent* (Festus v. *summissiorem* p. 344). Dass für Versammlungen auf dem Capitol, insbesondere die der Curien, die Auspicien auf dem Auguraculum stattzufinden hatten, ist nicht bezeugt; wahrscheinlich aber diente dasselbe auch dafür so wie überhaupt für alle Acte, die auf dem Capitol vollzogen wurden und der Auspication unterlagen.

2) Cicero *in Vatin.* 10, 24: *in rostris, in illo inquam augurato templo ac loco.* Livius 8, 14, 12: *rostra id templum appellatum.*

3) Ti. Gracchus Consul 591 berichtete an den Senat, dass er bei der von ihm geleiteten Consulwahl ein Vitium begangen habe, indem er sein Tabernaculum im Scipiogarten aufgeschlagen habe (*vitio sibi tabernaculum captum fuisse hortos Scipionis*) und von da nach Rom zurück und wieder über das Pomerium hinüber gegangen sei, ohne die Auspicien eingeholt zu haben (Cicero *de d. n.* 2, 4, 11; vgl. *de div.* 1, 17, 33. 2, 35, 74; *ad Q. fr.* 2, 2, 1; Valerius Maximus 1, 1, 3; Victor *de vir. ill.* 44; anders Plutarch *Marcell.* 5). Warum an der überlieferten Lesung gezweifelt wird (O. Müller Etrusker 2, 148 schlug vor *hortus spicionis*, Andere anderes), verstehe ich nicht; wenn, wie wahrscheinlich, das Versehen sich auf die Ueberschreitung des petronischen Baches bezog (S. 93 A. 6), so war die Angabe des Orts, wo das Tabernaculum gestanden, nothwendig.

4) Varro bei Gellius 14, 7, 7: *nisi in loco per augurem constituto, quod templum appellaretur, senatus consultum factum esset, iustum id non fuisse. propterea et in curia Hostilia et in Pompeia et post in Iulia, cum profana ea loca fuissent, templa esse per augures constituta, ut in iis senatus consulta more maiorum iusta fieri possent . . . non omnes aedes sacras templum esse ac ne aedem quidem Vestae templum esse.* Damit stimmen Varro *de l. L.* 7, 10; Livius 1, 30, 2; Dio 55, 3: ἐν τόπῳ νενομισμένῳ; Servius zur Aen. 1, 146. 7, 153. 11, 235. 12, 120. Darum nennt Cicero *de dom.* 51, 131 und *pro Mil.* 33, 90 die Curie *templum publici consilii.* Vgl. Handb. 4, 434.

rechtlicher Nothwendigkeit an ein bestimmtes gebunden; wenigstens ist für die Beamtenernennung, so weit sie nicht von den Comitien abhängt, wenn der ernennende Beamte sich nicht in Rom befand, öfter ein Templum besonders abgegrenzt[1]) und wohl auch bei dem Amtsantritt in dieser Weise verfahren worden.

Die Einholung der Auspicien selbst kann hier nur in ihren Umrissen dargestellt werden. Die Abgrenzung und Instandhaltung des Templum, welches bei den städtischen Auspicien durchgängig vorausgesetzt wird, ist nicht Sache der Magistrate, sondern des dazu bestimmten Priestercollegiums der Augures[2]), deren Thätigkeit eben hierauf wesentlich beruht und darum überhaupt auf die Stadt sich beschränkt. An der Stelle, wo die Auspicien eingeholt werden sollen, schlägt Tags vorher der beobachtende Beamte sein Zelt[3]) oder in der Auguralsprache das ‚kleinere Templum'[4]) Verfahren.

1) Als man damit umging die Volksversammlung am Regillersee anzusetzen, werden Augurn dahin entboten, um einen Platz zu inauguriren, *ubi auspicato cum populo agi posset* (Livius 3, 20, 6). Analog ist vermuthlich in allen Fällen verfahren, wo der Dictator ausserhalb Roms ernannt ward: es geschah dies nur im Nothfall und jedenfalls nur *in agro Romano* (Livius 27, 29, 5), jenes, weil die Weihung eines solchen specialen Templum unbequem war, dieses, weil nur *ager Romanus* der römischen Inauguration fähig war.

2) Darum ist auch der Lituus, der Visirstab, das Amtsabzeichen der Augurn; und auch die Ableitung des Wortes *augur* oder *auger* (Priscian 1, 6, 36), das offenbar correlat ist mit *auspex*, muss von diesem Gesichtspuncte aus gesucht werden. Vermuthlich ist die nächstliegende und schon von den Alten (Festus *ep.* v. *augur* p. 2; Servius zur Aen. 5, 523) aufgestellte Herleitung von *gerere* richtig; der Augur führt, leitet die Vögel, insofern er die Grenzen ihres Erscheinens in seinen Himmelsquartieren regelt. Daher kann *auspex* wie von dem Magistrat so auch von dem Augur gesagt werden (Plutarch *q. R.* 72 und sonst), da beide nach den Zeichen schauen, nicht aber *augur* von dem Magistrat, da die Absteckung des Templum nicht ihm zukommt. Aehnlich bedeutet *auspicium* zunächst die Wahrnehmung des Zeichens, *augurium* die Deutung des wahrgenommenen (Rubino S. 45 A.). — Die bisherigen Darstellungen dieser Lehre leiden alle an dem Mangel, dass der Wirkungskreis der Augurn (das *templum*, das *effari loca*) und derjenige der auspicirenden Beamten nicht gehörig geschieden sind, obwohl die Scheidung in der That in den Quellen auf das Deutlichste vorliegt.

3) Das heisst *tabernaculum capere*. Cicero und Plutarch in den S. 28 A. 2 angeführten Stellen; Livius 4, 7, 3; Servius zur Aen. 2, 178: *in constituendo tabernaculo si primum vitio captum esset, secundum eligebatur; quod si et secundum vitio captum esset, ad primum reverti mos erat. tabernacula autem eligebantur ad captanda auspicia.* Vgl. Festus v. *tabernaculum* p. 356 und *contubernales ep.* p. 38. In Beziehung auf die Lagerauspicien wird das *tabernaculum* S. 81 A. 5 genannt.

4) Festus p. 157: *minora templa fiunt ab auguribus, cum loca aliqua tabulis aut linteis saepiuntur, ne uno amplius ostio pateant, certis verbis definita. itaque templum est locus ita effatus aut ita saeptus, ut ea* (vielmehr *ex*) *una parte pateat angulosque adfixos habeat ad terram.* Servius zur Aen. 4, 200: *templum dicunt non solum quod potest claudi* (d. h. der durch gedachte Linien, nicht durch reale Grenzen eingeschlossene Raum), *verum etiam quod palis aut hastis aut aliqua tali re et linteis* (so Nissen Templ. S. 4; *lineis* die Hdschr.)

so auf, dass aus der einzigen Thüröffnung desselben der gesammte für die Beobachtung bestimmte Raum überblickt werden kann, und schläft hier. Nach Mitternacht erhebt er sich[1] und vollzieht, nachdem er gebetet und sich für die Beobachtuug orientirt hat, diese selbst sitzend[2]. Vor allen Dingen bedient er sich dafür seiner eigenen sinnlichen Wahrnehmung[3], wie dies ja schon in der Bezeichnung *spectio* liegt; aber er heisst auch die Anwesenden auf Götterzeichen achten (S. 81 A. 5), und es ist zulässig, ja später sogar gewöhnlich mit der unmittelbaren Wahrnehmung einen Diener oder einen anderen Anwesenden zu beauftragen[4]. Dass dies bei den städtischen Auspicien auch Augurn sein konnten, versteht sich von selbst[5]; aber nichts führt darauf, dass deren Zuziehung bei der Spection auch nur festes Herkommen [gewesen] sei[6]. Das Geltenlassen oder Verwerfen aber der von den zugezogenen Personen gemeldeten Wahrnehmungen hängt durchaus von dem Ermessen desjenigen Magistrats ab, der die Spectio hat, und wie das Consilium der Rathmänner

aut loris aut simili re saeptum est, quod effatum (*et factum* die Hdschr.) *est: amplius in eo uno exitu esse non oportet, cum ibi sit cubiturus auspicans.*

1) Festus p. 348 v. *silentio: qui post mediam [noctem auspic]andi causa ex lectulo suo si[lens surr]exit, et liberatus a lecto in solido [se posuit se-]detque.* Vgl. S. 83 A. 1. S. 94 A. 2. S. 98 A. 4.

2) Servius zur Aen. 9, 4: *post designatas caeli partes a sedentibus captabantur auguria.* Statius *Theb.* 3, 459: *vacuoque sedet petere omina caelo* und nachher: *postquam rite diu partiti sidera cunctas perlegere . . . auras.* Plutarch *Marc.* 5: ἄρχων ἐπ᾽ ὄρνισι καθεζόμενος. Veroneser Scholien zur Aen. 10, 241 (S. 81 A. 5). Der Sitz war eine *solida sella* (Festus s. v. p. 347 und A. 1).

3) Cicero *de div.* 1, 40, 89: *apud veteres qui rerum potiebantur iidem auguria tenebant.* Dabei liegt zunächst im Sinn König Romulus als *optimus augur* (das. 1, 2, 3 vgl. c. 48, 107) und überhaupt die *reges augures* (das. c. 40, 89).

4) Cicero *de div.* 2, 35, 74: *iam de caelo servare non ipsos censes solitos, qui auspicabantur? nunc imperant pullario.* Vgl. S. 78 A. 1. Ebenso wie von dem Blitz- gilt dies von dem Hühnerauspicium nach der ausführlichen Beschreibung bei Cicero *de div.* 2, 34, 72: *illi qui in auspicium adhibetur cum ita imperavit is qui auspicatur ‚dicito, si silentium esse videbitur', ... respondet ‚silentium esse videri'. tum ille: ‚dicito si pascuntur'. ‚pascuntur'.*

5) Einen Fall der Art schildert Livius 4, 18, wenn der Erzählung zu trauen ist (S. 99 A. 2). Bei den Militärauspicien erscheinen die Augurn niemals (Liv. 8, 23, 16); bei Cicero *de leg.* 2, 8, 20: *quique agent rem duelli quique propopularem auspicium* (*augures*) *praemonento olligue obtemperanto*, geht das erste Glied auf die städtischen Auszugsauspicien des Feldherrn (S. 96), während das zweite verdorbene die sonstigen Beamtenauspicien anzeigen muss.

6) Cicero a. a. O. sagt nur: ‚*Q. Fabi, te mihi in auspicio esse volo*'. *respondet ‚audivi'. hic apud maiores adhibebatur peritus; nunc quilubet.* Die Bezeichnung *in auspicio esse* kommt allen zu, die bei der Handlung berathend assistiren, nicht bloss dem Augur (S. 105 A. 4), sondern zum Beispiel auch den Berathern des Augur (Cicero *de leg.* 3, 19, 43).

zu dem Decretum des Beamten, so verhält die Beobachtung dieser sacralen Beisitzer sich zu dem Auspicium des Magistrats.

Oblative Auspicien.

Es ist bisher durchaus nur von den impetrativen Auspicien die Rede gewesen, von der Befragung Jupiters für bestimmte Vornahmen und seinen Antworten auf diese Fragen. Aber der Gott kann auch ungefragt Einsprache thun, bevor die Handlung begonnen hat oder doch bevor sie vollendet ist; und diese *auguria oblativa* und ihre wesentlich verschiedene Behandlung bedürfen noch einer besonderen Erörterung.

Die Constatirung der Thatsache, dass der Gott gegen eine durch die Auspicien zunächst gut geheissene Handlung nachträglich Einspruch gethan hat, setzt sich zusammen aus der Feststellung, ob das behauptete Zeichen wirklich erfolgt ist, und aus der Auslegung des damit angezeigten Götterwillens. Die Feststellung erfolgt entweder durch die eigene Wahrnehmung des Beamten und was er als solche bezeichnet[1]) oder dadurch, dass ein anderer ihn von seiner Wahrnehmung benachrichtigt (*nuntiatio*) [2]) und der Magistrat dieser Meldung Glauben beimisst. Die Auslegung ist ebenfals von Rechtswegen in letzter Entscheidung dem gewissenhaften Ermessen des Magistrats anheimgestellt. Nichtsdestoweniger hat der Einfluss theils der Sachverständigen, theils der Collegen, welcher bei den impetrativen Auspicien wenig in Frage kommt, bei den oblativen früh eine weit tragende Bedeutung erlangt und das eigene Ermessen des handelnden Beamten in mehr oder minder bindender Weise gefesselt. Bei der Meldung einer Wahrnehmung kam natürlich nicht bloss die persönliche Glaubwürdigkeit des Meldenden in Betracht, sondern es wurde eine Wahrnehmung, die der Augur oder der College gemacht hatte, mit ganz anderen Rücksichten behandelt als die Meldung eines gewöhnlichen Bürger. Dasselbe gilt von der Deutung. Die Anzeichen der Oblativauspicien entbehren nicht nur der bestimmten individuellen Beziehung, die für die impetrativen in der Person des Fragenden gegeben ist, sondern sind auch im Allgemeinen schwieriger zu fassen und zu deuten, da sie nicht wie die impetrativen der *legum dictio* unterliegen. Der Gott richtet auf diesem

1) So löst der Consul Pompeius 702 die prätorischen Comitien auf unter dem Vorgeben einen Donnerschlag gehört zu haben (Plutarch *Cato min.* 42; *Pomp.* 52).

2) Zu vergleichen ist das Nuntiiren der Prodigien (Gell. 2, 28, 2 und sonst).

Wege seine Erklärung an wen er will und wie er will; in viel höherem Grade als dort bedarf es hier des sachverständigen Beiraths insbesondere des Augurn von Fach. So ist die Rechtsverbindlichkeit der Nuntiation ziemlich früh selbst zum Gegenstand der positiven Gesetzgebung geworden. Sowohl diese Gesetzgebung wie überhaupt fast alles, was von den Oblativauspicien berichtet wird, bezieht sich einerseits auf das Blitzzeichen (*de caelo servare*), andrerseits auf die Comitien; im Wesen der Sache aber liegen beide Beschränkungen nicht. Wie durch den Blitz, kann auch durch ein anderes Zeichen der Gott seinen Willen offenbaren; und es ist auch wenigstens in einem Falle die Obnuntiation wegen böser Zeichen (*dirae*) gegen den Auszug des Magistrats in den Krieg zur Anwendung gekommen[1]. Aber in der Epoche, aus welcher uns über die Nuntiation Meldungen vorliegen, ist dieselbe bereits ihrer ursprünglichen religiösen Bedeutung entkleidet und zu einem politischen Werkzeug denaturirt, und unter den falschen Himmelszeichen empfahl sich der Blitz, wie als günstiges Impetrativauspicium bei dem Antritt der Beamten, so als hinderndes Oblativauspicium bei den Comitien dadurch, dass, die Richtigkeit der Thatsache vorausgesetzt, über die Deutung des Zeichens nach beiden Seiten hin kein Zweifel blieb; vor allem aber dadurch, dass der Beamte an sich wohl berechtigt und keineswegs zu tadeln war, wenn er wieder und wieder das impetrative Auspicium des Blitzes einholte, da er ja damit nur für seine Amtshandlungen die Gutheissung des Gottes in ihrer höchsten und unzweideutigsten Form erbat, es also gewissermassen zufällig war, wenn derselbe Blitz, der ihm den Segen der Götter verhiess, bei den Comitien hindernd wirkte. Ohne Zweifel ist der Missbrauch der Obnuntiation eben daraus hervorgegangen, dass, wo das Herkommen die impetrativen *caelestia auspicia* forderte, der Tag dadurch für die Verhandlung mit der Gemeinde unbrauchbar ward[2]. Die

1) So obnuntiirte im J. 699 der Tribun C. Ateius dem Consul Crassus. Was Cicero (*de div.* 1, 16, 29) als *dirarum obnuntiatio* bezeichnet, heisst bei den Späteren *execratio* (Velleius 2, 46) oder *devotio diris* (Florus 1, 45 [3, 11]; Lucanus 3, 126), ähnlich (ἐπαρᾶσθαι, καταρᾶσθαι) auch bei den Griechen (Appian *b. c.* 2, 18; Plutarch *Crass.* 16; Dio 39, 39). Dass diese Bezeichnung unrichtig ist und allein die ciceronische mit dem Ritual sich verträgt, leuchtet ein.

2) Dies meint wohl Cato in der Schrift *de re militari* (bei Festus *v. peremere* p. 214): *magistratus nihil audent imperare, ne quid consul auspici peremat* (= *vitiet*). Der Quästor z. B. wagt eine Amtshandlung, die das *servare de caelo* zur Voraussetzung hat, nicht vorzunehmen, weil er befürchtet damit eine von dem Consul beabsichtigte Amtshandlung zu stören.

Darstellung wird sich daher wesentlich auf die Blitzbeobachtung beschränken. — Andrerseits kann nicht bloss der Rogationsact, sondern jede Beamtenhandlung, selbst wenn dieselbe der impetrativen Auspication nicht unterliegt, durch ein Götterzeichen nachträglich vertagt werden; und wir finden auch derartige Nuntiationen, abgesehen von der eben erwähnten gegen den Auszug des Feldherrn, gerichtet gegen censorische Acte (S. 109 A. 4). Aber durchaus vorwiegend, insbesondere in der gesetzlichen Regulirung, begegnet die Nuntiation in Beziehung auf die Comitien für Gesetzvorschläge wie für Wahlen [1]. Es greift aber der Kreis dieser Benachrichtigungen insofern weiter als derjenige der impetrativen Auspicien, als auch gegen solche Versammlungen, für welche die letzteren nicht von Gemeinde wegen eingeholt werden, durch die oblativen Einspruch erfolgen kann. Darum werden wir die Nuntiation auch auf die Concilien der Plebs und deren Beschlüsse angewendet finden.

Die Nuntiation mit rechtsverbindlicher Kraft ist in Betreff der Comitien zunächst den Augurn zuerkannt worden [2], und zwar in der Weise, dass sie der Volksversammlung beiwohnen [3] Nuntiation der Augurn.

1) Dass auch für die Wahlen die Obnuntiation statthaft war, sagt Dio 38, 13 ausdrücklich und bestätigen die einzelnen S. 109 A 3 angeführten Fälle. Ohne Grund behauptet Lange (*de legibus Aelia et Fufia*, Giessen 1861, S. 37 fg.) das Gegentheil. Es ist in dieser Hinsicht nie ein Unterschied gemacht worden; wo Cicero die Obnuntiation vertheidigt, bezieht er sie allgemein auf *concilium aut comitia (cum sen. gr. eg.* 5, 11), und ebenso, wo es ihm zweckmässig scheint, ihre Unstatthaftigkeit zu verfechten (*Phil.* 2, 32, 81, S. 108 A. 2). Nur das tritt deutlich hervor, dass die Obnuntiation, deren Zulassung ja anfänglich durchaus und auch später noch theilweise von dem Ermessen des Magistrats abhing, dem nuntiirt ward, von den Volkstribunen in weit geringerem Umfang zugelassen ward als von den patricischen Beamten.

2) Ausser der schon S. 86 A. 2 angeführten Hauptstelle, die den Unterschied der magistratischen *spectio* und der auguralen *nuntiatio* scharf und klar ausspricht, gehört hierher noch die folgende ihrer Verderbniss wegen sehr schwierige, von Rubino S. 58 und anderen nicht glücklich behandelte Stelle des Festus p. 333; *spectio in auguralibus ponitur pro aspectione. et nuntiatio, quia omne ius sacrorum habent, auguribus competit* (*auguribus spectio* die Hdschr.) *dumtaxat, quorum consilio rem gererent magistratus, hos* (*non* die Hdschr.) *ut possent impedire nuntiando quaecumque* (*que* fehlt in der Hdschr.) *vidissent. at his* (*satis* die Hdschr.) *spectio sine nuntiatione data est, ut ipsi auspicio rem gererent, non ut alios impedirent nuntiando.* Vgl. S. 106 A. 1.

3) Die Anwesenheit (*in auspicio esse*) der Augurn während der Curiat- (Cicero *ad Att.* 2, 7, 2. *ep.* 12, 1. 4, 18, 2), Centuriat- (Varro 6, 95; Messalla bei Gellius 13, 15) und der patricisch-plebejischen Tributcomitien (Varro *de r. r.* 3, 2, 2) wird häufig erwähnt; Genaueres erfahren wir nicht. Vermuthlich konnte bei jeder Versammlung jeder Augur in dieser Weise assistiren. Dass bei den Curiatcomitien das Zeugniss dreier Augurn als vollgültiger Beweis galt, zeigt

und jedem einzelnen Augur das Recht zusteht wegen eines von ihm selbst wahrgenommenen oder ihm gemeldeten Zeichens, insbesondere wegen eines Blitzes, die Nuntiation in Form der Vertagung (*alio die*) vorzunehmen[1]. Dass diese Assistenz der Augurn auch bei den bloss plebejischen Versammlungen vorgekommen ist, wenn auch wahrscheinlich nicht in gleich anerkannter Wirksamkeit, lässt sich nicht in Abrede stellen[2]. Aber es kann diese Nuntiation nur von dem bei den Comitien assistirenden Augur, also weder von einem abwesenden anderswo noch von dem anwesenden gegen eine andere Magistratshandlung ausgeübt werden; wäre dies nicht gewesen, so würde in der That der gesammte Geschäftsgang von der Willkür jedes einzelnen Augurn abhängig geworden sein.

Obnuntiation der Magistrate. Eine andere Form der Nuntiation knüpft an die Spectio an. Wenn es dem Magistrat ohne Zweifel freistand ein von einem Privaten angeblich beobachtetes Blitzzeichen als nicht geschehen zu behandeln und sich dadurch in den von ihm geleiteten Comitien nicht stören zu lassen, so konnte er doch nicht wohl ein von einem andern Magistrat wahrgenommenes und von diesem als gültig behandeltes Zeichen dieser Art seinerseits ignoriren. Wenn

Cicero *ad Att.* 4, 18, 2. In formaler Beziehung verdient Beachtung, dass während der Aedilenwahl der dem wahlleitenden Consul assistirende Augur in der Villa publica auf der Bank sitzt, *ut consuli, si quid usus poposcisset, esset praesto* (Varro a. a. O.).

1) Cicero *de leg.* 3, 4, 11 (vgl. c. 19, 43): *qui agent (cum populo patribusque,) auspicia servanto: auguri publico parento.* Bestimmter tritt die Procedur hervor bei dem Einspruch, den Antonius als Augur während der consularischen Wahlcomitien 710 erhebt: *bonus augur,* sagt Cicero *Phil.* 2, 32, 81, *eo se sacerdotio praeditum esse dixit, ut comitia auspiciis vel impedire vel vitiare posset* (jenes, wenn der wahlleitende Beamte nachgiebt, dieses, wenn er den Einspruch nicht beachtet). Schliesslich führt er dies aus unmittelbar vor dem Schluss der Abstimmung: *confecto negotio bonus augur 'alio die' inquit.* Dies nennt Cicero *Phil.* 1, 13, 31 *auspicia a te ipso augure populi Romani nuntiata.* Ebenso *de leg.* 2, 12, 31: *quid maius est, si de iure (augurum) quaerimus, quam posse a summis imperiis et summis potestatibus comitiatus et concilia vel instituta dimittere vel habita rescindere? quid gravius quam rem susceptam dirimi, si unus augur 'alio die' dixerit?* Livius 1, 36, 6: *sacerdotio . . . augurum . . . tantus honos accessit, ut . . . concilia populi, exercitus vocati, summa rerum ubi aves non admisissent, dirimerentur* (vgl. dazu Forsch. 1, 170).

2) Es fällt allerdings auf, dass die patricischen Augurn einer Versammlung beiwohnten, in der sie nicht stimmberechtigt waren. Aber wenn Cicero und Livius in den zuletzt angeführten Stellen ausdrücklich die *concilia* neben den *comitia* hervorheben, ersterer auch im Verlauf der Stelle weiter sagt: *quid religiosius quam cum populo, cum plebe agendi ius aut dare aut non dare?* so lässt sich doch nicht läugnen, dass das Recht *concilii dimittendi* den Augurn hier zugesprochen wird.

zum Beispiel ein Quästor am Tage seines Amtantritts für diesen Zweck den Himmel beobachtete und den Blitz sah, der ihm die Zustimmung des Jupiter aussprach, so war es mindestens unschicklich, wenn der Consul an dem gleichen durch das Blitzzeichen für Comitien unbrauchbar gemachten Tage die Gemeinde versammelte. Darauf beruht einerseits die Sitte, dass der höhere Magistrat den niederen untersagte an den Tagen, wo er die Gemeinde zu berufen gedachte, die Blitzschau vorzunehmen[1], auch wohl der Senat die sämmtlichen Beamten in Beziehung auf einzelne Rogationen in ähnlicher Weise instruirte (S. 80 A. 3); andererseits das Recht der magistratischen Obnuntiation[2], das heisst das Recht des einen Magistrats einen andern vor der Abhaltung oder doch vor dem Abschluss der von ihm beabsichtigten oder begonnenen Gemeindeversammlung davon persönlich[3] in Kenntniss zu setzen, dass er, der Nuntiant, den Himmel beobachtet und ein Blitzzeichen wahrgenommen habe, und ihn auf diese Weise zu nöthigen die Versammlung nicht abzuhalten oder abzubrechen. Diese Sitte ist in ihren Grundzügen ohne Zweifel so alt wie die republikanische Verfassung selbst; gesetzlich geregelt wurde die Obnuntiation durch zwei Volksschlüsse aus dem Ende des 6. oder dem Anfang des 7. Jahrhunderts, den aelischen und den fufischen, deren Bestimmungen übrigens nicht näher bekannt sind[4]. Hauptsäch-

1) Gellius 13, 15, 1 (S. 80 A. 2). Dass, wenn dieser Befehl nicht befolgt ward, der niedere Magistrat sich straffällig machte, versteht sich von selbst; dass seine Blitzschau den höheren band, ist wahrscheinlich (S. 110).

2) Donatus zu Terentius *Ad.* 4, 2, 9: *qui malam rem nuntiat, obnuntiat, qui bonam, adnuntiat: nam proprie obnuntiare dicuntur augures, qui aliquid mali ominis scaevumque viderint.* Zu vergleichen ist *obrogare.* Uebrigens wird *obnuntiare,* von dieser Stelle abgesehen, nicht von dem Augurn gebraucht, der die Versammlung vertagt, sondern nur von dem Beamten, der den Collegen an der Rogation verhindert; Cicero *Phil.* 2, 33, 83: *consul consuli, augur auguri obnuntiasti* darf nicht dagegen angeführt werden, da Cicero hier absichtlich beides confundirt. — Nicht zu verwechseln mit dieser Obnuntiation ist der früher (S. 91) erörterte Fall der Collision der Auspicien zweier Collegen gleichartiger, aber ungleicher Competenz.

3) Dass Bibulus, nachdem er mit Gewalt vom Markt vertrieben ist, sich begnügt *per edicta* zu obnuntiiren (Sueton *Iul.* 20), bestätigt nur die Regel. Vgl. Drumann 3, 204.

4) Als zwei verschiedene Gesetze bezeichnet dieselben ausdrücklich Cicero (*de har. resp.* 27, 58: *sustulit duas leges Aeliam et Fufiam;* ähnlich *pro Sest.* 15, 33; *in Vat.* 2, 5. 7, 18. 9, 23; *de prov. cons.* 19, 46); auch nennen das erstere allein Cicero *pro Sest.* 53, 114 und *ad Att.* 2, 9, 1 und Asconius *in Pison.* p. 9, das letztere allein Cicero *ad Att.* 4, 16, 5, wo die Rede ist von einer auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Strafklage; gewöhnlich aber stehen beide zusammen und einige Male sogar findet sich *lex Aelia et Fufia* (*cum sen.*

lich durch diese Gesetze scheint die Obnuntiation zum politischen Hebel geworden zu sein; wenn auch die früheste derartige Anwendung, die wir positiv nachzuweisen vermögen, die durch den Consul Bibulus im J. 695, gewiss nicht die älteste derartige ist (S. 110 A. 1), so sind doch offenbar die früheren Parteikämpfe vielmehr mit der Waffe der politischen Intercession geführt worden als mit dieser simulirten religiösen, die denn auch kaum angewandt sofort zerbrach. Bereits im J. 696 hat ein von dem Volkstribunen Clodius eingebrachtes Gesetz die Obnuntiation abgeschafft [1]. Dasselbe ward eine Zeitlang angefochten, scheint aber schliesslich in Gültigkeit geblieben zu sein [2]. — Nach

gr. egit 5, 11; *in Vat.* 7, 18; *in Pison.* 5, 10 und dazu Ascon.) Für die Entstehungszeit haben wir keine anderen Daten, als dass die Gesetze bei ihrer Aufhebung durch Clodius im J. 696 etwa hundert Jahre bestanden hatten (Cicero *in Pison.* 5, 10: *centum prope annos legem Aeliam et Fufiam tenueramus*), und dass sie vor die Zeit der Gracchen fallen (ders. *in Vat.* 9, 23). Wahrscheinlich sind beides Plebiscite, wenigstens das fufische Gesetz, da ein Consul dieses Namens vor dem J. 707 nicht vorkommt und an eine prätorische Lex nicht wohl gedacht werden kann. Ueber den Inhalt ist unter den vielen unbestimmten Angaben noch die bestimmteste die bei Asconius *in Pis.* p. 9: *obnuntiatio, qua perniciosis legibus resistebatur, quam Aelia lex confirmaverat, erat sublata*, woraus sich auch, ebenso wie aus S. 105 A. 2, ergiebt, dass dieselben in der Hauptsache nichts Neues bestimmten. Wie weit sie die Obnuntiation regelten und was sie festsetzten und nicht festsetzten, werden vorsichtige Forscher nicht zu wissen sich bescheiden. Die Nachricht der bobiensischen Scholien *in Vat.* 9 p. 319, dass diese Gesetze die Einbringung einer Rogation vor Abhaltung der Magistratswahlen untersagt hätten, ist so, wie sie vorliegt, notorisch unhaltbar, und es fehlt an jeder Basis für die Ermittelung des Richtigen, welches zu diesem Verkehrten etwa den Anlass gegeben haben mag.

1) Cicero *pro Sest.* 15, 33 bezeichnet als Inhalt des clodischen Gesetzes, *ne auspicia valerent, ne quis obnuntiaret, ne quis legi intercederet, ut omnibus fastis diebus legem ferri liceret, ut lex Aelia, lex Fufia ne valerent* (ähnlich das. 26, 56; *cum sen. gr. egit* 5, 11; *de prov. cons.* 19, 46; *in Vat.* 7, 18; *in Pison.* 5, 10), Asconius (*in Pison.* p. 9), *ne quis per eos dies, quibus cum populo agi liceret, de caelo servaret* und fast mit denselben Worten Dio 38, 13.

2) Allerdings finden sich aus der Zeit nach 696 Beispiele genug von Obnuntiationen (vgl. S. 79 A. 4; S. 109 A. 3; S. 110 A. 2), gewiss weil die Rechtsbeständigkeit der clodischen Gesetze vielfältig bestritten wurde. Aber wenn Antonius gegen die Consularcomitien des Dolabella als Augur, nicht als Consul Einspruch thut (Cicero *Philipp.* 2, 32, 33), so ist dies nicht, wie Cicero zu glauben vorgiebt, aus seiner Unwissenheit zu erklären, sondern daraus, dass Antonius das clodische Gesetz von 696 als gültig behandelte; und in demselben Athem giebt auch Cicero selbst dessen Gültigkeit zu (a. a. O. § 81: *quod* — nehmlich *de caelo servare* — *neque licet comitiis per leges*). Auch in zwei anderen S. 109 A. 3 erwähnten Fällen wies Antonius als Consul die tribunicische Obnuntiation zurück; und wenn Appian *b. c.* 3, 7 dafür als Grund angiebt, dass dieses Recht vielmehr anderen zukomme (ἔθους ὄντος ἑτέρους ἐπὶ τοῦτο πέμπεσθαι), so kann diess auch wohl nur heissen, dass Antonius erklärte, nur die Augurn, nicht aber die Magistrate seien zu solchem Einspruch berechtigt. Endlich spricht die Definition der *spectio* bei Festus (S. 105 A. 3) den Magistraten die Nuntiation ab, was nur richtig ist unter Voraussetzung der Gültigkeit des clodischen Gesetzes.

jenen Bestimmungen hat die Obnuntiation stattgefunden von dem Consul gegen den Consul[1]) und den die Curiatcomitien abhaltenden Pontifex maximus[2]), von dem Volkstribun gegen den Consul[3]) und den Censor[4]). Da die Spectio ein Recht des Gemeindebeamten ist, so wird die auf ihr ruhende Obnuntiation den plebejischen Magistraten in älterer Zeit gefehlt oder doch nur in der Weise zugestanden haben, wie sie am Ende auch jedem Privaten zukommt. Ob die Erstreckung der Nuntiation auf die Tribune zu den Neuerungen der Gesetze des Aelius und des Fufius gehört oder schon älter ist, lässt sich nicht ausmachen. — Umgekehrt wird die Obnuntiation bezeichnet als anwendbar auch gegen die Versammlungen der Plebs[5]); positive Belege indess für deren Anwendung

Dass in der Kaiserzeit von der Obnuntiation nicht weiter die Rede ist, beweist allerdings nicht für die Rechtskräftigkeit desselben. — Dass noch im J. 700 eine Anklage wegen Verletzung des fufischen Gesetzes erhoben ward (Cicero *ad Att.* 4, 16, 5), ist mit der Rechtsbeständigkeit des clodischen Gesetzes durchaus vereinbar, das dem älischen und fufischen wohl derogirte, aber sie nicht formell abrogirte. Es blieben ohne Zweifel manche Bestimmungen derselben gültig, auf die eine Klage gegründet werden konnte.

1) So obnuntiirte bekanntlich der Consul Bibulus im J. 695 seinem Collegen Caesar an allen Comitialtagen (Sueton *Iul.* 20 und sonst; Drumann 3, 204).

2) Cicero *de domo* 15, 39; *de har. resp.* 23, 48; *de prov. cons.* 19, 45; *ad Att.* 2, 12, 2.

3) So obnuntiirten dem Consul Metellus Nepos im J. 697 in Betreff der Wahl der curulischen Aedilen die Volkstribune P. Sestius (Cicero *pro Sest.* 37, 79. 38, 83) und T. Milo (Cicero *ad Att.* 4, 3, 3. 4); der Tribun Mucius Scaevola den Consuln des J. 700 in Betreff der Wahlen ihrer Nachfolger (Cicero *ad Att.* 4, 16, 7; *ad Q. fr.* 3, 3, 2: *comitiorum quotidie singuli dies tolluntur obnuntiationibus;* Drumann 3, 6); der Tribun Nonius Asprenas dem Consul Dolabella 710 wegen des Gesetzvorschlags ihm die Provinz Syrien zu geben (Appian. *b. c.* 3, 7) und ein College desselben dem Consul Antonius, als dieser censorische Comitien angesetzt hatte (Cicero *Phil.* 2, 38, 99: *cur ea comitia non habuisti? an quia tribunus plebis sinistrum fulmen nuntiabat?*).

4) Cicero *ad Att.* 4, 9, 1 aus dem J. 699: *velim scire, num censum impediant tribuni diebus vitiandis.* Auch dass nach Dio 37, 9 im J. 689 die Censoren durch die Volkstribune an der Lectio des Senats gehindert wurden, gehört hieher. — Uebrigens richtet sich hier die Nuntiation nicht, wie gewöhnlich, gegen die Volksversammlung, sondern gegen den censorischen Schätzungsact (S. 105).

5) Cicero *in Vat.* 7, 17. 18: *num quem post urbem conditam scias tribunum plebis egisse cum plebe, cum constaret servatum esse de caelo? . . . cum te tribuno plebis esset etiamtum in re publica lex Aelia et Fufia, quae leges saepenumero tribunicios furores debilitarunt et represserunt, quas contra praeter te nemo umquam est facere conatus ecquando dubitaris contra eas leges cum plebe agere et concilium convocare?* Aehnlich das. 8, 20. 9, 23. Auch *de prov. cons.* 19, 45 wird für die Rechtsbeständigkeit des clodischen Plebiscits über Ciceros Verbannung geltend gemacht, dass *nemo de caelo servarat*, und umgekehrt gegen die Rechtsbeständigkeit des antonischen Plebiscits vom J. 710, dass dasselbe erlassen sei *Iove tonante* (*Philipp.* 5, 3, 8). Endlich verbietet das clodische Gesetz *obnuntiare concilio aut comitiis* (Cicero *cum sen. grat. eg.* 5, 11).

auf die plebejischen Concilien vermissen wir so gut wie ganz [1]). Damit hängt zusammen, dass wir ebenso wenig nachzuweisen vermögen, welchen Magistraten dem Volkstribun gegenüber die Obnuntiation zukam, ob bloss dem Collegen oder, wie es eher scheint, auch dem Consul und Prätor [2]). Ist diese letztere Annahme richtig, so folgt daraus zugleich, dass die Obnuntiation keineswegs bezeichnet werden darf als ein Ausfluss der *par maiorve potestas*; wie denn auch die Sache selbst so wie die Sitte den untergeordneten Magistraten für den bestimmten Tag die Blitzbeobachtung zu verbieten dafür spricht, dass in diesem Fall selbst der *minor magistratus* den höheren behindern konnte. Es scheint sogar sich hierauf zu beziehen, dass dies Recht ‚allen Magistraten' zugesprochen wird [3]).

Folgen des Versagens d. Auspicien. Es bleibt noch zu erörtern, welche Folge dem göttlichen Einspruch zu geben ist, sei es dass er auf Befragen vor dem Anfang der Handlung oder späterhin ohne Befragung vor ihrem Abschluss erfolgt. Im Allgemeinen wird bekanntlich dadurch bewirkt, dass

1) Wahrscheinlich gehört hieher die Aufhebung der livischen Plebiscite im J. 663 durch einen Senatsbeschluss als gegeben *contra auspicia* (Ascon. *in Cornel.* p. 68); denn hiebei kann wohl nichts gemeint sein als Verletzung auguralischer Nuntiation oder magistratischer Obnuntiation. Indess sind in diesem Fall auch andere Nichtigkeitsgründe geltend gemacht worden (S. 114 A. 1). Bei Ciceros beredtem Preise der *leges Aelia et Fufia, quae in Gracchorum ferocitate et in audacia Saturnini et in colluvione Drusi et in contentione Sulpicii et in cruore Cinnano, etiam inter Sullana arma vixerunt* (*in Vat.* 9, 23), bleibt es nur zu bedauern, dass von ihren Lebenszeichen in all dieser Zeit so wenig erfindlich ist; was um so mehr befremdet, wenn man damit vergleicht, welche Rolle in diesen Kämpfen das Intercessionsrecht gespielt hat.

2) Hieher gehört die vielbestrittene Stelle Ciceros *pro Sestio* 36, 78: *si obnuntiasset Fabricio* (dem Volkstribun des J. 697 bei der Rogation auf Rückberufung Ciceros) *is praetor, qui se servasse de caelo dixerat, accepisset res publica plagam, sed eam, quam acceptam gemere posset.* Die überlieferte Lesung ist wahrscheinlich richtig. Der Prätor Appius — denn dieser ist gemeint — hatte den Blitz beobachtet, aber zur Obnuntiation kam es nicht, da vorher Fabricius mit Gewalt vom Stimmplatz vertrieben wurde. Dass der Bruder des Publius, gegen dessen Gesetz, den Himmel beobachtete, kann nicht auffallen, wenn man sich erinnert, dass dessen Urheber selbst in der zweiten Hälfte seines Tribunats Caesars Gesetze auf ähnliche Weise anfocht. Man braucht also weder *dixerat* in *diceret* zu ändern noch *praetor* zu streichen; noch weniger ist es erforderlich vor *posset* eine Negation einzusetzen, da Cicero, wie auch das Folgende zeigt, das Verfahren des Appius als verfassungsmässig, also wohl beklagenswerth, aber nicht den Staat vernichtend charakterisiren will. Danach scheint die Obnuntiation, so weit sie überhaupt zulässig war, auch den patricischen Oberbeamten gegen die plebejischen zugestanden zu haben.

3) Cicero *de leg.* 3, 4, 10: *omnes magistratus auspicium . . . habento* mit dem Commentar dazu c. 12, 27: *omnibus magistratibus auspicia dantur, ut multos comitiatus probabiles impedirent morae; saepe enim populi impetum iniustum auspiciis dii immortales represserunt.*

an dem Tage, an welchem der Einspruch erfolgt, diese Handlung nicht vollzogen werden darf[1]; wogegen einer abermaligen Befragung der Götter in Betreff derselben Handlung an dem folgenden oder einem sonstigen späteren Tage, das ist dem *repetere auspicia*, in der Regel nichts im Wege steht[2]. — Ist aber unabsichtlich oder absichtlich gegen diese Vorschrift gefehlt und die Handlung unter Vernachlässigung der einzuholenden oder mit Verfehlung der eingeholten Auspicien, oder auch dem späterhin erfolgten Einspruch der Götter zum Trotz, vollzogen worden, so ist ein ‚Fehler' (*vitium*)[3] begangen. Es fragt sich, auf welchem Wege dieser constatirt und wie er, so weit möglich, wieder gutgemacht wird.

Repetitio.

Vitium.

Constatirung.

Die Constatirung, ob und welches Vitium begangen sei, erfolgt, so weit es sich nicht um notorische Thatsachen handelt, durch das Collegium der Augurn, das über den Hergang der Sache sich informirt[4] und sodann durch Decretum entscheidet[5]. Dem

1) Dies heisst *diem vitiare* (Cicero *ad Att.* 4, 9, 1). Etwas anders drückt Cicero dies aus *Phil.* 2, 33, 80: *comitia auspiciis vel impedire vel vitiare* (vgl. die Erläuterung S. 32 A. 4); dem letzteren entspricht die Wendung *collegam auspiciis vitiosum facere* (*Philipp.* 3, 4, 9).

2) So wird das Curiatgesetz vertagt (*dies diffinditur*), weil das Loos der ersten Curie ungünstig fällt, aber dann *postero die auspiciis repetitis* abermals beantragt (Livius 9, 38. 39). Am häufigsten wird diese Erneuerung von Haus aus unzulänglicher oder auch unzulänglich gewordener Auspicien bei dem Auszug in den Krieg erwähnt (S. 96). Das blosse Versagen der Impetrativauspicien führt also zur Wiederholung der Impetration, eben wie, wenn ein Opferthier nicht zur Litation führt, ein zweites geschlachtet wird. Die Wiederholung der Auspicien kann indess, ihrer Beschaffenheit gemäss (S. 98), regelmässig nicht an demselben Tage stattfinden. Wird aber trotz solchen Versagens der beabsichtigte Act vollzogen, oder treten die Götter mit ungünstigen Oblativauspicien ein (wie in dem Fall Liv. 23, 31 A. 5, den Rubino S. 69 nicht richtig behandelt), so ist das Vitium vorhanden.

3) Auch *causa* scheint gleichbedeutend gebraucht zu werden (Servius zur Aen. 7, 141. 9, 630). In gleichem Sinn wird auch die Handlung bezeichnet als vollzogen *inauspicato* (Livius 21, 63, 7).

4) In welcher Weise dies geschah, ist ganz unbekannt; dass das Ermittelungsverfahren dem gewöhnlichen gerichtlichen analog war, kann man schliessen aus Livius 8, 23, 15: *neque ab consule cuiquam publice privatimve de ea re scriptum esse nec quemquam mortalium extare, qui se vidisse aut audisse quid dicat, quod auspicium dirimeret.*

5) Livius 45, 12, 10: *vitio diem dictam esse augures, cum ad eos relatum est, decreverunt.* Derselbe 4, 7, 3: *augurum decreto perinde ac vitio creati honore abiere, quod C. Curtius, qui comitiis eorum praefuerat, parum recte tabernaculum cepisset.* Derselbe 23, 31, 13: *cui ineunti consulatum cum tonuisset, vocati augures vitio creatum videri pronuntiaverunt.* Aehnlich 8, 15, 6. c. 23, 14. Cicero *de leg.* 2, 12, 31: *quid magnificentius quam posse decernere, ut magistratu se abdicent consules?* vgl. *in Vatin.* 8, 20. In solchem Fall entscheidet nicht, wie bei der Vertagung (S. 106 A. 1), der einzelne Augur, sondern immer das Collegium als solches.

Senat sowohl wie den einzelnen Beamten steht das Recht zu ein solches Gutachten von dem Collegium zu erfordern[1]; aber auch das Collegium selber hat nachweislich die Befugniss gehabt hierin die Initiative zu ergreifen und von sich aus eine derartige Anzeige an den Senat zu bringen[2].

Beseitigung des *Vitium*.

Ist der begangene Fehler constatirt, so wird zwar die mit demselben behaftete Handlung nicht angesehen als von Rechtswegen nichtig[3]; aber wohl haben die beikommenden Beamten sich dem Spruch der Götter oder ihrer anerkannten Dollmetscher zu unterwerfen[4] und die Vernichtung der also mit dem Vitium behafteten Vornahmen, so weit dies möglich, herbeizuführen[5]. Ueber das Verfahren hiebei erfahren wir etwas Genaueres nur in Beziehung auf vitiöse Volksschlüsse. Besteht der Beschluss in einer Beamtenwahl, so sind die also Gewählten verpflichtet niederzulegen[6], und zwar in der Weise, dass sie weder die Ersatzwahlen selber zu leiten befugt[7] noch bei denselben wählbar sind[8]. Von dieser Niederlegung wegen Vitium finden sich zahlreiche Beispiele

1) Das heisst *referre* oder *rem deferre ad collegium:* Livius 45, 12, 10 (S. 111 A. 5); Cicero *Phil.* 2, 34, 83: *quae (acta Dolabellae) necesse est aliquando ad nostrum collegium deferantur.*

2) In dem am genauesten bekannten Falle, der die Consulwahlen für 592 betraf, macht der wahlleitende Beamte, der zugleich Augur ist, als er nach Niederlegung des Consulats seines Versehens inne wird, davon dem Collegium Anzeige, das dann die Sache an den Senat bringt (Cicero *de n. d.* 2, 4; vgl. *de div.* 2, 35, 74 und S. 100 A. 3). In einem anderen Falle machen die *pullarii* den auspicirenden Magistrat auf den begangenen Fehler aufmerksam, worauf das Augurncollegium sich dieser Ansicht anschliesst und Vertagung eintritt (Cicero *ad fam.* 10, 12, 2).

3) Varro *de l. l.* 6, 30: *magistratus vitio creatus nihilo setius magistratus.* Darum hören die *magistratus vitio creati* nicht anders auf Beamte zu sein als wie die *rite creati* auch, durch Abdication; folgerichtig werden solche Magistraturen mitgezählt (Liv. 27, 22, 1) und in den Fasten aufgeführt.

4) Cicero *de leg.* 2, 8, 21: *quaeque augur iniusta nefasta vitiosa dira deixerit* (d. Hdschr. *defixerit*), *inrita infestaque sunto, quique non paruerit, capital esto.* Den Gehorsam der Magistrate gegen die Augurn schärft er in seiner Constitution noch mehrmals ein (a. a. O. kurz vorher und 3, 4, 11; vgl. 2, 12, 31. 3, 19, 43). Hier ist übrigens verschiedenes zusammengefasst, namentlich auch die auguralische Nuntiation (S. 105); darum vermuthlich ist von dem Augur, nicht den Augurn die Rede.

5) Das ist *comitiatus et concilia . . . habita rescindere* (S. 106 A. 1).

6) *Vitio facti abdicarunt* ist die in den capitolinischen Fasten (J. 523. 592) hiefür gebrauchte und auch sonst oft begegnende Formel.

7) Darum tritt, wenn allein die vitiös ernannten Beamten zur Vornahme der neuen Comitien befugt sind, regelmässig das Interregnum ein (Livius 4, 7. 5, 17) und findet sich niemals, dass ein also ernannter Magistrat vor seiner Abdication die Comitien abhält; wie ja denn auch offenbar das für ihn bestehende Vitium sich auf den von ihm Ernannten fortpflanzen würde (Liv. 8, 17: *omnibus eo vitio contactis auspiciis*). Vgl. S. 88 A. 2.

8) Dio 54, 24.

für die patricischen Magistraturen [1]; für die plebejischen dagegen sind sie sparsam [2] und was insbesondere die Volkstribunen betrifft, ist nicht abzusehen, durch wen bei solcher Abdication die Neuwahlen vorgenommen werden konnten [3], so dass die verfassungsmässige Zulässigkeit derartiger Abdicationen überhaupt zweifelhaft erscheint. Weigerten sich die Magistrate dem Gutachten der Augurn Folge zu geben, so konnten sie nicht gezwungen werden abzutreten; denn an sich bestand die Wahl zu Recht und weder war der Senat zu etwas weiterem befugt als den Magistrat zur Abdication aufzufordern, noch die Comitien berechtigt ihm das Amt zu abrogiren. So ist in der That der Consul des J. 531 C. Flaminius, einem derartigen Decret der Augurn und Beschluss des Senats zum Trotz, bis zum Ablauf der Frist im Amte geblieben [4]. Allerdings aber konnte ein solcher Beamter nach Niederlegung des Amtes wegen Verletzung der Auspicien mit einer Capitalanklage zur Rechenschaft gezogen werden [5]. — Betraf dagegen der Volksschluss eine gesetzliche Festsetzung, so fordert die Analogie hiefür den Weg der Abrogation durch einen cassirenden Volksschluss, dessen Einleitung das Decret der Augurn und eine zustimmende

1) So insbesondere für Dictatoren: Livius 6, 38 vom J. 386; 8, 15 vom J. 417; 8, 17 vom J. 420; 8, 23 vom J. 427; 9, 7 vom J. 433; 22, 23 vom J. 537; auch für Kriegstribune consularischer Gewalt: Liv. 4, 7 vom J. 310; 5, 17 vom J. 357. Einen Consul aus gleichen Gründen zur Abdication zu veranlassen wurde versucht im J. 531 gegen C. Flaminius (A. 4), durchgeführt im J. 539 gegen M. Marcellus (Livius 23, 31; Plutarch *Marc.* 12) — damals zuerst sollten zwei plebejische Consuln neben einander fungiren — und sodann gegen beide Consuln des J. 592, da das Augurncollegium von einem bei ihrer Wahl vorgefallenen Versehen dem Senat officiell Anzeige machte (S. 112 A. 2). Beispiele für die Censoren geben Livius 6, 23, 5 und die capitolinischen Fasten des J. 523; eines für die Curulädilen Dio 54, 24. Ich nenne hier nur solche Fälle, wo die Abdication ausdrücklich auf ein Vitium zurückgeführt wird; wahrscheinlich aber hat Rubino S. 88 richtig angenommen, dass in allen Fällen, wo ausserordentliche Abdication gefordert wurde, ein mehr oder minder positiv definirtes Vitium das Motiv oder doch der Vorwand gewesen ist.

2) Im J. 462 legten die Volkstribune (Liv. 10, 47), im J. 552 die Volksädilen (Liv. 30, 39) als *vitio creati* ihr Amt nieder.

3) Da dem Tribunat ein dem Interregnum analoges Institut fehlt, so können die vitiös ernannten Tribunen nur dann durch andere ersetzt werden, wenn das Vitium vor ihrem Antritt zur Anzeige kommt. Denn wenn die fungirenden Tribune zurücktreten, ohne sich Nachfolger zu ernennen, verstossen sie nicht bloss gegen ein Grundgesetz der Plebs, sondern zerstören auch das Tribunat; und wenn sie selbst die Wahlen ihrer Nachfolger halten, ist mit ihrem Rücktritt nichts gewonnen. Man wird darum jene Notiz über das J. 462 um so mehr mit Misstrauen aufzunehmen haben, als in der sicheren geschichtlichen Ueberlieferung nicht ein einziger Fall dieser Art wiederkehrt.

4) Plutarch *Marc.* 4; Zonar. 8, 20; Livius 21, 63, 7.

5) Darauf geht Ciceros *capital esto* (S. 112 A. 4); vgl. auch *de n. d.* 2, 3, 7 und *de div.* 2, 32, 71.

Erklärung des Senats bilden. Indess ist es in der Praxis damit gegangen wie mit den Privilegien; obwohl allein die Comitien dazu rechtlich befugt waren, hat doch der Senatsbeschluss, dass ein derartiger Antrag an die Comitien zu bringen sei, späterhin die Rogation selbst vertreten und sind das titische Ackergesetz im J. 655 und die livischen Plebiscite im J. 663 auf diesem Wege cassirt worden[1].

II. Das Commando *(imperium)*.

Inhaber des militärischen Imperium.

Imperium, dasselbe Wort, welches technisch die Gewalt des Oberbeamten überhaupt bezeichnet (S. 22), wird im eminenten Sinn weit häufiger und in nicht minder technischer Weise verwendet für das militärische Commando[2]. Es beruht dies darauf, dass der militärische Oberbefehl der eigentliche Kern der obersten Beamtengewalt und formell von ihr untrennbar ist. Im Besitz desselben sind sowohl die ordentlichen Oberbeamten, Consuln, Prätoren, Dictatoren, Reiterführer, wie auch die ausserordentlichen Inhaber der obersten Gewalt, für deren Stellung die Bezeichnung *cum imperio* gleichsam titulär ist[3]; es hat nie einen Ober-

1) Cicero (bei Asconius *in Cornel.* p. 67. 68 Orelli) unterscheidet die Senatsbeschlüsse des Inhalts, dass ein Gesetz aufzuheben oder abzuändern sei, wodurch also die Rogation nur vorbereitet wird, von der gegen die livischen Gesetze angewandten Form, *quae lex lata esse dicatur, ea non videri populum teneri*, oder, wie Asconius es ausdrückt, *contra auspicia esse latas neque iis teneri populum*. Aehnlich führt Cicero *de leg.* 2, 12, 31 unter den Befugnissen der Augurn auch auf *legem, si non iure rogata est, tollere: ut Titiam decreto collegii, ut Livias consilio Philippi consulis et auguris*. Das böse Vogelzeichen, wegen dessen das titische Gesetz angefochten ward, berichtet Obsequens c. 46. Aus Cicero *de domo* 16, 41. 19, 50 ergiebt sich weiter, dass die livischen Gesetze auch wegen Verletzung des Trinundinum und des Verbots mehrere ungleichartige Bestimmungen zusammenzufassen angefochten wurden, also es sich hier nicht bloss um Verletzung des göttlichen, sondern auch um Verstösse gegen das Staatsrecht handelte. Darum ist auch dieser Fall im Senat entschieden worden, ohne dass vorher ein Gutachten der Augurn eingeholt wäre; der Antragsteller L. Philippus erörterte bloss als Augur auch diese Seite der Frage. Auch bei den appuleischen Gesetzen war der Hergang ähnlich; vgl. Cicero *de leg.* 2, 5. 6; Appian *b. c.* 1, 30; die Schrift *de vir. ill.* 73, 7. Die aristokratische Partei war natürlich stets geneigt sowohl die Gesetze aus verwerflichen zu nichtigen zu machen als auch die Comitien in diesem Fall bei Seite zu schieben. Vgl. noch Diodor *fr. Vat.* p. 127 Dind.

2) Cicero *Phil.* 5, 12, 45: *imperium, sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest.*

3) Es erscheint zweckmässig die in mannichfaltigen Beziehungen auftretende Phrase *cum imperio esse* gleich hier zu erläutern. Cicero sagt *ad Att.* 7, 15, 9: *(C. Fannius) cum imperio in Siciliam praemittitur*; derselbe war damals Prätor, (denn das entscheidende Zeugniss seiner datirten Cistophoren ist von Wehr-

beamten gegeben ohne das Recht der Heerbildung und Heerführung. Freilich ist es nicht nothwendig, dass von diesem Recht auch zu jeder Zeit und für jede einzelne Person Gebrauch gemacht wird. Diejenigen Beamten, welche durch ihre Competenz auf den Amtkreis *domi* angewiesen sind, wie insbesondere der Stadtpräfect und der städtische Prätor, können zwar auch in die Lage kommen ihr Commando zu üben (S. 60); in der Regel aber beschränkt sich ihr Imperium vielmehr auf die Civiljurisdiction, die, wie wir in dem betreffenden Abschnitt zu zeigen haben werden, ebenfalls dem Oberamt nothwendig inhärirt und darum auch ebenfalls technisch, obwohl nicht häufig und nur in bestimmten Verbindungen, mit dem Worte *imperium* bezeichnet wird. Hier soll die Rede sein nicht von dem formalen mit der Obergewalt zusammenfallenden, sondern von dem effectiven militärischen Commando. Es muss dasselbe, um als *imperium* zu gelten, nothwendig ein magistratisches und regelmässig ein

mann *fasti praetorii* p. 72 nicht beseitigt worden), aber führte nach der bestehenden Ordnung als solcher ein effectives Commando nicht, sondern erhielt dies erst, als er nach Ausbruch des Bürgerkrieges ausserordentlicher Weise nach Sicilien gesandt ward. Daselbst 8, 15 bezeichnet er als solche, die das Recht hätten Italien zu verlassen, diejenigen *qui cum imperio sunt*, wie der Proconsul beider Spanien Pompeius, der Proconsul von Syrien Scipio, der eben genannte Fannius und Andere, im Gegensatz zu dem Censor Appius und zu sich selbst. Auch anderswo sagt er von sich, dass er zur Zeit kein Imperium habe (*ad Att.* 7, 7, 4: *nec enim senatus decrevit nec populus iussit me imperium habere*) und dass eine Stellung *cum imperio* ihm keineswegs convenire (*ad Att.* 7, 3, 3); er verweilte damals als gewesener Proconsul von Kilikien *ad urbem* und hatte das nominelle Imperium, das erst durch einen Senats- oder Volksschluss wieder effectiv geworden wäre. — Ebenso wird *cum imperio* häufig gesetzt von den promagistratischen Provinzialstatthaltern, besonders insofern sie in anomaler Weise zu ihrer promagistratischen Stellung gelangt sind. So heisst es in dem Senatsbeschluss bei Cicero *ad fam.* 8, 8, 8: *qui praetores fuerunt neque in provinciam cum imperio fuerunt, quos eorum ex s. c. cum imperio in provincias pro praetore mitti oportet*; ebenso *ad fam.* 3, 2, 1: *ut mihi cum imperio in provinciam proficisci necesse esset*, ähnlich *ad fam.* 1, 9, 13 (vgl. 1, 1, 3 und Drumann 2, 534): *cum tu Hispaniam citeriorem cum imperio obtineres;* Sallust *hist.* 1, 48, 22: *cum Q. Catulo pro cos. et ceteris quibus imperium erat*, wo die *ad urbem* verweilenden Proconsuln gemeint sind; Sueton *Aug.* 29: *provincias cum imperio petituri.* Dass ferner derjenige, dem die Comitien ein ausserordentliches Commando persönlich übertragen, technisch *cum imperio* heisst, bezeugt Festus (S. 24 A. 1); in diesem Sinne steht *cum imperio mittere* von der Sendung P. Scipios nach Spanien Liv. 26, 2, 5 (vgl. c. 31 a. E.) und von derjenigen des Pompeius nach Sicilien und nach Spanien Liv. ep. 89. 91. Aehnlich sagt derselbe 26, 10, 9: *placuit omnes qui dictatores consules censoresve fuissent cum imperio esse, donec recessisset a muris hostis.* — Endlich bezeichnet *cum imperio mittere* (Liv. 23, 32, 20. c. 34, 14. 27, 24, 1. 31, 3, 2; ähnlich 28, 46, 13. 35, 23, 6) oder *cum imperio relinquere* (Cicero *ad Att.* 6, 4, 1) die Bestellung des Stellvertreters mit magistratischer Befugniss. — Wie man sieht, ist

obermagistratisches sein. Auf die untergeordneten Offiziere, so weit sie Magistrate und insofern doch gleichfalls im Besitz eines selbständigen Commandos sind, wird das *imperium* vielleicht auch [1]), niemals aber auf die nicht magistratischen Offiziere [2]) bezogen.

Das *imperium* oder der Inbegriff der qualitativ militärischen Geschäfte des Oberbeamten, wohl zu unterscheiden von der ört-

die Bezeichnung *cum* oder, wie die Gesetze des siebenten Jahrh. sie haben, *pro imperio* (S. 11 A. 3, 1) gewissermassen ergänzender Art: wer das Commando als Consul, Prätor und so weiter führt, wird mit diesem seinem Amtstitel bezeichnet; wer es ebenfalls als magistratisches führt ohne einen verfassungsmässigen Amtstitel, ist *cum imperio*, so dass die ausserordentliche und die delegirte Amtsgewalt vorzugsweise *cum imperio* heisst, dagegen die gewöhnliche prorogirte häufiger durch die promagistratische Quasi-Titulatur bezeichnet wird. Uebrigens würde nichts im Wege sein, wo benannte und unbenannte Commandos zusammengefasst werden sollen, unter der Bezeichnung *cum imperio* auch jene zu begreifen; als technische aber kommt sie nur diesen zu. — An diesen Sprachgebrauch scheint weiter anzuknüpfen, dass *magistratus* und *imperium* nicht selten im Gegensatz stehen. So wird in den Gesetzen des 7. Jahrh. (Bantin. Gesetz Z. 17. 19; Repetundengesetz Z. 8. 9 vgl. Z. 72—79; vielleicht auch Ackergesetz Z. 10) die magistratische Competenz zusammengefasst als *magistratus imperiumve* (vgl. *magistratu imperioque* in dem Stadtrecht von Genetiva 7, 13); hier dürfte *imperium* das *cum imperio esse* im weitesten Sinn, die prorogirte, delegirte und ausserordentliche Oberamtsgewalt bezeichnen. Wenn zum Beispiel das Repetundengesetz die Beamten aufzählt und sie vor Gericht zu stellen verbietet, *dum magistratum aut imperium habebunt*, so wird dies heissen, dass zum Beispiel der Consul weder als solcher noch *pro consule* vor Gericht gestellt werden soll. Aehnlich steht im Antrittsgesetz Vespasians Z. 10 *magistratus potestas imperium curatiove cuius rei* (vgl. *in magistratu potestate curatione legatione* im julischen Repetundengesetz *Dig.* 48, 11, 1), wo die drei letzten Glieder die nicht magistratische Amtsgewalt, hier auch mit ausdrücklicher Erwähnung der nicht oberamtlichen (*potestas*, *curatio*) anzeigen, die übrigens auch bei der Phrase *magistratus imperiumve* gewiss nicht ausgeschlossen werden soll, sondern nur mit der Licenz des *a potiori* (S. 18 A. 4) übergangen wird. Ebenso macht bei den Schriftstellern *imperium* nicht selten den Gegensatz zu *magistratus* oder *honor* (Cicero *de re p.* 1, 31, 47. Sallust *Iug.* 3, 1. 4, 7. Sueton *Caes.* 54. 75. *Tib.* 12. *Dig.* 4, 6, 26, 2. 48, 4, 1, 1).

1) Dies geschieht bei Livius 9, 30, 3: *duo imperia eo anno dari coepta per populum utraque pertinentia ad rem militarem, unum ut tribuni militum . . . a populo crearentur . . . alterum ut duumviros navales . . . idem populus iuberet.* Madvig (*emend. Liv.* p. 181) hat freilich, gestützt darauf, dass die beste Handschrift von erster Hand *duosferia* bietet, *ministeria* anstatt des auffallenden *imperia* gesetzt. Es ist dagegen verglichen worden Livius 28, 27, 14: *imperium ablatum a tribunis (militum) . . . ad homines privatos detulistis* und Cicero *de leg.* 3, 3, 6: *militiae quibus iussi erunt imperanto eorumque tribuni sunto;* aber diese Stellen rechtfertigen jenen Sprachgebrauch nicht, da sie füglich von dem jedem Offizier zukommenden mandirten Imperium verstanden werden können. Wenn man indess einerseits erwägt, dass *imperium* die Amtsgewalt in ihrer militärischen Beziehung ausdrückt und dass von sämmtlichen Unterämtern die beiden an jener Stelle genannten die einzigen schlechthin und nothwendig militärischen sind, so dürfte *imperium* doch in dem Sinn sich vertheidigen lassen, dass damit die magistratische Offizierstellung bezeichnet wird und das Wort also sowohl gebraucht werden kann von dem Oberbeamten, wenn er das Commando, wie von dem Unterbeamten, wenn er als solcher eben nur das Commando hat.

2) So setzt Sallust *Iug.* 40, 1 die *legationes* den *imperia* gegenüber.

lich abgegrenzten Amtführung *militiae* (S. 59 fg.), setzt sich hauptsächlich aus folgenden Bestandtheilen zusammen[1].)

1. Dem mit militärischem Imperium ausgestatteten Magistrat steht das Recht zu aus der Bürgerschaft, später auch aus den Bundesgenossen ein Heer zu bilden[2]) und dies auf den Namen und die Dauer dieser Magistratur einzuschwören[3]), so wie auch die Soldaten im Einzelnen oder überhaupt zu verabschieden. Allerdings ist dies Recht wenn nicht gesetzlich, doch durch Herkommen begrenzt. Es ist ein ordentliches magistratisches und eines Volksschlusses bedarf es nicht, um die Aushebung vorzunehmen. Ein Senatsbeschluss ging, wenigstens in der Zeit, aus der wir zuverlässige Kunde haben, dem Dilectus gewöhnlich vorher; indess war derselbe wohl nicht verfassungsmässig nothwendig, zumal wenn nur die gewöhnliche Aushebung von je zwei Legionen für jeden Consul gefordert ward und der Bürgerschaft nicht etwa, sei es durch Nichtentlassung der im Vorjahr einberufenen Pflichtigen, sei es durch Aushebung in grösserem Umfang, ungewöhnliche Opfer zugemuthet wurden[4]). Von den Prätoren wird, auch wenn sie ein Commando übernehmen, das Recht der Heerbildung, wie später in dem Abschnitt vom Consulat zu zeigen sein wird, regelmässig nicht ausgeübt. Die regelmässige jährliche Aushebung der Consuln scheint dagegen erst gegen das Ende der Republik ins Stocken gekommen zu sein mit dem allmählichen Stehendwerden des Dienstes[5]). — Das Gesagte gilt von der Heerbildung.

1) Es sollen hier diejenigen Functionen behandelt werden, die am Oberamt überhaupt haften, wie zum Beispiel der Triumph. Im Uebrigen ist auf die einzelnen Magistraturen, namentlich auf die bei dem Consulat gegebene Vergleichung des consularischen und des prätorischen Imperium zu verweisen.

2) Handb. 3, 2, 287 fg. Dass späterhin die Kriegstribune den Dilectus abhalten, ist offenbar auf Mandat zurückzuführen; die Consuln sind es, die ihn ediciren und die bei entstehenden Differenzen endgültig entscheiden.

3) Ueber den Feldherreneid ist in den Abschnitt von dem Amtsantritt gehandelt.

4) Dass in Betreff des Dilectus observanzmässig der Senat befragt wird, zeigen zahlreiche Stellen bei Livius, insbesondere die Ausnahmefälle 28, 45, 13. 42, 10, 12. Aber daraus folgt noch keineswegs, dass das Recht nicht ein ursprünglich magistratisches ist und der Consul insbesondere die gewöhnliche jährliche Aushebung von vier Legionen (Polyb. 6, 19; vgl. Handb. 3, 2, 285) nicht auch ohne vorherige Befragung des Senats in gültiger Weise anordnen konnte. Vielmehr ist bemerkenswerth, dass Polybios, wo er die Abhängigkeit der Consuln vom Senat darlegt (6, 15), von dem Senatsconsult über den Dilectus schweigt.

5) Dass als der Dienst allmählich stehend und die Aushebungen mehr und mehr unregelmässig wurden, die Leitung derselben factisch an den Senat kam, ist wahrscheinlich; doch ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dass den Consuln später, etwa durch Sulla, das Aushebungsrecht geradezu genommen worden

ordentlichen Aushebung, die an die Hauptstadt gebunden war; ausserdem steht je nach den Umständen jedem Beamten mit Imperium das Recht zu ausserordentlicher Weise die Waffenfähigen einzuberufen, wofür im Allgemeinen die Vorschriften über den *tumultus* massgebend sind [1].

Offiziersernennung. 2. Mit dem Rechte der Heerbildung ist das Recht die Offiziere zu ernennen und zu entlassen aufs engste verknüpft und eigentlich ein Theil davon. Indess ist dieses Recht früh beschränkt worden theils durch die wahrscheinlich nach dem Sturz des Decemvirats eingetretene Erstreckung der Volkswahl auf die Quästur, durch welche der bisherige erste Gehülfe des Feldherrn demselben als ein zweiter ebenfalls von der Gemeinde gewählter Beamter an die Seite trat, theils dadurch, dass im J. 392 die Wahl eines Theils, sodann zwischen 463 und 535 die Wahl aller Tribune der vier regelmässigen Jahreslegionen auf die Comitien überging, so dass dem Consul, wenn er nicht, was zuweilen geschah, von dem Gesetze entbunden ward, nur für die ausserordentlicher Weise über diese Zahl hinaus aufgestellten Legionen die Wahl der Tribune blieb [2]. Ausserdem ernennt der Feldherr die Centurionen [3] sowie die sämmtlichen Offiziere neuerer Einrichtung, wie die *praefecti socium*, die *praefecti fabrum*. Als in der Kaiserzeit die Oberbeamten mit Ausnahme des Kaisers aufhörten Truppen zu befehligen, blieb ihnen von diesem Ernennungsrecht noch eine Zeit lang das der *praefecti fabrum*, da diese verhältnissmässig früh den militärischen Charakter verloren haben [4].

Kriegführung. 3. Dem Magistrat steht das Recht zu gegen diejenigen Völker, mit denen Rom im Kriege oder vielmehr nicht im Bündniss- oder Waffenstillstandsverhältniss steht, den Krieg zu führen (S. 47 fg.), nicht aber einem Staat unter Aufhebung eines bestehenden Vertrages den Krieg zu erklären. Das Recht der Kriegserklärung

ist. Dass seitdem der Consul erst nach Ablauf seines Amtsjahrs das Commando übernimmt, ändert an sich in dem Aushebungsrecht nichts.

1) Handb. 3, 2, 293.

2) Vgl. den Abschnitt von den magistratischen Offizieren.

3) Liv. 42, 33. Cicero *in Pison.* 36, 88. Varro (bei Nonius *v. extispices*): *ait consulem mihi pilum credere* (so statt *cedere* Madvig *adv.* 2, 654). Tacit. *ann.* 1, 44. Handb. 3, 2, 279. Dagegen den *optio* des *centurio* ernennt der Kriegstribun (Varro *de l. L.* 5, 91), wobei allerdings wohl ein herkömmliches Mandat von Seiten des Feldherrn vorauszusetzen sein wird.

4) Vgl. darüber den Abschnitt vom Consulat.. Ueber die Legaten, die keineswegs zunächst als vom Oberbeamten ernannte Stabsoffiziere betrachtet werden können, ist der betreffende Abschnitt nachzusehen.

oder, genauer gesagt, das Recht ein gültig abgeschlossenes Bündniss oder einen noch nicht abgelaufenen Waffenstillstand als verletzt und gelöst ausser Kraft zu setzen steht vielmehr, wie seiner Zeit zu zeigen sein wird, bei der Gemeinde unter Mitwirkung des Rathes der Aeltesten.

4. Der oberste Feldherr ist als solcher befugt Waffenstillstands-, Hülfs-, Friedens- und Deditionsverträge abzuschliessen. Indess ist davon nicht hier, sondern im letzten Abschnitt dieser Abtheilung zu handeln, da dies nicht eine Besonderheit des militärischen Oberbefehls ist, sondern lediglich eine Anwendung des allgemeinen magistratischen Rechts der Vertretung der Gemeinde nach aussen. Hier genügt es im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass der Magistrat zwar an sich jederlei Vertrag für die Gemeinde abschliessen kann, er aber, wenn ohne Auftrag, immer auf seine Gefahr handelt, das heisst die Cassirung des Vertrags und selbst die Auslieferung derjenigen, die ihn vollzogen haben, stattfinden kann. Verträge.

5. Selbstverständlich lässt sich von dem militärischen Oberbefehl die militärische Oberverwaltung nicht trennen. Zu festen Formen ist auf diesem Gebiet insbesondere die Kassenverwaltung gelangt, in welcher Hinsicht die vom Staat aus seinen Activen dem Oberfeldherrn zum Behuf der Kriegführung anvertrauten Gelder und der Kriegsgewinn zu unterscheiden sind. Für die Verwaltung und Verrechnung jener Summen ist seit dem J. 333 d. St. ein besonderer ebenfalls vom Volk ernannter Beamte, der Militärquästor bestimmt[1]. Indess gilt die hiedurch eintretende wesentliche Beschränkung der freien Disposition des Oberfeldherrn für die Dictatur nicht. Dagegen den Kriegsgewinn war der Feldherr nicht genöthigt dem ihn begleitenden Quästor anzuvertrauen; er hatte darüber freie Hand und finden wir wenigstens gegen das Ende der Republik dafür die eben genannten *praefecti fabrum* verwendet[2], so dass bei dem Heer eine doppelte Kasse, des Staats und des Feldherrn besteht. — Eine Consequenz der feldherrlichen Kassenverwaltung ist die feldherrliche Prägung. Das Recht der Münzprägung, ohne Zweifel ursprünglich ein allgemein magistra- Verwaltung. Kassenführung. Münzrecht.

1) Vgl. hierüber die Abschnitte von der Verantwortlichkeit der Beamten und von der Quästur.

2) Cicero *ad fam.* 2, 17, 4: *omnis pecunia ita tractatur, ut praeda a praefectis, quae autem mihi attributa est a quaestore tractetur.* Vgl. Hermes 1, 174 fg.

tisches, ist in der Hauptstadt vermuthlich sehr früh nicht bloss unter die Controle des Senats gekommen, sondern auch den Oberbeamten aus den Händen genommen worden. Aber den Feldherren ist die ganze Zeit der Republik hindurch das Recht geblieben Münze von jedem, auch dem höchsten Nominal, auf römischen, späterhin sogar auf jeden im Staate anerkannten Fuss zu münzen, auch, seit die prägenden Beamten überhaupt sich auf den Münzen zu nennen anfingen, dieselben mit ihrem Namen zu bezeichnen[1]. — Abgesehen von derjenigen Verwaltung, welche zunächst auf die Bedürfnisse des Heeres sich bezieht und von dem Commando untrennbar ist, ist die Administration im Allgemeinen von den Römern verständiger Weise nicht in nähere Beziehung zu dem Feldherrncommando gebracht worden. Was insbesondere Italien anlangt, so ist hier theils der communalen Selbstverwaltung der möglichst weite Spielraum gegeben, theils wird die Centralverwaltung nicht von den Consuln als Feldherren, sondern hauptsächlich durch die in der Hauptstadt thätigen Beamten, daneben durch die in Italien domicilirten vier Quästoren beschafft. In den Provinzen aber knüpft die ständige Administration durchaus an die ständige Jurisdiction an.

Jurisdiction d. Feldherrn.

6. Von der Criminal- und der Civiljurisdiction des Beamten wird weiterhin besonders die Rede sein. Jene kann allerdings auch als ein selbständiger Bestandtheil des militärischen Imperium aufgeführt werden, insofern nicht bloss die Strafen, sondern auch die Organe der strafenden Gewalt und selbst der Begriff der strafbaren Handlung bei dem Soldaten sich wesentlich anders gestalten. Die Organe der strafenden Gewalt sind dem Soldaten gegenüber die für die sonstige Criminaljurisdiction nicht competenten Offiziere, insonderheit die Kriegstribune und die *praefecti socium*[2]. Was weiter die strafbare Handlung anlangt, so sind nicht bloss eine Reihe von Verbrechen und Vergehen so beschaffen, dass sie nur von Soldaten begangen werden können und vorzugsweise der Lagerjurisdiction unterliegen, sondern es zieht

1) Die weitere Ausführung ist in meinem röm. Münzwesen S. 365. 373 fg. gegeben. Mit welcher Freiheit dies Recht geübt ward, zeigen besonders die Goldstücke, die Sulla und Pompeius zu einer Zeit schlugen, wo sonst das Gold nur noch in Barren umlief.

2) Polyb. 6, 37, 8: κύριος δ' ἐστὶ καὶ ζημιῶν ὁ χιλίαρχος καὶ ἐνεχυριάζων καὶ μαστιγῶν, τοὺς δὲ συμμάχους οἱ . . πραίφεκτοι. Liv. 28, 24, 10: *iura reddere in principiis.* Dig. 49, 16, 12, 2. Stadtrecht der Col. Genetiva 5, 7. Handb. 3, 2, 436.

auch manche Handlung, die im bürgerlichen Verkehr höchstens eine Civilklage bei dem Prätor herbeiführen würde, als Verletzung der Lagerzucht das militärische Strafgericht nach sich, wie dies zum Beispiel von dem Diebstahl[1]) und von der Verletzung des gegebenen Treuworts[2]) bezeugt ist. Dass das Verfahren in solchen Fällen äusserlich die Formen des Civilprozesses annimmt[3]), darf darüber nicht täuschen, dass sein Rechtsgrund nicht die Jurisdiction *inter privatos* ist, die dem Feldherrn fehlt, sondern das militärische Commando. Ohne Zweifel ist dies Verfahren zur Anwendung gekommen, wenn sowohl der Schädiger wie der Geschädigte dem Heer angehörten, vielleicht auch wenn ein Bürger gegen einen Soldaten klagte; Genaueres lässt sich darüber nicht feststellen, da von dieser castrensischen Jurisdiction wenig die Rede ist, auch ohne Zweifel dem Ermessen des einzelnen Feldherrn hier ein weiter Spielraum blieb.

7. Dass wem das Imperium zusteht, sich auch *imperator* nennen dürfe, scheint selbstverständlich, und so mag es auch ursprünglich gehalten worden sein[4]). Allein späterhin setzte zunächst der engere Sprachgebrauch, der auch in dem Worte *imperium* hervortritt (S. 114), in Betreff der Benennung *imperator* sich so fest, dass die Inhaber des nicht feldherrlichen Imperium sich niemals Imperatoren benannten, dagegen diese Benennung für den Feldherrn auch appellativisch gewöhnlich ward. Aber auch für die Feldherren selbst kam es in Uebung die Benennung *imperator* nicht mit Antritt des Commandos, sondern erst nach dem ersten erfochtenen grösseren Sieg anzunehmen. Zu bestimmen, wann dies angemessen sei, hing rechtlich betrachtet wohl von ihnen selbst ab[5]); doch schrieb die Sitte vor die Initiative dabei ent- Imperatortitel.

1) Cato bei Frontinus *strat.* 4, 1, 16. Polyb. 6, 37, 9.

2) Polyb. 6, 37, 9.

3) Gellius 6 [7], 1: *quodam die* (Scipio als Proconsul in Spanien) *ius in castris sedens dicebat . . . e militibus qui apud eum in iure stabant interrogavit quispiam ex more, in quem diem locumque vadimonium promitti iuberet, et Scipio manum ad ipsam oppidi quod obsidebatur arcem protendens 'perendie' inquit 'sese sistant illo in loco'; atque ita factum: die tertio in quem vadari iusserat oppidum captum est eodemque eo die in arce eius oppidi ius dixit.* Livius *ep.* 86: (*Sulla*) *litigatores a quibus adibatur vadimonium Romam differre iussit, cum a parte diversa urbs adhuc teneretur.*

4) So fasst es Sallust *Cat.* 6: *annua imperia binosque imperatores sibi fecere.* Aber dies ist Reflexion, nicht Tradition.

5) Caesar *b. c.* 3, 31 sagt ironisch: *Scipio detrimentis quibusdam acceptis imperatorem se appellaverat.* Die weltgeschichtlichen Consequenzen, die

weder den Soldaten auf dem Schlachtfeld[1]) oder auch dem Senat[2]) zu überlassen. Dagegen scheinen in Betreff der dazu berechtigenden militärischen Erfolge in republikanischer Zeit formale Begrenzungen nicht bestanden zu haben[3]). Dieser Gebrauch, dass der Feldherr sich zunächst mit seinem besonderen Amtstitel als Consul, Proconsul, Prätor und so weiter bezeichnete, den Titel des Feldherrn aber erst als Siegestitel annahm und gewöhnlich alsdann den Amtstitel fallen liess[4]), bestand schon im sechsten Jahrhundert[5]). — Nachdem im J. 709 d. St., wie wir weiterhin sehen werden, das Recht des Triumphs auf die Unterbefehlshaber erstreckt worden war, konnte diesen die Annahme des Imperatortitels, der als eine mindere in der Regel den Triumph vorbereitende Auszeichnung galt, ebenfalls nicht füglich versagt werden; auch finden sich dafür aus dieser Zeit Belege[6]). Doch

aus diesem und den folgenden Sätzen unter dem Principat gezogen wurden, sind bei demselben zu entwickeln.

1) Tacitus *ann.* 3, 74: *Tiberius . . . Blaeso tribuit, ut imperator a legionibus salutaretur, prisco erga duces honore, qui bene gesta re publica gaudio et impetu victoris exercitus conclamabantur.* — Vgl. Cicero *ad Att.* 5, 20, 3. Dio 43, 44. 52, 41. Plinius *paneg.* 12 und a. St. m.

2) Cicero *Phil.* 14, 4. 5, 11. 12. Vgl. Dio 46, 38.

3) Appian *b. c.* 2, 44: Κουρίων . . . ὑπὸ τῆς στρατιᾶς ἐν τοῖς ὅπλοις ἔτι οὔσης αὐτοκράτωρ ὑπέστη προσαγορευθῆναι (nach Caesar *b. c.* 2, 26: *universi exercitus conclamatione imperator appellatur*). ἔστι δὲ τιμὴ τοῖς στρατηγοῖς τόδε τὸ προσαγόρευμα παρὰ τῶν στρατιωτῶν, καθάπερ αὐτοῖς ἐπιμαρτυρούντων ἀξίως σφῶν αὐτοκράτορας εἶναι· καὶ τήνδε τὴν τιμὴν οἱ στρατηγοὶ πάλαι μὲν ἐπὶ πᾶσι τοῖς μεγίστοις ἔργοις προσίεντο, νῦν δ' ὅρον εἶναι τῇδε τῇ εὐφημίᾳ πυνθάνομα τὸ μυρίους πεσεῖν. Dabei kann nur an die derartigen kaiserlichen Acclamationen gedacht sein; dass in der Republik eine formale Schranke nicht bestand, sagt Appian selbst und bestätigt Cicero *Philipp.* 14, 4. 5, 11. 12. Damit freilich im Widerspruch giebt Diodor p. 538 Wess. an, dass für den Imperatortitel eine Schlacht, in der mindestens 6000 Feinde gefallen seien, erforderlich sei, und auch Dio 37, 40 tadelt den Antonius, dass er nach der Ueberwindung des Catilina den Imperatortitel angenommen habe, obwohl die Zahl der Gefallenen dafür nicht genügt habe. Ob Verwechselung mit der unten zu erwähnenden analogen Ordnung in Betreff des Triumphs stattgefunden hat, ist ungewiss.

4) In Urkunden, aber auch nur in diesen, steht *consul imperator*, *pro praetore imperator* neben einander (Cicero *Phil.* 14, 14 und die Inschrift des Mummius A. 5).

5) Die älteste Erwähnung betrifft den älteren Scipio (Livius 27, 19, 4); nicht viel jünger sind die ältesten inschriftlichen Zeugnisse, *L. Aimilius L. f. inpeirator* auf der Bronze von Hasta (*C. I. L.* II, 5041) vom J. 565 und die Inschriften des L. Mummius Consul 608 (*C. I. L.* I, 541: *L. Mummi L. f. cos . . . imperator dedicat;* vgl. das. n. 546 und 619).

6) Die sichersten Beispiele sind die des P. Ventidius, der als Legat des Antonius (Liv. *ep.* 127. 128; Florus 2, 19; Dio 48, 41. 49, 21) in den J. 715. 716 die Parther schlug und desswegen auf seinen Münzen sich *imperator* nennt (Cohen *méd. consul.* p. 326) und des C. Sosius, des Nachfolgers des Ventidius, der auf einigen seiner Münzen sich Quästor, auf andern *imperator* nennt (Cohen a. a. O. S. 303).

wird die Beilegung dieses Titels hier nicht von dem Unterfeldherrn und dessen Truppen, sondern von dem Senat oder auch von dem Oberfeldherrn abgehangen haben.

Bis zur Constituirung des Principats im J. 727 ist der Imperatortitel häufig und nicht bloss Triumphatoren [1]), sondern auch ohne den Triumph [2]) bewilligt worden. Aber so wie die eben an den Imperatorentitel anknüpfende Monarchie feststand, wurde auch derselbe thatsächlich auf die Träger der Monarchie beschränkt [3]). Ohne Zweifel ist dies dadurch herbeigeführt worden, dass wiederum dafür selbständiges Commando verlangt ward [4]); denn mit Ausnahme eines einzigen Falles, wo der Proconsul von Africa im J. 22 n. Chr. zum Schlagen und zum Siegen kam und denn auch Imperator wurde [5]), ist nach dem J. 727 kein anderes selbständiges Commando mehr vorgekommen als das mit der kaiserlichen oder der secundären proconsularischen Gewalt verknüpfte. Somit wird der Titel unter dem Principat allerdings noch in dem

1) L. Munatius Plancus, Consul 712, Triumphator 711: *imp.* II (Orelli 590). — T. Statilius Taurus, Consul 717. 728, Triumphator 720: *imp.* III (*C. I. L.* II, 3556; ungedruckte Inschrift von Volceii in Lucanien). — Ap. Claudius Pulcher, Consul 716, Triumphator um 722: *imp.* (Orelli 3417). — C. Calvisius Sabinus, Consul 715, Triumphator 726: *imp.* (Henzen 6742).

2) Q. Laronius, Consul 721: *imp.* II (Henzen 6743). — Sex. Appuleius Sex. f., Consul 725: *imp.* (*I. R. N.* 5016). — M. Nonius Gallus, in Folge seines Sieges vom J. 725 (Dio 51, 20): *imp.* (Orelli 3419, vgl. *C. I. L.* I, p. 449). — Uebrigens unbekannt, aber dieser Zeit angehörig C. Cocceius Balbus: *imp.* (*C. I. Att.* III, 571). Dass diese Personen nicht zum Triumph gelangt sind, ist gewiss, da die Triumphalliste für diese Epoche geschlossen ist.

3) Besonders merkwürdig ist der Fall des M. Licinius Crassus Consul 724, Triumphator *pro consule* 727, weil er genau in die Zeit des Wechsels fällt. Eine griechische Inschrift (*Eph. epigr.* I p. 106) giebt ihm den Imperatortitel; aber Dio sagt 51, 26, dass ihm wegen seines Sieges über die Thraker 725 der Triumph zuerkannt sei, nicht aber, obwohl dies einige behaupteten, der Imperatortitel. Mit Unrecht entscheidet sich Dittenberger (*Eph.* a. a. O.) für die Inschrift gegen Dio; adulatorische Beilegung falscher Titel auf municipalen, besonders griechischen Steinen ist nicht selten, wie denn z. B. Agrippa ganz ähnlich mehrfach fälschlich zum Imperator gemacht wird (*C. I. L.* IX, 262; *C. I. G.* 1878), und die politische Sachlage spricht deutlich dafür, dass Dio Recht hat.

4) Ich finde kein einziges sicheres Beispiel für die Ertheilung des Imperatortitels an einen Legaten auch nur aus den Anfängen des Principats. Als Tiberius und Drusus im J. 743 von den Soldaten zu Imperatoren ausgerufen wurden, gestattete ihnen Augustus nicht diesen Titel zu führen (Dio 54, 33), wahrscheinlich weil sie damals nur als kaiserliche Legaten *alienis auspiciis* gefochten hatten; denn mehr war Tiberius auch noch nicht im pannonischen Krieg im J. 745 (*Mon. Ancyr.* 5, 45). Wo nach dem J. 727 der Acclamationstitel erscheint, sind seine Träger in Besitz wenigstens der secundären proconsularischen Gewalt.

5) Tacitus *ann.* 3, 74: *Tiberius . . . id quoque Blaeso* (Q. Iunius Blaesus Proconsul von Africa im J. 22 n. Chr.) *tribuit, ut imperator a legionibus salutaretur Concessit quibusdam et Augustus id vocabulum ac tunc Tiberius Blaeso postremus.*

alten Werth, aber nur von dem Princeps selbst und von einzelnen Inhabern der secundären proconsularischen Gewalt geführt, wie dies in der Darlegung des Principats weiter auseinander gesetzt werden wird.

Triumph.

8. Der Triumph, die Feier des Sieges bei der Heimkehr des Feldherrn und des Heeres[1], ist, wie die Annahme des Imperatortitels, ein magistratisches Recht, das heisst bedingt durch den vollgültigen[2] Besitz des höchsten Imperiums zur Zeit der Feier; demnach kann nach strengem Recht nur der nach der verfassungsmässigen Ordnung bestellte fungirende höchste Magistrat triumphiren[3]. Ausgeschlossen sind also

Triumph des Privaten.

a. die Magistrate nach Beendigung ihrer Function. Niemals wird der Triumph von einem Privaten gefeiert, sondern er ist immer ein in die Continuität der amtlichen Function[4], ja sogar nach strengem Recht in die Continuität derselben Kriegsauspicien[5] fallender Act.

1) Die Aeusserlichkeiten des Triumphzugs sind geschildert Handb. 3, 2, 446 fg.

2) Darum ist auch das Curiatgesetz *de imperio* Bedingung des Triumphs (Cicero *ad Att.* 4, 16, 12).

3) Liv. 28, 38, 4 zum J. 548: *magis temptata est* (von P. Scipio) *triumphi spes quam petita pertinaciter, quia neminem ad eam diem triumphasse, qui sine magistratu res gessisset, constabat* (vgl. Val. Max. 2, 7, 8; Appian *Hisp.* 38); 31, 20, 3 zum J. 554: *res triumpho dignas esse censebat senatus, sed exemplum a maioribus non accepisse, ut qui neque dictator neque consul neque praetor res gessisset, triumpharet: pro consule illum* (*L. Lentulum*) *Hispaniam, non consulem aut praetorem obtinuisse.* Plutarch *Pomp.* 14: ὑπάτῳ ἢ στρατηγῷ μόνῳ, ἄλλῳ δὲ οὐδενὶ (θρίαμβον) δίδωσιν ὁ νόμος.

4) Wenn an das militärische Imperium des Magistrats sich unmittelbar das Consulat anschliesst, scheint der Triumph und der Antritt des Consulats regelmässig an demselben Tage stattgefunden zu haben. So triumphirte C. Marius wegen der in dem africanischen Proconsulat erfochtenen Siege als *cos. II* am 1. Jan. 650 und nach seinem Vorgang die Consuln M. Aemilius Lepidus 708, wahrscheinlich am 1. Jan., L. Antonius am 1. Jan. 713, C. Marcius Censorinus am 1. Jan. 715. — Der auch sonst anomale Triumph des Q. Fabius Maximus am 13. Oct. 709 (S. 127 A. 2) verletzt dies Gesetz in noch höherem Grade, indem derselbe sein Consulat bereits am 1. Oct. angetreten hatte. — Diese Anomalien sind wohl alledurch specielle Volksschlüsse nach Analogie der S. 126 A. 2 erwähnten legalisirt worden.

5) Auch wenn der Magistrat im Amte triumphirt, überschreitet er das Pomerium nicht vor dem Tage, wo er als Sieger einzieht, wesshalb zum Beispiel alle Verhandlungen desselben mit dem Senat bis dahin ausserhalb des Pomerium stattfinden (Liv. 3, 63. 28, 9. 33, 22 und sonst; vgl. Becker Top. S. 151. 605. 607); denn würde er dies überschreiten, so gehen die besonderen Kriegsauspicien unter (S. 96 A. 4). Sie konnten freilich erneuert werden; und auf Grund solcher Erneuerung hat allerdings der jüngere Drusus im J. 20 n. Chr. ovirt (a. a. O.); auch Kaiser Vespasianus verliess im J. 71 Rom, um mit seinem Sohne zu triumphiren (Joseph. *b. Iud.* 7, 5, 4). Aber aus älterer Zeit kann dafür weder der von Livius 3, 10 erzählte Vorgang noch ein anderes sicheres Beispiel angeführt werden und scheinen die erneuerten Auspicien für den Triumph nicht als

b. der nicht zur Zeit des Sieges höchstcommandirende Magistrat. Wenn zwei an sich zum Triumph berechtigte Magistrate gleichzeitig commandiren, so steht nach strengem Recht der Triumph nur dem eigentlich Höchstcommandirenden zu, also wenn es ein Consul und ein Dictator sind, dem Dictator[1]), wenn ein Prätor und ein Consul, dem Consul[2]), wenn zwei Consuln, dem, bei dem an dem Schlachttag nach dem Turnus das Auspicium und das Imperium war[3]). Wahrscheinlich ist dies der Grund, wesshalb nie ein Reiterführer triumphirt hat[4]). Damit hängt weiter zusammen, dass auch dem Feldherrn, der in einem andern als seinem eigenen Competenzbereich den Sieg erfochten hatte, das Recht des Triumphs bestritten worden ist[5]). — Indess hat man es mit diesen Bedenken späterhin nicht mehr streng genommen; seit dem ersten punischen Krieg ist vielmehr in allen uns bekannten Fällen dieser Art entweder der Triumph oder doch die Ovation bewilligt worden.

Triumph bei einem Sieg des nicht Höchstcommandirenden oder in fremder Provinz.

ausreichend gegolten zu haben. Die Stellung des Promagistrats ist insofern noch verschieden, als er die Auspicien gar nicht repetiren kann; wie man in dem Falle des Drusus sich in dieser Hinsicht geholfen hat, ist nicht bekannt.

1) Nach dieser Regel ist verfahren worden in den J. 260 und 323, wo einer oder beide Consuln und ein Dictator im Felde gestanden hatten. Im J. 394 triumphirt allerdings der Dictator nicht, wohl aber der Consul (Liv. 7, 11); was sich wohl nur in der Weise erklären lässt, dass die Erzählung bei Livius nicht genau ist und der Consul nach dem Rücktritt des Dictators den entscheidenden Erfolg daventrug.

2) Dies gilt von dem Sieg, den im J. 513 der Proconsul C. Lutatius und der Proprätor Q. Valerius Falto erfochten. Das Bedenken ist S. 92 A. 1 erörtert worden; aber die Triumphaltafel zeigt, dass auch Falto triumphirt hat. Nach diesem Präcedens ist dann später den Propätoren M. Aemilius Regillus 565 und Cn. Octavius 587 ebenfalls der Triumph gestattet worden, obwohl neben ihnen Consuln das Commando geführt hatten.

3) Dies gilt von dem Sieg der Consuln M. Livius und C. Nero bei Sena im J. 547 (S. 92 A. 2). Indess erhielt der letztere die Ovation (Liv. 28, 9).

4) Bemerkenswerth ist es, dass nicht einmal einer der Reiterführer Caesars zum Triumph gelangt ist. Allgemeine Angaben darüber, ob derselbe als triumphberechtigt galt oder nicht, liegen nicht vor.

5) In dem eben erwähnten Fall wird es gegen den Consul Nero geltend gemacht, dass *in provincia M. Livii res gesta esset* (Liv. 28, 9, 10). Im J. 559 besiegt der Statthalter des jenseitigen Spanien, ein Prätorier mit proconsularischer Befugniss, auf der Heimkehr mit seiner Escorte in der diesseitigen Provinz, wo damals der Consul Cato commandirte, die Feinde; der Triumph ward ihm verweigert, *quod alieno auspicio et in aliena provincia pugnasset*, aber die Ovation bewilligt (Liv. 34, 10). Vgl. Livius 10, 37. Nach dem S. 52 Bemerkten möchte man annehmen, dass ein solcher Triumph bei consularischer Befugniss eher als bei prätorischer verstattet ward; doch lässt sich in unseren Nachrichten dies nicht genügend verfolgen. Nicht hieher aber gehört der von Livius 31, 22. 47 berichtete Fall, wo der Prätor unmittelbar vor dem Eintreffen des für denselben Amtkreis bestimmten Consuls einen Sieg erficht; das nicht vacante Commando wird niemals erworben, bevor der ablösende Beamte an Ort und Stelle eintrifft.

Triumph des exceptionellen Magistrats.

c. der Magistrat, welcher wenn auch als höchster, doch abweichend von der streng verfassungsmässigen Ordnung bestellt wird, wie namentlich der Militärtribun *consulari imperio*[1], so dass also für den Triumph, abgesehen von der Königszeit, entweder die Dictatur oder das consularisch-prätorische Amt erforderlich ist[2].

Triumph nach Ablauf der Amtfrist.

d. der übrigens zum Triumph berechtigte Beamte, dessen Amtfrist abgelaufen ist. Derselbe kann kraft seines promagistratischen Rechts wohl commandiren, aber nicht triumphiren, da die Feier nicht möglich ist ohne den Besitz des Imperium, dieses aber, wenn es auf Prorogation beruht, durch das Ueberschreiten des Pomerium von Rechts wegen aufhört. Indess ist diese strenge Consequenz praktisch vielleicht niemals gezogen[3], sondern dem Beamten in diesem Fall durch besonderes Gesetz gestattet worden, dass sein Imperium nicht in dem Augenblick, wo er die Stadtgrenze überschritt, aufhört, sondern erst mit dem Ende des Tages, an dem er dies thut[4].

Triumph bei geliehenen Imperium.

e. der Stellvertreter des abwesenden oder der Unterbefehlshaber des anwesenden Feldherrn[5], da der Triumph nicht an der

1) Zonaras 7, 18: λέγεται δὲ ὅτι οὐδεὶς τῶν χιλιάρχων, καίτοι πολλῶν πολλάκις νικησάντων, ἐπινίκια ἔπεμψεν. Dies bestätigt die Triumphaltafel. Von den Decemvirn *legibus scribundis* dürfte dasselbe gegolten haben. Bei den *tresviri rei publicae constituendae* hat man sich an diese Regel nicht gekehrt.

2) Dies bestätigt die Fassung der S. 124 A. 3 angeführten Stellen.

3) Der älteste Fall der Art aus dem J. 428 d. St. (Triumphaltafel zu d. J.: *Q. Publilius Q. f. Q. n. Philo II primus pro cos. de Samnitibus Palaeopolitaneis ann. CDXXVII k. Mai.*) ist zugleich der älteste Fall einer durch förmlichen Beschluss herbeigeführten längeren Prorogation (Liv. 8, 26, 7: *duo singularia haec ei viro primum contigere, prorogatio imperii non ante in ullo facta et acto honore triumphus*). Wir kennen kein Beispiel, dass einem Magistrat der Triumph desshalb versagt worden wäre, weil seine Amtfrist vor demselben abgelaufen war. Uebrigens ist das Triumphiren *in magistratu*, das Livius zuweilen (10, 46, 2. 31, 49. 2. 33, 23, 4. c. 37, 10. 41, 13, 6) anmerkt, in der That noch im sechsten Jahrh. das Gewöhnliche (Livius 36, 39, 10; meine Chronol. S. 84. 85).

4) Livius 26, 21: *tribuni plebis ex auctoritate senatus ad populum tulerunt, ut M. Marcello, quo die urbem ovans iniret, imperium esset.* 45, 35: *tribus iis omnibus decretus est ab senatu triumphus mandatumque Q. Cassio praetori, cum tribunis plebis ageret, ex auctoritate patrum rogationem ad plebem ferrent, ut iis, quo die in urbem triumphantes inveherentur, imperium esset.* Analoge Beschlüsse sind natürlich in allen ähnlichen Fällen gefasst worden, späterhin, als die Befreiung von den Gesetzen factisch auf den Senat überging, vermuthlich von diesem. — Indess wird durch diese Privilegien die Ueberschreitung des Pomerium keineswegs für wirkungslos erklärt, sondern die Wirkung nur auf das Ende des Tages verschoben. Für den Promagistrat ist also der Tag des Triumphs nothwendig der letzte Tag der Amtführung.

5) Dio 43, 42: τῷ Φαβίῳ [τῷ Κυίντῳ] τῷ τε Κυίντῳ [Πεδίῳ] καίτοι ὑποστρατηγήσασιν αὐτῷ καὶ μηδὲν ἰδίᾳ κατορθώσασι διεορτάσαι ἐπέτρεψε. 48, 41:

Thatsache des militärischen Erfolgs, sondern an dem Recht des Amtes hängt, also auf denjenigen bezogen wird, unter dessen Auspicien der Kampf stattfindet. Auch macht es in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob der *alienis auspiciis* befehligende Offizier als Stellvertreter promagistratische Befugniss hat oder nicht. Diese Regel, die in der ganzen Republik und noch in der ersten Zeit der Dictatur Caesars [1]) unverbrüchlich beobachtet worden ist, hat derselbe kurz vor seinem Tode beseitigt [2]), wie es scheint in der Weise, dass er dem betreffenden Legaten für den Tag des Triumphs ein fictiv selbständiges proconsularisches Imperium zuerkennen liess [3]). In derselben Weise ist der Triumph auch in der Triumviralzeit behandelt worden [4]). Seit der Constituirung der Monarchie aber ist der Triumph wiederum nicht anders bewilligt worden als bei eigenem Imperium [5]).

αὐτὸς (P. Ventidius, Legatus des Antonius) μὲν οὐδὲν ἐπ' αὐτοῖς παρὰ τῆς βουλῆς, ἅτε οὐκ αὐτοκράτωρ ὤν, ἀλλ' ἑτέρῳ ὑποστρατηγῶν εὕρετο, ὁ δὲ Ἀντώνιος καὶ ἐπαίνους καὶ ἱερομηνίας ἔλαβεν. 48, 42. 49, 21. 51, 21. 24. 25.

1) Der einzige ausser den eigenen Caesars in diese Epoche fallende Triumph, der erste des M. Aemilius Lepidus *ex Hispania* 708 (Dio 43, 1) ist regulär.

2) Die ersten gegen diese Regel gefeierten Triumphe sind, wie Dio (S. 126 A. 3) angiebt, die der Legaten Caesars in Spanien (*bell. Hisp.* 2; Dio 43, 21) Q. Fabius Maximus am 13. Oct. und Q. Pedius am 13. Dec. 709.

3) Alle in der Triumphaltafel verzeichneten Legaten, mit Ausnahme des in ihr als Consul verzeichneten Q. Maximus, haben nach dieser *pro consule* triumphirt. Auf ihre amtliche Stellung kann dies nicht bezogen werden, weil, wie in dem Abschnitt von der stellvertretenden Gewalt zu zeigen sein wird, der *legatus* nie mehr als proprätorisches Recht haben kann; die Bezeichnung *legatus pro consule* kommt nicht bloss nirgends vor, sondern würde auch einen innern Widerspruch in sich schliessen. Somit bleibt keine andre Annahme möglich, als dass Caesar seinen Legaten das Recht zu triumphiren in der Weise zugestehen liess, dass ihnen, ohne Rücksicht auf ihre frühere Stellung, für den Tag des Triumphs ein selbstständiges Imperium *pro consule* bewilligt ward. Dass die Amtsbezeichnung in der Tafel nicht auf die Zeit des erfochtenen Sieges, sondern auf die der Feier gestellt wird, ist bekannt; so triumphirte, wie schon bemerkt ward, einer der hier erwähnten Legaten Q. Maximus danach am 13. Oct. 709 *consul*, weil er seit dem 1. Oct. die Fasces führte.

4) So sind die S. 122 A. 6 genannten Legaten P. Ventidius, C. Sosius, Ti. Nero, M. Crassus zum Triumph gelangt; und noch von anderen Triumphatoren dieser spätesten Epoche ist es wahrscheinlich, dass sie nicht mehr als Legati gewesen sind.

5) Das am Schluss vollständige Verzeichniss der Triumphe führt nach dem actischen bis zu dem am 26. Jan. 728 gefeierten des *Sex.* Appuleius *ex Hispania* eine Anzahl von Triumphen auf, die nur auf stellvertretendes Commando bezogen werden können; und auf diese geht es, was Dio 54, 13 im Gegensatz zu Agrippa bemerkt: οἱ μὲν λῃστὰς συλλαμβάνοντες, οἱ δὲ πόλεις στασιαζούσας καταλλάσσοντες καὶ ἐπωρέγοντο τῶν νικητηρίων καὶ ἔπεμπον αὐτά· ὁ γὰρ Αὔγουστος καὶ ταῦτα ἀφθόνως τισὶ τήν γε πρώτην ἐχαρίζετο. Aber von da ab begegnet in der Liste neben den Inhabern der primären und der secundären proconsularischen Gewalt und zwei africanischen Statthaltern (unter den J. 733 und 735), also ebenfalls Inhabern eigenen Imperiums, ein einziger Triumphator, dem eigenes

Triumph der übrigen Promagistrate.

f. der mit bloss ausserstädtischem Imperium ausgestattete Promagistrat (S. 13). Die Ausschliessung auch dieser Kategorie der Promagistratur vom Triumph wurde noch im J. 548 dem P. Scipio gegenüber (S. 124 A. 3) und im J. 555 gegen L. Manlius Acidinus[1]) von der conservativen Partei mit Erfolg geltend gemacht, dagegen in zwei anderen Fällen in den J. 554 und 558 wenigstens insoweit nachgegeben, dass den betreffenden Feldherrn der kleinere Triumph gestattet ward[2]). Dass die der Zeit nach nächsten nicht auf Grund einer bekleideten ordentlichen Magistratur gehaltenen vollen Triumphe diejenigen des Cn. Pompejus in den J. 674 und 683 sind[3]), erklärt sich nicht aus einer Rückkehr zu der alten Strenge, sondern aus dem Nichtvorkommen derartiger Feldherrnstellungen unter dem vollentwickelten aristokratischen Regiment. — Selbstverständlich hat auch in diesem Fall durch ein Privilegium das Imperium für den Tag des Triumphs verliehen werden müssen[4]).

Militärisches Imperium des Triumphators.

Der Triumph ist ein feldherrlicher Act und der einzige Fall, in welchem der Magistrat in dem städtischen Gebiet zu schalten befugt ist, als befände er sich in dem des Krieges[5]). In An-

Imperium nicht beigelegt werden kann, A. Plautius unter Claudius (S. 133 A. 2), dessen Ovation eine verkehrte Laune dieses Herrschers gewesen sein dürfte. Dass Augustus den dem Tiberius Nero im J. 742 vom Senat beschlossenen Triumph ablehnte und ihm nur die Triumphalornamente gestattete (Dio 54, 31 vgl. Sueton Tib. 9), mag ebenfalls damit motivirt worden sein, dass Tiberius damals eigenes Imperium nicht besass.

1) Liv. 32, 7, 4.

2) Gegenüber L. Lentulus (Liv. 31, 20) und Cn. Cornelius Blasio (Liv. 33, 27; *C. I. L.* I p. 568). In dem ersten Fall bemerkten die Opponenten, gewiss mit Recht, dass der Consequenz und dem Herkommen der kleine Triumph ebenso zuwider laufe wie der grosse. Es ist bemerkenswerth, dass die vier hier erwähnten Fälle sämmtlich die Stellung der spanischen Statthalter vor Einrichtung der später dafür bestimmten Präturen betreffen.

3) Cicero *de imp. Cn. Pompeii* 21, 62: *quid tam incredibile, quam ut iterum eques Romanus ex senatus consulto triumpharet?* Der zweite Triumph fand statt am letzten Dec. des J. 683. Bekanntlich war das am 1. Jan. 684 übernommene Consulat überhaupt das erste ordentliche Amt, das Pompeius bekleidet hat. Drumann 4, 337. 383.

4) Gellius 10, 20, 10: *Sallustius privilegium quod de Cn. Pompeii reditu ferebatur legem appellavit: verba ex secunda eius historia haec sunt: 'nam illam* (?) *Sullam consulem de reditu eius legem ferentem ex composito tr. pl. C. Herennius prohibuerat.'*

5) Es findet sich keine Andeutung davon, dass für den sonst zum Triumph berechtigten Magistrat es eines den Triumph ausdrücklich gestattenden Volksschlusses bedurft hätte, und wahrscheinlich ist es nicht, denn in diesem Fall hätte der Triumph überhaupt nicht anders stattfinden können als nach Privilegium. Die Exemtion des Triumphaltags von den sonst für die Amtführung *domi* geltenden Regeln (S. 60) muss gleich bei der Scheidung der beiden Amtsgebiete

wendung davon ist wahrscheinlich an diesem Tage das Provocationsrecht aufgehoben und der Gebrauch der Beile in der Stadt gestattet gewesen [1]), wovon für die Hinrichtung der zum Tode bestimmten Kriegsgefangenen Gebrauch gemacht zu sein scheint [2]).

Ferner sind in Betreff des Krieges und Sieges selbst als für den Triumph erforderlich folgende Momente aufgestellt worden: Weitere Voraussetzungen d. Triumphs.

a. Die rechte Siegesfeier setzt einen rechten Krieg voraus; die Ueberwindung aufständischer Bürger oder aufrührerischer Sclaven berechtigt also weder zum Triumph noch zur Ovation [3]). Im Ganzen ist dies auch wenigstens der Form nach eingehalten worden, wie denn Caesar im J. 708 über Gallien, Aegypten, Pontus, Africa, Augustus im J. 725 über Dalmatien und Aegypten [4]) triumphirte. Indess sind doch in diesen Fällen wenigstens Ovationen ziemlich früh zugelassen worden [5]); es finden sich *Bellum iustum.*

hinzugefügt worden sein. Damit hängt es aber wohl zusammen, dass selbst ein solcher Magistrat vor dem Triumph das Pomerium nicht überschritt (S. 124 A. 5).

1) Bei den *fasces laureati* des Triumphators wird meines Wissens der Beile nicht gedacht; aber bis zum Thore sie zu führen war er auf jeden Fall berechtigt, und dass er sie am Thore abgelegt haben sollte, ist wenig glaublich.

2) Jene Hinrichtungen wurden zwar später nicht mehr mit dem Beil vollstreckt (Josephus *bell. Iud.* 7, 5, 6; Cicero *Verr.* 5, 30, 77; Handb. 3, 2, 448), wohl aber in älterer Zeit (Liv. ep. 11 und 26, 3, 15); und dies ist, selbst gegen Nichtbürger, eine Anomalie. Wahrscheinlich knüpfen alle Massenhinrichtungen mit dem Beil, wo sie in Rom begegnen (z. B. Liv. 9, 24, 15), an dies exceptionelle Recht des Triumphators an. Dass in demselben zugleich Befreiung des triumphirenden Magistrats von der Provocation enthalten war, scheint natürlich, da, wenn unter den Kriegsgefangenen übergelaufene römische Bürger waren, mit diesen eine Ausnahme zu machen kein Grund vorhanden war. Auch sind in dieser Weise im J. 483 die in Rhegion gefangenen *cives Romani Campani* hingerichtet worden; es ward allerdings dagegen tribunicischer Protest erhoben wegen Verletzung des Provocationsrechts (Val. Max. 2, 7, 15), aber dieser konnte sich darauf beziehen, dass die Hinrichtungen mehrere Tage dauerten.

3) Val. Max. 2, 8, 7: *quamvis quis praeclaras res civili bello gessisset, imperator tamen eo nomine appellatus non est neque ullae supplicationes decretae sunt neque aut ovans aut curru triumphavit.* Dio 42, 18. 43, 42. 51, 19. Florus 2, 10 [3, 22]. Lucanus 1, 12 mit dem Schol. Tacitus *hist.* 4, 4. Dagegen richtet sich Ciceros Polemik *Philipp.* 14, 3. 4. — Aus diesem Grunde (nicht, wie Valerius Maximus 2, 8, 4 irrig sagt, weil nur *pro aucto imperio*, nicht *pro reciperatis quae populi Romani fuissent* triumphirt ward) ist auch nicht triumphirt worden wegen der Einnahme der Halbbürgergemeinde Capua 543 und der latinischen Colonie Fregellae 629; besonders letzteres ist geschichtlich wichtig, insofern sich daraus ergiebt, dass die Latiner damals in dieser Beziehung den Bürgern gleich geachtet wurden.

4) *C. I. L.* I p. 478 und dazu Henzen das.

5) Gellius 5, 6, 21: *ovandi ac non triumphandi causa est, cum aut bella non rite indicta neque cum iusto hoste gesta sunt aut hostium nomen humile et non idoneum est, ut servorum piratarumque, aut deditione repente facta inpulverea ut dici solet incruentaque victoria obvenit.*

deren wegen des sicilischen Sclavenkrieges im J. 655[1]) und wegen des italischen im J. 683[2]). Späterhin wurde sogar wegen des im J. 714 glücklich vermiedenen Bürgerkrieges eine Ovation angeordnet[3]).

Deportatio exercitus.

b. Nicht für eine siegreiche Schlacht, sondern für die siegreiche Beendigung des Krieges und die Heimführung des Heeres nach Rom wird die Feier gehalten, wie ja denn die rechte Siegesfeier ohne Siegerheimzug nicht gedacht werden kann[4]). Wer sein Commando an den Nachfolger abgiebt, verliert es damit und kann schon darum nicht triumphiren, weil der Triumph das Commando voraussetzt. Dass der Friedensschluss vorhergegangen sei, ist dagegen keineswegs erforderlich; zum Beispiel im hannibalischen Krieg ist nach der Eroberung Tarents und nach der Ueberwindung Hasdrubals triumphirt worden und auch nach den entscheidenden Erfolgen in Sicilien und in Spanien sind die förmlichen Triumphe nur anderer formaler Bedenken wegen unterblieben. Späterhin, als die Kriege sich weiter ausdehnten und insbesondere die überseeischen Eroberungen nicht ohne ständige Besatzung behauptet werden konnten, hat man von der Rückführung des Heeres in seiner Gesammtheit abgesehen, wenn nur der Krieg in der That siegreich beendigt (*debellatum*) war[5]). Von der rechtlichen Fiction, kraft deren in diesem Fall das abgegebene

1) M'. Aquillius: Cicero *de orat.* 2, 47, 195; Athenaeos 5 p. 213 B.

2) M. Crassus: Gellius 5, 6, 23 u. a. St. m. Drumann 4, 82. Auch Pompeius verschmähte es nicht das lange Siegesregister vom J. 693 mit den Piraten zu beschliessen (Triumphaltafel).

3) Die Formel lautet auf beiden Triumphaltafeln *quod pacem cum M. Antonio* (resp. *cum imp. Caesare*) *fecit.*

4) Livius 31, 49, 10: *maiores ideo instituisse, ut legati tribuni centuriones milites denique triumpho adessent, ut* [*testes*] *rerum gestarum eius, cui tantus honor haberetur, populus Romanus videret.* Unter den Gründen, wesshalb nach dem Sieg bei Sena dem Livius der Triumph, dem Nero nur die Ovation zuerkannt wird, ist auch der, dass *exercitus Livianus deductus Romam venisset, Neronis deduci de provincia non potuisset* (Livius 28, 9, 10). Als Marcellus nach der Eroberung von Syrakus heimkehrt, wird geltend gemacht (Livius 26, 21), es schicke sich nicht, *quem tradere exercitum successori iussissent* (*quod nisi manente in provincia bello non decerneretur*), *eum quasi debellato triumphare, cum exercitus testis meriti atque immeriti triumphi abesset;* der Triumph wird desshalb verweigert, aber die Ovation bewilligt. Liv. 45, 38, 13.

5) Livius 39, 29, 4 zum J. 569: *ita comparatum more maiorum erat, ne quis qui exercitum non deportasset triumpharet, nisi perdomitam pacatamque provinciam tradidisset successori.* So triumphirt im J. 554 der Prätor L. Furius *de Gallis*, obwohl er das gesammte Heer dem Nachfolger übergeben hat (Liv. 31, 49, 2), und ähnlich wird in allen spanischen Triumphen verfahren. Uebrigens sah man auch im J. 569 von dem strengen Rechte ab und bewilligte dem Feldherrn wenigstens die Ovation.

Commando als noch fortdauernd behandelt ward, wird bei der Prorogation gesprochen werden.

Bedeutende Waffenthat.

c. Der Sieg, dem die Feier gilt, darf nicht ohne ernsten Kampf und schweres Blutvergiessen gewonnen sein, was späterhin gesetzlich dahin präcisirt ward, dass im Laufe des Krieges wenigstens fünftausend Feinde, und zwar in einer und derselben Schlacht, gefallen sein mussten [1]. Den falschen Bulletins suchte ein im J. 692 erlassenes Plebescit zu begegnen [2].

Die über den Triumph entscheidende Behörde.

Bei diesen in sich selbst und noch mehr in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall schwankenden Bestimmungen war es natürlich von äusserster Wichtigkeit, von wem die Entscheidung über deren Anwendung abhing. Von Rechts wegen stand diese ohne Zweifel zunächst bei dem Feldherrn selbst, und wenn er sich damit begnügte die Siegesfeier ausserhalb der Stadt, zum Beispiel auf dem Albanerberg zu veranstalten, konnte auch späterhin ihn hieran niemand hindern [3]. Auch in der Stadt ist es in älterer Zeit nicht anders gehalten worden, wie schon der Umstand beweist, dass vor dem J. 523 kein Triumph auf dem Albanerberg stattgefunden hat; im Widerspruch mit dem Senat und nicht gestützt auf Volksschluss haben auf dem Capitol selbst noch im J. 460 L. Postumius Megellus [4], im J. 531 C. Flaminius und P. Furius Philus [5] und im J. 611 Ap. Claudius rechtsgültig triumphirt [6]. Aber allerdings ward es, theils in Folge des stetig steigenden Uebergewichts des Senats überhaupt, theils als noth-

1) Valerius Maximus 2, 8, 1: *ob levia proelia quidam imperatores triumphos sibi decerni desiderabant* (vgl. Livius 40, 38: *hi omnium primi nullo bello gesto triumpharunt*; Cicero *in Pison.* 26, 62; Catos Rede gegen Q. Minucius Thermus *de falsis pugnis* in Verbindung mit Livius 37, 46, 1): *quibus ut occurreretur, lege cautum est, ne quis triumpharet, nisi qui quinque milia hostium una acie cecidisset.* Vgl. Gellius S. 129 A. 5 und über die ähnlichen Angaben in Betreff des Imperatortitels S. 122 A. 3.

2) Val. Max. a. a. O. (*Lex*), *quam L. Marius et M. Cato tr. pl. tulerunt, poenam . . imperatoribus minatur, qui aut hostium occisorum in proelio aut amissorum civium falsum numerum litteris senatui ausi essent referre, iubetque eos, cum primum urbem intrassent, apud quaestores urbanos iurare de utroque numero vere ab his senatui esse scriptum.*

3) Diese Feier in *monte Albano* (Handb. 3, 2, 450) erfolgte *iure consularis imperii* (Livius 33, 23, 3) *sine publica auctoritate* (Liv. 42, 21, 7). Die Rechtsgültigkeit derselben bezeugen die Triumphalfasten, die auch bei dem Zählen der Triumphe diese mit einrechnen.

4) Liv. 10, 37. Dion. 18, 5 (16, 18) Kiessl.

5) Zon. 8, 20 genauer als Plutarch *Marc.* 4. Ein förmlicher Volksschluss scheint auch hier nicht erfolgt zu sein.

6) Oros. 5, 4. Dio *fr.* 74. Sueton *Tib.* 2.

wendiges Correctiv gegenüber dem schrankenlosen Ehrgeiz der einzelnen Beamten, mehr und mehr gebräuchlich die Siegesfeier nur dann vorzunehmen, wenn der Senat sie billigte und die dazu erforderlichen Geldmittel auswarf[1]. Wo dagegen Widerstand versucht ward, waren es die Volkstribune, die als Wächter des Herkommens kraft ihrer höchsten Gewalt dem Feldherrn mit Verbot und Verhaftung entgegentraten und in der That, so weit ihr Amt reichte, das heisst bei dem Festzug auf das Capitol, mit wenigen Ausnahmen Gehorsam erzwangen[2]. Dazu kam schliesslich, dass im Laufe der Zeit die während der Magistratur gefeierten Triumphe immer seltener und, nachdem Sulla das militärische Imperium an das Proconsulat und die Proprätur geknüpft hatte, sogar im ordentlichen Laufe der Dinge rechtlich unmöglich wurden. Für die proconsularischen und proprätorischen Triumphe aber bedurfte es, nach dem früher Gesagten, immer der Entbindung von den Gesetzen; und damit ward der Triumph aus einem magistratischen Recht eine durch besonderen Volks-, späterhin durch besonderen Senatsschluss dem einzelnen Feldherrn ertheilte Vergünstigung.

Unter der Monarchie ist es mit dem Triumph ähnlich gehalten worden wie mit der imperatorischen Acclamation, wenn auch jene Ehre politisch minder bedenklich erscheinen musste als diese[3]. Die Wiederherstellung der alten Regel, dass der Triumph nur bei eigenem Imperium statthaft sei, in Verbindung mit der Centralisirung des Imperium in der Hand des Princeps, machte von selbst den Triumph thatsächlich zu einem kaiserlichen Reservatrecht; die Ausnahme, welche für die senatorische Provinz Africa durch die Belegung derselben mit einer Legion eine Zeitlang bestand, wurde bald beseitigt. Berechtigt blieben allerdings neben dem Princeps die Inhaber der secundären proconsularischen Gewalt; aber nachdem Agrippa, obwohl rechtlich und factisch

1) Polyb. 6, 15, 8: τοὺς . . . θριάμβους . . . οὐ δύνανται χειρίζειν ὡς πρέπει, ποτὲ δὲ τὸ παράπαν οὐδὲ συντελεῖν, ἐὰν μὴ τὸ συνέδριον συγκατάθηται καὶ δῷ τὴν εἰς ταῦτα δαπάνην.

2) Das zeigt der Widerstand, auf den die Triumphe des Megellus (Liv. a. a. O.) und des Claudius (Sueton a. a. O. Cicero *pro Cael.* 14, 34. Val. Max. 5, 4, 6) bei den Tribunen stiessen. Vgl. meine Forschungen 1, 214, wo auch die Bedeutung der in einzelnen solchen Fällen erlassenen Plebiscite erörtert ist.

3) Dies versteht sich eigentlich von selbst und bestätigt sich dadurch, dass M. Crassus 725 und der jüngere Drusus 20 n. Chr. zum Triumph oder zur Ovation gelangt sind, die Imperatoracclamation aber nicht geführt haben.

dazu legitimirt, den ihm zweimal auf Augustus Antrag vom Senat beschlossenen Triumph beide Male abgelehnt hatte[1], sind selbst diese nur ausnahmsweise und nach dem J. 71 gar nicht mehr zum Triumph zugelassen worden[2]. Im Uebrigen wurde der Triumph durch die Gewährung der Triumphaltracht, die sogenannten *ornamenta triumphalia* ersetzt.

Militärische Decorationen und Geschenke.

9. Nicht eigentlich an den Oberbefehl, wohl aber an den erfochtenen Sieg[3] knüpft sich weiter das Recht des Imperators militärische Decorationen Offizieren und Soldaten[4] zu verleihen. Ueber die Siegesgeschenke ist bei dem Verfügungsrecht der Beamten über das Gemeindevermögen gehandelt.

III. Die magistratische Coercition.

Coercition und Judication.

Die Coercition des Ungehorsamen beruht wie die Judication über den Verbrecher auf dem Einschreiten des Staats gegen ein sittlich-politisches Unrecht. Beide fundamentale Institutionen des römischen Gemeinwesens sind theoretisch wie praktisch auf

1) Im J. 735 wegen Besiegung der Cantabrer (Dio 54, 11); im J. 740 wegen Unterwerfung der Bosporaner (Dio 54, 24). An den letzteren dieser Vorgänge knüpft Dio das Abkommen des Triumphs ausser bei dem Monarchen selbst und dessen Ersetzung durch die Triumphalornamente.

2) Aus der Zeit des Principats finden wir, angerechnet von dem des J. 728 (S. 127 A. 5), ausser denen der Kaiser selbst und den beiden schon erwähnten africanischen die folgenden Triumphe: Nero Claudius Drusus, Ovation für 744 (Dio 54, 33; Sueton *Claud.* 1); eine zweite ähnliche Feier war ihm bewilligt, als er im J. 745 starb (Dio 55, 2). — Ti. Claudius Nero, Ovation 745 (Dio 55, 2; Sueton *Tib.* 9). — Derselbe, Triumph 747 Jan. 1. (Dio 55, 6. 8; Vell. 2, 97). — Derselbe, Triumph 765 Jan. 16 (Vell. 2, 121; Sueton *Tib.* 20; *C. I. L.* I p. 384). — Germanicus, Triumph n. Chr. 17 Mai 26 (Tacitus *ann.* 2, 41); die im J. 19 ihm zuerkannte Ovation (Tacitus *ann.* 2, 64) wurde durch seinen Tod verhindert. — Drusus Caesar, Ovation n. Chr. 20 (Tacitus *ann.* 2, 64. 3, 11. 19). — A. Plautius, Ovation n. Chr. 47 (Sueton *Claud.* 24; Tacitus *ann.* 13, 32; Dio 60, 30; Eutrop. 7, 13). — Titus, Triumph mit dem Vater n. Chr. 71 (Josephus *bell. Iud.* 7, 5, 3—6; Suet. *Tit.* 6 u. a. St. m.).

3) Das zeigt besonders Cicero *Verr.* 3, 80, wo auch die *praefatio vetus atque imperatoria* (*quandoque tu quid in proelio, in bello, in re militari*) angeführt wird, mittelst deren vor dem zusammenberufenen Heer (*in contione*) diese Geschenke verliehen zu werden pflegten. Vgl. noch Suet. *Aug.* 25: *solos triumphales . . . numquam donis* (es ist von den *dona militaria* die Rede) *impertiendos putavit, quod ipsi quoque ius habuissent tribuendi ea quibus vellent.* Nach Tacitus *ann.* 3, 21 tadelt Tiberius den Proconsul von Africa, dass er nicht *proconsulis iure* einem Soldaten die *corona civica* verliehen habe, sondern bloss den *torquis* und die *hasta*.

4) Handb. 3, 2, 439. Die dem Heere beigegebenen Civilisten, insbesondere die Schreiber, erhielten in gleichem Fall einen goldenen Ring (Cicero *Verr.* 3, 80, 185; vgl. *ad fam.* 10, 32, 2).

das engste verwandt, ja ursprünglich gewissermassen zwei Hälften eines Ganzen, aber ebenso theoretisch wie praktisch wesentlich verschieden. Der Zweck der Vergeltung der begangenen Verschuldung durch ein dem Schuldigen zugefügtes Leid ist der Coercition und der Judication gemeinsam, und es giebt Fälle genug, wo dieselbe Handlung begrifflich mit gleichem Recht als Ungehorsam gegen den Magistrat und als Verbrechen bezeichnet und praktisch in der einen wie in der andern Form, durch magistratische Selbsthülfe wie durch magistratisches Gericht geahndet werden kann. Aber sehr häufig, ja in der eigentlich massgebenden Anwendung auf den wirklichen Ungehorsam regelmässig, geht die Coercition über den Zweck der Strafe hinaus und will nicht bloss für das begangene Unrecht strafen, sondern auch das künftige verhindern, den Willen des Contravenienten herbeiführen dem Gesetz sich zu conformiren. Dieser Verschiedenheit des Zweckes entspricht wenn nicht die ursprüngliche Differenz beider Institutionen — denn es hat wohl allerdings eine Zeit gegeben, in der beides ungeschieden in derselben Hand lag, und im militärischen Amtsgebiet ist das eigentlich immer geblieben —, so doch die spätere Ausgestaltung im städtischen Amtsgebiet. Der Begriff des begangenen Unrechts und vor allem die Form der Constatirung desselben sind dort und hier wesentlich verschieden; den coercirenden Behörden mangelt theilweise die Judication, und umgekehrt; endlich giebt es eine Reihe von Nachtheilen, die wohl als Mittel der Coercition auftreten, aber nicht als Inhalt der Judication. Es soll dies weiter im Einzelnen dargelegt werden.

Begriff der Coercition. Die Coercition ist die berechtigte Selbsthülfe des Beamten so wie seiner Collegen — denn verletzt erscheint hier immer das gesammte Collegium — gegen den seinem innerhalb seiner Competenz erlassenen Befehl [1]) denGehorsam weigernden Bürger [2]). Dem Ungehor-

1) Dass der magistratische Befehl die Voraussetzung der Coercition ist, zeigt sich besonders deutlich bei den censorischen Multen. Sie treten ein bei der Reiterschatzung (Festus *ep.* p. 54) und in Betreff der Wasserleitungen (Cato p. 49 Jordan) und Bauten (Liv. 43, 16), also da, wo der Censor als Behörde für die administrative Gerichtsbarkeit in den Fall kommt zu befehlen; die censorische Rüge führt nie die Multa herbei.

2) Cicero *de leg.* 3, 3, 6: *iusta imperia sunto iisque cives modeste ac sine recusatione parento: magistratus nec oboedientem et noxium* (Hdschr. *innoxium*) *civem multa vinculis verberibusve coerceto, ni par maiorve potestas prohibessit, ad quos provocatio esto.* Hier erscheint die *coercitio* im Gegensatz zu dem eigent-

sam gleich geachtet wird ferner jede Handlung, durch die Jemand den Magistrat in seiner Amtführung hemmt (*in ordinem cogit*[1]) oder in seiner Persönlichkeit mit Wort oder That verletzt[2]. Insbesondere tritt dies hervor in dem Verhältniss des höheren Beamten zu dem niederen so wie des Magistrats, der dem Senat vorsitzt, zu den einzelnen Senatoren; das Ausbleiben[3]) oder Sitzenbleiben[4]) des niederen Beamten, das Nichterscheinen des Senators[5]) oder die Weigerung desselben zu stimmen[6]) oder beleidigende Aeusserungen in der Debatte[7]) haben Ordnungsstrafen herbeigeführt. Die Unbestimmtheit der hiemit bezeichneten sittlich-politischen Contravention[8]) gehört zu den wesentlichen Eigenthümlichkeiten, die dieses Verfahren von der durchaus concret definirte Handlungen in das Auge fassenden Judication unterscheiden; der Begriff der Coercition wird so gefasst, dass erst die freie Selbstbestimmung des Magistrats ihm in dem einzelnen Fall seinen concreten Inhalt giebt. — Dem entspricht, wie natürlich, die Form, in der die Unbotmässigkeit constatirt wird; und in ihr vor allem liegt der durchschlagende Gegensatz der Coercition und der

Constatirung des Ungehorsams.

lichen Criminalverfahren, von dem es gleich darauf heisst: *cum magistratus iudicassit inrogassitve, per populum multae poenae certatio esto.* Denselben Gegensatz hebt der Jurist Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 16 hervor: (*consules*) *ne per omnia regiam potestatem sibi vindicarent, lege lata factum est, ut ab eis provocatio esset neve possent in caput civis Romani animadvertere iniussu populi: solum relictum est, ut coercere possent et in vincula publica duci iuberent* (vielmehr *iubere*).

1) Diese Bezeichnung, zunächst wohl hergenommen von der Behandlung des ausser dem Gliede stehenden Offiziers als Gemeinen, bezeichnet technisch die Behandlung eines Magistrats als wäre er ein Privatus (Liv. 3, 35, 6; Sueton *Claud.* 38) und insofern jede Contravention gegen die gesetzlichen Vorrechte des Magistrats. So wird sie gebraucht von dem, der einem Beamten seine magistratische Function bestreitet oder inhibirt (Liv. 3, 51, 13. 6, 38, 12), der einen Beamten bei Abhaltung der Volksversammlung stört oder unterbricht (Liv. 25, 3, 19. c. 4, 4. 43, 16, 9 vgl. Plinius *ep.* 1, 23), der die Intercession nicht berücksichtigt (Liv. 43, 16, 10).

2) Dies Moment tritt am schärfsten hervor gegenüber dem Volkstribunat, wo genauer darüber gehandelt ist. Es war natürlich, dass diese Amtsgewalt als von allen die stärkste es mit der Verletzung am strengsten nahm, auch abgesehen von den hier eingreifenden aus der allgemeinen politischen Stellung des Volkstribunats sich ergebenden Motiven. Aber der Begriff der Unbotmässigkeit ist überall der gleiche, wenn er auch nicht überall mit gleicher Strenge gehandhabt wird.

3) Plutarch *Cat. min.* 37.

4) Schrift *de viris ill.* 72, 6

5) Varro bei Gellius 14, 7, 10. Livius 3, 38, 12. Cicero *Philipp.* 1, 5, 12.

6) Liv. 28, 45, 5.

7) Cicero *de orat.* 3, 1, 4.

8) Cicero (S. 134 A. 2): *nec oboedientem et noxium civem.* Dionys. (S. 138 A. 1): τοὺς ἀκοσμοῦντας ἢ παρανομοῦντας εἰς τὴν ἑαυτῶν ἐξουσίαν. Ulpian (S. 144 A. 1).

Judication. Constatirung des Unrechts ist selbstverständlich die Voraussetzung beider. Der Coercition liegt häufig ein der einschreitenden Behörde notorisches Unrecht zu Grunde, wodurch eine eigentliche magistratische Cognition überflüssig wird; aber nothwendig ist die Notorietät nicht[1]) und, wo sie fehlt, muss auch hier eine Untersuchung des Thatbestandes stattfinden. Andrerseits ist die criminelle Judication der Römer in ihrer älteren Form durchaus als magistratische Cognition ohne Zuziehung von Geschwornen entwickelt; bei ihr ist ein besonderes Beweisverfahren Regel, aber doch auch, zum Beispiel im Fall des Geständnisses, nicht unbedingt erforderlich. Insofern fallen Coercition und Judication hinsichtlich der Constatirung des Thatbestandes in der That theoretisch und zum Theil auch praktisch da zusammen, wo es feste für die magistratische Cognition bindende Formen nicht giebt. Dies gilt für die Königszeit nach der Auffassung der Römer und in der Zeit der Republik für das militärische Imperium. In dem städtischen Amtsgebiet dagegen ist in republikanischer Zeit nicht die magistratische Coercition, aber wohl die magistratische Judication gebunden durch das System der drei Termine (S. 155); und damit schied sich einerseits die magistratische Strafe, die für eine gesetzlich definirte Handlung in gesetzlich definirten Formen den Schuldigen mit langsamem Schritt erreicht, und die magistratische Selbsthülfe, die da, wo nach dem Ermessen des Magistrats seinem Gebote Trotz geboten und sein Recht verletzt wird, auf dem Fuss dem Unrecht nachfolgend es niederschlägt.

Coercitionsrecht des Oberbeamten: des Königs, des Consuls, Die Coercition ist ein wesentlicher Theil, man könnte auch sagen, der wesentliche Ausdruck der vollen Beamtengewalt. Vor allen Dingen also hat sie der König und zwar, da er das Imperium in seiner ursprünglichen Vollständigkeit handhabt, rechtlich unbeschränkt. Auch nach der republikanischen Verfassung ist die Coercition in derjenigen Totalität, wie sie nach ihr verfassungsmässig statthaft ist, nothwendiger Bestandtheil des Imperium. Sie steht also als consularische Coercition[2]) allen Beamten mit consularischem oder diesem gleichem oder auch höherem Befehlsrecht

1) Wenn zum Beispiel die Ladung versäumt war und der Geladene einen Entschuldigungsgrund vorbrachte, etwa Abwesenheit im Kriegsdienst, wird ihm natürlich der Erweis dieser Behauptung stattgegeben sein.

2) Besonders deutlich tritt diese consularische Coercition hervor bei den Wahlen, auch den tribunicischen, denen der Consul nicht vorsitzt. Velleius

zu, also namentlich auch dem Prätor und dem Dictator. — Weiter aber ist den obersten Magistraten der Plebs von Haus aus zwar nicht der Name des Imperium, aber der Sache nach dieses oberamtliche Recht ebenso wie den obersten patricischen beigelegt worden[1]. Man betrachtet die tribunicische Coercition jetzt gewöhnlich als eine aus Missbrauch und Uebergriff hervorgegangene Institution, aber entschieden mit Unrecht. Das römische Staatsrecht schützt den vollgültigen magistratischen Zwangsbefehl immer durch die eigene Zwangsgewalt des befehlenden Magistrats; seit mit der Einführung des Volkstribunats jenem ein vollgültiges Verbot gegenübertrat, musste auch das Verbot mit Zwangsgewalt ausgestattet werden, und es konnte diese wieder keine andere sein als die eigene des verbietenden Magistrats. Darum muss mit dem *auxilium* der Volkstribune nothwendig zugleich das tribunicische Coercitionsrecht ins Leben getreten sein[2]; wie denn auch die Ueberlieferung durchaus von dieser Auffassung ausgeht. Wer dies läugnen würde, setzt in der That die Hülfe zu einer blossen Fürbitte herab. Ja wie das *auxilium* seinem Wesen nach stärker ist als das *imperium*, so ist auch die tribunicische Strafgewalt von Haus aus der consularischen insofern überlegen, als der Tribun sie unbedingt gegen jeden richten kann, selbst

des Volkstribuns,

2, 92: *Sentius . . . consul* (des J. 735) . . . *quaesturam petentes, quos indignos iudicavit, profiteri vetuit et cum id facturos se perseverarent, consularem, si in campum descendisset, vindictam minatus est.* Der Consul Marius verhaftet einen Bewerber um den Volkstribunat (*Val. Max.* 9, 7, 1). In Abwesenheit beider Consuln steht der Prätor Glaucia im J. 653 den tribunicischen Wahlen vor (Appian *b. c.* 1, 28: φυλάξας στρατηγοῦντα τὸν Γλαυκίαν καὶ τῆσδε τῶν δημαρχῶν τῆς χειροτονίας προεστῶτα). Der Consul Antonius edicirt nach Appian *b. c.* 3, 31 in Beziehung auf Caesars Bewerbung um den Volkstribunat ὡς ὕπατος μηδενὶ Καίσαρα ἐγχειρεῖν παρανόμως ἢ χρήσεσθαι κατ᾽ αὐτοῦ παντὶ μέτρῳ τῆς ἐξουσίας. Aber sie erscheint auch in der Form der allgemeinen discretionären Gewalt. Bei Appian *b. c.* 3, 3 lässt der Consul Antonius als solcher (οἷα ὕπατος) den falschen Marius greifen und ohne Process (χωρὶς δίκης) hinrichten, ebenso von den gefangenen Anhängern desselben die Freien vom Felsen stürzen, die Sclaven kreuzigen. Dio 44, 50: τινὰς τῶν θρασυτέρων (meistens Sclaven: Cicero *Phil.* 2, 36, 91) οἱ ὕπατοι (Antonius und Dolabella) κατὰ τῶν τοῦ Καπιτωλίου πετρῶν ὦσαν. Auch bei Dionysios 9, 39 drohen die Consuln denjenigen, der sich an einem Lictor vergreifen werde, vom Felsen zu stürzen.

1) Die nähere Ausführung in dem Abschnitt vom Volkstribunat.

2) Geschichtlich betrachtet ist es wohl möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass das *ius auxilii* keineswegs von Haus aus in der strengen Formulirung der historischen Zeit aufgetreten, sondern längere Zeit eine gewissermassen revolutionäre Selbsthülfe geblieben ist, wo dann auch die Bestrafung mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage war. Aber staatsrechtlich gehören *auxilium* und Strafgewalt so nothwendig zusammen wie Eigenthum und Vindication; und wenn man das *auxilium* als formell anerkanntes Rechtsmittel fasst, ist es allerdings genau ebenso alt wie die tribunicische Coercition.

und sogar zunächst gegen den Consul, der Consul aber wohl gegen jeden anderen, nur nicht gegen den Tribun.

des niederen Beamten,

Denjenigen Beamten, denen das Imperium fehlt, ist die Coercition, so weit sie die Person ergreift, also zur Hinrichtung oder zur Freiheitsentziehung führt, immer und ohne Ausnahme versagt geblieben. Nach der Auffassung der römischen Staatsrechtslehrer hat sogar die Coercition an Leib und Vermögen, das Recht zu züchtigen, zu büssen und zu pfänden ihnen anfänglich gemangelt, ist aber schon früh, der Ueberlieferung nach im J. 300 d. St., auch auf die niedere Magistratur erstreckt worden, wobei die den plebejischen Aedilen zustehende Aufsicht über die Frohnden den Ausgangspunct gegeben zu haben scheint[1]. Späterhin erscheint diese niedere Coercition als nothwendig verbunden mit der vermögensrechtlichen Judication, der privaten sowohl wie der administrativen. Wenn dem Prätor in der weiter greifenden mit dem Imperium verbundenen auch diese ohnehin zukommt, so wird dieselbe auf dem Gebiet des Privatrechts ferner jedem anderen zur Judication berufenen Magistrat eingeräumt[2]; und ebenso haben sie die bei der Administrativjurisdiction thätigen Beamten, die Censoren[3] wie die Aedilen[4]. Den Quästoren dagegen fehlt die Coercition, da ihnen in Bezug auf das Gemeindevermögen nicht Jurisdiction, sondern lediglich Execution zusteht[5].

1) Dionys. 10, 50: ἐπὶ τῆς λοχίτιδος ἐκκλησίας νόμον ἐκύρωσαν (die Consuln Sp. Tarpeius und A. Aternius), ἵνα ταῖς ἀρχαῖς ἐξῇ πάσαις τοὺς ἀκοσμοῦντας ἢ παρανομοῦντας εἰς τὴν ἑαυτῶν ἐξουσίαν ζημιοῦν· τέως γὰρ οὐχ ἅπασιν ἐξῆν, ἀλλὰ τοῖς ὑπάτοις μόνοις. Da die Quästoren hier nicht gemeint sein können (S. 139 A. 2) und es andere patricische Unterbeamte im J. 300 nicht gab, so bleibt nichts übrig als die Stelle auf die Aedilen der Plebs zu beziehen, die als die Frohndenaufseher die Coercition allerdings kaum entbehren konnten. Dass diese damals vielleicht noch nicht Magistrate genannt werden durften, kommt nicht in Betracht. Die falsche Generalisirung kommt wahrscheinlich auf Rechnung des Dionysios; aber allem Anschein nach steckt in dieser Nachricht eine nicht in ihrer historischen Modalität, aber wohl in ihrem staatsrechtlichen Fundament wohl beglaubigte und wichtige Thatsache.

2) Ulpian (*Dig.* 50, 16, 131, 1): *multam is dicere potest, cui iudicatio data est: magistratus* (d. h. die Municipalbeamten) *solos et praesides provinciarum posse multam dicere mandatis permissum est.* Derselbe (*Dig.* 5, 1, 2, 8): *his datur multae dicendae ius, quibus publice iudicium est et non aliis, nisi hoc specialiter eis permissum est.*

3) S. 134 A. 1. Weiteres darüber bei der censorischen Judication. Auch die *curatores aquarum* besitzen als Nachfolger der Censoren die gleiche Befugniss, das heisst, wie das quinctische Gesetz (Frontinus *de aq.* 129) sie hier definirt, das Recht *multa dicenda pignoribus capiendis cogendi coercendi.*

4) Darüber ist bei der Aedilität gehandelt, wo auch die Beschränkungen dieses Rechtes dargelegt sind.

5) Dass den Quästoren die Coercition durch Multa und Pignus gefehlt hat,

Auch dem Oberpontifex ist wie manches andere magistratische Recht, so auch das der Coercition eingeräumt worden, jedoch gleich den niederen Magistraten nur für das Gebiet des Vermögensrechts und ferner nur gegen die dem Pontificalcollegium angehörigen unbotmässigen Priester[3]. des Oberpontifex.

Die Mandirung des Amtes schliesst selbstverständlich die Mandirung der damit verbundenen Coercition ein und wo jene zulässig ist, was allerdings in dem Amtkreis *domi* selten eintritt[4], geht die Coercition mit dem Imperium an den Stellvertreter über. Mandirung der Coercition nicht an den Stellvertreter, sondern an den Gehülfen des Beamten muss für die Königszeit als statthaft gedacht worden sein; seit aber die städtische und die ausserstädtische Amtsgewalt sich von einander geschieden hatten, ist sie im städtischen Regiment unzulässig. Unbotmässig ist allerdings auch derjenige, der sich dem Diener oder dem sonstigen Beauftragten des Beamten widersetzt; aber die Strafe der Unbotmässigkeit verhängt nicht der Beauftragte, sondern ausschliesslich der zur Coercition berechtigte Beamte. — Im Kriegsgebiet dagegen, wo überhaupt die Mandirung der Gewalt sich freier bewegt, ist die Mandirung der Coercition an Gehülfen insofern Regel, als der Kriegstribun und der ihm gleichstehende Offizier regelmässig sowohl das Züchtigungsrecht wie die vermögensrechtliche Coercition des Feldherrn ausüben[5], während derselbe die capitale sich selber vorbehält, und auch mit der Mandirung der Jurisdiction an den Gehülfen immer verbunden[6]. Mandirung des Coercitionsrechts.

zeigt unwiderleglich das Stadtrecht von Malaca c. 66, das nur duoviralicische und ädilicische Multen kennt. Auch ist nirgends von einer quästorischen Multa die Rede; denn was Huschke (Multa S. 36) als Beispiel einer solchen anführt, der Process, den der Quästor Cato einem der Schreiber wegen nachlässiger Amtsführung macht (Plutarch *Cat. min.* 16: ῥᾳδιουργίας προὔθηκε κρίσιν. *de vit. pudore* c. 15: τινὰ τῶν ἐζημιωμένων ὑπ' αὐτοῦ), betrifft nicht eine Multa, sondern Gehaltseinziehung oder Entlassung. Dass Dionysios die Coercition allen Magistraten beilegt (S. 138 A. 1), kann dagegen nicht aufkommen; und noch weniger die vagen Angaben über eine allgemeine magistratische Judication (S. 159 A. 2).

3) Vgl. den Abschnitt von den magistratischen Rechten des Oberpontifex.

4) Zulässig ist die Mandirung an den Stadtpräfecten und die der Jurisdiction des einen Prätors an den andern.

5) Polyb. 6, 37, 8. Handb. 3, 2, 436. Dass dies Recht auf feldherrlichem Mandat beruht, wird nicht gesagt, ist aber unzweifelhaft, wenn auch das Mandat vermuthlich als herkömmliches präsumptiv zur Geltung gekommen ist. Dass ein Theil der Tribune späterhin magistratisches Recht hat, gehört nicht hierher, schon weil die Befugniss ebenso den *praefecti socium* zukommt.

6) Die delegirte Jurisdiction enthält nothwendig das Recht zu multiren:

Execution der Coercition bei den patricischen Magistraten.

Zwischen der Coercition der patricischen und derjenigen der plebejischen Magistrate besteht der wichtige Unterschied, dass jene dabei die allgemein magistratischen Hülfsmittel zur Anwendung bringen, diesen dagegen solche mangeln. Es zeigt sich dies namentlich bei der Verwendung von Gehülfen und Dienern. Der patricische Oberbeamte hat das Recht, seine Befehle nicht bloss selbst, sondern auch durch den berechtigten Vermittler [1]) dem Bürger zugehen zu lassen, oder, wie dies technisch heisst, er hat die Ladung (*vocatio*) [2]); was er durch einen solchen Vermittler thut, thut er im Rechtssinn selber und der Widerstand gegen den Diener des Consuls gilt als Widerstand gegen diesen selbst. Der Befehl des Tribuns dagegen ist nur dann verbindlich, wenn er selbst oder die eben besonders zu diesem Zweck ihm beigegebenen Aedilen [3]) dem Bürger persönlich gegenübertreten [4]) und Hand an ihn legen, da dieser höheren Gewalt gegenüber die mindere unberechtigt ist oder, wie es gewöhnlich ausgedrückt wird, die Magistrate der Plebs sacrosanct sind. Dies ist zwar früh insofern eingeschränkt worden, als auch die Gewalthandlungen, welche in Gegenwart des Tribuns der von

Vocatio.

Persönliche Execution der plebejischen Magistrate.

mandata iurisdictione privato, sagt Paulus (*Dig.* 1, 21, 5, 1) *etiam imperium quod non est merum videtur mandari, quia iurisdictio sine modica coercitione nulla est.* Darum multiren auch die Legaten des Proconsuls, freilich unter Vorbehalt der Appellation an diesen (*Dig.* 49, 3, 2). Vgl. auch *Dig.* 2, 3, 1 pr.

1) Dies ist nicht gerade vorzugsweise der Lictor, der vielmehr den Consul nicht zu verlassen pflegt, sondern in der Regel der Viator.

2) Varro (bei Gellius 13, 12) theilt die Magistrate, abgesehen von den plebejischen, in solche, die *vocatio* und *prensio* haben, *ut consules et ceteri qui habent imperium*, und in solche, die beides nicht haben, *ut quaestores et ceteri, qui neque lictorem habent neque viatorem.*

3) Dionys. 7, 26 (daraus Plutarch *Cor.* 17): ὡς δὲ συνεῖδον αὐτὸν (den Coriolanus) οἱ δήμαρχοι, προσέταξαν τοῖς ἀγορανόμοις ἐπιλαβέσθαι τοῦ σώματος καὶ εἰ μὴ ἑκὼν βούλεται ἀκολουθεῖν βίᾳ ἄγειν . . . οἱ μὲν δὴ προσῄεσαν πρὸς αὐτὸν ὡς ἐπιληψόμενοι τοῦ ἀνδρός. c. 35. 10, 34: οἱ δήμαρχοι . . . τολμήσαντες εἰς ὑπάτων σώματα παρανομεῖν . . . ὑπηρέταις τε καὶ ἀγορανόμοις ἐπιτάττοντες ἄγειν εἰς τὸ δεσμωτήριον ἄρχοντας, οἷς τὸ πάντων ἀποδέδοται κράτος. Liv. 29, 20, 11 werden dem an den Proconsul P. Scipio abgeordneten Prätor zwei Volkstribune mitgegeben und ein Volksädil, *quem, si aut in Sicilia praetori dicto audiens non esset aut iam in Africam traiecisset, prendere tribuni iuberent ac iure sacrosanctae potestatis reducerent.*

4) Varro a. a. O.; *tribuni plebis vocationem habent nullam.* Capito ebendaselbst: (*Labeo*) *cum a muliere quadam tribuni plebis adversus eum aditi Gallianum* (so die Hdschr.; vielleicht ist zu schreiben *in Gallianum* und darunter ein Labeo gehöriges Landgut zu verstehen) *ad eum misissent, ut veniret et mulieri responderet, iussit eum qui missus erat redire et tribunis dicere ius eos non habere neque se neque alium quemquam vocandi, quoniam moribus maiorum tribuni plebis prensionem haberent, vocationem non haberent. posse igitur eos venire et prendi se iubere, sed vocandi absentem ius non habere.*

ihm angenommene Diener (*viator*) vollzieht, den von einem Aedilen vollzogenen gleich geachtet worden sind[1]. Auch das Vorforderungsrecht haben die Tribune sich späterhin, namentlich nachdem die Plebs in die Gemeinde aufgegangen war, der Sache nach beigelegt und durchgängig ohne wesentlichen Widerspruch geübt, wenn auch die strengen Casuisten des Staatsrechts sich darüber einig waren, dass die tribunicische Vocation im Princip nicht zu Recht bestehe[2]. Aber in der älteren Zeit ist dies Hemmniss namentlich bei der Verhaftung sehr fühlbar gewesen. Bei der Hinrichtung ist sogar die alte Regel stets festgehalten worden; das tribunicische Todesurtheil vollstreckt nicht der Viator, sondern immer entweder ein Tribun oder ein Aedilis[3]. Darum ist im tribunicischen Capitalprocess nie eine andere Executionsform vorgekommen als das Herabstürzen von dem Burgfelsen[4],

1) Das zeigen alle tribunicischen Verhaftungen, die die Historiker schildern, zum Beispiel Liv. 2, 56, 13: *ardens ira tribunus viatorem mittit ad consulem, consul lictorem ad tribunum.* 25, 4, 8. Valerius Maximus 9, 5, 2: *non per viatorem, sed per clientem suum in carcerem praecipitem egisse*; ferner dass Varro (bei Gellius 13, 12: *prensionem [habent] tribuni plebis et alii qui habent viatorem*) die Prensio der Tribune auf ihre Viatoren stützt. Streng genommen ist diese Auffassung unrichtig, schon desshalb, weil manche Beamte Viatoren haben, denen die Prensio fehlt, zum Beispiel die Quästoren. Auch dem tribunicischen Viator steht nicht schlechthin die Prensio zu, sondern nur in Anwesenheit des Tribuns, da dieser dann gewissermassen als selbst mit zugreifend betrachtet wird.

2) Varro (bei Gellius a. a. O.) sagt: *multi (tribuni plebis) proinde atque haberent ea (vocatione) usi sunt: nam quidam non modo privatum, sed etiam consulem in rostra vocari iusserunt. ego trium virum vocatus a Porcio tribuno pl. non ivi auctoribus principibus et vetus ius tenui; item tribunus cum essem, vocari neminem iussi nec vocatum a collega parere invitum.* Ebenso verfuhr Labeo (S. 140 A. 4). Capito und mit ihm Gellius sehen darin, und nicht ohne Ursache, eine leere Principienreiterei. In der Kaiserzeit forderten sogar die Tribune, gestützt auf ihr Recht jeden Richterspruch zu cassiren, mit Umgehung der ersten Instanz der Prätoren oder (in Fideicommisssachen z. B.) der Consuln die Parteien aus deren Gerichtsbezirk, d. h. aus ganz Italien, geradezu vor, was im J. 56 untersagt ward (Tacitus *ann.* 13, 28: *prohibiti tribuni ius praetorum et consulum praeripere aut vocare ex Italia, cum quibus lege agi posset*).

3) Diese nennt in Beziehung auf Coriolan Dionysios 7, 35 und nach ihm Plutarch *Coriol.* 18.

4) In allen tribunicischen Capitalprozessen, bei denen die Bestrafung näher definirt wird, tritt die Todesstrafe in dieser Form auf; so in dem des Coriolan (Dionys. 7, 35 und daraus Plutarch *Coriol.* 18), in dem des M. Manlius (Varro bei Gellius 17, 21, 24; Liv. 6, 20; Dionys. 14, 4; vgl. Hermes 5, 253) und in dem S. 135 A. 3. 4 erörterten Verfahren gegen einen Lictor der Consuln des J. 298. Ebenso in historischer Zeit in dem Verfahren gegen den Censor Metellus (a. a. O.) und in der marianischen (Vell. 2, 24) so wie in der Kaiserzeit (Dio 58, 15. 60, 18). Dahin gehört ferner, dass bei Dionys. 11, 6 die Decemvirn, τὴν δημαρχικὴν ἐπανασείοντες ἐξουσίαν, einen Opponenten vom Felsen zu stürzen drohen. Niemals dagegen tritt die Strafe auf in dem alten quästorischen Prozess ausser bei Dionysios 8, 78 in dem des Cassius, was wahrscheinlich Missverständniss ist (Hermes 5, 241). — Doch macht J. Bernays mit Recht darauf aufmerk-

welche unter allen im römischen Alterthum vorkommenden am schicklichsten in dieser Weise vollzogen werden konnte und gewiss im Hinblick darauf gewählt ist. — Dasselbe Moment muss in älterer Zeit selbst bei den Vermögensstrafen sich geltend gemacht haben, so weit sie nicht auf blosse Beschädigung des Bestraften, sondern auf eine Bereicherung der Gemeinde hinauslaufen; dem *aerarium populi Romani* haben die Volkstribune ohne Zweifel durch ihren Spruch ursprünglich eine Bereicherung gar nicht zuwenden können, auch wenn sie es gewollt hätten. Dies macht schon bei der Capitalstrafe sich geltend, insofern diese nach römischer Auffassung die Confiscation der gesammten Habe einschliesst; mit Rücksicht hierauf ist festgesetzt, dass, wo die capitale Coercition als tribunicische auftritt, das Vermögen zum Besten nicht des Aerariums, sondern des Cerestempels verkauft werden soll[1]. In ähnlicher Weise werden die Beamten der Plebs die Multa zu Gunsten einer Gottheit ausgesprochen haben; wovon es sicher die Folge ist, dass späterhin dem *multam inrogare* das *in sacrum iudicare* gleich steht[2]. Auf die Fragen freilich, aus welchem Rechtsgrund ein solcher Act der betreffenden Gottheit Rechte verlieh, und, wenn dies der Fall war, wer ihre Forderungen einzog, geben die Quellen uns keine Antwort; es ist dies mit den anderen Consequenzen des alten Gegensatzes von

Execution der Geldstrafen.

sam, dass diese Form der Todesstrafe zugleich eine sacrale Bedeutung habe, indem sie in den zwölf Tafeln auf den falschen Eid (Gellius 20, 1, 53) und späterhin auf den Incest gesetzt werde; womit es auch zusammenhängen werde, dass wer den Sturz lebend übersteht, damit von der Strafe frei ist (Dio *fr.* 17, 8 Dind.; vgl. Macrob. 3, 7, 6), also bei der Strafe der Gedanke eines Gottesgerichts obwalte. Ohne Zweifel ist also auch bei der tribunicischen Todesstrafe daran gedacht, dass sie zunächst gesetzt ist auf das Vergreifen an der Person des durch den Eidschwur des Volkes geschützten Volksvertreters. Aber beide Rücksichten, die reale und die ideale können sehr wohl neben einander bestehen.

1) Liv. 3, 55, 7. Dionys. 10, 42. Auch Cicero *de domo* 48, 125 hebt ausdrücklich hervor, dass diese Consecration der Ceres geschah. Vgl. Liv. 2, 41, 10.

2) Silisches Gesetz bei Festus p. 246: *eum qui volet mag. multare dum minore parti familias taxsat liceto: sive quis in sacrum iudicare voluerit, liceto.* Aehnlich in dem Municipalgesetz von Todi (*C. I. L.* I, 1409): *ei multa esto sestertium (decies) eiusque pecuniae [qui volet magistratus petitio esto; aut quantae pecuniae magistratus eum multabit, tantam pecuniam vel] populi iudicio petere vel in sacrum iudicare licet[o]*. Weiteres ist über das *in sacrum iudicare* nicht bekannt; nur darf der Volksschluss, welcher die Dedication von Privateigenthum *iniussu plebis* untersagte (Cicero *de domo* 49, 127), auch hierauf bezogen werden. Gewiss wird auch bei der *in sacrum iudicatio* die Provocation an die Gemeinde und das Volksgericht stattgefunden haben. Der Unterschied zwischen der Multa und der Judication *in sacrum* lag wohl nur in der Einziehung der Multa und des Objects der Dedication; jene lag dem Quästor ob, diese dem Vertreter des Tempels.

Populus und Plebs aus unserer Ueberlieferung ausgetilgt. Aber es müssen gesetzliche Bestimmungen bestanden haben, die das Strafrecht der Tribune auch auf dem Gebiet des Vermögens effectiv und von dem Belieben des patricischen Magistrats unabhängig machten. Späterhin, als die Volkstribune wie die patricischen Magistrate die Gemeinde vertraten, haben sie gleich diesen Multen jeder Art zu Gunsten des Aerarium oder einer römischen Gottheit erkannt; auch die letzteren müssen damals in irgend einer Weise von Gemeinde wegen beigetrieben worden sein [1].

Die Coercitionsmittel erscheinen ursprünglich unbegrenzt, so dass jedes Ungemach, welches verständiger Weise einem Unterthan von der Staatsgewalt zugefügt werden kann, darin seine Stelle findet. In dem städtischen Regiment begegnen deren sechs: die Todesstrafe, die Freiheitsberaubung, die Züchtigung, die Entziehung des Vermögens, die Geldbusse, die Pfändung; und aus dem militärischen liesse sich die Reihe noch ansehnlich verlängern. Auch die Wahl zwischen diesen Mitteln und die Abmessung derjenigen von ihnen, welche eine solche zulassen, sind ebenso vollständig in das Ermessen des Magistrats gestellt, wie die Begriffsbestimmung des Ungehorsams und die Constatirung des Thatbestandes in dem einzelnen Fall. In dieser Weise ist die ursprüngliche königliche Coercition gedacht, und in dem militärischen Amtsbereich so wie auch im wesentlichen in dem Verfahren gegen Nichtbürger selbst in der Stadt ist die rechtliche Schrankenlosigkeit der Coercition immer geblieben, wenn gleich selbstverständlich die Natur der Dinge und das Herkommen auch auf diesen Gebieten eine gewisse Regel herbeigeführt haben. — Aber dieses freie Schalten des Magistrats wird dem Bürger gegenüber in dem städtischen Amtsbereich beschränkt durch das Eintreten der Judication. Diese untersagt dem Magistrat dem Bürger in der Stadt gegenüber die Züchtigung und nimmt ihm die Lebensstrafe und bald auch die schwereren Geldbussen in der Weise aus der Hand, dass er dieser sich nur in den Formen der Judication

Zwangsmittel.

1) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht das Verfahren, das Cicero *div. in Caec.* 17 schildert. Zur Einziehung einer dem Tempel der erycinischen Venus gemachten Schenkung setzt der römische Quästor ein Recuperatorengericht nieder, bei dem er selbst zugleich als Kläger gedacht scheint (ähnlich wie in dem Verfahren der *lex col. Genetivae c.* 95) und nach gefälltem Spruch die Execution vornimmt. In gleicher Weise wird die einem römischen Tempel gemachte Schenkung von einem römischen Gemeindebeamten eingezogen worden sein.

bedienen darf. Im Uebrigen bleibt die Coercition dem Oberbeamten und wird innerhalb gewisser Grenzen selbst, wie wir sahen, auf einen Theil der Unterbeamten und den höchsten Priester erstreckt. Sie behält sogar die ihr eingeborne Willkür insofern, als positiv normirte Strafsatzungen immer angesehen worden sind als dem Wesen der Coercition widerstreitend[1]). Wir werden hiernach zunächst die nur ausserhalb, dann die auch innerhalb des Provocationskreises im städtischen Amtsgebiet zulässigen verschiedenen Coercitionsmittel in der Weise darstellen, dass die theils durch das Provocationsgesetz, theils durch die magistratische Competenz gezogenen Schranken bei jedem besonders zur Sprache kommen.

Die drei als Coercitionsmittel nur ausserhalb des Provocationskreises anwendbaren Strafmittel sind die Lebensstrafe, die Züchtigung und die schwere Geldbusse.

Lebensstrafe.

1. Die Lebensstrafe ist in dem Königsrecht unbedingt enthalten, wie dies klar vorliegt in der Erzählung von den Todesurtheilen, die noch die ersten Consuln vor Erlass des Provocationsgesetzes gegen die zur Wiederherstellung der Königsherrschaft Verschworenen in der Stadt selbst fällten und vollstreckten[2]). Alsdann aber trat, nach römischer Auffassung nicht mit der Republik selbst, aber sofort durch die ersten republikanischen Beamten, die folgenreiche Beschränkung der Amtsgewalt ein, dass die Lebensstrafe an einem Bürger in der Stadt nicht anders als in der Form der Judication solle vollstreckt werden dürfen. Seitdem ist die capitale Coercition zwar ausserhalb des Provocationskreises das vornehmste Distinctiv des Oberamts geblieben, aber innerhalb desselben nur die capitale Judication statthaft. Zunächst wurde dabei die Ausnahme noch vorbehalten, dass bei Eintritt

1) Dies hebt besonders scharf Ulpian von der Geldstrafe hervor. (*Dig.* 50, 16, 131, 1): *multa ex arbitrio eius venit, qui multam dicit: poena non irrogatur, nisi quae quaque* (*qua?*) *lege vel quo alio iure specialiter huic delicto imposita est: quin immo multa ibi dicitur, ubi specialis poena non est imposita.* Aber es gilt ebenso für jede andere Gattung der Coercition, so weit sie die Abstufung überhaupt gestattet.

2) Liv. 2, 5. Dion. 5, 8—13. Schwegler 2, 45. Hieran mag Cassiodor denken, wenn er sagt (*var.* 6, 1): (*consul*) *ius dicebat etiam capiti.* Spätere (Plutarch *Popl.* 6. 7 und daraus Zonar. 7, 12; vgl. die Schrift *de vir. ill.* 10, 5 und Servius zur *Aen.* 6, 819) geben der Erzählung die Wendung, als habe Brutus diese Strafe als Hausvater vollzogen; aber damit ist die ältere Erzählung nicht vereinbar, die das Urtheil an allen Verschworenen und auf dem Markt vollstrecken lässt. Die Späteren verkannten es, dass sie eben den Zweck hatte die alte unbeschränkte magistratische Criminalgerichtsbarkeit zu exemplificiren.

der Dictatur das alte Königsrecht wieder aufleben solle; aber die spätere republikanische Entwickelung hat, noch ehe sie die Dictatur ganz beseitigte, auch ihr die capitale Coercition entzogen. Seitdem mangelt dieselbe sämmtlichen Magistraten mit Ausnahme der constituirenden, wie dem Decemvirat *legibus scribundis*, der sullanisch-caesarischen Dictatur, dem Triumvirat für Ordnung des Gemeinwesens, welche wie überhaupt über den Gesetzen, so auch über denen der Provocation stehen.

Consularisches Nothwehrrecht.

Indess gerade in diesem äussersten und wichtigsten Falle hat der gesetzliche Ausschluss der capitalen Coercition weder für das patricische noch für das plebejische Oberamt unbedingte Gültigkeit gehabt. Man hat offenbar geltend gemacht, dass die Beschränkung der magistratischen Selbsthülfe auf den Fall keine Anwendung finden dürfe, wo der Beamte sich im Stande der Nothwehr befinde und dass eben die Nothwehr die capitale Coercition durchaus nothwendig machen könne. Es scheint in der That, dass diese Ausnahme vielleicht in den Gesetzen selbst irgendwie begründet oder wenigstens theoretisch unbestritten war, ja dass sogar, wie es nur folgerichtig war, dem Oberbeamten das Recht nicht bestritten ward zunächst selbst darüber zu entscheiden, ob zum Gebrauch dieses äussersten Rechts Veranlassung sei oder nicht, selbstverständlich unter dem Vorbehalt den Missbrauch dieses Rechts als schwerstes aller Criminalverbrechen seiner Zeit gerichtlich zu ahnden. In der That konnte eine Gemeinde, welche bei Einführung der Provocation die auf jeden Wink ins Leben tretende provocationsfreie Dictatur zuliess, dem Consul in solchen Fällen, wo der Ungehorsam an ihn mit unmittelbarer Drohung herantrat, die Befugniss der rechten Nothwehr unmöglich versagen. Conflicte mussten darüber entstehen und sind darüber entstanden; aber es liegt in dem Gesagten, dass sie sich nicht so sehr gegen das Ausnahmerecht des Consuls richteten, als gegen die Ausnahmegewalt der Dictatur selbst. Der Sieg in diesem Kampf zwischen dem Imperium und dem Gemeindeprivilegium blieb dem letzteren; auch die Dictatur wurde unter die Provocation gebeugt, noch ehe sie selbst beseitigt ward[1]. Das Nothwehrrecht des Consuls ist schwerlich gesetzlich abgeschafft worden; der Sache

1) Vgl. den Abschnitt von der Dictatur. Die Aenderung tritt formell dadurch ein, dass in der Wahlformel die Worte *uti optima lege* gestrichen werden. Erfolgt ist sie wahrscheinlich durch das valerische Gesetz vom J. 454.

nach war es damit ebenfalls aufgegeben. Nichtsdestoweniger tritt es in der oben erwähnten consularischen Coercition (S. 134 A. 1) am Ausgang der Republik wiederum auf, und offenbar gestützt nicht bloss auf den Zwang der Lage, sondern auch auf eine rechtlich formale Begründung, welche nur in jenen ältesten Ordnungen gefunden werden kann.

Tribunicisches Nothwehrrecht.

Aehnlich verhält es sich mit dem Volkstribunat. Dasselbe nahm von Anfang an, wie wir sahen, die Gewalt über Leben und Tod in Anspruch, wie sie im Oberamt enthalten war. Einerseits wird dabei indess die Einhaltung der Provocation, das heisst die Ausübung jener Gewalt als Judication, sowohl theoretisch als nothwendig betrachtet[1]) wie auch in der Praxis dieselbe in der besseren Zeit durchgängig also geübt[2]). Andrerseits wird die Nothwendigkeit der Provocation Folge zu geben sowohl theoretisch geleugnet[3]) wie auch in einzelnen zum Theil historisch vollkommen beglaubigten Fällen dieselbe praktisch bei Seite geschoben[4]); und bei allem Tadel, der gegen diese, so weit wir sie genauer kennen, der extremen Demagogie des siebenten Jahrh. angehörenden Vorgänge laut wird, werden sie doch nicht bezeichnet als Bruch des Provocationsrechts: vielmehr erscheint als die einzige gesetzlich mögliche Hülfe in solchem Fall die collegialische Intercession. Da diese Vorgänge von der Art sind, dass die Verletzung, wegen welcher die Capitalstrafe eintreten soll, unmittelbar den Tribun betroffen hat und unter den Begriff der Selbsthülfe des gehinderten oder beleidigten Beamten gezogen

1) Nur so kann es aufgefasst werden, wenn bei Festus p. 318 der *homo sacer* in ausdrücklicher Beziehung auf das erste Plebiscit definirt wird als der, *quem populus iudicavit ob maleficium* und der also zwar nicht eigentlich geopfert, aber doch straflos hingerichtet werden kann.

2) Liv. 25, 4, 8. 43, 16, 10. 11. Schon die Ankläger des Coriolan stützen sich auf das valerische Provocationsgesetz (Dion. 7, 41).

3) Dio 53, 17: ἡ ἐξουσία ἡ δημαρχικὴ καλουμένη δίδωσι σφίσι ... μὴ καθυβρίζεσθαι κἂν ἄρα τι καὶ τὸ βραχύτατον μὴ ὅτι ἔργῳ ἀλλὰ καὶ λόγῳ ἀδικεῖσθαι δόξωσι, καὶ ἄκριτον τὸν ποιήσαντα αὐτὸ ὡς καὶ ἐναγῆ ἀπολλύναι. Die Handb. 4, 229 A. 1371 vorgetragene Auffassung dieser Stelle scheint mir nicht richtig; ἄκριτος in dieser Verbindung kann nur die Ausschliessung der Provocationsinstanz bezeichnen.

4) Bei Dionys. 10, 31 zum J. 298 macht der Volkstribun Miene, den Lictor, der sich an seinem Viator vergriffen hatte, vom Felsen zu stürzen. Es ist genau der umgekehrte Fall wie der S. 136 A. 3 a. E. erwähnte. Als im J. 623 der Censor Q. Metellus den Volkstribun C. Atinius Labeo von der Senatsliste strich, ergriff derselbe wegen dieser ihm zugefügten Beleidigung den Censor und führte ihn auf das Capitol, um ihn den Berg hinabzustürzen; verhindert ward er daran nur durch eben noch rechtzeitig eingelegte Intercession. Liv. *ep.* 59. Plinius *h. n.* 7, 44, 143.

werden kann[1]), so wird man den scheinbaren Widerspruch der Quellen so ausgleichen dürfen, dass das Recht der Tribune im allgemeinen an die Form der Judication gebunden war, dass es aber als befreite Coercition auftrat, wenn der Tribun selber angegriffen und genöthigt ward seine Macht und seine Würde zu vertheidigen. Theoretisch scheint das tribunicische Nothwehrrecht unbestritten gewesen zu sein; praktisch konnte es freilich nicht anders werden als im Wege der Gewalt, und ist schwerlich je anders als in halb revolutionärem Wege zur Anwendung gekommen.

2. Die Züchtigung ist gewiss in sehr früher Zeit, wahrscheinlich zugleich mit der Einführung der Provocation für die Todesstrafe[2]), nicht der Provocation unterworfen, sondern aus dem Strafrecht des städtischen Gebiets beseitigt worden[3]), indem danach überhaupt auf Züchtigung nicht erkannt wird. Als consularische Coercition gegen Bürger in der Stadt begegnet sie nur in wenig beglaubigten Erzählungen der älteren Epoche, wo sie der Consul über säumige Aushebungspflichtige verhängt[4]); die Urheber dieser Schilderungen scheinen dabei von der Ansicht ausgegangen zu sein, dass zu der Zeit die Provocation den Rücken des Bürgers noch nicht so geschützt habe wie das Haupt. Für die historische Zeit steht die Unzulässigkeit dieser Strafe im städtischen Regiment dem Princip nach fest[5]), und die Principienfrage über das Nothwehr- Züchtigung.

1) Bei den Criminalprozessen der Tribune gegen Beamtenverbrechen im Allgemeinen, deren Subsumirung unter den Begriff der tribunicischen Nothwehr unmöglich ist, findet sich kein Beispiel von Hinwegsetzung über das Provocationsrecht.

2) Cicero *de re p.* 2, 31, 53 (daraus Valerius Maximus 4, 1, 1) führt das Verbot des *verberare* bereits auf das erste Provocationsgesetz zurück. Auch anderswo (*de leg.* 3, 3, 6) fasst er in Betreff der Provocation unter dem Wort *verbera* Stäupung und Züchtigung, also Lebens- und Leibesstrafe zusammen. Man wende dagegen nicht ein, dass bei Einführung der Provocation die Beile verschwunden, die Ruthen aber geblieben sind. Die Beseitigung des Beils bezeichnet nur die Abschaffung der in dieser militärischen Form vollzogenen Todesstrafe; die Todesstrafe selbst blieb bestehen und bekanntlich dienten die Ruthenbündel ebenso für die gewöhnliche bürgerliche Form der Todesstrafe wie für die Züchtigung.

3) Dass sie dem ältesten Strafrecht nicht fremd gewesen, ist sowohl an sich wahrscheinlich als desswegen, weil die Züchtigung durch die in erster Reihe gegen die Judication gerichteten und nur folgeweise in die Coercition eingreifenden Provocationsgesetze ausdrücklich abgeschafft ward.

4) Liv. 2, 55. 7, 4.

5) Bekanntlich liess M. Marcellus Consul 703 einen Comenser geisseln, zum Zeichen, dass er ihn nicht als römischen Bürger anerkenne (Plutarch *Caes.* 29; Appian *b. c.* 2, 26; Cicero *ad fam.* 5, 11, 2). Ausübung des Züchtigungsrechts mit Verletzung des Provocationsgesetzes finde ich nicht erwähnt; denn dass ein Bürger vom Consul Caesar *male mulcatus* eingesperrt wird (Sueton *Caes.* 17), heisst nur, dass man ihm bei der Verhaftung übel mitspielte.

recht kommt selbstverständlich nur bei der Todesstrafe, aber bei der Züchtigung so wenig in Betracht wie bei der Mult. Eine allgemeine Ausnahme von dieser Befreiung machen bekanntlich die Schauspieler von Profession[1]; ähnliche bei anderen gering geschätzten Gewerben werden mehrere bestanden haben. — Wo das Züchtigungsrecht statthaft ist, üben es nicht bloss die höheren Magistrate, sondern namentlich auch die Aedilen[2], eben wie im Heere dasselbe auch den Kriegstribunen zukommt. Dagegen kommt dasselbe niemals als tribunicische Befugniss vor.

Geldbusse. 3. Die Geldbusse ist von den ursprünglich allein dazu berechtigten Oberbeamten später auf die niederen Beamten mit Ausnahme des Quästors und auf den Oberpontifex wahrscheinlich in der Weise erstreckt worden, dass zwischen ihnen und den höheren Beamten in Betreff der Höhe der Mult kein Unterschied gemacht wurde[3]. Sie kann ausgesprochen werden zu Gunsten der Gemeinde (*multam dicere, inrogare*) oder zu Gunsten einer Tempelkasse (*in sacrum iudicare:* S. 142); zu ihrem Wesen aber gehört es, dass sie aus magistratischer Arbitration hervorgeht (S. 135 A. 8). Diese wird dadurch nicht aufgehoben, dass das Strafgesetz für die Arbitration ein Maximum aufstellt; wo dagegen das Gesetz selbst sie ziffermässig normirt, verschwindet der Begriff der magistratischen Coercition und nimmt die Multa, ähnlich wie die Sponsio des Privatrechts, den Charakter einer bedingten Geldschuld an, die das Strafrecht als solches nichts angeht. Die Geldbusse ist noch eine gewisse Zeit nach dem ersten Provocationsgesetz den Beamten unbeschränkt gestattet, nachher jedoch und zwar in früher Zeit jede Multa, welche hinausging über die Grenze von zwei Schafen und dreissig Rindern oder, in Geld ausgedrückt, von 3020 Assen, der sogenannten ‚höchsten Busse' (*multa suprema* oder *maxima*)[4], auf den Weg der Judication ver-

1) Sueton *Aug.* 45: *coercitionem in histriones magistratibus omni tempore et loco lege vetere permissam ademit praeterquam ludis et scaena.*

2) Plautus *Trin.* 990: *vapulabis meo arbitratu et novorum aedilium* u. a. St. m.

3) Dionysios, der allein von dieser Erstreckung spricht (S. 138 A. 1), stellt sie allerdings so dar, als sei den niederen Magistraten nur die *multa maxima* gestattet worden. Dies ist insofern richtig, als sie sich regelmässig, wie wir sehen werden, nur dieser bedienten. Aber es ist kein Grund ihnen das Recht abzusprechen auch höhere Multen zu erkennen, wofern sie der Provocation sich unterwerfen wollten; und dies anzunehmen nöthigt das ädilicische Multverfahren mit Provocation, obwohl dies in der Form der Judication auftritt.

4) Gellius 11, 1. Dion. 10, 50. Festus unter *maximam multam* p. 144 und unter *peculatus* p. 213. 237. Für die Form vgl. Varro bei Gellius 11, 1, 4:

wiesen worden. Damit scheiden die höheren Bussen im Provocationskreis aus den erlaubten Coercitionsmitteln aus.

Die vier der Provocation nicht unterliegenden und somit auch im städtischen Amtsgebiet anwendbaren Coercitionsmittel sind die Einsperrung, die allerdings keineswegs gehörig aufgeklärte Vermögensentziehung, die kleine oder sogenannte höchste Mult und die Pfändung.

1. Freiheitsstrafen kennt das römische Recht nicht; dagegen nimmt unter den Mitteln der Coercition die Verhaftung (*prensio*) und Einsperrung (*abductio in carcerem, in vincula*) eine hervorragende Stelle ein[1], jedoch nur bei den Oberbeamten. Mit dem Recht der Ladung ist, wie wir sahen (S. 140), das der Verhaftung nothwendig verbunden[2]; somit erscheint dasselbe als der wesentliche Ausdruck der Coercition der Obermagistrate, ja des Imperium überhaupt[3]. Anwendungen von diesem ihrem nicht gerade häufig erwähnten Verhaftungsrecht werden gemacht gegen niedere Magistrate, die den dem höheren schuldigen Respect aus den Augen setzen[4], gegen Senatoren, die die Verhandlungen im Senat verschleppen[5] und überhaupt gegen jeden, auf den der Oberbeamte den dehnbaren Begriff der Missachtung der Autorität zu erstrecken für gut findet[6]. — Den Tribunen steht das Ver- Verhaftung.

M. Terentio, quando citatus neque respondit neque excusatus est, ego ei unum ovem multam dico. Vgl. röm. Münzwesen S. 174. Um Umgehung des Gesetzes zu vermeiden, ist vorgeschrieben, dass mehrere an demselben Tag gegen denselben Mann ausgesprochene Multen als eine gelten sollen.

1) Im Gebiet der Judication tritt die Prensio auf als Einleitung des mit Untersuchungshaft verbundenen Strafprozesses; aber da auf dem Gebiet der Coercition die Zwangsmittel durchaus andere sind als auf jenem, so ist es nicht erforderlich, wie ich früher gemeint habe, die Prensio der Coercition als Einleitung eines nicht zur Ausführung gelangenden Strafverfahrens aufzufassen.

2) Sistirung und Verhaftung sind Corollarien der Ladung: *qui vocationem habent*, sagt Varro bei Gellius 13, 12, 6, *iidem prendere tenere abducere possunt, et haec omnia, sive adsunt quos vocant sive acciri iusserunt.*

3) Pomponius a. a. O. (S. 134 A. 2). Ulpian *Dig.* 2, 4, 2 nennt die Obermagistrate (Consul, Prätor, Proconsul) solche *qui imperium habent, qui et coercere aliquem possunt et iubere in carcerem duci.*

4) Sueton *Caes.* 17: *Caesar* (als Prätor 692) . . . *coniecit in carcerem* . . . *Novium quaestorem* (d. h. Quäsitor im Prozess *de vi*), *quod compellari apud se maiorem potestatem passus esset.*

5) So verfuhr bekanntlich Caesar gegen den Senator Cato (Gellius 4, 10, 8; Valerius Maximus 2, 10, 7; Dio 38, 3; Sueton *Caes.* 20; Plutarch *Cato min.* 33; Drumann 3, 201). Ein anderes Beispiel kommt nicht vor; es war offenbar wie *summum ius* so auch *summa iniuria.*

6) Belehrend ist dafür das Verfahren des Prätors Caesar gegen den römischen Ritter L. Vettius, der ihn als in die catilinarische Verschwörung verwickelt bei dem Untersuchungsrichter Novius Niger denuncirt hatte: *Caesar Vettium pignoribus captis et direpta supellectile male mulcatum ac pro rostris in contione*

haftungsrecht, ihrer sonstigen Befugniss entsprechend, nicht bloss gegen jeden privaten Bürger zu, sondern auch gegen die Oberbeamten. Bis zu wirklicher Verhaftung derselben aber sind sie in früherer Zeit wahrscheinlich sehr selten vorgeschritten[1]; erst im siebenten Jahrhundert, namentlich während der letzten Krisen der Republik, haben sie ihr formales Recht häufig bis zu diesem Grade gebraucht oder vielmehr gemissbraucht[2]. — Den Aedilen mangelt die Prensio[3], und überhaupt allen Coercitionsberechtigten mit Ausnahme der patricischen und plebejischen Obermagistrate. — Eine gesetzliche Grenze giebt es für die also eintretende Haft so wenig wie für die verwandte Untersuchungshaft; äussersten Falls wird das Ende der Magistratur des betreffenden Beamten auch der von ihm verfügten Haft ein Ziel gesetzt haben. — Die Provocation ist auf dieses der Judication fremde Zwangsmittel nicht erstreckt worden; die Intercession dagegen ist hier anwendbar[4].

Consecratio bonorum. 2. Die Einziehung des gesammten Vermögens kommt als selbständige Strafe (vgl. S. 142) nur in der Form vor, dass der Volkstribun anstatt der Capitalcoercition sich darauf beschränkt, das Vermögen des Schuldigen einer Gottheit zu weihen (*bonorum consecratio*)[5]. Derartige Vorgänge werden berichtet unter an-

paene discerptum coniecit in carcerem (Sueton *Caes.* 17; vgl. Drumann 3, 184). Vgl. S. 136 A. 2.

1) Die Rede ist öfter davon; so in den J. 283 (Liv. 2, 56, 13; Dion. 9, 48); 299 (Dion. 10, 34); 323 (Liv. 4, 26, 9); 352 (Liv. 5, 9, 4) in Beziehung auf Consuln, 441 in Beziehung auf einen Censor (Liv. 9, 34, 24); aber keine dieser Erzählungen ist beglaubigt.

2) Die ältesten gesicherten Fälle der Art betreffen die Consuln 603 L. Lucullus und A. Albinus (Liv. *ep.* 48) und die des J. 616 D. Brutus und P. Scipio Nasica, welches Vorkommniss Cicero *de leg.* 3, 9, 20 (vgl. Liv. *ep.* 55) als das älteste derartige bezeichnet. Aehnliche Vorgänge werden berichtet von L. Cotta und L. Metellus Consuln 635 (Plutarch *Mar.* 4); von M. Scaurus Censor 645 (Plutarch *q. R.* 50); von L. Philippus Consul 663 (Val. Max. 9, 5, 2; Schrift *de viris ill.* 66, 9; Florus 2, 5 [3, 17]); Q. Metellus Celer Consul 694 (Cicero *ad Att.* 2, 1, 8; Dio 37, 50; vgl. Drumann 4, 494); M. Bibulus 695 (Cicero *in Vat.* 9, 21; Dio 38, 6); M. Crassus 699 (Dio 39, 39).

3) Varro bei Gellius 13, 13 zählt die curulischen Aedilen zu den Magistraten *qui potestatem neque vocationis populi viritim habent neque prensionis.* Ihre jurisdictionelle Competenz wird dadurch nicht alterirt, da die *in ius vocatio*, obwohl der magistratischen *vocatio* verwandt, doch vielmehr als gestattete Selbsthülfe des künftigen Klägers erscheint, ebenso wie die *manus iniectio* und die *pignoris capio* des Privatrechts. Die Ladung der Volksgemeinde, die dem Aedilen allerdings in gewissen Fällen zusteht, ist keine zwangsweise Sistirung und hat mit der die *prensio* vorbereitenden *vocatio* nichts gemein.

4) Plutarch *Cat. min.* 33.

5) Vgl. über die Form des Acts Handb. 4, 229. Doch ist zu erinnern, dass

deren [1]) aus den J. 585 [2]) und 623 [3]) und noch aus späterer Zeit [4]); aber sie sind zu unvollkommen bekannt, um ein sicheres Urtheil zu gestatten. Wir erfahren weder, auf welchen Rechtstitel diese Consecration fremden Vermögens sich stützte noch wer dieselbe für die Gottheit exequirte. Vielleicht ist das Verfahren nichts als die tribunicische Capitaljurisdiction in Anwendung auf das Vermögen allein [5]); wie denn die Consecration aus dem J. 623 an die Stelle eines gescheiterten Versuches der Execution der Capitalstrafe gesetzt ward. Indess wenn wirklich, wie es scheint, bei der Consecration die Provocation ausgeschlossen war, so wird man vielmehr darin ein Zwangsmittel zu erkennen haben, welches selbständig neben der Capitalstrafe wie neben der festen Geldstrafe stand und dessen die Provocationsgesetze nicht gedachten. Allem Anschein nach ist es früh veraltet und nur durch den radicalen Doctrinarismus der spätesten Republik wieder aus der Verschollenheit hervorgezogen [6]).

3. Die innerhalb der Provocationsgrenze von 3020 Assen sich haltende Multa kann von allen bei dem Civil- oder dem Administrativprocess betheiligten Beamten, vor allem den Prätoren, aber nicht minder den Aedilen, den Censoren, für die Appellationsinstanz auch von den Volkstribunen [7]) gebraucht werden. Abge- *Multa suprema.*

diese *consecratio bonorum*, als auf Grund des Gesetzes erfolgend, von dem Tribun allein ohne Zuziehung eines Pontifex vorgenommen wird; wenigstens erfahren wir nirgends von der Zuziehung eines solchen. Die Dedication eines Theils des ciceronischen vom Staat eingezogenen Hauses ist dem Recht wie der Form nach ein ganz verschiedener Act.

1) Cicero (*de domo* 47, 123) spricht von *non nulla perveterum temporum exempla*, auf die Labeo im J. 623 sich stützte; unsere Annalen verzeichnen dieselben nicht.

2) Liv. 43, 16, 10: (*P. Rutilius tr. pl.*) *Ti. Gracchi primum bona consecravit, quod in multa pignoribusque eius, qui tribunum appellasset, intercessioni non parendo se in ordinem coegisset.* Neben diesem anscheinend provocationsfreien Verfahren laufen die Multprozesse vor den Tribus (*diem dixit*) und die Perduellionsklagen vor den Centurien (*diem petiit*) selbständig her.

3) Cicero *de domo* 47. 48; Plinius *h. n.* 7, 44, 144. Einer Provocation wird nicht gedacht.

4) Gegen den Censor Cn. Lentulus 684; dann gegen Gabinius und gegen P. Clodius (Cicero a. a. O.).

5) In diesem Fall gehören diese Prozesse zu der S. 142 A. 1 erwähnten Kategorie; der Provocation bei dieser *consecratio bonorum* gedenkt Dionysios ausdrücklich.

6) Das sagt geradezu Cicero a. a. O.: *num ille furor tribuni plebis ductus ex nonnullis perveterum temporum exemplis fraudi Metello fuit? certe non fuit.*

7) Tacitus *ann.* 13, 28.

sehen von der Jurisdiction hat diese Multirung bei der aedilicischen Polizei [1]), vielleicht auch bei der consularischen Verwaltung [2]) Anwendung gefunden. Es kann sein, dass in späterer Zeit das alte Maximum geändert worden ist, vielleicht für die verschiedenen Magistrate verschiedene Maximalsätze aufgestellt worden sind [3]); positiv ist indess nur bekannt, dass in der ersten Kaiserzeit verschiedene Maxima für die verschiedenen Aedilitäten bestanden [4]).

Pignoris capio.

4. Die Pfändung (*pignoris capio*) bestand nach römischer Ordnung darin, dass ein dem Contravenienten gehöriger Gegenstand dem Ungehorsamen abgenommen [5]) und gewöhnlich zerstört ward [6]). In der Regel trifft dies bewegliche Sachen; doch kommt auch Verwüstung eines Grundstücks, ja Schleifung des Hauses vor [7]). Das Pfändungsrecht ist wohl immer mit der eben erörterten Coercition durch Auflegung von Geldbusse verbunden gewesen [8]); es ist nicht bloss nachweisbar für die consularisch-

1) Sueton *Claud.* 38. Tacitus *ann.* 13, 28.

2) Die von Livius 42, 9, 4 erwähnte einem Prätor von einem Consul auferlegte kann füglich eine kleine Mult gewesen sein, so dass sie der Sache nach mehr eine Ehren- als eine Vermögensstrafe war und gehört in diesem Falle hieher. Wer eine grössere darin erkennt, müsste Provocation zulassen, was noch weniger angeht. Jener Fall ist übrigens meines Wissens der einzige Beleg für die consularische Multirung im Amtkreis *domi*. Die Multa, welche der Consul 567 in Gallien über einen Prätor verhängte (Diodor p. 575; vgl. Liv. 39, 3, 2) fiel als nicht in der Stadt ausgesprochen nicht unter die Provocation.

3) Die Maxima der arbiträren Multa je nach der Rangstellung des Beamten (*pro iurisdictione iudicis*: Paulus *Dig.* 2, 5, 2, 1) stellt das justinianische Recht *Cod.* 1, 54 vgl. 7, 64, 5 auf: danach multirt der Höchstgestellte, der *praefectus praetorio*, bis zu 50 Pf. Gold (*Cod.* 1, 54, 4), der Provinzialstatthalter bis zu $^1/_6$ Pf. Gold (*Cod.* 1, 54, 6 pr.) oder 12 Solidi. Diese Sätze beruhen auf Verordnungen aus dem Ende des 4. Jahrh.; die älteren Bestimmungen sind nicht bekannt.

4) Tacitus *ann.* 13, 28. Vgl. den Abschnitt von der Aedilität.

5) Allgemein sagt Plutarch *Cato min.* 37: ἀπειλοῦντος τοῦ Κάτωνος (als *quaestor pro praetore*), ὥσπερ εἰώθασι τῶν ἀπειθούντων ἐνέχυρα λήψεσθαι.

6) Dies heisst *pignora caedere* (Cicero *de orat.* 3, 1, 4); vgl. Sueton *Caes.* 17: *pignoribus captis et direpta supellectile.* Hieher gehört auch, dass einem Prätor auf Befehl des Consuls oder des Volkstribuns die Toga zerrissen und der curulische Sessel zerschlagen wird (Schrift *de viris ill.* 72, 6. 73, 2; Dio 42, 23); ferner das *pignus togae* bei Plautus *Amph.* prol. 68. Von einem Verkauf solcher Pfänder zum Besten des Aerars findet sich wenigstens in älterer Zeit keine Spur; erst unter den Kaisern erscheint das alte schroffe Verfahren gemildert (*Dig.* 9, 2,29, 7. 27, 9, 3, 1). — Das Zerstören der Gegenstände, die den Strassenverkehr hemmen, ist mit dieser Pfändung nicht zu verwechseln; diese erfolgt nicht um auf den Willen des Contravenienten einzuwirken, ist also keine Coercition.

7) Dion. 8, 87. Cicero *Philipp.* 1, 5, 12.

8) *Multa dicenda pignoribus capiendis cogere coercere* in dem quinctischen Gesetz bei Frontinus *de aq.* 129. Varro bei Gellius 14, 7, 10. Liv. 37, 51, 4. 43, 16, 5. Tacit. *ann.* 13, 28.



Das Forum in seinem jetzigen Zustand.
Von derselben Stelle aufgenommen, wo die nebenstehende Reconstructio[n] gedacht ist.

Eine neue Culturgeschichte der Völker des classischen Alterthums, bedarf sie der Rechtfertigung ihres Erscheinens unter der Fülle der Literatur, welche Griechen und Römer hervorgerufen haben? Wir glauben nicht. Das eben ist der Vorzug aller hinterlassenen Werke jener einzig begabten und einzig gearteten Völker, daß ihr Werth ein unvergänglicher, von aller Zeiten Wechsel unabhängiger ist. So lange die Menschheit nach Cultur, nach der Veredlung ihres geistigen Lebens streben wird, so lange wird auch das classische Alterthum mitwirken zur Erreichung dieses Zieles. Es werden Zeiten kommen (wie sie uns nicht ferne liegen), in denen der Kunstgeschmack mehr eine reale Richtung nimmt, in denen Naturwissenschaften und Technik mächtig vordrängen; sie werden der classischen Literatur den Boden streitig machen, sie werden den Einfluß der griechischen Kunst beschränken, niemals aber wird es ihnen gelingen, dieselben zu beseitigen. Es können Zeiten kommen, Zeiten der Kriege, der Eroberungen, der Revolutionen, wo die Welt in Barbarei zurückzusinken scheint; wenn sie vorüber sind, wird es das classische Alterthum sein, welches die Cultur mit neuem Glanze wieder heraufführt.

So wird, wie dieses Alterthum selber, so auch die Literatur, die sich mit ihm und seiner Geschichte beschäftigt, ihren ungestörten Fortgang haben. In dem Strome dieser Schriften, so hoffen wir, wird

prätorischen Oberbeamten, sondern ebenso für die Volkstribune[1], die Censoren[2] und die Aedilen[3]. Darin aber ist die Pfändung von der Multirung wesentlich verschieden, dass sie weder in der Judication auftritt noch zur Provocation führt, so dass in diesem Zwangsmittel der Charakter der Coercition vor allem deutlich wird.

IV. Die Criminaljudication.

Begriff der Criminaljudication.

Die Strafe, welche das Gesetz auf ein Verbrechen oder Vergehen setzt, wird nach dessen Bestimmung entweder dem Verletzten geleistet oder der Gemeinde. Das erstere weite Gebiet gehört dem Privatrecht an, selbst in den nicht zahlreichen Fällen, wo die Strafe eine capitale ist, wie zum Beispiel nach den zwölf Tafeln bei dem *furtum manifestum*; der Rechtsstreit bewegt sich durchaus *inter privatos* und die Gemeinde beschränkt sich dabei auf diejenige Schiedsrichterstellung, die sie überhaupt den Privatstreitigkeiten gegenüber einnimmt. Hier handelt es sich um das zweite Gebiet, in welchem der Staat selbst durch seinen Vertreter die Strafe von dem Schuldigen heischt; diesen Kreis des *ius publicum* nennen wir das Criminalrecht. Vorzugsweise und nothwendig tritt diese Behandlung ein bei den Verbrechen, welche gegen die Gemeinde als solche sich richten, wie zum Beispiel Hochverrath und Desertion. Aber auch von den Delicten, die zunächst gegen den einzelnen Bürger begangen werden, zieht die Gemeinde von jeher sich selber manche zu, wie zum Beispiel schon in dem ältesten uns bekannten römischen Recht Mord und Brandstiftung also behandelt werden. Die Grenze zwischen beiden Gebieten bestimmt sich nicht nach allgemeinen Principien, sondern nach Zweckmässigkeitsrücksichten und Lebensgewohnheiten; hier, wo nicht die römische Criminalordnung, sondern das Strafrecht der Beamten dargestellt werden soll, kommt es weniger darauf an zu bestimmen, in welchen Fällen die Gemeinde strafrechtlich intervenirt, als die Frage zu beantworten, wer dabei die Gemeinde vertritt und an welche Bedingungen und welches Strafmass das Eintreten der verschiedenen Kategorien der Gemeindevertreter geknüpft ist.

1) Schrift *de viris ill.* 73, 2.
2) Liv. 43, 16. Frontinus S. 152 A. 8. Tacitus *ann.* 13, 28.
3) Tacitus *ann.* 13, 28.

Magistratische Cognition.

Wo die Gemeinde selber gegen den Schuldigen einschreitet, tritt das Verfahren ein, das die späteren Römer als magistratische Cognition, die heutigen Juristen als den Inquisitionsprozess bezeichnen; das heisst, es giebt dabei vielleicht einen Denuntianten, aber nie einen Kläger, sondern der Magistrat, vor dem die Sache geführt wird, vertritt in dem Prozess ebenso sehr die verletzte Gemeinde wie er schliesslich denselben entscheidet. — Da nach der Beschaffenheit unserer Ueberlieferung die magistratische Judication zunächst bei den einzelnen Magistraturen zu behandeln ist, so ist diese allgemeine Darstellung dazu bestimmt das also in verschiedenen Specialabschnitten Gesagte zusammenzufassen und über die magistratische Judication überhaupt den Ueberblick zu geben, den das den Magistraturen folgende Staatsrecht anders nicht geben kann.

Judication und Coercition.

Dem öffentlichen Delict gegenüber erscheint die magistratische Cognition ursprünglich, so lange das Imperium noch in einer Hand vereinigt war, schlechthin unbeschränkt, namentlich in dem Sinne, dass in jedem Fall die Ermittelung des Thatbestandes so wie die Erkennung und die Vollstreckung der Strafe zu den Rechten und den Pflichten des Inhabers des Imperium gehörte, ohne dass er genöthigt wäre die Gemeinde der Strafe wegen zu befragen, wenn er auch vielleicht berechtigt war dies zu thun. Dieselbe unbedingte Königsgewalt, die der Coercition zu Grunde liegt (S. 136) und die in dem militärischen Imperium auch später noch fortbestand, die Vollgewalt, welche insonderheit die unbeschränkte Mandirung einschliesst, ist der Ausgangspunct auch für die magistratische Criminaljudication. Es soll damit nicht gesagt sein, dass nach dieser Ordnung für jedes Unrecht jede Strafe zulässig gewesen sei und feste Formen des Strafprozesses überall nicht bestanden hätten; wohl aber wird man nach Analogie des militärischen Verfahrens der späteren Zeit dem Magistrat ein weit gehendes Schalten mit der Auswahl der Strafmittel so wie mit den herkömmlichen prozessualischen Normen zuzusprechen haben. Es ist schon gezeigt worden (S. 136), dass dieser Mangel der gesetzlichen Bindung der magistratischen Gewalt selbst die strenge Scheidung der Judication von der Coercition ausschliesst; beide sind mehr factisch geordnet als gesetzlich abgegrenzt oder, wie man auch sagen kann, es ist neben der allmächtigen Coercition für die Judication streng genommen kein Raum.

Aber die Republik kennt im städtischen Amtsgebiet einen Strafprozess, welcher das magistratische Imperium bindet. Die Darstellung desselben gehört in das römische Strafrecht; hier genügt es die Hauptmomente hervorzuheben, dass, wie der Civilprozess sich theilt in die Klagfeststellung durch den Beamten und die Urtheilsfällung durch den Geschwornen, so dieser Prozess sich spaltet in ein erstes Verfahren vor dem Magistrat und im Fall der Verurtheilung in die zweite cassatorische Instanz bei der Gemeinde. Beide Verfahren sind formell geordnet; für die magistratische Cognition ist namentlich vorgeschrieben, dass der Magistrat, bevor er den Spruch fällt, den Angeklagten wenigstens dreimal öffentlich höre und verhöre, die Inzichten entwickelnd und die Vertheidigung vernehmend [1].

Voraussetzungen der Judication.

Ob dieses Verfahren einzutreten hat, entscheidet sich nicht nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung, sondern nach der Beschaffenheit der Strafe, welche der Magistrat ausspricht. Insofern greift dies Verfahren theils in das Gebiet der Coercition über, in dem Sinne wie wir sie oben (S. 134) gegen die Judication abgegrenzt haben, theils deckt es sich keineswegs mit dem Strafverfahren schlechthin. Greift der coercirende Magistrat zu einem der Strafmittel, die ihm als solchem nicht gestattet sind (S. 143), verhängt er über einen Bürger in der Stadt, nachdem die Züchtigung überhaupt abgeschafft ist, die Lebens- oder eine die Summe von 3020 As überschreitende Geldstrafe, so wird sein Coercitions- zum Judicationsrecht und kann er zwar diese Strafen, aber nur in jenen festbestimmten Formen und nur unter Einhaltung der Cassationsinstanz herbeiführen. Umgekehrt tritt, wenn der Magistrat über eine Frau oder einen Sclaven oder ausserhalb der Stadt über einen Bürger zu Gericht sitzt, die ursprünglich freie Amtsgewalt ein und hat das Verfahren nicht formell den Charakter der gesetzlich gebundenen Judication. Es kann für alle diese Sätze lediglich auf den vorhergehenden Abschnitt verwiesen werden, wo überall die Grenzen bezeichnet worden sind, an denen die Coercition im engeren Sinn aufhört und die aus dieser entwickelte und ihr correlate Judication beginnt.

1) Cicero *de domo* 17, 45 hebt von den *iudicia populi* unter Anderem hervor: *ut ter ante magistratus accuset intermissa die, quam multam irroget aut iudicet, quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die.*

Strafmittel.

Auch über die Strafmittel kann im Ganzen auf die bei der Coercition gegebene Ausführung verwiesen werden. Es giebt deren in der That nur zwei, die Lebens- und die Geldstrafe, welche letztere der Beamte nicht bloss nach Ermessen auflegt (*dicit*), sondern zugleich in einer an die Comitien gerichteten Rogation zu vertheidigen unternimmt (*inrogat*)[1]. Denn nur die aus Arbitration des Magistrats hervorgehende Multa gehört dem Gebiet der criminellen Judication an, während die gesetzlich normirte den Charakter einer Geldforderung der Gemeinde an den Privaten annimmt und daher von dieser in dem folgenden Abschnitt bei dem Vermögensrecht der Gemeinde zu handeln sein wird. — Nur die Frage ist noch zu erörtern, welchen Beamten die Judication zukommt.

Behörden für die Criminaljudication.

Da die Judication nichts ist als eine beschränkte und regulirte Coercition, so liegt es nahe, dass wer die letztere und wie er sie besitzt, ebenfalls und ebenso auch die Judication hat, das heisst dass die capitale Judication theils dem patricischen, theils dem plebejischen Oberamt, die schwere Multirung ausserdem auch den Censoren, den Aedilen und dem Oberpontifex zukommt. Im Allgemeinen trifft dies auch zu, aber nicht durchaus.

Consularische der Quästoren und Perduellionsduovirn

Dem consularisch-prätorischen Oberamt ist die Coercition geblieben, die effective Judication aber entzogen. Es findet sich nicht ein einziger sicherer Fall, dass ein Inhaber des Imperium Lebens- oder Geldstrafe so verhängt hat, dass dadurch die Provocation eingeleitet worden wäre; demnach muss ihm schlechthin das Recht gemangelt haben diese Judication zu üben[2]. Gehabt aber hat er sie allerdings; nicht bloss weil nach dem oben entwickelten Princip die Judication von der Coercition principiell nicht losgelöst werden kann, sondern namentlich desswegen, weil, wenn wir von den plebejischen Beamten absehen, die Criminaljurisdiction in älterer Zeit sich in den Händen von Beamten findet, welchen das Imperium und die Berufung der Ge-

1) Cicero *de leg.* 3, 3, 6: *cum magistratus iudicassit inrogassitve, per populum multae poenae* (vielmehr *poenae multae*) *certatio esto.*

2) Dafür, dass dieses Recht nicht etwa nur nicht von dem Oberbeamten geübt worden ist, sondern dass es ihm gefehlt hat, spricht weiter einmal die sogleich auszuführende Nothwendigkeit des Mandats, mit der es nicht wohl vereinbar ist, dass der Mandant die gleiche Function zu üben fortfährt, zweitens die Bezeichnung der provocationsfreien zunächst prätorischen Mult als der 'höchsten', welche nur dann streng richtig ist, wenn sie für den Prätor dies absolut war.

meinde schlechthin mangeln, also damit das eigene Recht das Volksgericht einzuleiten wie durchzuführen, und welche in beiden Beziehungen nur als Stellvertreter des Oberamts aufgefasst werden können. Es sind dies die ständigen Quästoren für die gewöhnlichen gemeinen Verbrechen und daneben für das schwerste aller Verbrechen, die Perduellion, die nicht ständigen Duovirn [1]. Wenn in ältester Zeit von der freien Mandirung, die mit der Königsgewalt nothwendig verbunden gewesen sein muss [2], namentlich für das Criminalverfahren vielfach Gebrauch gemacht worden sein wird, so wird dies dazu geführt haben, dass, als bei der Einführung der Consularverfassung die Uebertragung der Gewalt dem Oberamt entweder schlechthin geboten oder schlechthin untersagt ward, hier, ebenso wie bei dem Geschwornenverfahren im Civilprozess, die erstere Alternative gewählt wurde, welche zugleich den Vortheil bot die directe Collision zwischen den Oberbeamten und der Gemeindeversammlung abzuschneiden. Die Consuln behielten zwar wie die Coercition so im Princip die Judication; aber wie sie im Civilprozess nur durch die Geschwornen absolviren und condemniren konnten, so hatten sie ein für allemal sowohl die Einleitung und Führung wie die Entscheidung des Criminalverfahrens den Quästoren und den Duovirn zu mandiren [3]. Wenigstens ein indirecter Einfluss auf die Judication blieb ihnen, so lange sie noch die Auswahl dieser ständigen oder nicht ständigen Mandatare behielten; als sie aber auch diese an die Comitien verloren, was für die Quästoren wahrscheinlich bei der Restauration des Consulats nach dem Sturz des Decemvirats eingetreten ist, wurde ihre criminelle Judication ein leeres Wort, das nur dazu diente um den Richterspruch und die Comitienberufung des Quästors mit den Principien der Verfassung theoretisch in Einklang zu bringen.

1) Dies und das Weitere ist ausgeführt in dem Abschnitt über die Quästur und den Perduellionsduovirat. Bei jener ist auch die Frage erörtert, ob die Consuln, so lange die Multa noch nicht zur Provocation führte, insoweit die criminelle Judication behalten haben.

2) Die freie Mandirung der Judication ist in dem Amtsbereich *militiae* dem republikanischen Imperium geblieben; und dies ist eben das königliche.

3) Dies ist in dem Sinn zu verstehen, wie bei der Civiljurisdiction der Quästor und der Legat den Prätor vertritt, so dass in dem Criminalprozess alle Functionen des Magistrats, die Instruction wie die Aburtheilung, durch den Quästor erfolgen; keineswegs darf man die Functionen des Quästors im Criminalprozess vergleichen mit denen des *unus iudex* im Civilverfahren.

Judication des Volkstribuns, Das plebejische Oberamt ward von dieser Machtbeschränkung nicht betroffen; dasselbe übt sein volles Coercitionsrecht auch da, wo dasselbe zur Judication führt. So lange das Amt ein wesentlich plebejisches war, bewegte sein Strafrecht sich in dem Kreis der Vertheidigung des plebejischen Amtes und der plebejischen Privilegien; als es sei es rechtlich, sei es bloss thatsächlich zu einem Gemeindeamt umgestaltet ward, zog der Volkstribunat wenn man so sagen darf die Vertheidigung der Gemeinde gegen gewissenlose Beamte und Beauftragte unter seine Competenz und hat dann Jahrhunderte lang als politisches Rechenschaftsgericht fungirt. Darüber aber ist er allem Anschein nach nicht hinausgegangen. Seine criminelle Competenz wird allerdings nirgends positiv definirt; aber sowohl nach dem geschichtlichen Verlauf der Entwickelung wie nach den massenhaft uns vorliegenden einzelnen Beispielen scheint der Volkstribunat zwar den Gedanken der Selbstvertheidigung des Beamten, von welchem seine Strafgewalt ausging, so weit ausgedehnt zu haben, dass der Tribun sich für jede unmittelbare Verletzung der Gemeinde competent erachtete, und insofern die Stelle der früh ausser Gebrauch gesetzten Duovirn für Perduellion durch ihn ausgefüllt worden zu sein. Aber zunächst gegen Private gerichtete Verbrechen, wie Mord und Brandstiftung, sind wohl den Quästoren verblieben, bis im siebenten Jahrhundert dafür der Accusationsprozess eintrat.

des Oberpontifex, Der Oberpontifex hat sein Multirungsrecht auch in der Weise geübt, dass er die Provocationsgrenze überschritt und damit dem Spruch des Volksgerichts sich unterwarf. Ohne Zweifel aber hat er davon lediglich innerhalb seiner Competenz gegen die ungehorsamen Priester seines Collegiums Gebrauch gemacht.

des Censors, Von einer vor dem Volk verhandelten censorischen Mult liegt kein Beispiel vor; es ist nicht ausgemacht, aber wahrscheinlich, dass der Censor das Recht der schweren Multirung nicht gehabt oder doch nicht geübt hat, weil man ihn wie die eigentlichen Oberbeamten nicht in die Lage gebracht wissen wollte von den Comitien rectificirt zu werden[1].

der Aedilen, Dagegen hat die Multirungsbefugniss des Aedilen häufig

1) Das Recht die Comitien zu berufen hatte der Censor allerdings nicht; aber wie dies dem Oberpontifex und dem Aedilis lediglich für den Multprozess eingeräumt ist, würde man ihm dies wohl auch für den gleichen Zweck unbedenklich zugestanden haben.

zum Volksgericht geführt; und hier begegnet die auffallende Erscheinung, dass der aedilicische Strafprozess keineswegs aus der sonstigen aedilicischen Function abgeleitet werden kann[1]. Man erkennt, dass der Aedilis derjenigen Rechenschaftsprozesse gegen Beamte oder Beauftragte der Gemeinde, welche der Tribun an sich zieht, sich enthält, wahrscheinlich nicht so sehr um nicht in die Competenz der plebejischen Oberbeamten überzugreifen, als weil er in seiner Eigenschaft als Unterbeamter jene allgemeine Repräsentation der Gemeinde, auf welcher der tribunicische Strafprozess beruht, für sich nicht geltend machen kann. Im Uebrigen aber scheint jedes Delict, das den Gesetzen zufolge mit einer schweren Mult belegt werden kann, zur Cognition der Aedilen gehört zu haben, so dass sie diese Mult verhängen und alsdann vor den Comitien vertheidigen. Es beruht dies aber wahrscheinlich auf einer allgemeinen die strafrechtliche Competenz der Magistratur überhaupt regelnden Ordnung.

Wo die römischen Gesetze Geldstrafen androhen, geschieht dies gewöhnlich in der Weise, dass einem jeden überhaupt mit Multirungsrecht versehenen Magistrat der Gebrauch desselben für den vorliegenden Fall gestattet und auf diese Weise alle zur Coercition befugten Magistrate zu Wächtern der neuen Strafbestimmung bestellt wurden[2]. Die Strafgesetze, auf Grund deren die Aedilen schwere Multen ausgesprochen haben, sind gerichtet insbesondere gegen Verzaubern der Feldfrüchte, Stuprum, Kornwucher, Zinswucher und missbräuchliche Benutzung der Ge-

allgemeine magistratische Judication.

1) Der Aedilis kann sich freilich des Multprozesses auch zur Selbstvertheidigung bedienen (Gellius 4, 14), ebenso da, wo ihn seine Competenz zur Multirung veranlasste, diese in der Weise vornehmen, dass die Sache an die Comitien kam. Aber bei weitem die meisten ädilicischen Prozesse lassen sich weder unter diesen noch unter jenen Gesichtspunkt bringen.

2) Silisches Gesetz (S. 142 A. 3). Bantinisches Gesetz Z. 8: *sei quis mag(istratus) multam inrogare volet* [. . . *dum minoris*] *partus familias taxsat liceto.* Aehnlich verfügt auch das tudertinische Gesetz (S. 142 A. 3). Immer ist dabei dem Magistrat Freiheit in der Strafbemessung gelassen worden, wenn auch Strafmaxima häufig vorkamen. Dass auch diejenigen Magistrate, die sonst das Multrecht nicht haben, es für diesen Fall erhalten, braucht in der Formel *qui volet magistratus multare liceto* nicht gefunden zu werden, und ist nicht glaublich. Wenn Cicero die zum Provocationsprocess führende Cognition als allgemein magistratisches Recht bezeichnet (*de leg.* 3, 3, 10: *omnes magistratus auspicium iudiciumque habento* und die Erklärung dazu c. 12, 27: *omnibus magistratibus . . . iudicia dantur . . ., ut esset populi potestas, ad quam provocaretur*), so weiss ich dafür keine andere Erklärung, als dass theils an die Clausel *qui volet magistratus*, theils an den consularisch-quästorischen Prozess gedacht ist; wenn nicht gar vielmehr die von dem Verfasser gewünschte als die positive römische Norm hier vorgetragen wird.

meinweide; wenn dieselben, wie dies wahrscheinlich ist, alle mit jener Clausel versehen waren, so erklärt sich einerseits das Auftreten der Aedilen in befriedigender Weise, während es andrerseits befremdet, dass von dieser allgemeinen Gestattung nur die Aedilen Gebrauch gemacht zu haben scheinen. Indess würde es noch ungleich auffallender sein, wenn von jener offenbar sehr häufig ertheilten Befugniss bei gar keinem Magistrat eine praktische Anwendung sich nachweisen liesse; und es lässt sich auch wohl denken, dass die Aedilen zu vorzugsweise häufigem Gebrauch derselben veranlasst waren. Einmal waren sie unter allen Magistraten mit Coercition die niedrigsten, und es mochte Herkommen sein, dass, wenn mehrere Magistrate zu gleichartiger Thätigkeit berufen wurden, diesem Aufruf vorzugsweise die geringsten nachkamen. Ferner hängt das besondere Recht der Aedilen ihren Prozessgewinn nicht an das Aerarium abzuliefern, sondern nach Ermessen zu verwenden offenbar mit diesen Multklagen zusammen. Wenn ein allgemeines Gesetz diese älteste Accusatorenprämie ausschliesslich den Aedilen aussetzte, so wurden diese damit zu dem mühsamen und gehässigen Anklagegeschäft vorzugsweise berufen. Dass die Volkstribune und die patricischen Oberbeamten dem Recht nach die gleichen Klagen hätten erheben können und einzeln dergleichen auch erhoben haben, schliesst unsere Ueberlieferung nicht aus[1].

Abkommen der Criminaljudication.

Das bisher dargestellte durchaus auf der magistratischen Cognition und der Provocationsinstanz vor den Comitien beruhende Criminalrecht ist principiell bestehen geblieben, so lange die Republik bestand, aber im Laufe des 7. Jahrh. praktisch ersetzt worden durch das System des Civilprozesses, den Privatkläger und die Geschwornen. Allerdings reicht die civilprozessualische Behandlung auf diesem Gebiet viel weiter zurück. Wie wir bei den

1) Es findet sich sogar eine deutliche Hinweisung darauf bei Plautus *Trucul.* 4, 2, 47: einem Frauenzimmer, das in unsittlicher Weise von verschiedenen Personen Geld annimmt (*quae adversum legem accepisti a plurumis pecuniam*), wird mit einer doppelten Klage gedroht, der Denuntiation bei sämmtlichen Beamten (*iam hercle apud hos* — die anwesenden — *omnis magistratus faxo erit nomen tuom*) und der Civilverfolgung auf vierfachen Ersatz. Jenes ist deutlich das Multverfahren, welches ja in der Handhabung durch die Aedilen auf Stuprum und was damit zusammenhängt vorzugsweise Anwendung fand. Ueber dieses vgl. den Abschnitt von den *tres viri capitales*.

nicht auf delictischem Grunde beruhenden Ansprüchen der Gemeinde neben der magistratischen Cognition früh die civilprozessualische Form angewendet finden werden, so dass die Gemeinde als Klägerin, vertreten sei es durch einen Beamten, sei es durch einen Privaten, dem Privaten vor dem Prätor gegenübertritt, so wird dasselbe auch geschehen sein bei denjenigen Vergehen gegen die Gemeinde, die eine pecuniäre Compensation zulassen. Denn wo immer diese statthaft ist, tritt sowohl zwischen zwei Privaten wie zwischen dem Privaten und der Gemeinde das etwa vorhandene delictische Fundament zurück und nimmt die Rechtsverfolgung den Charakter der Einziehung einer Geldschuld an, wesshalb auch davon weiterhin bei dem Vermögensrecht der Gemeinde gehandelt werden wird. Aber im siebenten Jahrhundert der Stadt ist eine eigenthümliche Form des Civilverfahrens, der sogenannte Quästionenprozess aufgekommen, welche das gesammte Strafrecht in sich hineingezogen und praktisch ersetzt hat. Es ist das nicht auf einmal geschehen; ausgegangen ist man dabei von denjenigen delictischen Klagen, die ihrem Wesen nach private sind, und die die Gemeinde sich nur gewissermassen durch eine Fiction zuzieht, namentlich von der Unterschlagung privaten Eigenthums durch die Beamten. Diese Privatklage wurde dadurch geschärft, dass einerseits nicht der Verletzte, sondern die römische Gemeinde und als deren Vertreter jeder einzelne Bürger das Klagerecht geltend machte, andrerseits dem erkennenden Geschwornengericht durch Vermehrung der Richterzahl und magistratischen Vorsitz eine erhöhte Bedeutung gegeben ward. In der weiteren Entwickelung aber, die dies Institut während der Agonie der Republik erhielt, wurde jedes Verbrechen, selbst Mord und Hochverrath, in diese hybride Form gezwängt und damit der Strafprozess seinem Wesen nach abgeschafft, wovon die wesentliche Beseitigung aller nicht vermögensrechtlichen Strafen und das so schädliche wie vergebliche Bemühen der Gesetzgebung die Privatanklage theils hervorzurufen, theils zu bändigen in schreiendster Form Zeugniss ablegen[1]. — Als dann der Principat eintrat, Quästionenprozess und Cognition.
wurde der Quästionenprozess, ähnlich wie bei dessen Eintreten die alte magistratische Cognition, nicht formell aufgegeben, aber in der That doch ersetzt durch die Restauration der magistrati-

1) Darüber vgl. den Abschnitt von der magistratischen Geschwornenleitung.

schen Cognition in der doppelten Form des consularischen Prozesses, wobei der Senat als bindendes Consilium fungirte, und der rein auf sich selbst ruhenden kaiserlichen Cognition[1]). Der Kreislauf war damit vollendet, und der Tod glich, wie immer, der Geburt.

V. Die Administrativgerichtsbarkeit.

Das Gemeinde- und das Privatvermögensrecht.

Die Grundbegriffe des Vermögensrechts werden, so weit deren factische Voraussetzungen vorhanden sind, auf die römische Gemeinde ebenso bezogen wie auf den einzelnen Bürger; wie bei diesem findet sich auch bei jener Eigenthum, Freilassung, Forderung, Schuld, Erbschaft, Vermächtniss; es giebt, wie ein Privatvermögensrecht und einen Privatprozess, so auch ein Gemeindevermögensrecht und den dazu gehörigen Administrativprozess[2]). Der Gegensatz dieses Gebiets des öffentlichen Rechts zu dem in dem vorhergehenden Abschnitt entwickelten Anrecht des Staats auf Strafe wegen begangenen Unrechts tritt am schärfsten darin hervor, dass auf jenem Gebiet der Staat nothwendig heischt, hier dagegen die Rechtsverhältnisse im Allgemeinen als gegenseitig erscheinen, die Gemeinde ebenso in der Lage sein kann Privatland dem Eigenthümer herauszugeben und ihren Gläubiger zu befriedigen wie umgekehrt ihr Grundstück oder ihre Schuld zu fordern. Vergleicht man aber diese Gegenseitigkeit mit derjenigen des Privatrechts, so ist die theoretische Ausarbeitung und die praktische Handhabung aller vermögensrechtlichen Institutionen, je nachdem das Rechtsverhältniss zwischen der Gemeinde und einem Privaten

1) Darüber vgl. die Abschnitte von dem Consulat und von der kaiserlichen Criminaljudication.

2) Diese Ausdrücke werden sachlich deutlich sein. Die römische Terminologie hätte dafür etwa sagen können *ius* und *iudicium inter populum et privatum*; aber so weit wir sie kennen, hat sie dafür keine andere Bezeichnung als *ius* und *iudicium publicum* und *privatum*. Zu beachten ist dabei, dass, wie *ius publicum* ebenso activ das vom Volk gesetzte, wie passiv das das Volk betreffende Recht bezeichnet (S. 3 A. 1), so *iudicium publicum* theils activ das vom Volk geübte, theils passiv das das Volk betreffende Gericht sein kann (in dem letzteren Sinne z. B. bei Cicero *Verr. l.* 1, 60, 155). *Iudicium publicum rei privatae* (Cicero *de d. n.* 3, 30, 74) ist das im Interesse eines Privaten stattfindende Gericht des Volkes; der im Interesse der Gemeinde stattfindende Privatprocess würde vielmehr, von der formalen Seite gefasst, ein *iudicium privatum rei publicae* sein. Bei diesem nicht schwankenden, aber zwiefachen Sprachgebrauch von *iudicium publicum* würde es sich empfehlen für das vom Volk ausgeübte Gericht das ebenso gangbare und unzweideutige *iudicium populi* zu setzen.

oder zwischen zwei Privaten besteht, so völlig verschieden, dass kein Satz von dem einen Gebiet auf das andere ohne weiteres übertragen werden darf. Eigenthum hat die Gemeinde wie der Private; aber die privaten Formen des Eigenthumwechsels, Mancipation und Usucapion, sind dem öffentlichen Vermögensrecht ebenso fremd wie die des Beutegewinnes und der Adsignation dem Privatrecht. Von dem System der *occupatio* und *possessio* des öffentlichen Bodens weiss das Privatrecht nichts[1]. Das Nexum und die Bürgschafts- und Pfandverhältnisse des Privatrechts berühren sich gar nicht mit den Publicanencontracten und dem *ius praediatorium*[2] des öffentlichen Vermögensrechts. Die formalen Regeln über die Gültigkeit des Testaments müssen wohl wie bei der Erbeinsetzung des Privaten so auch bei derjenigen der Gemeinde zur Anwendung gekommen sein; aber wollte man materiell den privatrechtlichen Begriff der Erbfähigkeit in dem letzteren Falle zur Geltung bringen, so müsste man die Gemeinde für schlechthin erbunfähig erklären[3], obwohl notorisch das Gegentheil der Fall ist[4].

Zu dieser völligen Ungleichheit der Ausprägung der Grundbegriffe des Vermögensrechts in den beiden grossen Gebieten desselben tritt weiter hinzu, dass die praktische Handhabung derselben allem Anschein nach in fast principiell verschiedenartiger Weise stattgefunden hat. Auf dem Gebiet des Privatrechts ist das Eintreten der Rechtshülfe in früherer Zeit in streng bemessene Grenzen gewiesen; nicht Eigenthum und Forderung werden geschützt, Verschiedenartige Handhabung beider.

1) Dass die *possessio* des Privatrechts etwas ganz anderes ist, wird hoffentlich jetzt nicht mehr nöthig sein zu sagen. Das Precarium ist dagegen allerdings eine Uebertragung der staatsrechtlichen *possessio* auf das Gebiet des Privatrechts.

2) Dass das *ius praediatorium*, das heisst die Lehre von der persönlichen (*praevides* = *praedes*) und dinglichen (*praedia*) Sicherheitsbestellung für die Gemeindeforderungen, nicht in, sondern neben dem *ius civile* stand, zeigt Cicero *pro Balbo* 20, 46 (daraus *Val. Max.* 8, 12, 1): *Q. Scaevola ille augur* (Consul 637) *cum de iure praediatorio consuleretur, consultores suos nonnumquam ad Furium et Cascellium praediatores reiciebat.* In der Litteratur gehören hieher die Schriften *de iure fisci et populi* (S. 1, 4 A. 4), die freilich für uns über das *ius populi* schweigen.

3) Der Begriff der *incerta persona*, wie die Römer ihn definiren, passt wie auf jede andere *res publica* so auch auf die *res publica populi Romani*. Es ist merkwürdig, dass es den römischen Juristen bei der Darstellung dieser Lehre gar nicht einfällt den *populus Romanus* als Ausnahme aufzuführen. Es gehörte eben dessen *testamenti factio* nicht in das *ius privatum*.

4) Schon in König Ancus Zeit lässt die Legende von der reichen Acca Larentia die Gemeinde zur Erbin einsetzen (Macrob. *sat.* 1, 10, 14: *populum Romanum nuncupavit heredem;* Plutarch *Rom.* 5, *q. R.* 35).

sondern Mancipation und Nexum. Solche gesetzliche Beschränkung ist auf das Gebiet des Gemeindevermögensrechts principiell natürlich auch anwendbar; die Bürgschafts- und die Pönalforderung gelten ebenfalls als nichtig, wenn der Magistrat, auf dessen Act sie beruhen, die dafür gesetzlich vorgeschriebenen Formalien verletzt hat[1]. Aber da der Staat dort als Schiedsrichter auftritt, hier in eigener Sache spricht[2]; da die Geschäftsacte, um deren Giltigkeit es sich handelt, dort Privatacte sind, hier durchgängig wenigstens von der einen Seite Staatsacte[3]; da auf jenem Gebiet durchaus die magistratische Instruction der Geschwornen (*legis actio*, *formula*) massgebend ist, hier in den wichtigsten Fällen

1) Freilich, was Huschke (Multa S. 14) als Beispiel dafür angeführt hat, dass Varro (bei Gellius 11, 1, 4) die *verba legitima* der *multa minima* beibringt und hinzufügt, wenn der Magistrat *unam ovem* sagt statt *unum*, *negaverunt iustam videri multam*, beweist eher dagegen. Ein *rex iniustus*, ein *magistratus non iustus* (zum Beispiel der ohne Curiatgesetz fungirende: Gellius 13, 15, 4), ein *bellum iniustum* bestehen zwar mit Unrecht, aber gewiss zu Recht. Bei jenem Formfehler trifft den Magistrat ein Tadel, etwa in der Weise, dass er selbst für das Versehen von einem höheren Beamten multirt werden konnte, und insofern ist er an dieses Formale gebunden. Aber die Nichtigkeit des Acts, so dass der Quästor eine solche Mult nicht hätte einziehen dürfen, folgt aus der Gesetzwidrigkeit des Verfahrens an sich gar nicht, und die Vermuthung streitet in solchen Fällen im Allgemeinen dagegen. Es wird auf diesem Gebiet wohl früh der Gedanke der *essentialia negotii* durchgedrungen sein: eine Multa, die das gesetzliche Strafmaximum überschritt, war wenigstens in dem Plus ohne Zweifel nichtig und konnte in diesem Fall wohl, selbst wenn sie bezahlt war, nach Analogie der *condictio indebiti* bei dem Nachfolger Remedur nachgesucht werden. Blosse Formversehen dagegen schädigten vielleicht den irrenden Magistrat, nicht aber die Gemeinde. Die schwierige Grenze zwischen der Fehlerhaftigkeit und der Nichtigkeit des Acts zog praktisch das hier überall in letzter Instanz entscheidende Ermessen des competenten Beamten. — Uebrigens ist diese Unterscheidung von Fehlerhaftigkeit und Nichtigkeit nicht bloss für die Rechtspflege, sondern überhaupt für das Staatsrecht von wesentlichster Bedeutung; eine Versammlung des Senats bei Nachtzeit zum Beispiel rügte der Censor (Gellius 14, 7, 8), aber nichtig war der Beschluss nicht.

2) So ist es zum Beispiel sehr fraglich, ob die formale Rechtskraft des Erkenntnisses in Betreff des Bodeneigenthums im Gemeindevermögensrecht anerkannt worden ist, das heisst, ob die Gemeinde das Grundstück, das sie einmal vergeblich vindicirt hatte, von demselben Beklagten oder seinem Rechtsnachfolger von Rechts wegen nicht abermals vindiciren konnte. Das Edict des Tiberius Alexander (*C. I. Gr.* 4957 Z. 35 fg.) scheint in der That für Aegypten die Zulässigkeit wiederholter öffentlicher Vindication vorauszusetzen.

3) Damit ist noch zusammenzuhalten, wie ausnahmsweise frei das Recht Verhältnisse zwischen zwei Privaten behandelt, welche aus demjenigen Act des Civilrechts entspringen, der ursprünglich Volksschluss war und auch, als er dies zu sein aufgehört hatte, bis zu einem gewissen Grade die Kraft des Volksschlusses behielt: ich meine das Testament. Darum, weil dies an sich ein Staatsact ist, erwirbt der Legatar Eigenthum und Forderung da von Rechtswegen, wo sonst das Civilrecht den Mancipations- oder Stipulationsact fordert; darum ist Bedingung und Betagung bei der testamentarischen Freilassung statthaft, nicht aber bei der unter Lebenden.

die magistratische Cognition entscheidet, so kann das *strictum ius* auf dem Gebiet des Gemeindevermögensrechts niemals mit solcher Unbedingtheit geherrscht haben, wie dies auf dem Gebiet des Privatrechts der Fall ist. Die Adsignation ist dort im Eigenthumsrecht ungefähr, was im Privatrecht die Mancipation; Formalien werden auch bei jener vorgekommen sein, aber unmöglich können sie so umfassend geordnet und so streng gehandhabt worden sein wie dies bei der Mancipation geschehen ist. Das Privatcontractrecht hat das Princip, dass der Vertrag nur bei persönlichem Zusammensein der Parteien durch mündliche Frage und mündliche Antwort Klagberechtigung erlangt, bis gegen den Ausgang der Republik festgehalten; unmöglich kann das Gemeindevermögensrecht ohne die Zulassung des Vertrags zwischen Abwesenden ausgekommen sein und unmöglich das Handaufheben des *manceps* darin die Rolle gespielt haben wie im Privatrecht das *spondeo* des Schuldners. Uns ist der Prozessgang für das öffentliche Vermögensrecht noch weniger bekannt als das Recht selbst; aber höchst wahrscheinlich ist die freiere Behandlung, die im Civilprozess gegen das Ende der Republik erscheint, namentlich das Eintreten der Klagbarkeit der sogenannten Real- und Consensualverträge und die Handhabung des Princips der *bona fides*, im Gemeindevermögensrecht beträchtlich früher als im Privatrecht durch- und wahrscheinlich in dieses erst aus jenem eingedrungen [1].

Verschiedenheit der Behörden.

Diese fundamentale Verschiedenheit des öffentlichen und des privaten Vermögensrechts und des öffentlichen und des privaten Prozesses beruht nicht ausschliesslich und nicht einmal zunächst auf der — politisch wie ökonomisch allerdings durchaus ungleichartigen — Zweckbestimmung des öffentlichen und des privaten Vermögens, sondern vor allen Dingen auf der Verschiedenheit der Behörden, welchen praktisch die Entscheidung über seine rechtliche Behandlung, das heisst die Judication der darüber entstehenden Streitigkeiten zukam. Vor allen Dingen ist die Trennung des Prozesses in ein Verfahren vor dem Magistrat und vor dem Geschwornen sehr früh, vielleicht schon vor der Entstehung der Republik, bei den Streitigkeiten zwischen Privaten zur Regel

1) Besonders deutlich tritt dies hervor bei der Location, wo offenbar das Gemeindevermögensrecht die Führung übernommen hat und in Folge dessen selbst im Privatrecht die Behandlung eine weit freiere ist als zum Beispiel bei dem Kauf. Vgl. den Abschnitt von der Censur.

geworden; dagegen da, wo die Gemeinde Partei ist, hat dieselbe niemals die Regel gebildet noch bilden können, da der Staat sich einmal auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nicht völlig auf gleiche Linie mit dem Privaten stellen kann. Weiter aber — und es ist dies für die praktische Differenzirung der in beiden Kreisen obwaltenden Normen vielleicht noch entscheidender geworden — muss allerdings in der Königs- und wahrscheinlich noch in der frühesten republikanischen Epoche die Entscheidung, so weit sie eine magistratische war, durchaus bei derselben höchsten Behörde gestanden haben. Wenn eine Steuerdifferenz auch damals schon zunächst an den dafür bestellten Mandatar des Königs und später an den vom Consul ernannten Quästor kam, so hat doch nach allgemeinen Grundsätzen deren Entscheidung von dem König oder dem Consul reformirt werden können, etwa wie die Differenz wegen der Militärpflicht auch später noch vor dem Kriegstribun beginnen konnte, aber von dem Consul entschieden ward. Der König aber und nachher der Consul entschied auch den Privatprozess. Indess sehr früh schieden die beiden Kreise sich auch persönlich. Die Jurisdiction zwischen Privaten kommt an den Prätor und concentrirt sich so gut wie ausschliesslich bei diesem. Dagegen die Judication zwischen der Gemeinde und dem Privaten spaltet sich, wie die Verwaltung sich spaltet, so dass von einer Centralstelle dafür kaum noch gesprochen werden kann. Die einzelnen Verwaltungsbeamten mit specieller Competenz, die Quästoren, Censoren, Aedilen nehmen weite Gebiete des öffentlichen Vermögensrechts für sich in Anspruch, und die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Privaten, welche bei jeder dieser Verwaltungen sich ergeben, geht als integrirender Theil derselben auf eine jede dieser Behörden über. Berufung an den Consul, so dass dieser die gefällte Entscheidung reformirt, findet nicht mehr statt, da Quästoren und Censoren nicht Mandatare der Consuln sind, sondern Beamte der römischen Gemeinde; die bloss negative Intercession steht zwar dem Consul als der *maior potestas* wenigstens gegenüber dem Quästor und dem Aedilen zu, allein sie scheint praktisch keine grosse Wichtigkeit gehabt zu haben. Eine gewisse Generalcompetenz wird man vielleicht den obersten Gemeindebehörden auch später noch zuschreiben dürfen, insofern alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und einem

Privaten, für die keine Specialcompetenzen verfassungsmässig bestellt sind, vor die Consuln gehört haben müssen; indess waren die Specialcompetenzen so weit gefasst, dass es sehr zweifelhaft ist, ob diese consularische Befugniss einen wesentlichen Inhalt gehabt hat. In der That treten die Consuln im Gebiet des öffentlichen Vermögensrechtes praktisch nur insofern hervor, als in Ermangelung der Specialbeamten, namentlich der Censoren, deren Geschäfte, so weit sie nicht ruhen können, auf die Consuln übergehen.

Substituirung des Privatprozesses durch actives und passives Einschreiten der Gemeinde.

Suchen wir die praktische Handhabung des öffentlichen Vermögensrechts uns deutlich zu machen, so wird vor allen Dingen festzustellen sein, wo auf diesem Gebiet die Grenzen gezogen sind zwischen dem eigentlichen Prozess, der die Entscheidung zwischen den streitenden Parteien in die Hände eines Dritten legt, und der magistratischen Cognition, welche in diesem Fall die eine Partei zum Richter in eigener Sache macht. Auch die Römer haben das letztere Gebiet nach Möglichkeit einzuschränken gesucht und darum sich bemüht bei den Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde an deren Stelle einen Privaten zu setzen und diesen der anderen Partei als Partei gegenüber zu stellen, wo dies anging. Schon in ältester Zeit ist man diesen Weg namentlich bei den für den Kriegsdienst dem Bürger aus der Staatskasse zu leistenden Zahlungen gegangen. Bekanntlich beruht das System, auf welches die ursprünglich allein von dem Aerar bezahlte Reiterei begründet war, darauf, dass jedem Reiter ein die gleiche Summe dem Aerar schuldender Bürger zugewiesen wurde, so dass, gleich wie bei der Delegation des Privatrechts, durch diese Zuweisung der Staat einerseits als Schuldner, andrerseits als Gläubiger ausschied und der forderungsberechtigte Soldat und der steuerpflichtige Bürger als Gläubiger und Schuldner sich gegenüber standen. Hier würde selbst der prätorische Privatprozess statthaft gewesen sein; das Recht aber gewährte dem Gläubiger vielmehr diejenige Selbsthülfe, die die Römer als (privates) Pfändungsrecht bezeichnen und die darauf hinauslief, dass es dem Gläubiger gestattet ward das Eigenthum des Schuldners so lange straflos zu beschädigen, bis dieser seiner Verpflichtung nachkam[1]. — In

1) Gai. 4, 27. Dass die Pfändung nicht durch den Prätor vor sich geht, sagt derselbe ausdrücklich. Es ist kein Grund dieser privaten *pignoris capio* eine andere Bedeutung beizulegen als die magistratische Pfändung nachweislich hatte

ähnlicher Weise ist verfahren worden, als der Sold allgemein eingeführt ward: nichtmagistratischen Mittelspersonen, welche hiezu wie zu jedem anderen *munus* befohlen werden konnten, wurde einerseits eine Anzahl forderungsberechtigter Soldaten überwiesen, andrerseits die für diese erforderliche Summe entweder aus dem Aerar gezahlt oder Steuerschuldner bis zum Belauf angewiesen an ihn zu zahlen und weiter den Soldaten das Pfändungsrecht gegen den Vermittler, ebenso aber auch ohne Zweifel dem Vermittler gegen die Steuerschuldner eingeräumt[1]. — Dieselbe Procedur tritt ein bei nicht geleisteten Frohnden: die Gemeinde verdingt durch den beikommenden Beamten die nicht geleistete Arbeit und scheidet dann einerseits als Gläubigerin, andrerseits als Schuldnerin aus, so dass der Unternehmer und der Leistungspflichtige sich mit Forderung und Schuld gegenüberstehen und das Verhältniss sich *inter privatos* erledigt[2]. — Ein wenig verschiedenes Verfahren ist bei der Verpachtung von Hebungen in sehr ausgedehntem Umfang angewendet worden, indem die in der That zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen bestehenden Differenzen in der Form eines Rechtsstreits zwischen diesem und dem Pächter als dem Rechtsnachfolger der Gemeinde in einem förmlichen allerdings nicht vor dem Prätor, sondern von dem Censor zu instruirenden Geschwornenverfahren zum Austrag kamen[3]. — Auch die Verträge, die für die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude die Gemeinde mit einzelnen Unternehmern abschloss, führten insofern zu dem gleichen Resultat, als den letzteren damit das Recht und die Pflicht entstand Beschädigungen des Gebäudes, als wären sie dessen Eigenthümer, zu verhindern oder Ersatz dafür zu schaffen, wobei sie dann sich der gewöhnlichen Privatrechtsmittel bedienten[4]. — Aber alle diese praktisch wichtigen Anstalten, deren Zweck war auf

S. 152); Pfändung zur Befriedigung des Gläubigers durch Verkauf der abgenommenen Sachen ist dem älteren Rechte überall unbekannt.

1) Gai. a. a. O. Hier ist zwar nicht gesagt, woher der Mittelsmann das Geld erhält; aber dass ihm Steuerschuldner wenigstens überwiesen werden konnten und er alsdann gegen diese dasselbe Recht hatte was die Soldaten gegen ihn, kann nicht zweifelhaft sein.

2) Darüber vgl. den Abschnitt von der Aedilität.

3) Darüber ist in dem Abschnitt von der Censur gehandelt.

4) So fordert der *redemptor cloacarum* wegen *damnum infectum*, das ein grosser Neubau den Kloaken droht, von dem Bauherrn Sicherheitsstellung (Plinius *h. n.* 36, 2, 6). Ein analoger Fall bei Cicero *Verr. l.* 1, 56, 146 ist bei der censorischen Judication erörtert.

dem Gebiet des öffentlichen Vermögensrechts die Entscheidung im Wege des Privatprozesses herbeizuführen, sind genau genommen nur Aushülfen und treffen die Hauptfrage nicht. Sie beruhen alle auf der Voraussetzung, dass die Gemeinde ihre Forderung oder ihre Schuld auf einen Privaten überträgt und beide also der Sache nach die Gemeinde nichts mehr angehen; solche Delegation aber ist häufig nicht möglich und immer ein freiwilliger Act wenigstens von Seiten der Gemeinde. Hier ist nur die Frage zu erörtern, in welcher Form die Rechte und Pflichten, welche noch zur Zeit der Geltendmachung der Gemeinde zustehen, von ihr oder gegen sie geltend gemacht wurden.

Eine erschöpfende Darstellung der das öffentliche Vermögen betreffenden Rechtspflege, so weit unsere Quellen sie überhaupt gestatten, müsste den Formen folgen, in welchen unsere Darstellungen des Privatrechts dies nach seinen verschiedenen Kategorien darlegen. Das Staatsrecht kann, was überhaupt in demselben sich über diese wichtige Frage sagen lässt, nur bei den einzelnen Magistraturen zur Sprache bringen und in diesem Zusammenhang nur die besonderen Ausführungen in kurzem Ueberblick sachlich zusammenfassen. Als leitenden Gedanken dürfen wir dabei an die Spitze stellen, dass, wie in den Streitigkeiten zweier Privaten der Prätor und dessen Geschworne, so in den Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und einem Privaten die magistratische Cognition entscheidet[1]. Ausnahmen finden sich nach beiden Seiten hin, aber sie bestätigen nur die Regel.

Eigenthumsstreitigkeiten. Eigenthumsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde (*publicum*) einer- und einem Privaten (*privatum*) oder auch einer Gottheit (*sacrum*) andrerseits gehören der Regel nach vor den Censor oder den den Censor vertretenden Oberbeamten. — Dazu tritt zwar exceptionell, aber mit grosser praktischer Bedeutung die Judication der gracchanischen und der späteren gleichartig ausgestatteten Ackervertheilungscommissarien. — Ausserdem erfahren wir, dass

1) In diesem Sinn wird die servianische Prozessordnung dargestellt bei Dionys. 4, 25: τῶν πρὸ αὐτοῦ βασιλέων ἁπάσας ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας καὶ πάντα τὰ ἐγκλήματα τά τε ἴδια καὶ τὰ κοινὰ πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον δικαζόντων ἐκεῖνος διελὼν ἀπὸ τῶν ἰδιωτικῶν τὰ δημόσια τῶν μὲν εἰς τὸ κοινὸν φερόντων ἀδικημάτων αὐτὸς ἐποιεῖτο τὰς διαγνώσεις, τῶν δὲ ἰδιωτικῶν ἰδιώτας ἔταξεν εἶναι δικαστάς. Die *iudicia publica* sind hier offenbar in dem Sinn genommen, dass sie den Staat betreffen (S. 162 A. 2), und die das Gemeindevermögen angehenden Rechtssachen gehören wenigstens auch dazu, wenn gleich die eigentlichen Criminalsachen mit eingeschlossen sein können.

in Beziehung auf öffentliche Wasserleitungen auch eine prätorische Vindication vorkommen konnte, in welchem Fall der Besitzstand immer zu Gunsten der Gemeinde regulirt ward [1]. Das Nähere ist nicht bekannt; offenbar aber liegt hier einer der Fälle vor, wo der Civilprozess in der Weise auf das Gemeindevermögensrecht übertragen ward, dass man sei es jeden Bürger, sei es denjenigen, der ein besonderes Interesse zur Sache nachwies, als Kläger für die Gemeinde zuliess. Ebenso mag bei Wegestreitigkeiten das Vindicationsrecht der Gemeinde ausgeübt worden sein.

Schulden der Gemeinde.

Die Schulden der Gemeinde können, wenn sie in der früher bezeichneten Weise auf einen Privaten übertragen sind, wie zum Beispiel die Soldforderung auf den Steuerschuldner, gegen diesen so wie angegeben zwangsweise verfolgt werden. Wo diese Uebertragung nicht stattgefunden hat oder überhaupt nicht stattfinden kann, die Gemeinde also selbst schuldet, ist ein Zwangsverfahren nicht statthaft. Der Soldat, dem der Quästor den Soldzahler zu delegiren unterlässt, der Scriba oder der Aedilis, dem der Lohn oder die Spielgelder nicht gezahlt werden, der Lieferant oder der Bauunternehmer, den das Aerarium nicht rechtzeitig befriedigt, befinden sich in der Lage des privatrechtlichen Creditors bei der sogenannten Naturalobligation; sie haben wohl einen rechtlich begründeten Anspruch, aber keine rechtlich durchführbare Klage. Dass das Recht eines jeden Bürgers die Gemeinde vermögensrechtlich als Beklagte zu vertreten in der Theorie wohl festgestanden haben kann, ändert hieran nichts; praktisch hat die allgemeine bürgerliche Befugniss die Schulden der Gemeinde zu bezahlen selbstverständlich nie Bedeutung haben können. Eine eigentliche von der Willkür des Beklagten unabhängige Klage gegen den Staat gilt es nicht. Der Beamte darf nicht als solcher in die Lage des unterliegenden Beklagten in dem prätorischen Privatprozess kommen [2]; und die Execution gegen die Gemeinde selbst zu richten ist vollends unmöglich. Der Prozess ist die

1) Es ist dies ein Fragment (bei Festus unter *vindiciae* p. 376 M.) aus einer censorischen Rede Catos gegen den L. Furius, die eine Mult wegen Missbrauchs öffentlicher Wasserleitungen betraf: *s praetores secundum populum vindicias dicunt.*

2) Nicht als ob es principiell unmöglich gewesen wäre, dass zum Beispiel der Scriba, dem sein Gehalt nicht gezahlt wurde, den Quästor desswegen vor den Prätor lud. Aber schon wegen der doch möglichen Insufficienz des Aerars konnte dieser Weg praktisch nicht eingeschlagen werden; und es findet sich davon nirgends eine Spur.

Appellation an eine höhere Gewalt, der die Parteien sich unterordnen; das Gemeinwesen, wenn es dies thäte, würde abdiciren. Der tiefe und grosse Gedanke ein Organ des Staats, das Civilgericht, bei Streitigkeiten über das Vermögen der Gemeinde den übrigen Staatsorganen überzuordnen ist dem römischen Gemeinwesen fremd. Erst unter dem Principat ist ein Schritt in dieser Richtung geschehen, als Augustus eine eigene Aerarprätur einrichtete und Nero sogar die Differenzen zwischen dem Aerarium und dem Bürger an Geschworne wies; aber Bestand hat diese durch die Mittelstellung des Fiscus veranlasste Ordnung sicher nicht gehabt[1]. — Somit bleibt dem Gläubiger der Gemeinde als regelmässige Form zur Geltendmachung seiner Forderung nur die der magistratischen Cognition, welche freilich nichts ist als die Erledigung derselben durch die angeblich leistungspflichtige Partei; eben wie der Haussohn wegen seiner Peculiarforderung gegen den Vater nur auf Cognition, nicht auf eigentliches Gericht ein Anrecht hat. Praktisch wirkungslos war diese Geltendmachung keineswegs. Der Private, der sich beschwert fand, reclamirte bei dem betreffenden Beamten und dessen Collegen; und wie es jedes gewissenhaften Mannes Pflicht ist einen gegen ihn erhobenen Rechtsanspruch ernstlich zu prüfen, lag es sicher in der Pflicht des betreffenden Collegiums die Sache, eventuell mit Zuziehung von Rathmännern, genau zu untersuchen und gewissenhaft zu entscheiden. Es ist wohl möglich, dass in diesem formell für den Privaten ungünstig geordneten Verfahren der Sache nach weit häufiger der Gemeinde zu nahe getreten worden ist als ihm, da das eigene Interesse an der Sache, wie es der Kläger im Privatprozess hat, hier nicht obwaltete.

Bei den Forderungen der Gemeinde sind zu unterscheiden die auf Dienste und die auf Geld gerichteten. Forderungen der Gemeinde

Da bei den dem Bürger obliegenden höchst persönlichen Diensten, vor allem dem Kriegsdienst, demnächst der Uebernahme der Geschwornenthätigkeit und überhaupt der öffentlichen Functionen, der vermögensrechtliche Begriff der Entschädigung für die Nichtleistung streng genommen nicht Platz greift, werden diese Dienste correct vom sittlich-politischen Standpuncte aufgefasst, das auf nicht vertretbare Dienste;

1) Darüber vgl. den Abschnitt von der Quästur. Dass gegen den Fiscus, das heisst gegen den Princeps, in der besseren Zeit des Principats der Privatprozess statthaft war, gehört nicht hieher.

heisst die unberechtigte Nichtleistung derselben als ein Delict behandelt. Diese Auffassung ist auch den Römern nicht fremd: gegen den säumigen Dienstpflichtigen kann körperliche Züchtigung eintreten und es in diesem Fall selbst zur Provocation kommen[1]. Indess ist es auffallend, dass in den bei weitem meisten Fällen dieser Art nicht die criminalrechtliche Provocation, sondern die gegen jedes magistratische Decret zulässige Appellation angewandt wird; und bei der Dehnbarkeit des Begriffs der Entschädigung ist wahrscheinlich wenigstens gegen den Dienstpflichtigen, der noch nicht eingeschworen war und in der That dem den Contract brechenden Gemeindeschuldner näher stand als dem Verbrecher, die privatrechtliche Auffassung des Falles hervorgekehrt worden. Es lag dies durchaus im Interesse der Behörden; denn die Execution gegen den säumigen Schuldner entfernte sich nicht weit von der criminellen[2], die Rechtsmittel aber des Angeschuldigten bei krimineller Behandlung der Sache waren sehr viel stärkere als wenn der Pflichtige als ein nicht leistender Schuldner betrachtet ward, gegen den, da die ausgebliebene Leistung eine Abschätzung in Geld nicht zuliess, sofort die persönliche Execution vollstreckt werden konnte. Dafür spricht weiter, dass die sämmtlichen Dienstleistungen des Bürgers an den Staat, ohne Unterschied ob sie vertretbar sind oder nicht, in der technischen Sprache als *moenera*, *munera*, zusammengefasst werden. — Die Vollstreckung der Execution lag demjenigen Magistrat ob, der die schuldigen Dienste vergeblich eingefordert hatte, bei dem Dilectus also dem Consul.

auf vertretbare Dienste

Unzweifelhaft gehören dem Gebiet des öffentlichen Vermögensrechts diejenigen nicht delictischen Forderungen der Gemeinde an den Bürger an, welche auf ökonomisch vertretbare Dienste (*operae*) gerichtet sind. Dieselben beruhen entweder auf Gesetz oder auf Vertrag.

gesetzlicher Entstehung;

So gewiss anfänglich die gesetzlich fixirten Dienstleistungen im öffentlichen Leben Roms eine wesentliche Rolle gespielt haben, so wenig ist darüber bekannt; und auf die Frage, wie hier die Execution gegen den Säumigen erfolgt ist, können wir nur ant-

1) Liv. 2, 55. 7, 4. Vgl. Liv. 3, 69, 7.

2) Die Behandlung des ausbleibenden Pflichtigen (ἢ τὰ σώματα ἄγειν ἢ τὰ χρήματα φέρειν, Dion. 8, 81; Handb. 3, 2, 288) entspricht genau derjenigen des zahlungsunfähigen Schuldners.

worten, dass sie, wie es scheint seit es eine Plebs und plebejische Aedilen gab, in deren Hand gelegen hat. Dass letzteren nicht von Haus aus, aber früh zu diesem Behuf das den niederen Magistraten an sich fehlende Coercitionsrecht auf dem Gebiete des Vermögensrechts eingeräumt worden ist, das heisst dass sie das Recht erhielten den Säumigen zu multiren und auszupfänden, ist bereits (S. 138) dargelegt worden. Aber ausser diesem indirecten delictischen steht, wahrscheinlich von jeher, den Aedilen ein direct gegen den Säumigen sich richtendes nicht delictisches Zwangsmittel zu, das Recht die rückständige Arbeit einem beliebigen Unternehmer zu verdingen, so dass dieser nach dem oben (S. 168) erörterten gleichsam delegatorischen Verfahren die von der Gemeinde ihm dafür geschuldete Summe nicht von dieser, sondern von dem Säumigen erhebt, nöthigenfalls, wahrscheinlich bei dem Prätor, durch Civilklage beitreibt[1]. Die Entscheidung der Frage, ob Leistungspflicht vorhanden und ob in genügender Weise geleistet ist oder nicht, also jene indirecten oder directen Zwangsmittel Platz greifen, kann nur bei den Aedilen gestanden haben, so dass diese in der römischen Administrativjurisdiction ursprünglich eine wichtige Rolle gespielt haben müssen. — Für den Fall, der allerdings möglich bleibt, dass sich kein Dritter bereit findet auf Rechnung des Leistungspflichtigen die Arbeit zu übernehmen, mag dem Aedilen das Recht zugestanden haben gegen den letzteren gleichwie gegen den zahlungsunfähigen Schuldner die vermögensrechtliche Execution zu vollstrecken; doch ist dies in unsern Rechtsquellen nicht ausgesprochen und, wenn es bestand, wahrscheinlich noch früher verschwunden als die gleichartige Execution gegen den *incensus*.

contractlicher Entstehung.

In der historisch uns bekannten Epoche erscheint die gesetzliche Dienstleistung fast verdrängt durch die contractliche; die letztere beherrscht im Gemeindevermögensrecht nicht bloss das weite Gebiet der *operarum locatio* des Privatrechts, sondern es wird auch ein grosser Theil der privatrechtlichen Kaufverträge

1) Das Aerarium ist mit diesen Forderungen, wenigstens der Regel nach, nicht befasst worden. So gut wie der Aedilis, wenn die Instandsetzung eines Strassenstücks der Gemeinde selbst oblag, diese zu Lasten des Aerarium verdingen konnte, wäre es möglich gewesen eine versäumte Arbeit in gleicher Weise in Accord zu geben und den Betrag durch den Quästor von dem Pflichtigen einziehen zu lassen; aber es war herkömmlich, vielleicht sogar gesetzlich vorgeschrieben, dass das Aerarium nicht dem einen Bürger zahlte, was von dem andern wieder einzuziehen war.

hier in diese Rechtsform gefasst oder gezwängt. Das Recht zum Abschluss derselben ist insofern ein censorisches, als der Abschluss der öffentlichen Locationen durch die Censoren als die regelmässige Form derselben angesehen wird. Indess kommen auch bei andern Magistraturen, wo deren Verwaltungskreise sie erfordern, dergleichen Locationen häufig vor; wie zum Beispiel wo die Instandhaltung des Pflasters dem Aerarium obliegt, die dafür erforderliche Location von dem mit der Aufsicht über die Strassen überhaupt betrauten Aedilis abgeschlossen wird. — Das Verfahren ist genau dasselbe, wie bei den gesetzlichen Dienstleistungen. Differenzen über den Umfang und überhaupt die Contractmässigkeit der Leistung erledigt von Rechts wegen derjenige Magistrat, der die Location abgeschlossen hat; wie er denn auch, wo, wie bei Bauten, eine eigentliche Abnahme stattfindet, diese vollzieht. Die Leistung, die nicht genügend oder gar nicht beschafft ist, wird von demselben Magistrat an einen andern Unternehmer verdungen, so dass beiderseits die Gemeinde ausscheidet und der säumige Unternehmer der Schuldner desjenigen wird, der für ihn eintritt [1].

Geldforderung der Gemeinde.

Bei den Geldforderungen der Gemeinde ist, wie bei der Privatforderung, die rechtliche Feststellung der Forderung und das Einziehungsverfahren zu unterscheiden. Die Rechtstitel, aus welchen die Gemeinde zu fordern berechtigt ist, können in diesem Zusammenhang nicht sämmtlich erörtert werden; wir gehen nur auf die wichtigsten derselben ein, die Forderung der Bürgersteuer (*tributum*), die aus dem Domanialbesitz und was ihm gleich steht entspringende (*vectigalia*), die aus den in den Strafgesetzen fest normirten Geldbussen herrührende und diejenige, welche aus dem an dem Gemeindevermögen ausgeübten Delict der Gemeinde erwächst. Alle diese Forderungen sind so beschaffen, dass sie nicht eingezogen werden können, bevor zwischen dem Vertreter der Gemeinde einer- und dem Zahlungspflichtigen andrerseits im Wege der Vereinbarung, der Verhandlung oder des Prozesses der zu zahlende Betrag und überhaupt die Modalitäten der Leistung rechtlich festgestellt worden sind.

Steuerforderung.

Die Feststellung der Bürgersteuer, des *tributum*, findet in der Weise statt, dass das Steuercapital eines jeden Steuerpflichtigen

1) Das Nähere bei der Censur.

nach Vernehmung desselben von den Censoren in Geld abgeschätzt wird, woraus dann der in Procenten des Steuercapitals ausgeschriebene Steuerbetrag sich rechnungsmässig ergiebt. — Für den Fall, der hier leicht eintreten konnte, dass der Bürger, indem er sich zur Schätzung nicht stellt, die Begründung der Geldforderung unmöglich macht, ist dem Censor dasselbe Recht eingeräumt, welches dem Privatgläubiger gegen den die festgestellte Zahlung nicht leistenden Schuldner zusteht, das Recht der Execution an der Person wie an dem Vermögen. Jedoch vollstreckt die Execution gegen die Person, da die den Censoren eingeräumte niedere Coercition (S. 138) hiezu nicht ausreicht, auch nach Einführung dieser Magistratur immer der Consul[1].

Der Domanialbesitz, wozu nach römischer Auffassung auch die Wege und die Häfen gezählt werden, wird in der Weise verwerthet, dass entweder der unmittelbare Ertrag desselben oder gewöhnlicher die für die Benutzung der Domäne von dem einzelnen Nutznehmer der Gemeinde geschuldete Vergütung an Unternehmer abgegeben werden, welche dagegen für eine feste Geldsumme Schuldner des Aerarium werden. Auch diese Feststellung ist Sache des Censors. — Die Specialsteuern späterer Entstehung, wie zum Beispiel die fünfprocentige Abgabe von dem Werth der freigelassenen Sclaven, scheinen ebenfalls der censorischen Feststellung unterlegen zu haben, indem sie wie die *vectigalia* behandelt und an Gesammtunternehmer gegen eine Pauschsumme abgegeben wurden. **Pachtforderung.**

Die festen Geldstrafen ruhen ohne Ausnahme auf einem Specialgesetz, welches an eine bestimmte Contravention die Rechtsfolge knüpft, dass eine gewisse aus dem Gesetze selbst sich ergebende Summe der römischen Gemeinde zu leisten sei; wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe ziffermässig in dem Gesetz ausgesprochen ist oder noch einer rechnungsmässigen Abschätzung unterliegt, wohin zum Beispiel die auf eine Vermögensquote[2] oder auf den Sachwerth oder den Schadensersatz und dessen **Feste Geldstrafe.**

1) Zonaras 7, 19: τῶν μέντοι μὴ ἀπογραψαμένων τὰς οὐσίας ἐν ταῖς ἀπογραφαῖς καὶ ἑαυτοὺς τὰς μὲν οὐσίας οἱ τιμηταί, αὐτοὺς δὲ ἐκείνους οἱ ὕπατοι ἐπίπρασκον. Vgl. im Uebrigen den Abschnitt von der Censur.

2) Eine häufige Strafformel war '1000 Asse weniger als das halbe Vermögen' (*mille minus dimidium familiae multa esto*: Cato bei Gellius 6[7], 3, 37; *Fronto ad Antoninum imp.* 1, 5 p. 103 Naber).

Multipla[1]) gestellte gehören. In den Strafgesetzen wird neben die feste Mult nicht selten die vom Magistrat dictirte oder irrogirte arbiträre (S. 148) gestellt, das heisst neben jener noch der zur Coercition berechtigte Magistrat aufgefordert seine Multirungsbefugniss in Anwendung zu bringen, so dass beide Rechtsformen electiv mit einander concurriren[2]). Jene festen Bussen sind nachweisbar seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts[3]), und für gewisse Fälle ohne Zweifel sehr viel älter, ja für einzelne vielleicht so alt wie das römische Recht selbst. Nichtsdestoweniger darf diese Form der Geldstrafe, welche das freie Ermessen des Magistrats aufhebt, insofern als die jüngere betrachtet werden, als sie gegenüber der arbiträren Mult stetig sich ausdehnt und diese mehr und mehr zurückdrängt. Es entspricht der allgemeinen durchaus auf die Fesselung der Magistratur gerichteten Entwickelung des römischen Gemeinwesens, dass anfänglich, wo überhaupt einem Privaten eine Vermögensbusse auferlegt werden sollte, dafür die magistratische Coercition aufgerufen ward, diese aber mehr und mehr zurücktrat und schliesslich nur in der Form der Bagatellstrafe sich behauptete. — Von allgemeinen Normen kann im Gebiet der festen Geldstrafe genau genommen nicht die Rede sein, da der in dem Specialgesetz angeordneten Strafe regelmässig ebenfalls speciell die Vorschriften über ihre Einziehung beigefügt wurden und daher hier die grösste Mannichfaltigkeit des Prozessgangs obwaltete. Doch lassen sich die allgemeinen leitenden Gedanken erkennen.

1) Dafür ist die Formel *quanti ea res erit, tantam pecuniam* (z. B. Stadtrecht von Malaca c. 62) oder *tantum et alterum tantum (populo) dare damnas esto* (z. B. das. c. 67).

2) Das bantinische Gesetz Z. 8 (*C. I. L.* I p. 45 droht dem Contravenienten entweder eine willkürliche Busse, sofern sich ein (an sich zur Multirung berechtigter) Magistrat herbeilässt eine solche auszusprechen, oder eine in dem Gesetz selbst normirte, welche jeder Magistrat, dem es beliebt, in der Weise beitreibt (*eam pequniam quei volet magistratus exsigito*), dass er vom Prätor ein reciperatorisches Gericht erbittet und den Beklagten der Gemeinde auf die Busse verurtheilen lässt. Auch in dem tudertischen Gesetz (S. 142 A. 3) findet sich dieselbe Alternative: entweder Einklagung der bestimmten Busse, ohne Zweifel im Civilweg, oder Auflegung einer unbestimmten mit Provocation an die Gemeinde. Das Wahlrecht hat der klagende Magistrat, so dass, wenn mehrere klagen wollen, vermuthlich die Prävention entscheidet.

3) Die S. 175 A. 2 angeführte Formel aus catonischer Zeit ist meines Wissens das älteste sichere Beispiel einer die magistratische Arbitration ausschliessenden gesetzlichen Mult. Denn die *novi exempli rogatio* aus dem J. 386, *ut, si M. Furius pro dictatore quid egisset, quingentum milium ei multa esset* (Liv. 6, 39), die übrigens auch als *privilegium* anomal ist, kann schwerlich als geschichtlich beglaubigt gelten.

Die feste Geldstrafe wird zwar ebenfalls als *multa* aufgefasst und steht im Ergebniss der dictirten magistratischen Multa gleich[1]; aber ihrem Wesen nach erscheint sie vielmehr als vermögensrechtliche bedingte Forderung des Aerarium an einen Privaten: der Contravenient soll verpflichtet sein der Gemeinde diesen Betrag zu zahlen oder, wie die Formel dafür ist, *populo dare damnas esto*. Das delictische Motiv der Forderung tritt ganz in gleicher Weise in den Hintergrund wie bei den bedingten Sponsionen und den Pönalstipulationen des Privatrechts; formell fällt diese Gemeindeforderung namentlich mit derjenigen aus dem der Gemeinde hinterlassenen Forderungslegat (*legatum per damnationem*) geradezu zusammen. Einklagung derselben

Es ist nur die folgerichtige Anwendung dieser Auffassung, dass, während die dictirte Multa im Wege der criminellen Judication verfolgt werden muss und eventuell zur Provocation an die Gemeinde führt, die feste Geldstrafe niemals auf diesem Wege verfolgt wird[2], sondern das in Betreff der Erfüllung der Bedingung, an welche die Forderung geknüpft ist, das heisst für den Beweis der behaupteten Contravention anzustellende Ermittelungsverfahren[3] durchaus als Civilprozess auftritt. Die Behörde, vor die dasselbe gehört, ist, so viel wir wissen ausschliesslich, der Prätor, und zwar, insofern es sich um Contraventionen römischer Bürger handelt, der städtische[4], ferner die prätorischen Geschworenen. Man kann demnach das Verfahren bei der freien und der festen Mult auch in der Weise definiren, dass dort in letzter Instanz das Volks-, hier wesentlich das Geschwornengericht entscheidet. Wo also die Gesetze beide combiniren, lassen sie

1) *Multa* braucht schon Cato (S. 175 A. 2) und braucht auch das tudertinische Gesetz (S. 142 A. 2) von der festen Geldstrafe; aber im strengen Legalstil scheint man dafür nicht *multa esto*, sondern *populo dare damnas esto* gesagt zu haben.

2) Dass Huschke (Multa und Sacramentum bes. S. 266 fg.) diese logisch wie praktisch gleich einleuchtende Incompatibilität der festen Mult und des *iudicium populi* nicht erkannt hat, ist der Hauptmangel seiner Darstellung dieser vor ihm durchaus vernachlässigten und im übrigen vielfach durch ihn aufgeklärten Institution.

3) Wo der Geldbetrag nicht ziffermässig von vorn herein feststeht, schliesst das Ermittelungsverfahren auch die Umsetzung des Strafbetrags in eine feste Geldsumme ein.

4) Dies folgt aus dem Wesen der Civilklage, und es spricht weiter dafür, dass das hieher gehörige, allerdings formell abweichende Verfahren gegen Q. Opimius vor dem Stadtprätor geführt ward (S. 178 A. 2). Ausdrücklich genannt wird sonst die Behörde nirgends; aber auch nirgends eine andere irgendwie bezeichnet.

dem Magistrat die Wahl die Contravention vor der Gemeinde oder vor Geschworenen zu verfolgen. Auch auf diesem Gebiet also wird, wie in dem Capitalprozess, allmählich das Volksgericht durch die Geschwornenbank ersetzt. — Die Geschwornen sind regelmässig Recuperatoren [1], so dass also der Prätor den Prozess instruirt und nach der empfangenen Formel die Recuperatoren ihn entscheiden. In einzelnen besonders wichtigen Fällen ist ihm die Form der *quaestio* gegeben, das heisst der Prätor angewiesen worden den Prozess nicht bloss zu instruiren, sondern auch dem *iudicium*, allerdings ohne Stimmrecht, vorzusitzen und dasselbe zu dirigiren [2].

durch jeden Magistrat,

Das Klagerecht (*petitio*) [3] steht der Gemeinde zu; die Frage, wer sie zu vertreten befugt ist, scheint in jedem Strafgesetz besonders beantwortet und zwar der Regel nach dasselbe entweder einem jeden Magistrat oder einem jeden Bürger eingeräumt worden zu sein [4]. Leitender Grundsatz scheint dabei bis zum Ausgang der Republik gewesen zu sein, dass schwerere und namentlich in die Politik eingreifende Bussen nur durch einen Magistrat bei dem Prätor eingeklagt werden konnten [5], so dass das magistratische Recht der freien Multa sich in diesem Vorbehalt des Einklagungsrechtes der festen gewissermassen fort-

1) Dies zeigt namentlich das bantinische Gesetz (S. 176 A. 2) und das der Colonie Genetiva. Auch dies Vorherrschen der Recuperatoren spricht für relativ spätes Entstehen des Verfahrens; vom *iudex unus* begegnet keine Spur.

2) Das heisst *iudicium exercere*. So ist der Prozess gegen Q. Opimius geführt worden (Cicero in *Verr. l.* 1, 60).

3) *Petere* ist der technische Ausdruck wie für jede Civilklage *in personam*, so auch für diese; so dass *multam petere* (*ad Her.* 1, 11, 20; Cicero *Brut.* 34, 131. *Verr.* 1, 60, 155. *pro Cluent.* 33, 91. 35, 96. 37, 103) in Gegensatz tritt zu *multam dicere* und *inrogare*. Doch wird, wie die *damnatio* als *multa*, so auch die *petitio* wohl als *accusatio* bezeichnet (Cicero *pro Cluent.* 34, 93 und sonst), während umgekehrt des tudertische Gesetz (S. 142 A. 2) das Inrogiren der Mult *populi iudicio petere* nennt. In beiden Fällen überwiegt die factische Auffassung die streng juristische Formulirung.

4) Von den spanischen Stadtrechten stellt das der Colonie Genetiva aus Caesars Zeit (c. 95 und dazu mein Commentar p. 141) die *multae petitio* durch den Magistrat (*si IIvir praefectusve ex re coloniae petet*) und die durch den Bürger (*si privatus petet*) neben einander.

5) Die Beschränkung des Klagrechts auf den Magistrat sprechen sowohl das bantinische wie das tudertinische Gesetz aus (S. 176 A. 2); und dass die in Sullas Gesetz über die *quaestio inter sicarios* angedrohte Multa derselben ebenfalls unterlag, geht daraus hervor, dass in dem Multprocess gegen C. Junius der Kläger ein Volkstribun ist und offenbar nur klagen kann, so lange er im Amt ist (Cicero *pro Cluent.* 33, 91. 34, 94). Einen Fall, wo eine analoge Klage von einem Privaten erhoben wäre, kenne ich nicht.

setzt[1]. Dabei mag zunächst an den Quästor gedacht sein, theils weil dergleichen allgemein gehaltene Aufforderungen sich wahrscheinlich vorzugsweise an die jedesmal niedrigste Kategorie der überhaupt Beikommenden richteten (S. 160), theils weil es angemessen erscheint, dass die für die Einziehung der liquiden Gemeindeforderungen bestimmte Behörde sich auch mit der Liquidirung der illiquiden vorzugsweise beschäftigt. Doch finden wir auch, dass ein Volkstribun einen solchen Prozess anhängig machte (S. 178 A. 5); und es kann selbst in Frage kommen, ob nicht sogar der Prätor befugt war bei einem andern Prätor, ja bei sich selbst zu klagen[2]. — Auch das mag vorgekommen sein, dass nicht alle, sondern nur gewisse Magistrate zur Klage berufen wurden; doch liegt für Rom kein Beispiel einer solchen Festsetzung vor[3]. — Unter dem Principat ist, wie in Folge des Wegfalls der Volksgerichte die magistratische *multae inrogatio*, so auch dieses eng verwandte Klagvorzugsrecht der Magistrate verschwunden.

Jedem Bürger kommt das Klagerecht zu bei den an dem Gemeindevermögen ausgeübten Delicten, namentlich dem Diebstahl (*furtum publicum*, *peculatus*[4]), so wie der Beschädigung (*damnum iniuria datum*[5]), des öffentlichen Gutes. Diese Klagen gehören zu den auf feste Busse gerichteten, schon wenn sie, wie die analogen des Privatrechts, auf den Werth der Sache oder des angerichteten Schadens und dessen Multipla gestellt sind; doch durch jeden Bürger.

1) Auch dies spricht dafür, dass die feste Multa, von gemeinen Verbrechen abgesehen, nicht eben alt ist. Denn darauf hinzuwirken, dass der Magistrat bei dem Magistrat klagt, ist dem Geiste des älteren Rechts fremd; abgesehen davon, dass in ältester Zeit der Magistrat danach bei sich selbst klagen musste, was wir in späterer Zeit in der That finden (A. 2).

2) In dem Stadtrecht der Colonie Genetiva ist ausdrücklich ausgesprochen, dass der Duovir bei dem Duovir diese Civilklage anbringen könne. Dies kann so gedacht sein, dass der eine College als Behörde, der andere als Kläger fungirt. Aber auch in der Civilklage, die Cicero *divin. in Caec.* 17 berichtet, klagt der Vertreter des Statthalters bei sich selber, setzt die Recuperatoren ein und weist sich in den Besitz, nachdem diese für ihn entschieden haben.

3) Dagegen beschränkt das Gesetz der Colonie Genetiva das Strafrecht auf die Oberbeamten (*IIvir praefectusve*).

4) Eine Andeutung wenigstens liegt darin, dass der Unterschleif der *publicani* bei dem städtischen Prätor zur Anzeige kommt (Liv. 25, 3, 12 vgl. c. 1, 11).

5) Cicero *Brut.* 34, 131: *eodem tempore accusator de plebe L. Caesulenus fuit, quem ego audivi iam senem, cum ab L. Sabellio multam lege Aquillia damni iniuria* (überliefert ist *de iustitia*) *petivisset.* Danach scheint das aquillische Gesetz auch die der Gemeinde zugefügte Sachbeschädigung in seinen Kreis gezogen und dafür in gewissen Fällen feste Geldstrafen angeordnet zu haben. Dass der blosse doppelte Schadensersatz, wie das Privatrecht ihn anordnet, als *multa* bezeichnet werden könne, ist nicht wahrscheinlich.

scheinen die Strafgesetze auch ziffermässig fixirte Geldbussen für solche Fälle enthalten zu haben (S. 179 A 5). Diese Ersatzklagen, die sich mit der inrogirten Multa nicht berühren, mögen seit ältester Zeit statthaft gewesen sein[1], ja auf diesem nicht politischen Gebiet selbst die Anklägerbelohnung sehr hoch hinaufreichen. — Dasselbe Verfahren hat dann weiter und weiter um sich gegriffen, und wie der gleichartige Accusationsprozess den gesammten Criminalprozess ergriffen und verschlungen hat, so herrscht auch in dem Gemeindevermögensrecht, so weit es delictische Forderungen betrifft, unter dem Principat die dem Accusationsverfahren verwandte einfache Popularklage ausschliesslich.

Executivverfahren.

Die Thätigkeit des Quästors folgt regelmässig auf die des Censors oder des Prätors, ähnlich wie im Civilprozess die Forderungsklage schliesslich zu der *manus iniectio* führt. Unter der Verwaltung des Quästors steht die Staatskasse mit Einschluss aller derjenigen Activa, welche zur Veräusserung, resp. Einziehung bestimmt und insofern gewissermassen schon ein Theil der Staatskasse sind. Unter diese fielen also die sämmtlichen Gemeindeforderungen, welche mittelst einer der so eben aufgezählten Proceduren liquid geworden waren. Deren Eintreibung lag dem Quästor ob, wo nicht specielle Vorschriften der Gesetze entweder mit dem Ermittelungsverfahren gleich die Execution verbanden, wie zum Beispiel schon bemerkt ward, dass gegen den *incensus* der Censor selbst die Execution vollstreckte[2], oder die Execution anderweitig ordneten[3]. Dabei steht dem Beamten nicht bloss

1) Der Prozess des *accusator de plebe*, den Cicero (S. 179 A. 5) erwähnt, fällt um die Zeit des Socialkrieges. Wahrscheinlich gehört aber sogar hieher der allem Anschein nach sehr alte, wenn gleich in unserer Ueberlieferung (denn Gai. 4, 82 zählt nach der richtigen Lesung die einzelnen Fälle nicht auf) nur bei Justinian *Inst.* 4, 10 pr. aufbehaltene Satz, dass nach Herkommen *alterius nomine pro populo*, *pro libertate*, *pro tutela* geklagt werden könne. Die einzelnen durchaus auf Specialgesetzen beruhenden Popularklagen, die unsere Rechtsbücher verzeichnen, sind bei jenem *agere pro populo* schwerlich zunächst gemeint; vermuthlich wurde der Satz ursprünglich aufgestellt in Beziehung auf die der Gemeinde zugefügten Privatdelicte des *furtum* und des *damnum iniuria*, obwohl unsere Ueberlieferung ihn mit diesen nicht ausdrücklich in Verbindung bringt.

2) Ferner scheint, wenn von einem unter dem Vorsitz des Prätors fungirenden Gericht die feste Geldstrafe als verfallen anerkannt ward, die Beitreibung, resp. der Verkauf des Vermögens diesem Prätor, nicht aber dem Quästor obgelegen zu haben (Cicero *Verr. l.* 1, 60, 156). Auch Caesars Ackergesetz (c. 55 p. 265 Lachm.) giebt die Beitreibung der verwirkten Mult dem prozessleitenden Beamten.

3) So ziehen die *tres viri capitales* die *sacramenta* ein; und da die Aedilen ihre Multgelder selbst verwenden, werden sie sie auch beigetrieben haben.

die ganze Strenge des Executivverfahrens zur Seite, wie das Privatrecht es uns aufzeigt, sondern ausserdem noch die auf dem Gebiet des öffentlichen Vermögensrechts ausserordentlich hoch gespannten Vorschriften über die Sicherheitsleistung bei Abschluss der Contracte. Der säumige Steuerzahler wie der nicht zahlende Gemeindebürge ist mit Leib und Gut der Gemeinde verfallen. Die vermögensrechtliche Execution vollzieht der Quästor selbst, eben wie der Censor, indem er das Vermögen öffentlich an den Meistbietenden verkauft; für die personale, die den Verkauf des Schuldners selbst herbeiführte, wird vermuthlich auch er, so gut wie der Censor (S. 175), die Vermittelung des Consuls anzurufen gehabt haben. Von eigentlicher Administrativjurisdiction kann bei dem Quästor insofern nicht die Rede sein, als er durchaus nur mit liquiden und fest begrenzten Geldforderungen zu thun hat und die jeden Zweifel abschneidende officielle Constatirung derselben für die Verwaltung des Aerariums durch den vorgeschriebenen Geschäftsgang schon bei ihrer Begründung erfolgt. Die innerhalb dieser Grenzen statthafte Cognition, also zum Beispiel die Entscheidung der Frage, ob gezahlt ist oder nicht, muss dem Quästor zugestanden haben.

Die gegen jedes magistratische Decret zulässigen Rechtsmittel, insonderheit die Anrufung der Intercession gegen den gleichen oder niederen Magistrat, sind auf diesem Gebiet durchgängig statthaft. Intercession.

Eine besondere Schwierigkeit, deren Lösung unsere Quellen nicht gestatten, machen die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeindesclaven. Da dem Sclaven die privatrechtliche Handlungsfähigkeit nach der Auffassung des römischen Rechts nicht mangelt, sondern innerhalb gewisser Grenzen auf den Herrn des Sclaven übertragen wird, so konnte auch die Gemeinde dieses Mittels sich bedienen, um in den gewöhnlichen privatrechtlichen Formen ein Rechtsgeschäft abzuschliessen, zum Beispiel Eigenthum und Forderung dadurch erwerben, dass ihr Sclave sich eine Sache mancipiren liess[1] oder eine Summe stipulirte. Somit konnte dieselbe auf diesem Wege fast in alle diejenigen Rechtsverhält- Rechtsvertretung der Gemeindesclaven.

1) Tacitus *ann.* 2, 30: *Tiberius mancipari singulos* (die Sclaven des Libo) *actori publico iubet.* 3, 67. Genaueres ist über die Stellung dieses Gemeindesclaven nicht bekannt. In den Municipien kommen neben den *servi actores* (Plinius *ep.* 7, 18, 2) auch Beamte mit gleicher Benennung vor, die nicht mit jenen verwechselt werden dürfen.

nisse eintreten, welche der Verkehr *inter privatos* mit sich bringt. Entspann sich nun aus einem solchen ein Rechtsstreit, so liess dessen Erledigung sich nicht anders bewirken als durch die prätorische Jurisdiction. Es muss also eine Einrichtung bestanden haben, wonach aus einem solchen Sclavengeschäft die Gemeinde als Klägerin oder Beklagte vor dem Prätor auftreten konnte; aber es fragt sich, wem in solchen Prozessen die Vertretung obgelegen hat. Wenn man sich an die Binominität und das Testirrecht des Gemeindesclaven erinnert, erscheint es als möglich, dass, so weit ein von ihm abgeschlossener Vertrag die Gemeinde zur Partei machte, er selber sie gerichtlich vertrat.

VI. Die Civiljurisdiction.

Iudicium legitimum, imperio continens.

Die Civiljurisdiction [1]) umfasst die Erledigung der Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern, so dass ein bedeutender Theil dessen, was heute dem Criminalrecht beigezählt wird, insbesondere fast alle Eigenthumsverletzungen hieher gerechnet werden (S. 153). Die Erledigung erfolgt regelmässig durch Bestellung des Einzelgeschworenen (*iudex unus*); diese Bestellung ist es, die das Verfahren scharf abgrenzt gegen die Criminal- wie gegen die Administrativgerichtsbarkeit und die zunächst und im strengen Sprachgebrauch allein unter *iuris dictio* verstanden wird [2]). Jedes Hinausgehen über diese älteste Prozessform, also zum Beispiel wenn der Prozess zwischen einem Bürger und einem schutzberechtigten Nichtbürger oder zwischen zwei solchen Nichtbürgern geführt oder wenn er nicht durch einen Einzel-, sondern durch mehrere Geschworene (*recuperatores*) entschieden wird, wird aufgefasst als nicht unmittelbar aus dem Gesetz hervorgegangen, sondern als beruhend auf der discretionären Gewalt des Magistrats,

1) Selbstverständlich kann die Lehre von der Jurisdiction in diesem Zusammenhang nur skizzirt werden. Unter den besonderen Darstellungen, welche die Handbücher des Civilprozesses geben, ist bei weitem die beste die bei Hollweg Civilprozess 2, 91 fg.; natürlich wird hier der Gegenstand vom rein civilistischen Standpunct aus betrachtet, während er allerdings auch eine allgemeinere Behandlung zulässt als integrirender Theil des römischen Staatswesens.

2) Ulpianus *Dig.* 2, 1, 3: *iurisdictio est etiam iudicis dandi licentia*, und sonst oft. Mehr der Form als der Sache nach ist von der eigentlichen *actio* unterschieden das *interdictum*, der an die beiden streitenden Parteien in dem Sinn gerichtete magistratische Befehl, dass der Geschworne entscheiden soll, ob ihm nachgekommen ist oder nicht.

dem Imperium[1]). — An diese Prozessregulirung hat sich weiter angeschlossen die Ordnung anderer privatrechtlicher Verhältnisse unter öffentlicher Autorität: so die Regulirung von Rechtsansprüchen in der Weise, dass die Parteien vom Magistrat gezwungen werden ein Obligationsverhältniss einzugehen, das dann weiter zu der gewöhnlichen Klage vor dem Einzelgeschworenen führt (*praetoriae stipulationes*); die Regulirung von Erbschafts- und Concursmassen (*bonorum possessiones*, *missiones in bona*), insbesondere die Feststellung der Reihenfolge der Berechtigten; die Erledigung solcher Ansprüche, welche, obwohl eigentlich formell unberechtigt, doch im Lauf der Zeit mehr und mehr Berücksichtigung fanden, wie zum Beispiel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und das sonstige ausserordentliche Verfahren. Alle diese Acte, die positiv darin übereinkommen, dass hier rein privatrechtliche die Gemeinde als solche nichts angehende Verhältnisse regulirt werden, negativ darin, dass diese Regulirung nicht durch Niedersetzung von Geschworenen stattfindet, sind mit der Jurisdiction eng verbunden und werden auch wohl darunter mit verstanden[2]); aber im strengeren Sprachgebrauch werden sie, vorzugsweise die zuletzt genannten Kategorien der Mission in das Vermögen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eben wie die von der strengen Rechtsform sich entfernenden Prozesse, vielmehr auf die allgemeine Oberamtsgewalt (*imperium*) zurückgeführt und von der Jurisdiction unterschieden[3]). — Die magistratische Thätigkeit der

Weitere Privatregulirungen.

Stellung des Magistrats zu d. Privatrechtspflege.

1) Darauf beruht der Gegensatz des *iudicium quod legitimo iure consistit* (gewöhnlich *iudicium legitimum*) und des *iudicium quod imperio continetur* (gewöhnlich *iudicium imperio continens*) bei Gaius 4,103 fg. (vgl. 3, 181. 4, 80. 106).

2) Ulpian *Dig.* 42, 1, 5 pr. tadelt das Edict, das in Beziehung auf das Verfahren *extra ordinem* den Ausdruck *iurisdictio* braucht: *melius scripsisset: cuius de ea re notio est.* Dieser abusive Gebrauch von *iurisdictio* begegnet auch sonst, z. B. *Dig.* 2, 15, 8, 18.

3) Die römische Jurisprudenz hat diesen Sprachgebrauch hauptsächlich entwickelt in Beziehung auf die Municipalmagistrate, denen *iuris dictio* und nur diese zustand: *ea*, sagt Paulus *Dig.* 50, 1, 26, *quae magis imperii sunt quam iuris dictionis, magistratus municipalis facere non potest.* Damit sind alle diejenigen Regulirungen gemeint, die sich nicht als Einleitung eines Prozesses charakterisiren, die *bonorum possessio* und die *in integrum restitutio* (Paulus a. a. O.) sowohl wie die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für dieses nie ohne die *iuris dictio* auftretende Imperium braucht Ulpian (*Dig.* 2, 1, 3) den nicht glücklichen Ausdruck *imperium mixtum*, *cui etiam iuris dictio inest*, im Gegensatz zu dem *imperium merum*, dem *ius gladii*, das von der Civiljurisdiction unabhängig ist. Neben der *iuris dictio* und dem in der oberen Instanz damit immer verbundenen Imperium werden weiter unterschieden die zufälligen Competenzen; so sagt Ulpian (*Dig.* 26, 1, 6, 2): *tutoris datio neque imperii est neque iuris dictionis, sed ei soli competit, cui nominatim hoc dedit vel lex vel*

Jurisdiction und der daran sich anschliessenden Amtshandlungen ist keineswegs eine eigentliche Rechtspflege in unserem Sinn; die Aburtheilung der Prozesse fällt vielmehr durchaus dem oder den Geschworenen zu, und der Beamte hat, nachdem diese bestellt sind, von besonderen Fällen abgesehen, nicht einmal mehr die Leitung des Prozesses in der Hand. Dagegen übt der Beamte eine der legislativen verwandte oberleitende Thätigkeit, welche darauf hinausläuft das Landrecht auf den einzelnen concreten Rechtsfall anzuwenden oder auszudehnen, theils durch Instruction der Geschworenen (*formula*) oder auch an die Parteien gerichtete Verfügungen (*interdictum, decretum*) in dem einzelnen Rechtsfall, theils durch allgemeine an das Publicum gerichtete Festsetzungen (*edictum*).

Jurisdictionelles Imperium.

Die Civiljurisdiction ist, wie das Commando, ein nothwendiger Bestandtheil nicht bloss der königlichen und der ältesten consularischen Gewalt[1], sondern des Oberamts überhaupt, welcher keinem niederen und keinem ursprünglich plebejischen Magistrat zukommt und keinem höheren mangelt; wie sie denn eben darum gleich dem Commando formell als *imperium* charakterisirt wird[2]. Indess bedarf diese allgemeine Regel näherer Bestimmung.

senatus consultum vel princeps, wobei man sich daran erinnern muss, dass die obrigkeitliche Ernennung der Vormünder von Haus aus keineswegs ausschliesslich dem Stadtprätor zukam (Ulpian 11, 18), also auch nicht so wie die oben genannten Acte mit der Jurisdiction hat verwachsen können, obwohl sie allerdings zu dem *ius dicentis officium* mit gehört (*Dig*. 2, 1, 1). Die letztere Unterscheidung wird hauptsächlich deswegen gemacht, weil wohl Jurisdiction und Imperium, nicht aber solche besonders verliehene Befugnisse mandirt werden können (*Dig*. 2, 15, 8, 18).

1) Dionys. 10, 1: τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς ἐφ' αὑτῶν ἔταττον τοῖς δεομένοις τὰς δίκας . . . ὡς δ' ἐπαύσαντο μοναρχούμενοι, τοῖς κατ' ἐνιαυτὸν ὑπατεύουσιν ἀνέκειτο τά τ' ἄλλα τῶν βασιλέων ἔργα καὶ ἡ τοῦ δικαίου διάγνωσις καὶ τοῖς ἀμφισβητοῦσι πρὸς ἀλλήλους ὑπὲρ ὁτουδήτινος ἐκεῖνοι τὰ δίκαια οἱ διαιροῦντες ἦσαν. In der Erzählung tritt die Handhabung der Rechtspflege schärfer bei den Decemvirn hervor (S. 36 A. 1) als bei den Consuln, obwohl sie erwähnt wird: so heisst es von Ap. Claudius Consul 259: *quam asperrime poterat ius de creditis pecuniis dicere* (Liv. 2, 27; Dionys. 6, 24) und von L. Cincinnatus Consul 294: δικαστήρια ἀπεδίδου τοῖς δεομένοις ἐκ πολλῶν παρειλκυσμένα χρόνων καὶ τὰ πλεῖστα τῶν ἐγκλημάτων αὐτὸς ἴσως καὶ δικαίως διέκρινε, δι' ὅλης ἡμέρας ἐπὶ τοῦ βήματος καθεζόμενος, εὐπρόσοδόν τε καὶ πρᾶον καὶ φιλάνθρωπον τοῖς ἐπὶ τὴν δικαιοδοσίαν ἀφικνουμένοις ἑαυτὸν παρέχων (Dionys. 10, 19). Wenn Coriolanus und Kaeso Quinctius den tribunicischen Capitalanklagen gegenüber wegen der den Plebejern zugefügten Verletzungen verlangen vor die Consuln gestellt zu werden (Dionysios 7, 34. 10, 5. 7), so ist auch an den Privatprozess gedacht, zunächst an die Injurienklage.

2) Allerdings wird in der gewöhnlichen Rede *imperium* vom Commando und nicht selten eben als Gegensatz der Jurisdiction gebraucht (S. 114); aber

Jurisdiction der Aedilen.

Den niederen Magistraten der älteren Zeit, insonderheit der Quästur, hat die Civiljurisdiction ebenso unbedingt gemangelt, wie das Commando. Indess mit der Einführung der curulischen Aedilen ist für deren Marktgerichtsbarkeit eine Ausnahme gemacht worden, wofern man nicht, wie es wahrscheinlich wenigstens der ursprünglichen Anlage genauer entspricht, den curulischen Aedilen selber eine oberamtliche Stellung einräumt[1]. Hievon abgesehen besteht die Regel, dass dem niederen Beamten die Jurisdiction *inter privatos* mangelt, auch später in uneingeschränkter Anwendung[2]. — Den plebejischen Magistraten ist die Civiljurisdiction zu allen Zeiten ebenso versagt geblieben wie das Commando, wenn gleich die Volkstribune durch Anwendung ihres Intercessionsrechts materiell einen wesentlichen Einfluss auf sie ausgeübt haben.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Dass sämmtlichen Oberbeamten als solchen die Jurisdiction zukommt und diese formell von dem Oberamt überall nicht getrennt werden kann, zeigt sich deutlich bei der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit oder, wie die Römer sie technisch bezeichnen, dem Recht eine *legis actio* bei sich vornehmen zu lassen[3], einen Act zu vollziehen wie Adoption, Emancipation,

dies schliesst nicht aus, dass, wo der Rechtsgrund der Jurisdiction angegeben werden soll, durchaus das *imperium* im weiteren Sinn, die allgemeine oberamtliche Gewalt genannt wird. In anderer Verbindung wird das *imperium* bei der Jurisdiction nicht leicht genannt; wenn Cato (bei Gellius 10, 23) von dem Geschwornen im *iudicium de moribus* sagt: *imperium quod videtur habet*, so legt er ihm, gewissermassen vergleichsweise, 'ein so zu sagen der feldherrlichen Vollmacht analoges freies Schalten' bei. Dass *imperium* nur da als Rechtsgrund der Jurisdiction hervorgehoben wird, wo es nicht einfach das Gesetz ausübt, sondern sich selbständig bewegt, und dass mit Rücksicht hierauf die Rechtspflege in *iuris dictio* und *imperium* eingetheilt wird, haben wir gesehen; aber auch das *iudicium legitimum* stützt sich insofern auf das Imperium, als das Gesetz den Prätor angewiesen hat sein Imperium in der Weise zu brauchen, dass dadurch dieses Gericht begründet wird.

1) Darüber ist der Abschnitt von der Aedilität zu vergleichen. Ohne Zweifel hat der Aedilis auch ein *iudicium quod imperio continetur* niedersetzen können; wenn von den beiden streitenden Theilen der eine ein Nichtbürger war, war nur ein solches möglich.

2) Dass den Decemvirn *litibus iudicandis* und den *tres viri capitales* nicht die magistratische Jurisdiction, sondern die Geschwornenstellung zukommt, und dass die *praefecti*, auch wenn sie Magistrate sind, nur den Prätor vertreten ähnlich wie der Kriegstribun den Feldherrn, eigene Jurisdiction aber nicht besitzen, ist in den betreffenden Abschnitten gezeigt.

3) *Magistratus apud quem legis actio est* (Gellius 5, 19, 3. *Dig.* 1, 7, 4. *tit.* 16, 3. *Cod. Iust.* 8, 48, 1) oder *qui legis actionem habet* (Paulus 2, 25, 4. *Dig.* 1, 20, 1). *Iurisdictionem non contentiosam, sed voluntariam habent* (*Dig.* 1, 16, 2 *pr.*). *Iurisdictio* ist hier im weiteren Sinn gebraucht; nach dem strengeren Sprachge-

Manumission, *in iure cessio.* Diese Befugniss, bei der der Prozess ein Schein war und Parteien nur der Form nach auftraten, es also niemals zur Bestellung von Geschwornen kam, ist ein integrirender Theil der höchsten Amtsgewalt schlechthin[1]) und erst in der Kaiserzeit ist in dieser Hinsicht eine Beschränkung eingetreten[2]). Dagegen die streitige Gerichtsbarkeit erscheint einmal seit ältester Zeit an die Stadt gefesselt, so dass der Magistrat, der sich jenseits der Landesgrenze befindet, die Jurisdiction zwar hat, aber sie nicht anders als durch einen Stellvertreter ausüben kann. Von der Amtführung *militiae* also ist die Jurisdiction nach der ursprünglichen Ordnung getrennt. Zweitens ist in demselben Sinn denjenigen Oberbeamten, die zunächst für militärische Zwecke bestellt werden, nehmlich dem Dictator und dem Reiterführer, die streitige Gerichtsbarkeit auch dann nicht eingeräumt worden, wenn sie sich in Rom befinden[3]). In weiterer Entwickelung hievon wird mit der Einsetzung der Prätur die streitige Gerichtsbarkeit ausschliesslich an das mindere Oberamt gewiesen, dagegen dem Consul die positive Ausübung derselben[4]) gesetzlich untersagt, mochte er in Rom oder auswärts verweilen.

Streitige Gerichtsbarkeit.

brauch erfolgen diese Acte *imperio magistratus* (Gaius 1, 98. 99) und können darum nicht vollzogen werden von den Beamten, die bloss Jurisdiction haben (S. 116 A. 2).

1) Für den Consul und den Prätor bedarf es keiner Belege. Dem Dictator und dem Interrex giebt sie Livius 41, 9; dem Proconsul auch ausserhalb seiner Provinz Plinius *ep.* 7, 16, 3. 32, 1 und Paulus *Dig.* 1, 7, 36, 1. *tit.* 16, 2 *pr.* 40, 2, 17. — Dabei beachte man, dass diese Befugniss den Magistraten ohne Imperium durchaus fehlt; die Freilassung bei dem Censor ist bekanntlich formell verschieden und beruht nicht auf einem Quasiprozess.

2) In der Kaiserzeit ist diese Befugniss beschränkt auf die Provinzialstatthalter; sie steht also dem Proconsul zu und zwar auch ausserhalb seiner Provinz (A. 1), aber von den mit proprätorischer Gewalt bekleideten Beamten nur dem kaiserlichen Legaten der Provinz (Gaius 1, 100—102), nicht aber dem Legaten des Proconsuls (*Dig.* 1, 16, 2, 1. *l.* 3) noch dem Quästor, obwohl auch diese, wie der Provinziallegat, *pro praetore* sind. Ohne Zweifel ist dies spätere Rechtsbeschränkung; in älterer Zeit war die freiwillige Gerichtsbarkeit sicher eine nothwendige Consequenz der proprätorischen Befugniss. — Die Stelle des Paulus *Dig.* 40, 2, 17 giebt allerdings, in directem Widerspruch mit *Dig.* 1, 16, 2, 1, auch dem Legaten des Proconsuls die *legis actio*; aber *eius* scheint Zusatz der Compilatoren, die den *legatus Augusti provinciae* überall getilgt haben, und die Stelle ging ursprünglich vermuthlich auf diesen.

3) Ueber die Stellung des Dictators und des Reiterführers zu der Civiljurisdiction ist nichts überliefert; aber ohne Zweifel ist auf sie von Anfang an diejenige Restriction angewandt worden, der seit dem licinischen Gesetz die Consuln unterlagen.

4) Negativ, in der Form der Intercession, greifen die Consuln auch in die Jurisdiction ein.

Seit der Einrichtung der Prätur im J. 387 d. St. hatten demnach alle Gemeindebürger und Schutzverwandte Roms, so weit sie einem römischen Gericht unterstanden, ihren civilen Gerichtsstand allein bei dem, später den Prätoren in Rom. Auch engere örtlich abgegrenzte Sprengel hat es nur insoweit gegeben, als der römische Prätor nach bestimmten Vorschriften seine Stellvertreter (*praefecti*) in verschiedenen Orten Italiens Recht zu sprechen anwies. Erst als Rom anfing überseeische Besitzungen zu erwerben, drängte sich die Nothwendigkeit auf, diese als selbständige Gerichtssprengel zu organisiren und ihnen Magistrate vorzusetzen, deren Competenz innerhalb ihres Sprengels ebenso unbeschränkt war wie die des Prätors in Italien. So entstanden die Provinzen und die Provinzialprätoren, die, wie der Name und die Thatsachen bezeugen, zunächst ausgegangen sind von der Civiljurisdiction [1]), obwohl sie allerdings zugleich das militärische Imperium in ihrem Sprengel überkamen und bei der Untrennbarkeit des Imperiums (S. 70) nothwendig überkommen mussten. Inwiefern die Consuln, falls sie in diesen überseeischen Gebieten das Commando übernahmen, hier auch die Jurisdiction mit auszuüben befugt waren, ist in dem Abschnitt vom Consulat erörtert.

Jurisdictionssprengel.

VII. Verhandlungen mit der und Mittheilungen an die Volksgemeinde.

Ius agendi cum populo.

Das römische Staatsrecht unterscheidet streng zwischen dem Rechte mit dem Volke so zu verhandeln, dass aus dieser Verhandlung ein Beschluss hervorgeht (*ius agendi cum populo*) [2]), und dem blossen Rechte mündliche oder schriftliche Mittheilungen an

Begriff des *ius agendi cum populo*.

1) Freilich gehören alle von ihnen instruirten Judicia zu denen, *quae imperio continentur*; aber dabei ist nicht an das militärische Imperium gedacht, sondern an das jurisdictionelle.

2) So bestimmt den Begriff Gellius 13, 16, 2. 3 im Anschluss an eine Ausführung Messallas: *aliud esse cum populo agere, aliud contionem habere; nam cum populo agere est rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet, contionem autem habere est verba facere ad populum sine ulla rogatione.* Damit stimmt der Sprachgebrauch; auch in den Stellen, die dafür angeführt werden, dass *cum populo agere* von der blossen Contio stehen könne (Cicero *Verr. act.* 1, 13, 36; Macrob. *sat.* 1, 16, 29), sind vielmehr Comitien gemeint. *Ad populum agere* (Liv. 42, 34, 1) ist verschieden.

die Bürgerschaft zu richten. Dieses ist ein allgemeines Recht der Magistratur, jenes dagegen, insofern man zunächst absieht von den durch die Handhabung der Criminaljudication hervorgerufenen unten zu erörternden Erweiterungen, eine Prärogative der obersten Magistrate[1]. Es erstreckt sich dies auf den König, den Zwischenkönig[2], den *praefectus urbi*[3], den Consul, den Dictator, den Prätor[4], den Reiterführer[5], den Consulartribun, ferner auf alle ausserordentlichen Magistrate mit consularischer Gewalt, so weit sie auch für das städtische Imperium competent sind, also die Decemvirn *legibus scribundis*, die Triumvirn *rei publicae constituendae* des J. 711[6], die Zweimänner zur Vornahme der Consulwahlen aus demselben Jahr[7]. Also mangelt dies Recht überhaupt keinem Oberbeamten, insoweit derselbe in der Stadt fungirt, wohl aber allen nur für das Gebiet ausserhalb Rom competenten Gewaltträgern, das heisst sämmtlichen Promagistraten, mögen sie

Kreis der Beamten mit *ius agendi*.

Ius agendi fehlt den Promagistraten

1) In diesem Sinn definirt Cicero (*de leg.* 3, 4, 10: *cum populo patribusque agendi ius esto consuli praetori magistro populi equitumque eique quem patres produnt consulum rogandorum ergo*) das *ius agendi cum populo* so, dass das an die Provocation sich anknüpfende ignorirt wird. Zieht man dies mit in den Kreis, so muss man allerdings, wie dies Messalla (S. 187 A. 2) thut, den *comitiatus* so weit erstrecken wie die *contio* und jenen auch den mindern Magistraten beilegen.

2) Varro *de l. L.* 6, 93. Cicero (A. 1).

3) Die dafür sprechenden wesentlich theoretischen Gründe werden in der Lehre von der Stellvertretung auseinander gesetzt werden. Praktisch ist das Recht nicht zu belegen und wahrscheinlich in geschichtlicher Zeit nicht mehr geübt worden.

4) Dem Provinzialprätor fehlt nicht so sehr das Recht als die Gelegenheit dasselbe auszuüben; es ist sogar nicht abzusehen, warum er vor dem Abgang in die Provinz nicht davon hätte Gebrauch machen können.

5) Was den Reiterführer anlangt, ist Ciceros Angabe (A. 1) angezweifelt worden (Becker erste Aufl. 2, 2, 178. 402) und sie steht allerdings allein, denn die von Cicero *pro Rab. Post.* 6, 14 angeführten Worte *dictator consul praetor magister equitum* bezeichnen nicht, wie Marquardt (erste Aufl. 2, 3, 54) gemeint hat, die Rogatoren der Gesetze, sondern diejenigen, denen das Gesetz gilt; und der von Dio 43, 33 berichtete Wahlact beweist insofern nichts, als der Rogator Lepidus zwar Reiterführer, aber auch Consul ist. Aber einmal ist das Alleinstehen dieser Angabe kein genügender Grund um dieselbe zu verwerfen oder herauszucorrigiren; andrerseits ist nicht abzusehen, wie man einem in der Stadt zu fungiren befugten und mit prätorischer Gewalt bekleideten Beamten das Recht der Rogation hat versagen können, das dem höchsten Imperium inhärirt. Dass davon sonst nicht die Rede ist, erklärt sich leicht. Auch der Prätor kommt nicht oft in den Fall von seinem *ius agendi cum populo* Gebrauch zu machen; factisch übt dasselbe vorwiegend der höchste zur Zeit in Rom anwesende Beamte, und dies tritt bei dem Reiterführer nicht leicht ein.

6) Insofern es dafür eines Beweises bedarf, kann man geltend machen nicht so sehr das ihnen beigelegte *consulare imperium* (Appian *b. c.* 4, 2. 7) als das Recht den Senat zu berufen (Gellius 14, 7, 5).

7) Dio 46, 45.

auf Grund der Prorogation oder der Stellvertretung oder als bloss für nichtstädtische Geschäfte gewählt zur Promagistratur gerechnet werden (S. 11 fg.); ebenso allen sonst für die Stadt nicht competenten Beamten, wenn sie auch keine promagistratische Titulatur führen[1]. Sie alle sind nicht bloss innerhalb des Pomerium, sondern auch vor den Mauern mit der Gemeinde zu verhandeln unfähig. Dabei sind nicht religiöse Bedenken massgebend gewesen[2], sondern es muss durch ein bestimmtes Gesetz oder auch durch Herkommen sich die Regel festgestellt haben, dass, wer den innern Raum der Stadt als Magistrat nicht betreten durfte, auch die Functionen *ad urbem* nicht versehen konnte. — Umgekehrt steht dies Recht von den nicht dem consularisch-prätorischen Kreise angehörigen Beamten schlechthin keinem zu[3]; denn die dessfällige den verschollenen *tribunus celerum* betreffende Angabe ist in jeder Hinsicht unglaubwürdig[4], und von den Beamten der historischen Zeit, den Censoren[5] und den sonstigen niedern Magistraten, steht es über allen Zweifel fest, dass sie nie weder eine Rogation eingebracht noch eine Wahl, auch nicht die

und den niederen Beamten.

1) Eine merkwürdige Anwendung davon ist es, dass die Decemvirn *agris adsignandis* des Rullus prätorische Gewalt erhalten (Cicero *de leg. agr.* 2, 13, 32), aber das Curiatgesetz von einem Prätor für sie beantragt wird (das. 2, 11, 28), da ihnen das Recht die Gemeinde zu berufen nicht zusteht.

2) Der Magistrat, der aus der Stadt sich auf das Marsfeld begiebt, hat zwar bei Ueberschreitung des Pomerium Auspicien einzuholen, aber vermuthlich nur weil er dabei einen Wasserlauf überschritt (S. 93 A. 6), nicht weil diese Auspicien an sich für die Abhaltung der Comitien erforderlich waren; denn der Magistrat kann auch dann die Comitien auf dem Campus abhalten, wenn er von aussen kommt (S. 67 A. 2). Ausserdem spricht für die im Text vorgetragene Auffassung besonders die Erwägung, dass für den Mangel des correlaten *ius cum senatu agendi* bei dem Proconsul religiöse Gründe unmöglich geltend gemacht werden können.

3) Dass nach Messalla bei Gellius 13, 16, 1 wer von den *minores magistratus* (d. h. den an Rang unter dem Prätor stehenden) *primus vocat ad comitiatum, recte agit*, berechtigt nicht das Berufungsrecht als allgemein magistratisches zu fassen, obwohl der Ausdruck insofern freilich sonderbar ist, als den Populus kein anderer dem Prätor im Rang nachstehender Beamter berufen kann als allein der curulische Aedilis.

4) Nach Liv. 1, 59 und Dionys. 4, 71. 75 (ebenso Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 3: *exactis regibus lege tribunicia* und Servius zur Aen. 8, 646) beantragt Brutus als *tribunus celerum* die Verbannung der Tarquinier beim Volk, während ihn Cicero *de re p.* 2, 25 *privatus* nennt. Es ist geradezu widersinnig den Militärtribunen als solchen — und mehr sind auch die *tribuni celerum* nicht — die consularische Potestas beizulegen.

5) Eine gegliederte Versammlung der Bürgerschaft berufen die Censoren allerdings zum Zwecke des Lustrum, und in diesem Sinn führt sie Varro *de l. L.* 6, 93 hier mit auf; beschlussfassende Comitien berufen sie nicht. Vgl. den Abschnitt von der Censur.

Comitienform macht keinen Unterschied.

ihrer eigenen Nachfolger, vorgenommen haben[1]. — Ob die Comitien die der Centurien, der Curien oder der patricisch-plebejischen Tribus sind, macht hiebei keinen Unterschied; vielmehr berechtigt das *ius cum populo agendi* zur Verhandlung mit der Gemeinde ohne Unterschied der Comitialform, während für diese, so weit darüber überhaupt Vorschriften bestehen, allein der Gegenstand der Verhandlung massgebend ist. Dass dies allgemein gilt und auch dem Prätor das Recht nicht abgesprochen werden darf die Centurien zu berufen, wird im Abschnitt von dem Consulat weiter ausgeführt werden; wie denn überhaupt das Recht *cum populo agendi* hier nur in seiner Beziehung zu der Magistratur überhaupt erörtert werden kann und die weitere Ausführung theils bei den einzelnen Magistraturen, theils in dem Abschnitt von den Gemeindeversammlungen ihren Platz finden wird.

Oberbeamte der Plebs und ihr *ius agendi cum plebe.*

Den Oberbeamten der Plebs ist zwar das Recht mit der Gemeinde zu verhandeln niemals beigelegt worden, aber nur, weil sie das Recht mit der Plebs zu verhandeln schon besitzen und die politische Entwickelung nicht dahin geht den Gegensatz dieser beiden Versammlungen auszutilgen, sondern den Beschlüssen beider rechtlich gleiche Kraft beizulegen. Das Recht der Tribune *agendi cum plebe* ist selbstverständlich so alt wie die Plebs und der Tribunat selbst; auch ist es ebenso ausschliesslich wie das entsprechende der patricischen Oberbeamten, indem dasselbe weder diesen noch, abgesehen von dem Provocationsfall, den plebejischen Unterbeamten zusteht.

Betheiligung der Priester an dem *ius agendi cum populo.*

Dass den Priestern das Recht mit dem Volke zu verhandeln im Allgemeinen genommen nicht zugekommen ist, steht fest. Aber die Wahl des Oberpontifex aus dem Kreise der Pontifices durch eine Versammlung, die allerdings nicht die der Gemeinde ist, leitet im 6. Jahrhundert ein Pontifex[2]; wie ja denn dieses Col-

1) Die einzige Ausnahme würde sein die Angabe Pisos bei Gellius 7(6), 9: *eumque* (den Cn. Flavius) *pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt: aedilis qui comitia habebat negat accipere.* Aber in dieser Stelle muss nothwendig ein Fehler stecken, da die Wahl der Aedilen nachweislich vor- und nachher den Oberbeamten zugestanden hat; entweder ist die Interpunction zu ändern (*renuntiaverunt aediles: qui comitia*) und anzunehmen, dass die Aedilen bei diesen Comitien die Stimmenzählung leiteten (röm. Forsch. 1, 159), oder es ist *aedilis* mit Gruchius in *at ille* zu ändern oder als Glosse zu tilgen.

2) Die einzige Nachricht darüber ist die Angabe des Liv. 25, 5, 2, dass der nach dem Tode des Pontifex maximus L. Cornelius Lentulus im J. 541 cooptirte Pontifex M. Cornelius Cethegus im J. 542 die *comitia pontifici maximo creando* abhielt. Vgl. den Abschnitt vom Oberpontificat.

legium, wie in dem davon handelnden Abschnitt gezeigt werden soll, an den Magistratsrechten bis zu einem gewissen Grade participirte. Wem die Leitung der analogen Wahl des Obercurio zustand, ist unbekannt. Im 7. und 8. Jahrhundert, wo auch über die Mitglieder der grossen Collegien in ähnlicher Weise in Quasicomitien abgestimmt ward, scheint dagegen die Leitung dieser Wahlversammlung einem der Consuln zugestanden zu haben[1]. Wir sind nicht im Stande hier bestimmteres festzustellen, da auf diesem Gebiet alles von Specialgesetzen abgehangen zu haben scheint.

Provocationscomitien d. niederen und d. plebejischen Magistrate.

Die Regel, dass die Berufung der Volksgemeinde durchaus an der höchsten Gewalt hängt, ist modificirt worden in Folge der oben (S. 138. 156) erörterten Uebertragung der eigentlich auch an die höchste Gewalt geknüpften Criminaljudication auf die minderen Beamten. Insofern diese Judication die Berufung der Volksgemeinde im Gefolge hatte, zog eine Anomalie die andere nach sich. Man scheint den Satz aufgestellt zu haben, dass jedem Magistrat, gegen den Provocation eingelegt ward, in capitalen Sachen die Berufung der hiefür allein zuständigen Centuriat-, in nicht capitalen Sachen die Berufung der patricisch-plebejischen Tribuscomitien zu eröffnen ist. Hievon werden nachweislich folgende Anwendungen gemacht:

1. Der Quästor, gegen dessen Spruch in einer Capitalsache Berufung eingelegt wird, hat zwar die für Centuriatcomitien erforderlichen Auspicien von einem Prätor oder Consul zu erbitten, aber er stellt diese Auspicien dann selber an und beruft und leitet die Centuriatcomitien[2].

1) Cicero *ad Brut.* 1, 5: *Ciceronem nostrum in vestrum collegium* (der Augurn) *cooptari volo . . . Omnino Pansa vivo celeriora omnia putabamus: statim enim collegam sibi subrogavisset*, *deinde ante praetoria* (die consularischen Comitien für 712 fielen weg durch die von Caesar getroffenen Designationen) *sacerdotum comitia fuissent*: *nunc per auspicia longam moram video.* Vgl. *ep.* 14, 1. Dies kann, wie Mercklin Cooptation S. 147 mit Recht bemerkt, nur heissen, dass die Comitien für die Augurnwahlen erst stattfinden können, wenn wieder Consuln vorhanden sein werden. Hätte ein Augur sie gehalten, so würde das Fehlen der Consuln dafür so wenig in Betracht gekommen sein wie das Interregnum für die plebejischen Wahlen.

2) Oben S. 90 A. 2. Liv. 3, 24, 7: *tribuni . . comitia quaestores habere . . . passuros negabant.* Dion. 8, 77: τὴν ταμιευτικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν καὶ διὰ τοῦτο ἐκκλησίαν συνάγειν ὄντες κύριοι. Wo überhaupt von den Prozessen durch Quästoren die Rede ist, führt nirgends eine Hindeutung darauf, dass andere als sie selbst die Comitien zusammenrufen. Selbst das formale Mittelglied, das bei den tribunicischen Capitalprocessen die Erbittung des Termins vom Prätor darstellt, wird hier nicht erwähnt; wahrscheinlich trat dafür eine mit der Fest-

2. Der Duovir im Perduellionsprozess wird ebenfalls die Berufung und die Leitung der Centuriatcomitien gehabt haben[1].

3. Der Volkstribun, gegen dessen Spruch in einer Capitalsache Berufung eingelegt wird, hat in ähnlicher Weise einen Termin für die Berufung der Centuriatcomitien sich vom Prätor zu erbitten[2], welcher Bitte stattzugeben derselbe verpflichtet gewesen sein muss. Ueber Berufung, Auspication und Leitung dieser Comitien ist weiter nichts bekannt; doch dürfte wenigstens die letzte dem Tribunen zugestanden haben[3].

4. Der curulische Aedil, gegen dessen Mult provocirt wird, beruft dafür die patricisch-plebejischen Tribus[4].

5. Der Pontifex maximus beruft im gleichen Fall dieselben Tribus[5].

Zweifelhaft bleibt es, ob auch der Censor das Multrecht in der Weise üben durfte, dass ein Volksgericht nothwendig ward; wahrscheinlich ist dies zu verneinen. Die wenigen auf Grund von Specialgesetzen im städtischen Amtsbereich bestellten ausserordentlichen niederen Beamten, wie zum Beispiel die Aushülfsbeamten im Bauwesen, können mit der beschränkten Coercition auch dieses beschränkte Recht der Gemeindeberufung erhalten haben; doch ist darüber nichts bekannt. Die übrigen Beamten und Beauftragten haben das Recht der Volksberufung auch der

stellung des nothwendigen Mandats der Criminaljudication selbst verbundene allgemeine Bestimmung ein.

1) Ueberliefert ist darüber nichts; im Allgemeinen wird das in der vorhergehenden A. Gesagte ebenfalls von diesen Duoviralcomitien gelten.

2) Liv. 25, 3, 9: *Sempronius (tr. pl.) perduellionis se iudicare Cn. Fulvio dixit diemque comitiis ab C. Calpurnio praetore urbis petiit.* 43, 16, 11: (*P. Rutilius tr. pl.*) *utrique censori perduellionem se iudicare pronuntiavit diemque comitiis a C. Sulpicio praetore urbano petiit.* Antias bei Gellius 6(7), 9, 9: *Licinius tribunus plebi perduellionem ei diem dixit et comitiis diem a M. Marcio praetore peposcit.*

3) Wenigstens ist es nach Liv. 43, 16, 16 der Tribun, der auf die Abhaltung der also angesetzten Comitien verzichtet.

4) Dass die Aedilen nur in dem Fall, wo sie eine irrogirte Mult vertheidigten, das Recht hatten *cum populo agendi*, deutet Cicero an *Verr. act.* 1, 12, 36: *ex eo loco, ex quo me populus Romanus ex K. Ian. secum agere de re publica ac de hominibus improbis voluit.* Aehnlich *l.* 5, 67, 173. Alle Fälle, wo curulische Aedilen mit dem Volk verhandeln, beziehen sich auf solche Multprozesse; so Liv. 8, 22, 2 (vgl. Val. Max. 8, 1, 7). 10, 23, 11. c. 31, 9. c. 47, 4. 35, 10, 12. c. 41, 9; Val. Max. 6, 1, 7 (vgl. Plutarch *Marc.* 2). Die Tribus werden ausdrücklich genannt bei Val. Max. 8, 1, 7 und Plinius *h. n.* 18, 6, 42.

5) Dass auch diese Prozesse vor die Tribus gehen, geht hervor aus Liv. 40, 42, 10. Provocation vom Pontifex maximus anzunehmen scheint mir nicht bedenklicher als die gleiche Annahme hinsichtlich der Quästoren und Aedilen.

Judication halber nicht gehabt, da ihnen entweder die Coercition abgeht oder die Function in der Hauptstadt.

Nach derselben Analogie gestattete man auch dem Tribunen und dem Aedilen der Plebs das von ihnen gesprochene nicht capitale Strafurtheil im Fall der Provocation vor den plebejischen Tribus zu rechtfertigen [1].

Contionen und Edicte.

Die nicht zum Zweck der Beschlussfassung, sondern zu dem der Benachrichtigung erfolgende Mittheilung an die Gemeinde geschieht mündlich *in contione* [2]. Die Contio setzt die Zusammenberufung der Bürgerschaft bei Tageszeit [3] entweder nach bürgerlicher Weise, also in der Stadt immer durch den Herold (*praeco*) [4], oder nach militärischer Ordnung, also ausserhalb der Stadt in der Regel und im Lager immer, durch den Hornbläser (*classicus, cornicen*) [5] voraus. Weitere Formalien sind nicht vorgeschrieben, namentlich scheinen Auspicien für die Contionen nicht eingeholt worden zu sein [6]. In der Regel finden diese Versammlungen auf dem Markt statt; aber rechtliches Erforderniss ist dies nicht gewesen, viel- Contio. Form.

1) Beispiele für die plebejischen Aedilen geben Liv. 10, 23, 13. 25, 2, 9. 33, 42, 10; Gellius 10, 6, 3. In mehreren Fällen ist von den Aedilen schlechthin die Rede und nicht auszumachen, ob curulische oder plebejische gemeint sind; so Liv. 7, 28, 9. 10, 13, 14. 34, 53, 3.

2) Bloss schriftlich pflegt der Magistrat der Gemeinde eine Mittheilung nicht zu machen, sondern, wenn er abwesend ist, seine Mittheilung mit Begleitschreiben an die anwesenden Magistrate zu richten, welche dann ihrerseits den ihnen zugegangenen Erlass mündlich bekannt machen. Für den bloss schriftlichen Erlass als solchen giebt es weder eine Adresse noch einen entsprechenden Ausdruck. Dass *edictum* nicht dies ist, sondern zunächst die in der *contio* vorgetragene und gewöhnlich dann schriftlich angeheftete magistratische Weisung, wird weiterhin gezeigt werden.

3) Liv. 39, 16, 4. Dies wie die gleichartige Bestimmung für die Senatssitzungen (Gell. 14, 7, 8) und überhaupt für die öffentlichen Geschäfte beruht auf dem Zwölftafelsatz: *sol occasus suprema tempestas esto.*

4) Festus im Auszug p. 38: *contio significat conventum, non tamen alium quam eum, qui a magistratu vel sacerdote publico per praeconem convocatur.* Anwendungen finden sich überall.

5) Liv. 7, 36, 9: *consul classico ad contionem convocat.* 8, 7, 14. c. 32, 1. Tacitus *ann.* 2, 32. Vgl. Varro 5, 91: *classicos a classe qui lituo cornuve canunt.* Uebrigens schliesst dies Hornsignal die Verwendung des *praeco* nicht aus. — Die Censoren, obwohl auch sie ihre Versammlungen auf dem Campus halten, bedienen sich doch, da ihnen das Imperium fehlt, nicht des Hornbläsers, sondern allein des Praeco (Varro 6, 86. 87).

6) S. 95 A. 5. Ein Gebet eröffnet die Contio allerdings, wenigstens in älterer Zeit und in wichtigeren Fällen. Liv. 39, 15: *contione advocata cum sollemne carmen precationis, quod praefari solent priusquam populum adloquantur magistratus, peregisset, consul ita coepit.*

mehr konnte die Versammlung an jedem dazu geeigneten Orte, nur nicht anders als unter freiem Himmel, abgehalten werden; selbst der im Lager von dem Feldherrn abgehaltenen Soldatenversammlung kommt der Charakter der Contio ebenso zu wie der hauptstädtischen [1]. Die Contio ist auch an den nicht comitialen Tagen gestattet; die Abhaltung der Versammlung kann ferner unmittelbar auf die öffentlich ergangene Ladung folgen [2] und schadet es sogar nicht, wenn mehrere derartige Versammlungen gleichzeitig stattfinden [3]. Da es zu keiner Abstimmung kommt, findet auch ein Auseinandertreten nach den Abtheilungen nicht statt; und darauf insbesondere beruht sprachlich wie sachlich der Gegensatz der ungegliederten *conventio* [4] oder *contio* und der gegliederten *comitia* [5]. Die Mittheilung kann erfolgen durch einen an die versammelten Leute gerichteten Vortrag des Magistrats oder eines Dritten, dem der Magistrat das Wort giebt [6]; aber es be-

1) Vgl. S. 193 A. 5; Liv. 26, 48, 13. 30, 17, 9 und sonst oft.

2) Vgl. z. B. Liv. 42, 33: *ad subsellia tribunorum res agebatur; eo centuriones et consul venerunt. consule inde postulante, ut in contione ea res ageretur, populus in contionem advocatus.*

3) Zwei oder mehrere Contionen, ferner Contio und Comitiatus können neben einander bestehen, nicht aber zwei Comitiatus (Messalla bei Gellius 13, 16).

4) *In coventionid* steht noch im Senatsbeschluss *de Bacch. Z.* 23. Vgl. Festus *ep.* p. 113: *in conventione in contione.*

5) Darum eben ist letzteres Wort nur im Plural gebräuchlich. Am deutlichsten zeigt sich der Gegensatz in der Formel bei Varro 6, 88, wo für die Centurienversammlung zuerst der *accensus* die Bürger ruft *ad conventionem*, zum Erscheinen, dann der Consul selbst *ad comitia centuriata*, zum Auseinandertreten nach Centurien. Ebenso sagt Cicero *pro Flacc.* 7, 15, dass die Volksabstimmung erfolge *summota contione distributis partibus tributim et centuriatim.* Ob bei Varro 6, 91 f. *contio* in demselben Sinn steht, ist nicht klar.

6) Nach einigen soll die letztere Vergünstigung erst mit der Republik aufgekommen sein. Dionys. 5, 11 zum J. 245: Σπόριος Λουκρήτιος λόγον αἰτησάμενος παρ' ἀμφοτέρων τῶν ὑπάτων καὶ τυχὼν τῆς ἐξουσίας ταύτης πρῶτος, ὥς φασιν οἱ Ῥωμαίων συγγραφεῖς, οὔπω τότε Ῥωμαίοις ὄντος ἐν ἔθει δημηγορεῖν ἰδιώτην ἐν ἐκκλησίᾳ. Damit stimmt Plutarch *Popl.* 3, nur dass er dem Sp. Lucretius den C. Minucius substituirt. Dagegen lassen Andere (Liv. 1, 16; Cicero *de re p.* 2, 10) schon nach des Romulus Tode den Proculus Julius zum Volk sprechen, ohne ihn als Zwischenkönig zu bezeichnen. — Technisch heisst dies *contionem alicui dare* (Cicero *ad Att.* 4, 1, 6. *ep.* 2, 3 und sonst). Regel war es, dass erst die Privaten sprachen, dann die Beamten (Dio 39, 35). — Uebrigens involvirte die Entziehung der activen politischen Rechte regelmässig wohl auch den Verlust des Rechts *in contione* zum Volk zu sprechen; so heisst es von dem Opferkönig: ἀπείρηται καὶ ἄρχειν καὶ δημηγορεῖν (Plutarch *q. R.* 63; vgl. S. 196 A. 2), von dem Verschwender: *qui bona paterna consumpserit, ne contionetur* (Quintilian *inst.* 3, 11, 13) und von dem wegen Repetunden Verurtheilten: *lex vetat eum in contione orationem habere* (*ad Herenn.* 1, 11, 20). Vgl. die bantinische Tafel *C. I. L.* I p. 45 z. A. Andrerseits kommt das *ius contionandi* auch als persönliche Auszeichnung vor (Inschrift von Alexandria Troas *C. I. L.* III, 392, ohne Zweifel nach römischem Muster), vermuthlich in dem Sinn, dass einem solchen der Magistrat immer das Wort geben musste.

darf einer solchen Ansprache nicht, wenn das Publicum bloss berufen worden ist um einem öffentlichen Act beizuwohnen, wie denn die Prozessverhandlung[1]) und die Hinrichtung[2]) also *in contione* stattfinden können. Das Recht in einer solchen Versammlung zu erscheinen mag in der Theorie nur dem Bürger zugestanden haben; praktisch aber hat man sich hieran wohl schon früh wenig und später gar nicht gekehrt. Das Recht dieselbe zu berufen hat nach römischer Ordnung kein Privatmann[3]); ob die öffentlichen Leichenreden, so weit diese überhaupt gesetzlich gestattet waren, eine Ausnahme gemacht haben, ist ungewiss[4]). Dagegen steht dies Recht den Beamten allgemein zu und ist an das Imperium nicht geknüpft, da ja der Bürger zu einer solchen Versammlung nicht befohlen, sondern ihm nur gestattet wird darin zu erscheinen. Zur Berufung der Contio ist demnach vor allem der patricische und der plebejische Oberbeamte competent[5]) so wie der Censor, wahrscheinlich aber auch die niederen Beamten bis hinab zum Quästor[6]); ebenso wie es scheint der Promagistrat[7]), ja sogar zwar nicht alle Priester der Recht der Berufung.

1) Vgl. S. 194 A. 2. Die gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen erfolgen zwar auch öffentlich *pro tribunali*, aber regelmässig nicht *contione advocata*.

2) Cicero *pro Rab.* 4, 11. 5, 15. Tacitus *ann.* 2, 32: *cum classicum canere iussissent.*

3) Festus (S. 193 A. 4). Liv. 3, 39, 6. 39, 15, 11: *maiores vestri ne vos quidem, nisi cum . . . comitiorum causa exercitus eductus esset aut plebi concilium tribuni edixissent aut aliquis ex magistratibus ad contionem vocasset, forte temere coire voluerunt.*

4) Dass jede förmliche Leichenrede die Contio voraussetzt, sagen Dionys. 5, 17 und Cicero *de leg.* 2, 24, 62 ausdrücklich und bedarf in der That keines Beweises. Ob auch diese Contio formell durch einen Beamten entweder gehalten oder gestattet werden musste, steht dahin; gedacht wird einer dessfälligen Anfrage nirgends.

5) Cicero *ad Att.* 4, 1, 6: *habui contionem, omnes magistratus praeter unum praetorem et duos tribunos pl. dederunt.* Weitere Beispiele giebt es in Menge.

6) Einen zweifellosen Beleg finde ich weder für quästorische Contionen noch für ädilicische; dass nach Cicero *Brut.* 89, 305 ein curulischer Aedil täglich *accuratas contiones habebat*, beweist nichts, da dies gegebene sein können. Dass Messalla (bei Gellius 13, 16) allen Magistraten die Contio beizulegen scheint, beweist zu viel, da man ihnen danach auch allen den Comitiatus beilegen müsste. Dagegen spricht die durchgehende Analogie zwischen dem Verhandeln mit dem Volk und dem mit dem Senat dafür den Aedilen und den Quaestoren das *ius contionandi* ebenso zu geben, wie den im Rang unter dem Quästor stehenden Beamten, zum Beispiel den *tresviri capitales*, den *tribuni militum* dasselbe abzusprechen: denn nur jenen, nicht aber diesen war es gestattet im Senat zu sprechen. Vor allem aber kann das Edictum der curulischen Aedilen, wenigstens seiner Entstehung nach, kaum gedacht werden ohne das eigene *ius contionandi.*

7) Velleius 1, 10: *is* (L. Aemilius Paulus *pro cos.* 587) *cum in contione extra urbem more maiorum ante triumphi diem ordinem actorum suorum commemoraret.* Diese Contio ist nicht zu verwechseln mit der nach dem Triumph gehaltenen,

Gemeinde[1]), aber doch für bestimmte religiöse Zwecke als Organ des Pontificalcollegiums der Opferkönig[2]), welcher ja eigentlich nicht Priester ist, sondern Beamter. Daraus folgt von selbst, dass der Magistrat in der Contio mit den Abzeichen seines Amts und auf seinem Amtsplatz[3]) erscheint, die sich einfindenden Leute aber sich weder setzen noch mitreden dürfen, sondern stehend[4]) und schweigend[5]) den Verhandlungen beizuwohnen gehalten sind.

Edictum. Für den Begriff der Contio genügt es, dass die Bürger vom Magistrat berufen werden einem öffentlichen Act beizuwohnen. Wenn die Contio dazu benutzt wird, um der Bürgerschaft eine Mittheilung zu machen, welche befehlender Art ist oder doch mindestens für sie als Richtschnur dienen soll[6]), so wird

die der Volkstribun M. Antonius dem jetzt Privaten gewährte (Liv. 45, 40, 9); die in der ersten Contio an die Götter gerichtete Bitte wird in der zweiten erwähnt als inzwischen erfüllt (Liv. c. 41, 8). Aber ganz sicher ist es nicht, dass nicht auch jene Contio eine *data* war.

1) Trotz der allgemeinen Fassung bei Festus (S. 193 A. 4) möchte es doch sehr zweifelhaft sein, ob andere *sacerdotes* als der das Pontificalcollegium vertretende Opferkönig das Recht die Contio zu berufen gehabt haben. Wenn den Augurn vorgeschrieben ist die Nomination für die Ergänzung des Collegium *in contione* vorzunehmen (*ad Herenn.* 1, 11, 20), so folgt daraus noch nicht, dass sie auch diese Contio berufen.

2) Dass dem Pontificalcollegium das Recht der Contio nicht abgesprochen werden kann, ergiebt sich ausser der S. 193 A. 4 angeführten Stelle des Festus daraus, dass ihnen, wie seiner Zeit gezeigt werden wird, selbst die Berufung der *comitia calata* zustand. Aber merkwürdig ist es, dass in diesem Fall *pro collegio pontificum* nicht der Pontifex maximus gesprochen zu haben scheint, sondern durchaus der Rex, der bekanntlich auch als Glied des Collegiums betrachtet wird (Handb. 4, 187). Varro 6, 28: *tunc (nonis) ferias primas menstruas quae futurae sint eo mense, rex edicit populo*; das §. 13: *rex cum ferias menstruas nonis Februariis edicit, hunc diem februatum appellat.* Macrobius *sat.* 1, 15, 9—12. Servius zur Aen. 8, 654. Deutlich zeigt sich hier, dass das Recht zum Volk zu sprechen an sich dem Priester keineswegs zusteht und die Pontifices nur insofern eine Ausnahme machen, als die magistratischen Rechte des Rex *quoad sacra* mit diesem selbst auf ihr Collegium übergegangen sind. Wenn übrigens dem Opferkönig anderweitig das δημηγορεῖν abgesprochen wird (S. 194 A. 6), so ist dies so aufzufassen, dass der Opferkönig die durch sein Quasiamt gebotenen Ansprachen halten musste, andere aber nicht halten durfte.

3) Wenn also der Beamte spricht, so spricht er vom *suggestus* (Gell. 18, 7, 6). Wird aber zum Beispiel die Contio bei einer Gerichtsverhandlung zugezogen, so bleibt der Beamte auf seinem Gerichtsstuhl (S. 194 A. 2). — Der Private, dem der Magistrat das Wort giebt, spricht, während der Beamte auf den Rostren sitzt (Cicero *Brut.* 43, 161), von Rechts wegen stehend *ex inferiore loco*, wenn ihm nicht aus Rücksichten das Betreten der Rostra selbst gestattet wird (Cicero *ad Att.* 2, 24, 3; *in Vat.* 10, 24).

4) Cicero *pro Flacco* 7, 16: *Graecorum res publicae sedentis contionis temeritate administrantur.* Brut. 84, 289 und dazu Jahn.

5) Cicero *pro Sestio* 59, 126: *ille praetor qui de me non . . . maiorum . . . suorum . . ., sed Graeculorum instituto contionem interrogare solebat.* Ders. *ad Q. fr.* 2, 3, 2.

6) Zum Beispiel die censorischen Edicte sind keineswegs Befehle, sondern

dies technisch mit dem Worte *edicere* bezeichnet[1]). Diese Vorschrift wird gewöhnlich nicht bloss mündlich vorgetragen, sondern auch schriftlich dem Publicum zur Kenntniss gebracht[2]); und so ist es gekommen, dass mit der ,Abkündigung' sich sehr früh die Schriftlichkeit verbindet. Wie die Contio in der Regel auf dem Markt stattfindet, so wird auch das Edictum in der Regel *apud forum palam, ubi de plano recte legi possit,* aufgestellt (*proscribitur*)[3]); aber als allgemeines rechtliches Erforderniss für das Edict wird die Aufstellung auf dem Markt nicht bezeichnet werden dürfen, vielmehr jeder dem edicirenden Magistrat geeignet erscheinende allgemein zugängliche Ort genügt haben[4]). Die mannichfaltigen Veranlassungen, die ein magistratisches Edict hervorrufen können, aufzuzählen und zu classificiren hat keinen Zweck. Insbesondere geht einem sehr grossen Theil der Beamtenhandlungen das Edict vorbereitend vorauf[5]); von diesen Edicten aber, insbesondere wo das Ediciren gesetzlich vorgeschrieben, auch wohl die Zwischenzeit zwischen dem vorbereitenden Edict und der Handlung selbst formell normirt war, wie vornehmlich bei den Comitien, wird zweckmässiger bei den einzelnen Acten gehandelt werden. Von hervorragender Wichtigkeit sind diejenigen Bekanntmachungen, die der Magistrat bei dem Amtsantritt

Form.

Edicta perpetua.

genau genommen nichts als autoritative Rathschläge (vgl. den Abschnitt von der Censur). Zum Theil gilt dies selbst von den kaiserlichen Edicten. Aber blosse Mittheilungen sind keine *edicta*; Milos Anzeige, dass er an gewissen Tagen die Blitzschau anstellen werde (S. 79 A. 3), ist eine Bekanntmachung (*proscripsit*), aber kein Edictum.

1) So in dem Schreiben *de Bacchan.* Z. 23: *utei in coventionid exdeicatis.* Cicero *de fin.* 2, 22, 74 und sonst oft. Die *contio* verhält sich also zum *edictum* des anwesenden Magistrats ähnlich, wie das Begleitschreiben zu dem *edictum* des abwesenden; vgl. z. B. Liv. 21, 63, 1 (S. 199 A. 4). 43, 14, 10: *hoc edicto litterisque censorum per fora et conciliabula dimissis.*

2) Die Verlesung des Edictes *in contione* geht regelmässig der Anheftung vorauf, wie z. B. die Geschwornenliste erst *in contione* verlesen, dann angeschlagen wird (Repetundengesetz Z. 38) und die Magistrate, um ein entworfenes Edict zu publiciren, sich auf die Rostra begeben (Cicero *de off.* 3, 20, 80). Daher ist das Edict formell immer so gefasst, dass an der Spitze der Name des Edicenten steht mit folgendem *dicit* (Hermes 4, 106).

3) So z. B. im Repetundengesetz Z. 65. 66. Aehnlich *apud forum ante tribunale suum* im julischen Municipalgesetz Z. 34; vgl. daselbst Z. 15. Das Recht solche Anschläge abzuschreiben wird ausdrücklich gewährt (Repetundengesetz Z. 18). Vgl. Sueton *Gai.* 41: *eiusmodi vectigalibus indictis neque propositis . . . tandem flagitante populo Romano proposuit quidem legem, sed et minutissimis litteris et angustissimo loco, uti ne cui describere liceret.*

4) In dem Edict des Kaisers Claudius (Hermes 4, 102) heisst es zu Anfang: *Bais in praetorio edictum propositum fuit.*

5) So erscheint das Edict als vorbereitend für Comitien, Senatssitzungen, Aushebungen, Volksfeste, Volkstrauer, öffentliche Verkäufe u. s. w.

selbst zu dem Zwecke erlässt, um das betheiligte Publicum über seine bevorstehende Thätigkeit speciell zu instruiren und die Grundsätze seiner Amtführung darzulegen. Diese Edicte unterscheiden sich von den gewöhnlichen durch einen besonderen Anlass hervorgerufenen durch ihren dauernden Charakter, indem sie für die gesammte Amtführung des Edicenten massgebend bleiben [1]), nicht bloss für die Parteien, sondern bis zu einem gewissen Grade auch für den Edicenten selbst bindend sind [2]) und häufig von den Collegen angenommen und von dem Nachfolger übernommen werden [3]), so dass auf diesen Edicten thatsächlich die Entwickelung des gesammten Privatrechts beruht und das Recht dieselben aufzustellen sich dem legislatorischen nähert. In republikanischer Zeit bilden diese Edicte einen wesentlichen Theil der Thätigkeit derjenigen Beamten, die mit der Civiljurisdiction zu thun haben, der beiden Civilprätoren und der curulischen Aedilen in Rom und der Statthalter in den Provinzen; ja vielleicht ist die Befugniss ein solches allgemeines Edict bei dem Amtsantritt aufzustellen oder auch die Verpflichtung dazu ausschliesslich bei den mit Civiljurisdiction ausgestatteten Beamten vorgekommen [4]). Bei den Censoren ist die bei Antritt des Amtes aufgestellte *formula census* wesentlich dasselbe. Dagegen die übrigen Beamten führen sich auch wohl durch eine schriftliche Bekanntmachung bei der Bürgerschaft ein [5]); aber es ist zweifelhaft,

1) Darum heisst ein solches Edict technisch *perpetuum*. Cicero *Verr. l.* 1, 42, 109: *qui plurimum tribuunt edicto praetoris, edictum legem annuam dicunt esse.* — Auch hier können nur die Grundzüge der Lehre bezeichnet werden.

2) Wenn ein Prätor *aliter atque ut edixerat decernit,* so intercedirt der College (Cicero *Verr. l.* 1, 46, 119). Das cornelische Plebiscit vom J. 687 schrieb dann ausdrücklich vor, *ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent* (Asconius *in Cornel.* p. 58).

3) Cicero *Verr. l.* 1, 44, 114: *hoc vetus edictum translaticiumque esse.* Das. c. 46, 118. *ad Att.* 5, 21, 11 und sonst. — Stehend in dem Sinn, dass sie bei gleichem Anlass nach demselben Schema reproducirt wurden, sind natürlich auch viele *edicta non annua* geworden, wie denn Gellius das consularische Edict der Senatberufung *tralaticium* (3, 18, 7), das wegen Berufung der Comitien eine *vetus forma perpetua* nennt (13, 15, 1).

4) Wenn das Edict *de funeribus* ausschliesslich den curulischen Aedilen beigelegt wird (Cicero *Philipp.* 9, 7, 16), so kann dies nicht darauf zurückgeführt werden, dass diesen allein die Civiljurisdiction zukam; denn so viel wir sehen, führt jenes Edict zu einer Civilklage nicht. Es scheint hienach vielmehr, als hätten die curulischen Aedilen allein das Recht gehabt ein dauerndes Edict auch über solche Gegenstände aufzustellen, die nicht auf die Jurisdiction *inter privatos* hinausliefen, aber doch einer bleibenden Regulirung zu bedürfen schienen.

5) Augustus veranlasste den Tiberius, als er ihn zum Consul für 747 ernannte, γράμματα κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἔθος καὶ πρὶν ἐς τὴν ἀρχὴν ἐσελθεῖν ἐκθεῖναι πρὸς τὸ κοινόν (Dio 55, 6).

ob diese schriftlichen Ansprachen als *edicta* im strengen Sinn des Worts bezeichnet werden dürfen, und gewiss genug, dass daraus sich keineswegs eine consularische Gesetzgebung entwickelt hat, obwohl es an Gegenständen dafür nicht gemangelt haben würde. In der Kaiserzeit ist diese magistratische Quasilegislation früh wo nicht förmlich abgeschafft, doch mindestens thatsächlich beseitigt worden[1].

Was die Personen anlangt, denen das Recht des Edicirens *Ius edicendi.* zustand, so bedarf es der Belege weder für die Oberbeamten mit Imperium noch für die Censoren und Aedilen und ebenso wenig für die plebejischen Magistrate[2]. Für die Quästoren scheint es an einem Beleg zu fehlen, zu bezweifeln indess ist darum ihr Recht zu ediciren gewiss nicht. Ob den dem Quästor im Rang nachstehenden Magistraten das Recht zu ediciren zugestanden hat, ist auch hier, wie in Betreff der Contio, zweifelhaft. Bemerkenswerth ist noch, dass hiebei auch Vertretung zulässig und ein Magistrat für den andern zu ediciren befugt ist[3]. Es ist sogar schon den designirten Beamten das Recht zu ediciren gestattet worden[4], wenn gleich in der Regel das Edict erst mit dem Amtsantritt für die Betheiligten verbindlich ward[5]. — Den Priestern mangelt wie das magistratische Recht der Contio (S. 195), so das noch wichtigere des Edicirens[6]; wohl aber üben die

1) Das Recht ein '*breve edictum*' zu erlassen hat der Prätor auch jetzt noch (Plinius *ep.* 5, 9, 3); aber der Sache nach wenigstens kann er das *edictum tralaticium* nicht mehr willkürlich modificiren.

2) Ausdrückliche Belege für das Recht der plebejischen Aedilen zu ediciren finde ich freilich nicht. Vgl. S. 198 A. 4.

3) Liv. 22, 33, 9 erbietet sich der Prätor auf den von den Consuln für die Comitien zu bestimmenden Tag dieselben zu ediciren. — Auch dass Prätoren und Volkstribune gemeinschaftlich ein Edict erlassen (Cicero *de off.* 3, 20, 80), ist zu beachten.

4) Dio 40, 66: καὶ γράμματα τοῖς ἀποδεδειγμένοις ἐς τὰς ἀρχὰς ἐκτιθέναι καὶ ἄλλα τινὰ τῶν τῇ ἡγεμονίᾳ σφῶν προσηκόντων καὶ πρὶν ἐνίστασθαι αὐτὴν πράττειν ἔτι καὶ τότε ἐξῆν. Derselbe 55, 6 (S. 198 A. 5). Liv. 21, 63, 1: *consulum designatorum alter . . . edictum et litteras ad consulem misit, ut is exercitus idibus Martiis Arimini adesset.* Dies ist der Tag seines Amtsantritts; die Bekanntmachung musste also nothwendig früher erfolgen.

5) Cicero *Verr. l.* 1, 42, 109. Es können aber Ausnahmen vorkommen; wenn zum Beispiel das A. 4 a. E. erwähnte consularische Edict den Soldaten befahl am Antrittstage des Consuls in Ariminum zu sein, so mussten sie schon vor diesem sich danach richten.

6) Von einem Edict der *Xviri sacris faciundis* spricht freilich Liv. 40, 37, 3: *decemviri supplicationem edixerunt*; vergleicht man aber damit andere Stellen, wie Liv. 38, 44, 7: *supplicatio ex decemvirorum decreto . . fuit* und besonders 40, 19, 5: *iisdem (Xviris) auctoribus et senatus censuit et consules edixerunt, ut per totam Italiam supplicatio et feriae essent*, so erkennt man, dass jenes eine

Pontifices, wie jenes durch den Opferkönig, so dieses in der Form aus, dass sie ihre Vorschriften in der Form von Königsedicten dem Publicum mittheilen [1]. Thatsächlich kommt es übrigens auch bei Privaten vor, dass sie durch öffentliche Abkündigung oder öffentlichen Anschlag der gesammten Bürgerschaft eine Mittheilung machen [2]; in wie weit dergleichen Benachrichtigungen öffentlicher Controle unterliegen, ist nicht bekannt [3].

VIII. Verhandlungen mit dem und Mittheilungen an den Senat.

Ius referendi.

Das Recht den Senat zu befragen.

Wie in dem Verkehr zwischen den Magistraten und der Gemeinde das Recht einen Beschluss derselben zu erwirken und das Recht ihr eine Mittheilung zu machen unterschieden werden, so gilt dieselbe Unterscheidung auch für den Verkehr zwischen den Magistraten und dem Senat, jedoch nicht ganz in der gleichen Weise. Zwiefache Versammlungen, zum Anhören und zum Beschliessen, den Contionen und den Comitien vergleichbar, werden in Bezug auf den Senat nicht unterschieden [3]; vielmehr fehlt demjenigen Magistrat, der keinen Senatsbeschluss bewirken kann, überhaupt das Recht den Senat zu versammeln. Wohl aber wird das Recht dem versammelten Senat eine Mittheilung zu machen und dasjenige einen Beschluss desselben zu erwirken genau un-

abgekürzte Redeweise ist und die eigentlichen Edicenten die Consuln sind. — *Edictum augurum* bei Val. Max. 8, 1, 2 ist falsche Lesung.

1) Darüber ist der Abschnitt vom Oberpontificat zu vergleichen.

2) Cicero *ad Att.* 1, 18, 8: *ne absens censeare, curabo edicendum et proponendum locis omnibus.* Es scheint, dass das magistratische *ius edicendi* sich nur formell, nicht materiell von diesem allgemeinen Recht der Privaten unterschied, zumal da die Aufstellung des öffentlichen Edictes nicht an einen festen Platz geknüpft ist (S. 197 A. 4).

3) Oeffentliche Anzeigen, insbesondere die Wahlen betreffend, aber auch Auslobungen für das Wiederbringen verlorener Sachen und dergleichen, begegnen in Pompeii und sonst; es ist indess nicht ausgeschlossen, dass das *proscribere* gesetzlich nur zu gewissen Zwecken, insbesondere bei der Wahlagitation, gestattet war, sonst aber die Behörden gefragt werden mussten und widrigenfalls einschritten oder doch einschreiten konnten.

3) Eine Senatsversammlung wie die unter Caligula (Dio 59, 24), die nicht berufen ist und in der kein Antrag gestellt wird, ist eine Anomalie.

terschieden, und wie jenes allen Magistraten zukommt, so ist dieses, eben wie das *ius agendi cum populo*, eine Prärogative der oberen Magistrate. Hier soll zunächst das letztere in seiner Bedeutung als magistratisches Recht erwogen werden, während die sonst darüber erforderlichen Erörterungen dem Abschnitt vom Senat vorbehalten bleiben.

Das Recht mit dem Senat zu verhandeln und einen Senatsbeschluss zu beantragen (*ius referendi*) fällt ursprünglich vollständig zusammen mit dem Recht mit der Gemeinde zu verhandeln und muss damit zusammenfallen; denn der ursprüngliche und für die Entwickelung dieses Rechts massgebende Senatsbeschluss (*auctoritas patrum*) ist nichts als die Vorlegung der vom Magistrat an die Comitien gebrachten und von diesen angenommenen Rogation vor dem Senat und die Gutheissung derselben durch diesen. Auch nachher ist dieses Princip, was die patricischen Magistrate anlangt, unbedingt festgehalten worden. Das *ius agendi cum populo* und das *ius referendi* sind hier so unbedingt correlat[1]), dass der Schluss von dem Besitz oder dem Fehlen des einen auf Besitz oder Fehlen auch des andern als zulässig anerkannt werden muss. Das Recht der Senatsberufung kommt unbestritten zu dem König, dem Zwischenkönig, den Consuln, dem Dictator, den Prätoren, den Kriegstribunen consularischer Gewalt[2]) und den ausserordentlichen Oberbeamten städtischer Competenz, den Decemvirn *legibus scribundis* und den Triumvirn *rei publicae constituendae*; und auch für den Reiterführer[3]) und den

Die Rechte der Volks- und der Senatsbefragung als correlate.

Patricische Magistrate mit *ius referendi*.

1) Darum behandelt auch Cicero *de leg.* 3, 3, 6 das *ius cum populo patribusque agendi* bei den patricischen Magistraten als ein einheitliches, wogegen er bei den plebejischen das *ius cum patribus agendi* und das *ius agendi cum plebe* trennt.

2) Cicero *de leg.* 3, 3, 6: *cum populo patribusque agendi ius esto consuli praetori magistro populi equitumque eique quem patres produnt consulum rogandorum ergo.* Gellius 14, 7: *Varro . . . in litteris quas ad Oppianum dedit ponit qui fuerint, per quos more maiorum senatus haberi soleret eosque nominat dictatorem, consules, praetores, tribunos plebi, interregem, praefectum urbi, neque aliis praeter hos ius fuisse dicit facere senatus consultum deinde extraordinario iure tribunos quoque militares, qui pro consulibus fuissent, item decemviros quibus imperium consulare tum* (vielmehr *item*) *esset, item triumviros rei publicae reconstituendae causa creatos ius consulendi senatum habuisse.* Weiterer Belege bedarf es nicht.

3) Diesem giebt es ausdrücklich Cicero (A. 2). Sichere Beispiele aus älterer Zeit fehlen, denn die Senatssitzungen, welche Livius 8, 33, 4. 23, 24, 5. c. 25, 2 schildert, können durch den Prätor berufen worden sein. Caesars Reiterführer haben das Recht nicht bloss ausgeübt (Dio 42, 27), sondern es werden auch in der Urkunde Caesars bei Josephus *ant.* 14, 10, 6 (dazu L. Mendelssohn *acta*

praefectus urbi[1]) kann dasselbe nicht bezweifelt werden. Dagegen fehlt dies Recht sowohl dem Promagistrat mit Imperium[2]) wie dem Censor und den sämmtlichen niederen des Imperium entbehrenden Magistraten. — Inwiefern dem Consul ein Vorzugsrecht bei der Berufung des Senats gegenüber dem Prätor zusteht, wird in dem Abschnitt vom Consulat erörtert werden.

Ius referendi der Volkstribune. Wenn den plebejischen Oberbeamten das *ius agendi cum populo* nie beigelegt worden ist, sondern vielmehr die Anerkennung ihres oberamtlichen Rechts hier auf dem Wege erfolgte, dass dem ihnen schon als blossen Vorstehern der Plebs zukommenden *ius agendi cum plebe* allmählich der gleiche Effect beigelegt ward, so war in Beziehung auf den Senat die Ertheilung des *ius referendi* an die Volkstribune ein nothwendiges Moment

soc. phil. Lips. 5, 236) die fremden Gesandten angewiesen ihre Einführung in den Senat bei dem Dictator oder bei dem Reiterführer zu erbitten. Dass Varro in dem S. 201 A. 2 angeführten Verzeichniss den Reiterführer weglässt, ist allerdings sehr auffallend, und legt die Vermuthung nahe, ob nicht derselbe als Pompeianer den Reiterführern Caesars das Recht der Senatsberufung bestritten hatte, für das es nach der Natur der Sache an Präcedentien wohl fehlen mochte. Aber Ciceros Zeugniss ist keinem Bedenken ausgesetzt; und es ist überhaupt nicht abzusehen, wie einem Magistrat mit Imperium, der dem Prätor gleichgestellt wird, das Recht den Senat zu versammeln hat fehlen können, wie selten immer er in den Fall kommen mochte dasselbe zu üben.

1) Diesem giebt es Varro (S. 201 A. 2) ausdrücklich, und auch die Annalen haben Belege dafür (Liv. 3, 9, 6. c. 29, 4). Hiezu kommt die Angabe der Tafel von Salpensa (c. 25), dass dem Präfecten alle Rechte des Magistrats zustehen mit Ausnahme desjenigen einen Präfecten zu bestellen. Dass der *praefectus* bei Cicero (S. 201 A. 2) nicht mit genannt wird, erklärt sich ohne Zweifel daraus, dass der zu jener Zeit einzig vorkommende *praefectus feriarum Latinarum causa* schon wegen der Kürze seiner Function thatsächlich von diesem Recht keinen Gebrauch machte. Diesem ist allerdings das Recht von Junius Gracchanus bestritten worden, *quoniam ne senator quidem sit neque ius habeat sententiae dicendae, cum ex ea aetate praefectus fiat, quae non sit senatoria*; aber gegen ihn erklärten sich nach Angabe des Gellius (14, 8) Varro, Tubero und Capito, mit Recht sich darauf berufend, dass das Recht den Senat zu berufen und das Recht im Senat zu stimmen nichts mit einander gemein hätten, und dies mit dem Beispiel der Volkstribune belegend. Vermuthlich ist der Widerspruch des gracchischen Staatsrechtslehrers nichts als Tendenzopposition; der Satz, dass ein junger kaum mündig gesprochener *homo nobilis* als Stadtpräfect, das heisst ohne Volkswahl, in den Fall kommen konnte die höchsten Herrschaftsrechte auszuüben, gab der demokratischen Opposition begreiflicher Weise Anstoss.

2) Der Gegensatz tritt in besonderer Schärfe hervor, wenn der Senat mit einem die Beile in den Fasces führenden activen Feldherrn verhandelt, der, um nicht die Auspicien repetiren zu müssen, die Betretung der Stadt vermeidet. Ist dies ein Consul oder Prätor, so beruft er selber den Senat in einen ausserhalb des Pomerium gelegenen Tempel (Liv. 31, 47, 6. 33, 22, 1. 36, 39, 5); dem Proconsul und Proprätor aber muss im gleichen Fall der Senat von einem städtischen Beamten gegeben werden (Liv. 26, 21, 1. 28, 38, 2. 38, 44, 9. 41, 6, 4). Hier können noch weniger als bei den Comitien (S. 189) die Auspicien den Unterschied machen, sondern nur das Verhältniss von Magistratur und Promagistratur.

der politischen Gleichstellung der plebejischen Gemeindevorsteher mit den patricischen; und in der That ist dasselbe in verhältnissmässig früher Zeit von ihnen erworben worden. Die schwierige Frage aber, wann und wie dieser Prozess sich vollzogen hat, wird angemessener dem Abschnitt vom Volkstribunat vorbehalten bleiben. — Den plebejischen Aedilen ist das Recht den Senat zu berufen selbstverständlich nie zugestanden worden.

Das Recht im Senat zu reden [1]).

Das Recht im Senat zu sprechen ein allgemein magistratisches.

Während das Recht den Senat zu berufen und einen Beschluss desselben zu erwirken nur den Magistraten mit Imperium zukommt, ist das Recht im Senat zu sprechen, ganz wie das Recht der Gemeinde mündliche oder schriftliche Mittheilungen zu machen, auch den niederen und den Promagistraten [2]) eingeräumt worden. Dies Recht der magistratischen Mittheilung ist wesentlich verschieden von dem Recht zu gutachten und zu stimmen, das dem Senator als solchem zukommt, ja das eine schliesst das andere aus; denn das *ius sententiae dicendae* ruht bei den fungirenden Magistraten. Darum ist auch die magistratische Mittheilung zu jeder Zeit während der Senatsverhandlungen möglich, wogegen bekanntlich das Recht zu gutachten nach der Rangfolge ausgeübt wird. Das Recht der Mittheilung ist darum ferner unabhängig davon, ob der mittheilende Magistrat Senator ist, wie der Censor und der curulische Aedil, oder nicht, wie bis auf Sulla der Quästor; auch jener redet als Aedil nicht kraft des *ius sententiae dicendae* an seinem Rangplatz, sondern kraft des Magistratsrechts wann er will. — Dass dies Recht den dem Quästor im Rang nachstehenden Beamten gefehlt hat, kann mit Sicherheit daraus geschlossen werden, dass sie nie im Senat erscheinen; ja man wird die scharfe Abgrenzung der Aemter bis zur Quästur ein-

1) In diese Lehre hat zuerst F. Hofmann (Röm. Senat S. 78 fg.) Licht gebracht. Das Material ist äusserst dürftig: es besteht theils in dem Nachweis, der erst in der Lehre vom Senat gegeben werden kann, dass an der Gutachtung uud Abstimmung des Senats die fungirenden Magistrate, Senatoren oder nicht, niemals theilnehmen, theils in den zahlreichen Stellen, wo die letzteren, auch ohne Antragsteller zu sein, im Senat sprechen. Die Darlegung dieser Beweise lässt sich nicht trennen von der Darstellung der Geschäftsordnung des Senats überhaupt und es wird bei dieser darauf zurückzukommen sein.

2) Dass der Proconsul oder Proprätor den Senat nicht berufen, aber wohl in dem von einem andern Magistrat berufenen Senat sprechen darf, zeigen schon die oben S. 202 A. 2 angeführten Stellen.

schliesslich gegen die niederen, selbst die allmählich angebahnte und von Sulla vollendete Verknüpfung der senatorischen Befugniss mit der Quästur eben darauf zurückführen dürfen, dass wohl dem fungirenden Quästor, aber nicht dem fungirenden magistratischen Kriegstribun oder dem fungirenden Triumvir capitalis die Pforten der Curie offen standen. Seit wann dies der Fall gewesen ist, wissen wir nicht, wie denn überhaupt in unserer Ueberlieferung theoretisch von diesem wichtigen Recht nirgends die Rede ist; doch ist nichts im Wege anzunehmen, dass es so alt ist wie die Quästoren oder, was wohl dasselbe ist, wie die Republik, und dass man von Anfang an dem Quästor durch Zulassung in die Curie eine freiere Stellung gegenüber dem Consul zu schaffen bemüht war.

IX. Das Ernennungsrecht des Oberbeamten.

Zu den wesentlichsten Eigenschaften des römischen Imperium und zugleich zu den schärfsten Unterscheidungsmomenten desselben von den Competenzen der Unterbeamten gehört das Recht die Beamtengewalt weiter zu verleihen. Die Ersetzung wie die Vertretung des Unterbeamten sind nicht dessen Sache, sondern Sache des Oberbeamten; ebenso bestellt dieser dem Unterbeamten die Gehülfen, so weit er deren bedarf. Dagegen liegt in dem Imperium nothwendiger Weise die Autarkie; es überträgt sich selbst, es ergänzt sich selbst, es sorgt selber für seine Vertretung und bestellt sich selber die Gehülfen. Nach diesen Richtungen hin soll diese Institution hier dargelegt werden; nur schien es zweckmässig die Stellvertretung, insofern sie auf Ernennung des Vertretenen beruht, von den übrigen Fällen der Stellvertretung nicht zu trennen. Zunächst erörtern wir die Frage, in wiefern der Oberbeamte berechtigt und verpflichtet ist sich einen Nachfolger zu ernennen.

1. Ernennung von Nachfolgern.

Ernennung des Nachfolgers. Bestandtheil d. höchsten Amtsgewalt.

Die Ueberlieferung oder vielmehr die Construction der Königswahl, wie die römischen Staatsrechtslehrer sie aufstellten, lässt nicht den ersten König, der vielmehr kraft des Imperium, das er hat, erst die Gemeinde schafft, aber wohl die folgenden vom

Interrex bestellt werden[1]. Dieselbe nimmt zugleich eine Betheiligung der Gemeinde bei der Wahl von Haus aus an; aber selbst wenn dies sich also historisch verhalten haben sollte, würde damit das Ernennungsrecht des vorsitzenden Beamten nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr anerkannt, da bekanntlich jede Rogation nicht eine blosse Aeusserung des Willens der Gemeinde ist, sondern eine Vereinbarung zwischen dem Roganten und den Rogirten. In einem andern Zusammenhang übrigens wird dargelegt werden, dass die Betheiligung der Gemeinde bei den Wahlen wahrscheinlich erst mit der Republik aufgekommen ist, ursprünglich also die Renuntiation des Königs durch den Zwischenkönig einfach aufzufassen ist als Ernennung. — Eine weitere wichtige und schwierige Frage ist es, ob das Recht den Nachfolger zu ernennen ursprünglich bloss dem Zwischenkönig zustand oder auch dem König selbst. Für die letztere Auffassung lässt sich geltend machen, dass auch in der Republik das Interregnum nicht nothwendig bei jedem Amtswechsel eintritt, vielmehr nur Aushülfe ist für den Fall der nicht von dem Vorgänger selbst vollzogenen Wahl; ferner das gewichtige Moment, dass der König, wenn er sich nicht selbst den Nachfolger bestellen durfte, minderen Rechts gewesen sein würde als der Zwischenkönig und später der Consul. Dennoch wird man sich für die entgegengesetzte Auffassung entscheiden müssen. Die Ueberlieferung spricht zwar dem König das Recht der Nachfolgerwahl nicht ausdrücklich ab, aber indem sie davon keine Anwendung macht, vielmehr bei

Bestellung des Königs durch den Zwischenkönig, nicht durch den König.

1) So Cicero *de re p.* 2, 13, 25: *Numam . . . regem . . . patribus auctoribus sibi ipse populum adscivit . . . qui . . . quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio legem curiatam tulit.* c. 17, 31: *mortuo rege Pompilio Tullum Hostilium populus regem interrege rogante comitiis curiatis creavit isque de imperio suo . . . populum consuluit curiatim.* Damit stimmen alle Angaben überein, nur dass Servius nicht vom Interrex gewählt wird, sondern eine Weile nach seinem Regierungsantritt selbst sich wählen lässt und darauf das Curiatgesetz einbringt (Cicero *de re p.* 2, 21, 38; Liv. 1, 41, 6. c. 46, 1. 47, 10). Der Zweck dieser Wendung ist wohl der, dass man ein Präcedens brauchte für die Wahl der ersten Consuln, welche bekanntlich an die servianischen Centuriatcomitien angelehnt ward, und darum Servius Wahl durch die Centurien vollziehen liess. Dann konnte freilich Servius Wahl nicht seinem Antritt voraufgehen, da er erst die Centurien ordnete (vgl. röm. Forsch. 1, 248). Auf die Frage, kraft welches Rechts Servius zunächst regiert und die Ernennungsrogation selber eingebracht hat, haben wir keine andere Antwort, als etwa dass auch der letzte König, obwohl die Wahl bei ihm überhaupt unterblieb, zwar nicht als *rex iustus*, aber doch als *rex* betrachtet wird. — Der letzte *iniustus dominus* (Cicero *de re p.* 2, 24, 44) herrscht *neque populi iussu neque auctoribus patribus* (Liv. 1, 49, 3).

jedem Thronwechsel das Interregnum gleichmässig eintreten lässt[1], ist damit doch deutlich gesagt, dass die römische Doctrin das Interregnum der Königszeit vielmehr auffasste als mit dem Amtswechsel nothwendig verbunden. In solchen Dingen aber von unsern Altmeistern abzuweichen ist nicht bloss überhaupt gefährlich, sondern es lässt sich auch wohl noch erkennen, welcher juristische Gedanke hier zu Grunde liegt. Der Grundsatz des ältesten Civilrechts, dass kein formeller Act bedingt und betagt werden kann[2], darf angesehen werden als die ursprüngliche römische Rechtsanschauung überhaupt; und wenn wir diesen auf den vorliegenden Fall anwenden, so konnte allerdings der König nur in der Weise creirt werden, dass er mit Vollzug der Wahl auch sofort in sein Amt eintrat, das heisst nur von dem Zwischenkönig, dessen Functionen mit der Wahl des Königs von Rechts wegen und sofort erloschen, nicht aber von dem König, ausser etwa in dem Fall, dass dieser beabsichtigen sollte, sein Amt niederzulegen. Also gefasst erscheint der König in dieser Beziehung nicht als mit minderer Gewalt ausgestattet als der Zwischenkönig, sondern vielmehr nicht oder nicht leicht in der Lage die Voraussetzung zu erfüllen, an die der Wahlact von Rechts wegen geknüpft ist, die der sofortigen Erledigung des Oberamts. Dass dem Consul eine Befugniss beigelegt wird, die dem König gefehlt hat, ist allerdings auffallend[3]. Aber in der That besteht die Neuerung vielmehr in der Zulassung der Betagung bei der Designation, also in der Aenderung eines Rechtssatzes[4], als direct in der Steigerung der magistratischen Befugniss. Es kommt hinzu, dass durch das wahrscheinlich erst mit Einführung des Consulats hinzutretende Wahlrecht der Gemeinde das magistratische Recht der Nachfolgerernennung seine Bedeutung grössten-

1) Bei Servius wird hievon freilich abgewichen (S. 205 A. 1), aber keineswegs um daran die Wahl durch den vorhergehenden König anzuknüpfen, sondern es lässt sich dieser in eigentlich widersinniger Weise selber wählen.

2) Papinianus *Dig.* 50, 17, 77: *actus legitimi qui non recipiunt diem vel condicionem, veluti emancipatio, acceptilatio, hereditatis aditio, servi optio, datio tutoris, in totum vitiantur per temporis vel condicionis adiectionem.*

3) Dass der Consul anfänglich die Wahlen am letzten Tage seiner Amtführung vollziehen oder sie den Zwischenkönigen überlassen musste, ist nicht undenkbar, aber eine bestimmte Spur führt darauf ebenso wenig wie die innere Wahrscheinlichkeit.

4) Ueberhaupt wird in dem Gesetz die Betagung freier behandelt als in den civilrechtlichen Privatacten; das Legat lässt sie desshalb zu, weil das Testament Volksschluss ist (S. 164 A. 3).

theils verlor und seitdem nicht so gar viel darauf ankam, unter wessen Vorsitz der Wahlact sich vollzog. Man wird also annehmen dürfen, dass das Recht der Nachfolgerernennung zwar von Haus aus mit dem höchsten Amt verbunden ist, aber nur von dem Interrex, nicht von dem Rex ausgeübt wird.

Bestellung des Consuls durch den Consul.

In der historischen Zeit ist, wie schon in dem Gesagten liegt, das Ernennungsrecht des Nachfolgers einerseits erweitert, insofern nicht bloss der Zwischenkönig, sondern jeder höchste Beamte sich den Nachfolger bestellt, andrerseits beschränkt auf die Mitwirkung bei dem Rogationsact und auf das Recht der Renuntiation. Ueber die etwaige Collision der Collegen und die alsdann zur Anwendung kommende Comparation oder Sortition ist bereits früher (S. 40) gehandelt worden. Bemerkenswerth ist dabei für den Begriff des Imperium, dass, wie in dem Abschnitt von der Designation darzulegen ist, das Ernennungsrecht durchaus den Trägern des vollen Imperium, das ist dem Dictator, Consul oder Interrex vorbehalten wird mit Ausschluss selbst des Prätors.

Nachfolgerernennung d. Pontificalcollegiums und d. Volkstribune.

Auch im Gebiet des Sacralrechts und in den plebejischen Institutionen ist der Satz, dass das Ernennungsrecht des Nachfolgers Ausfluss und Kennzeichen der höchsten Gewalt ist, insofern zur Anwendung gekommen, als der Nachfolger des Oberpontifex wenigstens eine Zeit lang unter Vorsitz eines Pontifex (S. 190 A. 2), die der Volkstribune unter tribunicischem Vorsitz erwählt werden.

Mit den niederen Magistraturen ist das Recht der Nachfolgerernennung niemals verbunden; vielmehr gelten für diese die unten zu erörternden Regeln über die Bestellung der Gehülfen.

2. Ernennung von Collegen.

Seit der Grundsatz aufgegeben war, dass die Einheit des Imperium ihren Ausdruck in einer einheitlichen Persönlichkeit finde, konnte auch der Fall vorkommen, dass die erwählte und selbst die bereits fungirende Magistratur einer Ergänzung bedurfte, sei es weil die Verfassung für gewisse Fälle eine Verstärkung derselben vorschrieb oder zuliess, sei es weil im ersten Wahlact nicht alle Stellen besetzt worden waren, sei es weil ein Mitglied des Collegiums durch Tod oder Rücktritt wegfiel; und es fragt sich, von wem diese Ergänzung ausging. Abgesehen von den Censoren, bei denen verfassungsmässig jede Ergänzung unstatthaft

Ergänzung d. Censorencollegiums unzulässig.

war, so dass der einzeln gewählte Censor nicht renuntiirt ward[1]), der durch Tod oder Abdication des Collegen vereinzelt bleibende Censor wenigstens in der späteren Zeit verpflichtet war sein Amt niederzulegen[2]); abgesehen ferner von denjenigen Beamten, die, wie die Prätoren, Aedilen, Quästoren, sich nicht selber ihre Nachfolger ernannten und wo die Ergänzung selbstverständlich in derselben Form und von denselben Behörden bewirkt ward wie die Bestellung, besteht für die obersten Beamten, die Consuln der Gemeinde und die Tribune der Plebs, ursprünglich das Recht der Cooptation, das heisst das Recht den fehlenden Collegen durch einfache Ernennung ohne Mitwirkung der Gemeinde zu bezeichnen[3]). Was dazu geführt hat in diesem Fall die Volkswahl auszuschliessen, ist schwer zu sagen; vielleicht sah man Gefahr im Verzuge oder wollte die Pause der Collegialität auf die möglichst kurze Frist beschränken[4]). — Indess ist diese Cooptation je nach den einzelnen Anwendungen so verschiedenartig und hat sich historisch so mannichfaltig entwickelt, dass hier nur die Grundzüge der Institution dargelegt werden können, theilweise aber bei den einzelnen Magistraturen darauf zurückzukommen ist.

Ergänzung anderer Beamtencollegien.

Cooptation der Oberbeamten.

1) Liv. 9, 34, 25: *cum ita comparatum a maioribus sit, ut comitiis censoriis nisi duo confecerint legitima suffragia, non renuntiato altero comitia differantur.*

2) Liv. 5, 31, 6 zum J. 361: *C. Iulius censor decessit: in eius locum M. Cornelius suffectus. quae res postea religioni fuit, quia eo lustro Roma est capta: nec deinde umquam in demortui locum censor sufficitur.* 6, 27, 4 zum J. 374: *creati censores C. Sulpicius Camerinus Sp. Postumius Regillensis, coeptaque iam res morte Postumi, quia collegam suffici censori religio erat, interpellata est. igitur cum Sulpicius abdicasset se magistratu* Vgl. 9, 34, 17. 24, 43, 4. 27, 6, 19. Plutarch *q. R.* 50: τῶν τιμητῶν θατέρου τελευτήσαντος ἔδει καὶ τὸν ἕτερον πεπαῦσθαι τῆς ἀρχῆς· ἀποθανόντος δὲ τιμητοῦ Λιβίου Δρούσου (im J. 645) Σκαῦρος Αἰμίλιος συνάρχων οὐκ ἐβούλετο τὴν ἀρχὴν ἀπείπασθαι, μέχρις οὗ τῶν δημάρχων τινὲς αὐτὸν ἐκέλευον εἰς τὸ δεσμωτήριον ἀπάγεσθαι. — Ob der von Livius bezeichnete Grund der wahre ist, dürfte sehr zu bezweifeln sein, besonders weil die offenbar gleichartige Bestimmung in A. 1 doch unmöglich auf Deisidämonie zurückgeführt werden kann. Eher möchte man einen anderen Zusammenhang vermuthen. Die oberen Magistrate ergänzen sich selbst durch Cooptation, die niederen werden durch Suffection von Seiten des Oberbeamten ergänzt. Die Censur fiel von Haus aus in die zweite Kategorie; aber sie ist früh unter die *magistratus maiores* versetzt worden, und dass sie dies ward, drückt sich auch aus in der Beseitigung der Suffection. Dass die Cooptation nicht auf die Censur angewandt worden ist, kann um so weniger auffallen, als sie überhaupt früh verschwand.

3) Dies hat Mercklin (Cooptation S. 183) befriedigend auseinandergesetzt.

4) Jenes trifft zu bei der Dictatur, dieses bei dem Consulat, selbst in dem Fall, wo nur ein einziger Candidat gewählt war; denn da die Wahl in älterer Zeit dem Antritt unmittelbar voraufging, so kam man auch hier durch Cooptation rascher zum Ziel als durch die gewöhnliche Wahl, zumal wenn das Trinundinum in Anschlag gebracht wird. Vgl. S. 28.

Verfassungsmässig vorbehalten war die Ergänzung des consularischen Collegiums insbesondere für Kriegsfälle durch die Hinzunahme des Dictators. In dieser Anwendung ist die Cooptation der Sache nach[1]) immer die legale Bestellungsform geblieben, so dass der Dictator durch einen der Consuln zugewählt, der Volkswahl aber hier nur spät und vereinzelt stattgegeben wird. — Ob dies Cooptationsrecht auch in der blossen *consularis potestas* enthalten sei, ist anfänglich zweifelhaft gewesen; aber den Annalen zufolge erklärten die Augurn bereits im J. 328 dies Bedenken für unbegründet[2]), und die Kriegstribune *consulari potestate* haben seitdem dasselbe geübt. Cooptation d. Dictators.

Die consularischen Ergänzungswahlen werden nach der in unsern Annalen herrschenden Darstellung von Anfang an ebenso wie die Hauptwahlen durch die Comitien vollzogen[3]). Indess ist diese Ueberlieferung wahrscheinlich irrig und hat eine Zeit lang auch in dieser Beziehung den Consuln das die Volkswahl ausschliessende Cooptationsrecht zugestanden. Dafür spricht theils die Analogie von Dictatur und Tribunat, theils vielleicht ein Ueberrest der Institution selbst. Wenn nehmlich bei der Consulwahl nur der eine der Candidaten die Majorität erreicht[4]) oder wenn einer der designirten Consuln vor dem Amtsantritt wegfällt[5]), so scheint die Leitung der Nachwahl nicht dem Beamten, der die erste Wahl geleitet hat, zugestanden zu haben, sondern vielmehr von Rechts wegen dem neu eintretenden Consul nach Consularische Cooptation.

1) Das Wort *cooptari* wird vom Dictator wohl nirgends gebraucht, weil in Folge der Verschiedenheit der Titel die Vorstellung, dass der Dictator und die Consuln Collegen seien, sich verdunkelt hat.

2) Liv. 4, 31, 4: *cum religio obstaret, ne non posset nisi ab consule dici dictator, augures consulti eam religionem exemerunt.* Zon. 7, 19. Wenn schon im J. 320, für welches die älteren Annalen ebenfalls Kriegstribune ansetzen, ein Dictator vorkommt, so ist darauf insofern wenig Gewicht zu legen, als die späteren Annalisten für dasselbe Consuln annehmen, überdies andere Gründe dafür sprechen, dass diese Dictatur eher in das J. 319 gehört (Chronol. S. 96).

3) Livius nennt gleich bei den ersten Suffectionen, die er aufführt, im J. 245 (2, 2, 11. c. 8, 3) und 294 (3, 19, 2) ausdrücklich die Comitien. Die noch von Mercklin (Cooptation S. 191 fg.) vertheidigte Meinung älterer Gelehrter, dass bei Liv. 7, 24, 11. 37, 47, 6 der von dem wahlleitenden Beamten gebrauchte Ausdruck *collegam dixit* von Cooptation des zweiten Consuls zu fassen sei, ist augenscheinlich falsch; die zweite der Stellen weist deutlich auf Volkswahl hin. Ebenso führt nichts darauf, dass die Wahl des Scipio durch Pompeius im J. 702 mit Uebergehung der Comitien stattgefunden habe.

4) So bei den Wahlen für 538 C. Terentius Varro (Liv. 22, 35); bei denen für 565 M. Fulvius Nobilior (Liv. 37, 47).

5) So als der für 539 gewählte Consul L. Postumius Albinus *antequam iretur* umkam (Liv. 23, 31).

dessen Antritt[1]; was, wenn es sich also verhält, sich genügend nur durch die Voraussetzung erklärt, dass einstmals auch für den Consul das Cooptationsrecht bestand. Denn die Wahlleitung ist wahrscheinlich überall nichts als ein Ueberrest des einstmals unbeschränkten Ernennungsrechts. — Zweifelhaft ist es, ob das Cooptationsrecht auch mit der blossen consularischen Gewalt verknüpft gewesen ist; jene Augurnentscheidung in Betreff der Dictatur (S. 209 A. 2) kann ebenso dafür wie dagegen angeführt werden[2], und die auffallende Thatsache, dass niemals von Suffection eines Consulartribuns die Rede ist[3], lässt, da nach dem eben Gesagten das Suffectionsrecht nichts ist als die spätere Form des Cooptationsrechts, vielmehr darauf schliessen, dass den Kriegstribunen *consulari potestate* das Cooptationsrecht ebenso gefehlt hat wie das Recht einen *praefectus* zu bestellen[4]. Selbst die unstete Zahl der Consulartribune scheint in diesem Mangel des Cooptationsrechts ihre Erklärung zu finden[5].

1) Ganz sicher ist freilich von den drei oben angeführten Fällen keiner. Ob die Nachricht von Postumius Tode so früh nach Rom kam, dass noch die Beamten des J. 538 Zeit gehabt hätten die Nachwahl zu bewirken, erfahren wir nicht. Von Varros Wahl sagt Livius a. a. O.: *C. Terentius consul unus creatur, ut in manu eius essent comitia rogando collegae*, und scheint damit allerdings den im Text angegebenen Satz aussprechen zu wollen; aber da die Wahl von einem Interrex geleitet wird, dessen Functionen, so wie ein Consul vorhanden ist, von selber aufhören, so kann man doch daraus nicht mit Sicherheit schliessen, dass auch der wahlleitende Consul, wenn nur ein Candidat gewählt wird, diesem die Wahl des zweiten zu überlassen gehalten ist. Wenn es endlich von Nobilior heisst: *Fulvius consul unus creatur, cum ceteri centurias non explessent, isque postero die Cn. Manlium Lepido deiecto (nam Messalla iacuit) collegam dixit*, so ist hier freilich von keinem Interregnum die Rede, aber die Worte *postero die* sind unklar, und sicher ist es doch auch hier nicht, dass der wahlleitende Beamte noch Zeit genug hatte um den zweiten Wahlact vorzunehmen. Andrerseits kenne ich freilich eben so wenig einen Beleg dafür, dass der wahlleitende Beamte nach vollzogener Renuntiation des einen Consuls einen zweiten Wahltermin für den zweiten angesetzt hat.

2) Denn das Recht des Consulartribuns den Dictator zu cooptiren wird zwar anerkannt; aber dass der Zweifel sich erhob, erscheint um so begreiflicher, wenn das gewöhnliche Cooptationsrecht dem Consulartribun mangelte.

3) Darauf und dass im J. 340 dazu Gelegenheit gewesen wäre (Liv. 4, 50, 5), macht Lange aufmerksam (Zahl und Bedeutung des Cons. Tribunats S. 13).

4) Vgl. den Abschnitt von der Stellvertretung.

5) Wenn, wie wir später sehen werden, die normale Zahl der Tribune sechs war, so konnte es nicht fehlen, dass in der ersten Abstimmung zuweilen nicht für die volle Zahl sich die Majorität fand; und da nach der obigen Erörterung der wahlleitende Beamte in solchem Fall eine Nachwahl nicht veranlassen durfte, so blieb das Collegium nothwendig unvollzählig, wenn den betreffenden Magistraten das Recht der Cooptation resp. Suffection mangelte. Allerdings muss daneben noch eine Bestimmung der Art bestanden haben, die die Zahl der fungirenden Tribune auf drei, vier und sechs normirte mit Ausschluss von ein, zwei und fünf wegen der Gesetze des Turnus (S. 37 A. 4), etwa dass in den

Tribunicische Cooptation.

Auch den Institutionen der Plebs ist die Cooptation ursprünglich eigen gewesen, vermuthlich eben weil die Bestellung ihrer Vorstände durchaus nach derjenigen der Gemeindevorstände organisirt worden ist, und sie hat sich in diesem Abbild wahrscheinlich länger behauptet als in der Musterinstitution. Sogar die ursprüngliche Rogationsformel hat sich hier noch erhalten, welche für den Fall, dass die Wahl für weniger als zehn Candidaten die erforderliche Majorität ergiebt, den Gewählten das Cooptationsrecht so wie den cooptirten Tribunen Rechtsgleichheit mit den von der Plebs erwählten zusichert [1]. Ferner wird berichtet, dass die Cooptation den Patriciern Gelegenheit gab die Besetzung der Tribunenstellen zu beeinflussen, da natürlich auf die einzelnen Tribune leichter einzuwirken war als auf die Masse der Plebs, und dass sie desshalb abgeschafft ward durch das trebonische Plebiscit vom J. 306 [2], welches bei den tribunicischen Wahlen, eben wie bei den censorischen, die Renuntiation nur dann gestattete, wenn für sämmtliche zehn Stellen die nöthige Majorität gefunden war. Selbst nach dieser Zeit begegnen noch einzelne Versuche trotz dieses Gesetzes die tribunicische Cooptation aufrecht zu halten [3]. Als dann Augustus die tribunicische Gewalt zur Monarchie steigerte, hat er dabei die Cooptation wieder aufgenommen, indem er seine Collegen nicht vom Volke bestellen

beiden ersten Fällen die Wahl als ungültig zu behandeln, im dritten einer der Gewählten auszuloosen sei.

1) Liv. 3, 64: *si tribunos plebi X rogabo* (vielmehr *rogaro*), *si qui vos minus hodie X tribunos plebi feceritis, tum uti quos hi sibi collegas cooptassint, legitimi eadem lege tribuni plebei sint ut illi quos hodie tribunos plebi feceritis.* Als bloss fünf Tribune gewählt werden, weigert sich der wahlleitende Beamte mit Berufung auf dies Gesetz die Nachwahl von fünf andern Tribunen zu bewirken *negando XV tribunos pl. rem publicam habere posse;* denn hätte er fünf andere wählen lassen und hätten dann die fünf erst gewählten, wie sie durften und mussten, fünf cooptirt, so wären allerdings funfzehn Tribune gewesen.

2) Liv. 3, 65.

3) Noch im J. 315 soll das Cooptationsrecht der Volkstribune in der Weise in Anwendung gekommen sein, dass zwar die zehn Stellen durch Volkswahl besetzt, aber ein elfter Tribun, und sogar der Sprössling eines patricischen Hauses, cooptirt ward. Liv. 4, 16: *hunc Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem undecimumque tribunum plebis cooptatum . . . invenio;* Plinius *n. h.* 18, 3, 15. Livius verwirft diese Erzählung, gewiss mit Recht, aber schwerlich ist es richtig, dass diese Cooptation mit dem trebonischen Plebiscit in Widerspruch stehe (*refellit falsum imaginis titulum paucis ante annis lege cautum, ne tribunis collegam cooptare liceret*); denn dies untersagte die Cooptation nicht geradezu, sondern befahl nur die Perrogation von zehn Tribunen. Das Gesetz wird also umgangen, nicht gebrochen. Dagegen wurden im J. 353 mit offenbarer Verletzung des trebonischen Gesetzes zwei Tribune cooptirt, wenn die Erzählung Liv. 5, 10. 11 correct ist.

liess, sondern unter Mitwirkung des Senats selber cooptirte[1]), ohne Zweifel um auch auf diese Weise zwischen seiner eigenen tribunicischen Gewalt und derjenigen seiner Collegen eine Grenze zu ziehen. — Nur von dem bei einer Wahl von Zehnmännern natürlich sehr leicht eintretenden Fall, dass nicht für alle im ersten Wahlgang sich Majorität ergab, sprechen die Quellen; dass auch die Suffection, wenn ein Tribun während seiner Amtszeit starb oder sonst wegfiel, ursprünglich im Wege der Cooptation erfolgte, lässt sich nur aus der Analogie schliessen. Späterhin, vielleicht in Folge eben desselben trebonischen Gesetzes, ist auch in diesem Fall die Volkswahl zur Anwendung gekommen.

3. Ernennung von Gehülfen.

Ernennung der Gehülfen und Unterbeamten.

Alle Magistratur bedarf, um zu functioniren, der Gehülfen und Werkzeuge, deren Thätigkeit durch das Mandat des Vorgesetzten hervorgerufen wird und, insofern die Competenzen eingehalten werden, ebenso wirksam ist wie die eigene des Vorgesetzten. In diesen Kreis gehört die Thätigkeit der Quästoren nach ihrer ursprünglichen Stellung so wie die der Kriegstribune und der übrigen Offiziere; ferner die der Officialen, der Lictoren, Viatoren, Schreiber und sonstigen Diener; ebenso die der Geschworenen, der Centurionen und der Soldaten. Dieses Ineinandergreifen der verschiedenen componirenden Elemente der öffentlichen Gewalt ist die Grundbedingung des politischen Organismus überhaupt; und es gehört zum Wesen der höchsten Magistratur, dass allein durch diese die sämmtlichen Gehülfen, auch die Gehülfen der Gehülfen berufen werden und ihr Mandat factisch vielleicht von ihrem nächsten Vorgesetzten, im Rechtssinn aber allein von dem Oberbeamten empfangen.

1) Sueton *Aug.* 27: *tribuniciam potestatem perpetuo recepit, in qua semel atque iterum per singula lustra collegam sibi cooptavit* (vgl. meine Ausg. des *mon. Ancyr.* p. 17). Wenn Augustus selber im *mon. Ancyr. Graec.* 3, 21 (vgl. Tacitus *ann.* 1, 10) sagt, dass er in dieser Herrschaft den Collegen (συνάρχοντα) vom Senat erbeten habe, so ist dies nur eine Bestätigung der Angabe Suetons, insofern dadurch die Volkswahl deutlich ausgeschlossen wird. Augustus selbst so wie die folgenden Principes haben die tribunicische Gewalt nachweislich unter Mitwirkung der Volksgemeinde empfangen. Der Senat konnte diese Gewalt nicht verleihen, weder dem Augustus noch den Collegen desselben. Wohl aber konnte bei Ausübung des Cooptationsrechts dem Senat der Vorschlag eingeräumt werden, wie ja Aehnliches auch bei der Ernennung des Dictators vorkommt; und Augustus will ohne Zweifel andeuten, dass er auch hier sein Recht nicht voll, sondern unter freiwilliger Beschränkung ausgeübt habe.

Gehülfenschaft und Magistratur schliessen sich also aus, indem jene nothwendig aus magistratischer Ernennung, diese nothwendig aus der Wahl der Gemeinde (S. 8) hervorgeht, diese also kraft unmittelbar vom Volke empfangenen oder nach der römischen Auffassung kraft eigenen Rechtes functionirt, jene dagegen ihre Function durchaus aus der Competenz eines anderen Magistrats ableitet[1]. Da, wo der Magistrat als im Rechtssinn abwesend betrachtet wird und seine Function einem anwesenden Gehülfen vollständig übertragen hat, wo also die Gehülfenschaft zur Stellvertretung wird, nimmt sie die Form der Promagistratur an, und von dieser wird in der Lehre von der Stellvertretung die Rede sein. Abgesehen aber von der Stellvertretung, also so lange der Magistrat sich innerhalb seines Amtkreises befindet, schliesst nach der ursprünglichen Auffassung des römischen Staatsrechts die Gehülfenschaft, wie weit sie auch thatsächlich sich erstrecken mag, niemals auch nur magistratische Function ein. Es besteht in jedem Amtkreis nothwendig zur Zeit nur ein einziges magistratisch oder promagistratisch besetztes Regiment, mag dies monarchisch oder collegialisch geordnet sein; es giebt ursprünglich nur Magistrate und nicht magistratische Gehülfen der Magistrate, also keine Unter- und insofern genau genommen auch keine Oberbeamten. Die lebendige Erinnerung dieser ältesten Ordnung hat, so lange die Republik bestand, sich im Interregnum behauptet; der Zwischenkönig ist nicht so sehr der erste als vielmehr der einzige Beamte der Gemeinde.

Hülfsthätigkeit im Gegensatz zu der Magistratur und der Promagistratur.

Aber das magistratische Recht der Gehülfenbestellung ist wie von allen das erste und wichtigste, insofern keine Function des Magistrats ohne dieses durchgeführt werden kann, so auch dasjenige, dessen Beschränkung so alt ist wie das Recht selbst. Bei einer unbeschränkten Ausübung dieses Rechts würde dem Inhaber desselben freistehen Gehülfen jeder Art sich zu bestellen oder auch nicht zu bestellen, die Zahl derselben beliebig zu beschränken oder zu erweitern, die Functionen nach Gefallen unter sie zu vertheilen, so dass jede zur Zeit beliebte Ordnung formell als gleich rechtsbeständig erschiene. Damit aber im geraden Ge-

Feste Ordnung der Hülfsthätigkeit.

1) Hier ist nur von den Verhältnissen der Republik die Rede; auf die der Königszeit passt wie der hier zu Grunde liegende Begriff der Magistratur, so auch diese ganze Entwickelung nicht. Sie findet darum auch keine Anwendung auf die nach den Ordnungen der ältesten Epoche zu beurtheilenden Institutionen, namentlich nicht auf das Reiterführeramt.

gensatz besteht in dem römischen Gemeinwesen sowohl für die bürgerlichen wie für die militärischen Einrichtungen ein fester Rahmen, für dessen Vorhandensein man nur an die Stadtpräfectur[1]) und an die Legionsordnung zu erinnern braucht. Ohne Zweifel sind es zunächst diese Ordnungen, welche nach der allgemeinen Auffassung der hellenisch-lateinischen Welt die πολιτεία, die *res publica* gegenüber der barbarischen Unbedingtheit der Herrschergewalt charakterisiren und die speciell nach römischer Anschauung schon das königliche Regiment zum *imperium legitimum* machten[2]). Die praktische Gewalt dieser Schranken hat in ältester Zeit wahrscheinlich so viel bedeutet, dass in gewisser Beziehung das ursprüngliche Imperium wohl gebundener gewesen sein mag als das formell geminderte der historischen Zeit[3]). Nur wende man nicht etwa auf Ausschreitungen der Herrschergewalt gegenüber diesen Satzungen das Moment der formalen Nichtigkeit an, für deren Handhabung unter diesen Verhältnissen es an jedem Organ gebricht und das auch später die Römer bei politischen Verhältnissen nur in sehr beschränkten Grenzen zugelassen haben (S. 164). Was diesen Grundordnungen zuwider ins Leben trat, wird durch das Belieben des einzelnen Herrn nicht definitiv gültig, so dass einerseits hier für die Zustimmung der Bürgerschaft und des Senats Raum bleibt, andrerseits, wo diese Zustimmung nicht erfolgt, gegen die neue ungerechte Einrichtung (*iniustum*) gleichsam dauernde Appellation von dem fehlgehenden Herrscher sowohl an ihn selbst wie an alle seine Nachfolger eingelegt wird und dieser früher oder später Rechnung getragen werden muss, wenn nicht die Herrschaft selbst durch das Fortdauern des Fehlers zu einer ungerechten werden soll.

Verschiedenheit der Gehülfenstellung *domi* und *militiae*.

Die Ordnungen in Betreff der Gehülfenbestellung sind selbstverständlich je nach den Geschäftskreisen verschieden: andere für den Kriegsdienst, andere für die Hülfeleistung bei der Steuer-

1) Die Ernennung des *praefectus urbi* für den Fall der Ueberschreitung der Landesgrenze erscheint in unserer Ueberlieferung als Amtspflicht des Königs nicht minder wie der Beamten der Republik, umgekehrt die Ernennung eines Beamten mit gleicher Competenz in Anwesenheit des Oberbeamten für die königliche Zeit nicht minder unzulässig wie für die der Republik.

2) Sallust *Cat.* 6: *imperium legitimum, nomen imperii regium habebant.*

3) Man erwäge zum Beispiel die praktischen Consequenzen der ältesten Kriegsordnung, die wir zu erkennen vermögen: das Heer eine einzige Phalanx (*legio*) mit je drei Führern für Reiterei und Fussvolk. Es leuchtet ein, dass damit der Sache nach eine sehr nachdrückliche Beschränkung des Maximum der einzustellenden Leute gegeben ist.

erhebung oder der Rechtspflege. Diese Verschiedenheiten sind natürlich so alt wie die Geschäfte selbst und können nur mit diesen selbst auseinander gesetzt werden. Hier dagegen ist zu zeigen, wie durchaus verschiedene Grundsätze in Betreff des Mandirungsrechts in dem städtischen und dem feldherrlichen Amtsgebiet bestanden haben, da diese Abweichungen, obwohl jede einzelne derselben anderweitig zur Sprache kommt, doch nothwendig eben in dieser Verbindung zusammengefasst werden müssen, wenn der Begriff der Amtsgewalt selbst in diesen seinen beiden grossen Gegensätzen zu rechter Klarheit gebracht werden soll.

Amtkreis *domi*: Ausschluss der freien Mandirung.

Das gesammte städtische Regiment ist beherrscht von dem Grundgedanken die freie Mandirung auszuschliessen theils durch das nothwendige Mandat, theils durch das Verbieten der Mandirung überhaupt; welches Ziel allerdings nicht auf einmal erreicht wird, auf das aber das in der Erschaffung der Republik zuerst bethätigte Streben der Gemeinde mit unverwandter Ausdauer hingearbeitet und dasselbe schliesslich in einer Ausdehnung erreicht hat, deren praktische Nützlichkeit allerdings sehr viel zweifelhafter ist als ihre theoretische Vollendung. Die wichtigen Erscheinungen der Art, die auf dem Gebiet der mandatarischen Stellvertretung hervortreten, namentlich die Institution der Stadtpräfectur und sodann deren Ersetzung durch die Prätur, können erst im Abschnitt von der Stellvertretung ihre Erörterung finden; hier soll zusammengefasst werden, was dem Gebiet der eigentlichen Hülfsthätigkeit angehört.

Höhere Gehülfen.

In Betreff der höheren Gehülfen, die in dem städtischen Regiment zur Verwendung kommen, sind hinsichtlich der Beschränkung des oberamtlichen Rechts drei Momente zu unterscheiden: die Verpflichtung zu der Bestellung der Gehülfen selbst und nur dieser Gehülfen; die Verpflichtung gewisse Amtsgeschäfte nicht selbst zu vollziehen, sondern durch die Gehülfen vollziehen zu lassen; endlich die Beschränkung des Rechts der freien Auswahl der Gehülfen. Durch die combinirte Anwendung dieser Mittel ist im städtischen Regiment die höhere Gehülfenschaft überhaupt beseitigt und aus ihr die niedere Magistratur entwickelt worden.

Verpflichtung zur Bestellung.

I. In Betreff der Verpflichtung zur Bestellung der höheren Gehülfen zeigt sich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem städtischen und dem nicht städtischen Regiment, oder richtiger gesagt, jene Bestellung erfolgt überhaupt der Regel nach in Ge-

mässheit des städtischen Regiments, zu dem ja der Norm nach die Heeresbildung ebenfalls gehört. Der Magistrat der Republik erscheint von Haus aus verpflichtet einerseits eine bestimmte Zahl von Quästoren und Kriegstribunen zu ernennen, andrerseits weder derartige Gehülfen über die gesetzte Zahl hinaus noch höhere Gehülfen andrer Competenz zu bestellen; und wenigstens in Betreff der Offiziere reicht wahrscheinlich diese Ordnung noch über die Republik zurück.

Mandirte Jurisdiction in Italien. Eine besonders wichtige Anwendung der gesetzlich normirten Mandirung sind die localen Gerichtshöfe, welche seit dem 5. Jahrhundert d. St. in Italien auftreten. Anfänglich konnte kein römischer Bürger civilrechtlich anders verklagt werden als in Rom vor dem Prätor. Durch besondere Volksschlüsse [1]) entstanden an verschiedenen Orten Italiens, zunächst in Caere und in Capua, die *praefecti iure dicundo*, welche eine örtlich, vielleicht auch sachlich beschränkte, im Uebrigen aber der der römischen Prätoren analoge Jurisdiction ausübten und ohne Zweifel aufzufassen sind als Mandatare eben dieser Gerichtsherren, zunächst also des städtischen Prätors. In gleicher Weise hat nachher, spätestens im siebenten Jahrhundert d. St., sich die Municipaljurisdiction entwickelt [2]), die schliesslich jene Präfecturen verschlang [3]); denn allem Anschein nach ruht die gesammte Municipaljurisdiction der römischen Bürgergemeinden [4]), eben wie jene Präfecturen,

1) Festus *v. praefecturae*: *in quas* (*praefecturas*) *legibus praefecti mittebantur quotannis, qui ius dicerent.*

2) Man kann die Anfänge suchen schon in den uralten Seecolonien der römischen Bürger, wie Ostia, oder auch in der Verleihung des römischen Bürgerrechts an ganze bis dahin souveräne Gemeinden, wie zuerst an Tusculum im J. 373 d. St.; es kann sein, dass schon diesen Gemeinden das Recht zugestanden ward sich Vorsteher zu wählen, denen, wie den *praefecti iure dicundo*, eine wenn gleich beschränkte Jurisdiction vom römischen Prätor mandirt ward. Für die grossen Bürgercolonien des sechsten Jahrhunderts (R. G. 1, 1[6], 797) und nun gar für die durch den Bundesgenossenkrieg über ganz Italien erstreckten römischen Bürgergemeinden war eine derartige Einrichtung schlechthin unentbehrlich, und muss dieselbe damals getroffen worden sein, wenn sie nicht schon früher bestand. Vgl. R. G. 1, 797. 2, 360.

3) Wie dies geschah, kann man in einzelnen Fällen deutlich verfolgen. Arpinum zum Beispiel war *praefectura* und stand als solche unter einem von Rom gesandten *praefectus iure dicundo*, daneben, wie andere *vici*, unter gewählten Aedilen. Als dann die *praefecturae*, vermuthlich in Folge des Socialkrieges, die volle Gemeindefreiheit erhielten, wählte man hier ausnahmsweise nicht *quattuor viri iure dicundo*, sondern combinirte die Municipaljurisdiction mit der einmal bestehenden Aedilität. So ist es gekommen, dass in der ciceronischen wie in der Kaiserzeit hier und an einigen andern Orten die Aedilen als municipale Oberbeamten auftreten.

4) Die Jurisdiction der Gemeinden latinischen und peregrinischen Rechts

formell auf prätorischem gesetzlich vorgeschriebenem Mandat[1]. — Abgesehen von diesen Fällen, wo die Mandirung der Jurisdiction für gewisse Kreise durch Specialgesetz angeordnet ist, ist dem in seinem Sprengel anwesenden Träger des jurisdictionellen Imperium die Mandirung desselben[2]) wahrscheinlich nur in dem Falle gestattet worden, wo der Mandatar das jurisdictionelle Imperium bereits besitzt, die Mandirung sich also als collegialische bezeichnen lässt[3]). Gegen die Annahme, dass die hauptstädtische Jurisdiction der willkürlichen Mandirung an Private unterlegen

Collegialische Mandirung des städtischen Imperium.

beruht auf ihrer Autonomie; wesshalb sie auch theilweise, zum Beispiel hinsichtlich der Freilassung und der Tutel, sich weiter erstreckt als die der Bürgergemeinden (meine Stadtrechte S. 402).

1) Vgl. im Allgemeinen Hollweg Civilprozess 2, 68 fg. Nur wenn man die Municipaljurisdiction als mandirte prätorische auffasst, erklären sich ihre Besonderheiten, namentlich warum ihr dasjenige fehlt, was nicht mandirt werden kann, das *imperium merum* (*Dig.* 50, 1, 26) und die *legis actio* (oben S. 116 A. 2); ferner weshalb die Municipaljurisdiction nicht blos örtlich, sondern auch sachlich beschränkt ist, so dass die wichtigeren Prozesse dem Prätor vorbehalten bleiben, andrerseits aber auch innerhalb des Grenzgebiets von *imperium* und *iurisdictio* Erweiterungen des Mandats möglich sind (wie es *Dig.* 39, 2, 1 in Betreff der *cautio damni infecti* heisst: *cum periculosa dilatio praetori videtur, si ex hac causa sibi iurisdictionem reservaret, magistratibus municipalibus delegandum hoc recte putavit*). Auch dass die Municipalbehörden unter Umständen *ad praetorem referunt* (*C. I. L.* I p. 263), gehört hieher. Andere Momente freilich, wie zum Beispiel, dass der Municipalmagistrat die Jurisdiction mandiren kann, sind anomale Reste der ehemaligen autonomen Jurisdiction.

2) Papinian *Dig.* 1, 21, 1: *quaecumque specialiter lege vel senatusconsulto vel constitutione principum tribuuntur, mandata iurisdictione non transferuntur; quae vero iure magistratus competunt, mandari possunt.* Jener Satz wird damit belegt, dass die Mandirung der *publici iudicii exercitio* missbräuchlich sei, da die *lex Iulia de vi* ausdrücklich vorschreibe, *ut is cui obtigerit exercitio possit eam si proficiscatur mandare: non aliter itaque mandare poterit, quam si abesse coeperit, cum alias iurisdictio etiam a praesente mandetur.* Ulpian *Dig.* 2, 1, 16: *Solet praetor iurisdictionem mandare: et aut omnem mandat aut speciem unam: et is cui mandata iurisdictio est fungetur vice eius qui mandavit, non sua.* 2, 1, 17: *Praetor sicut universam iurisdictionem mandare alii potest, ita et in personas certas vel de una specie potest, maxime cum iustam causam susceptae ante magistratum advocationis alterius partis habuerit.* 1, 21, 2, 1. *l.* 3. Bei diesen Stellen sind ohne Zweifel auch die Mandirung für den Fall der Abwesenheit und die gesetzlich vorgeschriebene Mandirung mit verstanden; so kann die Mandirung einer 'Gattung' füglich bezogen werden zum Beispiel auf die Mandirung der *cautio damni infecti* an die Municipalmagistrate. Aber das Mandirungsrecht bloss auf diese beiden Fälle zu beschränken geht doch nicht wohl an; die Fassung der ersten Stelle spricht entschieden dagegen und ebenso, dass dem Prätor verstattet wird eine Sache desswegen zu mandiren, weil er an derselben früher als Sachwalter sich betheiligt hat.

3) Darauf führt sogar die Fassung der Stellen, so in *l.* 16 (A. 2) die Schlussworte *non sua*, ferner 1, 21, 3: *si praetor sit is, qui alienam iurisdictionem exequitur, non tamen pro suo imperio agit, sed pro eo cuius mandatu ius dicit, quotiens partibus eius fungitur.* Auch mag hierher gehören, dass Kaiser Marcus einen Prätor, der sein Amt übel verwaltete, *non abdicare se praetura iussit, sed collegae iuris dictionem mandare* (*vita* c. 12).

habe[1], spricht theils die durch die ganze Gesetzgebung durchgehende Tendenz nicht magistratische Personen zu magistratischer Thätigkeit im hauptstädtischen Regiment nicht zuzulassen, theils das völlige Fehlen einzelner Belege dafür, dass ein Privater kraft solchen Mandats in der Hauptstadt die Jurisdiction ausgeübt hat. In der Beschränkung dagegen auf die Collegen, welche wir auch bei dem durch die Abwesenheit hervorgerufenen Stellvertretungsmandat wiederfinden werden, mag die Mandirung der Jurisdiction auch bei Anwesenheit des Prätors wenn nicht von Haus aus, doch bereits in republikanischer Zeit[2] zugelassen worden sein.

Ausschluss der concurrirenden eigenen Thätigkeit des Mandanten.

II. Die Verpflichtung des Oberbeamten gewisse an sich in seine Competenz fallende Geschäfte nicht selbst, sondern durch einen bestimmten Vertreter zu beschaffen, begegnet im städtischen Oberamt seit dem Anfang der Republik, zunächst in der Verwaltung der Criminaljudication und des Aerarium durch die Quästoren im Namen der und für die Consuln, aber unter Ausschliessung dieser. Späterhin sind in gleicher Weise vielfach wichtige Bestandtheile der oberamtlichen Competenz aus derselben abgezweigt und an Unterbehörden in der Weise übertragen worden, dass das Oberamt entweder schlechthin oder wenigstens, so lange die betreffenden Unterbeamten fungiren, von diesem Geschäfte ausgeschlossen ist.

Beschränkung der Gehülfenernennung durch die Comitien.

III. Das Recht des Oberbeamten die höheren Gehülfen sich selber zu ernennen ist bei der Constituirung der Republik noch nicht angetastet worden; vielmehr wurde damals an den Consuln und den Quästoren das Princip durchgeführt, dass die Beamten von der Gemeinde, die Gehülfen von den Beamten ernannt werden. Dass die Gemeinde dem Beamten auch die Gehülfen setzt, ist zuerst, wahrscheinlich bei der Restauration der Consularverfassung nach der Krise des Decemvirats, für die Quästur festgesetzt worden. Bei der Censur, der curulischen Aedilität und einer Anzahl anderer Aemter jüngeren Ursprungs ist die Abzwei-

1) Die Behandlung dieser Lehre bei unseren Civilisten, selbst noch bei Hollweg (Civilprozess 2, 100 fg.), lässt viel zu wünschen übrig; insbesondere vermisst man durchaus die doch in der Hauptstelle Papinians (*Dig.* 1, 21, 1) so scharf accentuirte Unterscheidung des regelrechten *mandatum absentis* und des anomalen *mandatum praesentis*, ebenso die Unterscheidung der nothwendigen und der willkürlichen Mandirung.

2) Die Juristen der Kaiserzeit führen diese Mandirung auf *mos maiorum* (*Dig.* 1, 21, 1. 2, 1, 5), auch auf *lex* (*Dig.* 2, 1, 6) zurück; damit aber kann sehr wohl bestehen, dass sie erst in der späteren Republik aufkam.

gung des betreffenden Geschäfts aus dem Oberamt und dessen Constituirung zu einer Specialcompetenz ebenso alt wie die Besetzung der Stellen durch die Gemeinde. Bei der Civiljurisdiction ist anfänglich die Ernennung der *praefecti iure dicundo* dem Stadtprätor geblieben, ähnlich wie die Ernennung der Quästoren anfangs den Consuln blieb; späterhin ist eine gemischte Ordnung eingetreten, indem gegen das Ende der Republik die wichtigeren dieser Stellungen durch Gemeindewahl, die übrigen durch prätorische Ernennung besetzt wurden. Als aber dann an deren Stelle die Municipalbehörden traten, ging dem Prätor das Recht die in seinem Namen Recht sprechenden Beamten zu ernennen völlig verloren und wurden dieselben seitdem zwar nicht von den römischen, aber von den verschiedenen municipalen Comitien bestellt. — Es ist schon darauf hingewiesen worden (S. 9), dass durch diese Erstreckung der Volkswahl auf einen Theil der Gehülfen der Oberbeamten sich der ursprünglich an dem Oberamt haftende Begriff der Magistratur verschob und die eigentlich subordinirten Gewalten sich gewissermassen zu coordinirten erhoben. In der Theorie wurde freilich das Ernennungsrecht des Oberbeamten auch jetzt noch gewahrt, indem man das Ergebniss der Abstimmung nur als einen für den betreffenden Beamten bindenden Vorschlag betrachtete und die Ernennung selbst in die auf die Wahl folgende Renuntiation legte[1]; darum ward die Wahlleitung immer einem Oberbeamten zugewiesen und, wo der zu wählende Magistrat früher ein vom Oberbeamten ernannter Gehülfe gewesen war, immer dem, der ursprünglich das freie Ernennungsrecht besessen hatte. Das Ernennungsrecht mit Ausschluss der Comitien aber ist dem Oberbeamten im städtischen Regiment so vollständig entzogen, dass selbst wenn zum Beispiel der Quästor wegfällt, die Consuln nicht befugt sind einen Stellvertreter für ihn einzusetzen, während für das nicht städtische Imperium das Gegentheil gilt. Es hängt dies zusammen mit der früher (S. 63) erörterten absoluten Ausschliessung der Promagistratur aus der städtischen Verwaltung.

Hinsichtlich der niederen Gehülfen ist das Schalten der Magistratur begreiflicher Weise weniger beschränkt worden. Die niederen Gehülfen.

1) Charakteristisch für den juristischen Prozess, mittelst dessen das Ernennungsrecht des Beamten inhaltlos gemacht wurde, ist der Vorgang vom J. 544 betreffend das consularische Ernennungsrecht des Dictators (Liv. 27, 5).

Nothwendige Bestellung.

I. Gesetzlich feste Normirung der Zahl und der Beschaffenheit der niederen Gehülfen herrscht allerdings im Allgemeinen auch im städtischen Regiment. Bemerkenswerth ist besonders die feste Normirung der Apparition, insonderheit der Lictoren, welcher der Magistrat hier für die Coercition sich bedienen muss; denn die Aufbietung der übrigen Bürger zur Hülfleistung erscheint durchaus als eine nur auf den Nothstand zu begründende Befugniss und kann in keiner Weise in Vergleich gestellt werden mit dem dem Amtsgebiet *militiae* eigenthümlichen Recht des Beamten für die Coercition neben den Lictoren auch einen jeden seiner Soldaten zu verwenden.

Ausschluss des Mandanten.

II. Der Ausschluss der mit der Thätigkeit des niedern Gehülfen concurrirenden eigenen tritt auf diesem Gebiet mit formaler Geltung und hoher praktischer Bedeutung in dem Satze auf, dass der Prätor den oder die Geschwornen nicht etwa bloss einsetzen kann, sondern einsetzen muss und nicht befugt ist den Rechtsstreit von sich aus im Wege der magistratischen Cognition zu entscheiden. Wie wesentlich dies als Beschränkung der magistratischen Gewalt empfunden ward, drückt sich darin aus, dass die Einführung des Geschwornenverfahrens im Civilprozess, eben wie die der Provocation an die Gemeinde im Criminalverfahren, zu den in der Königszeit nicht vorhandenen und erst mit der Republik eingeführten Institutionen gezählt ward [1].

Beschränkung des Bestellungsrechts.

III. In die Bestellung der niedern Gehülfen haben die Comitien nur vereinzelt eingegriffen; der wichtigste Fall der Art ist die Uebertragung der Geschwornenfunction in gewissen materiell criminellen und in den Freiheitsprozessen an die *tres viri capitales* und die *decem viri litibus iudicandis*, welche wenigstens in späterer Zeit von den Comitien gewählt worden sind [2]. — Häufiger haben die höheren Gehülfen, namentlich nachdem auch sie zu Magistraten eigenen Rechts geworden waren, die Bestellung der niederen theilweise an sich gezogen. So werden die Apparitoren zum Beispiel der Quästoren, nachdem letztere

1) Cicero *de rep.* 5, 2, 3: *nec vero quisquam privatus erat disceptator aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur iudiciis regis.* Es ist nur eine andere Wendung desselben Gedankens, wenn die Geschworneneinrichtung auf Servius zurückgeführt wird. Dionys. 4, 25 (S. 169 A. 1). c. 36. 10, 1.

2) Vgl. die Abschnitte von der Prätur, von den *tres viri capitales* und von dem Decemvirat *litibus iudicandis*.

selbstständig geworden sind, von ihnen und nicht den Consuln bestellt; und Aehnliches wird vielfach vorgekommen sein. Immer aber sind dergleichen Ordnungen als Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu betrachten, dass der Gehülfe des Gehülfen nicht von dem letzteren, sondern von dem Oberbeamten bestellt wird.

Amtkreis *militiae:* freieres Mandirungsrecht.

Vergleichen wir hiemit die Ordnungen des Regiments ausserhalb der Stadt, so tritt die Regel, dass das Imperium nicht willkürlich mandirt werden kann, hier zwar keineswegs ausser Kraft, aber ihre Anwendung erfolgt doch in bei weitem engeren Grenzen.

Höhere Gehülfen. Verpflichtung zur Bestellung.

I. Die Verpflichtung zur Bestellung der höheren Gehülfen, das heisst der Offiziere, gehört, wie schon bemerkt ward (S. 216), zunächst dem Regiment *domi* an und ist dem entsprechend fest geordnet. Selbst die Ernennung des Reiterführers durch den Dictator ist nicht facultativ, sondern obligatorisch. Auch an die Competenz der also bestellten Offiziere muss der Feldherr wenigstens bis zu einem gewissen Grade gebunden gewesen sein und wird nicht das Recht gehabt haben die mit den Stellen verbundenen Befugnisse willkürlich zu verschieben und zu vertauschen, nicht die Kriegskasse dem Quästor abzunehmen, um sie einem Tribun zu geben, nicht dem *praefectus socium* als solchem die Verrichtungen des Kriegstribuns zu überweisen. Aber dennoch bleibt der freien Mandirung hier noch ein weiter Spielraum, zu welchem das städtische Regiment keinerlei Analogie bietet.

Unterordnung der Offiziere.

1. Das Recht einen Offizier dem andern in ausserordentlicher Weise unterzuordnen hat dem Feldherrn wahrscheinlich von je her und zu jeder Zeit zugestanden, wie denn ohne eine solche Befugniss kein Feldherr seines Amtes walten könnte und am wenigsten der römische, da die wenig entwickelte militärische Hierarchie Roms zu der formellen Unterordnung der Grade nach Rangstaffel und Anciennetät nicht oder nur sehr unvollkommen gelangt ist und die feldherrliche Anweisung also um so weniger zu entbehren war. Nachweisbar sind dergleichen Anordnungen aus älterer Zeit vielleicht nur für das Commando in der Schlacht[1]; aber sicher haben sie sich darauf nicht beschränkt. Vor allem wird da, wo nach den Vorschriften des Etats ein alternirendes, resp. collegialisches Commando bestand, wie namentlich bei der Legion

1) So befehligte in der Schlacht bei Cannae ein Kriegstribun, der Consular Cn. Servilius Geminus das Centrum (Liv. 22, 45, 8. c. 49, 16). Aehnliches findet sich öfter.

(S. 46 A. 1), der Feldherr sehr häufig die Nachtheile desselben durch sein Mandat beseitigt haben[1]; und auch wo dies nicht der Fall war, wird oft genug Aehnliches vorgekommen sein, zum Beispiel die Unterordnung eines Bundesgenossenpräfecten unter ein Legionscommando oder unter einen andern Präfecten. Nur sind bei solchen Aufträgen gewiss die Regeln des militärischen Ranges einigermassen wenigstens eingehalten worden, so dass man nicht den Quästor unter die Befehle des Kriegstribuns stellte, nicht den Kriegstribun unter die des Bundesgenossenpräfecten, nicht den Centurio unter den Manipularen.

Private als Offiziere verwendet.

2. Das Recht einem Privaten ein Offizierscommando anders zu übertragen als innerhalb der Grenzen und in den Formen der ihm zukommenden Offiziersernennung wird dem Feldherrn für die frühere Zeit wohl unbedingt abzusprechen sein[2]. Insonderheit den Freunden und Begleitern, die ihm etwa in den Krieg folgen, fehlt jeder amtliche Charakter, und es kann in älterer Zeit nicht zulässig gewesen sein ihnen, die gar nicht Soldaten waren, ein förmliches Offizierscommando zu ertheilen. Aber wenigstens in der Zeit der entwickelten Senatsherrschaft finden wir diese Regel bei Seite gesetzt in Betreff der vom Senat dem Feldherrn amtlich beigegebenen Begleiter (*legati*), ja vielleicht sogar hinsichtlich der Senatoren überhaupt; es scheint, dass diese, obwohl von Rechtswegen nur Private, factisch behandelt wurden als Offiziere in Disponibilität und der Feldherr sie nach Ermessen verwenden, auch ohne Verletzung der Hierarchie den wirklichen Offizieren überordnen konnte[3].

Mandirung der ausserstädtischen Jurisdiction.

3. Wenn in dem städtischen Amtsgebiet für die Jurisdiction die collegialische Mandirung zugelassen ist, so hat in dem feld-

1) In dem Abschnitt von den Legaten ist gezeigt, dass der Legionslegat Caesars und des Principats wahrscheinlich hervorgegangen ist aus dem Legionscommando, das in früherer Zeit bei einzelnen Tribunen begegnet und aus dem Turnus auf keinen Fall erklärt werden kann, selbst wenn, was nicht wahrscheinlich ist (S. 46 A. 1), zwischen den zwei commandirenden Tribunen ein Turnus bestanden haben sollte.

2) Der Feldherr hatte in diesem Fall ohne Zweifel weniger freie Hand als bei der Ernennung des Stellvertreters für sich oder für einen mangelnden Beamten oder Offizier, zu dem er jeden Privaten nehmen durfte. Denn die Ernennung des Stellvertreters, wenn er wegging, oder des Stellvertreters für den verstorbenen Quästor stand ihm von Rechts wegen zu, nicht aber die Creirung ausserordentlicher Competenzen.

3) Die nähere Ausführung dieser Verhältnisse, die übrigens wohl nie ganz fest definirt worden sind, ist in dem Abschnitt von den Legaten gegeben.

herrlichen, wo für diese kein Raum war, das Bedürfniss wenigstens schon am Ende der Republik eine noch freiere Behandlung der Mandirung herbeigeführt, die wir freilich in ihre Anfänge zu verfolgen nicht im Stande sind. Zu Ciceros Zeit finden wir den Quästor im Namen und Auftrag des Statthalters die Rechtspflege verwalten [1], und es scheint dies damals gewöhnlich gewesen zu sein, vermuthlich weil er zwar nicht eigene Jurisdiction, aber doch eigenes magistratisches Recht besass und insofern diese Mandirung als eine quasi-collegialische gelten konnte. Aber auch die Legaten [2] und aushülfsweise selbst nicht senatorische zum Gefolge des Statthalters gehörige Personen [3] fungiren in gleicher Weise. — In der Kaiserzeit ist die Verwendung des Quästors für die mandirte Jurisdiction beseitigt; dafür erscheinen in sämmtlichen senatorischen [4] und in einzelnen kaiserlichen Provinzen [5] eigene Nebenbeamte senatorischen Standes, dort *legati* schlechtweg genannt, hier zum Unterschied von den Legaten der Provinzen selbst *legati iuridici*, welche kraft eines *Legati* für Jurisdiction.

1) Cicero *divin.* 17, 56. *Verr. l.* 2, 18, 44: *ceteras dicas omnes illo foro M. Postumius quaestor sortitus est, hanc solam tu illo conventu reperiere sortitus.* Sueton *Caes.* 7: *quaestori ulterior Hispania obtigit, ubi cum mandatu praetoris iure dicundo circumiret Gadesque venisset* u. s. w. Wohl zu unterscheiden hievon ist die eigene quasi-ädilicische Jurisdiction des Provinzialquästors, von der bei der Quästur gehandelt werden wird.

2) Cicero *pro Flacc.* 21, 49: *ab Hermippo . . . mancipia . . . petere coepit. M. Gratidius legatus* (des Statthalters von Asia), *ad quem est aditum, actionem se daturum negavit; re iudicata stari ostendit placere.*

3) Cicero *ad Att.* 5, 21, 6: *Q. Volusium misi in Cyprum, ut ibi pauculos dies esset, ne cives Romani pauci qui illic negotiantur ius sibi dictum negarent, nam evocari ex insula Cyprios non licet.* Genau ist Volusius Stellung nicht bekannt; Quästor Ciceros aber war er nicht, eher *praefectus fabrum.*

4) *Dig.* 1, 16, 4, 6. *l.* 5. 6. 12. 13. *tit.* 21, 1, 1. *l.* 4 *pr.* An diese *legati* der Proconsuln der senatorischen Provinzen ist immer zunächst gedacht, wo in den Rechtsbüchern von mandirter Gerichtsbarkeit die Rede ist. Sie sind zugleich Inhaber proprätorischen Rechts, da sie auch so den mit proconsularischem Recht ausgestatteten Statthaltern untergeordnet bleiben.

5) Dergleichen *legati iuridici* oder *iuridici* allein gab es zum Beispiel für Britannien, für die Tarraconensis, doch keineswegs für alle kaiserlichen Provinzen. Selten und spät treten sie für engere Kreise auf, wie in Palmyra der δικαιοδότης τῆς μητροκολωνείας von Ritterrang (Lebas-Waddington n. 2606a). Auch für Aegypten bestand dieselbe Einrichtung; nur heisst der Beamte hier nicht *legatus*, da er nicht Senator ist, sondern schlechtweg *iuridicus Alexandreae* oder *Aegypti.* Natürlich sind die *iuridici* Legaten des Kaisers, nicht des der Provinz vorgesetzten Legaten, da dieser alle seine Rechte nur durch Mandat des Kaisers hat, also nicht weiter mandiren, dass heisst keine eigenen *legati* haben kann (*Dig.* 1, 21. 5 *pr.* 2, 1, 5. 6). Die *legati iuridici* sind nicht *pro praetore*, weil die das volle Imperium verwaltenden Legaten der Provinzen selber *pro praetore* sind und sie im Range unter diesen stehen sollen.

wenn nicht gesetzlich vorgeschriebenen [1]), doch factisch stehenden Mandats die Jurisdiction sei es in der betreffenden Provinz überhaupt, sei es für einen besonderen Sprengel (*dioecesis*) [2]) neben dem Statthalter übernehmen. Damit war die willkürliche Mandirung der Jurisdiction, wie sie in dem Provinzialregiment des siebenten Jahrhunderts uns wenigstens erscheint, wieder einigermassen normirt. Doch ist das Aushülfsmandat an Private, wie wir es in der späteren Republik neben der quästorischen Jurisdiction finden, auch unter dem Principat noch vorgekommen: wir finden einen Fall aus Tiberius Zeit, wo einem *praefectus fabrum*, also einem Mann von Ritterrang, ein Jurisdictionskreis in der senatorischen Provinz Asia mandirt wird [3]); und auch die Rechtsbücher gestatten die Mandirung an einen Privaten [4]). Diese Mandirungen mögen eingetreten sein, wenn der dem betreffenden Proconsul für die Jurisdiction zugewiesene Legat fehlte oder wegfiel. Immer aber ist noch in der Kaiserzeit die Mandirung der Jurisdiction in dem provinzialen Regiment eine wesentlich andere und wesentlich freiere als in dem städtischen: während hier allem Anschein nach lediglich collegialische Mandirung zugelassen ist, der Mandatar also niemals selbstständig auftritt, finden wir dort nicht blos eigene Quasi-Beamte für die Handhabung der mandirten Jurisdiction, sondern auch wenigstens aushülfsweise freie Mandirung an beliebig erwählte Gehülfen.

Ausschluss der concurrirenden Thätigkeit des Mandanten.

II. Dass diejenigen Geschäfte, für welche eigene Gehülfenstellen bestimmt sind, auch im nichtstädtischen Commando von dem Oberbeamten regelmässig nicht versehen werden, versteht sich von selbst. Eine eigentliche Entziehung dieser Geschäfte

1) Ulpian *Dig.* 1, 16, 6, 1: *mandare iurisdictionem vel non mandare est in arbitrio proconsulis.* Das soll wohl nicht heissen, dass der Proconsul zum Beispiel von Africa es unterlassen durfte Legaten für die Diöcesen zu bestellen, sondern nur, dass er jeden einzelnen Prozess, wenn er wollte, auch selbst entscheiden, also insoweit das Mandat revociren konnte.

2) So zum Beispiel werden in der Provinz Africa eine *dioecesis Carthaginiensis* und eine *dioecesis Hipponensis* unterschieden, in denen regelmässig ein Legat der Rechtspflege vorstand (Berichte der sächs. Gesellschaft 1852, 219). Ebenso war zu Strabons Zeit (3, 4, 20 p. 167) ein kaiserlicher Legat ohne Truppen, der also nur ein *iuridicus* gewesen sein kann, über das Binnenland der Tarraconensis gesetzt; und vermuthlich ist auch der spätere *legatus iuridicus Asturiae et Gallaeciae* ähnlich aufzufassen.

3) Inschrift von Aquinum (Henzen 6470): *praef. fabr. i(ure) d(icundo) et sortiend(is) iudicibus in Asia.* Dies ist der Sendung des Q. Volusius nach Kypros S. 223 A. 3 durchaus gleichartig.

4) Paulus (*Dig.* 1, 21, 5, 1): *mandata iurisdictione privato etiam imperium quod non est merum videtur mandari, quia iurisdictio sine modica coercitione nulla est.*

aber hat hier wohl nur insofern stattgefunden, als die Verwaltung der dem Feldherrn anvertrauten aerarischen Gelder von Rechtswegen dem Quästor ausschliesslich zukommt. Dagegen ist die Capitaljurisdiction, welche im städtischen Regiment vermittelst des nothwendigen Mandats dem Magistrat vollständig aus der Hand genommen ward, dem Feldherrn ungeschmälert verblieben.

Diese freie Mandirung der Jurisdiction in dem Amtsgebiet *militiae* hat insofern grosse geschichtliche Wichtigkeit, als aus ihr die reformatorische Appellation sich entwickelt hat, die dann unter dem Principat zu so gewaltiger noch heute die Rechtsverhältnisse beherrschender Bedeutung gelangte. — So weit die Mandirung der Jurisdiction nicht nothwendig, aber statthaft ist, kann sie nach dem Willen des Mandanten entweder in der Weise erfolgen, dass er selbst mit der Sache nichts weiter zu thun haben will und die Parteien sich bei der Entscheidung des Mandatars zu beruhigen haben [1], oder in der entgegengesetzten, dass er sich vorbehält den Spruch zu prüfen und eventuell zu cassiren und die Sache selbst zu entscheiden [2]; in welchem Falle selbst der Geschwornenspruch insofern umgestossen werden konnte, als mit dem Decret des Mandatars, der dies Geschwornengericht niedergesetzt hatte, auch dieses selber fiel [3]. Diese letztere Auffassung scheint bei der statthalterlichen Mandirung der Jurisdiction Regel gewesen zu sein; und im Anschluss daran wurde, als unter dem Principat die mandirte Legatenjurisdiction fest normirt ward, von dem Legaten eine reformirende Appellation an den Proconsul resp. den Kaiser gestattet, welche der Ausgangspunct der neuen Appellation geworden ist [4].

1) Dig. 49, 3, 1, 1.

2) Das besagt wahrscheinlich das Edict des Verres in Sicilien: *si qui perperam iudicasset, se cogniturum, cum iudicasset, animadversurum* (Cicero *Verr.* 2, 13, 33). Es steht anderweitig fest, dass Verres seine Jurisdiction, wie es damals wohl allgemein geschah, durch seinen Quästor verwalten liess; es ist wahrscheinlich, dass das Edict des Verres nur die Geschwornengerichte betraf, insofern er sie nicht selbst niedergesetzt hatte, Cicero aber in accusatorischer Weise dies Moment, dass formell nur der Quästor controlirt ward, verschweigt.

3) So cassirt Verres ein von dem Quästor zu Ende geführtes recuperatorisches Verfahren (Cicero *divin.* 17, 56). Dass materiell dies Verfahren vielmehr eine Controle der Geschwornensprüche als der Decrete des Mandatars ist, liegt auf der Hand, und insofern ist Ciceros Tadel jenes Edicts sehr wohl begründet. Aber eine formelle Berechtigung war insoweit vorhanden, als die Mandabilität der Jurisdiction anerkannt ward.

4) Vgl. darüber den Abschnitt von der Provinzialstatthalterschaft und von der kaiserlichen Civiljurisdiction.

Beschränkung der Gehülfenernennung durch die Comitien.

III. Das Ernennungsrecht ist dem Feldherrn in Betreff der Offiziere zwar auch nicht unangetastet, aber doch in bedeutend weiterem Umfang verblieben als dem Beamten für die höheren Gehülfen im hauptstädtischen Regiment. Der erste Eingriff erfolgte, zunächst in Folge der Beseitigung des Consulartribunats, im Jahre 392 d. St. durch Uebertragung der Ernennung eines Theils der Kriegstribune auf die Comitien; was dann allmählich auf die sämmtlichen regelmässig bestellten Offiziere dieser Kategorie so wie auf die gleichartigen Flottenoffiziere erstreckt worden ist[1]. Weiter aber ist man hier auch nicht gegangen; die Ersetzung der etwa mangelnden Hülfsbeamten durch von dem Feldherrn ernannte und *pro magistratu* fungirende Vertreter, so wie die Ernennung der mangelnden Offiziere der Bürger- und der sämmtlichen Offiziere der bundesgenössischen Truppen ist der Magistratur zu allen Zeiten geblieben.

Niedere Gehülfen. Verpflichtung zur Bestellung.

Ueber die niederen Gehülfen bleibt nur Weniges zu bemerken. I. Hinsichtlich der Bestellung selbst besteht auch hier kein principieller Gegensatz zu dem städtischen Regiment; doch ist schon darauf hingewiesen worden (S. 220), dass zwar die magistratische Apparition auswärts keine andere ist als daheim, die Coercition aber in der Stadt allein auf derselben ruht, dem Feldherrn dagegen dafür ausserdem sämmtliche Soldaten zu Gebote stehen.

Ausschluss des Mandanten.

II. Der formale Ausschluss der mit der Thätigkeit des Mandatars concurrirenden des Mandanten beherrscht den gesammten Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit, und ist also auch für das auswärtige Herrschaftsgebiet insoweit massgebend, als hier Geschwornengerichte niederzusetzen sind.

Beschränkung des Bestellungsrechts.

III. Dass die Bestellung der niederen Gehülfen auf die höheren übergeht, kommt namentlich bei der — allerdings formell dem städtischen Amtsgebiet angehörenden — Heerbildung vor, indem die Kriegstribune herkömmlich oder sogar von Rechts wegen dem Soldaten vom Centurio abwärts seine Dienststellung anweisen. Indess bleibt es sehr fraglich, ob dieses tribunicische Ernennungsrecht unter die Kategorie des nothwendigen Mandats gezogen werden darf, so dass dem Feldherrn selbst das Eingreifen in diesen Kreis der Ernennungen untersagt ist; richtiger fasst man

1) Vgl. den Abschnitt von den magistratischen Offizieren.

dasselbe, ähnlich wie die tribunicische Coercition, als ein herkömmliches, aber freies Mandat, so dass es dem Feldherrn jederzeit freisteht in diese Competenzen concurrirend oder auch reformirend einzugreifen und also durch diese Befugniss des Kriegstribuns das Recht des Feldherrn nicht geschmälert, sondern nur ausgeübt wird. Im Rechtssinn ist es wohl immer der Oberbeamte, der wie den Kriegstribun und den Centurio, so auch den Manipular an seinen Platz stellt.

X. Rechtsvertretung der Gemeinde.

Da die Gemeinde als solche nicht handlungsfähig ist, so kann sie unmittelbar weder Rechte erwerben noch Pflichten überkommen, ausser wo es dafür, wie zum Beispiel bei dem Erwerb der delictischen Obligation oder bei dem Erwerb durch Sclaven, eines Willensactes nicht bedarf. Der Regel nach schliesst sie ihr Rechtsgeschäft durch Vertretung, und zwar sind es ihre Beamten, deren Handlung im Rechtssinn gilt als die eigene der Gemeinde [1]. Welche Beamte zu solchem Handeln befugt sind, soll hier im Allgemeinen untersucht werden, während überall wegen der besonderen Ausführung auf die einzelnen Magistraturen zu verweisen ist. — Die Vertretung aber ist dreifach verschieden, je nachdem das Rechtsgeschäft mit einem Bürger, mit einer Gottheit oder mit einem auswärtigen Staat eingegangen wird.

I. Rechtsgeschäfte zwischen der Gemeinde und dem Bürger.

Insofern der vermögensrechtliche Verkehr zwischen der Gemeinde und dem Bürger als Geltendmachung der Rechte derselben im Wege des Prozesses erscheint, ist derselbe bereits in dem Abschnitt von der Administrativgerichtsbarkeit (S. 162 fg.) erörtert worden. Es bleibt noch übrig über die Rechtsvertretung in Betreff des Abschlusses von Vermögensgeschäften für die Gemeinde dasjenige hinzuzufügen, was nicht bei der engen Verknüpfung dieser mit der prozessualischen schon dort zur Sprache gekommen ist.

1) Servius zur Aen. 2, 161: *quod rex promittit, videtur res publica polliceri.* Seneca *controv.* 9, 25 p. 255 Burs.: *imperator foedus percussit: videtur populus Romanus percussisse et continetur indigno foedere.*

Laufende Geschäfte: Es sind dabei zu scheiden die laufenden Geschäfte der Vermögensverwaltung und die ausserordentlichen vermögensrechtlichen Operationen. Jene zerfallen wieder in die Kassenverwaltung und in die wirthschaftliche Verwaltung des Gemeindevermögens.

der Kasse, Die Kassenverwaltung steht von Rechts wegen bei dem Oberamt; doch ist im Beginn der Republik die eigentliche Geschäftsführung von den Consuln auf die Quästoren übergegangen. Sie schliesst nicht bloss die Befugniss ein Zahlung zu geben und zu empfangen, sondern auch diejenige jede liquide Geldforderung der Gemeinde, über deren Einziehung nicht anderweitig besonders bestimmt ist, für das Aerarium einzuziehen (S. 180), ferner alle der Gemeinde zukommende und nach dem ökonomischen Gebrauch zu sofortiger Versilberung gelangende Habe, Beutegut, Erbschafts- und Concursmassen u. s. w. zur Veräusserung zu bringen, wahrscheinlich ohne dass es dafür, wo nicht besondere Umstände eintreten, eines speciellen Auftrags bedarf. Darüber hinaus aber erstreckt sich die Befugniss des Quästors nicht; er kann kein Darlehen für die Gemeinde aufnehmen, keinem Schuldner die Schuld erlassen.

des verpachtbaren Vermögens. Die Bewirthschaftung des Gemeindevermögens wird regelmässig durch Verpachtung bewerkstelligt. Auch diese Verträge hat ursprünglich der Consul abgeschlossen; aber mit der Einsetzung der Censoren geht diese Befugniss auf sie über und nur ausnahmsweise werden andere Magistrate daran betheiligt.

Ausserordentliche Geschäfte. Die ausserordentlichen Vermögensdispositionen müssen, sofern sie überhaupt gestattet sind, der Competenz des Oberamts, insoweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, schon darum zugeschrieben werden, weil auch die laufende Verwaltung ursprünglich zu den Geschäften des Oberamts gehört. Indess ist bekanntlich gerade auf diesem Gebiet der Einfluss des Senats früh übermächtig geworden, so dass dieser gesammte Verfügungskreis sich damit wenigstens der freien Disposition der Magistrate entzieht. Weiter aber ist vor allem auf diesem Gebiet wohl zu beachten, dass das Gemeindevermögensrecht nicht den streng formalen Charakter des Privatrechts hat, sondern vielmehr darin die Grundsätze der Billigkeit und des guten Glaubens walten (S. 165) ähnlich wie in der Naturalobligation des Privatrechts. Wird also zum Beispiel eine Darlehnsforderung gegen die Gemeinde geltend gemacht, so wird der Senatsbeschluss, der das

Einfluss des Senats.

Darlehn aufzunehmen vorschreibt, mehr in Betracht gekommen sein als die formale Competenz des Magistrats, der diesen Beschluss fassen liess oder die Zahlung entgegennahm.

Wir sprechen zunächst von denjenigen ausserordentlichen ökonomischen Dispositionen, welche nicht Liberalitätshandlungen sind. Dem Gutfinden der Comitien scheinen Acte dieser Art niemals unterbreitet worden zu sein.

Contrahirung der Schulden.

Schulden können für die Gemeinde contrahirt werden wie für den Privaten entweder durch Mutuum oder durch Vertrag. Zu der ersteren Gattung gehört insbesondere die auf der Schatzung beruhende Grund- und Vermögenssteuer; denn diese wird nach römischer Ordnung immer nur als zinsfreier[1]) Vorschuss erhoben und die Rückzahlung derselben vorbehalten, deren Termin allerdings die Gemeinde nach ihrem Ermessen festsetzt. Dieselbe Auffassung wird auf jede freiwillig unter Vorbehalt künftiger Erstattung der Gemeinde geleistete Zahlung angewandt[2]). Das den Schuldner verpflichtende Moment ist in diesem Fall nach römischer Auffassung nicht der Contract[3]), sondern die Zahlungsleistung als solche, so dass von einer Rechtsvertretung der Gemeinde nur in Betreff der Entgegennahme des Geldes durch die Beamten des Aerarium die Rede sein kann. — Wo dagegen ein Schuldvertrag für die Gemeinde abgeschlossen werden muss, zum Beispiel bei Lieferungen und Bauten, sind ohne Zweifel ursprünglich lediglich die Obermagistrate dazu befugt gewesen. Mit der Einsetzung der Censur aber ist diese Befugniss auf die Censoren übergegangen und auch bei diesen finden wir sie in historischer Zeit in der Weise beschränkt, dass der Censor nicht von Amtswegen dergleichen Schulden contrahiren kann, sondern immer dazu einer Ermächtigung des Senats bedarf, welche in der Regel

1) Dass keine Zinsen gezahlt werden, gehört zum Wesen des *mutuum*, dessen privatrechtlicher Begriff ohne Zweifel aus dem staatsrechtlichen *tributum* entwickelt ist.

2) Das im J. 544 der Gemeinde gegebene freiwillige Darlehen heisst ausdrücklich *pecunia mutua* Liv. 31, 13, 2. Dass nicht an den Quästor, sondern an die ausserordentlichen *tres viri mensarii* gezahlt wird (Liv. 26, 36), ist gleichgültig. Ebenso zu beurtheilen ist die Operation Liv. 24, 18, 13. Vgl. das. 2, 41, 8.

3) Doch verdient es Beachtung, dass die Rückzahlung des im J. 544 der Gemeinde gegebenen ausserordentlichen Darlehns später von dem Consul des Jahres angeregt wird: *in publica obligata fide suam praecipue curam esse quod aliquid proprie ad consulem eius anni, quo conlatae pecuniae essent, pertineret.* (Liv. 29, 16, 2).

nur dann gegeben wird, wenn die erforderliche Summe baar im Staatsschatz liegt und den künftigen Gläubigern durch Vermittelung der Censoren sogleich ausgezahlt werden kann. Dass, namentlich so lange die Consuln das Recht hatten Schulden für die Gemeinde zu contrahiren und so lange überhaupt die römische Gemeinde noch um ihre Machtstellung in gleich gewogenen Kämpfen mit anderen Staaten zu ringen hatte, der Magistratur eine grössere Freiheit der Bewegung zugestanden hat, ist mehr als wahrscheinlich; aber die ältere Ordnung darzulegen gestatten die Quellen uns nicht.

Kauf und Verkauf.

Ausserordentliche Käufe treten regelmässig in der Form des Lieferungsvertrags auf; so weit dies nicht der Fall ist und auch kein Specialmandat eingreift, dürften sie durch die Oberbeamten beschafft sein [1]. Ausserordentliche Verkäufe — von den zur laufenden Vermögensverwaltung gehörigen quästorischen war schon die Rede —, namentlich Veräusserung von Immobilien der Gemeinde, finden wir durch die Censoren und die Quästoren bewirkt. Ohne Zweifel haben die letztern für jeden solchen Verkauf ein besonderes Mandat erhalten; bei den Censoren mag das Verkaufsrecht aus ihrer allgemeinen wirthschaftlichen Disposition über das Gemeindegut herfliessen.

Verpachtung über das Lustrum.

Dem Verkauf von Immobilien praktisch nahe steht die Verpachtung auf eine lange Reihe von Jahren; sie ist wahrscheinlich ebenfalls vom Censor, aber sicher nie anders als mit Zustimmung des Senats erfolgt [2]. Wirkliche Erbpacht kennt das römische Gemeindevermögensrecht nicht.

Bei den übrigen Rechtsgeschäften, welche überhaupt im Gemeindevermögensrecht vorkommen können, verweilen wir nicht, da sie im Ganzen nicht von wesentlicher Bedeutung sind und die Quellen darüber versagen. — Die der Gemeinde im Testament zugewandte Erbschaft ist nach dem S. 163 entwickelten Princip ihr ohne Zweifel ebenso ohne förmlichen Antrittsact zugefallen, wie dies von dem Legat allgemein gilt; die eventuelle Ablehnung der insolventen Masse mag dem Quästor überlassen worden sein. —

Annahme der Erbschaft;

1) Der von Livius 5, 25 beschriebene Goldkauf wird den Consulartribunen aufgetragen; ebenso besorgen den Getreidekauf die Consuln Liv. 2, 34, 3.

2) Vgl. den Abschnitt von der Censur. Wenn auch der Censor vielleicht verkaufen durfte, ohne den Senat zu fragen, so konnte er doch gewiss nicht selbständig über sein Lustrum hinaus verpachten, da seine Locationen den Nachfolger nicht banden.

Das der Gemeinde gemachte Schenkungsversprechen war sicher als solches rechtlich nicht verfolgbar[1]; die Schenkung wird vielmehr erst perfect geworden sein durch Zahlung an das Aerarium oder sonstige Uebergabe des geschenkten Objectes zu öffentlichem Gebrauch, so dass eine formale Entgegennahme der Schenkung an die Gemeinde wahrscheinlich so wenig stattgefunden hat wie ein förmlicher Antritt der der Gemeinde zugefallenen Erbschaft. der Schenkung.

Dass dem Vertreter fremder Rechte, wie weit seine Befugnisse sonst auch gehen mögen, doch nicht gestattet ist auf Kosten des Vertretenen einen Liberalitätsact vorzunehmen, gilt wie für den Vormund gegenüber dem Mündel, so auch für die Magistrate und selbst den Senat gegenüber der Gemeinde. Allerdings wird von den römischen Staatsrechtslehrern dem König auch das Recht beigelegt das Gemeindegut zu verschenken, ja sogar der Ursprung des Privateigenthums an Grund und Boden auf diese königlichen Landschenkungen zurückgeführt[2]; aber es hängt dies damit zusammen, dass für diese Epoche noch nicht die Comitien, sondern vielmehr das Königthum selbst als der eigentliche Träger der souveränen Macht der Gemeinde aufgefasst wird. Für die Republik der historischen Zeit steht jener Satz, namentlich in Betreff der Immobilien der Gemeinde, fest und findet seinen rechten Ausdruck darin, dass die Verwandlung eines Gemeindegrundstücks in Tempelgut, das ist die Dedication desselben[3], und die unentgeltliche Verleihung desselben an einen Privaten, das ist dessen Adsignation nicht anders erfolgen kann als nach besonderem Beschluss der Gemeinde und durch besondere für Ausübung dieses ihres Reservatrechts bestimmte[4] und mit besonderer Instruction für den

Liberalitätshandlungen.

1) Die Pollicitation in der Gestalt, wie wir sie in den Pandekten finden, ist wahrscheinlich aus dem municipalen Ambitus namentlich der Kaiserzeit entwickelt. Versprechen, welche nicht *ob honorem decretum vel decernendum vel ob aliam iustam causam* gegeben sind, haben immer als unverbindlich gegolten (*Dig.* 50, 12, 1, 1).

2) Cicero *de re p.* 2, 14, 26: *Numa primum agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus.* Vgl. die Ausführung in *C. I. L.* I. p. 83 und Hermes 5, 234.

3) Vgl. die Abschnitte vom Oberpontificat und von den *IIviri aedi dedicandae.* In den Quellen wird nicht die Dedication des Gemeindebodens, sondern jede Dedication, auch die des Privatgrundstücks, an einen Volksschluss geknüpft, wahrscheinlich weil auch die letztere, indem sie die Tempelkosten auf das Budget der Gemeinde warf, dieselbe beschwerte.

4) Wo die Obermagistrate als solche dedicirt, vielleicht in älterer Zeit auch adsignirt haben, scheint auch dies immer in dem Specialgesetz ausgesprochen gewesen zu sein. Vgl. die betreffenden Abschnitte.

speciellen Fall versehene Beamte. — Dasselbe gilt ohne Zweifel auch für die bei den Römern nicht ungewöhnliche Vererbpachtung des öffentlichen Bodens gegen einen nominellen Zins, welches nichts andres ist als eine versteckte Adsignation. Der Schulderlass, namentlich die Remission der der Gemeinde zustehenden Pachtgelder [1], kann allerdings auch unter den gleichen Gesichtspunct der Schenkung gezogen werden; doch scheint er vielmehr als billige Handhabung des erworbenen Rechts behandelt und darum regelmässig nicht an die Gemeinde gebracht worden zu sein. Auch bei der Freilassung der Gemeindesclaven [2] ist wenigstens die Gemeinde gewiss nicht befragt worden, wenn sie gleich rechtlich als Schenkung angesehen werden muss; wie denn überhaupt in geringfügigeren Fällen eine gewisse Uebung der Freigebigkeit auf öffentliche Kosten dem Magistrat und dem Senat nicht gefehlt haben kann und wenigstens für die Ausübung des öffentlichen Gastrechts auch da, wo sie nicht auf Grund der vertragsmässigen Normen stattfand, es des Beschlusses der Comitien nicht bedurft haben wird.

Magistratisches Verwendungsrecht der Kriegsbeute;

Einer abweichenden Behandlung unterliegen gewisse Kategorien des Kriegs- und des Prozessgewinnes. Es kommt vor, dass dem kriegenden oder klagenden Beamten ein über das gewöhnliche Mass hinausgehendes Verfügungsrecht eingeräumt wird, um ihn mit seinem persönlichen Interesse an dem Sieg der Gemeinde auf dem Schlachtfeld oder auf dem Markte zu betheiligen. Zwar die im Frieden festgesetzten Kriegscontributionen werden in gewöhnlicher Weise an die Staatskasse abgeführt; aber die Beute und das aus der Beute gelöste Geld, die *manubiae* [3], behält der Feldherr, wenn er will, in eigener Verwaltung [4] und zu eigener freier Verwendung, so dass die Verwaltung durch den Quästor und die Ablieferung an das Aerarium [5] in diesem Fall facultativ

1) Ueber die nominelle Erbpacht und die Remission s. bei der Censur.

2) Ueber diese ist der Abschnitt von den Gemeindesclaven zu vergleichen.

3) In dem servilischen Ackergesetz heisst es dafür *ex praeda, ex manubiis, ex auro coronario, quod neque consumptum in monumento neque in aerarium relatum sit* (Cicero *de l. agr.* 1, 4, 12. 2, 23, 59). Anwendungen dieses Rechts finden sich überall. Ueber den Begriff der *manubiae* vgl. Hermes 1, 176.

4) Näher auseinandergesetzt ist dies bei der Feldherrnquästur.

5) Oros. 5, 18: *cum de hac praeda* (der in Asculum gemachten) *opitulationem aliquam in usum stipendii publici senatus fore speraret, nihil omnino Pompeius ex ea egenti aerario contulit.* Cicero liefert sein Beutegeld in das Aerarium ab, aber freiwillig und gegen den Wunsch seines auf Vertheilung hoffenden Gefolges (*ad fam.* 2, 17, 4. *ad Att.* 7, 1, 6). Hat die Abführung in das Aerar

sind und es dem Feldherrn freisteht diese Gelder sogar zu Liberalitätszwecken zu verwenden, zum Beispiel zu Geschenken an seine Truppen oder zur Errichtung und Ausschmückung von Tempeln. Nur muss die Verwendung immer im öffentlichen Interesse stattfinden. — Geldforderungen ferner, die der Gemeinde aus dem Multirungsrecht des Beamten erwachsen [1], werden zwar im Ganzen einfach als Forderungen des Aerarium behandelt [2], so dass der Quästor sie einzieht. Aber ausnahmsweise verwendet der Aedilis die von ihm [3] im Provocationsprozess erstrittenen Strafgelder, ähnlich wie der Feldherr die Beute, entweder zu Bauzwecken [4], oder, was jedoch nur bei plebejischen Aedilen vorkommt, für die von ihm auszurichtenden Spiele [5]. Es ist dies die älteste und die einzige anständige Accusatorenprämie, welche das römische Recht aufweist. des Prozessgewinns.

II. Rechtsgeschäfte zwischen der Gemeinde und einer Gottheit.

Die zwischen der römischen Gemeinde und einer römischen Gottheit vorkommenden Rechtsgeschäfte sind die Eigenthumsübertragung von jener auf diese, die Dedication, und die Begründung

stattgefunden, so hat diese Befugniss des siegreichen Feldherrn natürlich ein Ende. Vgl. A. 3.

1) Man kann den Prozessgewinn hinzufügen, der der Gemeinde nach der ältesten Civilprozessordnung in der Form des *sacramentum* erwächst; er fällt zwar nicht dem Aerarium, aber einer daraus abgezweigten Gemeindekasse zu, und weder der Prätor noch die obsiegende Partei haben darüber Disposition.

2) Durch Tacitus *ann.* 13, 28 wird im J. 56 n. Chr. festgesetzt, dass die tribunicischen Multen, wenn sie nach Ablauf von vier Monaten rechtskräftig geworden sind, von den Quästoren des Aerars zu Buch genommen werden sollen (*in publicas tabulas referre*). Danach muss die Einziehung durch das Aerarium erfolgt sein; und es ist durchaus kein Grund vorhanden dies als eine Neuerung dieser Epoche oder als eine Besonderheit der tribunicischen Mult aufzufassen. Vielmehr spricht das Schweigen der Quellen über den Verbleib sowohl der prätorischen und ädilicischen Ordnungsstrafen des Civilprozesses wie der grossen tribunicischen Multen sehr für die Annahme, dass sie dem Aerarium zufielen; hätte der multirende Magistrat daraus bauen dürfen, so würden wir davon etwas erfahren. Auch nach dem Stadtrecht von Malaca c. 66 werden die von dem Aedilis erkannten Multen dem Duovir angegeben und von ihm beigetrieben: *multas in eo municipio . . . dictas . . . ab aedilibus, quas aediles dixisse se aput IIviros ambo alterve ex is professi erunt, IIvir qui i. d. p(raeerit) in tabulas communes municipum eiius municipi referri iubeto* u. s. w.

3) Wenn ein einzelner Aedil anklagt, baut er auch allein (Liv. 38, 35).

4) Liv. 10, 23. 31. 47. 24, 16. 27, 6. 30, 39, 8. 33, 25. 42. 34, 53. 35, 10. 41. 38, 35. Plinius *h. n.* 33, 1, 19. Varro *de l. L.* 5, 158. Ovid *fast.* 5, 287. Festus v. *Publicius* p. 238. Tacitus *ann.* 2, 49.

5) Liv. 10, 23. 27, 6, 19. 33, 42, 10. Ovid *fast.* 5, 292. Wenn es nicht bloss Zufall ist, dass dies von den curulischen Aedilen nicht erwähnt wird, so haben diese vornehmeren Aedilen es sich nicht nehmen lassen ihre Spiele aus eigenen Mitteln auszurichten.

einer Forderung von dieser an jene, das Votum. Bei beiden steht die Rechtsvertretung der Gemeinde bei dem Oberamt.

Dedication. Ueber die Dedication genügt es hier kurz in Erinnerung zu bringen, was in dem die besonders dafür bestimmte Magistratur betreffenden Abschnitt weiter auszuführen ist. Die Dedicirung eines römischen Grundstücks, einerlei ob dies im Eigenthum der Gemeinde oder eines Privaten steht, an eine römische Gottheit ist nach älterer Auffassung ein Recht des Obermagistrats, das heisst des Dictators, Consuls oder Prätors, wozu weiter die besonders für diesen Zweck bestellten mit consularischem Recht ausgestatteten *duo viri aedi dedicandae* treten. Seit der Mitte des 5. Jahrhunderts hat man auch den Censor und den Aedilis als solche zur Dedication zugelassen. Den geringeren Magistraten aber und den Privaten ist die Dedication niemals gestattet worden. — Ueber die Dedication beweglicher Sachen erfahren wir nichts. Da aber dadurch eine Belastung der Gemeinde, wie sie die Tempelweihe allerdings in sich schloss, nicht füglich herbeigeführt werden konnte, so hat es bei Privatgut vermuthlich genügt, dass der Dedicant sein Recht in hinreichend deutlicher Weise auf die Gottheit übertrug. Bei einer im öffentlichen Eigenthum stehenden oder auf öffentliche Kosten anzuschaffenden beweglichen Sache muss natürlich noch die Einwilligung der Gemeinde hinzutreten. Es werden Volksschlüsse dieser Art erwähnt [1]; doch wird häufig schon der Beschluss des Senats oder das magistratische Decret genügt haben.

Votum. Das für die Gemeinde verbindliche Gelübde kann gleichfalls der Regel nach nur der Magistrat mit Imperium leisten. Dass dem Feldherrn als solchem das Recht zusteht den Göttern ein Gelöbniss zu machen, wird bestimmt ausgesprochen [2]; aber auch die sonstigen Gelübde werden von Rechts wegen von den Magistraten mit Imperium geleistet [3], wenn auch nicht in Abrede gestellt

1) Liv. 4, 20, 4: *dictator coronam auream libram pondo ex publica pecunia populi iussu in Capitolio Iovi donum posuit.*

2) Liv. 8, 10, 11: *licere consuli dictatorique et praetori, cum legiones hostium devoveat, . . . quem velit . . . civem devovere.* Festus p. 173: *vota nuncupata dicuntur, quae consules praetores cum in provinciam proficiscuntur faciunt: ea in tabulas praesentibus multis referuntur.*

3) So von dem Dictator (Liv. 5, 22, 7. 22, 10. 23, 30, 14. 27, 33. 30, 27, 11), dem Consul (Liv. 30, 2, 8. 31, 9), dem Prätor (Liv. 21, 62, 10. 22, 9. c. 33, 7. 27, 11, 6. 27, 23, 5). Zuweilen fordern die sibyllinischen Bücher ausdrücklich, dass der, *cuius maximum imperium in civitate esset*, das Gelübde leiste, wo dann

werden soll, dass unter Umständen, besonders für specielle Zwecke, auch die geringeren Magistrate damit beauftragt werden konnten. — Selbstverständlich hat derjenige Magistrat, der das Gelübde geleistet, oder sein Rechtsnachfolger [1]) dasselbe späterhin, wenn die Bedingung eingetreten ist, auch zu erfüllen; und da sämmtliche den Magistraten obliegende [2]) Spiele, ausserordentliche wie ordentliche, aus Gelübden hervorgehen [3]), so knüpft sich hieran weiter, dass die Ausrichtung von Spielen in älterer Zeit durchaus den Magistraten mit Imperium zufällt [4]). Später freilich hat man sich an diese Beschränkung nicht mehr gebunden, sondern, wie das Plebiscit als Volksschluss, so auch die von den Volksädilen ausgerichteten plebejischen Spiele als Volksfest gleich den römischen betrachtet [5]). Aber eine Erinnerung an jene ursprüngliche Ordnung hat sich bis auf die späteste Zeit darin erhalten, dass bei allen öffentlichen Spielen die Spielherren, selbst die plebejischen Aedilen, ja sogar Private, die Lictoren und die sonstigen Abzeichen der Oberbeamten führen [6]).

Eine andere Frage ist es, ob der Inhaber des Imperium zur Eingehung eines derartigen Vertrages von sich aus befugt ist oder

Einwilligung des Senats oder der Gemeinde in Betreff der Gelübde.

ein Dictator dasselbe ablegt (Liv. 22, 10, 10); in der Regel aber genügt jeder Obermagistrat.

1) Wer im einzelnen Fall als solcher anzusehen ist, hängt ab von der allgemeinen Auffassung der Magistraturen. In dem S. 234 A. 3 erwähnten Fall, wo ein Dictator zur Leistung des Gelübdes erforderlich schien, wird dasselbe erfüllt von demselben als *IIvir aed. ded.* (Liv. 23, 9, 10). Auch kommt bei einem von dem Consul geleisteten Votum die Clausel vor: *quisquis magistratus eos ludos quando ubique faxit, hi ludi recte facti . . . sunto* (Liv. 36, 2, 5), womit wohl gemeint ist, dass auch ein Prätor zur Darbringung befugt sein soll; dass man bei dieser Verclausulirung von dem allgemeinen Erforderniss des Imperium habe absehen wollen, ist nicht glaublich.

2) Die eigentlich und von je her ordentlichen, das heisst zum althergebrachten Ritual gehörigen Spiele der Gemeinde liegen den Sacerdotalcollegien ob, wie zum Beispiel die der Consualien den Pontifices, die Arvalspiele den Arvalen. Die ordentlichen magistratischen Spiele sind sämmtlich stehend gewordene ausserordentliche.

3) Liv. 26, 23, 3. 27, 23, 7.

4) Belege anzuführen ist nicht erforderlich (vgl. S. 234 A. 3), wohl aber ist daran zu erinnern, dass bei den römischen Spielen die eigentlich vorsitzenden Magistrate nicht die curulischen Aedilen sind, sondern die Consuln, oder vielmehr die zur Zeit in Rom anwesenden höchsten Oberbeamten. Wie nothwendig für dieselben ein Vorsitzender mit Imperium gefordert wurde, zeigt die Wahl eines Dictators für diesen Zweck im J. 432, als die Consuln im Felde abwesend und der Prätor krank war (Liv. 8, 40, 2; vgl. 27, 33, 6).

5) Ob dies gleich von Anfang der Fall gewesen ist oder die Spiele eine Zeitlang als *ludi privati* bestanden haben, ist eine andere Frage, die zumal bei der Unsicherheit, welche über die Entstehung der plebejischen Spiele besteht, nicht mit Sicherheit beantwortet werden kann.

6) Vgl. den Abschnitt von den Insignien der Magistrate.

ob er dafür einer höheren Autorisation bedarf. Es scheint in dieser Hinsicht unterschieden werden zu müssen zwischen den Kriegs- und Siegesgelübden, die der Inhaber des Imperium theils ordentlicher Weise unmittelbar vor dem Abrücken ins Feld (S. 61 A. 6), theils bei ausserordentlichen Anlässen während der Führung des Commandos leistet, und den sonst vorkommenden Voten. Die letzteren, zu welchen insbesondere das höchste Gelübde von allen, der heilige Lenz gehört, werden im Allgemeinen betrachtet als ausserordentliche von der Gemeinde ihren Göttern versprochene Geschenke, welche, wie alle eigentlichen Liberalitätshandlungen, der Magistrat nicht willkürlich vornehmen kann; es wird für den heiligen Lenz Volks-[1]), im Uebrigen Senatsbeschluss erfordert[2]). Bei den Feldherrngelübden dagegen hat selbstverständlich grössere Freiheit gewaltet. Insbesondere sind die vor dem Ausmarsch üblichen Gelübde, die sich übrigens vermuthlich auf Opferthiere beschränkten, natürlich ohne weiteres verbindlich; dasselbe gilt von den Gelübden, deren Erfüllung durch die dem Feldherrn zustehende Verfügung über das Beutegut herbeigeführt werden kann[3]). Ueberhaupt ist wohl nicht leicht ein Gelübde als unverbindlich betrachtet worden, das von dem Feldherrn für den Sieg geleistet und das aus dem Siegesgewinn erfüllbar war, wenn gleich der Senat bei derartigen Gelübden, die nicht auf bestimmte Geldsummen gestellt waren, in die Bestimmung der für die Erfüllung aus dem Staatsschatz herzugebenden Summe öfters beschränkend eingegriffen hat[4]). Wo die Kosten der gelobten Leistung den Siegesgewinn überstiegen, mag die Cassation etwa so, wie wir sie bei Staatsverträgen finden werden, zugelassen worden sein, in der Form der Abwälzung der Geldschuld von der Gemeinde auf den gelobenden Feldherrn; indess ist von Contestationen über dergleichen Fälle meines Wissens überhaupt nichts überliefert. Die absolute Bindung durch den Vertrag, wie das Privatrecht sie kennt, ist dem Gemeindevermögensrecht wie auf anderen Gebieten so sicher auch auf diesem fremd geblieben.

1) Liv. 22, 10: (*ver sacrum*) *iniussu populi voveri non posse.* 33, 44, 2.

2) Belege für solche Vota *ex auctoritate senatus* finden sich Liv. 7, 11, 4 und sonst sehr oft; dass diese Erlaubniss nothwendig war, lässt sich allerdings nicht geradezu beweisen.

3) Dahin gehört zum Beispiel das häufige Gelübde vor der Schlacht, die dem Feinde abzunehmenden Waffen dem Vulcan oder einem andern Gott zu verbrennen. (Liv. 1, 37, 5. 8, 10, 13. 10, 29, 18. 23, 46, 5. 30, 6, 7. 45, 33, 1).

4) Liv. 39, 5, 8. 40, 44, 9. 10.

III. Rechtsgeschäfte zwischen der Gemeinde und einem auswärtigen Staat.

Foedus und *sponsio.*

Ein Vertrag der römischen Gemeinde mit einem auswärtigen Staat kann römischer Seits abgeschlossen werden durch jeden für den einzelnen Fall genügend legitimirten Bürger [1]; für die wichtigeren derselben aber, insbesondere für Bündniss-, Unterwerfungs-, Friedens- und Waffenstillstandsverträge, gelten als genügend legitimirt regelmässig nur diejenigen Beamten, denen in dem betreffenden Fall die Führung des Imperium in höchster Instanz zusteht [2]. Was die Form anlangt, so ist die Regel des Privatrechts, dass der rechtsgültige Vertrag nur mündlich zwischen den Parteien oder deren rechten Vertretern abgeschlossen werden kann, offenbar auch hier in so weit massgebend gewesen, dass im Allgemeinen die Modalitäten der Stipulation hier analogisch zur Anwendung kommen [3], insofern dieselbe die gewöhnliche Vertragsform überhaupt ist. Es konnte also von dieser Form der Rechtsbeständigkeit des Vertrags unbeschadet auch abgewichen werden, wenn die Absicht der Contrahenten nur fest stand. Damit ist weiter die Möglichkeit gegeben, dass die Leistung der Zusage auch von

1) Diese Annahme ist nothwendig, theils um die Stellung der neben dem Feldherrn auftretenden Consponsoren (S. 240 A. 2) zu erklären, theils weil in untergeordneten Fällen natürlich immer derartige Verträge vorgekommen sind, bei denen der Obermagistrat nicht mitwirkte, zum Beispiel wenn der Quästor einen Gemeindesclaven an einen auswärtigen Staat verkaufte oder *noxae* gab, oder wenn ein untergeordneter Offizier eine Capitulation oder einen andern militärischen Vertrag von minderer Bedeutung mit dem Feinde abschloss.

2) Liv. 5, 49, 2 (*Camillus*) . . . *negat eam pactionem ratam esse, quae, postquam ipse dictator creatus esset, iniussu suo ab inferioris iuris magistratu* (von einem Kriegstribun *cos. pot.* im Auftrag des Senats) *facta esset.* Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass der jedesmal höchste Beamte den Vertrag selbst abschliessen muss; ein während der Dictatur von einem consularischen Beamten abgeschlossener Vertrag ist ohne Zweifel gültig, wenn der Dictator diesen dazu beauftragt hat oder auch den Vertrag ratihabirt.

3) Unter zahlreichen Beispielen führe ich nur das Deditionsschema bei Liv. 1, 38 an. Darum betrachteten, nach Gaius 3, 94, manche Juristen die von dem römischen Imperator an den auswärtigen Fürsten oder auch umgekehrt von diesem an jenen gerichtete Frage: *pacem futuram spondes?* als Ausnahme von der Regel, dass civilrechtlich die *sponsio*, im Gegensatz der übrigen Verbalobligationen, den *peregrinus* nicht verpflichte. Aber mit Recht wendet Gaius dagegen ein, dass es sich hier um gar kein civilrechtliches der Klage unterworfenes Geschäft handle, also eine *sponsio* im Sinne des Privatrechts hier nicht vorliege. Uebrigens ist auch die schriftliche Abfassung des Vertrags hier, eben wie bei der privatrechtlichen Stipulation, früh Regel geworden, ohne dass doch darum der Vertrag selbst aufgehört hätte mündlich eingegangen zu werden; das Vertragsinstrument (S. 238 A. 4) verhält sich zum Vertragsschluss genau wie die *cautio* zur *stipulatio.*

mehreren Personen gemeinschaftlich erfolgen kann, welche nach Analogie der *correi debendi* sich verpflichten [1]. — Ausserdem aber tritt bei den wichtigeren dieser Verträge eine religiöse Bestärkung hinzu, jedoch in verschiedener Form und verschiedener Stärke. Begreiflicher Weise tritt dieselbe am nachdrücklichsten auf bei den zwischen verschiedenen Gemeinden auf ewige Zeiten abgeschlossenen Bündnissverträgen. Als in bester Form Rechtens vollzogen gelten diese, wenn nach besonderem Auftrag des beikommenden Beamten [2]) wenigstens zwei Mitglieder des Fetialencollegiums in fest vorgeschriebenen Formen und unter Darbringung bestimmter Opfer diesen Bestärkungsact vornehmen [3]), während der dem Foedus voraufgehende Abschluss des Vertrages selbst immer Sache des Feldherrn ist [4]). Die besondere Wichtigkeit, die auf die Zuziehung der Fetialen gelegt ward, beruhte wohl nicht so sehr auf den Caeremonien an sich, als darauf, dass dieses für die betreffenden Verhältnisse besonders bestimmte Sachverständigencollegium durch seine Intervention theils für die richtige Abschliessung, theils für die sichere Aufbewahrung des Vertrages bürgte, vor allen Dingen aber darauf, dass ein Vertrag, zu dessen Bestätigung Fetialen von Rom abgeordnet worden waren, dadurch erschien als nicht bloss von dem Feldherrn persönlich abgeschlossen, sondern als aner-

1) Man hüte sich vor der falschen Vorstellung, als walte hier ein Bürgschaftsverhältniss ob, bei welchem der Feldherr den Platz des Hauptschuldners, die anderen Schwörenden den der Bürgen einnehmen; es ist dies schon darum zu verwerfen, weil das ältere Obligationsrecht wohl *plures rei debendi*, aber keine Bürgschaft in unserem Sinn, keinen Unterschied zwischen dem im eigenen und dem im fremden Interesse verpflichteten Schuldner kennt. Eher kann man die Consponsoren bei solchem Vertrag den Contutoren vergleichen, die für den Pupillen eine Zusage geben.

2) In dem Schema bei Liv. 1, 24 fragt der Fetialis den König: *iubesne me, rex, cum patre patrato populi Albani foedus ferire?* was dieser bejaht. Als Scipio den Frieden mit Karthago zu schliessen hat, vollzieht er nicht selber den Act, sondern befiehlt (*imperat*) den zu diesem Behuf von Rom gesandten Fetialen dessen Vollziehung (*ut foedus ferirent:* Liv. 30, 43, 9). Die Anwesenheit des Feldherrn war also nicht erforderlich, und darum sagt Liv. 9, 5, 4, dass Instrumente dieser Art nur die Namen von zwei Fetialen enthielten (*nomina . . . si ex foedere acta res esset, praeterquam duorum fetialium non extarent*). Dennoch geht aus Liv. 1, 24, 9 deutlich hervor, dass dieser auf Befehl des Feldherrn von dem *pater patratus* geleistete Eid als ein vom Feldherrn geleisteter angesehen ward; wo also sonst von dem Bündniss durch Feldherrneid die Rede ist (so Liv. 2, 33, 4. 4, 7, 12. 38, 39, 1), dürfte dies nur ein abgekürzter Ausdruck sein. Aehnlich fasst dasselbe auch Rubino S. 173.

3) Handb. 4, 384 fg. Dass der Fetialen mindestens zwei sein mussten, folgt aus Liv. 9, 5, 4 (vgl. S. 31 A. 1).

4) In dem Schema des Foedus Liv. 1, 24 wird der (schriftlich vollzogene) Friedensvertrag vorausgesetzt: *uti illa palam prima postrema ex illis tabulis cerave recitata sunt sine dolo malo.*

kannt von den Organen der Gemeinde. Erforderlich aber in dem Sinn, dass sonst der Vertrag nichtig gewesen wäre, war die Zuziehung der Fetialen bei dem Abschluss des Bündnissvertrags wahrscheinlich so wenig wie die des Augurs bei dem Auspicium; gewiss konnte auch ohne sie vom Feldherrn selbst der Bestärkungsact in der gleichen Form vollzogen werden[1]). — Ausserdem gab es noch eine andere minder feierliche Bestärkungsform, die *sponsio*, bei welcher die Fetialen nicht zugezogen wurden und auch die schweren Verwünschungsformeln des *foedus* wegfielen, die aber doch ebenfalls ursprünglich in einer eidlichen Bestätigung der Zusage unter Darbringung eines Trankopfers bestand[2]), wenn gleich hier Eid und Opfer wohl früh weggefallen sind und der Act sich beschränkt hat auf das, was die Grundlage eines jeden Staatsvertrages ist, auf das einfache mündliche

1) Hierum dreht sich zunächst die um die Form des caudinischen Friedens geführte Rechtscontroverse bei Liv. 9, 5. Er stellt allerdings das durch die Fetialen zu vollziehende *foedus*, wobei *precatione res transigitur* und der Fetialis das Schwein mit dem Kiesel erschlägt, in ausschliesslichen Gegensatz zu der *sponsio*, welche ihm offenbar nichts ist als die privatrechtliche seiner Zeit, und danach müsste dem Feldherrn die Fähigkeit abgesprochen werden das Foedus ohne Fetialen zu vollziehen. Aber er selbst giebt an, dass Claudius Quadrigarius und überhaupt die Mehrzahl der Annalisten den bei Caudium vollzogenen Act als *foedus* betrachteten, wie denn auch die mit Sicherheit darauf zu beziehende Münze (R. M. W. S. 555) das Schweinopfer darstellt und ebenso Cicero *de inv.* 2. 30, 91 erwähnt, dass *in eo foedere, quod factum est quondam cum Samnitibus, quidam adulescens nobilis porcam sustinuit iussu imperatoris.* Nun aber führt nichts darauf, dass die also erzählenden Annalisten die Anwesenheit von Fetialen vorausgesetzt haben; im Gegentheil spricht Alles dagegen: denn nachgesandt zu diesem Zwecke sind sie gewiss nicht, da Senat und Volk von dem Vertrag erst nach dessen Abschluss erfahren, mitgesandt aber auch nicht, da es allem Anschein nach Sitte war dem Feldherrn nicht für alle Fälle Fetialen beizuordnen (wie dies Appian voraussetzt, wenn er *Samn.* 4 dem Samniterfeldherrn die Frage in den Mund legt, ob Fetialen im Lager seien), sondern erst nach Abschluss der Präliminarien die Fetialen nachzusenden. Auch zeigt jene Münze nur zwei Krieger neben dem knieenden Mann, der das Schwein hält. Wäre es sicher, was nur wahrscheinlich ist, dass in Appians Quelle der Vertrag als *foedus*, nicht als *sponsio* gefasst war, so wäre die Frage entschieden; denn er leugnet ausdrücklich (a. a. O.) die Anwesenheit von Fetialen. Wahrscheinlich unterschied die römische Doctrin nicht, wie Livius thut, zwei, sondern drei Formen des Bündnisses: fetialisches *foedus*, feldherrliches *foedus* und feldherrliche *sponsio*, und wollten auch diejenigen, die so wie Claudius erzählten, in das Bündniss keineswegs ein Moment wie die Anwesenheit der Fetialen hineinlegen, das dessen Cassation zu einem religiösen Frevel gestempelt haben würde.

2) Dass die ursprüngliche *sponsio* einen religiösen Character gehabt hat (was ich Forsch. 1, 337 verkannt zu haben bedaure), bestätigt namentlich die Etymologie, da *spondere* von σπένδειν, *fundere* nicht zu trennen ist und also ursprünglich das Ausschütten des Trankopfers zu bezeichnen scheint. Vgl. Festus p. 329: . . . *Verrius* . . . *sponsum et sponsam ex Graeco dictam ait, quod ii σπονδὰς interpositis rebus divinis faciant;* derselbe *ep.* p. 59: *consponsor coniurator.*

Versprechen[1]. Wo die Fetialen nicht betheiligt waren und demnach die Rechtsbeständigkeit des Acts nicht von vorn herein zweifellos ist, also bei dem imperatorischen Foedus und der Sponsion, wurde ein gewisser Ersatz darin gefunden, dass die Zahl der unmittelbar sich verpflichtenden Personen vermehrt ward; es scheint üblich gewesen zu sein wichtige Verträge dieser Art von zwanzig angesehenen Männern bestätigen zu lassen[2].

Rechtskraft des Staatsvertrags.

Das auf diese Weise zwischen zwei selbstständigen Gemeinden hergestellte Rechtsverhältniss, mit wie weit greifendem Inhalt und in wie feierlicher Form es immer begründet sein mochte, konnte dennoch seinem Wesen nach nicht denjenigen Charakter der Unabänderlichkeit und der rechtlichen Erzwingbarkeit an sich tragen, welcher den auf dem privatrechtlichen Vertrag beruhenden zukommt[3]. Sogar das Rechtsverhältniss zwischen der Gemeinde und dem Bürger, dessen formales Zurückbleiben hinter den privatrechtlichen Verträgen früher (S. 170) ausgeführt worden ist, musste in dieser Hinsicht dem Internationalvertrag überlegen sein. Die dem auswärtigen Staat von der Gemeinde gemachte Zusage führt noch weit weniger als die dem eigenen Bürger von ihm gegebene zu einer eigentlichen Klage; sie ist insofern, wie von allen Normen des Privatrechts befreit, so andrerseits nicht mehr als das *pactum nudum* des Privatrechts, nicht eigentlich ein nichtiger Vertrag, aber doch ein solcher, dessen Erfüllung oder Nichterfüllung von dem Willen des Schuldners abhängig ist. Die regelmässig hinzutretende eidliche Bestär-

1) Wenn in Beziehung auf den numantinischen Frieden bald von Schwören, bald von Spondiren gesprochen wird, so darf man daraus nicht mit Rubino S. 277 auf ungleiche Eingehungsform schliessen, so dass der Consul schwur, die übrigen nur spondirten, sondern, wenn hier nicht bloss Ungenauigkeit des Ausdrucks vorliegt, wird darauf zurückzugehen sein, dass die *sponsio* ursprünglich den Eid einschliesst.

2) Diese Zahl nennt Appian (*Samn.* 4. *Iber.* 83) als die der Sponsoren des caudinischen Friedens und indem er hinzufügt, dass sämmtliche Offiziere des doppelten consularischen Heeres geschworen hätten, supponirt er, um diese Angabe mit der Zahl der zwanzig Eideshelfer auszugleichen, den Fall einer Anzahl von Kriegstribunen; er fand also die Zahl sicher in seiner Quelle. Auch Liv. 9, 5, 3. 4 lag offenbar derselbe Bericht vor, sogar mit Aufzählung der einzelnen Namen, von denen zwei, einer bei ihm selbst 9, 4, 7, der zweite bei Dionys. 16, 5 [9], auch uns genannt werden. — Die Zahl der Sponsoren des numantinischen Friedens war vielleicht dieselbe.

3) Schon Gaius erwidert in der S. 237 A. 3 erwähnten Erörterung denjenigen Juristen, die als Ausnahme von der Regel, dass die Sponsion nur zwischen Bürgern abgeschlossen werden könne, die *sponsio* des Völkerrechts anführten, einfach und treffend: *quod nimium subtiliter dictum est*, *quia si quid adversus pactionem fiat, non ex stipulatu agitur, sed iure belli res vindicatur.*

kung ändert hieran nichts, ja sie zeigt erst recht die Statthaftigkeit dieser Analogie, da auch im älteren Privatrecht der Eid nie bei klagbaren Rechtsgeschäften eintritt, sondern nur bei solchen, die eine bloss sittliche Verpflichtung begründen[1]. Schon der Gedanke, dass das Brechen sogar eines gültigen Vertrages zwischen Staat und Staat durch die gebieterische Nothwendigkeit gefordert werden kann und selbst mit den dadurch verletzten Göttern, wenigstens in gewissen Fällen der Art, eine Abfindung denkbar ist, bleibt hier nicht so ausgeschlossen wie in dem unerbittlichen Privatrecht. Noch deutlicher zeigt der Unterschied dieser Verträge von den vermögensrechtlichen sich darin, dass, wenn von zwei Contrahenten der eine seine Verpflichtung nicht oder nur unvollständig erfüllt, dies den andern Contrahenten nach Privat- und Gemeindevermögensrecht wohl berechtigt die Erfüllung zu erzwingen, aber nicht den Vertrag als nichtig zu behandeln, während der Vertrag zwischen Staat und Staat im gleichen Fall als nicht geschlossen betrachtet wird und dieselben vom Friedensstand in das ursprüngliche Rechtlosigkeits- und Kriegsverhältniss zurücktreten. Vor allen Dingen wichtig aber ist diese Auffassung für den Fall der Vertretung der Gemeinde ohne Auftrag. Vermögensrechtlich kann eine Bindung unter Umständen eintreten ohne eigenes Wissen des Verpflichteten, zum Beispiel bei der Tutel. Auf dem sittlichen und religiösen Gebiet aber, in das hier durch die eidliche Bestärkung die Bindung gelegt wird, ist für eine formelle Verpflichtung kein Raum und kommt es bei jedem Verschulden unter allen Umständen auf das Wissen und Wollen des Verpflichteten selbst an, so dass, wo ohne Vorwissen der Gemeinde gehandelt ist, die Aufhebung des Acts erfolgen kann, ohne die Gemeinde mit einer sittlichen oder religiösen Schuld zu belasten[2].

1) Dafür ist besonders bezeichnend die *iurata operarum promissio*, die in ihrer älteren Form sicher einen von dem Freigelassenen im Stande der Unfreiheit geleisteten Eid voraussetzte (vgl. Venuleius *Dig.* 40, 12, 44 *pr.*; Cicero *ad Att.* 7, 2, 8). Auch wo sonst im späteren Recht, zum Beispiel bei dem Magistrat, dem Geschwornen, dem Zeugen, der promissorische Eid gefordert wird, handelt es sich immer um eine nicht durch Civilklage erzwingbare Verpflichtung. So lange nach ältestem Recht neben dem klagbaren *nexum* die *sponsio* noch klaglos steht, ist diese ein religiöser am Altare des Hercules vollzogener Act (Dionys. 1, 40); wovon der Männereid *me Hercule* die Erinnerung bewahrt hat. Später, seit die *sponsio* klagbar geworden, ist die religiöse Bestärkung verschwunden und nichts geblieben als das mündliche Versprechen.

2) Um sich das Verhältniss deutlich zu machen, kann man den Staatsver-

Das Recht d. Gemeinde ohne ihre Mitwirkung geschlossene Staatsverträge zu verwerfen.

Wenden wir diese Anschauungen auf die Frage an, welcher Art die Bindung ist, die der Gemeinde aus dem von ihrem Beamten abgeschlossenen Staatsvertrag entsteht, so finden wir folgende Ergebnisse. — Das Recht der Magistrate und insbesondere des höchsten Magistrats jeden Staatsvertrag auch ohne besondere Vollmacht abzuschliessen ist an sich nie in Frage gestellt worden; woraus weiter folgt, dass eine eigentliche Ratification nur dann erforderlich ist, wenn der Magistrat unter diesem Vorbehalt abgeschlosssen hat[1]. Aber diesem Recht überlegen gegenüber steht dasjenige der römischen Gemeinde sich von jedem solchen Vertrage loszusagen, wofern derselbe ohne ihr Vorwissen eingegangen ist. Selbstverständlich ist dies ebenso unentbehrliche wie gefährliche Recht, diese Handhabung der hohen Souveränetät des Volkes gegenüber dessen eigenen rechten Vertretern, wenn auch in der Theorie unbeschränkt hingestellt, doch in der Praxis nie anders als gegen Verträge von bleibender Wirkung, insbesondere gegen Bündnissverträge, und auch hier nur im äussersten Fall, gewissermassen als Nothwehr des Staats gegen an sich berechtigte, aber ihn in seiner Existenz oder seiner Würde beschädigende Handlungen zur Anwendung gebracht worden. Vor allen Dingen war man bestrebt derartige Collisionen zu vermeiden und bei dem Abschluss eines Staatsvertrages die Gemeinde selber in ihren dafür bestimmten Organen zu betheiligen. Darauf beruht die Wichtigkeit, die in älterer Zeit auf die Zuziehung der Fetialen (S. 238), späterhin auf die Mitwirkung der Comitien oder doch des Senats[2]) gelegt ward: in diesen Fällen war unleugbar der Vertrag mit Wissen und Willen der

trag nach römischer Auffassung zusammenstellen mit der klaglosen Schuld auf Ehrenwort. Wer durch einen Dritten sein Ehrenwort giebt, ist daran gebunden, aber gewiss nicht der, dessen Ehrenwort von einem Dritten ohne Auftrag eingesetzt wird.

1) So schloss der Consul Q. Lutatius 513 den Frieden mit Karthago unter dem Vorbehalt ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων συνδοκῇ (Polyb. 1, 62; ähnlich Liv. 31, 11, 17); und Polybios (3, 29; vgl. Liv. 21, 18. 19) beruft sich — nicht mit Recht — auf diesen Fall, um zu beweisen, dass ein von Hasdrubal ohne solche Clausel abgeschlossener Vertrag für Karthago verbindlich gewesen sei. Diese Ansicht wird auch bei Liv. 9, 8, 14 derjenigen gegenüber gestellt, die durch Dedition der Vertragschliesser meinte das Volk von dem Vertrag lösen zu können.

2) Sallust *Iug.* 39: *senatus ita uti par fuerat decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri.* Liv. 9, 5, 1: *consules . . . negarunt iniussu populi foedus fieri posse nec sine fetialibus caerimoniaque alia sollemni*, und c. 9, 4 in einer Rede: *neque infitias eo tam sponsiones quam foedera sancta esse*

Gemeinde geschlossen und eine Auflösung desselben, ohne dass die sittlich-religiöse Verantwortung die Gemeinde selber traf, nicht möglich. Handelte dagegen der Magistrat auf seine eigene Hand, so war die Cassation statthaft. Aber da eine eidliche Verpflichtung einmal eingegangen war, so lag die Auffassung nahe, wenn der Vertrag nicht anerkannt ward als für die Bürgerschaft eingegangen, den oder die einzelnen Bürger, die ohne Auftrag ihr Wort für dessen Anerkennung eingesetzt hatten, einer Verletzung des Völkerrechts schuldig zu finden, das heisst nach dem Grundsatz der Dedition, der auch bei der Verletzung der Gesandten und in ähnlichen Fällen zur Anwendung kam, die sittliche Schuld von der Gemeinde ab auf die Sponsoren zu werfen und diese der verletzten Gemeinde zu beliebiger Bestrafung auszuliefern [1]. Als formell nothwendiger Bestandtheil der Cassirung darf diese Auslieferung wohl nicht betrachtet werden, wie denn überall eigentlich formale Satzungen im Sinne des Privatrechts dem öffentlichen Recht fremd sind; es war eine Zweckmässigkeitsmassregel, um den so nahe liegenden Zweifel, ob die protestirende Bürgerschaft nicht bloss unter den nachher veränderten Verhältnissen den aus dem Vertrag entspringenden Nachtheilen zu entschlüpfen versuche, durch diesen ernsten Act der Auslieferung einer Anzahl angesehener Bürger vor dem eigenen Gewissen wie vor den Feinden zu widerlegen [2]. Desshalb scheint das Eintreten oder Nichteintreten der Auslieferung theils von der Schwere der Verschuldung,

Auslieferung d. Vertragsschliesser.

. . . *sed iniussu populi nego quicquam sanciri posse, quod populum teneat.* Dahin gehört auch die durch besonderen Senats- und Volksschluss dem kriegführenden Feldherrn ertheilte Bevollmächtigung zum Abschluss des Friedens, wie sie zum Beispiel Scipio am Ende des hannibalischen Krieges erhielt, jedoch gebunden an die Einwilligung der ihn begleitenden zehn Männer (Liv. 30, 43). Auch fand nachher nichts desto weniger eine Ratification wiederum durch Senats- und Volksschluss statt (Liv. 30, 44, 13). Ebenso Liv. 33, 24 und sonst. — Ob der Senatsbeschluss genügt oder die Sache vor die Comitien kommen muss, wird in einem andern Zusammenhang erörtert werden.

1) Ein ganz ähnlicher Gedanke liegt der privatrechtlichen *noxae datio* zu Grunde, die der völkerrechtlichen *deditio* sehr ähnlich ist (Liv. 9, 10, 9). Der Herr ist nicht verantwortlich für das von dem Sclaven begangene Delict, wohl aber verpflichtet den Sclaven dem Beschädigten zu beliebiger Bestrafung auszuliefern, wenn er es nicht vorzieht ihn zu entschädigen. Bemerkenswerth ist, dass dieselbe, wenigstens wie wir sie kennen, weit leichter auf die Gewissenhaftigkeit des rechtschaffenen Mannes als auf religiöse Motive zurückgeführt werden kann.

2) Rhetorisch, aber richtig drücken dies die Worte aus, die Livius dem den Samniten auszuliefernden Consul in den Mund legt (9, 8, 6): *exsolvamus religione populum, si qua obligavimus, ne quid divini humanive obstet, quo minus iustum piumque de integro ineatur bellum.*

theils von der Gewissenhaftigkeit der Bürgerschaft abhängig gewesen zu sein[1]. Die erste Anwendung von diesem Cassirungsrecht hat, so viel wir wissen, im J. 434 bei dem caudinischen Friedensvertrag stattgefunden[2] und es ist seitdem davon mehrfach Gebrauch gemacht worden[3].

1) Insofern lässt es sich auch einigermassen entschuldigen, wenn in dem numantinischen Fall man sich darauf beschränkte einen der Sponsoren auszuliefern. Formell stehen alle Sponsoren gleich und so lange man den Friedensschluss noch durchaus als eidliche Verpflichtung auffasste und es mit den religiösen Folgen des Eides ernst nahm, wird ohne Zweifel jede derartige Unterscheidung als unzulässig angesehen worden sein. Aber wenn man einmal den Massstab der sittlichen Verschuldung anlegte, so war die Verantwortlichkeit des Oberfeldherrn von anderer Schwere als die der mit schwörenden Offiziere.

2) Rubino Forsch. S. 264 fg. ist der Ansicht, dass das Cassationsrecht erst mit der Republik aufgekommen sei. Eine solche Betrachtung hat natürlich nur theoretischen Werth; indess ist nicht abzusehen, in wie fern die hier in Frage kommenden Rechtssätze von den Principien der Republik abhängen.

3) Also wurden cassirt im J. 518 der von dem stellvertretenden Oberfeldherrn M. Claudius Clineas (?) mit den Corsen (Val. Max. 6, 3, 3; Dio *fr.* 45; Zon. 8, 18; Ammian. 14, 11, 32), im J. 613 der vom Consul Q. Pompeius und im J. 617 der vom Consul C. Mancinus mit den Numantinern, in den J. 643 u. 644 die von den Consuln L. Calpurnius und dem stellvertretenden Legaten A. Postumius mit Jugurtha abgeschlossenen Friedensverträge. — Auslieferungen erfolgten in Folge der Cassationen der Friedensschlüsse von 434. 518. 617. Im J. 613 unterblieb sie, weil der Consul Q. Pompeius den Frieden abgeschlossen zu haben leugnete (Appian. *Hisp.* 79; Cicero *de fin.* 2, 17, 54) und das Volk desshalb den Deditionsbeschluss verwarf (Cicero *de off.* 3, 30, 109). In den J. 643 und 644 unterblieb sie ebenfalls, wohl nicht weil man Jugurtha als ausserhalb des Völkerrechts stehend betrachtete (Rubino S. 287 A. 2), sondern weil die Cassirung des Vertrages an sich auch ohne die Auslieferung möglich war und man es mit der *religio* nicht mehr genau nahm.

Magistratisches Verbietungsrecht und magistratische Intercession.

Neben dem Rechte des Magistrats zu gebieten steht dasjenige den von einem andern Magistrat beabsichtigten öffentlichen Act zu verbieten oder den von demselben vollzogenen zu cassiren. Jenes bezeichnen wir als das magistratische Verbietungsrecht eines an sich zulässigen magistratischen Acts; dieses ist die magistratische Intercession. Beides wird von den Römern sehr häufig unter dem allgemeinen Begriff des Verbietens zusammengefasst, und mit Recht, da jeder cassirende Act nothwendig auch prohibitive Wirkung hat. Es ist sogar nicht zu leugnen, dass auch *intercedere* in den Quellen zuweilen von Verfügungen gebraucht wird, denen die cassatorische Wirkung fehlt [1]. Dass dennoch die bisherigen Darstellungen mit Unrecht beide Kategorien durch einander geworfen haben und sie rechtlich streng von einander geschieden sind, wird die folgende Darstellung lehren.

Verbietungsrecht magistratischer Acte.

Während das Intercessionsrecht, wie schon oben (S. 27) angedeutet ward und unten weiter ausgeführt werden wird, der *maior* wie der *par potestas* zukommt, steht das Verbietungsrecht ausschliesslich der *maior potestas* zu [2]. Kein Magistrat hat das

1) So braucht Liv. 10, 37 *intercedere* von dem Verbieten des bereits begonnenen Triumphs, welches Verbot keineswegs als rechtliche Cassation gefasst werden kann. Denselben Act bezeichnet Sueton *Tib.* 2 mit *vetare aut intercedere*. Diese Abweichung erklärt sich einigermassen daraus, dass die Handlung des Triumphirens hier während des Vollzugs verboten wird, also theilweise bereits vollzogen ist. Vgl. S. 253 A. 4. — Dagegen Liv. 31, 20, 5 scheint an die Intercession gegen das Senatusconsult gedacht zu sein.

2) S. 25. Das Gebietungsrecht zwischen Magistrat und Magistrat ist, wie zwischen Magistrat und Privaten, bedingt durch die Competenz. Der Consul kann dem ihm nicht als Gehülfen beigegebenen niederen Beamten, zum Beispiel dem Aedilen, eine Amtshandlung wohl verbieten, aber nicht gebieten; für die Unterlassung der dem Aedilis vom Consul verbotenen Handlung würde der Consul, für die Vollziehung der dem Aedilis vom Consul anbefohlenen der Aedilis verant-

Recht einem Collegen die Vornahme eines verfassungsmässig zulässigen Acts zu untersagen, wohl aber kann er einem Beamten geringerer Gewalt derartige Befehle zugehen lassen[1]. So übt das Verbietungsrecht der Volkstribun gegen alle Beamte, insbesondere auch gegen den Consul, nur nicht gegen den Dictator, das heisst gegen alle, denen gegenüber er als *maior potestas* erscheint (S. 26); ferner der Dictator gegen den Reiterführer und so weiter; der Consul gegen den Prätor und überhaupt gegen alle Beamte mit Ausnahme des Dictators und des Volkstribuns. Es ist weder nöthig noch auch nur möglich die unzähligen Anwendungen, die von diesem Rechte gemacht worden sind, hier aufzuführen; doch wird es zweckmässig sein die wichtigeren Fälle der Art übersichtlich zusammenzustellen. Sie lassen sich eintheilen in Verbietung einzelner Amtshandlungen; Verbietung der Amtsführung einzelner Magistrate; Verbietung der magistratischen Thätigkeit überhaupt.

Verbot einzelner Handlungen.

1. Unter den Verboten einzelner von dem niederen Magistrat beabsichtigten Amtshandlungen ist kein Fall häufiger, als dass der höhere Magistrat dem niederen das Verhandeln mit dem Volke

wortlich sein. Dass übrigens das Verbietungsrecht häufig eben so gut positiv als Gebietungsrecht formulirt werden kann, braucht kaum bemerkt zu werden; es ist dasselbe, ob dem Consul befohlen wird in Rom zu bleiben oder verboten zum Heere abzugehen.

1) Dass das Verbietungsrecht nicht etwa bloss ein anderer Ausdruck ist für das allgemeine Coercitionsrecht, zeigt sich recht deutlich in der Beschränkung desselben auf die Amtshandlung. Eine erlaubte Privathandlung kann der Magistrat nicht verbieten, wohl aber jede an sich erlaubte, ja gebotene magistratische; die Anwendung der Coercition für jenen Zweck würde ebenso unstatthaft sein, wie sie für diesen regelmässig stattfindet. Allerdings giebt es einige nicht magistratische Acte, die in gleicher Weise dem Verbietungsrecht unterliegen. Es wird in dem Abschnitt von der tribunicischen Gewalt gezeigt werden, dass der Volkstribun das Recht hat zwar nicht dem Geschwornen das Urtheilen zu verbieten, aber doch ihn zu nöthigen die einzelne Sitzung aufzuheben; ferner dem, der auf das Geheiss eines Magistrats zum Volke spricht, das Reden zu verbieten. Dazu kommt das Schliessen der öffentlichen Verkaufsgeschäfte (S. 250 A. 5). Aber eben diese Ausnahmen, insofern sie durchaus sich beschränken auf solche Private, die auf magistratisches Geheiss einen öffentlichen Act vollziehen oder die überhaupt auf öffentlichem Boden sich bewegen, zeigen deutlich, dass der Magistrat wohl ein allgemeines Coercitionsrecht gegen unerlaubte Handlungen besitzt, das gegen Magistrate wie gegen Private geht, sein Verbietungsrecht erlaubter Handlungen aber sich auf magistratische Acte und Uebung des Hausrechts beschränkt. Nicht magistratische Handlungen auch des Magistrats fallen nicht unter das Verbietungsrecht. Wenn ein Prätor einem Privaten im öffentlichen Interesse sein Eigenthum vorenthält und dieser sich an die Tribune wendet, um zu seinem Recht zu kommen (Liv. 40, 30, 12), so geschieht dies eben, weil der Beamte sich auf seine Amtspflicht beruft; sonst würde der Streit lediglich vor das Civilgericht gehören.

untersagt, resp. die schon von diesem begonnene Verhandlung aufhebt, wenn er selbst mit dem Volke zu verhandeln beabsichtigt[1]. Gleichartig ist das Recht des Tribunen jedem patricischen Beamten das Verhandeln mit dem Volke zu untersagen, während der Tribun mit der Plebs verhandelt[2]. Aber auch wo er selbst nicht mit der Gemeinde verhandeln will, kann der Tribun jedem patricischen Magistrat das Recht zum Volke zu sprechen abschneiden oder beschränken[3]. — Weiter fällt unter diese Vorschrift das schon (S. 80) erörterte Recht der oberen Magistrate den niederen die Einholung der Auspicien *de caelo* für solche Tage zu untersagen, wo sie mit dem Volke zu verhandeln beabsichtigen und daran durch beobachtete Blitze gehindert werden würden. — Andere Anwendungen dieser Regel sind die an Magistrate mit Imperium gerichteten tribunicischen Verbote des Triumphs[4] oder der Verloosung der Provinzen[5] oder des Abgangs zum Heere[6] oder der Wegführung der ausgehobenen Mannschaft[7] oder auch der

1) Messalla bei Gellius 13, 16, 1: *Consul ab omnibus magistratibus et comitiatum et contionem avocare potest. Praetor et comitiatum et contionem usquequaque avocare potest nisi a consule. Minores magistratus nusquam nec comitiatum nec contionem avocare possunt. Ea re qui eorum primus vocat ad comitiatum, is recte agit, quia bifariam cum populo agi non potest, nec avocare alius alii potest. Sed* (Hdschr. *posset;* ähnlich Madvig *advers.* 2, 604) *si contionem habere volunt, uti ne cum populo agant, quamvis multi magistratus simul contionem habere possunt.* Vgl. S. 194 A. 3.

2) Der Tribun straft einen Prätor, *quod is eo die, quo ipse contionem habebat, ius dicendo partem populi avocasset* (*de vir. ill.* 73, 1). In einer von einem Volkstribun abgehaltenen Contio befiehlt ein Censor seinen Apparitoren der Menge Ruhe zu gebieten, gerirt sich also selbst als Vorsitzender; desswegen klagt der Volkstribun ihn an, *quod contionem ab se avocasset* (Liv. 43, 16).

3) Das zeigt der bekannte Vorgang bei Ciceros Niederlegung des Consulats (Cicero *ad fam.* 5, 2, 7; *in Pis.* 3, 6 und sonst. Drumann 5, 562). Einen ähnlichen erzählt Dio 38, 12.

4) Liv. 10, 37 erzählt, dass L. Postumius Megellus der Consul des J. 460 im Amte triumphirte ohne Senats- oder Volksschluss erwirkt zu haben (vgl. röm. Forsch. 1, 215) *auxilio tribunorum plebis trium adversus intercessionem septem tribunorum.* In gleicher Weise triumphirte Ap. Claudius Consul 611, ohne Zweifel ebenfalls im Amt, trotz des Widerspruchs eines Volkstribuns (Cicero *pro Caelio* 14, 34; Sueton *Tib.* 2; Val. Max. 5, 4, 6). Auch die Ovationen der Proconsuln L. Lentulus (Liv. 31, 20) und L. Manlius (Liv. 32, 7) stiessen auf tribunicischen Widerspruch; in dem ersten Fall ward er zurückgezogen, in dem zweiten drang der Tribun durch. Dabei ist nicht zu übersehen, dass dem Promagistrat gegenüber eine eigentliche Intercession möglich war, nämlich gegen die Rogation, die ihm für den Triumphtag Imperium verlieh (S. 126. 128); dem Magistrat gegenüber dagegen hatte der Tribun eben nur das Verbietungsrecht.

5) Liv. 32, 28, 3.

6) Solche Verbote ergingen gegen Metellus Celer 694 (Dio 37, 50) und M. Crassus 699 (Dio 39, 39).

7) Sallust *Iug.* 39, 4: *consul impeditus a tribunis plebis ne quas paraverat copias secum portaret.*

Weiterführung des Amtes [1]; das Verbot des Dictators an einen Consul über eine gewisse Grenze hinaus den Feind zu verfolgen [2]; das Verbot des Consuls an einen Prätor eine Rogation einzubringen [3] oder ein Geschwornengericht niederzusetzen [4]. Allenfalls kann man auch das Einschreiten der Tribune gegen die des Interregnum wegen zusammentretenden Patricier und den das Amt übernehmenden Interrex, so weit es überhaupt statthaft gewesen ist, hieher ziehen [5]. Wo es indess möglich war auf anderem Wege, zum Beispiel durch die Obnuntiation (S. 107), den magistratischen Act zu verhindern, haben die Tribune diesen indirecten Weg als den wirksameren und minder gehässigen in der Regel vorgezogen.

Amts-suspension. 2. Wie die einzelne Handlung, so kann dem niederen Beamten auch die Amtsthätigkeit überhaupt von dem höheren [6] untersagt (*vetari quicquam agere pro magistratu*), das heisst die

1) Liv. 9, 34 befiehlt der Tribun dem Censor Ap. Claudius, der die Censur über die gesetzlich bestimmte Frist von 18 Monaten fortführt, zu abdiciren: *prendi censorem et in vincula duci iussit: approbantibus sex tribunis actionem collegae tres appellanti Appio auxilio fuerunt.* Die Befristung ist hier gedacht nicht als *ipso iure* der Amtführung ein Ziel setzend, da es sonst des Verbots nicht bedürfen würde; der Censor erscheint als formell befugt zu längerer Amtsführung, aber dieses Recht missbrauchend.

2) Liv. 30, 23, 3.

3) Liv. 27, 5 (vgl. 30, 24, 3); dass der Prätor im Auftrag des Senats handelt, ändert hieran nichts. Nach Dio 42, 23 lässt der Consul Isauricus, ohne durch gültiges Senatusconsult dazu autorisirt zu sein, das vom Prätor M. Caelius promulgirte Gesetz durch seine Lictoren abreissen.

4) Der Consul des J. 697 Metellus Nepos befahl dem (städtischen) Prätor die Ausloosung der Geschworenen für einen Prozess *de vi* nicht anders als durch die (zur Zeit nicht vorhandenen) Quästoren vorzunehmen (Dio 39, 7 vgl. mit Cicero *ad Q. fr.* 2, 1, 2), das heisst, wie es scheint, sich in diesem Verfahren streng an den Buchstaben des Gesetzes zu halten und nicht, wie andrerseits gefordert ward, in Ermangelung der Quästoren die Ausloosung selbst zu vollziehen.

5) Erwähnt wird dasselbe nur in der einen Stelle Liv. 4, 43: *res publica a consulibus ad interregnum, neque id ipsum — nam coire patricios tribuni prohibent — sine certamine ingenti, redit.* Dass den Tribunen das Recht zugestanden haben sollte das Interregnum zu hindern, ist nach der rechtlichen Consequenz ebenso undenkbar wie aus praktischen Gründen (Chronol. S. 98; Forsch. 1, 232). Aber freilich konnten die Tribune jedem Patricier, der an dem Act sich betheiligte, und insbesondere dem, der das Zwischenkönigthum übernahm, dafür Pfändung und Verhaftung drohen; und an dergleichen mag der Annalist gedacht haben, der diesen Zug erfand. Denn dass er anticipirend den späteren Senatsbeschluss über die Convocation der Patricier im Sinn gehabt hat, ist kaum zu glauben, da dieser nur unter Vorsitz des Volkstribuns gefasst werden konnte. In Wirklichkeit ist auch eine solche indirecte Hinderung wohl kaum vorgekommen, wie denn überhaupt selbstverständlich das tribunicische Verbietungsrecht sich nicht leicht gegen verfassungsmässig vorgeschriebene und nothwendige Formalacte richtet.

6) Der Senat ist dazu an sich nicht berechtigt; wo Decrete vorkommen, welche die höchsten Oberbeamten auffordern sich wegen fehlerhafter Wahl (Plutarch *Marc.* 4) oder aus andern Gründen der Amtsführung zu enthalten (wie dies gegen den Prätor Caesar und den Volkstribun Metellus im J. 692 verfügt

Amtssuspension über ihn verhängt werden. Solche Verfügungen finden wir ausgesprochen von einem Dictator gegen einen Consul [1]) und gegen einen Reiterführer [2]); von einem Consul gegen einen Prätor [3]); von dem Provinzialstatthalter gegen seine sämmtlichen Unterbeamten [4]); von Volkstribunen gegen einen Censor [5]). Von der Amtsentsetzung unterscheidet sich dies Verbot der Vornahme von Amtshandlungen schon dadurch, dass es jederzeit zurückge-

ward: Sueton *Caes.* 16; Plutarch *Cat. mai.* 29; Drumann 3, 182), kann darin im Rechtssinn nur eine Aufforderung erkannt werden dies freiwillig zu thun, deren Nichtbefolgung der Senat als solcher nicht ahnden konnte, sondern nur die diese Aufforderung etwa aufnehmenden Beamten.

1) So suspendirte im J. 296 der Dictator L. Quinctius den Consul L. Minucius nach Liv. 3, 29, 2 und Dionys. 10, 25. Beide Berichte fassen dies nicht genau als Abdication; bei Livius aber tritt die Suspension deutlich hervor in den Worten: *tu donec consularem animum incipias habere legatus his legionibus praeeris.* Ganz ähnlich ist der von Liv. 5, 9 erzählte Vorgang aus dem J. 352: der Dictator nöthigt die Consulartribune zur Abdication, ohne Zweifel indem er ihnen verbietet Amtshandlungen vorzunehmen und im Fall des Zuwiderhandelns sie mit Verhaftung bedroht.

2) Liv. 8, 36, 1: *dictator . . . magistro equitum . . . vetito quicquam pro magistratu agere.* Damit ist nicht zu verwechseln, wenn der Dictator, um seinen Rücktritt einzuleiten, den Reiterführer veranlasst abzutreten (Liv. 4, 34, 5).

3) *De viris ill.* 72, 6: *M. Aemilius Scaurus consul . . . P. Decium praetorem transeunte ipso sedentem iussit adsurgere eique vestem scidit sellamque concidit: ne quis ad eum in ius iret, edixit.* Dio 42, 23· ὁ μὲν (Servilius Isauricus Consul 706) οὐδὲν ἐκ τούτου τῷ Καιλίῳ ὡς καὶ στρατηγοῦντι πρᾶξαι ἐφῆκεν, ἀλλὰ τά τε προσήκοντα τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ ἄλλῳ τῳ τῶν στρατηγῶν προσέταξε καὶ αὐτὸν ἐκεῖνον τοῦ τε συνεδρίου εἶρξε καὶ ἀπὸ τοῦ βήματος καταβοῶντά τι κατέσπασε (wobei zu beachten, dass das Recht im Senat und zum Volk zu reden am Amt hängt, also mit der Suspendirung fällt) τόν τε δίφρον αὐτοῦ συνέτριψεν (vgl. Quintilian *inst.* 6, 3, 25 und Caesar *b. c.* 3, 21). Vgl. *Vita Marci* c. 12: *praetorem, qui quaedam pessime egerat, non abdicare se praetura iussit, sed collegae iuris dictionem mandavit.*

4) Cicero *Verr.* 3, 58, 134: *quaestores, legatos, praefectos, tribunos suos multi missos fecerunt et de provincia decedere iusserunt, quod . . . peccare ipsos aliqua in re iudicarent.* Vgl. *divin. in Caecil.* 11, 35. Ein Beispiel bei Dio 36, 23. Ebenso weist der commandirende Consul den fehlenden Prätor aus dem Amtgebiet aus nach Rom (Liv. 32, 7, 7. 39, 3, 3). Hieher gehört auch die Ausweisung des Statthalters von Syrien Cn. Piso durch Germanicus kraft seines *maius imperium* im J. 19 n. Chr. (Tacitus *ann.* 2, 70: *addunt plerique iussum provincia decedere*, was dann c. 76 als *ademptio provinciae* bezeichnet wird). Piso behandelte diese Absetzung als nicht zu Rechte bestehend, weil er nicht von Germanicus, sondern vom Kaiser sein Mandat empfangen habe (Tacitus 2, 77. 80), aber mit Unrecht, da das *maius imperium* des Germanicus ausdrücklich auf die kaiserlichen Legaten mit erstreckt war (Tacitus 2, 43 vgl. 3, 12). An sich ist sonst der Grundsatz richtig; der kaiserliche Legat von Syrien konnte den Legionslegaten oder den Procurator der Provinz ohne Zweifel nicht absetzen, da sie so gut wie er selbst ihr Mandat vom Kaiser empfangen hatten.

5) Gegen Ap. Claudius im J. 444, als er sich weigert nach Ablauf der 18 Monate abzutreten (Liv. 9, 34); gegen M. Aemilius Scaurus im J. 645, als er nach dem Tod des Collegen ebenfalls abzutreten verweigert (Plutarch *q. R.* 50). Hier ist nur von Verhaftung die Rede; offenbar aber geht ein Befehl vorauf die Amtsthätigkeit einzustellen.

zogen werden kann und insofern die Amtsthätigkeit nur ruht, nicht aufhört.

Justitium. 3. Die allgemeine Sistirung der Thätigkeit der minderen Beamten oder das *iustitium* bezieht sich allerdings zunächst auf die privatrechtliche Jurisdiction [1]), begreift aber nicht minder in sich die Schliessung des Aerars [2]), die Aussetzung der öffentlichen Verkäufe, die Unterlassung aller Senatssitzungen [3]) und überhaupt aller und jeder öffentlichen Acte, welche mit denjenigen Geschäften, um deren willen das *iustitium* verfügt wird, in keiner Verbindung stehen [4]). Selbst die Sistirung derjenigen Privatgeschäfte, die öffentlich betrieben werden, namentlich die Schliessung der offenen Läden wird häufig damit verbunden [5]). Das Recht das Justitium zu ediciren knüpft sich an die höhere Amtsgewalt; es kann von den Volkstribunen, ja selbst von einem einzigen derselben verfügt werden [6]), wird aber regelmässig von dem oder den höchsten zur Zeit in Rom anwesenden Beamten mit Imperium ausgesprochen. Selbstverständlich ist das Justitium nur eine vorübergehende Massregel und wird dasselbe, nachdem der An-

1) *Differt vadimonia praetor* Juvenal 3, 213. *Vadimoniaque eius diei dif-[ferri]* I. N. 3629 in einem municipalen Funeraldecret.

2) Cicero *de har. resp.* 26, 45: *iustitium edici oportere, iuris dictionem intermitti, claudi aerarium, iudicia tolli.* Plutarch *Ti. Gracchus* 10: διαγράμματι τὰς ἄλλας ἀρχὰς ἁπάσας ἐκώλυσε (Ti. Gracchus als Tribun) χρηματίζειν, ἄχρι ἂν ἡ περὶ τοῦ νόμου διενεχθῇ ψῆφος· τῷ δὲ τοῦ Κρόνου ναῷ σφραγῖδας ἰδίας ἐπέβαλεν, ὅπως οἱ ταμίαι μηδὲν ἐξ αὐτοῦ λαμβάνοιεν μηδ' εἰσφέροιεν, καὶ τοῖς ἀπειθήσασι τῶν στρατηγῶν ζημίαν ἐπεκήρυξεν, ὥστε πάντας ὑποδείσαντας ἀφεῖναι τὴν ἑκάστῳ προσήκουσαν οἰκονομίαν.

3) Nach Cicero (*pro Planc.* 14, 33 mit den Scholien p. 259) fragt der Consul P. Nasica (ohne Zweifel der des Jahres 643) den Praeco Granius *edicto iustitio, quid tristis esset? an quod reiectae auctiones essent? immo vero,* antwortete dieser, *quod legationes.* Das Justitium war wohl veranlasst durch den Ausbruch des jugurthinischen Krieges.

4) Cicero *Brut.* 89, 304: *exercebatur una lege iudicium Varia, ceteris propter bellum intermissis.* Das Justitium während des Bundesgenossenkrieges erstreckte sich auf die wegen eben dieses Krieges eingesetzten Ausnahmegerichte natürlich so wenig wie auf die militärischen Geschäfte selbst.

5) Liv. 3, 27, 2: *dictator . . . in contionem venit, iustitium edicit, claudi tabernas tota urbe iubet, vetat quemquam privatae rei quicquam agere.* 4, 32, 1. 9, 7, 8: *tabernae circa forum clausae iustitiumque in foro sua sponte coeptum prius quam indictum.*

6) Plutarch *Ti. Gracch.* 10 (A. 2). Den Volkstribun dagegen kann der Consul und der Prätor durch *iustitium* direct nicht hemmen. Nur indirect kann er durch Ansetzung derjenigen *feriae, quas consules vel praetores pro arbitrio potestatis edicunt* (Macrobius *sat.* 1, 16, 6), die Durchbringung von Plebisciten verzögern; wie dies zum Beispiel die Consuln des J. 666 gegen den Volkstribun P. Sulpicius versuchten (Plutarch *Sull.* 8).

lass beseitigt ist, durch entsprechendes Edict des Magistrats, der es verfügt hat, wiederum aufgehoben[1].

Factische Schranken des Verbietungsrechtes.

Die am weitesten greifende Massregel dieser Art, das Justitium, wird im gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht verfügt, ohne dass der Senat seine Zustimmung dazu gegeben hat, in der Regel wegen Kriegsgefahr[2] oder eines Festes wegen[3] oder wegen öffentlicher Trauer[4]; aber das Justitium, das Ti. Gracchus durchsetzte, zeigt, dass die Zustimmung des Senats keineswegs nothwendig war und dasselbe auch durch blosses Belieben des Magistrats herbeigeführt werden konnte. Ebenso ist von dem Recht des höheren Beamten den niederen zu suspendiren aus nahe liegenden Gründen nur selten und nur im Strafweg Gebrauch gemacht worden; und selbst die Untersagung einzelner Amtshandlungen kommt im Ganzen genommen nur da vor, wo die gleichzeitige Thätigkeit des niederen und des höheren Beamten dem letzteren in seinem verfassungsmässigen Schalten hinderlich sein würde. Aber wie auch Sitte und Herkommen das Verbietungsrecht des höheren Beamten gegen den niederen einschränken mochten, rechtlich und bis zu einem gewissen Grade auch praktisch ist dasselbe weder bedingt noch begrenzt.

Folgen des Zuwiderhandelns.

Aber eine sehr fühlbare factische Schranke fand das Ver-

1) Liv. 10, 21, 6: *iustitium remittitur, quod fuerat dies XVIII.* Vgl. 3, 3, 8.

2) Liv. 7, 9, 6: *dictator cum tumultus Gallici causa iustitium edixisset.* Cicero *Phil.* 5, 12, 31: *tumultum decerni, iustitium edici, saga sumi dico oportere, dilectum haberi sublatis vacationibus.* Ebenso das. 6, 1, 2. Noch in einem Gedicht aus dem Ende des 4. Jahrh. (Hermes 4, 355 Z. 32) heisst es: *quis tibi iustitium incussit, pulcerrima Roma, ad saga confugerent, populus quae non habet olim?* Andere Beispiele Liv. 3, 3, 8. c. 5, 4. 4, 26, 12. 6, 7, 1. 7, 6, 12. c. 28, 3. 10, 4, 2. c. 21, 3. Cicero *Brut.* 89, 304 (S. 250 A. 4). Sueton *Galb.* 10.

3) Dio 59, 7.

4) Beispiele finden sich nach der Botschaft von der caudinischen Schlacht (Liv. 9, 7. 8.); nach dem Tode Sullas (Granius Licin. p. 44 Bonn.: *iustitium fuit matronaeque eum toto anno luxerunt*); besonders unter dem Principat bei Todesfällen fürstlicher Personen. Inschrift in Rom (zum *mon. Ancyr.* p. 34; *C. I. L.* VI, 895): *mortem eius* (vielleicht eines der Söhne des Augustus, des Gaius oder des Lucius) *iustitio per con[tinuos dies edicto] omnes luxerunt.* In einer anderen sicher den Gaius betreffenden (zum *monum. Ancyranum* p. 79) heisst es: *Romae iustit[ium indictum est], donec ossa eius in [ma]eso[laeum inferrentur].* Dasselbe geschah für Augustus (Tacitus *ann.* 1, 16. 50), Germanicus (Tacitus *ann.* 2, 82. 3, 7), den jüngeren Drusus (Sueton *Tib.* 52: *tantum non statim a funere ad negotiorum consuetudinem rediit iustitio longiore inhibito*), Drusilla (Sueton *Calig.* 24), Pius (*vita Marci* c. 7). Es kann sein, dass mit jedem *funus publicum* ein *iustitium*, wenn auch nur für die kurze Frist, wo der Trauerzug auf dem Forum verweilte, verbunden war. — Justitium wegen Hungersnoth Dio 55, 26.

bietungsrecht darin, dass das Zuwiderhandeln gegen das Verbot nicht betrachtet ward als ein Angriff auf den verbietenden Magistrat und vor allem darin, dass der Act, gegen den das Verbot gerichtet war, wenn er dennoch vorgenommen ward, keineswegs als nichtig angesehen wurde, wie dies beides bei der Intercession der Fall war. Von dem Triumph ist es gewiss, dass, wenn es dem Tribun nicht gelang ihn zu verhindern, er trotz des Verbots als gültig gefeiert angesehen und verzeichnet wurde (S. 131); und ebenso wird das Gericht, das der Prätor trotz des Justitium niedersetzte, als gültig eingesetzt betrachtet werden müssen. Somit ist dieses Verbot, genau genommen, nichts als die Androhung der Coercition im Fall des Zuwiderhandelns [1]. Der verbietende Magistrat erklärt, dass, falls die betreffende Handlung vollzogen werden sollte, er davon Veranlassung nehmen werde eines der ihm zustehenden Coercitionsmittel anzuwenden, welches auch wohl gleich im Voraus namhaft gemacht ward [2]. Die Befugniss des also Bedrohten diese Handlung zu vollziehen ward hiedurch an sich nicht berührt; auch das Handeln gegen eine solche Drohung erschien nicht an sich selbst als eine Verletzung der Ehre und der Rechte des drohenden Magistrats, was namentlich dem Tribun gegenüber von grosser Wichtigkeit war. Der verbietende Magistrat kommt im Fall der Contravention lediglich in die Lage seine Drohung zu verwirklichen, zum Beispiel den Beamten, der der über ihn verhängten Suspension zum Trotz weiter functionirt, zu verhaften, vorausgesetzt dass er dazu den Willen und die Kraft hat. Letzteres aber ist keineswegs immer der Fall; vielmehr trifft er bei seinen Coercitivmassregeln gar leicht auf das wesentliche Hinderniss der Intercession und in diesem Fall ist sein Verbot nichts als

1) Das zeigt sehr klar das Verfahren des Ti. Gracchus bei Ansetzung seines Justitium: er drohte durch Edict jedem zuwiderhandelnden Prätor eine Geldbusse aufzulegen, und niemand wagte gegen dieses das Gemeinwesen zerrüttende aber formell zulässige (Dio *fr.* 84, 5: τῇ προφάσει τῇ τοῦ νόμου χρώμενοι) Verbot des Tribuns zu handeln (Plutarch *Ti. Gracch.* 10: τοῖς ἀπειθήσασι τῶν στρατηγῶν ζημίαν ἐπεκήρυξεν, ὥστε πάντας ὑποδείσαντας ἀφεῖναι τὴν ἑκάστῳ προσήκουσαν οἰκονομίαν). Man kann damit das Verfahren gegen Camillus vergleichen, dem durch ein Plebiscit, *si pro dictatore quid egisset*, eine schwere Mult angedroht wird (Liv. 6, 38, 9). Geradezu suspendiren, so dass die wirksame Vornahme der Amtshandlungen rechtlich unmöglich wird, kann weder der höhere Magistrat noch die Volksgemeinde.

2) Liv. 42, 21, 4: *tribuni plebis consulibus multam se dicturos nisi in provinciam exirent, denuntiarunt.* Ebenso droht Ti. Gracchus eine Mult an (A. 1). Ob der Betrag gleich mit angegeben ward, erhellt nicht; aber wenigstens insoweit wurde die Coercition determinirt, dass sie auf die Multa gestellt ward.

eine leere Drohung[1]. Dies ist ohne Zweifel die nächste Ursache, wesshalb das Verbietungsrecht trotz seiner formalen Schrankenlosigkeit im Ganzen eine so untergeordnete Rolle in den politischen Kämpfen gespielt hat. Befugt war wohl jeder Tribun dem Consul nach Belieben die Einholung der Auspicien, den Antritt des Amtes, die Abhaltung des Triumphs, ja die Amtführung überhaupt zu untersagen; aber wenn der Consul sich an das Verbot nicht kehrte und sodann dem Tribun, der ihn in Haft nehmen oder sonst coerciren wollte, mit der Intercession auch nur einer Minderheit oder eines einzigen seiner Collegen begegnete[2] oder auch auf andere Weise die Coercition vereitelte[3], so hatte das Verbot weitere Rechtsfolgen nicht.

Neben dem Recht des höheren Magistrats einem niederen eine noch nicht vollzogene Amtshandlung zu verbieten steht dasjenige des gleichen oder höheren Magistrats eine bereits vollzogene zu cassiren und damit die darauf weiter sich stützenden zu verhindern oder doch ihrer Rechtskraft zu entkleiden[4]. Dies ist

Begriff der Intercession.

1) Deutlich tritt das Sachverhältniss hervor bei den S. 248 A. 1 S. 249 A. 5 erwähntenSuspensionen der beiden Censoren. In beiden Fällen brauchen die Tribune ihr Recht nicht willkürlich, sondern nur zum Schutz der bestehenden Verfassung oder doch des Herkommens und dringen auch in dem zweiten Fall durch, indem sie den Scaurus zu verhaften drohen; aber in dem ersten wird dieselbe Drohung durch Einspruch der Collegen vereitelt und Appius fährt fort zu amtiren. Ebenso wurde das an M. Crassus gerichtete tribunicische Gebot nicht in die Provinz zu gehen (S. 247 A. 6) dadurch vereitelt, dass die Collegen die Verhaftung nicht gestatteten.

2) So schützt der Consul Megellus (S. 247 A. 4) sich bei seinem Triumph vor der Verhaftung, mit der ihn sieben Tribune bedrohen, durch die Intercession der übrigen drei; ebenso der Censor Appius (S. 248 A. 1) sich vor der Verhaftung wegen versäumter Abdication ebenfalls gegen sieben Tribune durch drei.

3) So hinderte die vestalische Jungfrau Claudia, indem sie den Tribun abhielt bei dem Triumph 611 Hand an den triumphirenden Consul zu legen, dessen Verhaftung (Cicero *pro Cael.* 14, 34. Val. Max. 5, 4, 6. Sueton *Tib.* 2; Handb. 4, 284).

4) Bei unbefangener Ueberlegung wird man wohl zu dem Ergebniss kommen, dass der Streit, ob die Intercession cassatorisch ist oder prohibitiv, sich mehr um das Wort dreht als um den Begriff. Immer handelt es sich um einen Rechtsact, der wieder als Rechtsgrund für andere Rechtsacte dienen soll. Darüber ist kein Streit und kann kein Streit sein, dass, wenn der erste Rechtsact von der Intercession betroffen wird, derselbe die Fähigkeit verliert für die folgenden als Rechtsgrund zu dienen. Ob man dies in der Weise ausdrückt, dass die in der Vergangenheit liegenden Momente des Rechtshergangs angesehen werden als im Rechtssinn nicht vorhanden, das heisst als cassirt, oder in der Weise, dass die in der Zukunft liegenden Momente desselben schlechthin nicht eintreten dürfen und, wenn sie dennoch factisch eintreten soll-

die Intercession[1]. Der wesentliche Unterschied der beiden Befugnisse ist, dass der gegen das Verbot vollzogene Act zwar strafbar, aber gültig[2], der gegen die Intercession vollzogene nichtig ist; es ist derselbe Unterschied, nach welchem die römische Doctrin in Beziehung auf die Gesetzeskraft die *lex minus quam perfecta*[3] und die *lex perfecta* unterscheidet. — Die Behandlung dieser verwickelten und sehr vernachlässigten Lehre wird besonders dadurch erschwert, dass die Negation des magistratischen Actes, obwohl an sich nichts als ein Ausfluss des magistratischen Rechts überhaupt und die nothwendige Kehrseite zu dessen positiver Function, dennoch in dem Volkstribunat einen eigenthümlichen und übermächtigen Ausdruck gefunden hat, der den richtigen

ten, im Rechtssinn gelten als nicht vorhanden, das heisst als prohibirt, ist wesentlich dasselbe. Indess ist die erstere Auffassung unzweifelhaft den Quellen mehr gemäss, weil die Intercession niemals auftritt, so lange der fragliche Rechtsact noch lediglich in der Zukunft liegt. Die absolute Prohibition eines magistratischen Acts ist logisch denkbar schon vor dem Beginn desselben; aber die Intercession setzt nicht bloss diesen voraus, sondern gegenüber dem Decret und auch dem Senatsbeschluss in der That die Vollziehung. Wenn bei dem Gesetz die Intercession nicht die Vollziehung des Schlussacts fordert, vielmehr sie dadurch ausgeschlossen wird, weil das von der souveränen Gemeinde gesprochene Wort schicklicher Weise nicht umgestossen werden konnte, so fordert sie hier wenigstens die Vollziehung irgend welcher vorbereitender Handlungen, ohne die die entscheidende Abstimmung nicht gedacht werden kann. Selbst in den seltenen Fällen, wo *intercedere* gesetzt wird, ohne dass die Rescission des Acts eintritt (S. 245 A. 1), erklärt sich der abweichende Sprachgebrauch daraus, dass das Verbot nicht gegen eine zukünftige, sondern gegen eine in der Vollziehung begriffene Handlung sich richtet. Wir werden darum auch ferner einerseits, nach dem Vorgange der Alten, die Intercession als eine Form des Verbietens behandeln, andrerseits und vorzugsweise ihr cassatorische Wirkung beilegen; es trifft beides bei ihr zu, letzteres aber schärfer.

1) Die schärfste Definition des Begriffs, allerdings auf den Tribunat gestellt, aber von allgemeiner Gültigkeit, giebt Plutarch *q. R.* 81: ὡς τῶν ῥητόρων ἔνιοι τὴν παραγραφὴν οὐ βούλονται δίκην εἶναι τοὐναντίον τῇ δίκῃ δρῶσαν (ἡ μὲν γὰρ εἰσάγει καὶ ποιεῖ κρίσιν, ἡ δὲ ἀναιρεῖ καὶ λύει), τὸν αὐτὸν τρόπον οἴονται τὴν δημαρχίαν κώλυσιν ἀρχῆς μᾶλλον εἶναι καὶ πρὸς ἀρχὴν ἀντίταξιν ἢ ἀρχήν. Die Vergleichung der staatsrechtlichen *intercessio* mit der privatrechtlichen *exceptio* rührt gewiss aus besten römischen Quellen her. Mit der privatrechtlichen Intercession hat die publicistische nicht viel mehr gemein als die Mannichfaltigkeit der Form und den — bei der privatrechtlichen auf Aufhebung einer Verpflichtung gerichteten — negativen Charakter.

2) Natürlich vorausgesetzt, dass nicht die Intercession nachfolgt. Wenn der Consul einem Prätor verbietet ein Gesetz einzubringen und dieser es dennoch thut, so ist die Einbringung gültig, in der Regel aber wird dann der Consul intercediren und damit die Durchbringung verhindern. Als die Consuln später die Intercession gegen die Rogation verloren, konnten sie in diesem Fall freilich nur strafen, nicht hindern; und eben darauf führt der S. 272 A. 4 erörterte Vorfall aus dem J. 587.

3) Ulpian *praef.* 2: *minus quam perfecta lex est quae vetat aliquid fieri et si factum sit, non rescindit, sed poenam iniungit ei qui contra legem fecit.*

Standpunct der Lehre beinahe mit Nothwendigkeit verschiebt[1]). Es soll hier versucht werden sie nach Möglichkeit wieder in ihr Recht einzusetzen.

Fragen wir zunächst, wem und gegen wen die Intercession zusteht, so ist darauf schon oben (S. 24 fg.) im Allgemeinen die Antwort gegeben: sowohl dem gleichen Magistrat gegen den gleichen wie dem höheren gegen den niederen.

Intercession kraft der *par potestas.*

Die Intercession ist in das Leben getreten als eine Consequenz der Collegialität und deren wesentlicher praktischer Ausdruck; insofern ist sie entstanden mit Einführung der Republik und zwar zunächst als Intercession der gleichen Gewalt gegen die gleiche. Seitdem walten nicht im Felde, aber in der städtischen Magistratur 'gleiche Gewalten'; und wenn von mehreren Consuln, Censoren, Aedilen, Quästoren der eine gebietet, der andere aber verbietet, so geht das Verbot dem Gebote vor[2]). Es ist dies nothwendig, denn das Princip der Collegialität wird dem monarchischen eben zu dem Zwecke substituirt, damit fortan auch gegen die höchste Gewalt eine Schranke bestehe, die neue höchste Doppelmagistratur durch sich selber gebrochen werden könne[3]). Darum ist auch, seit mit der Einführung des Volkstribunats eine

1) Wenn zum Beispiel Liv. 6, 38, 6 sagt: *intercessionem secessione quondam plebis partam,* so ist ihm offenbar nicht deutlich gegenwärtig gewesen, dass es schon vor der tribunicischen Intercession die consularische gab.

2) Die mehr noch logische als positiv juristische Regel *in re pari potiorem causam esse prohibentis* (Dig. 10, 3, 28) wird oft in Bezug auf den Volkstribunat ausgesprochen, so bei Plutarch *Cat. min.* 20: τὸ ἰσχυρὸν ἡ ἀρχὴ πρὸς τὸ κωλύειν ἔχει μᾶλλον ἢ πρὸς τὸ πράττειν· κἂν πάντες οἱ λοιποὶ παρ' ἕνα ψηφίσωνται τοῦ μὴ θέλοντος μηδὲ ἐῶντος τὸ κράτος ἐστί und ähnlich *Ti. Gracch.* 10, bei Seneca *controv.* 1, 5, 3: *ex tribunis potentior est qui intercedit,* bei Liv. 2, 44, 3: *unum vel adversus omnes satis esse.* Aber auch dies ist nur Anwendung des allgemeinen Rechts auf den besonderen Fall; der Satz ist ebenso richtig für die consularische und jede andere Intercession wie für die tribunicische. In den Annalen wird die nicht tribunicische collegialische Intercession besonders hervorgehoben in Beziehung auf die Consuln des J. 259 (Liv. 2, 27, 1: *Appius . . . quam asperrime poterat ius de pecuniis creditis dicere . . . quod ubi cui militi inciderat, collegam appellabat*) und in Beziehung auf die Decemvirn *consulari potestate* (Liv. 3, 34, 8: *plebs . . . ne tribunicium quidem auxilium cedentibus in vicem appellationi Xviris quaerebat.* c. 36, 6: *intercessionem consensu sustulerant, cum priores Xviri appellatione collegae corrigi reddita ab se iura tulissent*): jenes, weil der Uebergang von der collegialischen Intercession zu der im J. 260 eingeführten tribunicischen markirt werden sollte; dieses, weil während des Decemvirats der Tribunat ruhte.

3) Insofern kann man, wie von dem Tribunat, so auch von dem Consulat sagen, dass es zum Zweck der Intercession geschaffen ist; und eben dies meint Liv. 2, 18, wo er das Consulat mit der Dictatur vergleicht: *neque enim ut in consulibus qui pari potestate essent, alterius auxilium . . . erat.* Aehnlich 2, 27, 1; Dion. 5, 9; Suidas unter ὕπατος.

selbst dem Consulat überlegene Gewalt begründet wird, auf diesen das gleiche Princip der Ueberlegenheit des Verbots über das Gebot ebenfalls angewendet worden; und der Satz, dass gegen die Ausschreitungen des Tribunen der Plebs nur in dem Tribunat selbst und insbesondere in der grossen Anzahl seiner Mitglieder ein Correctiv gegeben sei, wird von den aristokratisch gesinnten Annalisten oftmals wiederholt[1].

Intercession kraft der *maior potestas*.

Aber die Collegialität ist schon in ihrer ursprünglichsten Gestalt nicht nothwendig eine gleiche: es kann neben dem gleichen Befehlsrecht der Consuln das stärkere des Dictators stehen. Insofern steht neben und vor der Intercession der *par potestas* die der *potestas maior*, die sich freilich hier praktisch wesentlich darin äussert, dass, so lange der Dictator fungirt, die Consuln sich in der Regel des Functionirens enthalten. Die weitere Entwickelung hält sich innerhalb dieses Rahmens, nur dass sie das Gebiet der Collegialität, auf das sie, insofern man auch den Dictator als Collegen der Consuln betrachten darf, ursprünglich beschränkt war, späterhin überschreitet. Die Intercession gegen die niederen Aemter beginnt, so wie dieselben zu Aemtern werden. Insofern dem Beamten Gehülfen zur Seite stehen, wie schon dem König zum Beispiel die *tribuni celerum* und *militum*, überwiegt allerdings das ableitende Befehlsrecht das aus ihm abgeleitete nothwendig und kann der Mandant immer den Spruch des Mandatars cassiren[2]. Indess dies ist noch keine Intercession, weil es hier an zwei verschiedenen auf gleichem oder gleich starkem Rechtsgrund beruhenden Gewalten gebricht. Aber als die Quästoren ebenfalls aus der Volkswahl hervorgingen und also aus subalternen Auftragnehmern zu subalternen Beamten geworden waren, trat an die Stelle jenes mandatarischen Cassations- das Intercessionsrecht, wie es dem Consul zusteht gegen den Aedilis und den Quästor[3]. — Als ferner dem Consul in dem Prätor ein

1) Sowohl der tribunicischen Legislation wie der tribunicischen Coercition gegenüber wird dies geltend gemacht: so Liv. 2, 43, 3. c. 44, 3. 4. 4, 48. 5, 29, 6. 6, 35. c. 37, 3. Dionys. 9, 1. 10, 30. 31.

2) So wird ein von dem Quästor, dem die Civiljurisdiction übertragen gewesen sein muss, zu Ende geführtes recuperatorisches Verfahren von dem Prätor Verres cassirt (Cic. *divin.* 17, 56). Vgl. S. 259 A. 3.

3) Den entscheidenden Beweis hiefür giebt das 27. Capitel des Stadtrechts von Salpensa, das ganz herzusetzen angemessen erscheint. *De intercessione IIvir(um) et aedilium [et] q(uaestorum). Qui IIvir(i) aut aediles aut quaestores eius municipi erunt, his IIvir(is) inter se et cum aliquis alterutrum eorum aut*

College schwächeren Rechts an die Seite trat, erwarb er selbstfolglich gegen diesen das Intercessionsrecht[1]. — Endlich dem Volkstribun steht kraft seiner Gewalt, die dem Werthe nach der consularischen vorgeht, die Intercession zu gegen jeden Beamten mit Ausnahme des Dictators, insbesondere gegen den Consul[2], aber nicht minder gegen den Censor[3], den Aedilen[4] und den Quästor[5]. Sogar den Beamten des römischen Staats gegenüber denen der Bürger- sowie der nicht voll souveränen Nichtbürgergemeinden scheint dasselbe Cassationsrecht zugesprochen werden zu können[6].

Die Intercession ist, so wenig wie die Collegialität, aus der sie zunächst hervorgegangen ist, von Rechts wegen auf das hauptstädtische Gebiet beschränkt; aber ihre Anwendbarkeit auf das Amtsgebiet *imperio* hält sich in engen Grenzen. Die Intercession aller der Behörden, welche für dieses Amtsgebiet überhaupt nicht competent sind, namentlich der Volkstribune, ist selbstfolglich hier ausgeschlossen. Die Intercession ferner gegen die nur im städtischen Amtsgebiet statthaften Acte, also gegen Gesetze und Senatsbeschlüsse, kann hier ebensowenig vorkommen. Intercession im Kriegsgebiet.

utrumque ab aedile aedilibus aut quaestore (*quaestores* die Tafel) *quaestoribus appellabit; item aedilibus inter se; [item quaestoribus inter se] intercedendi in triduo proxumo quam appellatio facta erit poteritque intercedi, quod eius adversus h. l. non fiat et dum ne amplius quam semel quisque eorum in eadem re appelletur, ius potestasque esto, neve quis adversus ea quid, quom* (die Tafel *quicquam*) *intercessum erit, facito.* Was in [] steht, ist auf der Tafel ausgefallen. Die analogische Anwendung auf Rom scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen; der Mangel an Belegen für solche Intercession kann kein ernstliches Bedenken erwecken, da wir einmal von der Geschäftsführung der niederen Beamten überhaupt sehr wenig erfahren, anderntheils die später zu erörternde factische Beschränkung der Intercession auf den Competenzkreis der Intercedenten hier beschränkend eingegriffen hat.

1) Nach Val. Max. 7, 7, 6 cassirt Mamercus Lepidus Consul 677 eine von dem Stadtprätor verfügte *bonorum possessio secundum tabulas* auf eingelegte Appellation (vgl. Niebuhr R. G. 3, 39).

2) Cicero *de re p.* 2, 33, 58: *contra consulare imperium tribuni plebi . . . constituti.* Derselbe *de leg.* 3, 7, 16. Liv. 2, 33, 1: *quibus auxilii latio adversus consules esset.* Appian *b. c.* 1, 1: ἐς κώλυσιν μάλιστα τῶν ὑπάτων. Dion. 11, 54 und sonst.

3) Liv. 43, 16, 5.

4) Gellius 4, 14. Val. Max. 6, 1, 7.

5) Liv. 33, 42: *quaestores ab auguribus pontificibusque . . . stipendium . . . petebant: ab sacerdotibus tribuni plebis nequiquam appellati.*

6) Der Prätor von Sicilien intercedirt gegen ein Decret des Raths von Syrakus (Cicero *Verr.* 4, 65. 66); es wird nicht bestritten, dass dies an sich zulässig war (vgl. besonders § 149: *negare esse illud senatus consultum, in quo praetor appellatus esset*), sondern nur die Modalitäten getadelt, insbesondere, dass dies auf Anrufen nicht eines Syrakusaners, sondern eines Römers geschah.

Die Intercession gegen das magistratische Decret ist zwar denkbar, zum Beispiel in dem militärischen Prozess; aber da es wenigstens in der höchsten Instanz eine eigentliche *par potestas* im militärischen Oberbefehl nicht giebt[1]), kann die Intercession nur in der Weise vorkommen, dass der Dictator den Spruch des Reiterführers, der Consul den des ihm beigegebenen Prätors, der Prätor den des Quästors auch da aufhebt, wo die niederen Beamten nicht als Mandatare, sondern kraft ihrer Amtsgewalt verfügen. Es ist darum begreiflich, dass die Intercession als eine wesentlich dem Friedensregiment angehörende Institution behandelt wird[2]).

Verhältniss der Intercession zur Competenz. Es liegt nahe die Zulässigkeit der Intercession auf diejenigen Fälle zu beschränken, für welche der intercedirende Magistrat und derjenige, gegen den intercedirt wird, gleichmässig competent sind; zum Beispiel wenn der eine Consul einen Wehrmann ausheben, der andere ihn freigeben will, oder der eine Quästor in einer Steuersache die Execution verfügt, der andere noch Frist zu geben geneigt ist. Aber die Intercession, wie wir sie kennen, ist dem Rechte nach unabhängig davon, ob der Intercedent selbst für den Act competent ist oder nicht. Am schärfsten tritt dies hervor in der bei weitem gewöhnlichsten Intercession, der tribunicischen, da bekanntlich dem Volkstribun die positive Competenz im Allgemeinen mangelt. Auch sonst aber fehlen dafür, dass die Intercession nicht an die Competenz gebunden ist, die Beweise nicht ganz: der Consul intercedirt gegen das Decret des Stadtprätors in einer Erbschaftssache[3]); der Peregrinenprätor gegen

1) S 47. Allerdings scheint in gewissen seltenen und anomalen Fällen, wie zum Beispiel wenn zwei Prätoren in demselben Gebiet commandiren, uns die *par potestas* einzutreten; aber vielleicht kennen wir bloss die Regeln nicht, durch die sie auch alsdann vermieden ward.

2) Cicero *de leg.* 3, 3, 6 entwickelt die Intercession der *par maiorve potestas* und die Provocation an den *populus* und fasst beide als *provocatio* so zusammen, dass diese die *appellatio* einschliesst. Wenn er dann fortfährt: *militiae ab eo qui imperabit provocatio nec esto quodque is qui bellum geret imperassit ius ratumque esto*, so wird die Intercession der *par maiorve potestas* damit ebenso ausgeschlossen wie die *provocatio* im eigentlichen Sinn.

3) So S. 257 A. 1. Freilich ist bei diesem Fall zu bedenken, dass er unter die ephemere Herrschaft des sullanischen Tribunatgesetzes fällt und möglicher Weise die weiter greifende consularische Intercession mit der verstümmelten tribunicischen zusammenhängt. — Wenn in der Schrift *ad Her.* 2, 13, 19 gesagt wird: *ea (iudicata) saepe diversa sunt, ut aliud alii iudici aut praetori aut consuli aut tribuno plebis placitum sit*, so ist auch hier wohl nicht an die censorisch-consularische Administrativjustiz gedacht, sondern an die consularische Intercession.

den Stadtprätor[1]), der Consul gegen den Aedilis und den Quästor (S. 256 A. 3), obwohl in allen diesen Fällen der angerufene Magistrat den angefochtenen Act selber zu vollziehen nicht berufen, ja nicht einmal berechtigt ist. Jedoch sind dergleichen Fälle äusserst selten, und praktisch wird der Competenz ein bedeutender Einfluss nicht abgesprochen werden können; ja es scheint fast, als ob das Herkommen die Intercession nicht anders zugelassen hat als entweder von Seiten der Tribune, die ja eben zunächst dafür da waren, oder bei den Magistraten mit gleicher Competenz, wie zwischen den Consuln in der hauptstädtischen Verwaltung, oder doch nächst verwandter, wie zwischen den beiden Civiljurisdictionsprätoren[2]).

Intercession nicht zulässig zwischen ungleichen Gewalten u. gegen Geschwornensprüche.

Wo nicht *maior* oder *par potestas* vorhanden ist, fällt die Intercession weg; der Aedil kann nicht gegen die Amtshandlung des Quästors intercediren, wahrscheinlich auch der Consul nicht gegen die Amtshandlung des Censors (S. 27). — Der Spruch des Civilgeschworenen ferner wird nicht als magistratischer Act betrachtet und unterliegt daher keiner Intercession, weder von Seiten des Magistrats, der den Geschworenen bestellt hat, noch von Seiten der Volkstribune oder anderer Beamten[3]). Davon ist

1) Cicero *Verr. l.* 1, 46, 119: *L. Piso multos codices implevit earum rerum, in quibus ita intercessit, quod iste* (der Stadtprätor Verres) *aliter atque ut edixerat decrevisset. quod vos oblitos esse non arbitror, quae multitudo, qui ordo ad Pisonis sellam isto praetore solitus sit convenire, quem iste collegam nisi habuisset, lapidibus coopertus esset in foro.* Der Scholiast p. 192 Orelli bringt dazu nichts bei als was in der Stelle selbst steht. Pisos Competenz ist nicht weiter bekannt, aber höchst wahrscheinlich war er Peregrinenprätor. Ebenso versuchte M. Caelius, der wahrscheinlich ebenfalls die Peregrinenprovinz verwaltete, gegen die Decrete des Stadtprätors C. Trebonius zu intercediren (Caesar *b. c.* 3, 20; daraus ungenau Dio 42, 22).

2) Ciceros Darstellung A. 1 zeigt deutlich, dass dem Stadtprätor Verres gegenüber die Intercession nicht bei einem der Consuln oder einem beliebigen Prätor nachzusuchen war, sondern durchaus bei dem einen Prätor L. Piso, der kein anderer sein kann als der Peregrinenprätor.

3) Dies zeigt das völlige Schweigen über Appellationen und Intercessionen gegen den Geschwornenspruch, besonders wenn man damit die häufige Erwähnung derselben gegenüber den prätorischen Decreten im Civilprozess zusammenstellt. Dem, der nicht durch das Decret, welches das Geschwornengericht niedersetzt und die vom Magistrat diesem ertheilte *formula*, sondern durch den Spruch des oder der Geschwornen sich beschwert erachtet, steht ein ordentliches Rechtsmittel überall nicht zu Gebote. Ausserordentlicher Weise kann der Magistrat, der das Geschwornengericht eingesetzt hat, oder dessen Nachfolger denselben Geschwornen, die den Spruch gethan haben, die Sache noch einmal zur Entscheidung vorlegen; es ist dies namentlich geschehen, wenn behauptet wird, dass der erste Spruch nicht frei gewesen sei (Cicero *pro Flacco* 21, 49), aber auch wo sonst ausserordentliche Umstände eine Abänderung der Sentenz zu erfordern schienen (Val. Maximus 5, 4, 7). Dies ist ein Fall der ausserordent-

es nur eine weitere Anwendung, dass auch gegen den Spruch im Quästionenprozess die Intercession ausgeschlossen ist; denn er ist nichts als eine weitere Entwickelung des recuperatorischen Civilprozesses.

Persönliche Geltendmachung der Intercession.

Eine weitere Voraussetzung des Intercessionsrechts ist, dass der Intercedent dem Magistrat, dem er intercedirt, persönlich gegenübertritt[1]) und dass die Intercession an den Act, den sie cassiren will, der Zeit nach sich anschliesst, wenn auch insbesondere bei der Intercession auf Appellation eine mässige Zwischenfrist zwichen Decret und Intercession nicht ausgeschlossen ist[2]).

Motivirung der Intercession.

Ueber die Gründe, aus welchen zur Intercession geschritten werden kann, ist formell offenbar nichts bestimmt gewesen; doch liegt es in dem Wesen dieses rein cassatorischen Verfahrens und tritt auch mehrfach hervor, dass es gar nicht die Absicht war jeden materiell unrichtigen oder unbilligen Act durch Intercession zu vernichten, sondern nur ein evidenter und arger Verstoss

lichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und es wird dies Nothrecht in den möglichst engen Grenzen geübt. Für die republikanische Zeit lässt es sich nicht einmal belegen, dass, wenn Bestechung der Geschworenen erwiesen ward, solche Rescission eintrat; aus der Kaiserzeit kommt wenigstens ein Fall der Art vor. Vgl. den Abschnitt von der kaiserlichen Civiljurisdiction.

1) Gellius 13, 12, 9: *tribuni plebis creati videntur intercessionibus faciendis, ut iniuria quae coram fieret arceretur, ac propterea ius abnoctandi ademptum, quoniam, ut vim fieri vetarent, adsiduitate eorum et praesentium oculis opus erat.* Eine ausserhalb des tribunicischen Amtsgebiets vorgenommene Pfändung unterliegt der tribunicischen Intercession nicht (Dion. 8, 87). Eifrige Tribune heften sich an den einzelnen Magistrat um der Intercession willen (Liv. 4, 55, 3: *duo [tr. pl.] singuli singulos sibi consules adservandos adsidua opera desumunt*). Darum schützt man sich auch dadurch vor der Intercession, dass man den Tribun sich nicht nahe kommen lässt (Cicero *in Vatin.* 9, 21). Auch sonst tritt diese Regel überall hervor, bei der Intercession auf Appellation sowohl wie bei derjenigen gegen Gesetze und Senatsbeschlüsse. Uebrigens ist es nicht erforderlich, dass der intercedirende Magistrat der Vornahme des Acts beiwohnt, gegen den er intercedirt, sondern nur, dass er gegen den Urheber desselben sein Verbot selber ausspricht; die Tribune intercedirten gegen Senatusconsulte auch als sie noch nicht in der Curie sassen und oftmals gegen gerichtliche Decrete, von denen sie erst nach eingelegter Appellation Kunde erhielten. — Wenn Zonaras 7, 15 im Gegentheil sagt: εἰ δέ τις καὶ ἀπόντας αὐτοὺς ἐπεκαλέσατο, κἀκεῖνος ἀπὸ τοῦ συνέχοντος αὐτὸν ἀπηλλάττετο καὶ ἢ ἐς τὸ πλῆθος εἰσῄγετο ἢ καὶ ἀπελύετο, so ist das auch in anderer Weise verkehrt; die Intercession führt keineswegs zu einer Verhandlung vor der Gemeinde. Das natürlich ist nicht zu bezweifeln, dass oft schon die Androhung der Appellation genügt haben wird um den Prätor zur Modificirung des Decrets zu bestimmen.

2) Ueber die Fristen der Appellationsintercession ist bei dieser gesprochen. Bei Senatusconsulten muss, so lange die Tribune nicht in der Curie waren, doch auch ein gewisses Intervall statthaft gewesen sein. Die Intercession bei Rogationen ist, da sie sich nicht gegen die Abstimmung, sondern nur gegen die vorbereitenden Acte richtet, dadurch von selber der Zeit nach begrenzt.

gegen Recht oder Sitte dieselbe ausreichend motivirte. So ist es bezeichnend, dass Verres 'Decrete in der Regel nur dann von dem Collegen cassirt wurden, wenn sie Verres' eigenem Edict zuwiderliefen[1]; und wo die Intercession gegen Senatusconsulte und Rogationen nicht gemissbraucht wird, hat sie regelmässig den Charakter einer Nomophylakie. Hierin liegt einer der wesentlichen Unterschiede der republikanischen Intercession gegen das Decret des Magistrats von der Appellation der Kaiserzeit, in welcher die Rechts- und Thatfrage in der zweiten Instanz abermals im vollen Umfang zur Erörterung gelangt.

Gattungen der Intercession.

Die Intercession ist nicht, wie das Verbietungsrecht, allgemeiner Art; vielmehr ist umgekehrt der Regel nach jeder gültig vollzogene Act auch unwiderruflich. Nur in zwei bestimmt abgegrenzten Fällen ist ein Cassationsrecht gesetzlich begründet: es sind dies die Intercession gegen magistratische Decrete auf Appellation oder das Auxilium und die Intercession gegen Gesetze und Senatusconsulte.

Intercession auf Appellation.

Jedes magistratische Decret, wodurch sich ein Bürger beschwert findet, berechtigt denselben die *par maiorve potestas* anzurufen und auf diesem Wege die Vernichtung jenes Decrets herbeizuführen. Es gilt dies für das gesammte Gebiet der Jurisdiction im weitesten Sinn, mag sie Civil-, Criminal- oder Administrativjurisdiction sein. Wo das Rechtsmittel der Intercession statthaft ist, die magistratische Entscheidung also der Cassation unterliegt, pflegt, wie in dem Abschnitt von dem Consilium gezeigt werden wird, dieses bei dem Spruch nicht mitzuwirken, während dagegen, wo die Entscheidung definitiv ist, die Sitte die Zuziehung des Consilium vorschreibt. Zuziehung des Consilium und Zulassung der Intercession stehen also in alternativem Verhältniss.

im Civilprozess.

Beispiele der Appellation im Civilprozess sind häufig. Sie steht wie dem Beklagten zu, so auch dem Kläger[2], und betrifft unter Anderem[3] den vom Beklagten geforderten Aufschub des Prozesses[4], die Fassung der Formel[5], die Addiction des Schuld-

1) Cicero *Verr. l.* 1, 46, 119.
2) Cicero *pro Tull.* 38.
3) Vgl. noch im Allgemeinen Plinius *ep.* 1, 23. Asconius *in Milon.* p. 47.
4) Nach Asconius p. 84 setzt der Peregrinenprätor M. Lucullus auf Klage der Griechen gegen C. Antonius ein Gericht ein: *appellavit tribunos Antonius iuravitque se id eiurare, quod aequo iure uti non posset.*
5) Cicero *pro Tull.* 38: *quid attinuit te . . . a praetore postulare, ut adderet in iudicium ,iniuria' et quia non impetrasses, tribunos plebi appellare?* Dahin

ners[1]), die Ertheilung der *bonorum possessio* in Erbschaftssachen[2]), richten sich aber ausschliesslich gegen magistratische Decrete, wogegen, wenn die Sache vor den oder die Geschwornen gelangt ist, nach dem früher Bemerkten die Intercession nicht mehr statthaft ist. Auffallend ist es, dass in Betreff der Centumviral- und der Quästionengerichte auch bei dem Verfahren *in iure* nie von solcher Appellation die Rede ist[3]); vermuthlich ist dies darauf zurückzuführen, dass diejenigen Gesetze, die diese sämmtlich erst gegen das Ende der Republik[4]) eingerichteten grossen Geschwornengerichte regelten, in besonderen Clauseln die Intercession untersagten[5]).

gehört auch der Streit, ob der Vertreter des Beklagten ohne geleistete Caution *iudicatum solvi* zur Vertheidigung zuzulassen sei, wesswegen Alfenus vom Prätor an die Tribune appellirte (Cicero *pro Quinct.* 7, 29. 20, 63. 64).

1) Liv. 6, 27, 8. 10: *duci addictos tribuni* (*non*) *sinebant.*

2) Val. Max. 7, 7, 6.

3) Die einzige Ausnahme ist der von Cicero *in Vatin.* 14, 33 berichtete Fall. Vatinius wird *lege Licinia et Iunia* postulirt; der Prätor C. Memmius citirt ihn durch Edict auf den dreissigsten Tag; Vatinius appellirt an diesem Tage an die Tribune, *ne causam diceret.* Beachtenswerther, als dass Cicero diess Verfahren bezeichnet als *in omni memoria inauditum*, da der angerufene Tribun *iure more potestate iudicia impedire non posset*, ist es, dass nach dem Scholiasten p. 323 (vgl. p. 310) die Intercession nicht gegen den Quäsitor, sondern gegen den Memmius sich richtet, der, doch wohl als Stadtprätor, die Quästio bestellte. Dies legt die Annahme nahe, dass die Intercession unzulässig war gegen alle Acte wie der Geschwornen, so auch ihrer Vorsitzer, mochten dies Prätoren sein oder andere Quäsitoren, dagegen Platz greifen konnte, wo und so weit der Civilprätor in die Prozessleitung eingriff. — Die übrigen Fälle, wo Intercession im Quästionenprozess vorzukommen scheint, beruhen auf Missverständniss. Die gegen Caesar von einem Volktribun erhobene Anklage wird gewiss nur durch Irrthum Suetons (*Caes.* 23) als Postulation bezeichnet. Bei Asconius *in Mil.* p. 47 handelt es sich wahrscheinlich um eine Civilklage wegen Injurien. Das Auftreten der Tribune in dem Repetundenprozess des Macer (Plut. *Cic.* 9) und in dem Mordprozess des Oppianicus (*Cic. pro Cluent.* 27, 74) beweisen eher gegen als für ihr Intercessionsrecht. Dass im Allgemeinen das *iudicia impedire* vom Senat untersagt wird (Cicero *ad Q. fr.* 2, 1, 2), beweist gar nichts; an die Tribune ist allerdings dabei gedacht, aber sie hatten Mittel genug die Gerichte zu behindern auch ohne das Intercessionsrecht.

4) Ueber die Entstehung des Centumviralgerichtshofs ist nichts überliefert; aber nichts spricht dafür und vieles dagegen, dass derselbe früher eingesetzt ist als die gleichartigen *quaestiones perpetuae.*

5) Clauseln, die die Intercession für gewisse Prozesse untersagen, sind in den Gesetzen des 7. Jahrh. nicht selten. So heisst es im rubrischen Gesetz 1, 51: *neive quis mag*(*istratus*) . . . *intercedito neive quid aliud facito, quo minus de ea re ita iudicium detur iudiceturque.* Die gleiche Clausel, nur ohne ausdrückliche Erwähnung der Intercession, steht im Repetundengesetz Z. 69 und dürfte unmittelbar hieher gehören. Aehnliche Clauseln finden sich in der bantinischen Tafel Z. 19, wo der Eid darauf gerichtet wird nicht dem Gesetz zuwider zu intercediren oder sonst zu handeln, und im julischen Municipalgesetz Z. 162. Auch die Tafel von Salpensa deutet auf solche Ausnahmen hin. Umgekehrt wird in dem Agrargesetz das Intercessionsrecht Z. 36 ausdrücklich anerkannt: [*cui* . . *id iudicium e re publica*] *non esse videbitur, quo*[*minus id impediat ve*]*l inter-*

Die Intercession auf Appellation ist ferner statthaft in dem gesammten Gebiet des Criminalverfahrens, sowohl in dem eigentlichen Prozess, mag er von den Quästoren[1]), den Volkstribunen[2]), den Aedilen[3]) oder von einem sonst dazu befugten Magistrat[4]) geführt werden, wie in dem Coercitionsverfahren, das der Magistrat wegen Ungehorsam und Mangel an Ehrerbietung verfügt[5]). Diesem letzteren gehören bei weitem die meisten Fälle der Intercession an, deren die Annalen gedenken. Der Cassation unterliegt jede von dem Magistrat getroffene Verfügung: die Einleitung des Verfahrens[6]); die Verhaftung, gegen die besonders häufig dies Rechtsmittel geltend gemacht wird[7]); die Formulirung des Strafantrags[8]); die magistratische Verurtheilung[9]); sodann nach eingelegter Provocation die Berufung der darüber entscheidenden Comitien[10]) und die Aufforderung an die Bürgerschaft abzustimmen[11]); endlich die Execution, sei sie nun Leibes- oder Lebensstrafe[12]) oder eine andere Strafform[13]). — Ist die Strafe von der Im Criminalprozess.

cedat, e(ius) h(ac) l(ege) n(ihilum) rogato. Wir werden in Beziehung auf die Intercession gegen Senatsbeschluss unten S. 270 A. 3, in Beziehung auf die gegen Volksschluss unten S. 273 verwandte Beschränkungen durch Specialgesetz finden.

1) Liv. 3, 24, 7.

2) Liv. 3, 13, 6. c. 56, 5. 25, 3, 15 und sonst.

3) Gellius 4, 14.

4) Liv. 8, 33, 7. 9, 26, 10. 16 spricht von der Intercession bei dictatorischen Criminalprozessen; doch ist die Erzählung vielfach bedenklich.

5) Diesen Fall der Intercession formulirt Cicero *de leg.* 3, 3, 6: *magistratus nec oboedientem et noxium civem multa vinculis verberibusve coerceto, ni par maiorve potestas populusve prohibessit, ad quos provocatio esto.* Wenn es nachher § 9 heisst: *tribuni . . . sunto quodque ii prohibessint ratum esto*, so ist dies wohl nur darum noch besonders hinzugefügt, weil das Intercessionsrecht der Volkstribune von besonderem Gewicht war (S. 26 A. 2).

6) Appellation gegen *nomen recipere* oder *causam dicere* Liv. 9, 26, 10. 16; gegen *diem dici* Liv. 3, 59, 2; gegen *cum populo agere* Gellius 4, 14.

7) Liv. 3, 13, 5. 6. c. 56, 5. c. 59, 2 und sonst oft.

8) Liv. 26, 3, 8. Der Tribun kündigt ein Criminalverfahren auf Geldstrafe an, lässt aber, bevor er noch darauf erkannt hat, diese fallen und macht die Sache capital. *Tribuni plebis appellati conlegae negarunt se in mora esse, quo minus seu legibus seu moribus mallet anquireret, quoad vel capitis vel pecuniae iudicasset privato.*

9) Cicero (s. A. 5). Liv. 37, 51, 4.

10) Liv. 3, 24, 7.

11) Liv. 25, 3, 15.

12) Liv. 2, 55, 5. *ep.* 59. Tacitus *ann.* 14, 48: *imperatori gloriam quaeri, ut condemnatum a senatu intercessione tribunicia morti eximeret.*

13) Hieher wird auch zu stellen sein, dass ein Bürger, dem die Consuln vor der Abstimmung das Wort zu geben sich weigern und ihn abführen lassen (*summoveri*), dagegen die Tribune anruft (Liv. 3, 71, 4); denn dies Abführen ist wesentlich die bei der Coercition vorkommende Verhaftung.

Art, dass sie zur Provocation an die Gemeinde berechtigt, so kann auch Appellation der Tribune und Provocation an die Gemeinde cumulirt werden[1], wobei natürlich das zweite Rechtsmittel nur dann zur Anwendung kommt, wenn das erstere fehlschlägt.

Im Administrativverfahren.

Endlich gehören hieher die Intercessionen im Gebiet der Administrativjurisdiction, unter welcher Bezeichnung wir alle diejenigen Verfügungen zusammenzufassen, die die vermögensrechtlichen und sonstigen Verpflichtungen des Bürgers gegen die Gemeinde betreffen. Die blosse Feststellung freilich des zwischen dem Staat und dem Bürger bestehenden vermögensrechtlichen Verhältnisses führt zur Intercession nicht; weder die Ansetzung der Schätzungssumme noch die Ausschreibung der Steuerquote berechtigen dazu und wahrscheinlich ebensowenig die Entscheidungen über Eigenthum oder Forderung, so weit sie die Execution nur vorbereiten. Wohl aber unterliegen der Intercession die Executivmassregeln der Consuln in Betreff der consularischen Decrete über die Dienstpflicht, gegen die ungemein häufig die Intercession angerufen worden ist[2]. Nicht minder sind hieher zu rechnen die Intercessionen gegen die quästorischen Steuerdecrete[3] so wie gegen anderweitige Executionen gegen den öffentlichen Schuldner, insbesondere gegen die im Fall der Zah-

1) Dies sagt Cicero (S. 263 A. 5). Beispiele bei Liv. 2, 55, 5. 3, 56, 5. 8, 33, 7. 37, 51, 4. Dionys. 9, 39.

2) Liv. 2, 43, 3. c. 55, 1. 3, 25, 9. 4, 1, 6. c. 12, 5. c. 30, 15. c. 53, 2. c. 55, 2. 6, 27, 10. 42, 32. 33. Dionys. 8, 87. 9, 1. 5. 39. 10, 18. 26. 11, 59. Sallust *Iug.* 39. Dio 39, 39 u. a. St. m. Die Entscheidung über die Dienstpflicht ist hieher gestellt worden, weil sie wahrscheinlich als Verpflichtung auf *munera* nach den Grundsätzen des Gemeindevermögensrechts gehandhabt worden ist (S. 171). Fasst man das Verfahren criminell, so gehört diese Intercession zu der zweiten Kategorie. In dem einen wie dem andern Fall richtet sich die Intercession nicht gegen die Aushebung, sondern gegen die Coercitivmassregeln, welche den nicht Folge leistenden Wehrmann treffen, insbesondere gegen dessen Verhaftung. So sagt Liv. 3, 11, 1: *citati pauci . . . quemcunque lictor iussu consulis prendisset, tribunus mitti iubebat* und Dionys. 8, 81: οἱ δήμαρχοι κωλύσειν ἔμελλον εἴ τις ἐπιχειρήσειεν ἢ τὰ σώματα τῶν ἐκλιπόντων τὴν στρατείαν ἄγειν ἢ τὰ χρήματα φέρειν. Aehnlich 11, 54.

3) Liv. 4, 60, 5. 5, 12, 3 und besonders 33, 42 (S. 257 A. 5). Aus Tacitus *ann.* 13, 28 scheint zu folgen, dass die tribunicischen Intercessionen gegen die quästorischen Executionen den Anlass gaben, wesshalb Nero die Aufsicht über das Aerar an Präfecten übertrug. Die Präfecten als Vertreter des Kaisers waren ohne Zweifel von dieser Intercession frei. — Dagegen Liv. 6, 32, 1 (vgl. c. 31, 4) muss die Plebs sich dem Tributum fügen, *quia quem dilectum impedirent non habebant tribuni plebis.*

lungsunfähigkeit über ihn verhängte Verhaftung[1]) oder auch gegen die Beschlagnahme des Vermögens[2]).

Die hiemit bezeichnete Kategorie der Intercessionen charakterisirt sich nicht bloss dadurch, dass sie durchaus dem Prozess (in dem oben angedeuteten weiteren Sinn) angehört und eine den Prozess leitende oder entscheidende Verfügung des Magistrats zur Voraussetzung hat, sondern vor allem dadurch, dass der an sich zur Intercession befugte Magistrat von diesem Rechte nicht anders Gebrauch macht als auf Anrufen des Beschwerten[3]); wesshalb dasselbe auch auftritt unter den technischen Bezeichnungen von magistratischer Seite des *auxilium*[4]), von Seiten des Petenten der *appellatio*[5]). Gegen ein Decret, von dem nicht

Intercession gegen Decrete nur auf Anrufung des Verletzten (*appellatio*).

1) Dieser Art ist die Verhaftung des L. Scipio wegen einer rechtskräftig erkannten Mult, die zu erlegen er nicht im Stande ist (Gellius 6 [7], 19, 5; Liv. 38, 56; Hermes 1, 195). Die gefälschte Fassung, die den Scipio wegen *furtum publicum* in dem Privatprozess analogen Formen zu einer Entschädigung verurtheilen lässt, welche er nicht zu zahlen vermag (Liv. 38, 58. 60; Hermes 1, 178), kommt hinsichtlich der Verhaftung und der Intercession dagegen auf dasselbe hinaus. Der Unterschied dieser Verhaftung von der criminalrechtlichen besteht darin, dass die criminalrechtliche erfolgt, um die Sistirung des Angeklagten bei der Aburtheilung zu sichern und darum in der Regel durch Stellung von Vades abgewandt wird, die civilrechtliche dagegen ein rechtskräftiges Urtheil voraussetzt und gegen sie nichts schützt als Zahlung oder der Zahlung gleichstehende Stellung von Praedes.

2) Liv. 38, 60, 4: *quo minus ex bonis L. Scipionis quod iudicatum sit redigatur, se non intercedere praetori.* Es konnte die Intercession also auch darauf erstreckt werden.

3) Die strengen Regeln, die die Stellvertretung bei der *actio* regeln, scheinen für die *appellatio* nicht gegolten zu haben; für L. Scipio legt die Appellation an die Tribune nach der einen Darstellung (Gell. 6 [7], 19, 3) der Bruder ein, nach der andern (Liv. 38, 58, 3) ein Geschlechtsvetter. — Weiter kann man fragen, ob ursprünglich die Appellation, wie die Provocation, nur dem Bürger zustand oder jedem Beschwerten. Für das letztere spricht, dass die Appellation vielmehr ein Recht der *par maiorve potestas* ist als ein Recht des Appellanten. Dass Cicero (S. 263 A. 5) den *civis* nennt, ist kein Gegengrund, zumal da er in dem gleichen Satz von der Provocation spricht.

4) Unzählige Male werden die Volkstribune bezeichnet als diejenigen, *plebes quos pro se contra vim auxilii ergo creassit*, wie Cicero *de leg.* 3, 3, 9 sagt; ähnlich daselbst 3, 7, 16; *pro Quinct.* 20, 63; *de re p.* 2, 33; Claudius in der lyoner Rede 1, 30; Liv. 2, 33, 1. 3. 3, 13, 6. c. 19, 9. 6. 37, 4; Dionys. 6, 87. 7, 17. 22. 52. 10, 4. 34; Appian. *b. c.* 1, 1. 33 und sonst. Aber ebenso braucht Liv. 2, 18 *auxilium* von der consularischen Intercession (S. 255 A. 3), und es gilt auch hier wieder, dass jede Regel und jeder Terminus, die bei der tribunicischen Intercession begegnen, bei genauerer Untersuchung sich erweisen als gültig für die Intercession überhaupt.

5) Belege für den technischen Gebrauch dieses Wortes sind überflüssig. *Provocatio* braucht Cicero dafür in Folge des Zeugma in der S. 263 A. 5 angeführten Stelle; ohne solche Entschuldigung die Schriftsteller der Kaiserzeit, wie Gellius 4, 14. 6 [7], 19, 3 und öfter die Juristen, zu deren Zeit die Provocation verschollen und nur die Appellation übrig war.

appellirt ward, durfte der Magistrat der Intercession sich nicht bedienen [1].

Fristen und Formalien d. Appellation.

Was die Fristen anlangt, so musste in älterer Zeit die Appellation wahrscheinlich, gleich der Provocation, eingelegt werden, unmittelbar nachdem das beschwerende Decret zur Kunde des Beschwerten gelangt war; die in der Regel zweitägige Frist, die das spätere Recht dem Appellanten gestattet [2], scheint dem älteren fremd gewesen zu sein. Dagegen war es unerlässlich dem angerufenen Magistrat eine gewisse Frist zu gewähren, um sich über die Begründung der Appellation zu informiren; dieselbe ist vielleicht bereits in früher Zeit auf drei Tage beschränkt worden [3]. Auch die Vorschrift, dass kein Magistrat in derselben Angelegenheit mehr als einmal intercediren dürfe, mag gleichzeitig aufgekommen sein [4]. — Dass aus dieser Appellation sich ein contradictorisches dem Prozess analoges Verfahren entwickelte, war natürlich. Insbesondere war dies dann der Fall, wenn, wie dies gewöhnlich geschah, die Appellation an sämmtliche zur Zeit fungirende Volkstribune gerichtet ward [5]. Hier sitzen die Tribune auf ihrem Subsellium [6] gewissermassen zu Gericht [7]; der Appellant motivirt seine Bitte [8]; die angegriffene Verfügung wird dagegen gerechtfertigt

1) Dafür spricht insbesondere die Tafel von Salpensa (S. 256 A. 3), die die Intercession nur gestattet, *cum aliquis appellabit;* ferner Liv. 4, 53, 2: *cum . . auxilio . . tribuni nemo invitus sacramentum diceret* und der von Caesar *b. c.* 3, 20 erzählte Hergang: *M. Caelius Rufus praetor causa debitorum suscepta . . tribunal suum iuxta C. Treboni praetoris urbani sellam collocavit et si quis appellavisset fore auxilio pollicebatur. Sed fiebat aequitate decreti et humanitate Treboni ut reperiri non possent, a quibus initium appellandi nasceretur.*

2) Dig. 49, 4, 1, 5 und sonst.

3) Wir kennen diese Befristung des Intercessionsrechts nur aus dem latinischen Stadtrecht von Salpensa (S. 256 A. 3); dass sie römisch und alt ist, lässt sich nicht beweisen, ist aber nicht unwahrscheinlich.

4) Auch diese kennen wir nur aus dem Stadtrecht von Salpensa (S. 256 A. 3). Da dies nur die auf Grund der Appellation erfolgende Interpellation berücksichtigt, so ist auf jeden Fall hier an diese zu denken.

5) Es war zulässig sowohl die competenten Magistrate überhaupt als auch einen von ihnen besonders anzurufen (*alterutrum eorum aut utrumque* in dem Gesetz von Salpensa S. 256 A. 3). Auch bei den Tribunen kommt Appellation eines einzelnen (*nominatim*) vor (Cicero *in Vat.* 14, 33); aber in den bei weitem meisten Fällen geht die Appellation an das gesammte Collegium oder, genauer ausgedrückt, an jeden einzelnen Tribun (Liv. 43, 16, 5. 10).

6) Liv. 42, 33: *ad subsellia tribunorum res agebatur.*

7) *Cognoscere* ist die technische Bezeichnung. Asconius *in Mil.* 14, 37 p. 47. Liv. 42, 32, 8. Gell. 6 [7], 19, 4. Juvenal 7, 228: *rara tamen merces, quae cognitione tribuni non egeat.*

8) Liv. a. a. O. giebt die Rede des Vertreters der appellirenden Centurionen. Anderswo (Asconius p. 84) bestärkt der Appellant seine Forderung eidlich.

je nach Umständen von dem Magistrat, der sie erlassen hat[1]), oder auch und gewöhnlich von der Partei, zu deren Gunsten sie ausgefallen ist, welche auch wohl aufgefordert wird sich einzufinden[2]); das Collegium[3]) zieht sich zur Berathung und Beschlussfassung zurück[4]) und giebt alsdann einen Spruch ab[5]), in der Regel unter Angabe der Entscheidungsgründe[6]). Indess ist doch die Aehnlichkeit dieses Verfahrens und des wirklichen Prozesses mehr äusserlich[7]). Die für den Prozess unerlässliche Oeffentlichkeit des Acts ist hier zulässig, aber nicht nothwendig[8]). Das förmliche Ladungsrecht, das wesentlich zur Jurisdiction gehört, wird dem Tribun ausdrücklich abgesprochen (S. 140). Majoritätfindung mag factisch die Regel gebildet haben[9]); aber es genügte, wenn schliesslich auch nur ein einziges Mitglied auf der Intercession beharrte[10]). Endlich ist die Entscheidung des Collegiums bekanntlich bloss cassatorisch, nicht reformirend.

Die zweite Gattung der Intercession betrifft die zwischen dem Magistrat einer- und dem Senat oder der Bürgerschaft andrerseits zu vereinbarenden Acte.

Das Senatusconsultum wird in dieser Hinsicht ganz ähnlich Intercession gegen Senatsbeschlüsse.

1) Bei dem Dilectus durch den Consul: Liv. a. a. O. Bei dem Prozess durch den Prätor: Liv. 38, 60, 1.

2) Capito bei Gellius 13, 12, 4 (S. 140 A. 4). Tacitus *ann.* 13, 28 (S. 141 A. 2).

3) *De conl(egarum) sententia* die Inschrift *C. I. L.* I, 593 (vgl. S. 33 A. 1); *pro collegio:* Liv. 4, 26, 9; *ex collegii sententia:* Liv. 4, 53, 7; *pro collegii sententia:* Liv. 4, 44, 12; *de omnium sententia:* Cicero *Verr. l.* 2, 41, 100; *ex sua collegarumque sententia:* Liv. 38, 60, 3.

4) *In consilium secedere:* Liv. 38, 60, 3; *ad deliberandum secedere:* Liv. 45, 36, 10; *secedere:* Liv. 4, 26, 9.

5) *Decernere:* Liv. 3, 13, 6. 4, 53, 6. 38, 52. Gellius 4, 14, 6. 6 [7], 19. Val. Max. 6, 5, 4 und sonst oft.

6) Das zeigen die Beispiele bei Gellius 6 [7], 19 und Asconius *in Milon.* p. 47. Aber dass die tribunicische Intercession nicht motivirt zu werden braucht, liegt in der Sache und sagt auch, allerdings in Beziehung auf die legislatorische, Appian *b. c.* 1, 23.

7) Nur Gewährsmänner vom Schlage des Pomponius (*Dig.* 1, 2, 2, 34) lassen die Tribune *iura reddere.* Vgl. die Schrift *ad Herenn.* 2, 13, 19 (S. 258 A. 3).

8) Liv. 42, 33: *consule postulante, ut in contione ea res ageretur, populus advocatus.* Erst im J. 56 n. Chr. wurde den Volkstribunen untersagt, *ne quid intra domum pro potestate adverterent* (Tacitus *ann.* 13, 28).

9) Was Zonaras 7, 15 in dieser Beziehung vorbringt, ist verwirrt und ohne Beweiskraft.

10) Liv. 3, 56, 6: *tribunos appellavit et nullo morante* u. s. w. 9, 34, 26. Val. Max. 4, 1, 8: *cum . . Asiaticus . . . appellasset collegium nullo volente intercedere, secessit a collegio.*

behandelt wie das Decretum: bei der Abstimmung[1]) darüber kann jeder Beamte, der höhere oder auch nur gleiche Gewalt hat wie derjenige, der dasselbe 'macht', dagegen einschreiten und dadurch dem gefassten Beschluss[2]) die rechtliche Gültigkeit entziehen[3]), wenn gleich der also durch Intercession beseitigte Senatsbeschluss regelmässig zwar nicht als *senatus consultum*, doch als *senatus auctoritas* förmlich protokollirt wird, in der Hoffnung, dass es gelingen werde, den Widerspruch zu beseitigen und sodann ohne abermalige Debatte den Inhalt dieses Protokolls zum förmlichen

Senatus auctoritas.

1) Hindernisse kann der Tribun durch sein Verbietungs- und Coercitionsrecht dem referirenden Beamten natürlich schon früher bereiten, wie denn Polybios (6, 16) sogar sagt: ἐὰν εἷς ἐνίστηται τῶν δημάρχων οὐχ οἷον ἐπὶ τέλος ἄγειν τι δύναται τῶν διαβουλίων ἡ σύγκλητος, ἀλλ' οὐδὲ συνεδρεύειν ἢ συμπορεύεσθαι τὸ παράπαν. Dabei sind, wie auch nicht anders erwartet werden kann, die *impedimenta impedientia* und *dirimentia* nicht von einander geschieden. Auch sonst finden sich von diesem doppelten Recht der Tribune die Spuren; so wenn in der Formel S. 269 A. 1 neben der *potestas intercedendi* die *potestas impediendi* steht und dem entsprechend neben dem *s. c. fieri* das *referri ad senatum*, ferner bei Asconius *in Mil.* p. 32 und bei Liv. 33, 22, 2, wogegen bei Tacitus *ann.* 1, 13 die *relatio consulum*, gegen die Tiberius hätte intercediren können, offenbar kein zur Debatte stehender, sondern ein längst angenommener Beschluss ist, um dessen Ausführung es sich handelt. Aber all diese Hinderungen sind keine Intercession; nur ein Unkundiger kann in Abrede stellen, dass bis zur Abstimmung die Intercession durchaus und nothwendig als künftige erscheint und der Tribun in keiner Weise die Senatsberathung so zum Stocken bringen kann, wie er dies bei der Rogation vermag.

2) Wo Senatsbeschluss und Intercession zusammengehalten werden, erscheint jener als die Voraussetzung dieser, namentlich in dem Bericht des Valerius Maximus 2, 2, 7, wonach die Tribune den Beschluss prüften (*decreta patrum examinabant*) und wenn sie ihn billigten, das *C* darunter schrieben. Dass in der Verhandlung die Abstimmung und die Intercession neben einander hergehen, worauf kürzlich Gewicht gelegt worden ist (Eigenbrodt *de mag. Rom. iuribus* Leipzig 1875. S. 38 fg.), ist richtig (Tacitus *hist.* 4, 9: *cum perrogarent sententias consules . . . tribunus plebis intercessit;* Cicero *ad fam.* 10, 12, 3: *meae sententiae . . . cum frequenter adsentiretur senatus . . . P. Titius intercessit*; ders. *pro Sest.* 34, 74; Liv. 5, 9, 2. 9, 8, 13), aber die Auffassung der Sache wird dadurch nicht alterirt. Der unmittelbare Anschluss der Intercession an den Beschluss mag praktisch so behandelt worden sein, dass, da die Beamten nicht mitstimmten, die intercessionsberechtigten unter ihnen ihre Befugniss ausüben konnten, so wie die Abstimmung begann, vielleicht sogar nicht ausüben durften nachdem dieselbe geschlossen war. Da aber der begonnene Abstimmungsact zu Ende geführt wird, auch wenn die Intercession während desselben erfolgt, so ist offenbar das Verhältniss so gedacht, dass die Intercession, wenn sie auch der Zeitfolge nach in späterer Zeit der Abstimmung simultan ist, doch dieselbe nicht verhindert, sondern entkräftet.

3) Varro bei Gellius 14, 7, 6: *intercedendi, ne senatus consultum fieret, ius fuisse iis solis, qui eadem potestate, qua ii qui senatus consultum facere vellent, maioreve essent.* Cicero *de leg.* 3, 3, 10: *eius (senatus) decreta rata sunto: ast potestas par maiorve prohibessit, perscripta servanto.* Wie man die letzte ganz unentbehrliche Clausel als Schreiberzusatz hat betrachten können, verstehe ich nicht.

Beschluss zu erheben[1]. Hienach steht dies Recht dem Tribun zu gegen den Tribun[2] wie gegen den Consul[3] und den Prätor[4], dem Consul gegen den Consul[5] und den Prätor[6], aber ohne Zweifel nicht gegen den Tribun. Die niederen Beamten kommen hier überall nicht in Betracht, da sie das Recht zu referiren nicht besitzen. In der späteren Entwickelung tritt die consularische Intercession zurück und gestaltet sich die Intercession ausschliesslich zu einem Recht, das der Volkstribun gegen die gleiche oder die mindere Gewalt ausübt[7]. Selbstverständlich wird von dem Intercessionsrecht, wenigstens seitdem alle zur Intercession befugten Magistrate das Recht haben im Senat sich an der Debatte zu betheiligen, durchaus in der Weise Gebrauch gemacht, dass sie zunächst angedroht wird, um auf diesem Wege die Antragsteller zur Zurücknahme oder Modificirung ihres Antrags zu bestimmen. Die Androhung der Intercession kann auch in der Form auftreten, dass der Magistrat erklärt, bis ihm in einer bestimmten Beziehung sein Wille geschehen sei, überhaupt jede Beschlussfassung des Senats verhindern zu wollen[8]. Gegenüber

1) In den Senatsbeschlüssen bei Cicero *ad fam.* 8, 8, bei deren Fassung die Intercession vorauszusehen war, findet sich die Clausel: *si quis huic s. c. intercessisset, senatui placere auctoritatem perscribi et de ea re ad hunc ordinem referri* oder auch *ad senatum [populumque] referri* (vgl. röm. Forsch. 1, 177 A. 2); oder auch bloss: *si quis huic s. c. intercessisset, auctoritas perscriberetur.* Daselbst 1, 2, 4: *de his rebus . . . senatus auctoritas gravissima intercessit, cui cum Cato et Caninius intercessissent, tamen est perscripta.* Vgl. 1, 7, 4. *Ad Att.* 4, 16, 6: *senatus decreverat . . . si qui intercessisset, res integra referretur.* Dio 42, 23: κυρωθέντος μὲν μηδενὸς (οἱ δήμαρχοι γὰρ ἐκώλυσαν), συγγραφέντος δὲ τοῦ δόξαντος. Das Weitere in dem Abschnitt vom Senat.

2) So wurde ein vom Volkstribun L. Ninnius im J. 697 an den Senat gestellter Antrag durch tribunicische Intercession vereitelt (Cicero *pro Sest.* 31, 68; *cum sen. grat. egit* 2, 3; Drumann 2, 278).

3) Cicero *ad fam.* 8, 8; *pro Sest.* 34, 74 und sonst oft.

4) Cicero *ad fam.* 10, 12, 3. 4.

5) Liv. 30, 43, 1. 38, 42, 9. 39, 38, 9. 42, 10, 10. Einen Fall der Art aus dem J. 659 berichtet Asconius *in Pison.* 26, 62 p. 15.

6) Doch konnte dies kaum vorkommen, da der Prätor regelmässig den Senat nur berief, wenn die Consuln abwesend waren.

7) Der Intercession des Consuls gegen den Consul — von der gegen den Prätor kann überhaupt kaum die Rede sein (A. 6) — wird in der nachsullanischen Epoche nicht mehr gedacht, auch da nicht, wo man es erwarten sollte, zum Beispiel bei dem Hader der Consuln Caesar und Bibulus; es ist möglich, dass sie späterhin durch Gesetz abgeschafft ward. Schwerlich aber ist gleichzeitig den Consuln gesetzlich vorgeschrieben worden wo es anging, gemeinschaftlich zu referiren (S. 43 A. 2).

8) Mehrfach erklärt ein Consul, wenn dies oder jenes beschlossen oder nicht beschlossen werde, *non passurum quicquam agi* (Liv. 26, 26, 7; ähnlich 30, 40, 8. 39, 38, 9), worunter man, da der Consul gegen seinen Collegen das

dieser Drohung bleibt den Antragstellern und der dem Antrag geneigten Majorität nichts übrig als auf gütlichem Wege die Rücknahme der Intercession[1]) herbeizuführen, äussersten Falls von dem Senat einen förmlichen Tadel derselben als einer gemeinschädlichen Massregel zu erwirken[2]). — Uebrigens ist in einzelnen Fällen die Intercession gegen Senatsbeschluss durch Specialgesetz ausgeschlossen; insbesondere ist dies durch das sempronische Gesetz vom J. 631 d. St. hinsichtlich der Beschlüsse über die consularischen Provinzen geschehen, während diejenigen über die prätorischen nach wie vor der Intercession unterliegen[3]).

Intercession gegen Rogationen. Endlich ist die Intercession zulässig allen Rogationen gegenüber, mag die Abstimmung stattfinden in der Provocationsinstanz des Criminalprozesses, wovon schon die Rede war (S. 263), oder zum Zweck der Wahlen von Gemeindebeamten[4]), oder zum Zweck der Annahme von Gesetzen, sowohl der eigentlichen Volksschlüsse[5]) wie der Plebiscite[6]). Auch die Form der Versammlung macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied; gegen die Befragung der

Verbietungsrecht nicht hat (vgl. S. 245), nur die Androhung allgemeiner Intercession verstehen kann. Vom Tribun sagt dasselbe Dionys. 11, 54.

1) Das heisst *intercessionem remittere* (Liv. 36, 40, 10; vgl. 27, 6, 11. 31, 20, 6); gleichbedeutend ist die Erklärung der Intercedenten *se in senatus potestate fore* (Liv. 9, 10, 1).

2) Cicero *ad fam.* 8, 8, 6: *senatum existimare neminem eorum qui potestatem habent intercedendi impediendi, moram afferre oportere, quo minus de re publica q(uam) p(rimum) ad senatum referri senatique consultum fieri possit; qui impedierit prohibuerit, eum senatum existimare contra rem publicam fecisse.* Diese Formel scheint eine feste gewesen zu sein, da sie auch sonst wiederkehrt (Cicero *cum sen. gr. egit* 11, 27; *pro Sest.* 41, 129; *in Pis.* 15, 35). Auch *ad Att.* 4, 2, 4 geht ohne Zweifel eben auf das übliche Tadelsvotum.

3) Cicero *de prov. cons.* 7. 8 § 17 sagt, der Vorschlag die Provinzen des Piso und Gabinius nicht an Consulare, sondern an Prätorier zu geben, werde nicht ausführbar sein, *tum enim tribunus plebis intercedere poterit, nunc non potest . . . numquam succedetur illis, nisi cum ea lege referetur, qua intercedi de provinciis non licebit.* Dass das hier gemeinte Gesetz das des C. Gracchus von 631 ist, zeigt theils die Vergleichung von c. 2, 3, theils *de domo* 9, 24: *provincias consulares . . C. Gracchus . . . ut necesse esset quotannis constitui per senatum, lege sanxit.* Diese Vorschrift war eben nicht anders durchzuführen als durch Untersagung der Intercession.

4) Tribunicische Intercession bei Wahlen von Consuln Liv. 4, 50, 8. 7, 17, 12. c. 18, 9. c. 21, 1. 9, 42, 3. 27, 6, 5; von Kriegstribunen consularischer Gewalt Liv. 6, 35, 9; von curulischen Aedilen Liv. 25, 2, 6.

5) Cicero *de leg.* 3, 8, 18: *quod genus legationis ego consul . . ., nisi mihi levis tribunus plebis intercessisset, sustulissem.*

6) Am bekanntesten ist die Intercession des M. Octavius gegen das Ackergesetz des Ti. Gracchus. Andere Beispiele Liv. 2, 56, 4. 4, 48, 6. 15. 5, 25, 1. 13. c. 29, 6 fg. 6, 35, 6. c. 36, 7. c. 38, 3. 5. 10, 9, 1. Asconius *in Cornel.* p. 57 und sonst.

Centurien[1], der patricisch-plebejischen Tribus[2], der Curien[3] ist die Intercession ebenso eingelegt worden wie gegen diejenige der plebejischen Tribus[4]. Aber dennoch steht diese Intercession unter ganz anderen Regeln als die gegen die Senatsbeschlüsse eingelegte. Vor allen Dingen weicht sie ab in dem Zeitpunkt der Einlegung: wenn die Intercession gegen das Senatsconsult den gefassten Beschluss zur Voraussetzung hat, ist umgekehrt diejenige gegen den Volksschluss nur zulässig, so lange dieser noch nicht zu Stande gekommen ist. Wohl aber setzt die Intercession auch hier nicht bloss einen vom Magistrat bereits vollzogenen, wenn auch die Gesammthandlung noch nicht abschliessenden Act voraus, sondern es scheint auch nicht jeder den Volksschluss vorbereitende Act genügt zu haben, um die Intercession herbeizuführen. Es ist, wenn nicht gesetzwidrig, doch gegen den Gebrauch die Intercession einzulegen, bevor der Tag der Abstimmung gekommen ist[5] und diese beginnen soll; insbesondere bei Anklagen und Gesetzen sollen die vorbereitenden Acte, vor allem die Anklage- und Vertheidigungsreden, resp. die Suasion und Dissuasion der Rogation, nicht durch Intercession abgeschnitten werden[6]. Dagegen fand die Androhung der Intercession selbstverständlich bei diesen Verhandlungen ihren gewöhnlichen Platz. In der Regel scheint die Intercession eingelegt worden zu sein, wenn der Rogator den Wahlact eröffnete[7] oder

Zeitpunkt derselben.

1) Dafür genügen die für die Intercession gegen die Wahl consularischer Magistrate beigebrachten Beispiele.

2) Dies belegt die Intercession gegen die Wahl curulischer Aedilen.

3) Cicero *de leg. agr.* 2, 12, 30: *consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum.* Einen Fall der Art aus dem J. 698 berichtet Dio 39, 19. Vgl. Cicero *ad fam.* 1, 9, 25. Von Intercession gegen das Curiatgesetz über die testamentarische Adoption des nachherigen Kaisers Augustus spricht Dio 45, 5; wogegen die von Cicero *ad Att.* 1, 18, 4. 5. 19, 5 erwähnte Intercession sich auf die *transitio ad plebem* und die damit zusammenhängende Rogation bezieht.

4) Für die Intercessionen gegen Plebiscite bedarf es der Belege nicht.

5) Cicero *ad Att.* 4, 16, 6: *venit legi dies: Terentius intercessit.* Ascon. *in Cornel.* p. 58 (S. 272 A. 1) und sonst oft.

6) Liv. 45, 21: *cum ita traditum esset, ne quis prius intercederet legi, quam privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta esset, eoque persaepe evenisset, ut et qui non professi essent se intercessuros, animadversis vitiis legis ex oratione dissuadentium intercederent, et qui ad intercedendum venissent desisterent victi auctoritatibus suadentium legem.* Da die Tribune dennoch intercediren, wie es scheint, *ante tempus*, so muss dies formell statthaft gewesen sein; und auch Cicero bei Ascon. *in Cornel.* p. 70 sagt, dass die Intercession zulässig sei, *dum privati dicunt.*

7) Hiebei kam es natürlich darauf an, ob förmlich candidirt ward oder nicht. Wenn im ersteren Fall die Tribune Bedenken gegen die Zulassung des Candi-

den Gesetzvorschlag verlas[1]; sie konnte gültig erfolgen mindestens bis zur Vollendung der Abgabe der Stimmen, vielleicht sogar bis zur formellen Verkündigung des Ergebnisses; diese aber schnitt auf jeden Fall hier die Intercession ab[2], während bei Senatsbeschlüssen erst mit der Abstimmung die Möglichkeit der Intercession begann und die Verkündigung des Ergebnisses derselben durch die Intercession nicht verhindert ward. Darum kommt auch bei der Rogation keine der *senatus auctoritas* analoge Aufzeichnung vor. — Eine andere wesentliche Verschiedenheit besteht darin, dass diese Intercession zwar allem Anschein nach ebenfalls ursprünglich eine allgemein magistratische durch die *par maiorve potestas* bedingte gewesen[3], die consularisch-prätorische aber früh abgekommen[4] und diese Intercession noch

Beschränkung auf die Tribune.

daten haben, erklären sie diese schon bei der Meldung (Liv. 25, 2, 6), das heisst sie drohen mit der Intercession, die sie ohne Zweifel vor Anfang der Wahlhandlung eingelegt haben werden, wenn der wahlleitende Beamte den Angefochtenen auf der Candidatenliste stehen liess. Wo keine förmliche Candidatur stattfindet, sprechen die Intercedenten die gleichen Bedenken aus, nachdem die Prärogativa gestimmt hat (Liv. 27, 6; vgl. 7, 17, 12).

1) Asconius *in Cornel.* p. 58: *P. Servilius Globulus tribunus plebis . . . ubi legis ferundae dies venit et praeco subiciente scriba verba legis recitare populo coepit, et scribam subicere et praeconem pronuntiare passus non est.* Ebenso Liv. 6, 35, 7; Appian *b. c.* 1, 12. In der schwer verdorbenen Stelle bei Asconius p. 70 scheint Cicero sich darüber zu beklagen, dass Globulus nicht bereits gegen die vorbereitenden Handlungen, insbesondere gegen die Erloosung der *praerogativa* Einspruch gethan, sondern bis zum Auseinandertreten zur Abstimmung gewartet habe; aber er sagt keineswegs, dass nach dem Antreten zur Abstimmung das Veto formell unstatthaft gewesen sei.

2) Ausdrücklich ausgesprochen ist dies wohl nirgends; aber der Verlauf der Sache zeigt es mit schlagender Deutlichkeit.

3) Wenn Cicero *de leg.* 3, 4, 11 sagt: *vis in populo abesto: par maiorve potestas plus valeto . . . intercessor rei malae salutaris civis esto*, so möchte ich nicht behaupten, dass er hier an die allgemein magistratische und nicht bloss an die gewöhnliche tribunicische Intercession gedacht hat. Aber dafür, dass das Recht in der That ursprünglich der *par maiorve potestas* überhaupt zugestanden hat, spricht ausser der auf S. 273 A. 1 angeführten wichtigen Bestimmung des Stadtrechts von Malaca vornehmlich der Umstand, dass die Intercession gegen Rogationen den Tribunen, so viel wir sehen, von Haus aus zusteht. Livius erwähnt sie zuerst bei den quästorischen Gerichtscomitien im J. 295 (3, 4), setzt sie aber voraus schon bei dem Bericht über das publilische Gesetz vom J. 282 (2, 56, 4); Dionysios zuerst 8, 90 bei den Consularcomitien des J. 271, beide aber behandeln sie als mit dem Volkstribunat selbstfolglich ins Leben getreten. Dies begreift sich sehr wohl, wenn dieselbe eine Consequenz der allgemeinen Stellung der Tribune als *maior potestas* ist, bleibt aber unerklärlich, wenn die Intercession erst durch und für diese Magistratur ins Leben trat. Auch spricht die Analogie der Intercession gegen Senatusconsulte gar sehr für diese Auffassung; denn diese war nachweislich ursprünglich allgemein magistratisches Recht, späterhin, wenigstens factisch, Sonderrecht der Tribune.

4) Von consularisch-prätorischer Intercession gegen Gesetzvorschläge (wegen der Wahlen vgl. S. 270 A. 4) finde ich keine sichere Spur. Den Widerstand des

eher und noch bestimmter als die gegen Senatsbeschlüsse ein tribunicisches Sonderrecht geworden ist, vermuthlich indem besondere Volksschlüsse in verhältnissmässig früher Zeit den patricischen Beamten das Intercessionsrecht gegen Rogationen entzogen[1]. — Endlich ist, auch hievon abgesehen, das Intercessionsrecht mehrfach durch Specialgesetz für gewisse Gattungen von Volksschlüssen ausgeschlossen worden. So kann es nicht Zufall sein, dass von collegialischer Intercession gegen die Wahl weder bei den Wahlen der patricischen Magistrate eine sichere Spur sich findet[2] noch bei derjenigen der Volkstribune davon die Rede ist[3], und auch sonst finden wir für einzelne Wahl- oder Bestätigungsacte den Gebrauch der Intercession durch das die betreffende Behörde constituirende Gesetz untersagt[4].

Consuls Proculus Verginius gegen das Ackergesetz seines Collegen Sp. Cassius (Liv. 2, 41) so zu fassen ist sehr bedenklich. Andrerseits scheint der Verlauf der Rogation, die im J. 587 der Prätor M'. Juventius Thalna einbringt *novo maloque exemplo non ante consulto senatu, non consulibus certioribus factis* (Liv. 45, 21) und gegen die dennoch nicht die Consuln intercediren, sondern die Tribune, dafür zu sprechen, dass den Consuln das Intercessionsrecht damals schon fehlte. Damit ist es wohl vereinbar, dass der Consul dem Prätor die Einbringung eines Gesetzes verbieten und ihn, wenn er sich an das Verbot nicht kehrte, strafen konnte (S. 248 A. 3).

1) Dafür spricht vornehmlich das 58. Capitel des Stadtrechts von Malaca: *Ne quit fiat, quo minus comitia habeantur: ne quis intercedito neve quit aliut facito, quo minus in eo municipio hac lege comitia habeantur perficiantur*, worauf dann eine Geldstrafe gesetzt wird. Die Fassung zeigt, dass eine solche Intercession gegen die Wahlrogationen an sich zulässig gewesen wäre, wenn das Gesetz sie nicht untersagt hätte. Hier kann natürlich nur an die nicht tribunicische, das heisst an die allgemein magistratische Intercession gedacht werden.

2) Wenn, wie wahrscheinlich, das Auftreten mehrerer Rogatoren darauf zurückzuführen ist, dass der eigentliche Rogator der möglichen Intercession der Collegen wegen sich vorher mit diesen verständigte (S. 42), so lässt der Umstand, dass bei allen Wahlen nur ein Rogator auftritt (S. 42), darauf schliessen, dass hier die Intercession unstatthaft war. Die Drohung des Consuls L. Quinctius, dass er, wenn der wahlleitende College ihn, den Quinctius, nicht von der Candidatenliste streiche, die Renuntiation nicht zulassen werde (Liv. 3, 21, 6: *nec me . . . consulem renuntiari patiar*), genügt nicht um die Zulässigkeit der collegialischen Intercession bei der Consulwahl zu beweisen, zumal da diese Worte in einer eingelegten Rede vorkommen. Vgl. A. 1.

3) Ausser dem in diesem Fall entscheidenden Stillschweigen der Quellen sprechen dafür noch Vorgänge wie der von Liv. 6, 35, 10 geschilderte: *comitia praeter aedilium tribunorumque plebis nulla sunt habita*, zumal da auch die Gegenpartei über Tribune gebietet und gegen die Wahl der plebejischen Magistrate die Intercession hätte gebrauchen können, wenn diese überhaupt hier statthaft gewesen wäre. Vgl. Dio 42, 20. — Auch dass gegen die Rogation, durch welche Ti. Gracchus dem M. Octavius wegen unzeitiger Intercession die tribunicische Amtsgewalt entzog, keine Intercession eingelegt ward, wird sich daraus erklären, dass die Amtsentziehung unter gleichen Gesetzen steht wie die Amtsübertragung: *quibus modis adquirimus, iisdem in contrarium actis amittimus* (Paulus *Dig.* 50, 17, 153).

4) Cicero *de leg. agr.* 2, 12, 30: *hic tribunus plebis* (Servilius als Rogator

Grenze der Intercession.

Andere Intercession als entweder gegen das magistratische Decret auf Appellation oder gegen die magistratische Herstellung eines Senatusconsults oder eines Beschlusses der Volksgemeinde kennt das römische Staatsrecht nicht; alle übrigen magistratischen Acte, zum Beispiel der Antritt des Amts, die Einholung der Auspicien, sogar die doch sonst dem Wahlact so nah verwandte Ernennung des Dictators[1]) und die Herstellung der Auctoritas des Senats[2]) im Sinne des ältesten Rechts werden durch collegialischen oder tribunicischen Einspruch nicht berührt.

Wirkung der Intercession. Nichtigkeit des davon betroffenen Acts.

Die rechtliche Wirkung der Intercession ist die Ausserkraftsetzung des in Frage stehenden magistratischen Acts, sei dies nun ein Decret oder ein Senatsbeschluss oder die an die versammelte Gemeinde gerichtete Frage. Wenn der Intercedent nichts weiter beabsichtigt als dieses formale Resultat, so ist mit geschehener Intercession die Sache zu Ende und eine verfassungsmässige Abhülfe dagegen nicht zu finden. Der von der Intercession betroffene Richterspruch oder Senatsbeschluss, der trotz der Intercession erfolgte Volksschluss sind rechtlich einfach wie nicht vorhanden. In der That ist darum mit der legislatorischen Intercession der Streit, so weit er auf dem Boden der Verfassung ausgefochten wird, ein für allemal beendigt. Aber bei der nicht legislatorischen genügt die formale Nichtigkeit sehr häufig nicht; es wird weiter gefordert, dass der Magistrat, dem intercedirt ist, sich auch an die Intercession kehre. Wird trotz eingelegter Intercession ein Wehrmann ausgehoben, ein Schuldner verhaftet, einem Gepfändeten das Pfandstück zerschlagen, ein zum Tode Verurtheilter hingerichtet, so ist damit der Einspruch, wenn nicht formell, doch dem Erfolge nach vereitelt. Allerdings begeht der-

des Ackergesetzes) *lege curiata, quam praetor ferat, adimit intercedendi potestatem.* Auch die oben S. 262 A. 5 aufgeführten die Intercession beschränkenden Clauseln mögen zum Theil hieher gehören.

1) Liv. 4, 57 erklärt der Consulartribun: *si maneat in sententia senatus, dictatorem nocte proxima dicturum ac, si quis intercedat senatus consulto, auctoritate se fore contentum.* Hier zeigt sich deutlich, dass die Intercession wohl gegen den Senatsbeschluss, aber nicht gegen die Dictio selbst gerichtet werden konnte.

2) Röm. Forsch. 1, 244. Abgesehen davon, dass kein Fall der Art vorkommt, spricht dafür insbesondere, dass die Gewährung oder Verweigerung der ältesten *senatus auctoritas* selbst nichts war als Bestätigung oder Cassation eines Volksschlusses, die Intercession aber schon aus logischen Gründen nicht gegen den bestätigenden, sondern gegen den zu bestätigenden Act, also gegen die Rogation, nicht gegen die *auctoritas* zu richten war.

jenige Beamte, der also die Intercession als nicht geschehen betrachtet, ein Capitalverbrechen, und es ist auch wegen solcher Fälle die Criminalklage erhoben worden[1]; aber da diese bei den höchsten Beamten in der Regel erst nach Ablauf der Amtszeit möglich ward und überdies auf mancherlei Weise beseitigt werden konnte, so ist dieses letzte Hülfsmittel mehr von theoretischer Bedeutung als von praktischem Werth und darum auch so gut wie gar nicht angewandt worden. Sollte das Auxilium nicht geradezu ein leeres Wort sein, so musste offenbar der Intercedent ein Mittel in der Hand haben seinem Veto suspensive Kraft zu schaffen und den Magistrat, der sich nicht freiwillig fügte, zum Gehorsam zu zwingen.

Hier trifft also die Intercession wieder mit dem Verbietungsrecht zusammen. Was bei diesem die einzige Folge ist, die Hervorrufung der Coercition (S. 252), das tritt bei der Intercession nicht mit Nothwendigkeit, aber häufig ebenfalls ein. Da aber die Intercession auch der *par potestas* zukommt, die Coercition dagegen nur der *maior potestas* und was derselben gleichsteht, so ist der Kreis, in dem die Intercession sich auf die Coercition stützen kann, ein weit engerer als der der Intercession überhaupt. Hierauf beruht es, dass das Auxilium nicht so sehr als ein allgemein magistratisches Recht erscheint als vielmehr geknüpft an das Volkstribunat, ja durch dieses ins Leben gerufen. So lange es noch keine Tribune gab, konnte das Auxilium der *par maiorve potestas* zwar auch angerufen werden: aber suspensive Kraft hatte es nur in den minder wichtigen Fällen, wenn der Appellant gegen die mindere Gewalt die Hülfe der höheren anrief. Der Quästor konnte wohl vom Consul gezwungen werden der Intercession unbedingt Statt zu geben, nicht aber der Consul vom Consul; sprach einer von diesen zum Beispiel einen Haftbefehl aus, so konnte der College zwar intercediren, aber nicht seiner Intercession durch einen Zwangsbefehl Gehorsam verschaffen. Seit Einführung des Tribunats ist dies insofern anders geworden, als der intercedirende Tribun sich zum Consul verhält wie der intercedirende Consul Coercition.

1) Liv. 43, 16: *appellati a privato tribuni. cum praeter Rutilium nemo intercederet, censores ad pignora capienda miserunt multamque pro contione privato dixerunt . . . tribunus . . . Ti. Gracchi* (des einen der Censoren) . . . *bona consecravit, quod in multa pignoribusque eius, qui tribunum appellasset, intercessioni non parendo se in ordinem coegisset.*

zum Quästor, also jetzt die Möglichkeit gegeben ist auch gegen den höchsten Magistrat Zwangsmittel anzuwenden (S. 137). — Allerdings gilt auch von dieser Coercition dasselbe, was von der Coercition bei magistratischem Verbot (S. 252) bemerkt wurde. Sie ist kein Verbot, sondern ein Gebot, und wenn gegen die Intercession als solche Intercession nicht möglich ist [1], so ist sie sehr wohl möglich gegen die zur Geltendmachung der Intercession eingesetzte Coercition [2]. Wenn also die intercedirenden Tribune einig sind, so sind sie im Stande jeden patricischen Beamten zum sofortigen Gehorsam zu zwingen; aber jeder einzelne von ihnen kann der Intercession des oder der Collegen durch Cassirung der Coercitionsmassregeln die Suspensivkraft entziehen [3]. Darum bleibt die vereinzelte Intercession eines Tribunen in der Regel unbeachtet, wo der Magistrat des Schutzes der Collegen desselben sich sicher weiss; denn mit der peinlichen Anklage hat es, wie

1) Dies hat vielfach Irrung gegeben, so einfach es ist; die Verneinung kann man nicht verneinen.

2) Am schärfsten bezeichnet das Rechtsverhältniss Liv. 4, 53, 6: *dilectum habentem Valerium consulem M. Menenius tr. pl. cum impediret novem tribuni . . pronuntiaverunt . . . ex collegii sententia C. Valerio consuli se, damnum aliamque coercitionem adversus intercessionem collegae dilectus causa detractantibus militiam inhibenti, auxilio futuros. hoc decreto consul armatus cum paucis appellantibus tribunum collum torsisset, metu ceteri sacramento dixere.* Aehnliches ist oft geschehen. Wird zum Beispiel der Tribun in einem Privat- oder Criminalprozess vorgeladen, so straft er den, der desswegen Hand an ihn legt, durch Coercition; bei Missbrauch dieses Rechts aber ist es vorgekommen, dass die Collegen gegen die Coercition intercedirten und ihn dadurch zwangen sich auf den Prozess einzulassen (Val. Max. 6, 5, 4, wo das in den Satz *se appellantibus creditoribus auxilio futurum* nach *appellantibus* eingeschobene *eum* zu streichen ist; der analoge daselbst 6, 1, 7 referirte Fall betrifft wahrscheinlich nicht einen Volkstribun, sondern einen Volksädilen). Da der Tribun die Vocation nicht hat, so schützen streng gesinnte Tribune den Privaten, der einer tribunicischen Vocation nicht Folge leistet, gegen die Coercition des Collegen (Varro bei Gellius 13, 12, 6: *tribunus cum essem, vocari neminem iussi nec vocatum a collega parere invitum*).

3) Eben in Beziehung hierauf wird bei Liv. 2, 44, 3 gesagt: *plures, si pluribus opus sit, . . . tribunos ad auxilium consulum paratos fore et unum vel adversus omnes satis esse.* Aehnliche Stellen begegnen häufig (S. 218 A. 3). Nichts anderes meint wohl auch Diodor 12, 25: ἐὰν οἱ δήμαρχοι μὴ συμφωνῶσι πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι τὸ ἀνὰ μέσον κείμενον (denn so wird wohl statt des überlieferten sinnlosen κύριοι εἶναι τὸν ἀ. μ. κ. zu schreiben sein) μὴ κωλύεσθαι, obwohl diese Fassung incorrect ist; denn wo es auf den Widerspruch der Tribune an sich und nicht auf dessen praktische Geltendmachung durch Coercition ankommt, wird der fragliche Act allerdings durch ihn gehindert. — Vorgekommen ist es freilich auch, dass der Tribun sich dem hindernden Collegen nicht fügt (Fronto *ad M. Caes.* 5, 27: *M. Lucilius tr. pl. hominem liberum civem Romanum cum collegae mitti iuberent, adversus eorum sententiam ipsus vi in carcerem compegit: ob eam rem a censoribus notatur*), aber dies ist rechtswidrig.

bemerkt, gute Wege[1]). Insbesondere die Aushebung, bei der ja auf den Suspensiveffect alles ankam, ist von den Consuln, gestützt auf einen Theil der Tribune, häufig gegen die übrigen durchgeführt worden[2]).

Die Intercession in ihrer geschichtlichen Entwickelung überhaupt.

Werfen wir schliesslich einen Rückblick auf die Entstehung und die Entwickelung des Intercessionsrechts, so ist dasselbe in der Königszeit nicht vorhanden, da die absolute Einheit der Magistratur die Möglichkeit der Collision der Gewalten ausschliesst. Sowohl die auf Appellation erfolgende Intercession wie die gegen Senatusconsult und Rogation gerichtete sind Corollarien des Princips der Collegialität oder der *par maiorve potestas;* auch die wichtige Beschränkung des Intercessionsrechts auf die drei Kategorien des Decretum, des Senatusconsultum und der Rogatio wird man auf die Einführung der Republik zurückzuführen haben. Dass nicht erst die Einführung der tribunicischen Gewalt die Intercession ins Leben gerufen hat, zeigt sich wie in vielen anderen Spuren so namentlich darin, dass in der latinischen Städteverfassung, die von den plebejischen Institutionen nichts aufgenommen hat, die Intercession als eine völlig ausgebildete staatsrechtliche Institution auftritt. Allerdings aber ward die Intercession durch die Einführung des Tribunats nach zwei Seiten hin erweitert: einmal durch die Gründung einer Behörde, die diese hindernde Gewalt nicht neben der befehlenden, sondern als hauptsächliche besass und ausübte, zweitens dadurch, dass in dem Tribunat eine dem Consulat überlegene Gewalt entstand, die also der Intercession gegen den Consul durch Zwangsmaassregeln sofortige Wirksamkeit zu verschaffen vermochte. Seitdem concentrirt sich die Intercession mehr und mehr im Volkstribunat, jedoch auf den verschiedenen Gebieten nicht im gleichen Grade. Am entschiedensten ist dies geschehen auf dem der Rogationen, wo das für die geordnete Verwaltung in dieser Ausdehnung unbequeme In-

1) Das zeigt der S. 275 A. 1 erwähnte Vorgang. Dagegen im Prozess des L. Scipio intercedirte allerdings auch nur ein einziger Tribun; aber es war ein Mann von ganz anderem Gewicht, und wenn der Prätor diese Intercession unbeachtet gelassen hätte, so konnte er nach Lage der Umstände keineswegs mit Sicherheit darauf rechnen bei den übrigen Tribunen gegen den intercedirenden Schutz zu finden.

2) So wird der Dilectus durchgeführt mittelst des Auxilium aller Tribune gegen einen (Liv. 2, 43, 4 und Dionys. 9, 2; Liv. 2, 44, 5. 6 und Dionys. 9, 5; Liv. 4, 53, 7). Vgl. Dio 39, 39 und was oben S. 253 A. 2 über analoge tribunicische Befehle gesagt ist.

tercessionsrecht wahrscheinlich in verhältnissmässig früher Zeit den patricischen Magistraten durch Gesetz entzogen worden ist, den plebejischen aber blieb, theils weil diese mit grösserer Eifersucht über ihre Privilegien wachten, theils weil es denselben an einer eigentlichen positiven Competenz fehlte. Auch mochte, da die Beschränkung vermuthlich in diejenige Epoche fällt, wo der Volkstribunat schon in der Hauptsache ein Werkzeug des Senats geworden war, es diesem selbst wünschenswerth erscheinen Ausschreitungen der Beamten gegenüber ein solches Correctiv nicht unbedingt aus der Hand zu geben. Die Intercession gegen Senatusconsulte ist ebenfalls späterhin factisch ein tribunicisches Recht geworden; doch hat sich die weitere Ausdehnung hier länger erhalten. Am wenigsten hat sich die alte Ordnung geändert in der Intercession auf Appellation, wenn gleich auch hier factisch die tribunicische bei weitem am häufigsten zur Anwendung kommt.

Die collegialische Cooperation in ihrer cassirenden Anwendung.

Anhangsweise ist hier noch einer der Intercession verwandten, aber nicht auf ihr beruhenden Institution zu gedenken, welche etwa bezeichnet werden kann als collegialisches Cassationsrecht. Die von dem einen der städtischen Quästoren gebuchte Forderung kann der andere durchstreichen und damit cassiren [1]. Die von dem einen Censor verfügte Rüge kann der College nicht bloss aufheben, sondern sie gilt überhaupt nur wenn der College sie ebenfalls ausspricht [2]. Die bei Erlassung eines Gesetzes in demselben ausgesprochenen Strafbestimmungen binden die Collegen desjenigen Magistrats, der das Gesetz rogirt hat, von Rechts wegen nicht [3]. — In allen diesen Fällen würde die Inter-

1) Plutarch *Cat. min.* 18.

2) Darüber ist der Abschnitt von der Censur zu vergleichen.

3) Nachdem Clodius im J. 696 das Gesetz gegen Cicero durchgebracht hatte, beantragten am 29. October desselben Jahres acht seiner Collegen dessen Aufhebung, unter Hinzufügung jedoch der Clausel, dass jede in ihrem Vorschlag enthaltene gegen Gesetze oder Plebiscite verstossende Bestimmung als nicht eingebracht gelten solle; wodurch, insofern derselbe in der Derogation des clodischen Gesetzes bestand und dieses jede Derogation streng verpönt hatte, das neue Gesetz sich alsdann selber aufhob, wenn unter die 'Gesetze oder Plebiscite' auch das clodische mit zu rechnen war. Dies sei, führt Cicero (*ad Att.* 3, 23) aus, für jene acht Collegen des Clodius allerdings nicht der Fall gewesen: *lege enim conlegii* (so, nicht *conlegae*, die Hdschr.) *sui non tenebantur*, und insofern sei diese Clausel nur überflüssig, nicht schädlich; aber sie würde schädlich werden, wenn die nächsten Volkstribune das Gesetz, wie üblich, einfach wiederholten und es läge also in der Aufnahme dieser Clausel eine offenbare auch von Clodius selbst

cession nicht statthaft sein und wird auch das hier zur Anwendung kommende magistratische Recht nie mit diesem Namen bezeichnet. Wahrscheinlich ist dasselbe eine Consequenz der durch die Collegialität in gewissen Fällen erforderten collegialischen Cooperation (S. 42 fg.), so dass, wo gemeinschaftliches Handeln vorgeschrieben war, das einseitige für den übergangenen Collegen keine Rechtsverbindlichkeit hatte. Nur wird man nicht alle Fälle, in welchen eine solche Cooperation vorkommt, unter diese Regel ziehen dürfen; zum Beispiel ist es damit keineswegs erwiesen, dass das von dem einen Consul bewirkte Senatusconsult für den Collegen keine Gültigkeit hatte[1]. Nur wenn wir genau anzugeben vermöchten, in welchen Fällen jene Cooperation nicht bloss zulässig, sondern rechtlich gefordert war, was nicht der Fall ist, würden wir die Grenzen dieser Rechtsregel mit Bestimmtheit abzustecken vermögen.

schon hervorgehobene Perfidie. — Damit hängt auch wohl zusammen, dass, wenn ein Gesetz den Beamteneid forderte, dieser von den Collegen des Beamten, der den Antrag gestellt hatte, nicht gefordert werden durfte; denn darauf wird es beruhen, dass Nero als Consul 55 seinen Collegen im Consulat von dem Eid *in sua acta* dispensirte (Tacitus *ann.* 13, 11). — Andere Kunde über diese Bestimmung haben wir nicht; sie scheint aber eine andere als die oben vorgetragene Auffassung nicht zu gestatten.

1) Auf das *non passurum quicquam agi* der S. 269 A. 8 angeführten Stellen wird man dies Recht keineswegs stützen dürfen, das, wenn es bestanden hätte, uns sicher vielfach in positiver Gestalt entgegentreten würde.

Magistratische Emolumente.

Unentgeltlichkeit der Gemeindeämter.

Es liegt im Wesen der von der Gemeinde dem Bürger auferlegten Leistung, dass dem Leistenden dafür eine Entschädigung nicht gezahlt wird; und nur in einem einzigen Fall, bei dem Kriegsdienst der Soldaten und der Unteroffiziere, ist die römische von diesem Grundsatz abgewichen. Hievon abgesehen werden zwar besondere Arbeiten oder Dienste, deren die Gemeinde bedarf, von ihr wie von dem Privatmann im Wege gütlicher Vereinbarung bewirkt, wohin die Verträge mit den Redemptoren und den Apparitoren gehören, und es schliessen sich an diese, ganz wie in dem Haushalt des Privaten, die Verrichtungen der Gemeindesclaven ergänzend an; aber von diesen öffentlichen *locationes operis* oder *operarum* [1]) sind die, wenigstens im Begriff, allen fähigen Bürgern obliegenden Leistungen, die *munera* und die seit Einführung der Republik sich davon aussondernden *honores* (S. 8 fg.) schon durch ihre Unentgeltlichkeit auf das schärfste geschieden. Wie Steuern und Frohnden allen Bürgern obliegen, so wird in Rom auch für den Geschwornendienst, für die Theilnahme an den Volksversammlungen und für die sämmtlichen Gemeindeämter, einschliesslich der Offizierposten vom Kriegstribun aufwärts [2]), weder aus der Staatskasse in Form

1) Dieselben sind keineswegs den privatrechtlichen nachgebildet, sondern weit älter als diese, insofern die *locatio conductio* als Consensualcontract, wie unser Recht sie kennt, erst gegen das Ende der Republik klagbar geworden ist, dagegen den Verträgen mit den Mancipes, den Apparitoren und so weiter diejenigen Rechtsfolgen, die im Gebiet der Administrativjurisdiction überhaupt möglich sind, seit ältester Zeit zukommen.

2) Ausdrücklich gesagt wird es nicht, dass die *tribuni militum*, die *praefecti alae* und so weiter in republikanischer Zeit unentgeltlich dienten; aber abgesehen von der Consequenz spricht dafür, dass beim Solde (Handb. 3, 2, 76) wie bei den Triumphalspenden (Liv. 34, 52, 12 und sonst) nur unterschieden werden Reiter, Centurionen und Legionare.

der Besoldung noch von den betheiligten Privaten in Form der Sporteln eine Vergütung gezahlt. — Dagegen ist der Beamte selbstverständlich nicht verpflichtet die durch die Amtführung ihm erwachsenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. So weit er solcher Hülfleistung bedarf, welche nicht selbst wieder als *honor* oder *munus* betrachtet wird, wird dieselbe entweder von den Sclaven der Gemeinde beschafft[1]) oder freie Apparitoren zu diesem Ende aus der Staatskasse bezahlt[2]). Ebenso werden für die von ihm auszurichtenden Volksfeste ihm die Kosten vergütet[3]); und dasselbe gilt von allen ähnlichen Verwendungen, die der Magistrat zu machen hat. Ferner hat der Beamte oder Beauftragte der Gemeinde, sofern er ausserhalb der Stadt beschäftigt ist[4]), Anspruch sowohl auf die nöthigen Transportmittel zu Lande[5]) und zur See[6]), wie auf Reisegeräth und Reiseausstattung[7]), während er die übrigen Bedürfnisse für sich sowohl wie

Ersatz der Auslagen.

1) Darum werden dem Beamten niemals Sclaven von Gemeindewegen gekauft (Cicero *Verr.* 4, 5, 9).

2) Davon in dem betreffenden Abschnitt.

3) Handb. 3, 2, 68. 4, 484.

4) Zonar. 8, 6: τοῖς τε ἄρχουσι τοῖς ἐκδημοῦσι καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς κατά τι πρᾶγμα τῇ πόλει διαφέρον ἐξιοῦσι τά τε ἄλλα τὰ ἀναγκαῖα καὶ δακτύλιος ἐκ τοῦ δημοσίου ἐδίδοτο. Dionys. 19, 15 [18, 14]. Dio 52, 23 (S. 284 A. 1). 25. Dies hängt auch damit zusammen, dass dem Statthalter im Allgemeinen verboten ist in seiner Provinz zu kaufen (Cicero *Verr.* 4, 5, 9). In Rom dagegen schafft sich der Beamte zum Beispiel das Amtskleid selber an (Cicero *in Vatin.* 8, 16).

5) *Mulae*, *tabernacula*, *vehicula*: Liv. 42, 1, 9 vgl. 30, 17, 13. 44, 22, 13; Cicero *Verr.* 5, 32, 83. *de l. agr.* 2, 13, 32. *ad Att.* 15, 18, 1; Gellius 15, 4, 3; Sueton *Aug.* 36; Plutarch *Ti. Gracch.* 13. *Cat. mai.* 6: τῶν πρὸ αὐτοῦ στρατηγῶν εἰωθότων χρῆσθαι σκηνώμασι δημοσίοις καὶ κλίναις καὶ ἱματίοις πολλῇ τε θεραπείᾳ . . . (Cato als Prätor von Sardinien 556) εἰς οὐδὲν οὐδεμιᾶς προσεδεήθη δημοσίας, προσεπορεύετο δὲ ταῖς πόλεσιν αὐτὸς μὲν ἄνευ ζεύγους πορευόμενος, εἷς δὲ ἠκολούθει δημόσιος). — *Equus:* Liv. 44, 22, 13. Nach dem Biographen Alexanders c. 42, der sich dabei ausdrücklich auf das *exemplum veterum* und speciell auf Cicero (*Verr.* 4, 5, 9) beruft, empfingen die Provinzialstatthalter von diesem Kaiser *mulas senas*, *mulos binos*, *equos binos*. — Daneben tritt natürlich häufig Requisition ein (Handb. 3, 1, 286).

6) Cicero *Verr.* 5, 18, 45: *si quo publice proficisceris*, *praesidii et vecturae causa sumptu publico navigia praebentur.* Ders. *pro Flacco* 12. Livius 29, 11, 4. 30, 26, 4. 31, 11, 18. Dionys. 10, 52.

7) *Supellex* (Cicero a. a. O.; Liv. 30, 17, 13: *tabernacula militaremque supellectilem, qualem praeberi consuli mos esset;* vgl. 42, 1, 9: *mulis et tabernaculis et omni alio instrumento militari* und Dig. 33, 10, 7, 1: *Labeo ait originem fuisse supellectilis*, *quod olim his qui in legationem proficiscerentur locari solerent*, *quae sub pellibus usui forent*). — *Argentea vasa* Val. Max. 2, 2, 7. *Argentum dabatur de publico:* Cicero *in Verr.* 4, 5, 9. Kaiser Alexander (s. A. 5) gab den Statthaltern *argenti pondo vicena*, wobei *argentum factum* gemeint ist. — *Vestis* (*praebebatur legibus* Cicero a. a. O.; Plutarch *Cat. mai.* 6; Livius 30, 17, 13): Alexander gab den Statthaltern *vestes forenses binas*, *domesticas binas*, *balneares singulas*. — Goldener Siegelring (Zon. A. 4; Plinius *h. n.* 33, 1, 11:

für seine Begleiter und seine Truppen befugt ist theils unentgeltlich zu requiriren[1]), theils zu kaufen und dem Staat den Betrag in Rechnung zu stellen[2]). Dabei werden nach dem Rang der Beamten Unterschiede gemacht, insbesondere dem Consul eine besonders reichliche Ausstattung gewährt[3]). In späterer Zeit kommt es vor, dass der Senat einem missliebigen Beamten diese Ausstattung verweigert oder vielmehr in illusorischer Form gewährt (S. 291 A. 1); nach ursprünglicher Ordnung war die vorgängige Einwilligung des Senats ohne Zweifel nicht erforderlich, sondern es requirirte oder kaufte der Beamte von sich aus nach Bedürfniss.

Pauschsummen.

An diese Schadloshaltung der im Auftrag der Gemeinde auswärts thätigen Beamten knüpfen die pecuniären Emolumente des Amts an, und zwar bereits in republikanischer Zeit, indem für diese Leistungen gewisse Abstandsgelder bewilligt werden. Die nächste Ursache dieser Ordnung war vermuthlich nicht so sehr die Habsucht der Beamten als die das ganze römische Finanzwesen beherrschende Trägheit, die in erster Reihe auf Vereinfachung der Rechnung und Beseitigung der lästigen Controle Bedacht nahm.

Spielgelder.

Hieher gehören vor allen Dingen die für die Volksfeste dem Magistrat, der sie auszurichten hatte, bewilligten Pauschsummen; seit ältester Zeit scheint es üblich gewesen zu sein die Kosten derselben schon in dem Gelübde selbst zu limitiren und dem be-

iis qui legati ad exteras gentes ituri essent anuli publice dabantur; Val. Max. 2, 2, 7). Vgl. S. 290 A. 3. — Dionys. 18, 14 nennt dies λαμπρὰς καὶ μεγαλοπρεπεῖς χορηγίας.

1) Cicero *ad Att.* 5, 16, 3: *nullus fit sumptus in nos neque in legatos neque in quaestorem neque in quemquam. Scito non modo nos faenum aut quod e lege Iulia* (Caesars Repetundengesetz vom J. 695) *dari solet non accipere, sed ne ligna quidem, nec praeter quattuor lectos et tectum quemquam accipere quicquam, multis locis ne tectum quidem et in tabernaculo manere plerumque.* Daselbst 5, 10, 2. 21, 5. Der Beamte und Beauftragte reist überhaupt *sumptu publico* (Cicero *Verr. l.* 1, 22, 60).

2) Hieher gehört insbesondere das *frumentum in cellam*, dessen Anfänge die Requisitionen sind, wie sie Plutarch *Cat. mai.* 6 von dem älteren Cato berichtet, von 3 attischen Medimnen den Monat für jeden Mann und gegen $1\frac{1}{2}$ Medimnen den Tag für jedes Thier. Q. Scaevola Consul 659 bezahlte in Asia alles (nicht schlechthin Nothwendige) aus eigener Tasche (Diodor p. 610) und verzichtete (vor der Zeit: er blieb nur neun Monate, Cicero *ad Att.* 5, 17, 5) auf die Provinz, *ne sumptui esset aerario* (Asconius *in Pison.* p. 15). — Ueber die weiter an die Getreidelieferung *in cellam* sich knüpfenden Fragen, die hier nicht im vollen Umfang behandelt werden können, ist im Allgemeinen zu vergleichen Handb. 3, 2, 83.

3) Liv. 30, 17, 13 (S. 281 A. 7).

treffenden Magistrat die Einrichtung derselben in der Weise zu überlassen, dass er einerseits von jeder Rechnungslegung frei, andrerseits gehalten war die etwanigen Mehrkosten der Festlichkeit aus eigenen Mitteln zu decken. Hier allerdings erwuchs aus diesen Abstandssummen dem Magistrat kein pecuniärer Gewinn, sondern vielmehr eine Last, da Hoffart und Ehrgeiz den Wetteifer hervorriefen diese Leistungen freiwillig zu steigern und einander dabei zu überbieten.

Vasarium.

Weiter überliess man dem ausserhalb der Stadt fungirenden Beamten sich die Reiseaussrüstung und deren Instandhaltung während der bestimmten Frist selber zu beschaffen gegen eine Pauschsumme (*vasarium*), die ihm aus dem Aerar gezahlt ward [1]. Den Betrag setzte in jedem einzelnen Fall diejenige Behörde fest, welche den Statthalter überhaupt ausrüstete, also in der Regel der Senat [2], oder, wenn ausnahmsweise diese Mandate durch Volksbeschluss vergeben wurden, das Gesetz [3]. Dabei wurde, umgekehrt wie bei den Spielgeldern, der Betrag regelmässig reichlich gegriffen, so dass dieses Ausrüstungsgeld factisch den Charakter der Besoldung annahm. Wir finden, dass einem Statthalter, der auf zwei Jahre nach Makedonien ging, ein — allerdings wegen seiner enormen Höhe hart getadeltes — Ausrüstungsgeld von 18 Mill. Sestertien (= 1,050,000 Thlr.) durch Volksschluss ausgeworfen ward [4]. — Hieran anknüpfend, setzte

Gehalte der Oberbeamten der Kaiserzeit.

1) Cicero *in Pis.* 35, 86: *sestertium centies et octogies, quod quasi vasarii nomine in venditione mei capitis adscripseras, ex aerario tibi attributum Romae in quaestu reliquisti.* Vgl. *de domo* 9, 23. 21, 55. *in Pis.* 12, 28. Von Rechtswegen hätte Piso die ihm als Proconsul von Makedonien für seine Ausrüstung bewilligten Gelder vor seinem Abgang von Rom für Pferde, Zelte und sonstigen Bedarf verwenden sollen. Es ist diese Summe, die in die Privatkasse des Statthalters fliesst und über die er nicht Rechnung legt, wohl zu unterscheiden von derjenigen, die für die Amtführung selbst, also für die Zahlung des Soldes, der *cibaria* und *salaria* der Hülfsbeamten und ähnliche Zwecke (Cicero *ad Att.* 7, 1, 6 und sonst) dem Statthalter ausgeworfen wird. In der Schlussrechnung des Statthalters scheint das *vasarium* überhaupt nicht figurirt zu haben. Die Benennung rührt davon her, dass unter dem 'Geschirr' die ganze Ausrüstung des Wandernden verstanden wird (daher *vasa colligere*, aufbrechen Liv. 27, 47, 8 und sonst; vgl 1, 24, 5).

2) Cicero *in Pis.* 2, 5 und sonst.

3) So geschah es in dem Fall des Piso. Das servilische Ackergesetz warf den Decemvirn *mulas, tabernacula, supellectilem* aus (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32), wobei auch eine Clausel vorgekommen sein mag, die ihnen gestattete dafür ein Aequivalent an Geld zu erheben.

4) Möglich ist es, das die fragliche Summe den Gesammtbetrag darstellt, der dem Piso für sein Proconsulat sowohl für die Ausrüstung wie für die Amtführung angewiesen war, und dass Cicero sie in gehässiger Weise als *vasarium*

Augustus bei der Ordnung der Magistraturen 727 sämmtlichen Provinzialbeamten senatorischen Ranges, also den consularischen oder prätorischen Proconsuln und den kaiserlichen Provinziallegaten consularischen oder prätorischen Ranges, feste nach dem Rang abgestufte Entschädigungen aus, welche übrigens weit niedriger ausfielen als die bisher unter diesem Titel bewilligten Summen [1]. Von den Beträgen wissen wir nur, dass dem consularischen Proconsul für die einjährige Verwaltung 1 Mill. Sesterzen (=58,000 Thlr.) gezahlt wurde [2].

Abschätzung des *frumentum in cellam.*

In ähnlicher Weise wie in Betreff der Reiseausrüstung wurde auch die aus dem Requisitionsrecht des Statthalters für die Staatskasse entspringende Belastung von vorn herein abgeschätzt und aus einer unbestimmten, wie sie ihrer Natur nach war, in eine fest begrenzte verwandelt; wobei wiederum nicht die Absicht obgewaltet hat der Staatskasse oder dem Statthalter einen Vortheil zuzuwenden, sondern die Verwaltung, wenn auch mit pecuniären Opfern, zu vereinfachen. Jedem Statthalter wurde vor seinem Abgang in die Provinz insbesondere hinsichtlich des Getreides dasjenige Quantum angegeben, das zu requiriren er befugt sein solle (*frumentum in cellam*), und zugleich derjenige Preis bestimmt, zu dem die lieferungspflichtigen Provinzialen dieses Quantum abzugeben haben würden; die also sich herausstellende Summe wurde ihm aus dem Aerarium gezahlt oder angewiesen und bei der späteren Rechnungslegung weder der

bezeichnet, um anzudeuten, dass Piso den ganzen Betrag in seine Tasche gesteckt habe.

1) Sueton *Aug.* 36: *auctor . . fuit . . ut proconsulibus ad mulos et tabernacula, quae publice locari solebant, certa pecunia constitueretur.* Dio 53, 15 zum J. 727: καὶ τὸ μισθοφορὰν καὶ ἐκείνοις (d. h. den Proconsuln, Legaten *pro praetore*, Procuratoren, also überhaupt den Statthaltern) καὶ τοῖς ἄλλοις δίδοσθαι τότε ἐνομίσθη· τὸ μὲν γὰρ πάλαι ἐργολαβοῦντές τινες παρὰ τοῦ δημοσίου πάντα σφίσι τὰ πρὸς τὴν ἀρχὴν φέροντα παρεῖχον· ἐπὶ δὲ δὴ τοῦ Καίσαρος πρῶτον αὐτοὶ ἐκεῖνοι τακτόν τι λαμβάνειν ἤρξαντο, καὶ τοῦτο μὲν οὐκ ἐκ τοῦ ἴσου πᾶσί σφισιν, ἀλλ' ὥς που καὶ ἡ χρεία ἀπῄτει, ἐτάχθη. So räth auch Maecenas dem Augustus 52, 23: λαμβανέτωσαν δὲ μισθὸν πάντες οὗτοι οἱ τὰς ἔξω τῆς πόλεως ἀρχὰς ἐπιτρεπόμενοι, πλείω μὲν οἱ μείζους, ἐλάττω δὲ οἱ καταδεέστεροι, μέσον δὲ οἱ μέσοι. οὔτε γὰρ ἀπὸ τῶν οἰκείων οἷόν τέ ἐστιν αὐτοὺς ἐν τῇ ἀλλοτρίᾳ ἀποζῆν οὔτ' ἀορίστῳ καὶ ἀσταθμήτῳ ἀναλώματι ὥσπερ νῦν χρῆσθαι.

2) Dio 78, 22 von einem Proconsul von Africa: τό γε μὴν ἱκνούμενον γέρας καὶ οἴκοι μείναντι αὐτῷ, τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μυριάδας, δοθῆναι ἐσηγήσατο. Tacitus *Agric.* 42 nennt es *salarium proconsuli consulari* (so ist wohl zu schreiben statt des handschriftlichen *proconsulari*) *solitum offerri.* — Aus *vita Aur.* 42 könnte man herleiten, dass dem *praeses provinciae* geringsten Ranges, also wohl dem prätorischen Provinziallegaten, 100 *aurei* oder 10,000 Sesterzen gewährt wurden; doch scheint die Summe zu niedrig.

Nachweis gefordert, dass dies Quantum verbraucht, noch der, dass der bestimmte Preis dafür gezahlt worden sei. Ein pecuniärer Nachtheil konnte dem Statthalter hieraus nicht erwachsen, da, wenn das Quantum nicht reichte, es ihm ohne Zweifel freistand den Mehrbedarf im gewöhnlichen Wege des freien Ankaufs zu beschaffen und seiner Zeit zu justificiren, wenn aber der Preis unter dem marktgängigen normirt war — was allerdings eintreten konnte, obgleich im Ganzen der Senat ihn wohl eher zu hoch als zu niedrig griff — der Schaden nicht den Statthalter, sondern die Lieferungspflichtigen traf. Falls aber ein Ueberschuss sich herausstellte, sei es dass der Statthalter weniger brauchte als das präliminirte Quantum, sei es, dass er das Erforderliche auf dem Wege des freien Ankaufs billiger zu erwerben in der Lage war und also von jenem Zwangskauf absah, so lieferten allerdings gewissenhafte Beamte wohl den also sich herausstellenden Ueberschuss an die Kasse der Gemeinde ab[1]; aber eine rechtliche Verpflichtung dazu bestand nicht, und der pecuniäre Gewinn, welchen die Statthalter wenigstens im siebenten Jahrhundert regelmässig aus ihrem Amt 'von Rechts wegen' (*salvis legibus*) herausschlugen, beruht ohne Zweifel mehr noch als auf dem *vasarium* auf diesen damals als vollständig erlaubt geltenden Differenzgeschäften. Dabei kommt nicht bloss die Differenz zwischen dem vom Aerar präliminirten und dem wirklich gekauften Quantum und die des präliminirten und des wirklich gezahlten Preises in Anschlag, sondern auch die Abstandssummen, welche die Lieferungspflichtigen, wenn die Bedingungen der Lieferung für sie ungünstig waren oder gemacht wurden, dem Statthalter dafür zahlten, dass er sie von der Lieferung entband und das benöthigte Quantum auf dem Wege des freien Ankaufs beschaffte[2].

1) Cicero *in Verr.* 3, 84, 195 bezeichnet die drei zulässigen Verfahrungsarten, *cum tibi senatus ex aerario pecuniam prompsisset et singulos tibi denarios adnumerasset, quos tu pro singulis modiis aratoribus solveres:* folgendermassen *si, quod L. Piso ille Frugi* (Consul 621) . . . *cum emisses quanti esset, quod superaret pecuniae rettulisses: si ut ambitiosi homines aut benigni, cum pluris senatus aestimasset quam quanti esset annona, ex senatus aestimatione, non ex annonae ratione solvisses: sin, ut plerique faciunt, in quo erat aliqui quaestus, sed is honestus atque concessus, frumentum, quoniam vilius erat, ne emisses, sumpsisses id nummorum, quod tibi senatus cellae nomine concesserat.*

2) Vgl. über diese ganze Frage insbesondere die schöne Auseinandersetzung F. Hofmanns *de provinciali sumptu populi Romani* (Berlin 1851. 4.) p. 13 fg. Wenn Cicero (*ad fam.* 5, 20, 9) den rechtmässigen (*salvis legibus*) Gewinn aus seiner jährigen Statthalterschaft von Kilikien auf 2,200,000 Sesterzen

In der Kaiserzeit werden durch die strengere Beamtencontrole die Uebelstände dieses Verfahrens eingeschränkt worden sein, das System an sich aber blieb dasselbe[1].

Diäten und Gratificationen der Hülfsbeamten.

Die Besoldung der Hülfsbeamten hat sich in wesentlich verschiedener Weise entwickelt. An die Gemeinde unmittelbar konnten diese niemals Entschädigungsansprüche erheben; vielmehr war es Sache des Statthalters denjenigen Personen, die der ihm obliegenden Amtsgeschäfte wegen ihn begleiteten, die nöthigen Bedürfnisse zu gewähren und diese sei es aus der Staatskasse, sei es im Wege der Requisition zu beschaffen. Soweit diese Personen für ihre Dienste ohnehin Bezahlung aus der Staatskasse empfingen, was von den Soldaten und den magistratischen Apparitoren gilt, machte der Statthalter nur den Vermittler. Requisitionen, welche zu Gunsten dieser aus der Staatskasse bezahlten Begleiter stattfanden, waren von Rechtswegen auf die Löhnung anzurechnen. Indess ist man wenigstens in Betreff der Soldaten von diesem strengen Verfahren ziemlich früh abgewichen und hat diesen den Betrag der Verpflegung und der Bewaffnung späterhin nicht mehr von der Löhnung in Abzug gebracht[2]; wahrscheinlich ist auch hinsichtlich der Apparitoren, wenigstens wenn sie sich in der Provinz befanden, die gleiche Munificenz geübt worden[3]. Denjenigen Gehülfen aber, die den Beamten in die Provinz begleiteten, ohne Anspruch auf Sold oder Lohn zu haben, scheint, wenn nicht von Haus aus, doch sehr bald ein Anrecht auf freie Station und freie Beförderung[4]) zuerkannt wor-

(= 128,000 Thlr.) anschlägt, so ist darin theils der Ueberschuss des *vasarium*, theil ohne Zweifel das enthalten, was Cicero nicht minder wie der in den Verrinen erwähnte C. Sentius *vetere ac singulari innocentia praeditus* durch diese Manipulation, wo der Statthalter sein eigener Lieferant ward, verdiente; und man darf daraus nicht mit Hofmann a. a. O. S. 20 auf eigene hohe Diäten des Statthalters schliessen.

1) Dies zeigt die von Hofmann S. 15 gut erklärte Stelle des Tacitus *Agric.* 19.

2) Handb. 3, 2, 78 A. 369.

3) Ueberliefert ist darüber meines Wissens nichts. In dem Senatusconsult über die Apparitoren der *curatores aquarum* bei Frontinus *de aq.* 100 geht die *merces* auf die freien Apparitoren, die *cibaria* auf die *servi publici;* hier aber handelt es sich auch um hauptstädtische Verhältnisse, und es kann darum wohl sein, dass in der Provinz der quästorische Schreiber sowohl die *merces* erhielt wie die *cibaria*.

4) Livius 44, 22, 13 aus einer Rede des zum Heere abgehenden Consuls Paullus: *in Macedoniam mecum veniat, nave equo tabernaculo, viatico etiam a me iuvabitur.* Cato bei Fronto *ad Anton.* 1, 1: *numquam ego evectionem datavi, quo amici mei per symbolos* (durch den Siegelring; vgl. S. 281 A. 7. S. 290 A. 3) *magnas pecunias acciperent.* Das ist der Anfang der späteren Evectionen.

den und ebenso in früher Zeit der Gebrauch aufgekommen zu sein diesen, insbesondere den angeseheneren, also den Kriegstribunen und den sonstigen Stabsoffizieren, sowie den *comites*, nicht minder aber dem Quästor und den etwa im Gefolge des Statthalters befindlichen Legaten, an Stelle der Naturalverpflegung Tagegelder (*cibaria*[1]) zu bewilligen[2]. Ausserdem aber ist wenigstens in ciceronischer Zeit es bereits allgemein Gebrauch gewesen, dass der Oberbeamte seinen Offizieren und Begleitern ein sogenanntes 'Wein'-(*congiarium*[3]) oder 'Salzgeld' (*sala-*

1) *Cibaria*, eigentlich die tägliche Ration des Soldaten (Nepos *Eum.* 8: *cibaria cocta dierum decem*; Caesar *b. G.* 1, 5: *trium mensum molita cibaria*), bezeichnet im übertragenen Sinne technisch das für die Beköstigung gegebene Geldäquivalent und kommt vor in dreifacher Beziehung: entweder, jedoch nicht gerade häufig, für den Soldatensold (Varro *l. L.* 5, 90), welcher ja nach der älteren Auffassung recht eigentlich ein σιτηρέσιον ist, so dass, wenn dem Soldaten das Getreide geliefert wird, dessen Werth vom Sold in Abzug gebracht wird; oder für die Entschädigung derjenigen Beamten, die anstatt der Naturalverpflegung Diäten empfangen; oder für dasjenige Geld, das der Statthalter von den zur Getreidelieferung pflichtigen Provinzialen sich zahlen lässt, um dafür aus freier Hand das erforderliche Getreide zu kaufen (Cicero *Verr.* 3, 93, 216 und sonst). Dies Differenzgeschäft war, wie schon bemerkt ward (S. 284), eine der gewöhnlichsten und ausgiebigsten Quellen wo nicht rechtmässiger, doch nicht geradezu gesetzwidriger Bereicherung der Statthalter; und daher kommt es, dass die *cibaria* des Statthalters auch geradezu für den Ertrag der Provinz stehen (z. B. Cicero *Verr. l.* 2, 4, 12). Man hüte sich vor der Verwechselung dieser *cibaria* mit denen des Tribuns und des Präfecten. Dass der Statthalter auch für seine Person Diäten genommen hat, wie Hofmann *de prov. sumptu* p. 20 annimmt, ist möglich; aber es ist nirgends die Rede davon und wahrscheinlich sind bei ihm dergleichen nicht vorgekommen, da es unschicklich erscheinen musste, wenn er sich selber Diäten auswarf und der dabei zu machende Gewinn doch zu geringfügig war, um die Hoffart zum Schweigen zu bringen.

2) Cicero *ad Att.* 6, 3, 6 erzählt, dass er als Proconsul von Kilikien dem Gavius eine Präfectur gegeben, aber ihn dann aus Gründen nicht verwendet habe. Gavius sei dann zu ihm gekommen mit der Frage: *unde me iubes petere cibaria?* (der Beisatz *praefecti* ist kritisch nicht sicher), er habe sie ihm aber verweigert. Auch die *cibaria* des Quästors erwähnt derselbe *ad fam.* 5, 20, 9 (S. 288 A. 2); womit das *annuum*, das er bei der Abreise seinem Quästor hinterlässt (*ad Att.* 7, 1, 6), zusammenfällt. F. Hofmanns (*de prov. sumptu populi Romani* S. 7) Erklärung dieser Stelle ist nach meiner Ansicht nicht haltbar. Diese *cibaria* (nebst den gleich zu erwähnenden *salaria*) sind es, die in der Rechnung bei Cicero *Verr. l.* 1, 14, 36 erscheinen als gezahlt *legatis, pro quaestore, cohorti praetoriae.*

3) Cato bei Fronto *ad Ant.* 1, 2 = p. 37 Jordan: *numquam ego argentum pro vino congiario inter apparitores atque amicos meos disdidi.* In ältester Zeit also beschränkten sich diese Spenden des Feldherrn darauf, dass er zu der damals noch bestehenden Naturalverpflegung einen Krug Wein hinzuthat; aber schon im sechsten Jahrh. d. St. kam es auf dafür Geld zu geben. Das *congiarium* wird auf vornehme Leute ebenso bezogen wie auf geringe: Cato nennt neben dem Gefolge die Diener, und während Cicero (*ad Att.* 16, 8, 2) von dem *congiarium* der Legionen spricht, heissen noch die Spenden, die Augustus seinen ‚Freunden' gab, *congiaria* (Quintilian *inst.* 6, 3, 52; ebenso Caelius *ad fam.* 8, 1 a. E. und noch Seneca *de brev.* 8: *annua congiaria homines clarissimi accipiunt* so wie Sueton *Caes.* 27). Späterhin bezeichnet *congiarium* bekanntlich

rium[1])), das heisst eine freie, jedoch gleich den Diäten im Verhältniss zu Rang und Dienstzeit bemessene Gratification verabreichte[2]), und diese ihm, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen, in den Rechnungen durchging[3]). Ob denselben Personen ausserdem Ausrüstungsgeld, nach Analogie des *vasarium* der Prätoren, zugestanden wurde, wissen wir nicht[4]); vielleicht wurde dasselbe

technisch die Spende an die *plebs urbana* im Gegensatz zu *donativum*, der Soldatenspende (Handb. 3, 2, 109); dem älteren Sprachgebrauch ist diese Beziehung fremd.

1) Plinius *h. n.* 31, 7, 89: *honoribus etiam militiaeque (sal) interponitur salariis inde dictis.* Es ist wohl nur Zufall, dass die Bezeichnung bei Schriftstellern republikanischer Zeit sich nicht findet. Man kann unser ‚Nadelgeld' damit zusammenstellen.

2) Cicero *ad Att.* 7, 1, 6 berichtet, dass er von seinem *sumptus annuus* einen Theil seinem Nachfolger lassen, einen andern ins Aerar abliefern wolle: *ingemuit nostra cohors, omne illud putans distribui sibi oportere.* Vgl. *ad fam.* 5, 20, 9 an seinen Quästor: *tu de HS C aequo animo ferre debes et existimare eo minus ad te vel de tuis cibariis vel de mea liberalitate pervenisse.* Also muss der Gewinn des Quästors so gross gewesen sein, dass ein Abzug von etwa 6000 Thlrn. ihn nicht allzu schwer belastete. Sueton *Tib.* 46: *pecuniae parcus et tenax comites peregrinationum expeditionumque numquam salario, cibariis tantum sustentavit, una modo liberalitate ex indulgentia vitrici prosecutus, cum tribus classibus factis pro dignitate cuiusque primae sescenta sestertia* (= 35,000 Thlr.), *secundae quadringenta distribuit, ducenta tertiae, quam non amicorum, sed Graecorum appellabat.* Auch die *commoda tribunatus* (Cicero *ad fam.* 7, 8, 1) kommen darauf hinaus.

3) Cicero *ad fam.* 5, 20, 7 giebt an, dass das Gesetz dem Statthalter vorschreibe spätestens dreissig Tage nach der Rechnungslegung das Verzeichniss der *beneficia* einzureichen; er habe darum seine Kriegstribune, Präfecten und Contubernalen (*dumtaxat meos*: also nicht die des Quästors, an den er schreibt) namhaft gemacht; über die Centurionen und die Contubernalen der Kriegstribune könne man sich noch verständigen, denn die Einreichung dieser Beneficien sei nicht im Gesetz vorgesehen. Offenbar geht dies auf die Rechnungslegung wegen der *cibaria* und *salaria* insbesondere der *cohors praetoria*, die auch *Verr. l.* 1, 14, 36 berührt wird, so wie in den Digesten 4, 6, 32: *pertinet . . ad tribunos militum et praefectos et comites legatorum, qui ad aerarium delati aut in commentarium principis delati* (vielmehr *relati*) *sunt.* Ebenso sagt Cicero von L. Balbus (*pro Balbo* 28, 63), dass Caesar ihn *in praetura, in consulatu praefectum fabrum detulit.* Die Zahl der Begleiter war darum auch gesetzlich begrenzt (*Dig.* 27, 1, 41, 2).

4) Das schon öfter erwähnte angebliche Schreiben des Kaisers Valerian über die Ausrüstung eines höhern Offiziers (*vita Claud.* 14), womit zu vergleichen ist ein ähnlicher Brief in der *vita Probi* 4 so wie Alexanders Verfügung über die Ausrüstung des Statthalters (S. 281 A. 5), dürfen nur mit grosser Vorsicht bei dieser Frage benutzt werden. Deutlich liegt auch bei jenem Schreiben die alte Ausrüstung zu Grunde, wie sie dem ausrückenden Statthalter zu Theil ward; wie denn auch Valerians angeblicher Brief sagt, dass dies *non quasi tribuno, sed quasi duci* gegeben werde. Der Offizier erhält für das Jahr eine bestimmte Zahl Maulthiere, Pferde, Kamele, Zelte, Silbergeschirr, Kleidung und Schmuck (worunter auch der Siegelring nicht fehlt), Waffen. Sclaven werden ihm im Ganzen nur wenige geliefert und nur für bestimmte durch die provinzialen Subalternen nicht wohl zu beschaffende Geschäfte. Von dem Empfangenen bleibt das Meiste dem Empfänger zum Eigenthum; Alexander liess dem Statthalter im Fall des Wohlverhaltens alles mit Ausnahme der Maulthiere, Pferde und Sclaven, und der Brief Valerians bestimmt nur bei einzelnen Gegenständen, namentlich den Amts-

hier durch das 'Salzgeld' vertreten. — Diese dem Militär- und Civilgefolge des Statthalters wenigstens nach Herkommen zustehenden Diäten und Gratificationen sind unter dem Principat in ähnlicher Weise wie das Ausrüstungsgeld der Statthalter und wahrscheinlich zu gleicher Zeit in einen festen Besoldungsetat umgewandelt worden. Ueber die Salarien der Quästoren, der proconsularischen Legaten, der kaiserlichen Legionslegaten wissen wir nichts. Das Jahrgehalt des Kriegstribuns beträgt 25,000 Sesterzen (= 1360 Thlr.)[1]. Desjenigen der *adsessores* der kaiserlichen Provinzialstatthalter, welche aus den alten Contubernalen hervorgegangen sind, wird in den Rechtsbüchern häufig gedacht[2], doch wird die Höhe desselben nirgends angegeben. Sogar den Assessoren des Kaisers selbst, das heisst den in seinem *consilium* beschäftigten Personen wird, obwohl diese in Rom thätig sind, wenigstens sofern sie dem Ritterstand angehören, ein Gehalt gewährt, und zwar in drei Abstufungen von 200000 (12000 Thlrn.), 100000 (5800 Thlr.) und 60,000 (= 3500 Thlr.) Sesterzen[3]. — Indess haben diese Zahlungen, sowohl die den Statthaltern wie die ihren Offizieren und Begleitern zukommenden, die jetzt alle unter dem Namen *salarium* zusammengefasst werden, immer etwas von dem Charakter der Gratification behalten: auch in späterer Zeit ist es keine Löhnung, auf deren Leistung mit der *actio locati conducti* geklagt werden kann, sondern eine auf ausserordent-

abzeichen (*toga* und *latus clavus*) und einem Theil der Sclaven, dass sie zurückzugeben seien (*quem refundat*).

1) Inschrift von Thorigny vom J. 238 n. Chr. 2, 15: *semestris epistulam* (darunter ist der nominell jährige, factisch halbjährige Militärtribunat zu verstehen; Handb. 3, 2, 278), *ubi propediem vacare coeperit, mittam: cuius militiae salarium, id est HS XXV n., in auro suscipe.* Dieselbe Zahl, nehmlich 250 Goldstücke (*Philippeos nostri vultus annuos CL et in strenis XLVII et trientes CLX*) weist in dem Briefe *vita Claud.* 14 der Kaiser Valerian dem Kriegstribun Claudius als Jahrgehalt an. Vgl. Plinius *h. n.* 34, 3, 11 und R. M. W. S. 827. 828.

2) Papinianus *Dig.* 1, 22, 4 (vgl. 19, 2, 19, 10): *diem functo legato Caesaris salarium comitibus residui temporis, quod a legatis praestitutum est, debetur, modo si non postea comites cum aliis eodem tempore fuerint. diversum in eo servatur, qui successorem ante tempus accepit.* Paulus das. 50, 13, 4: *divus Antoninus Pius rescripsit iuris studiosos* (d. h. die Assessoren), *qui salaria petebant, haec exigere posse.* Wenn es im Leben des Pescennius Niger c. 7 heisst: *addidit consiliariis salaria, ne eos gravarent, quibus adsidebant, dicens iudicem nec dare debere nec accipere,* und in dem Alexanders c. 46: *assessoribus salaria instituit,* so ist dies wahrscheinlich so zu verstehen, dass bis dahin die Salarien den Assessoren indirect gezahlt wurden und es dem Statthalter oblag für den einzelnen Fall die Vereinbarung zu treffen, später aber die Staatscasse direct diese Gehälter zahlte. Unrichtig unterscheidet Hollweg Civilprozess 2, 138. 3, 131 ein doppeltes *salarium* der Assessoren, ein vom Statthalter und ein vom Staat ihnen ausgesetztes.

3) Vgl. den Abschnitt von dem kaiserlichen Consilium.

lichem Wege geltend zu machende Forderung[1]. — Dass späterhin mit diesen Salarien die ursprüngliche Naturalverpflegung cumulirt worden ist, lässt sich mit Bestimmtheit weder in Abrede stellen noch behaupten[2].

Viaticum der Gesandten.

Endlich den im öffentlichen Auftrag reisenden Gesandten ist, ausser der Ausstattung oder dem Aequivalent derselben, auf das sie so gut wie die Statthalter Anspruch haben (S. 281 A. 4), und dem Recht der freien Beförderung, für welche sie sich durch den goldenen Ring legitimiren[3], bereits in republikanischer Zeit ein 'Reisegeld' (*viaticum*) gewährt worden[4], wahrscheinlich desshalb, weil ihnen nicht, wie den Statthaltern, öffentliche Gelder zur anderweitigen Verwaltung und Verrechnung übergeben wurden und sie also nicht, wie diese, ihre persönlichen Ausgaben aus

1) *Dig.* 19, 1, 51, 2. 50, 13, 1, 8. Allerdings war die gewöhnliche Klage hier schon desswegen unzulässig, weil sie gegen den Staat nicht gerichtet werden konnte. Aber bezeichnend dafür, dass das *salarium* nicht als eigentliche Löhnung gedacht wird, ist, dass, wie die Soldaten ihre Dienstzeit nach *aera* oder *stipendia*, so die den Centurionen an Rang nahe stehenden *evocati* sie in der Regel nach *salaria* zählen (Fabrett. 700, 217; Kellermann *vig.* 140). Auch die den städtischen Aerzten und Lehrern ausgesetzten Jahrgehalte heissen *salaria* (*Dig.* 34, 1, 16, 1. 50, 9, 4, 2 und sonst) und werden in gleicher Weise eingeklagt, weil dies *operae liberales* sind. Sogar im Privatverkehr begegnet der Ausdruck *salarium* für nach der Zeit bemessene pecuniäre Gratificationen, die anständigen Leuten gewährt und desshalb nicht als *alimenta* bezeichnet werden (vgl. besonders *Dig.* 2, 15, 8, 23, ferner 15, 3, 21. 33, 1, 19, 2. 44, 7, 61, 1). Darum bilden auch die *strenae* (S. 289 A. 1) oder das *festorum dierum nomine* gegebene *certum pondus argenti* (*Dig.* 19, 5, 26, 1. 33, 7, 19, 2) einen integrirenden Theil des *salarium*. Vgl. auch Lucian *apolog.* 11.

2) Für die Cumulation spricht das bereits S. 288 A. 4 angeführte angebliche Schreiben des Kaisers Valerian über die Emolumente eines Kriegstribunen, wonach dieser ausser dem Gehalt ein Gewisses empfängt an Weizen, Gerste, Speck, Wein, Oel, Salz, Wachs, Holz; überdies Heu, Stroh, Essig und Gemüse nach Belieben. Dabei ist die Clausel beachtenswerth: *praestabis ita, ut nihil adaeret et si alicubi aliquid defuerit non praestetur nec in nummo exigatur.* Es fragt sich nur, wie weit der Abfasser dieses Schriftstücks unter den Anschauungen der diocletianisch-constantinischen Zeit steht, der er angehört.

3) Dieser mag auch den Magistraten gegeben sein, aber vorzugsweise kommt er vor sowohl für die Gesandten, die der Senat abschickte (Plinius S. 281 A. 7) wie für die vom Feldherrn nach Rom oder anderswohin gesandten Boten (Cato S. 286 A. 4); die letztere Stelle zeigt deutlich, dass daran das Recht der freien Beförderung (*evectio*) hing. Für dieses bedurften die Beamten kaum einer andern Legitimation als ihrer Insignien, wohl aber die Gesandten. Livius 42, 1, 11: *legati qui repente aliquo mittebantur, singula iumenta per oppida, iter qua faciundum erat, imperabant.* Cicero *ad Att.* 15, 18, 1.

4) Cicero *ad fam.* 12, 3, 2: *legato tuo* (der Brief ist an den Statthalter von Syrien gerichtet) *viaticum eripuerunt.* Vgl. *Verr. l.* 1, 22, 60. Ebenso stellt Paullus den Berathern, die ihm nach Macedonien nachreisen wollen, ein *viaticum* in Aussicht (S. 286 A. 4). Wenn sich der *legatus* im Gefolge eines Statthalters befindet, hat er natürlich Anspruch auf *cibaria* und *salarium* (Cicero *Verr. l.* 1, 14, 36).

solchen Staatsgeldern bestreiten konnten. Dahin wird man auch die Tagegelder ziehen dürfen, die den zur Landanweisung verschickten Commissarien und vermuthlich allen in ähnlichen Geschäften von Rom abwesenden Beauftragten vom Senat angewiesen wurden[1]. In der Kaiserzeit kommt dies *viaticum* in der Reichsverwaltung[2] nicht mehr vor, da die Legaten dieser Epoche, mochten sie zum Gefolge eines Statthalters gehören oder nicht, Anspruch auf ein Salarium haben.

Dass die bei der kaiserlichen Finanzverwaltung beschäftigten freien Personen für ihre Mühwaltung ein Aequivalent empfangen, beruht auf einem gänzlich verschiedenen Rechtsgrunde. Die Verwaltung gilt durchaus als kaiserliche Privatsache; demnach sind die dabei beschäftigten Personen entweder unfreie Leute des Kaisers oder auch in Privatdiensten angestellte Geschäftsführer, *procuratores*, die eben darum aus demjenigen Stande, der dem Kaiser im Regimente coordinirt ist, nicht genommen werden dürfen. Diesen Personen also, so weit sie nicht Sclaven sind, wird keine Gratification, sondern ein einfacher Lohn gewährt und natürlich nicht bloss den auswärts beschäftigten, sondern auch den in Rom verwendeten[3]. Daraus erklärt sich auch, dass hier die Bezahlung unverhüllt auftritt, ja sogar die Lohnklassen zugleich die Rangklassen abgeben und im dritten Jahrhundert selbst die Benennung sich danach bestimmt[4]. Das höchste in diesem

Gehalte der kaiserlichen Finanzbeamten.

1) So bewilligte der Senat dem Ti. Gracchus in seiner Eigenschaft als Dreimann der Ackervertheilung zum Hohn ein Tagegeld von 9 Assen (Plutarch *Ti. Gracchus* 13).

2) In Beziehung auf die municipalen Legationen, besonders die Sendungen an den Kaiser, ist auch in der Kaiserzeit oft die Rede vom *viaticum* (*Dig.* 50, 4, 18, 12: *viaticum quod legativum dicitur;* 50, 1, 36 *pr. tit.* 7, 3; Fronto *ad amicos* 2, 7 p. 193 Naber und sonst) und der *legatio gratuita*.

3) Dio 52, 25: τάς τε διοικήσεις τῶν χρημάτων, τῶν τε τοῦ δήμου καὶ τῶν τῆς ἀρχῆς λέγω, καὶ τὰς ἐν τῇ Ῥώμῃ τῇ τε ἄλλῃ Ἰταλίᾳ καὶ τὰς ἔξω πάσας οἱ ἱππεῖς διαχειριζέτωσαν, καὶ μισθὸν οὗτοί τε καὶ οἱ ἄλλοι πάντες οἱ ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους διοικοῦντές τι οἱ μὲν πλείονα, οἱ δὲ ἐλάττονα πρός τε τὸ ἀξίωμα καὶ πρὸς τὸ μέγεθος τῆς πράξεως φερέτωσαν.

4) Dio 53, 15: τοῖς ἐπιτρόποις καὶ αὐτὸ τὸ τοῦ ἀξιώματος ὄνομα ἀπὸ τοῦ ἀριθμοῦ τῶν διδομένων αὐτῷ χρημάτων προσγίγνεται. Die Bezeichnung der Procuratoren nach der Lohnklasse findet sich zuerst bei Sueton (*Claud.* 24), als Titulatur aber zeigen die Inschriften sie wohl nicht vor dem Ausgang des zweiten Jahrhunderts; wenigstens sind die ältesten mir bekannten, die diese Bezeichnung enthalten und einigermassen sicherer Datirung sind, Orelli 2648 und *C. I. Gr.* 5895, wahrscheinlich aus Commodus Zeit (Friedländer Sittengesch. 1⁴, 173). Der militärische *trecenarius* ist allerdings weit älter, aber auch nicht von dem Sold benannt, sondern von der Zahl der ihm untergebenen Mannschaft. Weiteres Marquardt Staatsverwaltung 1, 416.

Kreise vorkommende Gehalt, das des *procurator rationis privatae* oder des Finanzministers, beläuft sich auf 300,000 Sesterzen (= 17,000 Thlr.)[1].

Beamtengehalte der spätesten Zeit.

Die vollständige Umwandlung des Besoldungssystems in der diocletianisch-constantinischen Verfassung kann hier nicht dargestellt werden[2]. Unbesoldet blieben in dieser nur die Municipalämter, wozu jetzt auch die Ueberreste der alten Stadtämter, insbesondere Prätur und Quästur gerechnet werden; alle Reichsbeamten und Staatsdiener dagegen wurden jetzt gleichmässig besoldet, womit die bisher festgehaltenen Unterschiede theils des Soldatensoldes, theils der Salarien der ausserhalb Roms thätigen Reichsbeamten, theils des Lohnes der kaiserlichen Hausbeamten und der magistratischen Apparitoren verschwanden. Die Besoldung aber bestand ursprünglich, wie es scheint, lediglich in Naturalleistungen, Rationen für die Menschen (*annona*) und Fourage (*capitus*) für die von ihnen verwendeten Thiere, welche dann freilich bald bei den Beamten zu Geld angeschlagen und in Geld geleistet wurden; so dass die Entwickelung, die von den Cibarien zu dem Salariensystem geführt hat, sich hier noch einmal wiederholt. — Gesetzliche Sporteln sind dem älteren Recht völlig fremd und den höheren Beamten überhaupt niemals gezahlt worden; erst in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts scheinen die gesetzlichen Gerichtsgebühren zu Gunsten der Unterbeamten aufgekommen zu sein, die dann rasch eine bedeutende Höhe erreichten und den Rechtsuchenden eine schwere Last wurden[3].

1) Orelli 946.

2) Vgl. im Allgemeinen Hollweg Civilprozess 3, 37, 70; P. Krüger Kritik des just. Codex S. 138 fg. Die ganze Lehre liegt noch sehr im Argen und bedarf einer gründlichen Revision.

3) Hollweg Civilprozess 3, 200.

Die Rathmänner (*consilium*) der Beamten.

Je entschiedener das römische Recht, vor allem in seiner älteren Gestalt, in öffentlichen sowohl wie in privaten Verhältnissen die Entscheidung einem einzelnen Mann in die Hand gab, während die collegialische durch Majoritätsfindung, je weiter wir zurückgehen, desto sparsamer auftritt, ja ursprünglich vielleicht überhaupt nicht vorkam, desto bestimmter tritt in demselben zugleich das einzige Correctiv hervor, dessen dies Verfahren fähig ist: die Verpflichtung desjenigen, in dessen Hand die Entscheidung gelegt wird, dieselbe nicht anders zu fassen als nach Anhörung verständiger und unparteiischer Berather. Die Freiheit der Entschliessung wird durch die Nöthigung die Verkündigung des Beschlusses bis nach stattgehabter Rathseinholung zu verschieben nicht beschränkt, wohl aber geläutert und geklärt. Denn selbstverständlich war es nachher dem Befragenden unbenommen den Rath, den ihm die meisten, ja den sämmtliche Befragte ertheilt hatten, unbefolgt zu lassen; wie denn umgekehrt seine Verantwortlichkeit für den Act dadurch nicht aufgehoben ward, dass er ihn in Uebereinstimmung mit den Berathern vollzogen hatte. Indess ist in der historischen Entwickelung die moralische Autorität der Berather sehr häufig zu einer formell gültigen Autorisation geworden; in welchem Fall allerdings die Entscheidung von dem Berathenen auf die Berather übergeht und die Institution sich selber aufhebt. Die Entwickelung 'des Beirathes', wie er technisch heisst, des *consilium* in dem römischen Staatsrecht soll hier dargelegt werden. Einholung des Beiraths

Auch das Privatrecht steht unter dem Einfluss dieses Princips, namentlich da, wo die Rechtsnorm dem Einzelnen nicht bloss das Vermögen, sondern die Persönlichkeit eines Dritten unterwirft. So ist wahrscheinlich bei vorzunehmenden Freilassungen, im Privatrecht;

deren sittliche Zulässigkeit in Zweifel gezogen werden konnte, die Berathung mit Hausfreunden altes Herkommen gewesen, woraus sich dann später bei der gesetzlichen Beschränkung der Freilassungen das für gewisse Fälle obligatorische Freilassungsconsilium entwickelt hat [1]. Vor allen Dingen aber hat das Consilium da seine Stätte, wo das Privatrecht wenigstens thatsächlich in das Criminalrecht übergreift, in dem hausgerichtlichen Verfahren. Nicht bei Sclaven, wohl aber bei hausunterthänigen Freien fordert es die Sitte, dass der Vater oder der Gatte, bevor er auf Grund seines privaten Rechts eine Capitalstrafe über das Hauskind oder die Hausfrau verhängt, den Rath der Verwandten und der Freunde [2] einhole. Allerdings war er dazu nicht gesetzlich verpflichtet und das ohne ein Consilium gefällte derartige Urtheil nicht darum nichtig [3]; aber wenigstens der Censor wird in solchem Fall zu einer Rüge berechtigt gewesen sein [4]. — Nothwendige Berathung und Bindung an den Rathschlag kennt das Privatrecht von Haus aus nur in dem Falle, wo die Willensfähigkeit als nicht voll und also einer Bestärkung oder, nach römischer Auffassung, einer 'Mehrung' (*auctoritas*) bedürftig betrachtet wird, das ist bei Weibern und Kindern; und dabei ist es im Wesentlichen immer geblieben. Auch späterhin weicht das römische Privatrecht von seinem obersten Princip der vollen Willensfreiheit des erwachsenen Mannes nur in ganz vereinzelten Fällen durch Zulassung des obligatorischen Rathschlags ab, namentlich bei der schon erwähnten durch Augustus eingeführten Beschränkung des Freilassungsrechts.

im öffentlichen Recht.

In weiterem Umfang sind in den öffentlichen Verhältnissen

1) Die Vorschrift des aelisch-sentischen Gesetzes vom J. 4 n. Chr., dass bis zum zwanzigsten Jahre des Herrn oder bis zum dreissigsten des Sclaven die Freilassung nur statthaft sei, wenn ein Consilium von 5 Senatoren und 5 römischen Rittern oder in den Provinzen von 20 Recuperatoren einwillige (Ulp. 1, 13 und sonst), beruht gewiss auf der Sitte gewissenhafter Hausherrn bedenkliche Fälle dieser Art den Hausfreunden vorher zu unterbreiten. Selbst die Quasimanumission *inter amicos* wird in diesen Zusammenhang gehören. — Vgl. Liv. 1, 34, 12: *notitiam eam brevi apud regem . . . in familiaris amicitiae adduxerat iura, ut publicis pariter ac privatis consiliis bello domique interesset.*

2) Dass in diesem Fall, namentlich bei dem Strafgericht des Mannes über die Ehefrau, vorzugsweise die Verwandten zugezogen werden, ist begreiflich. Mit genannt werden aber auch die Freunde (Valer. Max. 5, 8, 2. c. 9, 1).

3) Ein Vater konnte auch ohne Consilium ein Capitalverfahren gegen den Sohn einleiten, wofern die öffentliche Meinung damit einverstanden war (Val. Max. 5, 8, 3).

4) Vgl. den Abschnitt von der Censur bei den Rügegründen.

dem auch hier unentbehrlichen, aber in seiner Unbedingtheit eben hier höchst gefährlichen Entscheidungsrecht des einzelnen Mannes auf diesem Wege Schranken gesetzt worden. Es soll versucht werden zu bezeichnen, welche Festsetzungen von Beamten oder Beauftragten dieser Beschränkung unterlegen haben. Freilich kann hier überall nur von Herkommen und Gewohnheit, nicht von strenger Rechtsnorm die Rede sein, und soll weder behauptet werden, dass da, wo das Consilium herkömmlich nicht hingehört, es niemals, noch dass da, wo es herkömmlich hingehört, es immer functionirt hat.

Auszuschliessen sind zunächst sämmtliche Festsetzungen, welche von drei oder mehr Beamten oder Beauftragten der Gemeinde durch Mehrheitsbeschluss getroffen werden; wie denn namentlich bei den *tres arbitri* und den *recuperatores* des Civilrechts nie eines Consilium gedacht wird. Eine Institution, welche gegen Irrthum und Leidenschaft des einzelnen Machthabers schützen soll, hat collegialischen Entscheidungen gegenüber keinen Spielraum; das Berathungsprincip und das Majoritätsprincip schliessen in der Theorie sowohl wie in der Praxis einander aus. Da aber den römischen Magistratscollegien nicht das letztere zu Grunde liegt, sondern vielmehr jede Amtshandlung erscheint als die des einzelnen in seiner Person die gesammte Macht des Amtes vereinigenden Beamten, also die Betheiligung des Collegen an demselben nicht wesentlich ist, so unterliegt der Beschluss des Consuls und überhaupt durchgängig des Beamten allerdings der Anwendung des Berathungsprincips. Dies müsste an sich auch von den Volkstribunen gelten; denn die Appellation richtet sich nicht nothwendig an sämmtliche Tribune zugleich und wird rechtlich genommen nicht durch Majoritätsbeschluss erledigt (S. 267). Aber collegialische Erwägung aller Appellationen war durch die Stellung der Tribune zu einander geboten und von jeher üblich, und damit wurde, zumal bei der Stärke dieses Collegiums, die Zuziehung von Rathmännern gegenstandslos. Es ist dieselbe bei tribunicischen Entscheidungen wahrscheinlich gar nicht oder doch nur ausnahmsweise vorgekommen [1].

Ausschluss bei Majoritätsentscheidung;

1) Die Auffassung, dass die Appellation an einen einzelnen Tribun sich richtet und dieser seine Collegen als Rathmänner zuzieht, würde im Ergebniss ungefähr auf dasselbe führen; aber der Ueberlieferung entspricht sie nicht (S. 266 A. 5).

bei zulässiger Provocation; Auszuschliessen sind ferner wahrscheinlich alle magistratischen Decrete, welche der Provocation unterlagen, indem dieses stärkere Rechtsmittel das schwächere überflüssig erscheinen liess. Wenigstens fehlt es an jedem Beleg dafür, dass in dem Criminalprocess, der in die Provocation auslief, bei dem ersten Verfahren Rathmänner mitgewirkt haben, und auch das völlige Zurücktreten des ersten Verfahrens spricht dafür, dass der Magistrat bei einer Entscheidung, die der Reformation unterliegt und also eigentlich keine ist, sich selber überlassen blieb.

bei zulässiger Intercession. Ausgeschlossen scheinen endlich alle diejenigen Entscheidungen zu sein, welche durch tribunicische Intercession ausser Kraft gesetzt werden können; wohin namentlich sämmtliche magistratische Decrete des Civilprozesses gehören[1]). Auch für die nicht dem Civilprozess angehörenden Decrete, welche nachweislich der tribunicischen Intercession unterliegen, insonderheit die consularischen Aushebungs- und die censorischen Baubefehle[2]), ist die Zuziehung des Consilium wenigstens nicht zu erweisen.

Dagegen tritt das Consilium regelmässig da ein, wo ein einzelner Beamter[3]) oder Priester oder Beauftragter der Gemeinde eine definitive Festsetzung zu treffen hat. Es gehören dahin folgende Fälle.

Senat als *consilium*. 1. Der wichtigste Ausdruck dieser magistratischen Beschränkung ist der Senat, insofern derselbe bei gewissen magistratischen Handlungen vor ihrer Vornahme um seine Meinung befragt werden musste. Die specielle Ausführung dieses Satzes kann in diesem Zusammenhang nicht gegeben, wohl aber muss für die

1) Dass der Prätor bei dem Verfahren *in iure* und überhaupt der Magistrat bei den von ihm ausgehenden civilprozessualischen Decreten ein Consilium zugezogen hat, ist meines Wissens durch Beispiele nicht zu belegen. Gewiss hat in einzelnen wichtigen und schwierigen Fällen der Magistrat sich auch hier vorher mit Sachkundigen verständigt; wenn Crassus bei Cicero *de orat.* 1, 37, 168 solchen Verhandlungen, die ein ihm befreundeter Stadtprätor leitet, anwohnt sitzend auf dessen Tribunal, so hatte er wahrscheinlich sich eben zu diesem Zweck dort eingefunden. Aber die Befragung eines sachverständigen Bekannten ist wesentlich verschieden von dem förmlichen *consilium*, das den Verhandlungen beiwohnt und dann zur Rathertheilung abtritt; letzteres ist bei dem Verfahren *in iure* schwerlich je vorgekommen.

2) Vgl. den Abschnitt von der Censur. Umgekehrt ist in den unten aufzuführenden Fällen, in welchen die Censoren oder ihre Vertreter nachweislich Rathmänner zuzogen, die tribunicische Intercession unerweislich und wahrscheinlich unstatthaft.

3) Die Zuziehung zum Consilium durch den Prätor (Cicero *pro Flacc.* 32, 77) und durch den Aedilen (Juvenal 3, 162: *quando in consilio est aedilibus?*) sind in ihren bestimmten Beziehungen nicht klar.

weitere Entwickelung auf einige allgemein bekannte, aber doch nicht immer deutlich erkannte Momente hingewiesen werden. Dass der Senat als magistratisches Consilium nur fungirt bei denjenigen magistratischen Acten, welche die Gemeinde als solche betreffen, nicht aber, wo der Magistrat mit dem einzelnen Bürger zu verhandeln hat, wie bei der Aushebung oder im Prozess, hat die Gestaltung namentlich des prozessualischen Consilium wesentlich bedingt. Hervorzuheben ist ferner, dass die höchst wichtige Frage, in welchen Fällen der Magistrat den Senat zu befragen hatte und in wie weit er auch ohne und gegen die Willensmeinung des Senats handeln durfte, im Princip wahrscheinlich nie durch formelles Gesetz entschieden worden ist, ja vielleicht nach strengem Recht, von Specialgesetzen abgesehen, es dem Consul stets frei gestanden hat das, wovon dem Senat 'gefiel' dass der Magistrat es thue, dennoch zu unterlassen und was er zu unterlassen von ihm ersucht ward (*si ei videretur*), dennoch zu thun. Auf der Formlosigkeit dieses Rechts beruht ebenso einerseits die vollständige Ueberwältigung der Jahresbeamten durch die Autorität des Senats, wie andererseits die sofortige und nicht zunächst auf dem Wege der Legislation herbeigeführte Unterwerfung des Senats unter den lebenslänglichen Principat. Endlich ist es einer der wichtigsten, vielleicht thatsächlich der wichtigste Unterschied zwischen der bürgerlichen und der militärischen Form der Amtsgewalt, dass, da der Senat nur in der Hauptstadt fungirte, seine Autorität sich ausschliesslich gegen das hauptstädtische Imperium kehrte und er in das feldherrliche mit seinen Rathschlägen nicht unmittelbar eingriff.

Consilium für Verwaltungsfragen und für die Kriegsführung.

2. Bei wichtigen Verwaltungsfragen wird in Rom von dem Magistrat ein besonderes Consilium nicht leicht zugezogen, da solche Fälle sich in der Regel zur Verhandlung mit dem Senat eignen; ausnahmsweise indess kommt dergleichen auch hier vor[1]. Da in dem ausserstädtischen Regiment der Senat wegfällt, begegnet dergleichen Berathung darin um so häufiger. Es gehört dahin vor allem der so oft von den römischen Feldherren einberufene Kriegsrath; aber auch über Friedensangelegenheiten sind

1) Zum Beispiel entscheidet der Consul des J. 688 die Frage, ob Catilina trotz der gegen ihn schwebenden Anklage als Consularcandidat zuzulassen sei, mit Zuziehung eines aus den angesehensten Männern gebildeten *consilium publicum* (Asconius *in or. in toga cand.* p. 89).

oft in gleicher Weise die Meinungen der zunächst competenten Personen eingeholt worden [1]. In der Epoche der vollen Senatsherrschaft spielen, wie wir sehen werden, die vom Senat an die Feldherren für diesen Zweck abgeordneten ständigen Gesandten bei diesen Berathungen die vornehmste Rolle und macht in solcher Form der Einfluss des Senats auch hier sich geltend. In einzelnen besonders wichtigen Fällen, vor allem bei den Friedensverhandlungen [2], aber auch bei anderen Geschäften [3] ist es in der späteren Republik vorgekommen, dass die Feldherren vom Senat eine Commission zugeordnet erhielten, an deren Willensmeinung sie gebunden waren.

in religiösen Fragen;

3. In religiösen, namentlich in auguralen Angelegenheiten zieht nicht bloss der Magistrat in der Regel sachverständige Berather zu (S. 102), sondern auch der Augur selbst umgiebt sich mit einem Consilium (S. 102 A. 6); wie ja denn in vielen Fällen seine Thätigkeit sich nicht als Berathung eines einzelnen Beamten gestaltet und auch wo sie dies thut, dennoch oft so selbstständig auftritt, dass der Augur viel mehr als der Magistrat die eigentliche Entscheidung abgiebt. Auch bei den pontificalen Entscheidungen, namentlich der Judication nimmt das Collegium vielfach gegenüber seinem Haupt die Stellung des Consilium ein.

im provocationsfreien Criminalprozess der Republik;

4. Wie im Privatrecht (S. 294), so tritt auch im öffentlichen die Pflicht Rathmänner zu hören in dem Criminalverfahren mit besonderer Schärfe hervor. Kriegsrath vor der Schlacht zu halten ist mehr ein Recht als eine Pflicht des Feldherrn; aber Strafe, namentlich capitale, ohne vorher eingeholten Rath definitiv zu verhängen, ist, wo nicht der Nothstand das Verfahren rechtfertigt, Missbrauch der Amtsbefugniss. Hieher gehört zunächst der magistratische Criminalprozess ohne Provocation, sowohl der-

1) Zum Beispiel beschliesst Q. Cicero als Statthalter von Asien *de consilii sententia* eine von den *publicani* erhobene Forderung in Betreff der Hafenzölle zur Entscheidung nach Rom zu weisen (Cicero *ad Att.* 2, 16, 4).

2) Vgl. den Abschnitt von den Legaten.

3) Wenigstens ein Fall der Art kommt vor. Als die Consuln des J. 574 den Auftrag erhielten die apuanischen Ligurer in die Gegend von Benevent zu verpflanzen und ihnen dort Gemeindeland anzuweisen, *postulantibus ipsis quinque viri ab senatu dati, quorum ex consilio agerent* (Liv. 40, 38). Wenn diese Landanweisung auch vielleicht eine eigentliche Adsignation nicht war, da die Empfänger das Land wohl schwerlich so wie die Colonisten der Bürger- und latinischen Colonien zu vollem Privateigenthum empfingen, so kam sie doch factisch darauf hinaus; und daraus erklärt sich wohl, dass die Consuln bei diesem Eingriff in die Reservatrechte der Gemeinde wenigstens den Senat mit betheiligen wollten.

jenige der ältesten Zeit vor Einführung der bindenden Berufung an die Gemeinde [1]), wie auch derjenige der historischen Epoche, insonderheit das von den städtischen Magistraten [2]) oder den Provinzialstatthaltern [3]) gegen nicht zur Provocation berechtigte Personen eingeleitete Strafverfahren so wie die ausserordentlichen Quästionen, welche mit Beseitigung der Provocation niedergesetzt werden [4]). Das aus dem delictischen Civilprozess entwickelte Quästionen- so wie das gleichartige Erbschaftsverfahren vor dem Hundertmännergericht sind ebenfalls Entfaltungen des Berathungsprincips, aber solche, bei denen dasselbe über sich selbst hinaustritt und sich aufhebt. Wo der Civilprozess nicht bloss magistratischer Seits eingeleitet, sondern in seiner ganzen Dauer der Leitung eines Magistrats unterstellt ward, geschah dies in der Weise, dass die Urtheilsfällung formell durch diesen erfolgte, ihm aber eine bestimmte Zahl von Rathmännern beigegeben und er für die Findung des Urtheils auf deren Majoritätsbeschluss angewiesen ward, so dass dies sogenannte Consilium der Sache nach vielmehr den Geschwornencollegien des Civilverfahrens entsprach, im Anschluss an welche es auch in der That sich entwickelt hat [5]).

Der unter dem Principat wieder in das Leben gerufene ordentliche magistratische Criminalprozess ohne Provocation an die Volksgemeinde steht ebenfalls unter der Herrschaft des Berathungsprincips. Es gilt dies sowohl von dem consularisch-senatorischen Verfahren, wobei der Senat in seiner Gesammtheit den Consuln als Consilium diente und deren Stellung zu dem Consilium nach der Kaiserzeit;

1) Dem letzten König wird vorgeworfen, dass er *cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat* (Liv. 1, 49, 4; Dio *fr.* 11, 6; vgl. Dionys. 4, 42). Ein ähnlicher Vorgang wird unter den Gründen für Romulus Ermordung aufgeführt (Dion. 2, 56).

2) Hieher gehört der Prozess des Pleminius, über den der Abschnitt von der consularischen Capitaljurisdiction zu vergleichen ist.

3) Cicero *Verr. l.* 2, 29. 30.

4) Solche Consilien begegnen in den *quaestiones extraordinariae* gegen die bruttischen Pechhüttenpächter (Cicero *Brut.* 22, 86) und gegen die Gracchaner (Cicero *de amic.* 11, 36; Val. Max. 4, 7, 1).

5) Genauer ist dies entwickelt in dem Abschnitt von der magistratischen Geschwornenleitung. Der Ausgangspunct ist die gewöhnliche Diebstahlsklage, welche der Prätor ordnet und die von ihm eingesetzten Recuperatoren entscheiden; die Repetundenklage unterscheidet sich zunächst nur dadurch, dass der Prätor auch *in iudicio* den Vorsitz übernimmt und dadurch die Recuperatoren zu seinem *consilium* werden. Die *tresviri capitales* und die Decemvirn *litibus iudicandis* (vgl. die betreffenden Abschnitte) sind nicht gleichartig; sie sind wohl gewissermassen als ständige Recuperatoren für gewisse Prozessgattungen zu betrachten, aber sie stehen nicht unter magistratischer Leitung, sondern sind vielmehr selber Magistrate.

dem Muster des Quästionenprozesses geordnet ward, wie auch von dem Strafverfahren vor dem Princeps[1]) und vor den stellvertretenden Delegirten desselben, insonderheit dem Stadtpräfecten[2]), bei welchem aber das Consilium blieb, was es hiess.

im Civilprozess;

5. Bei dem ordentlichen Civilprozess pflegt ein Consilium zugezogen zu werden, insofern ein Einzelner denselben endgültig entscheidet, einerlei ob dies ein Geschworner ist[3]) oder ein Schiedsrichter[4]).

Dasselbe gilt von den civilrechtlichen Cognitionen der Kaiserzeit, sowohl des Kaisers selbst wie seiner Statthalter und seiner sonstigen zu solcher Thätigkeit berufenen Unterbeamten und Beauftragten[5]).

im Administrativprozess.

6. Rathmänner werden endlich zugezogen bei den zwischen der Gemeinde und dem Bürger obschwebenden vermögensrechtlichen Fragen, wohin vor allem die Schätzung gehört, insofern durch diese die Höhe der künftigen Steuerforderung festgestellt wird[6]), nicht minder aber die Entscheidung über das Bodeneigenthum[7]) und über die von der Gemeinde gegen den Bürger[8]) oder von dem Bürger gegen die Gemeinde geltend gemachte Forderung[9]).

Zusammensetzung.

Die Zusammensetzung des Consilium kann hier nur insoweit erörtert werden, als nicht für die einzelnen Kategorien, wie für den Senat, die Consilien der Quästionen, die Centumviralcon-

1) Darüber ist der besondere Abschnitt von dem kaiserlichen Consilium zu vergleichen.

2) Plinius *ep.* 6, 11, 1: *adhibitus in consilium a praefecto urbis.*

3) Valerius Maximus 8, 2, 2. Cicero *pro Quinct.* 2, 10. 10, 36. 30, 91. *pro Q. Roscio* 4, 12. 8, 22. *in Verr.* 2, 29, 71. Gellius 12, 13, 2. 14, 2, 9. Sueton *Domit.* 8.

4) Plinius *ep.* 5, 1.

5) Belege finden sich überall: eine Anzahl derselben ist S. 304 A. 4 angeführt.

6) Die Censoren pflegten die Prätoren, die Volkstribune und sonst noch andere angesehene Personen *in consilium* sich zuzuordnen (Varro 6, 87).

7) Den Decemvirn des Rullus, denen die Judication über das öffentliche Bodeneigenthum gegeben werden soll, wirft Cicero (*de l. agr.* 2, 12, 33) die *cognitio sine consilio* vor.

8) Bei der Abnahme der Bauten, resp. der Feststellung des von dem Unternehmer noch zu Leistenden oder zu Vergütenden ist ohne Zweifel stets ein Consilium zugezogen worden; wenigstens ordnet der puteolanische Bauvertrag vom J. 649 (*C. I. L.* I. n. 577) an, dass der Bau auszuführen sei *arbitratu duovir(um) et duoviratium* (vielmehr *duoviralium*), *qui in consilio esse solent Puteoleis, dum ni minus viginti adsient, cum ea res consuletur.*

9) Die dem Cicero für seinen verwüsteten Hausplatz zukommende Entschädigungssumme stellen die — anstatt der Censoren fungirenden — Consuln *de consilii sententia* fest (Cicero *ad Att.* 4, 2, 5).

silien, besondere gesetzliche Ordnungen bestanden, was nothwendig da eintritt, wo dem Consilium statt der Berathung die Entscheidung zugestellt wird. Von solchen Specialordnungen abgesehen bestimmte sowohl der Zahl wie der Auswahl nach über die Zusammensetzung desselben von Rechts wegen wer dasselbe zuzog[1]. Dabei entschied aber thatsächlich die persönliche Rücksicht nicht allein, vielleicht nicht einmal vorwiegend. Wenn ein Beamter ein Consilium zusammenrief, scheinen vor allen Dingen seine Amtscollegen, so weit dieselben nicht als selbstständig mithandelnd betheiligt sind, zugezogen worden zu sein[2]. Dasselbe ist wenigstens in gewissen Fällen in Betreff der im Rang im allgemeinen gleichstehenden Beamten anderer Art geschehen; so beruft der Censor ein für allemal in seinen Rath die Prätoren und die Volkstribune[3]. Nicht leicht sind ferner die dem Magistrat besonders zugegebenen Unterbeamten und officiellen Berather ausgeschlossen worden; so berathen den Statthalter regelmässig sein Quästor und seine Legaten[4]. Der Epoche der voll entwickelten Senatsherrschaft gehört es an, dass der ausserhalb Rom fungirende Beamte in wichtigen Fällen alle anwesenden Personen senatorischen Ranges zur Berathung zuzieht[5]. Welche Personen weiter

1) Darum gilt die Berufung in das Consilium als ein Beweis persönlichen Wohlwollens des Berufenden für den Berufenen (Cicero *pro Flacco* 32, 77: *cur praetor te inimicum paternum in consilium vocavit?* Liv. 1, 34, 12 u. a. St. m.).

2) Dass der College da, wo er weder intercediren noch mithandeln durfte, also zum Beispiel bei dem Wahlact der nicht wahlleitende Consul oder Volkstribun, dem wahlleitenden *in consilio* ist, wird meines Wissens nirgends gesagt; aber es ergiebt sich aus der Sache. Vgl. S. 295; ferner Liv. 3, 21, 8. c. 64, 5. 7, 22, 8 und den Abschnitt von der Qualification der Beamten zu Anfang.

3) S. 300 A. 6. Die Consuln fehlen wohl nur, weil sie regelmässig während des Schätzungsacts von Rom abwesend sind (vgl. den Abschnitt von der Censur), nicht als höher im Range. Auch in dem Verfahren gegen Pleminius werden die dem Prätor mitgegebenen zwei Tribune und ein Aedilis von Livius 29, 20. 21 zwar nicht ausdrücklich als Mitglieder des Consilium bezeichnet, aber ihre Betheiligung dabei wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

4) In dem Decret (Hermes 2, 103), welches der Proconsul von Sardinien im J. 69 n. Chr. in einer Grenzstreitigkeit zweier Gemeinden abgab (*caussa cognita pronuntiavit*), werden am Schluss die Rathmänner verzeichnet: *in consilio fuerunt* —; es sind dies der *legatus pro praetore*, der *quaestor* und sechs andere Personen.

5) Sallust *Iug.* 62, 4: *Metellus propere cunctos senatorii ordinis ex hibernis accersi iubet; eorum et aliorum quos idoneos ducebat consilium habet.* 104, 1: *Marius . . . Sullam ad Uticam venire iubet, item L. Bellienum praetorem, praeterea omnes undique senatorii ordinis, quibuscum mandata Bocchi cognoscit.* Plutarch *Cat. min.* 59: τοὺς τριακοσίους, οἷς ἐχρῆτο βουλῇ, . . . ἐκήρυττε συνιέναι καὶ ὅσοι παρῆσαν ἀπὸ συγκλήτου καὶ παῖδας αὐτῶν.

an der Berathung theilnahmen, hing von dem jedesmaligen Zweck der Rathspflegung und schliesslich von dem Ermessen des Rathsuchenden ab. Bei dem Kriegsrath, den der commandirende Magistrat einberief, war es üblich die sämmtlichen Kriegstribune[1]) und den ersten Centurio einer jeden Legion[2]) zuzuziehen; nur ausnahmsweise ist es vorgekommen, dass sämmtliche Centurionen an einer solchen Berathung theilnahmen[3]). Ausserdem gilt auch für den Kriegsrath, was über die Zuziehung des Quästors, der Legaten[4]) und der Senatsmitglieder zu dem Consilium des Statthalters so eben bemerkt ward. — Wenn bei Kriegs- und Verwaltungsfragen das Consilium der Regel nach allein aus dem Gefolge und dem Heer des Feldherrn genommen ward, so ging für die Rechtspflege der Beamte über diesen Kreis in republikanischer Zeit regelmässig hinaus. Auch bei dieser weiteren Auswahl aber scheint vor allem die Rangstellung massgebend gewesen zu sein. In Rom waren es, wie es scheint, vorzugsweise die Consulare, welche in solchen Fragen von den Beamten als Rathmänner zugezogen wurden[5]). Selbst die Einzelgeschwornen haben bei der

1) Polybios 1, 49, 3: συναγαγὼν τοὺς χιλιάρχους. Aehnlich 3, 41, 8. 8, 9, 5. 11, 25, 8. 20, 10, 10; selbst das militärische Gericht ist das συνέδριον τῶν χιλιάρχων (6, 37, 1). Diese Formel wechselt bei ihm mit συγκαλέσας τὸ συνέδριον und analogen Wendungen 14, 9, 1. 11, 26, 2. 27, 8, 6. Der *praefecti socium* wird in dieser Verbindung nicht gedacht.

2) Polybios 6, 24, 2: ὁ πρῶτος αἱρεθεὶς (der Centurionen) καὶ συνεδρίου κοινωνεῖ. Belege für dieses Vorrecht des Primuspilus finde ich sonst nicht.

3) Caesar *bell. Gall.* 1, 40: *convocato consilio omniumque ordinum ad id consilium adhibitis centurionibus*, wo dies deutlich als Ausnahme erscheint. Aehnlich ist wohl zu fassen *bell. Gall.* 5, 28: *L. Aurunculeius compluresque tribuni militum et primorum ordinum centuriones nihil temere agendum . . . existimabant*; es folgt aus den Worten nicht, dass nicht in dieser schwierigen Lage sämmtliche Centurionen an dem Rath theilnahmen. Uebrigens ist zu beachten, dass in diesem Fall der Befehlshaber, der den Kriegsrath einberuft, nur ein Corpsführer ist; natürlich setzt sich der Kriegsrath, je nachdem der Befehlshaber im Range steht, aus entsprechend niederen Graden zusammen.

4) Wie den Kriegsrath bei Polybios die Tribune, so bilden ihn bei Livius die Legaten und die Tribune, so 8, 6, 12: *adhibitis legatis tribunisque.* 9, 2, 15: *ad consules . . . ne advocantes quidem in consilium . . . sua sponte legati ac tribuni conveniunt.* 25, 14, 2. 34, 35, 1. Die für die spätere Republik zutreffende Zuziehung der Legaten ist hier theilweise anticipirt.

5) Nach der puteolanischen Urkunde vom J. 649 d. St. pflegten dort die gewesenen Duovirn, und zwar allem Anschein nach regelmässig sämmtliche, bei der Abnahme der öffentlichen Bauten zugezogen zu werden (S. 300 A. 8); es kann dies kaum anders erklärt werden als durch Nachahmung römischer Sitte. Das Wenige, was wir von den magistratischen Consilien in Rom erfahren, steht damit nicht im Widerspruch; noch Kaiser Claudius nahm häufig an solchen Consilien Theil (Sueton *Claud.* 12: *cognitionibus magistratuum ut unus e consiliariis frequenter interfuit*).

Auswahl ihrer Beisitzer nicht bloss, wie selbstverständlich, auf die Rechtskunde des Berathers[1], sondern daneben auch auf den Rang[2] Rücksicht genommen. Nach gleichen Rücksichten ist auch in den Provinzen verfahren worden; das für die Prozesse bestimmte Consilium wird hier gebildet theils aus den namhafteren Leuten im Gefolge des Statthalters, theils aus den Spitzen der an dem Ort, wo der Prätor verweilt, lebenden römischen Bürger[3]. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass einerseits die Zuziehung eines jeden Römers von Ritterrang hier als selbstverständlich galt, andrerseits wer nicht den Census der ersten Klasse besass, im Consilium nicht sitzen konnte[4]. Demnach ist auch der Personalstand des Consilium mehr rechtlich als thatsächlich wandelbar; ein gewisser Kreis von erfahrenen und angesehenen Männern wird sowohl in Rom wie an jedem Gerichtsorte dem Consilium factisch dauernd angehört haben[5]. Vielleicht war auch für die wichtigeren magistratischen Cognitionen eine Minimalzahl von Beisitzern, je nach den Umständen zehn oder

1) Cicero *top.* 17, 65: *privata iudicia . . . in iuris consultorum mihi videntur esse prudentia; nam et adsunt multum et adhibentur in consilia.* Gellius 12, 13, 2: *cur hoc me potius rogas quam ex istis aliquem peritis studiosisque iuris, quos adhibere in consilium iudicaturi soletis?* 14, 2, 9: *amici mei quos rogaveram in consilium* (als Einzelgeschworner) *viri exercitati atque in patrociniis et in operis fori celebres semperque se circumundique distrahentibus causis festinantes.* Die *adsessores* der kaiserlichen Statthalter müssen Juristen sein (Josephus *contra Apion.* 2, 18; *Dig.* 1, 22, 1; Augustinus *confess.* 6, 10; Ammian 23, 6, 82) und sind in dieser Hinsicht mehr verantwortlich als der Statthalter selbst (*Dig.* 2, 2, 2).

2) Der in dem Prozess des Schauspielers Roscius zugezogene M. Perpenna (8, 22) ist ohne Zweifel der Consul des J. 662. Ebenso zieht Plinius *ep.* 5, 1 bei seinem Quasi-Schiedsgericht die Spitzen des Senats Corellius Rufus und Sex. Julius Frontinus zu. Noch der Proconsul von Africa Lollius Urbicus spricht in einer Erbschaftssache *de sententia consularium virorum* (Appuleius *apolog.* 2).

3) Sehr deutlich geht dies hervor aus der belehrenden Darstellung des Prozesses des Sopater bei Cicero *Verr. l.* 2, 28—30.

4) Aus der Vorschrift des aelisch-sentischen Gesetzes, dass in dem Freilassungsconsilium in der Provinz nur Recuperatoren sitzen konnten, womit noch verglichen werden kann, dass das Gesetz von Salpensa *c.* 28 (vgl. meinen Commentar S. 413) in solchen Fällen nur Decurionen zulässt, wird man auf die Zusammensetzung des provinzialen Consilium überhaupt schliessen dürfen. Dass das Verzeichniss der zum Consilium fähigen Personen zugleich für den betreffenden Ort als Geschwornen- d. h. hier Recuperatorenliste diente und dass für den Recuperator der Census der ersten Klasse gefordert ward, ist wahrscheinlich; doch kann auf diese Sätze hier nicht weiter eingegangen werden.

5) *Qui in consilio solent esse* heisst es in dem puteolanischen Contract (S. 300 A. 8). Der Prozess des Sopater wird vor zwei Statthaltern von Sicilien, Sacerdos und Verres, zweimal verhandelt und Verres *in consilio habebat homines honestos e conventu Syracusano qui Sacerdoti quoque in consilio fuerant tum cum est idem hic Sopater absolutus* (Cicero *Verr. l.* 2, 29, 70).

zwanzig, durch die Gewohnheit vorgeschrieben[1]. — Unter dem Principat ist wenigstens in den kaiserlichen Statthalterschaften die Kategorie der ortsansässigen Römer aus dem Consilium beseitigt worden[2]) und hat sich aus der anderen der aus dem Gefolge des Statthalters genommenen Berather eine Klasse eigentlicher Hülfsbeamten, der salarirten (S. 289) *adsessores* (*consiliarii*) des Praeses entwickelt.

Verfahren.

Ueber das Verfahren bei der Berathung und die Befugniss des Consilium genügen im Allgemeinen — denn die für einzelne Kategorien geltenden Ordnungen gehören nicht hieher — wenige Andeutungen. Im Ganzen darf die Berathung des Senats, der ja das *consilium publicum* im eminenten Sinn ist, als dafür massgebend angesehen werden. Es genügt nicht, dass der Rathnehmer den Rath einzeln und privatim einzieht; die Rathmänner müssen zusammenberufen und je nach den Umständen von der Sachlage genügend unterrichtet, ja so weit es angeht in den Stand gesetzt werden durch eigene Wahrnehmung sich ihre Meinung zu bilden. Weiter kommt es für die formale Behandlung wesentlich darauf an, für welchen Zweck das Consilium einberufen ist; insbesondere ist, wo dasselbe für einen Prozess zusammentritt, die Gerichtsform für dasselbe selbstverständlich. Sind die Verhandlungen geschlossen, so giebt ein jedes Mitglied, vermuthlich nach der Rangfolge, seine Meinung ab; eine formelle Majoritätsfindung gehört nicht zum Wesen des Acts[3]). In der Entscheidung pflegt die geschehene Befragung der Rathmänner ausdrücklich angegeben zu werden[4]), wie denn auch die Verantwortlichkeit für den Spruch des Geschwornen dessen Consi-

1) Die zwanzig Beisitzer, die die Urkunde von Puteoli fordert (S. 300 A. 8), und die zehn oder zwanzig, die das aelisch-sentische Gesetz, jene für Rom, diese für die Provinzen, vorschrieb (S. 294 A. 1), legen diese Vermuthung nahe. Bei der Cognition des Proconsuls von Sardinien (S. 301 A. 4) fungiren acht.

2) Darauf geht der Satz, dass niemand in seiner Heimathprovinz *adsessor* des Statthalters sein kann (*Dig.* 1, 22, 4. 6. *Cod. Iust.* 1, 51, 10. *Cod. Theod.* 1, 35, 1).

3) Es wird genügen zur Erläuterung einen einzigen Beleg anzuführen, den Kriegsrath über den dem Jugurtha zu gewährenden Frieden. Sallust *Iug.* 29: *rex . . . in castra venit: ac pauca praesente consilio locutus de invidia facti sui atque uti in deditionem acciperetur, reliqua cum Bestia et Scauro secreto transigit. dein postero die quasi per saturam sententiis exquisitis in deditionem accipitur.* Vgl. Caesar *bell. Gall.* 3, 3.

4) Dies geschieht durch die Formel *c(um) c(onsilio) c(onlocutus)* (mit der Auflösung in den Lindenbrogschen Noten *grammat. Lat.* 4, 289 Keil), welche sich findet vor Erkenntnissen zum Beispiel des Kaisers (*Cod. Iust.* 7, 26, 6), des *praefectus vigilum* (*C. I. L.* VI, 266), des misenatischen Flottenpräfecten

lium mit ergreift[1]. Da indess die Nichtzuziehung des Consilium selber den Act nicht ungültig macht, vielmehr äussersten Falls nur die censorische Nota oder der tribunicische Rechenschaftsprozess daraus entsprangen, so kann die irreguläre Handhabung desselben um so weniger diese Folge gehabt haben; es wird jenes Verfahren überall nur als das regelmässig beobachtete, nicht aber als formell nothwendig bezeichnet werden dürfen. Wo dagegen das den Magistrat bindende Consilium eintritt[2], wird, wie die Zusammensetzung des Consilium, so in der Regel auch das Verfahren gesetzlich normirt.

(Orelli 4405), des Legatus der Tarraconensis (*C. I. L.* II, 4125) und des Procurators von Judaea (*act. apost.* 25, 12: συλλαλήσας μετὰ τοῦ συμβουλίου). Gleichbedeutend ist Sallusts *Iug.* 29 *pro consilio imperare.*

1) Sueton *Dom.* 8: *nummarios iudices* (bestochene Geschworne) *cum suo quemque consilio notavit.*

2) In diesem Fall tritt statt der Formel *cum consilio collocutus* die Formel *de consilii sententia* ein, die mit den Formeln *de senatus* (*decurionum*, *conscriptorum*) *sententia* und *de conlegii sententia* auf einer Linie steht. So wird z. B. in dem Repetundengesetz *C. I. L.* I, 198 Z. 57 *de consili maioris partis sententia* gesagt und stehend ist die Formel bei den Zehnergesandtschaften für die Friedensregulirung (vgl. den Abschnitt von den Legaten). Nur in minder strenger Rede wird *de consilii sententia* auch in solchen Fällen gesetzt, wo die Berather keine entscheidende Stimme haben.

Die Dienerschaft der Beamten.

Servi publici.

Wie das römische Hauswesen durchaus auf Sclavenarbeit gegründet ist und neben dem Hausherrn und den unfreien Dienern die bezahlten freien Arbeiter eine verhältnissmässig unbedeutende Rolle spielen, so hat auch in dem Hauswesen der römischen Gemeinde in Betreff derjenigen Geschäfte, welche nicht in die Kreise der *honores* oder der *munera* fallen, die Verrichtung derselben durch die eigenen Leute der Gemeinde zu allen Zeiten eine wesentliche, anfänglich wahrscheinlich eine durchaus überwiegende Bedeutung gehabt. Es kommt dabei noch in Betracht, dass der Kriegsgefangene, von dem doch, wie schon die Benennung *mancipium* darthut, das Sclavenverhältniss ausgeht, nach römischem Recht zunächst Eigenthum der Gemeinde wird, so dass nichts näher lag als die niederen öffentlichen Geschäfte durch derartige Leute besorgen zu lassen. So schwierig es ist diesem Gegenstand hier gerecht zu werden [1], so darf doch die Behandlung desselben in der Darstellung des römischen Gemeinwesens nicht fehlen und kann seiner Natur nach nur in demjenigen Abschnitte, der die Magistratur im Allgemeinen behandelt, ihren Platz finden,

1) Vor allen Dingen fehlt es noch ganz an einer auch nur einigermassen genügenden Zusammenstellung des hieher gehörenden Materials. Sodann ist bei der Weitläufigkeit und Geringfügigkeit des Details es unmöglich in einem Handbuch dasselbe zu erörtern; wenn irgendwo bedarf es hier der monographischen Behandlung. Endlich liegt eine grosse Schwierigkeit darin, dass die Thätigkeit der *servi publici* in der Kaiserzeit durch die parallele der kaiserlichen *familia* überall verdunkelt worden ist und darum gerade hier die älteren Verhältnisse fast ganz von den Neubildungen überwuchert sind. Ich gebe, was ich zur Zeit zu geben vermag, mit dem lebhaften Wunsch, dass andere Besseres an die Stelle setzen mögen.

wenn wir auch bei den einzelnen Aemtern auf einzelne Punkte dieser Auseinandersetzung zurückzukommen haben werden.

Die Rechtsverhältnisse der Gemeindesclaven[1]) sind im Allgemeinen dieselben wie die der im Privateigenthum stehenden unfreien Leute. Abgesehen von der Kriegsgefangenschaft[2]) und der Confiscation[3]) entsteht das Sclavenverhältniss durch die gewöhnlichen privaten Rechtstitel, zum Beispiel Kauf[4]), Schenkung[5]) und Erbschaft[6]). — Für die Beendigung kann ebenfalls auf das Privatrecht verwiesen werden. Freilassung der Gemeindesclaven ist in der republikanischen Zeit nicht selten vorgekommen und durch die Magistrate vollzogen worden; ob aber jeder oder nur der Obermagistrat dazu befugt war ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden[7]). Vielleicht hat dafür sogar, insofern sie als Schenkung

Rechtsstellung der *servi publici*.

1) Gewöhnlich auf den Inschriften *publicus* schlechtweg, selten *publicus populi Romani* (Orell. 3203; Marini *Arv.* p. 213) oder *servus publicus* (Marini *Arv.* p. 212). Wenn in der S. 308 A. 4 angeführten Inschrift ein solcher *publicus* vorkommt mit vorgesetztem *Ti. Claud.*, so muss dieser Vor- und Geschlechtsname ein späterer Zusatz, sei es auf dem Stein oder im Concept, sein; ich kann Henzen (*Bullett.* 1862, 108) nicht darin beistimmen, dass *publicus* Amtsbezeichnung sei.

2) Polyb. 10, 17, 9 (daraus Liv. 26, 47, 2): τοῖς δὲ χειροτέχναις (den in dem spanischen Karthago gefangenen Handwerkern) κατὰ τὸ παρὸν εἶπε (Scipio) διότι δημόσιοι τῆς Ῥώμης εἰσί, παρασχομένοις δὲ τὴν εὔνοιαν καὶ προθυμίαν ἑκάστοις κατὰ τὰς αὑτῶν τέχνας ἐπηγγείλατο τὴν ἐλευθερίαν . . . καὶ τούτους μὲν ἀπογράφεσθαι προσέταξε πρὸς τὸν ταμίαν. In derselben Weise werden die übrigen gemeinen Gefangenen, die nicht Handwerker sind, als Ruderknechte eingestellt und auch ihnen im Fall des Wohlverhaltens die Freiheit zugesichert.

3) Appian *b. c.* 1, 100.

4) Liv. 22, 57, 11. c. 61, 2. 26, 27, 4. 32, 26, 14.

5) So schenkte Augustus dem Staat die ihm von Agrippa im Testament vermachten Wasserleitungssclaven (Frontinus *de aquaed.* c. 98. 116).

6) So werden bei der Einziehung des Vermögens des Königs Ptolemaeus von Kypros dessen sämmtliche Sclaven nach Rom gebracht und ihnen, unter Verwerfung der Vorschläge ihnen von dem Rogator oder dem Vollstrecker des betreffenden Volksschlusses den Namen beizulegen, die Benennung *Cyprii* gegeben. Dies erzählt Dio 39, 3, der nur darin irrt, dass die Sclaven *Clodii* oder *Porcii* hätten genannt werden sollen; ohne Zweifel ging der Vorschlag dahin sie mit ihrem zweiten Namen (S. 309 A. 3) *Clodiani* oder *Porciani* zu nennen.

7) Aus Varro 8, 83: *Romanorum liberti debuerunt dici a Roma Romanus, ut nominantur a libertinis orti publicis servis populi Romani aliquando manumissis* (Hdschr. *seruis romani qui manumissi*), *ante quam sub magistratus nomina, qui eos liberarint, succedere coeperint* (denn so ungefähr ist die Stelle herzustellen, die Hübner *Ephem. ep.* 2, 91 nicht richtig behandelt hat), erhellt, dass ehemals die von der Gemeinde Freigelassenen und ebenso deren noch lebende Nachkommen *Romani* genannt wurden (vgl. den Freigelassenen der Gemeinde Servius Romanus Liv. 4, 61, 10), die jetzt Freigelassenen dagegen den Namen des freilassenden Magistrats annahmen. Aber daraus folgt doch keineswegs, dass allen Magistraten das Manumissionsrecht zugestanden hat, so wahrscheinlich es an sich ist, dass zum Beispiel der bei dem Aerarium verwendete *publicus* eventuell seine Freiheit vom Quästor empfing.

angesehen werden kann, die Genehmigung des Senats eingeholt werden müssen[1]). Die gewöhnliche privatrechtliche Form, die Vindicta, konnte dabei natürlich gebraucht werden[2]); erforderlich aber ist sie nicht, wie überhaupt keines der privatrechtlichen Formalien für die Gemeinde selbst verbindlich ist, sondern es genügt jede deutliche Erklärung des beikommenden Magistrats[3]). In der Kaiserzeit scheint die Freilassung der Gemeindesclaven so gut wie ganz abgekommen zu sein[4]). — Was die rechtliche Stellung anlangt, können die Sclaven der Gemeinde so wenig Vermögen haben wie die der Privaten, wie denn gerade in Beziehung auf die Gemeinde vorzugsweise von dem Satze Gebrauch gemacht ward, dass aller Erwerb des Sclaven von Rechts wegen an den Herrn fällt[5]), und unterliegen auch die Gemeindesclaven criminalrechtlich allen Consequenzen der Unfreiheit. Dennoch finden sich

1) Zum Beispiel fragt der Proconsul Ti. Gracchus bei dem Senat wegen der Freilassung der 8000 in das Heer eingestellten Gemeindesclaven an und erhält die Antwort *faceret quod e re publica duceret esse* (Liv. 24, 14, 5). Ebenso ist das Ankaufen und Freilassen der Sclaven wegen Anzeige eines Verbrechens wohl häufig vom Senat verfügt worden (vgl. Liv. 39, 19, 7). — Wenn dagegen Sulla als Dictator mehr als 10,000 Sclaven freigab, die mit den Gütern der Proscribirten an den Staat gekommen waren (Appian *b. c.* 1, 100) und von einer Mitwirkung des Senats nichts gemeldet wird, so kann seine gesetzlich befreite Stellung dabei massgebend gewesen sein. Noch weniger darf man sich auf die von Scipio den in Neukarthago gefangenen Leuten in Aussicht gestellte Freilassung (S. 307 A. 2) berufen; denn über diese verfügte der Feldherr nach Beuterecht.

2) Dies beweist die ätiologische Erzählung von dem Aufkommen der Freilassung *per vindictam;* der erste *manumissus vindicta* ist ein wegen des *indicium* von der Gemeinde angekaufter Sclave, den der Magistrat also freilässt (Liv. 2, 5).

3) So lässt der Proconsul Gracchus seine *volones* durch einfache Erklärung frei (Liv. 24, 16, 9). Die formlose Freilassung des Privatrechts fällt hier mit der förmlichen zusammen, weshalb es hier auch keine *voluntate domini in libertate morantes* geben kann.

4) So häufig die *publici* auf den Inschriften sind, finde ich doch nur einen einzigen derartigen Freigelassenen (*Ti. Claud. Melipthongo Obultroniano publico a subsel. tribunorum* Henzen 6554) und auch bei diesem den Freilasser nicht ausdrücklich bezeichnet, obwohl der Name des Freigelassenen auf den Kaiser führt. Dass die Freigelassenen des Populus sich unter denen der vornehmen Römer verbergen, ist wenig glaublich; wenn sie auch nach Varro (S. 307 A. 7) späterhin die Namen des Magistrats annahmen, der sie freiliess, konnten sie sich doch nicht dessen *liberti* nennen. Eher möchte man vermuthen, dass in der Kaiserzeit die Magistrate, resp. der Senat, das Recht verloren hatten die Gemeindesclaven freizulassen und die Freilassung bei diesen überhaupt nicht häufig und nur durch besondere kaiserliche Gnade eintrat.

5) Dafür dient der Geschäftssclave der Gemeinde, der *actor publicus* sowohl in Rom (Tacitus *ann.* 2, 30 [oben S. 181 A. 1]. 3, 67 wie in den Municipien (Plinius *ep.* 7, 18, 2). Dieselbe Bezeichnung wird auch von Magistraten gebraucht (Boissieu *inscr. de Lyon* p. 156; Brambach *C. I. Rhen.* 948. 1049), indess meines Wissens nur in den Provinzen; auf den italienischen Steinen heisst dieser Magistrat vielmehr *advocatus publicus* oder ähnlich.

manche theils factische, theils rechtliche Unterschiede zwischen ihnen und den gewöhnlichen Sclaven. Sie scheinen, auch wenn ihre Beschäftigung ihnen nicht eine Dienstwohnung gewährte, in der Regel eine eigene Heimstätte auf öffentlichem Grund und Boden angewiesen erhalten zu haben [1]. Sie empfangen ferner aus der Gemeindekasse jährlich eine gewisse Summe als Verpflegungsgeld (*cibaria*), welche factisch sich der Besoldung nähert [2]. Durchgängig führen sie zwei Namen, indem zu dem eigentlichen Sclavennamen noch ein zweiter gewöhnlich von dem früheren Besitzer hergenommener hinzutritt [3]. In der Tracht werden sie bezeichnet durch den Schurz (*limus*) [4], wesshalb sie *limo cincti*

1) Jul. Municipalgesetz Z. 82: *quae loca serveis publiceis ab cens(oribus) habitandei utendei caussa adtributa sunt, ei quominus eis loceis utantur, e. h. l. n. r.* Später traten für die Censoren die *curatores operum et locorum publicorum* ein (vgl. Savignys Ztschr. für gesch. Rechtswissenschaft 15, 339). Dabei ist gewiss nicht bloss an diejenigen *publici* gedacht, die als Hausdiener in öffentlichen Gebäuden Wohnung haben (S. 315 A. 7); auch die übrigen wird man nicht eingemiethet, sondern ihnen Wohnraum angewiesen haben.

2) *Cibaria annua* heisst diese Leistung in dem Senatsbeschluss bei Frontinus (*de aquis* 100), wo sie der *merces* der freien Diener der Gemeinde entgegengesetzt wird; *annua* bei Plinius (*ad Trai.* 31: *ut publici servi annua accipiunt*). Vgl. Frontinus c. 118: *commoda publicae familiae ex aerario dantur, quod impendium exoneratur vectigalium reditu ad ius aquarum pertinentium.* Diesen Ertrag schlägt Frontinus auf 250,000 Sesterzen an, die Zahl der empfangenden Sclaven auf 240 (c. 116), so dass durchschnittlich auf den Sclaven 1000 Sesterze (60 Thlr.) kommen. Der gewöhnliche Sclave empfing gemeiniglich monatlich 5 Scheffel und 5 Denare (Seneca *ep.* 80, 7; in dem Testament des Lingoners [Wilmanns 315] 5 Scheffel und 2½ Denare als *vestiarium*; Handb. 5, 1, 169), also, den Scheffel zu 1 Denar berechnet, 480 Sesterze jährlich. Man sieht, dass der Gemeindesclave verhältnissmässig gut situirt war, indem er fast das Doppelte des gewöhnlichen Sclavenunterhalts und zwar ganz in Geld und für das Jahr auf einem Brett empfing.

3) So z. B. *Successus publ(icus) Valerianus* oder *Sucessus Va(lerianus) pub(licus)* auf den drei Inschriften bei Henzen 6105—6107; *Alcimiades publicus Minicianus* Orelli 2852; *Bithus publicus Paullianus* Fabretti 337, XLII. Der zweite Name, der bald vor, bald hinter *publicus* steht, geht regelmässig zurück auf senatorische Nomina oder Cognomina. Einnamige *publici* finden sich (z. B. Orelli 2468. 2469), aber verhältnissmässig selten. Dabei ist noch daran zu erinnern, dass die kürzlich von Bruzza zusammengestellten Inschriften der Marmorblöcke denselben Sclaven, den die Grabschriften Hymenaeus Thamyrianus nennen, bald als Hymenaeus, bald als Thamyrianus bezeichnen (*annali dell' instituto* 1870, 142). — Dieselbe Zweinamigkeit erscheint häufig bei den kaiserlichen Sclaven, vereinzelt bei denen der Municipien (Orell. 1250) und der vornehmsten Häuser Roms (Hermes 2, 158); man darf sie wohl als den Ausdruck einer Zwitterstellung zwischen den wirklichen Freien und den wirklichen Sclaven auffassen.

4) Servius zur *Aen.* 12, 120: *limus est vestis, qua ab umbilico usque ad pedes prope teguntur pudenda poparum.* Isidor *orig.* 19, 33, 4 (vgl. 19, 22, 5): *limus est cinctus, quem publici habent servi.* In Beziehung auf die Lictoren sagt Tiro bei Gellius 12, 33: *licio transverso, quod limum appellatur, qui magistratibus praeministrabant cincti erant.*

heissen[1]; doch ist ihnen vielleicht späterhin das Recht eingeräumt worden die Toga zu tragen[2]. Dass in der Vertretung vor Gericht diesen Sclaven eine besondere Stellung eingeräumt war, ist schon oben (S. 182) als nicht unwahrscheinlich bezeichnet worden. Auf eine besondere Stellung im Familienrecht lässt die auffallende Erscheinung schliessen, dass, so häufig auch Inschriften von Sclaven der römischen Gemeinde sind, doch meines Wissens keine einzige einer Sclavin derselben vorkommt, vielmehr, wo jene verheirathet auftreten, die Frau wenn auch keine Freigeborene, doch eine Freie zu sein pflegt. Dies lässt voraussetzen, dass die Gemeinde Rom einerseits Sclavinnen nicht hielt, andrerseits ihren Sclaven eine Quasi-Ehe mit freien Frauen gestattete[3]. Dazu passt es sehr wohl, dass der Sclave der römischen Gemeinde befugt ist über die Hälfte seines Vermögens letztwillig zu verfügen[4].

Verwendung der *publici*.

Alle Gemeindesclaven sind bestimmt zum Dienst der Beamten und heissen auch insofern *ministeria*[5]. Jedoch kann man eine mehr persönliche und eine mehr sachliche Attribution unterscheiden[6], je nachdem dieselben entweder einzelnen priesterlichen oder magistratischen Collegien zur Verfügung gestellt oder für

1) In dem Stadtrecht von Genetiva (ungedruckt) heissen sie *publici cum cincto limo*. Einem Quattuorvir *iure dicundo* setzen eine Statue *apparitores et limo cincti tribunalis eius* (Orelli 3219 = *C. I. L.* V, 3401), das heisst die freien und die unfreien Gerichtsofficialen.

2) Wenigstens zeigt uns der Grabstein eines *publicus* und der Seinigen bei Benndorf und Schöne Later. Mus. p. 21, 33 = *C. I. L.* VI, 2365 jenen in der Toga.

3) Die Kinder nehmen den Geschlechtsnamen der Mutter an (z. B. Fabrett. 336, 504 = *C. I. L.* VI, 2311 und daselbst 2321. 2360. 2363). Die Vaterschaft wird in der Benennung der Kinder gewöhnlich nicht ausgedrückt; in einer Inschrift *ann. dell' inst.* 1856 p. 17, 85 = *C. I. L.* VI, 2310 heisst der Sohn eines *publicus Xviralis* und der Herennia Bonitas *M. Herennius Sp. f. Esq. Fatalis*. Hier wird also das Verhältniss nicht als Ehe, sondern das Kind als vaterlos betrachtet.

4) Ulpian 20, 16: *servus publicus populi Romani partis dimidiae* (die Handschrift *praetoriani partes dimidiam*) *testamenti faciendi habet ius*. Fabrett. 337, XLII: *Bithi publici Paulliani; fecit Aemilia Prima concubina eius et heres*. Vgl. Plinius *ep.* 8, 16; Handb. 5, 1, 196 A. 1216.

5) Frontinus *de aquis* 101: *apparitores et ministeria*. Doch steht *ministeria* auch für die gesammte freie Dienerschaft der Beamten (Tacitus *ann.* 13, 27; Plinius *ad Trai.* 32). Vgl. S. 327 A. 1.

6) Der Gegensatz tritt am bestimmtesten hervor bei den Wasserleitungen, über deren Verwaltung wir überhaupt durch Frontinus besser unterrichtet sind als über irgend einen andern Zweig der römischen Administration: die drei *curatores aquarum* haben jeder drei *servi publici* zur Verfügung, woneben die beiden Wassergesinde, das städtische von 240, das kaiserliche von 460 Köpfen stehen.

gewisse technische Zwecke als eigene Gesinde (*familiae*) organisirt werden, welche allerdings selbstverständlich ebenfalls von den betreffenden Beamten [1]) abhängen.

Die Attribution einer Anzahl von Gemeindesclaven an die Priesterschaften der Gemeinde ist bekannt und wahrscheinlich uralt; sie lässt sich wenigstens für die vornehmeren Collegien sämmtlich belegen [2]), liegt aber ausserhalb des Kreises dieser Darstellung. *Publici* der Priesterschaften.

In auffallendem Gegensatz damit treten bei den Magistraturen die unfreien Officialen ebenso zurück, wie bei den Priesterschaften die freien Apparitoren [3]); es ist namentlich bemerkenswerth, dass die Inschriften der Kaiserzeit von öffentlichem Gesinde, das wie für die einzelnen Priesterschaften so analog für die einzelnen Magistraturen bestimmt gewesen wäre, keine sichere Spur aufweisen [4]). Wahrscheinlich hat der Umstand, dass die Magistrate nur auf Zeit, die Priester aber lebenslänglich in Function sind, zunächst dazu geführt, dass den Beamten zwar natürlich das Recht zusteht die Gemeindesclaven im öffentlichen Dienst zu verwenden, aber die festen Attributionen der einzelnen Leute, wie wir sie bei den Priestercollegien finden, sich auf die magistratischen nicht übertrugen. Vielmehr haben die Beamten vorzugsweise ihre eignen Leute nicht bloss, wie selbstverständlich, für ihre persönliche Bedienung gebraucht, sondern auch für solche Amtsgeschäfte, die nicht in den unten näher zu bestimmenden Kreis *Publici* der Magistrate.

1) So stand die Feuerlöschmannschaft zunächst unter den *IIIviri nocturni*, aber doch eigentlich uuter jedem Beamten, der bei dem Brande zu befehlen berechtigt war, insbesondere unter den curulischen Aedilen, den Volkstribunen (S. 314 A. 1), auch den Consuln.

2) Handb. 4, 173. Ich füge nur hinzu zwei hieher gehörige Fragmente der später gefundenen Arvaltafeln. Vom J. 87: *isdem cos. k. Febr. allectus Narcissus Annianus publicus loco Nymphi Numisiani ad fratres Arvales* (ähnliche Notizen bei den J. 101 und 118). Vom J. 155: [*in locum Euca*]*rpi publici Corneliani promoti ad tabulas quaestorias transcribendas substitu*[*tu*]*s est Epictetus Cuspianus publicus ex litteris M. Fulvi Aproniani promagistri.* Aus der Inschrift Orell. 4370 erhellt, dass die den Pontifices zugewiesenen *publici* die Correspondenz der Mitglieder des Collegiums vermittelten. — Sclaven, die Einzelpriestern zugegeben wären, finden sich nicht.

3) Die wichtigste Kategorie der freien priesterlichen Diener, die Calatoren, gehören streng genommen gar nicht zu den Gemeindedienern, sondern sind vielmehr persönliche Diener des betreffenden Priesters.

4) Die einzige Ausnahme, der S. 308 A. 4 angeführte *publicus a subsel*(*lio*) *tribunorum*, ist wohl auch nur eine scheinbare; der Ausdruck scheint vielmehr dahin zu führen, dass er weniger ein persönlicher Diener der Tribune war als ein Aufseher über die Localität, in der sie fungirten, zu vergleichen dem *servos publicus ex basilica Opimia* (S. 315 A. 7).

der Apparition fallen. Schon am Ende der Republik tritt dies in mächtigen Verhältnissen auf; wir finden, dass thätige Beamte, insbesondere Aedilen [1], in Ermangelung eines ausreichenden Dienstpersonals die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen mit ihrem eigenen und ihrer Freunde Gesinde beschafften. In der Monarchie ist dies zu der grossartigsten Entwickelung gediehen und hat einen kaiserlichen Hausdienst herbeigeführt, der in den eigentlichen Staatsdienst vielfach übergreift. — Aber es wirkt hiebei doch auch ein wesentlich politisches Moment ein. Wo der Beamte Geschäfte zu vollziehen hat, die ihn gar nicht mit dem Publicum in Berührung bringen oder wo er nur mit Ausländern und Unfreien zu thun hat, kann er allerdings sich der Dienste unfreier Leute bedienen; aber dem Bürger gegenüber ist die Verwendung derselben, sei es des Gemeindegesindes, sei es des eigenen, im öffentlichen Dienst immer Ausnahme geblieben. Die Beamten müssen entweder von Haus aus verpflichtet gewesen oder oder doch in sehr früher Zeit gesetzlich verpflichtet worden sein ihre Befehle gegen den Bürger nicht durch Sclavenhand zu vollstrecken, sondern ausschliesslich freie Leute als Apparitoren zu verwenden, während für die Priester, die dem Bürger nicht zu gebieten hatten, die Verwendung von Sclaven unbedenklich zugelassen werden konnte.

Oeffentliche Gesinde.

Für welche Zwecke weiter Gemeindesclaven verwendet und insbesondere eigene Gemeindegesinde organisirt worden sind, darüber müssen wir uns hier auf einige Andeutungen beschränken; wie denn überhaupt diese untergeordnete Verwaltung sich unseren Blicken fast ganz entzieht. In älterer Zeit ist vermuthlich in dieser Hinsicht nur wenig geschehen. Wir finden Gemeindesclaven bei den Oberbeamten sowohl der Gemeinde [2] wie der Plebs [3] in persönlichem Dienst verwendet. Auch den

1) Dafür werden in Betreff der Wasserleitungen und der Löschanstalten sogleich die Belege beigebracht werden.

2) *Servi publici* werden von den Consuln verwendet zum Beispiel für die Beförderung von Depeschen in die Provinzen (Plutarch. *Galb.* 8), ferner bei dem Triumph um den Kranz zu halten (Juvenal 10, 41) oder im Hause als Büttel (Cicero *Philipp.* 8, 8, 22: *eum iussu Antonii in convivio servi publici loris ceciderunt.* 13, 12, 26), aber niemals als eigentliche Apparitoren. Die Stelle des Valerius Max. 7, 3, 9 ist kritisch nicht sicher; die Lesung bei Paris *praecedentibus servis in modum lictorum apparitorumque* (es ist von einem als Prätor Verkleideten die Rede) hat bessere Gewähr als die jetzt im Text befindliche *praecedentibusque in modum lictorum et apparitorum et servorum publicorum subornatis.*

3) Liv. 38, 51, 12: *ut postremo scribae viatoresque tribunos relinquerent nec*

von Augustus neu eingerichteten Beamtencollegien hat man in ähnlicher Weise einige Gemeindesclaven überwiesen [1]. Aber in beträchtlicher Zahl sind dergleichen wahrscheinlich nur den Aedilen zugegeben worden; wenigstens werden in einem Stadtrecht aus Caesars Zeit allein den Aedilen vier Gemeindesclaven beigegeben [2], und ähnliche Anordnungen müssen auch in Rom in Kraft gewesen sein [3].

Was die Geschäfte anlangt, für welche diese Sclaven bestimmt sind, so liegt es in der Sache, dass die Magistrate, denen solche zugegeben sind, sie zu jeder untergeordneten öffentlichen Verrichtung anzuweisen befugt sind. Den Oberbeamten scheinen sie vorzugsweise als Büttel und als Boten gedient zu haben (S. 312 A. 2. 3). — Das für die Folterung und Hinrichtung insbesondere der unfreien Leute bestimmte zunächst den drei Capitalherren unterstellte Personal (*carnifices*, *tortores*) [4] ist höchst wahrscheinlich auch aus den Gemeindesclaven genommen [5]. — Das ädilicische *Carnifices, tortores.* Löschmannschaft.

cum iis praeter servilem comitatum et praeconem, qui reum ex rostris citabat, quisquam esset, wo doch am füglichsten *servi publici* verstanden werden. — Ein wahrscheinlich aus Iohannes Antiochenus entlehnter Artikel (vgl. Hermes 6, 86) des Suidas v. Φεβρουάριος lässt einen Verbrecher ὑπὸ τῶν ὑπηρετούντων τῷ δημάρχῳ τῶν καλουμένων βερνάκλων τυπτόμενον νεύροις aus der Stadt getrieben werden; mit diesen tribunicischen *vernaculi* müssten die *publici* gemeint sein, wenn überhaupt auf die allein stehende Notiz des späten Byzantiners Gewicht gelegt werden könnte. Vermuthlich gehen sie zurück auf die *vernaculi*, die in der Notitia von Constantinopel unter den städtischen Officialen aufgeführt werden.

1) So legt das Senatusconsult von J. 743 *de iis, qui curatores aquarum nominati essent, ... ornandis* (nicht *ordinandis*) jedem derselben *servos publicos ternos* bei (Frontinus *de aquis* 100). Den gleichartigen *curatores operum publicorum* werden die *publici ab opera publica* (S. 316 A. 2) gedient haben. Dagegen in der Stelle, die das *officium* der agrarischen Decemvirn aufzählt (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32), ist von Unfreien nicht die Rede.

2) Stadtrecht von Genetiva (ungedruckt).

3) Varro (bei Gellius 13, 13) in den um 707 geschlossenen *antiquitates rerum humanarum* klagt über die curulischen Aedilen, dass sie *stipati servis publicis . . . submovent populum*.

4) Den Henkern liegt bekanntlich auch das Foltern der Zeugen und das Schleifen der Leichen ob; vgl. z. B. Sueton *Tib.* 54: *cum ei carnifex quasi ex senatus auctoritate missus laqueos et uncos ostentaret;* Martialis 2, 17, 1: *tonstrix Suburae faucibus sedet primis, cruenta pendent qua flagella tortorum;* Cicero *Philipp.* 11, 3, 7: *ponite ante oculos . . . vincla verbera eculeum tortorem carnificemque Samiarium*; Sueton *Claud.* 15: *carnificem acciri cum machaera mensaque lanionia.*

5) Ueber die Rechtsstellung der *carnifices* und *tortores* ist wenig bekannt, so oft derselben auch gedacht wird; wir wissen nur, dass dem *carnifex* ein ehrliches Begräbniss versagt ward (wesshalb der Selbstmörder *carnificis loco* war: Festus *s. v.* p. 64) und dass die *censoriae leges* ihm vorschrieben ausserhalb der Stadt zu wohnen (Cicero *pro Rab. ad Quir.* 5, 15), was wohl zunächst damit zusammenhängt, dass die Todesstrafe durch den Carnifex gewöhnlich, besonders an Sclaven, vor dem esquilinischen Thor vollstreckt ward (Becker Top. S. 555;

Gesinde hat wahrscheinlich von Anfang an vorzugsweise für das Feuerlöschwesen der Stadt Rom gedient und ist mit Rücksicht darauf, wie eben gesagt ward, schon früh auf eine relativ beträchtliche Zahl gebracht worden. Aber eine wirklich ausreichende und besonders für diesen Zweck organisirte Mannschaft hat die Republik schwerlich besessen, so dass private Speculation und private Ambition zum Theil in die Lücke eintrat[1]. Erst Augustus scheint eine eigene Sclavenlöschmannschaft von 600 Köpfen eingerichtet zu haben; er stellte sie anfänglich unter die curulischen Aedilen[2], sodann, nachdem er die *regiones* und *vici* eingerichtet hatte, unter die neuen *vicomagistri* und in höherer Instanz unter die den einzelnen Regionen vorgesetzten städtischen Beamten[3]. Als auch diese Einrichtung sich unzulänglich erwies, schuf er schliesslich gegen das Ende seiner Regierung das militärisch organisirte und aus freien Leuten gebildete Corps der Vigiles, so dass je eine Cohorte von diesen für je zwei Regionen den Löschdienst versah[4]. — Aehnlich ist es hinsichtlich der Wasserleitungen gegangen. Hier war es Agrippa, der zuerst in seiner Epoche machenden Aedilität 721 d. St. durch eine dafür organisirte Abtheilung seines eigenen Gesindes von etwa 240 Köpfen die nöthigen Arbeiten ausführen liess und damit nicht bloss bis an seinen Tod fortfuhr, sondern auch diese Mannschaft, und ohne

Wasserleitungsmannschaft.

Ritschl *opusc.* 2, 384; Tacitus *ann.* 2, 32). Dies verträgt sich völlig damit, dass derselbe Sclave ist; denn an sich wird den Sclaven bekanntlich das ehrliche Begräbniss gestattet. Die Bestimmung der Censoren scheint sogar darauf zurückzugehen, dass es diesen oblag den *publici* Wohnstätten anzuweisen (S. 309 A. 1). Auch der Henker der Gemeinde Minturnae ist ein *servus publicus* (Val. Max. 2, 10, 6).

1) Paulus *Dig.* 1, 15, 1: *apud vetustiores incendiis arcendis triumviri praeerant . . nocturni . . . interveniebant nonnumquam et aediles et tribuni plebis. erat autem familia publica circa portam et muros disposita, unde si opus esset evocabatur: fuerant et privatae familiae, quae incendia vel mercede vel gratis extinguerent.* Einen Beleg dazu giebt M. Egnatius Rufus, der als (curulischer) Aedilis im J. 732 sich die Gunst des Volkes erwarb *extinguendis privata familia incendiis* (Vellei. 2, 91; Dio 53, 24: ταῖς οἰκίαις ταῖς ἐν τῷ ἔτει ἐκείνῳ ἐμπρησθείσαις ἐπικουρίαν μετὰ τῶν ἑαυτοῦ δούλων καὶ μεθ' ἑτέρων τινῶν μισθωτῶν ποιησάμενος καὶ διὰ τοῦτο τά τε ἀναλώματα τὰ τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ προσήκοντα παρὰ τοῦ δήμου λαβών).

2) Dio 54, 2 zum J. 732: τοῖς ἀγορανόμοις τοῖς κουρουλίοις τὴν τῶν ἐμπιπραμένων κατάσβεσιν ἐνεχείρισεν, ἑξακοσίους σφίσι βοηθοὺς δούλους δούς. Vgl. 53, 24 a. E.

3) Dio 55, 8 zum J. 747: καὶ σφίσι . . . ἡ δουλεία ἡ τοῖς ἀγορανόμοις τῶν ἐμπιπραμένων ἕνεκα συνοῦσα ἐπετράπη. Dahin gehört die Inschrift Orelli 2851: *Barnaeus de familia public(a) reg(ionis) VIII.*

4) Vgl. den betreffenden Abschnitt. Die Einrichtung der Vigiles erfolgte im J. 759=6 n. Chr.

Zweifel zugleich das zu ihrer Ergänzung nöthige Capital, als feste Stiftung dem Augustus und durch diesen der Gemeinde hinterliess[1]. Eine ähnliche noch umfassendere Stiftung, die indess kaiserlich blieb, hat später Kaiser Claudius gemacht. Ueber die Geschäfte und die Leitung dieses Wassergesindes erfahren wir Näheres aus Frontinus eingehender Darstellung[2]. — Bei dem öffentlichen Rechnungswesen ist von Haus aus eine Anzahl von Gemeindesclaven beschäftigt gewesen, die nicht so sehr bei der eigentlichen Kassenverwaltung hervortreten[3] als bei der Schatzung und der damit zusammenhängenden Buchführung[4] und auch in der Kaiserzeit noch nachweisbar sind[5]. — Als die Bibliothek in der Halle der Octavia an die römische Gemeinde geschenkt ward, wurde wahrscheinlich zugleich das Gesinde derselben ihr übergeben so wie ein Capital, das unter anderm auch bestimmt war für die Unterhaltung und Ergänzung des Bibliothekgesindes[6]. — Die Verwendung der Gemeindesclaven als Hausdiener (*aeditumi, aeditui*) in den Gemeindetempeln und den übrigen öffentlichen Gebäuden wird in älterer Zeit Regel gewesen sein[7]; ziemlich früh

Dienerschaft bei dem Aerarium.

Dienerschaft der Stadtbibliothek.

Aeditui.

1) Frontinus 98: *primus M. Agrippa post aedilitatem, quam gessit consularis, operum suorum et munerum velut perpetuus curator fuit habuit et familiam propriam aquarum, quae tueretur ductus atque castella et lacus: hanc Augustus hereditate ab eo sibi relictam publicavit.* Vgl. c. 116.

2) Frontinus 117: *utraque familia in aliquot ministeriorum species diducitur, vilicos castellarios circitores silicarios tectores aliosque opifices* und was weiter dort folgt. Hieher gehören Orelli 3203: *Laetus publicus pop. Romani aquarius aquae Anionis veteris castelli viae Latinae contra dracones* und Marini *Arv.* p. 246: *Diadumenus publicus aquae Annesis.*

3) Doch wird ein *publicus* im J. 155 von dem Dienst bei den Arvalen befördert *ad tabulas quaestorias transcribendas* (S. 311 A. 2). Auch der *actor publicus* (S. 308 A. 5) geht zunächst das Aerarium an. Auffallend ist es, dass unter den *publici* gar keine *arcarii* und *dispensatores* genannt werden.

4) Die Censoren des J. 595 stellen ihre Geschäfte ein *obsignatis tabellis publicis clausoque tabulario et dimissis servis publicis* (Liv. 43, 16, 13), während von freien Dienern nicht die Rede ist.

5) *Victor publicus Fabianus a censibus p. R.* (Bullett. 1864, 154); [*C*]*erdo Aemilianus publicus cens.* (Henzen 6269); *Threptus public(us) ab censu* (Mur. 983, 3).

6) *Publici a bybliotheca Latina* (oder *Graeca*) *porticus Octaviae* kommen öfter auf Inschriften vor (Orelli-Henzen 2853. 6270—6273); diese Bibliothek also war städtisch. Dagegen ist das Gesinde der palatinischen Bibliothek durchaus kaiserlich, wie ohne Zweifel auch die Bibliothek selbst. Vgl. Becker Topogr. S. 611; Drumann 4, 242.

7) Dahin gehören der *publ(icus) aede(tuus) a sacrario divi Aug(usti)* (Henzen 6106) oder gewöhnlicher *publicus ab sacrario divi Augusti* (Orelli-Henzen 2470. 6105 vgl. 6107); der *publicus servus*, der im Vestatempel seine Wohnung (*contubernium*) hat (Tacitus *hist.* 1, 43); der *servos publicus ex basilica Opimia* (Marini *Arv.* p. 212). Anderswo ist nicht zu erkennen, ob diese Hausdiener Sclaven sind oder nicht, wie bei den beiden von Liv. 25, 7, 12. 13 erwähnten

aber scheint man zu diesen Vertrauensposten vorzugsweise freie Leute genommen zu haben[1]. — So mag man späterhin noch für manche ähnliche Zwecke, für Strassenreinigung, Instandhaltung der Kloaken, der Bäder und dergleichen mehr, durch besonders dafür geordnete Gesinde gesorgt haben[2]; doch wird das meiste, was dafür geschah, vielmehr durch den Kaiser beschafft worden sein. Im Allgemeinen aber gehören die Einrichtungen dieser Art erst den letzten Zeiten der Republik und hauptsächlich der ersten Kaiserzeit an, und durchaus tragen sie mehr den Charakter gemeinnütziger Stiftungen an sich als den eigentlicher Gemeindeverwaltung. Das republikanische Rom ging vielmehr auch auf diesem Gebiete davon aus, dass jeder Bürger für sich selbst zu sorgen habe; und was von der Reinigung und Instandhaltung der Strassen gilt, dass jeder sie selbst vor seinem Hause zu beschaffen hat und dem Beamten nichts weiter obliegt als nachzusehen, ob dies geschehen sei, und eventuell die Arbeit auf Kosten des beikommenden Bürgers an Privatunternehmer zu verdingen[3], ist nur eine der Consequenzen des auf diesem gesammten Gebiet herrschenden Princips.

Andere Gesinde.

Verwendung ausserhalb Roms.

Es ist bisher von der Verwendung der Gemeindesclaven im hauptstädtischen Dienst die Rede gewesen. Keinem Zweifel kann es unterliegen, dass der analoge Dienst in Italien und in den Provinzen in republikanischer Zeit ebenfalls, ja wohl noch in stärkerem

aeditui des *atrium Libertatis* und dem *aedituus* des capitolinischen Tempels, der dem Domitian in seiner Wohnung Zuflucht gab (Tacitus *hist.* 3, 74; Sueton *Dom.* 1). Zu den den Priesterschaften überwiesenen Sclaven wird man diese *aeditui* im Allgemeinen nicht rechnen dürfen, abgesehen natürlich von denjenigen der besonderen Collegien überwiesenen Tempel, wie zum Beispiel des Heiligthums der Dea Dia (Marini *Arv.* p. 293).

1) Ein Freigelassener als *aedituus* des Tempels der Tellus begegnet schon bei Varro *de re rust.* 1, 2, 1 c. 69, 2. Die *aeditui* der stadtrömischen Inschriften der Kaiserzeit sind meistens kaiserliche Freigelassene, zum Theil auch kaiserliche Sclaven. Die municipalen *aeditui* pflegen Freigelassene der betreffenden Stadtgemeinde zu sein. Vielleicht sind die *aeditui*, obwohl sie natürlich Weisungen von den Beamten, namentlich den Aedilen empfangen (Varro a. a. O.; Livius 30, 17, 6), nicht so sehr von diesen als von den Redemptoren angestellt worden, die ja bei der Ueberwachung des Tempels und des Tempelguts vorzugsweise interessirt waren. Vgl. Handb. 4, 150.

2) Diese Verwendungen *ad balineum, ad purgationes cloacarum, item muniliones viarum et vicorum* bezeichnet Kaiser Traianus (Plinius *ep.* 32 vgl. 31) als *ministeria, quae non longe a poena sint*, die zwar eigentlich Gemeindesclaven zukommen, zum Theil aber auch durch verurtheilte Verbrecher beschafft werden. Hier ist von Municipalverhältnissen die Rede; aber es ist nichts im Wege diese Verwendung der *publici* auch auf Rom zu übertragen, und ich möchte darauf die *publici ab opera publica* (Henzen 6274. 6552) beziehen (vgl. S. 313 A. 1).

3) *Lex Iul. mun.* Z. 32 fg.

Verhältniss als der städtische, durch die eigenen unfreien Leute besorgt worden ist; aber die Spuren, die davon sich erhalten haben, sind äusserst sparsam [1]). Dagegen für das Kriegswesen scheint von den Gemeindesclaven niemals Gebrauch gemacht worden zu sein; nicht einmal Verwendung derselben für den Ruderdienst auf der Flotte [2]) und für die Handwerksarbeiten [3]) ist als feste Einrichtung nachweisbar. Bei der Hebung der Steuern und Zölle sind, so weit uns bekannt ist, ebenso wenig Gemeindesclaven verwendet worden, sondern nur diejenigen der Compagnien, welche die einzelnen Gefälle in Pacht nahmen [4]). Unter dem Principat scheint den Sclaven und Freigelassenen der Gemeinde alle Thätigkeit ausserhalb Rom von vorn herein entzogen und an ihre Stelle durchgängig das Privatgesinde des Princeps getreten zu sein.

1) Cato als Statthalter von Sardinien bereist zu Fuss die Provinz begleitet von einem *publicus*, der ihm Rock und Opferschale trägt (Plutarch *Cat. mai.* 6). Eine andere Erwähnung von *publici* in den Provinzen finde ich nicht.

2) Handb. 4, 393. Die Ruderer sind, soweit sie von Rom gestellt werden, in der Regel freie Leute, theils vom niedrigsten Census (Polyb. 6, 19, 3), theils Freigelassene (Liv. 22, 11, 8. 9. 36, 2, 15. 40, 18, 7. 42, 27, 3. c. 31, 7); wenn ausnahmsweise Sclaven ausgehoben werden (Liv. 24, 11, 9. 26, 35, 3. 34, 6, 13), so scheint, da sie sofort ein ‚*stipendium*' erhalten, die Freilassung damit verbunden gewesen zu sein. Nicht anders verfuhr Augustus (Sueton *Aug.* 16. 25. Velleius 2, 111). Nur ausnahmsweise werden unfreie Kriegsgefangene also verwendet, auch diese aber mit der Aussicht auf Freigebung (S. 307 A. 2).

3) Welche Art von Leuten die *praefecti fabrum* unter sich gehabt haben, so lange sie noch diesen Namen mit Recht führten (S. 118), ist nicht bekannt; wahrscheinlich gilt davon dasselbe wie von den Ruderern und sind unfreie χειροτέχναι, wie sie Polybios (S. 307 A. 2) erwähnt, nur ausnahmsweise vorgekommen.

4) Handb. 3, 2, 218. Auf den Inschriften begegnen wohl die *publica*, wie z. B. Fabretti 36, 177: *sociorum publici XXV venalium* (wonach Orell. 3336 zu ergänzen ist), *C. I. L.* II, 4186 = Orell. 3333: *pub(lici) XX lib(ertatis) p(opuli) R(omani) ark(arius) p(rovinciae) H(ispaniae) c(iterioris)* und sonst, aber nirgends dabei verwendete *publici*, wie denn auch diese Sclaven niemals zweinamig sind. Bei den Epigraphikern herrscht in dieser Hinsicht noch durchgängig Verwirrung, wenn auch nicht überall so arg wie bei dem Herausgeber des *Corpus inscr. Rhenanarum*, der n. 957 = Henzen 6647 im Index p. 383 auf einen *publicanus vicesimarum libertatis* deutet, obwohl *publicanus* so wenig der Inschriftensprache angehört wie unser ‚Zöllner', *vicesimae libertatis* ebenso unerhört sind wie die *vicesima* bekannt, endlich dieser angebliche *publicanus*, also ein Mann von Ritterrang, zugleich ein *servus vilicus* ist.

Apparitores[1].

Die Apparitoren in Rom freie Bürger.

Die eigentlichen Diener, die dem Magistrate als solchem zur Hand und zur Verfügung sind, *qui ei adparent*[2], seine Apparitoren, sind, wie die Magistratur selbst, ja in noch höherem Grade als diese, verschieden für den hauptstädtischen Dienst und für denjenigen in der Provinz. Zunächst ist der in der Hauptstadt fungirende Beamte, wie schon S. 312 bemerkt ward, verpflichtet sein Gefolge aus wenn auch nicht freigeborenen, so doch freien römischen Bürgern zusammenzusetzen und wenigstens für die unten näher aufzuführenden Geschäfte sich weder seiner eigenen noch der Gemeindesclaven zu bedienen[3]. Für den Dienst in den

Die Officialen der Provinzialbeamten.

1) In meiner früheren Abhandlung *de apparitoribus magistratuum Romanorum* (im N. Rh. Mus. 1848 Bd. 6 S. 1—57) ist das epigraphische Material übersichtlich geordnet, das bei den Schriftstellern erhaltene aber nur mangelhaft benutzt, wie dies bei einer in Rom geschriebenen Arbeit schwer zu vermeiden ist. Auch jenes ist seitdem bedeutend vermehrt und der Gegenstand abermaliger Bearbeitung bedürftig.

2) Ueber die Grundbedeutung von *adparere* und die ursprüngliche Beschränkung dieses Ausdrucks auf den unmittelbar vor dem Oberbeamten einherschreitenden *lictor proximus* ist der Abschnitt von den Fasces zu vergleichen. Den späteren allgemeineren Gebrauch des Wortes legen besonders deutlich dar das Stadtrecht von Genetiva, das in dem hierauf bezüglichen noch ungedruckten c. 62 alle S. 321 A. 1 aufgezählten Kategorien zusammenfasst als *qui IIviris*, resp. *aedilibus apparebunt*; der Senatsbeschluss vom J. 743 bei Frontinus 100: *in urbe ceteris apparitoribus iisdem praeterquam lictoribus uti*, wo vorher aufgezählt sind die *lictores, servi publici, architecti, scribae librarii, accensi, praecones*; und Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32: *ornat apparitoribus scribis librariis praeconibus architectis*, wo der allgemeine Begriff weiter in seine Gattungen zerlegt wird. Insbesondere wird *apparere* und *apparitor* gesagt vom Scriba (Piso bei Gellius 7, 9, 2; Cicero *Verr.* 3, 78, 182. c. 80, 184; *pro Cluent.* 53, 147; Liv. 9, 46, 2); vom Lictor (Quadrigarius bei Gellius 2, 3, 13; Cicero *pro Cluent. l. c.*; *ad Q. fr.* 1, 1, 4, 13; Liv. 1, 8, 3. 28, 27, 15); vom Accensus (Liv. 3, 33, 8); von den Viatoren und Praeconen in dem Quästorengesetz Sullas und sonst oft. — Im engeren Gebrauch haftet *apparitor* vorzugsweise, wie begreiflich, an der geringsten Klasse, den Viatoren und vor allem den Präconen; daher steht *apparitor* im Gegensatz zu *scriba* (Cicero *Verr.* 3, 66, 155; Plutarch *Cat. min.* 16: τῶν περὶ τὸ ταμιεῖον ὑπηρετῶν καὶ γραμματέων) und zu *lictor* (Val. Max. 7, 3, 9; Sueton *Domit.* 14). Auf den Inschriften heissen die *praecones* oft zugleich *apparitores*, während von den andern Collegien zwar *apparere* oft gebraucht wird, nicht aber das Substantiv. — Von den *publici* wird dagegen weder *apparere* noch *apparitor* gesagt, ausser in dem oben beigebrachten Senatsbeschluss, wo die zusammenfassende Kürze dies entschuldigt. — Gleichbedeutend sind *officium* (Frontinus *de aquis* 99) oder *officiales*, ferner *ministeria* (S. 310 A. 5).

3) Liv. 2, 55, 3 zum J. 281: *quattuor et viginti lictores apparere consulibus et eos ipsos plebis homines*, woraus wenigstens hervorgeht, dass Livius die Lictoren betrachtet hat als von Haus aus der Bürgerschaft genommen. Sullas Quästorengesetz 1, 7. 12 schreibt vor die neu zu bestellenden Apparitoren zu wählen *de eis quei cives Romanei sunt*, ebenso das Stadtrecht von Genetiva die Apparitoren zu wählen *ex eo numero qui eius coloniae coloni erunt*. Das Edict

Provinzen hat man dagegen wenigstens im sechsten Jahrhundert der Stadt zwar nicht unfreie Leute, aber doch aus den italischen Bundesgenossen schlechtesten Rechts ausgehobene, die sogenannten *Bruttiani* verwendet[1]. Diese Einrichtung, eine der Nachwirkungen des hannibalischen Krieges, hat den Bundesgenossenkrieg sicher nicht überdauert; aber der scharfe Gegensatz zwischen den in der Hauptstadt und den ausserhalb fungirenden Officialen ist, wie wahrscheinlich viel älteren Ursprungs, so auch durch ihren Wegfall nicht aufgehoben worden[2]. Wir wissen sehr wenig von den Officialen der Provinzialbeamten; aber schon das fast völlige *Bruttiani.*

vom J. 716 μήτε δοῦλον ῥαβδουχεῖν (Dio 48, 43) kann nur einschärfend gewesen sein. Wo bei Schriftstellern und in Inschriften einzelne hauptstädtische Apparitoren genannt werden, sind es ohne Ausnahme freie Leute. Auch fordert insbesondere bei dem Lictor dessen Verwendung als *adsertor in libertatem* bei dem Manumissionsact so wie die bei den Curiatcomitien nothwendig den Besitz des Bürgerrechts. — Der Verwendung der eigenen Freigelassenen anstatt der Apparitoren steht dagegen nichts im Wege; wie denn Ti. Gracchus τῶν ἀπελευθέρων τινὶ προσέταξεν ἀπὸ τοῦ βήματος ἑλκύσαι τὸν Ὀκτάβιον. ἐχρῆτο δὲ ὑπηρέταις ἀπελευθέροις ἰδίοις (Plutarch *Ti. Gracch.* 12) und M. Drusus in ähnlicher Weise den Consul Philippus verhaften liess *non per viatorem*, *sed per clientem suum* (Val. Max. 9, 5, 2). Auch der Accensus ist regelmässig ein Freigelassener des betreffenden Magistrats.

1) Gellius 10, 3, 19: *postquam Hannibal Italia decessit superatique Poeni sunt*, *Bruttios ignominiae causa non milites scribebant nec pro sociis habebant*, *sed magistratibus in provincias euntibus parere et praeministrare servorum vicem iusserunt.* Er bringt dies bei zur Erläuterung einer Erzählung des Cato, dass Q. Minucius Thermus, es scheint als Consul 561 fg. in seinem ligurischen Commando, zehn angesehene Männer durch die *Bruttiani* habe auspeitschen lassen. Festus *ep.* p. 31: *Bruttiani dicebantur, qui officia servilia magistratibus praestabant, eo quod hi primum se Hannibali tradiderant et cum eo perseverarunt, usque dum recederet de Italia.* Appian *Hann.* 61: ἡ βουλὴ ἀπεῖπεν αὐτοῖς (den Bruttiern nach Hannibals Abzug) μὴ στρατεύεσθαι ὡς οὐδ' ἐλευθέροις οὖσιν, ὑπηρέτας δὲ τοῖς τε ὑπάτοις καὶ στρατηγοῖς τοῖς ἐς τὰς τῶν ἐθνῶν ἡγεμονίας ἀπιοῦσιν ἐς τὰς δημοσίας ὑπηρεσίας, οἷα θεράποντας, ἀκολουθεῖν. Strabon 5, 4, 13 p. 251: ἀντὶ δὲ στρατείας ἡμεροδρομεῖν καὶ γραμματοφορεῖν ἀπεδείχθησαν (die Picenter bei Salernum) ἐν τῷ τότε (nach dem hannibalischen Kriege) δημοσίᾳ, καθάπερ καὶ Λευκανοὶ καὶ Βρέττιοι κατὰ τὰς αὐτὰς αἰτίας. Wirklich zu Sclaven gemacht wurden die Bruttier und ihre Schicksalsgenossen keineswegs (Diodor 16, 15 gehört gar nicht hieher), sondern nur des Waffenrechts beraubt und, statt zum Soldatendienst, zu sclavenähnlichen Dienstleistungen bei den Heeren verwendet. — Die seit Lipsius (*elect.* 1, 22) gangbar gewordene Meinung, dass bei Capito (bei Gellius 13, 12, 4): *cum . . . tribuni plebis adversus eum* (*Labeonem*) *aditi Gallianum ad eum misissent* der *Gallianus* oder, wie man zu ändern pflegt, der *Gellianus* ein dem *Bruttianus* analoger Apparitor sei, ist durchaus verwerflich; denn es ist weder abzusehen, wie *Gellianus* zu einer solchen Bedeutung kommt, noch gab es in Augustus Zeit solche Apparitoren, noch hatten dieselben jemals etwas mit dem hauptstädtischen Dienst zu thun. Man erwartet dem Zusammenhang nach vielmehr eine Localbezeichnung; es ist schon S. 140 A. 4 bemerkt worden, dass vielleicht *in* nach *aditi* ausgefallen und ein Landgut Labeos gemeint ist (vgl. *praedia Galliana C. I. L.* III, 536).

2) Dass die auf den Inschriften genannten Apparitoren, mit gewissen unten zu specificirenden mehr scheinbaren als wirklichen Ausnahmen, lediglich sich auf

Schweigen der Schriftsteller wie der Inschriftsteine[1]) lässt darauf schliessen, dass sie eine weit untergeordnetere Stellung einnahmen als ihre hauptstädtischen Collegen und wahrscheinlich nicht ständig waren, sondern mit dem Beamten wechselten.

Lohn der Apparitoren.

Alle Officialen erhalten aus der Gemeindekasse einen Lohn (*merces*[2]); dieser Lohn ist es, der sie zunächst scheidet theils von den eigenen Leuten der Gemeinde oder des Magistrats, theils von den Hülfsbeamten und den freien Gehülfen und Begleitern des Beamten so wie von den Soldaten, die nicht Lohn, sondern entweder gar keine Vergütung oder Sold (*stipendium*) empfangen. Allerdings ist von diesem Lohn nur die Rede in Betreff der hauptstädtischen Officialen; indess muss in dieser Beziehung auch für die der Provinzialbeamten das Gleiche gegolten haben. — Für die Ermittelung der positiven Beträge haben wir keinen Anhalt, obwohl das relative Besoldungsverhältniss der einzelnen

den hauptstädtischen Dienst beziehen, zeigt theils die Beschaffenheit der darin genannten Beamten, welche durchaus die rein hauptstädtischen sind, mit Ausschluss aller provinzialen, wie der Proconsuln, theils der Fundort: Provinzialinschriften dieser Gattung sind sehr sparsam und, wo sie vorkommen, zu fassen nach dem Muster der tarraconensischen (Orell. 3985 = *C. I. L.* II, 4180) eines *decurialis* (*decuriae*) *aediliciae Romae*.

1) Ephesische Inschrift *C. I. L.* III, 6083: *D. Publicius Fructus lictor Fontei Agrippae procos.* (im J. 68 n. Chr.; Tacitus *hist.* 3, 46) *vixit annis XXX.* Darüber Ruthenbündel mit Beil. Ich kenne keine zweite dieser Art.

2) Cicero *Verr.* 3, 78, 182: *tuus apparitor parva mercede populi conductus.* Senatsbeschluss von 743 bei Frontinus *de aquis* 100: *uti quibus apparitoribus ex hoc s. c. curatoribus aquarum uti liceret, eos diebus decem proximis, quibus s. c. factum esset, ad aerarium deferrent, quique ita delati essent, iis praetores aerarii mercedem* (d. h. den Freien, also den Lictoren, Architecten, Schreibern, Accensi und Ausrufern) *cibaria* (d. h. den Gemeindesclaven), *quanta praefecti frumento dando dare deferreque solent, annua darent et attribuerent iisque eas pecunias sine fraude sua capere liceret.* Nepos *Eumen.* 1: *apud nos re vera, sicut sunt, mercennarii scribae existimantur.* Plutarch *Cat. min.* 16: οὐ μὴν ἐχρήσατό γε τῷ γραμματεῖ ὁ Κάτων οὔτε τὸν μισθὸν ἀπέδωκε. Sullas Quästorengesetz (*C. I. L.* I, 108) 1, 1 . . . [*ad*] *q. urb. quei aerarium provinciam optinebit eam mercedem deferto, quaestorque quei aerarium provinciam optinebit eam pequniam ei scribae scribeisque heredive eius solvito . . . olleisque hominibus eam pequniam capere liceto.* Daselbst 2, 31: *viatores praecones quei ex hac lege lectei sublectei erunt, eis viatoribus praeconibus magistratus prove mag(istratu) mercedis item tantundem dato, quantum ei viator(ei) praeconei darei oporteret, sei is viator de tribus viatoribus isque praeco de tribus praeconibus esset, quei ante hanc legem rogatam utei legerentur institutei sunt.* Plinius *ep.* 4, 12: *cum in provinciam quaestor exiisset scribamque qui sorti obtigerat ante legitimum salarii tempus amisisset, quod acceperat scribae daturus, intellexit et statuit subsidere apud se non oportere. itaque reversus Caesare auctore senatum consuluit, quid fieri de salario vellet heredes scribae sibi, praefecti aerarii populo vindicabant. acta causa est* (nehmlich im Senat), wobei das Aerarium obsiegt. In republicanischer Zeit übrigens heisst dieser Lohn nie *salarium* (vgl. S. 338 A. 4).

Kategorien einigermassen bekannt ist[1]. Doch scheinen selbst die untergeordneten Kategorien verhältnissmässig gut gestellt gewesen zu sein[2]. Dabei kommt noch in Betracht, dass diese Stellungen in der späteren Republik und in der Kaiserzeit grossentheils zu Sinecuren geworden waren[3] und vielleicht auch Cumulirung dabei in bedeutender Ausdehnung zur Anwendung kam[4], so dass sich diese Subalternposten factisch in den lebenslänglichen Besitz gewisser wenn auch an sich nicht beträchtlicher, doch bei fast ganz wegfallender Gegenleistung bequemer Staatsrenten umwandelten. Die Zahlung erfolgte, wenn der Empfänger sich in Rom befand, durch das Aerarium, bei welchem desshalb jeder Magistrat das Verzeichniss seiner Apparitoren einzureichen hatte[5]; nur in den unten zu erörternden Ausnahmefällen, wo ein hauptstädtischer Apparitor in der Provinz verwendet ward, zahlte derjenige Provinzialbeamte, dem er beigegeben war (S. 320 A. 2).

Dass die besonderen Rechte und die besonderen Verpflichtungen der Beamten zum Theil auch auf ihre Subalternen Anwendung fanden, liegt in der Natur der Sache. Schon das wird Analoge Behandlung der Subalternen und der Magistrate.

1) Die Colonie Genetiva gewährte dem einzelnen Apparitor folgende Besoldungen

	für die Duovirn:			für die Aedilen:		
scribae,	zwei	Sest.	1200 (oder 1000)	einer	Sest.	800
accensus,	einer	-	700	—		
lictores,	zwei	-	600	—		
haruspex,	einer	-	500	einer	-	100 (?)
viatores,	zwei	-	400	—		
praeco,	einer	-	300	einer	-	300
librarius, .	einer	-	300	—		
tibicen,	einer	-		einer	-	300

2) Cicero freilich nennt (S. 320 A. 2) den Lohn des Schreibers eine *parva merces*; aber Männer in der Stellung des Dichters Horatius verschmähten ihn doch nicht.

3) Schon Cicero giebt das ziemlich deutlich zu verstehen, wenn er bemerkt (*Verr.* 3, 79, 184), dass in diesem für thätige und achtbare Leute bestimmten Stande (*qui industriae propositus est et dignitati*) viele unbrauchbare Subjecte (*non idonei*) sich finden. Ausdrücklich sagt es Frontinus *de aquis* 101 von den Apparitoren der *curatores aquarum*: *apparitores et ministeria, quamvis perseveret adhuc aerarium in eos erogare, tamen esse curatorum videntur desisse inertia et segnitia non agentium officium.* Auch Horaz scheint keine Veranlassung gehabt zu haben über die Last seiner Amtsgeschäfte zu klagen.

4) Nichts ist gewöhnlicher auf den Inschriften als die Vereinigung zahlreicher Apparitorenstellungen in derselben Person; und obwohl nicht mit Bestimmtheit erhellt, ob sie simultan oder successiv bekleidet sind, so ist doch jenes als Regel bei weitem wahrscheinlicher.

5) Senatsbeschluss von 742 (S. 320 A. 2). Orelli 2931: *Antemo Ti. Caesaris Aug. l. a rationis(?) accenso delat. ab Aug.* Henzen 6340 = *C. I. L.* VI, 1962: *Eutacto Aug. lib accenso delât(o) a divo Vespasiano.*

man hieher rechnen dürfen, dass auch auf diesem Gebiet die Collegialität massgebend ist (S. 33), das heisst, dass, so weit wir nachkommen können, mit Ausnahme der aus einer eigenthümlichen Entwickelung hervorgegangenen Kategorie der Accensi dem Beamten von jeder der ihm zukommenden Apparitorenkategorien mehrere Individuen zur Verfügung gestellt werden. Wie ferner den Beamten bestimmte Plätze im Theater und im Circus zukamen, so gab es deren auch für ihre Apparitoren[1]. Das Verbot, das den Provinzialbeamten untersagte innerhalb ihres Sprengels Handelsgeschäfte abzuschliessen, wurde durch ein eigenes Gesetz, wahrscheinlich vom Jahre 696, wenigstens auf die Schreiber erstreckt[2]. In der Kaiserzeit ist die Klage wegen Repetunden, die nach den Bestimmungen der Republik nur gegen die Beamten gerichtet werden durfte, auf ihr ganzes Gefolge, wenigstens das aus Italien mitgenommene, ausgedehnt worden[3]. Alle Apparitoren waren gesetzlich von der Aushebung befreit[4], die angesehensten unter ihnen, die sechs Vorsteher der quästorischen Schreiber sogar auch, wenn gleich nicht ohne Einschränkung, von der Tutel[5].

Collegialität. Theaterplätze. Beamtencontrole. Immunität von Aushebung und Tutel.

Die Bestellung der Officialen steht im Ganzen genommen demjenigen Beamtencollegium zu, welchem dieselben vorzugsweise zu dienen bestimmt sind[6], obwohl bei denen der niederen Magistrate die Oberbeamten immer eine gewisse Controle aus-

Bestellung der Apparitoren.

1) Tacitus *ann.* 16, 12: *liberto et accusatori praemium operae locus in theatro inter viatores tribunicios datur.* Man kann damit vergleichen die Assignation der Plätze an die Arvalen im J. 80 in dem neu erbauten flavischen Amphitheater; diejenigen *in maeniano summo* sind offenbar für die Dienerschaft bestimmt wie die *in maeniano primo* für die Arvalen selbst.

2) Sueton *Dom.* 9: *scribas quaestorios negotiantes ex consuetudine, sed contra Clodiam legem venia in praeteritum donavit.* Dies bezieht sich wohl zunächst auf diejenigen, die sich im Gefolge der Provinzialstatthalter befanden, denen selber das Kaufen in der Provinz bekanntlich schon lange vorher untersagt war (Cicero *Verr.* 4, 5).

3) Noch im J. 699 wurde im Senat vergeblich gefordert, *ut tribuni, ut praefecti, ut scribae, ut comites omnium magistratuum lege hac tenerentur* (Cicero *pro Rab. ad iud.* 6, 13). Das julische Repetundengesetz aber (*Dig.* 48, 11, 1 vgl. *l.* 5) betrifft nicht bloss die eigentlichen Beamten (*in magistratu potestate curatione legatione*), sondern auch die Subalternen (*vel quo alio officio munere ministeriove publico*), und es war nur streitig, ob als *socii ministrique* des Beamten auch Provinzialen angeklagt werden könnten (Plinius *ep.* 3, 9. 6, 29, 8).

4) Die *militiae vacatio* für das Apparitionsjahr spricht das Gese z der Colonie Genetiva aus, jedoch mit Ausnahme des Dienstes *tumultus Italici Gallicive causa.*

5) Fr. Vatic. § 124: *hi qui sunt ex collegio sex primorum, habent a tutelis excusationem, sed non simpliciter, sed post unam.* Vgl. § 142 (S. 327 A. 1 a. E.).

6) Liv. 40, 29, 10: *et erat familiaris usus* (zwischen dem Stadtprätor Q. Petillius und dem Scriba, der die Bücher des Numa auf seinem Grundstück gefunden hatte), *quod scribam eum quaestor Q. Petillius in decuriam legerat.*

übten[1]) und sie ursprünglich vielleicht, wie ja auch die Unterbeamten selbst, geradezu selber bestellten (S. 181. 182). Wie die Collegen in dieser Hinsicht sich zu einander verhielten, ist nicht überliefert; vielleicht ward darum geloost[2]). Dass der einzelne Beamte sich sein eigenes Officium zusammensetzte, gilt wahrscheinlich für den Provinzialbeamten allgemein und in dem hauptstädtischen Kreise von dem Accensus, da dieser stets ein Freigelassener desjenigen Magistrats ist, dem er dient. Auch für einige andere Kategorien der hauptstädtischen Dienerschaft der Beamten, insbesondere für die Dienerschaft der ausserordentlichen und der erst in der Kaiserzeit geordneten Magistraturen mag so verfahren sein[3]). Aber im Ganzen genommen scheinen die ordentlichen hauptstädtischen Beamten nicht ihr eigenes Officium, sondern vielmehr das ihres Nachfolgers oder vielleicht ihrer Nachfolger bestellt zu haben; wenigstens bei den hauptstädtischen Quästoren bestand die Ordnung, dass sie immer auf drei Jahre hinaus je ein Drittel der jedes Jahr fungirenden Apparitoren ernannten, so dass also jede einzelne in einem be-

Sullas Quästurgesetz 2, 7: *quosquomque quaestores ex lege plebeive scito viatores legere sublegere oportebit, ei quaestores eo iure ea lege viatores IIII legunto sublegunto, quo iure qua lege q(uaestores) quei nunc sunt viatores III legerunt sublegerunt.* Dasselbe wird dann für die Präconen wiederholt. Die Censoren, welche sich derselben Präconen, wahrscheinlich auch derselben Viatoren bedienten wie die Consuln (S. 329 A. 2), haben ohne Zweifel an der Bestellung derselben keinen Antheil gehabt; wie denn auch diese nicht ständigen Beamten nicht wohl die Officialen für spätere Jahre ernennen konnten.

1) Cicero *pro Cluent.* 45, 126: *nuper hominem tenuem scribam aedilicium D. Matrinium cum defendissem apud M. Iunium Q. Publicium praetores et M. Plaetorium C. Flaminium aediles curules, persuasi, ut scribam iurati legerent eum, quem censores aerarium reliquisse subscripserunt.* Auch in Sullas Quästorengesetz wird die Nachwahl in diejenigen Abtheilungen, welche bereits constituirt sind, nicht den zeitigen Quästoren aufgetragen, sondern den zeitigen Consuln.

2) Darauf führt die Wendung in dem Quästorengesetz 2, 7: *quosquomque quaestores ex lege plebeive scito viatores legere sublegere oportebit.*

3) Das oft erwähnte Senatusconsult vom J. 743 weist die zur Zeit fungirenden Curatoren des Wasserwesens an die Liste ihrer freien und unfreien Officialen bei dem Aerarium einzureichen; welches doch wohl nur heissen kann, dass sie das Recht und die Pflicht haben die betreffenden Leute aus der Bürger-, resp. der Sclavenschaft der Gemeinde nach Ermessen auszuwählen. Hätten sie nur aus den schon constituirten Apparitorencollegien auswählen dürfen, so wäre dies sicher gesagt worden; auch ist kaum abzusehen, aus welchem Präconencollegium zum Beispiel sie hätten wählen können. Die Ernennung erfolgte ohne Zweifel auf so lange als die Curatoren selbst fungirten, für die ja die Annuität nicht galt. Ueber die Nachfolger wird nichts gesagt; man darf annehmen, dass mit jeder Ernennung die Ertheilung der gleichen Befugniss verbunden war, also dem neuen Curator das Recht zustand sich sein Officium neu zu bilden, natürlich auch die Officialen des Vorgängers wieder anzustellen, was wohl factisch Regel war.

stimmten Jahre bei den Quästoren fungirende Apparitorendecurie sich zusammensetzte bis zum Jahre 673 aus je drei, nach 673 aus je vier von den Quästoren der drei letztvorhergehenden Jahre ernannten Apparitoren [1]. — Die Vertheilung derjenigen Apparitoren, welche die Beamten also nicht erst für sich ernannten, sondern bereits vorfanden, unter die einzelnen Beamten ist wenigstens bei den Quästoren durch das Loos geschehen [2]; ob in anderen Fällen eine Bevorrechtung in der Auswahl bestand, etwa der ältere Consul sich seine zwölf Lictoren vorweg auszusuchen pflegte (vgl. S. 39 A. 4), ist nicht bekannt.

Dauer der Apparition.

Von Rechts wegen erfolgt die Ernennung immer auf die Zeitfrist desjenigen Amtes, dem der Apparitor zu dienen bestimmt ist, in der Regel also auf ein Jahr, wie dies schon aus dem Gesagten hervorgeht [3]. Aber da der Wiederwahl und der Continuirung hier nichts im Wege stand, ist wohl sehr früh die Anstellung der hauptstädtischen Apparitoren mit Ausschluss der Accensi factisch zu einer lebenslänglichen geworden. Wo deren bei Schriftstellern oder auf Inschriften genannt werden, ist niemals die Rede von Iteration und werden sie niemals geknüpft an einen bestimmten Beamten, während von den Accensi [4] und den provinzialen Lictoren (S. 320 A. 1) das Gegentheil gilt. Ebenso werden wenigstens die *scribae* geradezu, gleich den Senatoren und den Rittern, als 'Stand' (*ordo*) bezeichnet [5]. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass am Ende der Republik die Appari-

1) Dass das Quästorengesetz Sullas wahrscheinlich so aufzufassen ist, habe ich im *C. I. L.* I p. 110 gezeigt. Aus dem Stadtrecht der Colonie Genetiva geht nicht hervor, welche Beamten die Apparitoren bestellen.

2) Scholien zu Cicero *in Clod. et Cur.* p. 332: *apud aerarium sortiri provincias et quaestores solebant et scribae, ut pro certo appareret, in quam provinciam vel cum quo praeside proficiscerentur.* Plinius (S. 320 A. 2 a. E.): *scribam qui sorti obtigerat.*

3) Auch das Stadtrecht von Genetiva giebt die Vacation (S. 322 A. 4) *eo anno quo anno quisque eorum apparebit.*

4) Dafür genügt es an die bekannten Inschriften des L. Licinius Secundus *accensus patron(o) suo L. Licin(io) Surae prim(o), secund(o)* (J. 102), *tert(io)* (J. 107) *cons(ulatu) eius* (Orelli 3127; *C. I. L.* II 4536—4548) zu erinnern. Die Angabe, wessen Accensus der Betreffende gewesen sei, fehlt zuweilen, zum Beispiel auf dem Stein *C. I. L.* VI, 1965: *L. Nummius L. l. Chilo accensus bis*, aber sehr selten. *Accensus consulum* findet sich zwar einmal (Henzen 6531); aber dass dies nicht den Accensus der Consuln schlechthin bezeichnet, sondern den Accensus von zwei oder mehreren bestimmten, zeigt die Inschrift Henzen 6530: *C. Iulius divi Aug. l. Niceros Vedian(us) acce(n)s(us) Germanico Caisar(i) cos.* (12 oder 18 n. Chr.) *et Calvisio Sabino cos.* (26 n. Chr.).

5) Cicero *Verr.* 3, 89, 183. 184.

toren ein gesetzliches Anrecht auf die Bestätigung hatten [1]), vorausgesetzt natürlich, dass sie sich nicht einer erwiesenen Unrechtfertigkeit schuldig gemacht hatten [2]). — Ja es stand den Apparitoren frei, wenn sie bei Lebzeiten freiwillig zurücktraten [3]), einen Stellvertreter zu präsentiren, den, wenn er übrigens untadelhaft war, der betreffende Beamte annehmen musste [4]). Dies führte natürlich dazu, dass die Apparitorenstellung, ähnlich wie heutzutage das französische Notariat, geradezu vom Inhaber, wenn er sich zurückzog, an einen beliebigen Dritten verkauft ward [5]). — Eine weitere Consequenz dieser factischen Lebenslänglichkeit der meisten hauptstädtischen Apparitoren sind die Corporationsrechte, zu denen

Corporationen der Apparitoren.

1) Es kann kaum anders verstanden werden, wenn den Quästoren in Sullas Gesetz das Wahlrecht nur unter der Beschränkung gegeben wird, *dum ni quem . . . in eius viatoris praeconis locum viatorem praeconem legant, quoius in locum per legem plebeive scita viatorem praeconem legei sublegi non licebit.*

2) Liegen Anschuldigungen vor, so kommt es zu einem Quasiprozess vor der wählenden Behörde, wie Cicero (S. 323 A. 1) einen vor den Prätoren und den Aedilen geführten erwähnt und Plutarch (*Cat. min.* 16) einen anderen vor den Quästoren gegen einen der Saumseligkeit (ῥᾳδιουργία) angeschuldigten Schreiber verhandelten ausführlich erzählt. Diese Disciplinarprozesse sind äusserlich den Quästionenprozessen durchaus ähnlich und die letzte Stelle zeigt sogar, dass über den quästorischen Apparitor sämmtliche Quästoren stimmten und die Majorität entschied, eventuell Stimmengleichheit als Freisprechung galt. Auch beschränkten sich diese Disciplinargerichte nicht auf den amtlichen Wandel; Cato entliess (nach Plutarch a. a. O.) einen anderen Schreiber, weil er in einer Erbschaftssache unredlich verfahren war (τὸν πρῶτον αὐτῶν καταγνοὺς περὶ πίστιν ἐν κληρονομίᾳ γεγονέναι πονηρόν).

3) Dass auch den cassirten Apparitoren dasselbe Recht zugestanden, ist wenig glaublich. Ebenso durfte ohne Zweifel nicht von Todes wegen über den Platz verfügt werden. Kinder erscheinen auf den Inschriften in solchen Stellungen nicht, wohl aber ganz junge Leute; so stirbt ein *scriba decurialis decuriae aediliciae* zwanzigjährig (Renier 3513).

4) Sullas Quästorengesetz 2, 24: *eis viatoribus praeconibus, quei ex hac lege lectei erunt, vicarium dare subdere ius esto liceloque, utei cetereis viatoribus praeconibus, qua in quisque decuria est, vicarium dare subdere iuus erit licebitque. Itemque quaestor(es) ab eis vicarios accipiunto, utei aa cetereis viatoribus praeconibus vicarios accipei oportebit.* Daher Orelli 3202 = *C. I. L.* VI, 1946: *hoc monimentum apparitorum praeconum aedilium veterum vicariûm est.* Späterhin wird geradezu wegen der mit Unrecht entzogenen Decurie auf Ersatz geklagt (Dositheus *sent. Hadr.* 9).

5) Cicero *in Verr.* 3, 79, 184: *noli hos (scribas) colligere, qui nummulis corrogatis de nepotum bonis ac de scaenicorum corollariis cum decuriam emerunt, ex primo ordine explosorum in secundum ordinem civitatis se venisse dicunt quid mirabimur turpes aliquos ibi esse, quo cuivis pretio licet pervenire?* Sueton *vita Hor.* p. 44 Reiff.: *tribunus militum meruit victisque partibus venia impetrata scriptum quaestorium comparavit.* Scholien zum Juv. 5, 3: *Sarmentus* (der auch bei Horaz *serm.* 1, 5, 66 erwähnte Schreiber) *incertum libertus an servus eo fiduciae pervenit, ut pro equite Romano ageret, decuriam quoque quaestoriam compararet.* Rescript des Philippus *Vat. fr.* 272: *tribus et decuria, quae ipsius nomine comp[aratae sunt].* — Uebrigens kommt das Kaufen der *decuria* auch bei den ebenfalls in Decurien getheilten Sclavencollegien vor (Reines. 10, 3 = Mur. 298, 3; Vermiglioli *iscr. Perug.* p. 428).

sie, selbstverständlich mit Ausnahme der Accensi, nicht erst unter den Kaisern in den damals für solche Concessionirung üblichen Formen, sondern bereits in republikanischer Zeit[1]) gelangt sind[2]). Diese Corporationen der Apparitoren sind berechtigt zum Besitz und zur Manumission von Sclaven, die dann ihren Geschlechtsnamen von dem Collegium führen[3]), und selbst zur Antretung von Erbschaften[4]), und haben nicht ganz geringe Bedeutung gehabt[5]), zumal bei der in der besseren Kaiserzeit obwaltenden strengen Beschränkung des Associationsrechts in der Hauptstadt[6]). Hier gab es für die Libertinenaristokratie weder die Augustalität wie in den Municipien[7]) noch die in den Municipien nicht unansehnlichen an das Feuerlöschwesen anknüpfenden Gilden; und in gewissem Sinne treten dafür in Rom die Körperschaften der Apparitoren ein. Streng unterschied man in der Hauptstadt drei Gattungen von Körperschaften mit juristischer Persönlichkeit: die eigentlichen zunächst sacralen Collegien, die in Rom, abgesehen von denjenigen der Priester selbst und der sacralen Apparitoren, fast nur in den untersten Schichten als Todtengilden vor–

1) Die Formel, welche die von dem Senat der Kaiserzeit concessionirten Collegien bezeichnet (*quibus ex s. c. coire permissum est*), findet sich bei diesen Körperschaften nie.

2) Dig. 46, 1, 22: *hereditas personae vice fungitur, sicuti municipium et decuria et societas.*

3) Ulpian *Dig.* 29, 2, 25, 1: *servus municipum vel collegii vel decuriae manumissus.* Inschrift früher in Rom bei Vescovali, jetzt in Kopenhagen (Ussing *graeske og latinske Indskr.* Kopenhagen 1854 p. 13 = *C. I. L.* VI, 1826): *L. Quaestorius Cinyra lib(ertus) librar(iorum) quaestor(iorum).* Ich kenne kein zweites Beispiel. Der *Turannus verna tab(ularius) apparitor(um)* der Inschrift Orelli 2975 ist wohl Sclave einer solchen Körperschaft gewesen. Ein *tabularius viatorum quaestoriorum ab aerario* freigelassenen Standes Orelli 3245.

4) Ulpian *Dig.* 37, 1, 3, 4: *a municipibus et societatibus et decuriis et corporibus bonorum possessio adgnosci potest.*

5) Bei der Leichenfeier des Pertinax ziehen mit auf τὰ ἐν τῷ ἄστει αὐτῷ γένη τό τε τῶν ῥαβδούχων καὶ τὸ τῶν γραμματέων τῶν τε κηρύκων καὶ ὅσα ἄλλα τοιουτότροπα.

6) Eine zusammenfassende Behandlung des hauptstädtischen Associationswesens der Kaiserzeit wäre eine dankbare Aufgabe. Zu beachten ist namentlich, wie ausserordentlich sparsam die vom Senat besonders concessionirten Collegien hier sind; ausser den *mensores machinarii*, die mit der Annona zu thun haben, und den *piscatores et urinatores totius alvei Tiberis* giebt es der Art in der Stadt Rom fast nur das Dendrophorencollegium. — In republikanischer Zeit haben diese Beschränkungen nicht bestanden und wieder unter den späteren Kaisern, namentlich seit Severus, ändern sich die Verhältnisse; wie Rom seine herrschende Stellung einbüsst, kehrt ihm das Associationsrecht zurück.

7) Die *vicomagistri* haben allerdings mit den Augustalen grosse Aehnlichkeit; aber nur um so schärfer tritt es hervor, dass diese immer, jene nie als Collegium sich constituiren, oder, was dasselbe ist, dass die *vicomagistri* nur auf ein Jahr functioniren, die Augustalität eine Stellung auf Lebenszeit ist.

kamen, die republikanischen Staatspächtergesellschaften oder die *societates*, die dem Ritterstand angehörten, und die Genossenschaften der Apparitoren oder die *decuriae*[1]; und wenn die erstere Kategorie unter, die zweite über der Libertinenaristokratie steht, so besteht die dritte nicht ausschliesslich, aber vorzugsweise aus bevorzugten und bessergestellten Freigelassenen[2]. Die Bezeichnung *decuria*, eigentlich die einzelne Abtheilung einer nach Zehnerschaften gegliederten Körperschaft, ist für die hauptstädtischen Apparitoren späterhin so technisch, dass auch die nicht in Abtheilungen zerfallende Körperschaft dieser Art sich, wie es scheint bereits in Sullas Zeit, eine *decuria* nennt[3] und die in Abtheilungen — es sind deren, so viel wir wissen, stets drei — zerfallende sich nie anders als nach der Gesammtzahl dieser Abtheilungen[4], insbesondere in der Kaiserzeit niemals als *collegium* bezeichnet[5]. Es kann sein, dass bei der Beschränkung des As- *Decuriae.*

1) Tacitus *ann.* 13, 27: *hinc* (*ex libertinis*) *plerumque tribus* (d. h. die *plebs quae frumentum publicum accipit*), *decurias*, *ministeria magistratibus et sacerdotibus*. Die *decuriae* bezeichnen die corporirten, die *ministeria* die nicht corporirten Apparitoren, wobei besonders an die *accensi* und die *calatores* gedacht sein mag. Ebenso Sueton *Aug.* 57: *veterani decuriae tribus* und Tertullian *apol.* 37 mit Beziehung auf Rom: *implevimus tribus decurias palatium senatum forum*. Noch im theodosischen Codex erscheinen diese Körperschaften als *decuriae urbis Romae* (14, 1) im Gegensatz zu den *corporati urbis Romae* (14, 2), den Corporationen der constantinischen Epoche, wie auch sonst *decuria* als Gegensatz zu *corpus* oder *collegium* gebraucht wird (hier A. 5; S. 326 A. 3. 4). Ebenso steht *decurialis* auf stadtrömischen Inschriften und bei den Juristen als mit *apparitor* gleichbedeutende und dafür ausreichende Bezeichnung, z. B. *C. I. L.* VI, 777: *decurialis et proc.*; Orelli 4114: *decurialis*, *negotiator fori pecuarii*; Ulpian *Vat. fr.* § 142: *decuriales, qui ob id ipsum vacant a tutelis* (vgl. S. 322 A. 5), [*a*] *condecurialis filii non vacare*; Paulus das. § 235: *urbici pistores . . . excusantur, quamvis neque decuriales neque qui in ceteris corporibus sunt excusentur*.

2) Dies sagt Tacitus in der A. 1 angeführten Stelle und bestätigen die Inschriften.

3) In dieser den Quotenbegriff unterdrückenden Verwendung wird *decuria* hier oft und wohl schon in Sullas Quästorengesetz, aber anderswo schwerlich gefunden, zum deutlichen Beweis, dass das Wort den Römern geradezu zusammenfiel mit der Vorstellung der Apparitoreninnung.

4) Nach bekannter römischer Sitte nennt jeder zu einem in Abtheilungen zerfallenden Collegium gehörige Genosse sich Mitglied dieser Abtheilungen überhaupt, nicht bloss derjenigen, der er gerade angehört, also zum Beispiel *scriba librarius quaestorius trium decuriarum*; wie man *ex quinque decuriis selectus*, *ex XIIII regionibus pistor* zu sagen pflegt.

5) Den Unterschied von *decuria* und *collegium* (A. 1) macht besonders deutlich, dass von den sacralen Apparitoren immer letzteres gesagt wird, z. B. *collegium tibicinum*, *liticinum et cornicinum*, *symphoniacorum qui sacris publicis praesto sunt*, *victimariorum*. Darum wird auch die Bezeichnung der *lictores curiatii* als *decuria curiatia* für den ursprünglich magistratischen Charakter dieser Innung geltend gemacht werden dürfen. — Die Ausnahmen, die vorzu-

sociationsrechts unter Augustus diese Innungen als *decuriae apparitorum* ausgenommen wurden und dadurch dieser Sprachgebrauch legalisirt worden ist. — Jede dieser Innungen scheint unter einem Vorstand (*ordo*) von sechs oder zehn Männern (*sex primi, decem primi* oder *viri*) gestanden zu haben [1]. — Die Zahl der in der einzelnen Decurie befindlichen Personen scheint von der ursprünglichen durch die Etymologie angezeigten sich früh entfernt zu haben und ungleich und durchaus von specieller Ordnung abhängig gewesen zu sein. Die Decurie der quästorischen Viatoren und die der quästorischen Präconen hat wahrscheinlich vor Sulla neun, nach ihm zwölf Plätze gehabt (S. 324); der *lictores curiatii* des Oberpontifex, die als eine Decurie betrachtet werden, gab es mindestens dreissig [2]; die erste Decurie der Lictoren der oberen Magistrate muss, seit sie die 'consularische' war, mindestens vierundzwanzig, später achtundvierzig Stellen gehabt haben [3], wie denn schon ihr Vorstand aus zehn Männern bestand (S. 340 A. 3).

Ordo der Apparitoren.

Zahl der corporirten Apparitoren.

Den ausserordentlichen Einfluss, den insbesondere die höheren Kategorien dieser Officialen im Staat besassen, zeigt nichts

kommen scheinen, wollen nicht viel bedeuten. *Collegium sex primorum* (S. 322 A. 5) ist unbedenklich, da dies der Vorstand ist, nicht die Innung; ebenso die Wendung *collegae in decuria vel in corpore* (Rescript des Severus *Vat. fr.* § 158). Der *mag(ister) conl(egi) viatorum* (Orelli 3256) mag wohl auf unsere Decurialen sich beziehen, aber gehört nach Schrift und Rechtschreibung (*ephem. epigraph.* 1, p. 80) in die spät republikanische oder die früh augustische Zeit. Die Inschrift Mur. 2015, 6: *permissu colleg(ii) ap(paritorum)* und die späte Verordnung *cod. Theod.* 14, 1, 1 sind freilich Ausnahmen, können aber die feststehende Regel nicht erschüttern.

1) *Sex primi* werden unten (S. 332 A. 2) belegt werden für die *scribae quaestorii; decem primi* für die *lictores consulares* (S. 340 A. 3) und *populares* (S. 376 A. 1) und für die *praecones aedilium curulium* (S. 348 A. 1); *decem viri* für die *scribae aedilicii* (S. 336 A. 4). Der *ordo* wird erwähnt auf Inschriften bei den *lictores consulares* (S. 340 A. 3) und den *praecones consulares* (Orell. 4921: *ordo decuriae Iuliae praec. cos.*); auf einer andern (*C. I. L.* VI, 1810) findet sich ein *scr. q. sexprim.* [*et*?] *procurator ordinis.* Ausserdem nennt eine Verordnung vom J. 335 (*Cod. Theod.* 8, 9, 1) *ordines decuriarum scribarum librariorum et lictoriae consularis;* vgl. das. 14, 1, 1. Die Identität der Vormänner und des *ordo* lässt sich nicht streng beweisen, ist aber wahrscheinlich. Ausserdem kommen auch *curatores* und endlich, jedoch selten und nur in älterer Zeit, *magistri* dieser Körperschaften vor (S. 327 A. 5), auf die einzugehen hier nicht erforderlich scheint.

2) Handb. 4, 175.

3) Vgl. S. 329 A. 5 und was im Abschnitt von den Fasces über die Lictoren des Kaisers gesagt ist. — Für die Prätoren in der Stadt werden je zwei Lictoren erfordert, also seit Sulla zusammen sechzehn, wozu dann noch die der *iudices quaestionum* kommen. Aber es ist keineswegs gewiss, dass die Körperschaft, insbesondere in der Zeit wo der Accensus nicht mehr als Ersatzmann fungirte, gerade nur so viel Stellen zählte als täglich Personen gebraucht wurden.

deutlicher als diese Entwickelung der Stellenbesetzung, wobei die ursprünglichen Principien der Annuität und des freien Ernennungsrechts durch die beikommenden Magistrate geradezu illusorisch gemacht und diese Posten gewissermassen in eine von Hand zu Hand gehende Staatsrente umgewandelt wurden.

Uebersicht der mit ständigen Apparitionen ausgestatteten Magistraturen.

Apparitoren haben selbstverständlich alle Magistrate von jeher gehabt; es ist aber von Interesse diejenigen Magistraturen, denen feste und corporativ geordnete Apparitionen zugegeben waren, hier zusammenzustellen, insbesondere weil es für die Auffassung der Magistraturen selbst belehrend ist zu wissen, welche Kategorien man hier verband oder schied. Dass feste Apparitionen überhaupt nur bei den hauptstädtischen Beamten vorkommen, ist schon hervorgehoben worden. Hier finden sie sich bei den patricischen Beamten wie bei den plebejischen und zwar von jenen zunächst bei den Oberbeamten, denen eine und dieselbe Apparition dient, nicht bloss den Consuln und Prätoren[1]), sondern auch den Censoren[2]) und späterhin dem Kaiser[3]). Nur ist freilich von den drei Decurien, in die wahrscheinlich jede der drei Kategorien (*lictores, viatores, praecones*) der Apparition zerfällt[4]), eine, natürlich die erste, den Consuln und dem Kaiser vorbehalten gewesen[5]). Von den niederen Beamten besitzen solche Appari-

1) Die Viatoren dieser Gattung werden gewöhnlich bezeichnet als diejenigen, *qui consulibus et praetoribus apparent* (so z. B. Grut. 1033, 5), und ähnlich die seltener genannten Präconen (A. 2), weil hier der Gegensatz gegen die Viatoren und Präconen der minderen Beamten auszudrücken war. Die Lictoren dagegen nennen nie die Consuln und Prätoren, sondern bezeichnen sich, wenn überhaupt ein Zusatz gemacht wird, als solche *qui magistratibus apparent* (Fabrett. 159, 276), weil es hier des Gegensatzes nicht bedurfte.

2) Henzen 6555: *praeco ex tribus decuris, qui co(n)s(ulibus) cens(oribus) pr(aetoribus) apparere solent* — die einzige Inschrift dieser Kategorie, die ausdrücklich die Censoren nennt. Bei censorischen Acten kommt der *praeco* vor Varro 6, 86; Liv. 29, 37, 8. Auch die gleichartigen Viatoren, die, wie es auf einer dem Hadrian gesetzten Inschrift heisst, *ipsi et cos. et pr. ceterisque magistratibus apparent* (Grut. 154, 6), werden, so lange es Censoren gab, diesen mit gedient haben. Die gleichartigen Lictoren gehen natürlich die Censoren nichts an. Vgl. oben S. 25 A. 2.

3) Ungedruckte Inschrift von mir copirt in Cora: *M. Poblici Dionysi l[ict.] III decuriarum, qui Ca[es.] et magistratibus a[pp.]*. — [*Viator*] *consulum praetor[umq. et] Ti. Caesaris* in einer Inschrift von Alexandreia *Ephem. epigr.* 2 p. 468 n. 1025. — *Viatores qui Caesarib. et cos. et pr. apparent* Grut. 256, 4. 5 und öfter. — Für die *praecones* zeigt dasselbe die in A. 2 erwähnte Inschrift, die nach den dort angeführten Worten fortfährt: *apparuit Caesari Augusto*.

4) Von den Lictoren und Präconen ist dies ausgemacht; die Zahl der Decurien der Viatoren nennen die Inschriften nicht.

5) Diese Decurie kommt vor als *decuria consularis* bei den Lictoren (z. B. Orell. 2676. 3216 und noch im *cod. Theod.* 8, 9, 1), Viatoren (z. B. Orell. 2204. 2676) und Präconen (z. B. Orell. 4921). Dass sie auch die für die Kaiser

tionen die curulischen Aedilen[1]; die Quästoren und zwar zunächst diejenigen des Aerars, welche später mit der Verwaltung des Aerarium auf die *praetores* und sodann auf die *praefecti aerarii* übergingen[2], übrigens in einer bestimmten unten zu erörternden Beziehung auch als Apparition der Provinzialquästoren verwendet wurden und ausserdem noch bei den Obermagistraten den Schreiberdienst besorgten; endlich von den Vigintivirn die *IIIviri capitales* und die *IIIIviri viarum curandarum*, welche auf dieselbe Apparition angewiesen sind[3]. Von den plebejischen Magistraten haben ständige Apparitionen sowohl die Tribune wie die Aedilen, die alten nicht minder wie die von Caesar eingesetzten cerialischen, welche beide gesondert auftreten[4]. Die den curulischen Aedilen beigegebenen Decurien charakterisiren sich auf Inschriften als die *decuriae maiores*, die den Quästoren beigegebenen als die *decuriae minores*[5]; was wohl auf die Rangfolge der Magistraturen selbst zurückgeht, zumal da übrigens die quästorischen Schreiber unter allen Apparitoren die angesehensten sind. Ebenso ist wohl die Bezeichnung einer tribunicischen Apparitorendecurie als *maior*[6] aufzufassen als Gegensatz zu den Apparitoren der plebejischen Aedilen. Von keiner der augustischen Magistraturen können wir die Apparitionen auf den Inschriften nachweisen, obwohl die Existenz derselben für die *curatores aquarum* bezeugt und auch für

bestimmte war, ist an sich wahrscheinlich und wird dadurch bestätigt, dass die *decuria praeconum consularis* zugleich *Iulia* heisst (z. B. Orell. 4921). Die Inschrift eines *lictor Aug. III decuriarum* (Henzen 6547) zeigt wenigstens, dass die kaiserlichen Lictoren innerhalb der drei Decurien zu suchen sind.

1) Die früheste Erwähnung knüpft sich an die Wahl des Scriba dieser Aedilen Cn. Flavius zum curulischen Aedil im J. 450 d. St.

2) Henzen 5446: *L. Neratio L. f. Vol. Prisco praef(ecto) aer(arii) Sat(urni) . . . scribae quaestori et munere functi patrono.*

3) Die vollständige Bezeichnung findet sich in der Inschrift Mur. 2026, 3: *viat. IIIvir. cap. et IIIIvir. viar. cur.*; gewöhnlich heissen sie *viatores IIIvirales IIIIvirales* (Bullett. 1869 p. 70) oder *viatores IIIvirum et IIIIvirum* (Henzen 6560 und sonst).

4) Die Apparitoren der *aediles plebis Ceriales* kommen nur in drei Inschriften vor: *scri[b.] ae[d. ple]b. Cerial. m(unere) [f(unctus)]* (*C. I. L.* VI, 1822, unvollständig bei Henzen 6565; derselbe war auch Schreiber der curulischen wie der plebejischen Aedilen); *decurial. scr. Cer.* (Henzen 6561); *decuriales aedilium pleb. et pleb. Cerialium* (*I. R. N.* 6787).

5) Wir finden zwei *scribae decuriae aediliciae maioris* (Fabrett. 458, 78 = *C. I. L.* VI, 1843; Guasco *mus. Cap.* 701 = *C. I. L.* VI, 1848), wo doch wohl an die der curulischen Aedilen zu denken ist (vgl. S. 336 A. 2. 6). Dagegen nennt eine merkwürdige Inschrift (*C. I. L.* VI, 1819), gefunden an der Appia, jetzt in Majorca im Museum Despuig, einen *L. Naevius L. l. Urbanus scr. libr. quaestorius e tribus decuriis minoribus ab aerario. Vixi iudicio sine iudice.*

6) Orelli 3254: *viator tribunicius decuriae maioris.*

die übrigen ausser Zweifel ist. Die Subalternen dieser Beamten sind entweder dieselben wie die vielleicht für diesen Zweck entsprechend vermehrten der älteren Beamtencollegien, oder sie sind, ebenso wie die der Provinzialmagistrate, nur auf Zeit angestellt worden (S. 323 A. 3) und daher weder zu corporativer Organisation gelangt noch auf den Inschriften zu finden, die, abgesehen von eigentlichen Aemtern, nur dauernde Lebensstellungen aufzuführen pflegen. Selbstverständlich übrigens brauchen auch von den Beamten, die ständige Apparitionen besassen, nicht sämmtliche Apparitoren in Decurien organisirt gewesen zu sein. — Was die Priestercollegien anlangt, so begegnen bei ihnen Lictoren und Viatoren in weiterem Umfang, Schreiber nur bei den Pontifices und hier in gesteigerter Stellung, so dass sie fast als mindere Collegen betrachtet werden können. Die Praeconen und die sonstigen Apparitoren mangeln; an die Stelle der Accensi treten hier die Calatoren.

Wir wenden uns nun zu der Uebersicht der einzelnen Gattungen der Subalternbeamten, welche in der ungefähren Ordnung des Ansehens, in welchem sie standen, aufgeführt werden sollen.

Scribae.

Die angesehenste Körperschaft unter den Apparitoren der römischen Magistratur waren die quästorischen Schreiber. Sie heissen *scribae librarii* oder auch *scribae* schlechtweg[1]), bilden *Scribae quaestorii.*

1) Mit dem Worte *scriba* verbindet sich immer die Vorstellung des Concipienten und überhaupt des Schreibens als einer nicht bloss mechanischen, sondern höheren und freieren Thätigkeit. So bezeichnet dieses Wort in der älteren Sprache den Dichter, wie denn das im J. 545 geordnete *collegium poetarum* ursprünglich *collegium scribarum* hiess (Festus S. 332 A. 4; Jahn in den Leipz. Berichten 1856, 293 fg.). Auch wo es auf dienende geschäftliche Thätigkeit bezogen wird, ist es immer der Secretär. So wird es, wechselnd mit *a commentariis*, vorzugsweise gebraucht für die derartigen Beamten der Municipien (Henzen im Index p. 164) und der Collegien (ders. p. 179); der *scriba pontificum* wird sogar später zum *pontifex minor* und nimmt nicht die letzte Stelle unter den Sacerdotien des Ritterstandes ein (Handb. 4, 193). Ebenso wechselt für den Secretärdienst bei einzelnen hochgestellten Personen *scriba* mit *ab epistulis*. Der Art sind der Scriba Sullas Cornelius (Sallust. *hist.* 1, 41, 17 Dietsch) und der Scriba Ciceros M. Tullius, der ihm im Jahre 703 nach Kilikien folgte (*ad Att.* 5, 4, 1; *ad fam.* 5, 20) und auch später noch von ihm beschäftigt ward. Der letztere ist, wie ohne Zweifel auch der erstere, ein Freigelassener des Dienstherrn (Cicero *ad fam.* 5, 20, 2: *a meo servo scriba*) und sicher ein Privatdiener, aber er wird nicht als blosser Abschreiber verwendet, sondern mit der Führung der Rechnungen beauftragt (Cicero a. a. O.). Auch die von dem Kaiser als Secretäre verwendeten Sclaven und Freigelassenen heissen zuweilen (Orell. 41. 888. 2431. 2993) *scribae*. — In scharfem Gegensatz zu dem *scriba*, dem Secretär, steht der Abschreiber, der

drei Decurien [1]) und stehen unter einer Vorstandschaft der 'sechs Ersten' (*sex primi*) [2]). Sie sind vornehmlich beschäftigt bei der Verwaltung des Aerariums [3]) und bei der Führung der öffentlichen Rechnungsbücher [4]), so dass sie zunächst unter den beiden städtischen Quästoren als den Vorstehern des Aerarium stehen (S. 330). Ausserdem aber wurden jedem Provinzialstatthalter zur Rechnungsführung über die ihm aus dem Aerarium zur Verrechnung übergebenen Summen wie ein eigener Quästor, so auch zwei [5]) von den Buchführern des Aerariums mitgegeben [6]), so dass also die

für die Rechnungsführung;

librarius. So heissen bekanntlich durchaus die gewerbmässigen Copisten, wie denn die Inschriften wohl *librarii ab extra porta trigemina* u. dgl. kennen, aber keine analogen *scribae*, und Cicero *pro Sull.* 15, 42. 44 den *librarii*, durch die er die Geständnisse der Catilinarier vervielfältigen lässt (vgl. *de l. agr.* 2, 5, 13), die vier Senatoren, durch die er dieselben hat aufnehmen lassen, als *scribae mei* entgegenstellt. Auch unter den municipalen Apparitoren begegnen diese Copisten, die *librarii* (S. 321 A. 1). — Die Bezeichnung *scriba librarius* (dass dies éin Begriff ist, erhellt aus Festus A. 4 und zahlreichen Inschriften) ist gewissermassen aus dem vornehmeren *scriba* und dem geringeren *librarius* gemischt; sie ist weniger als *scriba* schlechtweg, wie denn die municipalen Beamten dieser Kategorie sich nie *scribae librarii*, sondern nur *scribae* nennen, aber ansehnlicher als *librarius* schlechtweg. Es ist darum begreiflich, dass *librarius* häufig fehlt, nicht leicht aber *scriba* weggelassen wird (S. 326 A. 3. S. 333 A. 4). — *Scriptor* ist nicht der *scriba*, sondern bezeichnet auf den Steinen den bei dem Wahlgeschäft thätigen Placatenschreiber (*C. I. L.* IV, 1904. 2487. Henzen 6975. 6976).

1) Die *scribae librarii quaestorii trium decuriarum* begegnen häufig. Wenn einmal (*C. I. L.* VI, 1833*b*) statt des letzten Wortes *decurionat.* steht, so ist das wohl falsche Auflösung des Steinhauers.

2) Die *sex primi* erwähnen Cicero *de deor. nat.* 3, 30: *sessum it praetor . . ut iudicetur . . . qui transcripserit tabulas publicas: id . . . L. Alenus fecit, cum chirographum sex primorum imitatus est*, und die vaticanischen Fragmente § 124 (S. 322 A. 5); ferner die Inschriften, z. B. Orelli-Henzen 3242. 3756. 6023*a*. 6564. 6565. 7149. Ein *scr. q. princeps C. I. L.* VI, 1805 und bei Plutarch S. 325 A. 2, auch *C. Theod.* 14, 1, 1 (S. 354 A. 2).

3) Zwei erst vor kurzem bekannt gewordene Inschriften, die S. 330 A. 5 erwähnte und eine andere auf Travertin aus bester Zeit (*C. I. L.* VI, 1816: *L. Herenni L. f. Stel. scr. q. ab aerario III dec.*) nennen diese Schreiber geradezu *ab aerario*.

4) Festus p. 333: *scribas proprio nomine antiqui et librarios et poetas vocabant. at nunc dicuntur scribae et quidem* (*scribae equidem* die Handschr.) *librarii, qui rationes publicas scribunt in tabulis.* Cicero *de domo* 28, 74: *scribae . . nobiscum in rationibus monumentisque publicis versantur.* Ders. *in Verr.* 3, 79, 183: *eorum hominum* (*scribarum*) *fidei tabulae publicae periculaque magistratuum* (vgl. S. 333 A. 1) *committuntur.*

5) Die Zahl erhellt aus Liv. 38, 55, 5 und Cicero *Verr.* 3, 78 a. E. Also gingen in jede andere Provinz zwei, nach Sicilien vier solche Buchführer.

6) Dies zeigt am deutlichsten die S. 320 A. 2 a. E. angeführte Stelle des jüngeren Plinius, aber nicht minder auch Cicero *Verr.* 3, 78: *scribae nomine* (er heisst gleich nachher *tuus*, das ist des Proprätors Verres, *apparitor*) *de tota pecunia binae quinquagesimae detrahebantur in hac causa scribarum ordinem in me concitabit Hortensius? . . . nuper, Hortensi, quaestor fuisti: quid tui scribae fecerint, tu potes dicere, ego de meis hoc dico.* Der Uebergang von dem *scriba* des Proprätors Verres auf die *scribae* der Provinzialquästoren Hortensius und

an das Aerarium abzuliefernden Rechnungen[1]) immer von dessen eigenen Officialen geführt wurden[2]). Die Mitwirkung der Schreiber bei jeder aus dem Aerarium zu leistenden Zahlung folgt aus der Buchführung, wenn auch ausdrückliche Beweise dafür mangeln.

Wie das Aerarium nicht bloss Kasse war, sondern auch Archiv, so wird auch der hieran sich knüpfende Geschäftskreis, namentlich die Verzeichnung der Senatsbeschlüsse in das Gemeindeprotokoll, durch die Scribae beschafft worden sein[3]). Ebenso sind sie es gewesen, durch welche die in dem öffentlichen Archiv niedergelegten Actenstücke den dafür zur Kenntnissnahme Berechtigten auf Verlangen vorgelegt wurden, um davon beglaubigte Abschrift zu nehmen[4]). für die Archivverwaltung.

Cicero und die Behandlung des ganzen Vorgangs als einen den *ordo scribarum*, dem das öffentliche Rechnungswesen anvertraut ist, unmittelbar betreffenden ist nur unter der im Text angegebenen Voraussetzung erklärbar. Wenn nach Plinius *h. n.* 26, 1, 3 eine gewisse Krankheit durch einen quästorischen Sehreiber *ex Asia* nach Italien kam, so führt dies auf dasselbe. Auch Petronius 85: *in Asiam cum essem a quaestore stipendio eductus* mag hierher gehören. Ich bedaure diese Ausnahme von dem im Allgemeinen richtigen Satze, dass die corporirten Apparitoren und insbesondere die *scribae quaestorii ab aerario* städtische Subalternbeamte und der Provinzialverwaltung fremd sind, früher verkannt und dadurch die Auslegung des sardinischen Decrets (Hermes 2, 103) in wesentlichen Punkten verfehlt zu haben.

1) Dies sind die S. 332 A. 4 erwähnten *pericula magistratuum*, wo *periculum* (wie im Cod. Theod. 4, 17: *de sententiis ex periculo recitandis*) das Concept ist. Die provinziale Schlussrechnung, die bei dem Aerar eingereicht wird, ist insofern Concept, als sie jetzt nach der Rückkehr des Statthalters geprüft und in das Hauptbuch übertragen wird, wie dies die drastische Stelle *in Pison.* 25, 61 schildert: *rationes* (des Piso aus Makedonien) . . . *ita sunt perscriptae scite et litterate, ut scriba ad aerarium qui eas rettulit* (= eingetragen hat) *perscriptis rationibus secum ipse caput sinistra manu perfricans commurmuratus sit 'ratio quidem hercle apparet: argentum* οἴχεται'. Auch die *tabulae quaestoriae*, mit deren Abschreiben wir *publici* beschäftigt fanden (S. 311 A. 2), sind wohl eben diese Provinzialhauptrechnungen. Wir sehen daraus zugleich, dass die materielle Arbeit des Copirens keineswegs durch die *scribae* beschafft ward.

2) Neben diesen quästorischen Schreibern in der Provinz, die auch geradezu als Schreiber des Statthalters bezeichnet werden (S. 332 A. 6), stehen die privaten Scribae desselben, die er in der Regel wohl aus seinen Freigelassenen nahm und durch sie die Buchführung über die ihm zustehenden nicht ärarischen Gelder beschaffte (S. 331 A. 1).

3) Ausdrückliche Erwähnung der Schreiber in dieser Beziehung findet sich wohl nicht; ohne Zweifel aber gehört alles hierher, was über die Archivaufsicht der Aerarquästoren berichtet und bei diesen späterhin zur Sprache kommen wird. Vgl. das pisanische Decret vom J. 4 n. Chr. (Orelli 643): *uti . . . IIviri . . . ea omnia coram proquaestoribus primo quoque tempore per scribam publicum in tabulas publicas referenda curent.*

4) Cicero *de leg.* 3, 20, 46: *legum custodiam nullam habemus, itaque eae leges sunt, quas apparitores nostri volunt: a librariis petimus, publicis litteris consignatam memoriam nullam habemus;* wo die geringschätzige Bezeichnung *librarii*

Verwendung bei den Oberbeamten.

Auch bei den höheren patricischen Magistraten müssen Schreiber von gleicher Qualification vielfach verwendet worden sein. Zwar von Schreibern der Consuln ist meines Wissens nirgends in beglaubigter Weise die Rede[1]), obwohl die Aufzeichnung der vom Senat gefassten Beschlüsse und andere Vorkommnisse wohl Gelegenheit gaben sich ihrer zu bedienen. — Aber bei den Prätoren und den Gerichtsvorständen überhaupt erscheinen regelmässig Scribae[2]), welchen die Führung der Protokolle und die Ausfertigung der Decrete obgelegen haben wird und welche ferner im Quästionenverfahren die den Geschwornen zur Kenntniss zu bringenden Actenstücke verlesen[3]). — Vor allem die Censoren hatten eine umfassende Thätigkeit dieser Art zu leiten, und sie werden denn auch recht eigentlich als die der ganzen öffentlichen Schreiberschaft vorgesetzte Behörde betrachtet[4]). Von diesem Personal mag der grösste Theil aus Gemeindesclaven bestanden haben; aber es müssen auch angesehene Officialen sich darunter befunden haben, da nach dem Censusformular 'die Censoren, die Scribae, die Magistrate' vor dem Beginn der Amtshandlung sich salben sollen[5]). Endlich werden den augustischen *curatores*

(S. 331 A. 1) offenbar absichtlich gewählt ist. Plutarch *Cat. min.* 16 (S. 337 A. 2). Nach dem oben S. 332 A. 6 a. E. angeführten sardinischen Decret wird der Actenband, in welchem der Proconsul von Sardinien seine Decrete verzeichnet hatte, von dem *scriba quaestorius* desselben der Partei, die davon Abschrift zu nehmen wünschte, vorgelegt (*ex codice ansato L. Helvi Agrippae procons., quem protulit Cn. Egnatius Fuscus scriba quaestorius*). Es wird daraus analogisch zu schliessen sein, dass die Verabfolgung der Acten des städtischen Archivs ebenfalls durch die *scribae quaestorii* stattfand.

1) Dass bei Dionys. 11, 21 ein Decemvir im Senat auftritt τὸν γραμματέα κελεύσας ἀναγνῶναι τὸ προβούλευμα, verdient kaum Erwähnung, so wenig wie die Angabe in der Biographie Gordians c. 12, dass ein *senatus consultum tacitum* so zu Stande komme, *ut non scribae, non servi publici, non censuales illis actibus interessent.* Es fehlt durchaus an Beweisen dafür, dass die im Senat gepflogenen Verhandlungen anders aufgezeichnet worden sind als etwa ausnahmsweise durch freiwillig sich dazu hergebende Senatoren (S. 331 A. 1).

2) Cicero *pro Cluent.* 53, 147: *quid sibi illi scribae, quid lictores, quos apparere huic quaestioni* (ein Prozess wegen Giftmord, geführt vor dem *iudex quaestionis* Q. Voconius Naso) *video, volunt?*

3) Bei Dionys. 5, 8. 9 lässt Brutus als Richter über die Verschworenen ὑπὸ τοῦ γραμματέως deren Briefe vorlesen. Cicero *Verr.* 3, 10, 26: *da quaeso scribae, recitet ex codice professionem.*

4) Liv. 4, 8, 4: *mentio inlata apud senatum est rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere, cui scribarum ministerium custodiaeque* (*custodiaeque et* die Handschr.) *tabularum cura . . . subiceretur.* Vgl. Val. Max. 4, 1, 10: *Africanus . . posterior . . censor cum lustrum conderet inque solitaurili sacrificio scriba ex publicis tabulis sollemne ei precationis carmen praeiret.*

5) Varro 6, 87.

frumenti und *curatores aquarum* solche Schreiber beigegeben[1]), und noch manche andere Beamten konnten solcher Subalternen unmöglich entbehren. — Eigene Schreibercorporationen aber hat es weder für die Censoren[2]) noch für die Oberbeamten mit Imperium gegeben; es müssen also die Oberbeamten entweder ständige Schreiber nicht gehabt und an deren Stelle ihre Privatdiener verwendet haben, oder es sind für sie, so weit sie dergleichen Dienste in Anspruch zu nehmen veranlasst waren, die quästorischen Schreiber mit verwendet worden. Die letztere Annahme empfiehlt sich namentlich dadurch, dass die quästorischen Schreiber ursprünglich, so lange die Geschäfte des Oberamtes noch nicht getheilt und die Quästoren noch keine Magistrate, sondern bloss Gehülfen der Consuln waren, nothwendig zu den consularischen Apparitoren gezählt haben müssen, so wie dadurch, dass in den Municipien, so weit hier überhaupt die Schreibergeschäfte durch bezahlte Apparitoren versehen werden[3]), die *scribae* immer als Apparitoren der Oberbeamten angesehen worden sind[4]). Wenn sie sich also in Rom als *quaestorii* und *ab aerario* (S. 332 A. 3) bezeichnen, so nennen sie damit nur ihre nächsten Vorgesetzten und heben den ältesten und wichtigsten Theil ihrer Geschäfte hervor, während sie zugleich als Schreiber der Obermagistrate, insonderheit der Censoren angesehen werden dürfen. Dass die Bestellung der quästorischen Schreiber zwar im Allgemeinen durch die Quästoren erfolgte, aber auch die Consuln und

1) Frontinus *de aq.* 100. Auch die Zehnmänner des Rullus sollten *scribae librarii* erhalten (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32).

2) In der Notiz *schol. Iuv.* 5, 3: (*Sarmentus*) *senex in maximis necessitatibus . . . coactus auctionari cum interrogaretur cur scriptum* (*conscriptum* die Hdschr.) *quoque censorium venderet, non infacete bonae se memoriae esse respondit* (die Hdschr. *perdita*) ist wohl richtig *quaestorium* für *censorium* vorgeschlagen worden, da vorher von dem Kauf der *decuria quaestoria* die Rede gewesen ist.

3) Im Allgemeinen wird in den Gemeinden der Schreiberdienst vielmehr zu den *munera personalia* gezählt. Arcadius Charisius *Dig.* 50, 4, 18, 17: *scribae magistratus personali muneri serviunt.* Die *scribae* und *commentarienses* der Gemeinden, die uns die Inschriften nennen, sind nicht eigentlich gemiethete Leute, sondern zu diesem Dienst befohlene Bürger, wenn ihnen auch dafür eine Vergütung, ähnlich wie den *legati* das *viaticum*, gewährt wird. Vgl. Fronto *ad amicos* 2, 7: *fuerunt omnes . . . quibus umquam scriptus publicus Concordiae* [*de*]*latus est, decuriones.* Darum werden sie auch meines Wissens nie auf eine einzelne Magistratur bezogen und heissen niemals *librarii* (S. 331 A. 1).

4) Die Colonie Genetiva stellt den Duovirn zwei, den Aedilen einen Scriba, welche hier in der Reihe der bezahlten Apparitoren stehen. Aehnlich muss die Ordnung in Ostia gewesen sein (S. 339 A. 1).

die Prätoren darauf einen Einfluss ausübten, ist schon (S. 323 A. 1) hervorgehoben worden.

Zahl.

Dass die Gesammtzahl der quästorischen Schreiber vor Sulla auf 27, nach ihm auf 36 gestanden zu haben scheint, ist bereits bemerkt worden (S. 324). Da nach Sullas Einrichtungen wahrscheinlich jährlich elf Quästoren in die Provinz gingen und jedem derselben zwei Buchführer beigegeben wurden, so blieben für die hauptstädtischen Geschäfte vierzehn quästorische Schreiber verwendbar.

Schreiber der curul. Aedilen.

Den quästorischen Schreibern in ihrer Stellung sehr ähnlich und im Rang ihnen nicht wesentlich nachstehend [1] sind die *scribae librarii* der curulischen Aedilen [2]. Sie bilden nur eine Decurie [3] und haben einen Vorstand von zehn Männern [4]. Wie die curulischen Aedilen sich mit den Quästoren in die Aufsicht über das Aerarium getheilt haben, so sind auch ihre Schreiber nachweislich dabei mit thätig gewesen (A. 2). Ausserdem werden sie bei der Jurisdiction dieser Aedilen mit ihre Stelle gefunden haben.

Schreiber der pleb. Magistrate.

Schreibercorporationen sind endlich nachweisbar für die drei plebejischen Magistratscollegien der Tribune [5], der Aedilen der Plebs [6] und der Cerialädilen [7]; doch werden dieselben sehr selten erwähnt und scheinen nicht von besonderer Bedeutung gewesen zu sein. Von ihrer Thätigkeit erfahren wir wenig [8], was auch nicht befremden kann; denn wenn die Scribae hauptsächlich bei

1) Dafür ist namentlich die Gehaltsscala der Colonie Genetiva (S. 321 A. 1) bezeichnend. Die Inschriften der römischen Apparitoren stimmen damit wesentlich überein.

2) Ihrer gedenken Liv. 30, 39, 7 zum J. 552: *pecuniam ex aerario scribae viatoresque aedilicii clam egessisse per indicem damnati sunt non sine infamia Luculli aedilis (curulis)* und Cicero (S. 323 A. 1), ferner die Inschriften sehr häufig. Auch in der Colonie Genetiva steht neben den zwei Scribae der Duovirn der eine der Aedilen.

3) Von mehreren Decurien ist nie die Rede; Grut. 326, 9 begegnet sogar ein *Fortunatus decuriae scrib. libr. aed. cur.* so wie bei Renier 3513 ein *scriba decurialis decuriae aediliciae.*

4) Grut. 326, 4 = *C. I. L.* VI, 1840: *scrib. aedil. et Xvir.*

5) Sie kommen vor bei Liv. (S. 312 A. 3) und auf einigen Inschriften, wie Orelli-Henzen 2176. 3241. 6560. *C. I. L.* VI, 1810.

6) Ich kenne nur drei Beispiele: *scr[ib.] aedil. pleb. m(unere) f(unctus)* (S. 330 A. 4); *scr. libr. aed. pl.* (Mur. 2044, 4); *scrib. aedilic.* (Orelli 2176, zugleich *scrib. libr. aed. curul.*).

7) Das einzige bis jetzt bekannte Beispiel ist S. 330 A. 4 angeführt worden.

8) Wenn Asconius *in Cornel.* p. 58 von einem Plebiscit sagt: *ubi . . . praeco subiciente scriba verba legis recitare populo coepit, et scribam subicere et praeconem pronuntiare passus non est*, so ist hier gewiss ein tribunicischer Schreiber gemeint; aber die besondere Schreiberdecurie ist den Tribunen doch zunächst wohl für andere Zwecke gegeben worden. Vgl. S. 348 A. 10.

der Kassen- und Archivverwaltung und bei der Jurisdiction functionirten, so greifen in diese die plebejischen Beamten, abgesehen etwa von der tribunicischen Quasijurisdiction, nicht wesentlich ein.

Der bedeutende Einfluss, den die quästorischen und ädilicischen Schreiber auf die Geschäfte der Gemeinde ausübten, erklärt unter diesen Umständen sich leicht. Sie treten auf als von Berufswegen des Rechts kundige Männer[1]), und die Verwaltung des Aerarium wird factisch mehr von diesen ständigen Subalternen geführt, als von den jugendlichen und jährlich wechselnden Beamten[2]). Dem Stande nach rechnen diese Scribae sich gewissermassen zu dem der Ritter[3]) und gehören individuell grossentheils demselben an[4]), wenn auch einzelne Freigelassene sich unter **Einfluss und Stellung der Schreiber.**

1) In den Grabschriften nennt ein *scriba aed. cur.* sich *iuris prudens* (Marini *iscr. Alb.* p. 143), während ein quästorischer (S. 330 A. 5) sich rühmt für Prozesse und doch ohne Prozess gelebt zu haben. Vgl. Sueton *Claud.* 38: *scribam quaestorium relegavit, quod . . . adversus privatum se intemperatius affuisset,* was wahrscheinlich sich darauf bezieht, dass Claudius, weil er die Eintrittsgelder für ein Priesterthum (wie es scheint die Augustalität) nicht zahlen und seine desshalb gegebene Zusage dem Aerarium nicht erfüllen konnte, in Concurs gerieth (das. 9). Es folgt nicht nothwendig aus diesen Stellen, dass die quästorischen und die aedilicischen Schreiber auch bei der Jurisdiction beschäftigt gewesen sind, da schon die Thätigkeit bei dem Aerarium vollkommen genügen würde sie zu erklären. Aber sie passen um so besser, wenn dieselben auch bei den Civilsachen als Gerichtsschreiber der Prätoren und der curulischen Aedilen fungirten.

2) Plutarch *Cat min.* 16: ἐπιβάλλουσαν αὐτῷ τὴν ταμιευτικὴν ἀρχὴν οὐ πρότερον μετῆλθεν ἢ τούς τε νόμους ἀναγνῶναι τοὺς ταμιευτικοὺς καὶ διαπυθέσθαι τῶν ἐμπείρων ἕκαστα καὶ τύπῳ τινὶ τῆς ἀρχῆς τὴν δύναμιν περιλαβεῖν. ὅθεν εὐθὺς εἰς τὴν ἀρχὴν καταστὰς μεγάλην ἐποίησε μεταβολὴν τῶν περὶ τὸ ταμιεῖον ὑπηρετῶν καὶ γραμματέων, οἳ διὰ χειρὸς ἀεὶ τὰ δημόσια γράμματα καὶ τοὺς νόμους ἔχοντες, εἶτα νέους ἄρχοντας παραλαμβάνοντες δι' ἀπειρίαν καὶ ἄγνοιαν ἀτεχνῶς διδασκάλων ἑτέρων καὶ παιδαγωγῶν δεομένους οὐχ ὑφίεντο τῆς ἐξουσίας ἐκείνοις, ἀλλὰ ἦσαν ἄρχοντες αὐτοί, μέχρι οὗ Κάτων ὑπηρέταις, ὅπερ ἦσαν, ἠξίου χρῆσθαι τοῖς γραμματεῦσι, τὰ μὲν ἐξελέγχων κακουργοῦντας αὐτούς, τὰ δὲ ἁμαρτάνοντας ἀπειρίᾳ διδάσκων.

3) Das meint Cicero, wenn er die Scribae tadelt, die, *cum decuriam emerunt, in secundum ordinem civitatis se venisse dicunt* (S. 325 A. 5); eben wie es Sarmentus machte (*schol. Iuv.* 5, 3). Darum nennt er auch, mit spöttischer Beziehung auf den eben damals schwebenden Streit um die Besetzung der Geschwornenstellen aus dem Senat oder den Rittern, den Schreiber des Verres *Cassianum iudicem, hominem severum ex vetere illa equestri disciplina* (*Verr.* 3, 60, 137 vgl. c. 66, 154). Anderswo (*de domo* 28, 73) rühmt er sich der ihm gewidmeten Ehrenbeschlüsse des Senats, des Ritterstandes oder vielmehr der Staatspächtercompagnien, der *scribae*, endlich aller übrigen städtischen Collegien.

4) Zahlreiche Inschriften der Scribae, insbesondere der quästorischen und derer der curulischen Aedilen, legen denselben zugleich das Ritterpferd oder noch häufiger Offizierstellen von Ritterrang bei; wie denn auch Plinius (*h. n.* 26, 1, 3) eines quästorischen Schreibers und römischen Ritters aus Perusia gedenkt und ebenso der *scriba* Horaz als Kriegstribun gedient hat. Auch die oberen Municipalstellen begegnen auf den Steinen häufig mit dem römischen Scriptus verbunden, wie auch ein gewesener (römischer) Scriba als Prätor von Fundi bei Horaz *sat.*

ihnen finden[1]. Im Gefolge der Provinzialstatthalter nimmt der Scriba den Platz unmittelbar nach den Stabsoffizieren vom Ritterstand ein[2] und wird gleich diesen im Fall des Wohlverhaltens decorirt[3]. Nichtsdestoweniger zieht die directe Bezahlung, die er für seine Dienste empfängt[4], eine scharfe Grenzlinie zwischen ihm und denjenigen Beamten und Geschäftsträgern der Gemeinde, die von derselben nichts als höchstens Diäten und Gratificationen erhalten[5].

1, 5, 35 auftritt. Wie die Leiche des Augustus von den Rittern (Sueton *Aug.* 100; Dio 56, 31), so wird die des älteren Drusus von den Decurien der Scribae eingeholt (Sueton *Claud.* 1).

1) Zum Beispiel war ein Freigelassener des Q. Fabius Africanus Consuls 744 Q. Fabius Cytisus *viator quaestorius ab aerario, scr. libr. tribunicius, scr. quaestorius trium decuriarum* (Grut. 627, 5); ein anderer aus Commodus Zeit, freilich *consecutus anulos aureos* und also die Quasi-Ingenuität, *scriba aedilicius et tribunicius, scriba librarius aedil. curul.* (Orelli 2176). Indess sind die Freigelassenen ziemlich sparsam; unter etwa vierzig Inschriften von *scribae quaestorii* finde ich nur fünf von solchen, die sich als Freigelassene bezeichnen, und sechs andere, die nach der Form des Cognomen wahrscheinlich Libertinen angehören. Von den ädilicischen Scribae gilt ungefähr dasselbe. Söhne von Freigelassenen begegnen in grosser Zahl.

2) Cicero *pro Rab. ad iud.* 6, 13: *tribuni . . praefecti . . scribae . . comites omnium magistratuum.* Ders. *Verr.* 2, 10, 27: *comites illi tui delecti manus erant tuae, praefecti scribae accensi medici haruspices praecones manus erant tuae.* Der Feldherr Sertorius speist mit seinen zwei Scribae Versius und Maecenas (Sallust *hist.* 3, 4 Dietsch). Die Scribae der Provinzialstatthalter nennen sich also in den Eingängen ihrer Briefe, wie dies sonst nur bei Magistraturen geschieht und bei geringeren Subalternen, zum Beispiel den Accensi, als lächerliche Anmassung verspottet wird (Cicero *Verr.* 3, 66, 154 vgl. c. 60, 137); wie denn auch Horaz (*ep.* 1, 8, 2) seinen Freund Albinovanus anredet als *comes* und *scriba* des Tiberius.

3) Der Schreiber erhält den goldenen Ring: Cicero *Verr.* 3, 80, 185 vgl. *ad fam.* 10, 32, 2.

4) In der Kaiserzeit, wo die Ritterämter überhaupt besoldete waren, wird die Besoldung des Scriba auch *salarium* genannt (S. 320 A. 2 a. E.), in älterer Zeit immer *merces*.

5) Man darf sich in dieser Hinsicht nicht täuschen lassen durch den rücksichtsvollen Ton, den Cicero in seinen Reden, aber auch nur in diesen (vgl. S. 333 A. 4), gegen diesen einflussreichen Stand einhält. Unbefangener warnt Nepos (*Eum.* 1) seine römischen Leser nicht zu vergessen, dass Schreiber sein *multo apud Graios honorificentius est quam apud Romanos: namque apud nos re vera, sic ut sunt, mercennarii scribae existimantur*, und sagt Sueton (*Vesp.* 3) von dem Schwiegervater Vespasians, dass er aus Ferentinum gewesen sei *nec quicquam amplius quam quaestorius scriba.* Die bekannten Geschichten von dem Cn. Flavius, der im J. 450 als ädilicischer Schreiber, jedoch erst nachdem er den Scriptus niedergelegt hatte, zum Curulädilen erwählt ward (Piso bei Gell. 7 [6], 9 und sonst) und die von dem Dictator des J. 505 M. Claudius Glicia, *qui scriba fuerat* (capitol. Fasten), bestätigen doch auch nur, dass die *scribae* als *mercennarii* angesehen wurden. In gleicher Weise bewarb sich 580 Cicereius, der Scriba des älteren Africanus, das heisst wohl zunächst seines Quästors, gewesen war, um die Prätur für 580 (Val. Max. 4, 5, 3); und noch Cicero (*de off.* 2, 8, 29) erwähnt, dass ein Mann, der unter Sullas Dictatur Scriba gewesen war, unter Caesar die Stadtquästur bekleidete. Ein gesetzliches Hinderniss hat solcher Bewerbung zu keiner Zeit entgegengestanden, aber sie fiel immer auf.

Wenn die bisher erörterten Scribae durchaus Rechnungsführer und Concipienten gewesen sind, so muss daneben für die niedrigeren Schreiberdienste den Beamten ein zahlreiches Personal zur Verfügung gestanden haben. Doch scheinen freie Apparitoren dieser Kategorie, *librarii*, wohl in den Municipien [1], nicht aber in Rom vorzukommen [2]; vielmehr wurde dieser Dienst sowohl bei dem Aerarium (S. 333 A. 1) wie auch bei dem Census [3] und wo er sonst erforderlich war wahrscheinlich von Gemeindesclaven beschafft. Copisten.

Unter den sacerdotalen Apparitoren kommen *scribae* nicht anders vor als bei den Pontifices, deren halb magistratische Stellung auch hierin sich zeichnet [4]. Scribae der Priester.

Lictores.

Ueber die Lictoren ist im Allgemeinen zu verweisen auf die unter den magistratischen Insignien abzuhandelnden von den Lictoren untrennbaren Fasces; hier ist nur zu erörtern, welche Rangstellung dieselben unter den Apparitoren eingenommen haben und in wie weit sie zu corporativer Organisation gelangt sind. In jener Hinsicht stehen sie den Scribae und dem Accensus nach, Stand der Lictoren.

1) Das Stadtrecht von Genetiva giebt den Duovirn neben den zwei mit je 1000 Sesterzen besoldeten *scribae* einen mit 300 Sesterzen bezahlten *librarius*. In der Apparition von Ostia, der *decuria scribar(um) cerarior(um) et librarior(um) et lictor(um) et viator(um)*, *item praeconum* (Orelli 4109; vgl. den ebenfalls ostiensischen *decurialis scriptus cerar* . . . Wilmanns 1738) scheinen die *scribae cerarii* und die *librarii* den *scribae* und den *librarii* des Stadtrechts von Genetiva zu entsprechen.

2) Wenn das Senatusconsult bei Frontinus *de aq.* 100 den Wassercuratoren gewährt *architectos singulos et scribas et librarios accensos praeconesque totidem habere quot habent ii per quos frumentum plebei datur*, so kann das freilich auf den eben bezeichneten Gegensatz von *scribae* und *librarii* bezogen werden. Aber in diesem Fall müsste doch *singulos* vielmehr hinter *librarios* erwartet werden; vor allem aber findet sich von solchen freien Schreibern zweiter Klasse unter den römischen Apparitoren sonst schlechterdings keine Spur. Darum wird man wohl bei der Tilgung der Copula nach *scribas* stehen zu bleiben haben.

3) Die *publici a censibus populi Romani* (S. 315 A. 5) werden zwar nicht ausdrücklich als Copisten bezeichnet, aber sind doch gewiss überwiegend als solche verwendet worden.

4) Vgl. wegen der *scribae pontificum*, der späteren *pontifices minores*, Handb. 4, 193. Von den dort S. 177 A. 1051 angeführten *scribae* gehört der *ab epistulis Graec. scriba a libris pontificalibus* zu dem kaiserlichen Gesinde und ist ausserdem *scriba* wohl eher zu dem vorhergehenden als zu dem folgenden Officium zu ziehen (O. Hirschfeld bei Friedländer Sittengesch. 1⁴, 176). Der *scriba collegii Arvalium* (Marini *Arv. tab. LXIV*) ist falsch.

gehen aber im Allgemeinen den Viatoren und den Präconen vor[1]; womit indess nicht geleugnet werden soll, dass gewisse Klassen der Viatoren, insbesondere die quästorischen, besser gestellt und angesehener waren als die Lictoren. Der grossen Mehrzahl nach bestehen auch die hauptstädtischen Lictoren aus Freigelassenen, und Personen vom Ritterstand finden sich unter ihnen gar nicht; über die provinzialen, von denen das Gleiche in noch höherem Grade gilt, ist schon S. 319 gesprochen worden. — Was die Organisation der Lictoren anlangt, so sind die ausserhalb Roms fungirenden[2], wie schon bemerkt, wahrscheinlich immer von dem jedesmaligen Beamten auf seine Amtszeit nach Ermessen bestellt worden; die hauptstädtischen dagegen bilden als *lictores qui magistratibus apparent* eine Genossenschaft von drei Decurien unter einem Vorstand von zehn Männern (*decem primi*[3]). Dass die den Spielgebern für die Dauer des Festes beigegebenen Lictoren nicht sacerdotale, sondern eben diese magistratischen sind[4], lässt sich daraus schliessen, dass der Accensus, den die Spielgeber mit den Lictoren erhalten, stets mit den magistratischen, niemals aber mit den sacerdotalen Lictoren verbunden auftritt. — Unter den sacerdotalen Lictoren sind die *lictores curiatii* constituirt als *decuria curiatia quae sacris publicis apparet;* auf dieselbe Decurie mögen auch wohl der Flamen Dialis und die Vestalinnen angewiesen gewesen sein. Eine davon verschiedene wahrscheinlich ebenfalls vorzugsweise für sacrale Zwecke bestimmte Körperschaft bildeten die durch Augustus geschaffenen Lictoren der Vicomagistri, die als *decuria lictoria popularis de-*

Corporationen derselben.

Sacerdotale Lictoren.

1) Die Ordnung *scribae*, *accensi*, *lictores*, *viatores* giebt Cicero an *Verr.* 3, 66, 154; ähnlich ders. *ad Q. fr.* 1, 1, 4, 13; *praefecti*, *scribae*, *accensi*, *medici*, *haruspices*, *praecones* ders. *Verr.* 2, 10, 27; die Folge *scribae*, *lictores*, *viatores*, *praecones* die Inschrift von Ostia S. 339 A. 1. Nach den Gehaltsätzen stehen sie im Stadtrecht von Genetiva (S. 321 A. 1) an dritter Stelle hinter den Scribae und dem Accensus, in der Aufzählung aber an erster.

2) Hieher gehören auch die Lictoren der *curatores aquarum*, da diese nur *extra urbem* Lictoren führen (S. 372 A. 4).

3) Vgl. besonders Orelli 3216: *decurialis decuriae lict. cos. trium decuriarum decem primus.* Was der *ordo lictorum III decuriarum cos.* (Orelli 1273 = *C. I. L.* VI, 435) und der *ordo decuriae lictoriae consularis* (Cod. Theod. 8, 9, 1; S. 328 A. 1) bedeutet, ist nicht ganz klar; wahrscheinlich ist in jener vor *cos.* hinzuzudenken *decuriae* und sind die zehn ersten Lictoren der ersten Decurie gemeint. Das Weitere in dem Abschnitt von den Fasces.

4) Dass man den Spielgebern gestattet habe beliebige Individuen als Lictoren zu costumiren, ist noch weniger wahrscheinlich.

nuntiatorum auf den Inschriften auftritt und, wie die magistratischen Lictoren, unter zehn Männern stand[1]).

Accensi. Nomenclatores.

Wie im ursprünglichen Heerwesen den gerüsteten Soldaten eine Abtheilung von Ersatzleuten (*accensi*) ohne Rüstung (*velati*) beigegeben war[2]), so mag auch die Sitte früh aufgekommen sein, zumal da man auf die volle Zahl der Lictoren immer Gewicht gelegt hat, ihnen in ähnlicher Weise einen Ueberzähligen[3]) zuzugesellen, der zwar die Fasces nicht führte, aber für den etwa ausfallenden Lictor eintreten konnte. Eine bestimmtere Geltung hat der Accensus wahrscheinlich in Folge der Regel erhalten, dass die Consuln und die sonstigen collegialisch geordneten höchsten Magistraturen die Fasces unter sich umgehen lassen (S. 36); demjenigen Beamten, der zur Zeit die Lictoren nicht führte, schritt an deren Stelle wenigstens dieser Ersatzmann voraus (S. 39 A. 1). Es lag darin keine Rechtswidrigkeit, da derselbe nicht Lictor und ohne Fasces war, und doch zugleich eine in mancher Hinsicht zweckmässige Auszeichnung des nicht fungirenden Consuls gegenüber den einfachen Privaten. Als dann später der Turnus wegfiel (S. 38), wurden begreiflicher Weise die bis dahin alternativ geführten Apparitoren cumulirt und erschien jeder zur Führung von Lictoren berechtigte Magistrat zugleich mit dem Accensus. In dieser Gestalt finden wir den Accensus in der späteren Republik, wesentlich als correlat den magistratischen Lictoren, bei den *Accensi.*

1) Die Belege in dem Abschnitt von den Fasces (S. 376 A. 1).

2) Handb. 3, 2, 242. Dass diese *accensi velati*, auf die wir bei den Centuriatcomitien zurückkommen werden, von unseren *accensi* verschieden sind, ist ausser Zweifel; sie haben theilweise Ritterrang und bilden eine Körperschaft und zwar ihrem Ursprung entsprechend eine *centuria* (*Vat. fr.* § 138).

3) Dies ist ohne Zweifel der hier zu Grunde liegende Begriff, sei es nun, dass die Lictoren ursprünglich aus der Wehrmannschaft genommen wurden, der Accensus aus den *accensi velati*, was gar nicht unmöglich ist, sei es dass der bürgerliche *accensus*, nicht weil er aus den militärischen *accensi* genommen, sondern weil er in ähnlicher Weise verwendet ward, also benannt worden ist. Varros Etymologien: *accensi dicti, quod ad necessarias res saepius acciantur velut accersiti* (bei Nonius p. 59 Merc.) — *in aliquot rebus item* (*idem* die Hdschr.) *ut praeco accensus acciebat, a quo accensus quoque dictus* (*de l. L.* 6, 89) — *accensos ministratores Cato esse scribit: potest id ab arbitrio nam*(?) *inde ad arbitrium eius quoius minister* (das. 7, 58) sind sprachlich null.

Consuln[1]) und Proconsuln[2]), den Prätoren[3]) und Proprätoren[4]) und überhaupt den Beamten consularischer oder prätorischer Gewalt[5]), ja sogar wo die Lictoren bei Privaten auftreten, nehmlich bei den Spielgebern[6]). Nur den augustischen *curatores frumenti* und *aquarum*, wenigstens den letzteren, wird der Gebrauch der Lictoren nur ausserhalb Roms, dagegen der der Accensi schlechthin gestattet[7]).

Stellung des Accensus zu dem Magistrat.

Obwohl die Accensi keineswegs blosse Privatdiener sind, sondern wie die übrigen Apparitoren das römische Bürgerrecht besitzen müssen und zu der vom Staat bezahlten Dienerschaft gerechnet werden[8]), so sind dieselben doch wesentlich verschieden von den übrigen Apparitoren. Einmal gilt das sonst die Apparition durchaus beherrschende Princip der Collegialität (S. 322) nicht für die Accensi, von denen vielmehr immer nur je einer jedem Magistrat zur Verfügung steht[9]), vermuthlich weil derselbe ursprünglich als der eine Ersatzmann neben den zwölf Lictoren gedacht war. Zweitens ist der Accensus kein ständiger Officiale, sondern durchaus der Apparitor eines bestimmten Beamten (S. 324 A. 4), mit dessen Rücktritt auch er zu fungiren aufhört; woraus weiter folgt, dass diesen Apparitor zu allen Zeiten derjenige Beamte bestellt, bei dem er fungirt[10]). Darum fällt die Wahl nicht

1) Sueton *Caes.* 20 (S. 39 A. 1). In dem Schema für die Centuriatcomitien bei Varro 6, 88 beruft der Consul den *exercitus* durch den Accensus.

2) Varro (bei Nonius *v. accensi* p. 59 Merc.): *consules ac praetores qui sequuntur in castra, accensi dicti.* Cicero *ad Att.* 4, 16, 12; *ad Q. fr.* 1, 1, 4, 12; Liv. 45, 29, 2.

3) Auf Geheiss des Prätor ruft der Accensus die Stunden ab (Varro 6, 89). In derselben Verbindung nennt Plinius 7, 60, 212 den *accensus consulum* mit Rücksicht auf die Zeit, wo die Civilgerichte den Consuln oblagen.

4) So nennt Cicero den Accensus des Verres Timarchides öfter in den Verrinen (2, 28, 69. c. 54, 134 fg. 3, 66, 154). Vgl. das. *l.* 1, 28, 71 und A. 2.

5) So bei den Decemvirn *cos. pot.* (Liv. 3, 33, 8).

6) Davon unten in dem Abschnitt von den Fasces (S. 375 A. 3). Gewiss ist dieser Accensus, der in der Pompa figurirt, verschieden von dem Dissignator, der sie ordnet (vgl. Handb. 5, 1, 357 A. 2272).

7) Senatusconsult von 743 d. St. bei Frontinus *de aquis* 100.

8) Frontinus a. a. O.

9) So stehen bei den Decemvirn den zwölf Fasces des *praefectus iuris* die *singuli accensi* der neun übrigen Collegen gegenüber (Liv. 3, 33, 8); ebenso bei dem nicht fungirenden Consul den hinter ihm gehenden Lictoren der vorausgehende Accensus (Sueton *Caes.* 20). Dasselbe zeigen Cicero *Verr.* 3, 68, 157: *scribas accensumque* und *ad Q. fr.* 1, 1, 4, 12. c. 7, 21.

10) Cicero *ad Q. fr.* 1, 1, 4, 12: *accensus sit eo numero, quo eum maiores nostri esse voluerunt, qui hoc non in beneficii loco, sed in laboris et muneris non temere nisi libertis suis deferebant, quibus illi quidem non multo secus ac servis imperabant.*

mit Nothwendigkeit[1]), aber in der Regel auf einen der eigenen Freigelassenen des Beamten[2]). — So erklärt es sich leicht, dass der Accensus wie in grösserer Abhängigkeit von dem Magistrat als die übrigen Apparitoren (S. 342 A. 10), so auch zugleich ihm persönlich näher stand und dass, besonders in der Epoche der Zerrüttung des Beamtenthums, derselbe leicht der Vertrauensmann des zeitigen Machthabers und eine einflussreiche Person ward, obwohl er an sich dies keineswegs sein sollte und gewiss ursprünglich den Lictoren nicht voran-, sondern nachgestanden hat. Es kam unterstützend hinzu, dass er eine feste amtliche Thätigkeit wohl streng genommen gar nicht gehabt hat, sondern, wie es für den Ersatzmann sich schickt, je nach Umständen und Willkür des Beamten stellvertretend verwendet wird, insbesondere anstatt des Praeco[3]).

Den Censoren hat, wie die Lictoren, so auch der Accensus gefehlt[4]); aber der *nomenclator*[5]) *censorius*[6]), ein Freigelassener des betreffenden Censors, scheint eine analoge Stellung bei *Nomenclator censorius.*

1) *Accensi*, die nicht Freigelassene ihres Vorgesetzten sind, finden sich bei Cicero *in Verr. l.* 1, 28, 71 und in den Inschriften Henzen 6091. 6530 (S. 324 A. 4). 6531.

2) Die Regel bezeugt Cicero (S. 342 A. 10), und sie bestätigen die grosse Mehrzahl der bei Schriftstellern (z. B. Cicero *Verr.* 3, 67, 157; *ad Att.* 4, 16, 12) so wie auf Inschriften begegnenden Beispiele.

3) Vgl. S. 341 A. 3. So befiehlt der Consul nach Varro 6, 95 die Berufung der Centuriatcomitien *accenso aut praeconi*, in dem Schema 6, 88 bloss dem Accensus, während der Censor seine gleichartigen Contionen durch den Präco beruft 6, 86, auf welchen Unterschied Varro selbst aufmerksam macht (6, 89), ohne doch den Grund (A. 4) beizubringen. Ebenso wird die Abrufung der Tageszeiten während der Gerichtssitzungen bei Varro 6, 5 dem Präco, das. 6, 89 (mit Berufung auf das alte Lustspiel *Boeotia*) und bei Plinius *h. n.* 7, 60, 212 dem Accensus aufgetragen. Offenbar ist beides ursprünglich Sache des Präco und dieser daraus nur durch den dem Magistrat bequemeren halben Privatdiener verdrängt.

4) Dass nach Varro (A. 3) der Censor sich des Präco bedient, wo der Consul dem Accensus befiehlt, kann wohl als directes Zeugniss dafür gelten.

5) Die *nomenclatores* schlechtweg sind keine Apparitoren, sondern blosse Privatbediente, meistens Freigelassene, zuweilen auch Sclaven, wie z. B. Maffei *M. V.* 133, 8: *Tyrannus nomenclat(or) Potiti Messallae* (Consul 722). Vgl. Handb. 5, 1, 150. 153. 314.

6) Dieser findet sich einzig in der Inschrift Orelli 3231: *L. Volusio Urbano nomenclatori censorio*, welche zusammenzustellen ist mit zwei anderen: *L. Volusio Himero scrib. lib[r.] q. III dec., sacerdoti geni L. n(ostri) cens(oris)* (Mur. 159, 6, zwar aus Ligorius, aber jetzt durch andere sichere Zeugnisse geschützt) und [*L.*] *Volusio El[aino, app(aruit)] censori, sac[erdoti] geni L. n(ostri)* (im Lateran, jetzt *C. I. L.* VI, 1967). Alle drei betreffen den L. Volusius Saturninus Consul 742 d. St., der unter Augustus *censoria potestate* die Ritterdecurien constituirte (Tacitus *ann.* 3, 30; vgl. Sueton *Aug.* 37) und hier von seinen Freigelassenen adulatorisch *censor* genannt wird. Die kaiserlichen *nomenclatores a censibus*, meistens kaiserliche Freigelassene (Henzen 5727. 6547;

dem Censor eingenommen zu haben wie bei dem Consul der Accensus.

Sacerdotale *calatores.*

Den Priestern, obwohl ihnen die Lictoren in gewissem Umfang zugestanden worden sind, sind die Accensi niemals gestattet worden; wohl aber finden wir hier eine verwandte Institution, die der *calatores.* Ursprünglich scheinen dies diejenigen Sclaven gewesen zu sein, die dem Herrn zur Hand waren um zu rufen wen er befiehlt und überhaupt seine Befehle auszurichten[1]. Späterhin ist bei den höheren Priestercollegien jedem Mitglied ein Freigelassener desselben[2] beigegeben, welcher von ihm ernannt und entlassen wird[3] und zunächst für seinen persönlichen Dienst bestimmt ist[4].

Viatores.

Corporationen der *viatores.*

Die *viatores* erscheinen in der hauptstädtischen Verwaltung corporirt bei den Oberbeamten (S. 329 A. 5), wo sie wahrscheinlich drei Decurien bildeten und die erste derselben den Consuln reser-

Grut. 599, 4. 5), es scheint sogar auch ein kaiserlicher Sclave (Maffei *M. V.* 257, 8), beziehen sich wahrscheinlich auf die Ritterschatzung der Kaiserzeit (vgl. den Abschnitt von der Censur).

1) In dieser Bedeutung steht *calator* bei Plautus *Pseud.* 4, 2, 52 = 1019 R., *Merc.* 5, 2, 11 = 852 R., *Rud.* 2, 3, 5; und darauf geht die Erklärung bei Festus *ep.* p. 38: *calatores dicebantur servi* ἀπὸ τοῦ καλεῖν, *quod est vocari, quia semper vocari possent ob necessitatem servitutis.* Ob auch die *praeciae* der drei *flamines maiores* (Festus *ep.* p. 224 und p. 248 unter *praeciamitatores*) als eigene Kategorie von Dienern zu fassen sind, steht dahin.

2) Dies zeigen alle bekannten Beispiele; auch in den Arvalacten wird der *calator* den *publici eius sacerdotii* häufig entgegengesetzt. Wenn die Labbaeischen Glossen p. 24 erklären *calatores* δοῦλοι δημόσιοι, περίπολοι, ἐκβιβασταὶ ἱερέων, so ist die erste Angabe falsch. Handb. 4, 176.

3) In den Arvalacten vom J. 120 (Henzen *Arv.* p. CLX) heisst es: *cum aditi essent fratres Arvales a Bittio Callistrato nomine Bitti Thalli calatoris Bitti Proculi [petente], ut ei ob introitum redderetur quaereretur que, an legitimi calatoris loco habendus esset, qui [in numero calator]um sine introitu fuerat: placuit, cum calator accessio sit sacerdotis, semel ob introitum inferri [debere, licet alius ca]lator ob eodem sacerdote substitueretur.* Nach dem Tode des Arvalen Bittius Proculus, der successiv zwei seiner Freigelassenen Thallus und einen anderen nicht genannten sich zu Calatoren ernannt hat, fordert der erstere (durch seinen Vertreter Callistratus) sein Eintrittsgeld zurück, wegen dessen das Collegium sich vielmehr an den zweiten zu halten habe. Das Collegium aber weist ihn ab: das Eintrittsgeld für diese *accessio sacerdotis* gelte ein für allemal, wenn auch die Person des Calator wechsele.

4) Besonders deutlich zeigt sich dies darin, dass der Arvale nach aufgehobener Tafel die *tuscanica per calatorem* in sein Haus schickt. Eine ähnliche persönliche Verwendung der *calatores* bezeichnet Servius zu den *Georg.*

virt war[1]), bei den Quästoren des Aerars[2]), wo sie eine Decurie bildeten[3]), und bei den *tresviri capitales* und *IIIIviri viarum curandarum* (S. 330 A. 3), in früherer Zeit vielleicht auch bei den curulischen Aedilen[4]); ferner bei den Volkstribunen, wo sie ebenfalls eine einzige Decurie ausmachten[5]), und den Volksädilen[6]). In dem nicht städtischen Regiment ist von Viatoren wenig die Rede[7]); die Frage, ob den Provinzialquästoren, wie *scribae*, so auch *viatores ab aerario* in die Provinz folgten, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden[8]). — Der Viator, obwohl dem Lictor im Allgemeinen gleichartig[9]), ist doch zunächst der Bote, so dass Geschäfte der Viatoren.

1, 268: *pontifices sacrificaturi praemittere calatores suos solent ut, sicubi viderint opifices adsidentes opus suum, prohibeant.* — Mit den *comitia calata* hat der *calator* gar nichts zu schaffen.

1) Die Zahl der Decurien nennen die Inschriften nicht; mehrere aber muss es gegeben haben, da die *decuria viatoria consularis*, einmal auch in später Zeit *decuria viatoria equestris consularis* (Orelli 2204), öfter hervorgehoben wird.

2) Ausser zahlreichen Inschriften der *viatores quaestorii ab aerario Saturni* beweist dies Sullas Quästorengesetz. Wenn dennoch bei Varro (bei Gellius 13, 12, 6) als Magistrate ohne Vocation und Prension aufgeführt werden *quaestores et ceteri, qui neque lictorem habent neque viatorem*, so denkt Varro hier vielleicht an die Quästoren überhaupt, nicht an die zwei städtischen ausnahmsweise mit Viatoren versehenen. Mehr aber möchte es sich empfehlen unter dem *viator* Varros den zur Prension berechtigten Officialen zu verstehen, während der quästorische Viator, wenn er auch die gleiche Bezeichnung führte, die seinem Herrn mangelnde Coercition nicht ausübte.

3) In den Inschriften ist nie von mehreren Decurien der *viatores quaestorii* die Rede, während oft, und sogar auf demselben Stein (S. 338 A. 1), die drei Decurien der *scribae quaestorii* genannt werden. In welcher Weise Sullas Quästorengesetz damit vereinigt werden kann, habe ich im *C. I. L.* I p. 110 gezeigt.

4) Die Viatoren der curulischen Aedilen erwähnt Liv. 30, 39, 7 (S. 336 A. 2). Auf den Inschriften kommen sie nicht nur nicht vor, sondern die Aufschrift der Schola der Apparitoren der curulischen Aedilen (Orell. 2502 = *C. I. L.* VI, 103) nennt die Scribae und die Praeconen, die Viatoren aber nicht. Ebenso wenig kennt das Stadtrecht von Genetiva aedilicische Viatoren.

5) *C. I. L.* VI, 1934. 1935 = Orelli 3254 (S. 330 A. 6). *C. I. L.* III, 6078. Die Beispiele sind sparsam.

6) Orelli 2253: *viator aed. pl. lege Papiria*, welches Gesetz weiter nicht bekannt ist. Ich habe dasselbe früher auf die *Ceriales* bezogen, aber mit Unrecht; denn diese heissen nie *aediles plebis* schlechtweg.

7) Liv. 22, 11, 5 sagt vom Dictator Fabius: *viatore misso qui consuli nuntiaret, ut sine lictoribus ad dictatorem veniret*, wogegen Polybios (*fr.* 71 Dindorf) in ähnlicher Verbindung den Lictor nennt: παρῆν ῥαβδοῦχος παρὰ τοῦ στρατηγοῦ καλῶν τὸν βασιλέα. Den *viator aut Venerius* bei dem provinzialen Kassendienst erwähnt Cicero *Verr.* 3, 79, 183; Viatoren des Statthalters überhaupt ders. das. c. 66, 154.

8) Dafür scheint zu sprechen, dass den quästorischen Viatoren und Präconen nach Sullas Gesetz *magistratus prove magistratu* den Lohn auszahlt, da in der Hauptstadt kein Proquästor fungiren kann. Allein die auffallende Seltenheit der Erwähnung von *viatores* bei der Provinzialverwaltung stellt dieser Annahme doch wesentliche Schwierigkeiten entgegen. Vgl. auch A. 2.

9) Gellius 12, 3, 1; *Valgius Rufus lictorem dicit a ligando appellatum esse, quod, cum magistratus populi Romani virgis quempiam verberari iussissent,*

diejenigen Beamten, die sowohl Lictoren wie auch Viatoren haben, jene bei sich behalten und sich ihrer zum Summoviren der Menge, zur Verhaftung der vor den Magistrat geführten Angeschuldigten und zur Execution der in Gegenwart des Magistrats zu vollstreckenden Urtheile bedienen, diese dagegen verschicken, sowohl bei der Berufung des Senats[1]) wie bei gerichtlichen Ladungen[2]), woran dann weiter die Sistirung des Ungehorsamen und die Pfändung[3]) sich anknüpft. Indess wird schon in diesem Fall nichts im Wege gewesen sein die Geschäfte des Lictor dem Viator und umgekehrt zu übertragen[4]); und bei denjenigen Magistraten, die keine Lictoren hatten, werden deren Verrichtungen, so weit sie hier überhaupt vorkommen können, namentlich die Coercition, durch den Viator beschafft. Insbesondere gilt dies von den Volkstribunen, deren Viatoren weniger bei der eigentlichen Vocation[5]) als bei der Coercition[6]) erwähnt werden. In

crura eius et manus ligari vincirique a viatore solita sint [*et inde*] *is qui ex collegio viatorum officium ligandi haberet, lictor sit appellatus.* Grut. 1061, 4 = Borghesi *opp.* 2, 127: *decuria lictor(um) viator(um), quae est c(olonia) I(ulia) P(aterna) N(arbone) M(artio).*

1) Festus p. 371: *viatores appellantur qui magistratibus apparent, eo quia initio, omnium tribuum cum agri in propinquo erant urbis atque assidue homines rusticabantur, crebrior opera erat eorum in via quam urbe, quod ex agris plerumque homines evocabantur a magistratibus.* Cicero *de senect.* 16, 56: *a villa in senatum arcessebantur et Curius et ceteri senes, a quo qui eos arcessebant viatores nominati sunt.* Plinius *h. n.* 18, 3, 20: *aranti Cincinnato viator attulit dictaturam . . . ipsum nomen (viatorum) inditum est subinde et ex agris senatum ducesque arcessentibus.* Columella 1 *praef.* 18. — Wenn der Stock, der auf dem Denar des L. Caninius Gallus unter den Emblemen der tribunicischen Gewalt erscheint, in der That auf den tribunicischen Viator geht, so wird man darin nicht mit Borghesi (*opp.* 2, 126) die zum Schlagen bestimmte Virga erkennen dürfen (die Worte des späten Panegyricus auf Theodosius c. 21, 4: *tum longe populus abigebatur nec otiosa viatoris manus plebem verbere submovebat* können in dieser Frage nicht entscheiden), sondern den Baculus als Symbol des Gehens.

2) Liv. 6, 15, 1: *dictator . . . sella in comitio posita viatorem ad M. Manlium misit.* 8, 18, 8: *matronis . . . per viatorem accitis.* Bei Livius 41, 15, 1 bringt der *viator* dem Consul Bericht über die Schau des von ihm geopferten Thieres. Cicero *pro Cluent.* 27, 74: *cumque id* (die Ladung eines abwesenden Geschwornen) *ei per viatores consulto neglegentius agi videretur.* Repetundengesetz Z. 50: *praetor quom soveis viatoribus apparitoribusque nei de i*[*udicio iudex absit curato*].

3) Liv. 3, 38, 12: *postquam* (die aufs Land gegangenen Senatoren) *citati* (d. h. vom Präco) *non conveniebant, dimissi circa domos apparitores . . ad pignera capienda,* wo ohne Zweifel die Viatoren gemeint sind.

4) Die Verhaftung des Cato, weil er im Senat die Verhandlung verschleppt, befiehlt der Consul Caesar nach Capito (bei Gellius 4, 10, 8) einem Viator, nach Sueton (*Caes.* 20) und Val. Max. (2, 10, 7) einem Lictor. Letzteres entspricht der Regel; aber es ist nicht zu bezweifeln, dass auch jenes möglich war.

5) Cicero *pro Fonteio* 18, 39. Streng genommen kommt die Vocation den Tribunen nicht einmal zu.

6) Von Varro bei Gellius 13, 12, 6 werden als Magistrate mit Prensio auf-

gleicher Weise werden die Capitalherren ihre Viatoren verwendet haben [1]. Bei den Aerarquästoren dagegen, welchen die Coercition fehlt, mögen die Viatoren wohl in der Hauptsache Botendienste gethan und daneben als Kassendiener [2] fungirt haben. — Die Viatoren bestehen der grossen Mehrzahl nach aus Freigelassenen und sind im Allgemeinen geringe Leute [3]; die quästorischen allein haben theilweise Ritterrang [4].

Viatoren finden sich auch bei den grossen Priesterthümern [5]; nur den Pontifices scheinen sie gefehlt zu haben, weil diese Lictoren führten.

Praecones.

Während die bisher aufgeführten Kategorien der *scribae*, *lictores*, *accensi*, *viatores* ausschliesslich Subalternbeamte bezeichnen, gehört das *praeconium*, das öffentliche Ausrufen, im Ganzen genommen zu den Privatgewerben, welches bei öffentlicher Abkündigung verlorener Sachen [6] und sonst vielfach, insbesondere aber bei den Auctionen [7] seine Verwendung findet. Hier kommen nur die von der Gemeinde angestellten und bezahlten Ausrufer in Betracht. Sie begegnen in der hauptstädtischen Verwaltung corporirt bei den Oberbeamten, unter welchen hier auch die Censoren ausdrücklich namhaft gemacht werden (S. 329 A. 2), und zwar als ein Collegium von drei Decurien (a. a. O.)

Praecones.

Corporationen derselben.

geführt *tribuni et alii, qui habent viatorem.* Liv. 2, 56, 13: *tribunus viatorem mittit ad consulem, consul lictorem ad tribunum.* 3. 56, 5. Cicero *in Vat.* 9, 22.

1) Dies sind vermuthlich Varros *alii* (S. 346 A. 6).

2) Dafür zeugt das Relief im Vatican, das einen Geldsack und den Geldlöffel dazu darstellt mit der Aufschrift auf dem Sack *viator ad aerarium* (Mur. 507, 7). Darauf, dass unter den *publici* gar keine *arcarii* u. dgl. vorkommen, wurde schon S. 315 A. 3 aufmerksam gemacht. Auch bei Cicero *Verr.* 3, 79, 183 schleppt ein *viator aut Venerius* den Geldkorb (*fiscus*).

3) Val. Max. 9, 1, 8 vom J. 702: *Gemellus tribunicius viator ingenui sanguinis, sed officii intra servilem habitum deformis.* Damit stimmen die Inschriften durchaus; von den quästorischen Viatoren abgesehen hat der einzige *decurialis decuriae viatoriae equestris cos.* (S. 345 A. 1) aus dem 3. Jahrh. Ritterrang und entsprechende Aemter und Priesterthümer.

4) Zum Beispiel Grut. 424, 8. 1027, 4.

5) Sie sind bis jetzt nachgewiesen für die Augurn (Orelli 2176, durch Handschriften jetzt sicher gestellt), die Epulonen (Orelli 2459) und die Augustalen (Henzen 6104), alle nur in einzelnen Beispielen. Es ist wohl nur Zufall, dass sie für die Orakelbewahrer mangeln.

6) Plautus *Merc.* 3, 4, 78 = 663 R.; Petronius c. 97.

7) Cicero *pro Quinct.* 15, 50; Horaz *ars poet.* 419 und sonst oft.

mit Reservirung der ersten oder der julischen für die Consuln (S. 329 A. 5); ferner bei den curulischen Aedilen, wo sie unter zehn Ersten stehen[1]; bei den Quästoren des Aerars, wo sie eine Decurie bilden[2]; bei den Volkstribunen[3], und kamen vielleicht noch bei manchen anderen hauptstädtischen Magistraturen vor; denn bei der geringen Achtung, in der diese Kategorie stand, darf aus dem Schweigen der Inschriften keineswegs auf Nichtvorhandensein geschlossen werden. Auch den ausserordentlichen[4] Magistraten so

Geschäfte. wie den von Augustus eingesetzten[5], ferner den Provinzialstatthaltern[6] fehlen diese Subalternen nicht. — Ihre Thätigkeit bedarf keiner besonderen Erläuterung: auf Geheiss des Magistrats rufen sie diejenigen Befehle oder Erklärungen desselben laut aus, welche derselbe entweder an das ganze Publicum oder auch an einzelne in demselben voraussetzlich anwesende Personen richtet und wo also die Entsendung eigener Boten nicht erforderlich ist. Sie sind es daher, die die Comitien[7] und die Contionen berufen[8], Ruhe gebieten[9], die Rogation abkündigen[10], die Stimmen jeder

1) Orelli 3216: *praeco aedilium curul. Xprimus*; 3202: *hoc monimentum apparitorum praeconum aedilium veterum vicarium est.*

2) Die Existenz dieser *praecones* ist nur bezeugt durch Sullas Quästorengesetz und die Inschrift Orelli 2176 = *C. I. L.* VI, 1847. Dass sie als eine einzige Decurie constituirt sind, folgt aus dem S. 345 A. 3 Bemerkten.

3) Ausdrücklich genannt nur in der Inschrift Mur. 955, 10.

4) Den Decemvirn *agris d. a.* verlieh sie Rullus: Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32.

5) Den *curatores frumenti* und *aquarum* giebt sie Frontinus *de aquis* 100.

6) Liv. 45, 29, 2. Cicero *Verr.* 2, 10, 27.

7) S. 343 A. 3. Quästorische Centuriatcomitien: Varro 6, 91. Revocation *ad suffragia:* Liv. 24, 8, 20.

8) Contio überhaupt: S. 193 A. 4. Liv. 1, 59, 7. 4, 32, 1: *civitatem praeconibus per vicos dimissis dictator ad contionem advocatam increpuit.* — Censorische Contio: oben S. 343 A. 3.

9) *Audientiam facere* ad Herenn. 4, 55, 68; Liv. 43, 16, 8 oder *silentium (per praeconem) facere* Liv. 28, 27, 1. 8, 32, 2. c. 33, 2. 24, 7, 12. — Ebenso im Theater und im Circus. Plautus *Poen. prol.* 11: *exurge, praeco, fac populo audientiam* und *Asin. prol.* 4: *face iam tu nunc, praeco, omnem auritum populum.* Sueton *Dom.* 9: *Capitolino certamine cunctos ingenti consensu precantes nullo responso dignatus tacere tantummodo iussit voce praeconis.* Hadrian befahl (nach Dio 69, 6), als er während eines Gladiatorenspiels in ähnlicher Weise angerufen wurde, dem Präco das domitianische σιωπήσατε zu rufen; der Präco aber that dies nicht, sondern beschwichtigte die Menge ἀνατείνας τὴν χεῖρα καὶ ἐξ αὐτοῦ τούτου ἡσυχάσας, ὥσπερ εἰώθασι ποιεῖν· οὐ γάρ ἐστιν ὁπότε ὑπὸ κηρύγματος σιγάζονται (d. h. zu einem solchen Heroldsruf kommt es niemals).

10) Der Scriba spricht vor (*subicit*), der Präco ruft ab (S. 336 A. 8). Vgl. Plutarch *Cat. min.* 28. Es ist wohl nur ein abgekürzter Ausdruck, wenn dem Schreiber selbst das Verlesen beigelegt wird (Appian *b. c.* 1, 11).

einzelnen Abtheilung [1]) wie schliesslich das Endergebniss renuntiiren [2]). Ebenso berufen sie den Senat vom Markt in die Curie [3]). Im Criminalverfahren ist es der Praeco, der die Parteien [4]) so wie deren Sachwalter [5]) und die Zeugen aufruft [6]), den Schluss der Verhandlungen (*dixere* [7])) und sodann die Entlassung der Geschwornen (*ilicet* [8])) abkündigt, endlich auch den Henker zur Execution schreiten heisst [9]). Ebenso sind sie es, welche die öffentliche Leichenfeier [10]) oder öffentliche Festlichkeiten [11]) ankündigen, welche die bei dem Beamten Audienz suchenden Personen aus dem

1) Varro 7, 42: *comitiis cum renuntiatur* (*recitatur* die Hdschr.) *a praecone, dicitur ,olla centuria'.* Cicero *Verr.* 5, 15, 38: *tu cum esses praetor renuntiatus non ipsa praeconis voce excitatus es, qui te toties seniorum iuniorumque centuriis illo honore affici pronuntiavit?* Derselbe *de leg. agr.* 2, 2, 4: *me non extrema tribus suffragiorum, sed primi illi vestri concursus, neque singulae voces praeconum, sed una voce universus populus R. consulem declaravit.* Varro *de r. r.* 3, 17, 1: *sortitio fit tribuum ac coepti sunt a praecone renuntiari, quem quaeque tribus fecerint aedilem.*

2) Cicero *pro Mil.* 35, 96. Gell. 12, 8, 6. Sueton *Dom.* 10. Appuleius *Flor.* 1, 9, 30.

3) Liv. 1, 47, 8. 3, 38, 8: *audita vox in foro est praeconis patres in curiam ad decemviros vocantis.* Appian *b. c.* 1, 25: Ὀπίμιος τὴν βουλὴν διὰ κηρύκων συνεκάλει. Sueton *Claud.* 36: *senatum per praecones propere convocavit.* Später bediente man sich gewöhnlich des Edicts und berief durch den Herold nur in besonders dringenden Fällen. — Dionysios 9, 63: διὰ κηρύκων πολλῶν τοὺς βουλευτὰς ἐκ τῶν οἰκιῶν συνεκάλει und 11, 4: προῆλθον εἰς τὴν ἀγορὰν καὶ παραστησάμενοι τὸν κήρυκα τοὺς βουλεύσοντας ἐξ ὀνόματος καλεῖν ἐκέλευον braucht, wie es scheint, falsche Farben; die Berufung der Senatoren aus den Häusern erfolgt von Rechtswegen durch die Viatoren (S. 346 A. 1), und dass bei dem Heroldsruf die Namen verlesen werden, ist auch übel erfunden.

4) Liv. 8, 32, 2: *praeco Q. Fabium magistrum equitum citavit.* Plutarch *Brut.* 27: τοῦ κήρυκος ὥσπερ εἰώθει ἀπὸ τοῦ βήματος (= *e tribunali*) τὸν Βροῦτον ἐπὶ τὴν δίκην (wegen Caesars Ermordung) καλοῦντος. Sueton *Tib.* 11: *repente cum apparitoribus prodiit citatumque pro tribunali voce praeconis conviciatorem rapi iussit in carcerem.*

5) Quintilian *inst. or.* 6, 4, 7: *in publicis . . iudiciis vox illa praeconis praeter patronos ipsum qui egerit citat*; 11, 3, 156: *cum iudex in privatis aut praeco in publicis dicere de causa iusserit.* Martialis 4, 5, 4.

6) Das Zeugenverhör nahm nicht das Gericht, sondern die Partei vor, die den Zeugen producirte; aber gerufen wurde der Zeuge durch den Präco. Cicero *pro Flacc.* 15, 34: *citat praeco voce maxima legatos Acmonenses.*

7) Cicero *Verr.* 2, 30, 75: *praeco dixisse pronuntiat.* Ders. *pro Cluent.* 27, 73: *placuit repente pronuntiari ,dixerunt'.* Quintilian *inst.* 1, 5, 43: *cum . . . ,dixere' de pluribus patronis praeco pronuntiet.* Schol. zu den Verrinen p. 152 Orell.

8) Donatus zu Terent. *Phorm.* 1, 4, 30: *iudices de consilio dimittebantur suprema dicta, cum praeco pronuntiasset ,ilicet', quod significat ,ire licet'.* Wegen der Abrufung der Tageszeiten vgl. S. 343 A. 3.

9) Liv. 26, 15, 9: (*consul*) *praeconi imperavit, ut lictorem lege agere iuberet.* 28, 29, 10. Vgl. Dio 73, 16. 76, 10; *vita Alexandri* c. 36, 51.

10) Handb. 5, 1, 356.

11) Sueton *Claud.* 21. Vgl. Cicero *ad fam.* 5, 12, 8.

Warteraum vorrufen[1], welche die Sclaven aus dem Theater[2], auch nach Umständen die Fremden aus der Stadt ausbieten[3], endlich bei allen öffentlichen Auctionen[4] und sonstigen Verkäufen[5] mitwirken. — Das Ausrufergewerbe, das überwiegend von den Concursen sich nährte und bei einem geringen Masse von Bildung[6] sich mit dem des öffentlichen Spassmachers leicht in unschöner Weise berührte, ist bekanntlich nach römischer Auffassung bescholten, so dass in Caesars Municipalgesetz dem dasselbe Betreibenden die Wählbarkeit zu städtischen Ehrenämtern abgesprochen wird[7]; es scheint diese Vorschrift auch auf die Officialen dieser Kategorie Anwendung zu finden. Die Inschriften stimmen hiermit insofern überein, als sie kaum andere Präconen nennen als Freigelassene oder unehelich Geborene[8]. — Den Sacerdotien finden wir nirgends Präconen beigegeben.

Die übrigen Apparitoren.

Ausser den bisher aufgeführten fest definirten Kategorien römischer Officialen lassen sich noch manche andere namhaft

1) Cicero *Verr.* 3, 79, 183.

2) Cicero *de har. resp.* 12, 26: *illi* (die Vorfahren) *cum ludos facerent, servos de cavea exire iubebant voce praeconis a liberis semovebantur.* Vgl. Handb. 4, 486. — Das spätere Treiben der Präconen im Theater, wie es z. B. Sueton *Ner.* 24 und Dio 61, 20 darstellen, ist Uebertragung griechischer Sitte.

3) Liv. 2, 37, 8: *facto senatus consulto, ut urbem excederent Volsci, praecones dimittuntur, qui omnes eos proficisci ante noctem iuberent.* In späterer Zeit bedient man dafür sich des öffentlichen Anschlags.

4) Cicero *de leg. agr.* 2, 21, 56: *L. Sulla cum bona indemnatorum civium funesta illa sua auctione venderet et se praedam suam diceret vendere, tamen ex hoc loco* (von den Rostren) *vendidit decemviri vestra vectigalia ne praecone quidem publico teste vendent?* Ders. *pro Sest.* 26, 57: *est rogatum, ut* (*rex Ptolemaeus*) *. . . praeconi publico subiceretur.* Hier ist ausdrücklich gesagt, dass die *sectio* der confiscirten Güter durch den *praeco publicus* erfolgt. Vgl. *Philipp.* 2, 26, 64.

5) Cicero *Verr.* 3, 16, 40: *si palam praeco iussu tuo praedicasset non decumas frumenti, sed dimidias venire partes* und nachher: *si praeco decumas pronuntiavit, re . . . plus etiam quam dimidiae venierunt.* Vgl. Plutarch *Popl.* 19.

6) Bezeichnend ist dafür, dass der Scriba dem Präco die Rogation vorspricht (S. 348 A. 10); was doch wohl heissen wird, dass der letztere nicht lesen zu können braucht. Auch Martialis 5, 56, 10 räth dem Vater einen besonders einfältigen Jungen zum Präco zu machen.

7) Julisches Municipalgesetz Z. 94: *ne quis, quei praeconium dissignationem libitinamve faciet, dum eorum quid faciet, . . . IIvir(atum) . . . petito,* vgl. Z. 104; daraus Cicero *ad fam.* 6, 18, 2.

8) Die einzige mir bekannte Ausnahme ist Orelli 3216.

machen, namentlich in der Provinzialverwaltung; doch ist darüber wenig Bestimmtes bekannt und die Grenze zwischen ihnen und den Privatdienern des Magistrats schwierig zu ziehen. — Von den *pullarii*, die nur den magistratischen, nicht den sacerdotalen Apparitoren zugezählt werden können, ist bereits die Rede gewesen; wir finden sie bei den Feldherren und den für Coloniegründung ernannten Beamten thätig[1]), ausserdem in der Hauptstadt zu einer Decurie vereinigt[2]); ob sie hier für die Magistrate im Allgemeinen oder vielleicht ausschliesslich für den Kaiser bestimmt waren, ist nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden[3]). — Dass bei den *victimarii*, die in Rom als eine zugleich für die Priesterschaften und für die Magistrate bestimmte Dienerschaft constituirt sind[4]), die sacrale Bedeutung überwiegt, geht schon hervor aus der Bezeichnung dieser Körperschaft als *collegium* (S. 327 A. 5). Doch müssen sie auch als Apparitoren bei den verschiedenen Magistraten Dienst gehabt haben. — Ebenso wird es mit dem *collegium tibicinum*[5]) gehalten worden sein; was von den Municipalbeamten bezeugt ist, dass sowohl den Oberbeamten wie den Aedilen ein Flötenbläser zukommt[6]), wird auch auf die römischen Magistrate bezogen werden dürfen, und es wird derselbe wohl nicht bloss für die Opferhandlungen bestimmt gewesen sein, sondern auch für die Geleitung des Magistrats bei öffentlichem Erscheinen[7]). — Auch von den Haruspices wird das Gleiche gelten, seit dafür ein eigenes Sechzigercollegium bestand[8]); unter den magistratischen Apparitoren aber treten sie

Victimarii. *Tibicines.* *Haruspices.*

1) S. 81 A. 5. S. 89 A. 4. Als aus der Gemeindekasse bezahlte Apparitoren bezeichnet sie ausdrücklich Dionysios S. 78 A. 1.

2) *Decuriales pullarii et h(onore) usi* in einer Inschrift vom J. 146 n. Chr. (Orelli 2456). *Decurialis decuriae pullariae* (Henzen 6544). Vgl. Rhein. Mus. N. F. 6, 24.

3) Es hängt dies ab von der S. 82 erörterten Frage, ob die *auspicia pullaria* der Amtsthätigkeit *domi* schlechthin fremd sind oder nicht; wer das erstere annimmt, wird diese städtischen *pullarii* als kaiserliche fassen müssen, da die Kaiser auch in der Hauptstadt die *auspicia castrensia* zu üben befugt sind.

4) Orelli 2453 vom J. 119: *colleg(ium) victimarior(um), qui ipsi (Augusto) et sacerdotibus et magistr(atibus) et senatui apparent, quod, cum commodis eorum inpugnaretur, liberalitate eius restituta sunt.* Liv. 40, 29, 14: *libri in comitio igne a victimariis facto in conspectu populi cremati sunt.* Sie kommen auch bei dem Heere vor (Grut. 545, 4; Orelli 3644 = *I. R. N.* 2739), aber nicht als Apparitoren wie die *pullarii*, sondern als für diesen Dienst bestimmte Soldaten.

5) Eines der neun Collegien des Numa. Handb. 4, 152.

6) Dies ergiebt das Stadtrecht von Genetiva.

7) Vgl. was unten bei den Insignien über die Fackel gesagt ist.

8) Handb. 4, 368. Es ist erst seit Claudius nachweisbar.

wohl schon in einer Zeit auf, wo dies noch nicht eingerichtet war[1]), und mögen schon damals collegialische Verfassung gehabt haben, insofern nicht etwa der Umstand in den Weg trat, dass für diese Stellung die geborenen Etrusker vorzugsweise sich eigneten und die Forderung des römischen Bürgerrechts (S. 318 A. 3) diese der Regel nach ausschloss. — Der Arzt ist den in der Hauptstadt fungirenden Beamten ohne Zweifel nicht von Gemeinde wegen gestellt worden; dass es für die ausserhalb fungirenden geschah, ist möglich, aber nicht sicher[2]). — Dagegen ist nicht zu bezweifeln, dass der Dollmetscher (*interpres*) des Statthalters und der sonstigen in Staatsgeschäften ausserhalb Italien thätigen Beamten und Beauftragten öffentlichen Lohn empfing; bei ihm tritt die Besonderheit ein, dass der Statthalter ihn in der Regel nicht von Rom mitbringt, sondern erst in der Provinz annimmt[3]). — Architekten werden gegeben, wo die Umstände sie fordern; so den Ackervertheilungsbeamten nach dem Gesetze des Rullus[4]) und einem jeden der drei *curatores aquarum* einer nach dem Senatsbeschluss vom J. 743[5]). — Die *scribae armamentarii*[6]) und die *geruli*[7]) gehören vielleicht auch zu den öffentlichen Ap-

Medici. *Interpretes.* *Architecti.* *Scribae armamentarii* und *geruli.*

1) Das Stadtrecht von Genetiva giebt den Duovirn wie den Aedilen je einen Haruspex. Danach muss auch der Haruspex in der Cohorte des Verres (Cicero *Verr.* 2, 10, 27. c. 30, 75. 3, 60, 137) zu den Apparitoren gezählt werden.

2) Cicero a. a. O. Vgl. Sueton *Caes.* 4.

3) Cicero *Verr.* 3, 37, 84: *A. Valentius est in Sicilia interpres, quo iste interprete non ad linguam Graecam, sed ad furta et flagitia uti solebat.* Ders. *pro Balbo* 11, 28: *libertinus Cn. Publicius Menander, quem apud maiores legati nostri in Graeciam proficiscentes interpretem secum habere voluerunt* (ihn nennen auch, nach Q. Mucius, die Digesten 49, 15, 5, 3). Ders. *ad fam.* 13, 54. *ad Att.* 1, 12, 2. 16, 11, 7. Caesar *bell. Gall.* 1, 19. Orelli-Henzen 4204. 6319.

4) Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32. Die zugleich erwähnten zweihundert *finitores ex equestri loco* sind wohl nicht als Apparitoren zu fassen, sondern als unbesoldete Begleiter. Sie gehören in den Kreis der *mensores*, die in republikanischer Zeit sicher nicht unter den bezahlten Apparitores gestanden haben, sondern eher den *iuris periti* vergleichbar sind (*Dig.* 11, 6, 1; vgl. meine Bemerkungen in der Ausgabe der Feldmesser 2, 174).

5) Frontinus *de aquis* 100. — Zu vergleichen ist die Correspondenz Traians und Plinius über die Sendung eines *librator vel architectus* (41. 42. 61. 62) und der Bericht eines solchen *librator* auf einer merkwürdigen Inschrift von Saldae (Archäol. Zeitung 1870 S. 5 fg.).

6) Wir kennen sie aus einem dem Pius von den *scribae armamentarii* gesetzten Stein (Orelli 6796) und zwei Inschriften eines *ex decuria armamentarii* (*C. I. L.* V, 1883) und eines *armamentarius decuriae* (Henzen 5152; nicht ganz sicherer Lesung). Im Rang haben sie, wie diese Steine zeigen, den übrigen Scribae nicht nachgestanden.

7) Die [δ]εκουρία γεροῦλων erwähnt die Inschrift Henzen 5973 A., die *decuriales geruli* die Steine Orelli 976. 4196, einen ihnen gehörenden *servus di-*

paritoren, da sie hauptstädtische Innungen sind und diese wie jene eine einzige *decuria* bilden (S. 327); doch vermögen wir die nähere Bestimmung dieser nur aus Inschriften bekannten Körperschaften nicht anzugeben. — Ausser den genannten wird je nach Art und Gelegenheit noch manche andere Kategorie von bezahlten Gehülfen im römischen Staatswesen vorgekommen sein, ohne dass Veranlassung wäre die einzelnen Fälle hier weiter zu erörtern.

Obwohl sowohl die diocletianisch-constantinische Magistratur selbst wie auch deren von den früheren Apparitoren gänzlich verschiedene Officialen ausserhalb des Kreises dieser Darstellung liegen, so darf doch nicht unterlassen werden wenigstens mit einigen Worten auf die jüngste Gestalt hinzuweisen, in welcher uns darin die corporirten hauptstädtischen Apparitoren begegnen. Dieselben haben nachweislich wenigstens bis in das sechste Jahrhundert n. Chr. bestanden, zwar natürlich aus einer Reichseinrichtung umgewandelt in eine Institution der Gemeinde Rom und auch sonst wesentlich verändert, aber in ununterbrochener Continuität und unter dem althergebrachten Namen der *decuriales urbis Romae* (S. 327 A. 1). Es würde in vieler Hinsicht von hohem Interesse sein die Metamorphose in ihren einzelnen Phasen verfolgen zu können; indess sind wir dazu nicht im Stande, da für das gesammte dritte Jahrhundert die Quellen so gut wie versagen und wir nur einigermassen zu erkennen vermögen, was in der nachconstantinischen Zeit aus diesen Körperschaften geworden ist[1].

Die *decuriae* und ihre *ordines* bestehen fort; namhaft gemacht aber werden ausdrücklich nur die *decuriae* (oder *decuria*) *scribarum librariorum*, ohne dass deren Verhältniss zu den alten Körperschaften der *scribae* sich bestimmter definiren liesse, und die

spensator Orelli 874. Ausser der Bezeichnung als *decuria* und *decuriales* spricht für ihre Einreihung unter die öffentlichen Apparitoren die freilich wenig klare Beziehung, in die sie die Inschrift Henzen 7190 zu den *lictores populares* setzt.

1) Die Hauptquellen sind die Titel des theodosischen Codex *de lucris officiorum* (8, 9) und *de decuriis urbis Romae* (14, 1; vgl. 14, 3, 28), aus welchem letzteren der Titel 11, 13 der justinianischen Verordnungensammlung *de decurialibus urbis Romae* nur ein Auszug ist; sodann in Cassiodors *variae* die beiden die Ernennung des Vorstehers dieser Decurien betreffenden Schreiben Theoderichs an diesen Vorsteher selbst und an den Senat von Rom (5, 21. 22). Gothofreds Bearbeitung ist, wie immer, gelehrt und scharfsinnig, aber bei dem dürftigen epigraphischen Material, das ihm zu Gebote stand, nicht genügend. Neuere Untersuchungen des Gegenstandes kenne ich nicht.

decuria lictoria consularis (S. 328 A. 1); ob und welche der übrigen Decurien noch daneben fortdauerten, erhellt nicht. — Die ursprüngliche Beziehung der Decurien zu den einzelnen Magistraturen der Republik ist, so weit wir sehen, verschwunden; die *decuria lictoria consularis* hat ohne Zweifel mit dem Consul dieser Epoche und dessen Lictoren nichts gemein und führt nur den alten Namen fort. In der That haben ja auch die *scribae quaestorii* noch lange bestanden, nachdem die Verwaltung des Aerars den Quästoren entzogen worden war (S. 330 A. 2); andrerseits können wir die Scribae der Curulädilen noch zu einer Zeit nachweisen, in welcher die Aedilität selbst nicht mehr functionirte. — Damit ist folgeweise die ursprüngliche Thätigkeit der Decurialen, die Apparition weggefallen; dafür erscheint eine durchaus verschiedene der älteren Zeit ganz fremde, der Dienst bei dem römischen Senat. Der Vorsteher dieser Decurialen, wahrscheinlich der *magister census*, ist es, der die Senatsschlüsse formulirt und die Aufsicht über die Senatsprotokolle und das Senatsarchiv führt [1]; auch unter ihnen selbst treten die Schreiber, wie es scheint mehr noch als sonst, in den Vordergrund [2]. Damit mag

1) Nach Cassiodor *var.* 5, 22 wird Capuanus bestellt, *qui curiae . . sententiam maioris natu auctoritate facundus ediceret et senatus scrinia conscientiae puritate servaret, ut actus illos . . . sua reddat integritate laudandos.* Wenn es dann heisst: *Capuanum . . . a praesenti indictione decuriarum rectorem esse praecipimus*, so folgt daraus nicht nothwendig, dass dies der Titel des betreffenden Beamten ist; wäre dies aber auch ausgemacht, so fällt doch die oben bezeichnete Competenz so völlig zusammen mit dem *magister census* dieser Epoche, über den ich in den *memorie dell' Inst.* 2, 327 gehandelt habe, dass er auf jeden Fall mit diesem wird identificirt werden müssen. — Ob der *iudex decuriae*, bei dem der Decurialis wegen Entziehung seiner Privilegien verklagt werden soll (C. Th. 14, 1, 3 vom J. 389), damit identisch und ob dies überhaupt Titel oder bloss appellativische Bezeichnung ist, steht dahin.

2) Ausser der S. 328 A. 1 angeführten Verordnung heisst es in einer andern vom J. 357 (C. Th. 14, 1, 1): *in decuriarum ordine, nisi qui* (vielleicht *ordinibus his, quibus*) *librariorum vel fiscalium sive censualium nomen est, nequaquam aliquis locum primi ordinis* (der *primus ordinis* ist wohl der *princeps* S. 332 A. 2) *adipiscatur nisi is quem constiterit studiorum liberalium usu . . . pollere et ita esse litteris expolitum, ut citra offensam vitii ex eodem verba procedant.* Nach dem Biographen Gordians (c. 12) kommt das *s. c. tacitum* so zu Stande, *ut non scribae, non servi publici, non censuales illis actibus interessent, senatores exciperent, senatores omnium officia censualium scribarumque complerent.* Auch die *Not. Dign.* nennt in dem *officium* des *praef. urbi*, und zwar nur in diesem, die *censuales*; ohne Zweifel sind dies eben unsere Decurialen. Auf einer stadtrömischen christlichen Inschrift vom J. 451 (Rossi *Bullett. crist. vol.* 7 a. 1869 p. 18) begegnet ein *Laurentius* [*s*]*criba senatus*, gewiss ein solcher Decuriale. — Den Unterschied der *scribae* und der *censuales*, wenn sie wirklich verschieden sind, weiss ich nicht anzugeben. Die *fiscales* kommen nirgends vor als in der angeführten Verordnung.

zusammenhängen, was eine Verordnung von 389 als altes Herkommen erwähnt, dass aus der Metropole jeder Provinz je zwei Decurialen genommen werden [1]; als man diesen Subalternbeamten die Führung der Senatsacten überwies, mag gleichzeitig bei denselben diese seltsame Provinzialrepräsentation eingeführt worden sein. Dieselben Officialen hatten zugleich den senatorischen Census aufzunehmen [2], wovon sie später gewöhnlich *censuales*, ihr Vorsteher *magister census* benannt wurden, und dienten überhaupt vielfältig für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zum Beispiel für die Entgegennahme und Aufbewahrung von Testamenten [3], woraus ihnen namhafte Sporteln zuflossen [4]. In dieser Gestalt haben die Reste der alten republikanischen Apparition bis an den letzten Ausgang des Alterthums, ja vielleicht bis in das Mittelalter hinein bestanden.

1) C. Th. 14, 1, 3: (*decuriales*) *binos esse ex singulis quibusque urbibus omnium provinciarum veneranda decrevit antiquitas.* Gothofredus bezieht dies auf die Metropolen der Provinzen, es scheint mit Recht. Ob dies mit der alten jährlichen Sendung je zweier quästorischer Schreiber in jede senatorische Provinz (S. 332) zusammenhängt, erhellt nicht.

2) Symmachus *ep.* 10, 67.

3) Z. B. C. Th. 4, 4, 4 = C. Iust. 6, 23, 18. Das meint auch Cassiodor 5, 21, wenn er den Vorstand der Decurien bezeichnet als *humanorum actuum verissimum testem, securitatem possidentium, publicae fidei splendidissimum templum . . . Vivat tibi perpetuis saeculis decedentium voluntas, transeant in posteros iudicia parentum, scriniis tuis servetur omnium quies.* Böcking zur *Not. Dign. Occ.* p. 193.

4) Dies ist gemeint, wenn den *ordines decuriarum scribarum librariorum et lictoriae consularis* von Constantin das Herkommen bestätigt wird, *ut in civilibus causis et editionibus libellorum officiorum sollemnitate fungantur* (C. Th. 8, 9, 1).

Insignien und Ehrenrechte der fungirenden Magistrate.

Das äussere Auftreten des Beamten.

Die gebietende Stellung, welche der Beamte in der Gemeinde einnimmt, drückt sich nothwendig auch aus in seiner äusseren Erscheinung, indem theils die zur Durchführung seiner Amtspflichten, insbesondere zur Coercition der unbotmässigen Leute, erforderlichen Hülfsmittel von seinem öffentlichen Erscheinen untrennbar sind, theils dem Magistrat in Sitz, Tracht und ähnlichen Aeusserlichkeiten gewisse Besonderheiten zukommen, die dem Nichtbeamten untersagt sind. Der Rechtsgrund zur Führung wie der Apparition, so auch der Insignien ist durchaus in den allgemeinen oder besonderen Gesetzen zu suchen, durch welche die einzelnen Magistraturen eingesetzt worden sind; in jedem Falle sind darin die den betreffenden Beamten zukommenden ausdrücklich bezeichnet worden[1]. Die Darstellung der Insignien hat insofern Schwierigkeit, als sie einerseits nicht wohl anders als im Zusammenhang und selbst im Gegensatz der einzelnen Beamtenklassen deutlich gemacht werden können, andrerseits sie sich doch auch für jede Magistratur eigenthümlich gestaltet und begrenzt haben; was namentlich damit zusammenhängt, dass der Kreis der *magistratus*, das heisst der aus Volkswahl hervorgehenden Beamten, sich allmählich erweitert und selbst die plebejischen

1) Prototypisch ist es dafür, dass die Einführung der Lictoren durch Volksschluss erfolgt: *ne insignibus quidem regiis Tullus nisi iussu populi est ausus uti* (Cicero *de re p.* 2, 17, 31; Dionys. 3, 62). Belege dafür aus historischer Zeit finden sich zahlreich; so gab das licinische Gesetz vom J. 558, das die Epulonen ins Leben rief, ihnen ausdrücklich die Praetexta (Liv. 33, 42, 1); so ordnet das Cap. 62 des Stadtrechts der Colonie Genetiva die Apparition, die Praetexta und das Fackelrecht der Magistrate derselben; und analoge Bestimmungen sind uns erhalten in Betreff der Ausstattung (*ornatio*) der Zehnmänner des servilischen Ackergesetzes (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32) und der augustischen *curatores aquarum* (Frontinus *de aquis* 100).

Beamten in sich aufgenommen hat, ohne dass doch, namentlich in den Aeusserlichkeiten, Uniformität eingetreten wäre (S. 17 fg.). Mit Rücksicht hierauf sollen hier behandelt werden zunächst die Fasces als das eigentliche Werkzeug wie Abzeichen des Imperium, sodann der Sitz der Magistrate und der diesen zukommende besondere Platz im Theater, endlich die Beamtentracht und was an diese sich anschliesst. Von der magistratischen Dienerschaft, die in gewissem Sinn auch hieher gerechnet werden kann, ist bereits in dem unmittelbar vorhergehenden Abschnitt gehandelt.

Fasces.

Der *fascis* ist das aus einem Beil (*securis*) und mehreren Ruthen (*virgae*[1]) mittelst eines Riemens[2]) geknüpfte Bund[3]), welches zunächst dem Oberbeamten voraufgetragen wird. Der Ueberlieferung zufolge wurden ursprünglich diese Bündel so, wie sie hier beschrieben worden sind, von dem höchsten Magistrat innerhalb wie ausserhalb der Stadt ohne Unterschied geführt; indess nach dem Staatsrecht der Republik ist dem Beamten innerhalb der Stadt das Beil entzogen und er lediglich auf das Ruthenbund beschränkt (S. 65). Die zur Annahme dieses Abzeichens überhaupt befugten Magistrate führen ohne Ausnahme mehrere Fasces neben einander; ein einzelner Fascis erscheint nur, wie wir unten sehen werden, bei Priestern und Frauen[4]). Das Bund

Beschaffenheit des *fascis.*

1) Zu Plautus Zeit nahm man die *virgae* von der italischen Ulme, wie zahlreiche Stellen zeigen; zu der des Plinius (*h. n.* 16, 18, 75) dagegen von der, wie er selbst (a. a. O.) sagt, in Gallien heimischen Birke. Dionys. 5, 2 unterscheidet an den Fasces die Ruthen (ῥάβδοι), die Stöcke (κορύναι) und die Beile; auch Appian *b. c.* 1, 15 verbindet ῥάβδους καὶ ξύλα.

2) Von rother Farbe nach Lydus *de mag.* 1, 32: πλῆθος ἀνδρῶν ῥάβδους ἐπιφερομένων, ἐξ ὧν ἱμάντες φοινικῷ χρώματι βεβαμμένοι ἐξήρτηντο. Die Bildwerke zeigen diese Bänder oft.

3) Plutarch *q. R.* 82: τῶν στρατηγῶν αἱ ῥάβδοι συνδεδεμέναι προσηρτημένων τῶν πελέκεων φέρονται und sonst oft. Fasces mit Beilen zeigen z. B. der Denar des C. Norbanus (Cohen Taf. 29 Norb. 2) und verschiedene bei Rich u. d. W. gegebene Darstellungen. — Die Fasces der Municipalbeamten müssen sich, abgesehen davon, dass ihnen die Beile fehlten, auch sonst von den römischen äusserlich unterschieden haben; Cicero (*de l. agr.* 2, 34, 93) nennt jene im Gegensatz zu diesen *bacilli.* Als er mit den Lictores nach Brundisium kommt und nicht auffallen will, lässt er dieselben *cum bacillis* sich unter die Menge mischen (*ad Att.* 11, 6, 2), wo sie also wohl als municipale Lictoren passiren sollten. Vgl. S. 365 A. 2.

4) Dass Germanicus in Athen, wo er nach strengem Recht die Lictoren überhaupt nicht führen durfte, mit einem einzigen Lictor auftritt (S. 361 A. 7), bestätigt nur, dass ein Lictor genau genommen keiner ist. Vgl. S. 322.

wird von dem Träger am Griff mit der linken Hand gefasst und auf die linke Schulter genommen[1]; nur bei Begräbnissen werden die von dem Verstorbenen geführten Fasces, wie seine Waffen, umgekehrt hinter der Bahre getragen[2]. — Der Lorbeer, der den Sieger als solchen kennzeichnet, heftet sich zunächst an die Fasces: die *fasces laureati* sind in der Republik das äusserliche Abzeichen des zum Imperator ausgerufenen Oberbeamten[3]. Folgeweise ist mit der lebenslänglichen Führung des Imperatortitels auch die dauernde Führung der *fasces laureati* zuerst dem Dictator Caesar[4]) und sodann den Kaisern eingeräumt, bald auch beides auf dieselben beschränkt worden (S. 123), so dass die kaiserlichen Fasces von den übrigen sich durch den Lorbeer unterscheiden[5].

Auftreten der *lictores*.

Der Träger des Fascis ist der *lictor*[6]; beide gehören so nothwendig zusammen, dass es im Sinne des Rechtes weder Fasces ohne Lictoren noch Lictoren ohne Fasces giebt, und werden daher auch im Sprachgebrauch oft als gleichwerthig verwendet. Ueber die persönliche Stellung der Lictoren ist bereits S. 339 gesprochen. Ihre Tracht richtet sich wesentlich nach derjenigen des Beamten, dem sie zugetheilt sind: in der Stadt tragen sie

1) Vgl. z. B. die Münze des Brutus (Cohen Taf. 23 Iun. 12) und das Relief bei Maffei *M. V.* 117, 1; überhaupt Jordan *annali dell' Inst.* 1862, 293. Daher *fasces attollere* von dem antretenden Magistrat: Vergil *Aen.* 7, 173.

2) Tacitus *ann.* 3, 2. Vgl. Vergil *Aen.* 11, 93 und dazu Servius; Statius *Theb.* 6, 214. Bekränzung der *fasces perversi* ist daher ein böses Anzeichen (Obsequens 70).

3) Cicero *pro Lig.* 3, 7. Caesar *b. c.* 3, 71 und sonst oft.

4) Dio 44, 4.

5) Herodian 7, 6: αἵ τε ῥάβδοι ἐδαφνηφόρουν, ὅπερ ἐστὶ σύμβολον ἐς τὸ διαγνῶναι τὰς βασιλικὰς ἀπὸ τῶν ἰδιωτικῶν. *Vita Maximini* 14 und sonst. Es ist dies eine aus dem Titel *imperator* nothwendig sich ergebende Folge; wobei man sich daran zu erinnern hat, dass der Regierungsantritt unter den imperatorischen Acclamationen mitzählt. Mit der stetigen Führung des Lorbeers an der kaiserlichen Fasces verträgt es sich natürlich sehr wohl, dass wegen eines neuen Sieges *laurus fascibus imperatoriis additur* (Tacitus *ann.* 13, 9). — Ueber die spätere Sitte dem Consul bei Antritt seines Amts die Triumphaltracht zu gestatten, wo er dann also auch den Lorbeer an den Fasces führte, wird weiterhin gesprochen werden.

6) Ueber die Ableitung des Wortes s. S. 362 A. 3. Den *fascalis Aug(usti) n(ostri)* einer späten die Fasces mit den Beilen zeigenden Inschrift *C. I. L.* VI, 1876 hält Henzen mit Wahrscheinlichkeit für synonym damit. — Griechisch findet sich auf Inschriften λείκτωρ (*C. I. L.* III, 6078); bei den Schriftstellern steht gewöhnlich dafür ῥαβδοῦχος, auch ῥαβδοφόρος, ῥαβδονόμος, welche Bezeichnungen schon Polybios von den römischen Lictoren (10, 32, 2), aber ebenso auch von den Königsdienern (5, 26, 10. 15, 29, 13) braucht. Umgekehrt spricht Plautus (*Asin.* 574 vgl. 565) von *octo lictores* in einem auf griechischem Boden spielenden Stück.

die Toga[1]), ausserhalb derselben und bei dem Triumph das rothe Kriegskleid[2]), bei dem Leichenbegängniss das schwarze Trauergewand[3]). Sie gehen jeder einzeln vor dem Beamten her[4]) und der letzte von ihnen, also der zunächst vor dem Beamten hergehende, der *lictor proximus*, auch wohl *summus* oder *primus*[5]), war wenigstens schon in der späteren Republik ein fester[6]) den übrigen Lictoren desselben Beamten im Range vorgehender Diener[7]). Eigenthümlich ist es den Lictoren, dass sie nicht für eine bestimmte Amtshandlung requirirt werden, sondern von dem öffentlichen Erscheinen der Magistrate untrennbar sind[8]) als die leben-

1) Dies wird zwar nicht ausdrücklich bezeugt (vgl. A. 2), bedarf aber auch keines Beweises. Dass sie die Toga aufgegürtet trugen, könnte man daraus schliessen, dass Tiro das Wort von *licium* in dem Sinn von *limus* ableitet (S. 309 A. 4); ähnlich sagt Plutarch *Rom.* 26 von den Lictoren: ὑπεζωσμένοι ἱμάντας, ὥστε συνδεῖν εὐθὺς οὓς προστάξειε (vgl. *q. R.* 67). Aber die Denkmäler zeigen die städtischen Lictoren in der Toga ohne Aufgürtung; und dass der *limus* vielmehr den *publici* zukommt, steht nicht bloss anderweitig fest (S. 309 A 4),sondern Tiro selbst deutet verständlich an, dass die Lictoren den *limus* nicht tragen, sondern einstmals trugen. Dass ein Etymolog auf die Tracht der Gemeindesclaven recurrirt, um *lictor* mit *licium* zu combiniren, kann nicht Wunder nehmen.

2) Vgl. S. 62 A. 3. Die Farbe bezeugen Silius (9, 419: *ut Varronem procul inter proelia vidit et iuxta sagulo circumvolitare rubenti lictorem*) und für den Triumph Appian (*Pun.* 66: ῥαβδοῦχοι φοινικοῦς χιτῶνας ἐνδεδυκότες); auch folgt sie aus der des feldherrlichen Paludamentum. Ob die Lictoren bei dem Triumph das rothe Sagum oder ein der Toga picta analoges Feiergewand trugen, kann zweifelhaft sein; indess spricht der von Appian gebrauchte Ausdruck χιτών für jenes.

3) Horaz *ep.* 1, 7, 5: *dum ficus prima calorque dissignatorem decorat lictoribus atris.* Vgl. S. 358 A. 2.

4) Am deutlichsten tritt dies hervor in der bekannten livianischen Erzählung 24, 44, wo der Proconsul, *praeter undecim fasces equo praevectus*, dann von dem zwölften Lictor angewiesen wird vom Pferde zu steigen. Dass die Lictoren dem Beamten voraufgehen, kommt oft vor, so bei Plinius *paneg.* 23: *silentes quietosque lictores tuos subsequebare*; Liv. 2, 18, 8. Wenn die Lictoren nicht als solche auftreten sollen, gehen sie hinter dem Magistrat (S. 39 A. 1).

5) Die Bezeichnung *lictor proximus* findet sich schon bei Cicero (*de div.* 1, 28, 59; *Verr.* 5, 54, 142) und später oft, auch auf Inschriften (Orelli 794. 3218); *lictor primus* bei Cicero *ad Q. fr.* 1, 1, 7, 21 und in den Glossen p. 398 Steph.; *lictor summus* in denselben Glossen p. 131. 398 (vgl. p. 207 *summus* ἀρχιραβδοῦχος). Griechisch heisst er bei Appian (*b. c.* 5, 55) τῶν ῥαβδούχων ὁ ἡγούμενος, in den angeführten Glossen ἀρχιραβδοῦχος (vgl. πρωτοραβδοῦχος *primivirgius* p. 599 Steph.).

6) In älterer Zeit scheint dieser Posten umgegangen zu sein, da bei dem Annalisten Quadrigarius (bei Gellius 2, 2, 13) derjenige Lictor, der an dieser Stelle sich befindet, als der *qui apparet*, das heisst als der (zur Zeit) dienstthuende betrachtet wird.

7) Das zeigt ausser den Benennungen selbst die auszeichnende Hervorhebung des *lictor proximus* bei den Schriftstellern (z. B. Cicero *Verr.* 5, 54, 142; *bell. Alex.* 52; Appian *b. c.* 5, 55; Tacitus *hist.* 3, 80) und auf den Inschriften.

8) Ist der Beamte zu Hause, so befinden sich die Lictoren im Vestibulum (Liv. 39, 12: *lictores in vestibulo turbamque consularem et ipsum consulem conspexit*). Sie folgen ihm auf die Rostra (Liv. 23, 23: *ubi cum lictoribus in rostra*

dige Darstellung des dem Beamten als solchem überall zustehenden Rechts auf Ehrerbietung und Gehorsam. Darum ist es auch Vorschrift, dass der Lictor, insbesondere der *lictor proximus*, sich unmittelbar vor seinem Beamten hält und keiner, mit einziger Ausnahme der unmündigen Söhne desselben, zwischen ihn und diesen treten darf[1]; worauf ohne Zweifel die uralte Bezeichnung der Thätigkeit des Lictor als *adparere* zunächst zurückgeht[2]. Das gewöhnliche Geschäft der Lictoren besteht demnach darin die Menge von dem Magistrat abzuhalten (*summovere*) und zwischen jener und diesem einen freien Raum herzustellen, in welchem der Beamte sich zu bewegen und seinen Geschäften obzuliegen im Stande ist[3]; wesshalb der Lictor den Begegnenden zuruft

escendit; vgl. 8, 33, 9). Sie stehen neben ihm, wenn er auf dem Tribunal zu Gericht sitzt (Dionys. 3, 62: δικάζοντι αὐτῷ παρίσταντο; Cicero *pro Cluent.* 53, 147: *quid illi scribae, quid lictores, quid ceteri, quos apparere huic quaestioni video, volunt?*). Wo sie die Vocation vornehmen, ist wenigstens in der Regel (vgl. Cicero *Verr. act.* 1, 18, 53) an das Citiren des anwesenden Privaten gedacht (S. 140 A. 1), während der Abwesende durch den Viator berufen wird (S. 346). Aber auch wenn der Magistrat ins Bad oder spazieren geht, begleitet ihn der Lictor, da auch bei solchen Gelegenheiten die Manumission vollzogen werden kann, die bis auf späte Zeit hinab die Gegenwart des Lictor voraussetzt (*Dig.* 40, 2, 7; vgl. das. *l.* 8). Ebenso erscheint er mit ihm bei Besuchen (Plinius *h. n.* 7, 30, 116; Juvenalis 3, 128) und im Theater (Sueton *Iul.* 80); ja wenn ein Priester, zum Beispiel ein Salier, zufällig Lictoren hat, figuriren diese neben ihm in den Prozessionen (Val. Max. 1, 1, 9). Wenn der Beamte in ein Haus eintreten will, in das eigene oder ein fremdes, so fordern die Lictoren Einlass, indem sie mit den Fasces an die Thür schlagen (Liv. 6, 34, 6: *forte incidit, ut . . . lictor Sulpici, cum is de foro se domum reciperet, forem, ut mos est, virga percuteret*, vgl. die Schrift *de vir. ill.* 20; Plinius *h. n.* 7, 30, 116: *Pompeius . . . intraturus Posidonii . . . domum forem percuti de more a lictore vetuit.* Statius *silv.* 1, 2, 48: *multa pulsantur limina virga.* Martial 8, 66: *bis senos iubet en redire fasces nato consule nobilique virga . . . domum sonare*). Dass der Consul seiner Privatzwecke wegen ohne Lictoren sich öffentlich zeigt, ist wider die Sitte (Liv. 39, 32, 10). Ebenso bilden die Lictoren das persönliche Gefolge des Feldherrn im Lager (Livius 25, 17, 1. 27, 27, 8). Weitere Belege finden sich in Menge.

1) Val. Max. 2, 2, 4: *maxima diligentia maiores hunc morem retinuerunt, ne quis se inter consulem et proximum lictorem . . . interponeret; filio dumtaxat et ei puero ante patrem consulem ambulandi ius erat,* worauf ein Beleg aus dem Jahr 462 angeführt wird.

2) Dass in der älteren Sprache nur der *lictor proximus adparet*, ist schon bemerkt (S. 359 A. 6). Aehnlich wird von dem Consul, der den nächsten Lictor Acht zu haben und das Zwischentreten eines Dritten zu verhindern anweist, gesagt: *proximo lictori ut sibi appareret imperavit* (Val. Max. 2, 2, 4).

3) Liv. 28, 27, 15: *lictor apparuit* (d. h. der Lictor stellte sich an seinen Platz nächst vor den Beamten), *summoto incesserunt, fasces cum securibus praelati sunt.* Derselbe 45, 29, 2: *adsuetis regio imperio tamen novum formam terribilem praebuit, tribunal, summoto aditus, praeco, accensus, insueta omnia.* Derselbe 33, 1, 6: *ante lictorem turba acta.* 3, 45, 5. c. 48, 3. 6, 38, 8. 8, 33, 5. 45, 7, 4. Horaz *carm.* 2, 16, 9: *neque consularis summovet lictor miseros tumultus.* Appian *b. c.* 1, 78. Plutarch *Rom.* 26. Seneca *ep.* 94, 60. Vgl. noch die in den

Acht zu haben (*animadvertere*), das heisst bei Seite zu treten und dem Beamten die schuldige Ehrerbietung zu erweisen[1]). Ausgenommen sind hievon nur die Bürgerfrauen[2]), insbesondere die Vestalinnen[3]), die nicht gehalten sind dem Magistrat auszuweichen. Wer sonst sich in dieser Hinsicht unbotmässig erweist, unterliegt der magistratischen Coercition, deren Werkzeug wiederum der Lictor ist[4]).

Fasces als Zeichen der höchsten Amtsgewalt.

Die Fasces und die Lictoren, über deren Aufkommen unsere Ueberlieferung keine Kunde giebt[5]), erscheinen durchaus als das althergebrachte Wahrzeichen der höchsten Amtsgewalt[6]). Auf dem Gebiet einer souveränen und den Römern verbündeten Stadt dürfen sie sich nicht zeigen, und wenn die römischen Beamten eine solche betreten, lassen sie sie vor derselben zurück[7]). Ebenso

Arvalacten häufige Formel *summoto escendere*, von dem an den Platz, wo er den Spielen vorsitzt, sich hinbegebenden Priester.

1) Sueton *Iul.* 80: *consule theatrum introeunte cum lictor animadverti ex more iussisset.* Seneca *ep.* 7, 2, [64], 10: *si consulem videro aut praetorem, omnia, quibus honor haberi honori solet, faciam: equo desiliam, caput adaperiam, semita cedam.* Aber auch wenn der Consul den Lictor anweist diese seine Schuldigkeit zu thun, heisst es *consul animadvertere proximum lictorem iussit* (Liv. 24, 44). Darauf geht *sollemnis ille lictorum et praenuntius clamor* (Plinius *paneg.* 61); der *silens lictor* ist Zeichen des humanen Beamten (Cicero *ad Q. fr.* 1, 1, 7, 23; Plinius *paneg.* 23), während die Lictoren des Verres genannt werden *ad pulsandos verberandosque homines exercitatissimi* (Cicero *Verr.* 5, 54, 142).

2) Festus p. 154: *matronae a magistratibus non summovebantur, ne pulsari contrectarive viderentur neve gravidae concuterentur.*

3) Seneca *controv.* p. 68 Burs.: *praecedens hanc lictor summovebit? huic praetor via cedet? summum imperium consules cedent tibi?* das. p. 408: *tibi magistratus suos fasces summittunt, tibi consules praetoresque via cedunt.* Handbuch 4, 175.

4) S. 140 fg. Insbesondere die Vocation und Prension (Liv. 2, 56, 13 S. 141 A. 1) und die Züchtigung (Dionys. 9, 39; Cicero *Verr.* 5, 54, 142) werden in solchen Fällen durch den Lictor vollzogen.

5) Die Zurückführung der Lictoren und der Fasces bald auf Romulus (Schwegler 1, 581), bald auf Tullus (Schwegler a. a. O.), bald auf Tarquinius Priscus (Schwegler 1, 671), ist historisch ebenso gleichgültig wie ihre angebliche Herleitung aus analogen etruskischen Einrichtungen (Müller Etrusker 1, 370; Schwegler 1, 278). Unter den Insignien der latinischen Könige werden die Fasces nicht genannt (Vergilius *Aen.* 7, 173 gehört nicht hieher).

6) *Insigne regium* heissen die Fasces bei Livius 3, 36 und in der entsprechenden Stelle bei Dionysios 10, 59 τὰ παράσημα τῆς βασιλικῆς ἀρχῆς; ähnlich Cicero *de re p.* 2, 31, 55, Livius 2, 7 und oft. Es ist Verfassungsverletzung, dass Nichtbeamte Lictoren führen (Caesar *b. c.* 1, 6: *lictores habent in urbe et Capitolio privati contra omnia vetustatis exempla*). Dass die Fasces zerschlagen werden, ist das Kennzeichen sowohl der Absetzung (Dio 59, 20) wie auch des Aufruhrs (Liv. 2, 55, 9. 3, 49, 4; Asconius *in Cornel.* p. 58). Der Sieger stellt die Fasces des Ueberwundenen an seinem Tribunal als Siegeszeichen auf (Liv. 25, 16, 24; Florus 1, 33 [2, 17]). Vgl. Cicero *de imp. Pomp.* 12, 32; Plutarch *Pomp.* 24.

7) Tacitus *ann.* 2, 53: *ventum Athenas foederique sociae et vetustae urbis datum, ut uno lictore uteretur;* dies wird von Germanicus gesagt, der wegen des

ist der römische Magistrat gehalten vor der versammelten Volksgemeinde die Fasces zu senken [1]), worin die römische Doctrin mit Recht das Anerkenntniss der Souveränetät des Volkes findet und darum diesen Gebrauch auf die Einführung der Republik zurückführt. Auch innerhalb der Magistratur erscheint das Ablegen, resp. das Senken der Fasces als der Ausdruck des ruhenden, resp. des minderen Imperium. Dass, wo Beamte mit gleicher Competenz und gleichem Rang die Amtsgeschäfte nach dem Turnus verwalten, nach älterer Ordnung (S. 36 A. 2) und wieder später nach dem Vorgang des Dictators Caesar (S. 39 A. 1) nur der gerirende die Fasces führt, ist bereits erörtert worden. In ähnlicher Weise ist, wenn zwei zur Führung der Fasces berechtigte Magistrate ungleichen Ranges einander begegnen, der niedere gehalten die Beile aus den Fasces zu nehmen und diese selbst vor dem höheren zu senken [2]).

Die Fasces Abzeichen zunächst der richterlichen Gewalt.

Wie die höchste Amtsgewalt zunächst aufgefasst wird als das Recht dem Bürger zu gebieten, so drückt sich dies auch in dem Namen der Träger wie in der Beschaffenheit der Werkzeuge aus. Lictor ist abgeleitet von *licere* [3]), das ist laden oder vorfordern;

proconsularischen Imperium zwölf Lictoren führte. Nach strengem Recht war auch der eine Lictor unzulässig; vgl. indess S. 357 A. 4. — Hieher gehört weiter die Herleitung des Wortes *territorium* bei Pomponius (*Dig.* 50, 16, 239, 8) davon, *quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi, id est summovendi ius habent*, denn *summovere* bezeichnet technisch die Thätigkeit des Lictor.

1) Cicero *de re p.* 2, 31, 53: *P. Valerius fasces primus demitti iussit, cum dicere in contione coepisset* vgl. 1, 40, 62. Liv. 2, 7: *summissis fascibus in contionem escendit: gratum id multitudini spectaculum fuit summissa sibi esse imperii insignia confessionemque factam populi quam consulis maiestatem vimque maiorem esse.* Schwegler 2, 49. — Dass die Sitte blieb, ist glaublich; aber Belege aus historischer Zeit fehlen auffallender Weise.

2) Als der Imperator der Volsker Coriolanus seine Mutter herankommen sieht, befiehlt er nach Dionys. 8, 44 seinen Apparitoren τούς τε πελέκεις οὓς προηγεῖσθαι τῶν στρατηγῶν ἔθος ἦν ἀποθέσθαι . . . καὶ τὰς ῥάβδους, ὅταν ἐγγὺς τῆς μητρὸς γένηται, καταστεῖλαι· ταῦτα δὲ Ῥωμαίοις ἐστὶ ποιεῖν ἔθος, ὅταν ὑπαντῶσι ταῖς μείζοσιν ἀρχαῖς οἱ τὰς ἐλάττους ἀρχὰς ἔχοντες, ὡς καὶ μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου γίνεται. Der technische Ausdruck ist *fasces summittere* (Plinius *h. n.* 7, 30, 112), wesshalb *summittere* häufig metaphorisch von dem gebraucht wird, der dem Höheren weicht (Cicero *Brut.* 6, 22 und sonst). Wenn es bei Livius 22, 11 (und fast wörtlich ebenso bei Plutarch *Fab.* 4) heisst: (*dictator*) *cum prospexisset . . . consulem . . . ad se progredientem, viatore misso, qui consuli nuntiaret, ut sine lictoribus ad dictatorem veniret*, so ist das *venire sine lictoribus* offenbar nur eine minder genaue Bezeichnung desselben Acts; auch Dionysios a. a. O. braucht nachher für das Herausnehmen der Beile und das Senken der Ruthenbündel den Ausdruck πάντα ἀποθέσθαι τὰ τῆς ἰδίας παράσημα ἀρχῆς. Vgl. Appian *b. c.* 5, 55.

3) Die Vergleichung von *inlĭcere*, *allĭcere*, *lĭcēre* lässt über die Ableitung keinen Zweifel; die veränderte Quantität in *lĭctor* steht nicht im Wege (Gellius

und die Ruthen wie das Beil erscheinen hier offenbar als die Werkzeuge, mittelst deren die Leibes- und Lebensstrafe vollzogen wird. Wie lebendig dieser Zusammenhang der Werkzeuge der Strafe und des Rechts zu strafen empfunden ward, tritt besonders darin hervor, dass je nach der Verschiedenheit der vom Magistrat zu erkennenden Strafe auch die Werkzeuge verschieden sind. Wo das magistratische Recht den Bürger an Leib und Leben zu strafen in seiner vollen Unbedingtheit auftritt, also in der ältesten Zeit durchaus [1], späterhin in dem hauptstädtischen Regiment [2] bei den wenigen der Provocation nicht unterliegenden Magistraten [3] und immer in dem feldherrlichen Regiment [4], führt der Magistrat als das Zeichen der Capitalgerichtsbarkeit in militärischer Form das Beil. Wo dagegen diejenige Ordnung massgebend ist, die auf das valerische Provocationsgesetz zurückgeführt wird, also der Obermagistrat zwar nicht eigentlich die Capitaljurisdiction verloren hat, aber doch, abgesehen von andern Beschränkungen, die Hinrichtung nur durch Stäupung vollzogen werden darf, da werden auch die Beile von ihm nicht geführt [5]. Immer drückt sich in den Fasces und ihren Trägern die dem

Ihre Verschiedenheit Ausdruck der Verschiedenheit der richterlichen Gewalt *domi* u. *militiae*.

12, 13, 4). Die Alten leiten das Wort meistens von *ligare* ab (Gellius a. a. O.; Plutarch *q. R.* 67, *Rom.* 26; Nonius p. 51; Festus *ep.* p. 115), wofür vermuthlich das *i lictor conliga manus* in dem Formular des Perduellionsprozesses bestimmend gewesen ist. Andere dachten an *licium* (Tiro bei Gellius a. a. O.; vgl. S. 296 A. 2) oder gar an λειτουργός (Plutarch a. a. O.).

1) Diese Auffassung liegt den Schilderungen der Prozesse des Horatius (Cicero *pro Rab. ad Quir.* 4; Liv. 1, 26) und der Söhne des Brutus (Liv. 2, 5, 8) zu Grunde. Vgl. Dion. 2, 29.

2) Ueber dessen Grenze und insbesondere über die schwierige Frage, inwiefern der Magistrat zwischen dem Pomerium und dem ersten Meilenstein zur Führung der Beile befugt war, ist S. 66 fg. gesprochen worden.

3) Dies wird von dem Dictator gelten, insoweit derselbe der Provocation nicht unterlag, wahrscheinlich auch von dem Triumphator für den Tag des Triumphs (S. 129 A. 1). Wenn in dem *processus consularis* der spätesten Zeit, wie es scheint, die Beile wieder auftreten (Claudian *in Prob. et Olybrii cons.* 232), so hängt dies wohl damit zusammen, dass diese Ceremonie der Triumphalprozession nachgebildet war.

4) Liv. 8, 32: *Papirius . . . spoliari magistrum equitum ac virgas et secures expediri iussit. Fabius . . . lacerantibus vestem lictoribus ad triarios . . . sese recepit.* 8, 7, 19. 26, 15, 19. c. 16, 3. Cicero *Verr.* 3, 67, 156: *Sestio lictori, cum aliquem innocentem securi percusserat.* 5, 45, 118. c. 54, 142 und sonst.

5) Dass seit dem valerischen Provocationsgesetz der obere Magistrat die Beile nicht mehr führt (Cicero *de re publ.* 2, 31, 55: *Publicola lege de provocatione perlata statim secures de fascibus demi iussit* und sonst; Schwegler 2, 50), wird gewöhnlich darauf bezogen, dass er die Capitaljurisdiction verloren hat, und es liegt dies freilich nahe genug. Aber damit streitet, dass, wie oben (S. 156) gezeigt ist, die Capitaljurisdiction formell auch noch nachher Bestandtheil der höchsten Amtsgewalt ist; ferner, dass trotz des Gesetzes, welches dem Lictor

oberen Magistrat zustehende Coercition und strafrechtliche Judication je nach ihrem verschiedenen Auftreten *domi* und *militiae* vollständig aus. Dagegen auf den Oberbefehl im Kriege deutet in den Abzeichen selbst nichts hin, wenn gleich die Untheilbarkeit des römischen Imperium nothwendig auch auf das Abzeichen desselben sich überträgt und die Fasces also im Felde den Träger der Auspicien und des Imperium kennzeichnen, wie ja auch der den Sieger bezeichnende Lorbeer zunächst an sie sich heftet (S. 358 A. 3).

Lictoren späterhin beschränkt auf die Coercition.

Die Umwandlungen, die späterhin der Criminalprozess erfahren hat, haben auch auf die Thätigkeit der Lictoren eingewirkt. So lange der ordentliche Criminalprozess bestanden hat, das heisst so lange die Quästoren oder die Duovirn in Vertretung des Consuls über Tod und Leben des Bürgers richteten, hat die Vollstreckung der Todesurtheile, vorausgesetzt dass sie nicht im Wege der Provocation cassirt wurden, wahrscheinlich den Lictoren der oberen Magistrate obgelegen, welche der Obermagistrat ohne Zweifel dem Quästor zu diesem Behuf ebenso zur Verfügung zu stellen gehalten war wie die Auspicien für die Centurien [1]. Aber dieser ordentliche Prozess kam späterhin factisch ab, und so weit überhaupt noch Todesurtheile erkannt wurden, bediente man sich dazu des ausserordentlichen tribunicischen Verfahrens, bei welchem die Lictoren nicht betheiligt waren (S. 141). Als man dann am Ende der Republik in einzelnen Fällen und weiter in der Kaiserzeit wieder auf jenen ordentlichen Prozess zurückkam,

untersagt den römischen Bürger mit Ruthen zu streichen, dem Magistrat die Führung der Ruthen geblieben ist. Darum scheint die oben gegebene Erklärung vorgezogen werden zu müssen, dass die Entziehung der Beile nicht die der Capitaljurisdiction überhaupt, sondern die der militärischen Capitaljurisdiction ausdrücken sollte; sie stützt sich darauf, dass anerkannter Massen diejenige Todesstrafe, welche man zu Ciceros Zeit und späterhin als das *supplicium more maiorum* bezeichnete, vollzogen ward durch zu Tode Stäupen (Sueton *Nero* 49: *interrogavit, quale id genus esset poenae* — die Bestrafung *more maiorum* — : *cum comperisset nudi hominis cervicem inseri furcae*, *corpus virgis ad necem caedi*. Cicero *de leg.* 3, 3, 6 vgl. S. 147 A. 2. Tacitus *ann.* 2, 32). Ueber die Vollstreckung durch den Lictor oder den Henker s. unten S. 365 A. 1.

1) S. 90 A. 2. S. 157 A. 3. Historische Belege für diese Procedur giebt es nicht, und es kann dies bei dem ziemlich frühen Verschwinden des ordentlichen Criminalprozesses vor den *quaestores parricidii* und den gleichartigen *duoviri perduellionis* nicht befremden. Dem Schema zufolge beschafft die Ladung der *praeco* (Varro 6, 91), die Bindung und eventuell die Hinrichtung des Angeklagten *more maiorum* auf Geheiss des Quästors oder Duovirs der Lictor (Liv. 1, 26, 8), natürlich der consularische, da die Stadtquästoren solche nie geführt haben.

geschah es mit der Modification, dass das Urtheil nicht mehr durch Lictoren, sondern wie bei Sclaven durch den unfreien *carnifex* vollstreckt ward [1]. — Seitdem erscheinen die Lictoren wenigstens in Rom nicht so sehr als Werkzeug der eigentlichen Strafgerichtsbarkeit als der den Obermagistraten verbliebenen weitgreifenden Coercition.

Das Recht Fasces und Lictoren zu führen steht ausschliesslich den Beamten der Gemeinde zu; es beschränkt sich indess nicht auf Rom. Auch die der Municipien als ehemals souveräner und der Form nach lange Zeit mehr föderirter als unterthäniger Staaten, bedienen sich innerhalb ihrer Territorien der Fasces [2] und der Lictoren, während dagegen die Vorsteher der Plebs, insbesondere die Tribune, dieselben zu keiner Zeit geführt haben [3]. Für die besondere Erörterung über das Recht die Fasces der römischen Gemeinde zu führen und insbesondere über die Zahl der jedem Magistrat zukommenden Fasces, die am besten in zusammenfassender Weise gegeben wird, wird es angemessen sein die für Beamte und die für Priester oder doch religiöse Acte bestimmten Lictoren zu scheiden oder, wie dieser Gegensatz auf den Inschriften der Kaiserzeit ausgedrückt wird, die *lictores qui Caesari et magistratibus apparent* und diejenigen, *qui sacris publicis apparent.* Da die Fasces eigentlich Abzeichen des Imperium sind und ihre sacrale Verwendung sich aus der politischen ableitet, wird es keinen Tadel finden, wenn auch die letztere hier kurz berücksichtigt wird. — Dass die der Magistratur zukommenden Fasces nie zwischen den Collegen getheilt wer-

Lictoren der einzelnen Magistrate.

1) Cicero *pro Rab. ad Quir.* 4, 5; Sueton *Claud.* 34. Gerade im Prozess des Rabirius ist es begreiflich, dass Labienus von der Execution durch die consularischen Lictoren absah; der demokratische Antiquar musste hier nothgedrungen von dem Horatierschema abweichen, da er auf die Unterstützung der Consuln sich keine Rechnung machen durfte. Auch war die Strafform selbst das Wesentliche, nicht die Wahl des Henkers.

2) Vgl. S. 357 A. 3. Dass die Beile fehlen, ist in der Ordnung, da diese Beamten keine militärische Gewalt haben (s. S. 363 A. 5); den Beweis dafür gewähren die auf Grabsteinen nicht seltenen bildlichen Darstellungen derselben (zum Beispiel Maffei *M. V.* 117, 2. 3; Gori *inscr. Etr.* 2, 22). Wenn der Dispensator des Sevir Trimalchio dessen Hausthür mit den Fasces *cum securibus* verziert (Petronius c. 30), so zeigt schon der sonst nicht übliche Zusatz '*cum securibus*' die Ironie.

3) Plutarch *q. R.* 81: οὐδὲ ῥαβδούχους ἔχουσι. Darum wirft Cicero dem Antonius als Verfassungsverletzung vor, dass er als Volkstribun Lictoren führt (*Phil.* 2, 24, 58: *vehebatur in essedo tribunus plebis: lictores laureati antecedebant*); natürlich hatte er sie nicht als solcher bei sich, sondern weil er zugleich *pro praetore* war (Cicero *ad Att.* 10, 8*a*).

den, sondern dieselben entweder wechseln oder jeder College die ganze Zahl führt, ist schon bemerkt worden (S. 36 fg.).

1. Lictoren der Beamten.

des Königs, 1. Dem König geben die Berichte übereinstimmend zwölf Fasces[1]. Dasselbe wird von dem Zwischenkönig gelten[2]. — Dass dem König, im Gegensatz zu dem Oberbeamten der Republik, das Recht beigelegt wird, den von ihm bestellten Amtsgehülfen, wenn er will, die Fasces zu verleihen und sie damit, nach der späteren Auffassung, zu Magistraten zu machen, ist schon früher (S. 10) ausgeführt worden; es wird davon Anwendung gemacht worden sein auf denjenigen der *tribuni celerum*, der die Stelle des Reiterführers der Republik vertrat, und auf den *praefectus urbi*. Ueber die Zahl der Fasces dieser königlichen Auftragnehmer ist nichts überliefert.

des Consuls und der Beamten consularischer Gewalt, 2. Dieselbe Zahl von Fasces kommt bekanntlich den Consuln zu so wie den stellvertretenden Beamten *consulari imperio*, den Decemvirn[3] und den Kriegstribunen[4], desgleichen den Proconsuln[5]; diesen letzten natürlich nur ausserhalb der Stadt. In republikanischer Zeit gilt dies für alle Beamte *pro consule*, mochten sie diesen Titel in Fortsetzung ihres Consulats oder auf Grund ausserordentlicher Verleihung führen. Augustus indess beschränkte das Recht zwölf Fasces zu führen auf diejenigen Proconsuln, die die Provinz auf Grund des Consulats erhielten, das heisst auf die Proconsuln von Asia und Africa[6], während den

1) Cicero *de re p.* 2, 17, 31. Liv. 1, 8. Dionys. 2, 29. 3, 61. 62. Appian *Syr.* 15. Aelianus *de anim.* 10, 22. Lydus *de mag.* 1, 8. Zonaras 7, 8. Nur Appian giebt dem König an einer anderen Stelle (*b. c.* 1, 100) im Widerspruch mit sich selbst wie mit allen übrigen Gewährsmännern vierundzwanzig Fasces, offenbar getäuscht durch die in diesem Fall trügende Analogie von Königthum und Dictatur.

2) Liv. 1, 17, 5: *unus cum insignibus imperii et lictoribus erat.* Ausdrücklich wird die Zahl nicht angegeben.

3) Liv. 3, 33. 36. Dionys. 10, 57. In der Zahl der Fasces stimmen die Berichte überein.

4) Liv. 4, 7, 2: *et imperio et insignibus consularibus usos.* Lictoren legt ihnen die Erzählung Liv. 6, 34, 6 bei; die Zahl wird nicht angegeben, kann aber nicht wohl eine mindere gewesen sein. Auch die Decemvirn waren ja theilweise Plebejer und führten dennoch die consularischen Fasces.

5) Plutarch *Paul.* 4.

6) In der nachconstantinischen Zeit ist dies Vorrecht aufgehoben worden; wenigstens für Justinians Zeit leugnen die Digesten (S. 369 A. 2) bestimmt, dass es Proconsuln gebe mit mehr als sechs Fasces.

auf Grund der Prätur dazu gelangenden zwar der Titel *proconsul*, aber nicht die consularischen Insignien gegeben wurden[1].

des Dictators und der von ihm ernannten Beamten,

3. Der **Dictator** führt nach allen glaubwürdigen Berichten vierundzwanzig Fasces[2]; da indess es ebenfalls wohl bezeugt ist, dass zuerst Sulla als Dictator mit einer solchen Anzahl Lictoren sich öffentlich gezeigt hat[3], so sind vielleicht beide Angaben in der Art zu vereinigen, dass nach älterem Recht der Dictator in der Stadt zwölf, ausserhalb des Pomerium vierundzwanzig Lictoren, Sulla aber die letztere Zahl auch in der Stadt geführt hat. — Insofern das Königsrecht die Führung der Fasces mit der abgeleiteten Gewalt zu verbinden auf den Dictator übertragen wird, kommen dieselben auch dem Reiterführer und dem vom Dictator ernannten Stadtpräfecten zu. Der vom Dictator ernannte **Magister Equitum** führt sechs Lictoren[4]; die von dem Dictator Caesar ernannten **Stadtpräfecten** führten deren zwei[5]. Dagegen müssen den vom Consul bestellten Stadtpräfecten, insbesondere also den während des Latinerfestes fungirenden, die Lictoren gefehlt haben[6].

1) Dio 53, 13: ἀνθυπάτους καλεῖσθαι μὴ ὅτι τοὺς δύο τοὺς ὑπατευκότας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς ἐκ τῶν ἐστρατηγηκότων . . . ὄντας, ῥαβδούχοις τέ σφας ἑκατέρους, ὅσοισπερ καὶ ἐν τῷ ἄστει νενόμισται, χρῆσθαι. Cyprianus *ep.* 37: *eant nunc magistratus et consules sive proconsules annuae dignitatis insignibus et duodecim fascibus glorientur*, wobei an den Proconsul von Africa gedacht ist.

2) Polyb. 3, 87: τῶν μὲν γὰρ ὑπάτων ἑκατέρῳ δώδεκα πελέκεις ἀκολουθοῦσι, τούτῳ δ' εἴκοσι καὶ τέτταρες. Dionys. 10, 24. Plutarch *Fab.* 4. Appian *b. c.* 1, 100. Dio 54, 1. Vgl. Dio 43, 14. 19 und S. 303 A. 2. — Allein Lydus *de mag.* 1, 37 giebt ihm nur zwölf.

3) Liv. *ep.* 89: *Sulla dictator factus, quod nemo umquam fecerat, cum fascibus XXIIII processit.* Diese Angabe einfach als irrig zu betrachten ist nicht möglich.

4) Dio 42, 47. 43, 48. Lydus *de mag.* 1, 37. 2, 19. Wenn dies bis auf den Anfang des Magisterium der Reiter zurückgeht, so ist der Reiterführer der älteste Beamte mit sechs Lictoren und sind die sechs Lictoren dos Prätors von ihm entlehnt.

5) Dio 43, 48: οἱ πολιανόμοι . . . αἰτιαθέντες, ὅτι καὶ ῥαβδούχοις καὶ τῇ ἐσθῆτι τῷ τε δίφρῳ τοῖς ἀρχικοῖς, ὥσπερ καὶ ὁ ἵππαρχος ἐκέχρηντο, ἀφείθησαν, νόμον τινὰ προβαλλόμενοι, δι' οὗ πᾶσι τοῖς παρὰ δικτάτωρος ἀρχήν τινα λαβοῦσι χρῆσθαι αὐτοῖς ἐδίδοτο. Dies bestätigt Sueton *Caes.* 76, indem er diese *praefecti pro praetoribus* nennt, und die Münze (Cohen *Livineia* Taf. 24 n. 5) mit dem curulischen Sessel zwischen zwei Fasces und der Aufschrift *Regulus f. praef. ur.* Sie zeigt zugleich, dass diese *praefecti urbis* nur zwei Fasces geführt haben, um so mehr als auf andern Münzen, die den Vater dieses Stadtpräfecten, *Regulus pr(aetor)* feiern, der curulische Sessel zwischen sechs Fasces dargestellt ist. Vgl. über diese Münze Borghesi *dec.* 3, 2 (*opp.* 1, 193 fg.) und mein R. M. W. S. 741.

6) Dies folgt daraus, dass die Stadtpräfecten Caesars ihr Recht Lictoren zu führen auf ihre Ernennung durch einen Dictator stützen.

des Prätors und der Beamten praetorischer Gewalt,

4. Zwei Lictoren führt der in Rom fungirende **Prätor**[1]. Auch dem gewesenen Aedil, der als *iudex quaestionis inter sicarios* in Rom fungirt, werden Lictoren beigelegt[2]; ohne Zweifel hat er ebenfalls zwei gehabt. In der Provinz dagegen führt der Prätor bekanntlich sechs Fasces[3]; es kann auch sein, dass der in die Provinz bestimmte Prätor diese Zahl nicht erst mit dem Austritt aus Rom, sondern schon in Rom selbst mit Antritt seiner Prätur erhielt[4]. Die gleiche Zahl kommt den Proprätoren, mögen sie auf Grund der Prorogation oder stellvertretend fungiren, und

1) Censorinus 24, 3: *M. Plaetorius tribunus plebi scitum tulit, in quo est: praetor urbanus, qui nunc est quique posthac fiet* (die Handschr. *fiat*), *duo lictores apud se habeto usque supremam iusque inter cives dicito.* Die Zeit dieses Plebiscits ist anderweitig nicht bekannt, es kann aber nicht älter sein als Anf. des 6. Jahrh., da die Bezeichnung *praetor urbanus* die Existenz des peregrinischen voraussetzt. So war es auch zu Plautus Zeit, der im Epidicus 1. 1, 25 über einen den Prätor spielenden Sclaven scherzt: *unum a praetura tua abest . . . lictores duo, duo viminei fasces virgarum*, und zu Ciceros, der (*de leg. agr.* 2, 34, 93) den Hochmuth der capuanischen Municipalprätoren unter anderm auch darin findet, dass ihnen *anteibant lictores, non cum bacillis, sed, ut hic praetoribus anteeunt, cum fascibus duobus.* Die Vereinigung, die ich früher versucht habe (zu Borghesi *opp.* 1, 197), dass der Stadtprätor sechs Lictoren habe führen dürfen, aber zwei führen müssen, verträgt sich nicht mit der Untrennbarkeit des Lictor von dem Magistrat.

2) Cicero *pro Cluent.* 53, 147 (S. 359 A. 8).

3) Appian *Syr.* 15: στρατηγοὺς . . . περιέπεμπον, οὓς αὐτοὶ καλοῦσιν ἑξαπελέκεας, ὅτι τῶν ὑπάτων δυώδεκα πελέκεσι καὶ δυώδεκα ῥάβδοις, ὥσπερ οἱ πάλαι βασιλεῖς, χρωμένων, τὸ ἥμισυ τῆς ἀξιώσεως ἔστι τοῖςδε τοῖς στρατηγοῖς καὶ τὰ ἡμίσεα παράσημα. Cicero *Verr.* 5, 54, 142. Val. Max. 1, 1, 9. Plutarch *Paul.* 4. Dio 53, 13 (S. 367 A. 1). Münzen der Livineia (das. A. 8). Die Bezeichnung des Prätor als στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς ist stehend bei Polybios (2, 23, 5. c. 24, 6. 3, 40, 14. c. 106, 6. 33, 1, 5) und findet sich auch bei Appian a. a. O. und anderen vom polybianischen Sprachgebrauch abhängigen Griechen, wie Diodor und Themistios; aber die technische Bezeichnung des Prätors in Inschriften und bei den Schriftstellern der späteren Zeit ist einfach στρατηγός (Wannowski *antiq. Rom. e Graecis font. expl.* p. 146). Πελεκυφόρος ist falsche Lesung bei Polybios 2, 23, 5.

4) Darauf führt die Angabe des Val. Max. a. a. O., dass dem M. Furius Bibaculus, der als Prätor die Salierprozession mitmachte, sechs Lictoren vorausgeschritten seien; da der Provinzialprätor unzweifelhaft das Imperium schon hatte, bevor er die Stadt verliess — es zeigt dies die in der Zwischenzeit von ihm nicht selten verwaltete Rechtspflege — und keineswegs den Promagistraten gleich geachtet werden darf, so stehen formale Bedenken nicht weiter entgegen. Auch hat es kein Bedenken für das kurze und zufällige Intervall zwischen Amtsantritt und Abgang von Rom, das die ältere Verfassung zuliess, den geringeren Provinzialprätoren mehr Fasces zu gestatten als den im Range vorgehenden hauptstädtischen. — Dass Polybios 33, 1, 5 und ebenso Themistios *or.* 34, 8 p. 483 Dind. den Ausdruck στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς von dem Stadtprätor braucht, beweist nach Beckers (1. Aufl.) richtiger Bemerkung bloss, dass er diese Bezeichnung appellativisch verwendet hat. Wenn dagegen Dio (S. 367 A. 1) die prätorischen Statthalter so viel Fasces führen lässt wie die Prätoren in Rom, so bleibt hier höchstens der Ausweg, dass in der Kaiserzeit, in der alle Insignien und Titulaturen sich steigerten, der Prätor auch in der Stadt sechs Fasces geführt hat.

überhaupt den Beamten prätorischer Gewalt[1]) der Republik zu so wie denjenigen Proconsuln der Kaiserzeit, die die Provinz auf Grund ihrer Prätur erhielten[2]). — Als indess gegen das Ende der Republik man anfing den dem Senat angehörigen Gehülfen der Provinzialstatthalter und der Feldherren überhaupt, den Quästoren und den Legaten prätorischen Rang beizulegen, ist diesen *quaestores pro praetore* oder *legati pro praetore* nicht die volle Sechszahl der Fasces gewährt worden. Es war diese Minderung nothwendig, wenn der Statthalter selbst nur prätorisches Recht besass, damit der Gehülfe ihm nicht coordinirt werde. Aber auch für die Gehülfen der zur Führung der zwölf Fasces befugten consularischen Statthalter ist dasselbe wenigstens schon vor der Constituirung des Principats[3]) angeordnet worden, vielleicht bereits durch das gabinische Gesetz vom J. 687, das zuerst dergleichen proprätorische Gehülfen in das Leben rief. In demselben Sinne gestattete Augustus denjenigen seiner Legaten, welchen er proprätorischen Rang gewährte, das heisst den einzelnen Provinzen vorgesetzten, nur fünf Fasces zu führen[4]), wesshalb dieselben auch in späterer Zeit *quinquefascales* heissen (S. 372 A. 2). Nach dem gleichen Princip müssen auch in den senatorischen Pro-

1) Rullus Decemvirn sollen, wie prätorische Gewalt, so auch Lictoren erhalten (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32).

2) Dio 53, 13 (S. 367 A. 1). Ulpian *Dig.* 1, 16, 14: *proconsules non amplius quam sex fascibus utuntur.* Josephus *bell. Iud.* 2, 16: (Ελληνες) ἓξ Ῥωμαίων ὑπείκουσι ῥάβδοις· τοσαύταις δὲ Μακεδόνες. Auch die Consulare der constantinischen und nachconstantinischen Zeit haben sich in dieser Hinsicht nach den prätorischen Proconsuln der früheren Kaiserzeit gerichtet, wie die Titulatur *vir clarissimus consularis sexfascalis provinciae Numidiae* (Henzen 6508. 6509 = Renier 1852. 2542) beweist. Meine Abhandlung in den Leipziger Berichten 1852, 226.

3) Als Curio im J. 705 nach Africa *pro praetore* ging (Caesar *b. c.* 1, 30), erschien er bei Cicero mit sechs lorbeerbekränzten Fasces. *Quid isti*, fragt ihn dieser (*ad Att.* 10, 4, 9), *sex tui fasces? si ab senatu, cur laureati? si ab ipso, cur sex?* Cicero fragt ihn, ob er selbstständiger Inhaber der proprätorischen Gewalt sei oder *legatus pro praetore* Caesars: in jenem Falle habe er kein Recht auf den Lorbeer, in diesem keines auf sechs Fasces. Damit ist, besonders wenn man damit die spätere Einrichtung der *quinquefascales* vergleicht, deutlich ausgesprochen, dass dem *legatus pro praetore* schon vor Augustus die volle Zahl der prätorischen Fasces nicht zukommt.

4) Dio 53, 13: ῥαβδούχοις δὲ δὴ πέντε πάντες ὁμοίως οἱ ἀντιστράτηγοι χρῶνται, καὶ ὅσοι γε οὐκ ἐκ τῶν ὑπατευκότων εἰσί· καὶ ὀνομάζονται ἐπ' αὐτοῦ τοῦ ἀριθμοῦ τούτου, wo freilich in den Ausgaben die xylandrische Textverderbung ἕξ für πέντε sich noch bis auf diesen Tag behauptet. Auch wo kaiserliche Legati ausserordentlicher Weise in senatorische oder auch kaiserliche Provinzen gesendet werden, erhalten sie nur fünf Lictoren. Dio 57, 17 vgl. mit Tacitus *ann.* 2, 47; *C. I. Gr.* 4033. 4034; Inschrift von Cirta (*Ephemeris epigr.* 1 p. 128): *ordinato in Gallia at quinque fasces.*

vinzen den Quästoren *pro praetore* so wie den Legaten *pro praetore* sowohl der consularischen wie der prätorischen Proconsuln[1]) weniger als sechs Fasces zugekommen sein; doch mangelt es über die Fasceszahl dieser Beamten an Zeugnissen.

5. Dass den Censoren die Lictoren fehlten, wird ausdrücklich bezeugt[2]), und dasselbe gilt nicht minder sowohl von den curulischen Aedilen[3]) wie von den Quästoren[4]) und überhaupt den geringeren hauptstädtischen Beamten.

der Gesandten und der Senatoren,

6. Am Ausgang der Republik und im Anfang der Kaiserzeit finden wir die Consuln und den Senat im Besitz des Rechts den von ihnen bestellten Gesandten die Führung der Fasces zu verleihen[5]); und ebenso den Statthalter der letzten Zeit der Republik befugt, selbstverständlich innerhalb seines Sprengels, jedem in demselben verweilenden Senator, vorzugsweise also seinen Amtsgehülfen, dem Quästor und den Legaten, Fasces beizulegen[6]). Aus früherer Zeit wird von einer solchen die Fasces

1) Auf dem Denkstein eines solchen Legaten sind Fasces und Beile dargestellt (*C. I. L.* III, 6072), und erwähnt werden die Fasces des Legaten von Africa in der *vita Severi* 2.

2) Zonaras 7, 19: τῷ τῶν μειζόνων ἀρχῶν κόσμῳ πλὴν ῥαβδούχων ἐχρῶντο. Damit stimmen die Inschriften der Apparitoren der höheren Magistrate; auf denen der Lictoren wird der Censoren nicht gedacht, während sich ein *praeco* findet *ex tribus decuris, qui co(n)s(ulibus) cens(oribus) pr(aetoribus) apparere solent* (S. 329 A. 2).

3) Die Inschriften der Lictoren nennen nur die Consuln und die Kaiser; die allgemeine Angabe, dass sie *magistratibus apparent* (1, 270 A. 1. 3), lässt es unbestimmt, wie weit denselben Lictoren zukommen. Auch bei den Schriftstellern findet sich nirgends eine ausdrückliche Angabe. Aber da Varro den Aedilen die Vocatio und die Prensio bestimmt abspricht (S. 140 A. 2), diese aber in dem Führen der Lictoren ihren Ausdruck findet (Gell. 13, 12), so müssen die Zweifel schweigen. Sonst könnte man wohl geltend machen, dass Jurisdiction und curulischer Sitz anderweitig nie ohne Lictoren vorkommen; dass ein Aedilis im J. 732 den Censor nöthigt ihm auszuweichen (*via sibi decedere*: Sueton *Ner.* 4), was man allerdings auf das herrische Auftreten der Aedilen dieser Epoche beziehen kann (S. 314 A. 1), aber doch lieber darauf beziehen möchte, dass dem der Rangordnung nach niedrigeren Magistrat die dem höheren fehlenden Lictoren zustehen; endlich dass den Municipalädilen *lixae et virgae* beigelegt werden (Appuleius *metam.* 1, 24).

4) Varro bei Gellius 13, 12, 6. Vgl. S. 364 A. 1.

5) Einer im J. 735 an Augustus abgesandten senatorischen Deputation wurden je zwei Lictoren für jeden der Abgesandten beigegeben (Dio 54, 10).

6) Rücksichtsvolle Statthalter gewährten diese Auszeichnung jedem Senator. So schreibt Cicero an den Statthalter von Africa Cornificius im J. 711 (*ad fam.* 12, 21): *C. Anicius negotiorum suorum causa legatus est in Africam legatione libera a te peto, quod ipse in provincia facere sum solitus non rogatus, ut omnibus senatoribus lictores darem; quod idem acceperam, et id cognoveram a summis viris esse factitatum.* Darauf wird es beruhen, dass der Quästor von Makedonien 696 Cn. Plancius Lictoren führt (Cicero *pro Planc.* 41, 98: *statim ad me lictoribus dimissis, insignibus abiectis, veste mutata pro-*

von der Magistratur trennenden Gestattung nichts berichtet[1]). Wahrscheinlich haben wir darin eine Verunstaltung zu erkennen, welche die Oligarchie, sei es durch eine gesetzliche Bestimmung etwa Sullas, sei es durch blossen Missbrauch, in die alte Ordnung der Republik hineingetragen hat[2]). Die Zahl der Lictoren ist wohl in allen diesen Fällen zwei gewesen[3]).

7. Von den Kaisern führte Augustus bis zum J. 725, wie es scheint, vierundzwanzig Fasces, was auf einer Bestimmung des titischen Gesetzes über den Triumvirat *rei publicae constituendae* beruhen mag, gab aber wie die übrigen Befugnisse seiner Ausnahmestellung so auch diese mit dem 1. Jan. 726 ab[4]). Die zwölf Lictoren, die ihm seitdem in Rom bis zum Sommer 731 kraft seiner consularischen, ausserhalb der Stadt allgemein kraft seiner proconsularischen Gewalt zustanden, immer und überall zu führen wurde ihm im J. 735 gestattet[5]). Domitian sind sodann vierundzwanzig eingeräumt worden[6]). des Kaisers,

8. Die unter dem Principat neu eingerichteten Aemter sind, so weit sie dem Ritterstande angehören, nicht als eigentliche Magistraturen betrachtet und ohne Zweifel von den der neuen Magistraturen des Principats.

fectus est), obwohl der Statthalter anwesend und er also nicht *pro praetore* war; dass der Quästorier Verres als Legat des Proprätors von Kilikien im J. 674/5 einen Lictor bei sich hat (Cicero *Verr. l.* 1, 26, 67. c. 28, 72), und was Cicero an denselben Statthalter von Africa schreibt (*ad fam.* 12, 30, 7): *de Venuleio Latino Horatio* (vermuthlich wenig angesehene Senatoren) *valde laudo: illud non nimium probo quod scribis, quo illi animo aequiore ferrent, te tuis etiam legatis lictores ademisse.* Ein Recht darauf hatten also auch diese nicht. Diese vergünstigten Lictoren sind auch bei den 120 Fasces in Luca (Drumann 3, 264) in Anschlag zu bringen.

1) Der Legat des Scipio Pleminius führt wohl Lictoren (Liv. 29, 9), aber auch das stellvertretende Commando.

2) Man erwäge nur, wie sich diese Verleihung der Fasces zu der alten Regel verhält, dass der Dictator wohl, nicht aber der Consul befugt ist seinen Unterbeamten die Fasces zu übertragen (S. 367 A. 5).

3) Angegeben wird diese Ziffer in dem Fall S. 370 A. 5; aber auch die übrigen Stellen führen wenigstens auf eine Mehrzahl von Lictoren oder schliessen sie doch nicht aus.

4) Dio 53, 1 zum J. 726: ὁ Καῖσαρ τά τε ἄλλα κατὰ τὸ νομιζόμενον ἀπὸ τοῦ πάνυ ἀρχαίου ἐποίησε καὶ τοὺς φακέλους τῶν ῥάβδων τῷ Ἀγρίππᾳ συνάρχοντί οἱ κατὰ τὸ ἐπίβαλλον παρέδωκεν αὐτός τε ταῖς ἑτέραις ἐχρήσατο. Also im J. 725, wo Augustus auch Consul war, muss er doppelt so viel Fasces geführt haben als sein College, wenn man nicht gar annehmen will, dass dieser sie überhaupt entbehrte.

5) Dio 54, 10: ταῖς δώδεκα ῥάβδοις ἀεὶ καὶ πανταχοῦ χρῆσθαι. Die Dictatur und deren vierundzwanzig Lictoren hatte er kurz vorher ausgeschlagen (Dio 54, 1).

6) Dio 67, 4. Vgl. Sueton *Dom.* 14.

herkömmlichen magistratischen Insignien ausgeschlossen worden[1]). Was die kaiserlichen Unterbeamten senatorischen Standes anlangt, so ist den ausserhalb Italien verwendeten theilweise proprätorisches Recht und damit die Führung wenigstens von fünf Fasces beigelegt worden[2]). Die nicht mit proprätorischem Recht ausgestatteten kaiserlichen Beauftragten, wie zum Beispiel die kaiserlichen Legionslegaten, haben wahrscheinlich die Fasces überhaupt nicht geführt. — Bei den in Rom und Italien fungirenden Unterbeamten senatorischen Standes ist das Recht zur Führung der Fasces in und ausser der Stadt zu unterscheiden. Den ausserhalb der Stadt fungirenden *curatores viarum* wurden bei ihrer Constituirung im J. 734 d. St. je zwei Lictoren gestattet[3]); und in gleicher Weise ist den *curatores aquarum* bei ihrer Einrichtung im J. 743 durch Senatsbeschluss der Gebrauch von je zwei Lictoren alsdann freigestellt worden, wenn sie ausserhalb Rom fungiren würden[4]). Mit der Gestattung der Fasces in Rom dagegen ist der Principat sehr sparsam gewesen. Die von Augustus eingesetzten *curatores frumenti* empfingen die Lictoren nicht sogleich, sondern erst als das Amt zum consularischen erhoben ward[5]). Den aus den Prätoriern durch Loos bestellten *praefecti aerarii militaris* sind gleich bei ihrer Einsetzung im J. 6 n. Chr. je zwei Lictoren beigelegt worden[6]). Ausserdem sind die Lictoren nur noch nachweisbar für die von Claudius ausserordentlicher Weise eingesetzten *curatores tabularum publicarum*[7]). Die erste und die dritte dieser Magistraturen hatten keine Dauer, und die zweite hat späterhin

1) Gesagt wird dies ausdrücklich nicht, aber nicht bloss ist nirgends die Rede von magistratischen Abzeichen des *praefectus praetorio* und der sonstigen Beamten vom Ritterstand, sondern das Orakel, dass Aegypten frei sein werde, *cum in eam venissent Romani fasces et praetexta Romanorum* (*vita XXX tyr.* c. 22), spricht dem Präfecten von Aegypten dieselben bestimmt genug ab.

2) S. 369 A. 4. Der *leg. Aug. pr. pr.* der Lugdunensis heisst *quinquefascalis* in der Inschrift von Thorigny vom J. 238, wie ich in der S. 369 A. 2 angeführten Abhandlung gezeigt habe; der Legatus von Noricum wird [*quin*]*quefasc*(*alis*) *reg*[*ni Norici*] genannt in dem stadtrömischen Fragment *C. I. L.* VI, 1546.

3) Dio 54, 8.

4) Frontinus 100: *cum eius rei causa extra urbem essent, lictores binos habere . . .; cum autem in urbe eiusdem rei causa aliquid agerent, ceteris apparitoribus iisdem praeterquam lictoribus uti.*

5) Dio 55, 31. Vgl. den Abschnitt von der kaiserlichen Verwaltung der Stadt Rom.

6) Dio 55, 25: ῥαβδούχοις τε ἀνὰ δύο καὶ τῇ ἄλλῃ ὑπηρεσίᾳ χρωμένοις.

7) Dio 60, 10: καὶ ῥαβδούχους καὶ τὴν ἄλλην ὑπηρεσίαν αὐτοῖς δούς. Ueber das Amt selbst ist bei der Quästur gesprochen.

die Lictoren nicht mehr geführt[1]. Ob den anderen in der Stadt fungirenden Beamten neuer Creation, insonderheit dem neuen *praefectus urbi*[2] und den *praefecti aerarii Saturni*[3] die Fasces gewährt worden sind, ist mindestens zweifelhaft. Es kann also sein, dass das Recht der Lictorenführung in der Hauptstadt im wesentlichen ausser den altrepublikanischen Oberbeamten nur dem Princeps zustand. — Uebrigens erhellt aus dem Gesagten, dass, wo überhaupt, hier die Fasces immer in der niedrigsten zulässigen Zahl auftreten.

II. Lictoren der Priester und der Spielgeber.

Lictores curiatii der Pontifices,

1. Dass die *lictores curiatii*[4] für die *sacra populi Romani Quiritium* bestimmt und in der Hauptstadt als eigene Decurie constituirt waren, beweisen die Inschriften[5]. Insbesondere wurden sie für den Dienst bei den Curien verwendet[6], sowohl um die Curiatcomitien zusammenzurufen[7] als auch, seit die Curialen nicht

1) Dio a. a. O.: νῦν . . . χωρὶς ῥαβδούχων περιίασιν.

2) Cassiodor (*var.* 1, 42: *te . . . ad praefecturae urbanae culmen erigimus tribuentes tibi . . . fasces*) und Prudentius *contra Symmachum* 1, 564 sprechen von den Fasces wahrscheinlich bloss metaphorisch; sichere Zeugnisse fehlen. Vgl. Spanheim *de usu et praest.* (Ausg. von 1717) 2, 118.

3) Dass die *praefecti aerarii Saturni*, die vorübergehend unter Augustus und dann seit 56 n. Chr. stehend auftreten, im Rang den *praefecti aerarii militaris* vorgingen, entscheidet insofern nicht, als die letzteren die Lictoren später nicht mehr führten, ja sie eben bei Gelegenheit der Einsetzung der *praefecti aerarii Saturni* verloren haben können.

4) Diese Form ist durch eine Anzahl sicherer Inschriften beglaubigt; die andere *curiatus* scheint nur auf den Gelliushandschriften und einigen jetzt verschollenen oder doch nicht massgebenden Inschriften zu beruhen. Vgl. S. 340.

5) *Lictor curia[t(ius) a s]acris publicis p(opuli) R(omani) Quiritium* (Grut. 632, 1); *lictor dec(uriae) curiatiae, quae sacris publicis apparet* (Orelli 3217) und andere Inschriften mehr.

6) Die *flamines curiales*, die nur Festus im Auszug S. 64 erwähnt, werden gewöhnlich als verschieden von den Curionen betrachtet und die sechzig bei dem Dienst der Curien beschäftigten Personen (οἱ τὰ κοινὰ περὶ τῆς πόλεως ἱερὰ συντελοῦντες κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας Varro bei Dion. 2, 21) hierauf bezogen; wahrscheinlicher aber ist es, dass jene Flamines vielmehr die Curionen selbst sind und Varro bei den sechzig Priestern die dreissig Lictoren als *ministri sacrorum* mit einrechnet. — Ob die Lictoren, die wir bei gewissen Opfern und heiligen Gebräuchen verwendet finden (Festus *ep.* p. 82 *exesto*; Ovidius *fast.* 2, 23), diese *curiatii* gewesen sind, ist nicht auszumachen.

7) Laelius Felix bei Gellius 15, 27: *calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa: eorum autem alia esse curiata, alia centuriata: curiata per lictorem curiatum calari, id est convocari, centuriata per cornicinem.* Darauf beruht offenbar der verwirrte Bericht des Dionys. 2, 8: τοὺς μὲν πατρικίους, ὁπότε δόξειε τοῖς βασιλεῦσι συγκαλεῖν, οἱ κήρυκες ἐξ ὀνόματός τε καὶ πατρόθεν ἀνηγόρευον, τοὺς δὲ δημοτικοὺς ὑπηρέται

mehr in denselben erschienen, dieselben zu vertreten[1]. Ihre Zahl war denn auch, wie die der Curien selbst, dreissig (A. 1). — Dass wie sämmtliche Apparitoren, so auch diese Kategorie von Dienern einer bestimmten Behörde zugetheilt gewesen ist, lässt sich nicht bezweifeln. Ohne Frage sind sie die Lictoren des Oberpontifex, schon darum, weil dieser, wie wir später sehen werden, im Sacralwesen das magistratische Element vertritt und also die Lictoren für ihn allein sich schicken. Dass die Ueberlieferung den Herrn nicht geradezu bezeichnet, dem diese Diener beigegeben sind, hängt zusammen mit der durch das ganze Sacralrecht durchgehenden Tendenz die quasimagistratische Befugniss des Oberpontifex nicht allzu schroff hervorzukehren; aber die Beziehung dieser Lictoren auf die *sacra publica populi Romani*[2]) und ihre Verwendung zunächst und vor allem bei den *pro collegio pontificum* abgehaltenen *comitia calata* sprechen ihre Stellung deutlich genug aus.

des Flamen Dialis,

2. Der Flamen Dialis hat, wie andere magistratische Rechte, die Praetexta, den curulischen Sessel, den Sitz im Senat[3]), so auch den Lictor[4]), jedoch nur einen und also im Rechtssinn keinen (S. 357). Derselbe mag aus den *lictores curiatii* genommen sein (S. 340).

der Vestalinnen und anderen Priesterinnen,

3. Den Vestalinnen wurde im J. 712 d. St. in Folge vorgekommener Ungebührlichkeiten das Recht eingeräumt öffentlich unter Vortritt eines Lictor zu erscheinen[5]); und ähnliche Rechte

τινὲς ἀθρόους κέρασι βοείοις ἐμβυκανῶντες ἐπὶ τὰς ἐκκλησίας συνῆγον. Anderwärts werden bei Dionys. die κήρυκες durch die Strasse gesandt, um die Contio zum König oder zum Consul zu berufen (4, 37. 76. 5, 57).

1) Cicero *de leg. agr.* 2, 12, 31: *illis (comitiis curiatis) ad speciem atque ad usurpationem vetustatis per XXX lictores auspiciorum causa adumbratis.* Wegen der auch hieher gezogenen Stelle des Festus p. 351 vgl. Rhein. Mus. 13, 565. Auch wenn der eigene Lictoren führende Magistrat die Curien versammelt, wird er sich dieser *lictores curiatii* bedient haben, schon darum, weil die seinigen der Zahl nach nicht ausreichten.

2) Es wird in dem Abschnitt von den magistratischen Befugnissen des Oberpontifex gezeigt werden, dass dieser Zusatz technisch den unter dem Oberpontifex unmittelbar stehenden sacralen Kreis bezeichnet.

3) Liv. 1, 20, 3. 27, 8, 8.

4) Festus *ep.* p. 93: *flaminius lictor est, qui flamini Diali sacrorum causa praesto est.* Plutarch *q. R.* 113: ῥαβδούχῳ χρῶνται καὶ δίφρον ἡγεμονικὸν . . . ἔχουσι.

5) Handbuch 4, 175. Gegen die bestimmte Angabe Dios 47, 19 muss die Aufführung des Lictor unter den alten Privilegien der Vestalinnen bei Plutarch *Num.* 10 um so mehr zurückstehen, als die Verwendung des Lictor für Frauen sich nicht wohl als ursprüngliche Institution betrachten lässt.

sind in der Kaiserzeit den Gemahlinnen vergötterter Kaiser als Priesterinnen derselben zugestanden worden [1]. Von diesen Lictoren wird dasselbe gelten, wie von denen des Flamen Dialis (S. 340).

4. Endlich scheint bei allen Spielen dem Festgeber, wenn er nicht ohnehin Lictoren hatte, der Gebrauch derselben für diese Festlichkeit eingeräumt worden zu sein. Dies geschah nachweislich für die Spiele der Vicomagistri [2] und für die von Privaten gegebenen Leichenspiele [3], wahrscheinlich auch für die Spiele der plebejischen Aedilen [4]; vermuthlich aber sind alle diese Fälle nichts als einzelne Anwendungen des zu Anfang bezeichneten allgemeinen Gebrauches [5]. Indess ist dieser auf bestimmte Fristen und bestimmte Orte beschränkte [6] Gebrauch der Lictoren von dem Recht dieselben immer und überall zu führen streng zu unterscheiden. Für die Spiele der Vicomagistri ist eine beson- der Spielgeber.

1) Von der Livia sagt Tacitus *ann.* 1, 14: *ne lictorem quidem ei decerni passus est* (Tiberius), Dio 56, 46: ῥαβδούχῳ χρῆσθαι ἐν ταῖς ἱερουργίαις; von der jüngeren Agrippina Tacitus *ann.* 13, 2: *decreti et a senatu duo lictores.* Die Beziehung zu dem Priesterthum des *divus Augustus* und des *divus Claudius* tritt an beiden Stellen deutlich hervor.

2) Den im J. 747 eingesetzten *magistris vicorum* gestattete Augustus καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ ἀρχικῇ καὶ ῥαβδούχοις δύο ἐν αὐτοῖς τοῖς χωρίοις, ὧν ἂν ἄρχωσι, ἡμέραις τισὶ χρῆσθαι ἐδόθη (Dio 55, 8), womit zusammenzustellen sind die nur der *praetexta* gedenkende Angabe des Asconius *in Pison.* p. 7 Orell.: *solebant magistri collegiorum ludos facere sicut magistri vicorum: faciebant compitalicios praetextati* und Liv. 38, 7 (vgl. Handb. 4, 162).

3) Cicero *de leg.* 2, 24, 61: *reliqua sunt in more: funus ut indicatur; si quid ludorum, dominus funeris utatur accenso atque lictoribus,* wo in dem überlieferten *domusque funeris* das *que* zu streichen ist, da Cicero doch nicht wohl sagen kann, dass das *funus indictivum* nur vorkomme, wenn Leichenspiele beabsichtigt werden. Festus p. 237: *Praetexta pulla nulli alii licebat uti quam ei qui funus faciebat,* [*nam quod*] *ius magistratus, h*[*abebat etiam qui domini funeris*] *loco publicos lud*[*os edebat: hic enim et lictoribus*] *utitur et scribam ha*[*bet, sicut magistratus, propter eos*] *quos facit ludos.*

4) Dionys. 6, 95 sagt von den latinischen oder vielmehr (s. Schwegler 2, 232) von den plebejischen Spielen, dass ihre Leitung übernommen hätten die Diener der Tribune, οἱ τὴν νῦν ἀγορανομικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν, κοσμηθέντες ὑπὸ τῆς βουλῆς πορφύρᾳ καὶ θρόνῳ ἐλεφαντίνῳ καὶ τοῖς ἄλλοις ἐπισήμοις, οἷς εἶχον οἱ βασιλεῖς. Beschränkt auf den Vorsitz bei den Spielen hat diese Nachricht nichts Unglaubliches (vgl Tacitus *ann.* 1, 15), und wenn hier auch der Lictoren nicht ausdrücklich gedacht wird, scheinen sie doch mit verstanden. Begründeteren Anstoss giebt die curulische Sella, die sonst bei dem privaten Spielgeber nicht vorkommt.

5) Man kann noch hinzufügen die Erwähnung der Lictoren im Theater bei Plautus (*Poenulus prol.* 18), welche Hübner (*ann. dell' inst.* 1856 p. 55) schwerlich richtig mit dem *praetoris tribunal* im Theater in Verbindung bringt, und dass bei den Arvalspielen zwar ausdrücklich der Lictoren nicht gedacht wird, aber der Spielgeber doch *summoto* sich auf seinen Platz begiebt (oben S. 360 A. 3). Es wäre auch mehr als seltsam, wenn man diesen Gebrauch der Lictoren wohl den Vicomagistri, aber nicht den Arvalen gestattet hätte.

6) Diesen Unterschied hebt Dio (A. 2) scharf hervor.

dere Apparition, die Decurie der *lictores populares denuntiatores* eingerichtet worden[1]. Woher die Lictoren der sonstigen Spielgeber genommen sind, wissen wir nicht; doch mögen sie eher die magistratischen gewesen sein als von dem Spielherrn gedungene in Lictorentracht auftretende Privatdiener (S. 340).

Betrachten wir die Fälle, in denen sacrale Lictoren begegnen, so wird es wahrscheinlich, dass es ursprünglich solche überhaupt nicht gegeben hat. Denn die wichtigste Kategorie, die *lictores curiatii*, sind ohne Zweifel erst sacral geworden, als die Curienverfassung politisch unterging und nur *ad sacra* fortbestand[2], während bei dem Lictor des Flamen Dialis nicht zu übersehen ist, dass dieser Priester auch Sitz im Senat, also ein effectives Magistratsrecht hat. Die Lictoren der Spielgeber aber dürften einerseits nicht sehr alt sein[3], andererseits darauf zurückgehen, dass dem *dominus ludorum* im Festlocal selbst eine Art Hausrecht oder Polizeigewalt nicht fehlen kann. So bestätigt sich auch von dieser Seite, was am Eingang dieser Uebersicht bemerkt ward, dass bei der engen Verbindung des Lictor mit dem Imperium dessen sacrale Verwendung sich nicht füglich als ursprünglich betrachten lässt.

Fahren und Sitzen der Magistrate.

Während der Bürger, wo er öffentlich innerhalb der Stadt erscheint, im Allgemeinen darauf angewiesen ist zu gehen und zu stehen, ist der Magistrat im Gegensatz hiezu berechtigt zu fahren und zu sitzen. Dieses Fahr- und Sitzrecht soll hier näher dargelegt werden.

1) Dies zeigen die römischen Inschriften eines *decurialis decur(iae) lictor(iae) popularis denuntiat(orum) X primus* (Orelli 3216) und eines *decurialis decuriae lictoriae popularis denun[t]iatorum sed et decemviralis* (Henzen 7190; denn so scheint zu verbinden), so wie die ihnen nachgebildeten puteolanischen *socii lictores populares denuntiatores Puteolani* (Orelli 2544). Ohne Zweifel ist der in der capitolinischen Basis der Vicomagistri für jede Region aufgeführte Denuntiator eben einer dieser Lictoren, wonach die Decurie also aus vierzehn Personen bestand. Das Denuntiiren bezieht sich wohl auf die Ankündigung der Spiele (vgl. *ludicrum denuntiare* Liv. 45, 32, 8).

2) Dafür spricht auch die Bezeichnung der Innung als *decuria*, nicht als *collegium* (S. 268 A. 4).

3) Ueber das Aufkommen der *ludi privati* wissen wir nur, dass die ersten Gladiatorenspiele 490 d. St. gegeben wurden.

Es hängt mit der Bauart der antiken Städte zusammen, dass das Reiten [1]) und Fahren [2]) innerhalb derselben insbesondere bei Tage in viel beschränkterem Umfange stattfand, als dies nach den heutigen Verhältnissen der Fall ist. In historischer Zeit finden wir das Fahrrecht innerhalb der Stadt den anständigen Frauen gestattet [3]), den Männern aber versagt, so dass selbst Magistrate und Priester nur in besonderen Fällen sich des Wagens bedienen durften, nehmlich bei dem Triumphalzug, bei welchem der triumphirende Magistrat im Viergespann [4]) auf vergoldetem Wagen [5]) zum Capitol auffuhr [6]); bei der circensischen Pompa, welche wenigstens bei den Apollinarspielen der Stadtprätor in der Biga sitzend in den Circus führte [7]); endlich bei gewissen sacralen Prozessionen, wo nicht bloss die vestali- Fahrrecht in der Stadt in republikanischer Zeit,

1) Das Reiten in den Städten untersagten Claudius (Sueton *Claud.* 25) und Hadrian (*vita* c. 22; vgl. *vita M. Antonini* c. 23); für Rom aber ist dies wohl schon früher geschehen.

2) Caesars Municipalgesetz Z. 56 fg. (*C. I. L.* I p. 121) untersagt den Gebrauch der Wagen (*plostra*) in der Stadt Rom, soweit die zusammenhängenden Gebäude reichen, bei Tage, d. h. von Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang; doch ist es erlaubt die Wagen leer oder auch mit Unrath beladen bei Tageszeit in der Stadt stehen zu haben. Das Verbot Hadrians (*vita* c. 22) schwer beladene Wagen in die Stadt zu bringen bezieht sich wohl auf die Abend- und Nachtstunden.

3) Diese wahrscheinlich uralte Sitte wird dargestellt als ein nach dem gallischen Brande den Frauen (*matronae*) wegen ihrer Beisteuer zu dem Lösegeld der Stadt bewilligtes Privilegium: *ut pilento ad sacra ludosque, carpentis festo profestoque uterentur* (Liv. 5, 25, 9 vgl. 34, 3, 9; Festus p. 245 v. *pilentis*; Servius zur Aen. 8, 666. 11, 478). Das oppische Gesetz vom J. 539 schaffte dies ab und schrieb vor, *ne qua mulier . . . iuncto vehiculo in urbe nisi sacrorum publicorum causa veheretur* (Liv. 34, 1, 3); aber dasselbe wurde im J. 559 wieder aufgehoben (Liv. 34, 8).

4) Das Viergespann heben hervor Florus 1, 1 [5] und Dionysius 9, 71.

5) Liv. 10, 7, 10 *curru aurato*; ähnlich Horat. *ep.* 9, 21 und Florus a. a. O. Appian *Mithr.* 117 nennt das ἅρμα λιθοκόλλητον, *Pun.* 66 καταγεγραμμένον ποικίλως, Zonaras 7, 21 ἐς πύργου περιφεροῦς τρόπον gearbeitet.

6) In Caesars Municipalgesetz Z. 63: *quae plostra triumphi caussa, quo die quisque triumphabit, ducei oportebit* sind die Transportwagen mit gemeint.

7) Juvenal 10, 36: *praetorem curribus altis extantem et medii sublimem pulvere circi.* 11, 195; Plinius *h. n.* 34, 5, 20: *non vetus bigarum celebratio in iis qui praetura functi curru vecti essent per circum.* — Diese Biga der prätorischen Apollinarspiele wird so sehr als etwas Besonderes hervorgehoben, dass es damit nicht recht zu vereinigen ist, wenn auch der Consul bei den römischen Spielen die Pompa zu Wagen in den Circus führt (s. unten S. 397 A. 4). Bei den in der Kaiserzeit neu hinzukommenden Spielen wurde den Volkstribunen im J. 14 n. Chr. der Wagen verweigert (Tacitus *ann.* 1, 15; Dio 56, 46); die Consuln haben später wenigstens sich desselben bedient (Plinius *paneg.* 92). Vgl. Sueton *Aug.* 43: *accidit votivis circensibus, ut correptus valetudine lectica tensas duceret.* — Wenn in Caesars Municipalgesetz Z. 64 ausgenommen werden *quae plostra ludorum, quei Romae . . . publice feient, inve pompam ludeis circiensibus ducei agei opus erit,* so sind die *tensae* mit gemeint.

schen Jungfrauen, sondern auch der Opferkönig und die Flamines zweispännig auf das Capitol fuhren[1]. Ausserdem ist in seltenen Fällen durch Privilegium einzelnen Personen das Recht beigelegt worden in die Curie zu fahren[2]. — An dieser Ordnung hat auch die Kaiserzeit wahrscheinlich dem Rechte nach nichts weiter geändert, als dass das Fahrrecht in der Stadt jetzt auch den Frauen im Allgemeinen entzogen ward[3]. Das Recht in der Stadt im Wagen zu fahren ist als allgemein gültiges selbst dem Princeps nicht eingeräumt worden[4]. Doch scheint der Gebrauch der Equipagen, wahrscheinlich zunächst in Folge des häufigen Verweilens in den suburbanen Villen, wenigstens für den Hof früh in Gebrauch gekommen zu sein; von wo aus dann die Sitte in weitere Kreise eindrang[5]. Im dritten Jahr-

1) Caesars Municipalgesetz Z. 62 verstattet den Gebrauch der Wagen, *quibus diebus virgines Vestales, regem sacrorum, flamines plostreis in urbe. sacrorum publicorum p. R. caussa vehi oportebit*, welche Clausel offenbar auch das oppische Gesetz (S. 377 A. 3) enthielt. Tacitus *ann.* 12, 42: *carpento Capitolium ingredi, qui mos sacerdotibus et sacris antiquitus concessus*. Liv. 1, 21: *ad id sacrarium* (nach dem Tempel der Fides auf dem Capitol) *flamines bigis curru arcuato vehi iussit*. Prudentius *in Symm.* 2, 1086 fg. Dies Carpentum erscheint häufig auf den Münzen der kaiserlichen Frauen, für deren Ehren die der Vestalinnen das Vorbild gewesen sind (Eckhel 6, 149 und sonst). Eine andere Strasse als die für den Triumphalwagen bestimmte nach dem Capitol führende war in dem späteren Rom auch schwerlich fahrbar.

2) Dem L. Metellus (Consul 503. 507), der bei der Rettung des Palladiums aus den Flammen des Vestatempels erblindet war, *tribuit populus Romanus, quod nulli alii ab condito aevo, ut quotiens in senatum iret, curru veheretur ad curiam* (Plinius *h. n.* 7, 43, 141). Regelmässig bediente man sich in solchen Fällen der Sänften, die aber zu Metellus Zeit wohl noch nicht gebräuchlich waren (S. 380). — Die etymologische Fabel S. 379 A. 3 kommt natürlich thatsächlich nicht in Betracht.

3) Caesars Municipalgesetz stellte die Bestimmungen des oppischen Gesetzes (S. 377 A. 3) wieder her und dabei ist es, wie Tacitus *ann.* 12, 42 zeigt, in der Kaiserzeit geblieben.

4) Die Notiz bei Cassiodor zum J. 735, dass *Caesari ex provinciis redeunti currus cum corona aurea decretus est, quo ascendere noluit* (vgl. meine Ausg. des *mon Ancyr.* p. 102), geht doch wohl nur auf die Bewilligung des Triumphs, nicht auf das Recht beliebig in der Stadt also zu fahren. Caesar wurde das Recht zugestanden mit vier weissen Rossen zu triumphiren (Drumann 3, 609; vgl. Handb. 3, 2, 448). Elephanten erscheinen vor den *tensae* der *divi* seit Augustus (Plinius *h. n.* 34, 5, 19; Eckhel 6, 128 u. s. w.), aber nicht vor den Wagen der Lebenden. Den Gebrauch des Sechsgespannes führt Plinius a. a. O. auf Augustus zurück, wovon ich die Beziehung nicht weiss. Im Circus fuhr zuerst Caligula mit sechs Pferden (Dio 59, 7).

5) Vgl. darüber Friedländer Sittengesch. 1[4], 64 fg. und Marquardt Privatalterth. 2, 321 fg. Dass die alte Regel noch in Severus Zeit bestand, zeigt die Stelle des Galenus περὶ φλεβοτομίας c. 17 (Bd. 11 S. 301 Kühn), wo ein reicher vor Rom (ἐν προαστείῳ) wohnender Mann seine Freunde da trifft, wo man vom Wagen zu steigen pflegt (ἔνθα τῶν ὀχημάτων ἀποβαίνειν εἰσὶν εἰθισμένοι). Aber die Kaiser setzten sich offenbar sehr bald über diese Polizeivorschrift hinweg und liessen zum Beispiel ihre Gäste häufig nach Hause fahren (Dio 67, 9; *vita Veri* 5).

hundert war das Fahren vornehmer Beamter innerhalb der Stadt gewöhnlich[1]), und Alexander schon verstattete den sämmtlichen Senatoren den Silberbeschlag an ihren Equipagen[2]).

Darüber, dass dem Magistrat einst der Gebrauch des Wagens innerhalb der Stadt in weiterem Umfang verstattet gewesen ist, hat sich keine Ueberlieferung erhalten; doch ist es wahrscheinlich, dass ursprünglich demselben das Fahrrecht in der Stadt allgemein zugestanden hat und der König in seiner amtlichen Function regelmässig zu Wagen erschienen ist. Der Hauptbeweis dafür ist die Bezeichnung des späteren Consularsessels als *sella curulis*, welches Wort keine andere Ableitung zulässt als die nächstliegende und schon von den Alten aufgestellte[3]) von *currus*[4]); und wenn gleich die *sella curulis* der historischen Zeit nichts weniger ist als ein Wagenstuhl, so kann sie doch ursprünglich nur gewesen sein, was die Benennung besagt. Auch insofern ist diese Annahme angemessen, als einmal der rechtsprechende Beamte sich immer auf einem erhöhten Platz zu befinden pflegt, sodann die Jurisdiction nach römischer Auffassung durchaus an die Person, nicht aber an einen bestimmten Ort geknüpft ist. Beide Momente lassen sich nicht füglich anders vereinigen als durch die Voraussetzung, dass der Magistrat den Sitz, auf dem er Recht sprach, sich auf den Wagen stellen liess[5]) in ältester Zeit.

1) Dio 76, 4: Plautianus, zu Severus gerufen, stürzt mit dem Wagen. *Vita Severi* 2: *ex quo factum, ut in vehiculo etiam legati* (die proconsularischen) *sederent, qui ante pedibus ambulabant. Vita Aureliani* 5.

2) *Vita Alexandri* 43: *carrucas Romae et raedas senatoribus omnibus ut argentatas haberent permisit.*

3) So Gavius Bassus (bei Gellius 3, 18; ähnlich Festus *ep.* p. 49 v. *curules*): *senatores in veterum aetate, qui curulem magistratum gessissent, curru solitos honoris gratia in curiam vehi, in quo curru sella esset, super quam considerent, quae ob eam causam curulis appellaretur; sed eos senatores, qui magistratum curulem nondum ceperant, pedibus itavisse in curiam: propterea senatores nondum maioribus honoribus pedarios nominatos.*

4) Die Quantität *cūrūlis* neben *currus* erklärt sich wie *māmilla* neben *mamma*, *ōfella* neben *offa* (vgl. Corssen Aussprache 2, 515). Entscheidend ist für die ursprüngliche Bedeutung der sonstige Gebrauch des Wortes in *equi curules* (= *quadrigales*, Festus *ep.* p. 49; Livius 24, 18, 10) und *triumphus curulis*, griechisch ἐφ' ἅρματος (*mon. Ancyr.* p. 9 meiner Ausg.), im Gegensatz zu dem Reitertriumph oder der Ovation. Ob auch die *Iuno curulis* in den Saturniern (bei Servius zur Aen. 1, 17): *Iuno curulis tuo curru clupeoque tuere meos curiae vernulas sane* hierher gehört, ist zweifelhaft; Bernays verbessert wohl mit Recht *Iuno curitis* und *curri* (vgl. *Ephemeris epigraph.* 1, 39).

5) Dass dies ein auf dem Wagen befestigter Sitz gewesen ist, braucht nicht angenommen zu werden, ja nicht einmal, dass der Magistrat auf demselben sitzend herumgefahren ist.

und also, wo immer es ihm beliebte, vom erhöhten Platz sein Amt übte. — Weiter passt die Beseitigung des Wagens, die hienach mit der Abschaffung des Königthums verbunden gewesen sein müsste, sehr wohl zu dem allgemeinen Charakter der Staatsumwälzung, die wir als Uebergang vom Königthum zur Republik bezeichnen; entschieden ist ihre Tendenz vorzugsweise die Minderung insbesondere der äusserlichen Ehrenstellung des höchsten Beamten der Gemeinde. — Selbst dass der Wagen den Frauen in republikanischer Zeit gestattet bleibt, kann man füglich damit zusammenstellen, dass in der Republik der den Männern untersagte königliche Purpur von den Frauen getragen werden darf. Es wird also diese Hypothese auf denjenigen Grad von Wahrscheinlichkeit Anspruch haben, der Aufstellungen über eine nur durch Rückschluss erkennbare Epoche überhaupt zukommen kann.

Sänften und Tragsessel.

Der Gebrauch des Tragbettes (*lectica*), das überhaupt, abgesehen von seiner Verwendung bei der Bestattung, sich erst in der späteren Zeit der Republik in Rom eingebürgert zu haben scheint und dessen Gebrauch wohl erst seit Caesar gesetzlich geregelt worden ist, scheint in der Kaiserzeit anständigen und freigeborenen Personen beiderlei Geschlechts stets freigestanden zu haben, wenn auch Männer in der Stadt von demselben vorzugsweise nur wegen Alter und Krankheit Gebrauch machten [1]. Als vornehmer galt der Tragsessel (*sella* [2]), dessen, wie es scheint, zuerst Kaiser Claudius sich regelmässig bedient hat; im dritten Jahrhundert n. Chr. war derselbe ein Vorrecht der Männer von consularischem Range [3].

Das Sitzen der Magistrate.

Von grösserer Bedeutung als das Fahrrecht des Magistrats, das als solches nur vermuthungsweise für die Königszeit aufge-

1) Hieronymus zum dritten J. Caesars: *prohibitae lecticis* (nicht *electris*) *margaritisque uti, quae nec viros nec liberos haberent et minores essent annis XLV*; vgl. Tacitus *ann.* 2, 29. Sueton *Caes.* 43. Derselbe *Claud.* 28. *Dom.* 8. Dio 57, 15. 60, 2.

2) Sueton *Dom.* 2: *sellam eius (patris) ac fratris, quotiens prodirent, lectica sequebatur.*

3) Dio 60, 2: δίφρῳ (= *sella*) καταστέγῳ πρῶτος Ῥωμαίων ἐχρήσατο, καὶ ἐξ ἐκείνου καὶ νῦν οὐχ ὅτι οἱ αὐτοκράτορες, ἀλλὰ καὶ ἡμεῖς οἱ ὑπατευκότες διφροφορούμεθα· πρότερον δὲ ἄρα ὅ τε Αὔγουστος καὶ ὁ Τιβέριος, ἄλλοι τέ τινες ἐν σκιμποδίοις (= *in lecticis*), ὁποίοις αἱ γυναῖκες ἔτι καὶ νῦν νομίζουσιν, ἔστιν ὅτε ἐφέροντο. Wegen dieser Angabe pflegt man bei Sueton *Aug.* 83: *in consulatu pedibus fere, extra consulatum saepe adoperta sella per publicum incessit* zu ändern *adaperta*; aber Lipsius (*elect.* 1, 19) denkt wohl mit Recht an das gewöhnliche bedeckte Tragbett, die *lectica*, das Sueton, durch den Gebrauch seiner Zeit getäuscht, mit dem bedeckten Tragsessel verwechselt habe.

stellt werden kann, ist das Recht desselben alle Geschäfte, die ihrem Wesen nach es vertragen, sitzend zu erledigen, während der Bürger steht. Es gilt dies insbesondere von der Rechtspflege, aber nicht minder für die Auspicien (S. 102 A. 2) und für die Aushebung[1]; man wird behaupten dürfen, dass die Beobachtung dieser Form rechtlich erforderlich war und ihre Vernachlässigung das Geschäft fehlerhaft machen konnte[2]. Nichts ist darum auch bezeichnender für die verschiedene Stellung des Senats und der Volksversammlung zu den Beamten, als dass die Senatoren um den Magistrat sitzen[3], die Bürger in den Contionen und Comitien und in älterer Zeit selbst bei den Spielen um ihn stehen; jene sind Beamte, diese berufen zu hören und zu gehorchen. Man wird damit in Verbindung bringen dürfen, dass auch der Hausherr bei sich die Besucher regelmässig sitzend empfängt; denn was der Hausherr in seinem Hause, ist der Beamte in der Gemeinde. — Weiter hängt hiemit zusammen, dass, wenn der Bürger zu Wagen oder zu Pferde oder auf einem Sessel sitzend auf einen Magistrat trifft[4], oder auch der niedere Magistrat

1) Liv. 3, 11, 11: *consules in conspectu eorum positis sellis dilectum habebant.*

2) Abgesehen von den Auspicien beruht bei der Jurisdiction nicht bloss die Unterscheidung des definitiven Decrets von der Verfügung *de plano* auf dieser Formalität, sondern auch der bekannte Satz, dass die scheinhafte Vindication, wie sie zum Beispiel bei der Manumission vorkommt, bei dem Oberbeamten überall und zu jeder Zeit vorgenommen werden kann, dagegen die wirkliche, wie bei dem Consul überhaupt nicht, so auch bei dem Prätor nur, wenn er gehörig zu Gericht sitzt.

3) Darum fand man auch darin, dass Caesar vor dem Senat nicht aufstand, ein Streben nach königlicher Herrschaft (Livius *ep.* 116; Sueton *Caes.* 78; Dio 44, 8).

4) Vorzugsweise gilt dies von den Oberbeamten, die Lictoren haben. Seneca *ep.* 7. 2, 10 (S. 361 A. 1). Cicero *in Pis.* 12, 26: *an . . . consulem te quisquam duxit? quisquam in curiam venienti adsurrexit?* Sueton *Tib.* 31: *ipsum* (der Kaiser Tiberius) *eisdem* (den Consuln) *et adsurgere et decedere via.* Dio 57, 11: τοὺς ἀεὶ ἄρχοντας ὡς ἐν δημοκρατίᾳ ἐτίμα (Tiberius) καὶ τοῖς ὑπάτοις καὶ ὑπανίστατο. Aber auch die niederen Beamten haben das gleiche Recht. Nach Piso (bei Gellius 7, 9, 6) und Livius 9, 46 weigert sich die vornehme Jugend vor einem curulischen Aedilen von dunkler Herkunft sich zu erheben (Piso: *adsurgere ei nemo voluit;* Livius: *cum adsurrectum ei non esset*). Auch dass das Publicum bei den Spielen sich erhebt, wenn der Magistrat mit der Pompa erscheint (Sueton *Claud.* 12), gehört hieher. — Als persönliche Höflichkeit kommt das Aufstehen auch sonst vor; so erwies sie Sulla als Dictator dem Pompeius (Sallust *hist.* 5, 13 Dietsch: *Sullam in victoria dictatorem uni sibi descendere equo, adsurgere sella, caput aperire solitum*; Drumann 4, 337); vgl. Valerius Maximus 8, 5, 6; Dio 45, 16. Auch vor Decorirten stand das Publicum im Theater auf (Plinius *h. n.* 16, 4, 13) und später vor den kaiserlichen Prinzen (Sueton *Aug.* 56. *Claud.* 6). — Frauen sind auch hier ausgenommen: Festus p. 154 v. *matronae neque earum viros sedentes cum uxoribus de essedo escendere coactos a magistratibus, quod* (vielmehr *quando*) *communi vehiculo vehitur vir*

auf einen höheren[1]), jener gehalten ist abzusteigen oder aufzustehen.

Beamtenstuhl. Hinsichtlich der Form des für die Magistrate verwendeten Sitzes ist zunächst die allgemeine Bemerkung voraufzuschicken, dass der Beamtensitz immer viereckig ist, obwohl sonst runde

Solium. Sessel häufig sind, und immer der Rücklehne entbehrt. Das letztere ist um so bemerkenswerther, als derjenige Sitz, welcher sowohl dem Hausvater im Hause zukommt[2]) wie auch in künstlerischer und dichterischer Darstellung den Göttern und Heroen[3]), das uralte *solium*, ein hoher Sitz mit Hinter- und Seitenlehnen[4]) war. Da die Insignien der späteren Magistratur durchaus auf einer Abminderung zu beruhen scheinen, die nothwendig mit dem Uebergang von dem Königthum zum Consulat zusammenhängen muss, so liegt die Vermuthung nahe, dass das *solium* der alte Königsstuhl gewesen, den republikanischen Magistraten aber, wie der Wagen, so der Thron entzogen worden ist. Das Verhältniss desselben zu dem Wagensitz mag man sich etwa in der Weise vorstellen, dass, wenn der König auf der gewöhnlichen Dingstätte Recht sprach, er daselbst den Hochsitz vorfand, wenn er

et uxor. Insbesondere natürlich die Vestalinnen; die Vestalin Claudia schützt ihren ohne Genehmigung triumphirenden Vater oder Bruder davor, dass der Tribun ihn vom Wagen herunterreisst, dadurch, dass sie zu ihm einsteigt (S. 247 A. 4).

1) Consul und Prätor: Schrift *de vir. ill.* 72: *consul . . praetorem transeunte ipso sedentem iussit adsurgere eique vestem scidit, sellam concidit, ne quis ad eum in ius iret edixit.* Dio 36, 41 [24]. Das Gegentheil, dass ein Consul *ad tribunal praetorum stans* einen Antrag stellt, erscheint als eine Herabwürdigung (Liv. 43, 15, 5). — Consul und Proconsul: Liv. 24, 44, 10. — Vom Volkstribun heisst es bei Plinius *ep.* 1, 23: *deforme arbitrabar, cui adsurgere, cui loco cedere omnes oporteret, hunc omnibus sedentibus stare.* Plutarch *C. Gracch.* 3. Vgl. Sueton *Claud.* 12: *tribunis plebis adeuntibus se pro tribunali excusavit, quod propter angustias non posset audire eos nisi stantes.*

2) Cicero *de leg.* 1, 3, 10: *cum non recusarem, quominus more patrio sedens in solio consulentibus responderem.* Ders. *de orat.* 2, 55, 226.

3) Vgl. z. B. Vergilius *Aen.* 1, 506 und dazu Servius: *solium proprie est armarium uno ligno factum, in quo reges sedebant propter tutelam corporis sui, dictum quasi solidum.* Im Ritual kommt das *solium* bei den Göttermahlzeiten vor, insofern dem Gott ein Divan (*lectus*), der Göttin ein Sessel (*solium*, später *sella*) hingestellt wurde; danach unterscheidet man *lectisternium* und *solear sternere* oder nach späterem Ausdruck *sellisternium* (Val. Max. 2, 1, 2; Festus p. 298 v. *solia*; Tacitus *ann.* 15, 44).

4) Ueber die Form des *solium*, des griechischen θρόνος, vgl. Marquardt Privatalt. 2, 317. Die Abbildung des Stuhles, auf welchem Latinus im vaticanischen Vergil erscheint, giebt Rich u. d. W. Als wesentlich dazu gehörig wird man den Fussschemel (*scamnum*) zu denken haben, der auf den bildlichen Darstellungen gewöhnlich damit verbunden ist.

aber für gut fand anderswo Gericht zu halten, er dort sich des Wagensitzes bediente.

Sella curulis.

Der vornehmste Beamtenstuhl heisst bekanntlich der curulische (*sella curulis*): es ist ein Klappstuhl ohne Rück- und Seitenlehnen, so weit unsere Kunde reicht von Elfenbein, in der Regel mit ausgeschweiften Beinen [1]; doch kommt auch eine einfachere Form vor, welche ausserhalb Rom und besonders im Lager angewendet worden zu sein scheint [2], mit geraden, aber ebenfalls ins Kreuz gestellten Füssen, so dass das Zusammenschlagen auch hier möglich ist. Ueber die ursprüngliche Bedeutung und Beziehung der *sella curulis* ist schon oben gesprochen worden; es ist wahrscheinlich zunächst der Wagenstuhl, von dem herab der König Recht sprach. Als den rechtsprechenden Beamten der Republik der Wagen wie der Thron entzogen ward, ward ein Sessel von der Art, wie man ihn bisher auf den Wagen zu stellen pflegte, ohne Rück- und Seitenlehnen ihr Amtsstuhl. Die erhöhte Stellung des Beamten wird nun dadurch herbeigeführt, dass für ihn und seine Diener eine Bühne (*tribunal*) aufgeschlagen wird [3],

1) Daher δίφρος ἀγκυλόπους bei den Griechen (Plutarch *Mar.* 5 und in den Glossen bei Labbé). Bekanntlich zeigen ihn die Denkmäler durchgängig in dieser Gestalt. Eine gute bildliche Darstellung findet sich auf dem Stein eines Quattuorvir im Museum von Avignon (Cahier und Martin *mélanges d'archéologie* 1 p. 166); der Sitz erscheint hier als Klappstuhl mit einem durch Riemen befestigten Sitzkissen. Von den *altae curules* spricht schon Silius 8, 488; doch ist es zweifelhaft, ob die Höhe ursprünglich ist. Das Sitzstück war wohl regelmässig von Flechtwerk und also durchbrochen; so zeigen es die Münzen, und die Bestätigung giebt Festus p. 346 *solida sella at* [*magistratus sedere*] *iubetur, cum mane surg*[*ens auspicandi gratia*] . . . , *lavit, quod antiqui expresse* [*nec superiore nec infe*]*riore parte excava*[*tas ad auspiciorum usum fa*]*ciebant sedes.*

2) In dieser Form erscheint der Sitz auf den Münzen der Prätoren und *quaestores pro praetore* der Cyrenaica, wo er für sich allein dargestellt ist, offenbar als Emblem der prätorischen Gewalt; ferner auf allen denjenigen Darstellungen der Kaiser, wo dieselben die Soldaten anredend oder in ähnlicher Weise im Lager beschäftigt erscheinen. Gewiss mit Recht erkennt H. Longpérier (*recherches sur les insignes de la questure* in der *revue archéol.* 1868 S. 106 fg.) darin die *sella castrensis*, die Sueton (*Galb.* 18) bei Gelegenheit der kaiserlichen Allocutionen nennt und von der curulischen unterscheidet. Aber sowohl die Gestalt des Stuhles selbst, die eben nur eine einfachere und solidere Varietät des gewöhnlichen curulischen, namentlich wie dieser ein Klappstuhl ohne Lehne ist, als auch das Vorkommen desselben bei Beamten, denen unzweifelhaft der curulische Sessel zukommt, rechtfertigen die Annahme, dass beide Stühle wohl materiell verschieden, aber rechtlich gleichmässig Abzeichen der höchsten Amtsgewalt sind und sich zu einander verhalten wie das Imperium in und ausserhalb der Stadt, die *auspicia urbana* und die Tripudien.

3) Einen *excelsus suggestus* nennt das Tribunal Liv. 31, 29, 9. Nicht selten findet sich dafür die Bezeichnung *locus superior*; so *de sella ac de loco superiore* Cicero *Verr.* 4, 40, 85, *de loco superiore* das. *l.* 2, 42, 102 (wie anderswo *de sella ac tribunali* das. 2, 38, 94. 3, 59, 135); *et ex superiore et ex aequo loco*

auf welcher dann der curulische Sessel zu stehen kommt[1]. Die Freiheit des Beamten in der Wahl der Gerichtsstätte drückt sich darin aus, dass der Stuhl als Klappstuhl eingerichtet war und dem Beamten ebenso nachgetragen werden konnte wie die Ruthen und Beile; wie denn auch das Tribunal zwar in der Hauptstadt für gewöhnlich auf dem Marktplatz sich befand, aber auch an jedem anderen Punkte innerhalb des Sprengels aufgeschlagen werden durfte[2]. Ist diese Auffassung die richtige, so ist der curulische Sessel nicht eigentlich der Stuhl der höchsten Beamten schlechthin, sondern der Gerichtsstuhl; und es ist ja auch bekannt und wird im Folgenden noch näher darzulegen sein, dass die Verwendung desselben mit der Jurisdiction im engsten Zusammenhang steht. Es schliesst dies selbstverständlich nicht aus, dass den Consuln, als sie die hauptstädtische Jurisdiction verloren, dennoch der curulische Sitz und wohl auch das Tribunal blieb[3] und dass überhaupt beides späterhin einzeln auftritt als blosse Auszeichnung ohne Beziehung auf die Jurisdiction[4].

Wenden wir uns zu der Frage, welche Personen den curulischen Sessel führen, so mag zunächst auch hier daran erinnert werden, dass wie die Fasces, so auch der curulische Sessel den

derselbe *ad fam.* 3, 8, 2. Auf die Frage, ob das Tribunal nur üblich oder für die Jurisdiction rechtlich nothwendig sei, haben wir keine ganz bestimmte Antwort; doch scheinen Tribunal und Sella nothwendig zusammen zu gehören, und vermuthlich war in ältester Zeit ein *de plano* erlassenes Definitivdecret nichtig.

1) Zum Beispiel Dionys. 8, 45: ἐλθὼν ἐπὶ τὸ στρατηγικὸν βῆμα πρῶτον μὲν ἐκέλευσε τοῖς ὑπηρέταις καθελεῖν ἀπ' αὐτοῦ τὸν δίφρον καὶ θεῖναι χαμαί, μητρὸς οὐκ οἰόμενος ὑψηλότερον δεῖν τόπον ἔχειν. Tacitus *ann.* 1, 75: *iudiciis adsidebat in cornu tribunalis, ne praetorem curuli depelleret.*

2) Vgl. zum Beispiel Liv. 23, 32, 4: *praetores, quorum iuris dictio erat, tribunalia ad piscinam publicam posuerunt.* Die Tribunale waren von Holz (Cicero *in Vatin.* 9, 21; Asconius zur Milon. p. 34) oder im Lager von Rasen (Becker Topogr. S. 290) und verhältnissmässig leicht hergestellt; überdies genügte dafür ohne Zweifel jede auf irgend eine Weise herbeigeführte Erhöhung. Vgl. was ich über die Lage des oder vielmehr der prätorischen Tribunale in Bekkers und Muthers Jahrb. des gem. deutschen Rechts 6, 389 fg. gesagt habe.

3) Das Tribunal kann den Consuln auch in der Stadt nicht gefehlt haben, insofern es sich für die den Consuln verbleibenden Geschäfte eignet, zum Beispiel für die Aushebung und für die Coercition. Im Lager wird des Tribunals des Feldherrn oftmals gedacht, da es hier die Rostren vertritt.

4) Das julische Municipalgesetz Z. 34 schreibt den vier Aedilen vor ihre Locationen zehn Tage vorher *aput forum ante tribunale suom* anzuschlagen, legt also auch den plebejischen ein Tribunal bei. Dies ist vielleicht Folge davon, dass die beiden Kategorien der Aedilen sich möglichst genähert wurden; Praetexta und Sessel konnte den plebejischen zwar nicht zugestanden werden, aber der blosse Suggestus hatte nicht die gleiche streng formale Bedeutung.

Municipalbeamten ebenfalls zukommt[1]. Unter den römischen steht zunächst allen Beamten, die Lictoren führen, der curulische Sessel ebenfalls zu: so dem König[2] und dem Zwischenkönig[3]; ferner den Consuln und Prätoren und sämmtlichen Beamten mit consularischem und prätorischem Imperium, den Decemvirn und den Kriegstribunen dieser Kategorie ebenso wohl[4] wie den Proconsuln und Proprätoren; endlich dem Dictator und dem Reiterführer[5]. Ueber den *praefectus urbi* mangelt es in dieser Hinsicht an aller Kunde[6]. Dass die curulischen Aedilen wie eigene Jurisdiction, so auch deren Abzeichen besessen haben, beweist sowol der Name selbst wie bestimmte Belege[7]. — Von den Beamten, die keine Lictoren und keine Jurisdiction haben, kommt der curulische Sessel späterhin wenigstens dem Censor zu[8]; ob dies von Anfang an der Fall gewesen ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. — Dagegen ist er den niederen Beamten vom Quästor abwärts so wie den plebejischen stets versagt geblieben[9]. — Hiemit ist also der Kreis der *magi-* *Magistratus curules.*

1) So findet sich der curulische Sessel dargestellt auf dem Stein eines Duovir *iure dicundo* von Nuceria (Henzen 7121) und des S. 383 A. 1 erwähnten Quattuorvir.

2) Liv. 1, 20, 2: *curuli regia sella* und sonst. Schwegler 1, 278. Bekanntlich wird auch dies wie die übrigen königlichen Insignien bezeichnet als in der späteren Königszeit aus Etrurien eingeführt; was vorher dafür diente, erfahren wir nicht. Es ist möglich, dass die ältere Darstellung die *sella curulis* statt des alten Solium eintreten liess, aber von unseren Gewährsmännern giebt keiner dieses den römischen Königen — Plutarchs (*Rom.* 26) θρόνος ἀνάκλιτος darauf zu beziehen ist gewagt.

3) Wenigstens heisst dieser bei Asconius *in Mil.* p. 34 *magistratus curulis*. Vgl. S. 10.

4) Für die Decemvirn (deren Tribunal Liv. 3, 14, 9 nennt) ist dies nie bezweifelt worden; aber auch von den Kriegstribunen hätte es nicht bezweifelt werden dürfen, nicht so sehr weil Livius sie *curulis magistratus* nennt (4, 7, 7) und ihnen (4, 7, 2) *et imperium et insignia consularia* beilegt, sondern weil das consularische Imperium von Lictoren und Curulsessel untrennbar ist.

5) Abgesehen davon, dass beide Beamte Lictoren haben, also der Schluss *a maiori* zulässig ist, bezeugt den curulischen Sessel für den Dictator das Elogium des M'. Valerius (*C. I. L.* I p. 284), dem, obwohl er kein anderes Amt als die Dictatur geführt hat, doch ein curulischer Gedächtnissstuhl im Circus gesetzt wird; für den Reiterführer ausdrücklich Dio 43, 48.

6) Er hat in der Regel keine Lictoren (S. 367), und wenn ihm auch ein Tribunal zukommt (Tacitus *ann.* 4, 36), so ist doch nicht zu übersehen, dass er nur Stellvertreter ist.

7) Piso bei Gellius 7 [6], 9, 6. Cicero *Verr.* 5, 14, 36. Liv. 7, 1, 5. 9, 46, 9.

8) Liv. 40, 45, 8; Polybios 6, 53, 9. Aber *magistratus curulis* heisst die Censur nie.

9) Den Volkstribunen und den Quästoren wird meines Wissens auch das Tribunal nirgend beigelegt. Wegen des Tribunal der Aedilen der Plebs s. S. 384 A. 4.

stratus, *qui curuli sella sedent* oder der *magistratus curules*[1] der Republik abgegrenzt: es gehören dazu von den ordentlichen Beamten nur die Consuln, Prätoren, Censoren und curulischen Aedilen.

Kaiser-sessel. Was die Kaiser anlangt, so ist dem Dictator Caesar bereits im J. 708 das Recht gegeben worden in der Curie neben den Consuln auf dem curulischen Sessel zu sitzen[2], sodann im J. 710 das weitere sich überall desselben zu bedienen[3], was indess kurz darauf durch die noch höhere unten bei den Triumphalehren weiter zu erörternde Auszeichnung des goldenen Triumphalsessels überholt ward. Den Triumvirn Antonius und dem späteren Augustus wurde im J. 714 der curulische Sessel für die öffentlichen Spiele eingeräumt[4]. Den Kaisern wird das Recht überall auf demselben zu erscheinen von Haus aus zugekommen sein[5]; hervorgehoben wird, abgesehen von ihrem Recht auch auf der Bank der Volkstribune Platz zu nehmen, noch als etwas Besonderes, dass, wenn Kaiser und Consuln in der Curie oder auf dem Markt öffentlich zusammen erscheinen, jenem der Mittelplatz zukommt[6]. In der späteren Zeit haben die Kaiser von dem

1) *Magistratus curulis* findet sich bei Cicero *ad Att.* 13, 32, 3; Liv. 9, 34, 5. 23, 23, 5, Gavius Bassus, Festus (S. 313 A. 4) und sonst, *honor curulis* bei Liv. 34, 44, 4. 38, 28, 1; *curuli sella sedisse* bei demselben 29, 37, 1. Dasselbe wird anderswo bezeichnet durch *consulares praetorii aedilicii* (Liv. 22, 49, 16). So viel wir sehen, hat die Bezeichnung *curulis magistratus* und was derselben gleich steht immer den gleichen Kreis bezeichnet.

2) Dio 43, 14: ἐπὶ ἀρχικοῦ δίφρου μετὰ τῶν ἀεὶ ὑπάτων ἐν τῷ συνεδρίῳ καθίζειν.

3) Dio 44, 4: καθέζεσθαι ἐπὶ τοῦ ἀρχικοῦ δίφρου πανταχῇ πλὴν ἐν ταῖς πανηγύρεσιν. Für diese wird ihm die tribunicische Bank bestimmt.

4) Dio 48, 31.

5) Eine bestimmte Angabe über Beilegung desselben finde ich nicht. Gelegentlich wird der curulische Sessel als Kaisersitz erwähnt für Augustus im Marcellustheater bei dessen Einweihung (Sueton *Aug.* 43 fin.), für Galba im Senat (Sueton *Galb.* 18), ferner im Lager (Tacitus *hist.* 2, 59).

6) Für Augustus bezeugen dies Dio 50, 2. 54, 10 und Sueton *Tib.* 17; für Caligula Dio 59, 12; für Claudius Dio 60, 16 (vgl. c. 2. 6. 12), wonach derselbe seine Vorträge im Senat in der Regel hielt ἐν μέσῳ τῶν ὑπάτων ἐπὶ δίφρου ἀρχικοῦ ἢ καὶ ἐπὶ βάθρου καθήμενος. Wenn Dio fortfährt, dass er nach Vollendung seines Vortrags auf den gewohnten Sitz sich hinbegeben habe und dann den Consuln ihre curulischen Stühle hingestellt seien, so kann dies nur auf den zweiten Fall gehen, wo Claudius als Tribun referirt und also die Consuln als solche nicht anwesend sind; der 'gewohnte Sitz' ist dann derjenige zwischen beiden Consuln. In der Parallelstelle Sueton *Claud.* 23: *de maiore negotio acturus in curia medius inter consulum sellas tribunicio subsellio sedebat* ist hienach wohl *tribuniciove* zu schreiben. Caligula erhielt der Sicherheit wegen einen erhöhten Sitz in der Curie (Dio 59, 26); das ist wohl geblieben. Vgl. Florus 2, 13 [4, 2]: *suggestus in curia*.

curulischen Sessel wenig mehr Gebrauch gemacht, wie sie denn auch im Senat immer weniger häufig persönlich erscheinen. Erwähnt wird indess der Kaisersitz im Senat noch in später Zeit[1]).

Priester sessel.

Wie den Lictor allein der Magistrat führt, im Allgemeinen aber der Priester nicht, gilt dies in noch höherem Masse von dem curulischen Sessel. Die einzige sichere Ausnahme ist der Flamen Dialis, dem mit dem Sitz im Senat auch die vollen Ehrenrechte der höchsten Magistratur zukommen (S. 374 A. 3). Den übrigen Priestern dagegen so wie den Priesterinnen der Vesta und weiter den Kaiserinnen ist der Gerichtsstuhl nicht zugestanden worden, und ebensowenig den Spielgebern, wenn man absieht von der zweifelhaften Angabe über die plebejischen Aedilen (S. 375 A. 4). Offenbar erschien das magistratische Coercitionsrecht, das in dem Lictor sich ausdrückt, eher auf Nichtbeamte übertragbar als das Symbol der Jurisdiction, das wohl nur bei dem Flamen Dialis und dem Censor als blosses Titularrecht auftritt.

Sella der Quästoren.

Denjenigen Beamten der Gemeinde, die auf den curulischen Stuhl kein Recht haben, insbesondere den Quästoren kommt dennoch ebenfalls ein Amtsstuhl zu. Es ist dies die einfache Sella, ebenfalls ohne Rücklehne, aber mit vier geraden nicht ausgeschweiften Füssen und nicht zum Zusammenklappen eingerichtet[2]). Den Ursprung dieses Abzeichens wird man wohl nicht auf die älteste Amtsthätigkeit der Quästoren, die richterliche in peinlichen Sachen, zurückzuführen haben, sondern vermuthlich auf ihre

1) Pertinax weigert sich im Senat den Kaisersitz einzunehmen und ersucht den Glabrio sich auf demselben niederzulassen (Herodian 2, 3). Nach Dio 73, 3 lässt derselbe den Pompeianus in der Curie auf seinem eigenen Sitz (ἐπὶ τοῦ βάθρου) neben sich Platz nehmen, wo vielleicht die tribunicische Bank gemeint ist.

2) Eckhel 5, 317. Gute Abbildungen der quästorischen Sella nach Münzen giebt H. Longpérier (S. 383 A. 2) S. 58 fg., obwohl er, geirrt durch den verwirrten Bericht des falschen Asconius (S. 388 A. 3), dieselbe als Subsellium betrachtet und in weiterer Fortsetzung dieses Irrthums das *subsellium* der plebejischen Magistrate als *bisellium* ansieht. Das letztere gehört überhaupt nicht zu den magistratischen Sesseln. Es kommt bekanntlich nur vor als municipale Auszeichnung zu Gunsten der Augustalen und ist ein diesen bewilligter Doppelplatz im Amphitheater und Theater (Orelli 4046). Den Decurionen scheint es von Rechtswegen zugekommen zu sein und desswegen für sie nicht besonders erwähnt zu werden. Das römische Muster dieser Einrichtung kann nur der senatorische Theaterplatz gewesen sein; mit dem Sitz der Magistrate hat dieselbe nichts zu schaffen. Ob der auf den Steinen der Sevirn häufig (z. B. auf den S. 365 A. 2 angeführten) neben den Fasces dargestellte äusserlich von der *sella curulis* sich nicht unterscheidende Sessel dieses *bisellium* ist, wie Jordan *annali dell' Inst.* 1862 p. 293 annimmt, oder ob den Augustalen als Spielgebern Fasces und curulischer Sessel zukommen, kann hier nicht erörtert werden.

schon früh überwiegende bei dem Aerarium. Dass sie dabei sassen, versteht sich von selbst; ihre Thätigkeit aber war nicht örtlich frei, wie die jurisdictionelle, sondern an den Saturnustempel gebunden, und insofern war kein Grund vorhanden ihre Sitze als tragbare Feldstühle einzurichten. Dass dies Abzeichen nicht bloss den städtischen, sondern auch den Provinzialquästoren zukommt, beweisen die Münzen [1]; und es ist auch hier nicht unpassend, da bei allen Quästoren der Republik die Kassenverwaltung wenigstens einen wesentlichen Bestandtheil der Competenz ausmachte. — Die gleiche Sella wird auch den sämmtlichen Vorsitzern im Criminal- und Civilprozess zugesprochen werden müssen, die auf den curulischen Sitz kein Recht hatten, also den *iudices quaestionis*, die die Quästio *inter sicarios* leiteten [2], und den nur mit dem Vorsitz eines einzelnen Prozesses betrauten Vormännern der Geschworenen, den Quäsitoren, ferner denjenigen Beamten, denen die Leitung des Centumviralgerichts oblag, während bei allen diesen Prozessen die unter dem Vorsitzer fungirenden Geschworenen nicht auf Sesseln, sondern auf Bänken sassen. Der Einzelgeschworne dagegen, welcher für sich allein und nicht in Anwesenheit des Beamten zu Gericht sitzt, hat ohne Zweifel sich gleichfalls der Sella bedient. — Dass dieselbe Sella auch den Beamten von niederem als quästorischem Rang zugestanden hat, ist nicht genügend bezeugt [3], jedoch, soweit ihre Thätigkeit in dieser Stellung sich vollziehen liess, nicht zu bezweifeln.

Subsellien der plebejischen Magistrate.

Im scharfen Gegensatz zu dem Sessel, welcher sämmtlichen eigentlichen Gemeindebeamten und Gemeindebeauftragten zusteht, steht die den Vorstehern der Plebs zukommende Bank, das *subsellium*, welche von dem Sessel sich unterscheidet theils dadurch, dass sie niedriger ist [4], theils dadurch, dass der Sessel für einen

1) Der Sessel erscheint wesentlich gleichmässig auf den Münzen der Stadtquästoren Piso und Caepio und auf denen der Provinzialquästoren von Makedonien und der Cyrenaica und des Proquästors des Brutus L. Sestius.

2) Diesen legt Cicero *in Vat.* 14, 35 wenigstens das *tribunal* ausdrücklich bei.

3) Die Nachricht des falschen Asconius zur *divin.* 15, 48 p. 118 Orelli: *sunt subsellia tribunorum, triumvirorum, quaestorum et huiuscemodi minora iudicia exercentium, qui non in sellis curulibus nec tribunalibus, sed in subselliis considebant* ist verwirrt, wie alles bei ihm, und giebt gar keine Gewähr; übrigens denkt er bei den *quaestores* vermuthlich an die Quäsitoren des Quästionenprozesses, nicht an die Vorsteher des Aerars.

4) Die mindere Höhe bezeugt der Name so wie Varro *de l. L.* 5, 128: *ut subsipere quod non plane sapit, sic quod non plane erat sella, subsellium.* Damit

Einzelnen, die Bank dagegen für Mehrere neben einander als Sitzplatz dient[1]. Dass dies Subsellium den Volkstribunen zukommt, bedarf keines Beweises; aber auch die Aedilen der Plebs haben wenigstens noch in der späteren Republik und ohne Zweifel auch in der Kaiserzeit auf keinen anderen Sitz Anspruch als diesen[2]. Unzweifelhaft drückt in dieser Einrichtung, in dem Versagen des Einzelsessels sowohl wie in der Niedrigkeit des Sitzes, sich die rechtliche Stellung der Tribunen insofern aus, als sie eben nicht *magistratus populi Romani* sind und also auch nicht als solche erscheinen dürfen[3]. Der Sache nach hat freilich die tribunicische Bank oft mehr im Gemeinwesen bedeutet als der curulische Sessel. Bekanntlich ist sodann Caesar schon im J. 706 als besondere Auszeichnung das Recht verliehen worden mit den Volkstribunen auf derselben Bank zu sitzen[4]. Augustus und den folgenden Inhabern stand schon in Folge der Uebertragung

stimmt auch die Darstellung auf der Münze des L. Caninius Gallus mit *Augustus* und *tr. pot.*, wo die Bank von Borghesi (*dec.* 13, 9, *opp.* 2, 122) als das tribunicische Subsellium erwiesen worden ist.

1) Daher wird Caesar der Sitz gegeben ἐπὶ τοῦ δημαρχικοῦ βάθρου (Dio 44, 4) und ist συγκαθέζεσθαι der technische Ausdruck für das Recht auf den tribunicischen Sitz. Obwohl *subsellium* wie βάθρον öfter im Plural von den Tribunen gebraucht wird, scheint doch, wenn das ganze Collegium sich versammelte, dasselbe regelmässig auf einer Bank gesessen zu haben, womit es sich wohl verträgt, dass auch der Befehl eines einzelnen Tribuns genügte um die tribunicische Bank irgendwo aufzustellen (Dio 37, 50). Dass die Bank an jedem Orte aufgestellt werden konnte, eben wie der curulische Sessel, ist bekannt (vgl. z. B. Dio a. a. O.; Val. Max. 2, 2, 7); ob für die Transportabilität derselben besondere technische Einrichtungen getroffen waren, wissen wir nicht.

2) Dies zeigt die bekannte Münze der beiden plebejischen Aedilen M. Fannius und L. Critonius; nach den sorgfältigen Erhebungen Longpériers (a. a. O. S. 69) sitzen beide auf demselben Sitz neben einander, während die beiden Quästoren Caepio und Piso auf der analogen Münze jeder eine besondere Sella haben. Auch Plutarch *Mar.* 5 spricht dafür.

3) S. 17. Wo sonst die *subsellia* im öffentlichen Leben neben der *sella* erscheinen, zeigen sie die Unterordnung, das Gehorchen an, wie die *sella* die Vorsteherschaft, das Befehlen; daher die Bänke der Senatoren und der Geschworenen gegenüber dem Sessel des Consul und des Quäsitor. Bezeichnend ist, dass Tiberius, wenn er einem von einem anderen Quäsitor geleiteten Criminalprozess beiwohnte, nicht immer Platz nahm auf dem Tribunal selbst, sondern zuweilen auch auf den Geschwornenbänken (*exadversum* — dem Quäsitor — *in parte primori*: Sueton *Tib.* 33: ἐπὶ τοῦ βάθρου τοῦ κατάντικρύς σφων — der Quäsitoren — κειμένου Dio 57, 7) und dann *e plano* (Sueton) sprach.

4) Dio 42, 20. Späterhin wurde ihm zwar der curulische und selbst der Triumphalsitz eingeräumt; im Theater aber sollte sein Platz sein ἐπὶ τοῦ δημαρχικοῦ βάθρου μετὰ τῶν ἀεὶ δημαρχούντων (Dio 44, 4). Den Sitz auf der Tribunenbank erhielt auch Augustus bei der Uebernahme der tribunicischen Gewalt im J. 718 (Dio 49, 15; vgl. meine Bemerkung zum *mon. Ancyr.* p. 28).

der tribunicischen Gewalt dieses Recht zu[1]), von dem wenigstens Claudius in der Curie nicht selten Gebrauch gemacht hat[2]).

Ehrensitz d. Magistrate bei den Volksfesten.

Zu den Ehrenrechten der Magistrate gehört endlich ein für die einzelnen Collegien bei den öffentlichen Lustbarkeiten, den Bühnen- wie den Circusspielen[3]) reservirter Ehrenplatz[4]). Solche Plätze werden wie den Priesterschaften[5]) so den magistratischen Collegien überhaupt[6]) beigelegt, insbesondere den Prätoren[7]) und den Volkstribunen[8]) so wie späterhin dem Staatsoberhaupt[9]); bis

1) Die beiden auf einer Bank neben einander sitzenden Figuren auf der Münze des C. Sulpicius Platorinus (Cohen *Sulpic.* 6) sind nach Cavedonis richtiger Bemerkung (*saggio di osserv. sulle med. di fam. rom.* p. 109; vgl. Eckhel 5, 317) Augustus und Agrippa als gemeinsame Inhaber der tribunicischen Gewalt, da diese Münzen aus anderen Gründen längst auf Augustus und Agrippa bezogen worden sind, die Bank aber das sichere Merkmal der plebejischen Magistratur ist. Vgl. S. 388 A. 4.

2) Dass Claudius in der Curie öfter als Volkstribun Vortrag hielt, ist schon bemerkt worden (S. 386 A. 6). Auch von Tiberius wird dies wenigstens für die erste Senatssitzung unter seiner Regierung angenommen werden müssen (Tacitus *ann.* 1, 9). Im Ganzen aber scheint dies nicht üblich gewesen zu sein und auch von Claudius als etwas Besonderes hervorgehoben zu werden.

3) Es macht dafür keinen Unterschied, ob das Theater oder Amphitheater fest ist oder besonders für den Zweck aufgeschlagen wird.

4) Wohl zu unterscheiden ist davon der Platz der die Festlichkeit ausrichtenden Magistrate; so wird der curulische Gedächtnisssessel des Marcellus an den römischen Spielen ἐς τὸ μέσον τῶν ἀρχόντων τῶν τελούντων αὐτά hingestellt (Dio 53, 30).

5) Arnobius 4, 35: *sedent in spectaculis publicis sacerdotum omnium magistratuumque collegia.* Im Einzelnen werden genannt der Flamen Dialis; der Curio maximus; der Pontifex maximus; die Augurn; die Quindecimvirn (alle bei Arnob. a. a. O.); die Augustalen (Tacitus *ann.* 2, 83); die Arvalen (Marini *Arv.* Taf. 23 vom J. 80, wo in dem damals neu angelegten flavischen Amphitheater dem Collegium eine Anzahl Plätze ein für allemal angewiesen werden); die Vestalinnen (Cicero *pro Mur.* 35, 73; Tacitus *ann.* 4, 16; Sueton *Aug.* 44; Arnob. a. a. O.; Handb. 4, 284).

6) Arnobius a. a. O. Herodian 1, 9: τῶν τε ἐν ἀξιώσεσιν ἐν ἐξαιρέτοις ἕδραις καὶ ὡς ἑκάστοις διετέτακτο ἱδρυμένων.

7) Sueton *Ner.* 12: *magistros toti certamini praeposuit consulares sorte, sede praetorum.* Ders. *Aug.* 44: *virginibus Vestalibus locum in theatro separatim et contra praetoris tribunal dedit*, wo freilich wegen des Singulars an den *praetor urbanus* als den Ausrichter der Apollinarspiele gedacht werden könnte. Vgl. Handb. 4, 532.

8) Dio 44, 4: (Caesar) ἐν ταῖς πανηγύρεσιν . . . ἐπί τε τοῦ δημαρχικοῦ βάθρου καὶ μετὰ τῶν ἀεὶ δημαρχούντων θεάσασθαι ἔλαβε. 53, 27: Γάιος Θοράνιος . . δημαρχῶν τὸν πατέρα . . . ἔς τε τὸ θέατρον ἐσήγαγε καὶ ἐν τῷ δημαρχικῷ βάθρῳ παρεκαθίσατο. Calpurnius *ecl.* 7, 29 (S. 403 A. 2). Auch die Viatoren der Tribune hatten im Theater ihren besonderen Sitz (S. 322 A. 1).

9) Dies ist das kaiserliche *praesidere* (Sueton *Ner.* 12), die προεδρία (für Caesar: Dio 42, 19; für Augustus Dio 49, 15. 51, 19). Von der gleichen Auszeichnung der Damen des kaiserlichen Hauses wird bei dessen Ehrenrechten die Rede sein. Der erhöhte Platz, auf dem der Kaiser sitzt, heisst *suggestus* im Theater (Sueton *Caes.* 76) und im Circus (Plinius *paneg.* 51). Aus der letzten Stelle ersieht man, dass derselbe früher als verschliessbare Loge (*cubiculum*) eingerichtet war, Traian ihn aber öffnen liess, so dass der Princeps wie jeder

auf welche Stufe der Magistratur dieses Recht hinabging, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Ebenso ist es nicht ausgemacht, wann diese Aussonderung der magistratischen Plätze stattgefunden hat; doch ist dieselbe wahrscheinlich beträchtlich älter als die analoge Scheidung der senatorischen und der Ritterplätze von denen der Plebejer und wohl zunächst daraus hervorgegangen, dass jeder Magistrat den ihm zukommenden Sitz da hinstellte, wo er eben öffentlich erschien, also der curulische Magistrat den curulischen Sessel, die Volkstribune ihr Subsellium auch in das Theater mitnahmen und auch hier des Vorrechts genossen zu sitzen, während die Menge stand. Von diesem Gebrauch, der ohne Zweifel so alt ist wie die Magistratur, ist nicht weit bis zu der Reservirung bestimmter Plätze wenigstens für die curulischen Beamten und die Oberbeamten der Plebs.

Tracht der Magistrate.

Bei der Tracht ist zunächst voraufzuschicken, dass sie von Rechts wegen überhaupt nur in Betracht kommt, wenn man öffentlich bei Tage erscheint [1]) und dass es dabei zunächst auf das Oberkleid ankommt [2]). Die weitere Darlegung hängt ab von der oben (S. 59 fg.) erörterten Unterscheidung der Magistratur je nach dem Amtsgebiet *domi* und dem Amtsgebiet *militiae*; denn diese stellt äusserlich sich dar in der verschiedenen Kleidung der Beamten. Die ganze Schärfe des Gegensatzes tritt darin hervor, dass der Magistrat, wenn er aus dem einen aus- und in das andere eintritt, bei dem Ueberschreiten der Stadtgrenze, die Amtstracht

andere Zuschauer gesehen werden konnte. — Ueber den vergoldeten Sessel, auf dem der Kaiser im Theater sass, ist unten bei der Triumphaltracht gesprochen.

1) Bantinisches Gesetz (*C. I. L.* I p. 45) Z. 4: *neive is in poplico luuci praetextam neive soleas habeto.* Wenn Metellus Pius im Triumphalschmuck zu speisen beliebte (Val. Max. 9, 1, 9; Macrobius *sat.* 3, 13, 9; Plutarch *Sertor.* 22), so war das lächerlich, aber nicht polizeiwidrig. Ebenso war nichts gewöhnlicher als im Hause bei festlichen Gelegenheiten sich zu bekränzen; aber wer öffentlich bekränzt erschien, ja sogar nur mit dem Kranz geschmückt sich bei Tage auf dem Söller seines Hauses zeigte (*cum corona rosacea interdiu e pergula sua in forum prospexisse dictus:* Plinius *h. n.* 21, 3, 8), verfiel der Polizei.

2) Das Unterkleid, die Tunica, soll überhaupt erst später aufgekommen sein (Handb. 5, 2, 159), und es wird darauf nur secundär und auch dann natürlich nur in so weit Rücksicht genommen, als es der Gewohnheit nach unter dem Obergewand zum Vorschein kommt.

wechselt (S. 62). Wir werden demnach zuerst von der Friedens-, sodann von der Kriegstracht der Magistrate handeln.

1. Friedenstracht.

Friedensgewand die Toga.

In der Amtsthätigkeit *domi* erscheint der Magistrat in dem gewöhnlichen bürgerlichen Gewand, der Toga, dem Wahrzeichen friedlicher Ordnung und bürgerlichen Waltens [1]; und dabei ist es geblieben, auch nachdem die Toga längst aufgehört hatte das gewöhnliche bürgerliche Kleid zu sein, ja genau genommen so lange als es überhaupt einen römischen Staat gegeben hat [2]. Die Toga musste aber auch in der That als Obergewand erscheinen und durfte wenigstens von den patricischen Magistraten nicht bedeckt, also insbesondere kein Mantel darüber getragen werden [3]. Auch die Kaiser haben, wenn sie in Rom oder in den anderen italischen Städten öffentlich erschienen, an der Toga als Regel festgehalten [4]; erst als Rom aufhörte Residenz zu

1) Auf die römische Vorschrift, welche die nationale Tracht, insbesondere die Toga für den Bürger obligatorisch macht und das Zuwiderhandeln mit Strafe belegt, wird bei den Bürgerpflichten zurückzukommen sein; von den Beamten gilt in dieser Hinsicht nur dasselbe, was von jedem Bürger, obwohl natürlicher Weise bei ihm fremdländische Tracht besonders Anstoss giebt, zum Beispiel das *pallium purpureum* des Verres (Cicero *Verr.* 5, 33, 86. c. 52, 137).

2) Der letzte Ueberrest davon ist die noch im sechsten Jahrh. n. Chr. als Amtstracht des *praefectus urbi* beibehaltene Toga. Cassiodor *var.* 6, 4 in der *formula praefecturae urbanae: habitu te togatae dignitatis ornamus, ut indutus veste Romulea iura debeas affectare Romana.* Damit kann zusammengestellt werden die Verordnung von 382 (*C. Th.* 14, 10, 1), welche den Senatoren im Senat und vor Gericht den Gebrauch der Toga vorschrieb.

3) *Vita Hadriani* c. 3: *tribunus plebis ad perpetuam tribuniciam potestatem omen sibi factum adserit, quod paenulas amiserit, quibus uti tribuni plebis pluviae tempore solebant, imperatores autem numquam: unde hodieque imperatores sine paenulis a togatis videntur* (das heisst bei öffentlichem Erscheinen unter der im Bürgergewand auf den öffentlichen Plätzen versammelten Bürgerschaft; wenn nicht vielmehr zu schreiben ist *ac togati videntur*). Vgl. S. 405 A. 4. Dieser dunkelfarbige Mantel, die *lacerna* oder die *paenula*, den man über der Toga oder auch ohne diese über der blossen Tunica trug, ist bereits in Augustus Zeiten die gewöhnliche Tracht ausserhalb des Hauses, und schon Augustus konnte nur durch besondere polizeiliche Vorschriften bewirken, dass die Bürger wenigstens auf dem Forum nicht *pullati*, sondern *togati* erschienen. Vgl. Sueton *Aug.* 40; Plinius *ep.* 7, 17, 7; Gellius 13, 22; Handb. 5, 2, 170.

4) *Vita Hadriani* c. 22: *cum in Italia esset, togatus semper processit. Vita Marci* c. 27: *per Brundisium veniens in Italiam togam et ipse sumpsit et milites togatos esse iussit: nec umquam sagati fuerunt sub eo milites. Vita Alexandri* c. 40: *usus est ipse chlamyde saepe coccinea: in urbe tamen semper togatus fuit et in Italiae urbibus. Vita Gallieni* 16: *cum chlamyde purpurea gemmatisque fibulis et aureis Romae visus est, ubi semper togati principes videbantur.* Natür-

sein und die Kaiser nicht mehr regelmässig ihren Aufenthalt in Italien nahmen, scheint damit auch diese Tracht ausser Gebrauch gekommen zu sein.

Wenn der Schnitt des Gewandes politisch insbesondere insofern in Betracht kommt, als darin Bürgerrecht und Peregrinität sowie Friedens- und Kriegsstand ihren Ausdruck finden, so ist es insonderheit die Farbe des Gewandes, die den Magistrat von dem Bürger scheidet. Auch diese ist nach römischer Ordnung obligatorisch: nur in völlig weissem Gewande durfte der erwachsene männliche Bürger öffentlich erscheinen[1]) und selbst das Festgewand war nichts als ein glänzendes Weiss[2]). Auf Kinder und Frauen indess erstreckte diese Vorschrift sich nicht: jenen gestattete die Sitte wenigstens bunten Besatz des Oberkleides[3]), diesen überhaupt das Tragen beliebig verbrämter oder auch ganz farbiger Gewänder[4]). Dabei ist es im Ganzen auch in der Purpurfarbe.

lich soll nur behauptet werden, dass dies bis auf Diocletian die formale Regel war und die Regenten, denen es am Herzen lag in Rom nicht als kraft ihres proconsularischen Imperium schaltend zu erscheinen, sich danach richteten. In wie weit auch die Soldaten in Rom und Italien das *sagum* nicht führen durften, ist hier zu untersuchen nicht der Ort.

1) Die Behauptung Beckers (Gallus 3, 213), dass die geringeren Sorten Purpur von jedem hätten getragen werden können, ist irrig; das Recht macht keinen Unterschied zwischen diesen und den besseren. Ciceros (*pro Sest.* 8, 19) *purpura plebeia ac paene fusca* ist gesagt im Gegensatz zu der damals aufkommenden tyrischen (Plinius *h. n.* 9, 39, 137), welche die Mode vorzog. Ebenso fiel Cato auf durch seine πορφύρα μέλαινα (Plutarch *Cat. min.* 6). Umgekehrt wurde dem Stutzer M. Caelius das *purpurae genus* vorgerückt (Cicero *pro Cael.* 31, 77), wo eine sacerdotale Prätexta gemeint sein muss (vgl. S. 406 A. 3), denn curulische Aemter hatte Caelius damals noch nicht bekleidet.

2) Dies ist ohne Zweifel die älteste Verwendung der *toga candida*; bei Plautus erscheint dieselbe ausschliesslich als Fest-, zum Beispiel als Hochzeitsgewand (*Rud.* 1, 5, 12 und *Cas.* 2, 8, 10. 4, 1, 9; nach Mittheilung von Studemund). Späterhin tritt dies zurück, wohl nicht so sehr, weil die Anlegung der *candida* bei der Aemterbewerbung polizeilicher Beschränkung unterworfen war (davon bei der Candidatur), sondern weil der Gebrauch der Toga selbst im gewöhnlichen Verkehr mehr und mehr schwand und daher mit der Anlegung derselben, insbesondere der noch nicht getragenen neuen und reinen, sich mehr und mehr der Begriff des Festgewandes verknüpfte, weshalb in der Kaiserzeit bei festlichen Gelegenheiten die Bürger *albati* (*Vita Gallieni* 8 und sonst), λευχειμονοῦντες (Herod. 8, 7) erscheinen.

3) Wegen der *praetexta* der Knaben vgl. Handb. 5, 1, 127, wegen der der Mädchen 5, 1, 41.

4) Cato bei Servius *Aen.* 3, 64. Dionys 8, 62. Sueton *Caes.* 43. Herodian 1, 14. *Vita Alex.* 40. *Vita Aurel.* 46. Nur für kurze Zeit untersagte das oppische Gesetz den Frauen die bunten Gewänder (Liv. 34, 1, 3; Val. Max. 9, 1, 3). Dass die *vestis versicolor* nichts ist als die *vestis coloria* oder die *lana tincta*, zeigt deutlich die Hauptstelle *Dig.* 33, 2, 32, 6. 7, wenn man sich nur

Kaiserzeit geblieben[1]. Wichtiger aber als diese Gestattung, die zunächst darauf beruhte, dass Kinder und Frauen als nicht im vollen Sinne der *civitas* angehörig auch den bürgerlichen Pflichten nicht unterlagen, ist die Auszeichnung der obrigkeitlichen Tracht vor der gewöhnlichen bürgerlichen durch die Purpurfarbe, welche offenbar daraus hervorging, dass die letztere zu allen Zeiten und bei allen Völkern des Alterthums als das besondere Abzeichen der Herrschaft betrachtet worden ist. Dies gilt gleichmässig für die römische Republik wie für die Kaiserherrschaft; auch ist der kaiserliche Purpur von dem magistratischen der Farbe nach zu keiner Zeit verschieden gewesen[2].

Purpurgewand und Purpursaum.

Die Purpurfarbe an dem magistratischem Gewande tritt auf in zwiefacher Abstufung: entweder als Purpurgewand (*toga purpurea*), später gewöhnlich mit Gold gestickt (*toga picta*[3]), wozu

nicht täuschen lässt durch die von der zweiten Hand der Florentina versuchte Interpolation. Vgl. Becker Gallus 3, 208 fg. — Missbräuchlich trugen übrigens in augustischer Zeit das Purpurgewand auch Männer. Dio 57, 13 zum J. 14 n. Chr.: καὶ ἐπειδή γε πολλῇ ἐσθῆτι ἁλουργεῖ καὶ ἄνδρες συχνοὶ (καίπερ ἀπαγορευθὲν πρότερον) ἐχρῶντο, διεμέμψατο (Tiberius) μὲν οὐδένα οὐδὲ ἐζημίωσε.

1) Caesar untersagte das Purpurgewand nicht den Frauen, sondern nur gewissen Klassen derselben, ebenso wie die Sänften (Sueton *Caes.* 43; oben S. 380 A. 1). Nur Nero ging so weit gewisse Purpursorten, nehmlich den tyrischen und den Amethystpurpur den Frauen zu untersagen (Sueton *Ner.* 32); und in der byzantinischen Epoche hat das durch eine Verordnung von 424 (*C. Th.* 10, 21, 3) eingeführte Verbot des Tragens von Purpurseide eine Zeitlang bestanden. Aber von diesen geringfügigen Ausnahmen abgesehen hat das Tragen von bunten Gewändern jedes Stoffs und jeder Farbe den Frauen im ganzen Alterthum unbeschränkt freigestanden. Vgl. meine Bemerkung zu dem Edict Diocletians S. 94.

2) Für die frühere Kaiserzeit geht dies schon daraus hervor, dass dieselbe im capitolinischen Tempel aufbewahrte *toga picta* für den *processus consularis* der Kaiser wie der Privaten dient (*vita Alex.* 40). Auch sonst führt nirgends eine Spur darauf, dass die Kaiser, obwohl sie natürlich durchaus der besten Purpursorten sich bedienten, diese für sich reservirt hätten; daraus, dass Nero diese den Frauen untersagte (A. 1), folgt keineswegs, dass er sie für die magistratische Tracht nicht zuliess. Dass für gewisse Purpursorten in der nachdiocletianischen Zeit ein kaiserliches Monopol bestand und diese in Privatfabriken nicht verfertigt werden durften, ist etwas ganz Anderes. Das Weitere im Handb. 5, 2, 126 fg.

3) *Festus p.* 209: *Picta quae nunc toga dicitur purpurea antea vocitata est eratque sine pictura: eius rei argumentum est pictura in aede Vertumni et Consi, quarum in altera M. Fulvius Flaccus* (triumphirte 490), *in altera T.* (vielmehr *L.*) *Papirius Cursor* (triumphirte 461 und 482) *triumphantes ita picti sunt.* Die *toga purpurea* hat auch Liv. 27, 4, 8. 31, 11, 12; die *picta* (διάχρυσος) war schon zu Polybios Zeit (6, 53) in Gebrauch. Dionys. 3, 61. 62 vgl. 4, 74 nennt die *toga picta* περιβόλαιον πορφυροῦν ποικίλον und setzt sie entgegen der λευκὴ ἐσθὴς περιπόρφυρος, der *praetexta;* Appian *Pun.* 66 nennt sie πορφύραν ἀστέρων χρυσῶν ἐνυφασμένων. Bei Späteren findet sich auch *toga palmata*, zum Beispiel

das Unterkleid von gleicher Art (*tunica palmata*[1]) hinzutritt; oder als Purpursaum[2]) des weissen Obergewandes (*praetexta*), welchem gleichmässig das mit einem Purpurstreifen (*clavus*) versehene Untergewand sich anschliesst[3]). Die weitere Darlegung wird von dieser wesentlichen Unterscheidung auszugehen haben.

Purpurgewand nicht regelmässige Amtstracht.

Im bürgerlichen Leben des republikanischen Rom erscheint das Ganzpurpurgewand als die regelmässige Beamtentracht nicht. Selbst den römischen Königen legt, wenigstens nachdem sie aufgehört haben das Kriegsgewand immer und überall zu tragen (S. 414 A. 6), die bessere Ueberlieferung das Ganzpurpurgewand nicht bei, sondern nur die Prätexta[4]). Damit ist freilich nur ausgesprochen, dass die ältesten Aufzeichner der Annalen es angemessen fanden die königliche Tracht nach der consularischen zu construiren[5]); geschichtlich ist die Vermuthung wohl berechtigt, dass die regelmässige Amtstracht der Könige das Ganzpurpurgewand gewesen und die spätere Ordnung, die den Magistraten als solchen nur die weisse Toga mit purpurnem Saum einräumt, eine mit der Einführung des Consulats zusammenhängende Abminderung ist. — Auch die Censoren machen keine Ausnahme;

bei Martialis 7, 2, Appuleius *apolog.* 22, Tertullian *de cor.* 13, Servius zur Aen. 11, 334, Isidorus 19, 24, 5. Das Weitere Handb. 5, 2, 150 fg. — Für einen einzigen Fall, als Todtengewand des *censorius*, ist übrigens auch noch nach dem Aufkommen der *toga picta* die alte einfache *toga purpurea* in Gebrauch geblieben (S. 425 A. 5).

1) *Tunica palmata*, sagt Festus a. a. O., *a latitudine clavorum dicebatur, quae nunc a genere picturae dicitur.* Dionys. a. a. O. nennt sie χιτῶνα πορφυροῦν χρυσόσημον. Das Weitere Handb. a. a. O. S. 152.

2) Die ungewöhnliche Breite des Streifens und die dadurch herbeigeführte Verlängerung des Gewandes erschien anstössig; so tadelt Cicero (*pro Cluent.* 40, 111) den L. Quinctius wegen seiner *usque ad talos demissa purpura.*

3) Dass *praetexta* und *clavus* ursprünglich ebenso zusammengehören wie *toga picta* und *tunica palmata*, ist evident; auch wurden beide neben einander getragen (Horatius *sat.* 1. 5, 36 und S. 407 A. 3) und sind in älterer Zeit wahrscheinlich auch mit einander wieder abgelegt worden. Aber früh ist es aufgekommen, dass die *praetexta* nur während des Amtes, der *clavus* auch nachher getragen wird, und so entwickelt sich aus diesem das Abzeichen des Senators und daraus weiter das des Ritterstandes, wie dies gehörigen Orts dargelegt werden wird.

4) Liv. 1, 8 und sonst; vgl. Schwegler 1, 278 und O. Müller *Etrusker* 1, 261. 371. Selbst der 'König Porsenna' der Römer führt nur die Praetexta (Festus p. 322 v. *Sardi*).

5) Nach Dionysios (3, 61. 62. 4, 74. 6, 95), Dio (44, 6. 11) und Zonaras (7, 8) haben die Könige die *toga picta* getragen und erst die Consuln dieselbe mit der *praetexta* vertauscht, und als Combination ist dies wahrscheinlich genug; aber offenbar ist es spätere Zurechtlegung.

sie führen während ihrer Amtszeit nicht das Purpurgewand[1], sondern nur die Prätexta[2].

Purpurgewand des Triumphators.

Aber völlig ist das Ganzpurpurgewand aus dem öffentlichen Leben nicht verschwunden; es erscheint auch in republikanischer Zeit als magistratische Festtracht bei besonderen Anlässen, insonderheit dem Triumph. Bekanntermassen trägt der oberste Gemeindebeamte, dem es gegeben ist den Siegesaufzug zu feiern, dabei nicht Kriegskleid und Rüstung, sondern wie die sonstigen Abzeichen des capitolinischen Jupiter so auch das purpurne, später goldgestickte Ober- und Untergewand, die eben erwähnte *toga picta* und *tunica palmata* oder, wie später gewöhnlich gesagt wird, die *vestis triumphalis*[3]. Diese Gewandstücke wurden nicht für den jedesmaligen Träger neu angefertigt, sondern gehörten zu dem Tempelschatz des capitolinischen Jupiter und wurden für den jedesmaligen Gebrauch aus demselben entnommen[4]. — Als bereits in der ersten Kaiserzeit der Triumph zu einem Reservatrecht der regierenden Kaiser ward (S. 127), beschränkte selbstverständlich der Gebrauch der Triumphaltracht sich auf sie; denn

1) Die S. 430 A. 6 angeführten Stellen des Polybios und Diodoros über das Aufziehen der Censorier in der Ahnenprocession im Ganzpurpurgewand sagen nicht, dass den Ahnen das höchste Ehrengewand beigelegt werde, das sie im Leben getragen haben, sondern dass man aus ihrem Costüm die höchste Würde erkennen könne, zu der sie es im Leben gebracht hätten; was sehr wohl damit bestehen kann, dass nur ihrer Leiche und ihrem Bilde der Purpurschmuck zukam.

2) Zonaras 7, 19 (S. 370 A. 2) beweist dies sicherer als Athenaeos 14, 79 p. 660 C: καὶ παρὰ Ῥωμαίοις δὲ οἱ τιμηταί, μεγίστη δ' αὕτη ἀρχή, τὴν περιπόρφυρον ἐνδεδυκότες καὶ ἐστεφανωμένοι πελέκει τὰ ἱερεῖα κατέβαλλον. Vgl. S. 399 A. 2.

3) Handb. 3, 2, 448.

4) Tertullian *de coron.* 13: *hoc vocabulum (Etruscarum) est coronarum, quas gemmis et foliis ex auro querceis ab Iove insignes ad deducendas tensas cum palmatis togis sumunt.* *Vita Gordiani* 4: *palmatam tunicam et togam pictam primus Romanorum privatus suam propriam habuit* (der spätere Kaiser Gordian I), *cum ante imperatores etiam de Capitolio acciperent vel de Palatio.* *Vita Alex.* 40: *praetextam et pictam togam numquam nisi consul accepit, et eam quidem, quam de Iovis templo sumptam alii quoque accipiebant aut praetores aut consules.* *Vita Probi* 7: *'te manet Capitolina palmata' . . . in hanc sententiam omnibus semper consulibus* (d. h. bei Anzeige ihrer Ernennung) *scribebatur.* Die Nennung des Palatium im Leben Gordians, der *praetexta* in dem Alexanders halte ich für fehlerhafte Zusätze der unwissenden Biographen; aber dass die Spielgeber und die Consuln ihr Prachtgewand aus dem Tempelschatz entnahmen, ist nicht zu bezweifeln und wahrscheinlich alte Sitte. Freilich steht damit im Widerspruch, dass der Kaiser Valerianus dem Aurelianus, als er ihm seine Ernennung zum Consul anzeigt, unter anderen zum Theil sehr seltsamen Amtsinsignien auch eine *toga picta* und eine *tunica palmata* verehrt (*vita Aurel.* 13); aber es ist dies nur ein Beweis mehr zu vielen andern, dass diese sogenannten Documente noch viel übler zusammengestoppelt sind als die elende Quasigeschichte, in die wir sie eingelegt finden.

obwohl die Triumphalornamente auch ferner bis auf Traian noch ertheilt wurden, war doch mit deren Verleihung ein feierlicher Einzug in die Stadt nicht nothwendig verbunden, und wo er in der Weise stattfand, dass bei einem Kaisertriumph die bei dieser Gelegenheit mit den Triumphalornamenten decorirten Offiziere mit aufzogen, ist doch diesen regelmässig nur die *praetexta* und niemals der volle Triumphalschmuck gestattet worden [1].

Purpurgewand der spielgebenden Magistrate.

Der bei dem Triumph übliche Aufzug ist sodann auf andere städtische Festlichkeiten übertragen worden. Vor allen Dingen gilt dies von den im J. 542 eingeführten Apollinarspielen; wenn der Stadtprätor in dem solennen Festzug (*pompa*) die Götterwagen (*tensae*) in den Circus führt, so erscheint er dabei, wie auf dem — allerdings hier nur zweispännigen — Wagen (S. 377 A. 7), so in der vollständigen Triumphaltracht [2], was damit zusammenhängen mag, dass die *ludi* überhaupt an das Siegesfest und den Triumph anknüpfen und ursprünglich vielleicht als Bestandtheil desselben betrachtet werden können [3]. Doch ist nicht zu übersehen, dass den weitaus ältesten dieser Spiele, den römischen, der gleiche Triumphalaufzug des vorsitzenden Magistrats, das heisst der Consuln, nicht mit völliger Sicherheit beigelegt werden kann [4].

1) Bei Claudius britannischem Triumph im J. 44 n. Chr. ziehen die übrigen *triumphalia ornamenta eodem bello adepti* zu Fuss und in der Prätexta auf, nur M. Crassus Frugi (Consul 27 n. Chr.), dem diese Ehre zum zweiten Mal zu Theil ward, *equo phalerato et in veste palmata* (Sueton *Claud.* 17). Also der Wagen und die *toga picta* werden auch ihm versagt; es musste ja nothwendig ein Unterschied bleiben zwischen den begleitenden Offizieren und dem triumphirenden Kaiser. Bei Augusts grossem Triumph 725 tragen, wenn Dio 51, 20 genau berichtet, alle daran theilnehmenden Offiziere von senatorischem Rang (οἱ συννικήσαντές οἱ βουλευταί) die Prätexta.

2) Handb. 4, 499. Der Triumphalzug des Prätors, das gestickte Gewand, der Goldkranz werden mehrfach erwähnt (Juvenal 10, 36. 11, 195; Plinius *h. n.* 34, 5, 20; Martialis 8, 33, 1), und es kann sein, dass derselbe so alt ist wie die Apollinarspiele selbst, obwohl wir keine ältere Belegstelle für diese Sitte haben als die Andeutung bei Liv. 5, 41, 2. Wenn Juvenal den Prätor einmal zur Abwechselung *consul* nennt, so ist dies nichts als eine poetische Licenz, die dadurch entschuldigt wird, dass bei den consularischen Spielen wenigstens der Kaiserzeit ein ähnlicher Aufzug vorkam.

3) Rhein. Mus. N. F. 14, 81 fg.

4) Bekanntlich ist es hier der Consul (oder wer ihn vertritt, regelmässig der Stadtprätor, wenn aber auch dieser behindert ist, ein besonders dafür ernannter Dictator: Liv. 8, 40, 2), der die Pompa zu Wagen in den Circus führt (Dion. 5, 57), dann an den Carceres aussteigt und hier das Zeichen zum Beginn des Rennens giebt (Ennius bei Cicero *de div.* 1, 48, 107; Liv. 8, 40, 7. 45, 1, 6) und nachher den Wagen wieder besteigt und nach der Zuschauertribüne zurückfährt (Liv. 45, 1, 7). An diese Anführung des Festzugs knüpfen die Zeugnisse die Feiertracht, so Liv. 5, 41, 2: *quae augustissima vestis est tensas ducentibus triumphantibusve* und Tertullian *de coron.* 13: (*coronas*) *gemmis et foliis ex auro*

Die curulischen Aedilen, die bei den römischen Spielen nichts sind als die Festordner, können wenigstens bei diesen nicht wohl mehr als die Prätexta getragen haben, und es deutet auch keine Spur auf das Gegentheil. Eher dürften sie bei den Spielen der grossen Mutter, wo sie selber den Vorsitz führten, im Purpurgewand erschienen sein. Dass die plebejischen Aedilen als Vorsitzer der plebejischen Spiele es führten, ist durch eine allerdings verwirrte, aber doch nicht wohl abzuweisende Nachricht bezeugt[1]. — Wenn es also für die republikanische Epoche zweifelhaft ist, ob sämmtliche Magistrate als Spielgeber das Ganzpurgewand getragen haben, so ist dies für die augustische und die spätere Kaiserzeit sowohl im Allgemeinen hinreichend beglaubigt[2] wie auch in einzelnen besonderen Anwendungen, woraus überdies hervorgeht, dass man mit dem Recht in den Circus zu fahren weniger freigebig war als mit der Gestattung des Triumphalgewandes[3].

querceis ab Iove insignes ad deducendas tensas cum palmatis togis sumunt. Danach scheint der gleiche Aufzug, den der Prätor bei den Apollinarspielen hält, auch dem Consul für die römischen beigelegt werden zu müssen; und ich sehe in der That nicht ein, wie man dieser Schlussfolgerung sich entziehen kann. Freilich widerspricht dieser Annahme wiederum entschieden, dass der Aufzug bei den Apollinarspielen und insbesondere die Biga als eine besondere dem Stadtprätor vorbehaltene Auszeichnung gilt (S. 377 A. 7). Die Auflösung liegt vielleicht darin, dass in republikanischer Zeit bis auf Sulla regelmässig die Consuln während der römischen Spiele abwesend waren und durch einen Prätor vertreten werden mussten, überdies die Kosten und die Ausrichtung des Festes sie nichts angingen, während der Stadtprätor seine Spiele selbst bezahlte wie leitete. Genöthigt zur Anlegung des Triumphalschmucks war der Magistrat *qui tensas ducebat* ohne Zweifel nicht; es kann sein, dass der Stadtprätor bei seinen eigenen Spielen einen grösseren Pomp entwickelte als wo er bloss als Vertreter der Consuln sie leitete.

1) S. 375 A. 4. Dass Dionys. bei der πορφύρα an die *toga purpurea* denkt, nicht an die *praetexta*, folgt schon daraus, dass er den Königen jene giebt (S. 395 A. 5).

2) Allgemein spricht Augusts Verfügung vom J. 718 (Dio 49, 16 vgl. 57, 13; auch Sueton *Iul.* 43) dies aus: τὴν ἐσθῆτα τὴν ἁλουργῆ μηδένα ἄλλον ἔξω τῶν βουλευτῶν τῶν (nicht τῶν τε, wie Casaubonus vorschlug) ἐν ταῖς ἀρχαῖς ὄντων ἐνδύεσθαι· ἤδη γάρ τινες, fügt Dio hinzu, τῶν τυχόντων αὐτῇ ἐχρῶντο. Die Vorschrift, dass nur die im Amte stehenden Senatoren berechtigt sein sollen das Ganzpurpurgewand (denn das ist ἐσθὴς ἁλουργής) zu tragen verliert ihr Auffallendes, wenn man dabei, wie man es muss, dasjenige Geschäft stillschweigend verstanden denkt, bei welchem das Ganzpurpurgewand überhaupt zulässig ist, das heisst dasjenige des Spielgebers: es wird dann einfach gesagt, dass kein privater oder doch nichtsenatorischer Spielgeber, also weder der *dominus funeris* noch der *magister vici*, diese Tracht tragen dürfe, wohl aber die Consuln, Prätoren und Aedilen während dieser Function. Die Quästoren und Volkstribune gaben damals noch keine Spiele.

3) Im J. 14 wurde den Volkstribunen für die einige Jahre hindurch von ihnen ausgerichteten Augustalspiele zwar nicht die Biga, aber doch das Triumphalgewand zugestanden (Tacitus *ann.* 1, 15; Dio 56, 46).

Insbesondere ist bei den jetzt aufkommenden nicht bloss, wie die römischen, formell, sondern wirklich consularischen und auf Kosten der Consuln gegebenen Spielen diese Tracht den Spielgebern zugestanden worden[1].

Purpurgewand bei Opferhandlungen.

Auch bei einzelnen Opfern scheint der Beamte, der sie darbrachte, ein besonderes ausgezeichnetes Gewand und zwar das triumphale getragen zu haben[2].

Purpurgewand bei dem Amtsantritt der Consuln der Kaiserzeit.

Weit später und in ungewisser, aber sicher erst nachrepublikanischer Zeit ist der Aufzug des neuen Consuls von seiner Privatwohnung nach dem Capitol, wodurch er von seinem Amte Besitz nimmt, nach dem Muster des Triumphs umgestaltet worden. Die früheste bisher nachgewiesene Spur davon gehört in die Zeit Domitians, unter welchem es wenigstens bereits Sitte war die Fasces des Consuls mit dem Lorbeer zu schmücken[3]. Der vollständige Triumphalaufzug, insbesondere das Ganzpurpurgewand und der Wagen sind nachweislich bereits in der Mitte des 2. Jahrh. für die neuen Consuln in Gebrauch gewesen[4], und

1) Ueber die Consularspiele der früheren Kaiserzeit vgl. Handb. 4, 478, über die der nachdiocletianischen Zeit meine Zusammenstellung *C. I. L.* I p. 382 zum 7. Jan. Da der spielgebende Consul dabei fuhr (S. 377 A. 7), so hat er um so mehr auch dabei die Triumphaltracht getragen, und dies bezeugt auch für die spätere Zeit zum Beispiel Symmachus *ep.* 6, 40: *natali urbis suffectum consulem currus, quo vehebatur, evolvit per ferociam bigarum, quae triumphum vehebant. Itaque palmata amictus et consulari insignis ornatu fracto crure sublatus est.*

2) Wenigstens lässt Appian *b. c.* 1, 45 den Stadtprätor Asellio ein Opfer auf dem Forum am Castortempel darbringen ἱερὰν καὶ ἐπίχρυσον ἐσθῆτα ὡς ἐν θυσίᾳ περικείμενος. Gemeint ist vermuthlich das Castorfest am 15. Juli, das auch Dionys. 6, 13 als θυσίαι πολυτελεῖς bezeichnet. Für Caesar ward beschlossen θύειν αὐτὸν ἀεὶ θριαμβικῶς ἠμφιεσμένον (Appian *b. c.* 2, 106). Vgl. S. 396 A. 2 und S. 407 A. 1.

3) Martial. 10, 10 redet den Consul Paulus mit den Worten an: *laurigeris annum qui fascibus intras.* Claudius *de IV cons. Honorii* 14.

4) Die frühesten Spuren zeigen die Münzen, bei denen es freilich, wie Eckhel 8, 333 fg. mit Recht hervorhebt, oft schwierig ist die eigentliche Triumphaldarstellung von diesem *processus consularis* zu unterscheiden. Die ältesten mit Sicherheit auf den letzteren zu beziehenden Münzen, die mir von sachverständiger Seite nachgewiesen worden sind, sind die des Pius vom J. 140 (Cohen 2 p. 286 u. 50, abgebildet das. Taf. 13) und des Caesar Marcus vom J. 146 (Eckhel 6, 46); Erwähnung verdient ausserdem noch die des Maxentius vom J. 310 (Cohen 6, 36, 65. 66) wegen der Beischrift *fel(ix) process(us) cons(ulatus) III Aug(usti) n(ostri)*. Auf den Münzen Constantins und seiner Söhne mit der gleichen Aufschrift (z. B. Cohen 6, 187, 4. 5) ist der Magistrat stehend dargestellt mit der Erdkugel und dem Scepter. Unter den Schriftstellern erwähnt die Sitte wohl zuerst Fronto *ad Marcum* 1, 7: *quot litterae istae sunt* (mit der Anzeige des verliehenen Consulats), *totidem consulatus mihi, totidem laureas, triumphos, togas pictas arbitror contigisse.* Auch Herodian (unter Gordian) 1, 16 kann, wo er unter den Feierlichkeiten des Neujahrs anführt, dass die ἀρχαὶ

seitdem hat sich diese Tracht, die jetzt als die eigentliche consularische gilt, bis zum Ende des Consulats selbst im wesentlichen unverändert behauptet[1]. Wie man dazu gekommen ist den antretenden Consul mit triumphalen Ehren zu feiern, ist ungewiss; am nächsten liegt es diese Neuerung anzuknüpfen an die consularischen Spiele. In republikanischer Zeit sind die Consuln nicht eigentlich Spielgeber gewesen und haben von ihrem Recht als solche die Triumphalinsignien anzunehmen allem Anschein nach keinen ernstlichen Gebrauch gemacht (S. 397 A. 4); indem sie seit dem Anfang der Kaiserzeit unter die regelmässigen Spielgeber eintraten, lag es nahe, den Aufzug, der ihnen dabei zukam, auch schon für den Amtsantritt zu gestatten. Regelmässige Consulartracht, abgesehen von den Spieltagen und dem Antrittstag, ist das Triumphalcostüm wahrscheinlich selbst in der spätesten Zeit nicht gewesen[2]; dass als solche vielmehr die Prätexta wenigstens bis auf Diocletian geblieben ist, wird später dargethan werden.

ἐπώνυμοι τότε πρῶτον τὴν ἔνδοξον καὶ ἐνιαύσιον πορφύραν περιτίθενται, nicht wohl an die περιπόρφυρος gedacht haben. Bei Schriftstellern nachdiocletianischer Zeit von den Kaiserbiographen an (S. 396 A. 4) finden sich Erwähnungen in Menge. Lydus *de mens.* 4, 1 vermengt diesen *processus consularis* mit der Ovation.

1) Cassiodor *var.* 6, 1: (*consulatus*) *solus meruit habere palmatas vestes consulatus te decoramus insignibus: pinge vastos umeros vario colore palmatae, validam manum victoriali scipione nobilita, Lares proprios etiam calceis auratis egredere, sellam curulem pro sua magnitudine multis gradibus enisus ascende.* Ausonius *grat. act.* p. 723 Toll: '*palmatam*', *inquis*, '*tibi misi, in qua divus Constantius parens noster intextus est*'. Indess hat die veränderte Tracht doch auch hier eingewirkt. Die Denkmäler, insbesondere die consularischen Diptychen (Gori *thesaurus veterum diptychorum consularium et ecclesiasticorum* Florenz 1759. 3 Bde. Fol.) zeigen den Consul in einem gestickten mit einem breiten Saum versehenen Aermelgewand, worüber eine ebenfalls gestickte breite Schärpe um den Nacken geworfen mit beiden Enden bis auf die Füsse herabhängt, so dass das eine Ende mit dem linken Arm wieder aufgenommen wird. Offenbar ist das Aermelgewand die *vestis palmata*, wie sie jetzt gewöhnlich heisst, und mit Recht, denn weder die Bezeichnung *toga* noch *tunica* sind darauf recht anwendbar. Die Schärpe dürfte die *trabea* sein; wenigstens führt darauf, dass Ausonius die Consulargewänder einmal (*grat. act.* p 723 Toll) bezeichnet als *palmata vestis* und *trabea*, sodann in Versen (*idyll.* 4, 92) als *trabea pictaque toga*. Uebrigens bedarf die Sache noch weiterer Untersuchung. Gehandelt hat darüber, jedoch nicht in befriedigender Weise, Ducange in der *Diss. de inf. aevi numism.* hinter dem lat. Glossar) § 4 fg., auch Gothofredus zum *Cod. Theod.* 8, 11, 5.

2) Wenn Dio 79, 8 unter den für Elagabalus unglückverheissenden Prodigien mit aufzählt, dass er τῇ ἐπινικίῳ στολῇ ὑπατεύων ἐν τῇ Νικομηδείᾳ ἐν τῇ τῶν εὐχῶν ἡμέρᾳ [οὐκ ἐχρήσατο], so folgt daraus, die Richtigkeit der Ergänzung vorausgesetzt, dass der Consul auch am Tage der Vota (3. Jan.) das Triumphalgewand zu tragen pflegte, keineswegs, dass er damit regelmässig erschien.

Haben also die republikanischen Magistrate das Triumphalgewand nicht als stehende Amtstracht, sondern immer nur bei besonderen feierlichen Gelegenheiten getragen, so machten auch die Kaiser hievon keine Ausnahme. Zwar dem Dictator Caesar wurde kurz vor seinem Tode gestattet darin zu jeder Zeit und an jedem Ort zu erscheinen [1], aber Augustus und die späteren Kaiser sind hierauf nicht zurückgekommen. Vielmehr ist nur die bereits in republikanischer Zeit einigen besonders hervorragenden Triumphalen beigelegte Auszeichnung, von welcher in dem Abschnitt von den lebenslänglichen magistratischen Ehrenrechten zu handeln sein wird, das Triumphalgewand bei den Festen und Schauspielen wieder anzulegen auf Augustus [2] und auf die folgenden Kaiser [3] so wie auf die mit der proconsulari- Triumphalgewand der Kaiser.

1) Dio berichtet diesen Beschluss zweimal unter demselben Jahr: 44, 4: τὰ πρῶτα φέρεσθαι αὐτὸν ἀεὶ καὶ ἐν αὐτῇ τῇ πόλει τὴν στολὴν τὴν ἐπινίκιον ἐνδεδυκότα und 44, 6 (vgl. 11, 49): στολή, ῇ ποτε καὶ οἱ βασιλεῖς ἐκέχρηντο (vgl. S. 402 A. 4), ἐδόθη. Mehrfach wird hervorgehoben, dass Caesar zum ersten Mal in diesem Schmucke erschien an den Lupercalien (15. Febr.) des J. 710, *cum purpurea veste* (Cicero *de div.* 1, 52, 119. 2, 16, 37 und ebenso Val. Max. 1, 6, 13; Plinius *h. n.* 11, 37, 186; Nicol. Damasc. *vit. Caes.* 21), *amictus toga purpurea* (Cicero *Philipp.* 2, 34, 85), θριαμβικῷ κόσμῳ κεκοσμημένος (Plutarch *Caes.* 61 und ähnlich *Ant.* 12). Offenbar ist Dio durch verschieden abgefasste Berichte zu zweimaligem Erzählen desselben Vorgangs verleitet worden.

2) Im J. 729 ward dem Augustus das Recht gegeben am Neujahrstag im Triumphalgewand zu erscheinen; denn das werden die freilich kritisch bedenklichen Worte Dios 53, 26: ἐξουσία ἐδόθη τοῦ τῇ πρώτῃ τοῦ ἔτους ἡμέρᾳ καὶ τῷ τε στεφάνῳ καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ νικητηρίᾳ ἀεὶ χρῆσθαι doch auf jeden Fall ausdrücken. Wahrscheinlich aber ist ihm, sei es damals, sei es früher, diese Tracht nicht allgemein, aber doch für alle Feste und Schauspiele gestattet worden. Vielleicht bezieht sich darauf die Münze mit den Triumphalinsignien und der Aufschrift *Caesari Augusto s. p. q. R. parent(i) cons(ervatori) suo* (Eckhel 6, 113).

3) Bei den Spielen erscheint der Kaiser nie anders als entweder im Triumphalgewand oder allenfalls mit dem militärischen Paludamentum (wie dies z. B. Claudius trug während des Seeschlachtspiels bei Eröffnung des Fucinercanals S. 416 A. 2); wie auffallend es ist, wenn er hier die Prätexta trägt, zeigt, dass dies als eines der Anzeichen von Elagabalus Sturz betrachtet wurde (Dio 79, 9). Darauf geht auch das Erscheinen des Nero bei den Circusspielen im Triumphalgewand *decore imperatorio* (S. 402 A. 1), und ebenso zeigt bei Dio 69, 10: (Hadrian) ἐποίει δὲ καὶ θέατρα καὶ ἀγῶνας περιπορευόμενος τὰς πόλεις, ἄνευ τῆς βασιλικῆς μέντοι παρασκευῆς· οὐδὲ γὰρ ἔξω τῆς πόλεως ἐχρήσατό ποτε αὐτῇ, der Zusammenhang, dass 'der kaiserliche Pomp' auf das öffentliche Erscheinen des Monarchen nicht überhaupt, sondern im Circus und im Theater geht. — Auch bei ausserordentlichen Festlichkeiten trägt der Kaiser häufig das Triumphalgewand, so bei der Einweihung eines Tempels (Dio 59, 7), bei dem Empfang auswärtiger Fürsten (Dio 63, 4), während der Supplicationen (Tacitus *ann.* 13, 8); während in andern Fällen das Kriegsgewand als Galakleid dient (S. 417 A. 4). Beides zugleich wird Fronto im Sinn haben, wenn er an den kaiserlichen Nachfolger schreibt (*ad Marcum* 1, 8): *vobis, quibus purpura et cocco uti necessarium est.*

schen Gewalt bekleideten Mitregenten [1]) angewandt worden; und auch davon haben die Kaiser wohl regelmässig, nicht aber immer Gebrauch gemacht [2]). Von Domitian wird, es scheint als etwas ihm Besonderes, berichtet, dass er sich den Gebrauch des Triumphalgewandes einräumen liess, wenn er im Senat erscheinen würde [3]). Also auch für den Kaiser ist die Triumphaltracht, im Allgemeinen genommen, immer die altherkömmliche grosse Gala geblieben, und sie ist es wohl, welche späterhin in Anknüpfung an die Königszeit Roms in der kaiserlichen Garderobe als *vestis regia* auftritt [4]).

Die Prätexta gewöhnliche Tracht der oberen Magistrate.

Wenn demnach das Ganzpurpurgewand im Allgemeinen zu bezeichnen ist als die Festtracht der Beamten der römischen Gemeinde, so ist dagegen die weisse Toga mit Purpursaum, die *toga praetexta*, die gewöhnliche Amtstracht. Wir können nach dem, was früher über die Fasces und den curulischen Sessel gesagt ist, uns über dieselbe kurz fassen. Allen zur Führung der Fasces berechtigten Beamten steht das correlate, aber mindere Recht der Prätexta ebenfalls zu. Es gilt dies nicht bloss von den römi-

1) Nero erscheint nach Empfang der proconsularischen Gewalt im Circus im Triumphalgewand *decore imperatorio*, Britannicus in der Prätexta *puerili habitu* (Tacitus *ann.* 12, 41). Weitere Belege dafür, dass das Recht auf die kaiserliche Galatracht an der proconsularischen Gewalt hing, finde ich nicht, und es ist nicht sicher, ob diese Consequenz in allen Fällen gezogen ward, wo sie hätte gezogen werden können.

2) Von Claudius wird bemerkt, dass er im J. 41 (also bevor er wirklich triumphirte) von dem ihm bewilligten Triumphalkleid nur am Anfang der Festfeier Gebrauch gemacht und nachher derselben in der Prätexta beigewohnt habe (Dio 60, 6).

3) Dio 67, 4.

4) Die Abtheilungen der kaiserlichen Garderobe, welche uns die Inschriften kennen lehren, sind die folgenden: 1) *vestis regia et Graecula* (Orelli 2969). — 2) *vestis forensis* (Henzen 6374: *Ti. Caesaris cistarius a veste foren.*). Vgl. S. 405. — 3) *castrensis* (Orelli-Henzen 2837. 6375). — 4) *privata* (Grut. 577, 9). — 5) *matutina* (Orelli 2897). — 6) *scaenica et gladiatoria* (Orelli 2646; bloss *scaenica* Grut. 578, 7), also die Theatergarderobe. — Die *vestis regia* kann, da Dio das Ganzpurpurgewand in Beziehung auf Caesar bezeichnet als ἡ στολή, ᾗ ποτε καὶ οἱ βασιλεῖς ἐκέχρηντο (S. 401 A. 1), wohl nur in dem im Text bezeichneten Zusammenhang aufgefasst werden, obwohl die Benennung insofern nicht correct ist, als die bessere Ueberlieferung auch den Königen diese Tracht nur als Festtracht zuschreibt (S. 395 A. 4). — Die *vestis Graecula* ist die griechische Festtracht, welche die Kaiser nicht bloss während ihres Verweilens in griechischen Städten (so Claudius in Neapel Dio 60, 6; Hadrian in Athen Dio 69, 16), sondern auch in Rom nicht selten anlegten, so Nero bei dem Einzug nach dem Siege in Olympia (Sueton *Ner.* 25), Domitian bei dem Vorsitz des capitolinischen Agon (Sueton *Domit.* 4), Commodus im römischen Theater (Dio 72, 17; *vita Pertinacis* c. 8; Herodian 1, 14) und die vielfach in reine Phantasiecostüme überging. — Die *vestis magna* (Orelli 41 = *I. R. N.* 6851) bezieht sich auf die Livia und ist wohl die Galatracht der Damen des Kaiserhauses.

schen, sondern ebenso von denen der Municipien[1]), während den *magistratus plebis*, den Volkstribunen[2]) wie den Volksädilen[3]) diese Auszeichnung stets versagt geblieben ist. Anwendung findet dies insbesondere auf die Könige (S. 395 A. 4), ferner auf die Consuln und Prätoren und überhaupt die Beamten mit consularischem Imperium[4]); auf den Dictator[5]) und den Magister Equitum[6]); endlich auf die curulischen Aedilen[7]). Hiezu kommen die Censoren, denen zwar die Lictoren gefehlt haben, nicht aber die übrigen Insignien der curulischen Beamten (S. 396 A. 2). Den Quästoren[8]) dagegen und sämmtlichen nie-

1) Vgl. Liv. 34, 7 u. a. St. m.

2) Plutarch *q. R.* 81: περιπόρφυρον ὁ δήμαρχος οὐ φορεῖ τῶν ἄλλων ἀρχόντων φορούντων. Die *usque ad talos demissa purpura*, die Cicero *pro Cluent.* 40, 111 dem Volkstribun des J. 680 L. Quinctius vorrückt, muss, nach der Fassung der Stelle selbst, auf die nach diesem Amt liegende Zeit bezogen werden: Quinctius wird, da ja schon seit dem J. 679 den Tribuniciern die Bewerbung um höhere Aemter wieder verstattet war, es zur curulischen Aedilität oder zur Prätur gebracht haben. — Die ganz weisse tribunicische Toga scheint Calpurnius *ecl.* 7, 29 im Sinn zu haben, wenn er im Theater (vgl. S. 390 A. 8) neben den *eques* die *nivei tribuni* stellt; und sie mag auch Appian meinen, wenn er *b. c.* 4, 93 τὴν ἐσθῆτα τὴν ἱεράν der Volkstribune erwähnt.

3) Ausdrückliche Zeugnisse fehlen; aber es legt auch keines den Aedilen der Plebs die Prätexta bei. Denn wenn Val. Max. 7, 3, 8 *abiecto honoris praetextu* von dem Volksädilen M. Volusius sagt, so hat dies mit der Prätexta nichts zu thun (vgl. Kempf zu Val. 2, 10 in.), und was Dionys. 6, 95 von dem Purpurkleid der plebejischen Aedilen berichtet, geht auf ihren Vorsitz bei den plebejischen Spielen (S. 375 A. 4).

4) Cicero *cum sen. gr. eg.* 5, 12: *ille* (der Consul Gabinius) *cum toga praetexta, quam omnes praetores aedilesque tum abiecerant, irrisit squalorem vestrum*; Velleius 2, 65: *consularem praetextam iungentem praetoria*; Dionys. 5, 47 u. a. St. m.

5) Liv. *ep.* 19 von Claudius Glicia, der kein anderes Amt als die Dictatur geführt hatte: *coactus abdicare se magistratu postea ludos praetextatus spectavit*, wonach er also auch als Dictator die Prätexta geführt haben muss. — Dionys. 10, 24 giebt dem Dictator das ganzpurpurne Gewand, insofern folgerichtig, als er dies auch dem Könige zugesteht (S. 395 A. 5). Vgl. Lydus *de mag.* 1, 37.

6) Dio 42, 27.

7) Liv. 7, 1: *pro consule uno plebeio tres patricios magistratus* (der Prätor und die beiden neuen curulischen Aedilen) *curulibus sellis praetextatos tamquam consules sedentes.* Cicero *Verr.* 5, 14, 36 nennt als Vortheile der ihm zu Theil gewordenen curulischen Aedilität *antiquiorem in senatu sententiae dicendae locum, togam praetextam, sellam curulem, ius imaginis ad memoriam posteritatemque prodendae.* Nepos bei Plinius *h. n.* 9, 39, 137: *dibapha Tyria P. Lentulus Spinther aedilis curulis* (im J. 691) *primus in praetexta usus improbabatur.* Cicero *cum sen. gr. egit* 5, 12 (A. 4). Derselbe *in Vat.* 8, 16 in Beziehung auf Vatinius vergebliche Bewerbung um die Aedilität: *video te aediliciam praetextam togam, quam frustra confeceras, vendidisse.* In den beiden letzten Stellen ist die Aedilität nicht definirt.

8) Ausser dem Schweigen der Quellen zeigen mehrere der in A. 7 angeführten Stellen, dass, wer die regelmässige Aemterlaufbahn machte, die Prätexta zuerst mit der curulischen Aedilität erlangte.

deren Beamten kam die Prätexta nicht zu. — Dass die verschiedenen Magistrate sich durch Abweichungen in der Breite oder dem Schnitt der Prätexta unterschieden hätten, wird nirgends gesagt[1]) und ist gewiss nicht der Fall gewesen. — Zum Zeichen der Trauer legen die Magistrate die Prätexta ab[2]), behalten aber, wenigstens in der Regel[3]), den Purpurstreifen an der Tunica und das weisse Gewand, das heisst sie erscheinen in der Tracht des einfachen Senators. In älterer Zeit scheint diese Ablegung der Prätexta einfach dadurch herbeigeführt worden zu sein, dass die Toga verkehrt umgehängt ward[4]). Doch haben sie auch wohl in besonderen Fällen die weisse Toga mit einer dunkelfarbigen vertauscht[5]).

1) Es ist zwar auffallend, dass Appian *b. c.* 2, 121. 122 erst einen Prätor τὴν ἐσθῆτα τὴν στρατηγικήν, dann einen Consul τὴν ὕπατον ἐσθῆτα ab- oder anlegen lässt; aber bei dem Schweigen der sonstigen Quellen kann darin nur ein ungenauer Ausdruck gefunden werden. Die äusserliche Unterscheidung der drei curulischen Jahrbeamten gaben die Lictoren.

2) Nach Dio 56, 31 erscheinen in der Senatssitzung nach dem Tode Augusts οἱ μὲν ἄλλοι τὴν ἱππάδα στολὴν ἐνδεδυκότες, οἱ δ' ἄρχοντες τὴν βουλευτικὴν πλὴν τῶν ἱματίων τῶν περιπορφύρων. Ebenso folgen im Leichenzug des Germanicus *sine insignibus magistratus* (Tacitus *ann.* 3, 4). Die Verbindung der *praetexta* mit der *pulla* ist dem Magistrat nicht gestattet (S. 375 A. 3). Damit ist zusammenzustellen, dass in solchen Fällen die Consuln im Senat nicht auf dem curulischen Sessel, sondern auf den Senatorenbänken sitzen (Tacitus *ann.* 4, 8). — Nach Lydus *de mens.* 4, 24 sind die Magistrate während der Parentalien (Febr. 13—22) ἐν σχήματι ἰδιωτῶν erschienen (vgl. *C. I. L.* I p. 386).

3) In einem ähnlichen Fall versammeln nach Dio 40, 46 die Consuln den Senat τὴν βουλευτικὴν ἐσθῆτα καταθέμενοι ἐν τῇ ἱππάδι. Wenn hier kein Versehen vorgekommen ist, so vertauschten die Consuln also zuweilen auch den *latus clavus* mit dem *angustus*.

4) Seneca *de ira* 1, 16, 5: *etsi perversa induenda magistratui vestis et convocanda classico contio est.* Daher *toga perversa persequi* sprichwörtlich von unerbittlicher Verfolgung bei Petronius c. 58. Hieraus erhellt, dass bei den Volksgerichten der Republik der anklagende Magistrat die Toga verkehrt trug; dass dies nichts ist als die regelmässige magistratische Trauertracht, scheint mir eine wahrscheinliche Combination.

5) Freilich weiss ich dafür keinen anderen positiven Beweis anzuführen als dass Dionys. 5, 17 den Consul Valerius seinem Collegen die Leichenrede halten lässt φαιὰν ἐσθῆτα λαβών. Aber wenn bei den Leichenspielen des Agrippa alle Anwesende mit Ausnahme Augusts φαιὰν ἐσθῆτα tragen (Dio 55, 8), so können doch die Magistrate dabei nicht wohl ausgeschlossen werden; und was von den Municipalbeamten in Pisa gilt (Orell. 642: *utique apud eam aram quod annis a. d. XII k. Sept. publice Manibus eius per magistratus eosve qui ibi iure dicendo praerunt togis pullis amictos, quibus eorum ius fasque erit eo die eius vestis habendae, inferiae mittantur*), wird auch auf die römischen übertragen werden dürfen. Allerdings wird hier auch darauf hingedeutet, dass das Ritual gewissen Magistraten die Anlegung der *toga pulla* untersagte; was damit gemeint ist, weiss ich nicht. Das Ueberwerfen des dunkelfarbigen Mantels, das wesentlich die senatorische Trauertracht ausmacht (Dio 72, 21), kann bei dem Magistrat insofern nicht vorkommen, als dieser die Toga nicht decken darf (S. 392 A. 3). Doch bleibt es möglich, dass eben die Trauer hierin eine Ausnahme machte.

In der Kaiserzeit ist die magistratische Tracht im wesentlichen beibehalten worden. Die Consuln trugen, auch nachdem sie bei ihrem Antritt im Triumphalschmuck auf das Capitol auffuhren, nichts desto weniger bei den übrigen Amtsgeschäften nicht das Triumphalgewand, sondern die Prätexta [1]. Diese muss auch dem Princeps zugleich mit den Fasces (S. 371) und dem curulischen Sessel (S. 386) eingeräumt worden sein [2]. Sie scheint in der kaiserlichen Garderobe unter dem Namen der *vestis forensis* vorzukommen (S. 402 A. 2) und wird die gewöhnliche Tracht gewesen sein, in welcher der Princeps in Rom sich öffentlich zeigte. Als Besonderheit der kaiserlichen Tracht wird nur hervorgehoben, dass der Princeps, vielleicht als Oberpontifex [3], der Anlegung des Trauergewandes sich durchgängig enthielt [4]. — Einzelne Kaiser haben indess auch die Prätexta nur getragen, wenn sie das Consulat verwalteten [5] oder als Priester fungirten (S. 406 A. 2), Die Prätexta in der Kaiserzeit.

1) *Vita Elag.* 15: *k. Ian.* (Elagabalus als Consul) *sumpta praetexta hora diei sexta processit ad senatum.* Darum werden auch unter den Insignien des Consulats in dieser Zeit die *toga picta* und die *toga praetexta* zusammen genannt (*vita Alex.* 40 S. 396 A. 4; *vita Aurel.* 13, ebendas.). Endlich zeigen alle Nachrichten über das Triumphalcostüm, dass dessen Gebrauch auf gewisse Festlichkeiten beschränkt ist.

2) Vitellius liess sich bestimmen seinen Einzug in Rom nicht im soldatischen Costüm zu halten, sondern *sumpta praetexta* (Tacitus *hist.* 2, 89 S. 417 A. 3). Consul war er nicht und konnte dies Gewand in der Stadt nur als Princeps tragen. Diese Stelle ist entscheidend; denn dass Claudius (S. 402 A. 2) und Elagabalus (S. 401 A. 3) im Theater die Praetexta trugen, könnte daraus erklärt werden, dass ihnen das weiter gehende Recht zukam hier im Ganzpurpurgewand zu erscheinen. — Ueber die Erwerbung des Rechts auf die *praetexta* für den Kaiser berichten die Quellen nicht; und nach dem, was sogleich über Tiberius bemerkt werden wird, scheint dieser dasselbe nicht gehabt, also diese Ehre abgelehnt zu haben. Den späteren Regenten sind vermuthlich alle ihre Insignien durch das für einen jeden erlassene Bestallungsgesetz ertheilt worden.

3) Dies vermuthet Bernays, im Anschluss daran, dass Augustus sich als Oberpontifex des Anblicks der Leiche der Agrippa enthalten haben soll. Dio, der dies berichtet (54, 28), wendet freilich ein, dass von einer derartigen Vorschrift für den Oberpontifex ihm sonst nichts bekannt sei; aber es kann dies zu den Steigerungen gehört haben, die Augustus bei Uebernahme dieses Priesterthums bewirkte.

4) Augustus erschien bei Agrippas Leichenspielen allein von allen Anwesenden ohne Trauergewand (S. 404 A. 5), und dass Commodus bei einem wegen eines Todesfalles gegebenen Fechterspiel *in pullis vestimentis* den Vorsitz führte (*vita* c. 16; vgl. Dio 72, 21), wird unter den Prodigien aufgeführt. Damit hängt weiter zusammen, dass der Kaiser nie öffentlich im Mantel erscheint (S. 392 A. 3); denn der dunkle Mantel über der weissen Toga ist Trauertracht. — Tiberius freilich trug bei dem Leichenbegängniss des Augustus φαιὰν τὸν ἀγοραῖον τρόπον πεποιημένην (Dio 56, 31), also die *toga pulla*; aber er war damals noch nicht Oberpontifex und erschien auch sonst in der gewöhnlichen Bürgertracht statt der magistratischen (S. 406 A. 1).

5) *Vita Alex.* 40 (S. 396 A. 4). *Vita Elag.* 15 (A. 1).

sonst aber sich der gewöhnlichen Bürgertracht, der weissen Toga bedient[1].

Prätexta der Priester.

In Folge seiner priesterlichen Eigenschaft legt die Prätexta nicht bloss der Flamen Dialis an, der auch den Lictor führt (S. 374 A. 4), sondern auch die Pontifices[2], die Augurn[3], die Epulonen (A. 2) und die Quindecimvirn[4], also überhaupt die Mitglieder der vier grossen Priestercollegien[5]. Indess tragen die Priester die Prätexta nicht, wie die Magistrate, überhaupt wo sie öffentlich erscheinen, also zum Beispiel nicht im Senat, sondern nur wenn und so lange sie als Priester fungiren. Das zeigt insbesondere die Ausnahme, dass der Flamen des Jupiter als *cottidie feriatus* stets in seiner Priestertracht auftritt[6]. Ebenso finden wir es bei den Arvalen, deren Protokolle auch hierüber genau berichten: danach tragen die Mitglieder dieses Collegiums die Prätexta nur an dem ersten und zweiten (nicht am dritten) Tage ihrer grossen Feier und zwar in der Weise, dass sie dieselbe für die gottesdienstliche Handlung selbst an-

1) Ausdrücklich wird dies gesagt von Alexander, nicht bloss in der S. 396 A. 4 angeführten sein Consulat betreffenden Stelle, sondern auch in der *vita* c. 4: *veste, ut et pingitur, alba usus est nec aurata, paenulis togisque communibus.* Dasselbe geht auch daraus hervor, dass Tiberius, um dem S. 393 A. 4 erwähnten Missbrauch indirect zu steuern, sogar im Theater bei Regenwetter die *paenula* (μανδύη) anlegt (Dio 57, 13); denn den patricischen Magistraten war dies untersagt (S. 392 A. 3) und der Kaiser trat damit auf als gewöhnlicher Bürger. — Im Badecostüm aber oder im Hauskleid zeigte der Princeps natürlich sich nicht leicht. *Vita Alex.* 42: *thermis . . . cum populo usus est . . . balneari veste ad Palatium revertens, hoc solum imperatorium habens, quod lacernam cocceam accipiebat. Vita Pii* 6: *visus est ab amicis et cum privatis vestibus.* In der Garderobe erscheint auch die *vestis privata* und die *vestis matutina* (S. 402 A. 4).

2) Liv. 33, 42: *Romae eo primum anno tresviri epulones facti iis triumviris item ut pontificibus lege datum est togae praetextae habendae ius. Vita Alexandri* 40: *accepit praetextam etiam cum sacra faceret, sed loco pontificis maximi, non imperatoris.* Die ἱερατικὴ στολή des Kaisers als des Oberpontifex erwähnt Zosimus 4, 36. Servius zu Vergil. *Georg.* 3, 17. Handb. 4, 170.

3) Cicero *pro Sest.* 69, 144: *cui superior annus et virilem patris et praetextam populi iudicio togam dederit*, was nach den Scholien p. 313 auf den Augurat geht. Auch Cicero *ad Att.* 2, 9, 2: *Vatinii strumam sacerdotii* διβάφῳ *vestiant* geht (nach *in Vatin.* 8, 19) ebenfalls auf den Augurat (vgl. auch *ad fam.* 2, 16, 7). Vgl. S. 393 A. 1. Wegen der Trabea der Augurn und anderer Priester s. S. 414 A. 6.

4) Liv. 27, 37, 13.

5) Liv. 34, 7: *purpura viri utemur praetextati in magistratibus, in sacerdotiis.* Plinius 9, 36, 127: (*purpura*) *dis advocatur placandis.*

6) Servius zur Aen. 8, 552: *neque Martialis neque Quirinalis flamen omnibus caerimoniis tenebantur, quibus flamen Dialis, . . . neque semper praetextam neque apicem nisi tempore sacrificii gestare soliti erant.*

und am Schluss derselben vor der Mahlzeit wieder ablegen[1]. — Inwiefern das Recht bei feierlichen Gelegenheiten in der Prätexta zu erscheinen auch als persönliche Auszeichnung vorkommt, ist bei den magistratischen Ornamenten erörtert.

Es bleiben noch die Spielgeber übrig. Dass der Stadtprätor bei den Apollinarspielen, und wenigstens in augustischer Zeit die Magistrate überhaupt bei ihren Spielen, das ganzpurpurne Gewand trugen, ist schon bemerkt worden (S. 397); dagegen die *magistri collegiorum* der letzten Zeit der Republik so wie die Vicomagistri der Kaiserzeit (S. 375 A. 2) tragen, wenn sie ihren Spielen vorsitzen, die Prätexta[2]. Auch die Quästoren, seit sie in der Kaiserzeit Spiele zu geben verpflichtet waren, werden mindestens dabei in der Prätexta erschienen sein; doch ist darüber nichts weiter bekannt. Derjenige Arvale, der die Arvalspiele leitete, trug das *ricinium*, ein ebenfalls mit einem Purpursaum versehenes Kleidungsstück[3]. Auch der private *dominus ludorum* trug die *praetexta* und zwar, wenn es Leichenspiele waren, eine dunkelfarbige Toga mit Purpursaum (*praetexta pulla*), welche nur hiebei vorkam (S. 375 A. 3). Prätexta der Spielgeber.

Ueber die Fussbekleidung der Magistrate ist nichts zu sagen, als dass von einer besonderen Beschuhung derselben überhaupt nicht gesprochen werden kann. Vielmehr gilt von den Schuhen ungefähr was von dem Untergewand; an beiden haften wohl die Abzeichen des senatorischen Standes, nicht aber besondere Ab- Schuhe.

1) Besonders deutlich geht dies hervor aus den den Hauptfesttag betreffenden drei Protokollen Henzen *Arv.* p. CXCVI. CCIII. CCVIII (vgl. S. 25 fg.): *pro meridie fratres Arvales praetextas acceperunt et in tetrastylo convenerunt et subsellis consederunt praetextati lucum adscenderunt.* Nachdem die Ceremonien in und vor dem Hain vollendet und die Arvalen wieder vom Hügel hinabgestiegen sind, *depositis praetextis cenatoria alba acceperunt.* Aehnlich ist das Verfahren am ersten Festtag.

2) Auch der municipale Spielgeber ist *praetextatus* (Inschrift von Amiternum *I. R. N.* 5789).

3) Die Formel, dass der Arvale *riciniatus soleatus cum corona pactili rosacea* den Vorsitz übernimmt, findet sich in den Acten häufig; einmal (Henzen *Arv.* p. CCIX vgl. S. 37) heisst es: *latum sumsit et ricinium.* Der *latus* ist die *tunica laticlavia* (vgl. Cicero *de leg.* 2, 23, 59), das *ricinium* ein der *toga praetexta* analoges Gewand; wie denn in denselben Acten die ministrirenden Knaben bald *riciniati* heissen, bald *praetextati.* Ebenso sagt Festus p. 274: *recinium omne vestimentum quadratum hi qui XII interpretati sunt esse dixerunt: Verrius togam, qua* (so Lipsius; Hdschr. *uir toga*) *mulieres utebantur, praetextam clavo purpureo.* Der Unterschied zwischen *toga* und *ricinium* besteht im Schnitt, der bei jener elliptisch ist, bei diesem nach griechischer Art quadratisch (Handb. 5, 2, 163, wo hinzuzufügen ist Dionys. 3, 61).

zeichen der Magistratur. Die Magistrate trugen neben dem ihnen als solchen zukommenden Obergewand, so weit sie Senatoren waren, den gewöhnlichen rothen senatorischen Schuh (*mulleus*, *calceus senatorius*), wozu noch, wenn sie Patricier waren, die diesen eigenthümliche Lunula (*calceus patricius*) hinzukam[1]. Dieser Schuh wird mehrfach erwähnt sowohl neben dem Königs-[2] und dem Triumphalgewand[3] wie auch neben der Prätexta[4]; nirgends aber wird hiebei, so wenig wie bei dem Clavus, den fungirenden Magistraten etwas besonderes zugeschrieben. Nur von Cäsars Schuhen wird bemerkt, dass dieselben durch ihre Höhe und vielleicht auch durch ihren besonderen Schnitt nach dem Muster der Stammväter der Julier, der Könige von Alba auffielen[5].

Fackel. Die Fackel gehört insofern zu den Ehren des Beamten, als er das Vorrecht genoss, wenn er bei Nachtzeit öffentlich erschien, sich vorleuchten zu lassen[6]. Wahrscheinlich sind dabei noch

1) Röm. Forsch. 1, 255. Von dieser Darstellung entfernt sich die im Handb. 5, 2, 191 wesentlich, indem hier der Senatorenschuh als schwarz betrachtet wird; aber dies beruht nur auf der Verwechselung der Farbe der allerdings schwarzen Schnürriemen mit derjenigen des Schuhes selbst. Für die rothe Farbe des senatorischen Schuhs sprechen die bestimmten Zeugnisse Catos bei Festus p. 142 und Martials 2, 29, 7.

2) Mulleus der Könige von Alba: Festus p. 143; Dio 43, 43. Rothe Schuhe des Romulus (neben rother Tunica und rothgesäumter Toga): Zonar. 7, 4, während dessen Quelle (Plutarch *Rom.* 26) von den Schuhen schweigt.

3) Patricische Schuhe des Marius neben dem Triumphalkleid: *elog.* *C. I. L.* I p. 290. Da der gegen Marius gerichtete Tadel nicht darauf zu gehen scheint, dass er sich Abzeichen anmasste, die ihm nicht zukamen, sondern darauf, dass er die für den Triumph angemessene Tracht da trug, wo nur die gewöhnliche magistratische am Platz war, so wird man wohl annehmen müssen, dass die patricische Lunula mit der Triumphaltracht auch von dem Plebejer angelegt werden durfte.

4) *Lora patricia* neben der Prätexta Seneca *de tranq. an.* 11, 9. — Auffallend ist es, dass in dem bantinischen Gesetz aus der Gracchenzeit (S. 391 A. 1) mit der *praetexta* die *solea* verbunden wird; dieselbe kann hier nur den Mulleus bezeichnen, der allerdings sich der Sandale insofern genähert haben muss, als auch er mit Schnürriemen versehen war, während die gewöhnlichen Schuhe dieselben entbehrten (Handb. 5, 2, 193). Wenn dagegen in den Arvalacten die *solea* mit dem *ricinium* angelegt wird (S. 407 A. 3), so steht jene hier, wie so oft (Handb. a. a. O. S. 196), als griechische Fussbekleidung.

5) Dio 43, 43: τῇ ὑποδέσει . . . ἐνίοτε καὶ ὑψηλῇ καὶ ἐρυθροχρόῳ, κατὰ τοὺς βασιλέας τοὺς ἐν τῇ Ἄλβῃ ποτὲ γενομένους, ὡς καὶ προσήκων σφίσι διὰ τὸν Ἴουλον ἐχρῆτο.

6) Dies ist jetzt zur Evidenz gebracht durch das noch ungedruckte c. 62 des Stadtrechts von Genetiva: *II vir(is) aedilibusque, dum eum mag(istratum) habebunt, togas praetextas funalia cereos habere ius potestasq(ue) esto.* Dadurch wird erwiesen, was ich in der 1. Aufl. nur als unsichere Vermuthung hinstellte, dass Cicero dies magistratische Recht im Sinne hat, wenn er *Cat.* 13, 44 von

besondere Modalitäten hinzugetreten, durch welche dieses Ehrenrecht sich von dem allgemeinen Gebrauch der Fackel unterschied [1]. Vielleicht gehörte zu dem solennen Erscheinen des Magistrats nicht so sehr die Fackel als das Feuerbecken, mittelst dessen die Fackel sofort angezündet werden konnte [2]. Es kann auch sein, dass es üblich war bei der Heimkehr vom Gastmahl, wobei die Fackel vorzugsweise in Anwendung kam, dem Beamten heimblasen zu lassen [3], und dass der Flötenbläser, welchen wir unter den Apparitoren des Beamten fanden (S. 351), hauptsächlich für diesen Zweck diente. Dies Fackelrecht geht mit der Prätexta; wie dem Oberbeamten, so dem Aedilen steht sowohl die Fackel zu wie der Flötenbläser. Unter den Antoninen finden wir dasselbe als Vorrecht des Kaisers [4] und der Kaiserin [5]; für die übrigen Beamten scheint es damals nicht mehr in Uebung gewesen zu sein.

C. Duilius Consul 494 erzählt: *delectabatur cereo* (so wird für das überlieferte *crebro* oder *credo* zu schreiben sein) *funali et tibicine*, *quae sibi nullo exemplo privatus sumpserat.* Auch bei den Insignien des fundanischen Prätors bei Horaz (*sat.* 1, 5, 36: *insani ridentes praemia scribae praetextam et latum clavum prunaeque vatillum*) wird hienach das Kohlenbecken auf denselben Gebrauch zurückgeführt werden müssen.

1) An sich war es nicht ungewöhnlich, dass den aus dem Theater nach Hause Gehenden vorgeleuchtet ward (Dio 58, 19).

2) In Beziehung auf Duilius ist immer nur die Rede von der Fackel (Cicero a. a. O.; Val. Max. 3, 6, 4: *ad funalem cereum*; Florus 1, 13 [2, 2] und Victor 38: *praelucere funalia*; Liv. 17: *funale* [*furi* die Hdschr.] *praeferri*; Silius 6, 667: *funalia clara*). Ebenso sagt Kaiser Marcus εἰς ἑαυτόν 1, 17: ὅτι δύνατόν ἐστιν ἐν αὐλῇ βιοῦντα μήτε δορυφορήσεων χρήζειν μήτε ἐσθήτων σημειωτῶν μήτε λαμπάδων καὶ ἀνδριάντων τοιῶνδέ τινων καὶ τοῦ ὁμοίου κόμπου, welche Stelle von Lipsius mit Recht hiehergezogen worden ist. Damit stimmt auch das Stadtrecht überein. Aber Dio und Herodian nennen nie die Fackel, sondern jener τὸ φῶς (A. 4), dieser τὸ πῦρ (A. 4. 5); und das *prunae vatillum* (nicht *batillum:* vgl. Stephanus *gloss.* p. 222) ist gewiss keine Fackel, sondern ein Kohlenbecken. Man kann sich auch wohl denken, wenn die Fackel zum solennen Erscheinen des Magistrats gehörte, dass seine Diener Fackeln und ein Feuerbecken stets in Bereitschaft halten mussten und daher das letztere mehr noch als die brennende Fackel selbst als magistratisches Abzeichen erschien.

3) In der Angabe über C. Duilius (A. 2) wird das Moment der Rückkehr vom Gastmahl (*cena publica* Victor 38 wohl irrig) unter Vortritt eines blasenden Musikanten (*tibicen* alle Autoren mit Ausnahme von Val. Max., der wohl aus Versehen den *fidicen* hinzufügt), mit der Fackel zusammengestellt; *quasi cottidie triumpharet* setzt Florus hinzu.

4) Dio 71, 35 von Marcus bei Lebzeiten des Pius: τῷ φωτὶ τῷ προηγουμένῳ οὐκ ἔστιν ὅτε καθ' ἑαυτὸν ἐχρήσατο. Herodian 2, 3 von Pertinax: οὔτε τὸ πῦρ ἐάσας ἑαυτοῦ προπομπεῦσαι οὔτε τι ἄλλο τῶν βασιλικῶν συμβόλων εἰς ὕψος ἀρθῆναι πρὶν ἢ μαθεῖν τὴν γνώμην τῆς συγκλήτου βουλῆς. 2, 8. 7, 1: πορφύρᾳ τε καὶ πυρὶ πομπεύοντα. c. 6.

5) Herodian 1, 8. 16 von der Marcia, der Concubine des Commodus: πάντα ὑπῆρχεν ὅσα Σεβαστῇ πλὴν τοῦ πυρός.

Scepter. Das Scepter ist königliches Abzeichen und darum aus dem römischen Gemeinwesen der historischen Zeit verbannt[1]. Ob der römische Bürger einstmals ebenso regelmässig in der Stadt den Schaft trug wie im Lager den Speer, muss dahingestellt bleiben[2]; in der geschichtlich bekannten Epoche ist es nicht üblich, vielleicht sogar nicht zulässig, dass der Bürger in der Stadt mit dem Stabe erscheint. Selbst der Stab des Beamten ist nicht mehr frei in seiner Hand[3], sondern in derjenigen des Lictor, regelmässig mit den Ruthen zum Bündel zusammengeschlungen. Nur als Abzeichen der Götter, insbesondere des höchsten besten Jupiter kennen die Römer den Herrscherstab; und insofern diese Tracht die des triumphirenden Magistrats ist, führt ihn auch dieser. Er ist von Elfenbein, oben mit dem Adler geschmückt[4] und heisst mit einem griechischen, aber, wie schon die Verstümmelung zeigt, uralten Lehnwort *scipio*[5]. Aber der Gebrauch dieses Stabes beschränkt sich durchaus auf den Tag des Triumphs; er wird nicht, wie andere Triumphalabzeichen, dem gewesenen Triumphator jemals wieder weder bei Lebzeiten noch auch bei dem Leichenbegängniss verstattet[6]. Auch den

1) Abgesehen von denjenigen Berichten, die die Tracht der römischen Könige nach der des Triumphators construiren (S. 395 A. 5), wird in den älteren und besseren Relationen den römischen Königen das Scepter nicht beigelegt; wohl aber gehört es zu dem poetischen Costüm der latinischen bei Vergil (*Aen.* 12, 206 und sonst).

2) Dafür lässt sich geltend machen die Verwendung dieses Schafts (*hasta pura*, *festuca*) bei dem ältesten Vindicationsact und selbst bei der Vermählung; sowohl die *vindicta* wie die *hasta caelibaris* erklären sich einfach nur unter der Voraussetzung, dass in ältester Zeit der Bürger regelmässig öffentlich mit dem Stab erschien. Servius Bericht (zur Aen. 11, 238), dass anfangs alle *duces* mit Sceptern in der Curie erschienen seien, später nur die Exconsuln, beruht auf einer Verwirrung homerisch-vergilischer Vorstellungen mit der Triumphaltracht des Consuls bei dem *processus consularis*.

3) Kein Bericht legt den *scipio* dem Consul bei. Ein blosses Versehen des Dionysios, wo nicht seiner Abschreiber ist es, wenn er 3, 62 unter den Insignien, die der Triumphator vor dem Consul voraus hat, das Scepter nicht nennt; das Richtige hat auch er 4, 74.

4) Juvenalis 10, 43: *volucrem, sceptro quae surgit eburno.* Prudentius *peristeph.* 10, 146: *cum consulatum initis aquila ex eburna sumit arrogantiam gestator eius ac superbit belluae inflatus osse, cui figura est alitis.* Eckhel 6, 113. Die Darstellungen auf Münzen und Diptychen sind häufig und ebenso die Erwähnungen bei den Schriftstellern. — Daneben hält der Triumphator in der rechten Hand den Lorbeerzweig (Plin. *h. n.* 15, 30, 137; Plutarch *Paul.* 34; Appian. *Pun.* 66).

5) Aus der dorischen Form σκᾶπτον, vgl. σκηπτοῦχος.

6) Weder bei der Ahnenprocession noch wo sonst von den Ehren der gewesenen Triumphatoren die Rede ist, wird des *scipio* gedacht. Die einzige Ausnahme macht die bekannte Erzählung bei Liv. 5, 41, wo die die Gallier erwar-

Kaisern ist das Scepter niemals als Abzeichen ihrer Gewalt gegeben worden; wir finden es zwar auf Münzen und Bildwerken nicht selten in der Hand des Kaisers[1], aber es ist kein Grund vorhanden damit eine andere Vorstellung zu verbinden als die des Triumphators, und bei den Schriftstellern ist nirgends davon als von einem besonderen kaiserlichen Abzeichen die Rede.

Kopfbedeckung trägt der Beamte in der Friedenstracht in der Regel nicht. Um so weniger darf der Bürger mit bedecktem Haupt vor den Magistrat treten (S. 361 A. 1. S. 381 A. 4); und damit ist weiter gegeben, dass in allen öffentlichen Versammlungen die Bürgerschaft barhäuptig zu erscheinen hat, da diese ja, seien sie Spiele oder Contionen oder Comitien, immer stattfinden unter Vorsitz eines Beamten. Die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift macht der Kranz (*corona*), welcher den siegreichen Kämpfer bezeichnet und desshalb dem Sieger im Wettspiel sowohl[2] wie dem in der Schlacht[3] von Staats wegen verliehen wird[4]. Indess ist er im allgemeinen eine Auszeichnung des Bürgers[5], nicht des Beamten. Nur derjenige Kranz, der bei dem Fest aller Feste, der Siegesfeier, den Triumphator selber Kranz.

tenden Greise mit der Triumphaltracht auch den Stab führen; es ist das wahrscheinlich nur eine poetische Steigerung.

1) Zum Beispiel auf der Basis der Antoninsäule und auf der Münze Volusians Cohen 4, 298 n. 85.

2) Zwölftafelgesetz 10, 7: *qui coronam parit ipse pecuniave eius, virtutisve ergo duitur ei, [ast ei parentive eius mortuo domi forisve imponetur, se fraude esto]*. So ungefähr ist diese von Schöll in seiner Ausgabe nicht richtig behandelte Stelle nach Plinius *h. n.* 21, 3, 7 und Cicero *de leg.* 2, 24, 60 herzustellen. Die erste Hälfte geht auf die Spiele, wobei auch die Sclaven und Pferde den Kranz gewinnen können, die zweite auf den Krieg. Dass die von dem Sohn in der Gewalt gewonnene Auszeichnung dem Gewalthaber zukommt, wird von beiden Berichterstattern angedeutet und folgt auch analogisch aus Plinius *h. n.* 16, 4, 13; wogegen unmöglich mit Schöll angenommen werden kann, dass der vom Vater gewonnene Kranz dem Sohn zu Gute kommt. Dagegen macht derselbe mit Recht brieflich darauf aufmerksam, dass die Erwähnung des Vaters passender im Nachsatz Platz findet als im Vordersatz, wohin ich sie früher zu stellen vorgeschlagen hatte.

3) Handb. 3, 2, 441 fg.

4) Dieser Kranz, von bestimmter Form und auf Lebenszeit zuerkannt, ist natürlich nicht zu verwechseln mit dem Kranz, den bei feierlichen Gelegenheiten, insbesondere bei den Supplicationen, jeder Bürger trug (Cato bei Gell. 6 [7], 4, 5; Liv. 25, 12, 15. 34, 55, 4. 36, 37, 5. 40, 37, 3 und sonst), was zuerst im J. 461 d. St. geschehen ist (Liv. 10, 47). Ohne Zweifel war dafür gesorgt, dass niemand bei solchen Gelegenheiten einen Kranz trug, der dem Lorbeerkranz des Triumphators oder dem Bürgerkranz und den sonstigen festen Decorationen glich.

5) Das Bürgerrecht des Geretteten ist Bedingung des Bürgerkranzes (Plinius *h. n.* 16, 4, 12; anders Polyb. 6, 39, 6), ohne Zweifel aber auch das des Retters.

auszeichnet, fordert unter den Auszeichnungen der Beamten einen Platz. Dieser Kranz des Triumphators ist ein doppelter: einmal schmückt der Feldherr wie jeder im Triumph aufziehende Krieger sein Haupt mit dem grünen Lorbeer[1]) oder bei dem kleinen Triumph mit dem Myrtenreis; ausserdem aber kommt ihm besonders zu der Kranz von goldenen Lorbeerblättern, den ein hinter ihm auf dem Wagen stehender Sclave über seinem Haupte hält[2]).

Kranz als kaiserliches Abzeichen.

Diese Kränze des Triumphators sind, wie die übrigen Triumphalinsignien, in der Kaiserzeit in gewisser Weise zu Herrscherinsignien geworden. Zwar von dem Goldkranz, der nicht getragen, sondern über dem Haupt gehalten ward, ist wenig Gebrauch gemacht worden. Nach dem Vorgang des Pompejus wurde dem Dictator Caesar[3]) das Recht eingeräumt, also im Schauspiel zu erscheinen, und dasselbe mag auch dem Augustus[4]) und den Nachfolgern desselben zugestanden haben, obgleich sichere Beweise fehlen. Die Kaiser haben indess von dieser ungeschickten Auszeichnung wohl nicht häufig Gebrauch gemacht, und

1) Plinius *h. n.* 15, 30, 127. 137. Diesen Lorbeer trägt auch jeder im Zuge auftretende Krieger (Liv. 45, 38, 12. c. 39, 4; Appian *Pun.* 66; Festus *ep.* p. 117 v. *laureati*), dagegen der mit der Ausrichtung des Triumphs beauftragte und darum mit aufziehende Civilist den Oelkranz (Gellius 5, 6, 4; Festus *ep.* p. 192 v. *oleagineis*). Bei der fictiven Triumphalprozession des Spielgebers fehlte ohne Zweifel dieser frische Lorbeer.

2) Dies ist die *corona triumphalis* oder *aurea*. Velleius 2, 40; Martialis 8, 33; Plinius *h. n.* 33, 1, 11; Dionys. 3, 62; Appian *Pun.* 66; Zonar. 7, 21; Juvenalis 10, 39: *magnaeque coronae tantum orbem, quanto cervix non sufficit ulla: quippe tenet sudans hanc publicus.* Ich glaube nicht, dass dieser Kranz jemals technisch *corona laurea* heisst; die falsche Aenderung bei Velleius a. a. O. hat Borghesi *dec.* 9, 8 *opp.* 1, 452 mit Recht abgewiesen. Den Gold- und den frischen Kranz unterscheidet Liv. 10, 7, 9: *corona triumphali laureaque* und ebenso Zonaras a. a. O. den um das Haupt geschlungenen στέφανος δάφνης von dem über dem Haupt gehaltenen στέφανος τῶν λίθων τῶν χρυσοδέτων. Nach der Darstellung der Annalisten trugen die ersten Könige bei dem Triumph nur den Lorbeerkranz, während der Goldkranz erst mit den andern etruskischen Insignien hinzukommt (Dionys. 2, 34. 3, 62; Gellius 5, 6, 5). Incorrect führt Servius zur *Aen.* 1, 276 die *corona* unter den königlichen Insignien auf.

3) Dio 44, 6: ἔς τε τὰ θέατρα τόν τε δίφρον αὐτοῦ τὸν ἐπίχρυσον καὶ τὸν στέφανον τὸν διάλιθον καὶ διάχρυσον ἐξ ἴσου τοῖς τῶν θεῶν ἐσκομίζεσθαι. Damit kann nur der Triumphalkranz gemeint sein. Diesen führte Caesar am Lupercalienfest 710 (Dio 44, 11: τῷ στεφάνῳ τῷ διαχρύσῳ λαμπρυνόμενος; vgl. 45, 6; *coronatus* Cicero *Phil.* 2, 34, 85). Es ist wohl nur eine Ungenauigkeit von Florus 2, 13 [4, 2], wenn er dies bezeichnet als *in theatro distincta radiis corona*; vermuthlich verwechselt er das zu seiner Zeit für die *divi* übliche Symbol mit Caesars Jupiterkrone.

4) Im J. 725 ward es dem Augustus gestattet τῷ στεφάνῳ τῷ ἐπινικίῳ διὰ πασῶν τῶν πανηγύρεων χρῆσθαι (Dio 51, 20), wo nicht der Lorbeer-, sondern der über dem Haupt gehaltene Goldkranz gemeint zu sein scheint, da er jenen bereits im J. 714 empfangen hatte (A. 4).

auf jeden Fall ist der Goldkranz, wie die übrige Triumphaltracht, auf das Erscheinen im Theater und im Circus beschränkt geblieben (S. 401). Dagegen der Lorbeerkranz, den bei Festen und Schauspielen zu führen, wie wir später sehen werden, schon in republikanischer Zeit das bleibende Vorrecht des *vir triumphalis* ist, wurde ohne diese Beschränkung nach Zeit und Ort sowohl dem Dictator Caesar[1]) wie auch im J. 718[2]) seinem Nachfolger eingeräumt und ging sodann über auf die späteren Kaiser[3]). Grössere Bedeutung hat dies Recht dadurch erhalten, dass die Führung des gleichen Kranzes, die, wie gesagt, in republikanischer Zeit allen damit Decorirten bei den Volksfesten zustand, späterhin denselben entzogen und also das Recht den Kranz zu tragen auf den Kaiser beschränkt worden ist; er wurde dadurch gewissermassen zur Krone[4]). Wann der Kranz den Privaten entzogen worden ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen; sicher aber lange bevor die Triumphe und die Triumphalornamente der Privaten aufgehört haben und wahrscheinlich bereits im Anfang der Kaiserzeit. — Das Abzeichen der Vergötterung, die Strahlenkrone um das Haupt, ist von den Kaisern der beiden ersten Jahrhunderte nicht geführt worden[5]), wenn gleich auf den

Strahlenkranz.

1) Dio 43, 43: τῷ στεφάνῳ τῷ δαφνίνῳ ἀεὶ καὶ πανταχοῦ ὁμοίως ἐκοσμεῖτο. Sueton *Iul.* 45: *ius laureae coronae perpetuo gestandae.* Dass Caesars Lorbeerkranz nicht, wohl aber der Augusts und der späteren Kaiser zusammengehalten wird durch ein hinten in einen Knoten zusammengeschlungenes und mit beiden Enden auf den Nacken herabhängendes Band, scheint ohne politische Bedeutung (Eckhel 6, 84).

2) Dio 49, 15. Eckhel 6, 84. Bereits im J. 714 war ihm das Recht eingeräumt worden mit dem Lorbeerkranz in die Stadt einzuziehen und in Zukunft wie die *viri triumphales* bei den Spielen im Lorbeerkranz zu erscheinen (Dio 48, 16).

3) Plinius *h. n.* 15, 30, 137: *ex ea* (aus dem Lorbeerhain *ad Gallinas*) *triumphans postea Caesar laurum in manu tenuit coronamque capite gessit ac deinde imperatores Caesares cuncti.* Sueton *Galb.* 1. Weitere Belege sind überflüssig.

4) Die hohe Bedeutung dieses Abzeichens des Imperators tritt namentlich hervor in der Behandlung des Lorbeerkranzes bei dem Mitregenten. Derselbe führt den Lorbeerkranz nur dann, wenn ihm der Imperatortitel beigelegt wird, was zuerst bei Titus vorkommt und überhaupt nur selten geschehen ist. Die übrigen Inhaber der secundären proconsularischen und tribunicischen Gewalt und um so mehr die blossen Prinzen führen ihn nicht, mit alleiniger Ausnahme Domitians, der in allen Ehren, aber auch nur in diesen seinem Bruder gleichgestellt ward. Ausserdem zeigen den Lorbeerkranz die Gedächtnissmünzen einzelner verstorbener nächster Verwandter des regierenden Kaisers. In dem Abschnitt von der Mitregentschaft ist dies näher dargelegt worden.

5) Dass bereits Caesar im Theater eine *distincta radiis corona* zugestanden worden, ist wahrscheinlich ein Irrthum des Florus (S. 412 A. 3). In der spätesten Zeit kommt dieser Hauptschmuck öfter vor, so in Mamertins *paneg. ad Maxim.* c. 3: *illa lux divinum verticem claro orbe complectens.* — Dass den *divi*

Diadem. Senatsmünzen dieselbe seit Nero häufig erscheint [1]. — Endlich das Diadem, das heisst die weisse Binde über der Stirn [2], das eigentliche Zeichen der Königswürde im Alterthum, wurde bekanntermassen von Caesar zurückgewiesen [3] und auch die späteren Regenten sind nicht ernstlich zu dessen Einführung geschritten [4]; erst Constantin der Grosse hat mit der Residenz im Osten auch dies Zeichen des Königthums angenommen [5].

2. Kriegstracht.

Kriegstracht. Das Kriegsgewand trägt der höchste Beamte in Rom selbst nur bei dem Act der Kriegserklärung, der Oeffnung der Pforten des Janustempels, und zwar trägt er dabei über der Rüstung Trabea. das alterthümliche kurze Reiterkleid, die Trabea [6]. Wenn er

die Strahlenkrone zukommt, ist bekannt; ebenso giebt sie Vergil (*Aen.* 12, 162) dem König Latinus.

1) Eckhel 6, 269. Mein R. M. W. S. 765. Münzen kaiserlichen Gepräges mit dem Strahlenhaupt beginnen unter Caracalla (Eckhel 7, 220. R. M. W. S. 782). Dies Gepräge ist übrigens den Caesaren früher gestattet als der Lorbeerkranz; Münzen der Augusti Balbinus und Pupienus und des Caesar Gordianus geben jenen den Lorbeer, diesem die Strahlenkrone.

2) Als Caesars Statue bekränzt wird mit einem Lorbeerkranz *candida fascia praeligata*, befehlen die Tribune die Binde zu entfernen (*coronae fasciam detrahi*) nach Sueton *Iul.* 79. Die Schleife am Nacken (S. 413 A. 1) macht den Kranz nicht zum Diadem.

3) Drumann 3, 688—690.

4) Von Caligula sagt Sueton c. 22: *non multum afuit, quin statim diadema sumeret speciemque principatus in regni formam converteret.* Das Diadem Elagabals (*vita* c. 23) war wohl mehr Frauenschmuck. Die Einführung des Diadems durch Aurelian berichtet nur die unzuverlässige sogenannte Epitome Victors 35, 5.

5) Spanheim *de usu et praest. num.* (*ed.* 1717) 2, 385 fg. Eckhel 8, 79. 363. Den Zeugnissen hinzuzufügen ist Polemius Silvius *laterc.* p. 275 meiner Ausg.: *Constantinus senior propter refluentes de fronte propria capillos invenit; eius modus hodie custoditur.* Unter Constantin beginnt auch der kaiserliche Nimbus (Eckhel 8, 79. 502), der in älterer Zeit gleich dem Diadem bloss als Frauenschmuck vorkommt.

6) Vergilius *Aen.* 7, 611: *has* (*belli portas*), *ubi certa sedet patribus sententia pugnae, ipse Quirinali trabea cinctuque Gabino insignis reserat consul.* Dass die *parva trabea* (das. 7, 187) das Kriegsgewand ist, erhellt weiter namentlich daraus, dass die Salier sie tragen (Dionys. 2, 70; Handb. 4, 373; vgl. auch Servius zur Aen. 7, 190), und in derselben Geltung erscheint sie bei der Ritterschaft. Auch dass sie den früheren Königen beigelegt wird — *purpurae usum,* sagt Plinius (*h. n.* 9, 39, 63 vgl. 8, 48, 195), *Romae semper fuisse video, sed Romulo in trabea, nam toga praetexta et latiore clavo Tullum Hostilium e regibus primum usum Etruscis devictis satis constat* (ebenso den alten latinischen Königen: Vergil *Aen.* 7, 187. 11, 334 mit den Schol. — dem Romulus: Servius zur Aen. 7, 612; Ovidius *fast.* 1, 37. 2, 503. 6, 375. 796, *metam.* 14, 828; Lydus *de mag.* 1, 7; Isidorus *orig.* 19, 24, 8 — dem Remus: Statius *silv.* 5, 2, 18 — dem Numa Lydus *de mens.* 1, 19 — dem Servius: Livius 1, 41, 6; Juvenalis 8, 259) — soll wohl andeuten, dass erst allmählich die Scheidung des Kriegs-

ferner zum Kriege auszieht, legt er auf dem Capitol nach Ableistung des für den Sieg dem Jupiter darzubringenden Gelübdes mit seinem Gefolge das Kriegskleid an, um unmittelbar darauf die Stadt zu verlassen (S. 62). Dies römische Kriegskleid der historischen Zeit — denn die Trabea erscheint durchaus als abgekommen und nur ritual festgehalten — ist bekanntlich das *sagum* oder *paludamentum*; es ist wesentlich die griechische Chlamys[1], ein kurzer auf der linken Schulter befestigter Umwurf, der über der Rüstung getragen wird[2]. In der älteren Sprache scheint zwischen *sagum* und *paludamentum* kein Unterschied gemacht worden zu sein[3]; aber bereits ziemlich früh verwendet der Sprachgebrauch jenes wenigstens in der Regel für den Soldaten[4], dieses ausschliesslich für den Feldherrn[5]. Das *paludamentum* als das Abzeichen des Oberbefehls trägt der Feldherr vor allem bei feierlichen Gelegenheiten und in der Schlacht[6], aber überhaupt regelmässig, wo er öffentlich erscheint[7]. In der älteren Zeit, so lange der obere Magistrat die Stadt nur verliess, um sich an die Spitze eines Heeres zu stellen, hat ohne Zweifel jeder ausserhalb der Stadt verweilende Oberbeamte das Kriegsgewand getragen. Dass später, insbesondere seit der Einrichtung der festen Provinzen, die in diese gesandten Prätoren da, wo ihre Thätigkeit wesentlich eine richterliche war, im Paludamentum erschienen sind, ist nicht wahrscheinlich; vielmehr scheint die kriege-

Paludamentum, Chlamys.

und des Friedensstandes sich feststellte, auf der das spätere Staatsrecht beruht. — Auffallend ist die Angabe des Servius (zur Aen. 7, 188. 190. 612; Handbuch 4, 170), dass auch der Flamen Dialis und der des Mars und die Augurn die Trabea trugen; indess führen die ältesten Priester mehrfach Kriegscostüm, ohne dass der Grund für uns erhellt. — Ueber die Trabea als consularisches Abzeichen der spätesten Epoche s. S. 399 A. 4.

1) Handb. 5, 2, 171.

2) Daher *paludatus ferroque succinctus* bei Sueton *Vit.* 11 (S. 417 A. 3) und ähnlich Tacitus *hist.* 2, 89. Ebenso die Formel in den veronesischen Scholien zur Aen. 10, 241 *cincti armati paludati;* wie auch Vergil die *trabea* mit dem *cinctus Gabinus* verbindet (S. 414 A. 6).

3) *Paludati*, sagt Festus p. 253, *in libris auguralibus significat, ut ait Veranius, armati, ornati*; *omnia enim militaria ornamenta paludamenta dici*, und dies bestätigen die *lictores paludati* (S. 62 A. 3) so wie Lucilius (bei Nonius p. 553: *pone paludatos stabat rorarius velox*) u. a. m. Handbuch 5, 2, 172 A. 1579.

4) *Sagum* wird wohl auch von dem Feldherrngewand gesagt (so Sallust *hist.* 2 fr. 17 Dietsch); aber wo das Amtsgewand als solches bezeichnet werden soll, wird ohne Beisatz (wie zum Beispiel Hirtius *bell. Afr.* 57 *sagulum purpureum* braucht) das Wort kaum verwendet. Vgl. Handb. 5, 2, 172.

5) Liv. 9, 5, 12. 25, 16, 21; Sueton *Claud.* 21 (vgl. Dio 60, 17); Tacitus *ann.* 12, 56 u. a. St. m.

6) Val. Max. 1, 6, 11; Caesar *bell. Gall.* 7, 88.

7) Liv. 25, 16, 21.

rische Tracht durchaus an die factische Führung des Oberbefehls geknüpft gewesen zu sein. In der Kaiserzeit, wo das militärische Imperium sich rasch in dem Monarchen concentrirt, ward das Paludamentum, wie der Imperatortitel und der Lorbeer, unzweifelhaft den sämmtlichen senatorischen Proconsuln entzogen und somit ausschliesslich Abzeichen der kaiserlichen Gewalt[1]. Der Name indess wird in späterer Zeit verdrängt durch die griechische der Sache nach identische Bezeichnung *chlamys*[2].

Purpurfarbe des Feldherrngewandes.

Das Kriegsgewand des Feldherrn ist überwiegend von rother Farbe. Es gilt dies sowohl von der alten Trabea[3] wie von dem Paludamentum der historischen Zeit, das zwar auch von weisser Farbe sein kann, aber doch bereits in republikanischer Zeit gewöhnlich roth ist[4]. Insofern in der Kaiserzeit allein der Kaiser

1) Plinius 22, 2, 3: *coccum imperatoriis dicatum paludamentis.* Appuleius *apolog.* 22: *Diogeni pera et baculum, quod regibus diadema, quod imperatoribus paludamentum.* Isidor *orig.* 19, 24, 9.

2) *Chlamys* braucht Tacitus *ann.* 12, 56 von dem Gewand der Agrippina, während er dem Claudius das *paludamentum* giebt; ähnlich sagt Dio 60, 33: ὁ δὲ δὴ Κλαύδιος ὅ τε Νέρων στρατιωτικῶς ἐστάλησαν, ἡ τε Ἀγριππίνα χλαμύδι διαχρύσῳ ἐκοσμεῖτο, während der ältere Plinius *h. n.* 33, 3, 63 incorrect das Gewand der Agrippina *paludamentum* nennt. Dass die *chlamys* der Griechen und der Frauen mit dem *sagum* und *paludamentum* der Römer nicht völlig zusammenfiel, zeigt schon der gegen römische Feldherrn gerichtete Tadel, wenn sie die Chlamys trugen oder darin sich abbilden liessen (Cicero *pro Rab. Post.* 10, 27 u. a. St. mehr). Aber beide Trachten waren doch wesentlich dieselben. Die Griechen haben für *sagum* und *paludamentum* keinen andern Ausdruck als χλαμύς, wie das kaiserliche Kriegskleid sehr oft bei Dio heisst (vgl. die S. 417 A. 4 angeführte Stelle, ferner 59, 17. 60, 17. 65, 5. 16. 75, 6). Ῥωμαική χλαμύς nennt es Herodian 4, 7, im Gegensatz jedoch gegen barbarische, nicht gegen griechische Tracht. Von da ist das Wort übergegangen in das vielfach gräcisirende Latein der hauptstädtischen Plebs, wie die Kaiserbiographien beweisen (vgl. S. 392 A. 4 u. a. St.). Auch die Grammatiker glossiren *paludamentum* durch *chlamys* (Nonius u. d. W. p. 538; *schol. Iuv.* 6, 400; Glossen bei Labbaeus p. 129), ungenau Isidor (*orig.* 19, 24, 9) durch *pallium.* Uebrigens wird *chlamys* nicht bloss vom kaiserlichen Kriegsgewand gebraucht, wie *paludamentum* in späterer Zeit, sondern auch vom Kriegsgewand überhaupt; wie zum Beispiel die Verordnung von 382 (*C. Theod.* 14, 10, 1), die den Senatoren innerhalb der Stadt das Kriegskleid untersagt, dasselbe bald *habitus militaris* nennt, bald *chlamys.*

3) Handb. 5, 2, 119. Die rothe Farbe ist wenigstens durchaus vorwaltend, bald als ganz purpurn, bald als wechselnd in Streifen von Scharlach (*coccum*) und Purpur; doch kommen auch rothe und weisse Streifen vor.

4) Purpurn oder weiss nennt das Paludamentum Val. Max. 1, 6, 11, scharlachroth Plinius *h. n.* 22, 2, 3, Silius 17, 396 und Plutarch *Crass.* 23. Roth ist es auch dargestellt über den linken Arm des Feldherrn geschlagen auf dem Panzer, den Augustus auf der Statue der Villa der Livia trägt (*annali dell' inst.* 1863 p. 440). Metellus Scipio führt im africanischen Lager anfangs als Oberfeldherr das *sagulum purpureum,* als aber König Juba anlangt und fordert, dass er eine andere Kleidung als die seinige annehme, *factum est, ut Scipio ad album sese vestitum transferret* (*Bell. Afr.* 57). Dio 78, 3: χλαμύδα τοτὲ μὲν ὁλοπόρφυρον, τοτὲ δὲ μεσόλευκον, ἔστι δ' ὅτε καὶ μεσοπόρφυρον, ὥσπερ καὶ ἐρυθρὰν ἐφόρει (Caracalla). Vgl. Handb. 5, 2, 172.

das Paludamentum zu führen berechtigt ist, ist das rothe Kriegskleid von Haus aus das Symbol der Monarchie, und wenn es erst im dritten Jahrhundert üblich wird den Antritt der Herrschaft als 'Anlegung des Purpurs' zu bezeichnen[1]), so beruht dies darauf, dass nach formellem Recht das Kriegsgewand von Rom und Italien ausgeschlossen ist[2]) und daher von dem Princeps abgelegt wird, wenn er die Stadt betritt[3]). Erst die gewaltsamen Regenten des dritten Jahrhunderts sind häufig auch dort öffentlich in Uniform erschienen[4]).

Zu der magistratischen Kriegstracht gehören ferner selbstverständlich die Waffen. Von diesen haben Helm, Schild und Degen.

1) Der älteste mir bekannte Beleg dafür, dass die Anlegung des Purpurgewandes die Uebernahme der Regierung ausdrückt, ist die Stelle Herodians 2, 8: τὴν βασίλειον πορφύραν περιβαλόντες, also eines Schriftstellers aus der Zeit Gordians. Ebenso steht *purpuram sumere* häufig in den Kaiserbiographien (*trig. tyr.* 18 und anderswo), auch *purpuratus* für den Kaiser (*vita Aurel.* 42 und sonst). Eutrop. 9, 26: *prius* (bis auf Diocletian) *imperii insigne in chlamyde purpurea tantum erat: reliqua communia.* Für die nachdiocletianische Zeit sind die Belege überall zu finden. Vgl. Lactantius *inst.* 4, 7: *nunc Romanis indumentum purpurae insigne est regiae dignitatis adsumptae.* Ammianus 14, 9, 7. 15, 5, 16. — Ueber die Frage, ob der Purpur des Mitregenten von dem des Princeps sich unterschied, ist bei der Mitregentschaft gesprochen.

2) Deutlich erscheint der Gegensatz in der *vita Alex.* 40: *usus est chlamyde saepe coccinea: in urbe tamen semper togatus fuit et in Italiae urbibus* und fast mit denselben Worten *vita Gallieni* 16 (S. 392 A. 4). Wo in der vordiocletianischen Zeit, abgesehen von den Schauspielen, bei denen ja das Triumphalgewand seine Stelle fand, von dem kaiserlichen Purpurkleid die Rede ist, tritt die Beziehung auf die militärische Tracht in der Regel deutlich hervor; so trägt Gaius bei dem Zug über die puteolanische Brücke χλαμύδα σηρικὴν ἁλουργῆ über dem Panzer neben Schwert und Helm (Dio 59, 17); so Vitellius die χλαμὺς πορφυρᾶ zu Pferd (Dio 65, 6) oder neben dem Degen (Dio 65, 16: ἔστι μὲν ὅτε τὴν χλαμύδα τὴν πορφυρᾶν ἐφόρει καὶ ξίφος παρεζώννυτο); so wird auch, was Dio (S. 416 A. 4) von Caracallas rother oder rothgestreifter Chlamys berichtet, bei seiner militärischen Thätigkeit erwähnt; so wird Probus, als ihn die Soldaten im Lager zum Kaiser ausrufen, *pallio purpureo* geschmückt (*vita Probi* c. 10). Dasselbe sind die *indumenta coccea et purpurea veteraque castrensia imperii insignia* (*vita Diadum.* 3). — In der kaiserlichen Garderobe führt diese Abtheilung die Bezeichnung *vestis castrensis* (S. 402 A. 4).

3) Dies thaten Vitellius (Tacitus *hist.* 2, 89: *a ponte Mulvio insigni equo paludatus accinctusque quo minus ut captam urbem ingrederetur amicorum consilio deterritus sumpta praetexta . . . incessit*; übertreibend Sueton *Vit.* 11: *urbem ad classicum introiit paludatus ferroque succinctus*) und selbst noch Severus (Dio 74, 1: ἐς τὴν Ῥώμην ἐσῄει μέχρι μὲν τῶν πυλῶν ἐπί τε τοῦ ἵππου καὶ ἐν ἐσθῆτι ἱππικῇ ἐλθών, ἐντεῦθεν δὲ τήν τε πολιτικὴν ἀλλαξάμενος καὶ βαδίσας).

4) So setzt Dio 77, 4, nachdem er erzählt, dass Caracalla den unter Misshandlungen nach dem Palatium geschleppten Cilo geschützt habe, indem er ihm seine eigene Chlamys überwarf, erklärend hinzu: τὴν γὰρ στρατιωτικὴν ἐσθῆτα εἶχε, und auf ähnliche Vorgänge deuten auch die S. 392 A. 4 zusammengestellten Zeugnisse. Auch Vitellius scheint in der Stadt regelmässig in militärischer Kleidung und bewaffnet erschienen zu sein (S. 418 A. 6 vgl. A. 3). Claudius trug sie bei den Spielen zur Feier des britannischen Sieges (Sueton *Claud.* 21).

Panzer niemals als Insignien gegolten[1]; wohl aber der Degen. Das Kennzeichen des Offiziers im Gegensatz zu dem nicht militärischen Beamten ist der Degen[2]; wesshalb diejenigen Beamten, die bloss Offiziere waren, wie die Kriegstribune[3]) und der Reiterführer[4]), denselben beständig führen. — Darum ist denn auch nach dem Untergang der Republik der Degen, vielleicht noch früher und noch bestimmter als das Purpurkleid, das Abzeichen der neuen Monarchie geworden, nicht der cäsarischen, aber der augustischen auf die proconsularische Gewalt und die Concentration des militärischen Imperium in der Person des Herrschers gebauten. Die Uebernahme des Imperium drückt sich aus in dessen Ergreifung[5]), der Rücktritt davon in dessen Niederlegung[6]).

1) Dass die Rüstung des Offiziers so wie das Geschirr seines Pferdes sich durch bessere Arbeit und reicheren Schmuck auszeichnet, versteht sich; aber eigentliche Amtsinsignien darf man hierin nicht erkennen. Der *equus qui consularia insignia gestabat* bei Tacitus *ann.* 15, 7 ist das Pferd, das die Fasces der Lictoren während des Marsches trägt; denn Pferdeschmuck, der nur dem Consul zukäme, giebt es nicht.

2) Der Offiziersdegen heisst gewöhnlicher *pugio* (vgl. ausser den unten angeführten Stellen Val. Max. 3, 5, 3, wo der *pugio* als *militare decus* bezeichnet wird) als *gladius.* Er wird entweder an einem Bandelier um den Hals (A. 5) oder auch im Gürtel an der Seite getragen (A. 3 und S. 415 A. 2).

3) Dass dem zum Kriegstribun ernannten jungen Mann vom Kaiser der Degen übersendet wird, erhellt aus Statius (*silv.* 5, 2 bes. 154. 173) und Martialis 14, 32 (*Parazonium. — Militiae decus hoc gratique erit omen honoris arma tribunicium cingere digna latus*). — Uebrigens ist das besondere Abzeichen, das den Kriegstribun als solchen kenntlich machte (Liv. 28, 24, 14: *nequaquam tribuniciis contenti ornamentis insignia etiam summi imperii fasces securesque attrectare ausi*) wie das Paludamentum den Feldherrn, der Rebstock den Centurio, nicht bekannt. Das Schwert trägt jeder Soldat; der breite oder schmale Clavus kann wohl später, aber nicht von Haus aus das tribunicische Kennzeichen gewesen sein, da das Ritterpferd unmöglich von jeher die Bedingung für den Kriegstribunat gewesen sein kann, und fehlen konnte ein solches Abzeichen doch auch kaum. Vielleicht rührt die Benennung *rufuli* von einem früh verschollenen rothen Abzeichen am Gewande der Kriegstribune her. Das Diminutiv würde den Gegensatz zum Paludamentum ausdrücken. Die bei Festus u. d. W. vorgetragene Ableitung des Namens von P. Rutilius Rufus Consul 649 sieht wenig glaublich aus.

4) Daher trägt Antonius als solcher neben der Prätexta den Degen, worin Dio 42, 27 (vgl. 45, 29. 46, 16) mit Recht die Vereinigung der Wahrzeichen der Republik und der Monarchie sieht.

5) Sueton *Galb.* 11: *deposita legati suscepit Caesaris appellationem iterque ingressus est paludatus ac dependente a cervicibus pugione ante pectus: nec prius usum togae reciperavit quam oppressis qui novas res moliebantur.* Derselbe *Vitell.* 8: *ut erat in veste domestica imperator est consalutatus strictum divi Iulii gladium tenens detractum delubro Martis atque in prima gratulatione porrectum sibi a quodam.* Seneca *de clem.* 1, 11, 3 von Nero: *nulli umquam citius gladius commissus est.*

6) Tacitus *hist.* 3, 68 von Vitellius Thronentsagung: *adsistenti consuli ... exsolutum a latere pugionem velut ius necis vitaeque civium reddebat;* da dieser ihn ausschlägt, entfernt er sich *ut in aede Concordiae positurus insignia imperii.* Ebenso erzählen Sueton *Vit.* 15 und Dio 65, 16 vgl. c. 5.

Es wird die Führung des Degens, als des Zeichens des militärischen Commandos, keinem andern gestattet als den vom Kaiser ernannten Befehlshabern, insbesondere dem Präfectus Prätorio, der als der Träger und Bewahrer des kaiserlichen Degens selbst aufgefasst wird[1], weiter den kaiserlichen Legaten[2] und selbst den Kriegstribunen[3], dagegen in der Epoche der ausgebildeten Monarchie[4] keinem Beamten des Senats, nicht einmal dem an Rang allen andern vorgehenden consularischen Proconsul[5]. — Aus der Soldatentracht der früheren Kaiserseit ist dann die Beamtentracht der späteren hervorgegangen, der Soldatenmantel und Soldatengürtel (*cingulum*), den jetzt auch diejenigen Beamten führten, welchen wegen mangelnder militärischer Competenz der Degen nicht zukam[6].

1) So wird von Traianus gesagt, als er den *praef. praetorio* Suburanus ernannte: *cum insigne potestatis, uti mos erat, pugionem daret* (Victor *Caes.* 13, 9; vgl. Plinius *paneg.* 67; Dio 68, 16). Plutarch *Galb.* 8 von dem *praef. praet.* Nymphidius Sabinus: Τιγελλίνῳ τῷ συνάρχοντι προσέταξεν ἀποθέσθαι τὸ ξίφος. Philostratos *vita Apoll.* 4, 42: Τιγελλῖνος, ὑφ' ᾧ τὸ ξίφος ἦν τοῦ Νέρωνος und 8, 16: τὸ βασίλειον ξίφος ἦν ἐπ' Αἰλιανῷ τότε. *Vita Commodi* c. 6: *tres praefecti praetorio fuere, inter quos libertinus, qui a pugione appellatus est.* Herodian 1, 9. 3, 11. Vgl. Lydus *de mag.* 2, 19.

2) Dio 53, 14 bezeichnet es als Vorrechte der kaiserlichen Provinziallegaten nicht auf ein Jahr beschränkt zu sein τήν τε στρατιωτικὴν στολὴν φοροῦντας καὶ ξίφος, οἷς γε καὶ στρατιώτας δικαιῶσαι ἔξεστιν, ἔχοντας. Vgl. 52, 22.

3) S. 418 A. 3. Vgl. Statius *silv.* 3, 3, 115: *fasces summamque curulem frater et Ausonios enses mandataque fidus signa tulit.* — Dass einzelnen vertrauten Freigelassenen das Recht gegeben wurde den Degen zu tragen (so dem Narcissus unter Claudius, wenn Zonaras 11, 9 nicht irrt; dem Parthenius unter Domitian Dio 67, 15), ist wohl nicht als Uebertragung eines militärischen Commandos aufzufassen.

4) So lange der Proconsul noch, wenigstens zuweilen, das effective Obercommando im Kriege führte, muss er alsdann auch den Degen getragen haben; wie denn Tiberius (nach Tacitus *ann.* 3, 21) selbst anerkannte, dass der Statthalter *iure proconsulis* höhere militärische Ehrenzeichen zu bewilligen befugt sei, obwohl er wohl damit zufrieden war, dass er es nicht gethan. Der einzigen senatorischen Statthalterstelle, die in der früheren Kaiserzeit noch militärisches Commando behalten hatte und von deren Inhabern einer noch im J. 22 n. Chr. Imperator geworden war (S. 123 A. 5), dem Proconsul von Africa wurde das Commando im J. 39 von Caligula genommen (Handb. 3, 1, 229).

5) Durch kaiserliche Delegation kann allerdings auch er das 'Schwertrecht' erhalten, welches kaiserliche Reservatrecht in späterer Zeit sämmtlichen Statthaltern der kaiserlichen wie der senatorischen Provinzen innerhalb gewisser Grenzen mandirt wurde. Vgl. den Abschnitt von der Provinzialstatthalterschaft.

6) Hollweg Civilprozess 3, 37.

Lebenslängliche magistratische Ehrenrechte.

I. Ehrenrechte der gewesenen Magistrate und ihrer Nachkommen.

Vorrechte der gewesenen Magistrate und ihrer Nachkommen.

Die magistratischen Amts- und Ehrenrechte sind an sich beschränkt auf die Dauer der Magistratur; dem gewesenen Magistrat erwachsen daraus im Ganzen genommen keine Vorrechte vor den übrigen Bürgern und um so weniger seinen Kindern und Nachkommen. Indess haben sich doch im Laufe der Republik drei nicht unwichtige Rechte entwickelt, welche auf der bekleideten Magistratur beruhen und hier zu erörtern sind: dasjenige des gewesenen Magistrats, beziehungsweise des Triumphators, die geführte Amtstracht unter gewissen Umständen wieder anzulegen; das Recht der magistratischen oder triumphalen Bestattung; endlich das Bildnissrecht. Man könnte zu denselben noch zwei andere politisch weit bedeutendere hinzufügen, insofern einmal die einzelnen Gemeindeämter herkömmlich oder gesetzlich Vorbedingung geworden sind für die Bekleidung anderer angesehenerer Aemter, zweitens das bekleidete Amt ein mehr oder minder streng formulirtes Anrecht gab auf lebenslänglichen Sitz im Senat. Unzweifelhaft sind diese an die Magistratur geknüpften Rechte schon in der späteren Republik für den Einzelnen von weit grösserer Bedeutung gewesen als die kurzdauernden Magistraturen selbst, wenigstens die minderen derselben; und in der Kaiserzeit ist es in der That der wesentliche Inhalt der sogenannten ordentlichen Aemter, dass die effectiven Beamtenposten nach den Kategorien der Consulare, Prätorier und so weiter verfassungsmässig normirt waren. Indess diese Erörterungen werden passender einem andern Zusammenhang, die eine dem Abschnitt von der

Qualification der Beamten, die andere dem über die Zusammensetzung des Senats vorbehalten und beschränken wir uns demnach hier auf die Entwickelung jener Ehrenrechte.

1. Wenn die sonstigen magistratischen Abzeichen, die Lictoren und Apparitoren, die Fasces, der curulische Sessel nach Ablauf der Amtszeit von ihren bisherigen Inhabern nicht weiter geführt werden dürfen, so verhält es sich anders mit der magistratischen Tracht. Allerdings wird mit dem Aufhören der amtlichen Stellung das Kennzeichen des Magistrats, der Purpur am Obergewand abgelegt; aber, abgesehen von der bei der Erörterung über die senatorische Tracht wieder aufzunehmenden Frage, ob der Purpurstreif am Untergewand nicht vielleicht dadurch zum senatorischen Abzeichen geworden ist, dass dieser Bestandtheil der magistratischen Tracht (S. 395 A. 3) den gewesenen curulischen Magistraten auf Lebenszeit verblieb, wird auch der Purpur am Obergewand, die Prätexta, von den gewesenen curulischen Magistraten bei den Volksfesten[1]) und vielleicht auch bei der Darbringung öffentlicher Opfer[2]) von Rechts wegen wieder angelegt, so dass in dieser Beschränkung die Prätexta als ein auf Lebenszeit denselben bleibendes Abzeichen bezeichnet werden darf. — Dass in gleicher Weise den gewesenen curulischen Beamten gestattet worden ist im Theater sich der curulischen Sessel zu

Wiederanlegung der magistratischen Tracht bei den Volksfesten.

1) Liv. *ep.* 19: *coactus abdicare se magistratu* (der Dictator Claudius Glicia) *postea ludos praetextatus spectavit.* Cicero *Philipp.* 2, 43, 110: *nescis heri quartum in circo diem ludorum Romanorum fuisse? te autem ipsum ad populum tulisse, ut quintus praeterea dies Caesari tribueretur? cur non sumus praetextati? cur honorem Caesaris tua lege datum deseri patimur?* Wenn Nipperdey (*leges annales* der röm. Republik. Leipz. Abh. 5, 76) sagt: 'worin die Abzeichen der gewesenen Beamten bestanden, wissen wir nicht' und diese dann in gewissen besonderen Decorationen an der Kleidung vermuthet, so hätte er dieser Vermuthungen nicht bedurft, wenn nicht die entscheidenden Beweisstellen übersehen worden wären. Ausserdem ist von ihm Ungleichartiges vermischt. Wenn Cicero *Phil.* 8, 11, 32 sagt: *non ita gerimus nos hoc bello consulares, ut aequo animo populus R. visurus sit nostri honoris insignia*, so meint er ohne Zweifel die Prätexta, welche bei den nächsten Spielen die anwesenden Consulare tragen; aber wenn Varus vor seinem Tode sich *insignibus honorum velat* (S. 425 A. 3), so sind dies nicht die Insignien des gewesenen Consuls, sondern die des fungirenden Proconsuls.

2) Plinius *h. n.* 22, 6, 11 berichtet nach den Annalen, dass der Centurio Cn. Petreius aus Atina wegen einer im cimbrischen Krieg ausgeführten Waffenthat *adstantibus Mario et Catulo consulibus praetextatum immolasse ad tibicinem foculo posito* (vgl. Liv. 7, 37, 3). Es darf dies aufgefasst werden, als Bewilligung der Prätexta auf Lebenszeit für feierliche Gelegenheiten; und dadurch wird es wahrscheinlich, dass auch die gewesenen Magistrate in gleichem Fall die Prätexta wieder nahmen. Vgl. S. 399 A. 2. S. 423 A. 3.

bedienen ist wenigstens als allgemeines Recht nicht zu erweisen[1].

Wiederanlegung der Triumphalinsignien.

Analoge Erscheinungen begegnen bei dem Triumphator. Zwar legt auch er selbstverständlich die Insignien des Triumphs nach dessen Beendigung ab[2]) und die auffallendsten derselben, insbesondere den Triumphalwagen und das Scepter, nimmt er niemals wieder auf; aber von dem Kranze und selbst dem Gewande und dem Sessel gilt nicht ganz das Gleiche. Was den Kranz anlangt, so war es überhaupt jedem, der einen solchen von Staats wegen empfangen hatte, verstattet denselben bei den Volksfesten aufzusetzen[3]; und davon ist es nur eine Anwendung, dass auch der Triumphator bei denselben im Lorbeer- oder Myrtenkranz erscheint[4]. Selbst dem späteren Kaiser Augustus ist das Recht anfangs noch in dieser Beschränkung ertheilt worden[5]. Aber schon dem Dictator Caesar und bald auch dem Augustus und sodann seinen Nachfolgern wurde das schon früher (S. 413) erörterte Recht verliehen den Lorbeerkranz überall zu tragen. Dagegen der Goldkranz, den der Triumphator nicht trägt, sondern der während der

1) Dass die zum Tode sich bereitenden Greise bei dem Ueberfall der Gallier in ihren Häusern auf curulischen Sesseln Platz nehmen (S. 425 A. 3), ist eine vielleicht dem Niedersitzen der Ahnen bei der Bestattung (S. 431 A. 2) nacherfundene auf keinen Fall beweiskräftige Erzählung. Es ist vorgekommen, dass ein curulischer Sessel im Theater ein für allemal dem Geehrten und seinen Nachkommen überwiesen wird (S. 438 A. 3), aber dies ist nicht ein an die bekleidete curulische Magistratur allgemein sich knüpfendes Recht, sondern eine besondere und sogar erbliche Auszeichnung.

2) Es stand dem Triumphator nicht einmal zu an dem Tage des Triumphs das Triumphalkleid anzubehalten; er hatte dasselbe vielmehr sofort nach beendigtem Festzug abzulegen. Hiegegen verstiess C. Marius, als er 653 unmittelbar nach dem Triumph im Triumphalkleid in die Curie kam (Liv. *ep.* 67; Plutarch *Mar.* 12; Dio 67, 4; *elog. C. I. L.* I p. 290).

3) Polyb. 6, 39, 9: οἱ τυχόντες τῶν τοιούτων δωρεῶν (es ist die Rede von den militärischen Decorationen überhaupt) μετὰ τὴν ἐπάνοδον εἰς τὴν πατρίδα τάς τε πομπὰς ἐπισήμως πομπεύουσι διὰ τὸ μόνοις ἐξεῖναι περιτίθεσθαι κόσμον τοῖς ὑπὸ τῶν στρατηγῶν ἐπ' ἀνδραγαθίᾳ τετιμημένοις, wo nach der Fassung und dem Zusammenhang nicht zu denken ist an den Triumphalzug, sondern an die jährlichen *pompae circenses*. Plinius *h. n.* 16, 4, 13: *accepta (corona civica) licet uti perpetuo ludis* (denn so sind die Sätze zu theilen). Dio 46, 40: στέφανον ἐλαίας ἐν ταῖς πανηγύρεσι φορεῖν und ebenso Appian *b. c.* 3, 74.

4) Plinius *h. n.* 15, 29, 126: *C. Piso tradit Papirium Masonem, qui primum in monte Albano triumphavit de Corsis, murto coronatum ludos circenses spectare solitum . . . M. Valerius duabus coronis utebatur laurea et murtea, qui et hoc voverat.* Von demselben Maso Val. Max. 3, 6, 5: *pro laurea corona, cum alicui spectaculo interesset, murtea usus est.*

5) Dio 48, 16 zum J. 714: τὸν Καίσαρα . . . δαφνίνῳ στεφάνῳ ἐτίμησαν, ὥσθ' ὁσάκις οἱ τὰ νικητήρια πέμψαντες εἰώθεσαν αὐτῷ χρῆσθαι, καὶ ἐκεῖνόν οἱ κοσμεῖσθαι.

Procession über seinem Haupte gehalten wird, pflegt begreiflicher Weise späterhin nicht wieder zu erscheinen; und nur ein einziges Mal ist in republikanischer Zeit hievon zu Gunsten des Pompeius abgewichen worden, der übrigens von der unbequemen Auszeichnung also bei den Spielen zu erscheinen auch nicht mehr als einmal Gebrauch gemacht hat[1]. Auch bei den Kaisern erscheint dieser Goldkranz nur in vereinzelten Anwendungen (S. 344). — Aehnlich wie mit dem Goldkranz verhält es sich mit dem Triumphalgewand. Im Allgemeinen tragen die Triumphatoren bei den Spielen nur die ihnen als gewesenen Magistraten zustehende Prätexta; doch ist das Recht an denselben das Triumphalgewand wieder anzulegen einigen wenigen besonders gefeierten Siegern bereits in republikanischer Zeit durch Volksschluss zugestanden worden[2]. Dem Dictator Caesar wurde das Triumphalgewand zuerst in dieser Beschränkung[3], alsdann unbeschränkt nach Zeit und Ort beigelegt (S. 401); Augustus aber und die späteren Principes haben dasselbe wieder nur während der öffentlichen Festlichkeiten als Galatracht geführt (S. 401). — Davon endlich, dass der Triumphator noch nach dem Triumph sich des Triumphalsessels bedient, weiss die Republik nichts. Aber der dem Dictator Caesar zuerst bei den Volksfesten[4], alsdann kurz vor seinem Tode unbeschränkt nach Zeit und Ort zugestandene vergoldete Sessel[5], der übrigens in der Form von dem curuli-

1) Velleius 2, 40: *T. Ampius et T. Labienus tribuni plebis* (im J. 691) *legem tulerunt, ut is* (Pompeius) *ludis circensibus corona aurea et omni cultu triumphantium uteretur, scaenicis autem praetexta coronaque laurea: id ille non plus quam semel (et hoc sane nimium fuit) usurpare sustinuit.* Ebenso Dio 37, 21. Diese *toga picta* rückt Cicero ihm vor (*ad Att.* 1, 18, 5).

2) *Auctor de vir. ill.* 56: *ei* (dem L. Aemilius Paulus) *a populo et a senatu concessum est, ut ludis circensibus triumphali veste uteretur.* Dasselbe geschah für Pompeius im J. 691 (A. 1). Allgemeines Recht der *triumphales* ist dies nie geworden. Das im J. 718 ergangene und von Tiberius abermals wenigstens indirect eingeschärfte Verbot, dass bei den Spielen nur die fungirenden Magistrate, d. h. die Spielgeber im Ganzpurpurgewand erscheinen sollten (S. 398 A. 2), geht ohne Zweifel zunächst auf diejenigen, die wegen ihrer Triumphe oder Triumphalornamente sich dies herausnahmen; und denselben Missbrauch hat Velleius im Sinn.

3) Dio 43, 43 zum J. 708: τήν τε στολὴν τὴν ἐπινίκιον ἐν πάσαις ταῖς πανηγύρεσι κατὰ δόγμα ἐνεδύετο; etwas anders Appian *b. c.* 2, 106: θύειν αὐτὸν ἀεὶ θριαμβικῶς ἠμφιεσμένον — es ist wohl beides zu verbinden.

4) Dio 44, 6: ἐς τὰ θέατρα τόν τε δίφρον αὐτοῦ τὸν ἐπίχρυσον καὶ τὸν στέφανον τὸν διάλιθον καὶ διάχρυσον ἐξ ἴσου τοῖς τῶν θεῶν ἐσκομίζεσθαι. Sueton *Caes.* 76: *suggestum in orchestra.* Vgl. S. 390 A. 9.

5) Diese *sella aurea* (so bezeichnen sie Cicero, Valerius, Plinius, *sedes aurea* Sueton, δίφρος ἐπίχρυσος Dio, θρόνος χρυσοῦς Nikolaos und Appian) wurde nach Sueton (*Caes.* 76) ihm gestattet in der Curie und *pro tribunali*; womit überein-

schen sich nicht wesentlich unterschieden zu haben scheint[1], kann, da er durchaus zusammen auftritt mit den sonstigen Bestandtheilen des Triumphalschmuckes, dem Purpurgewand und dem goldenen Kranze, nichts sein als der sonst nur in der Siegesprozession auftretende Triumphalsitz. Bei Augustus und den späteren Kaisern kommt der gleiche Goldsessel, wie das Triumphalgewand, nur in der Beschränkung auf das Erscheinen bei den Volksfesten vor[2], also entsprechend der früheren Bewilligung für den Dictator Caesar; wie denn überhaupt sowohl in Beziehung auf die Lictoren wie auf Kleidung und Kopfschmuck der letztere viel weiter gegangen ist als der spätere Principat.

Unter der Monarchie scheint die lebenslängliche Führung der Triumphalinsignien während der öffentlichen Festlichkeiten sehr bald sich auf die Kaiser beschränkt zu haben. Kleid und Stuhl sind ohnehin schon nie allgemein den *viri triumphales* zugekommen; und auch die Führung des Kranzes ist, wir wissen zwar nicht wann, aber gewiss nicht lange nach der Gründung der Monarchie ihnen entzogen worden (S. 413).

Magistratisches Begräbniss. 2. Während bei Lebzeiten der gewesene Magistrat mit der einen eben bezeichneten Ausnahme seine Insignien nicht wieder aufnimmt, gilt bei dem Begräbniss umgekehrt die Regel, dass der Verstorbene die Insignien der höchsten Magistratur führt, die er während seines Lebens bekleidet hat. Der curulische Sessel zwar und die sonstigen Amtssitze der Magistrate konnten bei der Form der römischen Bestattung keine angemessene Verwendung

stimmt, dass er darauf sass sowohl in der Curie, als er ermordet ward (Dio 44, 17) wie auf den Rostren am Lupercalienfest (Cicero *Phil.* 2, 34, 85; *de div.* 1, 52, 119. Nic. Damasc. *vita Caes.* c. 21; Val. Max. 1, 6, 13; Plinius *h. n.* 11, 37, 186; Plutarch. *Caes.* 61; Appian 2, 107; Dio 44, 11).

1) Die *sella aurea* nebst dem dazu gehörigen Kranz zeigt, nach Eckhels (6, 10) Bemerkung, die Münze des jungen Caesar Cohen *Iul.* 22. In der Form weicht sie nicht wesentlich ab von der gewöhnlichen curulischen; die Füsse endigen oben in Tauben (Cavedoni *ann. dell' inst.* 1850, 171).

2) Von Tiberius und Seianus wird berichtet, dass man beiden δίφρους ἐπιχρύσους in die Theater hinstellte (Dio 58, 4). Von Commodus sagt Dio 72, 17: ἡ λεοντῆ τό τε ῥόπαλον . . . ἐν τοῖς θεάτροις ἐπὶ δίφρου ἐπιχρύσου, εἴτε παρείη εἴτε καὶ ἀπείη, ἐτίθετο. Herodian 1, 8, 8 (vgl. c. 9, 6): ὁ βασίλειος θρόνος ἐν τοῖς θεάτροις. Vgl. S. 390 A. 9. Dass ausserhalb des Theaters die Kaiser jener *sella aurea* sich bedient haben, ist nicht nur nicht zu erweisen, sondern das Gegentheil geht deutlich daraus hervor, dass Sueton a. a. O. die *sella aurea in curia et pro tribunali* des Caesar tadelnd aufführt unter den *ampliora humano fastigio*, die er angenommen habe, wogegen den *suggestus in orchestra*, den erhöhten Platz im Theater mit dem dazu gehörigen Goldsessel (S. 390 A. 9) der gleiche Tadel nicht trifft.

finden; und für die an sich wahrscheinliche Annahme, dass die von dem Verstorbenen einstmals geführten Fasces bei seinem Begräbniss wieder erscheinen, fehlen wenigstens genügende Beweise[1]. Aber auf jeden Fall wird der Verstorbene zur Bestattung getragen angethan mit dem vornehmsten Gewande, das er bei Lebzeiten als Beamter — jedoch ohne Rücksicht auf die dem Spielgeber verstatteten Insignien[2] — geführt hat, also wer triumphirt hat, mit der *toga picta*[3], wer die Prätexta getragen hat, mit dieser[4]. In einer Beziehung ist die Sitte sogar darüber hinausgegangen und hat dem Verstorbenen ein stattlicheres Todtenkleid bewilligt als der Lebende geführt hatte: der gewesene Censor, obwohl er als solcher nur die Prätexta getragen hat (S. 396 A. 2), wird im Ganzpurpurgewand bestattet[5]. — Ausserdem soll es erlaubt gewesen sein denjenigen, Bestattung der *triumphales* innerhalb der Stadt.

1) Die Lictoren im Leichenzug des Germanicus (Tacitus *ann.* 3, 2) gehören insofern nicht hieher, als dieser im Amte gestorben ist. Wenn die Epochen grosser Sterblichkeit dem Dissignator häufig Lictoren im Trauergewand zuführen (S. 359 A. 3), so kann dies zwar auf die von dem verstorbenen Exmagistrat geführten, aber mit ebenso gutem Recht auch auf die Lictoren der Ahnenprozession (S. 431 A. 1) bezogen werden. Auch auf die Analogie dieser Lictoren in der Ahnenprozession darf man sich nicht berufen; der bildlichen Darstellung des verstorbenen Consuls kommen die Lictoren mit ganz anderem Rechte zu als seiner Leiche.

2) Allerdings erwecken die A. 3 angeführten Worte des Livius die Vorstellung, als sei dem Magistrat, der die Tensa geführt hat, also zunächst dem Stadtprätor (S. 397), das Triumphalgewand als Todtenkleid zugekommen; und noch bestimmter scheint aus den A. 4 angeführten für die gewesenen *magistri vicorum* sich zu ergeben, dass ihr Leichengewand die Prätexta war, die sie doch bei Lebzeiten unstreitig nur als Spielgeber trugen (S. 407). Indess die rhetorische Haltung jener Stelle macht misstrauisch gegen eine allzu strenge Interpretation; und die in Klammern stehenden Worte der zweiten finden sich nur in der Mainzer Handschrift und sind kritisch angezweifelt worden, obwohl sie doch für eine Glosse zu gelehrt scheinen. Es mögen in augustischer Zeit dergleichen Bestattungen vorgekommen sein und Livius diese im Sinn haben (vgl. S. 393 A. 4, S. 444); aber es war dies doch wohl nichts als ein Missbrauch.

3) Dies folgt analogisch aus Polyb. 6, 53, 7 (S. 430 A. 6) und aus der Schilderung der die Gallier erwartenden Greise bei Liv. 5, 41, 7: *qui eorum curules gesserant magistratus, ut in fortunae pristinae honorumque aut virtutis insignibus morerentur, quae augustissima vestis est tensas ducentibus triumphantibusve, ea vestiti medio aedium eburnis sellis sedere.* Die Schilderung beruht ohne Zweifel auf der Anschauung, dass die Greise ihre Sterbekleider selber anlegen (vgl. Velleius 2, 71: *Varus liberti, quem id facere coegerat, manu, cum se insignibus honorum velasset, iugulatus est*); wenn aber sämmtliche Consulare (Prätorier und Aedilicier gab es damals noch nicht) hier im Triumphalgewand auftreten, so ist das Ausschmückung.

4) Liv. 34, 7, 2: *magistratibus in coloniis municipiisque [hic Romae infimo generi magistris vicorum] togae praetextae habendae ius est, nec ut viri solum habeant tantum insigne, sed etiam ut cum eo crementur mortui.*

5) An dieser Angabe des Polybios 6, 53, 7 hat man ohne genügenden Grund Anstoss genommen; als persönliche Vergünstigung wird häufig einem Verstorbenen

der im Leben einen Triumph gefeiert hat, innerhalb der Stadt beizusetzen[1]), was sonst bekanntlich schon früh gesetzlich untersagt ward. — *Laudatio.* Auch die öffentliche Grabrede ist vielleicht ursprünglich nur gewesenen Magistraten gehalten worden[2]).

Ius imaginum. 3. Von grösserer politischer Bedeutung als die bisher bezeichneten Rechte ist das Bildnissrecht geworden. Es besteht in dieser Hinsicht ein altes Herkommen, das mit der eigenthümlichen nationalen Leichenfeier zusammenhängt, ohne dass wir die Zeit und die Umstände seines Aufkommens näher zu bestimmen vermöchten[3]). Danach ist es ein Vorrecht der Nachkommen und

ein vornehmeres Leichengewand bewilligt, als ihm nach den bei Lebzeiten verwalteten Aemtern zukam (vgl. Orelli 3986 = *C. I. L.* II, 4268 *quae ex d. d. Tarr., quod factum post mortem eius, posita est adiectis ornamentis aedilicis*). Das Ganzpurpurgewand ist die ursprüngliche Auszeichnung der Triumphatoren; man kann insofern die Bestimmung auch so formuliren, dass der *censorius* gleich dem *triumphalis* bestattet werden solle, bis dann später, als die *toga picta* und die *toga purpurea* sich schieden (S. 394 A. 3), durch das Festhalten der letzteren bei der Bestattung des *censorius* sich wieder ein Unterschied einstellte.

1) Plutarch *q. R.* 79: τοῦ θριαμβεύσαντος, εἶτα ἀποθανόντος καὶ καέντος, ἐξῆν ὀστέον λαβόντας εἰς τὴν πόλιν εἰσφέρειν καὶ κατατίθεσθαι, ὡς Πύρρων ὁ Λιπαραῖος ἱστόρηκεν. Der Auffassung Marquardts Handb. 5, 1, 375 kann ich mich nicht anschliessen; das Begräbniss in der Stadt ist nicht ein Symbol der Trauer der ganzen Bürgerschaft, sondern ein in älterer Zeit verdienten Magistraten für sich und ihre Nachkommenschaft gegebenes persönliches Privilegium (Plutarch a. a. O.; *C. I. L.* I p. 285), und es konnte dies also auch dann Anwendung finden, wenn die Verbrennung und das darauf folgende *ossilegium* in gewöhnlicher Weise ausserhalb der Stadt erfolgt. Belege indess für solche Triumphalgräber innerhalb des Pomerium kenne ich nicht; schwerlich ist von diesem alten Vorrecht in historischer Zeit praktisch Gebrauch gemacht worden.

2) Vgl. Handb. 5, 1, 362. Der rechtliche Charakter dieses alten Herkommens ist keineswegs klar. Dionysios (5, 17; daraus Plutarch *Popl.* 9), der als die erste Laudation die dem ersten Consul Brutus durch Poblicola gehaltene anführt, giebt an, dass die Römer diese Ehre allen in öffentlichen Geschäften des Kriegs oder des Friedens ausgezeichneten Männern erwiesen hätten; auch Cicero *de leg.* 2, 24, 62 spricht von *honoratorum virorum laudationes* und Polybios 6, 53, 1 führt die Laudation auf als Bestandtheil der Bestattung eines τῶν ἐπιφανῶν ἀνδρῶν. Die Frauen sind in älterer Zeit derselben nicht theilhaftig gewesen (Handb. 5, 1, 58). Noch in der späteren Zeit wird diese Ehre nur Männern oder Frauen von höherem Rang erwiesen, keineswegs, wie in den griechischen Demokratien, auch anderen Bürgern, wie etwa den vor dem Feind gefallenen Soldaten. Nach allem diesem hat es grosse Wahrscheinlichkeit, dass die *laudatio* ursprünglich nur gewesenen Magistraten zu Theil werden durfte. Es muss aber dahingestellt bleiben, ob ursprünglich jeder gewesene Magistrat auf diese Ehre ein Anrecht hatte oder es dazu eines Senatsbeschlusses bedurfte; ferner ob eine Zeitlang die Laudation immer von einem der fungirenden Oberbeamten gehalten ward, was auch später noch häufig vorkam (Liv. 2, 47, 10. Quintilian *inst.* 3, 7, 2), oder die Laudationen durch die nächsten männlichen Verwandten bis in die älteste Zeit hinaufreichen. Ebenso wenig wissen wir, ob der Nichtmagistrat, der eine solche Laudation hielt, sich das Recht zum Volk zu reden von einem Magistrat geben lassen musste oder für diesen Fall es der Erlaubniss nicht bedurfte (S. 195 A. 4).

3) Polybios ist der erste, der dieser Sitte gedenkt; aber dass sie weit älter

überhaupt der Geschlechtsgenossen [1]), dass in dem Leichenzuge eines jeden von ihnen diejenigen verstorbenen Vorfahren oder Geschlechtsangehörigen, welche Dictatoren, Consuln, Censoren, Prätoren, Reiterführer, curulische Aedilen gewesen sind [2]), gleich-

ist, zeigt sich insbesondere in ihrer engen Beziehung zu der Geschlechterordnung und in der Abwesenheit jeder Einwirkung griechischer Sitte. Die Annahme Beckers (1. Aufl.), dass das Bilderrecht erst in Folge des licinischen Gesetzes aufgekommen sei, scheint mir hiemit nicht vereinbar.

1) Dass dies Recht streng genommen ein gentilicisches war, sagt am bestimmtesten Plinius (S. 430 A. 5) und bestätigen insbesondere die Angaben Ciceros über die Papirier (A. 2) und des Valerius Maximus über die Cornelier (S. 430 A. 5), so wie des Redners Messalla Protest, wodurch er verhinderte *inseri genti suae Laevinorum alienam imaginem* (Plinius 35, 2, 8). Wo der eigentliche Geschlechtsverband fehlte, scheint sich das Recht auf die Descendenz beschränkt zu haben (S. 432 A. 1). — Späterhin indess nahm man es mit der Beschränkung nicht mehr streng. Bei dem Begräbniss des jüngeren Drusus erscheinen nur die Julier und die Claudier (Tacitus *ann.* 4, 9), also die legalen und die naturalen Geschlechtsgenossen; aber bei denen des älteren Drusus (Tacitus *ann.* 3, 5: *Claudiorum Iuliorumque imagines*, wo durch die Aenderung *Liviorumque* nichts gewonnen wird), des Augustus (Dio 56, 34), der Junia, der Schwester des M. Brutus (Tacitus *ann.* 3, 76) folgten auch die Bilder bloss verschwägerter Geschlechter. Aber dass sämmtliche berühmte Römer in Augustus Leichenzuge erschienen und die verwandtschaftliche Rücksicht dabei ganz weggefallen sei, ist wohl von Dio aus den Sitten seiner Zeit (Dio 74, 4; Herod. 4, 2) fälschlich auf die augustische übertragen. Vgl. Handb. 5, 1, 359. — Dass die Frau, wenn sie sich verheirathete, dem Mann auch ihre Ahnenbildnisse zubrachte (Cicero *in Vatin.* 11, 28: *C. Antonius imagines patris et fratris sui fratrisque filiam non in familia, sed in carcere collocatam* — das heisst vermählt mit P. Vatinius — *audire maluit quam videre*), ist natürlich, da ja auch ihre letzte Pompa aus diesem Haus dereinst stattzufinden hatte; daraus aber folgt noch keineswegs, dass die *imagines* der Frau in älterer Zeit im Leichenzug des Mannes erschienen.

2) Cicero *Verr.* 5, 14, 36 nennt als die an die curulische Aedilität, im Gegensatz der vorher erwähnten Quästur, geknüpften besonderen Rechte *antiquiorem in senatu sententiae dicendae locum, togam praetextam, sellam curulem, ius imaginis ad memoriam posteritatemque prodendae* (*prodendam* die Hdschr.); vgl. *pro Rab. Post.* 7, 16, wo unter den mit der politischen Laufbahn verknüpften Rechten am Schluss aufgeführt wird *imago ipsa ad posteritatis memoriam prodita*, und *de l. agr.* 2, 1, 1: *est hoc in more positum, Quirites, institutoque maiorum, ut ii qui beneficio vestro imagines familiae suae consecuti sunt* (d. h. die durch eure Wahl für sich dieselben Ehren, wie ihre zum Bildniss gelangten Ahnen, erreicht haben), *eam primam habeant contionem, qua gratiam beneficii vestri cum suorum laude coniungant*, was den Gegensatz macht zu den *homines novi*, wie der Sprecher selbst einer ist. Deutlich zeigt sich der Kreis, auf den das Bilderrecht sich bezieht, in Ciceros Aufzählung (*ad fam.* 9, 21) derjenigen Papirier, deren Bilder er dem Plebejer Papirius Paetus aufzustellen anempfiehlt. Es sind dies nach dem *princeps* L. Papisius Mugillanus, Consul 310, dreizehn andere Papisii *sella curuli* bis auf den ersten Papirius, sodann mehrere andere Papirii Cursores und Massones patricischen Standes, darunter auch ein Aedilicier: *quorum quidem tu omnium patriciorum imagines habeas volo.* Die plebejischen Zweige räth er ihm wegzulassen, weil sie meist Demokraten gewesen seien. — Im Allgemeinen also ist dies derjenige Kreis, dem die Prätexta und der curulische Sessel zukommen. Dass der Censor mit einbegriffen ist, bestätigt Polybios (S. 430 A. 6). Der Interrex dagegen ist es ohne Zweifel nicht, obwohl auch er curulischer Magistrat

sam persönlich folgen, vorausgesetzt dass dieselben im Vollbesitz des Bürgerrechtes und der bürgerlichen Ehre verstorben[1]), auch denselben nicht etwa, wie dies nach römischem Recht zulässig ist, die vollen Ehrenrechte noch nach ihrem Tode aberkannt worden[2]) oder andrerseits sie durch Versetzung unter die Götter, seit solche Apotheosen aufgekommen waren, aus der Zahl der Gestorbenen ausgeschieden sind[3]). Zu diesem Ende wird in dem Atrium eines jeden solchen Hauses[4]) nach dem Tode der betreffenden Person[5]) deren Gesichtsmaske (*imago*) in Wachs gefertigt

ist (S. 385 A. 3), ebenso nicht die Decemvirn und die Kriegstribune, die zwar *consulari imperio* sind, aber nicht Consuln.

1) So durften die Bildnisse der Mörder Caesars, insbesondere des M. Brutus und C. Cassius, welche bekanntlich im J. 711 auf Grund des pedischen Gesetzes verurtheilt wurden, in den betreffenden Häusern nicht aufgestellt werden und in den Leichenzügen nicht erscheinen (Tacitus *ann.* 3, 76 vom Leichenzug der Schwester des Brutus, der Gattin des Cassius: *praefulgebant Cassius atque Brutus eo ipso, quod effigies eorum non visebantur*), und die Aufstellung derselben wurde noch unter Nero mit Verbannung bestraft (Sueton *Ner.* 37: *obiectum est . . Cassio Longino . . . quod in vetere gentili stemmate C. Cassi percussoris Caesaris imagines restituisset*; Tacitus *ann.* 16, 7: *obiectavit Cassio, quod inter imagines maiorum etiam C. Cassi effigiem coluisset ita inscriptam: duci partium*). — Uebrigens gilt dies auch umgekehrt: in dem Leichenzug eines *exul* oder eines Verurtheilten erschienen die Ahnenbilder ohne Zweifel nicht. Vgl. Cicero *pro Sull.* 31, 88: *omnia generis nominis honoris insignia atque ornamenta unius iudicii calamitate occiderunt*, wo vorher auch der Verlust des Rechts beklagt wird die Ahnenschreine (S. 430 A. 3) zu öffnen.

2) So wird, nachdem der des Hochverraths angeklagte Libo sich vor dem Endurtheil den Tod gegeben hat, im Senat beantragt, *ne imago Libonis exequias posterorum comitaretur* (Tacitus *ann.* 2, 32). Vielleicht denkt auch Juvenal 8, 17: *emptorque veneni frangenda miseram funestat imagine gentem* daran, dass eines solchen Mörders Bild von Rechts wegen beseitigt werden musste, wann immer das Verbrechen zur Anzeige kam.

3) Dio 47, 19: ἀπεῖπον μηδεμίαν εἰκόνα αὐτοῦ (Caesars), καθάπερ θεοῦ τινος ὡς ἀληθῶς ὄντος, ἐν ταῖς τῶν συγγενῶν αὐτοῦ ἐκφοραῖς πέμπεσθαι. 54, 34 vom Leichenbegängniss des Augustus: πλὴν τῆς (εἰκόνος) τοῦ Καίσαρος, ὅτι ἐς τοὺς ἥρωας ἐσεγέγραπτο. 56, 46: ὅπως μήτ' εἰκὼν αὐτοῦ (des Augustus) ἐν ἐκφορᾷ τινος πομπεύῃ. Dennoch erscheint Romulus im Leichenzug der Julier (Tacitus *ann.* 4, 9).

4) Vitruvius 6, 3, 6: *imagines item alte cum suis ornamentis ad latitudinem alarum (atrii) sint constitutae* (vgl. wegen der *alae*, der hintersten die breiteste Wandfläche darbietenden Theile des Atrium, Handb. 5, 1, 244). Juvenal 8, 19: *tota licet veteres exornent undique cerae atria.* Oft erwähnt wird die Aufstellung der Masken *in atrio* (s. die Stellen im Handb. 5, 1, 246 A. 1535; ferner Val. Max. 5, 8, 3; Seneca *ep.* 44, 4; *de benef.* 3, 28, 3; Sueton *Galb.* 2) oder *in prima parte aedium* (Val. Max. a. a. O.; Seneca *de benef.* a. a. O.), dem ἐπιφανέστατος τόπος τῆς οἰκίας (Polyb. 6, 53, 4).

5) Dass die Aufstellung erst nach dem Tode stattfand, sagt Polyb. 6, 53, 4: θάψαντες καὶ ποιήσαντες τὰ νομιζόμενα τιθέασι τὴν εἰκόνα u. s. w. und folgt auch aus dem Zweck der Aufstellung; so lange der Betreffende lebte, folgte er dem Leichenzug der Verwandten selbst. Die Erfindung der Todtenmasken, die in Gyps genommen und dann in Wachs abgeformt wurden, legt Plinius (*h. n.* 35, 12, 153) dem Lysistratos, des Lysippos Bruder um Ol. 114, J. d. St. 430

und bemalt[1]), mit der entsprechenden die bekleideten Aemter anzeigenden Unterschrift (*titulus*[2]) in einem kleinen regelmässig

bei; regelmässig wird wohl eine solche zu Grunde gelegen haben, in Ermangelung derselben freilich auch auf jedem anderen Wege und selbst durch freie Phantasie (Tacitus *ann.* 4, 9: *cum . . Aeneas omnesque Albanorum reges . . . spectarentur*) ein solches Bild hergestellt worden sein. — Dass auch der Verstorbene in seinem eigenen Leichenzug durch einen Schauspieler mit seiner Gesichtsmaske dargestellt wurde (Handb. 5, 1, 358 A. 2281 und ausserdem Diodor p. 519 Wess.; Dio 56, 34), hat mit der Ahnenprozession wohl keinen unmittelbaren Zusammenhang, sondern scheint zu dem scenischen Theil der Leichenfeier zu gehören.

1) Polyb. 6, 53, 4: τιθέασι τὴν εἰκόνα τοῦ μεταλλάξαντος εἰς τὸν ἐπιφανέστατον τόπον τῆς οἰκίας, ξύλινα ναΐδια περιτιθέντες· ἡ δὲ εἰκών ἐστι πρόσωπον εἰς ὁμοιότητα διαφερόντως ἐξειργασμένον καὶ κατὰ τὴν πλάσιν καὶ κατὰ τὴν ὑπογραφὴν (mit der Var. ἀπογραφήν; man erwartet γραφήν oder γραφὴν ἔχον καὶ ὑπογραφήν). Plin. 35, 2, 6: *expressi cera voltus.* Juvenal 8, 1: *pictos ostendere vultus maiorum*, und v. 19. Ovid *fast.* 1, 591; *amor.* 1, 8, 65. Ueber die Beschaffenheit der Masken s. Handb. 5, 1, 246 A. 1538. Sie müssen so eingerichtet gewesen sein, dass sie als Schauspielermasken verwendet werden konnten (S. 430 A. 5). Die belehrende Auseinandersetzung R. Schönes im *Bull. dell' inst.* 1866 p. 99 zeigt die Entwickelung der späteren Marmorbüste aus der alten Wachsmaske. — Anstatt dieser Wachsmasken mögen späterhin einzeln, insbesondere bei den vornehmsten Helden des Geschlechts, Bilder in ganzer Figur aufgekommen sein; wie denn Juvenal 8, 3 die *stantes in curribus Aemilianos* erwähnt und Martial 2, 90, 6 sagt: *atriaque immodicis artat imaginibus.* Darauf geht auch wohl, wenn Vitruvius (S. 428 A. 4) die *imagines cum suis ornamentis* im Atrium aufzustellen vorschreibt. Denn von den Lorbeerkränzen, die den Statuen an Festtagen aufgesetzt werden, und den *tituli*, an die Rein in Beckers Gallus 1, 34 denkt, gehen jene den Architekten nichts an und heissen diese nicht passend *ornamenta*; wohl aber kann das Gewand, das die Prätexta oder die *toga picta* zeigt, so genannt werden. Dass diese Triumphalbilder mit dem Stemma nichts zu thun gehabt hätten, wie Marquardt 5, 1, 248 A. 1545 meint, ist mir nicht wahrscheinlich.

2) Liv. 10, 7, 11: *cuius imaginis titulo consulatus censuraque et triumphus aequo animo legetur, si auguratum aut pontificatum adieceritis, non sustinebunt legentium oculi.* Val. Max. 5, 8, 3: *effigies maiorum suorum cum titulis suis idcirco in prima parte aedium poni solere, ut eorum virtutes posteri non solum legerent, sed etiam imitarentur.* Die technische Benennung dieser Beischrift ist *titulus imaginis* (so ausser den angeführten Stellen Liv. 4, 16, 4. 8, 40, 4. 22, 31, 11); *index* bei Tibullus (4, 1, 30: *nec quaeris, quid quaque index sub imagine dicat*) ist nur enuntiativ. Weiteres Handb. 5, 1, 247 A. 1540. Dieser *titulus* ist ohne Zweifel ursprünglich im Nominativ gefasst gewesen, wie dies Regel ist bei den Beischriften zu Bildern und nicht minder in den ältesten Grabschriften, und hat nichts enthalten als die vollen Namen (worunter die Kriegsbeinamen öfter hervorgehoben werden, so bei Ovidius *fast.* 1, 591 und in der Lyoner Rede des Claudius 2, 25) und die curulischen Aemter nebst den entsprechenden Priesterthümern (Liv. a. a. O.), ganz wie die älteren Grabschriften gefasst zu sein pflegen. Es ist spätere Umwandelung der alten Sitte, dass die Aufzeichnung auch auf die niederen und die plebejischen Magistraturen erstreckt wird, wie schon Liv. 4, 16, 4 in Bezug auf den elften Volkstribun von einem *falsus imaginis titulus* spricht; ferner dass die Inschrift im Dativ, nach der Weise der späteren Grabschriften, abgefasst wird und sich auf mehr als die Nomenclatur der Aemter und Würden einlässt, wie in Neros Zeit im Hause der Cassier die Büste des Mörders des Caesar die Unterschrift trug *duci partium* (S. 428 A. 1). Die öffentlichen Gedächtnissinschriften der Kaiserzeit, insbesondere die des augustischen Forum, sind ohne Zweifel auch aus diesen ältesten *tituli* hervorge-

verschlossenen Schrein [1]) aufgestellt; woraus dann durch Hinzufügung der weiteren Namen und der erforderlichen Zwischenlinien ein Bilderstammbaum erwuchs [2]). Bei häuslichen Festlichkeiten wurden diese Bilderschränke geöffnet [3]) und die Bildnisse selbst mit Lorbeer bekränzt [4]); die eigentliche Bestimmung der Masken aber war bei den Leichenzügen die verstorbenen Vorfahren zu repräsentiren [5]). Die Verstorbenen erschienen dabei nicht bloss in der Tracht des höchsten der bei Lebzeiten von ihnen bekleideten Aemter, wobei die für den gewesenen Censor erwähnte Steigerung gleichfalls zur Anwendung kam [6]), sondern auch unter Vortragung der bei Lebzeiten in diesem Amt von ihnen geführ-

gegangen; der Nominativ ist hier festgehalten, auch die Aufzählung der Aemter, aber diese ist auf sämmtliche Magistraturen erstreckt, und auch die wichtigsten Thaten des Verstorbenen werden verzeichnet (vgl. *C. I. L.* I p. 277 fg.).

1) Plinius 35, 2, 6: *apud maiores . . . expressi cera voltus singulis disponebantur armariis.* Polyb. (S. 429 A. 1): ξύλινα ναΐδια περιτιθέντες. Man beachte, dass Plinius diese Schränke als ausser Gebrauch gekommen bezeichnet. Handb. 5, 1, 247 A. 1539.

2) Plinius 35, 2, 6: *stemmata lineis discurrebant ad imagines pictas.* Seneca *de benef.* 3, 28, 2: *qui imagines in atrio exponunt et nomina familiae suae longo ordine ac multis stemmatum inligata flexuris in parte prima aedium collocant, non noti magis quam nobiles sunt?* Vgl. Handb. 5, 1, 247 A. 1541 und Becker Gallus (2. Aufl.) 1, 34.

3) Polyb. 6, 53, 6: ταύτας δὴ τὰς εἰκόνας ἔν τε ταῖς δημοτελέσι θυσίαις ἀνοίγοντες κοσμοῦσι φιλοτίμως. Cicero *pro Sulla* 31, 88: *si erit vestro iudicio liberatus, ... domus credo erit exornata, aperientur maiorum imagines.* Seneca *controv.* 21, 10 p. 222 Burs.: *indicit festum diem* (wegen einer Hochzeit), *aperiri iubet maiorum imagines, cum maxime tegendae sunt.* Leben des Florianus 6: *senatores omnes ea esse laetitia elatos, ut in domibus suis omnes albas hostias caederent, imagines frequentes aperirent, albati sederent.*

4) Cicero *pro Mur.* 41, 88: *quo se miser vertet? domumne? ut eam imaginem clarissimi viri parentis sui, quam paucis ante diebus laureatam in sua gratulatione conspexit, eandem deformatam ignominia lugentemque videat?* Polyb. a. a. O. (A. 3).

5) Dies sagt ausdrücklich Plinius 35, 2, 6: *expressi cera voltus singulis disponebantur armariis, ut essent imagines quae comitarentur gentilicia funera, semperque defuncto aliquo totus aderat familiae eius qui umquam fuerat populus*, und ähnlich Polybios nach den A. 3 angeführten Worten: ἐπάν τε τῶν οἰκείων μεταλλάξῃ τις ἐπιφανής, ἄγουσιν εἰς τὴν ἐκφοράν, περιτιθέντες ὡς ὁμοιοτάτοις εἶναι δοκοῦσι κατά τε τὸ μέγεθος καὶ τὴν ἄλλην περικοπήν. Val. Max. 8, 15, 1: *imaginem (Africanus) superior in cella Iovis optimi maximi positam habet, quae, quotiescumque funus aliquod Corneliae genti celebrandum est, inde petitur unique illi instar atrii Capitolium est.*

6) Polybius nach den A. 5 angeführten Worten: οὗτοι δὲ προσαναλαμβάνουσιν ἐσθῆτας, ἐὰν μὲν ὕπατος ᾖ στρατηγὸς ᾖ γεγονώς, περιπορφύρους, ἐὰν δὲ τιμητής, πορφυρᾶς, ἐὰν δὲ καὶ τεθριαμβευκὼς ᾖ τι τοιοῦτον κατειργασμένος, διαχρύσους. Diodor p. 519 Wess.: τῶν προγόνων ἕκαστος προηγεῖται τοσαύτην ἔχων διασκευὴν καὶ κόσμον, ὥστε τοὺς θεωμένους διὰ τῆς ἐκ τούτων ἐμφάσεως γινώσκειν ἐφ' ὅσον ἕκαστοι τιμῆς προήχθησαν καὶ μετέσχον τῶν ἐν τῇ πολιτείᾳ καλῶν.

ten Fasces[1]), und, wenn sie vom Wagen steigen, um der ihre Thaten nicht minder wie die eigenen des jetzt Verstorbenen berichtenden Leichenrede auf dem Markt zuzuhören, lassen sie auf curulischen Sesseln sich nieder[2]).

Das eben bezeichnete Recht ist, da es sich an die Bekleidung der bis zum J. 387 den Patriciern vorbehaltenen ordentlichen Gemeindeämter knüpft, bis dahin ausschliesslich patricisch geblieben; wobei es dahingestellt bleiben muss, ob einst in diesem patricischen Kreise die Geschlechter mit und ohne Bilderrecht sich so scharf unterschieden wie später in dem patricisch-plebejischen[3]). Unter den noch in späterer Zeit vorhandenen Patriciergeschlechtern ist keines, dem nicht auch nachweislich das Bilderrecht zukäme, und für die jüngere Republik darf daher das Bildnissrecht betrachtet werden, als mit dem Patriciat als solchem verknüpft. Dies erstreckt sich auch auf diejenigen plebejischen Häuser, die sich, mit Recht oder mit Unrecht, betrachteten als durch Austritt aus patricischen hervorgegangen[4]). Was dagegen die übrigen Plebejer anlangt, so werden nicht die Geschlechts-

Patricisch-plebejische Nobilität.

1) Polybios nach den S. 430 A. 6 angeführten Worten: αὐτοὶ μὲν οὖν ἐφ' ἁρμάτων οὗτοι πορεύονται, ῥάβδοι δὲ καὶ πελέκεις καὶ τἄλλα τὰ ταῖς ἀρχαῖς εἰωθότα συμπαρακεῖσθαι προηγεῖται κατὰ τὴν ἀξίαν ἑκάστῳ τῆς γεγενημένης κατὰ τὸν βίον ἐν τῇ πολιτείᾳ προαγωγῆς. Daher mussten die Dissignatoren mit *fasces* versehen sein (Asconius *in Milon.* p. 34: *fasces ex luco Libitinae raptos*), die sie dann bei Begräbnissen zur Verfügung stellten (Horatius *sat.* 1, 7, 5). Die Träger dieser Fasces konnten aus den wirklichen Lictoren genommen werden; doch ist es wahrscheinlicher, da es hier nicht auf Lictorendienste ankam, dass dazu jede Person, selbst der Unfreie, verwendbar war.

2) Polybios nach den A. 1 angeführten Worten: ὅταν δ' ἐπὶ τοὺς ἐμβόλους ἔλθωσι, καθέζονται πάντες ἑξῆς ἐπὶ δίφρων ἐλεφαντίνων. Danach ist die Schilderung der zum Sterben sich bereitenden Senatoren Liv. 5, 41 gemacht.

3) War das Bilderrecht ältestes Herkommen, was viel für sich hat, so haben sich einst das oder die Geschlechter, die einen König hervorgebracht hatten, durch dasselbe vor den übrigen patricischen ausgezeichnet; ungefähr wie in dem Adel des heutigen Rom die Papstgeschlechter eine Sonderstellung einnehmen.

4) Ein belehrendes Beispiel dafür giebt der Stammbaum der Papirier, wie ihn Cicero entwickelt (S. 428 A. 1). Ebenso heisst der erste Consul L. Brutus in Beziehung auf die plebejischen Junier *princeps nobilitatis vestrae* (Cicero *Brut.* 14, 53). Wenn ein Geschlechtsgenosse aus dem Patriciat in der Weise austritt, dass der Geschlechtsname bleibt, so bleibt eben überhaupt, wenigstens nach der späteren Auffassung, die Geschlechtsgemeinschaft bestehen. Den Gegensatz dazu bilden diejenigen plebejischen Familien, die ihren Ursprung entweder auf den Freigelassenen eines Geschlechtsgenossen zurückführen oder auf ein nicht ursprünglich römisches oder albanisches Haus, also insbesondere die municipalen Geschlechter. Die blosse Gleichheit des Geschlechtsnamens kommt nicht in Betracht: wie zum Beispiel Cicero, der sein Geschlecht auf volskische Könige zurückführte, ausdrücklich sagt (*Brut.* 16, 62), dass die patricischen Tullier Roms ihn nichts angingen.

genossen, aber wohl die agnatischen Nachkommen[1]) der curulischen Beamten dieses Standes hinsichtlich des Bilderrechts den Patriciern gleichgestellt. Hierauf beruht bekanntlich der Adel der späteren Republik, die Nobilität[2]), welche den gesammten Patriciat[3]) und die durch Bekleidung höherer patricischer Aemter zum Bilderrecht gelangten plebejischen Familien[4]) umfasst. Die nicht aus diesem Kreis hervorgegangenen curulischen Beamten, die *homines novi*, sind nicht so sehr selber *nobiles*[5]) als Begründer der

1) Auf diese Weise wird wohl auszugleichen sein, dass das Bilderrecht eigentlich als gentilicisch erscheint (S. 427 A. 1), aber doch von dem *homo novus* nur die Nachkommenschaft (S. 433 A. 1) ohne Begrenzung des Grades nobilitirt wird. Jenes ist die patricische Ordnung, dieses die plebejische und der Grund des Unterschiedes einfach der, dass wirkliche Geschlechter nur die patricischen sind. Bei der Geschlechterordnung wird hierauf zurückzukommen sein. — Dass die Nobilität auch auf die cognatische Descendenz übergeht, wird man daraus, dass Liv. 1, 34, 6 den Tochtersohn Numas, den Ancus *nobilem una imagine Numae* nennt, nicht folgern dürfen.

2) Sehr häufig wird der Begriff des *nobilis* angeknüpft an das Bilderrecht, so von Sallust *Iug.* 85, 25: *quia imagines non habeo et quia mihi nova nobilitas est;* Seneca *ep.* 44, 5: *non facit nobilem atrium plenum fumosis imaginibus* und *de benef.* 3, 28, 2 (S. 430 A. 2); Juvenal 8, 19: *tota licet veteres exornent undique cerae atria, nobilitas sola est atque unica virtus.* Liv. 1, 34, 6 (A. 1); Cicero *de l. agr.* 2, 36, 100.

3) Cicero *pro Mur.* 7, 16 nennt den M. Aemilius Scaurus Consul 639, dem es gelungen war *memoriam prope intermortuam generis sui virtute renovare*, nichts desto weniger einen *homo nobilissimus* und setzt ihm den *homo novus* Q. Pompeius entgegen. Ebenso sagt Asconius *in Scaur.* p. 22: *Scaurus ita fuit patricius, ut tribus supra eum aetatibus iacuerit domus eius fortuna: nam neque pater neque avus neque etiam proavus . . . honores adepti sunt: itaque Scauro aeque ac novo homini laborandum fuit.* Nur Plutarch *de fort. Rom.* 4 nennt ihn incorrect einen καινὸς ἄνθρωπος. Wenn Livius für die Zeit, wo es plebejische *nobiles* noch nicht giebt, mit dem Ausdruck *nobilitas* nicht selten den Patriciat insgesammt bezeichnet (2, 57, 11. 4, 4, 7. 6, 42, 9. 11. 7, 1, 5. 10, 15, 8. 9), so erklärt sich dies einfach daraus, dass späterhin zwar nicht jeder *nobilis* Patricier, wohl aber jeder Patricier *nobilis* war. Darum sagt er auch von dem ersten plebejischen Consul 7, 1, 1: *annus hic erit insignis novi hominis consulatu;* der erste plebejische Consul ist der erste *novus homo*, denn der Patricier kann nicht *novus homo* sein.

4) Liv. 10, 7, 7: *numerarentur duces eorum annorum, quibus plebeiorum ductu et auspicio res geri coeptae sint, numerarentur triumphi: iam ne nobilitatis quidem suae plebeios paenitere.* 22, 34, 7: *id foedus* (*belli trahendi*) *inter omnes nobiles ictum, nec finem ante belli habituros, quam consulem vere plebeium, id est hominem novum fecissent. nam plebeios nobiles iam eisdem initiatos esse sacris et contemnere plebem, ex quo contemni patribus desierint, coepisse.*

5) Cicero *de l. agr.* 2, 1, 3: *me perlongo intervallo prope memoriae temporumque nostrorum primum hominem novum consulem fecistis et eum locum, quem nobilitas praesidiis firmatum atque omni ratione obvallatum tenebat, me duce rescidistis* und was dort weiter folgt. Sallust *Iug.* 63: *consulatum nobilitas inter se per manus tradebat, novus nemo tam clarus neque tam egregiis factis erat, quin is indignus illo honore et quasi pollutus haberetur.* Dieser Gegensatz zwischen *homo nobilis* und *homo novus* begegnet oft, so in Beziehung auf den älteren Cato (Liv. 37, 57, 12. 39, 41, 1: *hunc . . . premebat nobilitas . . . indignabantur novum hominem censorem videre*; Plutarch *Cato mai.* 1), Marius (Sallust *Iug.* 73. 85),

Nobilität ihrer Nachkommen [1]. Der factische Einfluss, den dieser erweiterte Patriciat in der späteren Republik genoss, ist hier nicht zu erörtern; bemerkenswerth ist nur, dass derselbe sich formell nie ein anderes Vorrecht vor den übrigen Bürgern beigelegt hat als das der Ahnenbilder. — In der Kaiserzeit hat zwar die Nobilität der Republik ihre Stellung behalten, aber die unter den Kaisern in die curulischen Geschlechter eintretenden Familien sind schwerlich zu denselben gleichberechtigt hinzugetreten. Zwar an den bestehenden Ordnungen ist gewiss nichts geändert worden und von Rechts wegen mag auch für sie die Nobilitirung eingetreten sein; aber die formelle Grundlage dieser Institution ist so wesenlos, dass dieselbe viel mehr auf der öffentlichen Meinung als auf den Satzungen ruhte. Die gesunkene Bedeutung der curulischen Aemter, der Uebergang eines wichtigen Theils der Beamtengeschäfte auf den Ritterstand, die Masse der neu in die höheren Aemter eintretenden Familien, die durchaus veränderte Gestalt des politischen Lebens scheint von Haus aus dahin geführt zu haben, dass das Bildnissrecht und die Nobilität nur insoweit Geltung behielten, als sie aus der Republik herstammten. Also schloss der patricisch-plebejische Amtsadel sich jetzt ebenso ab wie einst das Patriciat; das neue Beamtenwesen aber war unvermögend eine der Nobilität der Republik an die Seite zu stellende Institution aus sich zu erzeugen. Von 'neuen Menschen' ist in dieser Epoche so wenig die Rede [2], dass ganz gewöhnlich die begüterten Familien des Ritterstandes der eigentlich politischen Laufbahn sich zuwenden und dabei kaum ein Standeswechsel empfunden wird.

Es wird nicht überflüssig sein die Frage, inwiefern die öffentliche Aufstellung von Bildnissen überhaupt in der römischen Gemeinde gesetzlichen Beschränkungen unterlegen hat, hier anzu- Das Recht öffentlicher Bildnisssetzung.

Cicero (Cicero *Verr.* 5, 70, 180; *ad fam.* 1, 7, 8; Sallust *Cat.* 23; Appian *b. c.* 2, 2) und sonst (Cicero *pro Mur.* 7. 8; *pro Cluent.* 40; Velleius 2, 128). Velleius 2, 34: *M. Cicero . . . vir novitatis nobilissimae* ist ein Oxymoron.

1) Cicero *Verr.* 5, 70, 180: (*M. Cato*) *cum ipse sui generis initium ac nominis ab se gigni et propagari vellet.* Den ältesten in den Fasten verzeichneten Magistrat aus dem betreffenden Geschlecht nennt Cicero den *princeps nobilitatis* (so von den Juniern S. 431 A. 4, von den Papiriern S. 427 A. 2). Nicht ganz genau bezeichnet Sallust (S. 432 A. 2) die Stellung des *homo novus* als *nova nobilitas.*

2) Den Senator Lucilius Longus nennt Tacitus *ann.* 4, 15 einen *novus homo.* Anderswo (*Agric.* 4) bezeichnet er sogar die Herkunft von höheren Beamten des Ritterstandes als *equestris nobilitas.*

schliessen, da dieselbe, wenn auch von dem eben erörterten Bildnissrecht verschieden, doch mit demselben sich mehrfach berührt. Freilich sind wir überhaupt nur in sehr unvollkommenem Masse sie zu beantworten im Stande [1]. — Statuen oder Brustbilder [2] lebender Männer öffentlich oder auch nur in den jedem Besucher zugänglichen häuslichen Räumen aufzustellen [3] ist in der römischen Gemeinde wahrscheinlich in älterer Zeit schlechthin untersagt gewesen [4], wie denn auch das eben erörterte Bildnissrecht durchaus sich nur bezieht auf die Aufstellung derjenigen von Verstorbenen. Dass die Bilder derjenigen Verstorbenen, welche curulische Aemter bekleidet hatten, in den Atrien der Häuser aufgestellt werden durften, ist soeben gezeigt worden. Dieselben, aber auch nur sie [5] war es den Nachkommen wahrscheinlich gestattet auch öffentlich darzustellen, selbstverständlich

1) Es wäre sehr dankenswerth, wenn wenigstens die überall zerstreuten Fälle bildlicher Darstellungen römischer Bürger in der Zeit der Republik gesammelt und gesichtet würden. Einen guten Anfang dazu hat Detlefsen *de arte Romanorum antiquissima particula II.* (Glückstädter Programm 1868) gemacht.

2) Gemälde und Reliefdarstellungen fielen nicht in die gleiche Kategorie; wie zum Beispiel M'. Valerius Maximus Messalla seinen über die Karthager und Hieron im J. 491 erfochtenen Sieg auf die Wand der hostilischen Curie malen liess (Plinius *h. n.* 35, 4, 22; *schol. Bob. in Vatin.* p. 318) und wie auch die Münzen zeigen (R. M. W. S. 462). Vgl. S. 394 A. 3.

3) Das Anfertigen und Besitzen des Bildnisses und dessen Aufstellung in einem nicht so, wie das Atrium, jedem zugänglichen Gemach (vgl. Juvenal 7, 124; Handb. 5, 1, 248) war an sich gewiss erlaubt und gewöhnlich, da ja sogar die Bilder der zur Strafe des Bildnissrechts verlustig erklärten Personen zu besitzen gestattet war. Plinius *ep.* 1, 17, 3: *est omnino Capitoni in usu claros viros colere. mirum est, qua religione, quo studio imagines Brutorum Cassiorum Catonum domi ubi potest habeat.* Tacitus *ann.* 4, 35: *illi (Cassius et Brutus) . . . imaginibus suis noscuntur, quas ne victor quidem abolevit.* Vgl. S. 428 A. 1.

4) Gesagt wird dies freilich ausdrücklich nirgends; aber ausser dem inneren Zusammenhang der Sache spricht dafür, dass keine republikanische Münze auf der Kopfseite das Bild eines Lebenden zeigt, dagegen der Senat im J. 710 beschloss Caesars Bildniss auf die Münzen zu setzen (R. M. W. S. 739); ferner was über die von Sp. Cassius sich selbst gesetzte Statue Piso bei Plinius 34, 6, 30 meldet (vgl. Hermes 5, 236). Auch wenn Claudius Drusus oder vielmehr Appius Caecus (vgl. Forsch. 1, 308) *statua sibi diademata ad Appi Forum posita Italiam per clientelas occupare temptavit* (Sueton *Tib.* 2), wird ihm ohne Zweifel nicht bloss das Diadem, sondern auch die Aufstellung der Statue selbst zum Vorwurf gemacht.

5) Piso bei Plinius 34, 6, 30: *L. Piso prodidit M. Aemilio C. Popillio II cos.* (im J. d. St. 596) *a censoribus P. Cornelio Scipione M. Popillio statuas circa forum eorum qui magistratum gesserant sublatas omnes praeter eas, quae populi aut senatus sententia statutae essent.* Ungenau Victor 44, 3: *P. Scipio Nasica . . . censor statuas, quas sibi quisque in foro per ambitionem ponebat, sustulit.* Darum durften Frauen dieser Ehre nicht theilhaftig werden: Plinius *h. n.* 34, 6, 31: *extant Catonis in censura vociferationes mulieribus statuas Romanis in provinciis poni, nec tamen potuit inhibere, quominus Romae quoque ponerentur, sicuti Corneliae Gracchorum matri, quae fuit Africani prioris filia* (vgl. Plutarch *C. Gracchus* 4).

immer mit den höchsten bei Lebzeiten von einem jeden geführten Insignien[1]), wo dazu ihnen die Gelegenheit sich darbot, ohne dass es erforderlich gewesen wäre die Gemeinde oder auch nur den Senat desswegen vorher zu befragen. Wenigstens liess Ap. Claudius Consul 447. 458 seine Ahnen, ohne Zweifel doch nur so weit sie curulische Aemter bekleidet hatten, auf Erzschildern in dem von ihm erbauten Tempel der Bellona abbilden[2]), und auch die auf den Münzen des siebenten Jahrhunderts nicht selten begegnenden Brustbilder verstorbener Personen, insbesondere der Ahnen des Münzmeisters mögen kraft des Bildrechts hier Platz gefunden haben[3]). Nur insofern die Statue auf öffentlichem Boden aufgestellt werden sollte, bedurfte es der Einwilligung der beikommenden Behörde, das heisst der Censoren oder ihrer zeitigen Vertreter; und nach allgemeinen Regeln konnte diese jederzeit zurückgenommen werden, was bei der Ueberfüllung der öffentlichen Plätze mit solchen Denkmälern auch vorgekommen ist (S. 434 A. 5). — Die Gemeinde dagegen so wie auch der Senat konnten die Aufstellung einer Bildsäule selbstverständlich beschliessen, ohne dabei auf die gewesenen Magistrate beschränkt zu sein[4]); und die also gesetzte Bildsäule durfte nicht durch magistratische Verfügung willkürlich entfernt werden (S. 434 A. 5). — Auf das letzte Jahrhundert der Republik leiden diese strengen Vorschriften keine Anwendung. Wenigstens finden wir, dass M. Marcellus Consul zum dritten Mal 602 in dem von seinem Grossvater erbauten Tempel des Honos und der Virtus nicht bloss diesem und seinem Vater, sondern auch sich selbst eine

1) Plinius 34, 5, 19. 20 sagt von den Wagenstatuen: *et nostri currus nati in iis qui triumphavissent: serum hoc. et in iis non nisi a divo Augusto seiuges sicut elephanti. non vetus est bigarum celebratio in iis, qui praetura functi vecti essent per circum.* Bei der Bestimmung der höchsten Insignien ist der Spielgeberaufzug ohne Zweifel erst in der Kaiserzeit mit in Anschlag gekommen.

2) Plinius *h. n.* 35, 3, 12: *clipeos in sacro vel publico dicare privatim primus instituit, ut reperio, Ap. Claudius qui consul cum P. Servilio fuit anno urbis CCLIX* (über diese Verwechselung mit Ap. Claudius Caecus vgl. *C. I. L.* I. p. 278): *posuit enim in Bellonae aede maiores suos placuitque in excelso spectari et titulos honorum legi.* Abgesehen von der Verschiedenheit des Materials sind diese Erzschilde die genaue Copie der *imagines* des claudischen Atrium.

3) R. M. W. S. 462.

4) So wird dem M. Lepidus, weil er als funfzehnjähriger Knabe einen Feind im Kampf erlegt hat, eine Statue auf dem Capitol gesetzt *ex senatus consulto* (Val. Max. 3, 1. 1. Röm. Münzwesen S. 634). Ebenso wird, um von Cocles und der Cloelia abzusehen, dem Staatsboten, der in Erfüllung seiner Pflicht das Leben einbüsste, die herkömmliche Ehre der Statue gewiss auch dann zu Theil geworden sein, wenn er noch kein curulisches Amt bekleidet hatte.

Statue setzte [1]) und dass Q. Fabius Maximus, der spätere Consul des J. 709, als er im J. 698 als curulischer Aedil den fabischen Bogen erbaute, auf demselben neben den Bildsäulen seiner Vorfahren seine eigene aufstellte [2]).

Unter dem Principat ist hinsichtlich der öffentlichen Aufstellung der Bildsäulen Lebender wiederum grössere Strenge eingetreten. Von vorn herein erscheint es als ein Vorrecht des Princeps, dass ihm an jedem öffentlichen Orte, wo es schicklicher Weise geschehen kann, bei seinen Lebzeiten Bildsäulen errichtet werden können [3]). — Aber wenn dieses schrankenlose Bildnissrecht zu den Privilegien des Herrschers gehört, so ist doch wenigstens im ersten Jahrhundert die Aufstellung einer Statue bei Lebzeiten auch für Private vorgekommen. Augustus schrieb vor, dass mit der Ehre des Triumphs oder der Triumphalornamente die Errichtung einer Bronzestatue, selbstverständlich

1) Asconius *in Pison.* p. 12. Cicero erwähnt mehrfach (*Verr. l.* 2, 46, 114. c. 59, 146. c. 63, 154) die dem Verres von den Siculern in Rom gesetzten vergoldeten Statuen, ohne den Ort näher zu definiren; wahrscheinlich standen sie im Hause des Verres selbst. Auch C. Sempronius Tuditanus Consul 625 setzt sich selbst als Ueberwinder der Histrer eine Statue, aber vielleicht nicht in Rom (Plinius *h. n.* 3, 19, 129). Die Statue des L. Scipio auf dem Capitol, die Cicero *pro Rab. Post.* 10, 27 erwähnt, kann nach seinem Tode gesetzt sein. Die *area Capitolina* war am Ende der Republik der Ort, wo die Statuen gewöhnlich aufgestellt wurden (in welchem Umfang dies geschah, zeigt die von Metellus Pius Scipio dort aufgestellte 'Schwadron' seiner Ahnherren zu Pferde Cicero *ad Att.* 6, 1, 17), bis dann Augustus, um das Capitol zu entlasten, dieselben auf das Marsfeld schaffen liess (Sueton *Gai.* 34).

2) *C. I. L.* I. p. 278 vgl. p. 178. Damit sind zusammenzustellen das Bildniss des M. Brutus auf seinen Münzen (R. M. W. S. 740) und die der Proconsuln von Asia und Africa auf denselben während der Jahre 748—753 d. St. (Hermes 3, 268 fg.).

3) Dass dies Kaiservorrecht ist, tritt besonders hervor in Beziehung auf Seianus. Dio 57, 21 zum J. 22: ἄλλους μὲν δὴ οὖν καὶ πολλούς γε τῶν τελευτώντων καὶ ἀνδριάσι καὶ δημοσίαις ταφαῖς ἐτίμα· τὸν δὲ δὴ Σηιανὸν ζῶντα ἐν τῷ θεάτρῳ χαλκοῦν ἔστησε· κἀκ τούτου πολλαὶ μὲν ὑπὸ πολλῶν εἰκόνες αὐτοῦ ἐποιήθησαν. 58, 2: τὸ γάρ τοι πλῆθος τῶν ἀνδριάντων, ὧν ἥ τε βουλὴ καὶ ἡ ἱππὰς αἵ τε φυλαὶ καὶ οἱ ἄνδρες οἱ πρῶτοι ἔστησαν οὐδὲ ἐξηρίθμησεν ἄν τις. Tacitus *ann.* 3, 72 zu dems. J.: *censuere patres effigiem Seiano quae apud theatrum Pompeii locaretur.* 4, 2 zum J. 23: *ut (Tiberius) coli per theatra et fora effigies eius interque principia legionum sineret.* Seneca *cons. ad Marciam* 22, 4. Sueton *Tib.* 65. Nicht so sehr die Aufstellung an sich, als die allgemeine im Theater und an jedem öffentlichen Orte ist es, wodurch Seianus dem Monarchen gleichgestellt wird; wozu dann weiter hinzutritt die Aufstellung goldener Statuen (Sueton a. a. O.), die Nebeneinanderstellung des Tiberius und des Seianus (Dio 58, 4; Tacitus *ann.* 4, 74), und die diesen Statuen dargebrachte göttliche Verehrung (Tacitus *ann.* 4, 2. Sueton a. a. O. Dio 58, 4. 7. 8. 11. Juvenalis 10, 62). Ueber die Aufstellung der Statuen in den Sacrarien der Legionen ist bei den Ehrenrechten des Kaisers gehandelt, wo auch über das Bildnissrecht auf den Münzen gesprochen werden wird.

im Triumphalschmuck, von Gemeinde wegen verbunden sein solle [1]; für diesen Zweck zunächst ward das neue augustische Forum mit dem Tempel des Mars erbaut und mit den Statuen der Triumphatoren der Republik geschmückt, um weiter die der Feldherren der Kaiserzeit aufzunehmen [2]. Dies hörte auf, als wie es scheint Hadrian die Triumphalornamente ausser Gebrauch setzte (S. 450); und es mag dies geschehen sein, um der Aufstellung der Bildsäulen von Privaten bei ihren Lebzeiten ein Ende zu machen. Wenigstens ist seitdem die gleiche Ehre wohl nicht anders als nach dem Tode zuerkannt worden [3]. — Ausser den Triumphalstatuen sind in der früheren Kaiserzeit auch die Bauherrnstatuen noch gestattet gewesen, so dass, wer ein öffentliches Gebäude auf seine Kosten herstellte oder neu baute, an demselben sein Standbild errichten durfte [4]. Indess ist von diesem Recht in der Stadt Rom unter dem Principat nur ein beschränkter Gebrauch gemacht worden, da die selbstständige Betheiligung der Privaten an dem öffentlichen Bauwesen der Hauptstadt nach Augustus nur in geringem Umfang stattgefunden hat und bald ganz abgekommen ist [5]. —

1) Dio 55, 10: καὶ ἐκείνους τε (die eigentlichen Triumphatoren) καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς τὰς ἐπινικίους τιμὰς λαμβάνοντας ἐν τῇ ἀγορᾷ χαλκοῦς ἵστασθαι. Plinius *ep.* 2, 7, 1: *here a senatu Vestricio Spurinnae principe auctore triumphalis statua decreta est.* Tacitus *Agric.* 40: *triumphalia ornamenta et illustris statuae honorem et quidquid pro triumpho datur . . . decerni in senatu iubet.* Ders. *ann.* 4, 23. 15, 72 und sonst. Wenn Claudius bei dem britannischen Triumphe ausnahmsweise einem *praef. praetorio* eine Statue bewilligte (Dio 60, 23), so ist diese Triumphalstatue gemeint.

2) Sueton *Aug.* 31; die weitere Ausführung *C. I. L.* I. p. 281.

3) Unter Marcus sind verschiedenen in der Schlacht gefallenen Feldherren auf Antrag des Kaisers vom Senat Bildsäulen auf dem Traiansforum errichtet worden (Dio 71, 3; Henzen 5478). Wahrscheinlich sind alle in vordiocletianischer Zeit auf dem Traiansforum aufgestellten Statuen erst nach dem Tode der Dargestellten gesetzt worden.

4) Dio 60, 25: ἐπειδή τε ἡ πόλις πολλῶν εἰκόνων ἐπληροῦτο (ἐξῆν γὰρ ἀνέδην τοῖς βουλομένοις ἐν γραφῇ καὶ ἐν χαλκῷ λίθῳ τε δημοσιεύεσθαι) τάς τε πλείους αὐτῶν ἑτέρωσέ ποι μετέθηκε (Claudius) καὶ ἐς τὸ ἔπειτα ἀπηγόρευσε μηδενὶ ἰδιώτῃ, ᾧ ἂν μὴ ἡ βουλὴ ἐπιτρέψῃ, τοῦτο ποιεῖν ἐξεῖναι, πλὴν εἴ τις ἔργον τι ᾠκοδομηκὼς εἴη ἢ καὶ κατασκευάσαιτο· τούτοις γὰρ δὲ τοῖς τε συγγενέσιν αὐτῶν ἵστασθαι ἐν τοῖς χωρίοις ἐκείνοις ἐφῆκε. Wahrscheinlich hat Claudius hiemit nur die bestehende Regel eingeschärft; dass bis dahin jedem freigestanden haben soll sich öffentlich darstellen zu lassen, stimmt nicht mit der Angabe Suetons S. 438 A. 1 und kann höchstens insofern gerechtfertigt werden, als Kaiser Gaius in der ersten Periode seiner Regierung wohl auch hierin vollständige Licenz hat eintreten lassen. — Der von Claudius aufgestellten Norm fügen sich im Allgemeinen auch die municipalen Inschriften: die Aufstellung der Statuen von Lebenden ist nur erlaubt entweder dem Bauherrn eines auf Privatkosten zum gemeinen Besten aufgeführten Gebäudes oder nach eingeholter Bewilligung des Stadtraths.

5) Tacitus *ann.* 3, 72 berichtet, dass M. Lepidus im J. 22 n. Chr. mit

Abgesehen von diesen allgemeinen Ausnahmen, deren Eintreten übrigens, da sowohl die Triumphalornamente wie der betreffende Bauconsens bei dem Senat nachzusuchen sind, mittelbar ebenfalls die Einwilligung des Senats voraussetzt, ist die Aufstellung der Statue eines Lebenden unter dem Principat von Rechts wegen an die Zustimmung des Senats geknüpft[1]; und es ist davon wohl selten anders Gebrauch gemacht worden als zu Gunsten der Glieder des kaiserlichen Hauses. — Dass hinsichtlich der öffentlichen Aufstellung der Bildsäulen Verstorbener unter dem Principat weniger streng verfahren ward, liegt in der Sache und geht schon aus dem Gesagten hervor; doch ist auch sie ohne Zweifel nicht anders zugelassen worden als mit Genehmigung des Senats oder auch des Kaisers[2].

Curulische Gedächtnisssessel.

Endlich mag hier noch Erwähnung finden der römische Gebrauch, dass wie im Theater den Magistraten und Priestern besondere Ehrensitze zukommen (S. 390), so auch Verstorbenen dort ein Sessel zu ewigem Gedächtniss gewidmet wird. Ein vereinzelter Fall der Art wird bereits aus dem Anfange der Republik berichtet[3]; späterhin sind also nach dem Tode des Dictators Caesar für ihn ein Triumphalstuhl[4], für Marcellus[5], Germani-

Genehmigung des Senats die von seinen Vorfahren erbaute ämilische Basilica auf eigene Kosten wieder herstellte und fügt hinzu: *erat enim tum in more publico munificentia*, was dann mit Beispielen aus Augustus Zeit belegt wird. Da nach dem Abkommen der Manubien solche Bauten nur aus Privatmitteln hergestellt werden konnten, brachte schon dies die Betheiligung der Privaten in ganz andere Verhältnisse als während der Republik.

1) Dio 60, 25 (S. 437 A. 4). Auf diese Weise erfolgte die Aufstellung der Statuen des Seianus (S. 436 A. 4). Wenn Sueton von Gaius sagt c. 34: *vetuit posthac viventium cuiquam usquam statuam et imaginem nisi consulto et auctore se poni*, so ist wohl gemeint, dass diese Bewilligung dem Senat entzogen ward; was dann Claudius wieder aufhob (S. 437 A. 4).

2) Plinius *ep.* 1, 17: *Titinius Capito ab imperatore nostro impetravit, ut sibi liceret statuam L. Silani* (vgl. *ephem. epigr.* 1 p. 64) *in foro ponere.* 2, 7, 3 fg.

3) Im Elogium des Dictators 260 M'. Valerius Maximus (*C. I. L.* I p. 284) heisst es: *sellae curulis locus ipsi posterisque ad Murciai* (d. h. im Circus) *spectandi caussa datus est*, was ähnlich wiederkehrt bei Liv. 2, 31 und Festus p. 344 v. *sellae.* Dies ist wohl so aufzufassen, dass er einen erblichen Zuschauerplatz empfing, was auch sonst vorkommt, und zugleich ihm hier ein Gedächtnissstuhl errichtet wurde. Vgl. S. 422 A. 1.

4) Dio 45, 6. 56, 29. Appian *b. c.* 3, 28. Vielleicht enthält sogar der desfällige bei seinen Lebzeiten gefasste Beschluss (S. 423 A. 5) diese Ehre mit.

5) Dio 53, 30: εἰκόνα χρυσῆν καὶ στέφανον χρυσοῦν δίφρον τε ἀρχικὸν ἔς τε τὸ θέατρον ἐν τῇ τῶν Ῥωμαίων πανηγύρει ἐσφέρεσθαι καὶ ἐς τὸ μέσον τῶν ἀρχόντων τῶν τελούντων αὐτὰ τίθεσθαι.

cus[1], Drusus Caesar[2] und Andere curulische Sessel in den öffentlichen Theatern aufgestellt worden, und die Sitte hat sich bis wenigstens in die severische Zeit behauptet[3]. Der Sessel dient nicht bloss als Gedächtnissstuhl für den Verstorbenen, sondern wird auch dessen Nachkommen zum Gebrauch überwiesen. Auch wenn einem Verstorbenen eine Bildsäule an einem zum Zuschauerplatz geeigneten Ort errichtet wird, zum Beispiel auf den Rostren, wird der Platz an derselben als Stand für die Feste seinen Nachkommen auf ewige Zeiten zugetheilt[4].

II. Ehrenrechte der fictiven Magistratur und des fictiven Triumphs (*ornamenta*).

An die bekleidete Magistratur, resp. den gehaltenen Triumph, knüpften sich, wie wir sahen, wichtige politische und vielbegehrte Ehrenrechte: der Sitz im Senat; die Bestimmung der Stimmklasse in demselben; das Bewerbungsrecht um höhere Gemeindeämter; das Bildnissrecht; das Recht bei den Volksfesten in der früher geführten Amtstracht zu erscheinen; das magistratische Bestattungsrecht. Dass diese Rechtsfolgen auch ohne die bedingende Ursache auf dem Wege der besonderen Vergünstigung oder der legalen Fiction eintreten, ist der Republik wohl nicht gerade fremd gewesen, aber doch unter ihr nur in eng beschränkten Grenzen vorgekommen. Erst in der Kaiserzeit ist die fictive Ertheilung magistratischer Rechte zu einer förmlichen Institution entwickelt worden[5].

1) Tacitus *ann.* 2, 83: *sedes curules Augustalium locis superque eas querceae coronae statuerentur.*

2) Senatsbeschluss *C. I. L.* VI, 912: *utique omnibus* [*the*]*atris* [*sellae curules habentes Drusi*] *Caesaris nomina i*[*nscripta locis Augustalium ponerentur*].

3) Severus liess im Circus ein goldenes Bild des Pertinax, in den übrigen Theatern drei Goldsessel zu seinem Gedächtniss aufstellen (Dio 74, 4).

4) Cicero *Phil.* 9, 7, 16 aus dem Vorschlag zum Senatsbeschluss zu Ehren des Ser. Sulpicius Rufus: *cum . . . ob rem p. in legatione mortem obierit, senatui placere Ser. Sulpicio statuam pedestrem aeneam in rostris ex huius ordinis sententia statui circumque eam statuam locum ludis gladiatoribusque liberos posterosque eius quoquoversus pedes quinque habere, quod is e re p. mortem obierit eamque causam in basi inscribi.* Offenbar ist dies tralaticisch. Dies mag auch der Grund sein, warum die den ermordeten Gesandten auf dem Markt errichteten Statuen nicht höher waren als drei Fuss (Plinius *h. n.* 3, 6, 24).

5) Die neueste Untersuchung über die *ornamenta consularia* u. s. w. von Nipperdey in den Leipziger Abhandlungen 5, 69 fg. hat den schwierigen Gegen-

Einzelne Ehrenrechte.

Was in älterer Zeit von hieher gehörigen Rechten vorkommt, ist wohl durchaus in der Weise verliehen worden, dass man einzelnen Personen einzelne bestimmt definirte Ehrenrechte einräumte. Erst die spätere Epoche kennt die allgemeine Verleihung des an eine bestimmte Magistratur sich knüpfenden Rechts oder Ehren an Personen, die diese Magistratur nicht bekleidet haben; und zwar kennt sie einen zwiefachen Grad dieser Fiction, die vollständige Beilegung aller politischen wie Ehrenrechte, die aus der betreffenden Magistratur sich ableiten, und die Beilegung der blossen Ehrenrechte mit Ausschluss der politischen. Technisch wird jenes bezeichnet als Einreihung in eine der Rangklassen des Senats (*adlectio* z. B. *inter praetorios*), dieses als Beilegung des Ranges einer dieser Klassen (*ornamenta* z. B. *praetoria*). Da dem Triumphalen aus dem Triumph keine politischen, sondern lediglich Ehrenrechte erwachsen, so giebt es wohl *ornamenta triumphalia*, aber keine entsprechende politische Kategorie.

Ornamenta und *adlectio*.

Von der Versetzung *inter quaestorios* und so ferner wird besser späterhin im Abschnitt vom Senat gehandelt werden. Im Rechtssinne ist zwischen dem wirklichen *quaestorius* und dem *adlectus inter quaestorios* schlechthin kein Unterschied; sowohl für die Aemterbewerbung wie für das Stimmrecht im Senat stehen beide gleich und ebenso natürlich in Bezug auf alle Ehrenrechte, so dass in dem gegenwärtigen Zusammenhang über diese Kategorie nichts Besonderes zu sagen ist. Nur daran mag schon hier erinnert werden, dass diese den *ornamenta* entgegengesetzte, aber correlate Institution ungefähr gleichzeitig mit denselben auftritt; das älteste Beispiel der Art, das wir kennen, ist die Adlection des jungen Caesar *inter quaestorios* im J. 711.

Begriff der *ornamenta*.

Anders verhält es sich mit der zweiten Kategorie. In der Ertheilung der *ornamenta* liegt von Haus aus die Vorstellung, dass die Form ohne den Inhalt, der Schein ohne das Wesen gegeben wird[1]). Die genaue Untersuchung zeigt, dass das an die

stand nicht in genügender Weise aufgeklärt, obwohl sie in einzelnen Punkten, insbesondere in der scharfen Scheidung der Adlection von den *ornamenta*, gegen die früheren Behandlungen einen Fortschritt bezeichnet.

1) Wie die Institution selbst haben auch die technischen Ausdrücke sich mehr in der ersten Kaiser- als in der republikanischen Zeit fixirt. Die älteste Erwähnung der *ornamenta* findet sich bei Cicero *pro Cluent.* 47, 132: *Popilium, quod erat libertini filius, in senatum non legit* (Lentulus Censor 684), *locum quidem*

betreffende Magistratur geknüpfte besondere Bewerbungsrecht so wie das etwa daran geknüpfte Recht im Senate zu sitzen dabei ausgeschlossen ist[1]), dagegen darin enthalten ist einmal, wenn der also Ornirte anderweitig im Besitz des Stimmrechts im Senat ist, das Recht in der betreffenden Rangklasse zu stimmen, zweitens das Recht an den Volksfesten und bei ähnlichen Gelegenheiten mit den Insignien dieser Magistratur zu erscheinen und mit denselben bestattet zu werden. Es ist dies nun im Einzelnen darzulegen.

Ornamenta geben kein Bewerbungsrecht,

I. Für das Bewerbungsrecht sind die *ornamenta* ohne Bedeutung. Wer die prätorischen Ornamenta empfängt, dessen Verpflichtung, resp. Berechtigung zur Uebernahme der Prätur wird dadurch nicht geändert[2]). Darum kommen auch bei der Zählung der Aemter die *ornamenta* nicht in Ansatz: der spätere Kaiser Augustus zum Beispiel und Seianus zählten, als sie nachher zum Consulat gelangten, die ihnen früher bewilligten consularischen Ornamenta nicht mit. Erst seit Severus ist man hievon zuweilen abgegangen[3]).

keinen Sitz im Senat.

II. Dass die *ornamenta* das Recht im Senate zu sitzen nicht einschliessen, ist notorisch; es bedarf kaum der Hinweisung darauf, dass dieselben in den bei weitem meisten Fällen an solche Personen verliehen werden, die Senatoren weder sind noch werden können oder wollen, und dass, wo das Gegentheil eintritt, das Recht im Senat zu sitzen[4]) immer auf einem von den *ornamenta* unabhängigen Titel beruht.

senatorium ludis et cetera ornamenta relinquit et eum omni ignominia liberat. Hier ist *ornamenta* noch kaum als technischer Ausdruck gebraucht; aber nur um so deutlicher tritt hervor, dass darunter die wesenlosen Ehrenrechte im Gegensatz der politisch wichtigen verstanden werden.

1) Auch das Bildnissrecht würde man sicher an die blossen *ornamenta* nicht geknüpft haben; es lässt sich aber davon in dieser Beziehung überhaupt nicht reden, weil, so lange das Bildnissrecht in Wirksamkeit war, es eine fictive Magistratur als allgemeine Institution überhaupt nicht gegeben hat.

2) Tiberius erhielt prätorischen Rang im J. 735 (Dio 54, 10: τὰς τῶν ἐστρατηγηκότων τιμὰς ἔδωκε) und wurde Prätor 738 (Dio 54, 19: ἐστρατήγησε γάρ, καίπερ τὰς στρατηγικὰς τιμὰς ἔχων). Drusus erhielt prätorischen Rang Ende 739 (Dio 54, 22) und wurde Prätor 743 (Dio 54, 32. 33. 34). Ein *q. Aug. orn(amentis) [p]raetoricis a senatu auctorib(us) [im]peratorib(us) Vesp(asiano) et Tito adlectus* wird nachher Prätor (Inschrift von Arezzo Gori *inscr. Etr.* 2, 294). Vgl. Sueton *Claud.* 1. Analog wird in Cirta ein *hab(ens) orn(amenta) quinq(uennalia) d(ecurionum) d(ecreto)* nachher noch *quinquennalis* (Henzen 6956; Hermes 1, 59). Aehnliche Fälle *C. I. L.* III, 384. 392.

3) C. Fulvius Plautianus Consul 203 n. Chr. ist der erste, der wegen der ihm früher als *praef. praet.* bewilligten *ornamenta consularia* sich *consul II* nannte (Dio 46, 46. 78, 13).

4) Einmal wird einem Nichtsenator mit den Ornamenten das Recht gegeben,

Senatorische Stimmklasse bestimmt nach den *ornamenta*.

III. Werden dem, der das Stimmrecht im Senat anderweitig besitzt oder gleichzeitig erwirbt[1], die *ornamenta* einer höheren Rangklasse verliehen, als in der er sich befindet, so richtet sich sein Stimmplatz fortan nach dieser Rangklasse[2]. Es war folgerecht das Stimmrecht überhaupt als ein wesentlich politisches Recht zu behandeln, dagegen darin, an welchem Platz dies ausgeübt werde, mehr ein Ehrenrecht zu finden. Dass aber in der That also verfahren worden ist, lehrt die Gesammtheit der einschlagenden Beweisstellen. Insbesondere in den umständlichen und mannichfaltigen Berichten über Caesars Aufnahme in den Senat im J. 711[3] werden die Ausdrücke *consulari loco sententiam dicere, consularis locus, consularia ornamenta* durchaus als gleichbedeutend gebraucht. Ebenso giebt Dio als Inhalt der dem Germanicus ertheilten prätorischen Ehren an, dass er im Senat nach den Consularen, also an der Spitze der Prätorier zu stimmen befugt sein solle[4]. — Ein Senator also, der die *ornamenta* empfing, befand für die Aemterbewerbung und für die Stimmgabe sich in verschiedenen Rangklassen; beispielsweise hätte Caesar 711 nach den Beschlüssen des Senats als Consular stimmen, als Quästorier

wenn er im Gefolge des Kaisers im Senat erscheint, sich zu setzen (Dio 60, 23); was natürlich nichts gemein hat mit dem Sitz- und Stimmrecht des Senators.

1) Zuweilen werden Stimmrecht und Ornamenta ausdrücklich neben einander gegeben. Liv. *ep.* 118 (A. 3). Ebenso wird *C. I. L.* III, 753 jemand von einem Municipium erst mit den *ornamenta duoviralia*, dann mit dem *ius sententiae dicundae* beschenkt.

2) Auch die Municipalinschriften bieten dafür Analogien, z. B. die capuanische (Henzen 7047) eines *decurio ornatus senten(tia) IIvirali.*

3) Augustus *mon. Anc.* 1, 3: [*sen*]*atus decretis honori*[*fi*]*cis in ordinem suum* [*me adlegit C. Pansa et A. Hirti*]*o consulibu*[*s c*]*on*[*sula*[*rem locum* [*mihi tribuens*], wo das Ergänzte durch die griechiche Uebersetzung gesichert ist. Liv. *ep.* 118: *C. Caesari . . . propraetoris imperium a senatu datum est cum consularibus ornamentis, adiectumque ut senator esset.* Appian *b. c.* 3, 51: ἐψηφίσαντο . . . γνώμην αὐτὸν ἐσφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς ἤδη καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὴν μετιέναι τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα. Dio 46, 29: τὸ βουλεύειν ἐν τοῖς τεταμιευκόσι τό τε τὰς ἄλλας ἀρχὰς δέκα ἔτεσι θᾶσσον παρὰ τὸ νενομισμένον αἰτῆσαι . . . ἐψηφίσαντο. Diese drei Berichte gehen auf die Beschlüsse vom Jan. 711; Dio fügt hinzu 46, 41, dass nach der Schlacht von Mutina im Sommer des Jahres der Senat ihm zwar das geforderte Consulat verweigert habe, ταῖς δὲ δὴ τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκόσμησαν, ὥστε καὶ γνώμην ἐν τοῖς ὑπατευκόσιν ἤδη τίθεσθαι, und da auch dies den Soldaten nicht genügte, στρατηγόν τε αὐτὸν ἐν τοῖς πρώτοις καὶ μετὰ τοῦτο καὶ ὕπατον αἱρεθῆναι ἐψηφίσαντο. — Ciceros Antrag am 1. Jan. 711 ging dahin (*Philipp.* 5, 17, 46): *senatui placere C. Caesarem C. f. pontificem pro praetore senatorem esse sententiamque loco praetorio dicere eiusque rationem, quemcumque magistratum petet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset.* Daraus schöpft Plutarch *Ant.* 17: Κικέρων τέλος ἔπεισε τὴν βουλὴν . . . Καίσαρι . . ῥαβδουχίαν πέμψαι καὶ στρατηγικὰ κόσμια.

4) Dio 56, 17: τῷ δὲ δὴ Γερμανικῷ αἱ στρατηγικαὶ (τιμαὶ) τό τε τὴν γνώμην πρώτῳ μετὰ τοὺς ὑπατευκότας ἀποφαίνεσθαι . . . ἐψηφίσθη.

aber sich um die weiteren Aemter bewerben sollen [1], und in ähnlicher Weise ist auch M. Marcellus 730 in den Senat aufgenommen worden [2]. — Die Rangordnung innerhalb der einzelnen Klassen wird für die *ornati sententia*, wie für die *adlecti*, zunächst durch die besondere Verfügung entschieden worden sein, wie denn in der That solche Anordnungen in einzelnen Fällen berichtet werden [3]; war nichts ausdrücklich bestimmt, so müssen nach allgemeinen Regeln diejenigen, die irgend eine Anciennetät hatten, den blossen *ornati* vorgegangen sein.

IV. Ferner schliessen die *ornamenta* das Recht in sich bei den öffentlichen Festlichkeiten unter den Senatoren Platz und an den Festmahlzeiten der Senatoren Antheil zu nehmen, sodann überall öffentlich im senatorischen Gewand und, falls die *ornamenta* den niedrigsten, das ist den quästorischen Grad übersteigen, bei den öffentlichen Festlichkeiten mit den dadurch angezeigten Insignien zu erscheinen [4]. Dass darin auch das Recht enthalten ist mit den gleichen Insignien bestattet zu werden, lässt sich

Aeusserliche Ehrenrechte als Inhalt der *ornamenta*.

1) Also ist unsere Ueberlieferung über die betreffenden Vorgänge vollkommen ungetrübt und in sich übereinstimmend, nur dass Dio den Fehler begangen hat die Ertheilung der consularischen Ornamente nach statt vor die Schlacht von Mutina zu setzen. Die Beschlüsse waren drei: 1) dass C. Caesar Senator sein solle (*mon. Anc.*; Cicero; Livius); 2) dass er gelten solle als Quästorier (Dio: βουλεύειν ἐν τοῖς τεταμιευκόσι; Cicero: *eius rationem, quemcumque magistratum petet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset*); 3) dass er seinen Sitz haben solle unter den Consularen (*mon. Anc.*: *consularem locum mihi tribuens;* Livius: *cum consularibus ornamentis;* Appian: γνώμην ἐσφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς; Dio: ταῖς τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκόσμησαν, ὥστε καὶ γνώμην ἐν τοῖς ὑπατευκόσιν ἤδη τίθεσθαι), wodurch Ciceros Antrag: *C. Caesarem . . . sententiam loco praetorio dicere* überholt war. — Nipperdey hat diese Stellen so auffallend gefunden, dass er die von Dio und Appian als 'grossen' und 'noch grösseren Widersinn' enthaltend bei Seite wirft, bei Cicero aber *quaestorio* für *praetorio* emendirt, weil 'einem, der im Senat Prätorier war, nicht auferlegt werden konnte, Aedil oder Prätor zu werden'. Das ist freilich ebenso richtig als es falsch ist den, der am prätorischen Platz stimmt, als Prätorier zu betrachten.

2) Nach Dio 53, 28 wurde ihm bei seinem Eintritt in den Senat 730 das Recht gegeben βουλεύειν ἐν τοῖς ἐστρατηγηκόσι, während er 731 die Aedilität übernahm. Dies ist also so zu verstehen, dass er dem Bewerbungsrecht nach zum *quaestorius* erklärt wurde und als solcher die Aedilität erlangte, aber unter den Prätoriern stimmte.

3) So für Germanicus (S. 442 A. 4); ähnlich für den jüngeren Drusus. Dio 56, 17: τῷ Δρούσῳ . . . καὶ ἐς τὸ συνέδριον συμφοιτᾶν πρὶν βουλεῦσαι καὶ ἐπειδὰν ταμιεύσῃ, γνώμην πρὸ τῶν ἐστρατηγηκότων ποιεῖσθαι ἐψηφίσθη.

4) Sueton *Aug.* 35: *quosdam (senatores) ad excusandi se verecundiam compulit servavitque etiam excusantibus insigne vestis et spectandi in orchestra epulandique publice ius.* Dio 58, 11: ὃν τῷ περιπορφύρῳ ἱματίῳ ἐκόσμησαν, was nur auf Seians *ornamenta praetoria* gehen kann; denn das Consulat erhielt er vom Kaiser. Derselbe berichtet 58, 12, dass der Senat einem *praef. vigilum* quästo-

nicht ausdrücklich belegen, ist aber nicht zweifelhaft. — Diese Vergünstigung tritt nicht bloss in der Weise auf, dass die an eine bestimmte Magistratur geknüpften Ehrenrechte allgemein eingeräumt werden, sondern auch, und wahrscheinlich in älterer Zeit ausschliesslich, in der Form der speciellen Gewährung einzelner derartiger Rechte, insonderheit zu Gunsten Lebender des Rechts die Prätexta gleich den gewesenen curulischen Magistraten zu führen [1]) und zu Gunsten Verstorbener des Rechts mit den Ehren des gewesenen Censors, das heisst mit dem ganzpurpurnen Todtengewand bestattet zu werden [2]). Beschlüsse dieser Art gelten selbstverständlich, so weit sie reichen; doch ist der erstere Fall vielleicht nur in der Fassung von der Bewilligung der *ornamenta* verschieden, wie sie in der Kaiserzeit üblich war. — Dass bei bildlichen Darstellungen die *ornamenta* mit abgebildet werden, versteht sich von selbst [3]). — Für die Nichtsenatoren sind diese

rische, einem *praef. praetorio* prätorische Ehren bewilligt habe, und fährt dann fort: καὶ αὐτῷ καὶ συνθεᾶσθαι σφίσι καὶ ἱματίῳ περιπορφύρῳ ἐν ταῖς εὐκταίαις πανηγύρεσι χρῆσθαι, wo das sehr anstössige αὐτῷ wohl in οὕτω zu verwandeln ist. Derselbe 54, 14. 55, 9. Cicero *pro Cluent.* 47, 132 (S. 440 A. 1). Bei den Senatsmahlzeiten ist zunächst gedacht an das *epulum Iovis* vom 13. Nov. und das *epulum Minervae* vom 13. Sept. (Gell. 2, 18, 2 und sonst; Handb. 4, 293). — Einem Augustalen bewilligt der *ordo*, *ut . . . commodis publicis ac si decurio frueretur* (Orell. 4047).

1) Dahin wird zu ziehen sein, dass im J. 652 einem Centurio wegen seines tapferen Verhaltens im kimbrischen Krieg von den Feldherren verstattet ward in der Prätexta zu opfern (S. 421 A. 2). Ebenso wurde zu Gunsten des Quästoriers Cato im J. 698 beantragt τὰς θέας αὐτὸν ἐν ἐσθῆτι περιπορφύρῳ θεάσασθαι (Plutarch *Cat. min.* 39). Aehnlich verhiess Caesar der Sohn seinen Centurionen und Tribunen neben anderen Ehren περιπορφύρους ἐσθῆτας καὶ βουλευτικὴν ἐν ταῖς πατρίσιν ἀξίωσιν (Appian *b. c.* 5, 128), also einem jeden in seiner Heimathsgemeinde die *ornamenta decurionalia*.

2) Tacitus *ann.* 4, 15. 6, 27; *hist.* 4, 47; *vita Pertinacis* c. 15; *vita Severi* c. 7; ferner die Grabschrift wahrscheinlich eines Prinzen aus dem augustischen Hause *C. I. L.* I p. 565: *censu[rae] . . . insignibus decorata cu . . .* Kaiser Claudius, dem ebenfalls gleich dem Augustus (Tacitus *ann.* 12, 69) ein *funus censorium* beschlossen wird (Tacitus *ann.* 13, 2), war Censor gewesen. Man hätte ihm allerdings auch als *triumphalis* das Begräbniss anordnen können, aber in jener Epoche waren die *triumphales* so gemein wie die *censorii* selten. — Gegen Nipperdeys Erklärung (zu Tacitus *ann.* 3, 5) des *funus censorium* als des von den Censoren, also auf Staatskosten ausgerichteten Begräbnisses spricht ausser jener Inschrift besonders, dass das *funus publicum*, da es durchschnittlich zweimal so häufig in Zeiten fiel, wo es keine Censoren gab als in die Zeit der Function derselben, nicht füglich von diesen den Namen annehmen konnte. Vgl. S. 425 A. 5.

3) Orelli 3986 = *C. I. L.* II, 4268: *quae [statua] ex d(ecreto) d(ecurionum) Tarr(aconensium), quod factum post mortem eius, posita est adiectis ornamentis aediliciis.* Wenn der Ordo einem Verstorbenen zuerkennt *laudationem publicam, locum sepulturae, impensam funeris, clupeum, statuam pedestrem et ornamenta decurionatus* (*C. I. L.* II, 1286 vgl. 1186), so ist wohl in den *ornamenta* beides zusammengefasst, das Todtengewand und die Insignien der Statue.

Ehrenbefugnisse der einzige Inhalt der *ornamenta*, und da dieselben immer vorwiegend und später ausschliesslich an solche gegeben worden sind, denkt man überhaupt bei den *ornamenta* zunächst und vor allem an diese äusseren Ehrenrechte.

Es bleibt noch übrig theils geschichtlich das Aufkommen der *ornamenta* darzulegen, theils die Unterschiede der davon vorkommenden Gattungen deutlich zu machen. In jener Beziehung wird zu unterscheiden sein zwischen der Verleihung der *ornamenta* an solche Personen, die bereits im Senat sassen oder doch bestimmt waren in denselben einzutreten, und der gleichen Verleihung an Personen, die weder dem Senate angehörten noch angehören sollten. Denn wenn auch formell beide Acte gleichartig sind [1], so sind doch die Folgen der Verleihung für beide Kategorien, wie wir sahen, wesentlich verschieden. Daher ist auch die thatsächliche Entwickelung bei beiden eine ganz andere gewesen. — Der älteste Fall, in welchem unseres Wissens ein Senator die *ornamenta* erhalten hat, ist derjenige des Tribuniciers C. Papirius Carbo, der wegen einer wohl geführten Repetundenklage im J. 689 vom Senat mit consularischen Ornamenten geehrt worden sein soll [2]; doch können füglich früher schon ähnliche Verleihungen vorgekommen sein. Von dem Dictator Caesar wird gemeldet, dass er zehn Prätoriern consularische Ornamente verlieh [3]. Von der Verleihung desselben Rechts an den jungen Caesar durch den Senat im J. 711 war bereits die Rede (S. 442). In der augustischen Zeit sind den jüngeren Mitgliedern des kaiserlichen Hauses häufig einige Jahre, bevor sie zur Prätur gelangten, prätorische Ehren zugestanden worden [4]. Wenn aus späterer Zeit nichts Aehnliches berichtet wird, so mag das Zufall

Aufkommen der *ornamenta* bei Senatoren.

1) Dies tritt besonders scharf hervor bei Tacitus *hist.* 4, 4: *adduntur Primo Antonio consularia, Cornelio Fusco et Arrio Varo praetoria insignia.* Jener ist Senator, diese beiden sind es nicht.

2) Dio 36, 40 [23]: τὸν κατηγορήσαντα αὐτοῦ τιμαῖς ὑπατικαῖς, καίπερ δεδημαρχηκότα μόνον, ἐσέμνυναν. Nipperdey S. 74 erhebt Bedenken gegen die Richtigkeit der Notiz; mir scheint sie glaublich. Gleichartig ist der Beschluss vom J. 698 zu Ehren des Quästoriers Cato (S. 444 A. 1).

3) Sueton *Iul.* 76: *decem praetoriis viris consularia ornamenta tribuit.* Dagegen Dio 43, 47: πολλοὺς . . . ἐς . . . τοὺς ὑπατευκότας ἢ καὶ ἀρχήν τινα ἄρξαντας ἐγκατέλεξεν bezieht sich, wie Nipperdey S. 78 richtig bemerkt, auf die Adlectionen.

4) M. Marcellus trat 730 in den Senat ein als *quaestorius*, aber mit prätorischen Ehren (S. 443 A. 2). Tiberius, Quästor 731, erhielt prätorischen Rang 735, die Prätur 738 (S. 441 A. 2); sein Bruder Drusus, Quästor 739, am Ende des Jahres prätorischen Rang, die Prätur 743 (S. 441 A. 2); Germanicus, Quä-

sein, kann aber auch damit zusammenhängen, dass die Mitglieder des kaiserlichen Hauses späterhin nicht mehr in der Weise an den Senatsgeschäften sich betheiligten wie unter Augustus. Noch unter Otho und im Anfang der Regierung Vespasians haben Legionslegaten, also vermuthlich Prätorier, gewiss Senatoren, die consularischen Ornamente erhalten[1]; spätere Verleihungen dieser Art sind nicht bekannt. Dass die Attribution der prätorischen Ornamente an Senatoren — quästorische konnten solchen überhaupt nicht gegeben werden — durch die immer häufiger werdende Adlection *inter praetorios* absorbirt ward, ist begreiflich. Von der Attribution der consularischen Ornamente gilt nicht dasselbe, da eine Adlection *inter consulares* erst spät üblich geworden ist; aber die zunehmende Leichtigkeit zu den wirklichen consularischen Fasces zu gelangen mag wohl auch hier bewirkt haben, dass die consularischen Ornamente nach dem 1. Jahrh. kaum an Senatoren vergeben worden sind.

bei Nichtsenatoren.

Anders verhält es sich mit der Ertheilung der senatorischen Ehrenrechte an Nichtsenatoren. In der älteren Republik mag sie namentlich in der Form der Militärbelohnung nicht selten stattgefunden haben (S. 421 A. 2); aber die Entwickelung der Oligarchie scheint es nicht gelitten zu haben, dass der gemeine Soldat wegen tapferen Verhaltens dem gewesenen Senator äusserlich gleichgestellt ward. Ueberhaupt sind Bewilligungen dieser Art in der späteren Zeit der Republik nur ausnahmsweise vorgekommen[2]. Am häufigsten ist wohl noch bei Ausscheidung aus dem Senat die Milderung zugelassen worden dem Betreffenden zwar die politischen Rechte zu entziehen, die Ehrenrechte aber vorzubehalten. Der älteste Fall dieser Art, von dem wir wissen, betrifft einen gewesenen Beamten, der von den Censoren des J. 684 wegen eines Makels seiner Geburt bei sonstiger Unbescholtenheit unter Belassung der Ehrenrechte aus dem Senat

stor 7 n. Chr., die prätorischen Ehren 10 n. Chr. (S. 442 A. 4), während ihm die Prätur nachher erlassen ward, um ihn zur Uebernahme des Consulats schon für 12 n. Chr. zu befähigen (Dio 56, 26). Dem jüngeren Drusus wurde das prätorische Recht schon im J. 10 für die Zeit gegeben, wo er die Quästur bekleidet haben würde (S. 443 A. 4), welche er dann im J. 11 übernahm (Dio 56, 25).

1) Tacitus *hist.* 1, 79. 4, 4 (S. 445 A. 1).

2) Beachtenswerth ist es, dass Caesar der spätere Augustus als Militärbelohnung wohl decurionale, aber nicht senatorische Ornamenta in Aussicht stellt (S. 444 A. 1).

entfernt ward (S. 440 A. 1). Auch Augustus, unter dessen Regierung die *ornamenta* so häufig an Senatoren verliehen worden sind, hat den bei der Reinigung des Senats ausgeschiedenen Personen, wo nicht besondere erschwerende Umstände hinzutraten, die Ehrenrechte belassen (S. 443 A. 4). Aber die Vergebung dieser Ehrenrechte an Personen, die im Senat weder sassen noch sitzen sollten, kommt weder in der späteren republikanischen Zeit vor noch in der augustischen [1], sondern zuerst wieder unter Tiberius im J. 19 n. Chr. [2]. Sie hat damals, wie seitdem überhaupt, vorzugsweise stattgefunden zu Gunsten der Inhaber der höchsten Ritterämter, insbesondere des *praefectus praetorio*, dem anfangs prätorische, seit Nero consularische Ornamente verliehen zu werden pflegen [3]. Aber auch *praefecti vigilum* [4] und andere einflussreiche oder besonders begünstigte Personen des zweiten Standes [5] haben die magistratischen *ornamenta* erhalten, selbst Provinzprocuratoren [6] und, wenigstens als unter Claudius Regiment Herr und Sclave die Rolle gewechselt zu haben schienen, sogar kaiserliche Freigelassene [7]. Anders bezogen, aber nicht wesentlich verschieden sind die Bewilligungen der Ornamenta an solche Glieder sei es des kaiserlichen Hauses [8], sei es abhängiger Dynasten-

1) Dass einem Nichtsenator für den Fall seines Eintretens in den Senat eine höhere Rangklasse bestimmt wird, wie dies für den jüngeren Drusus geschah (S. 443 A. 3), ist etwas ganz anderes.

2) Dio 57, 19: τοῦτον (den *praef. praet.* Seianus) ὁ Τιβέριος ταῖς στρατηγικαῖς τιμαῖς ἐκόσμησεν, ὃ μήπω πρότερον μηδενὶ τῶν ὁμοίων αὐτῷ ἐγεγόνει.

3) Prätorische Ornamente erhielten die *praefecti praetorio* Seianus (A. 2) und sein Nachfolger Macro (Dio 58, 12) so wie andere unter Nero (Tacitus 11, 4) und Vespasianus (Tacitus *hist.* 4, 4); consularische zuerst, so viel wir wissen, unter Nero Rufius Crispinus, der vorher prätorische empfangen hatte (Tacitus *ann.* 16, 17 vgl. 11. 4) und sodann andere mehr: Tacitus *ann.* 15, 72. Dio 46, 48. 78, 13. 79, 4. Orelli 3157. 3574. *Vita Hadr.* 8; *Pii* 10.

4) Der *praef. vigilum* Laco erhält unter Tiberius quästorische Insignien (Dio 58, 12).

5) Ein kaiserlicher Kabinetssecretär (*ab epistulis*) unter Nerva erhält prätorische Insignien (Orelli 801); consularische der frühere Vormund des Kaisers Nero (Tacitus *ann.* 13, 10); quästorische ein römischer Ritter (Tacitus *ann.* 16, 33 vgl. 28).

6) Sueton *Claud.* 24: *ornamenta consularia etiam procuratoribus ducenariis indulsit.* Einzelne Fälle der Art berichten Tacitus *ann.* 12, 21 von einem Procurator von Pontus, Dio 60, 23 von dem A. 4 genannten Laco als Procurator von Gallien (vgl. Orelli 3130: *P. Graecinio P. f. Pob. Laconi consularibus ornamentis*). Andere Provinzprocuratoren erhalten prätorische Ornamente (Tacitus a. a. O. und *hist.* 4, 4). Auch *vita Alex.* 58 gehört wohl hieher.

7) Pallas erhielt prätorische Ornamente (Plinius *ep.* 7, 29. 8, 6: Tacitus *ann.* 12, 53; Sueton *Claud.* 28; Plinius *h. n.* 35, 18, 201), Narcissus quästorische (Tacitus *ann.* 11, 38; Sueton a. a. A.).

8) So erhielt Claudius von Tiberius consularische Ornamente (Sueton

familien [1]), die die römische Beamtenlaufbahn nicht betreten durften oder nicht betreten wollten.

Die drei Stufen der magistratischen *ornamenta*.

Die magistratischen Ornamente kommen in drei Abstufungen vor, die den drei Graden der althergebrachten obligatorischen Aemterstaffel der Republik sich anschliessen, als consularische, prätorische und quästorische, von welchen die letzteren überhaupt nicht häufig begegnenden [2]) selbstverständlich nur bei Nichtsenatoren vorkommen können. Senatorische Ornamente im Allgemeinen giebt es ebenso wenig [3]) wie tribunicische oder aedilicische [4]) und censorische [5]). Vorrücken aus dem niederen Rang in den höheren hat auch hier stattgefunden so gut wie bei den wirklichen Aemtern [6]). Was das äusserliche Auftreten der also

Claud. 5); den Beschluss des Senats, *ut . . dicendae inter consulares sententiae ius esset*, liess derselbe cassiren (das. 6). Vermuthlich ist dies so aufzufassen, dass der Beschluss lautete wie in Beziehung auf Octavian: *ut senator esset et loco consulari*, und Tiberius die erste Hälfte verwarf, die zweite annahm.

1) Der jüdische König Agrippa I. erhielt unter Caligula prätorische Ornamente (Philo *in Flaccum* c. 7: βασιλέα καὶ φίλον Καίσαρος καὶ ὑπὸ τῆς Ῥωμαίων βουλῆς τετιμημένον στρατηγικαῖς τιμαῖς), unter Claudius consularische (Dio 60, 8); dessen Bruder Herodes unter dem letzteren prätorische (Dio a. a. O.). Uebrigens hatten beide römisches Bürgerrecht; einem Nichtbürger hätten die Ornamenta ohne Zweifel nicht gegeben werden können.

2) Ich kenne nur die drei S. 447 A. 4. 5. 7 angeführten Beispiele. Auf Inschriften erscheinen sie bis jetzt nirgends.

3) Der Grund davon ist, dass es in dem römischen Senat dieser Epoche keine niedrigere Rangklasse giebt als die der Quästorier; wesshalb auch keine Adlection *inter senatores* vorkommt. Als zusammenfassender Ausdruck für die consularischen, prätorischen und quästorischen Ehrenrechte wird die Bezeichnung allerdings gebraucht (*Dig.* 50, 16, 100). In den Municipien, wo sich immer eine den alten *pedarii* entsprechende Senatorenklasse behauptet hat, sind darum auch *ornamenta decurionalia* häufig.

4) Auf den Mangel an Belegen für *ornamenta tribunicia* und *aedilicia* (denn die unsichere und verwirrte Stelle der *vita Marci* c. 10 kommt nicht in Betracht) haben A. W. Zumpt (Rhein. Mus. N. F. 2, 276) und Marquardt (1. Aufl.) aufmerksam gemacht. Die Ursache ist wohl zunächst, dass das Schema für die *ornamenta* einer Zeit angehört, welche die erst von Augustus späterhin geschaffene Senatsklasse der *tribunicii* und *aedilicii* nicht kannte, daneben, dass es für diese Klasse an einer gleichmässigen Amtstracht fehlte. — In den Municipien begegnen *aedilicii honores* (*C. I. L.* II, 4062) oder *aedilicium ius* (*C. I. L.* II, 4061) in Beziehung auf Augustalen. Vgl. S. 444 A. 3.

5) Municipale *ornamenta censoria* (Orelli 3897) oder *quinquennalicia* (Henzen 6956) kommen vor, wenn gleich selten. Die Ursache der Verschiedenheit liegt darin, dass in den Municipien die Quinquennalität sich behauptete, so dass die *quinquennalicii* sich als eine höhere Rangklasse aus den *duoviralicii* ausschieden; wogegen in Rom in der Zeit, wo das System der *ornamenta* sich entwickelte, *censorii* so gut wie ganz fehlen. Das *funus censorium*, das heisst die Bestattung im Ganzpurpurgewand, konnte darum wohl verfügt werden (S. 444 A. 2), aber nicht konnte man einen Lebenden in eine Rangklasse weisen, die es in der That nicht mehr gab. — Auch *ornamenta sacerdotalia* begegnen zuweilen als municipale Auszeichnung (*C. I. L.* III, 384. 392. 753), aber nicht als römische Sitte.

6) Vgl. die Fälle des Crispinus, Laco und Agrippa S. 447 A. 3.6 und oben A. 1.

Ornirten anlangt, so scheidet die quästorischen von den höheren der Mangel der Prätexta, der allerdings nur bei den Volksfesten hervortritt. Dagegen scheinen die prätorischen von den consularischen sich äusserlich nur dadurch [1]) unterschieden zu haben, dass die Senatoren, wo der Senat als Corporation erschien, also bei den Volksfesten, den Senatsmahlzeiten und so weiter, nach Rangklassen gesetzt und den Ornirten ihr Platz bei der betreffenden Klasse angewiesen wurde. Nach der oben dargelegten Entstehung der *ornamenta* ist es überhaupt wahrscheinlich, dass dieselben nicht so sehr auf das öffentliche Erscheinen überhaupt sich bezogen, als auf den bei dem öffentlichen Erscheinen des Senats als solchen, insbesondere bei den Volkslustbarkeiten, dem Betreffenden anzuweisenden Platz.

Neben den magistratischen Ornamenten stehen die triumphalen, das heisst das Recht auch ohne triumphirt zu haben diejenigen Insignien zu führen, die dem wirklichen Triumphator auf Lebenszeit verbleiben (S. 422). Von dieser Fiction findet sich in republikanischer Zeit keine Spur; die Einrichtung geht zurück auf Augustus und hängt zusammen mit der Beschränkung des wirklichen Triumphes auf den Kaiser und die Glieder des kaiserlichen Hauses (S. 132). Uebrigens hielt Augustus daran fest, dass die Triumphalornamente nur da gegeben werden sollten, wo nach der bisherigen Ordnung die Bedingungen des Triumphs vorhanden waren; zuerst empfingen sie im J. 742 seine Stiefsöhne Tiberius und Drusus [2]) und sodann zahlreiche andere Feldherren [3]). Indess schon nach den Aenderungen, die in der Zuerkennung des Triumphs unter Caesar eingetreten waren (S. 127), war eine formelle Grenze hier kaum zu finden; unter dem haltlosen Regiment *Ornamenta triumphalia.*

1) Dass ausserdem die Zahl der Fasces bei der Bestattung verschieden war, ist möglich (S. 425).

2) Die hergebrachte auch von Borghesi (*opp.* 5, 26) und im Handb. 3, 2, 452 festgehaltene Annahme, dass die Triumphalornamente zuerst an Agrippa 740 verliehen worden seien, ist unhaltbar; Dio 54, 24 sagt dies gar nicht und wir haben keinen Grund abzugehen von dem Bericht Suetons (*Tib.* 9): *quas ob res et ovans* (im J. 745) *et curru* (im J. 747) *urbem ingressus est* (Tiberius), *prius, ut quidam putant, triumphalibus ornamentis honoratus novo nec antea cuiquam tributo genere honoris*, und Dio selbst 54, 31. 33, wonach in den J. 742 und 743 den beiden Brüdern Drusus und Tiberius die Triumphalornamente bewilligt wurden. Damals wurden sie wenigstens für Drusus mit der Ovation zugleich decretirt (Dio a. a. O.; Sueton *Claud.* 1); später treten sie ganz selbstständig auf.

3) Sueton *Aug.* 38: *super triginta ducibus iustos triumphos et aliquanto pluribus triumphalia ornamenta decernenda curavit.*

der späteren julisch-claudischen Kaiser riss bei der Verleihung dieser Auszeichnung völlige Willkür ein und selbst Nichtsenatoren haben unter Nero die Triumphalornamente erhalten [1]. Nach Traianus findet sich von denselben kein Beleg mehr und sie können seitdem als abgekommen angesehen werden [2].

Verleihung der *ornamenta* durch den Senat.

Alle Ornamente, die magistratischen wie die triumphalen, sind stets vom Senat verliehen worden. Für die Triumphalornamente folgt dies schon daraus, dass der Triumph selbst in der späteren Republik vom Senat bewilligt ward (S. 132); nach den darüber vorhandenen Zeugnissen wird der betreffende Antrag vom Kaiser gestellt, der Senat aber fasst darüber Beschluss [3]. Dasselbe gilt auch von den magistratischen Ornamenten; obwohl der Kaiser die Aemter selbst theilweise kraft seines Commendationsrechts besetzte, so ist doch die Aufnahme eines Senators in eine höhere als die ihm eigentlich zukommende Stimm- und Rangklasse und die Zulassung eines Nichtsenators zur Ehrengemeinschaft mit dem Senat wohl niemals unmittelbar durch den Kaiser verfügt, wenn auch regelmässig auf seinen Antrag vom Senat beschlossen worden [4].

1) Sueton *Ner.* 15, wo der *praef. praet.* Tigellinus gemeint scheint (Tacitus *ann.* 15, 72). Weiteres über die spätere Denaturirung dieser Auszeichnung im Handb. 3, 2, 452.

2) Borghesi *opp.* 5, 30 fg. Handb. 3, 2, 453. Vgl. S. 437.

3) Orelli 750: *hunc senatus triumphalibus ornamentis honoravit auctore imp. Caesare Augusto verbis ex oratione eius q(uae) i(nfra) s(cripta) s(unt): 'Moesiae ita praefuit, ut non debuerit in me* (= bis auf meine Regierung) *differri honor triumphalium eius ornamentorum'.* Aehnlich Orelli 622. 3187. 5366. 5448; Plinius *ep.* 2, 7, 1 und sonst. In Augusts Ordnung für den Marstempel war vorgeschrieben τὰς γνώμας τὰς περὶ τῶν νικητηρίων ἐκεῖ τὴν βουλὴν ποιεῖσθαι (Dio 55, 10; Sueton *Aug.* 29). Dass auf den Inschriften zuweilen bloss der Senat, bei den Schriftstellern öfter bloss der Kaiser genannt wird, erklärt sich leicht.

4) Das Verfahren zeigt der Fall des Pallas (S. 447 A. 7) ferner die S. 441 A. 2 angeführte Inschrift eines *orn[amentis p]raetoricis a senatu auctoribus imperatorib(us) Vespasiano et Tito adlectus* und die andere Orelli 801: *eodem (divo Nerva) auctore ex s. c. praetoriis ornamentis.* Ich kenne kein sicheres Beispiel davon, dass der Senat übergangen wäre.

Qualification für die Magistratur.

Unter der Qualification für die Magistratur verstehen wir diejenigen Erfordernisse, deren Vorhandensein in der Person des zu ernennenden Magistrats dem wählenden oder wahlleitenden, also zur Vornahme des Ernennungsacts befugten Beamten feststehen muss, damit dieser Act von ihm vollzogen werde. Denn von Rechtswegen steht ihm, und, da es immer nur einen wahlleitenden Beamten giebt (S. 40. 42) und die collegialische Intercession den Wahlen gegenüber wenn überhaupt je, doch nur in ältester Zeit statthaft war (S. 272), ihm allein[1]) die Entscheidung darüber zu, ob diesen Bedingungen genügt ist oder nicht[2]). Freilich forderte die Sitte auch hier, dass der Beamte in zweifelhaften Fällen sich nicht entscheide ohne vorgängige Berathung mit verständigen und angesehenen Männern; wir finden, dass der wahlleitende Beamte zunächst seinen Collegen derartige Fragen vorlegt[3]), unter Umständen dafür ein besonderes Consilium zusammenruft[4]), ausnahmsweise die Sache sogar im Senat zur Ver-

Begriff der magistratischen Qualification.

1) Dass den Pontifices das Recht zukommt die Qualification der Magistrate mit Rücksicht auf die von diesen zu verrichtenden heiligen Handlungen zu prüfen, ist gewiss ein Irrthum des Dionysios (2, 73).

2) Velleius 2, 92: (*C. Sentius Saturninus*) *consul* (im J. 735) *quaesturam petentes*, *quos indignos iudicavit*, *profiteri vetuit et cum id facturos se perseverarent*, *consularem*, *si in campum descendissent*, *vindictam* (S. 136 A. 2) *minatus est et Egnatium* . . . *sperantem* . . . *ut praeturam aedilitati*, *ita consulatum praeturae se iuncturum profiteri vetuit et cum id non obtinuisset*, *iuravit*, *etiamsi factus esset consul suffragiis populi*, *tamen se eum non renuntiaturum.* Dieser eine Beleg aus der augustischen Zeit mag genügen unter den vielen, welche dieses Recht des wahlleitenden Beamten darthun.

3) Liv. 3, 64, 5: *qui* (der wahlleitende Tribun) *cum ex veteribus tribunis negaret se ullius rationem habiturum pugnarentque collegae*, *ut liberas tribus in suffragium mitteret.* Daher wird die Zurückweisung des Candidaten auch wohl bezeichnet als ausgehend von beiden Consuln (Liv. 7, 22, 8). Es entspricht dies dem oben S. 42 A. 2 Bemerkten. Vgl. S. 301 A. 2.

4) Zur Erklärung von Ciceros Worten: (*principes civitatis*) *tibi, cum L. Volcatio cos. in consilio fuissent*, *ne petendi quidem potestatem esse voluerunt* sagt

29*

handlung bringt[1]). Weiter kann die tribunicische Intercession hiebei eingreifen[2]), insofern die Volkstribune den wahlleitenden Beamten, falls er sich hinsichtlich der Qualification eines der Candidaten ihrer Ansicht nicht fügt, an der Abhaltung der Wahl hindern können.

Dispensation von der Qualification.

Dass in den Formen der Gesetzgebung die Wahlqualification wie überhaupt, so auch für den einzelnen Fall modificirt und von einer bestehenden Regel zu Gunsten eines einzelnen Bewerbers eine Ausnahme angeordnet werden kann, bedarf keines Beweises. Auch ist dies häufig geschehen und zwar in der historischen Zeit regelmässig durch den Senat, insofern in der späteren Republik für die Entbindung von dem Gesetz regelmässig dieser als competent gilt. Indess der Wahlact an sich genügt für eine solche Dispensation von Rechtswegen nicht, selbst wenn den wählenden Bürgern das obwaltende Hinderniss bekannt war; es mangelt in diesem Fall sowohl die formale Constatirung des Willens der souveränen Gemeinde wie auch die für jeden legislatorischen Act erforderliche in der förmlichen Frage sich ausdrückende Einwilligung des Magistrats. Nicht einmal bei zweifelhafter Qualification wird die Entscheidung der wählenden Bürgerschaft anheimgegeben[3]). Die staatsrechtliche Consequenz führt vielmehr dahin jede mit Verletzung eines absolut verbietenden Gesetzes erfolgte Wahl als nichtig zu behandeln[4]); der wahlleitende Beamte ist

Asconius *in or. in toga cand.* p. 89: *professus est Catilina petere se consulatum. L. Volcatius Tullus consul consilium publicum habuit, an rationem Catilinae habere deberet, si peteret consulatum: nam quaerebatur repetundarum. Catilina ob eam causam destitit a petitione.* Vgl. S. 297 A. 1.

1) Die Beispiele, die sich von solcher Senatsintervention finden (Liv. 27, 6, 9. 32, 7, 11. 39, 39, 6; wogegen 8, 15, 9 *senatus* wohl nur, wie so oft, die Patricierpartei bezeichnet), haben immer zur Voraussetzung, dass die Tribune sich eingemischt haben und mit den Consuln differiren, wo dann regelmässig an den Senat recurrirt ward (S. 270 A. 2). In den Fällen dagegen, wo die Beamten nicht in Streit waren, scheint es nicht üblich gewesen zu sein die Frage vor den Senat zu bringen.

2) Liv. 25, 2, 6. 27, 6, 3. 32, 7, 8. 39, 9, 4. 13. Vgl. S. 270.

3) Dass der beanstandete Candidat vor dem versammelten Volke (*contione advocata*) aufgefordert wird zurückzutreten, kommt vor (Liv. 39, 39, 11); aber abgestimmt kann über seine Zulassung nicht werden.

4) Caesars Municipalgesetz bestimmt, dass jede gesetzlich festgestellte Qualification im Fall der Nichteinhaltung die Nichtigkeit herbeiführe (Z. 139: *neive quis, quei adversus ea creatu[s] renuntiatu[s]* — die Bronze hat *creatum renuntiatum* — *erit, ibei IIvir IIIIvir esto neive ibei m(agistratum) potestatemve habeto*). Dies bezieht sich allerdings nicht auf die Fälle, wo dem Beamten nur das Recht der Zurückweisung zusteht; wenn der wahlleitende Magistrat aus Unkunde oder Versäumniss von diesem keinen Gebrauch gemacht hatte, war die Wahl natürlich gültig.

durchaus befugt und sogar verpflichtet die Renuntiation zu verweigern, wenn die Mehrzahl der Bürgerschaft einem nach seiner Ansicht nicht qualificirten Candidaten die Stimme giebt[1]. Indess ist die Regel, dass der jüngere Volksschluss den älteren breche, zuweilen missbräuchlich auch auf die Wahl nicht qualificirter Candidaten bezogen worden[2].

Es ist billig und üblich, dass der Wahldirigent, falls er einen Bewerber als nicht qualificirt erachtet, so früh wie möglich die Bürgerschaft davon benachrichtige, dass er auf ihn keine Rücksicht nehmen werde[3]; seitdem die förmliche Candidatur aufkam, werden demnach regelmässig schon dieser gegenüber die Bedenken geltend gemacht. Indess darf daraus keineswegs gefolgert werden, dass, wenn der Wahldirigent von dem Hinderniss erst später Kunde erhalten oder auch dessen rechtzeitige Geltendmachung versäumt hat, er genöthigt ist den Candidaten als qualificirt zu behandeln; vielmehr kann er die Renuntiation immer nach freiem Ermessen verweigern, und es giebt keine Macht im Staate, die ihn zur Vornahme derselben zu zwingen im Stande wäre[4]. Epoche der Zurückweisung.

1) Eigentliche Zurückweisung der Stimmen steht dem wahlleitenden Magistrat nicht zu. Wenn sich in der Abtheilung die Majorität der Stimmenden und ebenso in der Bürgerschaft die Majorität der Abtheilungen für einen vom Magistrat nicht zugelassenen Candidaten erklärt, so kann der Magistrat nicht unter Beseitigung der Stimmen der Majorität die Stimmen der Minorität als die allein gültig abgegebenen behandeln, sondern nur eben die Renuntiation verweigern. Das Weitere hierüber bei den Comitien.

2) Dieser Art ist die Wahl zweier Patricier für das J. 401 gegen das licinische Gesetz (Liv. 7, 17: *interrex Fabius aiebat in duodecim tabulis legem esse, ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset: iussum populi et suffragia esse*) und die des jüngeren Scipio zum Consul für 607, bevor er die Prätur bekleidet hatte (vgl. unten den Abschnitt über die gesetzliche Aemterfolge). Ulpian (S. 455 A. 2) spricht sogar den Satz aus, dass, wenn das Volk einen Unfreien mit Kenntniss seiner Rechtsstellung zum Beamten wähle, er damit die Freiheit erlange; was allerdings zu der Zeit, wo die Volkssouveränetät noch eine praktische Bedeutung hatte, schwerlich behauptet worden wäre.

3) *Se rationem eius habiturum non esse:* Liv. 3, 64, 5. 7, 22, 8. 8, 15, 9. 10, 15, 11. 25, 2, 5. 39, 39, 4; Cicero *ad fam.* 16, 12, 3. *Brut.* 62, 224. *ad Brut.* 1, 5, 3; *Lex Iul. mun.* Z. 132; Sueton *Iul.* 18 und sonst oft. Gleichbedeutend ist *nomen non accipere:* Piso bei Gellius 7, 9, 3; Cicero *Brut.* 14, 55; Liv. 9, 46, 2. 27, 6, 5. 39, 39, 5. 12, zuweilen auch *nomen non recipere* Liv. 10, 15, 10.

4) Wenn der Wahldirigent den Rücktritt des von ihm verworfenen Candidaten nicht geradezu erzwingen kann (Velleius S. 415 A. 2), so heisst dies nur, dass, wenn der Candidat den ihm angesonnenen Wahlverzicht ablehnt, der Wahldirigent nicht befugt ist die auf denselben fallenden Stimmen als nicht abgegeben zu behandeln (A. 1). Wohl aber bleibt er befugt die Renuntiation zu verweigern. Darum untersagt auch Caesars Municipalgesetz Z. 132 nicht bloss das *rationem comitieis conciliove* [*habere*], sondern auch das *creatum esse renuntiare.* Ebenso erklären die Consuln des J. 294 bei Liv. 3, 21, 8: *ne quis L. Quinctium consulem faceret; si quis fecisset, se id suffragium non observaturos* und C. Piso

Die einzelnen Hindernisse.

Wir wenden uns dazu die einzelnen Momente zu erwägen, welche geeignet sind die Uebertragung der Magistratur zu hindern. Denn wenn auch insbesondere in früherer Zeit der Wahldirigent nach freiem Ermessen die Renuntiation vornahm oder verweigerte, so versteht sich dennoch von selbst, einmal dass in vielen Fällen die rechtliche Consequenz oder auch positive Gesetzvorschriften hier bestimmend eingriffen und der wahlleitende Beamte diese nur anzuwenden hatte, zweitens, dass, auch wo sein Ermessen eintrat, dasselbe durch die politische Sittlichkeit wie durch das Herkommen gebunden war und im Laufe der Zeit, je mehr die Magistratur die freie Bewegung einbüsste, immer mehr gebunden ward. In den letzten Jahrhunderten der Republik tritt die Willkür der Wahldirigenten überhaupt nur ausnahmsweise hervor und findet im Allgemeinen Zurückweisung des Candidaten nicht anders statt, als auf Grund eines bestimmten Gesetzes oder eines dem Gesetz gleichstehenden Herkommens. Insofern also ist es zulässig die Wahlqualification auf bestimmte einzelne Kategorien zurückzuführen.

Qualitative Verschiedenheit der Wahlhindernisse.

— Dem juristisch zu denken Gewöhnten wird es zunächst angemessen erscheinen diese Hindernisse nach dem Grade der rechtlichen Intensität zu classificiren, das heisst diejenigen Wahlqualificationen, deren Mangel wohl den wahlleitenden Beamten zur Zurückweisung der Candidatur und weiter zur Verweigerung der Renuntiation ebenso berechtigt wie verpflichtet, aber nicht geeignet ist nach erfolgter Renuntiation die Anfechtung der Wahl zu begründen, von denen zu scheiden, welche schlechthin erforderlich sind und bei deren Mangel auch die erfolgte und verkündigte Wahl nichtig ist und bleibt[1]. Dass ein solcher Gegensatz von dem römischen Staatsrecht aufgestellt worden ist, tritt auch in unserer Ueberlieferung bestimmt hervor; der ersteren Kategorie zum Beispiel gehört die Zurückweisung wegen Bescholtenheit an, der zweiten die wegen mangelnden Bürgerrechtes. Aber da es vielfach zweifelhaft bleibt, welcher Grad von Intensität der einzelnen Wahlqualification zukommt[2], wird

als Consul 687 auf die Frage: *Palicanum num suffragiis populi consulem creatum renuntiaturus esset 'non renuntiabo'* (Val. Max. 3, 8, 3).

1) So unterscheidet das heutige Eherecht die *impedimenta impedientia* und *dirimentia*.

2) Beispielsweise wird man geneigt sein bei Verletzung der Bestimmung Sullas in Betreff der Kinder der Geächteten Nichtigkeit anzunehmen, nicht aber bei Verletzung der Vorschriften über die Alters- und Dienstjahre. Aber mit Sicherheit lässt sich die Grenze nicht ziehen.

es angemessen sein zwar diesen wesentlichen Gegensatz in den einzelnen Fällen nach Möglichkeit zu berücksichtigen, aber nicht die Wahlhindernisse danach zu scheiden. Zweckmässiger theilen wir dieselben in absolute und relative, je nachdem sie den Bewerber entweder schlechthin oder nur für den einzelnen Fall ausschliessen. Wir handeln zunächst von den ersteren.

Absolute Hindernisse der Wählbarkeit.

Absolute Hindernisse der Wahlfähigkeit.

Als absolute Hindernisse der Wählbarkeit führen wir auf vor allen Dingen den Mangel des Bürgerrechts überhaupt oder doch der an sich in demselben enthaltenen vollen politischen Befugniss, unter welche Kategorie die Rechtsbeschränkungen der Plebejer, der Freigelassenen, der *cives sine suffragio* und der wegen eines Priesterthums oder zur Strafe vom Aemterrecht ausgeschlossenen Personen fallen; weiter das weibliche Geschlecht so wie körperliche oder geistige Krankheit; ferner mangelnde Ehrenhaftigkeit und endlich Verrichtung von Arbeiten gegen Bezahlung. Bis zu welchem Grade ein jedes dieser Momente rechtliche Anerkennung gefunden hat, wird in der weiteren Darlegung gezeigt werden.

1. Mangel oder Mangelhaftigkeit des Bürgerrechts.

Bürgerrecht des Candidaten.

Von grösster Bedeutung sind die Wahlqualificationen, die an den Besitz des Bürgerrechts der römischen Gemeinde sich knüpfen. Zunächst versteht es sich von selbst, dass Unfreie sowohl wie Fremde [1]) unfähig sind ein Gemeindeamt zu bekleiden; hier ist sogar, falls die Wahl irrthümlich auf einen solchen fällt, die Renuntiation nichtig [2]), abgesehen von der Capitalstrafe, die

1) Man könnte freilich auf den Gedanken kommen, dass sich die alten Juristen die Königswahl, im Gegensatz zu der der republikanischen Magistrate, als frei in dem Sinne gedacht haben, dass auch der Nichtbürger, wie Numa, der Stammfremde, wie Tarquinius, ja der Unfreie, wie der Sohn der Sclavin Servius, König werden konnte. Soll das wirklich in der Erzählung liegen, so wird man darin nur eine theoretische Phantasie erkennen können; denn dass eine Gemeinde für den Interrex den Patriciat fordert, als Rex auch den unfreien Mann zulässt, ist unglaublich. Wahrscheinlich sind aber die Erzählungen in dieser Beziehung naiv und ist dabei an die Wahlqualification gar nicht gedacht.

2) Hieronymus *ad a. Abr.* 1976: *Vibium Maximum designatum quaestorem agnovit dominus et abduxit.* Dio 48, 34: Μάξιμόν τινα ταμιεύσειν μέλλοντα ἐγνώρισέ τε ὁ δεσπότης καὶ ἀπήγαγε· ἕτερος δὲ (vielleicht der gleich zu nennende

wenigstens den Sclaven in diesem Fall trifft[1]. Innerhalb der Bürgerschaft werden in Betreff der Wählbarkeit im Ganzen genommen Unterschiede nicht gemacht; der politische Verstand der Römer missbilligte im Allgemeinen die Aufstellung derartiger formaler Zurücksetzungen[2], so schwer es auch zu allen Zeiten den geringen Leuten geworden ist in Betreff der Aemter neben den Vornehmen aufzukommen. Dennoch begegnen, namentlich in Folge der Aufnahme von Neubürgern in die Gemeinde, innerhalb der Bürgerschaft verschiedene Kategorien schlechteren Rechts, die, so ungleich sie nach ihrem Ursprung wie nach ihrer Dauer sind, doch darin zusammentreffen, dass den darin begriffenen Personen trotz ihres Bürgerrechts das Recht abgeht sich um Gemeindeämter zu bewerben. Können auch die meisten und wichtigsten dieser Kategorien erst in dem Abschnitt von der Bürgerschaft ihre Erläuterung finden, so dürfen sie doch schon in diesem Zusammenhang nicht fehlen. Solche zurückgesetzte Klassen sind die Plebejer gegenüber den Patriciern; die Freigelassenen gegenüber den Freigeborenen; die Bürger ohne Stimmrecht gegenüber den Vollbürgern; der Opferkönig und in älterer Zeit vielleicht noch andere Priester; endlich diejenigen Personen, denen das passive Wahlrecht im Strafweg entzogen worden ist.

Barbatius) ἐν τοῖς στρατευομένοις φωραθεὶς κατὰ τῶν τοῦ Καπιτωλίου πετρῶν ἐώσθη προελευθερωθείς, ἵνα ἀξίωμα ἡ τιμωρία αὐτοῦ λάβῃ. Ulpian *Dig.* 1, 14, 3: *Barbarius* (schr. *Barbatius*) *Philippus cum servus fugitivus esset, Romae praeturam petiit et praetor designatus est. sed nihil ei praeturam obstitisse ait Pomponius, quasi praetor non fuerit. atquin verum est praetura eum functum.* Weiter wirft der Jurist die Frage auf, ob denn alle seine Amtshandlungen auch nichtig seien, und verneint sie: *hoc enim humanius est: cum etiam potuit populus Romanus servo decernere hanc potestatem, sed et si scisset servum esse, liberum effecisset. quod ius multo magis in imperatore observandum est.* Vgl. Suidas unter Βάρβιος Φιλιππικός. Dass der Zeitgenosse Caracallas hier den Begriff der Volkssouveränität über die Gebühr ausgedehnt hat, ist schon (S. 453 A. 3) bemerkt worden. — Dass die Kriegsgefangenschaft im Bürgerkrieg keine rechtliche Sclaverei herbeiführt, also auch die Wählbarkeit nicht beeinträchtigt, ist bekannt; dagegen verdient Erwähnung, dass dies auch auf den Bundesgenossenkrieg angewandt worden ist und der als kriegsgefangener Asculaner im J. 665 im Triumph aufgeführte P. Ventidius nichts desto weniger in Rom zu Aemtern gelangt ist, also als *civis R. ingenuus* betrachtet wurde.

1) Dio 48, 34 (S. 455 A. 2). Dies gilt auch von Sclaven, die Soldaten geworden sind, selbstverständlich wenn der criminelle Dolus feststeht (Plinius *ep. ad Trai.* 29. 30).

2) Das sprechen auch die Römer aus. *Apud maiores*, sagt Tacitus *ann.* 11, 22, *cunctis civium, si bonis artibus fiderent, licitum petere magistratus.* Die Plebejer sagen bei Liv. 4, 3, 4: *id quod populi est repetimus atque usurpamus, ut quibus velit populus Romanus honores mandet.* Aehnliche Aeusserungen finden sich zahlreich.

1. Die Plebejer blieben, auch nachdem sie als Gemeindegenossen anerkannt waren und in der Gemeindeversammlung stimmten, noch längere Zeit ausgeschlossen von der Bekleidung der Gemeindeämter, so dass in dieser Epoche der Patriciat ebenso die nothwendige Vorbedingung für die 'patricischen Magistrate' (S. 18) war wie der Plebejat für die plebejischen. Auch ist niemals durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung der Plebejer in Bezug auf die Aemter dem Patricier gleichgestellt worden, sondern besondere Verfügungen, die nur bei den einzelnen Aemtern erörtert werden können, haben den Plebejern zuerst in dem Decemvirat und dem consularischen Militärtribunat das höchste Gemeindeamt als nicht titulares, weiter im J. 333 die Quästur, im J. 387 das Consulat selbst und wohl zugleich die übrigen patricischen Aemter zugänglich gemacht, wobei indess theilweise, insbesondere bei dem Consulat und der curulischen Aedilität, nicht völlige Gleichheit der Bewerber, sondern mancherlei grossentheils die Patricier in Nachtheil setzende Distinctionen angeordnet wurden, die bei den einzelnen Magistraturen darzulegen sind. — Diese Ausschliessung der Plebejer von den patricischen Aemtern hat Sulla, wie andere Institutionen der guten alten Zeit, wenigstens bis zu einem gewissen Grade wieder ins Leben gerufen, indem das cornelische Gesetz vom J. 673 festsetzte, dass die Bekleidung des plebejischen Tribunats zu der Bewerbung um patricische Aemter unfähig mache[1]; eine Bestimmung, die freilich bereits im J. 679 wieder abgeschafft worden ist[2].

Unfähigkeit der Plebejer bei den patricischen Aemtern,

Wie für die patricischen Magistraturen ursprünglich der Patriciat erforderlich gewesen ist, so ist bei Einsetzung der plebejischen dafür als erste und wichtigste Qualification die Plebität aufgestellt[3] und diese hiefür stets, auch die ganze Kaiserzeit hin-

der Patricier bei den plebejischen;

1) Appian *b. c.* 1, 100: νόμῳ κωλύσας μηδεμίαν ἄλλην τὸν δήμαρχον ἀρχὴν ἔτι ἄρχειν. Die plebejische Aedilität ist ohne Zweifel von der gleichen Massregel nicht betroffen worden, da sie den Charakter einer oppositionellen Magistratur längst eingebüsst hatte. Darum wird auch dem gewesenen Tribun die Wahl zu diesem Amt ebenso wie zu den patricischen verschlossen worden sein. Der vorherigen Bekleidung der Quästur stand nichts im Wege; auch an den Sitz des Tribuniciers im Senat rührte das Gesetz nicht.

2) Cicero *pro Cornel.* p. 79: (Cotta) *consul* (679) *paullum tribunis plebis non potestatis, sed dignitatis addidit.* Dazu Asconius: *hic Cotta ut puto legem tulit, ut tribunis plebis liceret postea alios magistratus capere, quod lege Sullae iis erat ademptum.* Das. p. 66. Sallust *hist.* 3, 61, 8 Dietsch. Scholien zu Cicero *Verr. l.* 1, 60, 155 p. 200.

3) Festus *ep.* p 231: *plebeium magistratum neminem capere licet, nisi qui ex plebe est.* Liv. 4, 25, 11: *multum providisse suos maiores, qui caverint, ne*

durch, festgehalten worden[1]. Nur wenn der Tribun nicht von der Plebs creirt, sondern von seinen Collegen cooptirt ward, scheint angenommen worden zu sein, dass auch der Patricier das plebejische Amt übernehmen könne (S. 211 A. 3), was wohl angeknüpft haben mag an die Wortfassung der tribunicischen Creationsformel. Indess ist es sehr zweifelhaft, ob diese widernatürliche Interpretation jemals mehr gewesen ist als eine Rechtsverdrehung, unzweifelhaft dagegen, dass mit Abschaffung der Cooptation selbst bereits im J. 306 d. St. (a. a. O.) diese Distinction zwischen creirten und cooptirten Tribunen überhaupt wegfiel. — Der Patricier kann also zu einem plebejischen Amt nicht anders gelangen, als nachdem er in den dafür vorgeschriebenen Formen sich des Adels entäussert hat[2], wozu der Haussohn ohne Einwilligung des Vaters nicht befugt ist[3].

cui patricio plebei magistratus paterent: aut patricios habendos fuisse tribunos plebi. Zon. 7, 15: τέλος κἀκ τῶν βουλευτῶν τινες ἠξίωσαν δημαρχεῖν, εἰ μή τις εὐπατρίδης ἐγίγνετο· οὐ γὰρ ἐδέχετο τοὺς εὐπατρίδας ὁ ὅμιλος. Sueton *Aug.* 10: *in locum tribuni plebis forte demortui candidatum se ostendit quamquam patricius;* was der Consul Antonius als ungesetzlich verhindert.

1) In den Inschriften der Kaiserzeit wird nie einem Patricier eine plebejische Magistratur beigelegt, wogegen es natürlich vorkommt, dass Tribunicier *inter patricios* allegirt werden (Orelli 723. 773).

2) Dafür genügt es an den Fall des P. Clodius und an die anderswo zu erörternde *transitio ad plebem* zu erinnern.

3) Von dem plebejischen Aedilen des J. 545 C. Servilius sagt Liv. 27, 21: *Servilium negabant iure aut tribunum plebei fuisse aut aedilem esse, quod patrem eius, quem triumvirum agrarium occisum a Boiis circa Mutinam esse opinio per decem annos fuerat, vivere atque in hostium potestate esse satis constabat* und dann 30, 19, 9, nachdem die Befreiung des Vaters durch den Sohn als Consul 551 erzählt ist: *latum ad populum est, ne C. Servilio fraudi esset, quod patre, qui sella curuli sedisset, vivo, cum id ignoraret, tribunus plebis atque aedilis plebis fuisset, contra quam sanctum legibus erat.* — Dieser Bericht erregt Anstoss, theils an sich, weil man den Grund nicht begreift, warum die Kinder ersten Grades eines curulischen Magistrats plebejischen Standes, so lange der Vater lebt, ein sonst jedem Plebejer zustehendes Recht entbehren, theils weil ein Fall vorkommt, wo jemand, der sogar selbst auf dem curulischen Sessel gesessen hat, nehmlich M. Fulvius Flaccus Consul 629, für 632 das Volkstribunat übernimmt (Appian *b. c.* 1, 24). Die Annahme F. Hofmanns (röm. Senat S. 127), dass dies früher ebenfalls unzulässig gewesen, aber zwischen 551 und 631 das Recht geändert worden sei, zerhaut den Knoten. Eher möchte der Vorfall von Livius nicht ganz correct wiedergegeben sein. Die Familie der Servilii Gemini gehört zu denen, die durch Transition Plebejer geworden sind: C. Servilius Consul 551 und sein Bruder sind sicher Plebejer, der Grossvater sicher Patricier; ob der Vater, der so lange Gefangener der Boier war, Plebejer war oder Patricier, wissen wir nicht (röm. Forsch. 1, 118). Wenn, was möglich ist, nicht er, sondern erst seine Söhne Plebejer wurden und zwar nachdem der Vater in Gefangenschaft gerathen war, während man ihn für todt hielt, so war, nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Vater noch lebte, die Transition insofern nichtig, als die Kinder bekanntlich trotz der Gefangenschaft des Vaters in dessen Gewalt ver-

2. Die Ingenuität trat, so lange der Patriciat die Wahlfähigkeit bedingte, als besondere Wahlqualification nicht hervor, da der Patriciat die Freigelassenen mit ihrer gesammten Nachkommenschaft ausschliesst. Als indess die Plebejer erst eigene Magistraturen erlangten, dann auch für die der Gemeinde wahlfähig wurden, ergab sich für jene wie für diese die Nothwendigkeit, da einerseits die Plebs wenigstens grossentheils aus den hörigen Leuten hervorgegangen war, andrerseits der freigelassene Mann in älterer Zeit dem Sclaven nahe stand, eine Grenze festzustellen, mit welcher der Makel der Libertinität aufhörte. Eine alte bis in die Kaiserzeit nachwirkende Norm setzte dafür den vierten Grad fest, oder, was dasselbe ist, forderte als Bedingung der Wählbarkeit den Nachweis eines freigeborenen Vaters und eines freigeborenen Grossvaters [1]. Danach waren also der Freigelassene selbst so wie dessen Söhne und Enkel nicht wählbar. Indess sind Enkel von Freigelassenen bereits von Ap. Claudius bei der Constituirung des Senats im J. 442 zugelassen worden [2]; und

der Freigelassenen und ihrer Kinder und Enkel;

blieben und wer nicht *sui iuris* war, den Patriciat ohne Zweifel nicht ohne Zustimmung des Vaters aufgeben konnte. Dem Juristen wird diese Annahme sich weit mehr empfehlen als, worauf man sonst recurriren müsste, die Legalfiction, dass der gewesene patricische Magistrat plebejischen Standes für sich und seine Kinder ersten Grades als Patricier zu betrachten sei und, während jeder wirkliche Patricier den Adel aufgeben konnte, dies fictive Patriciat dem Plebejer ein für allemal anhafte. Freilich hat dann Livius das rechtliche Bedenken nicht correct formulirt: denn nicht darauf kam es zunächst an, dass der Vater den curulischen Sessel eingenommen hatte, sondern dass er Patricier war und die Plebität seiner Söhne nicht rechtzeitig autorisirt hatte.

1) Dies zeigt die allgemeine Definition bei Liv. 6, 40, 6 in einer Rede: *unus Quiritium quilibet, qui modo me duobus ingenuis ortum . . . sciam* und die Bestimmung vom J. 23 n. Chr., dass den goldenen Ring nur führen dürfe *qui ingenuus ipse, patre, avo paterno HS CCCC census fuisset* (Plinius *h. n.* 33, 2, 32). Kaiser Claudius erklärte sogar zu Anfang seiner Regierung *non lecturum se senatorem nisi civis Romani abnepotem* (Sueton *Claud.* 24).

2) So fasst diese Nachricht wenigstens Sueton, indem er als Neuerung des Censor Appius Caecus angiebt, dass dieser *libertinorum filios* in den Senat aufgenommen habe, und hinzufügt, Kaiser Claudius habe dies fälschlich auf Kinder statt auf Enkel von Freigelassenen bezogen (*Claud.* 24: *ignarus temporibus Appi et deinceps aliquamdiu libertinos dictos non ipsos, qui manu emitterentur, sed ingenuos ex his procreatos*). — Allerdings steht Sueton mit dieser Auffassung allein; die übrigen Zeugnisse beziehen die Neuerung auf die Söhne der Freigelassenen. So berichten über die mit der claudischen Census zusammenhängende Wahl des Cn. Flavius zum curulischen Aedil Diodor (20, 36: πρῶτος Ῥωμαίων ἔτυχε ταύτης τῆς ἀρχῆς πατρὸς ὢν δεδουλευκότος) und Livius (9, 46, 1: *patre libertino . . . ortus*); über die Senatorenwahl des Appius Claudius selbst und die dagegen von Fabius Maximus geübte Retorsion sowohl Livius (9, 46, 10: *senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat*) wie unter Livius Einfluss Claudius (Sueton a. a. O. und Tacitus *ann.* 11, 24) und Plutarch (*Pomp.* 13). Allein Suetons Annahme scheint begründet zu sein. Die Verschiebung der

wenn auch die Censoren des J. 450 die also Aufgenommenen wieder beseitigten [1]), so hat doch wahrscheinlich in der späteren Republik sowohl bei der Zulassung in den Senat wie bei der correlaten zu den Aemtern die von Appius aufgestellte Norm im Allgemeinen Anwendung gefunden [2]). Dagegen die Berücksichtigung der Söhne von Freigelassenen [3]) oder gar der Freigelassenen selbst [4]) hat bei den patricischen wie analog bei den plebejischen Magistraturen zu allen Zeiten als Missbrauch gegolten. — Die fictive Ingenuität können wir für die Republik nicht belegen und ist auf jeden Fall damals nur als vereinzelte Ausnahme vorgekommen, obwohl die rechtliche Möglichkeit einem Libertinen die Rechte der Ingenuität durch Privilegium zu ertheilen sich doch auch für diese Zeit nicht wohl in Zweifel ziehen lässt. In der Kaiserzeit ist, wie die fictive Magistratur, so auch die fictive Ingenuität zu einer förmlichen Institution entwickelt, und zwar wird auch hier unterschieden die Einräumung der blossen Ehrenrechte (*ius aureorum anulorum*) und die der vollen Rechte der Ingenuität (*natalium*

Angaben über die Censur des Appius erklärt sich eben daraus, dass die Späteren wohl das den Kindern, aber nicht mehr das den Enkeln der Freigelassenen entgegenstehende Bedenken kannten.

1) Plutarch a. a. O.

2) In diesem Sinn sind die Fasten redigirt, indem sie durchgängig bei den Magistraten Vater und Grossvater nennen. Sichere Fälle, wo dem Beamten nur der Vatername beigefügt ist, finden sich in älterer Zeit nur drei: L. Tarquitius L. f. Reiterführer 296 (*patriciae gentis, sed qui stipendia pedibus propter paupertatem fecisset;* Liv. 3, 27); M. Claudius C. f. Glicia Dictator 505 (*sortis ultimae homo* Liv. *ep.* 19); M. Porcius M. f. Cato Consul 559, Censor 570, bei welchem in den Fasten sogar einmal M. n. ausradirt ist. Dazu kommen aus augustischer Zeit Q. Pedius M. f. Consul 711; P. Ventidius P. f. Consul 711; C. Asinius Cn. f. Pollio Consul 714; C. Norbanus C. f. Flaccus Consul 716; M. Agrippa L. f. (wahrscheinlich); T. Statilius T. f. Taurus Consul 717. 728; L. Cornelius P. f. Balbus triumph. 735. Es ist bei Glicia wahrscheinlich, dass der Grossvater fehlt, weil er als Sohn eines Freigelassenen keinen Grossvater hatte; aber viel weiter wird man dies nicht ausdehnen dürfen. Die Genannten sind zwar, mit einziger Ausnahme des Norbanus, *homines novi*, selbst der Sache nach der Patricier Tarquitius; aber Söhne oder auch Enkel von Freigelassenen sind zum Beispiel Tarquitius, Norbanus und Cato sicher nicht gewesen und demnach ist auch für die übrigen eine solche Annahme nicht motivirt.

3) Appian *b. c.* 1, 33 erwähnt einen solchen Volkstribun des J. 654, Dio 53, 27 einen andern aus dem J. 729. Missbräuchliche Aufnahme in den Senat: Dio 43, 47. 48, 34. Sueton *Claud.* 24. Ausstossung aus demselben: Cicero *pro Cluent.* 47, 132. Dio 40, 63. Horat. *sat.* 1, 6, 20, oder doch Versagung der Aemter: Sueton *Ner.* 15. — Das Stadtrecht von Salpensa c. 53 schreibt vor die Beamten zu wählen *ex eo genere ingenuorum hominum, de quo h. l. cautum conprehensumque est;* der angezogene Abschnitt fehlt uns.

4) *Vita Comm.* 6. *Elagab.* 11.

restitutio[1]). Nicht mit jener also[2], wohl aber mit dieser[3]) ward auch das passive Wahlrecht übertragen. — Auch unehelich Geborene und deren Söhne werden die Wählbarkeit nicht besessen haben; denn auch ihnen fehlte entweder der Vater oder doch der Grossvater[4]). — Adoption indess deckte nach römischer Auffassung alle diese Mängel[5]), wofern sie nur selber als zulässig erschien. — Auf den Stand der Mutter scheint nur insoweit Rücksicht genommen zu sein, als zwischen ihr und dem Vater das Conubium bestehen musste, um dem Kinde die Stellung des ehelich geborenen und damit im Rechtssinn einen Vater zu geben; war dies vorhanden, so kam auf die Rechtsstellung der Mutter selbst nichts an und konnte diese selbst eine Freigelassene oder eine Nichtbürgerin sein[6]). — Dass Vater und Grossvater römische Bürger gewesen seien, ist nicht erforderlich; auch wer aus der Peregrinität zum Bürgerrecht gelangt ist, kann, wenn ihm die peregrinische Ingenuität nicht mangelt und sonst nichts im Wege steht, zu Gemeindeämtern gewählt werden[7]).

1) Rescript Diocletians *Cod. Iust.* 6, 8, 2: *aureorum usus anulorum beneficio principali tributus libertinis* (*libertinitatis* die Hdschr.) *quoad vivunt imaginem, non statum ingenuitatis praestat: natalibus autem antiquis restituti liberti ingenui nostro constituuntur beneficio.* Vgl. *Dig.* 2, 4, 10, 3. 38, 2, 3 *pr.* § 1.

2) Ausser dem für das Ringrecht technischen Ausdruck der *imago ingenuitatis* (vgl. A. 1 und *Cod. Iust.* 9, 21, 1; *fr. Vatic.* § 226), der nur unter dieser Voraussetzung sich befriedigend erklärt, ist dafür entscheidend die Inschrift Orelli 3750. die mit dem Ringrecht die *ornamenta decurionalia* verbindet. Dass Sueton *Galb.* 14 einen mit dem Ringrecht beschenkten Freigelassenen *summae equestris gradus candidatus* nennt, das heisst strebend nach der *praefectura praetorii*, ist nicht im Wege; es würde, wenn er dies Ziel erreichte, ihm das Geburtsrecht restituirt worden sein. Die Verordnungen Diocletians *Cod. Iust.* 9, 21, 1. 10, 32, 1, wonach das Ringrecht Anspruch auf den Decurionat giebt, sind wohl als Neuerung zu betrachten.

3) Ausdrücklich gesagt wird dies nirgends, wie wir denn überhaupt von beiden Institutionen nur die privatrechtlichen Consequenzen erfahren; aber wenn zum Beispiel Scaevola (*Dig.* 40, 11, 3) die *natalium restitutio* als unzweifelhaft wirksam erklärt *ad omnem ingenuitatis statum*, so muss das Aemterrecht nothwendig mit verstanden sein. Auch aus dem, was Ulpian S. 455 A. 2 über die Befugnisse des Kaisers in Betreff der Sclaven sagt, folgt das Gleiche.

4) Ueber die Stellung dieser Kategorie versagt auffallender Weise die Ueberlieferung gänzlich.

5) Sueton *Claud.* 24.

6) Zur Vestalin freilich ist unfähig, *cuius parentes alter ambove servitutem servierunt* (Gellius 1, 12, 5). Aber hier schliesst auch die Bescholtenheit der Mutter die Tochter aus (Seneca *controv.* 1, 2, 1. 11. 13. 15).

7) Beispiele geben P. Ventidius Consul 711 und die beiden Cornelii Balbi. Dass Caesar *civitate donatos et quosdam e semibarbaris Gallorum in curiam recepit* (Sueton *Iul.* 76 vgl. 80), ist wohl anstössig, aber nicht verfassungswidrig.

der *cives sine suffragio*;

3. Das passive Wahlrecht ist von den Römern ursprünglich durchaus aufgefasst worden als nothwendig mit dem activen verbunden und gleichsam als dessen Corollar; die 'Bürger ohne Stimmrecht' also, mochten sie in Rom steuerpflichtig (*aerarii*) sein oder eigene Gemeinden bilden, sind nicht fähig römische Gemeindeämter zu bekleiden[1]. Selbstverständlich kommt es nur auf das Stimmrecht als solches an, nicht auf dessen Effectivität; wählbar ist jeder, der in den Centuriatcomitien in den Fall kommen kann zu stimmen, sei es auch nur in der Centurie der *capite censi*. Diejenigen Bürger, die die Censoren aus der Tribus streichen, haben in früherer Zeit, so lange sie damit für die Dauer des Lustrum das Stimmrecht einbüssten, wahrscheinlich zugleich die Wählbarkeit auf dieselbe Zeit verloren[2]. Aber nachdem die Censoren durch ihr Rügerecht nicht mehr das Stimmrecht entziehen, sondern nur für das bessere in einer ländlichen Tribus das schlechtere in einer städtischen substituiren, bleibt den also notirten Personen mit dem Stimmrecht auch die Wählbarkeit[3]. — Die Frage, unter welchen Umständen bei vorhandenem Bürgerrecht das Stimmrecht mangelt, kann in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden. Es genügt hier daran zu erinnern, dass bei der Ausdehnung der römischen Eroberungen über die Grenze Latiums hinaus eine eigene Kategorie von 'Gemeindebürgern ohne Stimmrecht' aufgestellt ward, die dann in Italien in Folge des Bundesgenossenkrieges wieder verschwand. Dass in der

1) Festus *ep.* p. 127: *municipium id genus hominum dicitur, qui cum Romam venissent neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus praeterquam de suffragio ferendo aut de magistratu capiendo* und daselbst p. 142, wonach *municipes* diejenigen sind, *qui aeque cives Romani erant et in legione merebant, sed dignitates non capiebant*.

2) Vgl. darüber den Abschnitt von der Censur.

3) Ausdrücklich sagt dies Cicero *pro Cluent.* 43, 120: *in omnibus legibus, quibus exceptum est, de quibus causis aut magistratum capere non liceat aut iudicem legi aut alterum accusare, haec ignominiae causa* (die censorische Notatio) *praetermissa est.* In der That giebt es Beispiele genug, nicht bloss davon, dass vom Censor notirte Personen überhaupt später zu Aemtern gelangen (wie Mamercus Aemilius Liv. 4, 31, 5 und C. Geta Cicero *pro Cluent.* 42, 119), sondern auch dass dies geschieht, während die Nota noch fortwirkt; wie denn der vom Censor ausgestossene Senator ganz gewöhnlich sich abermals um ein Amt bewirbt, um also in den Senat zurückzugelangen. Wie heutzutage der in der Wählerliste fehlende Bürger darum das Recht gewählt zu werden keineswegs einbüsst, wird die gleiche Consequenz auch in alter Zeit gezogen worden sein. — Eine andere Frage ist es, ob derjenige, auf dem eine censorische Nota ruht, nicht als bescholten vom Wahldirigenten zurückgewiesen werden kann; davon wird unten (S. 467) die Rede sein.

Uebergangsepoche, wo die Neubürger gleich den Freigelassenen das active Wahlrecht nicht in allen, sondern nur in gewissen Tribus ausübten, das passive denselben überhaupt gefehlt hat, ist nicht unwahrscheinlich, aber nicht bestimmt zu erweisen; auf jeden Fall hatte diese Beschränkung nicht lange Bestand. — In den Provinzen ist noch in der Kaiserzeit römisches Bürgerrecht mit Ausschluss des passiven Wahlrechts vorgekommen; die römischen Bürger in den durch Caesar zum Reich gekommenen gallischen Provinzen haben das Recht römische Magistraturen zu bekleiden erst im J. 48 n. Chr. durch Kaiser Claudius empfangen [1]. Von dem Stimmrecht, das früher formell wenigstens im Vordergrund steht, ist in dieser Epoche nicht mehr die Rede.

des Opferkönigs.

4. Es giebt wenigstens ein Priesterthum, das angesehen wird als mit Gemeindeämtern incompatibel und dessen Träger also nicht wahlfähig ist [2], ja sogar genöthigt werden kann die zur Zeit seiner Ernennung etwa von ihm bekleideten Aemter vor der Inauguration niederzulegen [3]: es ist dies das Opferkönigthum. Für die übrigen Sacerdotien gilt, wenigstens in der uns genauer bekannten Epoche, die rechtliche Incompatibilität mit der Magistratur nicht, wenn gleich die Verpflichtungen der grossen Flamines und des Pontifex maximus mit der Amtsthätigkeit, insbesondere derjenigen ausserhalb Italien, vielfach collidirten [4]. In der Kaiser-

1) Nach den aus der Rede des Claudius erhaltenen Bruchstücken und Tacitus *ann.* 11, 23—25 besassen die Bewohner von Gallia comata mit Ausnahme der Colonie Lugudunum das römische Bürgerrecht nur dem Namen nach (*vocabulum civitatis* Tacitus c. 23) und erhielten erst damals durch Senatsbeschluss das *ius adipiscendorum in urbe honorum.* Ohne Zweifel ist jene Rechtsstellung die der alten *civitas sine suffragio.* Von wem Gallien diese erhielt, wissen wir nicht, gewiss aber entweder von Caesar oder von Augustus. Ob in anderen Provinzen Aehnliches vorgekommen ist, wissen wir ebenso wenig; da, wo die lateinische Sprache früh Wurzel gefasst hatte, wie in der Narbonensis und in Spanien, hat man vielmehr das latinische Recht eingeführt als diese immer hauptsächlich für fremdsprachige Gegenden verwandte *civitas sine suffragio.*

2) Plutarch *q. R.* 63: τῷ καλουμένῳ ῥῆγι σακρώρουμ . . . ἀπείρηται καὶ ἄρχειν καὶ δημηγορεύειν (natürlich mit Ausschluss der sacralen Contionen, die ihm vielmehr zunächst zukommen: S. 196 A. 2). Dionys. 4, 74: ἱερῶν ἀποδεικνύσθω τις βασιλεὺς ὁ τὴν τιμὴν ταύτην ἕξων διὰ βίου πάσης ἀπολελυμένος πολεμικῆς καὶ πολιτικῆς ἀσχολίας.

3) Liv. 40, 42, 8: *L. Cornelium Dolabellam IIvirum navalem . . ut (regem sacrorum) inauguraret, pontifex magistratu sese abdicare iubebat.* Der Duovir weigert sich zwar und dringt schliesslich durch, aber der ganze Verlauf des Rechtshandels zeigt, dass der Pontifex formell wenigstens in seinem Recht war.

4) Plutarch *q. R.* 113 sagt freilich vom Flamen Dialis: τοῖς ἱερεῦσι τούτοις ἀρχὴν οὐκ ἐφεῖτο λαβεῖν οὐδὲ μετελθεῖν, und so mag es ursprünglich gehalten worden sein. Aber schon 555 d. St. war C. Valerius Flaccus curulischer Aedil (Liv. 31, 50, 7. 32, 7, 14), 667 L. Cornelius Merula (Velleius 2, 22; Tacitus

zeit scheint auch jene Incompatibilität abgeschafft und der Opferkönig zu der Bekleidung der Aemter zugelassen worden zu sein[1].

Entziehung der Wählbarkeit zur Strafe.

5. Die älteste Rechtsordnung kennt die Entziehung des Aemterrechts[2] nicht als selbstständige Strafe; so weit nach derselben das Bürgerrecht durch Straferkenntniss verloren wird, hört damit natürlich auch die Wählbarkeit auf. Eine Schmälerung des Bürgerrechts, die allein das passive Wahlrecht entzieht, kommt erst im Criminalprozess des siebenten Jahrhunderts vor. Dieser ist bekanntlich ein zwiefacher: das alte mit der Provocation an die Volksgemeinde schliessende Verfahren und der Quästionenprozess. Bei jenem, das praktisch nicht häufig und hauptsächlich als Multprozess vorkam, knüpfte, wie es scheint, erst das cassische Gesetz vom J. 650 an die Verurtheilung die Unfähigkeit Aemter zu erwerben[3]. Der Quästionenprozess verbindet dieselbe im Allgemeinen mit der Verurtheilung nicht, kennt aber diese Unfähigkeit sowohl als rechtlich geknüpft an gewisse das Bürgerrecht übrigens nicht aufhebende Strafmittel wie auch

ann. 3, 58; Dio 54, 36) und 10 n. Chr. Ser. Lentulus Maluginensis Consuln (Tacitus a. a. O.), die alle dieses Priesterthum bekleideten. Der letzte verlangte sogar die Provinz, *frustra vulgatum dictitans non licere Dialibus egredi Italia . . . nulla de eo populi scita*, drang aber damit nicht durch (Tacitus *ann.* 3, 71). Hienach ist Handb. 4, 272 zu berichtigen. — Den Flamines des Mars und des Quirinus ist, so viel wir finden, das Recht Aemter zu verwalten nie bestritten worden, sondern nur dasjenige Italien zu verlassen (Liv. *ep.* 19, 37, 51; Val. Max. 1, 1, 2; Tacitus *ann.* 3, 71; Cicero *Phil.* 11, 8, 18; Servius zur Aen. 8, 552); noch in der Inschrift eines Flamen Quirinalis aus hadrianischer Zeit (Henzen 5999) fällt das Fehlen aller provinzialen Amtstellungen auf. — Wenn endlich ein gewissenhafter Pontifex maximus es vorzog als Prätor in Rom und als Consul in Italien zu bleiben (P. Licinius Crassus blieb sowohl als Prätor *inter peregrinos* 546 in Rom, obwohl sonst die Fremdenprätur in diesen Kriegsjahren immer mit der städtischen combinirt worden ist, wie auch als Consul 549 in Italien, wo sein Oberpontificat als Grund bezeichnet wird: Liv. 28, 38, 12. c. 44, 11 vgl. *ep.* 59), so beweist das vielmehr, dass rechtlich seiner Entfernung nichts im Wege stand. Vgl. Liv. 41, 15.

1) *C. I. N.* 5245 aus der Zeit des Claudius. Andere Inschriften (wie Orelli 2278. 2282) fügen sich der Regel.

2) Der uns so geläufige Ausdruck *ius honorum* kommt bei den Römern selten vor und wohl nur da, wo bei Vorhandensein des activen Wahlrechts das passive fehlt, wie namentlich bei den provinzialen *cives sine suffragio* (S. 463 A. 1) und bei den Kindern der Proscribirten (S. 466 A. 1). Auf die Plebejer vor dem licinischen Gesetz würde er auch passen, aber er tritt bei diesen Streitigkeiten nicht auf. Wo das passive Wahlrecht mit dem activen fehlt, heisst das versagte Recht technisch *ius suffragii* und erscheint das *ius magistratus capiendi* nur als Corollar.

3) Diese *lex Cassia*, *quae populi iudicia firmavit*, definirt Asconius p. 78 dahin, *ut, quem populus damnasset cuive imperium abrogasset* (dies ging auf Q. Caepio), *in senatu non esset*. Hier ist freilich nur vom Sitz im Senat die Rede; aber dieser und das Recht Aemter zu bekleiden sind in dieser Epoche so correlat, dass wohl von einem auf das andere geschlossen werden kann.

als für sich allein stehende Strafe. Jenes gilt von der Relegation, die das Bürgerrecht nicht nahm, aber wohl das Recht aufhob sich um Aemter zu bewerben [1]. Als besondere Strafe ist bei der *quaestio ambitus* das Bewerbungsrecht zuerst auf eine bestimmte Zahl von Jahren, dann auf Lebenszeit dem Verurtheilten aberkannt worden [2], und dasselbe gilt von der Quästion wegen *vis privata* [3]; auch bei anderen Quästionen des siebenten Jahrhunderts ist der Verlust des passiven wie auch des activen Wahlrechts als Strafmittel vorgekommen [4]. Endlich drohen diejenigen Gesetze, die von den Beamten den Eid auf das betreffende Gesetz fordern, den etwa nicht schwörenden nicht bloss den Verlust des Amtes, das sie zur Zeit innehaben, sondern allgemein die Unfähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Aemtern [5]. — Ausserdem hat Sulla im J. 673 über die Nachkommen der von ihm Geächteten die

1) Dass Caesars Municipalgesetz (Z. 118 vgl. 135) von der Bewerbung um Municipalämter den ausschliesst, *quei iudicio publico Romae condemnatus est erit, quocirca eum in Italia esse non liceat, neque in integrum restitutus est erit*, wird unbedenklich auf Rom übertragen werden dürfen.

2) Schol. Bob. *in Cic. pro Sull.* 5, 17: (*Ambitus*) *damnati lege Cornelia* (wahrscheinlich des Sulla) *hoc genus poenae ferebant, ut magistratuum petitione per decem annos abstinerent. Aliquanto postea severior lex Calpurnia* (vom J. 687) *et pecunia multavit et in perpetuum honoribus carere iussit damnatos* (μήτ' ἄρχειν μήτε βουλεύειν Dio 36, 21 vgl. 37, 25): *habebant tamen licentiam Romae morandi Consules C. Antonius et Cicero* (J. 691) *sanxerunt, ut etiam exilio* (auf zehn Jahre: Dio 37, 29) *multarentur.* Ausführlich schildert Cicero *pro Sull.* 31, 88, dass dieser, der 688 wegen Ambitus verurtheilt ward, in Folge dessen das Recht sich als Senator zu kleiden (*ornatum ac vestitum*) und die Ahnenbilder zur Schau zu stellen eingebüsst habe. Natürlich folgt daraus nicht, dass den also Verurtheilten das *ius suffragii* blieb; es kann sein, dass ihnen auch dies entzogen worden ist, wenn auch die Quellen davon nicht sprechen.

3) Marcianus *Dig.* 48, 7, 1: *de vi privata damnati pars tertia bonorum ex lege Iulia* (Caesars oder vielleicht Augusts) *publicatur et cautum est, ne senator sit . . . aut ullum honorem capiat neve iudex sit, et videlicet omni honore quasi infamis ex senatus consulto carebit* (vgl. Dig. 48, 8, 8).

4) Das bantinische Gesetz aus der gracchischen Zeit beginnt mit einer Strafbestimmung, die einem Verurtheilten das Recht entzieht Provinzen zu verwalten, im Senat zu sitzen, öffentlich Zeugniss abzulegen, Geschworner zu sein, die magistratischen Abzeichen zu tragen und in der Gemeindeversammlung zu stimmen; andere Clauseln sind verloren. Welches Vergehen mit dieser Strafe belegt wird, ist aus den erhaltenen Trümmern nicht zu erkennen; wahrscheinlich handelt es sich um eine Verletzung des zwischen Rom und Bantia bestehenden Bündnissrechts (vgl. *C. I. L.* I p. 46). — Dass der wegen Repetunden Verurtheilte in sullanischer Zeit das Recht entbehrte in der Contio zu sprechen (S. 194 A. 6), legt ebenfalls die Frage nahe, ob ihm nicht auch andere politische Rechte aberkannt worden sind.

5) Bantinisches Gesetz Z. 19: [*qu*]*ei ex h. l. non iouraverit, is magistratum imperiumve nei petito neive gerito neive habeto neive in senatu* [*sententiam deicito deicereve eum*] *ni quis sinito neive eum censor in senatum legito.*

Entziehung des passiven Wahlrechts verhängt[1]) und erst Caesar im J. 705 ihnen dasselbe zurückgegeben[2]).

2. Weibliches Geschlecht und körperliche oder geistige Krankheit.

Die Frau ist unfähig ein Gemeindeamt zu bekleiden[3]). — Krankheit. Dass ferner zu den Gemeindeämtern, insbesondere zu dem ältesten und höchsten, dem Consulat, ursprünglich nur zum Kriegsdienst körperlich fähige Männer gelangen durften, also insbesondere Lahmheit von denselben ausschloss, ist an sich glaublich genug, wenn es auch kaum als bezeugt bezeichnet werden darf[4]). Für die geschichtliche Zeit kann nur etwa festgehalten werden, dass der wahlleitende Beamte, so lange er frei schaltete, befugt war

1) Liv. *ep.* 89: (Sulla) *proscriptorum liberis ius petendorum honorum eripuit.* Das also entzogene Recht wird bezeichnet positiv als *ius honorum petendorum* (Liv. a. a. O.; Velleius 2, 28, 4; ähnlich Plinius *h. n.* 7, 30, 116), *ad honores admitti* (Sueton *Caes.* 41), *ius dignitatis* (Velleius 2, 43, 4), *magistratus adipisci* (Cicero *in Pis.* 2, 4), μετιέναι τὰς πατρίους ἀρχὰς καὶ βουλῆς μετέχειν (Dionys. 8, 80), ἀρχὰς αἰτεῖν (Dio 41, 18 vgl. 37, 25), καὶ τιμῶν καὶ ἀρχῶν ἀξιοῦσθαι (Dio 44, 47); negativ als *comitiorum ratione privari* (Cicero *in Pis.* 2, 4), ἄρχειν κωλύεσθαι (Plutarch *Cic.* 12; Dio 51, 21), *a re publica summoveri* (Seneca *de ira* 2, 34, 3; Quintilian 11, 1, 85), *ius libertatis imminutum* (Sallust *Cat.* 37). Ungenau spricht Plutarch von ἀτιμοῦσθαι (*Sull.* 31) und als Gegensatz dazu von ἐπιτίμους ποιεῖσθαι (*Caes.* 37). Den Beschränkungen, welchen der Senatorenstand unterlag, blieben sie nichtsdestoweniger unterworfen (Velleius 2, 28, 4). Davon wird nichts gesagt, dass den hievon Betroffenen ausser der passiven Wahlfähigkeit noch andere politische Rechte entzogen wurden; denn die τιμαὶ neben den ἀρχαὶ bei Dio 44, 47 sind wohl nach Analogie der S. 8 A. 4 erörterten lateinischen Formeln aufzufassen und der Sitz im Senat, den Dionysios nennt, hat bekanntlich in dieser Zeit die bekleidete Magistratur zur rechtlichen Voraussetzung. Das ziemlich gleichgültige Recht in der Volksgemeinde zu stimmen mag Sulla dieser Kategorie gelassen haben (S. 464 A. 2). — Die *liberi* (υἱοὶ καὶ υἱωνοί Plutarch *Sull.* 31) sind natürlich im technischen Sinne zu verstehen: *liberorum appellatione nepotes et pronepotes ceterique qui ex his descendunt continentur* (*Dig.* 50, 16, 220 *pr.*).

2) Die Stellen sind schon oben angeführt. Zu den aus dieser Kategorie hervorgegangenen Beamten gehören C. Vibius Pansa Consul 711 (Dio 45, 17) und C. Carrinas Consul ebenfalls 711 (Dio 51, 21).

3) Ulpian *Dig.* 50, 17, 2: *feminae nec iudices esse possunt nec magistratum gerere.*

4) Von Horatius Cocles sagt Dionys. 5, 25, dass er διὰ τὴν πήρωσιν τῆς βλέψεως οὔτε ὑπατείας οὔτε ἄλλης ἡγεμονίας στρατιωτικῆς οὐδεμιᾶς ἔτυχεν (vgl. 9, 13). Von dem Blinden sagt Ulpian *Dig.* 3, 1, 1, 5: *retinere quidem iam coeptum magistratum posse, adspirare autem ad novum penitus prohiberi: idque multis comprobatur exemplis.* Vgl. *Cod. Iust.* 10, 31, 8. Dass unter Augustus Lahmheit von den senatorischen Pflichten entband (Dio 54, 26) und der Priester überhaupt (Dion. 2, 21; Seneca *exc. controv.* 4, 2, 4), insbesondere die Vestalin körperlich fehlerlos sein musste (Gellius 1, 12, 2; Fronto *ad M. Antoninum de eloq.* p. 149 Naber), kann kaum als Bestärkung angesehen werden, eher noch dass Cicero (*ad Att.* 1, 16, 13) von dem Gesetz des Volkstribuns Lurco sagt, dass dasselbe *bono auspicio claudus homo promulgavit.*

denjenigen Candidaten, dessen körperlicher oder geistiger Zustand ihn notorisch unfähig machte die Pflichten des in Frage stehenden Amtes zu erfüllen, von der Bewerbung auszuschliessen.

3. Mangelnde Unbescholtenheit.

Zurückweisung der Bescholtenen.

Die Unbescholtenheit ist selbstverständlich auch bei den Römern die Vorbedingung für die Zulassung zu den Gemeindeämtern gewesen. Wie der die Prozesse ordnende Magistrat nur dem unbescholtenen Bürger unbeschränkt gestattete die Rechte dritter Personen wahrzunehmen, so und um so viel mehr wird der Wahldirigent keinen zur Bewerbung zugelassen oder, wenn er dennoch gewählt ward, renuntiirt haben, der erwiesenermassen eine infamirende Handlung begangen hatte, beispielsweise wegen Diebstahls in eigenem Namen verurtheilt[1]) oder vom Feldherrn wegen Feigheit degradirt oder cassirt worden war[2]), ebenso wenig wer in Concurs gerathen war[3]) oder das Geschäft des Bordellwirths, des Gladiatorenhalters, des Schauspielers betrieb[4]). Dass dagegen die Verurtheilung im Criminalprozess, abgesehen natürlich von den Fällen, wo das

1) Cicero *pro Cluent.* 42, 119: *turpi iudicio damnati in perpetuum omni honore ac dignitate privantur*, wofür dann als Beispiel das *furti iudicium* angeführt wird. Dasselbe gilt auch von gewissen auf Contract beruhenden Klagen, wenigstens insofern die Verurtheilung den Dolus des Beklagten constatirt; in diesem Sinne sagt Cicero *pro Q. Roscio* 6, 16: *si qua sunt privata iudicia summae existimationis et paene dicam capitis, tria haec sunt fiduciae tutelae societatis.* Caesars Municipalgesetz führt ausser den vier genannten *iudicia privata* unter den Inhabilitätsgründen für den Decurionat der römischen Bürgergemeinden noch auf *mandati*, *iniuriarum*, *de dolo malo* und die Verurtheilung *lege Plaetoria*, ohne Zweifel nach dem Muster der römischen Wahlpraxis. Da derartige Verurtheilungen also wichtige politische Rechte entziehen, so nähern sie sich der Wirkung nach den Capitalprozessen, obwohl sie formell nichts sind als Klagen auf eine Geldforderung.

2) Caesars Municipalgesetz Z. 121: *quoive aput exercitum ingnominiae caussa ordo ademptus est erit, quenve imperator ingnominiae caussa ab exercitu decedere iussit iusserit.* Für die nähere Ausführung verweise ich im Allgemeinen auf die civilrechtliche Lehre von der Prozessvertretung und der daraus entwickelten civilrechtlichen Infamie (Savigny System 2, 170 fg.).

3) *Lex Iul. mun.* Z. 113 fg. Aus dem gleichen Grund wird auch von dem Concurs gesagt, dass, wofern dieser gerichtlich feststeht, die *fama*, das *caput* des Betreffenden davon ergriffen wird (Cicero *pro Quinct.* 8, 30. 31. 9, 32. 13, 44. 15, 49. 22, 71).

4) *Lex Iul. mun.* Z. 123: Tertullian *de spect.* 22: *scaenicos manifeste damnant ignominia et capitis deminutione, arcentes curia rostris senatu equite ceterisque honoribus omnibus, simul et ornamentis quibusdam.* Eine eigentliche *capitis deminutio* ist dies so wenig wie das *turpe iudicium* eine wirkliche *causa capitis*; aber die Wirkung ist allerdings ähnlich und die Vergleichung gerechtfertigt.

Gesetz dem Verurtheilten das Bürgerrecht überhaupt oder doch das Aemterrecht ausdrücklich entzog (S. 464), nicht ohne weiteres genügte um die Zurückweisung zu motiviren, ist für die republikanische Zeit nicht zu bezweifeln[1]; in der Kaiserzeit ist man allerdings strenger verfahren[2]. Wenn schon derjenige, der im Criminalprozess verurtheilt worden ist, nicht schlechthin als infamirt betrachtet werden konnte noch betrachtet ward, so noch viel weniger derjenige, gegen den eine Criminalanklage schwebt; doch sind aus diesem Grunde Zurückweisungen vorgekommen[3], und wenn das freie Ermessen des wahlleitenden Beamten entschied, erklärt es sich leicht, dass schwebende Anklagen ernsthafter Art wenigstens eben so leicht zur Ausschliessung führten als erlittene Verurtheilungen. Ohne Zweifel haben auch, so lange die Censur ernst genommen und im Ganzen gewissenhaft gehandhabt ward, die Wahldirigenten auf Grund der censorischen Nota Candidaten zurückweisen können; für die letzte Epoche der Republik, wo die Censur wie die Wahlleitung beide schwach und lahm geworden waren, gilt allerdings das Gegentheil[4]. Dass die Intestabilität des ältesten Rechts, so lange sie überhaupt von praktischer Bedeutung war[5], in diesem Fall in Betracht gekommen ist, lässt sich weder beweisen noch widerlegen. — Ueberhaupt ist es unnütz länger bei dieser Frage zu verweilen, über welche es nicht bloss uns an positiver Kunde gebricht, sondern es wahrscheinlich überhaupt an positiven Normen gefehlt hat. Bei gewissen Bescholtenheitsfällen ist der Wahldirigent sicher zu keiner Zeit auch nur befugt gewesen den Bewerber anzunehmen oder zu renun-

Feststellung des Bescholtenheitsgrundes.

1) Dafür spricht schon die Belegung einzelner Verbrechen mit der Strafe der Unfähigkeit zu Aemtern (S. 465), so wie dass die Verurtheilung wegen *calumnia* und *praevaricatio* unter den Gründen der Infamie einzeln aufgeführt wird.

2) Das spätere Recht verknüpft die civilrechtliche Infamie mit der Verurtheilung wegen eines *crimen capitale* (Dig. 3, 1, 6) oder *iudicio publico* (Dig. 3, 2, 13, 8. 17, 2, 56. 48, 1, 7; Collat. 4, 3, 3 cf. c. 12, 3).

3) Auf diese Weise ward Catilinas Bewerbung um das Consulat für 690 verhindert (S. 450 A. 4). Dagegen liess man den P. Clodius als ädilicischen Candidaten für 698 zu, obwohl er unter der Anklage *de vi* stand (Dio 39, 7). Auch dass, wenn ein Gesetz eine ausserordentliche Magistratur anordnete, häufig der unter Anklage Stehende von der Wahl im Gesetze selbst ausgeschlossen ward (Cicero *de l. agr.* 2, 9, 24), beweist, dass er an sich fähig war.

4) Insofern hat Cicero *pro Cluent.* 42. 43 Recht.

5) Wir kennen sie eigentlich nur aus der Zwölftafelstelle 8, 22. Dafür, dass der *intestabilis* auch staatsrechtlich zurückgesetzt war, sprechen einigermassen die S. 465 A. 4 aus der bantinischen Tafel angeführten Bestimmungen.

tiiren; eine feste Grenze aber lässt sich nicht ziehen, ja wahrscheinlich hat es überhaupt eine solche nicht gegeben, sondern schliesslich das subjective Ermessen des wahlleitenden Beamten den Ausschlag gegeben. In älterer Zeit, wo der Wahldirigent freier schaltete, wird demnach die Forderung der unbescholtenen bürgerlichen Ehre mit rigoristischer Willkür durchgeführt worden sein, späterhin aber die Zurückweisung sich in der Regel auf die anstössigsten und zweifellosesten Fälle beschränkt haben, wenn gleich mehrere Vorgänge[1]) deutlich zeigen, dass noch in der letzten Zeit der Republik dem Ermessen des Wahldirigenten auf diesem Gebiet beträchtlicher Spielraum blieb. Dass weder Praxis noch Theorie auf diesem schlüpfrigen Gebiet zu einem festen Abschluss gelangt sind, dafür ist ein deutlicher Beweis, dass es für die Bescholtenheit auf dem staatsrechtlichen Gebiet an einem technischen Ausdruck fehlt[2]). Erst in der Kaiserzeit ward der im Civilrecht entwickelte und allmählich fest normirte Begriff der Infamie auf die öffentlichen Verhältnisse insofern übertragen, als, wer nach dem prätorischen Edict *infamis* war, zugleich als unfähig galt zur Bekleidung von Aemtern[3]). — Unter allen Umständen aber muss die Thatsache, worauf die Bescholtenheit gestützt wird, entweder gerichtlich constatirt oder notorisch sein[4]), während, wo sie nicht sofort liquid

1) So Catilinas Zurückweisung im J. 690 (S. 450 A. 4) und die der quästorischen Bewerber im J. 735 (S. 450 A. 2).

2) Die Bezeichnung *infamis* wird meines Wissens in republikanischer Zeit nie auf den als bescholten von der Wahl ausgeschlossenen Bürger angewandt; freilich aber wüsste ich auch keinen anderen technischen Ausdruck anzugeben, der die rechtliche Stellung zum Beispiel von Ciceros Clienten P. Sulla ausdrückte. Savignys Annahme (Syst. 2, 199), dass *infamis* ursprünglich ein staatsrechtlicher Begriff sei für den bei fortdauernder Civität der Ausübung der politischen Rechte beraubten Bürger, und derselbe aus dem Staatsrecht seinen Weg in das Edict gefunden habe, ist unhaltbar. Vielmehr ist *infamis*, wie unser ehrlos, zunächst weder ein Rechtsausdruck noch ein Rechtsbegriff, sondern ein Ausdruck der gewöhnlichen Rede und darum von schwankender Begrenzung. Mit Rücksicht auf diesen regulirte dann sowohl der Wahldirigent wie der Prätor die Zulassung theils der Bewerber, theils der prozessualischen Stellvertreter; aber nicht bloss ist die Abgrenzung in beiden Fällen verschiedenartig ausgefallen, sondern es ist auch, besonders bei der ersten Kategorie, keineswegs jeder einzelne also vom Wahlrecht Ausgeschlossene nothwendig denjenigen beizuzählen, die im gemeinen Leben *infames* hiessen.

3) Dig. 48, 7, 1 pr. (S. 465 A. 3). Cod. Iust. 10, 31, 8. *tit.* 57, 1. 12, 36, 3. Savigny Syst. 2, 201. Vgl. die Stellen Plutarchs S. 466 A. 1.

4) Wenn dem *furti* u. s. w. *condemnatus* der *furti* u. s. w. *pactus* gleichgestellt wird (*lex Iul. mun.* Z. 110; Gaius 4, 182 = Inst. 4, 16, 2; Dig. 3, 2, 5), so ist ohne Zweifel an das Pactum zu denken, das bei rechtshängiger Sache abgeschlossen und dem Geschworenen notificirt wird, so dass der *pactus* als *confessus* erscheint. — Auch bei der censorischen Notatio macht Cicero a. a. O. mit gutem Grunde geltend, dass die darin behauptete Thatsache doch keineswegs so

ist, der Wahldirigent keineswegs das Recht hat dessfällige Untersuchungen anzustellen, vielmehr von jedem Bürger die Unbescholtenheit präsumirt wird.

4. Gewerbebetrieb und Census.

Gewerbetreibende nicht wahlfähig.

Ein altes und festes Herkommen schliesst von der Bewerbung aus, wer zur Zeit ein Gewerbe betreibt oder für seine Dienstleistungen Lohn empfängt[1]. Wer selbst oder wessen Vater in einer solchen Stellung gewesen ist, aber sie zur Zeit nicht mehr einnimmt, dem wird dies wohl in den aristokratisch gehaltenen Annalen vorgerückt[2], aber der Ausschliessung unterliegt er darum nicht. — An den Besitz eines gewissen Vermögens dagegen ist das Recht ein Gemeindeamt zu bekleiden bei den Römern in der Zeit des freien Gemeinwesens nicht geknüpft wor-

Wahlcensus.

pro veritate angenommen werden könne, wie die durch Geschwornenspruch festgestellte. Aber darum kann sehr wohl in der älteren strengeren Zeit das von den Censoren gerügte Factum dem Wahldirigenten regelmässig als genügend constatirt gegolten haben.

1) Dies lehrt die bekannte Erzählung bei Piso (Gellius 7 [6], 9), Liv. 9, 42 u. A., dass, als der ädilicische Schreiber Cn. Flavius selber zum curulischen Aedilen gewählt wird, der wahlleitende Magistrat ihn für nicht qualificirt erklärte (*negat accipere neque sibi placere qui scriptum faceret*, *eum aedilem fieri* Piso), Flavius darauf die Tafel, die er als Schreiber führte, aus der Hand legend, eidlich auf seinen Posten Verzicht that und nun ohne Widerspruch gewählt ward. Auch was Livius hinzufügt: *quem aliquanto ante desisse scriptum facere arguit Macer Licinius tribunatu ante gesto triumviratibusque nocturno altero, altero coloniae deducendae*, spricht, mag es wahr oder falsch sein, für die rechtliche Incompatibilität des *mercennarius* und des *magistratus*. Endlich ist kein entgegenstehendes Beispiel bekannt; denn wenn Leute, die die Haruspicin gewerbmässig betrieben, von Caesar zu Senatoren gemacht wurden (Cicero *ad fam.* 6, 18, 1), so brauchen sie dieselbe nicht als ihr Gewerbe öffentlich bezeichnet zu haben, und übrigens hat Caesar ja über viele Regeln des alten Standesrechts sich hinweggesetzt. — In den Municipien wird nach Caesars Ordnung nur ausgeschlossen *quei praeconium dissignationem libitinamve faciet, dum eorum quid faciet* (*lex Iul. mun.* Z. 104; Cicero *ad fam.* 6, 18, 1); also andere Gewerbtreibende sind hier wählbar.

2) So wird von dem Dictator 505 Claudius Glicia, dem Candidaten der Prätur 580 M. Cicereius und anderen Personen hervorgehoben, dass sie früher Scribae gewesen seien (S. 338 A. 5). In der Inschrift *C. I. L.* I. p. 186 eines *scr(iba)*, *XXVI[vir, tr. mi]l. a populo* braucht ebenso wenig gleichzeitige Betreibung des Gewerbes und Bekleidung der Aemter angenommen zu werden. Auch die Opposition, welche die aristokratische Jugend dem Cn. Flavius machte (A. 1), gehört hieher; ebenso was Liv. 22, 25 von C. Terentius Varro Consul 538 sagt: *loco non humili solum, sed etiam sordido ortus: patrem lanium fuisse ferunt, ipsum institorem mercis filioque hoc ipso in servilia eius artis ministeria usum . . . ex eo genere quaestus pecunia a patre relicta animos ad spem liberalioris fortunae fecit*, und dass T. Aufidius, der um das J. 685 Statthalter von Asia war, früher bei dem *publicum Asiae* eine untergeordnete Stellung als Socius eingenommen hatte (Val. Max. 6, 9, 7 vgl. Cicero *pro Flacco* 19, 45).

den[1]). Erst Augustus hat einen Census dafür aufgestellt[2]), indem er für den Eintritt in den senatorischen Stand, resp. den Senat den Nachweis eines Vermögens von mindestens 1 Million Sesterzen (70,000 Thaler) forderte[3]).

1) Selbst wenn es einen senatorischen Census in republikanischer Zeit gegeben hätte, welches nicht der Fall ist, würde daraus, wenigstens für die vorsullanische Zeit, ein Census für die Bekleidung der Magistratur noch keineswegs folgen.

2) Dio 54, 17: τὰς ἀρχὰς ἁπάσας τοῖς δέκα μυριάδων (= 400,000 Sest.) οὐσίαν ἔχουσι καὶ ἄρχειν ἐκ τῶν νόμων δυναμένοις ἐπαγγέλλειν ἐπέτρεψε· τοσούτων γὰρ τὸ βουλευτικὸν τίμημα τὴν πρώτην εἶναι ἔταξεν, ἔπειτα καὶ ἐς πέντε καὶ εἴκοσι μυριάδας (= 1 Mill. Sest.) αὐτὸ προήγαγε. Dasselbe wiederholt er c. 26. Sueton *Aug.* 41: *senatorum censum ampliavit ac pro octingentorum milium summa duodecies sestertium taxavit supplevitque non habentibus.* Ovidius *amor.* 3, 8, 55: *curia pauperibus clausast: dat census honores; inde gravis iudex, inde severus eques.* Plinius *h. n.* 14, 1, 5: *postquam senator censu legi coeptus, iudex fieri censu.* Plinius *ad Trai.* 4: *a divo patre tuo petieram ut illum in amplissimum ordinem promoveret: sed hoc votum meum bonitati tuae reservatum est, quia mater Romani liberalitatem sestertii quadringenties* (= 40 Mill.), *quod conferre se filio codicillis ad patrem tuum scriptis professa fuerat, nondum satis legitime peregerat, quod postea fecit.* Ob man diesen Census auf die Aemter bezieht oder auf den Senat, ist gleichgültig; das Gesetz hat wohl zunächst jene genannt, während der Sprachgebrauch den Census mit Recht an die Senatorenstellung anknüpft, da diese factisch überwog.

3) 'Der Angabe des Dio Cassius vor der des Sueton in Betreff der letzten Censussumme den Vorzug zu geben, bestimmen mich theils die wiederholte Angabe 54, 30, wo Tribunen erwählt werden ἐκ τῶν ἱππέων τῶν μὴ ἔλαττον πέντε καὶ εἴκοσι μυριάδας κεκτημένων d. h. aus Rittern, die den senatorischen Census haben (s. meine *Hist. eqq. Rom.* p. 80); theils die Beispiele, in welchen Geschenke von einer Million vorkommen, in der Absicht, dem Empfänger den *census senatorius* zu verschaffen. Tacitus *ann.* 1, 75: *Propertio Celeri praetorio, veniam ordinis ob paupertatem petenti, decies sestertium largitus est.* 2, 37: (Hortalus) *nepos erat oratoris Hortensii, inlectus a divo Augusto liberalitate decies sestertii ducere uxorem, suscipere liberos, ne clarissima familia extingueretur.* Dies war offenbar einer von denjenigen, von welchen Sueton sagt: *supplevitque non habentibus.* Hierauf hat Bezug, dass für Töchter vornehmen Standes eine *dos* von einer Million gewöhnlich ist. Tacitus *ann.* 2, 86: *et Caesar quamvis posthabitam decies sestertii dote solatus est.* Senec. *cons. ad Helv.* 12, 6. Iuvenal. 6, 137. 10, 335. Martial. 2, 65, 5. Digest. 22, 1, 6, 1. Der Zweck dieser Summe ist offenbar dem Manne senatorischen Rang zu verschaffen, zu welchem Zwecke später die *donatio* an den Mann gesetzlich gestattet wurde. Ulpian 7, 1: *Inter virum et uxorem donatio non valet nisi certis ex causis, id est mortis causa, divortii causa, servi manumittendi gratia. Hoc amplius principalibus constitutionibus concessum est mulieri in hoc donare viro suo, ut is ab imperatore lato clavo vel equo publico similive honore honoretur.* Digest. 24, 1, 40: *Quod apiscendae dignitatis gratia ab uxore in maritum collatum est, eatenus ratum est, quatenus dignitati supplendae opus est.* Vgl. 41. 42. *Cod. Iust.* 5, 17, 21. Ueberhaupt gilt *decies* für die grösste Summe, die Jemand wünschen kann. Hor. *sat.* 1, 3, 15. Martial. 1, 103, 1: *Si dederint superi decies mihi millia centum! dicebas nondum Scaevola iustus eques.* Da in der letzten Stelle der Wünschende beinahe den ritterlichen Census hat, so bezieht man seinen Wunsch sehr natürlich auf das senatorische Vermögen'. Marquardt (1. Ausg.). — Der später für die Bewerbung um die Quästur und insofern für den Eintritt in den Senat erforderliche Census hat allerdings wohl 1 Mill., nicht 1,200,000 Sesterzen betragen; dagegen ist es viel wahrscheinlicher, dass Augustus denselben

Relative Hindernisse der Wählbarkeit.

Relative Wahlqualificationen.

Mannichfaltiger und verwickelter ist die relative Wahlqualification, worunter wir diejenigen Erfordernisse verstehen, deren Mangel nicht schlechthin, sondern nur unter den gegebenen Umständen von einem bestimmten Amte ausschliesst. Manches, das dahin gezogen werden kann, wird passender den einzelnen Magistraturen vorbehalten; hier dagegen sollen acht relative Wahlhindernisse behandelt werden, denen sämmtlich, wenn auch in ungleichem Umfange, der Charakter der Allgemeinheit zukommt und die daher nicht bei den einzelnen Aemtern erörtert werden können. Es sind dies die Ausschliessung

1) des die Wahl vornehmenden oder leitenden Beamten;
2) dessen, der sich nicht gehörig zu der Wahl gemeldet hat;
3) dessen, der nicht eine bestimmte Zahl von Dienstjahren nachweist;
4) dessen, der zu der Zeit, in welcher der zu wählende Beamte zu amtiren hat, anderweitig als Gemeindebeamter fungirt (Cumulation);
5) dessen, der das zu vergebende Amt zur Zeit bekleidet, also, falls er in dem fraglichen Wahlact gewählt würde, dasselbe zweimal unmittelbar nach einander bekleiden würde (Continuation derselben Magistratur); oder auch dessen, der überhaupt dasselbe Gemeindeamt früher bekleidet hat (Iteration);
6) dessen, der ein anderes Gemeindeamt in der Weise bekleidet, dass, falls er in dem fraglichen Wahlact gewählt wird, er aus einem Gemeindeamt in ein anderes ohne amtfreies Intervall übertreten würde (Continuation verschiedener Magistraturen);
7) dessen, der nicht die vorherige Bekleidung des in der obligatorischen Aemterfolge letzt vorhergehenden Gemeindeamts nachweist;
8) dessen, der nicht eine bestimmte Zahl von Lebensjahren nachweist.

anfänglich auf 800,000 Sesterzen als dass er ihn auf den gewöhnlichen Rittercensus festgesetzt hat.

1. **Ausschliessung des wahlleitenden Beamten.**

Wahlfähigkeit des wahlleitenden Beamten.

Wenn der Beamte ohne Mitwirkung der Gemeinde eine Wahl vornimmt, so darf er nach einem, so viel wir wissen, nie verletzten Herkommen sich nicht selber ernennen; wie denn der den Dictator creirende Consul wohl seinen Collegen, aber nie sich selbst dazu bestellt hat. Wo die Comitien mitwirken, der wahlleitende Beamte also sich nicht eigentlich selber wählte, sondern nur selber proclamirte, konnte man dies eher sich gefallen lassen; in der That ist dies bei den patricischen Oberbeamten zuweilen [1], bei den plebejischen in älterer Zeit häufig vorgekommen [2] und ein solches Verfahren wohl als wenig schicklich, aber nicht

1) Wir kennen aus älterer Zeit acht beglaubigte Fälle dieser Art: im J. 303 renuntiirte einer der beiden Consuln dieses Jahres sich zum Decemvir *cos. pot.* auf 303 (Cicero *de re p.* 2, 36, 61 und die capitol. Fasten, während nach Livius 3, 33, 4. c. 56, 9 und Dionysios 10, 56 die designirten Consuln vor dem Antritt zurücktraten), ferner der Decemvir *cos. pot.* Ap. Claudius sich zum Decemvir *cos. pot.* auf 304 (Liv. 3, 35. 2, 34, 1); im J. 404 der Dictator L. Furius Camillus sich zum Consul (Liv. 7, 24, 11); im J. 461 der Consul L. Papirius sich zum Prätor (Liv. 10, 47, 5); im J. 463 der Interrex L. Postumius Megellus sich zum Consul (Liv. 27, 6, 8); im J. 539 der Consul Q. Fabius Maximus sich zum Consul (Liv. 24, 7—9. 27, 6, 8); im J. 544 der Dictator Q. Fulvius Flaccus sich zum Consul (Liv. 27, 6); im J. 651 der Consul C. Marius sich zum Consul (Plutarch *Mar.* 14). Dass dagegen in den J. 319. 320 dasselbe Consularcollegium regiert habe, ist nichts als eine Fälschung des Macer (Liv. 4, 23; vgl. Hermes 5, 271); vielmehr erscheint in den Fasten vor den J. 669. 670 nirgends dasselbe Consulpaar in zwei auf einander folgenden Jahren, was gewiss mit dieser Missbilligung der Selbstrenuntiation zusammenhängt. In vier Fällen sind es ausserordentliche Beamte, die sich dieselbe gestatten; bei denen der J. 539. 544 kommt ausserdem noch der Senatsbeschluss vom J. 537 in Betracht, *ut quoad bellum in Italia esset, ex iis qui consules fuissent quos et quotiens vellent reficiendi consules populo ius esset* (Liv. 27, 6, 7). In den Wirren der verendenden Republik und in der Kaiserzeit ist die Selbstrenuntiation häufig vorgekommen: so ernannte Cinna sich selbst mehrfach zum Consul (Livius *epit.* 83; Schrift *de viris ill.* 69, 2), ebenso der Dictator Caesar sich zum Consul für 706 (Caesar *b. c.* 3, 1; Florus 2, 13 [4, 2, 21]: *consulem se ipse fecit*; Appian *b. c.* 2, 48; Plutarch *Caes.* 37). Darauf und auf die analogen Wahlen der folgenden Jahre zielt es, dass Balbus, der sich bestrebte in Gades zu leisten was Caesar in Rom, dort *quattuorviratum sibi prorogavit* (Pollio bei Cicero *ad fam.* 10, 32, 2).

2) Livius 3, 35, 8: *ars haec erat, ne semet ipse creare posset; quod praeter tribunos plebi, et id ipsum pessimo exemplo, nemo umquam fecisset.* Dies geht auf die Wiederwahl des gesammten Tribunencollegiums zwei oder mehrere Jahre hintereinander (*reficere tribunos*), die häufig erwähnt wird (Liv. 2, 56, 5. 3, 14, 6. c. 21, 2. c. 24, 9. c. 29, 8. c. 64, 1. 5, 29, 8 und besonders 6, 35—42. Dionys. 9, 42. 10, 19. 22. 26) und natürlich nicht möglich war ohne Anwendung der Selbstrenuntiation. Aber alle Beispiele davon gehören der Zeit vor dem licinischen Gesetz an; damals scheint die Continuation des Tribunats untersagt (S. 504 A. 4) und damit die Selbstrenuntiation von selber weggefallen zu sein.

eigentlich als gesetzwidrig [1]) angesehen worden. Seitdem aber die Continuation der zu der Wahlleitung berufenen patricischen wie plebejischen Magistraturen verboten worden war und die Aemterfolge sich fixirt hatte, blieb im gewöhnlichen Lauf der Dinge für die Selbstrenuntiation kaum anderswo Spielraum als bei den Wahlen für die Censur und für ausserordentliche Aemter.

2. Bewerbung und Meldung der Candidaten.

Pflichtmässige Uebernahme des Gemeindeamtes in älterer Zeit.

Dafür, dass die Uebernahme des Gemeindeamts an sich eine Pflichtleistung war und der dazu in verfassungsmässiger Weise ausersehene Bürger sich ihr so wenig entziehen durfte wie dem Heerdienst und der Steuerzahlung, spricht nicht bloss die Natur der Sache [2]) sondern auch, dass die römische Wahlordnung eine förmliche Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes nicht kennt, ja nicht einmal unbedingt die Kenntniss desselben von der erfolgten Wahl voraussetzt [3]). Aber für die aus der Volkswahl hervorgehenden Magistraturen [4]) hat sich vielleicht mit Einführung der Volkswahl selbst, vielleicht erst in späterer, aber doch früh republikanischer Zeit, die Auffassung festgestellt, dass ein solches Gemeindeamt vielmehr eine freiwillig auf die Aufforde-

Freiwillige Uebernahme in der Republik.

1) Freilich lässt Livius 10, 15, 11 den Consul des J. 457 Q. Fabius erklären, *se suam rationem comitiis, cum contra leges futurum sit, pessimo exemplo non habiturum*. Aber was hier auch gesagt wird, dass dies ein böses Beispiel sein würde, scheint doch die richtigere Auffassung zu sein (vgl. 3, 35, 8. 7, 25, 2. 24, 9, 10). — Die Bestimmung zweier Plebiscite unbestimmter Zeit, des licinischen und des aebutischen, dass, wenn irgend eine ausserordentliche Magistratur durch Volksschluss eingesetzt wird, der Rogator dieses Schlusses so wie seine Collegen, Verwandte und Verschwägerte bei der Besetzung dieser Magistratur ausgeschlossen sein sollten (Cicero *de l. agr.* 2, 8, 21; *de domo* 20, 51), ist der Tendenz nach verwandt. Vielleicht ist ihre Erlassung durch die gracchische Bewegung veranlasst worden (vgl. Plutarch *C. Gracch.* 10; Appian *b. c.* 1, 24).

2) Die unbedingte Freiwilligkeit würde, wenn man von ihr die letzte Consequenz zieht, dazu führen, dass das Interregnum durch Ablehnung der einzelnen Berechtigten vereitelt werden kann; und es ist nicht römisch eine solche Consequenz desswegen hinzunehmen, weil sie praktisch betrachtet ausser dem Bereich des Möglichen liegt.

3) Dies trifft insbesondere den Dictator, genau genommen aber ebenso den abwesend in den Comitien gewählten Magistrat. Die Diction oder Renuntiation erfolgt hier ohne das Wissen und das Wollen des Gewählten.

4) Diejenigen amtlichen Stellungen, die nicht aus der Volkswahl hervorgingen, wie die cooptirten Magistraturen, die Dictatur, das Interregnum, sind, wenn nicht überhaupt, so doch sicher viel länger als die durch Wahl vergebenen als Pflichtleistung behandelt worden.

rung der Mitbürger übernommene bürgerliche Leistung ist, ein *honor* (S. 8), und im Gegensatz steht zu der vom Magistrat dem Bürger anbefohlenen nöthigenfalls zwangsweise herbeizuführenden Pflichterfüllung, dem *munus*. Es ist kein Beispiel davon bekannt, dass unter der Republik ein Bürger zur Uebernahme eines Amtes [1]) gezwungen worden ist [2]). Wenn die Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Amtes vielleicht der Sache nach [3]), aber nicht förmlich constatirt ward und insofern die Möglichkeit blieb, dass der renuntiirte Beamte nachträglich das Amt ablehnte [4]), so trat hier wenigstens praktisch ausgleichend die Bestimmung ein, dass, wie dem angetretenen Beamten der Rücktritt vor der Zeit [5]), so auch dem designirten der Verzicht vor dem Antritt unbedenklich gestattet worden [6]). Darum ist auch nie die Rede von gesetzlichen Befreiungen von Uebernahme

1) Dies ist hier offenbar das entscheidende Moment gewesen. Bei Priesterthümern, die nicht durch Volkswahl vergeben wurden, wie das Opferkönigthum, kommt zwangsweise Ernennung vor (Liv. 27, 8, 4. 40, 42, 8), und ebenso bei den Legationen (vgl. den betreffenden Abschnitt).

2) Allerdings sind besonders in älterer Zeit auch Männer gewählt worden, die sich lieber der Wahl entzogen hätten. Bei Livius heisst es von dem hochbejahrten Camillus 6, 22, 7 unter dem J. 373: *exactae iam aetatis Camillus erat comitiisque iurare parato in verba excusandae valetudini solita consensus populi restiterat*; und ebenso macht bei der Consulwahl 543 T. Manlius Torquatus, auf den die ersten Stimmen fallen, seine Augenkrankheit geltend (*oculorum valetudinem excusavit* Liv. 26, 22, 5; vgl. 22, 40, 6). Daraus folgt wohl, dass der wahlleitende Beamte befugt war einen Bürger, der der beabsichtigten Wahl nicht Folge leisten wollte, nach den Gründen seiner Weigerung zu fragen, ja selbst ihm in dieser Beziehung den Glaubenseid abzufordern, und dass, wer nicht triftige Gründe vorzubringen hatte, sich in ehrenhafter Weise der Wahl nicht entziehen konnte. Aber es folgt ebenfalls daraus, dass, wer aus einem gültigen Grunde sich für das Amt unfähig erklärte und die thatsächliche Richtigkeit seiner Aussage eidlich versicherte, damit frei war. Bei der Aushebung oder anderen persönlichen oder pecuniären Leistungen kommt eine solche eidliche Versicherung nie vor; hier befreit von dem gesetzlichen Zwange nur die gesetzliche Ausnahme.

3) Wenn Fälle angeführt werden, dass ein Anwesender *non petens* gewählt wird (Liv. 10, 9, 10. 11; Cicero *de amic.* 3, 11 von Scipio Aemilianus, der um die Aedilität sich bewerbend zum Consul gewählt ward: *consulatum petivit nunquam*), so ist auch bei diesen keineswegs ausgeschlossen, dass diese Personen, wenn auch erst zwischen der Wahl und der Renuntiation (vgl. Liv. 10, 22, 1), sich zur Uebernahme des Amts bereit erklärten. Die Wahl des Abwesenden ist wohl in der Regel erfolgt, nachdem er durch seine Beauftragten oder einer seiner Freunde für ihn seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Amts erklärt hatte.

4) Einen Beleg dazu finde ich nicht. Vorkommen konnte dies überall nur bei der Wahl eines Abwesenden.

5) Dies gilt wenigstens für das Amtsgebiet *domi*, während in dem Amtsgebiet *militiae* der Beamte nach den Regeln des Heerdienstes seines Commandos sich nicht entledigen kann, bevor er abgelöst wird.

6) Die Berichte, die den Rücktritt eines designirten Beamten melden, sind allerdings beide historisch anfechtbar; denn die für 303 gewählten Consuln dankten wahrscheinlich erst nach dem Antritt ab, um den Decemvirn Platz zu

der Aemter, weder wegen Alters noch aus irgend einem anderen Grunde, während dergleichen bei den Pflichtleistungen, selbst bei der Theilnahme an den Sitzungen des Senats nicht selten erwähnt werden.

Massregeln bei Mangel der Candidaten unter der Republik;

Die Aemterbesetzung ruht demnach in dem Gemeinwesen der Republik auf der freiwilligen der Wahl vorhergehenden Anmeldung qualificirter Bürger in ausreichender, das heisst mindestens der Zahl der zu besetzenden Stellen gleicher[1]) Zahl. Dem Anschein nach hat die Gesetzgebung der Republik wohl in directer Weise dem Mangel an genügenden Bewerbern entgegengewirkt, wie denn namentlich die Aufstellung der niederen an sich wenig begehrten Aemter als gesetzliche Qualification für die höheren vorzugsweise diesen Zweck gehabt hat; aber eine directe Abhülfe für den etwa eintretenden Mangel an Candidaten für das Gemeindeamt scheint die römische Verfassung nicht gehabt zu haben[2]). Im Ganzen bedurfte es auch einer solchen nicht; es hat, so weit unsere Ueberlieferung reicht, in republikanischer Zeit weder für die ordentlichen patricischen noch für die ausserordentlich von der Gemeinde angeordneten Aemter und Aufträge jemals an freiwillig sich darbietenden Bewerbern gefehlt[3]). Nur bei dem Collegium der Volkstribune, das von allen an Zahl das stärkste war und von allen der Ambition sich am wenigsten empfahl[4]), wird einer legislatorischen Anordnung für diesen Fall vor oder aus der grac-

machen (S. 473 A. 1) und dasselbe gilt von dem curulischen Aedilen in dem von Liv. 39, 39 berichteten Vorgang (S. 495 A. 2). Aber dass an sich ein solcher Rücktritt unbedenklich erschien, wird doch auch durch dieseErzählungen bewiesen.

1) Dass der Wahlact zu seiner formellen Gültigkeit nicht eine grössere Zahl von Candidaten erforderte, als die der zu besetzenden Stellen war, zeigt schon die Wahl für das Commando in Spanien im J. 543, bei welcher P. Scipio sich allein gemeldet hatte. In der Kaiserzeit war die Gleichzahl der Candidaten und der Stellen ein häufiges Vorkommniss. Nach Dio 59, 20 scheiterte der Versuch des Kaisers Gaius die Volkswahl wieder herzustellen hauptsächlich daran: τῶν σπουδαρχιώντων μάλιστα μὲν μὴ πλειόνων ἢ ὅσους αἱρεῖσθαι ἔδει ἐπαγγελλόντων, εἰ δέ ποτε καὶ ὑπὲρ τοῦ ἀριθμοῦ γένοιντο, διομολογουμένων πρὸς ἀλλήλους.

2) Als im J. 543 kein Bewerber für das spanische Commando sich meldet, steht in der freilich stark übertünchten Erzählung die Gemeinde rathlos (*inops consilii*) da (Livius 26, 18).

3) In dem eben erwähnten Fall aus dem J. 543 mangelte es zwar zunächst an Bewerbern, aber es fand sich doch einer. Ebenso ist es im J. 603 gegangen bei den Vorgängen, die Polyb. 35, 4 und Livius 48 schildern, bei denen es sich übrigens wohl nicht um Beamte, sondern um Offiziere handelt; denn es fehlt an Bewerbern nicht bloss um die Kriegstribunate, sondern auch um die Legatenstellen.

4) Man beachte, dass damit keine Spiele verbunden waren. Vgl. Tacitus *ann.* 1, 15.

chischen Zeit gedacht. Indess scheint man auch damals an der Freiwilligkeit der Uebernahme festgehalten und nur gestattet zu haben, dass in Ermangelung gesetzlich qualificirter Candidaten von gewissen Qualificationsvorschriften abgesehen werden solle [1]. Bei der Beschaffenheit unserer Ueberlieferung bleibt es allerdings möglich, dass besonders für die untergeordneten Aemter es dennoch nicht ganz selten an geeigneten Bewerbern gemangelt hat; aber wenn dies der Fall war, so müssen andere nahe liegende Aushülfsmittel, wie zum Beispiel bei dem comitialen Kriegstribunat die Vermehrung der nicht comitialen Stellen um die ausfallende Zahl, ferner die Uebertragung der Geschäfte der vacant gebliebenen Aemter auf andere Beamte durch Senatsschluss, zur Anwendung gekommen sein.

Anders verhält es sich unter dem Principat. Wenn der Missbrauch der Ambition der Republik ihr Grab gegraben hatte, so stellte diesen die neue Monarchie allerdings ab, aber in der That auch die Ambition selbst, und zwar die Ruhe her, aber die des Grabes. Wenn die obligatorische Aemterstaffel bisher so gehandhabt worden war, dass die Zahl der niederen Stellen die des darauf folgenden Grades so weit überstieg, dass der Concurrenz hinreichender Spielraum blieb, so wurde jetzt die Stellenzahl der verschiedenen Stufen so modificirt, dass wer einmal in die Laufbahn eingetreten war, regelmässig auch zum Ziel gelangen musste. Ganz gewöhnlich war die Zahl der Bewerber derjenigen der zu besetzenden Stellen gleich (S. 476 A. 1) und nicht selten die erstere kleiner, so dass für den Mangel an Candidaten namentlich bei den niederen Graden Abhülfe geschafft werden musste. Zum Theil liess man die vacanten Stellen ausfallen, indem man die Geschäfte auf andere Beamte übertrug [2], oder half durch anomale Cumu- unter dem Principat.

1) Appian *b. c.* 1, 21 rechtfertigt die Wiederwahl des C. Gracchus zum Volkstribun für das zweite Jahr 631 mit den Worten: καὶ γάρ τις ἤδη νόμος κεκύρωτο, εἰ δήμαρχος ἐνδέοι ταῖς παραγγελίαις (d. h. wenn es bei der Bewerbung an Tribunen fehlen sollte), τὸν δῆμον ἐκ πάντων ἐπιλέγεσθαι. Die nicht eben sorgfältige Fassung der Worte würde allerdings die Auslegung gestatten, dass hiebei jeder Plebejer, auch der nicht sich bewerbende, wählbar war; der Zusammenhang aber zeigt, dass vielmehr an die Qualification gedacht ist und zwar zunächst daran, dass, während die abermalige Uebernahme des Tribunats sonst in dieser Zeit unzulässig war, sie in diesem Fall gestattet ward. Wie weit man in diesem Nachlassen gegangen ist, können wir natürlich nicht entscheiden.

2) Dass in Ermangelung von Aedilen deren Geschäfte insbesondere den Prätoren übertragen wurden, berichtet Dio zu den J. 718 (49, 16) und 726 (53, 2). Dasselbe in der Inschrift Hermes 4, 370.

lation [1]) oder Iteration [2]). Ausserdem wurde, wie in der Republik, auf indirectem Wege die freiwillige Candidatur provocirt; namentlich die später zu erörternde Einreihung des Volkstribunats und der verschiedenen Aedilitäten unter die für Plebejer obligatorischen Magistraturen erfolgte wesentlich, um Bewerber für diese am wenigsten beliebten Aemter dadurch zu gewinnen, dass Prätur und Consulat von ihnen abhängig gemacht wurden. Endlich ist auch das vorgekommen, dass man die Qualification abminderte, zum Beispiel zur Bewerbung um das Tribunat neben den eigentlich berufenen Quästoriern auch solche zuliess, die noch nicht im Senat sassen [3]). Ungefähr auf dasselbe kam es hinaus, wenn die für die Bewerbung um ein höheres Amt erforderliche Rangklasse im Wege der Adlection ertheilt ward; was, besonders nachdem Domitian diese Befugniss allgemein mit der kaiserlichen Competenz verbunden hatte, sehr häufig dazu benutzt worden sein wird, um bei mangelnder Profession die Lücken zu füllen. — Aber wenn bei diesen Anordnungen noch die Freiwilligkeit der Meldung aufrecht erhalten ward, so sah man sich doch weiter genöthigt auch darüber sich hinwegzusetzen und die durch die Bekleidung eines niederen Amtes zur Bewerbung um das nächst höhere berechtigten Personen für dieses [4]), für den untersten Grad aber und aushülfsweise selbst für die

1) Bekleidung zweier Competenzen des Vigintivirats, wie es scheint gleichzeitig, *C. I. L.* VI, 1455. 1456.

2) Zwei- oder dreimalige Bekleidung, resp. Prorogation des Vigintivirats: Gori *inscr. Etr.* 2, 296; Henzen 6450; Hermes 4, 370; vielleicht auch in dem Falle des Ovidius (S. 504 A. 3). — Bei mangelnder Zahl von Bewerbern um die Quästur werden diejenigen Quästoren, welche ihrem Amt in der Stadt genügt haben, zur Uebernahme der Provinzialquästur herangezogen, die in diesem Fall in älterer Zeit als Proquästur, späterhin als Provinzialquästur ohne Beisetzung der Iterationsziffer bezeichnet wird (vgl. den Abschnitt von der Provinzialstatthalterschaft).

3) Dio 56, 27 zum J. 12 n. Chr.: (Augustus) καὶ τοῖς ἱππεῦσι δημαρχίαν αἰτῆσαι ἐπέτρεψε und 60, 11: (Claudius) ἐκ τῶν ἱππέων τινὰς ἐς τὰς δημαρχίας ἐσεδέχετο. Sichere Inschriften von Volkstribunen, die *ex equite*, also ohne die Quästur bekleidet zu haben, zu diesem Amt gelangt sind, finde ich nicht; auf Steine wie Orelli 674. 693. 5145 ist kein Verlass.

4) Allgemein ausgesprochen ist dies nirgends, aber es zeigt sich in Anwendung auf die einzelnen Aemter. Dass der gewesene Vigintivir Quästor werden musste, geht hervor aus Dio 54, 26 zum J. 741: δόγμα ἐγένετο τοὺς εἴκοσι καλουμένους ἄνδρας ἐκ τῶν ἱππέων ἀποδείκνυσθαι. ὅθεν οὐκέτ' οὐδεὶς αὐτῶν ἐς τὸ βουλευτήριον ἐσεγράφη μὴ καὶ ἑτέραν τινὰ ἀρχὴν τῶν ἐς αὐτὸ ἐσάγειν δυναμένων λαβών. Denn wenn als Privilegium diesen Personen gewährt wurde nicht in den Senat eintreten, das heisst nicht die Quästur übernehmen zu müssen, sondern im Ritterstand verbleiben zu dürfen, so folgt daraus, dass der Regel nach für den gewesenen Vigintivir das Gegentheil galt. — Die zwangsweise Einstellnng des

höheren die Kinder und die Nachkommen der Senatoren zwangsweise heranzuziehen, falls sie die Bewerbung unterliessen[1]. Indess sind die Zwangscandidaturen auch in anderer Weise herbeigeführt worden, zum Beispiel so, dass für die mangelnden tribunicischen Stellen jeder Magistrat eine Person aus dem Ritterstand, die senatorisches Vermögen besass, auf die Liste zu setzen hatte[2]. Zuweilen trat dabei die Milderung ein, dass den also zwangsweise in die öffentliche Laufbahn eingeführten

Quästors unter die Volkstribune geht hervor aus dem gleichzeitigen Senatsbeschluss (Dio a. a. O.): ἐπειδὴ μηδεὶς ἔτι ῥᾳδίως τὴν δημαρχίαν ᾔτει, κλήρῳ τινὰς ἐκ τῶν τεταμιευκότων καὶ μήπω τεσσαράκοντα ἔτη γεγονότων καθιστῶνται. — Von den Aedilen sagt Dio 55, 24 zum J. 758: ἐπειδὴ μηδεὶς ἀγορανομῆσαι ἑκὼν ἤθελεν, ἠναγκάσθησαν ἔκ τε τῶν τεταμιευκότων καὶ ἐκ τῶν δεδημαρχηκότων κλήρῳ τινὲς αὐτὸ ποιῆσαι καὶ τοῦτο καὶ ἄλλοτε πολλάκις ἐγένετο, wobei freilich auffallend ist, dass auch die Tribunicier zu dieser Loosung herangezogen werden, während doch sonst in dieser Epoche Volkstribunat und Aedilität eine Aemterstaffel bilden und kein Beispiel vorkommt, dass dieselbe Person beide Aemter bekleidet.

1) Dios Bericht 54, 26 in Betreff der Söhne und Enkel der Senatoren, die, obwohl im Besitz des senatorischen Vermögens, dennoch dasselbe verleugneten, um sich dem Eintritt in den Senat zu entziehen, führt nothwendig auf eine rechtliche Verpflichtung derselben in den Senat einzutreten, das heisst zunächst den Vigintivirat zu übernehmen, um sich dadurch für die Quästur zu qualificiren. Auch leuchtet es ein, dass die Massregeln in Betreff der höheren Stufen nur dann ihrem Zwecke genügen konnten, wenn ein Zwangsmittel auch für die niedrigste bestand. Wahrscheinlich waren die Personen senatorischen Ranges verpflichtet ihre männlichen Descendenten bald nach der Geburt durch officielle Profession in das Verzeichniss der *clarissimi pueri* eintragen zu lassen, und wurden diese dann, wenn sie das erforderliche Minimalalter erreicht hatten, neben den freiwillig sich für den Vigintivirat meldenden jungen Leuten aus dem Ritterstand nach gewissen uns nicht bekannten Normen zur Uebernahme der Candidatur herangezogen. Man kann vergleichen, dass die Tafel von Canusium mit den 100 Senatoren zugleich 25 *praetextati* verzeichnet. Mit dem Zwang zum Eintritt scheint es in der That in Rom sehr ernstlich genommen worden zu sein, da es kaum Inschriften giebt von Personen senatorischer Herkunft, die des Eintritts in die Aemterlaufbahn sich enthalten hätten. Man könnte auch hieher ziehen, dass für Nero den Sohn des Germanicus im J. 20 n. Chr. vom Senat beschlossen ward: *ut munere capessendi vigintiviratus solveretur* (Tacitus *ann.* 3, 29, vgl. Dio 60, 5 von Claudius: τούς τε γαμβροὺς τότε τε ἐν τοῖς εἴκοσιν ἀνδράσιν ἄρξαι . . . ἐκέλευσεν); aber wahrscheinlich ist hier vielmehr gemeint, dass er sich um die Quästur bewerben dürfe, ohne den dafür qualificirenden Vigintivirat bekleidet zu haben. — Verwandt sind auch die Zwangsmassregeln, welche Kaiser Claudius gegen die *in senatum adlecti* ergreift (Sueton *Claud.* 24; Dio 60, 29). — In den Municipien tritt bekanntlich die erbliche Verpflichtung zur Uebernahme des Decurionats noch schroffer hervor.

2) Dio 54, 30 zum J. 742: τὴν δημαρχίαν ὀλίγων σφόδρα αἰτούντων ἐνομοτέθησεν ἐκ τῶν ἱππέων τῶν μὴ ἔλαττον πέντε καὶ εἴκοσι μυριάδας (= 1 Mill. Sesterzen, was der senatorische Census ist) κεκτημένων προβάλλεσθαι τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς ἕνα ἕκαστον κἀκ τούτων τὸ πλῆθος τοὺς ἐνδέοντας αἱρεῖσθαι σφίσιν, καὶ εἰ μὲν ἐθέλοιεν βουλεύειν μετὰ τοῦτ' (so ist wohl umzustellen), εἰ δὲ μή, ἐς τὴν ἱππάδα αὖθις ἐπανιέναι ἐξεῖναι. Sueton *Aug.* 40: *comitiis tribuniciis si deessent candidati senatores, ex equitibus R. creavit, ita ut potestate transacta in utro vellent ordine manerent.*

Personen nach Ableistung der Amtsthätigkeit die an dem Amte hängende Verpflichtung zur Uebernahme eines höheren Amtes, resp. zum Eintritt in den Senat nachgelassen ward [1]). Ueberhaupt ist eine allgemeine Verfügung über die Füllung derartiger Lücken wohl schwerlich ergangen, sondern wahrscheinlich immer für den einzelnen Fall durch Senatsbeschluss die erforderliche Anordnung getroffen worden. Davon, dass dies für die beiden höchsten Staffeln, Prätur und Consulat, geschehen sei, liegt kein Beispiel vor; und überhaupt ist es dafür im Ganzen genommen wohl selten zur Anwendung directer Zwangsmassregeln gekommen. Die Thatsache, dass bei nicht eintretender Profession die Einstellung in das Amt zwangsweise stattfinden konnte, wird zur Folge gehabt haben, dass die wenigstens äusserlich freiwillige Meldung in der Regel vorgezogen ward, während einzelne Personen, indem sie es auf den directen Zwang ankommen liessen, wenigstens den höheren Amtsstellungen sich entzogen [2]). Das Verfahren, das in den Municipalordnungen dieser Zeit begegnet, dass neben der freiwilligen Meldung die Candidatur subsidiär auch durch Vorschlag (*nominatio*) des Wahldirigenten herbeigeführt werden kann [3]), geradezu auf das römische Gemeinwesen anzuwenden und sich damit selbst das vollgültige politische Armuthszeugniss auszustellen hat der Principat sich enthalten, obwohl der Sache nach die für die Besetzung der niederen Aemter eingehaltene Praxis sich wenig davon unterscheidet und die Rückkehr von der freien Amtsbewerbung der entwickelten Republik

1) Dies geschah für die zur Uebernahme des Volkstribunats gepressten römischen Ritter (S. 479 A. 2). Dasselbe hatte im J. 741 der Senat in Abwesenheit des Augustus den Vigintivirn gestattet; Augustus aber cassirte mit gewissen Ausnahmen die ertheilte Vergünstigung. Es ist dies begreiflich; denn der Zwang für die unterste Stufe war weit weniger bestimmt diese Aemter zu besetzen, als Candidaten für die höheren Stellungen zu verschaffen. Dass Ovidius, geboren 711, zum Vigintivirat, aber nicht in die Curie gelangte (*trist.* 4, 10, 35: *curia restabat: clavi mensura coacta est: maius erat nostris viribus illud onus. nec patiens corpus nec mens fuit apta labori sollicitaeque fugax ambitionis eram*), geht wahrscheinlich auf diesen oder einen analogen Beschluss zurück. Ein anderer Vigintisexvir, der im Ritterstand verblieb, scheint A. Castricius Myrio (Henzen 6010) zu sein.

2) So bewarb sich Herennius Senecio nach der Quästur um keinen andern Magistrat (Dio 67, 13), was ihm freilich als Gesinnungsopposition zum Verbrechen gemacht wurde.

3) Dasselbe ist ziemlich genau bekannt besonders aus dem Stadtrecht von Malaca (c. 51). Der Wahldirigent nominirt so viel Candidaten, als nach der Profession fehlen, ebenfalls jeder dieser Candidaten je einen, so wie weiter jeder also nominirte Candidat; aus dieser Liste wählt die Bürgerschaft.

zu der ursprünglichen Behandlung der Gemeindeämter als gemeiner Lasten auch hier die Monarchie charakteristisch bezeichnet.

Da also in Rom nur zum Gemeindeamt gelangte wer frei- Bewerbung. willig sich dazu bereit fand, überdies der Patriotismus sowohl wie die von ihm untrennbare Kehrseite, der Ehrgeiz von Haus aus die gewaltigsten idealen Hebel des römischen Gemeinwesens gewesen sind, so ist das Nachsuchen um die von der Gemeinde zu vergebenden Aemter in Rom uralt, und selbst die Formen dafür scheinen sich in sehr früher Zeit conventionell fixirt zu haben[1]. Die älteste und eigentlich selbstverständliche derselben ist die, dass der Bewerber bei seinen Bekannten und wohl auch Unbekannten herumgeht[2] und, indem er jedem die Hand drückt[3], ihn um seine Stimme bittet. Dies ist später wohl in einzelnen Beziehungen gesetzlich beschränkt[4], aber selbstverständlich nie-

1) Die römische Candidatur und das Wesen und Treiben der Candidaten zu schildern ist in dem römischen Staatsrecht nicht der Ort; vielmehr gehört dies theils dem Criminalrecht an, theils der Sittenschilderung. Es ist hier nur so viel davon aufgenommen worden, als nothwendig schien um die rechtliche Seite derselben ins Licht zu setzen. Auf einzelne mit der Organisation der Tribus und der Centurien zusammenhängende Einrichtungen wird in dem Abschnitt von der Bürgerschaft zurückzukommen sein.

2) Varro *l. l.* 5, 28: *qui populum candidatus circum it, ambit, et qui aliter atque decet ambit* (so etwas muss in dem verdorbenen *aliter facit indagabili* stecken) *ex ambitu causam dicit.* Festus *ep.* p. 16: *ambitus dici coeptus est a circumeundo et supplicando.* — *Ambire* (*de re p.* 1, 31, 47; *pro Planc.* 4, 9) und *ambitio* (z. B. *pro Planc.* 18, 45 *ambitionis nostrae tempore*, während unmittelbar vorher gesagt ist *leges de ambitu*) braucht noch Cicero ohne tadelnde Nebenbedeutung; aber das Substantiv *ambitus* nahm in Folge der *quaestio ambitus* früh den Nebenbegriff der strafbaren Bewerbung an, wie ihn Festus *ep.* p. 5 definirt: *eodem vocabulo crimen avaritiae vel affectati honoris appellatur.*

3) Dies heisst bekanntlich technisch *prensare.* Cicero *ad Att.* 1, 1, 1: *initium prensandi facere cogitaramus . . . in campo comitiis tribuniciis a. d. XVI k. Sext.* Darauf bezügliche Anekdoten werden erzählt von P. Scipio Nasica Consul 616: *cum aedilitatem curulem adulescens peteret manumque cuiusdam rustico opere duratam more candidatorum tenacius apprehendisset, ioci gratia interrogavit eum, num manibus solitus esset ambulare* (Val. Max. 7, 5, 2 vergl. Cicero *pro Planc.* 21, 51) und von L. Crassus Consul 659: *equidem*, sagt derselbe bei Cicero *de orat.* 1, 24, 110 (daraus Val. Max. 4, 5, 4), *cum peterem magistratum, solebam in prensando dimittere a me Scaevolam, cum ita ei dicerem me velle esse ineptum, id erat petere blandius, quod, nisi inepte fieret, bene non posset fieri.* Griechisch nennt man dies παρακαλεῖν καὶ δεξιοῦσθαι τοὺς πολίτας (Plutarch *Coriol.* 14), ἀσπασμούς τε καὶ δεξιώσεις καὶ φιλοφροσύνας, οἷς ὑποτρέχοντες οἱ πολλοὶ τὸν δῆμον ἐκτῶντο (ders. *Aem. Paul.* 2).

4) So scheint das poetelische Plebiscit vom J. 397 das *nundinas et conciliabula obire* verboten, das heisst die öffentliche Bewerbung auf die Stadt Rom beschränkt zu haben (Liv. 7, 15, 13). Aber natürlich hatte dies keinen Bestand. Zwar hat die Bewerbung sich immer vorzugsweise in Rom concentrirt, aber Cicero (*ad Att.* 1, 1, 2) sagt zum Beispiel von seiner Bewerbung um das Consulat: *quoniam videtur in suffragiis multum posse Gallia, cum Romae a iudiciis forum refrixerit, excurremus mense Septembri legati ad Pisonem, ut Ianuario re-*

mals untersagt worden. Wann der Candidat hiermit beginnen wollte, stand natürlich in seinem Belieben; zu Ciceros Zeit war es indess üblich, dass man wenigstens um das Consulat ungefähr ein Jahr vor dem Wahlact, also etwa sechszehn Monate vor dem Amtsantritt sich zu bewerben begann[1]. Aber auch äusserlich machten die Bewerber sich der Bürgerschaft als solche kenntlich, indem sie während des Wahlacts auf derselben erhöhten Bühne sich aufstellten, auf der der wahlleitende Beamte seinen Platz hatte[2], vor allen Dingen aber indem sie in festlicher Tracht erschienen, das heisst ihrem weissen Gewand durch aufgetragene Kreide einen besonderen stark in die Augen fallenden Glanz gaben, was anfangs verboten ward, jedoch wenigstens bereits im sechsten Jahrhundert allgemein gebräuchlich war[3]. Endlich pfleg-

vertamur, und von derjenigen des Antonius *Phil.* 2, 30, 76: *qui . . . in proximum annum consulatum peteres vel potius rogares, per municipia coloniasque Galliae, qua nos tum, cum consulatus petebatur, non rogabatur, petere consulatum solebamus, cum gallicis et lacerna cucurristi.* Ebenso bereist Caesar im J. 704 Municipien und Colonien seiner Provinz, *ut . . . se et honorem suum sequentis anni commendaret* (*bell. Gall.* 8, 50).

1) Cicero begann die Prensatio am 17. Juli 689 (S. 481 A. 3), ward im Juli 690 gewählt und trat am 1. Jan. 691 das Consulat an; über die *praepropera prensatio* eines seiner Mitbewerber äussert er sich missbilligend. Ebenso bewarb sich Caesar bereits im J. 704 um das von ihm am 1. Jan. 706 zu übernehmende Consulat. Diese Beispiele werden hier genügen. — Diese Frist ist es, die Cicero *ad fam.* 10, 25, 2 bezeichnet als *usitatum et quasi legitimum tempus ad petendum*, dessen volle Einhaltung nicht nöthig, aber schicklich sei, und an einer anderen Stelle (in *Vat.* 14, 37) als das *biennium*, *quo quis petat petiturusque sit*, in welchen zwei Jahren der Candidat keine Gladiatorenspiele geben darf.

2) Von der Wahl des P. Scipio zum Feldherrn in Spanien 543 sagen Livius 26, 18, 7: *professus se petere in superiore, unde conspici posset, loco constitit;* Polyb. 10, 5, 2: προελθόντος εἰς τὸν ἀποδεδειγμένον τόπον καὶ στάντος παρὰ τὸν ἀδελφόν (vergl. Appian *Hisp.* 18); von der des Paullus zum Consul für 586 Plutarch *Paul.* 10: φοιτώντων καθ' ἡμέραν (am Wahltag) ἐπὶ θύρας καὶ προκαλουμένων αὐτὸν εἰς ἀγορὰν καὶ καταβοώντων ἐπείσθη· καὶ φανεὶς εὐθὺς ἐν τοῖς μετιοῦσι τὴν ὑπατείαν u. s. w. Hier ist die Rede von dem — bei den Wahlen zum Consulat natürlich auf dem Marsfeld stattfindenden — Wahlact selbst, während dessen die Bewerber an jenem höheren Orte sich befinden. Was gemeint ist, sehen wir daraus, dass der Candidat, der die Bewerbung aufgiebt, *templo descendit abiecta candida toga* (Val. Max. 4, 5, 3). Darum rühmt noch Plinius (*paneg.* 63) von Traian, *quod comitiis tuis interfuisti candidatus . . consulatus vidit te populus in illa vetere potestatis suae sede, perpessus es longum illud carmen comitiorum* u. s. w. Die Candidaten befanden sich also auf derselben Plattform, auf der der Wahldirigent seinen Platz hatte. — Etwas anderes berichtet Macrobius *sat.* 1, 16, 35: *candidatis usus fuit in comitium nundinis venire et in colle consistere, unde coram possent ab universis videri.* Hier ist von der dem Wahlact voraufgehenden Bewerbung die Rede; doch kann dies leicht nichts sein als eine verwirrte Wiedergabe jener Sitte. Vgl. S. 485 A. 2.

3) Im J. 322 bestimmt ein Plebiscit, *ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret causa* (Liv, 4, 25, 13). In diesem Sinne spricht Persius 5, 177

ten die Bewerber sich förmlich bei dem wahlleitenden Beamten zu melden (*profiteri*) und ihre Namen in die officielle Candidatenliste eintragen zu lassen[1]).

von der *cretata ambitio* und sagt Isidor *orig.* 19, 24, 6: *toga candida eademque cretata, in qua . . . ambiebant addita creta, quo candidior insigniorque esset.* Der Unterschied von der gewöhnlichen Tracht lag nicht in der Farbe, sondern in dem Glanze, wesshalb Polybios 10, 4, 8 sie τήβεννα λαμπρὰ nennt und Seneca *ep.* 5, 3 anräth: *non splendeat toga, ne sordeat quidem.* — Wenn jene livianische Notiz genau ist, so ist der Gebrauch der *candida* bei der Bewerbung uralt. Allerdings scheinen bei den Komikern Anspielungen auf die *toga candida* in ihrer technischen Bedeutung zu fehlen. Denn Titinius 166 Ribb. bezieht sich schwerlich auf den Bewerber und ebensowenig dürfte Plautus *aul.* 4, 9, 6 — auf welche Stelle mich Studemund hinweist — darauf gehen, während sonst die *candida* bei diesem Dichter nur als Festkleid erscheint (S. 393 A. 2). Aber hierin, wie überhaupt in der Sparsamkeit der Anspielungen auf die Ambition und in der äusserst vorsichtigen Haltung der wenigen sie berührenden Stellen (Studemund weist mir nach *Trinumm.* 4, 3, 26; *Persa* 4, 4, 8; *Amph. prol.* 62 fg.; *Poen. prol.* 38) kann ich nichts erkennen als die überall, und vor allem in diesem für die Spielgeber so bedenklichen Puncte, äusserst gemessene römische Bühnencensur. Das älteste vorhandene Zeugniss für den Gebrauch der *toga candida* beim Aemterbewerb ist, abgesehen von jenem livianischen, das des Polybios a. a. O., wo er von der Aedilität des älteren Africanus, also dem J. 541 spricht und hinzufügt: τοῦτο γὰρ ἔθος ἐστὶ τοῖς τὰς ἀρχὰς μεταπορευομένοις. Liv. 39, 39, 2 sagt von einem, der im J. 570 als curulischer Aedil sich um die Prätur bewarb, also die Prätexta trug, dass er *sine toga candida, sed maxima ex omnibus contentione petebat.* Vgl. S. 495 A. 2 und Val. Max. 4, 5, 3. — Dass die Candidaten nur die Toga ohne Tunica trugen (Cato bei Plutarch *q. R.* 49; *Coriol.* 14), ist von Becker (1. Aufl.) richtig daraus erklärt, dass aus nahe liegenden Gründen die alte volksthümliche Tracht hier am längsten sich behauptete; ob allgemein bis zum Ende der Republik, ist doch sehr zweifelhaft.

1) Liv. 26, 18, 5: *diem comitiis consules edixerunt . . . expectaverant, ut qui se tanto imperio dignos crederent, nomina profiterentur* und nachher § 7: *P. Cornelius . . . professus se petere in superiore . . loco constitit.* Asconius *in Cornel.* p. 89: *professus deinde est Catilina petere se consulatum* (auf 690). *L. Volcacius Tullus consul* (688) *consilium publicum habuit, an rationem Catilinae habere deberet, si peteret consulatum.* Velleius 2, 92 (S. 451 A. 2). Plutarch *Paul.* 3: ἀγορανομίαν μετελθὼν προεκρίθη δέκα δυεῖν ἀνδρῶν συναπογραψαμένων. Derselbe *Sulla* 5: ἐπὶ στρατηγίαν πολιτικὴν ἀπεγράψατο καὶ διεψεύσθη. Andere Belege werden unten beigebracht werden, wo von dem Termin dieser *professio* gehandelt wird. — Beckers Behauptung (1. Aufl.), dass diese *professio* nicht bei dem Magistrat erfolgte, sondern vor der Gemeinde, ist von Marquardt (das.) mit Recht zurückgewiesen worden. Es sprechen dagegen nicht bloss die (von Becker übersehenen) Stellen Plutarchs und die in der Sache liegende Nothwendigkeit, dass die oft nichts weniger als liquide Wahlqualification geprüft werde, sondern vor allem die technische Bedeutung von *profiteri*, das, ungefähr wie unser 'zu Protokoll erklären', immer die vor der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung bezeichnet (z. B. *lex Iul. mun.* Z. 1 fg.), niemals aber eine Benachrichtigung der Gemeinde. Dass der Magistrat, wenn er *profiteri vetat*, damit nicht immer durchdringt, lässt sich auf andere Weise erklären (S. 453 A. 4) und beweist nicht, wie Becker meint, dass das *profiteri* nicht bei ihm geschah. Auch ist nicht abzusehen, weder wie die Candidaten zur Abgabe einer solchen Erklärung vor dem Volke berechtigt waren (denn Erklärung *in contione* hätte die Mitwirkung eines Magistrats erfordert, s. S. 194 A. 6, und darauf deutet keine Spur) noch wozu sie genutzt hätte, da die *prensatio* und die Anlegung der *toga candida* dieselbe der Sache nach in sich schloss. Es ist daher auch nichts im Wege, wo

Professio als Erforderniss der Wahl.

Auf diese gewöhnlich der Wahlhandlung voraufgehenden Bewerbungsacte weiter einzugehen ist für unseren Zweck nur insoweit erforderlich, als die Vornahme derselben nicht bloss üblich und gewöhnlich war, sondern gesetzliche Vorschrift und für die Wahl bedingend. Die Ambition und die Prensation sind ohne Zweifel selten unterlassen worden, die Anlegung der Candida vielleicht niemals[1]; aber keine Andeutung führt darauf, dass sie mehr gewesen sind als gebräuchliche und erlaubte Bewerbungsmittel, und die Natur der Sache spricht sehr bestimmt dagegen. Sie werden auf eine Reihe zu stellen sein mit der Heimführung der Braut und den übrigen Hochzeitsgebräuchen, welche die Sitte vorschrieb, aber das Gesetz nicht kennt. Anders dagegen verhält es sich mit der Profession. Auch diese ist sicher nicht durch Gesetz eingeführt worden, sondern aus den Verhältnissen, insbesondere dem ursprünglich wenig beschränkten Schalten des wahlleitenden Beamten hervorgegangen; noch am Ende des sechsten Jahrhunderts scheint sie wohl gewöhnlich, aber nicht nothwendig gewesen zu sein[2]. Aber wenigstens in der letzten Zeit der Republik erscheint sie gesetzlich angeordnet und nach Zeit, Ort und Form näher geregelt, also als eigentliche Wahlqualification, deren Nichtbeobachtung oder mangelhafte Beobachtung von der Wahl ausschliesst, wie dies im Folgenden näher dargelegt ist.

Termin der *professio*.

1. Die Candidatenliste, die in älterer Zeit bis zum letzten Augenblick offen bleibt, so dass selbst noch am Wahltag Meldungen stattfinden können[3], wird jetzt eine gewisse Zeit vor der

von dem wahlleitenden Beamten gesagt wird *in ea sententia esse ne nomen eius acciperet* (Liv. 39, 39, 5 vgl. § 12), dies, wie es am nächsten liegt, auf die Zurückweisung der *professio* des Candidaten, nicht auf die Ungültigkeitserklärung der Wahlstimmen zu beziehen, obwohl die letztere Auffassung an sich auch zulässig sein würde.

1) Selbstverständlich gilt dies nur von den vor und bei der Wahl in Rom anwesenden Bewerbern.

2) Dafür spricht besonders die von Livius 39, 39 zum J. 570 berichtete Prätorenwahl. Obwohl der wahlleitende Consul, ein Theil der Tribune und selbst der Senat sich gegen den Bewerber erklären, so hält dieser doch hartnäckig an seiner Candidatur fest und hat die öffentliche Meinung für sich; worauf endlich der Senat die Abhaltung der Wahl überhaupt untersagt. Wäre damals die Eintragung in die Candidatenliste obligatorisch gewesen, so konnte man die illegale Candidatur auf legalem Wege beseitigen. Es ist möglich, dass der Consul es nicht wagte zu diesem äussersten Mittel zu greifen, aber wahrscheinlicher, dass er es nicht konnte.

3) Das zeigen die Wahlen des P. Scipio zum proconsularischen Oberbefehl in Spanien und die des Paullus zum Consul 586 (S. 482 A. 2).

Wahl geschlossen[1]), und zwar an demjenigen Tage, an welchem die Wahlversammlung angesagt ward, also mindestens ein Trinundinum vor dem Wahlact[2]).

Ort der *professio.* 2. Die Profession kann nicht an jedem beliebigen Ort stattfinden, sondern nur innerhalb der Stadt, wahrscheinlich nur auf dem Comitium[3]).

Professio persönlich. 3. Während es früher zwar nicht gewöhnlich, aber durchaus zulässig war, dass der Candidat dem Wahlact nicht persönlich beiwohnte, also auch ein Abwesender gewählt werden konnte[4]),

1) Sallust *Cat.* 18: *post paulo* (nach der im J. 688 erfolgten Verurtheilung der ersten für 689 gewählten Consuln) *Catilina pecuniarum repetundarum reus prohibitus erat consulatum petere, quod intra legitumos dies profiteri nequiverit.* Dies ist nicht im Widerspruch mit der nicht minder glaubwürdigen Meldung, dass Catilinas Wahl vereitelt worden sei durch den Beschluss des Consuls 688 Tullus und seiner Berather (unter denen die für 689 designirten Consuln nicht gefehlt haben werden) ihn der Repetundenklage wegen nicht zuzulassen (S. 450 A. 4); offenbar ging der Beschluss dahin ihn auszuschliessen, so lange diese schweben würde, und es ist glaublich, zumal da Catilina erst gegen Ende 688 zurückkam und der Process wohl erst 689 beginnen konnte (Cicero *pro Cael.* 4, 10), dass er, voraussehend, dass er bis zum Juli 689 nicht freigesprochen sein könne (wie der Prozess denn in der That noch im Juli 689 schwebte: Cicero *ad Att.* 1, 1, 1), nach jenem Beschluss seine Bewerbung für 690 zurückzog und sie auf 691 übertrug. Sachlich also konnte wohl gesagt werden, dass es ihm unmöglich gemacht war sich für 690 rechtzeitig zu melden; der grammatisch anstössige Conjunctiv scheint freilich nicht vertheidigt werden zu können.

2) Dass die *legitumi dies* Sallusts (A. 1) die des Trinundinum sind, zeigt Cicero *ad fam.* 16, 12, 3: *ad consulatus petitionem se venturum neque se iam velle absente se rationem haberi suam: se praesentem trinum nundinum petiturum.* Darauf geht auch die Erwähnung der *nundinae* in der verwirrten Stelle des Macrobius (S. 482 A. 2) zurück. Wenn Caesar nach Sueton (A. 3) sich *edictis iam comitiis* um das Consulat für 695 bewirbt so kann dies nur heissen, dass er an dem Tage selbst, wo das Edict erlassen ward, sich meldete. Dazu stimmt, dass er nach der ausdrücklichen Angabe Appians (*b. c.* 2, 8) erst an dem letzten Tage der Frist die *professio* machte; denn das Trinundinum zählte ohne Zweifel erst vom Tage nach dem, an dem das Edict angeheftet ward. Ueber das Trinundinum selbst ist bei den Volksversammlungen zu handeln.

3) Plutarch *Caes.* 13: ἐπεὶ δὲ τοὺς μὲν μνωμένους θρίαμβον ἔξω διατρίβειν ἔδει, τοὺς δὲ μετιόντας ὑπατεύειν παρόντας ἐν τῇ πόλει τοῦτο πράττειν . . . πρὸς αὐτὰς τὰς ὑπατικὰς ἀφιγμένος ἀρχαιρεσίας ἔπεμψε πρὸς τὴν σύγκλητον αἰτούμενος αὐτῷ δοθῆναι παραγγέλλειν εἰς ὑπατείαν ἀπόντι διὰ τῶν φίλων, und da dies Cato verhindert, ἔγνω τὸν θρίαμβον ἀφεὶς ὁ Καῖσαρ ἔχεσθαι τῆς ὑπατείας. Appian 2, 8 fügt noch hinzu, dass die von Caesar erbetene Gestattung sich durch Dritte zu melden auch schon Andern gewährt worden sei. Sueton *Caes.* 18: *cum edictis iam comitiis* (für die Wahlen auf 695) *ratio eius* (*Caesaris*) *haberi non posset et ambienti ut legibus solveretur multi contradicerent, coactus est triumphum, ne consulatu excluderetur, dimittere.* Dio 37, 54.

4) Beispiele solcher Wahlen, bei denen nichts auf Ausnahmebestimmungen hindeutet, finden sich für Consuln und Prätoren bei Livius 10, 22, 9 zum J. 458, 40, 43, 4 zum J. 574; für curulische Aedilen bei Livius 29, 12, 12. 31, 50, 6 und Cicero *acad. pr.* 2, 1, 1 = Plutarch *Luc.* 1; für Volkstribune Livius 4, 42, 1. c. 48, 1. 8, 22, 4. Die zahlreichen Wahlen der Art während des hannibalischen Krieges (Liv. 22, 35, 6. 23, 24, 3. 24, 9, 3. 4. c. 43, 5. 26, 22, 2.

ist später, es scheint erst um das J. 692, den Candidaten vorgeschrieben worden die Anzeige nicht bloss zu rechter Zeit und am rechten Ort, sondern auch in Person zu machen[1]. Diese Vorschrift wurde im J. 702 in dem Beamtengesetz des Pompeius aufs neue bestätigt[2]; und der Streit darüber, ob Caesar bei der Wahl für 706 davon auszunehmen sei oder nicht, ist bekanntlich die unmittelbare Ursache geworden, welche den der Republik ein Ende machenden Krieg herbeigeführt hat[3].

c. 23, 2. c. 26, 4. 29, 11, 10) kommen freilich nicht in Betracht, da der Senatsbeschluss vom J. 537 (S. 473 A. 1) dabei eingewirkt haben kann. Ebenso wurde Marius für 650 (Sallust *Iug.* 114; Liv. *ep.* 67; Plutarch *Mar.* 11, 12), 651 (Liv. a. a. O.; Plutarch *Mar.* 14; *C. I. L.* I. p. 290) und 653 (Liv. *ep.* 68) abwesend zum Consul gewählt, allerdings unter ganz ausserordentlichen Verhältnissen (vgl. Cicero *de imp. Pomp.* 20, 60 und unten S. 502 A. 3). Für die Priesterwahlen hat diese Beschränkung nicht bestanden laut der belehrenden Stelle Ciceros *ad Brut.* 1, 5, 3: *Ciceronem nostrum in vestrum collegium* (das der Pontifices) *cooptari volo. Existimo omnium absentium rationem sacerdotum comitiis posse haberi, nam etiam factum est antea: C. enim Marius, cum in Cappadocia esset, lege Domitia factus est augur, nec quo minus id postea liceret, ulla lex sanxit. Est etiam in lege Iulia, quae lex est de sacerdotiis proxima, his verbis 'qui petet cuiusve ratio habebitur': aperte indicat posse rationem haberi etiam non praesentis . . . Sed quamvis liceat absentis rationem haberi, tamen omnia sunt praesentibus faciliora.* Man sieht hieraus, dass auch für die Priesterwahlen die Candidatenliste bestand und die Profession obligatorisch war, aber nicht persönlich gemacht zu werden brauchte.

1) Wenn Cicero im J. 691 von den Decemvirn des servilischen Ackergesetzes sagt: *praesentem profiteri iubet, quod nulla alia in lege unquam fuit, ne in iis quidem magistratibus quorum certus ordo est* (*de l. agr.* 2, 9, 24) und hier nicht eine für uns nicht mehr erfindliche Cavillation vorliegt, so kann das fragliche Gesetz nicht vor 692 erlassen sein. Es wiegt dagegen nicht schwer, dass Plutarch (*Mar.* 12) im Widerspruch hiemit schon die Wahl des Marius für 650 geschehen lässt τοῦ μὲν νόμου κωλύοντος ἀπόντα καὶ μὴ διαλιπόντα χρόνον ὡρισμένον αὖθις αἱρεῖσθαι, τοῦ δὲ δήμου τοὺς ἀντιλέγοντας ἐκβαλόντος. Aber wenn das Gesetz über die obligatorische Profession nicht bloss bei den Wahlen für 695 zur Anwendung kam, sondern bereits vorher mehrfach davon dispensirt worden war (S. 485 A. 3); wenn sogar, als Pompeius Legat M. Piso für 693 sich bewarb, die Wahlen bis zu seinem Eintreffen verschoben wurden (Dio 37, 44), offenbar weil er abwesend sich nicht melden durfte, so ist dies doch nur in gezwungener Weise damit zu vereinigen, dass die obligatorische Profession im J. 691 noch nicht bestanden haben soll. — Dass Pompeius zum Consul 702 abwesend gewählt ward (Liv. *ep.* 107 vgl. Plutarch *Cat.* 48), ist natürlich darauf zurückzuführen, dass bei dieser Wahl überhaupt durch Senatschluss von den Gesetzen abgesehen wurde.

2) Dio 40, 56: (Pompeius) τὸν περὶ τῶν ἀρχαιρεσιῶν νόμον τὸν κελεύοντα τοὺς ἀρχήν τινα ἐπαγγέλλοντας ἐς τὴν ἐκκλησίαν πάντως ἀπαντᾶν, ὥστε μηδένα ἀπόντα αἱρεῖσθαι, παρημελημένον πως ἀνενεώσατο. Sueton *Caes.* 28: *acciderat, ut is* (Pompeius) *legem de iure magistratuum ferens eo capite, quo petitione honorum absentes summovebat, ne Caesarem quidem exciperet per oblivionem.* Vgl. Caesar *b. c.* 3, 82.

3) Zunächst ward im J. 702, aber bevor jenes allgemeine Gesetz erging, durch ein besonderes Plebiscit beschlossen, dass bei der nächsten Consulwahl, zu der Caesar gesetzlich sich melden könne, er auch abwesend berücksichtigt werden solle (Caesar *b. c.* 1, 9. 32. Cicero *ad Att.* 7, 3, 4. *ep.* 7, 6. 8, 3, 3.

In der nachcaesarischen Zeit ist von der formalen Profession wenig mehr die Rede[1].

3. Erfüllung der Dienstpflicht.

Zu Polybios Zeit, also im Anfang des siebenten Jahrhunderts war es gesetzlich vorgeschrieben, dass vor Uebernahme des Kriegstribunats mindestens fünf[2], vor Uebernahme eines bürgerlichen Amtes, insbesondere der Quästur, mindestens zehn Dienstjahre vollendet sein mussten[3], was, da dies die Frist des obligatorischen Reiterdienstes überhaupt ist und die hier in Betracht kommenden Personen wohl ohne Ausnahme zu Pferde dienten, auch so ausgedrückt werden kann, dass die politische Laufbahn erst beginnen durfte, nachdem der Militärpflicht genügt war. Dabei wird angenommen werden dürfen, um der römischen Ordnung

Die zehn Dienstjahre der gracchischen Zeit.

ad fam. 6, 6, 5. *Phil.* 2, 10, 24. Sueton *Caes.* 26. Liv. 107. Florus 2, 13 [4, 2, 16]. Dio 40, 51. Appian *b. c.* 2, 25). Als dann später Pompeius jenes Gesetz erliess und Caesar nicht ausnahm, wurde auf Caesars Beschwerde zwar dies nachgetragen: *ac mox* — fährt Sueton nach den S. 486 A. 2 angeführten Worten fort — *lege iam in aes incisa et in aerarium condita corrigeret errorem*, nehmlich, wie Dio 40, 56 sagt, προσέγραψε τῷ νόμῳ τὸ μόνοις αὐτὸ ἐξεῖναι ποιεῖν, οἷς ἂν ὀνομαστί τε καὶ ἄντικρυς ἐπιτραπῇ (vgl. Cicero *ad Att.* 8, 3, 3). Aber die Gegner Caesars erklärten natürlich hernach diesen Zusatz für nichtig und forderten, *ne absentis ratio comitiis haberetur, quando de ea re* (die Handschr. *quando nec*) *plebiscito Pompeius postea obrogasset* (Sueton *Caes.* 28).

1) Augustus wurde zum Consul 711 abwesend erwählt (Appian *b. c.* 3, 90. Dio 46, 45; vgl. *Monum. Ancyr.* 1, 31). Wegen der Wahlumtriebe im J. 733 untersagte Augustus den Bewerbern um das Consulat dem Wahlact beizuwohnen (Dio 54, 6); es kann sein, dass dies später allgemein vorgeschrieben ward.

2) Polybios 6, 19, 1.

3) Polybios 6, 19, 2: τοὺς μὲν ἱππεῖς δέκα, τοὺς δὲ πεζοὺς δέκα ἓξ (so Casaubonus, πεζοὺς ἕξ. οὐ die Handschrift) δεῖ στρατείας τελεῖν κατ' ἀνάγκην ἐν τοῖς τετταράκοντα καὶ ἓξ ἔτεσιν ἀπὸ γενεᾶς . . . § 4: πολιτικὴν δὲ λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον, ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ᾖ τετελεκώς. So weit die Stelle hier in Frage kommt, ist sie unverdorben und unverstümmelt überliefert; denn die verwegene Verkehrtheit Nipperdeys (in der S. 506 A. 1 angeführten Schrift S. 23), der die Bestimmungen des caesarischen Gesetzes über Municipalämter (S. 491 A. 1) hier ausgelassen glaubt und nach τετελεκώς eine von ihm angefertigte griechische Uebersetzung derselben einschiebt, wird schwerlich auch nur einen Gläubigen finden. In dieser Art hat der alte Epitomator der urbinatischen Handschrift den Text nicht verkürzt; seine Eklogen sind, jede für sich betrachtet, vollständig. — Eine weitere Bestätigung des polybianischen Satzes giebt Plutarch *C. Gracch.* 2: ἐστρατεῦσθαι ἔφη δώδεκα ἔτη, τῶν ἄλλων δέκα στρατευομένων ἐν ἀνάγκαις. — Vergleichen kann man noch die Sitte nicht öffentlich zu sprechen, bevor man nicht wenigstens ein Jahr gedient hatte; wesshalb auch später noch, als es nicht mehr Regel war sofort nach Anlegung des Männergewandes in das Heer einzutreten, man sich wenigstens ein Jahr lang nach derselben des öffentlichen Auftretens enthielt (Cicero *pro Cael.* 5, 11; Handb. 5, 1, 126).

nicht Absurditäten aufzubürden, dass nicht die Ableistung des Kriegsdienstes gefordert ward, sondern die Stellung bei dem Jahr für Jahr an die Wehrpflichtigen ergehenden Aufruf[1]; wer dabei erschien, aber nicht genommen ward, wird dennoch für die Wahlqualification auch dies Jahr in Anrechnung haben bringen dürfen[2]. Die Militärpflicht begann gesetzlich mit dem vollendeten siebzehnten Jahre[3]; freiwilliger Eintritt vor dieser Zeit kam wohl vor[4], aber bei Berechnung der gesetzlichen Dienstzeit nicht von Rechtswegen in Betracht[5]. Hieraus ergiebt sich also folgeweise, dass der römische Bürger nicht vor dem vollendeten 27. Lebensjahr eine Magistratur zu übernehmen befugt ist, oder, wie wohl vielmehr gesagt werden muss, nicht befugt ist sich vor dem vollendeten 27. Jahr um eine solche zu bewerben, da die Zulassung

1) Jeder Aufruf erging an die sämmtlichen wehrpflichtigen Bürger. Sollte ein Jahr vorübergegangen sein, ohne dass der Aufruf erfolgte, so wird auch dies mitgezählt haben; doch ist dies in der vorsullanischen Epoche, so lange die Consuln regelmässig als solche ein Commando übernahmen, schwerlich vorgekommen.

2) Die republikanischen Maximalsätze von zehn, resp. zwanzig Stipendien können freilich, ebenso wie die des julischen Municipalgesetzes, nur verstanden werden von wirklich geleistetem Heerdienst, wobei sogar der freiwillig übernommene von Rechtswegen nicht zählte (Liv. 5, 7, 12). Aber da der Dienstpflichtige die effective Einstellung nicht erzwingen kann, so muss nothwendig in Betreff der Wahlqualification eine abweichende Bestimmung in Kraft gewesen sein, weil es sonst in dem Belieben der einberufenden Consuln gestanden haben würde jeden Bürger in seiner politischen Laufbahn um ein Jahr zu retardiren.

3) Handb. 5, 1, 136. Nach bekannter römischer Weise wird das Jahr, dessen Dauer rechtlich in Frage kommt, gerechnet als vollendet mit dem Beginn des letzten dazu gehörigen Kalendertages (vgl. z. B. Dig. 40, 1, 1. 50, 16, 134). Also ist *minor XVII annis* auch der im siebzehnten Lebensjahr Stehende bis zum Anfang des Tages, der seinem achtzehnten Geburtstag voraufgeht.

4) Handb. 5, 1, 137.

5) Im J. 542 beschloss das Volk (Liv. 25, 5, 8), *ut qui minores XVII annis sacramento dixissent, iis perinde stipendia procederent ac si XVII annorum aut maiores milites facti essent.* So wird sich auch am einfachsten erklären, wie C. Gracchus dazu kam zwölf Jahre zu dienen, bevor er im J. 628 Quästor ward (S. 487 A. 3); trat er im 16. Lebensjahr 616 in das Heer ein, so konnte er seine beiden ersten Dienstjahre in die erforderlichen zehn nicht einrechnen. Beckers Annahme (1. Aufl.), dass hier die Jahre der Quästur mitgerechnet seien, die gleich nachher im Gegensatz namhaft gemacht werden, bürdet dem Schriftsteller einen argen Fehler auf. — Dass Gaius Gracchus durch ein Gesetz später verbot νεώτερον ἐτῶν ἑπτακαίδεκα μὴ καταλέγεσθαι στρατιώτην (Plutarch *C. Gracch.* 5), gehört kaum hieher. Diese Verfügung tritt in Verbindung mit einem Soldzuschlag auf und nichts zwingt dabei an eine eigentlich politische Massregel zu denken. In dieser Epoche begann der Soldatendienst schon ein Beruf zu werden, und so wie dies eintrat, war es natürlich, dass auch sehr junge Leute sich anwerben liessen, nicht der politischen Laufbahn wegen, sondern wegen der mit dem Dienst verbundenen Emolumente. Diesem für den Dienst nachtheiligen Missbrauch, dem die Beamten zu steuern die Energie nicht hatten, mag Gracchus entgegengetreten sein.

zu der Bewerbung doch eben den Nachweis der erworbenen Qualification voraussetzt. Für die ältere Zeit übrigens, die keine Präclusivfrist der Candidatur kennt und in der die Designation dem Antritt unmittelbar voraufgeht, ist es ziemlich gleichgültig, ob die Frist nach dem Wahl- oder nach dem Antrittstermin berechnet wird. Unter gewissen Voraussetzungen, namentlich wegen bewiesener Tapferkeit vor dem Feind, muss indess von diesen zehn Jahren ein Abzug gestattet gewesen sein, da wenigstens ein Fall nachweislich ist, in welchem die Bewerbung um die Magistratur schon vor dem 27. Jahr stattgefunden hat[1]).

Da mit dem vollendeten 46. Lebensjahr die Militärpflicht aufhört[2]), so wird nach diesem Termin die Nachweisung der

1) Ti. Gracchus, der bei seinem Tode Ende 621 noch nicht dreissig Jahre alt (Plutarch *C. Gracch.* 1), also etwa Anfang 592 geboren und Anfang 609 in sein achtzehntes Lebensjahr getreten war, übernahm die Quästur am 5. Dec. 616, so dass hier, auch wenn man 616 mitzählt, höchstens acht *stipendia legitima* herauskommen. Aber es heisst auch von ihm, dass er τῶν νέων πάντων ἐπρώτευεν εὐταξίᾳ καὶ ἀνδρείᾳ und im J. 608 der erste auf den Mauern Karthagos war (Plut. *Ti. Gracch.* 4), so dass er ohne Zweifel militärische Belohnungen empfangen hat. Mir scheint eine Annahme etwa der Art, dass für jeden erschlagenen Feind und für jeden empfangenen Kranz ein Jahr abgerechnet ward, wahrscheinlicher als die Nipperdeys (S. 9), die allerdings zu demselben Ergebniss führt, dass auch die nicht gesetzlichen Stipendien mitgezählt wurden. Darauf, dass dies jemals statthaft gewesen sei, deutet nicht bloss keine Spur (die Ausnahmebestimmung im hannibalischen Krieg beweist eben für die Regel), sondern es würde dies auch die schlimmsten Uebelstände zur Folge gehabt haben; bei der masslossen Ambition dieser Epoche hätten sich dann ohne Zweifel die Hauptquartiere mit Knaben gefüllt.

2) Liv. 43, 14 und sonst; wer *minor annis VI et XL* ist, d. h. sein 46. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist dienstpflichtig. Der nominelle Dienst unter den *seniores* kommt hier überhaupt nicht in Betracht. — Man könnte übrigens wohl die Frage aufwerfen, ob die Grenze des 46. Jahres noch für die Zeit des Polybios und der Gracchen in der früheren Bedeutung bestanden hat. Dass der effective Dienst der Bürger, insbesondere derjenigen besseren Standes, noch damals bis dahin gewährt hat, ist höchst unwahrscheinlich. Wenn es nun verständig war den Bewerber, der noch im wirklich dienstfähigen Alter stand, nach seinen Stipendien zu fragen, so war das gleiche Verfahren demjenigen gegenüber, der nur nominell noch unter den *iuniores* stand, beinahe eine Schikane, da bei den *seniores* die frühere Nichtleistung der Dienstpflicht nicht berücksichtigt wurde. Insofern läge die Combination nahe, dass schon damals für die ordentliche Militärpflicht und folgeweise für die unbedingte Zulassung zu den Gemeindeämtern eine frühere Grenze galt als die der uralten servianischen Ordnung, etwa wie späterhin das 30. Jahr, und dass die zehn Dienstjahre nur insofern in Betracht kamen, als sie auch schon vor diesem Termin den Zutritt zu der politischen Laufbahn eröffnen konnten. Aber wir sind nicht berechtigt den Angaben des Polybios den Glauben zu versagen, welcher im Widerspruch hiemit theils die Grenze des 46. Jahres noch als zur Zeit bestehend behandelt (6, 19, 2), theils offenbar, wenn jene Combination zuträfe, die Zulassung zu den Aemtern nicht an zehn Dienstjahre, sondern an das 30. Lebensjahr hätte knüpfen müssen.

Dienstzeit nicht mehr gefordert, also von da ab auch wer nicht volle zehn Jahre oder überhaupt nicht gedient hatte, als wahlfähig angesehen worden sein. Denn dass die Nichterfüllung der Dienstpflicht eine bleibende Inhabilität begründet hätte, ist nirgends gesagt und um so weniger glaublich, als der Kriegsdienst bei den Römern gesetzlich durch ausdrücklichen Aufruf der Wehrpflichtigen bedingt und es also wenigstens möglich war, dass an einen militärpflichtigen Bürger überhaupt keine oder doch weniger Ladungen ergingen, als für die absolute Erfüllung der Dienstpflicht erforderlich waren. Um so mehr wird für diejenigen Bürger, die wegen ihrer Körperbeschaffenheit oder anderer gesetzlich anerkannter Ausnahmen von der Dienstpflicht befreit waren, dieser Nachweis für die Zulassung zur Bewerbung genügt haben.

Wann und wie eine gewisse Anzahl von Dienstjahren gesetzlich als Wahlqualification aufgestellt worden ist, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen, obwohl es gewiss genug ist, dass die älteste Verfassung eine derartige formale Beschränkung nicht gekannt hat. Indess wird unten wahrscheinlich gemacht werden, dass das villische Annalgesetz von 574 diese Vorschrift entweder bereits vorgefunden oder auch selber festgesetzt hat; für die letztere Annahme spricht, dass allem Anschein nach im J. 541 diese Ordnung noch nicht in Kraft war[1]).

Die Dienstjahre in Caesars Municipalgesetz.

Nicht mindere Schwierigkeit, wie die Frage macht, wann diese Anordnung festgestellt worden ist, macht die nach ihrer Aufhebung. Dass die militärische Qualification, wie sie im Anfang des siebenten Jahrh. bestand, zu Ciceros Zeit ausser Uebung war, ist in jeder Weise evident; ist doch selbst das Fundament derselben, die jährliche Einberufung sämmtlicher dienstpflichtiger Bürger zum Behuf der Aushebung der vier Jahreslegionen, sei es durch Gesetz oder durch Herkommen in der nachsullanischen

1) Wenn nach Liv. 25, 2 der zweiundzwanzigjährige Scipio bei der Bewerbung um die Aedilität im J. 541 auf Widerstand trifft, *quod nondum ad petendum legitima aetas esset*, so darf hierin unser Gesetz gewiss nicht erkannt werden, denn die *legitima aetas* und die *legitima stipendia* sind keineswegs identisch. Wahrscheinlicher, als dass Livius beide verwechselt hat, bleibt, wie unten (S. 545 A. 2) ausgeführt ist, dass er einen Anachronismus begangen und das ältere Recht des Magistrats einen unfreien jungen Mann zur Wahl nicht zuzulassen mit dem späteren gesetzlich formulirten Rechtshinderniss verwechselt hat. Unter dieser Voraussetzung aber wird aus diesem Bericht gefolgert werden dürfen, dass die Bestimmung wegen der zehn Feldzüge damals noch nicht aufgestellt worden war; denn sonst hätte man sich auf diesen legalen Mangel gestützt, nicht auf die Anstössigkeit der Wahl überhaupt.

Epoche abgeschafft oder abgekommen. Es fragt sich also, ob für die letzte Zeit der Republik eine andere militärische Qualification für den Staatsdienst gefordert ward oder diese überhaupt weggefallen war. In Ermangelung von directen Zeugnissen pflegt man hiefür zu recurriren auf die Vorschrift in Caesars Municipalgesetz von 709, dass zur Bewerbung um die Municipalämter nur zugelassen werden solle, wer entweder das 30. Lebensjahr erfüllt oder in der Legion mindestens drei Jahre zu Pferde oder sechs Jahre zu Fuss gedient habe [1]. Diese von der polybianischen Qualification sehr abweichende und weit mildere Forderung bestätigt allerdings, dass jene zu Ciceros Zeit nicht mehr in Geltung war; sicher wird der Staat von der senatorischen Jugend der ciceronischen Epoche nicht mehr gefordert haben als er hienach von dem Municipaladel beansprucht hat. Aber keineswegs wird man dies umkehren und, was dem letzteren angesonnen ward, auch als obligatorisch für die senatorische Jugend voraussetzen dürfen. Nicht bloss die

1) *Lex Iulia mun.* Z. 89 fg.: *quei minor annos XXX natus est erit, nei quis eorum post k. Januar. secundas in municipio colonia praefectura IIvir(atum) IIIIvir(atum) neve quem alium mag(istratum) petito neve capito neve gerito, nisei quei eorum stipendia equo in legione III aut pedestria in legione VI fecerit, quae stipendia in castreis inve provincia maiorem partem sui quoiusque anni fecerit . . . aut ei vocatio rei militaris erit, quocirca eum inveitum merere non oporteat.* Dasselbe wird ungefähr mit denselben Worten Z. 98 fg. auch als Vorschrift für den wahlleitenden Magistrat vorgetragen. Wenn Nipperdey a. a. O. S. 18 an beiden Stellen vor *nisei quei* die Worte einschiebt *neve quei maior annos XXX natus est erit*, um daraus dann wieder Polybios, wie oben (S. 487 A. 3) angegeben, mit einem neuerfundenen Zusatze auszustatten, so richtet ein solches Verfahren gegenüber der wohl beglaubigten Ueberlieferung philologisch sich selbst. Aber auch sachlich wird damit nichts gewonnen. Der also zurechtgemachte Text des Municipalgesetzes soll besagen, dass die Bekleidung des Gemeindeamts vor dem 30. Jahr überhaupt nicht, nachher nur denen gestattet wird, die sechs resp. drei Dienstjahre aufzuweisen haben; und als Hauptgrund für die Aenderung wird geltend gemacht, dass nach dem überlieferten Text für den Eximirten gar keine Altersgrenze bestanden haben würde. Dies ist richtig; aber ich sehe nicht ein, warum für die seltenen Immunitätsfälle eine gesetzliche Altersgrenze erforderlich war. Dieselbe ist nicht zunächst hervorgegangen aus dem Bestreben unreife Jünglinge von den Aemtern fernzuhalten, sondern aus dem die Bürger zur Erfüllung ihrer Militärpflicht anzuhalten; es war somit in der Ordnung, dass das Gesetz von ihr absah, wo die Militärpflicht überhaupt nicht bestand und die Zurückweisung der durch *vacatio* befreiten Personen wegen unreifen Alters der arbiträren Gewalt des wahlleitenden Beamten überliess. Andererseits finde ich die Nichterfüllung der Militärpflicht nirgends anders verwendet als dilatorisch, sei es in der Form, dass wer eine Anzahl Stipendien nachweist, noch während des militärpflichtigen Alters zur Bewerbung zugelassen wird, sei es in der anderen, dass die Aemterbewerbung während der Dauer der Militärpflicht überhaupt untersagt wird. Dass aber, wer nicht sechs, resp. drei Jahre gedient hat, für seine Lebenszeit den Kindern der *proscripti* gleichgestanden haben soll, ist mehr als unwahrscheinlich.

gänzlich verschiedene sociale Stellung der Klasse, aus der die Staats-, und derjenigen, aus der die Municipalbeamten hervorgingen, spricht dagegen; es bedarf in der That nur eines Blickes auf die augustischen Ordnungen, um deutlich zu machen, wie verkehrt es sein würde aus den Militärleistungen des Ritterstandes auf die des senatorischen zu schliessen. Augustus war ernstlich bestrebt die Jugend beider Stände dem Kriegsdienst zuzuführen; aber die senatorische Laufbahn knüpfte sich in der Kaiserzeit an ein einziges Jahr des Militärtribunats, das überdies kaum als wahrer Offizierdienst gelten kann, während in der Ritterlaufbahn die drei oder vier sehr ernstlichen Offizierdienstjahre (*militiae*) eine wesentliche Rolle gespielt haben. Der Rückschluss also aus Caesars Bestimmungen in Betreff der municipalen Nobilität auf die Reichsordnungen der Zeit ist in dieser Weise nicht zulässig. Vielmehr wird es zunächst darauf ankommen sich die Dienst- und die Amtsverhältnisse der ciceronischen Zeit zu vergegenwärtigen und danach zu erwägen, wie sie in einander eingegriffen haben mögen.

Verhältniss von Kriegsdienst und Amt in der Zeit nach Sulla.

Ueblich ist es noch am Ende der Republik gewesen, dass die Aspiranten auf die politische Laufbahn sich dem Kriegsdienst wenigstens nicht völlig entzogen. In der Regel trat der junge Mann dieser Kategorie zunächst nominell als einfacher Soldat, in der That als dem commandirenden Feldherrn oder einem anderen höheren Offizier beigegeben in das Heer ein [1]) und übernahm

1) Beispielsweise diente Cn. Plancius zuerst als *contubernalis* des Statthalters von Africa A. Torquatus, dann in Kreta 686 als *miles Q. Metelli*, *contubernalis Cn. Saturnini*, endlich 692 als Kriegstribun in Makedonien (Cicero *pro Planc.* 11, 27. 28). Vgl. Cicero *pro Cael.* 30, 73; Plutarch *Mar.* 3; Handb. 3, 1, 284. Auch Cicero, der im achtzehnten Lebensjahre als *tiro* diente (*Phil.* 2, 11, 17; vgl. Plutarch *Cic.* 3), that dies offenbar als Contubernalis des Feldherrn, wie seine Berichte über die Vorgänge im Hauptquartier zeigen (*Phil.* a. a. O.; *de div.* 1, 33, 72). Ebenso will Cicero, indem er sich bei Atticus erkundigt, in welcher Stellung der junge C. Sempronius Tuditanus sich im J. 608 im Lager des Consuls L. Mummius befunden habe, zunächst ihn unter den Quästoren und den Kriegstribunen aufgesucht wissen; *si neutrum quadret, in praefectis an in contubernalibus fuerit* (*ad Att.* 3, 33, 3); also war die letztere Stellung die niedrigste, die ein junger Römer von guter Geburt damals im Lager einnehmen konnte. Dass der *contubernalis*, wenn auch der Gegensatz dazu das *in ordine* oder *in legione merere* ist (Frontin *strat.* 4, 1, 11. 12), doch im Rechtssinne Gemeiner (*miles*) ist, zeigt die erste Stelle und liegt in der Sache. Wahrscheinlich sind die *contubernales* in den Listen als Legionare geführt worden, die nur abcommandirt waren; vielleicht sind sogar die *equo in legione* dienenden Leute des julischen Municipalgesetzes auf sie zu beziehen, da es wirkliche Legionsreiterei damals nicht gab, dagegen diesen im Hauptquartier verwendeten jungen Leuten wohl, wie den Offizieren, ein Pferd gegeben sein mag.

alsdann nach kürzerer oder längerer Zeit den schon als Magistratur qualificirten Legionstribunat[1]. Formell mag es schon damals zulässig gewesen sein, dass man diesen verwaltete, ohne vorher als Gemeiner, wenn auch nur dem Namen nach, gedient zu haben; wenigstens die alte Bedingung von mindestens fünf Dienstjahren für den Kriegstribunat (S. 487 A. 3) war damals sicher bereits abgekommen. Aber gewöhnlich war es auf keinen Fall mit dem Offizierdienst zu beginnen. — Dass als Qualification für die höheren Aemter, zunächst die Quästur, in dieser Epoche der Legionstribunat nicht gesetzlich erforderlich war, ist gewiss[2], dass dafür der Kriegsdienst überhaupt gesetzlich erforderlich gewesen ist, nicht wahrscheinlich[3]. — Andererseits ward, wie wir unten sehen werden, die mit der Quästur beginnende Aemterlaufbahn ein für allemal erst mit dem 31. Lebensjahr eröffnet. Dass durch Ableistung einer gewissen Zahl von Dienstjahren dieser Termin vorgerückt werden konnte, ist wenigstens für die nachsullanische Zeit nicht erweisbar und desswegen unwahrscheinlich, weil bei den vielen Einzelheiten, die uns aus dieser Zeit bekannt sind, und bei den nicht seltenen Fällen längeren Offizierdienstes sonst wohl irgend eine Spur von einer auf diesem Wege beschleunigten politischen Laufbahn sich erhalten haben würde.

Erwägt man diese Verhältnisse und hält sie zusammen mit den Bestimmungen des caesarischen Municipalgesetzes, so ist das Ergebniss sehr einfach. Die Ordnungen dieser Zeit schieden gesetzlich den Kriegs- und den Staatsdienst in der Weise, dass jenem die Zeit bis zum vollendeten 30. Lebensjahre, diesem die spätere Lebenszeit zugewiesen ward. Bedingend war jener für diesen nicht; wer bis zum 30. Jahr nicht gedient hatte, ohne desswegen an seiner bürgerlichen Stellung und Ehre Schaden zu

1) Als Beispiel mag dienen ausser Plancius (S. 492 A. 1) der Redner Hortensius, der im ersten Jahre des Bundesgenossenkrieges (664) als *miles*, im zweiten (665) als *tribunus militum* Dienst that (Cicero *Brut.* 89, 304). Wie gewöhnlich es war damit die politische Laufbahn zu beginnen, zeigen am deutlichsten die vollständigen Elogien aus der historischen Zeit der Republik: es ist nicht eines darunter (mit Ausnahme desjenigen des Consuls C. Pulcher 662, das übrigens auch vielleicht nur defect ist), das den Kriegstribunat überginge.

2) Cicero hat zwar gedient (S. 492 A. 1), ist aber nicht Kriegstribun gewesen, und ebensowenig C. Marcius Philippus Consul 663 (Cicero *pro Planc.* 21, 52).

3) Positive Zeugnisse fehlen freilich; aber es wäre seltsam, wenn ein solches Erforderniss bestanden hätte, dass nirgends auch nur mit einem Wort darauf hingedeutet wird. Die Frage des Censors, εἰ πάσας ἐστράτευσας τὰς κατὰ νόμον στρατείας (Plutarch *Pomp.* 22), gehört hieher nicht.

leiden, war für jedes Gemeindeamt rechtlich ebenso qualificirt, wie wer eine Anzahl Feldzüge als Soldat und Offizier mitgemacht hatte. Auch beschleunigend griffen diese letzteren schwerlich ein; was Caesar in dieser Hinsicht für die Municipalämter verfügte, ist wahrscheinlich eine erst von ihm festgesetzte Neuerung und darf auf keinen Fall auf die senatorischen Aemter übertragen werden. Vergleicht man diese Ordnungen mit denen der gracchischen Zeit, so weit wir diese aus Polybios zu erkennen vermögen, so ist der Unterschied weit weniger gross, als er auf den ersten Blick erscheint. Die Altersgrenze, von wo ab der Kriegsdienst für die Vergebung der Aemter nicht in Betracht kommt, ist zurückgeschoben vom vollendeten 46. auf das vollendete 30. Lebensjahr, wenn nehmlich, wie es wahrscheinlich ist, jenes Jahr noch in der gracchischen Zeit festgehalten ward. Ferner hat die Möglichkeit durch Erfüllung der zehnjährigen Dienstzeit sich schon vor dem 46. und frühestens mit dem 28. Jahre die Aemterlaufbahn zu eröffnen in der gracchischen Zeit bestanden, ist aber in der ciceronischen, vielleicht seit Sulla, weggefallen und die zurückgeschobene Altersgrenze dafür nun absolut geworden.

Verhältniss von Kriegsdienst und Amt in der Kaiserzeit.

Was in Betreff der Aemterqualification durch den Kriegsdienst für die Kaiserzeit zu sagen ist, fällt so völlig zusammen mit dem Eintreten des Legionstribunats in die obligatorische Aemterstaffel unter Augustus, dass es genügt dafür auf den unten folgenden Abschnitt über die letztere zu verweisen. Dagegen mag gleich hier erwähnt werden, dass die Aspiranten auf die politische Laufbahn in der Kaiserzeit häufig, ohne vorher in die Contubernalenstellung eingetreten zu sein[1], den Legionstribunat übernehmen[2]; womit weiter zusammenhängt, dass der letztere in der Kaiserzeit seine militärische Bedeutung wesentlich eingebüsst hat und wenn nicht überhaupt ein bloss nominelles, doch mehr ein Verwaltungsamt als ein eigentliches Commando ist[3]. Wenn also der Offizierdienst in formaler Hinsicht, wie wir unten sehen

1) Man begünstigte wohl das Eintreten der jungen Senatorensöhne in Contubernalenstellungen (Sueton *Caes.* 42); aber Vorschrift war es nicht.

2) Es geht dies allerdings nur hervor aus dem Fehlen aller Belege dafür, dass die vornehme Jugend unter dem Principat ein anderes *tirocinium* durchmachte als das des Kriegstribunats. Der jüngere Plinius zum Beispiel hat offenbar keine anderen Kriegsdienste gethan als diese.

3) Plinius *ep.* 7, 31, 2; Tacitus *Agric.* 5; Henzen 5209 und *ind.* p. 112; Handb. 3, 2, 278. 362.

werden, allerdings erst durch Augustus Qualification für die politische Laufbahn geworden ist, so ist der Sache nach das militärische Dienen und Befehlen selbst in der späteren Republik in weit intensiverer Weise ein Element derselben gewesen als unter den Kaisern.

4. Cumulirung verschiedener Magistraturen.

Die Cumulirung, das heisst die gleichzeitige Bekleidung zweier ordentlicher patricischer Jahresämter hat vermuthlich von Haus aus als unzulässig gegolten und ist im J. 412 ausdrücklich durch Volksschluss untersagt worden[1]; auch lässt sich kein Fall nachweisen, wo sie vorgekommen ist. Die Handhabung dieser Regel hatte keine Schwierigkeit, da die betreffenden Wahlen nicht simultan, sondern successiv stattfanden; wer beispielsweise zum Consul für das nächste Jahr erwählt war, schied damit, wenn er etwa auch um die Prätur für dasselbe sich beworben hatte, aus den prätorischen Candidaten aus, und ebenso concurrirten, falls etwa eine Nachwahl erforderlich ward, die ordentlichen Magistrate des laufenden Jahres bei dieser nicht[2]. — Dagegen ist die Cumu-

Cumulirung patricischer Jahresämter unzulässig;

patricischer Jahres- und anderer patricischer Aemter zulässig.

1) Livius 7, 42, 2: *aliis plebi scitis cautum, ne quis duos magistratus eodem anno gereret.*

2) Ueber diese Frage kam es im J. 570 zu einem Rechtsstreit, den Liv. 39, 39 ausführlich, aber mit einem argen Missverständniss berichtet. Der Fall ist folgender. Der städtische Prätor C. Decimius Flavus stirbt nach seinem Antritt 15. März 570 noch vor den in den Juli fallenden Apollinarspielen. Um seine Stelle, also für 570, bewirbt sich unter Andern Q. Fulvius Flaccus, nach Livius *aedilis curulis designatus*, wird aber zurückgewiesen, weil die Cumulirung zweier curulischer Magistrate unstatthaft sei (*quod duos simul unus magistratus, praesertim curules, nec capere posset nec gerere*). Dies Argument hat nur dann einen Sinn, wenn Flaccus nicht für 571, sondern für 570 zum Aedilen erwählt, also zur Zeit seiner Bewerbung nicht *aedilis designatus* war, sondern *aedilis*. Dazu kommt weiter, dass, wenn Livius recht berichtet, die Designation mindestens zehn Monate vor dem Antritt stattgefunden hat, was überhaupt, besonders aber für diese Zeit, unglaublich ist; dass Flaccus als Plebejer nur in einem varronisch geraden Jahr Aedil gewesen sein kann (röm. Forsch. 1, 99); dass er 572 Prätor gewesen ist und das Intervallationsgesetz (S. 506 A. 3 a. E.) also seine Aedilität für 571 ausschliesst; endlich und vor allem dass derselbe, *quia aedilis curulis designatus erat, sine toga candida* sich bewarb. Denn war er Aedil, so trug er freilich die *praetexta* und durfte diese nicht ablegen, um die *candida* zu nehmen; aber als *designatus* hatte er keine Amtstracht und konnte ohne Zweifel, so gut wie jeder andere, die Toga tragen, wie es ihm beliebte. Der Ausweg für die Aedilität und die Prätur verschiedene Antrittstage anzunehmen würde, wie wir unten sehen werden, in die grössten Schwierigkeiten verwickeln; vor allem aber hebt er das Bedenken wegen der Toga nicht. Denn wenn auch Flaccus die Aedilität erst z. B. am 1. Juni anzutreten gehabt hätte, nahm er

lirung eines der ordentlichen unständigen Aemter, der Dictatur, des Reiterführeramts, der Censur, des consularischen Kriegstribunats theils mit einem der Jahresämter[1]), theils mit einem anderen ordentlichen unständigen Amt[2]) gesetzlich zulässig, und es fehlt für beides aus älterer Zeit an Beispielen nicht; wogegen späterhin dergleichen Häufungen zwar nicht geradezu untersagt, aber doch der Sache nach theils durch Beseitigung dieser Aemter selbst, theils durch die gesetzliche Fixirung der Aemterfolge vermieden worden sind. — Dasselbe gilt in noch höherem Grade von allen ausserordentlichen Aemtern und Aufträgen; sie waren der Cumulirung mit den ordentlichen Aemtern[3]) sowohl wie unter

dann doch auch erst an diesem Tage die Prätexta und konnte also bis dahin die *candida* tragen. Livius hat wohl die Worte seiner Quelle: *quia in eum annum* (nämlich 570) *aedilis curulis designatus erat* unrichtig aufgefasst und war Flaccus zu dieser Zeit nicht Candidat der Aedilität, sondern Aedilis. — Das tribunicische Collegium, um seine Intercession angegangen, erkennt die Unregelmässigkeit der Bewerbung des Flaccus an, aber ein Theil der Tribune will ihn dispensiren lassen (*pars legibus eum solvi aequum censere*), worauf indess der Senat nicht eingeht. Flaccus erbietet sich nach der Wahl zum Prätor die Aedilität niederzulegen, was natürlich nicht angenommen wird; sofort zu abdiciren scheint er sich geweigert zu haben. Schliesslich unterbleibt nach Beschluss des Senats die Nachwahl überhaupt.

1) Consulat und Dictatur (Liv. 2, 18, 5. 8, 12, 13. 28, 10, 1. Dion. 5, 72). Seltsam lautet die Notiz bei Liv. 2, 21, 3: *apud quosdam invenio A. Postumium se consulatu abdicasse, dictatorem inde factum.* — Die Cumulirung von Consulat und Reiterführeramt wird in dem Fall des M. Aemilius Lepidus, der 708 zugleich Consul und Reiterführer war, als verfassungswidrig (παρὰ τὰ πάτρια) bezeichnet (Dio 43, 33); das einzige Beispiel, das aus älterer Zeit angeführt werden kann, das des L. Papirius Cursor aus dem J. 434 (Liv. 9, 15, 9 als Variante und die capitolinischen Fasten) ist wenig beglaubigt. — Consulat und Censur (L. Papirius Cursor Consul 482 und zugleich Censor nach Frontinus *de aq.* 6). — Prätur und Dictatur (Liv. 8, 12, 2). — Prätur und Censur (capitol. Fasten 501). — Curulische Aedilität und Reiterführeramt (Liv. 23, 24, 30. 27, 33, 7). — Die gleichzeitige Führung von Consulat und Dictatur durch Sulla und Caesar knüpft hieran an so wie die ähnliche Behandlung des Triumvirats *rei publicae constituendae* und der kaiserlichen Würden.

2) Dictatur und Censur (capit. Fasten vom J. 474, denn dass ein Censor lustrirt [*postqu*]*am dictatura abit*, kann doch wohl nur insofern angemerkt sein, als er beide Aemter vorher zusammen verwaltete; wenn nicht gar [*antequ*]*am* zu ergänzen ist). — Reiterführeramt und Censur (P. Licinius Crassus 544, wie es scheint). — Reiterführeramt und Consulartribunat (aus dem J. 328: Liv. 4, 21, 5; 336: Liv. 4, 46, 11; 346: Liv. 4, 57, 6; 369: Liv. 6, 39, 10; vgl. Liv. 23, 24, 3).

3) Sehr häufig sind die Commissariate für Landanweisung und Coloniegründung mit einer ordentlichen Magistratur zugleich verwaltet worden. Das gracchische Triumvirat *agris iudicandis adsignandis* wird mehrfach cumulirt mit dem Consulat wie mit dem Volkstribunat (Plutarch *C. Gracch.* 10; Appian *b. c.* 1, 21; *C. I. L.* I p. 156). M. Livius Drusus war als Volkstribun 663 *Xvir a. d. a. lege sua et eodem anno Vvir a. d. a. lege Saufeia* (*C. I. L.* I p. 279). Unter den Siebenmännern des antonischen Ackergesetzes vom J. 710 waren die derzeitigen Consuln M. Antonius und P. Dolabella (Cicero *Phil.* 5, 12, 33.

sich[1]) unbeschränkt fähig, so weit nicht, was allerdings häufig vorkam, die Gesetze, aus welchen sie hervorgingen, besondere Restrictionen aufgestellt hatten[2]). — In derselben Weise werden auch die sämmtlichen unter dem Principat neu entstandenen Magistraturen und Quasimagistraturen behandelt: rechtlich stand nichts im Wege eine solche Stellung mit einem Amte zu combiniren, wie denn Consulat und Stadtpräfectur sehr gewöhnlich gleichzeitig verwaltet worden sind. Wo die beiderseitigen Amtsgeschäfte nicht gleichzeitig versehen werden konnten, bedurfte es freilich der Dispensation; doch ist bei der Geringfügigkeit der mit den ordentlichen Aemtern in dieser Zeit verbundenen Functionen diese sehr häufig ertheilt und unter dem Principat nicht selten die Quästur oder die Prätur zugleich mit einer diesem Stadium angemessenen Offizier- oder Civilstellung[3]), ebenso Prätur und Consulat zugleich mit einem Legionscommando oder einer Provinzialstatthalterschaft verwaltet worden[4]).

11, 6, 13). Ti. Sempronius Longus und Q. Minucius Thermus waren im J. 558 zugleich Prätoren (Liv. 33, 28, 2) und *IIIviri col. ded.* (Liv. 32, 29, 4); der erstere im J. 560 zugleich Consul und *IIIvir col. ded.* (Livius 34, 45, 2), dessgleichen Q. Fabius Labeo im J. 571 (Liv. 39, 55, 9); Q. Aelius Tubero im J. 560 (Liv. 35, 9, 7 vgl. 34, 53) und M. Baebius im J. 643 (Ackergesetz Z. 43) zugleich Volkstribune und *IIIviri coloniae deducendae*. In ähnlicher Weise war L. Scribonius Libo im J. 538 zugleich *tr. pl.* und *IIIvir mensarius* (Liv. 23, 21, 6), Cn. Pompeius im J. 702 zugleich Consul und Vorstand der Getreideverwaltung. Hieher gehört ferner die Combination der curulischen Aedilität mit dem ausserordentlichen proconsularischen Commando in Spanien in der Person des L. Cornelius Lentulus im J. 549 (Liv. 29, 11, 12 vgl. 31, 50, 10).

1) Zwei Magistraturen für Adsignation zugleich bekleidete M. Livius Drusus (S. 496 A. 3).

2) Cicero *de l. agr.* 2, 9, 24: *excipitur hac lege . . . non potestas, non magistratus ullus aliis negotiis ac legibus impeditus.* Die Worte *ac legibus* hat man angefochten, weil man nicht sah, dass sie auf Caesar gehen, dem man die Absicht beimass in die Commission des Rullus sich wählen lassen zu wollen und der, da er zur Zeit Prätor war, nach Sullas Gesetzen nicht ausserhalb der Stadt fungiren konnte.

3) Velleius 2, 111: *in quaestura remissa sorte provinciae legatus eiusdem (Augusti) ad eundem (Tiberium) missus sum*, wo wahrscheinlich die Legionslegation gemeint ist. — Inschrift von Arezzo (Gori 2, 296): *q. et legat. [Aug. prov. Ac]haiae*, wo wahrscheinlich die letztere Stellung diejenige ist, aus der später der Corrector von Achaia hervorging. — Der spätere Kaiser Hadrian war *quaestor imperatoris Traiani et comes expeditionis Dacicae* (*C. I. L.* III, 550).

4) Dio 53, 14: καὶ πολλοὶ (von den Statthaltern der senatorischen wie der kaiserlichen Provinzen) καὶ στρατηγοῦντες καὶ ὑπατεύοντες ἡγεμονίας ἐθνῶν ἔσχον, ὅ γε νῦν ἔστιν ὅτε γίγνεται. Ein Beispiel der Cumulation des Consulats und der Legation von Kilikien aus dem J. 138 giebt Henzen 6483; des Consulats und der Legation von Dacien aus dem J. 161 *C. I. L.* III, 1171, wo der Legat *cos. des.*, und 943. 1177. 1460, wo eben derselbe *cos.* heisst; der Prätur und der Legation von Numidien Henzen p. 75: *pr(aetor) desig(natus)*

Cumulirung plebejischer Aemter; Die Cumulirung der plebejischen Magistraturen unter sich wird ebenso wenig gestattet gewesen sein wie die der patricischen; überliefert ist weder eine dessfällige Vorschrift noch eine entgegenstehende Instanz. — Ausserordentliche Aemter können mit den plebejischen so gut combinirt werden wie mit den patricischen (S. 496 A. 3).

eines patricischen und eines plebejischen; Hinsichtlich der Cumulirung einer patricischen und einer plebejischen Magistratur schweigt die Ueberlieferung gleichfalls; vermuthlich ist sie aber ebenfalls untersagt gewesen, da es an jedem gesicherten Beleg dafür gebricht[1], was kaum begreiflich sein würde, wenn diese Cumulirung erlaubt war. Auch waren ja die plebejischen Magistraturen zunächst dazu bestimmt die Bürger gegen den Missbrauch der patricischen Amtsgewalt zu schützen und lag die Incompatibilität so sehr in dem Wesen beider Aemtergattungen, dass es seltsam wäre, wenn die Gesetze sie nicht ausgesprochen haben sollten.

der Magistratur und der Promagistratur. Die auf Prorogation beruhende Promagistratur kann nicht füglich neben einer ordentlichen Magistratur bestehen. Dagegen kann diejenige Promagistratur, welche auf Stellvertretung oder auf besonderem Gesetz beruht, mit der Magistratur cumulirt werden, sofern beide ungleich sind und die letztere im Range niedriger steht als die erstere[2]. Die diesen Regeln widerstreitende Combination von Consulat und Proconsulat ist erst in der letzten Zeit der Republik vorgekommen[3]. Dass dieselbe

missus est ab imp. Vespasiano Aug. legatus pro praetore ad exercitum qui est in Africa et apsens inter praetorios relatus (was man freilich auch als Erlass der Prätur fassen kann); der Prätur und der Legionslegation die Inschrift des spätern Kaisers Hadrian: *praetor eodemque tempore leg. leg. I Minerviae p. f. bello Dacico* (*C. I. L.* III, 550).

1) Cn. Flavius war im J. 450 nach Plinius *h. n.* 33, 1, 17. 18 zugleich curulischer Aedil und Volkstribun. Aber nach Macer (bei Liv. 9, 46, 2) ist Flavius erst Tribun, dann Aedil gewesen und auch davon abgesehen kann diese Erzählung nicht gelten als im Einzelnen gehörig beglaubigt. — Der plebejische Aedil 538 M. Claudius Marcellus Liv. 23, 30, 17 ist schwerlich identisch mit dem bekannten Feldherrn, Prätor in demselben Jahr, wenn wir gleich eine andere Persönlichkeit des Namens aus dieser Zeit nicht kennen. — Dass C. Gracchus der Absicht beschuldigt ward zugleich Consulat und Volkstribunat verwalten zu wollen (Plutarch *C. Gracch.* 8), lässt die Frage offen, ob dies nur dem Geist oder auch dem Buchstaben der Verfassung zuwider gewesen sein würde.

2) S. 16. Ueber die besondere häufige Verknüpfung der provinzialen Prätur mit dem ausserordentlichen Proconsulat ist der Abschnitt von den ausserordentlichen Gewalten zu vergleichen.

3) Pompeius erhielt durch anomale Prorogation des Consulats das Proconsulat beider Spanien für die J. 700—704 und verwaltete daneben im J. 702 das

alsdann zuerst in der gleichen Gestalt, später in der Form der Cumulirung tribunicischer und proconsularischer Gewalt das rechtliche Fundament des Principats geworden ist, wird bei diesem dargelegt werden.

5. Continuirung und Iterirung derselben Magistratur.

Continuation derselben Magistratur anfänglich gestattet.

Die Continuation derselben Magistratur muss anfänglich formell zulässig gewesen sein, da die älteren Consularfasten einzelne derartige Fälle aufführen [1], die als exceptionelle zu betrachten kein Grund vorliegt. Indess gemissbilligt wurde dieselbe ohne Zweifel immer, da ja das Wesen der republikanischen Magistratur, die jährige Befristung dadurch umgangen ward [2], und schon in der früheren Republik begegnen Continuationen des Consulats ebenso selten wie Wiederwahl nach kurzer Zwischenzeit häufig. Wenn Ser. Cornelius Maluginensis 368. 370. 372. 374, L. Menenius Lanatus 374. 376. 378 Kriegstribune waren, L. Sulpicius Peticus 399. 401. 403 Consul, so liegt in diesen Ziffern ein nicht misszuverstehender Wink über die Auffassung der Continuirung. Auch stellte, wenigstens seit die Feldzüge sich weiter von Rom entfernten, die in älterer Zeit beobachtete Regel, dass für jedes Amt das Imperium in Rom übernommen werden musste, der Continuation ein thatsächliches Hinderniss entgegen. — Gesetzlich wurde die Continuation des gleichen ordentlichen Gemeindeamts untersagt am Anfang des fünften Jahrhunderts durch das weiterhin zu erwähnende die Iteration beschränkende Gesetz. Ausnahmsweise ist sie nachher sowohl während der Kriegsgefahren des

Untersagung der Continuation.

Consulat. Appian *b. c.* 2, 23: πρῶτος ὑπάτων ὅδε ἔθνη τε δύο μέγιστα καὶ στρατιὰν ἔχων καὶ χρήματα.

1) P. Valerius Poplicola Consul 245. 246. 247. — Ap. Claudius Decemvir 303. 304. — C. Servilius Ahala Kriegstribun 335. 336. 337. — C. Servilius Ahala dessgl. 346. 347. — L. Furius Medullinus dessgl. 356. 357 und 359. 360. — Ser. Sulpicius Rufus dessgl. 370. 371. — L. Aemilius Mamercinus dessgl. 371. 372. — Ser. Sulpicius Praetextatus dessgl. 377. 378 (379—383 *solitudo mag.*) 384. — Ser. Cornelius Maluginensis dessgl. 378. 384. — L. Veturius Crassus dessgl. 386. 387. — C. Sulpicius Peticus Consul 393 wollte nach Macer das Consulat continuiren (Liv. 7, 9, 4). Ueber andere scheinbare Fälle der Continuation vgl. meine Erörterung im neuen rhein. Mus. 13, 565 fg., wo diese Frage eingehender behandelt ist.

2) Vgl. Liv. 3, 21: *in reliquum magistratus continuari et eosdem tribunos refici iudicare senatum contra rem publicam esse.* 24, 9, 1: *cum T. Otacilius ferociter eum continuare consulatum velle vociferaretur.* 27, 6, 4: *neque magistratum continuari satis civile esse.* Dionys. 10, 19.

fünften Jahrhunderts[1]) wie auch in Folge des nach der Niederlage am trasimenischen See gefassten Senatsbeschlusses (S. 473 A. 1) während der schweren Jahre des hannibalischen Krieges[2]) einzeln vorgekommen. Im Allgemeinen aber ist die Ausschliessung der Continuirung namentlich des höchsten Gemeindeamts mit derjenigen Strenge festgehalten worden, welche der Wichtigkeit des Princips entspricht. Die seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts häufig eintretende Verletzung desselben[3]) bezeichnet für die Republik den Anfang des Endes. — Ob unter dem Principat eine formale Regel in dieser Beziehung bestanden hat, erhellt nicht. Continuirungen des Consulats sind in dieser Zeit, von den Regenten und den Mitregenten abgesehen, schwerlich vorgekommen[4]); dagegen ist der Proconsulat, welcher in dieser Epoche als selbstständiges Jahramt behandelt wird, häufig continuirt worden, indem die factische Prorogation formell auftritt als Uebernahme desselben Amtes auf ein zweites Jahr[5]).

Iteration anfänglich unbeschränkt;

Weniger bedenklich als die Continuation desselben Gemeindeamts ist die blosse Iteration. Dieselbe ist in älterer Zeit, wie schon bemerkt ward, durchaus zugelassen worden, selbst wenn das Intervall nur ein kurzes war. Indess seit dem Anfang des fünften Jahrh. d. St. treten auch in dieser Hinsicht gesetzliche Beschränkungen ein. Zuerst schrieb ein Plebiscit vom J. 412 oder vielleicht erst vom J. 424 für mehrmalige Bekleidung desselben Amtes eine Zwischenfrist von mindestens zehn Jahren vor[6]), bei welcher Berechnung die beiden Consulatjahre selbst nicht mit in

zehnjähriges Intervall;

1) C. Plautius Decianus Consul 425. 426 (?). — L. Papirius Cursor Consul 434. 435. — Q. Fabius Maximus Rullianus Consul 444 (445 Dictatorenjahr). 446. — M'. Curius Dentatus Consul 479. 480. Ohne Zweifel gehen alle diese Anomalien zurück auf Ausnahmsbestimmungen gleich der nach der Schlacht am trasimenischen See gefassten; s. S. 473 A. 1.

2) M. Pomponius Matho Prätor 537. 538. — Q. Fabius Maximus Consul 539. 540. — Q. Fulvius Flaccus Prätor 539. 540.

3) C. Marius Consul 650—654. — C. Servilius Glaucia Prätor 653. 654 (Velleius 2, 12; Appian *b. c.* 1, 29). — L. Cornelius Cinna Consul 667—670. — Cn. Papirius Carbo Consul 669. 670. — M. Lepidus Consul 676 forderte ein zweites Consulat, wie es scheint auf das Folgejahr (Sallust *hist.* 1, 48, 15).

4) Welches Gewicht darauf gelegt ward, zeigt Tacitus *ann.* 1, 3: *Augustus . . . M. Agrippam . . . geminatis consulatibus extulit*, womit die Consulate 726. 727 gemeint sind.

5) Vgl. den Abschnitt von der Provinzialstatthalterschaft. Iterationsziffern sind hier häufig.

6) Liv. 7, 42 unter dem J. 412: *aliis plebiscitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet*. Vgl. 10, 13. Plutarch *Mar.* 12. Wegen der Epoche dieses Plebiscits vgl. S. 501 A. 2 a. E.

Ansatz kommen[1]. Dies Gesetz ist lange Zeit massgebend geblieben, obwohl Dispensationen davon besonders in schweren Kriegszeiten häufig vorgekommen sind[2].

Wenn es wohl gerechtfertigt war sowohl die Continuation wie auch die rasche Iteration derselben Magistratur gesetzlich zu hindern, so kann nicht das Gleiche gesagt werden von der gesetzlichen Untersagung der Iteration schlechthin, die auch im römischen Staatsrecht nur in sehr engen Grenzen Platz gegriffen allgemein untersagt bei der Censur;

1) Die Wahl der Consuln Fabius und Decius für 457, die Livius 10, 13 bezeichnet als erfolgt unter Beseitigung des Intervallgesetzes, würde sonst regelmässig gewesen sein, denn dieselben waren zuletzt im J. 446 Consuln gewesen. Man beachte dabei noch, dass in dieser natürlich nach Magistratsjahren angestellten Berechnung das Fülljahr 453 nicht mitzählt. Noch bestimmter geht die Ausschliessung der beiden Amtsjahre selbst daraus hervor, dass, als Caesar Consul 695 sich abermals für 706 bewarb, er erklärte (*b. c.* 1, 32; ebenso Dio 40, 51): *se nullum extraordinarium honorem appetisse, sed expectato legitimo tempore consulatus eo fuisse contentum quod omnibus civibus pateret.*

2) Es wird nicht überflüssig sein eine Uebersicht der Iterationen zu geben, welche bis zum J. 603 besonders in den consularischen Fasten vorkommen; über die unter andern Gesetzen stehenden des siebenten Jahrhunderts wird weiterhin gesprochen werden. Iterationen mit Einhaltung eines zehnjährigen oder längeren Intervalls (ausschliesslich der beiden Consulatsjahre selbst) finden sich in den J. 425. 427. 428. 429. 431. 433 (zwei). 444. 454. 465. 466 (zwei). 477 (zwei). 478. 479. 481. 482 (zwei). 497. 498. 508. 530 (zwei). 539 (zwei). 542. 547. 554. 560. 579. 585. 586. 591. 596. 599. Unter diesen Fällen zeigen neun — 425. 427. 433 (zwei). 498. 530. 554. 560. 599 — das niedrigste gesetzlich statthafte Intervall von zehn Jahren. Bei diesen Berechnungen ist wieder nicht ausser Acht zu lassen, dass hier nach Magistratsjahren gezählt wird, die Fülljahre also (421. 430. 445. 453) nicht in Anschlag kommen. — Iterationen des Consulats mit weniger als zehnjährigem Intervall finden sich bis zum J. 603 ausser den schon S. 500 A. 1. 2 verzeichneten Continuationen folgende: J. 413. 414. 419. 422. 424. 426 (?). 434 (zwei). 435 (zwei). 439 (zwei). 440. 441 (zwei). 443 (zwei). 446 (zwei). 455. 457 (zwei). 458 (zwei). 459 (zwei). 460. 463. 476 (zwei). 480. 484. 500 (zwei). 504 (zwei). 506 (zwei). 507. 510. 513. 519. 525 526 (zwei). 537 (zwei). 538. 539. 540 (zwei). 541. 544. 545 (zwei). 546. 602. Dass die beiden Consuln des J. 592, die ohne ihre Schuld zur Abdication genöthigt worden waren, nach fünf- bis sechsjährigem Intervall abermals ernannt wurden, ist ein besonderer Fall. Hiezu kommt die Iteration der Prätur bei T. Otacilius Crassus Prätor 537 (Liv. 22, 10. 31) und 539 (Liv. 24, 9). — Dass die Wahl für 457 unter Dispensation von dem Gesetz durch besonderes Plebiscit erfolgte, berichtet Liv. 10, 13. Die Anomalien aus den J. 537—546 fallen unter das nach der Schlacht am trasimenischen See erlassene Ausnahmegesetz (S. 473 A. 1). Aehnliche Beschlüsse sind ohne Zweifel gefasst worden im J. 433 nach der caudinischen Niederlage während der schweren samnitischen Kriege, denen erst der Friede von 450 ein Ende machte; ferner nicht bloss für das J. 457, sondern für den zweiten samnitischen Krieg überhaupt 457—464; für den pyrrhischen Krieg 473—480; und im ersten punischen Kriege nach der Niederlage des Regulus 499 bis zum Frieden 513. Somit erklären sich die Abweichungen mit wenigen Ausnahmen in genügender Weise; nur möchte man nach dem Befund der Liste die Einführung des zehnjährigen Intervalls eher in das J. 424 setzen als in 412, da die Fasten der J. 413—424 in der That den älteren ganz gleichartig sind.

hat. Am frühesten tritt sie auf bei der Censur; hier ist wiederholte Bekleidung überhaupt nur einmal vorgekommen bei C. Marcius Rutilus Censor 460 und 489[1]) und dieselbe bald nachher durch Volksschluss schlechthin verboten worden[2]). Der Grund ist ohne Zweifel gewesen, dass das Wesen dieses Amtes Willkür war, und wenn diese hingenommen werden musste, wofern die Einrichtung überhaupt bleiben sollte, man doch darin eine Schranke gegen die individuelle Uebermacht fand, dass nie ein Einzelner in die Lage kommen durfte solche Willkürherrschaft mehr als einmal auszuüben. — Ein Jahrhundert später, um das Jahr 603 wurde die gleiche Bestimmung auch auf das höchste ordentliche Gemeindeamt, das Consulat erstreckt[3]); aber hier hat

zeitweise bei dem Consulat;

1) Er erhielt davon den erblichen Beinamen Censorinus (*fast. Cap.* zum J. 489: *in hoc honore Censorinus appellatus est;* vgl. zum J. 444. 460). Aehnlich die alatrinische Inschrift *C. I. L.* I n. 1166: *ob hasce res censorem fecere bis populusque statuam donavit Censorino.*

2) Plutarch *Coriol.* 1: (Κηνσωρῖνον) δὶς ἀπέδειξε τιμητὴν ὁ Ῥωμαίων δῆμος, εἶτα ὑπ' αὐτοῦ πεισθεὶς ἐκείνου νόμον ἔθετο καὶ ἐψηφίσατο μηδενὶ τὴν ἀρχὴν δὶς ἐξεῖναι μετελθεῖν. Val. Max. 4, 1, 3: *Marcius Rutilus Censorinus iterum . . . censor creatus ad contionem populum vocatum . . . oratione corripuit, quod eam potestatem bis sibi detulisset, cuius maiores, quia nimis magna videretur, tempus coartandum iudicassent.* Von Q. Fabius Maximus Rullus Censor 450 berichtet die Schrift *de vir. ill.* 32 (wo mit den Handschriften Rullus statt Rutilius zu schreiben ist): *iterum censor fieri noluit, dicens non esse ex usu rei publicae eosdem censores saepius fieri.* Vgl. Liv. 23, 23, 2. — Den Namen des Gesetzes, wodurch dies festgestellt wurde, kennen wir nicht; die gewöhnliche Annahme, dass Censorinus selbst dies Gesetz als Censor eingebracht habe, ist unzulässig, da die Censoren gar nicht das Recht haben Gesetze zu beantragen.

3) Liv. *ep.* 56 erwähnt die *lex, quae vetabat quemquam iterum consulem fieri,* gelegentlich bei dem J. 620. Da der ältere Cato († 605) eine Rede hielt, *ne quis consul bis fieret* (p. 55 Jordan) und da nach 602 die Wiederwahlen überhaupt aufhören, so wird die Erlassung des Gesetzes etwa 603 gesetzt werden können. Vermuthlich gab die Wahl des M. Claudius Marcellus, der für das J. 602 sogar zum dritten Mal und diesmal mit Verletzung des zehnjährigen Intervalls zum Consul gewählt ward, zu der Erlassung dieses Gesetzes den nächsten Anstoss. Als Ausnahmen in der Periode von 603 bis 672 finden sich ausser den S. 500 A. 3 angeführten Continuationen nur P. Scipio Africanus Consul 607. 620; C. Marius Consul 647. 650—654. 668; Cn. Papirius Carbo Consul 669. 670. 672. Dass die Wahl des Scipio unter Entbindung von diesem Gesetz erfolgt ist, sagt Livius (a. a. O.) ausdrücklich. Wenn bei der Wahl des Marius für 650 Plutarch (*Mar.* 12) sagt: τὸ δεύτερον ὕπατος ἀπεδείχθη τοῦ μὲν νόμου κωλύοντος ἀπόντα καὶ μὴ διαλιπόντα χρόνον ὡρισμένον αὖθις αἱρεῖσθαι, τοῦ δὲ δήμου τοὺς ἀντιλέγοντας ἐκβαλόντος und sich weiter auf die für die Wahl des Scipio 607 (nicht 620) erfolgte Dispensation beruft, so hat er die Ueberlieferung entstellt: dispensirt ward Marius nicht von dem Gesetz von 412, sondern von der Bestimmung vom J. 603 unter Berufung auf die zweite Wahl des Scipio für 620. Auch Cicero *de imp. Pomp.* 20, 60, indem er den Satz aufstellt *maiores nostros in pace consuetudini, in bello utilitati paruisse* und dafür zum Belege die Ernennungen des jüngeren Scipio und des Marius anführt, hat diese Exemtionen im Sinn.

sie keinen Bestand gehabt. Sulla kam bei der Reorganisation der Aemterordnung im J. 673 wieder zurück auf das zehnjährige Intervall[1]), und bei diesem ist es geblieben, so lange es eine republikanische Staatsordnung gegeben hat[2]). In der Kaiserzeit hat, wie es scheint, der Iteration auch nach kürzerer Zwischenfrist ein rechtliches Hinderniss nicht im Wege gestanden[3]). Dagegen kommt mehr als zweimalige Bekleidung des höchsten Gemeindeamts ausser bei Kaisern und Caesaren nach Hadrian nicht mehr vor[4]).

Da die niederen Aemter schon früh anfingen nicht um ihrer selbst willen begehrt zu werden, sondern weil sie anfangs thatsächlich, dann rechtlich den Weg zu dem höchsten Gemeindeamt bahnten, so ist deren Iteration zu allen Zeiten Ausnahme gewesen[5]), nicht weil sie verboten war, was ohne Zweifel nie ungewöhnlich bei den niederen Aemtern.

1) Appian *b. c.* 1, 100: τὴν ἀρχὴν τὴν αὐτὴν αὖθις ἄρχειν ἐκώλυσε (Sulla) πρὶν ἔτη δέκα διαγενέσθαι. Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *eundem magistratum ni interfuerint decem anni, ne quis capito.*

2) Mit Einhaltung dieser Frist haben das Consulat abermals übernommen Pompeius und Crassus 699, Caesar 706; mit Verletzung derselben Sulla 674 nach sieben- und Pompeius 702 nach zweijährigem Intervall, um von der nach der pharsalischen Schlacht eintretenden Ordnung oder Unordnung zu schweigen. Auch dabei, dass P. Lentulus Sura Prätor 678, aus dem Senat entfernt 684, erst im J. 691 die Prätur abermals übernahm (S. 427 A. 1), um dadurch in den Senat zurückzugelangen, mag die Rücksicht auf das zehnjährige Intervall mitgewirkt haben.

3) Zum Beispiel waren Consuln Sex. Julius Frontinus I . . ., II 98, III 100; L. Licinius Sura I . . ., II 102, III 107. Das Stadtrecht von Malaca c. 54 schliesst von der Bewerbung um den Duovirat diejenigen aus, *qui intra quinquennium in eo honore fuerint.*

4) Der letzte Private, der zum dritten Consulat gelangte, ist Hadrians Schwager Julius Servianus im J. 134. Traian vergab es mehrfach: vgl. Plinius *paneg.* 61: *des quam plurimis tertios consulatus.*

5) Iteration der Quästur finde ich bei Q. Fabius Maximus Consul 521 (*C. I. L.* I. p. 288); Iteration der curulischen Aedilität bei Ap. Claudius Consul 447. 458 (*C. I. L.* I p. 287), während sie bei Q. Fabius Maximus (Liv. 8, 18, 4. 10, 9, 11. c. 11, 9) nicht genügend beglaubigt ist; Iteration der Prätur bei demselben Appius (a. a. O.), bei T. Otacilius Crassus Prätor 537. 539 (S. 424 A. 3), Q. Fulvius Flaccus (ebendas.), bei P. Manlius Prätor 559 und 572 (Liv. 33, 43. 39, 56. 40, 16), P. Aelius Tubero Prätor 553 und 576 (Liv. 41, 8), M. Furius Crassipes Prätor 567 und 581 (Liv. 38, 42. 41, 28), A. Atilius Serranus Prätor 562 und 581 (Liv. 41, 28), C. Cluvius Saxula Prätor 581 (Liv. a. a. O., wenn die Lesung richtig und nicht vielmehr das zweite *iterum* zu tilgen ist); Cn. Sicinius Prätor 571 und 582 (Liv. 39, 45. 42, 9, wo in unseren Ausgaben C. Memmius an der falschen Stelle eingesetzt ist, da dieser nicht mehr als einmal Prätor gewesen ist); bei M. Marius Gratidianus † 673 (Asconius *in tog. cand.* p. 84). Dazu kommen die Iterationen der Prätur während des hannibalischen Krieges, von denen einige bereits S. 500 A. 2 und S. 501 A. 2 erwähnt sind; vgl. Liv. 22, 35, 7: *nec cuiquam eorum* (der Consuln und Prätoren für 538) *praeter Terentium consulem mandatus honor, quem non iam antea gessisset.*

geschehen ist, sondern weil sich damit weder materieller Vortheil noch Befriedigung des Ehrgeizes verband. In der späteren republikanischen Zeit ist die Iteration der Aemter unter dem Consulat fast[1] nur da vorgekommen, wo der von den Censoren cassirte Senator durch nochmalige Bewerbung um ein für den Senat qualificirendes Amt in denselben zurückzugelangen suchte[2]. In der Kaiserzeit ist die Iteration dieser Aemter geradezu unerhört[3].

Iteration der plebejischen Aemter.

Aehnlich verhält es sich mit den plebejischen Aemtern. In Beziehung auf den Volkstribunat stimmen die Berichte darin überein, dass bis zum J. 387 die Wiederwahl sowohl einzelner Tribune wie des ganzen Collegiums für das Folgejahr gesetzlich zulässig, ja das letztere (*refici tribunos*) ein gewöhnliches Agitationsmittel gewesen ist (S. 473 A. 2). Dagegen hat es den Anschein, als ob damals die Plebs gegen die grossen durch die Annahme der licinischen Plebiscite von der Gegenpartei ihr gemachten Zugeständnisse auf die unmittelbare Wiederwahl der Tribune verzichtet hat; wenigstens erscheint diese, wo sie später auftritt, als widerrechtlich und revolutionär[4]. — Der blossen Iteration des Volkstribunats haben, so viel wir wissen, rechtliche Hindernisse

1) Indess war M. Marius Gratidianus um 670 und 672 zweimal Prätor wegen der besondern Gunst, die er bei dem Volke genoss (Asconius *in or. in toga cand.* p. 84).

2) Als dem C. Hostilius Mancinus Consul 617 der Dedition wegen sein Recht im Senat zu sitzen bestritten ward (Cicero *de orat.* 1, 40, 181), übernahm er die Prätur (Dig. 50, 7, 18 fin.; Schrift *de viris ill.* 59, 5). P. Lentulus Sura, Prätor 678, Consul 683, aber 684 aus dem Senat gestossen, übernahm aus diesem Grunde abermals die Prätur für 691 (Plutarch *Cic.* 17: τότε στρατηγῶν τὸ δεύτερον, ὡς ἔθος ἐστὶ τοῖς ἐξ ὑπαρχῆς ἀνακτωμένοις τὸ βουλευτικὸν ἀξίωμα. Velleius 2, 34. Dio 37, 30. Drumann 2, 530). Der Historiker C. Sallustius wurde nach Bekleidung der Quästur und des Volkstribunats (702) von den Censoren 704 aus dem Senat gestossen (Dio 40, 63) und übernahm dann wieder die Quästur, um in den Senat zurück zu gelangen (*decl. in Sull.* 6: *in senatum per* — nicht *post* — *quaesturam reductus est*; Dio 42, 52: στρατηγὸς — dies ist ein Irrthum — ἐπὶ τῷ τὴν βουλὴν ἀναλαβεῖν ἀπεδέδεικτο).

3) Ich weiss keine Beispiele davon anzuführen als das des Scaeva aus der Zeit Caesars (Henzen 6450), der in irregulärer Weise zweimal den Vigintivirat übernahm, und das des Ovidius, falls dieser wirklich *IIIvir cap.* oder *mon.* (*trist.* 4, 10, 34) und *Xvir stl. iud.* gewesen ist (*fast.* 4, 383). Es muss dies mit der oben S. 480 A. 1 erörterten Verlegenheit bei der Stellenbesetzung zusammenhängen. Doch lassen Ovids Worte: *inter bis quinos usus honore viros* vielleicht die Auffassung zu, dass er nur College der *Xviri* gewesen ist, das heisst *XXvir*; wenn nicht gar *inter bis quinos* Interpolation ist für das, was man erwartet, *inter bis denos*. — Die Iteration des Kriegstribunats, die noch unter dem Principat zuweilen begegnet, gehört nicht hieher, da derselbe in dieser Epoche nicht mehr Magistratur ist.

4) Dem Ti. Gracchus werfen Cicero (*Catil.* 4, 2, 4) und Livius (*ep.* 58) vor, dass er sich um das zweite Tribunat bewarb, und bestimmter sagt Appian

nicht im Wege gestanden. Wenn Beispiele derselben, abgesehen von den eben erwähnten erlaubter oder unerlaubter Continuation, nicht vorkommen, so liegt der Grund darin, dass der Volkstribunat in derjenigen Zeit, über die wir genauere Kunde haben, als eines der geringsten Aemter galt und daher, was von der Iteration dieser gesagt ward, in vollem Umfang auch auf ihn Anwendung findet.

6. Intervallirung der verschiedenen Magistraturen.

Wenn die bisher erörterten Wahlqualificationen auf sehr verschiedenen Rücksichten beruhen und sich unter einander wenig berühren, so gilt von den drei folgenden, der obligatorischen Intervallirung der Gemeindeämter, ihrer obligatorischen Reihenfolge und endlich der wenigstens für das niedrigste Glied der Reihe festgesetzten Altersgrenze das Gegentheil. Sie sind, wenn auch nicht gerade zu gleicher Zeit entstanden, doch in ihrer entwickelten Gestalt correlat und werden schon von den alten Rechtslehrern selbst als drei in einander greifende und in ihrer Gesammtheit die gesetzliche Aemtergewinnung regulirende Principien hingestellt [1]. Sie sollen denn auch hier nach einander, jedoch in der Folge dargestellt werden, wie sie ins Leben getreten zu sein scheinen. Wir beginnen mit der Untersagung der Continuirung ungleicher Magistraturen oder, positiv ausgedrückt, mit der Festsetzung eines obligatorischen Intervalls zwischen den verschiedenen Aemtern, in welcher Hinsicht es nothwendig ist die

b. c. 1, 14 von ihm: οὐκ ἔννομον εἶναι δὶς ἐφεξῆς τὸν αὐτὸν ἄρχειν. Die besonders motivirte Ausnahme in Betreff des C. Gracchus (S. 477 A. 1) spricht noch entschiedener für die Regel. Das Gleiche zeigt der Vorschlag des Volkstribuns Carbo im J. 623, *ut eundem tribunum plebis quoties vellet creare liceret* (Liv. *ep.* 59) oder *de tribunis plebis reficiendis* (Cicero *de amic.* 25, 96), welcher nicht durchging. Wenn Sallust *Iug.* 37 sagt: *P. Lucullus et L. Annius tribuni plebis* (im J. 643) *resistentibus collegis continuare magistratum nitebantur, quae dissensio totius anni comitia impediebat* und wenn Saturninus zwei Jahre hinter einander (es scheint 653. 654) Volkstribun war (Vell. 2, 12; Appian *b. c.* 1, 28; Schrift *de viris ill.* 73 und sonst), so können dabei Exemtionen von dem Gesetz oder auch geradezu Gesetzwidrigkeiten im Spiele gewesen sein.

1) Callistratus *Dig.* 50, 4, 14, 5: *gerendorum honorum non promiscua facultas est, sed ordo certus huic rei adhibitus est: nam neque prius maiorem magistratum quisquam, nisi minorem susceperit, gerere potest, neque ab omni aetate, neque continuare quisque honores potest.* Vgl. Cicero *de l. agr.* 2, 9, 24: *ne in iis quidem magistratibus, quorum certus ordo est.*

ordentlichen und die ausserordentlichen patricischen und wieder die plebejischen Aemter zu unterscheiden [1].

Continuirung verschiedener patricischer Aemter vor dem hannibalischen Kriege untersagt.

Dass die ordentlichen Gemeindeämter ursprünglich in unmittelbar auf einander folgenden Jahren bekleidet werden durften, kann schon darum nicht zweifelhaft sein, weil das älteste öffentliche Recht sogar die Continuirung desselben Amts gestattete (S. 499); auch finden sich Beispiele davon aus dem 5. Jahrhundert [2]. Aber bereits vor dem hannibalischen Kriege muss die Continuation wenigstens der curulischen Aemter gesetzlich untersagt worden sein, wobei die Rücksicht auf die wesentliche Gleichheit von Prätur und Consulat sowie das Bestreben bei der Schwierigkeit der Anklageerhebung gegen die fungirenden Beamten durch Anordnung amtfreier Zwischenzeiten eine ernstliche Beamtencontrole herbeizuführen mitgewirkt haben mögen, vielleicht aber mehr noch als beides das Bedenken den Curulädilen die Bewerbung um die höheren Aemter zu gestatten, während die Menge noch unter dem frischen Eindruck der von ihnen ausgerichteten Lustbarkeiten stand. — Wie dem auch sein mag, alle Fälle solcher Continuation, die nach dem Beginn des hannibalischen Krieges begegnen, treten auf als Ausnahmen von einer eben dadurch als solche sich kennzeichnenden Regel [3]. In einem Fall

1) Die Versäumung dieser doch jedem, der von dem römischen Gemeinwesen etwas versteht, sich nothwendig aufdrängenden Unterscheidung hat hauptsächlich die arge Verwirrung veranlasst, die in allen Darstellungen dieser Lehre obwaltet. Auch die letzte und bei weitem beste von Nipperdey ('die *leges annales* der römischen Republik' im 5. Band der Abhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wiss. 1865 S. 1 fg.) ist von diesem Vorwurf nicht freizusprechen, obwohl sie sonst zum ersten Mal auf diesem sehr vernachlässigten Gebiet aufgeräumt und eine Reihe wichtiger Puncte definitiv erledigt hat.

2) Ap. Claudius war Consul II 458, Prätor (II) 459 (Liv. 10, 22, 9: *C. I. L.* I p. 287), L. Papirius Cursor Consul 461, Prätor 462 (Liv. 10, 47, 5). Auch Kaeso Fabius Vibulanus steht als Quästor 269, Consul 270 verzeichnet (Liv. 2, 41, 11). Die beiden letzten Nachweisungen verdanke ich einem jüngeren Arbeitsgenossen.

3) So weit die livianischen Annalen reichen, die allein uns in diese Verhältnisse einen genügenden Einblick gestatten, wird man diese Regel als solche festgehalten finden: nichts ist gewöhnlicher als ein nur einjähriges Intervall zwischen zwei curulischen Aemtern, die Continuirung aber fast ohne Beispiel. Zur Veranschaulichung diene die Laufbahn des M. Aemilius Lepidus *aed. cur.* 561 (Liv. 35, 10, 12), *pr.* 563 (Liv. 36, 2, 6), Bewerber um das Consulat für 565 (Liv. 37, 47, 6), da der brennende Ehrgeiz dieses Mannes (Liv. a. a. O.) und sein bitterer Groll über die *duae repulsae* (Liv. 39, 56, 4) und die Wahl *serius biennio* (Liv. 38, 43, 1) — er gelangte erst 567 zum Consulat — es ausser Zweifel setzen, dass er so früh wie gesetzlich möglich sich beworben hat. — Die einzige wirkliche Instanz macht P. Claudius Pulcher *aed. cur.* 565 (Liv.

wird ausdrücklich gesagt, dass das Gesetz als Belohnung besonderer uns nicht näher bekannter Leistungen die Continuirung ausnahmsweise gestattete [1]; in anderen ist wegen der gefährlichen Lage des Staats von der magistratischen Qualification nachgelassen worden [2]; andere endlich sind revolutionär [3]. — Dass die gleiche Regel auch für die nicht curulischen Aemter, insbesondere die

38, 35, 5), Prätor 566 (Liv. 38, 35, 2. 10). Da aber Livius gegen seine sonstige Gewohnheit nicht hervorhebt, dass derselbe als Aedil zum Prätor gewählt ward, so scheint ein Versehen vorgefallen zu sein. Vielleicht sind die Präturen der beiden Brüder Appius Consul 569 und Publius Consul 570 vertauscht; es ist wenigstens sehr seltsam, dass jener 567 (Liv. 37, 42), dieser 566 Prätor gewesen sein soll. Kehrt man dies um, so ist alles in Ordnung. — Dass Q. Fulvius Flaccus 571 curulischer Aedil, 572 Prätor gewesen sei, ist falsch; er war, wie wir sahen (S. 495 A. 2), vielmehr Aedil im J. 570.

1) Cicero *acad. pr.* zu Anfang: (L. Lucullus) *in Asiam quaestor profectus* (wohl im J. 666) *ibi per multos annos* (bis 674) . . . *provinciae praefuit: deinde absens factus aedilis* (auf das J. 675), *continuo* (also 676) *praetor — licebat enim celerius legis praemio —, post in Africam, inde ad consulatum, quem ita gessit* (im J. 680) u. s. w. An sich könnte das *beneficium legis* wohl in der Herabsetzung des damals gesetzlichen Intervalls von zwei Jahren auf eines bestanden haben. Aber es ist kein Grund vorhanden das Wort *continuo* anders zu fassen als in seiner regelmässigen Bedeutung und die Prätur des Lucullus, wie Drumann 4, 124 thut, in das J. 677 zu legen.

2) Während des hannibalischen Krieges ist vorgekommen Continuirung von Prätur und Consulat einmal (Q. Fabius Maximus 540/1; auch M. Claudius Marcellus war Prätor 538, Consul 539, letzteres aber erst durch Nachwahl), von curulischer Aedilität und Consulat einmal (Ti. Sempronius Gracchus 538/9 Liv. 23, 24, 3), von curulischer Aedilität und Prätur dreimal (Q. Fabius Maximus 539/40 Liv. 24, 9, 4; Cn. Fulvius Centimalus und P. Sempronius Tuditanus 540/1 Liv. 24, 3, 6, wogegen der curulische Aedil 544 Veturius Liv. 27, 6, 19 wahrscheinlich nicht der Prätor des folgenden Jahres L. Veturius ist, sondern der bei Liv. 29, 38, 6 erwähnte Ti. Veturius). Es ist kaum zweifelhaft, dass dies auf dem Senatsbeschluss von 537 beruht, der nicht bloss in Betreff der Wiederwahl (S. 473 A. 1), sondern auch in anderen Beziehungen die Qualification erleichtert haben wird. In Friedenszeiten begegnet nichts Aehnliches.

3) C. Servilius Glaucia versuchte als Prätor 654 sich um das Consulat für 655 zu bewerben, ward aber von dem Wahlvorstand abgewiesen (Cicero *Brut.* 62, 224: *in praetura consul factus esset, si rationem eius haberi licere iudicatum esset*). P. Ventidius ward im J. 711 nach Niederlegung der Prätur Consul, dessgleichen an seiner Stelle ein curulischer Aedil Prätor (Dio 47, 15: ὑπάτους . . . ἄλλον τέ τινα καὶ τὸν Οὐεντίδιον τὸν Πόπλιον καίπερ στρατηγοῦντα ἀπέδειξαν· ἔς τε τὴν στρατηγίαν αὐτοῦ τῶν ἀγορανομούντων τινὰ ἐσήγαγον. Vell. 2, 65: *vidit hic annus Ventidium . . . consularem praetextam iungentem praetoria.* Val. Max. 6, 9, 9: *eodem anno praetor [et consul] est factus*). M. Egnatius Rufus setzte, gestützt auf die Volksgunst, es durch, *ut (aedilitati) praeturam continuaret* und hoffte weiter, *ut praeturam aedilitati, ita consulatum praeturae se iuncturum*, scheiterte aber an dem Widerstand des wahlleitenden Consuls C. Sentius Saturninus 735 (Vell. 2, 91, 92; Dio 53, 24: στρατηγὸς παρανόμως ἀποδειχθείς). Offenbar bewarb er sich nicht für 736 um das Consulat, sondern für die zweite Stelle 735, die erst in der Mitte des Jahres besetzt ward; er mag für sich angeführt haben, dass zwischen Prätur und Consulat doch ein wenn auch kurzes Intervall stattgefunden haben würde.

Quästur gegolten hat, ist wahrscheinlich, wenn gleich Belege dafür fehlen[1].

Dauer des Intervalls anfangs unbestimmt.

Die ursprüngliche Bestimmung scheint sich darauf beschränkt zu haben zwischen den verschiedenen patricischen Aemtern überhaupt eine amtfreie Zwischenzeit zu fordern, ohne deren Dauer näher zu bestimmen; in Folge dessen wird das Kalenderjahr das kürzeste im gewöhnlichen Lauf der Dinge mögliche[2] Intervall, und in der That ist dies nachweislich bis zu den Wahlen des J. 573 und noch bei diesen als genügend erachtet worden[3].

Später ein Biennium gefordert.

Aber von da ab finden wir die Regel geändert, und zwar in der Weise, dass zwischen je zwei ordentlichen patricischen Aemtern mindestens zwei von ordentlicher Amtführung freie Zwischenjahre verstreichen müssen. Allgemein ausgesprochen ist dies nirgends; um so mehr ist es erforderlich für die Epoche vom J. 574 ab den Satz für jedes Paar von Aemtern, die verfassungsmässig auf einander folgen können, zu rechtfertigen, so weit die Quellen dies gestatten.

1) Ich kenne aus der Zeit, um die es hier sich handelt, keine sicheren Fälle davon, dass auf die Quästur ein anderes Amt ohne Intervall gefolgt ist; denn dass T. Flamininus im J. 555 beansprucht *consulatum ex quaestura petere* und dies auch als *per leges* zulässig durchsetzt (Liv. 32, 7), beweist nicht, dass er gerade in diesem Jahre Quästor war. Ebenso sagt Cicero *Phil.* 11, 5, 11 von Caesar Strabo, dass er *ex aedilitate* sich um das Consulat bewarb, obwohl er 664 Aedil gewesen war und 666 als Consularcandidat auftrat. Vgl. Liv. 27, 6, 17: *ex aedilitate gradum ad censuram fecit.* Es steht also der Annahme nichts im Wege, dass die Intervallirung für die patricischen Magistrate schlechthin vorgeschrieben worden ist; aber als positiv erwiesen kann sie nicht gelten.

2) Denn die Antrittszeiten wenigstens der curulischen Aemter waren dieselben. Nur bei Ergänzungswahlen konnte, falls das Gesetz dafür nicht eine besondere Clausel enthielt, das Intervall sich bis auf wenige Tage verkürzen.

3) Von 554 einschliesslich ab finden sich in unseren Fasten folgende Fälle eines nur einjährigen Intervalls 1) zwischen Prätur und (geführtem oder beabsichtigtem) Consulat: C. Aurelius Cotta 552/4 — M. Claudius Marcellus 556/8 — Ti. Sempronius Longus 558/60 — Cn. Domitius Ahenobarbus 560/2 — P. Cornelius Scipio Nasica 560/2 (Candidat: Liv. 35, 10, 1) — L. Cornelius Scipio 561/3 (Candidat: Liv. 35, 24, 5) — M. Aemilius Lepidus 563/5 (Candidat: s. S. 506 A. 3) — Q. Marcius Philippus 566/8 — Ap. Claudius Pulcher 567/9. — 2) zwischen curulischer Aedilität und Consulat: Sex. Aelius Paetus 554/6 — C. Cornelius Cethegus 555/7; ebenso kurz vorher M. Servilius Geminus 550/2. — 3) zwischen curulischer Aedilität und Prätur: L. Valerius Flaccus und (wahrscheinlich) L. Quinctius Flamininus 553/5 — M. Claudius Marcellus 554/6 — Ti. Sempronius Longus und Q. Minucius Thermus 556/8 — Cn. Manlius Volso 557/9 — L. Scribonius Libo und (wahrscheinlich) A. Atilius Serranus 560/2 — L. Aemilius Paullus und M. Aemilius Lepidus 561/3 — M. Tuccius und P. Junius Brutus 562/4 — Ser. Sulpicius Galba 565/7 — A. Postumius Albinus 567/9 — Q. Fulvius Flaccus 570/2 — Ti. Sempronius Gracchus 572/4 (dessen bei Livius 40, 44, 12 erwähnte Aedilität ist wahrscheinlich die curulische). Die Belegstellen aus Livius anzuführen schien überflüssig.

1. Dass zwischen Prätur und Consulat ein amtfreies Biennium gesetzlich vorgeschrieben war, folgt daraus, dass Cicero, der nach seiner eigenen Angabe das Consulat so früh erwarb, wie die Gesetze es gestatteten, erst nach einem solchen Intervall das Consulat übernahm[1]. Dies bestätigen ferner die wenigen Reste der prätorischen Listen, insbesondere die in den letzten Büchern des Livius enthaltenen, in welchen trotz ihrer Defecte fast[2] sämmtliche Consuln der Jahre 575—590 sich in der Weise wiederfinden, dass das Intervall zwischen den beiden Magistraturen durchaus zwei Jahre oder mehr beträgt. Endlich fügen sich die aus der republikanischen wie aus der früheren Kaiserzeit[3] bekannten einzelnen Daten diesem Intervall. Aus der Zeit nach Tiberius fehlt es an Belegen; doch kann die Regel füglich auch damals in Kraft geblieben sein.

2. Dass, wer die curulische Aedilität verwaltete, was, wie wir später sehen werden, in republikanischer Zeit facultativ war, nach derselben ein Biennium verstreichen lassen musste, bevor er die Prätur übernahm, ist sowohl ausdrücklich bezeugt[4] wie

1) Cicero *de off.* 2, 17, 59: *pro amplitudine honorum, quos cunctis suffragiis adepti sumus nostro quidem anno . . . sane exiguus sumptus aedilitatis fuit.* Ders. *Brut.* 94, 323: *cum anno meo consul factus essem.* Ders. *de l. agr.* 2, 2, 3: *de novis hominibus reperietis eos, qui sine repulsa consules facti sunt, diuturno labore atque aliqua occasione esse factos, cum multis annis post petissent, quam praetores fuissent, aliquanto serius, quam per aetatem et leges liceret: qui anno suo petierint, sine repulsa non esse factos: me esse unum ex omnibus novis hominibus, de quibus meminisse possimus, qui consulatum petierim cum primum licitum sit, consul factus sim cum primum petierim, ut vester honor ad mei temporis diem petitus, non ad alienae petitionis occasionem interceptus . . . esse videatur.* Die erste Stelle handelt von den nach der Aedilität erworbenen 'hohen Aemtern', also von Consulat und Prätur, die übrigen lediglich vom Consulat; dass Cicero auch Aedilität und Quästur in dem frühesten gesetzlich zulässigen Jahr verwaltet habe, sagen sie nicht.

2) Es fehlen in unserer prätorischen Liste die Consuln A. Manlius Volso 576; C. Popillius Laenas 582; P. Aelius Ligus 582; Q. Cassius Longinus 583; Q. Aelius Paetus 587; T. Manlius Torquatus 589.

3) Von Tiberius sagt Sueton *Tib.* 9: *magistratus . . . paene iunctim percucurrit quaesturam* (731) *praeturam* (738) *consulatum* (741). Also auch da, wo nach Suetons Zeugniss die Aemter 'fast unmittelbar' auf einander folgten, wurde das Biennium eingehalten. Sein Bruder Drusus freilich war Prätor 743 (Dio 54, 32. 34), Consul 745; aber dies kann auf Remission beruhen. Die im Arvalhain gefundenen Fasten aus der Zeit des Tiberius, die für eine kleine Zahl von Jahren die städtischen Prätoren verzeichnen (Henzen *acta Arval.* p. CCXLII), folgen dem gleichen Gesetz: das Minimalintervall erscheint in drei Fällen (C. Antistius Vetus 20/3; C. Asinius Pollio 20/3; Cn. Lentulus Gaetulicus 23/6).

4) Cicero (*ad fam.* 10, 25, 2) ersucht im J. 711 den C. Furnius, der als Legat des Plancus in Gallien stand, dort zu bleiben und auf die Bewerbung in

auch insofern, als mehrere in dieser Weise nach einem Biennium erfolgende Bewerbungen um die Prätur bezeichnet werden als stattfindend im 'rechten Jahre'[1].

Das villische Annalgesetz.

3. Dass das gleiche Intervall auch zwischen Quästur und curulischer Aedilität oder, wenn die letztere nicht übernommen ward, zwischen Quästur und Prätur verstreichen musste, ist nicht ausdrücklich bezeugt; aber da kein erweislich kürzeres Intervall vorzukommen scheint[2], so mag das Biennium auch auf die Quästur sich erstreckt haben. Da indess wenigstens in der letzten Zeit der Republik die Quästur nicht, wie Aedilität, Prätur und Consulat, am 1. Januar, sondern am 5. December angetreten ward, so ist die Differenz zwischen dem quästorischen und dem sonstigen Magistratsjahr zu dem Biennium hinzuzuschlagen, also das Intervall hier auf 2 Jahre 25 (nach dem J. 708 27) Tage anzusetzen; denn dass man die 25 Tage selbst als ein Jahr gerechnet habe, ist nicht glaublich. — Dass das Biennium auch zwischen Quästur und Vigintivirat und zwischen diesem und dem Legionstribunat eingehalten werden musste, lässt sich weder erweisen noch widerlegen.

Die Intervallirung in ihrer späteren Gestalt geht zurück auf das im J. 574 erlassene villische Annalgesetz, welches als das

den bevorstehenden prätorischen Comitien zu verzichten: *istam operam tuam . . . celeritati praeturae anteponendam censeo;* er könne dies um so eher, als er, wenn er sich um die Aedilität mit Erfolg beworben haben würde — er scheint, wie Nipperdey (S. 43) mit Recht bemerkt, bei den Wahlen dazu für 711 durchgefallen zu sein —, noch zwei Jahre länger hätte warten müssen: *multi clarissimi viri, cum rei publicae darent operam, annum petitionis suae non obierunt: quod eo facilius nobis est, quod non est annus hic tibi destinatus, ut, si aedilis fuisses, post biennium tuus annus esset.* Es ist dies die einzige Stelle, in der von dem gesetzlichen Biennium geradezu die Rede ist.

1) Dies gilt von Cicero, curulischem Aedilen 685, Prätor 688 (S. 509 A. 1), und von P. Clodius nach Cicero *pro Mil.* 9, 24: *P. Clodius cum statuisset . . . in praetura vexare rem p. videretque ita tracta esse comitia anno superiore, ut non multos menses praeturam gerere posset subito reliquit annum suum seseque in annum proximum transtulit, non ut fit religione aliqua, sed ut haberet . . ad praeturam gerendam annum . . . integrum.* Clodius, curulischer Aedil 698, bewarb sich um die Prätur zuerst für 701; dies also war nach Cicero für ihn das 'rechte Jahr'.

2) Nipperdey S. 33 glaubt allerdings ein solches gefunden zu haben, da er die Quästur des M. Lucullus in die Zeit 5. Dec. 672 bis 4. Dec. 673 setzt, während derselbe die curulische Aedilität erwiesener Massen am 1. Jan. 675 antrat. Aber die Handlungen, die Lucullus ταμιεύων Σύλλα προστάξαντος vollzog (Plutarch *Luc.* 37), sind ohne Zweifel diejenigen, die er als Sullas Unterfeldherr im Bürgerkrieg in Oberitalien ausgeführt hat, und es wird die Angabe Plutarchs vielmehr darauf zu beziehen sein, dass Lucullus während jenes Feldzugs *legatus pro quaestore* Sullas gewesen ist. Späterhin erhielt er ein selbstständiges Commando *pro praetore* (*C. I. L.* I p. 583).

älteste dieser Kategorie bezeichnet wird und zugleich, wenn man absieht von einer wenige Jahre vorher von M. Pinarius Rusca ein-, aber wahrscheinlich nicht durchgebrachten Rogation [1]), das einzige dieser Kategorie ist, von dem wir Kunde haben. Aus dem freilich, was unmittelbar über diesen offenbar Epoche machenden und tief einschneidenden Volksschluss überliefert ist [2]), ersehen wir wohl, dass er sich nicht auf eine einzelne Magistratur bezog, sondern wenigstens die ordentlichen patricischen Magistraturen überhaupt betraf und für eine jede derselben ein gewisses Minimalalter der Candidaten vorschrieb; auf welchem Wege aber die Gesetzgebung zu diesem Ziele gelangt ist, ob direct, indem für jede Magistratur ein gewisses Lebensalter als Qualification hingestellt ward, oder indirect durch Fixirung anderweitiger Qualificationen, ferner der Stufenfolge und der Intervalle, oder ob beides verbunden worden ist, lässt sich aus den Angaben über das villische Gesetz selbst nicht entnehmen. Indess aus den uns vorliegenden Trümmern der Magistratsliste lassen sich einigermassen theils

1) Cicero *de orat.* 2, 65, 261: *olim Rusca cum legem ferret annalem, dissuasor M. Servilius 'dic mihi', inquit, 'M. Pinari: num, si contra te dixero, mihi male dicturus es, ut ceteris fecisti?' 'Ut sementem feceris, ita metes', inquit.* Wahrscheinlich ist der Rogator identisch mit dem von Livius 40, 18, 2 unter den Prätoren des J. 572 aufgeführten M. Pinarius Rusca (*Pusca* die Handschriften) und es muss diese Beantragung entweder in dessen Prätur oder (falls dieser sonst unbekannte Zweig der Pinarier plebejisch war) in dessen Tribunat fallen. Aber da das im J. 574 durchgebrachte villische Gesetz das erste in seiner Art war, welches durchging, so wird anzunehmen sein, dass Ruscas Antrag durchfiel. Nipperdey (S. 6) zieht vor das Gesetz als ein das villische späterhin abänderndes oder ergänzendes zu betrachten und also den Rogator von dem Prätor 572 zu unterscheiden. Möglich ist das auch; aber es wird schon zwanzig Jahre vor dem villischen Gesetz über diese Uebelstände geklagt und sehr wahrscheinlich ist dasselbe erst nach heftigem Widerstande der Nobilität durchgegangen, so dass frühere vergebliche Versuche in gleichem Sinne nicht befremden können. In den in der folgenden Anmerkung angeführten Worten des Livius den Ausdruck *lata* so zu pressen, dass dadurch auch frühere gescheiterte Anträge im gleichen Sinn ausgeschlossen werden sollen, scheint mir nicht richtig.

2) Livius 40, 44 zum J. 574: *eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio tr. pl., quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque. inde cognomen familiae inditum, ut Annales appellarentur.* Festus *ep.* p. 27: *annaria lex dicebatur ab antiquis ea, qua finiuntur anni magistratus capiendi.* Ovid *fast.* 5, 65: *finitaque certis legibus est aetas, unde petatur honor.* Cicero *Phil.* 5, 17, 47: *maiores nostri veteres illi admodum antiqui leges annales non habebant, quas multis post annis attulit ambitio apud antiquos Rulli, Decii, Corvini multique alii, recentiore autem memoria superior Africanus* (Consul 549. 560), *T. Flamininus* (Consul 556) *admodum adulescentes consules facti.* Derselbe *de leg.* 3, 3, 9: *aevitatem annali lege servanto.* Tacitus *ann.* 11, 22: *apud maiores cunctis civium, si bonis artibus fiderent, licitum petere magistratus, ac ne aetas quidem distinguebatur, quin prima iuventa consulatum et dictaturas inirent.* Arnob. 2, 67.

die einzelnen gesetzlichen Vorschriften, theils die Epoche ermitteln, in denen sie zu wirken beginnen; und was von diesen Regeln vor 574 nicht, wohl aber nachher in Kraft ist, wird mit Wahrscheinlichkeit auf das Gesetz zurückgeführt werden dürfen, das seinem Rogator wie dessen Nachkommen den Beinamen Annalis eingebracht hat. Da nun aus diesen Listen für Prätur und Consulat die Thatsache mit Evidenz hervorgeht, dass bis zum J. 573 die Intervallirung schlechthin genügte, von da ab aber eine mindestens zweijährige Zwischenzeit erfordert wird; da ferner die Einführung des Biennium, so weit es reicht, ohne Frage zugleich erfolgt ist, so kann es als ausgemacht angesehen werden, dass die Intervallirung für die ordentlichen patricischen Magistraturen schon vor dem hannibalischen Krieg festgesetzt, dann aber durch das villische Gesetz auf einen mindestens zweijährigen Zeitraum fixirt worden ist.

Die nicht jährlichen Aemter von der Intervallirung frei.

Auf diejenigen Aemter, die weder jährlich noch jährig und von dem consularischen, resp. Kalenderjahr unabhängig sind, wohin die Dictatur, das Reiterführeramt, die Censur und ausserdem alle ausserordentlichen Aemter und Aufträge gehören, hat die Intervallirung niemals Anwendung gefunden. Es folgt dies schon daraus, dass selbst die Cumulation solcher Stellungen mit den ordentlichen Aemtern gesetzlich statthaft ist (S. 496 A. 1). Ausserdem fehlt es auch aus der Zeit, wo die Intervallirung bereits gesetzlich vorgeschrieben war, nicht an Beispielen von unmittelbarem Uebertritt wenigstens aus Dictatur und Reiterführeramt in das Consulat[1]. Wenn unmittelbarer Uebertritt vom Consulat in die Censur wahrscheinlich nicht vorgekommen ist, so liegt der Grund davon nur darin, dass zwischen einer Magistratur mit

1) Im zweiten punischen Krieg ist es häufig vorgekommen, dass, wenn ein Dictator die Comitien der Consuln des Folgejahrs abhielt, dessen Reiterführer (so Ti. Sempronius Gracchus 538/9, Q. Fulvius Flaccus 541/2, Q. Caecilius Metellus 547/8, M. Servilius Geminus 551/2, P. Aelius Paetus 552/3), einmal auch, dass also der Dictator selbst gewählt ward (Q. Fulvius Flaccus 544/5, s. S. 473 A. 1). Die Wahl des Reiterführers scheint beinahe die Form gewesen zu sein, in der der Wahldirigent seinen Candidaten präsentirte. In all diesen Fällen mit Ausnahme des vom J. 553, bei dem die Consuln *ex interregno* antraten (Liv. 30, 39), muss die Niederlegung des Reiterführeramts, resp. der Dictatur, mit dem Antritt des Consulats der Zeit nach zusammengefallen sein; wir kommen darauf bei der Dictatur zurück. Die meisten dieser Fälle sehen gar nicht nach Ausnahmen aus, die die hannibalische Kriegsgefahr hervorgerufen hätte; der unmittelbare Uebertritt vom Reiterführeramt in das Consulat erscheint vielmehr als verfassungsmässig zulässig.

kalendarisch festem End- und einer mit kalendarisch freiem Anfangstermin die Continuirung sich von selber ausschliesst; der Antritt der Censur kurze Zeit nach dem Consulat hat auch im 7. Jahrhundert zuweilen stattgefunden [1].

Continuirung plebejischer Aemter mit patricischen anfangs gestattet;

Es bleiben die plebejischen Magistraturen. Ob zwischen der plebejischen Aedilität und dem plebejischen Tribunat die Continuirung zulässig gewesen ist oder nicht, gestatten unsere Quellen nicht zu entscheiden. Dagegen ist die Continuirung eines plebejischen Amtes mit einem patricischen nicht bloss in derjenigen Zeit gestattet gewesen, wo überhaupt der Continuirung ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegenstand, sondern noch geraume Zeit, nachdem die der patricischen Aemter untersagt war: es findet sich Continuirung der Quästur durch den Volkstribunat [2], der plebejischen Aedilität theils durch die curulische [3], theils besonders durch die Prätur [4]. Diese letztere Continuirung ist geschichtlich wie staatsrechtlich merkwürdig. Noch in unseren

1) So bewarb sich Ap. Claudius Consul 611 um die Censur für 612/3 (Plutarch *Aem. Paul.* 38); L. Iulius Caesar war Consul 664, Censor 665; L. Aurelius Cotta Consul 689, Censor 690. Nipperdey a. a. O. S. 35. Aehnliche Fälle zeigen die Fasten 402/3, 495/6, 519/20. Von Ap. Claudius sagt Livius 9, 42, 3 unter dem J. 447: *Appium censorem petisse consulatum comitiaque eius ab L. Furio tr. pl. interpellata, donec se censura abdicarit, in quibusdam annalibus invenio.*

2) M. Caecilius Metellus Quästor 540 (Liv. 24, 18); Volkstribun 541 (Liv. 24, 43; Val. Max. 2, 9, 8). Dass die Continuirung bei dem Volkstribunat nicht häufiger begegnet, erklärt sich daraus, dass einmal unsere Annalen die Volkstribune weit seltener nennen als die Volksädilen, zweitens der Tribunat wenigstens in den beiden letzten Jahrhunderten der Republik ein Anfängeramt war, also, wenn Continuirung desselben mit einer andern Magistratur vorkam, diese besonders bei der Quästur eingetreten sein wird, welche aber in unseren Quellen noch seltener erscheint als der Tribunat der Plebs. Uebrigens hat sie bei dem ungleichen Antrittstag beider Aemter (Quästur 5. Dec., Tribunat 10. Dec.) keinen strengen Anschluss.

3) C. Servilius Consul 551 war plebejischer Aedil 545 (Liv. 27, 21, 9. 30, 19, 9), curulischer 546 (Liv. 27, 33, 7. c. 36, 8). Ob sein College in dem letzteren Amte es auch im ersteren war, ist ungewiss, da der Name bei Livius a. a. O. ergänzt ist.

4) Wir kennen davon die folgenden Beispiele, bei denen diejenigen, in denen Livius diesen Umstand nicht besonders hervorhebt, in Klammern eingeschlossen sind: [C. Mamilius 546/7 Liv. 27, 35, 1 c. 36, 9] — Q. Mamilius Turrinus 547/8 (L. 28, 10, 3) — Sp. Lucretius und Cn. Octavius 548/9 (L. 28, 38, 11) — P. Aelius Paetus und P. Villius Tappulus 550/1 (L. 29, 38, 4) — Cn. Tremellius Flaccus und M. Sextius Sabinus 551/2 (L. 30, 26, 11) — [P. Aelius Tubero 552/3 L. 30, 39, 8 c. 40, 6] — Q. Minucius Rufus 553/4 (L. 31, 4, 7) — Cn. Baebius Tampilus 554/5 (L. 31, 50, 3) — C. Helvius und M. Porcius Cato 555/6 (L. 32, 7, 13) — M. Helvius und C. Sempronius Tuditanus 556/7 (L. 32, 27, 7) — [M'. Acilius Glabrio und C. Laelius 557/8 L. 33, 24, 2 c. 25, 2].

Annalen lässt es sich thatsächlich verfolgen, welchen unverhältnissmässigen Einfluss schon in den letzten bereits von der Gewissheit des schliesslichen Sieges beherrschten Jahren des hannibalischen Krieges, insbesondere aber nach dessen Beendigung die ädilicischen Volksfeste auf die Wahlen geübt haben; und wenn bei denen der curulischen Aedilen, welche der Intervallirungsvorschrift wegen nicht während der Aedilität selbst, sondern erst im Jahre darauf als Candidaten um die Prätur auftreten durften, diese Einwirkung nicht so grell hervortritt[1]), so ist dagegen bei den plebejischen, denen lange Zeit kein Gesetz das Candidiren im Amt untersagte, eine Reihe von Jahren hindurch die Prätur auf diesem Wege geradezu und unmittelbar gekauft worden. Wir haben das bis auf eine Stelle vollständige Verzeichniss derselben für die vierzehn Jahre 544—557. Von diesen 27 Aedilen sind alle mit Ausnahme von zweien[2]) zu den Fasces gelangt und haben, was vor allem arg ist, nicht weniger als siebzehn (unter ihnen der ältere Cato) während der Aedilität selbst sich um die Prätur beworben und sie erlangt, augenscheinlich unter dem frischen Eindruck der wenige Monate vor den Comitien ausgerichteten Volkslustbarkeiten. Hier war eine gesetzliche Inhibition dringend erforderlich, und offenbar ist sie im J. 558 erfolgt, wenn auch unsere Annalen darüber schweigen. Denn von da ab begegnet die bis dahin thatsächlich die Regel bildende Continuirung von plebejischer Aedilität und Prätur nicht ein einziges Mal wieder, sondern liegt immer ein amtfreier Zwischenraum zwischen beiden Aemtern[3]), oder, wie dies auch ausge—

im J. 558 untersagt.

1) Deutlich genug ist die Einwirkung auch hier; nur zeigt sie sich nicht von einem Jahr auf das andere. Wenn man die Trümmer der Tafel der Curulädilen in den Jahren, wo wir sie relativ vollständig haben, 537—567 (römische Forsch. 1, 98. 99, wo Ap. Claudius Pulcher 537 und Q. Fabius Maximus 539 nachzutragen sind), prüft, so wird man finden, dass kaum einer nicht zu den höheren Aemtern gelangt ist. Besonders auffallend ist das Verhältniss in den relativ friedlichen Jahren 554—567, in denen etwa 70 Prätoren und etwa 28 Consuln und eben so viele curulische Aedilen erwählt worden sind. Von diesen letzteren kennen wir 20, und von diesen kehren nicht weniger als 15 in dem Consulnverzeichniss wieder. Man kann also rechnen, dass von den gewesenen Curulädilen drei Viertel, von den gewesenen Prätoren etwas mehr als ein Drittel zu der Consulwürde gelangten. In diesen Zahlen spricht sich der Ambitus dieser Epoche deutlicher aus als in den verblassten Berichten der Annalen.

2) Q. Catius 544; L. Laetorius 552. In der Consulnliste figuriren von diesen 29 Aedilen acht.

3) Die beiden plebejischen Aedilen von 558 gelangen der eine 560, der andere 561 zur Prätur. Von da an nennt Livius die Aedilen nur noch ausnahmsweise; aber die er nennt, sind nicht im Jahr darauf Prätoren geworden.

drückt werden kann und vielleicht im Gesetz ausgedrückt worden ist, seitdem darf man nicht als *aedilis plebis* um die Prätur sich bewerben. — Es ist also evident, dass die für die curulischen Aemter längst bestehende Intervallirung im J. 558 auf die plebejische Aedilität erstreckt worden ist; wahrscheinlich aber nicht bloss auf diese, sondern zugleich auf den plebejischen Tribunat. Denn einmal war es, wenn nicht ebenso dringend, doch ebenso angemessen dem Tribun wie dem Aedilen das Candidiren im Amt zu untersagen; sodann findet die Thatsache, dass in späterer Zeit kein Fall der Continuirung eines patricischen Amtes und des Volkstribunats vorkommt, nur unter jener Voraussetzung eine befriedigende Erklärung. Es wird weiter hinzugesetzt werden dürfen, einmal dass die Intervallirung vorgeschrieben worden sein muss, sei es dass nach einem patricischen ein plebejisches Amt angetreten ward, zum Beispiel nach der Quästur der Tribunat, sei es umgekehrt nach einem plebejischen ein patricisches, zum Beispiel nach dem Tribunat die curulische Aedilität; ferner dass die Unterbrechung von wenigen Tagen, welche durch die Differenz des mit dem 10. Dec. beginnenden tribunicischen von den sonstigen Amtsjahren entsteht, nicht als Intervallirung im Sinne des Gesetzes gegolten haben kann. Wenn das Gesetz, wie wahrscheinlich, nicht geradezu die Intervallirung anordnete, sondern vielmehr das Candidiren im Amte verbot, so folgt dies von selbst, da besonders in späterer Zeit die Designation der Aedilen und Prätoren lange vor dem 10. Dec. erfolgte. Wer also zum Beispiel nach der Quästur den Tribunat antrat, musste mindestens 1 Jahr 6 Tage, wer nach dem Tribunat die Aedilität übernahm, mindestens 1 Jahr 20 Tage dazwischen amtfrei gewesen sein.

Die plebejischen Aemter unterliegen dem Biennium nicht.

Das durch das villische Gesetz im J. 574 eingeführte zweijährige Intervall ist auf die plebejischen Magistraturen nicht erstreckt worden; vielmehr hat noch in der ciceronischen Zeit zwischen Quästur und Tribunat[1]) so wie zwischen Tribunat und Aedilität[2])

1) Dies hat Nipperdey S. 31 sehr schön dargethan. Den Hauptbeweis giebt der Fall des M. Antonius, den Caesar und Hirtius in der Zeit vom Ende Dec. 702 bis Ausgang 703 durchaus *quaestor*, vorher und nachher aber *legatus* nennen und der notorisch am 10. Dec. 704 das Volkstribunat übernahm.

2) Auch dies zeigt Nipperdey S. 33 an mehreren Beispielen, unter anderen an dem des P. Clodius, der bekanntlich das Volkstribunat am 9. Dec. 696 niederlegte und die curulische Aedilität am 1. Jan. 698 angetreten haben würde, wenn die Comitien rechtzeitig stattgefunden hätten.

und zwischen Tribunat und Prätur[1]) das eben entwickelte Intervall von 1 Jahr 6 resp. 20 Tagen genügt[2]). Eine Verkürzung dieser Frist kann nur eintreten im Fall der Nachwahl; und hier ist es in der That vorgekommen, dass die plebejischen Aedilen, die Ende 569 abgetreten waren, als Bewerber um eine in dem Prätorencollegium von 570 erledigte Stelle aufgetreten und ohne Widerspruch zugelassen worden sind[3]). Wären sie gewählt worden, so hätte zwar zwischen den beiden Aemtern nur eine Frist von einigen Monaten gelegen; aber Continuation hätte nicht stattgefunden und die Candidaten bewarben sich nicht im Amte.

Die Intervallirung der Aemter in der Kaiserzeit.

Schwierig ist es zu sagen, wie in der Magistratsordnung der Kaiserzeit die Intervallirung in Betreff der beiden Aedilitäten und des Volkstribunats gehandhabt worden ist. In der Zeit der Republik bildete, wie wir unten sehen werden, weder die curulische Aedilität noch eines der beiden plebejischen Aemter eine nothwendige Stufe in der Leiter der Aemter. Als Augustus alle drei zu einer gesetzlich erforderlichen Stufe zusammenfasste, entstand die Frage, ob das Intervall zwischen Quästur und Tribunat-Aedilität so wie zwischen diesen und der Prätur nach den Regeln der curulischen Aedilität oder nach denen der plebejischen Aemter zu behandeln, also auf ein Biennium oder auf ein Jahr (resp. mit Zuschlag von 6 oder von 20 Tagen) festzusetzen sei. Vermuthlich ist der letztere Weg eingeschlagen worden. Es war natürlicher

1) Dies ist ebenfalls von Nipperdey S. 33 entlehnt. Beispielsweise legte M. Claudius Marcellus den Volkstribunat nieder am 9. Dec. 583 (Liv. 42, 32) und trat die Prätur an am 15. März 585 (Liv. 43, 11); Q. Metellus Nepos legte jenes nieder am 9. Dec. 692 und trat diese an am 1. Jan. 694.

2) Nipperdey meint, dass das Biennium auch auf diese Aemter bezogen worden sei, man aber die 6 resp. 20 Tage als ein volles Jahr gerechnet habe. Aber diese unnatürliche Berechnung kennt das ältere Recht gar nicht (S. 488 A. 3), das spätere nur in einer bestimmten Beziehung (S. 554 A. 2). Weiter glaube ich gezeigt zu haben, dass die Intervallirung der Aemter überhaupt nach Ursprung und Norm verschieden ist von dem Biennium des villischen Gesetzes und, da jene alle bei den plebejischen Magistraturen begegnenden Erscheinungen genügend aufklärt, keine Veranlassung ist das Biennium auf diese zu beziehen. Ich bedaure in meiner Untersuchung über des jüngeren Plinius Leben (Hermes 3 S. 79 fg.) Nipperdeys Annahmen hinsichtlich des Biennium und seiner Ausdehnung und Berechnung mehr als billig eingeräumt zu haben; die Abweichungen der unten folgenden Darstellung von meiner früheren sind wesentlich hiedurch bedingt.

3) Liv. 39, 39 (S. 495 A. 2). Die beiden Aedilen des Vorjahres Cn. Sicinius und L. Pupius können nur die plebejischen von 569 sein, da die curulischen dieses Jahres Patricier gewesen sein müssen.

die zwei Stellen der curulischen Aedilität nach den vierzehn der plebejischen Aemter zu normiren als umgekehrt, und überhaupt ist die Gesetzgebung dieser Zeit durchaus darauf gerichtet die Wahlqualification nicht zu verschärfen, sondern zu mildern. Die unten zu erörternden dieser Zeit angehörigen Ansetzungen ferner der Quästur auf das 25., der Prätur auf das 30. Lebensjahr sind wohl mit dem Intervalljahr, nicht aber mit dem Biennium zu vereinigen. Endlich kommen Fälle vor, wo zwischen Quästur und Tribunat[1]) so wie zwischen Tribunat und Prätur[2]) nur ein, zwischen Quästur und Prätur nicht mehr als drei Jahre[3]) verstreichen; welche Fälle freilich insofern nicht gar viel beweisen, als nach dem, was sogleich über die Exemtionen gesagt werden wird, damals Verkürzungen der Frist häufig vorgekommen sein müssen. Wahrscheinlich ist in dieser Epoche, wo es vier Aemterstufen gab, das Intervall zwischen der dritten und vierten nach wie vor ein Biennium gewesen, dagegen für die beiden andern Intervalle nicht mehr gefordert worden als ein Kalenderjahr.

Befreiungen von dem Intervall.

In Beziehung auf diese Intervalljahre sind bereits in republikanischer Zeit gesetzliche Ausnahmen für gewisse Kategorien vorgekommen, die wir indess nicht weiter kennen[4]). In der Kaiserzeit ist, ohne Zweifel durch das julische Gesetz vom J. 736 oder das papisch-poppäische vom J. d. St. 762 = n. Chr. 9, dem, der Kinder besass, ein Nachlass gestattet, wahrscheinlich für jedes Kind eines der Intervalljahre nachgesehen worden[5]). — Von Per-

1) Tacitus *Agric.* 6: *mox inter quaesturam ac tribunatum plebis atque ipsum etiam tribunatus annum quiete et otio transiit.*

2) D. Haterius Agrippa war Volkstribun im J. 15 (Tacitus *ann.* 1, 77), Prätor, freilich erst durch Ergänzungswahl, im J. 17 (Tacitus *ann.* 2, 51).

3) C. Ummidius Quadratus war *quaestor divi Aug. et Ti. Caesaris Aug.* (Orelli 3128), also 14 n. Chr., dann curulischer Aedil, darauf *praetor aerarii* im J. 18 (*Bullett.* 1856, 61).

4) Dass das Intervall für L. Lucullus auf diesem Wege ganz wegfiel, ist S. 507 A. 1 bemerkt worden. Für M. Aemilius Scaurus, der wie Lucullus nach der Quästur ein ausserordentliches und selbstständiges Commando geführt hatte, muss wohl etwas Aehnliches geschehen sein, da er 696 die Aedilität, 698 die Prätur verwaltet hat. Vergeblich sucht Nipperdey S. 26 die auf Cicero *pro Sest.* 54, 116 sicher begründete Datirung der Aedilität wegzudeuten. Dass M. Caelius Rufus, *aed. cur.* 704, bereits 706 Prätor wurde, kann bei seiner damaligen Stellung zu dem siegreichen Dictator nicht verwundern. Ueber das ebenso beschleunigte Consulat des älteren Drusus vgl. S. 509 A. 3; über andere unsichere Ausnahmen Nipperdey S. 26 fg. — Für Municipalämter wird der merkwürdige Grundsatz aufgestellt, dass die Continuation derselben unzulässig, die Verkürzung der Intervalle aber bei freiwilliger Uebernahme statthaft sei (Dig. 50, 1, 18).

5) Plinius *ep.* 7, 16: *Calestrium Tironem familiarissime diligo simul militavimus, simul quaestores Caesaris fuimus, ille me in tribunatu liberorum iure*

sonalprivilegien in dieser Beziehung wird aus der Zeit der Republik nichts berichtet, wohl aber aus derjenigen der Kaiser (S. 517 A. 5).

7. Gesetzliche und herkömmliche Folge der Aemter.

Aemterfolge erst durch Gewohnheit normirt,

Die verschiedenen Gemeindeämter haben in früherer Zeit, abgesehen von der Untersagung der Cumulation, in gar keinem rechtlich bedingenden Verhältniss zu einander gestanden, wenn gleich thatsächlich es natürlich von Haus aus üblich war sowohl erst als Gehülfe des obersten Beamten sich Uebung und Anerkennung zu verschaffen, bevor man sich um das höchste Amt selbst bewarb, wie auch umgekehrt nach Bekleidung der höheren Aemtér nicht wieder zu der Verwaltung eines geringeren zurückzukehren. Letzteres ist nie gesetzlich untersagt worden und aus besonderen Gründen zu allen Zeiten vorgekommen[1], ohne dass durch spätere Uebernahme eines geringeren Amtes die einmal erreichte Rangstufe verloren worden wäre[2]. Späterhin ist namentlich in dem Fall, dass ein von den Censoren cassirter Senator in den Senat zurück gelangen wollte, zuweilen nach dem höheren ein minderes Amt übernommen worden[3]. — Auch

praecessit: ego illum in praetura sum consecutus, cum mihi Caesar annum remisisset.

1) Prätur nach dem Consulat: Q. Publilius Philo Consul 415, Prätor 422 (Liv. 8, 15, 9). M. Valerius Maximus Consul 442, Prätor 446 (Liv. 8, 40, 12. 21). Ap. Claudius Consul 458, Prätor 459 (S. 506 A. 2). L. Papirius Cursor Consul 461, Prätor 462 (Liv. 10, 47, 5). M'. Curius Consul 464, Prätor 469 (Polyb. 2, 19). L. Postumius Megellus Consul 492, Prätor 501 (capit. Fasten). Von den vier Prätoren des Jahres der cannensischen Schlacht 538 waren die drei für das Commando bestimmten M. Claudius Marcellus, P. Furius Philus, L. Postumius Albinus sämmtlich Consulare, worauf auch Livius ausdrücklich aufmerksam macht (S. 503 A. 5). Q. Fulvius Flaccus Consul 516. 529, Prätor 539. 540 (Liv. 23, 30, 18. 24, 9, 4). Dazu kommen die S. 504 A. 2 erörterten Fälle. — Curulische Aedilität nach dem Consulat: M. Agrippa Consul 717, cur. Aed. 721 (Dio 49, 43; Plinius *h. n.* 36, 15, 104. 121. 122; Frontinus *de aq.* 9). — Quästur nach dem Consulat: T. Quinctius Capitolinus Consul 283. 286. 289, Quästor 296 (Liv. 3, 25; Dionys. 10, 23, vgl. 8, 77). — Quästur nach der (curulischen?) Aedilität: *quaestor aedilicius* Cicero *in Pis.* 36, 88. — Vigintivirat nach der Quästur (Henzen 6450). — Ebenso verhält es sich mit den plebejischen Aemtern. Plebejische Aedilität nach der Prätur: Ti. Claudius Asellus Prätor 548 (Liv. 28, 10, 3), plebejischer Aedil 549 (Liv. 29, 11, 13). — Volkstribunat nach dem Consulat: M. Fulvius Flaccus Consul 620, Volkstribun 632 (S. 458 A. 3).

2) Zonaras 7, 19: εἴ τις ἐκ μείζονος ἀρχῆς εἰς ὑποδεεστέραν κατέστη, τὸ τῆς προτέρας ἀξίωμα εἶχεν ἀκέραιον.

3) S. 504 A. 2. Ob auch in diesem Fall der von Zonaras aufgestellte Satz Anwendung finde, steht dahin.

die Bekleidung der höheren Magistratur ist erst verhältnissmässig spät an die Bekleidung der niederen gesetzlich geknüpft, erst spät das, was längst sachgemäss und üblich war, als nothwendiges Moment der Wahlqualification hingestellt worden. Es ist wahrscheinlich das schon erwähnte villische Gesetz von 574 gewesen, das zuerst die factische Stufenfolge der Aemter zu einer gesetzlichen gemacht hat [1], und auf dieses also geht der gesetzliche *certus ordo magistratuum* zurück [2]. Im J. 673 hat dann Sulla die Vorschrift eingeschärft und vielleicht genauer bestimmt [3]; und auch in der Kaiserzeit ist diese Stufenfolge unverändert festgehalten worden. — Indess so einfach und klar dies im Allgemeinen ist, erscheint es dennoch erforderlich diesen Satz für die einzelnen Magistraturen besonders durchzuführen und dabei insbesondere die drei Gattungen der patricischen Jahrmagistrate, ferner der nicht ständigen ordentlichen und der ausserordentlichen und drittens der plebejischen Magistraturen streng zu scheiden, da nur auf diesem Wege sich die specielleren Momente feststellen lassen und vor allen Dingen nur auf diesem Wege entschieden werden kann, ob das villische und das cornelische Gesetz die beiden letztern Kategorien mit umfasst oder ausgeschlossen haben.

sodann durch das villische Gesetz.

a) Patricische Jahrmagistrate.

1. Dass das Consulat in älterer Zeit nicht einmal thatsächlich und regelmässig an die Bekleidung der Prätur geknüpft sein

Prätur vor dem Consulat.

1) Ausser den oben S. 511 A. 2 zusammengestellten Meldungen über das villische Gesetz, die, wie allgemein sie auch lauten, doch diesen *certus ordo* nothwendig fordern, spricht dafür besonders, dass wie unten (S. 520) gezeigt werden wird, die Prätur erweislich noch wenige Jahre vor dessen Erlass nicht bedingend war für das Consulat. Denkbar bleibt es, dass einige Jahre früher ein anderer Volksschluss den *certus ordo* vorschrieb; aber bei weitem wahrscheinlicher ist es, dass das villische Gesetz selbst ihn zuerst eingeführt hat.

2) Die in der obligatorischen Reihe stehenden Aemter sind die *magistratus, quorum certus ordo est* bei Cicero und ähnlich bei dem Juristen Callistratus (S. 505 A. 1). Darum heisst die Bewerbung mit Ueberspringung eines Grades bei Cicero (*Brut.* 63, 226) *petitio extraordinaria* und eine derartige Beförderung bei Tacitus (*ann.* 2, 32. 13, 29) *honor extra ordinem* (vgl. S. 20 A. 2). Als 'Aemterstaffel' (*honorum gradus*) bezeichnet die Einrichtung Liv. 32, 7, 10; ähnlich sagt Cicero *Phil.* 5, 17, 47: *leges annales . . . attulit ambitio, ut gradus esset petitionis inter aequales* (so ist wohl zu schreiben statt des überlieferten *essent*, dessen Sinnwidrigkeit Nipperdey S. 7 dargethan hat; vgl. *pro Mil.* 9, 24: *qui non honoris gradum spectaret ut ceteri*).

3) Appian *b. c.* 1, 100: στρατηγεῖν ἀπεῖπε πρὶν ταμιεῦσαι καὶ ὑπατεύειν πρὶν στρατηγῆσαι. c. 121.

konnte, folgt schon daraus, dass es bis um das J. 511 zwei Consuln und nur einen Prätor gegeben hat. Erst seit um das J. 527 die Zahl der Prätoren auf vier gestiegen war, kann es üblich geworden sein die Prätur als Vorstufe zum Consulat zu betrachten; aber auch in dieser Zeit bis hinab zum J. 556, ja vielleicht noch im J. 561 ist es vorgekommen, dass ein Nichtprätorier ohne besondere Befreiung zum Consul gewählt wird oder doch um das Consulat sich bewirbt[1]. Von da an aber ist in allen Fällen, in denen eine derartige Bewerbung vorkommt, entweder durch einen Senatsbeschluss Entbindung von den Gesetzen eingetreten oder der Act characterisirt sich als revolutionär[2], so dass diese Ausnahmen, von denen die früheste uns

1) So gelangten zum Consulat, ohne die Prätur bekleidet zu haben, oder bewarben sich doch darum Q. Fabius Maximus *aed. cur.*, *cos.* 521 fg. (*C. I. L.* I p. 288) — P. Sulpicius Galba Maximus Consul 543, *qui nullum antea curulem magistratum gessisset* (Liv. 25, 41) — der ältere Scipio Africanus *aed. cur.* 541, Statthalter in Spanien 543 bis 548, Consul 549 — L. Cornelius Lentulus Statthalter in Spanien 548 bis 554, *aed. cur.* 549, *cos.* 555 (nicht Prätor: Liv. 31, 20, 3) — T. Quinctius Flamininus *q.* . . . , *cos.* 556 (weder Prätor noch Aedil, s. u.) — Sex. Aelius Paetus *aed. cur.* 554, *cos.* 556 — C. Cornelius Cethegus *aed. cur.* 555, *cos.* 557 — C. Livius Salinator *cand. cos.* für 562 (Liv. 35, 10, 2. 3), wahrscheinlich nicht der Prätor 552 (Liv. 30. 27, 7), sondern der Prätor 563 (Liv. 35, 24, 6). In diesem Verzeichniss sind die nach 554 vorkommenden derartigen Fälle alle aufgeführt. In keinem derselben deutet eine Spur auf Dispensation; bei Flamininus wird ausdrücklich die Wahl als gesetzlich zulässig bezeichnet. *Iam aedilitatem praeturamque fastidiri*, klagen die Volkstribune, da dieser sich als Quästorier um das Consulat bewirbt (Liv. 32, 7), *nec per honorum gradus documentum sui dantes homines nobiles tendere ad consulatum*, *sed transcendendo media summa imis continuare.* Der Senat dagegen erklärt sich gegen die Beschränkung der gesetzlichen Wahlfreiheit (*qui honorem*, *quem sibi capere per leges liceret, peteret, in eo populo creandi quem velit potestatem fieri aequum esse*) und dringt zunächst durch.

2) In folgenden Fällen ist die Regel verletzt oder doch deren Verletzung versucht worden. L. Scipio Aemilianus als Bewerber um die curulische Aedilität für 607 für dasselbe Jahr zum Consul gewählt. Appian *Pun.* 112 beschreibt ausführlich den Hergang der Wahl: das Volk stimmt für den nicht qualificirten Candidaten; die wahlleitenden Consuln berufen sich dagegen mit vollem Recht (S. 453 A. 2) auf das Gesetz, das Volk auf seine alte Wahlfreiheit (ἐκ τῶν Τυλλίου καὶ Ῥωμύλου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν) und darauf, dass der spätere Volksschluss (also der Wahlact selbst) den älteren breche (καὶ τῶν περὶ αὐτὸν νόμων ἀκυροῦν ἢ κυροῦν ὃν ἐθέλοιεν); die Tribune drohen den Consuln mit dem Verlust des Rechts der Wahlleitung; endlich giebt der Senat nach, indem er auf die entgegenstehende Ansicht eingehend das Gesetz als aufgehoben gelten lässt, aber es sofort für die künftigen Wahlen wieder erneuert (λῦσαι τὸν νόμον καὶ μετὰ ἔτος ἓν αὖθις ἀναγράψαι). Aehnlich Liv. *ep.* 50: *P. Scipio Aemilianus cum aedilitatem peteret consul a populo dictus* (d. h. bezeichnet), *quoniam per annos consuli fieri non licebat legibus solutus et consul creatus.* Schrift *ad Her.* 2, 2, 2: *si deliberet senatus solvatne legibus Scipionem ut eum liceat ante tempus consulem fieri.* Val. Max. 8, 15, 4. Vell. 1, 12. Schrift *de viris ill.* 58, 5. — C. Julius

bekannte in das J. 606 fällt, die gesetzliche Vorschrift bestätigen. — Da diese Neuerung hienach zwischen 556 oder vielmehr 561 und 606 eingeführt worden sein muss, wird sie, wie schon gesagt ward, mit Wahrscheinlichkeit auf das villische Gesetz von 574 zurückgeführt.

Curulische Aedilität vor der Prätur.

2. Dass die curulische Aedilität vor dem höchsten Gemeindeamt, der Prätur wie dem Consulat verwaltet zu werden pflegte, ist bekannt und ohne Zweifel von jeher Regel gewesen. Es scheint dieselbe, seit sie bestand, als Mittel betrachtet worden zu sein die Wahlen ohne gegen die Gesetze zu verstossen durch Geldaufwendung zu beeinflussen und sich der Bürgerschaft für die grosse Magistratur zu empfehlen; welche bevorzugte Stellung der gewesene Aedil bei diesen Wahlen einnahm, ist schon oben

Caesar Strabo Vopiscus, *aed. cur.* 664 (Cicero *Brut.* 89, 305; Drumann 3, 126), bewarb sich vergebens um das Consulat für 667 (das Jahr steht fest durch den Tribunat des Sulpicius). Asconius *in Scaur. p.* 24: *Gaius* (Caesar) *aedilicius id agebat, ut omissa praetura consul fieret.* Cicero *Brut.* 63, 226: *contra C. Iuli illam consulatus petitionem extraordinariam.* Ders. *de har. resp.* 20, 43: *C. Iulio consulatum contra leges petenti.* Ders. *Phil.* 11, 5, 11: *alter Caesar Vopiscus ille . . . qui ex aedilitate consulatum petit solvatur legibus.* — C. Marius der Sohn, Consul 672 mit 27 Jahren *per vim* (Liv. *ep.* 86). — Q. Lucretius Ofella, Bewerber um das Consulat für 674 ohne Prätur oder Quästur bekleidet zu haben und desshalb auf Sullas Befehl getödtet. Appian *b. c.* 1, 101: ὡς καὶ Κόιντον Λουκρήτιον Ὀφέλλαν ὑπατεύειν ἔτι ἱππέα ὄντα πρὶν ταμιεῦσαι καὶ στρατηγῆσαι, διὰ τὸ μέγεθος τῶν εἰργασμένων, κατὰ παλαιὸν ἔθος ἀξιοῦντα (d. h. er forderte, nicht, wie Becker in der ersten Auflage erklärt, einfach die Anwendung des alten Herkommens, sondern ausnahmsweise die Rückkehr zu demselben, wie dies für Scipio geschehen war) καὶ τῶν πολιτῶν δεόμενον, ἐπεὶ κωλύων καὶ ἀνατιθέμενος οὐ μετέπειθεν, ἐν ἀγορᾷ μέσῃ κτεῖναι. Plutarch *Sull.* 33. Liv. *ep.* 89. Asconius *in or. in tog. cand.* p. 92. — Cn. Pompeius Magnus Consul 684, ohne vorher ein Amt verwaltet zu haben. Appian 1, 121: ὁ Πομπήιος (ἐς ὑπατείαν παρήγγειλε) οὔτε στρατηγήσας οὔτε ταμιεύσας, ἔτος τε ἔχων τέταρτον ἐπὶ τοῖς τριάκοντα. Liv. 97: *Pompeius* (*consul factus*) *antequam quaesturam gereret ex equite Romano.* Cicero *de imp. Pomp.* 21, 62: *quid tam singulare, quam ut ex senatus consulto legibus solutus consul ante fieret quam ullum alium magistratum per leges capere licuisset?* Valer. 8, 15, 8. Plutarch *Pomp.* 54. — P. Cornelius Dolabella Consul 710, ohne Prätor gewesen zu sein. Dio 42, 33 (vgl. 44, 22. 53): ὕπατον μηδὲ στρατηγήσαντα ἀπέδειξε. Appian *b. c.* 2, 129 (vgl. 3, 88): οὐ γὰρ αὐτῷ δυνατὸν ἐφαίνετο κατὰ ἔννομον χειροτονίαν ὑπατεῦσαι πέντε καὶ εἴκοσιν ἐνιαυτῶν ὄντι. — L. Calpurnius Bestia bekleidete die curulische Aedilität, bewarb sich dann 697 vergeblich um die Prätur und für 712 ebenso vergeblich um das Consulat. Cicero *Phil.* 11, 5, 11 (s. o.). 13, 12, 26. Drumann 2, 97. — C. Julius Caesar, der spätere Augustus, Consul 711, ohne vorher ein anderes Amt bekleidet zu haben. Appian 3, 88, wo indess nur die Jugend, nicht das Fehlen der Aemter betont wird. Dio 46, 43. Plutarch *Brut.* 27. Sueton *Aug.* 26. — Die späteren Fälle, wie dass M. Licinius Crassus 724 (Dio 51, 4) und Germanicus 12 n. Chr. (Dio 56, 26) unter Erlass der Prätur zum Consulat gelangten, gehören schon der Kaiserzeit an, in der das Ueberspringen einer Stufe, besonders seitdem dafür die Form der Adlection aufkam, häufig vorgekommen ist.

(S. 513) hervorgehoben worden. Umgekehrt wird, wem es gelungen war ohne dieses kostspielige Mittel zu den Fasces zu gelangen, nicht leicht sich veranlasst gefunden haben auf die Aedilität zu recurriren (S. 518 A. 1). — Aber dass die curulische Aedilität jemals gesetzlich erforderlich gewesen ist, um sich für die Prätur zu qualificiren, ist nicht bloss den Zeugnissen zuwider, welche die Prätur an die Bekleidung der Quästur knüpfen (S. 524) und damit diejenige der Aedilität stillschweigend von den nothwendigen Wahlqualificationen ausschliessen, sondern schon nach den Zahlenverhältnissen unmöglich, da es ja zu keiner Zeit mehr als zwei Aedilen gegeben hat, dagegen, seit es Annalgesetze überhaupt gab, nie weniger und später mehr als sechs Prätoren. Auch das an sich bedenkliche Hülfsmittel die plebejische Aedilität heranzuziehen würde hierin nichts ändern. Denkbar wäre es, dass die Annalgesetze zwar nicht die Bekleidung, aber die Bewerbung um die curulische Aedilität als Qualification aufgestellt haben; aber es hat doch etwas Widersinniges, dass ein Amt gesetzlich in die Staffel eingestellt worden sein soll, das zwei Drittel der die Leiter hinauf Steigenden nicht gewinnen konnten, und nichts nöthigt zur Annahme einer solchen Seltsamkeit. Vielmehr lehrt eine Reihe von sicheren Beispielen, dass noch am Ende der Republik die Bewerbung um die Aedilität facultativ gewesen ist und auch wer sich um dieselbe nicht beworben hatte, darum für die Prätur nicht weniger qualificirt war[1]. Dafür, dass es an Bewerbern um die ädilicischen Stellen nicht fehlte, sorgte der Staat nicht anders als dadurch, dass er deren Zahl nicht vermehrte; bei dem oben dargelegten Einfluss, den dieses Festgebergeschäft

1) Sulla erzählte selbst (nach Plutarch *Sull.* 5) in Beziehung auf seine erste vergebliche Bewerbung um die Prätur für 660: αὐτοὺς (τοὺς ὄχλους) τὴν πρὸς Βόκχον εἰδότας φιλίαν καὶ προσδεχομένους, εἰ πρὸ τῆς στρατηγίας ἀγορανομοίη, κυνηγέσια λαμπρὰ . . . ἑτέρους ἀποδεῖξαι στρατηγοὺς ὡς αὐτὸν ἀγορανομεῖν ἀναγκάσοντας. Ap. Claudius Prätor 697 rüstete sich anfangs für die curulische Aedilität, verwandte dann aber, da er merkte durch Verständigung mit dem Consul Piso rascher und billiger zur Prätur gelangen zu können, *interversa aedilitate* die dafür angeschafften Kunstwerke anders (Cic. *de domo* 43; Drumann 2, 186). Auch L. Marcius Philippus Consul 663, Mamercus Aemilius Livianus Consul 677, C. Scribonius Curio Consul 678, C. Aurelius Cotta 679 gelangten zu den höheren Aemtern, ohne Spiele gegeben zu haben (Cicero *de off.* 2, 17, 58. 59), also ohne Aedilen gewesen zu sein; und dass sie sich auch nicht vergeblich um die Aedilität bewarben, zeigt das Fehlen dieser gefeierten Namen in dem langen Verzeichniss derer, die nach vergeblicher Bewerbung um dieselbe zum Consulat gelangt sind, bei Cicero *pro Planc.* 21, 51. Andere Beispiele stellt Nipperdey S. 43 zusammen, wo diese Frage zuerst befriedigend behandelt ist.

auf die nachfolgenden Wahlen ausübte, fanden sich in den Verhältnissen der späteren Republik Bewerber um diese immer in mehr als genügender Zahl, bis die beginnende Monarchie den trefflichen wie den nichtswürdigen Ehrgeiz gleichmässig ausrottete (S. 477 A. 2). Damals ist denn auch die curulische Aedilität in die obligatorische Aemterstaffel eingetreten [1]; in welcher Weise dies geschehen ist, kann erst unten, wo von den plebejischen Magistraturen gehandelt wird, näher auseinandergesetzt werden.

3. Die Quästur ist sicher von Haus aus — und sie ist ja so alt wie das höchste Gemeideamt selber — regelmässig vor diesem verwaltet worden. Es entspricht dies der Stellung, die der Quästor zu dem Consul als dessen dienender Gehülfe einnimmt; nicht der letzte Zweck dieser Ordnungen wird es gewesen sein in der Quästur eine praktische Schule der künftigen Beamten zu schaffen. Die Zahlenverhältnisse sind dieser Annahme ebenfalls günstig: die Zahl der Quästoren ist nie kleiner, seit dem J. 333 aber durchaus grösser gewesen als die Gesammtzahl der ordentlichen Oberbeamten. Nachweislich ist von denen, die die politische Laufbahn machten, bereits in älterer Zeit die Quästur nur sehr selten überschlagen worden [2]; dass indess ein rechtlicher Zwang zur Uebernahme derselben früher nicht bestand, geht nicht bloss aus den allgemeinen Verhältnissen dieser Epoche hervor, sondern wird auch durch einige Beispiele bestätigt [3]. Dagegen ist aus der Zeit, in der das Consulat gesetzlich an die Be- Quästur vor der Prätur.

1) Wenn Livius 32, 7, 10 einem Tribun des J. 555 die Worte in den Mund legt: *iam aedilitatem praeturamque fastidiri*, so hat er hier vielmehr die Verhältnisse seiner Zeit im Sinn als die des sechsten Jahrhunderts, wo die Aedilität einerseits eifrigst umworben war, andererseits bald nachher wohl die Prätur, aber keineswegs die Aedilität obligatorisch gemacht wurde.

2) Cicero (A. 3) weiss nur einen einzigen Consul namhaft zu machen, der nicht Quästor gewesen ist. Dasselbe bestätigen die Aemterreihen der späteren Scipionengrabschriften (denn die älteren nennen nur die curulischen Aemter) und mit einer einzigen Ausnahme auch die der Elogien. Da die uns vorliegenden Annalen der Quästur nur beiläufig gedenken, so können wir aus ihnen das Herkommen nicht entnehmen.

3) Dafür, dass der ältere Africanus Consul 549 nicht Quästor gewesen ist, spricht das Stillschweigen der Annalen wie das Elogium *C. I. L.* I, 280, das doch den Kriegstribunat nennt; ich habe die Vollständigkeit der Reihe dort wohl mit Unrecht bezweifelt. Dass Cicero in der gleich anzuführenden Stelle ihn nicht nennt, bleibt allerdings befremdlich. Ferner sagt Cicero *pro Planc.* 21, 52: *quaestor Q. Caelius clarissimus ac fortissimus adulescens (factus non est), quem consulem factum scimus esse.* Man hat sich gewöhnt hier *Q.* in *C.* zu ändern und die Stelle auf C. Caldus Consul 660 zu beziehen. Aber dieser heisst Coelius, nicht Caelius und man kann mit gleichem oder besserem Grunde an Q. Aelius Paetus Consul 537 oder 587 und an Q. Caecilius Metellus Consul 548 denken.

kleidung der Prätur geknüpft war, kein sicherer Fall überliefert, dass ein Nichtquästorier sich um die letztere beworben hätte[1]; und somit ist wahrscheinlich bereits durch das villische Gesetz festgestellt worden[2], was das cornelische sicher ausgesprochen hat (S. 519 A. 3), dass für die Prätur nur der Quästorius wahlfähig ist. Die Stellenzahl, die in dieser Epoche den beiden Magistraturen zukommt, verträgt sich damit recht wohl; in der Epoche vom hannibalischen Krieg bis auf Sulla sind in der Regel jährlich sechs Prätoren und etwa zwölf Quästoren[3] ernannt worden. Für die Folgezeit steht die Qualification der Prätur durch die Quästur unverbrüchlich fest; auch auf den zahlreichen Inschriften der Kaiserzeit ist das Fehlen der Quästur so gut wie unerhört[4].

1) Nipperdey S. 40 meint, dass bis auf das cornelische Gesetz die Bekleidung der Quästur nicht obligatorisch gewesen sei, unter Berufung auf den Fall des C. Coelius Caldus; aber er hat übersehen, dass er sich dabei auf einen übel zurechtgemachten Text stützt. — Dass M. Livius nach seinem Elogium (*C. I. L.* I, 279) *tr. mil.*, *Xvir stlit. iudic.*, *tr. pl.* (im J. 663) gewesen ist, kann nicht entscheiden, theils weil die Schrift *de viris ill.* c. 66 ihm im Widerspruch damit die Quästur und die Aedilität beilegt, theils besonders, weil ja gar nicht feststeht, dass er überhaupt unter Ueberschlagung der Quästur um die Prätur sich bewerben wollte. Rechtlich konnte die Quästur auch nach dem Tribunat übernommen werden; und da Drusus um den letzteren sich aus ganz anderen Motiven bewarb als im gewöhnlichen Verfolg des *cursus honorum*, so ist es in diesem Fall sehr glaublich, dass er von der üblichen Folge abwich. Man kann damit vergleichen, dass Flaccus, der Verbündete der Gracchen, den Volkstribunat nach dem Consulat verwaltete (S. 458 A. 3).

2) Diess muss auch desshalb angenommen werden, weil das villische Gesetz *honorum gradus* eingeführt hat; denn zwei Aemter bilden keine Staffel.

3) Es wird unten bei der Quästur weiter auseinander gesetzt werden, dass die Creirung neuer Provinzen wenigstens im sechsten Jahrhundert wie die Vermehrung der Prätoren-, so auch die der Quästorenstellen zur Folge hatte. — Uebrigens ist bei dieser wie bei allen ähnlichen Berechnungen nicht zu übersehen, dass selbst ein geringer Ueberschuss der jährlich hinzutretenden wahlfähigen Candidaten über die jährlich zu wählenden Beamten der Wahlfreiheit genügenden Spielraum verstattet. Wer in der späteren Republik die Quästur übernahm, that es um zu den höheren Aemtern zu gelangen; und wenn die Zahl der jährlich sich qualificirenden Bewerber die der jährlich ernannten Beamten beispielsweise um ein Fünftel überstieg, so setzte die Zahl der qualificirten Candidaten sich zusammen theils aus den neu hinzutretenden, theils aus sämmtlichen früher abgewiesenen, so weit sie nicht verstorben oder vom politischen Schauplatz abgetreten waren. Immer beschränkte hienach das Wahlrecht der römischen Bürgerschaft in Betreff der höheren Aemter sich wesentlich darauf eine gewisse mehr oder minder beträchtliche Quote der qualificirten Bewerber zurückzuweisen; aber dies ist eben recht charakteristisch für den durchaus nicht demokratischen Charakter dieser Republik.

4) Dass dass Fehlen der Quästur auf dem Stein des C. Arrius Antoninus Henzen 6485 nichts ist als ein Concipientenversehen, hat die zweite kürzlich in Africa gefundene Inschrift desselben (*Annuaire de Constantine* 1873/4 p. 460) gezeigt. Auch die übrigen äusserst seltenen Ausnahmen (z. B. Orelli 693) werden entweder auf die gleiche Ursache oder auf Willkürlichkeiten dieser Epoche zurückzuführen sein.

4. Dass die Quästur, als sie Bedingung für die Prätur ward, es auch für die curulische Aedilität geworden ist, wird nirgends gesagt, und da ein Fall vorkommt, wo die Quästur nach der Aedilität verwaltet wird (S. 518 A. 1), scheint das Gesetz dies nicht vorgeschrieben zu haben. Mit dem später zu erörternden Eintritt der Aedilität in die obligatorische Aemterfolge unter dem Principat änderte sich dies. Quästur vor d. Aedilität.

5. Der Legionstribunat ist ohne Zweifel von jeher für den jungen Römer, der für den öffentlichen Dienst sich befähigen wollte, die eigentliche Vorschule gewesen. Es hätte derselbe insofern wohl als Qualification für die Quästur hingestellt werden können, zumal seitdem er theilweise der Volkswahl unterstellt und damit, so weit diese reichte, zu einer formell magistratischen Stellung geworden war (S. 9 A. 3). Auch die Zahlenverhältnisse hätten nicht im Wege gestanden, da bereits zwischen 463 und 535 d. St. die Zahl der jährlich in den Comitien gewählten Tribune auf vierundzwanzig kam, worauf sie seitdem stehen geblieben ist (S. 118). Aber es ist schon früher (S. 493 A. 2) gezeigt worden, dass in republikanischer Zeit die Erlangung der Quästur gesetzlich an den Legionstribunat nicht geknüpft war. Erst Augustus hat von dem Nachweis den Legionstribunat, und zwar, wie es scheint, ein Jahr hindurch[1], geführt zu haben die Zulassung zu der Quästur abhängig gemacht[2]. Ausnahmen sind freilich auch Legionstribunat vor der Quästur.

1) Dass der senatorische Legionstribunat mehrmals übernommen wird, ist zwar nicht gerade selten (zweimal: Orelli-Henzen 3044. 3174. 3382. 3393. 3652. 5502. 6012. 6049. 6453. 6454. 6748. 6766. 6911; dreimal: 5450 und 6498), aber die bloss einmalige Bekleidung doch weit häufiger. Auch die nachdrückliche Hervorhebung der Iteration in der Inschrift Henzen 6454 (*iterato tribunatu*) spricht dafür, dass dies Ausnahme war. Die Dauer des Tribunats ist an sich unbestimmt wie die der Legation (vgl. *C. I. L.* III, 399: *tr. mil. Alexandr. ad Aegyptum leg. XXII ann. VIIII* und *tr. mil. in Hispania leg. IIII ann. V*, zwei Kriegstribune von Ritterstand aus dem 1. Jahrh.), wesshalb auch bei beiden die Iteration nur eintritt, wenn ein neues Commando übernommen, nicht wenn das übernommene mehrjährig geführt wird. Aber der *tribunatus semestris* (Handb. 3, 2, 279) ist wohl ein sicherer Beweis dafür, dass der Inhaber dem Gesetz genügt hatte, wenn er ein Jahr, das heisst factisch mehr als sechs Monate, sich bei der Fahne befunden hatte, und die meisten einzeln stehenden senatorischen Tribunate werden also zu fassen sein. Es kann sein, da die Bezeichnung *semestris* als auszeichnende bei dem Legionstribunat vorkommt, dass das Recht nach sechs Monaten auszuscheiden den vornehmen oder sonst begünstigten Offizieren gleich bei dem Eintritt verliehen ward.

2) Sueton *Aug.* 38: *liberis senatorum . . . militiam . . . auspicantibus non tribunatum modo legionum, sed et praefecturas alarum dedit, ac ne quis expers castrorum esset, binos plerumque laticlavios praeposuit singulis alis.* Seneca *ep.* 47, 10 nennt, und zwar mit Beziehung auf die Varusschlacht, die *splendidissime*

nachher noch vorgekommen; es ist möglich, dass selbst gewisse Kategorien, zum Beispiel die sich zu respondirenden Juristen qualificirenden Personen, von der Verpflichtung als Tribune zu dienen entbunden waren[1]. Ob der Tribunat vor oder nach dem Vigintivirat übernommen wurde, scheint anfänglich willkürlich gewesen zu sein[2]; nachher ist wenigstens in der Regel erst der Vigintivirat, dann der Tribunat und darauf die Quästur bekleidet worden[3]. Zu Augustus Zeit übernahmen überdies die künftigen Senatoren nach dem Legionstribunat auch wohl noch die Reiter-

nati senatorium per militiam auspicantes gradum. Vgl. Sueton *Tib.* 9. Eine Person dieser Art heisst bei dem jüngeren Plinius *ep.* 6, 31, 4 *tribunus militum honores petiturus*, eine andere aus der Zeit Domitians bei Dio 67, 11 νεανίσκος κεχιλιαρχηκὼς ἐς βουλείας ἐλπίδα (derselbe bei Sueton *Dom.* 10 *tribunus laticlavius*). Auch bei Plinius *ep.* 3, 20, 5: (*candidatus*) *testes et laudatores dabat vel eum sub quo militaverat vel eum cui quaestor fuerat vel utrumque si poterat* erscheint der Kriegsdienst ebenso als Voraussetzung für die höheren Aemter wie die Quästur. Danach ist kaum zu bezweifeln, dass Augustus diesen Kriegsdienst geradezu unter die gesetzliche Qualification für die Quästur aufgenommen hat. Allerdings giebt es eine relativ bedeutende Anzahl Inschriften aus der julisch-claudischen Dynastie, die den Vigintivirat nennen und also die Aemter vollständig aufzuzählen scheinen, aber den Kriegstribunat nicht aufführen (unter Augustus: Orelli 3109. 3128. 6450; unter Tiberius: 723. 750. 5368. 7066; unter Claudius: 6456; unter Nero: 5435); aber abgesehen davon, dass auch in späterer Zeit einzelne Fälle der Art vorkommen, ist es immer möglich, dass der — damals öfter vor dem Vigintivirat übernommene — Tribunat bloss weggelassen ist. Dass der spätere Kaiser Severus die Quästur übernahm *omisso tribunatu militari* (*vita* 2, nach der glücklichen Verbesserung von Hirschfeld Hermes 3, 230, während freilich Eutrop 8, 18 von seinem Kriegstribunat spricht) beweist nicht, dass dies ohne weiteres freistand, sondern eher das Gegentheil. Dispensation war immer möglich, wofern hier nicht sogar die S. 526 A. 1 erörterte Regel eingriff.

1) Es giebt wenigstens zu denken, dass auf den Basen der beiden Juristen unter Hadrian Aburnius Valens (Orelli 3153) und Pactumeius Clemens (Henzen 6483 = Renier 1812), ferner auf der des Secretärs des Traianus Licinius Sura (Henzen 5448) der Kriegstribunat fehlt. Dasselbe gilt von denen des Ser. Cornelius Dolabella unter Traian (Henzen 5999), des Q. Sosius Priscus Consul 169 (Orelli 2761), des M. Claudius Fronto unter Pius (Henzen 5478. 5479), welcher dennoch später eine wesentlich militärische Laufbahn machte, des Redners M. Cornelius Fronto (Renier 2717), des L. Annius Ravus unter Commodus (Orelli 5003), der M. Nummius Senecio Albinus Consul 206 (Henzen 6007), des L. Fulvius Aemilianus (Orelli 3134; vgl. Renier *mélanges* p. 27), wenn dieser nicht schon in die Zeit gehört, wo der Legionstribunat nicht mehr bestand. Auch den Fall des Severus (S. 525 A. 2) kann man darauf beziehen, dass er *fisci advocatus* gewesen sein soll. Uebrigens leuchtet es ein, dass einzelne persönliche Befreiungen schon aus Gesundheitsrücksichten unvermeidlich waren.

2) Die Steine der ersten Dynastie, die beide Aemter verzeichnen, nennen in erster Stelle bald den Vigintivirat (unter Augustus: Orelli 6456a; unter Claudius oder Nero: 6495), bald den Tribunat (unter Augustus: 693. 3375; unter Nero: 5426).

3) Orelli 133. 773. 822. 890. 1172. 2274. 2369. 2379. 2759. 3044. 3046. 3113. 3135. 3174. 3186. 3393. 3652. 3658. 3714. 3865. 4910. 5432. 5449. 5450 und 6498. 5458. 5488. 5501. 5502. 6000. 6014. 6048. 6049. 6050. 6051. 6452. 6453. 6454. 6484. 6485. 6487. 6490. 6497. 6499. 6500. 6501. 6502.

präfectur[1]). Indess eine Verpflichtung dazu hat wohl nie bestanden und bald ist auch diese gleich dem Cohortentribunat und der Cohortenpräfectur ausschliesslich dem Ritterstand überwiesen worden. Seitdem war also der Legionstribunat die einzige nicht senatorische Offizierstelle, zu der zukünftige Senatoren zugelassen wurden[2]). Diese Nothwendigkeit vor der Quästur den Legionstribunat zu übernehmen hat bis auf Caracalla einschliesslich bestanden. Nachher ist den jungen Männern senatorischen Standes vielleicht zunächst die Pflicht zu dienen erlassen, sodann durch Gallienus das Recht dazu entzogen worden[3]), womit die

6748. 6766. 6911. 6912. 6915. 7420a. Die umgekehrte Folge ist in späterer Zeit sehr selten (3569 unter den Flaviern; vgl. 5209. 6012); sehr selten auch die Bekleidung des Kriegstribunats nach der Quästur (Orelli 2773. 5447).

1) Sueton *Aug*. 38 (S. 525 A. 2). Die beste Erläuterung dazu giebt die Laufbahn des Velleius, der um 754 *tribunus militum* (2, 101), 757 *praefectus equitum* (2, 104), 760 *quaestor* und nachher *legatus*, dann 768 Prätor wird. Die Inschriften zeigen nur äusserst selten den *praefectus equitum* in der senatorischen Aemterreihe (*Bullett*. 1866, 145: *IIIvir cap., praef. eq., q. pro pr., aed. cu;* Orelli 3440), während er in der ritterlichen gemein ist; dass jene Einrichtung keinen Bestand gehabt hat, deutet auch Sueton an.

2) Dass die militärische Hierarchie der Kaiserzeit durchaus auf dem *uterque ordo* ruht, diejenigen Stellungen, die wir als Generalstellen bezeichnen würden, insbesondere die der Legions- und der Provinziallegaten, nur an Senatoren, die Tribunate und Präfecturen nur an Nichtsenatoren vergeben werden, ist bekannt. Für die Republik, insbesondere die frühere, gilt namentlich der letztere Satz nicht.

3) Die jüngsten mir vorgekommenen senatorischen Legionstribunate sind die des C. Caerellius Pollittianus (Orelli 2379) und des C. Aemilius Berenicianus Maximus (Henzen 6454) aus der Zeit Caracallas; ferner C. Luxilius Sabinus Egnatius Proculus (Orelli 3143), Legionslegat unter Gordian († 238) und M. Aelius Aurelius Theon, späterhin unter Valerianus und Gallienus (also frühestens 254) Statthalter von Arabien; diese mögen erst einige Zeit nach Caracallas Tode (217) den Legionstribunat bekleidet haben. Noch etwas weiter abwärts führt die Inschrift des Q. Petronius Melior (Henzen 6048), der, wie es scheint kurz nach Uebernahme des Legionstribunats, im J. 230 zum *sodalis Augustalis* creirt ward (Dessau *Ephem. epigr.* 3 *fasc.* 1). Aus der Zeit nach Alexander ist mir kein ganz sicherer Beleg dafür bekannt, dass ein dem senatorischen Stande angehöriger junger Mann den Legationstribunat bekleidet hätte. Derselbe fehlt schon in den den Vigintivirat aufführenden Inschriften des Ser. Calpurnius Dexter Consul 225 (Henzen 6503) und des L. Caesonius Lucillus Macer Rufinianus unter Alexander (Orelli 3042), ferner in der des L. Balbinus Maximus Consul 253 (Orelli 3151); eine Anzahl ähnlicher (Orelli 2242. 3102. 3782. 5136. 6019. 6023. 6451. 6461. 6512. 6981. *C. I. L.* II, 4110) werden der grossen Mehrzahl nach derselben Epoche angehören, wenn auch einige darunter älter sein und zu den S. 525 A. 2 erörterten Ausnahmefällen hinzutreten mögen. Galliens Massregel, wodurch er den Senatoren die Offizierstellen entzog und selbst das Verweilen im Lager untersagte (Victor *Caes*. 33, 34), scheint also durch die Sitte bereits vorbereitet gewesen zu sein. Uebrigens ist der Legionstribunat selbst wo nicht gleichzeitig, doch bald nachher selber abgeschafft worden; nach Alexander finden sich von demselben nur noch schwache Spuren (so in der Inschrift von Thorigny vom J. 238 und Orelli 4929 aus der Zeit des Philippus; vgl. das. 5192. 5195), und in die diocletianisch-constantinische Epoche ist wohl der Cohorten-, aber,

neue auf völlige Scheidung der Civil- und der Militärlaufbahn basirte Aemterordnung der spätesten Kaiserzeit sich einleitet. — Ueber die militärische Qualification, die Augustus für die von ihm erst geschaffene ritterliche Aemterlaufbahn angeordnet hat, ist hier zu handeln nicht der Ort[1].

Vigintivirat vor der Quästur.

6. Wenn die einzelnen Aemter, welche in der Kaiserzeit unter dem Namen des Vigintisex-, später des Vigintivirats zusammengefasst werden, zu sehr verschiedenen Zeiten und zum Theil recht früh entstanden sind, so haben sie in der Reihenfolge der republikanischen Aemter ursprünglich wohl nur das gemeinsam gehabt, dass sie als Anfängerstellen betrachtet und vor dem zum Eintritt in den Senat factisch und später rechtlich qualificirenden Amt, der Quästur übernommen worden sind[2]. Nicht wohl aber kann die Bekleidung eines derselben für die Uebernahme der Quästur damals vorbedingend gewesen sein, da sie in den Aemterreihen der Republik durchaus nicht stehend erscheinen[3]; auch sind sie schwerlich schon damals formell als ein Ganzes zusammengefasst worden. Wahrscheinlich ist beides gleichzeitig und zwar in der früheren augustischen Zeit ge-

wie es scheint, nicht der Legionstribunat übergegangen. Den *tribunus militum* der *Iovii iuniores*, einer zu den *auxilia Palatina* gehörenden Truppe, nennt eine der neuen Inschriften von Concordia. Nur erwähnt mag werden, dass in dieser Epoche der Titel *tribunus militum* seltsamer Weise für diejenige Civilstellung vorkommt, deren gewöhnliche Bezeichnung *tribunus et notarius* ist; vgl. Orelli 3161 (um das J. 400): *post iuges excubias militiae tribuno militum* mit Cassiodor *var.* 6, 3: (*praefectus praetorio*) *militia perfunctis tribunorum et notariorum honorem tribuit.*

1) Ueber die *militiae equestres* oder *militiae* schlechtweg, die in der Zahl von drei oder vier als Qualification für die höheren Aemter des Ritterstandes auftreten, vgl. Handb. 3, 2, 278; Renier *mélanges d' épigraphie* p. 203 fg.; meine Bemerkungen zu Henzen 6849 und *bullett. dell' Inst.* 1868, 144.

2) In der überhaupt ältesten zusammenfassenden Erwähnung dieser Magistraturen bei Cicero *de leg.* (geschrieben um 702) 3, 3, 6 wird ein Theil derselben (*IIIviri capitales, IIIviri aere argento auro flando feriundo, Xviri litibus iudicandis*) zugleich mit den magistratischen Kriegstribunen und den Quästoren zusammengenommen als *magistratus minores*, worunter hier offenbar die nicht senatorischen Beamten verstanden sind (S. 20 A. 1). Dass es damals einen eigentlichen derartigen Aemtercomplex gab, wie wir ihn später finden, folgt daraus keineswegs.

3) In den Aemterreihen aus republikanischer Zeit, die wir besitzen, erscheinen diese Magistraturen nur selten und eigentlich nur der Decemvirat *stlitibus iudicandis*, den sowohl Cn. Cornelius Hispanus Prätor 615 (*C. I. L.* I p. 38) wie M. Livius Drusus Volkstribun 663 (S. 446 A. 1) entweder vor der Quästur verwalteten oder ohne überhaupt zu dieser zu gelangen. Die von C. Pulcher Consul 662 zwischen Quästur und Aedilität verwaltete Münzmeisterschaft ist wohl nicht als ordentliche Magistratur zu betrachten (*C. I. L.* I p. 279). Cicero und Caesar scheinen keine Stellung dieser Art bekleidet zu haben.

schehen[1]. Augustus mag bei der Reorganisation des Gemeinwesens im J. 727 vorgeschrieben haben, dass der Bewerber um die Quästur die Bekleidung einer jener sechsundzwanzig Stellen nachzuweisen verpflichtet sei, welche Zahl dann wahrscheinlich im J. 734 durch Aufhebung von sechs Stellen auf zwanzig herabgemindert ward. Die Zahlenverhältnisse scheinen freilich diese Annahme auszuschliessen; denn die Zahl der Stellen ist seit der Verminderung der der niedrigeren Stufe von sechsundzwanzig auf zwanzig in beiden Collegien die gleiche. Als Normalordnung kann diese Gleichheit der Stellenzahl der beiden niedrigsten Stufen allerdings nur unter Hinzunahme irgend eines Correctivs bestanden haben; den die Wahlqualification feststellenden Beamten muss vorgeschrieben gewesen sein bei jeder Quästorenwahl eine gewisse Zahl solcher, die den Vigintivirat nicht bekleidet hatten, zuzulassen. Aber dennoch sprechen überwiegende Gründe dafür, dass damals für die Bewerbung um die Quästur der Regel nach der Nachweis des Vigintivirats gefordert worden ist[2]. Es ist schon hervorgehoben worden (S. 476 A. 1), dass unter dem Principat häufig die Zahl der Bewerber nicht grösser war als die der zu besetzenden Stellen; und die Annahme, dass der Regel nach die Quästur durch den Vigintivirat bedingt war, entspricht durchaus der Tendenz des kaiserlichen Regiments, deren Wirkungen wir noch öfter begegnen werden, das Wahlrecht der Comitien, respectiv des Senats möglichst zu beschränken. Es konnte dies in keiner wirksameren Weise geschehen als indem man die Beamtenzahl der verschiedenen obligatorischen Stufen sich so weit näherte, dass das Aufsteigen zu den höheren factisch mit dem Betreten der untersten gegeben war, also die freie Concurrenz

1) Vgl. den Abschnitt vom Vigintivirat. Unter den sparsamen Zeugnissen für den Vigintisexvirat bei den Schriftstellern und in den Inschriften ist nicht bloss keines, das über die frühe augustische Zeit hinaufreichte, sondern wenigstens diesen Namen kann derselbe in der caesarischen Epoche nicht geführt haben, da Caesar bei mehreren der dazu gehörigen Collegien eine grössere Stellenzahl einrichtete, als sie vorher und nachher bestand.

2) Die S. 479 A. 1 angeführte Stelle des Tacitus zeigt, dass der junge Mann senatorischen Standes verpflichtet war sowohl Vigintivirat wie Quästur zu übernehmen; und es ist wenig wahrscheinlich, dass, wer nicht senatorischer Herkunft war, den Vorzug genoss sich sofort um die letztere bewerben zu dürfen. Ferner ist die Zahl der Inschriften besserer Zeit (das heisst bis etwa auf Alexander), die mit der Quästur oder dem Legionstribunat beginnen, nicht bloss verhältnissmässig gering, sondern wenigstens in einem Falle (Henzen 5431 vgl. 5432) steht es fest, dass der Vigintivirat auch hier bekleidet und nur weggelassen worden ist.

eigentlich nur bei diesem Wahlact bestehen blieb, welcher wegen des jugendlichen Alters der Candidaten und der Geringfügigkeit der Stellungen unmittelbare politische Bedeutung nicht haben konnte.

b) Ordentliche nicht ständige und ausserordentliche Gemeindeämter.

Verhältniss der nicht jährigen Aemter zu der Aemterstaffel.

Die nicht ständigen ordentlichen Aemter, insbesondere Dictatur, Reiterführeramt und Censur sind ihrem Wesen nach ungeeignet als Qualification für andere Magistraturen zu dienen; wohl aber können ordentliche Magistraturen für sie bedingend sein. Indess im Allgemeinen ist auch dies nicht der Fall, und was der Art begegnet, sind vielmehr Observanzen, die passender bei den einzelnen Magistraturen erörtert werden, als gesetzlich feste Normen. So sind Dictatur und Reiterführeramt anfänglich in ganz freier Weise vergeben worden; wenn etwa seit der Mitte des fünften Jahrhunderts regelmässig der Dictator aus den Consularen, der Reiterführer aus den Prätoriern genommen wird, so ist dies nicht mehr als ein Herkommen und hat mit der gesetzlichen Regelung der Aemterfolge in späterer Zeit nichts gemein. — Aehnlich verhält es sich mit der Censur: vom Anfang des 5. Jahrh. der Stadt an werden der Regel nach nur Consulare zu diesem Amt gewählt, die wenigen Ausnahmen aber, die hievon begegnen[1]), erscheinen nicht als Abweichung von einer gesetzlichen Norm, die vielleicht für die Censur nie aufgestellt worden ist[2]). — Bei den ausserordentlichen Aemtern kann selbstver-

1) Es sind nur sechs: Ap. Claudius Censor 442, Consul 447; A. Manlius Torquatus Atticus Censor 507, Consul 510; P. Licinius Crassus Censor 544 (*nec consul nec praetor fuerat:* Liv. 27, 6, 17), Consul 549; M. Cornelius Cethegus und P. Sempronius Tuditanus, beide Censoren 545 (Liv. 27, 11, 7), Consuln 550; P. Sulpicius (Rufus?), Censor 712, nicht zum Consulat gelangt.

2) Nipperdey sagt freilich S. 39, dass es 'sicher' Gesetz gewesen und zwar das Consulat gleichzeitig zur Qualification für die Censur geworden sei wie die Prätur für das Consulat. Aber während in älterer Zeit es ganz gewöhnlich, ja Regel gewesen sein muss das Consulat zu übernehmen ohne die Prätur bekleidet zu haben, wird die Censur schon Jahrhunderte vor dem villischen Gesetz regelmässig nach dem Consulat übernommen; und sowohl der Verlauf der politischen Entwickelung überhaupt wie die Analogie des villischen Gesetzes mussten dahin wirken, dass die Ausnahmen mehr und mehr schwanden, ohne dass es dafür eines besonderen Gesetzes bedurfte. Man wird also, da directe Zeugnisse fehlen, ein solches Gesetz nicht voraussetzen dürfen.

ständlich von solcher Qualification im Allgemeinen nicht die Rede sein; zu diesen war vielmehr jeder wahlfähig, wenn nicht etwa der betreffende Volksschluss specielle Bestimmungen dieser Art enthielt, wie zum Beispiel das gabinische Gesetz vom J. 687 die Wahl für das dadurch eingerichtete ausserordentliche Commando gegen die Piraten auf Consulare beschränkte[1]. Das villische Gesetz selbst so wie der durch dasselbe geschaffene Begriff der *gradus honorum* geht die nicht ständigen und die ausserordentlichen Aemter überall nichts an.

c) Die plebejischen Aemter.

Reihenfolge der plebejischen Aemter unter einander.

Von den beiden plebejischen Magistraturen sind die Tribune der eigentliche Vorstand der Plebs, vergleichbar den Consuln des Populus, die Aedilen ihre Gehülfen, vergleichbar den Quästoren; und es wird eine Zeit gegeben haben, wo diese Aedilität so regelmässig vor dem Tribunat übernommen ward wie die Quästur vor dem Consulat. Aber schon die früh eingetretene Vermehrung der Stellenzahl des tribunicischen Collegiums von zwei auf zehn, während die Zahl der plebejischen Aedilen bis auf Caesar zwei blieb, musste das Verhältniss der beiden Aemter zu einander alteriren; und in der historisch sicheren Zeit finden wir vielmehr die Folge umgekehrt und wird der Tribunat ohne Ausnahme vor der Aedilität übernommen[2], wonach dann auch die Schilderung der älteren Verhältnisse sich gerichtet hat[3]. Die Ursache ist offenbar, dass theils die Folge der plebejischen Magistraturen so wenig gesetzlich fixirt war wie bis zum Ende des 6. Jahrhunderts die der patricischen, theils die plebejische Aedilität, gleich der

1) Dio 36, 6.

2) C. Fundanius *tr. pl.* 505 (*schol. Bob. in Cic.* p. 337), *aed. pl.* 508 (Gellius 10, 6. Liv. *ep.* 19). — C. Servilius *tr. pl.* vor 545, *aed. pl.* 545 (Liv. 27, 21, 10). — M. Caecilius Metellus *tr. pl.* 541 (Liv. 24, 43, 2), *aed. pl.* 546 (Liv. 27, 36, 9). — M'. Acilius Glabrio *tr. pl.* 553 (Liv. 30, 40), *aed. pl.* 557 (Liv. 33, 24, 2). — L. Oppius (Salinator) *tr. pl.* 557 (Liv. 32, 28, 3), *aed. pl.* 561 (Liv. 35, 23, 7). — C. Marius bewarb sich nach Verwaltung des Volkstribunats 635 vergeblich um die curulische wie um die plebejische Aedilität (Plutarch *Mar.* 5).

3) Gleich die ersten Tribune C. Sicinius Bellutus und L. Iunius Brutus sind nach Dionys. 7, 14 im folgenden Jahre (262) Aedilen. L. Allienus ist nach demselben 10, 48 (vgl. Liv. 3, 31) im J. 299 Tribun, im J. 300 Aedilis der Plebs.

patricischen, in späterer Zeit praktisch hauptsächlich diente als das Vehikel der gesetzlichen Ambition um die Fasces (S. 513). Dies führte natürlich dazu, dass man auch diese, wie die curulische, so nahe an die Bewerbung um die Prätur rückte, wie die Gesetze es nur gestatteten; und so kam es, dass die Uebernahme des Tribunats sich vor die der Aedilität schob.

Seit die Plebejer zu den patricischen Aemtern zugelassen waren und derselbe Mann plebejische wie patricische Aemter bekleiden durfte, konnte die Folge dieser Aemter einander gegenüber in Frage kommen. Gesetzlich ist darüber in republikanischer Zeit ohne Zweifel überhaupt nichts festgesetzt worden, und es mag lange Zeit gewährt haben, ehe auch nur eine factische Regel sich bildete; aber mindestens seit dem Anfang des hannibalischen Krieges, vielleicht bereits früher hat doch dafür ein Herkommen bestanden, das fest genug ist, um auch in einer Darstellung des römischen Staatsrechts Platz zu finden.

Stellung der plebejischen Aedilität zu der patricischen Aemterfolge.

1. Der plebejischen Aedilität kommt, wie schon aus dem früher Bemerkten hervorgeht, in der üblichen Aemterfolge der gleiche Platz zu wie der curulischen. Sie wird immer später übernommen als die Quästur, ausserdem, wie schon bemerkt ward (S. 531 A. 2), wenn jemand die beiden plebejischen Magistraturen übernimmt, wenigstens vom 6. Jahrh. ab nach dem Tribunat. Der Prätur pflegt sie voraufzugehen [1]) und zwar so nahe wie möglich, also, so lange die Intervallirung auf die plebejischen Aemter noch nicht erstreckt war, häufig in dem unmittelbar vorhergehenden (S. 513 A. 4), seit dem J. 558 häufig in dem zweitvorhergehenden Jahr [2]). Wer beide Aedilitäten verwaltet, was übrigens eine ausserordentliche nur selten vorkommende Candidatenanstrengung gewesen ist, hat in der Regel mit der plebejischen begonnen [3]).

1) S. 514 A. 1. Ein einziges Mal folgt sie der Prätur nach (S. 518 A. 1 a. E.).

2) So Cn. Domitius Ahenobarbus 558/60 — L. Oppius Salinator 561/3 — Q. Fulvius Flaccus 565/7 — Cn. Sicinius und L. Pupius *aed. pl.* 569, Prätoren nach vergeblicher Bewerbung bei der Nachwahl 570 im J. 571. Also sind von den neun plebejischen Aedilen, die wir für 558—569 kennen, fünf im zweitnächsten Jahr Prätoren geworden.

3) Ich finde nur vier Fälle: C. Terentius Varro Consul 538 erst *aed. pl.*, dann *aed. cur.* (Liv. 22, 26, 3); C. Servilius *aed. pl.* 545, *aed. cur.* 546 (S. 436 A. 1); C. Calpurnius zuerst *aed. cur.*, dann im J. 731 *aed. pl.* durch Suffection (Dio 53, 33: ἀγορανόμον τινὰ τῶν καταδεεστέρων ἀποθανόντα Γάιος Καλπούρνιος καίτοι προηγορανομηκὼς ἐν τοῖς ἀμείνοσι διεδέξατο ὅπερ ἐπ' οὐδενὸς ἄλλου μνημονεύεται γεγονέναι); Inschrift aus Rom (*Bullett.* 1869, 269): *aid. cur. Ve/iterns* (?) *lo[c]avit*, *eisdem aid. pl. prob(avit)*. Dass die ple-

2. Der Volkstribunat ist, so weit unsere Quellen zurückreichen, regelmässig nach der Quästur verwaltet worden[1], so dass von der umgekehrten Folge kein Beispiel vorzukommen scheint[2]. Dagegen geht derselbe ebenso stetig theils der curulischen Aedilität vorauf[3], wie dies ja schon aus dem über die Stellung des Tribunats zu der plebejischen Aedilität und dieser zu der curulischen Bemerkten mit Nothwendigkeit sich ergiebt, theils, insofern der Betreffende die Aedilität nicht übernahm, der Prätur[4]. Es scheint üblich gewesen zu sein zwischen Tribunat und Prätur mindestens eine Zwischenzeit von vier Jahren verstreichen zu lassen[5]. Stellung des Volkstribunats zu der patricischen Aemterfolge.

bejische in geringerem Ansehen stand als die curulische (ἡ ἐπιφανεστέρα ἀγορανομία Diodor 20, 36, ἡ ἀμείνων Dio a. a. O.), ist bekannt: es zeigt sich auch sowohl in dem Verhältniss der *ludi Romani* zu den *plebeii* wie in der Folge der Aemter in den Gesetzen (julisches Municipalgesetz Z. 24: *aed. cur.*, *aed. pl.*).

1) M. Caecilius Metellus *q.* 540, *tr. pl.* 541 (S. 513 A. 2). — Ti. Sempronius Gracchus *q.* 617, *tr. pl.* 621. — C. Sempronius Gracchus *q.* 628, *tr. pl.* 631. — C. Marius *q.*, dann *tr. pl.* (*C. I. L.* I p. 290).

2) Es fehlt sogar an einem sichern Beispiel dafür, dass ein Nichtquästorier zum Tribunat gelangt sei; denn das des M. Livius Drusus *tr. pl.* 663 (S. 524 A. 1) ist wegen des Widerspruchs in unseren Quellen zweifelhaft. Dass es gesetzlich zulässig war, ist wenigstens für die vorsullanische Epoche nicht zu bezweifeln (vgl. S. 535 A. 2).

3) Cn. Flavius nach Macer (bei Liv. 9, 46, 3) erst *tr. pl.*, dann *aed. cur.* — M. Claudius Marcellus *tr. pl.* 550 (Liv. 29, 20, 11), *aed. cur.* 554 (Liv. 31, 50, 1). — Q. Minucius Thermus *tr. pl.* 553 (Liv. 30, 40, 9), *aed. cur.* 556 (Liv. 32, 27, 8). — Ti. Sempronius Longus *tr. pl.* 554 (Liv. 31, 20, 5), *aed. cur.* 556 (Liv. 32, 27, 8). — M. Fulvius Nobilior *tr. pl.* 555 (Liv. 32, 7, 8), *aed. cur.* 558 (Liv. 33, 42, 8). — P. Junius Brutus *tr. pl.* 559 (Liv. 34, 1, 4), *aed. cur.* 562 (Liv. 35, 41, 9). — Ti. Sempronius Gracchus *tr. pl.* 567 (Liv. 38, 52), *aed.* (*cur.*) 572 (Liv. 40, 44, 12). — M. Fulvius Nobilior *tr. pl.* 583 (Liv. 42, 32, 7), *aed. cur.* 588 (Terent. *Andr. did.*). — P. Vatinius *tr. pl.* 695, dann Bewerber um die curulische Aedilität (Cicero *in Vat.* 8, 16). — L. Lucilius Hirrus *tr. pl.* 701, Bewerber um die curulische Aedilität für 704. — Andere Fälle sind unten S. 536 A. 2 angeführt, und es wäre leicht sie noch zu vermehren. — Wenn M. Drusus *tr. pl.* 663 die Aedilität verwaltet hat, was freilich zweifelhaft ist (S. 524 A. 1), so hat er sie vor dem Tribunat bekleidet; es gilt aber davon, was (a. a. O.) von der Uebernahme des Tribunats nach der Quästur gesagt worden ist.

4) Es ist überflüssig den oben S. 516 A. 1 für einen andern Zweck angeführten derartigen Beispielen noch andere beizufügen.

5) Cicero (*ad Att.* 12, 5, 3), mit der Schrift *de finibus bonorum et malorum* beschäftigt, erkundigt sich bei seinem gelehrten Freunde, wann P. Scaevola Consul 621 den Volkstribunat bekleidet und die Rogation betreffend die Bestrafung des Prätors L. Hostilius Tubulus eingebracht habe: *Tubulum praetorem video L. Metello Q. Maximo cos.* (612). *Nunc velim P. Scaevola pont. max. quibus cos. tribunus plebis: equidem puto proximis Caepione et Pompeio* (613; und so erzählt er den Fall in der That *de fin.* 2, 16, 54), *praetor enim P. Furio Sex. Atilio* (618). *Dabis igitur tribunatum et, si poteris, Tubulus quo crimine.* Scaevolas Tribunat fiel nach den Cicero bekannten Daten nach 612 und vor 618;

Die plebejischen Aemter facultativ.

Dass die Uebernahme der einen wie der andern plebejischen Magistratur in republikanischer Zeit lediglich facultativ gewesen ist, folgt streng genommen schon daraus, dass die Patricier zu denselben nicht wahlfähig waren (S. 457) und die gesetzliche Aemterfolge doch so geordnet sein musste, dass jeder Bürger sie einhalten konnte. Auch giebt es Belege in Menge dafür, dass dem plebejischen Stande angehörige Männer die politische Laufbahn bis zu den höchsten Stufen durchmessen haben, ohne die plebejische Aedilität[1]) oder den Volkstribunat[2]) zu bekleiden. — Damit ist nothwendig gegeben, dass keines dieser beiden Aemter für irgend ein anderes gesetzlich qualificirt. Der ephemeren durch Sulla eingeführten Disqualification der gewesenen Tribune für andere Gemeindeämter ist oben (S. 457) bereits gedacht worden.

Tribunat nicht bedingt durch die Quästur.

— Dass für die Uebernahme des Tribunats die der gewöhnlich vorher bekleideten Magistratur, also der Quästur die gesetzliche Bedingung gewesen sei, lässt für die vorsullanische Zeit schon die Stellenzahl der beiden Magistraturen nicht zu[3]); damals müssen

wenn er auf 613 räth und als Begründung dafür hinzusetzt, 'denn Prätor war er 618', so führt dies auf die im Text ausgesprochene Annahme. In den J. 537—587 finde ich zwischen Tribunat und Prätur ein vier- oder mehrjähriges Intervall, wenn ich recht zähle, sechzehnmal, ein dreijähriges dreimal, ein zweijähriges einmal (L. Valerius Tappo *tr. pl.* 559, *pr.* 562); das einjährige des C. Terentius Culleo — derselbe *pr.* 567 soll erst 565 *tr. pl.* gewesen sein — ist nicht glaublich. Danach durfte von dem, der 618 Prätor war, wohl vermuthet werden, dass er nicht später als 614 und selbst nicht später als 613 Tribun gewesen sein werde. Natürlich handelt es sich hier um Herkommen, nicht um gesetzliche Vorschrift; wie ja auch Cicero das Jahr nur als wahrscheinlich bezeichnet. Recht deutlich aber zeigt sich in diesem Herkommen, dass der Volkstribunat in der späteren Republik durchaus als ein Anfängerposten behandelt ward. — Etwas anders fasst die Stelle Nipperdey S. 34.

1) Dafür genügen die S. 522 A. 1 zusammengestellten Beispiele; alle dort genannten Personen haben nicht bloss nicht die curulische, sondern keine der beiden Aedilitäten bekleidet.

2) So der ältere Cato und M. und Q. Cicero, ferner C. Octavius Prätor 693 (*C. I. L.* I p. 278). Eine Anzahl bei den tribunicischen Wahlen durchgefallener und doch nachher zum Consulat gelangter Personen nennt Cicero *pro Planc.* 21, 52. Andere Beispiele giebt Nipperdey S. 41. 45.

3) Hofmann (röm. Senat S. 151 fg.) meint, dass bereits vor Sulla das atinische Plebiscit die Bekleidung der Quästur als Qualification für den Tribunat gefordert habe; aber man sieht nicht, wie das möglich zu machen war. Quästoren gab es damals ungefähr zwölf (S. 524 A. 3), gewiss nicht viel mehr; rechnet man von diesen die Patricier ab, die den Tribunat nicht bekleiden konnten, und diejenigen Plebejer, welche ihn nicht bekleiden wollten, was statthaft und häufig war (A. 2), so ist nicht abzusehen, wo die für die zehn Tribunenstellen erforderliche Zahl von quästorischen Bewerbern herkommen soll, zumal da die Wahl notorisch damals eine ernstliche war und die Candidatenliste für diese Zeit nicht in der Weise beschränkt werden darf, dass das Wahlrecht illusorisch wird.

auf jeden Fall auch Personen, die noch gar kein Gemeindeamt bekleidet hatten, zur Bewerbung um den Volkstribunat zugelassen worden sein[1]. Ebenso hat Sulla gewiss die Quästur nicht als Bedingung des Volkstribunats aufgestellt[2]. Wenn dies in republikanischer Zeit geschehen ist, so kann es höchstens erst durch das aurelische Gesetz vom J. 679 (S. 457 A. 2) angeordnet worden sein. Aber es fehlt an ausreichenden Beweisen dafür, dass diese Bestimmung überhaupt in die Zeit der Republik zurückreicht[3]; und Wahrscheinlichkeit hat es nicht, dass man, während der Tribunat

1) Eine gewisse legale Anknüpfung der Quästur an den Tribunat liesse sich wohl damit vereinigen. Es galt für die Tribunenwahl der Satz, dass in erster Reihe qualificirte, in zweiter auch nicht qualificirte Candidaten zu berücksichtigen seien (S. 477 A. 1); möglicher Weise rief man zuerst die Quästorier und erst, wenn diese Meldungen nicht genügten — vielleicht schrieb die Wahlordnung eine Minimalzahl von Candidaten vor, da zumal für eine gültige Tribunenwahl die Besetzung aller zehn Stellen erfordert ward (S. 211) —, auch Nichtquästorier. Aber es scheint mir unbestreitbar, dass in einer oder der anderen Weise auch Nichtquästorier damals zum Tribunat gelangen konnten; ein Resultat, das nicht so sehr an sich von Wichtigkeit ist, als in Beziehung auf die Zusammensetzung des Senats.

2) Als Vermuthung äussert dies Appian *b. c.* 100: καὶ οὐκ ἔχω σαφῶς εἰπεῖν, εἰ Σύλλας αὐτὴν (τὴν δημαρχίαν), καθὰ νῦν ἐστίν, ἐς τὴν βουλὴν ἀπὸ τοῦ δήμου μετήνεγκεν (d. h. die Bewerbung an den Sitz im Senat oder, was für Appians Zeit dasselbe ist, an die Quästur knüpfte). An sich erscheint dies auch nicht gerade unglaublich. Es würde darin eine starke Beschränkung der Wahlfreiheit der Plebs und ihrer Vorsteher liegen, die ganz im Geist der sullanischen Verfassung ist; ja wenn bereits vor Sulla der Tribunat wie die Quästur senatorischen Rang gab, was in gewissem Sinne sich vielleicht vertheidigen lässt, so entzog diese Bestimmung der Plebs das Recht der Senatorenbestellung. Die Zahlenverhältnisse stehen nicht im Wege, da aus zwanzig Quästoriern auch nach Abzug der S. 534 A. 3 bezeichneten Kategorien füglich zehn Tribune gewählt werden konnten. Aber die Annahme verwickelt insofern in arge Schwierigkeiten, als damals der Tribunat für die höheren Aemter disqualificirte, also, wenn aus den je zwanzig Quästoren durchschnittlich je zehn Tribune abgingen, den acht Prätorenstellen nur zehn fähige Candidaten gegenüberstehen, was kaum genügt. Wenn uns hier nicht Daten fehlen, die keine Vermuthung ergänzen kann, wird die Hypothese Appians — als mehr giebt er sie selber nicht — wohl irrig sein.

3) Dass der spätere Kaiser Augustus sich im J. 710 um den Tribunat bewarb *quamquam patricius necdum senator* (Sueton *Aug.* 15; vgl. Dio 45, 6; etwas abweichend Appian *b. c.* 3, 51), kann allerdings, wie Hofmann (röm. Senat S. 158) richtig ausführt, nur heissen, dass zur Bewerbung um den Tribunat gesetzlich wie die Plebität so auch der Senatorensitz, das heisst die bekleidete Quästur gefordert ward. Aber es ist leicht möglich, dass Sueton das unzweifelhafte Herkommen der republikanischen Epoche (S. 533 A. 1) unrichtig als gesetzliche Vorschrift aufgefasst hat, weil es zu seiner Zeit dazu geworden war. Dagegen zeigen die Inschriften (*C. I. L.* VI, 1480. 1481) des etwa der caesarischen Zeit angehörigen C. Papirius C. f. Vel. Masso *tr. mil.*, *aed. pl.*, *q. iud.*, *cur. fru.*, dass die plebejische Aedilität noch damals bekleidet werden konnte, entweder ohne dass überhaupt die Quästur bekleidet ward (wenn man, wie wahrscheinlich, *quaesitor iudex* auflöst) oder doch vor der Quästur (wenn man auflöst *quaestor, iudex*).

selbst nicht bedingend war für die höheren patricischen Aemter, denselben durch eines der niederen bedingt hat.

Tribunat und Aedilität von Augustus in die Aemterreihe eingefügt.

Wenn also die obligatorische Aemterstaffel der Republik nur die drei Stufen der Quästur, der Prätur und des Consulats kennt und die Bekleidung sowohl der curulischen Aedilität wie der plebejischen Magistraturen damals facultativ war, so hat Augustus, abgesehen von den durch ihn hinzugefügten und schon oben erörterten gesetzlichen Vorstufen des Legionstribunats und des Vigintivirats, eine weitere obligatorische Stufe eingeführt, in welcher die beiden Aedilitäten jetzt mit sechs und der Volkstribunat mit zehn Stellen zusammengefasst wurden und die, dem bisherigen Herkommen entsprechend, ihren Platz fand zwischen Quästur und Prätur[1]. Tribunat und Aedilität, die in der Republik häufig nach einander übernommen wurden, sind seitdem niemals beide von derselben Person verwaltet worden, sondern immer nur entweder jener oder diese[2]. Es werden ferner aus diesem Grunde bei der senatorischen Adlection, die bloss auf die Rangklassen Rücksicht nimmt, nur die vier Grade der *consulares*, *praetorii*, *tribunicii*, *quaestorii* unterschieden, indem die *aedilicii* unter den *tribunicii* mit einbegriffen sind[3]. — Von den sechzehn Stellen dieser neuen Staffel waren nach der bisherigen Ordnung dem Plebejer alle

Befreiung der Patricier von dieser Stufe.

1) Dio 52, 20 unter den Constitutionsvorschlägen des Maecenas: ταμιεύσαντες, καὶ ἀγορανομήσαντες ἢ δημαρχήσαντες, στρατηγείτωσαν. Velleius 2, 111: *designatus quaestor necdum senator aequatus senatoribus et iam designatis tribunis plebei.* Velleius war Quästor im J. 7, Prätor im J. 15; dazwischen muss er noch Tribunat oder Aedilität verwaltet haben, etwa im J. 12.

2) Dies zeigen die Inschriften. Ich kenne nur vier, die beide Aemter nennen: M. Ampudius N. f. *q.*, *tr. pl.*, *aid.* (aus Formiae *Bullett.* 1873 p. 87); C. Appulleius M. f. Tappo *pr.*, *aed.*, *tr. pl.*, *q.*, *iudex quaesitionis rerum capital.* (Orelli 3827); M. Fruticius M. f. *pr.*, *aed.*, *tr. pl.* (*C. I. L.* V, 3339); P. Paquius Scaeva . . . *quaestor* . . . *tribunus plebis*, *aedilis curulis*, *iudex quaestionis*, *praetor aerarii* (Henzen 6450). Von Scaeva steht anderweitig fest, dass er seine Laufbahn unter dem Dictator Caesar begonnen hat, und die drei andern gehören allem Anschein nach in dieselbe Zeit. P. Servilius Casca Volkstribun 710 wollte sich um die Aedilität bewerben (Plutarch *Brut.* 15; Appian *b. c.* 2, 115). In späterer Zeit finde ich nichts Aehnliches. Dios Angabe (S. 478 A. 4), dass in Ermangelung von Bewerbern um die Aedilität Quästorier oder Tribunicier zur Uebernahme der Candidatur genöthigt zu werden pflegten, ist, so weit sie Tribunicier anlangt, mit den sonst vorliegenden Nachrichten nicht in Einklang zu bringen.

3) Darüber ist der Abschnitt vom Senat zu vergleichen. Darum wird auch, wer sein Anrecht auf die Aedilität eingebüsst hat, durch den Tribunat entschädigt (Dio 78, 22).

zugänglich, dem Patricier dagegen nur die beiden der curulischen Aedilität; man hatte die Wahl ihn auf diese zu beschränken oder ihn von der Bekleidung dieser Staffel überhaupt zu entbinden[1]. Dass letzteres geschehen ist, beweisen die Inschriften: die darin geradezu oder folgeweise als Patricier bezeichneten Personen gehen immer unmittelbar über von der Quästur zur Prätur[2], und es ist also in der Kaiserzeit auch die curulische Aedilität, wie die beiden plebejischen Aemter, bloss an Plebejer vergeben worden. — Wann diese neue Ordnung eingetreten ist, ist uns nicht überliefert. Dass von den patricischen Gliedern des kaiserlichen Hauses schon unter Augustus die Aedilität nicht übernommen worden ist[3], lässt keinen Zweifel daran, dass wenigstens um das J. 736 die neue Ordnung bereits bestand. Dagegen wird auch nicht geltend gemacht werden können, dass die Schwierigkeit die genügende Zahl von Volkstribunen aufzustellen, welche

1) Eigentliche Ausschliessung der Patricier von der curulischen Aedilität braucht nicht angenommen zu werden, da die niederen Aemter unter dem Principat überhaupt nur übernommen werden, insoweit sie für die Qualification gesetzlich erforderlich sind.

2) Orelli-Henzen 5447 (unter Traian). 3135. 6006 (beide unter Hadrian). 890. 2242. 3042. 6023. Diesen schliessen sich an die Inschriften Orelli 5003. 6007. *C. I. L.* III, 6074. VI, 1555 (palatinische Salier). Orelli 2761. 3134. 3782 und die samische Waddington *fastes Asiatiques* p. 195 (collinische Salier). 5999 (Ser. Cornelius Dolabella, palatinischer Salier und *flamen Quirinalis*), ferner Orelli 3652 = *C. I. L.* II, 4121, da der darin genannte Lollianus Gentianus nach Orelli 2207 ebenfalls palatinischer Salier war; denn wenn diese auch nicht ausdrücklich Patricier heissen, so werden sie doch durch die von ihnen bekleideten Priesterthümer als solche bezeichnet. Ausserdem findet sich der unmittelbare Uebergang von der Quästur zur Prätur in der Zeit vor Severus Alexander (vgl. S. 540 A. 4) noch bei einigen wenigen Personen — so bei L. Antistius Vetus unter Tiberius (Henzen 7066), Ti. Plautius Silvanus Aelianus unter Claudius und Vespasian (Orelli 750 vgl. 723), T. Vitrasius Pollio, dem Gemahl einer Base des Kaisers Marcus (Orelli 5477), Ser. Calpurnius Dexter Consul 225 (Henzen 6503) —, deren Patriciat nicht nachweislich ist, die aber ihrer sonstigen Stellung nach ihn füglich gehabt haben können. Hiemit ist die Schwierigkeit gehoben, die Borghesi *opp.* 3, 23 bei Erklärung der Inschrift Orell. 5003 hervorhob. Vgl. Renier *mélanges* p. 19. — Dass zuweilen nach Bekleidung des Volkstribunats der Patriciat verliehen wird (Orelli 723. 773), ist damit wohl vereinbar.

3) Es kann nicht Zufall sein, dass unter den Juliern und den patricischen Claudiern des augustischen Hauses kein einziger curulischer Aedilis sich findet und schon der älteste dieser Prinzen, Tiberius *magistratus . . . percucurrit quaesturam* (731) *praeturam* (738) *consulatum* (741; Sueton *Tib.* 9), also dieses Amt nicht übernommen hat (bei Dio 53, 26 ist offenbar nur eine gleichsam ädilicische Thätigkeit, nicht das Amt gemeint). Agrippas curulische Aedilität 721 fällt vor die Constituirung des Principats. Die von dem Schwiegersohn des Augustus M. Marcellus im J. 731 übernommene fügt sich sowohl der alten Ordnung wie der neueren, da Marcellus Plebejer war, und berechtigt insofern nicht das Eintreten der letzteren bis 731 zurückzudatiren.

wahrscheinlich die nächste Veranlassung gewesen ist dieses Amt in die obligatorische Beamtenreihe aufzunehmen, noch nach dieser Zeit Augustus zu schaffen gemacht hat (S. 479 A. 1. 2); denn sie bestand sogar noch unter Claudius (S. 478 A. 3), und wahrscheinlich ist es erst eine Folge der Ausdehnung des kaiserlichen Adlectionsrechts und der Emancipation desselben von der Censur, dass die Verlegenheit die Stellen von Jahr zu Jahr vollzählig zu besetzen in der späteren Zeit wenigstens nach aussen hin nicht mehr zu Tage tritt[1]. — Auf jeden Fall ist die tribunicisch-ädilicische Rangstufe in das alte republikanische System der drei Grade der Quästorier, Prätorier und Consulare erst nachträglich eingeschoben worden; und mag dies auch von Augustus gleich damals geschehen sein, als er nach der actischen Schlacht das Gemeinwesen ordnete, so ist doch diese neue Stufe nie zu der Bedeutung gelangt wie die erste, dritte und vierte. Nach den drei alten Stufen ward die ganze augustische Aemterordnung angelegt und jeder dieser Klassen eine gewisse Zahl von Stellungen reservirt, während den Tribuniciern und Aediliciern, so viel wir sehen, durch diese Staffel keine Aemter zugänglich wurden, die nicht der blosse Quästorier auch hätte erhalten können. Es würde dies auch, da für die Patricier die zweite Staffel nicht bestand, auf eine Zurücksetzung dieser hinausgelaufen sein, die Augustus nicht beabsichtigen konnte.

Die Zahlenverhältnisse der vier augustischen Beamtenklassen.

Die Zahlenverhältnisse stellen sich nach den Ordnungen dieser Epoche für die vier oberen Stufen dahin, dass mit den zwanzig Quästoriern (mehr hat es schwerlich gegeben) nach Abzug der patricischen die sechzehn tribunicisch-ädilicischen Stellen besetzt werden, mit den gewesenen Tribunen und Aedilen so wie mit den patricischen Quästoriern die Prätorenstellen, deren Zahl geschwankt, aber im Ganzen auf zwölf bis sechzehn gestanden hat. Die Zahl der jedes Jahr fungirenden Consuln steht in der früheren Kaiserzeit normal auf vier, von der flavischen Zeit an mindestens auf acht, ist aber überhaupt sehr schwankend. Ausserdem kommen in den unteren drei Graden noch die *adlecti* in Betracht,

1) Auf den Inschriften tritt es nicht hervor, dass Personen, die vorher nicht Quästoren und nicht einmal Senatoren gewesen sind, zum Volkstribunat gelangen, was doch nach dem Zeugnisse der Schriftsteller unter der ersten Dynastie nicht selten vorgekommen ist (S. 478. 479). Bei der Fassung der Inschriften aus der julisch-claudischen Zeit ist dies begreiflich; hätte es fortbestanden, so müssten die späteren Steine die Spuren davon zeigen.

deren Zahl besonders in späterer Zeit nicht unbedeutend gewesen zu sein scheint. Viel Spielraum also hatte die Wählerversammlung auch bei diesen Creirungen nicht, immer aber noch mehr, als wir zwischen Vigintivirat und Quästur nachzuweisen vermögen (S. 529), und ohne Zweifel gerade so viel, als die Kaiser den Comitien, resp. dem Senat glaubten zugestehen zu können.

Die obligatorische für die Patricier drei-, für die Plebejer viergliedrige augustische Magistratsordnung erscheint in dem nach-diocletianischen Gemeindewesen von Rom und Constantinopel in der Weise modificirt, dass die ädilicisch-tribunicische Rangstufe verschwunden ist und auf die Quästur, wie in älterer Zeit allgemein und bei Patriciern immer geschehen war, unmittelbar die Prätur folgt[1]. Es hängt dies ohne Zweifel damit zusammen, dass diese Ordnung in der bezeichneten Epoche wesentlich nur noch für die Ausrichtung der Spiele in Betracht kommt, welche unter dem Principat wohl auf der Prätur und der Quästur, aber nicht auf der Aedilität und dem Volkstribunat lasteten. Sehr wahrscheinlich ist wenn nicht die vollständige Abschaffung der ädilicisch-tribunicischen Rangstufe, doch der Anfang zu ihrer Beseitigung zurückzuführen auf die Verordnung von Severus Alexander, wodurch den vom Kaiser bezeichneten Quästoren einerseits die Verpflichtung auferlegt wird oder vielmehr auferlegt bleibt die Spiele auf ihre Kosten zu geben, andererseits aber ihnen sodann sofort die Prätur verheissen wird[2]. Auf diese Befreiung allein kann die Massregel sich nicht beschränkt haben; denn wenn danach aus den zur Uebernahme der Aedilität oder des Tribunats verpflichteten Quästoriern ausser den Patriciern auch noch die gewesenen *quaestores candidati* ausschieden, so reichte die Zahl der übrig bleibenden offenbar nicht hin, um die sechzehn Stellen

Abkommen der ädilicisch-tribunicischen Rangstufe im 3. Jahrh.

1) Bekanntlich kennen die Inschriften und sonstigen Zeugnisse dieser Zeit in der stadtrömischen Aemterlaufbahn nur die Stufen der Quästur und der Prätur. Vgl. z. B. Orelli-Henzen 1100. 1187. 1188. 2284. 2351. 2354. 3159. 3162. 3184. 3185. 6475. 6481. Das Consulat ist in dieser Epoche Reichsamt und darf nicht mit jenen auf gleiche Linie gestellt werden.

2) *Vita Alexandri* c. 43: *quaestores candidatos ex sua pecunia iussit munera populo dare, sed ita* (die Hdschr. *sedicta*), *ut post quaesturam praeturas acciperent et deinde provincias regerent: arcarios vero instituit qui de arca fisci munera ederent eademque parciora.* Dies bestätigen die Inschriften insofern, als die *quaestores candidati* vor Alexander in der Regel zum Tribunat oder zur Aedilität, dagegen nach Alexander unmittelbar zur Prätur befördert werden (vgl. z. B. Orelli 1194. 3183. 6461. 6512. 6981).

der zweiten Staffel zu besetzen[1]. Auch ist es auffallend, dass in den Inschriften bisher weder ein Volkstribun[2] noch ein Aedilis[3] zum Vorschein gekommen ist, der mit Sicherheit nach Alexander gesetzt werden könnte. Vielleicht ist also die Verfügung so aufzufassen, dass die obligatorische Uebernahme der Aedilität oder des Volkstribunats von Alexander überhaupt aufgehoben ward[4]. Eine gewisse formale Repräsentation der beiden alten Magistraturen muss allerdings geblieben sein und lässt sich wenn nicht für die Aedilität[5], doch für den Volkstribunat[6] bis weit in die nachdiocletianische Zeit hinein erweisen. Aber in der Aemterreihe wenigstens erscheinen sie nach Alexander nicht mehr[7].

1) Dies steht der Annahme Marinis (*Arv.* p. 803) und Borghesis (*opp.* 3, 23. 4, 310) entgegen, dass nach Alexander diese Stellen aus den *quaestores non candidati* besetzt worden seien. Die Worte des Biographen legen diese Auffassung allerdings nahe genug; aber ihm sind die Spiele die Hauptsache und nur beiläufig berührt er die für die Aemterstaffel eingetretene Neuerung.

2) Unter Caracalla begegnet noch ein *allectus inter tribunicios a divo Magno Antonino* (Henzen 6454); kurz vor oder unter Alexander ein Volkstribun (Legionslegat unter Alexander: Henzen 6504 vgl. Marini *Arv.* p. 793); ein anderer unter Alexander (Henzen 6048, im J. 230 creirt zum *sodalis Augustalis* und bald darauf *trib. pleb. kandid.*; vgl. S. 527 A. 3). Spätere Volkstribune finde ich nicht (vgl. A. 5).

3) Dio 78, 22 gedenkt der Aedilität unter dem J. 217. Der späteste Beleg für die Aedilität, den ich finde, ist ein Cerialädil, der nachher unter Gordian (238—244) Legionslegat gewesen ist (Orelli 3143). Auch Borghesi *opp.* 5, 385 giebt an, dass er für die Aedilität nach Alexander keinen sichern Beleg mehr wisse. Dass die Apparitorendecurie der plebejischen Aedilen noch unter Gordian bestand (Orelli 977), gestattet keinen sichern Rückschluss auf die Fortdauer der Aedilität selbst (S. 354).

4) Die Controverse wäre entschieden, wenn aus der Zeit nach Alexander die Inschrift eines Quästors sich fände, der weder *quaestor candidatus* noch Patricier gewesen ist. Aber eine solche liegt nicht vor: Henzen 5954: *M. Tineio Ovinio L. f. Arn. Casto Pulchro . . q. urb., pr. k., cos.* erfüllt zwar die erste Bedingung, aber nicht die zweite, zumal da Q. Tineius Rufus Consul 182 erweislich Patricier war (Orelli 2207).

5) Dass nach der Biographie Gordians c. 11 der Consul im J. 237 sich *cum praetoribus, aedilibus et tribunis plebis* in die Curie begiebt und nach der der dreissig Tyrannen c. 33 ein gewisser Censorinus ausser anderen sehr befremdenden Stellungen auch aufgeführt wird als *tertio consularis legatus, praetorius secundo, quarto aedilicius, tertio quaestorius*, wobei wahrscheinlich an die vom Senat aus seiner Mitte entsandten Botschafter gedacht ist, kann zwar lediglich dem Farbentopf dieser Scribenten in Rechnung gestellt werden; aber es kann auch wie vom Tribunat, so von der Aedilität sich noch ein Schattenbild später behauptet haben.

6) In den Adressen der vom Kaiser an den Senat gerichteten Schreiben erscheinen die Volkstribune noch im J. 423 n. Chr.; und in einer orientalischen Verordnung vom J. 371 (*C. Th.* 12, 1, 74, 3) werden den Senatoren zugezählt *quos veteri tribunorum plebis appellatione respersos umbra nominis nobis adnuentibus constiterit populo praefuisse*, vermuthlich also vom Kaiser creirte Titulartribune. Vgl. den Abschnitt vom Volkstribunat.

7) Es folgt hieraus die für die Datirung zahlreicher Inschriften wichtige

Befreiungen in Betreff der obligatorischen Aemterstaffel sind als generelle Privilegien der republikanischen Zeit unbekannt; und auch aus der Kaiserzeit weiss ich, abgesehen von der eben erörterten der Patricier von der tribunicisch-ädilicischen Stufe, die nicht eigentlich als Privilegium aufgefasst werden darf, nichts der Art anzuführen, als dass mit der von Kaiser Claudius im J. 44 eingeführten, von Nero im J. 56 wieder abgeschafften dreijährigen Aerarquästur die gesetzliche Befreiung von der folgenden Stufe verbunden gewesen ist[1]. — Auch mit persönlichen Befreiungen ist man in republikanischer Zeit äusserst sparsam gewesen: es dürften im Wege Rechtens kaum andere Fälle der Art vorgekommen sein als die Entbindung des jüngeren Africanus von der Prätur und des Pompejus von Quästur und Prätur[2]. — In der nachcaesarischen und der Kaiserzeit aber sind derartige Befreiungen für die Prinzen des kaiserlichen Hauses beinahe Regel[3] und auch sonst nicht selten[4]. Einmal sind sie nothwendig enthalten

Ueberspringung einer Aemterstufe.

Regel, dass das Vorkommen des Tribunats oder der Aedilität die Epoche vor und unter Alexander, der unmittelbare Uebergang von der Quästur zur Prätur aber bei solchen Personen, die nicht Patricier sind, diejenige von Alexander abwärts bezeichnet. Doch führt die letztere Regel insofern nicht ganz sicher, als die patricische Qualität nicht immer ausdrücklich ausgesprochen wird. Auch wird jeder, der epigraphische Forschungen angestellt hat, sich bescheiden dergleichen Annahmen zunächst nur zu weiterer Prüfung hinzustellen, da niemand im Augenblick sagen kann, ob in dem unübersehbaren Material nicht eine oder die andere die Zeitgrenze modificirende Instanz vorkommt.

1) Tacitus *ann.* 13, 29: *Claudius quaestores rursum imposuit* (*aerario*) *iisque extra ordinem honores promisit.* Dio 60, 24: ταμίαις αὐτὴν (τὴν διοίκησιν) κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἐπέτρεψεν καὶ οἱ μὲν στρατηγίας εὐθὺς ἐλάμβανον, οἱ δὲ καὶ μισθὸν ἔφερον, ὅπως ποτὲ καὶ ἔδοξαν ἄρξαι. Dies bestätigen die Inschriften. Die beiden einzigen, auf denen diese Quästur vorkommt, Henzen 6456 und die in den 'ungedruckten lateinischen Inschriften' (Programm des Berliner Gymnasiums zum grauen Kloster Ostern 1871) S. 19 von Bormann kürzlich herausgegebene Inschrift von Suasa in Umbrien zeigen die Ueberspringung der zweiten Stufe. Die letztere lautet nach Bormanns richtiger Auflösung: *L. Coiedio L. f. Ani. Candido*, *tr. mil. leg. VIII Aug.*, *IIIv. capital.*, *quaest. Ti. Claud. Caes. Aug. Ger.*, *quaes. aer. Satur.*, *cur. tab. p. Hunc Ti. Cl*(*audius*) *Caes*(*ar*) *Aug*(*ustus*) *Germ*(*anicus*) *revers*(*um*) *ex castr*(*is*) *m*[*il*(*itaribus*)] *don*(*avit*) *cor*(*ona*) *aur*(*ea*) *mur*(*ali*) *val*(*lari*) *hasta* [*pu*]*ra*, *eund*(*em*)[*q*(*ue*)] *cum ha*[*be*]*r*(*et*) *inter suos q*(*uaestores*), *eod*(*em*) *ann*(*o*) *et a*[*e*]*r*(*arii*) *Sat*(*urni*) *q*(*uaestorem*) *esse ius*(*sit*). *Publ*(*ice*).

2) S. 520 A. 2. Ob in Fällen, wie die Wahl des jüngeren Marius war (a. a. O.), Entbindung von den Gesetzen oder offene Gesetzverletzung stattgefunden hat, ist nicht zu erkennen.

3) Besonders häufig findet sich Ueberspringung der Prätur.

4) Beispielsweise geben die Triumvirn einem Bewerber um die Quästur sogleich die Aedilität (Appian *b. c.* 4, 18) und wird dem Clodius Albinus von Commodus die Quästur erlassen (*vita Clodii* 6). Erlass der zweiten Rangstufe kommt vor bei Tacitus *ann.* 2, 32.

in der ausserordentlichen, dass heisst nicht durch Verwaltung der Quästur herbeigeführten Aufnahme in den Senat, welche der Republik unbekannt gewesen zu sein scheint. Da der Senat dieser Zeit in die drei, später vier oben erörterten Rangklassen zerfiel, so dass niemand Senator sein konnte ohne einer derselben anzugehören, schloss die ausserordentliche Aufnahme in den Senat zugleich den Nachlass mindestens der Quästur ein, öfter, besonders wenn ältere Leute also aufgenommen wurden, auch des Tribunats oder der Prätur; die Consularität jedoch ist bis in späte Zeit hinab nicht auf diesem Wege erworben worden, sondern nur durch wirkliche Bekleidung des Consulats. — Zweitens ist auch dem Senator nicht selten, anfänglich in der einfachen Form der Entbindung von dem Gesetze, späterhin in der Form der Adlection unter die betreffende Klasse, die Ueberspringung einer Zwischenstufe gestattet worden. — Da indess diese Privilegien mit der Adlection in den Senat oder die Senatsklasse auf das engste zusammenhängen und die Ertheilung des senatorischen, resp. des höheren senatorischen Ranges dabei von viel grösserer Bedeutung ist als der Ausfall eines oder mehrerer der obligatorischen Aemter, so wird es angemessen sein, wie schon früher (S. 440) in Betreff der Adlection selbst bemerkt worden ist, auch die vollständige Erörterung dieser Verhältnisse dem Abschnitt von dem Senat vorzubehalten.

Gesetzliche Aemterfolge.

Zum grössten Theil eine Consequenz der hier auseinander gesetzten theils gesetzlichen, theils herkömmlichen Abstufung der Aemter ist die officielle Fixirung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Aemter in der legalen Sprache aufgeführt werden. Es sind an diese Folge auch wohl gesetzliche Bestimmungen geknüpft worden. So wird bei der successiven Vornahme der Designationen, bei dem jährlichen Eidschwur der verschiedenen magistratischen Collegien, über welche beide Vorgänge weiterhin gesprochen werden wird, und in anderen ähnlichen Fällen die officielle Reihe der Magistraturen massgebend gewesen sein. Diese Reihe, wie sie wenigstens seit dem sechsten Jahrhundert der Stadt bestand[1], ist die folgende:

1) Die wichtigsten allgemeinen Belegstellen aus den Urkunden und dem Sprachgebrauch der Schriftsteller für diese Stufenfolge stelle ich hier in chronologischer Folge zusammen. 1) Bantinisches Gesetz um 630 (*C. I. L.* I p. 45) Z. 15: *dic.*, *cos.*, *pr.*, *mag. eq.*, *cens.*, *aid.*, *tr. pl.*, *q.*, *IIIvir cap.*, *IIIvir a.*

1) *dictator*,
2) *consul*,
3) *interrex* 1),
4) *praetor*,
5) *magister equitum* 2),
6) *censor* 3);

d. a., *ioudex ex h. l. plebive scito* [*factus*]. — 2) Repetundengesetz 630/1 (*C. I. L.* I. p. 58) Z. 8: *dic.*, *cos.*, *pr.*, *mag. eq.*, ... — 3) Daselbst Z. 16. 22 (das. p. 59): *tr. pl.*, *q.*, *IIIvir cap.*, *tr. mil. leg. IIII primis aliqua earum*, *IIIvir a. d. a.*; ebenso Z. 22, aber mit Umstellung der letzten beiden Aemter. Vgl. Z. 2. — 4) Ackergesetz vom J. 643 Z. 35 (das. p. 81): *cos.*, *pr.*, *cens.* — 5) Cicero *pro Rab. ad iud.* 6, 14: *Glaucia* († als Prätor 654) *solebat . . . populum monere, ut, cum lex aliqua recitaretur, primum versum attenderet, si esset 'dictator consul praetor magister equitum', ne laboraret.* — 6) Cicero *pro Cluent.* 54, 148 aus Sullas Gesetz über Mord: *tribunus militum legionibus IIII primis, quaestor, tribunus plebis.* — 7) Gesetz aus unbestimmter Zeit (*C. I. L.* I n. 210): *dictator*, *cos.*, *pr.*, *mag. eq.* — 8) Zonaras (S. 21 A. 3) zählt die unstetigen ordentlichen Beamten nach der Rangfolge auf: *dictator*, *censor.*, *mag. eq.* — 9) Inschrift (S. 329 A. 2) eines *praeco ex tribus decuris, qui cos., cens., pr. apparere solent.* — Ferner die Schriftstellerzeugnisse: 10) Varro (S. 188 A. 2): *dictator, consul, praetor, tr. pl., interrex, praefectus urbi.* — 11) Derselbe *de l. L.* 6, 93: *censor, consul, dictator, interrex.* — 12) Cicero (S. 188 A. 1): *consul, praetor, magister populi equitumque.* — 13) Derselbe *Verr. l.* 1, 54, 142: *consul, censor, praetor.* — 14) Liv. 23, 23, 5. 6 zum J. 538: *magistratus curules, aediles* (d. h. die plebejischen), *tribuni plebis, quaestores.* — 15) Liv. 26, 10, 9 zum J. 543: *dictatores, consules, censores.* — 16) Liv. 41, 9, 11 zum J. 577: *dictator, consul, interrex, censor, praetor.* Dazu kommen dann die aus republikanischer Zeit uns erhaltenen Aemterfolgen einzelner Individuen, insbesondere die der Scipionengrabschriften und die der freilich erst in der Kaiserzeit redigirten Elogien (*C. I. L.* I, 277 fg.).

1) Diese Stellung giebt dem Interrex Livius (S. 542 A. 1, 11); die beiden Elogien 29. 30 (um von dem in der Reihenfolge irregulären des Ap. Claudius das. 28 abzusehen) stellen den Interrex nach dem Censor. Varro S. 542 A. 1, 10 folgt offenbar nicht der Rangordnung.

2) Der *magister equitum* steht in den Gesetzen (S. 461 A. 1, 1. 2. 5. 7) ohne Ausnahme hinter dem Prätor und vor dem Censor. Dagegen in der factischen Schätzung der späteren Zeit gilt der Prätor weniger als der Reiterführer (denn die Wahl eines Nichtprätoriers zum *mag. eq.* giebt Anstoss: Dio 42, 21), der Censor aber mehr (Zonaras S. 542 A. 1, 8).

3) Für die Stellung der Censur hinter dem Consulat sprechen alle Zeugnisse, sowohl die allgemeinen (S. 542 A. 1, 1. 2. 4. 5. 7. 13. 15. 16) als die individuellen der Scipionengrabschriften mit dem tralaticischen *consul censor aidilis hic* (oder *quei*) *fuit apud vos* (*C. I. L.* I, 31. 32) wie der Elogien (14. 29. 30), obwohl der chronologischen Folge nach alle diese Personen die Censur erst nach dem Consulat bekleidet haben. Eine Ausnahme macht nur die Prosagrabschrift des Scipio Consul 495, deren Folge *aidiles cosol cesor* offenbar die chronologische ist, und das ganz anomale Elogium des Ap. Claudius so wie Varro S. 542 A. 1, 11, in welchen beiden Stellen ferner sogar die Dictatur dem Consulat nachgesetzt wird. — Hinter der Prätur nennen die Censur die Gesetze (S. 542 A. 1, 1. 2. 4. 5); die Inschriften (S. 542 A. 1, 9), ferner die Elogien (30 vgl. 28) sowie Cicero (S. 542 A. 1, 13) und Livius (S. 542 A. 1, 16) kehren die Ordnung um.

7) *aedilis*, in der allgemeinen Aufzählung ohne Unterscheidung der beiden Kategorien, sonst mit Voranstellung der curulischen (S. 532 A. 3),

8) *tribunus plebis*,

9) *quaestor*,

10) die zu dem Vigintisexvirat gehörigen Magistrate[1]),

11) *tribunus militum*, soweit er Magistrat ist[1]).

Dabei ist die Folge der Aemter natürlich, so weit sie obligatorisch ist, streng eingehalten, die bloss herkömmliche (so weit davon überhaupt die Rede sein kann, was besonders bei dem Amt des Interrex nicht der Fall ist) im Ganzen genommen auch; aber es ist davon abgewichen bei der Censur. Wahrscheinlich ist nebst der obligatorischen Aemterfolge auch der Besitz und die Zahl der Fasces berücksichtigt worden und dies der letzte Grund gewesen sowohl für die Anordnung der höhern Aemter unter sich wie auch für die Stellung der Censur. Die ausserordentlichen Aemter pflegen in der allgemeinen Aufzählung der Magistraturen am Schlusse hinter den ordentlichen zu stehen, während sie bei den Individuen gewöhnlich an der Stelle eingeschaltet werden, die ihnen in der chronologischen Folge zukommt. Auch die Sacerdotien werden in der Regel hinter den Aemtern und davon gesondert verzeichnet.

8. Gesetzliche Altersgrenzen.

Ausschliessung des *impubes* und des *praetextatus*.

Es bleibt endlich die Frage zu beantworten, inwiefern die Bekleidung aller oder gewisser Aemter von den Gesetzen unmittelbar an ein bestimmtes Lebensjahr geknüpft worden ist. Die frühere Republik hat sich in dieser Beziehung darauf beschränkt den unmündigen Knaben, und zwar nicht bloss den noch nicht vierzehn Jahre alten und desshalb auch zur Vollziehung privatrechtlicher Acte unfähigen *impubes*, sondern auch den zwar im Alter der Pubertät stehenden, aber noch das Knabenkleid tragen–

1) Wenigstens stellt den Kriegstribun das Repetundengesetz (S. 542 A. 1, 6) dem *IIIvir capitalis* nach, ebenso das Elogium des Drusus (S. 524 A. 1) *tr. pl.* 663 dem *Xvir stlit. iudic.*; dagegen hat die wenig ältere Scipionengrabschrift *C. I. L.* I, 38: *q.*, *tr. mil. II*, *Xvir sl. iud.*, und dies ist, wie wir oben S. 526 sahen, die in der Kaiserzeit gewöhnliche Folge.

den *praetextatus* auszuschliessen[1]). Aber auch darüber hinaus hat es ohne Zweifel in dem Ermessen des Wahldirigenten gestanden einen Bewerber abzuweisen, der ihm seines jugendlichen Alters wegen für das Amt schlechthin untüchtig erschien. Die Aufforderung, die in dieser Beziehung an den wahlleitenden Beamten gerichtet ward, als der zweiundzwanzigjährige P. Scipio, der spätere Africanus, sich für 541 um die Aedilität bewarb[2]), zeigt die Zulässigkeit derartiger Abweisungen, obwohl der Wahldirigent in dem gegebenen Falle ihr nicht entsprach. Eine gesetzliche Norm bestand nicht, vielleicht nicht einmal ein festes Herkommen; man verliess sich in dieser Hinsicht sowohl für die Handhabung der Regel wie der etwa im Interesse des Gemeinwesens zu machenden Ausnahmen auf den Tact wo nicht der Wählerschaft, doch der wahlleitenden Beamten und der daneben eingreifenden Volkstribune.

Weitere Ausschliessung wegen mangelnder Altersreife.

Die allmählich sich fixirenden Qualificationsregeln, die bisher auseinandergesetzt sind, führten folgeweise nothwendig auch gewisse Altersgrenzen für die einzelnen Aemter herbei. Wenn die in Anrechnung kommende Dienstzeit nicht begonnen werden durfte vor dem vollendeten 17. Lebensjahr (S. 488); wenn die Uebernahme des Amtes oder vielmehr die Bewerbung um das Amt geknüpft ist an die zehnmalige Stellung bei der ordentlichen Jahresaushebung

Consequenzen der Qualificationsregeln für die Altersgrenzen.

1) Unter den Verfassungswidrigkeiten der Revolutionsepoche wird aufgeführt, dass ταμιεῦσαί τις ἐν παισὶν αἱρεθεὶς ἔπειτα τῆς ὑστεραίας (d. h. am Tage nach der Wahl, nicht dem Antritt) ἐς ἐφήβους ἐσῆλθε (Dio 48, 43) und dass von Caesar Augustus παῖδες ἄνηβοι zu *praefecti fer. Lat.* bestellt wurden (Dio 49, 42).

2) Liv. 25, 2: *huic petenti aedilitatem cum obsisterent tribuni plebis, negantes rationem eius habendam esse, quod nondum ad petendum legitima aetas esset, 'si me', inquit, 'omnes Quirites aedilem facere volunt, satis annorum habeo'. tanto inde favore ad suffragium ferendum in tribus discursum est, ut tribuni repente incepto destiterint.* Vgl. Polyb. 10, 4. Die Stelle ist in älterer Zeit oft benutzt worden, um darauf ein älteres Annalgesetz als das villische zu gründen, und Livius hat diese Annahme durch den von der späteren Ordnung übertragenen Ausdruck *aetas legitima* mit verschuldet. Aber augenscheinlich handelt es sich hier gar nicht um Handhabung eines Gesetzes, sondern um das in älterer Zeit mit grösserer Freiheit gehandhabte Recht des Wahldirigenten, resp. der Tribune anstössige Candidaten von Amts wegen zurückzuweisen. Ganz gleichartig ist der Vorgang bei der Wahl des Quästoriers T. Flamininus zum Consul für 556, dem die Tribune sich ebenfalls anfangs widersetzen; nur dass Livius hier ausdrücklich die Zulässigkeit der Wahl *per leges* anerkennt (32, 7, 11), während Plutarch (*Flam.* 2) ihn irrig bezeichnet als Bewerber παρὰ τοὺς νόμους. Damit verträgt es sich sehr wohl, dass in derselben Epoche ohne besondere Befreiung M. Valerius Corvus im J. 406 mit 23 (Liv. 7, 26, 12. c. 40, 8; Val. Max. 8, 15, 5; Eutrop. 2, 26; Appian *b. c.* 3, 88), der ältere Africanus im J. 549 mit 29 Jahren Consuln geworden sind, welche letztere Creirung Val. Max. 8, 15, 3 freilich auch irrig bezeichnet als *citerior legitimo tempore.*

(S. 487); wenn ferner zwischen je zwei ordentlichen Gemeindeämtern ein amtfreies Biennium verstreichen muss und die Bekleidung der Quästur für die Prätur, die der Prätur für das Consulat die gesetzliche Voraussetzung ist, so kann, abgesehen von besonderen Befreiungen, kein Bürger vor dem 28. Lebensjahr die Quästur, vor dem 31. die Prätur, vor dem 34. das Consulat bekleiden, wer aber die curulische Aedilität übernimmt[1], nicht vor dem 34. zur Prätur und vor dem 37. zum Consulat gelangen. — Wenn die also zusammengefassten Bestimmungen in dem villischen Gesetz von 574 entweder vorausgesetzt oder angeordnet, also auf jeden Fall mittelbar eine Altersgrenze dadurch festgesetzt war, so lässt es sich aber auch mindestens sehr wahrscheinlich machen, dass das Gesetz nicht weiter gegangen ist und directe auf ein bestimmtes Lebensjahr fixirte Bewerbungsbeschränkungen in demselben keinen Platz gefunden haben. Dass als Zweck des villischen Gesetzes zuweilen angegeben wird die allzu jungen Leute von den Aemtern zurückzuhalten, ist auch dann richtig, wenn das Gesetz nur mittelbar darauf hinauskam[2]. Dasselbe gilt von dem bekannten römischen Sprachgebrauch, dass der Candidat dasjenige Jahr, in welchem die Gesetze ihm zuerst die Bewerbung um ein Amt gestatten, als 'sein Jahr' (*suus annus*) bezeichnet[3]; welcher Sprachgebrauch daran anknüpft, dass

1) Ob vor oder nach der Quästur, kam im Ergebniss auf dasselbe hinaus.

2) So sagt Cicero *Phil.* 5, 17, 47: *legibus annalibus cum grandiorem aetatem ad consulatum constituebant, adulescentiae temeritatem verebantur* und *de l. agr.* 2, 2, 3: *aliquanto serius, quam per aetatem ac per leges liceret.* Ebenso giebt Livius (oben S. 511 A. 2) als Inhalt des villischen Gesetzes an: *quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque.* In den Fällen, wo ein Nichtprätorier sich um das Consulat bewirbt, wird zwar, wie die S. 520 A. 2 zusammengestellten Stellen beweisen, in der Regel und besonders bei den besseren und genau berichtenden Schriftstellern der Mangel der Prätur betont, aber nicht selten auch die Jugend; so in Beziehung auf Scipio von Liv. *ep.* 50: *per annos consuli fieri non licebat* und von Appian *Pun.* 112: οὐ γάρ πω δι' ἡλικίαν αὐτῷ συνεχώρουν ὑπατεύειν οἱ νόμοι (vgl. Schrift *de viris ill.* 58, 5); bei Marius, dass er im 27. Jahr das Consulat übernommen (Appian 1, 87; Schrift *de viris ill.* 68; ähnlich Vell. 2, 26; Liv. 87); bei Pompeius App. *b. c.* 3, 88; bei Dolabella App. *b. c.* 3, 129. Aus diesen und ähnlichen Stellen kann überall nicht erkannt werden, ob die indirecte oder die directe Altersgrenze gemeint ist; sie passen auf beide. — Wenn nach Pacatus (*paneg. Theodos.* 7) *non solum in amplissimis magistratibus adipiscendis, sed in praeturis quoque aut aedilitatibus capessendis aetas spectata est petitorum* und keinem gestattet ward *annos comitiali lege praescriptos festinatis honoribus occupare*, so wird darauf niemand Gewicht legen.

3) Die Stellen dafür sind meist schon oben angeführt worden, so betreffend Ciceros Consulat und Prätur S. 509 A. 1, betreffend die Prätur des Clodius S. 510 A. 1, die des Furnius S. 509 A. 4. Hinzuzufügen ist noch die Aeus-

die Ambition der Epoche es als besonders ehrenvoll betrachtete so früh wie möglich zur Wahl und zum Amt zu gelangen. Diese Bezeichnung ist gleichmässig passend, mag die Altersgrenze geradezu im Gesetz ausgesprochen oder in den sonstigen Qualificationen implicirt sein. Dafür aber, dass das villische Gesetz directe Altersgrenzen nicht aufgestellt und dass noch geraume Zeit in das siebente Jahrhundert hinein dergleichen überall nicht bestanden haben, spricht besonders das Schweigen des Polybios über dieselben, während er doch der indirecten in der Forderung der vollendeten Dienstzeit enthaltenen gedenkt[1]. Auch die von den beiden Gracchen vor dem dreissigsten Lebensjahr verwalteten Quästuren lassen sich am leichtesten erklären unter der Voraussetzung, dass damals für die Uebernahme dieses Amtes keine Altersgrenze, sondern nur eine bestimmte Anzahl von Feldzügen gesetzlich gefordert wurde[2]. Ueberhaupt ist es nicht glaublich, dass die Gesetzgebung von Haus aus denselben Zweck auf zwei verschiedenen Wegen angestrebt haben soll, während doch jeder

serung Ciceros in einem an Cassius, Prätor mit M. Brutus 710 gerichteten Brief (*ad fam.* 12, 2, 2), die sich auf die von beiden beabsichtigte Bewerbung um das Consulat für 713 bezieht: *est qui vestro anno filium suum consulem futurum putet.* Cassius, Quästor 700, hätte an sich schon früher das Consulat erhalten können, aber da er erst 710 zur Prätur gelangt war, war nun 'sein Jahr' für das Consulat 713. Ebenso heisst *Phil.* 8, 9, 27 das Jahr 713 in Beziehung auf des C. Antonius Prätors 710 Bewerbung um das Consulat *eius annus* und braucht Sueton *Galb.* 3 *annus suus* von dem Jahr, in welchem die Consulare dazu gelangten um die consularischen Proconsulate zu loosen. In gleicher Bedeutung braucht Cicero *ad Att.* 13, 32, 3 die Bezeichnung *annus legitimus*; denn wenn er von C. Tuditanus sagt: *video curules magistratus eum legitimis annis perfacile cepisse*, so ersehen wir aus den weiteren Angaben, dass Cicero das Geburtsjahr des Tuditanus nicht weiss, wohl aber das Jahr seiner Prätur 622, das seines Consulats 625, vielleicht auch das seiner Aedilität. Auf welchen Gründen dies Jahr beruht, ob auf dem Lebensalter oder auf der Intervallirung oder worauf sonst, ist für den Sprachgebrauch gleichgültig, und diese oft gemissbrauchten Stellen beweisen wohl, dass die betreffende Person nach den Gesetzen nicht vor, sondern frühestens in dem betreffenden Jahr das betreffende Amt bekleiden durfte, aber lehren nicht, welche der bestehenden Vorschriften im einzelnen Fall zu Grunde liegt.

1) Von der gesetzlichen Folge und der Intervallirung der Aemter zu sprechen hatte er keine besondere Veranlassung. Hätte aber damals die Ordnung bestanden, dass niemand vor einem bestimmten Lebensjahr eine ἀρχὴ πολιτικὴ übernehmen durfte, so war es schief und genau genommen falsch diese zu bezeichnen als an zehn Dienstjahre geknüpft. Wenn auch, wie O. Hirschfeld mit Grund bemerkt, Polybios in seiner Schilderung vorzugsweise die militärischen Verhältnisse im Auge hat, so darf doch eine solche Verkehrtheit ihm nicht beigemessen werden.

2) S. 488 A. 5. S. 489 A. 1. Auch M. Antonius der Redner, geboren 611 (Cicero *Brut.* 43, 161), war Quästor im J. 641 (Val. Max. 3, 9, 9), scheint also im laufenden 30. Jahr dieses Amt angetreten zu haben.

für sich vollständig zum Ziel führte; und da die Feststellung indirecter Altersgrenzen durch das villische Gesetz feststeht, ist es wahrscheinlich, dass man sich zunächst damit begnügt haben und zu der Aufstellung directer Grenzen erst dann geschritten sein wird, als jene versagten.

Sullanische Altersgrenze der Quästur. Dies Versagen ist nun aber, wenn die früher gegebene Darstellung richtig ist, allerdings eingetreten. Die Vorschrift in Betreff der für die Quästur bedingenden zehn Dienstjahre war zwar in Polybios Zeit noch in Kraft, aber entschieden nicht mehr in ciceronischer; und sie war so durchaus der Schlussstein des Gebäudes, dass, wenn sie ohne Ersatz verschwand, das gesammte Annalgesetz damit über den Haufen fiel. Da dies nicht geschehen ist, so ist ein Ersatz eingetreten. Der Zeit nach muss diese Aenderung erfolgt sein nach der gracchischen und vor der ciceronischen Zeit; vermuthlich geht sie zurück auf das sullanische Gesetz vom J. 673. Wenigstens führt keine Spur darauf, dass diese Ordnung schon vorher bestanden hat, während andererseits jenes Gesetz nothwendig auf diese Frage eingehen musste. Die Aenderung kann nur darin bestanden haben, dass, als die Quästur aus der Verbindung mit der erfüllten Dienstpflicht gelöst ward, das Gesetz für sie eine nach dem Lebensalter bemessene Grenze aufstellte; und dies bestätigen alle Spuren. Insbesondere ist ausser Zweifel, dass die Neuerung, wie sie auch sonst formulirt worden ist, lediglich die Qualification zur Quästur betroffen haben kann. Dies ist nicht bloss desshalb wahrscheinlich, weil die zur Abänderung stehende Qualification der zehn Dienstjahre sich unmittelbar allein auf die Quästur bezogen hatte und die höheren Magistraturen auch früher nur relativ, eben durch die Quästur, an ein Minimalalter geknüpft worden waren, sondern wird dadurch ausser Zweifel gesetzt, dass die Zulassung zur Bewerbung vor der gesetzlichen Frist in der officiellen Formulirung der nachsullanischen Zeit allein für die Quästur ausgesprochen und die frühere Zulassung zu den höheren Magistraturen behandelt wird als damit selbstfolglich gegeben[1]. Dies würde nicht möglich

1) Cicero (*Phil.* 5, 17, 47) beantragte am 1. Jan. 711 zu Gunsten des jungen Caesar einen Senatsbeschluss: *eius rationem, quemcumque magistratum petet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset.* Hätten die Gesetze geradezu die höheren Aemter an ein bestimmtes Lebensjahr geknüpft, so wäre auf das Jahr, in welchem die Quästur bekleidet ward, in dieser Hinsicht nichts angekommen.

sein, wenn für Prätur und Consulat die Gesetze direct etwas anderes verordnet hätten als die Bestimmungen über die Stufenfolge und die Intervalle. Natürlich hindert dies nicht dasjenige Minimalalter, das sich aus den Bestimmungen über die nothwendige Folge von Quästur, Prätur und Consulat (S. 519 fg.) und über das Minimalintervall von zwei Jahren (S. 509 fg.) hienach für Prätur und Consulat entwickelt, als für Prätur und Consulat gesetzlich vorgeschrieben zu bezeichnen, also das quästorische Minimalalter mit Zuschlag von drei Jahren als prätorisches, mit Zuschlag von sechs Jahren als consularisches Minimalalter anzusehen [1]; nur geradezu kann darüber in den Gesetzen dieser Zeit nichts verfügt gewesen sein.

Ueber das für die römische Quästur in der Epoche von Sullas Dictatur bis auf Caesars Tod erforderliche Minimalalter liegen uns zwei Zeugnisse vor, die unter sich stimmen. Cicero giebt als Minimalalter des Consuls das 43. Lebensjahr an [2]; welches nach dem so eben Gesagten dahin aufzufassen ist, dass die damals bestehenden Gesetze für die Quästur das 37. vorgeschrieben haben müssten. — Ferner wird von Pompejus berichtet, dass er in einem Alter Consul geworden sei, wo er den Gesetzen nach überhaupt

1) Ciceros Vorschlag ging also dahin, indem Caesar gelten solle als Quästor 710, ihm die Bewerbung um die Prätur für 713, um das Consulat für 716, also die Uebernahme des Consulats im 25. Lebensjahre zu gestatten; und dazu allein passt die weitere Ausführung, insbesondere die Hinweisung auf die früheren Consuln *admodum adulescentes*, darunter den M. Valerius Corvus, der im 23. Jahr zum Consulat gelangt sein soll. Dieselbe wird schief, wenn man das in der Republik gewöhnliche minimale Intervall von Quästur und Consulat auf 12 Jahre hier der Rechnung zu Grunde legt. — Der Vorschlag Ciceros scheint nicht angenommen zu sein; es erfolgten mehrere ähnliche sich einander überbietende (Cicero *ad Brut.* 1, 15, 7); nach den Historikern (Appian *b. c.* 3, 51. 88; Dio 46, 29) wurde Caesar schliesslich erlaubt sich zehn Jahre vor der gesetzlichen Zeit um das Consulat zu bewerben, also vermuthlich für 721 um die Prätur, für 724 um das Consulat.

2) Cicero sagt im J. 711 (*Phil.* 5, 17, 48): *Macedo Alexander cum ab ineunte aetate res maximas gerere coepisset, nonne tertio et tricesimo anno mortem obiit? quae est aetas nostris legibus decem annis minor quam consularis.* Nipperdey S. 57 emendirt diese Stelle ausnahmsweise nicht, 'obwohl man ja nur *X* in *V* zu ändern brauche', um sie mit seinen Ansetzungen in Einklang zu bringen; dagegen wird sie mit einer Interpretation bedacht, die noch schlimmer ist. Es soll das Gesetz hier 'in der strengsten Weise' gefasst, das heisst Tribunat und Aedilität mitgerechnet und das Intervall auch da, wo es gesetzlich nur ein Jahr und einige Tage betrug, auf zwei Jahre und einige Tage angesetzt worden sein. Das also heisst ein Gesetz 'in der strengsten Weise' fassen, dass man dem Minimaltermin eine ganze Reihe weder rechtlich erforderlicher noch herkömmlicher Verlängerungen zulegt.

noch kein anderes Amt habe übernehmen können[1]), das heisst, dass er am 1. Jan. 684, im 36. Lebensjahr, nach den Gesetzen noch nicht im quästorischen Alter stand; was also ebenfalls darauf führt, dass die Quästur an das 37. Jahr geknüpft war.

Mit diesen ausdrücklichen Angaben über die gesetzlichen Bestimmungen der spätesten republikanischen Zeit stimmt die Praxis derselben, was Consulat und Prätur anlangt, wesentlich überein. Insbesondere dass Cicero beide Aemter dieser Regel gemäss im laufenden 43., resp. im 40. Lebensjahr angetreten hat, in Verbindung damit, dass er nach seiner Angabe das Consulat so früh wie die Altersgesetze nur immer gestatteten, erstrebt und erlangt habe, ist insoweit für die Richtigkeit der Regel entscheidend[2]).

1) Cicero *de imp. Pomp.* 21, 62: *quid tam singulare, quam ut ex senatus consulto legibus solutus consul ante fieret quam ullum alium magistratum per leges capere licuisset?* Die gangbare Erklärung, dass hier *magistratus* den curulischen Magistrat bezeichne, ist allerdings eine Ausrede, aber immer noch besser als Nipperdeys Vorschlag *per leges* zu streichen und dann die Worte dahin auszulegen, dass Pompeius durch seine Feldzüge factisch gehindert worden sei sich um die niederen Magistraturen zu bewerben. Dadurch wird der Gedanke schief. Wenn Pompeius, wie Nipperdey meint, sich schon vor 684 verfassungsmässig um die Quästur bewerben durfte und man ihn damals ausnahmsweise statt zu dem niedrigsten gleich zu dem höchsten Amt zuliess, so ward er doch eben in dem Jahre, in dem er von Rechtswegen Quästor hätte werden können, Consul, nicht aber, wie Cicero sagt, schon vor diesem Jahr. Cicero hätte in diesem Fall von seiner Wahl gesprochen, wie von Scipios Bewerbung um die Aedilität und Wahl zum Consul gesprochen wird, nicht aber einen Ausdruck gebraucht, der, auch nachdem ihn das kritische Messer verstümmelt hat, sich noch gegen die gewünschte Interpretation zur Wehre setzt.

2) S. 509 A. 1. Es ist gegen die Beweiskraft dieser Stellen insbesondere von Wex (im neuen Rhein. Mus. 3, 276 fg.) eingewandt worden, dass Cicero in allen diesen Stellen nicht sage, dass er in dem frühesten gesetzlich zulässigen Altersjahr, sondern dass er in der gesetzlich kürzesten Zwischenfrist nach den vorhergehenden Aemtern zur Prätur und Consulat gelangt sei; und es ist richtig, dass wer z. B. im J. 710 die Prätur bekleidet, das J. 713 als *annus suus* für das Consulat bezeichnen kann, auch wenn er alsdann das minimale Lebensalter schon überschritten hat (S. 546 A. 3). Aber 'wenn Cicero die Auszeichnung darein setzt, dass andere zum Consulat gelangte *novi homines* sich beworben hätten *aliquanto serius quam per aetatem ac per leges liceret*, während er Consul geworden sei *cum primum licitum fuerit*, so spricht dies deutlich genug dafür, dass sein Consulatjahr auch das durch das Gesetz bestimmte Lebensjahr war'. Becker (1. Aufl.). Wenn Cicero mit Nachdruck hervorhebt, dass er um das Consulat sich beworben habe, *cum primum licitum fuerit*, so muss dies absolut verstanden und also daraus geschlossen werden, dass das laufende 43. Lebensjahr eben, wie Cicero anderswo sagt, die *aetas consularis* war. Beschränkt man das *licere* auf ein einzelnes und nur relatives Qualificationsmoment, so trägt man nicht blos in die allgemein lautenden Worte eine willkürliche Distinction hinein, sondern man lässt Cicero sich eines Erfolges rühmen, der in der That gar keiner ist; denn danach hätte er, auch wenn er mit sechzig Jahren Prätor und mit dreiundsechzig Consul geworden wäre, immer noch sagen können, er sei Consul geworden, *cum primum licitum fuerit*. — Nipperdey selbst (S. 52) muss die

Auch scheint aus republikanischer Zeit mit einer einzigen Ausnahme[1]) kein Fall vorzuliegen, in welchem diese beiden Aemter vor der angegebenen Zeit übernommen worden wären[2]). — Aber in Betreff der Quästur entfernt sich die Praxis von jener Regel, die dafür das 37. Lebensjahr fordert, in der befremdlichsten Weise. Der Fall Ciceros und zahlreiche andere Belege bezeugen übereinstimmend, dass diese in der fraglichen Epoche vom vollendeten 30. Lebensjahre ab geführt werden konnte[3]).

schlagende Richtigkeit der Argumentation Beckers einräumen und hält es nur mit einer 'gesunden Interpretationsmethode' vereinbar, dass der Redner absichtlich einen 'zweideutigen Ausdruck' gewählt habe, um Unkundige zu der Meinung zu verleiten, er habe das Consulat so früh wie gesetzlich möglich erlangt. Leider ist der Ausdruck eben nicht zweideutig und für jeden, der nicht Ausflüchte sucht, die Entscheidung zweifellos.

1) Der Dictator Caesar, als dessen Geburtstag der 12. Juli 654 überliefert ist, trat die Prätur an 692, das Consulat 695, also nach jener Ueberlieferung im laufenden 38. und 41. Lebensjahr. Ich habe darum früher vermuthet (R. G. 3, 15 A.), dass das Geburtsdatum um zwei Jahr verschoben ist, worauf insbesondere die im Anfang des Bürgerkrieges geschlagenen und mit LII bezeichneten Münzen führen (Borghesi *opp.* 1, 499 und meine Anm. daselbst), und ich meine auch jetzt noch, dass diese Annahme die am wenigsten gewaltsame ist. Wenn Nipperdey S. 3 fg. dagegen geltend macht, dass die von Sueton *Iul.* 7 dem Caesar in den Mund gelegte Aeusserung über Alexander mit der gewöhnlichen Datirung des Geburtstags stimmt, so habe ich die Erwähnung dieser Anekdote verschmäht, da deren Fassung natürlich dem Biographen gehört. 'Man thut gewiss Unrecht', sagte schon Becker (1. Aufl.), 'wenn man diese Aeusserung zur Grundlage chronologischer Berechnung macht'. Ist jene Datirung richtig, so muss irgend ein uns unbekanntes Rechtsmoment hier eine Abweichung von der Regel herbeigeführt haben; und ich streite nicht mit dem, der einen solchen Ausweg vorzieht. Aber es ist nicht kritisch die durch Cicero bezeugte und durch alle übrigen Beispiele bestätigte Regel wegen einer einzigen dagegen sprechenden Instanz als nicht vorhanden zu betrachten.

2) M. Antonius Redner, geboren 611, ward Prätor 651 (Liv. *ep.* 68); dass er *pro consule* gegen die Piraten geschickt wurde (Cicero *de or.* 1, 18, 82), kann, zumal in dieser Zeit, sehr wohl während der Prätur selbst geschehen sein. Dass M. Cato sich für 699 um die Prätur bewarb, ist in der Ordnung; nach den Angaben über sein Alter (S. 552 A. 2) war er 659 geboren, stand also Anf. 699 im 40. Lebensjahr. Dass der Senat beabsichtigte ihn schon für 698 zum Prätor zu machen durch den Beschluss, *ut praetoriis comitiis extra ordinem ratio eius haberetur* (Val. Max. 4, 1, 14; Dio 39, 23; Plutarch *Cat. min.* 38), legt die Vermuthung sehr nahe, dass er für 698 noch nicht wahlfähig war, das heisst also dass das 40. Jahr für die Prätur gefordert ward. Denkbar ist es freilich auch, dass er zu spät von Cypern zurückkam um sich noch rechtzeitig zu melden (S. 485) und dass der Senat ihn nicht von dem Alter, sondern von der Profession dispensiren wollte. Was Nipperdey S. 61 über diesen Fall vorbringt, scheint mir wenig befriedigend.

3) Cicero, geb. 3. Jan. 648, trat die Quästur an am 5. Dec. 678, also im 31. Lebensjahre. M. Antonius, geboren im J. 671 oder 672 (Drumann R. G. 1, 64), war Quästor im J. 703 (S. 515 A. 1), im 31. oder 32. Jahr. Beispiele von früherem Antritt scheinen nicht vorzukommen. Gegen die Angabe des Plinius (*h. n.* 7, 49, 165), dass M. Caelius der Redner, der wahrscheinlich im J. 699 die Quästur verwaltet hat, am 28. Mai 672 geboren worden sei, hat Nipperdey (Rhein. Mus. 19, 289) erhebliche Einwendungen geltend gemacht.

Unterstützend kommt hinzu, dass Caesars Municipalgesetz für die Uebernahme der Municipalämter, unter denen in den bei weitem meisten Gemeinden wie in der römischen das niedrigste ordentliche die Quästur war, abgesehen von den Bewerbern, die ihrer Militärpflicht genügt hatten und desshalb ohne Rücksicht auf ihr Alter zugelassen wurden, das 30. Lebensjahr fordert[1]. Ob die Regel der späteren Zeit, dass das angefangene Jahr in solchen Berechnungen als vollendet zu gelten habe, also die Uebernahme der Quästur bereits im laufenden 30. Lebensjahre erfolgen könne, schon dieser Epoche angehört, ist zweifelhaft[2]; aber dass die Quästur vom laufenden 31. Lebensjahre ab übernommen werden durfte und sehr häufig vor dem 37. übernommen worden ist, steht fest. — Für diesen Widerspruch einerseits der unter sich über einstimmenden Angaben über die Regel, andererseits der Praxis kann die Ausgleichung nur in weiteren gesetzlichen Bestimmungen gelegen haben, die uns nicht überliefert sind. Es mag etwa jedem, der erklärte sich um den Tribunat oder die Aedilität bewerben zu wollen, gestattet worden sein die Quästur statt im 37. schon vom 31. Lebensjahre ab zu übernehmen, jedoch mit der Beschränkung, dass alsdann das Minimalintervall zwischen Quästur und Prätur von zwei Jahren auf acht stieg, also auch wer im 31. Jahre zur Quästur gelangte, sich um die Prätur doch nicht früher bewerben durfte, als wenn er im 37. Jahr die Quästur verwaltet hätte. In der That war guter Grund vorhanden diejenigen, die sich um die nicht obligatorischen Aemter zu bewerben gedachten, mit denen, die dies

1) Z. 89 fg.: *quei minor annos XXX natus est erit, nei quis eorum post k. Ianuarias secundas in municipio colonia praefectura IIvir(atum) IIIIvir(atum) neve quem alium mag(istratum) petito neve capito neve gerito, nisei quei eorum stipendia . . . fecerit.* Nach strenger Interpretation müsste das 30. Lebensjahr sogar schon bei der Bewerbung erfüllt sein; allein diese ist, wie Nipperdey S. 16 richtig bemerkt, hier nicht statthaft. Schon die Gleichstellung des doch nothwendig verschiedenzeitigen *petere* und *capere* zeigt, dass hier eigentlich nur an einen dieser Acte und zwar den letzteren gedacht ist. Die Bestimmung bezieht sich zunächst auf die Zahl der Stipendien, die von der Altersgrenze befreien; diese selbst wird nur vorausgesetzt, nicht angeordnet.

2) M. Cato, Quästor 689, stand nach der Angabe Plutarchs (*Cat.* 3) im J. 673 im 14. J. und starb im April 708 48 J. alt (Plut. *Cat.* 73; Liv. 114). Sind diese Ansetzungen genau, so ist er 659 geboren und hat die Quästur im laufenden 30. Jahr übernommen, wogegen, wenn er bei deren Antritt am 5. Dec. 688 im 31. stand, er im J. 673 im 15., im Apr. 708 im 50. Lebensjahr gestanden haben würde. Aber es möchte nicht rathsam sein aus derartigen Ueberlieferungen allzu scharf zu argumentiren.

nicht beabsichtigten, nicht auf die gleiche Linie zu stellen. Hätte man für jene wie für diese den allgemeinen gesetzlichen Anfangstermin festgehalten, so wäre durch die zwischengeschobenen Tribunats- und Aedilitäts- und die daran geknüpften Intervalljahre das begehrte Ziel der Fasces für jene unverhältnissmässig hinausgeschoben worden [1]. Da aber von diesen beiden nicht obligatorischen Aemtern in der Regel das eine und oft beide übernommen wurden, insbesondere aber bei dem Beginn der politischen Laufbahn sich wohl jeder die Möglichkeit eines derselben oder beide zu übernehmen reservirte, so konnte auf diesem Wege sehr wohl für die Quästur die legale Altersgrenze das 37., die thatsächlich geltende das 31. Lebensjahr werden.

Abgesehen von der Quästur und den an die Quästur gesetzlich geknüpften in die obligatorische Aemterfolge aufgenommenen Aemtern haben für die übrigen in republikanischer Zeit, so viel wir wissen, gesetzliche Altersgrenzen nicht bestanden. Nur freilich knüpfte, wie wir sahen, das Herkommen auch diese an die obligatorischen Aemter irgendwie an, und insofern liess sich auch für diese wenigstens von üblichen Altersgrenzen sprechen. Bei ausserordentlichen Aemtern ist zuweilen durch den Volksschluss, der sie anordnete, eine solche bestimmt worden [2].

Diese Ordnung der republikanischen Zeit ist durch Augustus, und zwar vor dem J. 730 [3], wahrscheinlich bei der grossen Reorganisation des ganzen Staats- und insbesondere des Beamtenwesens nach der actischen Schlacht abgeändert worden. Zwar kann es kaum eine Neuerung genannt werden, dass für das jetzt obligatorische Legionstribunat das laufende achtzehnte Jahr gefordert ward [4]; es ist dies nichts als eine Anwendung des uralten

Augustische Altersgrenzen.

1) Allerdings hätte man gesetzlich sich um Tribunat und Aedilität auch vor der Quästur bewerben dürfen; aber das Herkommen war dagegen, und besonders die Aedilität wünschte jeder Candidat möglichst nahe an die Prätur zu rücken.

2) Cicero *de l. agr.* 2, 9, 24. Belege finde ich nicht.

3) Dies ergiebt sich aus den zu Gunsten des Tiberius in diesem Jahr gefassten Beschlüssen (S. 557 A. 3), welche die spätere quästorische Altersgrenze bereits voraussetzen.

4) Dio 52, 20: καταλέγεσθαι δὲ χρὴ ἐς τὴν ἱππάδα ὀκτωκαιδεκαετεῖς. Dem Zusammenhang nach bezieht man dies am natürlichsten auf die Kriegsdienste der *honores petituri;* dass deren *militiae* als *equestres* gelten, zeigt Velleius 2, 111 und versteht sich ja eigentlich von selbst (S. 527). Damit ist es vereinbar, dass die kaiserliche Ernennung zum Offizier dem sechszehnjährigen, das heisst wohl im siebzehnten Lebensjahr stehenden Vettius Crispinus zugeht (Statius *silv.* 5, 2, 12 vgl. S. 418 A. 3). Ob die *plena pubertas* des Civil-

Satzes, dass der ordentliche Kriegsdienst nicht vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahr beginnen kann (S. 414). Aber eine wichtige Neuerung ist die für das niedrigste der ordentlichen senatorischen Aemter, die Quästur jetzt eintretende Festsetzung eines Minimalalters von 25 Jahren[1]. Sie mag daran angeknüpft haben, dass das bürgerliche Recht der späteren republikanischen Zeit die volle Handlungsfähigkeit an das vollendete 25. Lebensjahr geknüpft hatte, ist aber insofern darüber hinausgegangen, als die Rechtsregel, dass bei der Berechnung der Altersgrenzen der Aemter das angefangene Jahr als vollendet gelten solle[2], wofern sie nicht bereits am Ausgang der Republik bestand, was sein kann (S. 552 A. 2), unter Augustus festgestellt worden ist[3]. Seitdem ist also zur Uebernahme der Quästur fähig, wer am Antrittstage im

rechts, das ist das vollendete achtzehnte Jahr, damit im Zusammenhang steht, lässt sich nicht sagen. Ob auch für den Vigintivirat, der vor dem Legionstribunat bekleidet zu werden pflegte (S. 526 A. 3), ein gesetzliches Minimalalter gefordert ward oder jeder, der nicht mehr die Prätexta trug, diesen übernehmen konnte, ist eben so wenig auszumitteln. M. Silanus, der in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts nicht volle 21 Jahre alt starb (Orelli 560; *C. I. L.* I p. 14), der Sprössling vielleicht des erlauchtesten Geschlechts der Epoche, hatte den Vigintivirat bekleidet.

1) Dio 52, 20: καταλέγεσθαι δὲ χρὴ . . . ἐς τὸ συνέδριον πεντεκαιεικοσιετεῖς. Dass der Eintritt in den Senat und die Uebernahme der Quästur regelmässig zusammenfallen, ist oft bemerkt; so dass die *senatoria aetas* (Tacitus *ann.* 15, 28. *hist.* 4, 42) und die *quaestoria aetas* (Quintilian *inst.* 12, 6, 1: *cum Calvus Caesar Pollio multum ante quaestoriam omnes aetatem gravissima iudicia susceperint*) nur im Ausdruck verschieden sind. Damit stimmt weiter überein, dass in einer Reihe von Fällen, wo die Quästur fünf Jahre vor der gesetzlichen Minimalfrist übernommen wird, dieselbe wenigstens im Ganzen auf das 20. Lebensjahr auskommt (S. 557 A. 3). Dass Hadrianus, geboren 24. Jan. 76, im J. 101, also im 25. Jahre, Quästor ward (*C. I. L.* III, 550), ein anderer, der sich unter Commodus als Legionstribun auf dem Schlachtfelde ausgezeichnet hatte, *quaestor designatus est annorum XXIIII* (Grut. 485, 8), mag auch erwähnt werden; doch beweisen einzelne Instanzen wenig in einer Epoche, in der willkürliche Verschiebung der Termine nicht selten war.

2) Ulpian *Dig.* 50, 4, 8: *ad rem publicam administrandam ante vicesimum quintum annum, vel ad munera quae non patrimonii sunt vel honores, admitti minores non oportet: denique nec decuriones creantur vel creati suffragium in curia ferunt. annus autem vicesimus quintus coeptus pro pleno habetur: hoc enim in honoribus favoris causa constitutum est, ut pro plenis incohatos accipiamus.* Paulus das. 36, 1, 76 [74], 1: *recitabant divi Hadriani constitutionem, in qua quantum ad munera municipalia iusserat eum annum, quem quis ingressus esset, pro impleto numerari.* Dies hat übrigens zur Folge, wie Ulpian a. a. O. ausführt, dass wer im laufenden 25. Jahr steht, wohl ein anderes Gemeindeamt übernehmen kann, aber keines, das mit pecuniärer Verantwortlichkeit verbunden ist, da er privatrechtlich noch *minor XXV annis* ist und als solcher Anspruch auf Restitution hat. Für die Staatsämter hat dies keine wesentliche Bedeutung, da die Beziehung der Quästur zum Aerar sehr bald sich löste.

3) Denn auch diese setzen die Remissionen der augustischen Zeit bereits als bestehend voraus.

laufenden 25. Lebensjahre steht; und diese Regel, die ebenso auf Gemeinde- wie auf Staatsämter Anwendung findet (S. 554 A. 2), hat die ganze Kaiserzeit hindurch bestanden. Nur eine Consequenz davon ist es, dass der Vigintivirat vor dem 25. Jahr übernommen werden kann und dafür wahrscheinlich nichts gefordert wird als die Anlegung des Männergewandes [1]. — Es muss ferner damals auch für die Prätur die Altersgrenze unmittelbar festgesetzt worden sein, da dieselbe nach einer wohl beglaubigten Nachricht unter dem Principat an das 30. Lebensjahr geknüpft war [2]) und aus den sonstigen Ansetzungen sich diese Altersgrenze nicht entwickeln lässt [3]. Für Tribunat und Aedilität so wie für das Consulat liegen bestimmte Zeugnisse nicht vor. Aus den Bestimmungen über Quästur und Prätur in Verbindung mit den Vorschriften über die gesetzliche Aemterfolge und die doch wohl auch für diese Zeit geltenden Intervallfristen (S. 516) entwickelt sich als Minimalalter für Tribunat und Aedilität das laufende 27. [4], für das Consulat das laufende 33. Lebensjahr [5]; und es dürfen diese Jahre mit Wahrscheinlichkeit als die in dieser Epoche geltenden Altersgrenzen betrachtet werden. Ob dieselben nur mittelbar oder, wie für die Quästur und die Prätur, ausdrücklich festgestellt worden sind, können wir nicht entscheiden.

1) Zwei *IIIIviri viarum curandarum clarissimi iuvenes* von 20 und 21 Jahren *C. I. L.* II, 112.

2) Dio 52, 20: ταμιεύσαντές τε καὶ ἀγορανομήσαντες ἢ δημαρχήσαντες στρατηγείτωσαν τριακοντοῦται γενόμενοι. Severus wird zum Prätor designirt *non in candida, sed in competitorum grege, anno aetatis XXXII* (*vita* 2). — Dass das Stadtrecht von Malaca c. 54 sowohl von der Bewerbung um Aedilität und Quästur wie von der um den Duovirat ausschliesst *qui minor annorum XXV erit*, ist auffallend, da darin eine gesetzliche Reihenfolge der Aemter zwar nicht vorgeschrieben, aber doch vorausgesetzt ist (vgl. meinen Commentar S. 415). Vielleicht waren gewisse Personen, zum Beispiel der aus der Gemeinde gebürtige römische Senator, von der Bekleidung der niederen Aemter gesetzlich befreit und ist mit Rücksicht auf diese die Altersgrenze auch für den Duovirat positiv ausgesprochen.

3) Diese würden vielmehr, so weit wir sie zu erkennen vermögen, für die von der tribunicischen Rangstufe befreiten (S. 537) Patricier auf das laufende 28., für Plebejer auf das laufende 29. Jahr führen.

4) Bei der Zwangswahl zum Volkstribunat im J. 741 wurden nur die Quästorier unter vierzig Jahren herangezogen (S. 478 A. 4).

5) An diesem Jahr hält auch Borghesi *opp.* 7, 527 fest und führt als Beispiele an die späteren Kaiser Vitellius, geb. im Sept. 15 n. Chr., Consul 1. Jan. 48, also im 33., und Hadrianus, geb. 24. Jan. 76, Consul im Sommer 109, also im 34. Lebensjahr. Dass Kaiser Gaius im 27. Jahr das zweite Consulat bekleidet, ist παράνομον (Dio 59, 19). Freilich sind die Beispiele zu sparsam und die Irregularitäten in dieser Epoche zu häufig, als dass man darauf viel Gewicht legen dürfte.

Allgemeine und individuelle Altersbefreiungen.

Alterserlass für bestimmte Kategorien hat, so viel wir wissen, das republikanische Staatsrecht nicht aufgestellt. In der Kaiserzeit, ohne Zweifel, wie schon oben (S. 517) bemerkt ward, durch die Ehegesetze Augusts, ward eine allgemeine Remission in der Weise eingeführt, dass, wer Kinder hatte, für jedes Kind ein Jahr an den Altersfristen abrechnen durfte. Es konnte dies, wie wir sahen, bei den Intervalljahren in Ansatz gebracht, aber ebensowohl auch für den früheren Antritt der Quästur geltend gemacht werden [1]. — Persönliche Remissionen in Betreff der Altersgrenzen werden aus republikanischer Zeit wenig erwähnt; abgesehen von den seltenen Fällen, wo mit Erlassung der Quästur überhaupt auch deren Altersgrenze wegfiel (S. 520 A. 2), ist in dieser Beziehung nur anzuführen der Versuch die Prätur des M. Cato um ein Jahr zu anticipiren (S. 551 A. 2) und die dessfälligen Senatsbeschlüsse vom J. 711 für den jüngeren Caesar (S. 549 A. 1) und für L. Egnatuleius Quästor 710, dem das Recht gegeben wurde sich

1) Ulpian (*Dig.* 4, 4, 2) warnt davor dem *minor XXV annis* desswegen, weil er Kinder habe, die freie Verwaltung seines Vermögens zu gestatten: *quod enim legibus cavetur, ut singuli anni per singulos liberos remittantur, ad honores pertinere divus Severus ait, non ad rem suam recipiendam.* Dass Tacitus *Agric.* 6 hieran gedacht haben soll, wenn er sagt: *auctus est ibi filia in subsidium simul et solacium, nam filium ante sublatum brevi amisit*, ist eine irrige Auslegung von Wex; jedes Kind ist für den Vater ein Halt und eine Stütze, das aber, das das verstorbene gewissermassen ersetzt, auch noch ein Trost. In der Sache aber ist es richtig, wie ich dies, zum Theil nach dem Vorgang von Wex, anderswo (Hermes 3, 80) gezeigt habe, dass die beiden Kinder Agricolas den Schlüssel dafür geben, wesshalb er, geboren am 13. Juni 40, im J. 68, also im laufenden 28. statt im laufenden 30. Lebensjahr zur Prätur gelangte. Dass der Sohn früh verstarb und bei der Remission wahrscheinlich nur die zur Zeit lebenden Kinder berücksichtigt wurden, steht nicht im Wege; denn als der Vater die Quästur erhielt, war der Sohn vermuthlich am Leben. Nipperdey (*var. obs. antiquitatis* I *a.* 1871 p. 4) hat dagegen freilich eingewandt, dass, da Tacitus von einem Intervall zwischen Quästur und Tribunat spricht, die Prätur aber unmittelbar an den Tribunat anknüpft, Agricola den Tribunat 67, die Quästur also 65 verwaltet haben müsse, demnach bei der Berechnung der Quästur, wenn er 40 geboren war, kein Erlass stattgefunden habe. Aber vielmehr folgt aus dem Schweigen des Tacitus, dass zwischen Tribunat und Prätur das gesetzliche Zwichenjahr lag; denn die Continuirung beider Ämter ist Ausnahme und musste hervorgehoben werden, wogegen es nicht nöthig war noch einmal zu sagen, dass aus der Zwischenzeit zwischen den Aemtern nichts zu berichten sei. Andererseits zeigt die Reihe der Proconsuln von Asia (Waddington *fastes des provinces Asiatiques* S. 136), dass die Quästur des Agricola unmöglich auf 65 gesetzt werden kann. — Wenn der älteste Ururenkel Augusts M. Silanus, geboren in der ersten Hälfte des J. 14 n. Chr. (Plinius *h. n.* 7, 13, 58), Consul war im J. 46 n. Chr., also im 32. Lebensjahr, so mag auch das auf dem gleichen Privilegium beruhen; denn auch er hatte Kinder. L. Vitellius, der jüngere Bruder des Kaisers, also geboren frühestens in der zweiten Hälfte des J. 16 n. Chr., ward Consul 1. Juli 48, also ebenfalls im 32. oder einem noch früheren Lebensjahr; ob er Kinder gehabt hat, wissen wir nicht, doch war er mehrmals vermählt.

drei Jahre vor der Zeit um die höheren Aemter zu bewerben[1]. — Unter dem Principat ist es in der julisch-claudischen Periode stehende Sitte den zur Nachfolge bestimmten Prinzen unter Erlassung der geringeren Aemter im 20. Lebensjahr das Consulat zu übertragen[2], anderen dem kaiserlichen Hause verwandten oder verschwägerten Personen in demselben Lebensjahr die politische Laufbahn zu eröffnen, also die Erlangung der Aemter für sie um fünf Jahre zu anticipiren[3]. In den späteren analogen

1) Cicero (*Philipp.* 5, 19, 52 vgl. 3, 6, 7): *placere uti L. Egnatuleio triennium ante legitimum tempus magistratus* (so ist zu lesen, s. Nipperdey S. 53) *petere capere gerere liceat.* Er durfte also im fünften Jahre nach der Quästur die Prätur, im achten nach der Quästur das Consulat übernehmen.

2) So wurde C. Caesar, geboren 734, zum Consul für 754 designirt; sein Bruder Lucius, geboren 737, zum Consul für 757 (*mon. Ancyr.* 2, 46 und meine Bemerkungen dazu p. 33). Ebenso wurde Nero, geboren am 15. Dec. 37, zum Consul für 57 designirt (Tacitus *ann.* 12, 41: *ut vicesimo aetatis anno consulatum Nero iniret,* vgl. Eckhel 6, 261 und Hermes 2, 62, wo dies aus Versehen auf das erst durch Neros im J. 54 erfolgte Thronbesteigung bedingte Consulat von 55 bezogen worden ist). In allen diesen Fällen ist die Erlassung der minderen Aemter eingeschlossen. Etwas anders wurde in Beziehung auf M. Marcellus verfahren: ihm wurde im J. 730 das Recht verliehen sich zehn Jahre vor der gesetzlichen Zeit um das Consulat zu bewerben (Dio 53, 28), also wohl, da er im J. 712 geboren war, für sein 23. Lebensjahr, das ist 734. Quästur und Prätur wurden ohne Zweifel auch ihm erlassen.

3) Die Erlaubniss sich um jedes Amt fünf Jahre vor der gesetzlichen Zeit zu bewerben wurde gegeben den Stiefsöhnen des Augustus, dem Tiberius (Tacitus *ann.* 3, 29; Dio 53, 28) und dem Nero Drusus (Tacitus a. a. O.; Dio 54, 10); ferner dem Germanicus (Suet. *Gai.* 1); dem ältesten Sohn desselben Nero (Tacitus *ann.* 3, 29) und ohne Zweifel auch dem zweiten Drusus (Tacitus *ann.* 4, 4); dem Gemahl der Schwester des Kaisers Gaius, M. Aemilius Lepidus (Dio 59, 22) und den beiden Schwiegersöhnen des Claudius Cn. Pompeius Magnus und M. Junius Silanus (Dio 60, 5 vgl. 31). Nur für drei dieser Personen lässt sich das Geburtsjahr und das der Quästur so weit feststellen, dass daraus Schlüsse auf die Regel gezogen werden können. Tiberius, geboren 16. Nov. 712 (wofür indess Andere 711 oder 713 nannten nach Sueton *Tib.* 5), war Quästor *undevicesimum annum agens* nach Velleius 2, 94, also, wenn dieser der gangbaren Ansetzung des Geburtsjahres folgt, im J. 731; und damit stimmt, dass Dio 53, 28 (vgl. Sueton *Tib.* 9) von seiner Zulassung vor der Zeit unter dem J. 730 berichtet. Borghesi (*opp.* 7, 526) möchte seine Quästur auf 732 bringen, weil die Theurung, die Velleius damit in Verbindung bringt, bei Dio 54, 1 auf den Winter 732 gesetzt wird; aber dies kann füglich der Winter 731/2 gewesen sein, und Velleius Worte lassen sich nicht anders auffassen als von dem laufenden 19. Jahr. Nero Drusus, geboren 716, scheint die Quästur für 736 erhalten zu haben, da Dio (54, 10) seine verfrühte Zulassung unter 735 meldet. Endlich Germanicus, geboren 24. Mai 739 (Henzen *Arv.* p. 52), war Quästor im J. 760=7 n. Chr., also im 21. Lebensjahr. Damit ist noch zusammenzuhalten, dass der spätere Kaiser Gaius, geb. am 31. Aug. 12 n. Chr., erst im J. 33 zum Quästor οὐκ ἐν τοῖς πρώτοις designirt ward mit der Zusage, dass er τὰς ἄλλας ἀρχὰς πέντε ἔτεσι θᾶσσον τοῦ καθήκοντος erhalten werde (Dio 58, 23); was also von der Quästur nicht gilt. In der That trat er diese erst im 23. Lebensjahr an. Genau stimmt von jenen drei Fällen zu der Regel nur der zweite. Was indess Germanicus betrifft, so ist, wenn auch gestattet war das begonnene 20. Lebensjahr als vollendet zu rechnen, dies doch nicht nothwendig immer ge-

Begünstigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses ist eine feste Ordnung nicht mehr zu erkennen. Auch für Private sind gleichartige Befreiungen ohne Zweifel in bedeutender Zahl vorgekommen[1]; doch ist die Kunde darüber dürftig und erscheinen dieselben, wenigstens für uns, lediglich als individuelle der vornehmen Geburt oder dem persönlichen Verdienst oder auch der Gunst gewährte Bevorzugungen.

schehen; und bei Tiberius kann es sein, dass man bei der Berechnung seiner Quästur als sein Geburtsjahr 711 angenommen hat.

1) Von einem der Offiziere Traians wird auf einer Inschrift gesagt, dass der Kaiser ihm vor dem 30. Jahr das Consulat verlieh (*C. I. L.* III, 21, vgl. p. 967, zum Theil nach besserer Abschrift bei Friedländer Sittengesch. 2³, 257: *s[c]it nomen Decimi Gentiani pyramis alta pontificis comitisque tuis, Traiane, triumphis lustra sex intra censoris consulis esse.* Plinius *paneg.* 69: *ut iuvenibus clarissime genitis* (Hdschr. *gentis*) *debitum generi honorem, sed antequam deberetur offerres.* Inschrift von Nemausus Wilmanns 1166: *hic hós honórés benefició optumi princip(is) matúrius quam per annós permitti solet gessit.* Kaiser Marcus, geboren 26. Apr. 121, wurde im J. 138 *Hadriano ferente gratia aetatis facta* zum Quästor für 139 designirt (*vita* c. 5). Commodus, geb. 31. Aug. 161, geboren frühestens in der zweiten Hälfte wurde für 177 *venia legis annariae impetrata* Consul (*vita* c. 2). Von Didius Julianus heisst es: *quaestor ante annum quam legitima aetas sinebat designatus est* (*vita* c. 1). Auch dem Redner Plinius wurde also ein Jahr erlassen (S. 517 A. 5).

Designation. Antritt und Rücktritt. Amtsfristen.

Designation.

Der Amtsantritt ist bedingt durch die Berufung zu dem Amte, welche immer[1] durch den zur Ernennung berechtigten Magistrat und zwar, je nach den für das einzelne Amt geltenden Regeln, entweder durch einfache Erklärung desselben oder auf Grund der von den Comitien getroffenen Wahl in der Form der Renuntiation erfolgt. Wo indess die Berufung dem Amtsantritt unmittelbar vorhergeht, kann die Berufung von der Uebernahme des Amts wohl in der logischen Erwägung unterschieden werden, fällt aber praktisch mit der Uebernahme zusammen. Aus diesem Grunde statuirt das römische Recht die Berufung im eigentlichen Sinn, die *designatio*[2], nur da, wo die Magistratur der Regel nach continuirt und also der Nachfolger bestellt wird, ehe der Vormann abtritt. Im entgegengesetzten Falle verschwindet die Designation neben dem Amtsantritt[3]. Also ist bei denjenigen Aemtern, bei denen

Begriff und Aufkommen der Designation.

1) Eine Ausnahme macht nur der erste Zwischenkönig, da er keinen Vormann hat (S. 94).

2) Dies ist bekanntlich der technische Ausdruck. Daneben steht *destinare* von der nicht rechtlichen, aber factischen Anwartschaft auf das Amt (Liv. 10, 22, 1. 39, 32, 9), späterhin, seitdem das kaiserliche Commendationsrecht eine Anwartschaft rechtlich begründet, häufig (z. B. Plinius *paneg.* 77) von dieser, jedoch nicht in eigentlich technischer Verwendung, da zur Bezeichnung der auf Grund des Commendationsrechts erworbenen ordentlichen Amts titular vielmehr die Formel *candidatus principis* dient. Wohl aber wird *destinatus* also verwendet in Bezug auf die Aemter ohne legal geordnete Succession. Einen *imperator designatus* kann es nicht geben, da es diesem Amt an einer geregelten Nachfolge fehlt; aber nach ertheilter Anwartschaft auf die Mitherrschaft heisst Caracalla auf Münzen und Inschriften officiell *imperator destinatus* (ähnlich Tacitus *hist.* 1, 12. 21. 26. 2, 1 und sonst). Vgl. die Bemerkungen Stobbes Philol. 31, 274 fg. über *designare* und *destinare*.

3) Es wird wohl auch in solchen Fällen von Designation gesprochen (Liv. 39, 39, 9; Dio 36, 6 [4], wo ein während des Amtsjahrs creirter *suffectus* stirbt πρὶν ἐπιβῆναι τῆς ἀρχῆς); aber genau ist dies nicht.

Designation und Antritt nothwendig unmittelbar auf einander folgen, wohin die ordentlichen nicht jährigen Aemter, insonderheit Census[1], Dictatur[2], Reiterführeramt[3], Interregnum[4] und der Regel nach auch die ausserordentlichen[5] gehören, so lange dieselben ihre ursprüngliche Organisation bewahren, Designation im formellen Sinn überhaupt ausgeschlossen. Ja ursprünglich ist die Bestellung im Voraus oder das, was später Designation heisst, wahrscheinlich überhaupt als unzulässig erschienen, das heisst es hat das einzige ordentliche und continuirende Gemeindeamt der ältesten Zeit, das des Königs nicht anders besetzt werden können als nachdem es erledigt war und hat der neugewählte König immer unmittelbar nach der Wahl angetreten. Darauf scheint die Ueberlieferung zurückgeführt werden zu müssen, dass nicht der König selbst, sondern immer der Zwischenkönig den Nachfolger bestellt (S. 205). Indess wenn auch diese Auffassung, wonach es einen *rex designatus* nicht hat geben können, vor der entgegenstehenden, dass schon dem König die Bestellung des Nachfolgers zugestanden habe, den Vorzug verdient, so ist doch wahrscheinlich gleich mit der Einführung der Annuität für das höchste Amt das Recht den Nachfolger zu wählen auf dasselbe übertragen worden

1) Die Bezeichnung *censor designatus* kommt allerdings von den Kaisern Claudius (Henzen 5181) und Vespasianus (*C. I. L.* II, 185) vor, so dass hier zwischen Bezeichnung und Antritt ein Intervall stattgefunden haben muss. Dies ist Abweichung von dem Herkommen und wahrscheinlich daraus zu erklären, dass der früher factisch übliche Antrittstermin der Censur für die Epoche des Principats gesetzlich fixirt ward. — Da in den Municipien die censorischen Geschäfte den jedes fünfte Jahr eintretenden Oberbeamten zufielen, so kommen hier auch *censores destinati* vor (Plinius *ad Trai.* 79). — Bei der Destination der Flamines (Suet. *Caes.* 1, vgl. Vellei. 2, 43) ist wohl als Gegensatz die Inauguration gedacht.

2) Als Caesar die Dictatur zum Jahresamt macht, tritt folgerecht auch die Bezeichnung *designatus* dabei ein; wie denn zum Beispiel im *bell. Hisp.* 2 Caesar heisst *dictator tertio, designatus dictator quarto*, und bei Josephus *ant. Iud.* 14, 10, 7 δικτάτωρ τὸ τέταρτον . . . δικτάτωρ ἀποδεδειγμένος διὰ βίου.

3) Unter der caesarischen Dictatur ändert sich auch dies. Im J. 710 hat Caesar dem Reiterführer M. Lepidus einen anderen schon im voraus substituirt, auch bereits den Reiterführer für 711 bezeichnet, da es in den capitolinischen Fasten heisst: [*C. Octavius C. f. C. n. mag. eq. designatus*] *ut, qum M.* [*Lepi*]*dus paludatu*[*s exisset, iniret, non iniit.*] *Cn. Domitius M. f. M. n. Calvin*[*us, qui mag. eq.*] *in insequentem ann*[*um designatus*] *erat, non iniit* (vgl. Dio 43, 51).

4) Wenigstens wie wir das Interregnum praktisch gehandhabt finden, tritt der Zwischenkönig immer mit der Bestellung auch sogleich sein Amt an. Doch giebt es eine Form der Creirung, bei der sogleich die Reihe der Zwischenkönige festgestellt wurde, und wo dies stattfand, trat damit Designation ein.

5) Cicero *de l. agr.* 2, 16, 26 spricht von einer Designation der Zehnmänner des servilischen Gesetzes; hat dieses Gesetz den Antritt nicht an eine spätere Frist geknüpft, so tritt dies Beispiel hinzu zu den S. 559 A. 3 aufgeführten.

(S. 207). Zunächst also für das Consulat und weiter im Anschluss an dieses für die übrigen ordentlichen und continuirenden patricischen so wie für die diesen nachgebildeten plebejischen Magistraturen trat, nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit, aber regelmässig, zwischen der Ernennung zum Amte[1]) und dem Antritt desselben ein Intervall ein; so lange dies währt, heissen die betreffenden Beamten *designati*. Einer gesetzlichen Minimalfrist unterliegt dies Intervall schon darum nicht, weil, wie aus dem Gesagten erhellt, die Designation auch später noch mit dem Antritt zusammenfallen konnte und nicht selten damit zusammenfiel. Wohl aber lässt sich fragen, in welcher Folge und wann die Neuwahlen der Beamten veranstaltet zu werden pflegten und welche Dauer daher das Designationsintervall regelmässig gehabt hat.

Die Reihenfolge der Wahlen der ordentlichen patricischen Beamten richtet sich wenigstens in den oberen Stufen nach der Rangfolge, so dass die Comitien der Consuln, der Prätoren, der curulischen Aedilen, der Quästoren in dieser Ordnung stattfanden[2]); wobei nicht zu übersehen ist, dass sie sämmtlich unter der Leitung der Consuln standen. Die Comitien der Prätoren, das heisst der minderen Collegen der Consuln, sind anfänglich, besonders so lange nur ein einziger Prätor ernannt ward, an demselben Reihenfolge der Designationen.

1) Dass dies nicht nothwendig eine Ernennung durch die Comitien ist, sondern jeder Beamte *designatus* heisst, der nicht sofort nach der Ernennung antritt, beweisst der caesarische *magister equitum* (S. 560 A. 3).

2) Für das J. 607 bewarb sich Scipio Aemilianus um die Aedilität, wurde aber als *candidatus aedilitatis* zum Consul gewählt (Val. Max. 8, 15, 4; Livius *ep.* 50; Vell. 1, 12; Schrift *de viris ill.* 58; Appian *Pun.* 112). Dass im J. 684 erst die Consuln, dann die Prätoren, sodann die curulischen Aedilen gewählt wurden, zeigt Ciceros Bericht *Verr. act.* 1 *c.* 7—9 und hat auch der Scholiast p. 136 daraus richtig entnommen. Von den Wahlen für das J. 699 ergiebt sich aus Dio 39, 31. 32, dass zunächst der Interrex die Consuln wählen liess, dann diese erst die Prätoren, sodann die curulischen Aedilen und 'die übrigen vom Volk zu wählenden Beamten'. Am 1. Aug. 703, an welchem der Brief des Caelius *ad fam.* 8, 4 geschrieben ist, wird die Wahl der Consuln als Tagesneuigkeit berichtet; *praetoriis* (*comitiis*) *morae quaedam inciderunt; mea porro comitia* (die der curulischen Aedilen) *quem eventum sint habitura, nescio; opinionem quidem, quod ad Hirrum attinet, incredibilem aedilium pl. comitiis nacta sunt.* Von den Quästoren bezeugt diese Folge ausser Livius 4, 44. 54 ausdrücklich Dio 39, 7: ἔδει δὲ ἄρα τοὺς ἀγορανόμους πρὸ τῶν ταμιῶν καταστῆναι. Besonders nach dieser Stelle ist nicht zu bezweifeln, dass diese Reihenfolge gesetzlich festgestellt war. Wenn nach Val. Max. 8, 15, 4 Scipio Aemilianus zum Consul gewählt wird an dem Tage, an welchem er *quaestoriis comitiis suffragator Q. Fabii Maximi fratris filii in campum descendisset*, so ist ungenau berichtet; vermuthlich benutzte Maximus den Tag der Consularcomitien um sich für die bald folgende Quästorenwahl dem Volk zu empfehlen, wie sich Cicero an den tribunicischen dem Volk als Candidat des Consulats vorstellte (*ad Att.* 1, 1, 1).

Tage mit den consularischen[1]), späterhin in der Regel am Tage darauf abgehalten worden[2]), wofern nicht besondere Umstände eine Verschiebung herbeiführten[3]). Wie es mit den übrigen Beamten unter dem Rang des Quästors, den Kriegstribunen und den Sechsundzwanzigmännern, gehalten worden ist, wissen wir nicht; doch ist es wahrscheinlich, dass auch diese zum Theil unter prätorischer Leitung stattfindenden Wahlen sich an jene unmittelbar anschlossen[4]). — Von den plebejischen Magistraten werden nach dieser Analogie wahrscheinlich anfänglich zuerst die Tribune, dann die Aedilen der Plebs gewählt worden sein; dass dies später, als die Rangfolge der beiden Aemter sich umkehrte (S. 531), geändert worden, ist möglich, aber nicht nothwendig. Dagegen kann zwischen den Wahlen der patricischen Magistrate einer- und denen der plebejischen Magistrate andrerseits eine gesetzliche Reihenfolge nicht bestanden haben. Wie das Ausfallen der patricischen Wahlen auf die plebejischen ohne Einfluss war[5]), so wird es auch vom Zufall abgehangen haben, welche der beiden Reihen den Anfang machte und ob sie neben oder nach einander verliefen[6]). — Auch die Comitien derjenigen Beamten, welche ohne Designationsintervall sofort antraten, wie die der Censoren

1) Liv. 10, 22, 8: *postridie ad praescriptum consulis et consularia et praetoria comitia habita.* Darauf zunächst bezieht sich der Satz, dass die Prätoren *eodem auspicio* creirt werden wie die Consuln (S. 95 A. 6).

2) Liv. 33, 24, 2. 34, 54, 2. 35, 10, 11. c. 24, 6. 36, 45, 9. 38, 42, 4. 39, 23, 2. 41, 8, 1. 42, 28, 5. 44, 17, 5.

3) Verschiebung auf den zweitnächsten Tag kommt vor Liv. 27, 35, 1. 32, 27, 6. 43, 11, 7. Vgl. auch den Bericht des Caelius S. 561 A. 2.

4) Wenigstens finden wir, dass, als Cicero am 5. August 684 gegen Verres sprach, nicht bloss die übrigen Magistrate, sondern auch die Kriegstribune für 685 bereits ernannt waren (*Verr. act.* 1, 10, 30). Darauf führen auch Dios Worte 39, 32 (S. 561 A. 2).

5) Liv. 6, 35. Sueton *Caes.* 76.

6) So finden wir es in der That. Dass im J. 703 die Aedilen der Plebs früher gewählt wurden als die curulischen, beweist der S. 561 A. 2 angeführte Brief des Caelius. Die umgekehrte Ordnung bezeugt Plutarch *Mar.* 5: ἀγορανομίαν μὴν μείζονα (d. h. die curulische Aedilität) παρήγγειλε· δύο γάρ εἰσι τάξεις ἀγορανομιῶν ὅταν δὲ τοὺς ἐντιμοτέρους ἕλωνται, περὶ τῶν ἑτέρων πάλιν τὴν ψῆφον λαμβάνουσι· ὡς οὖν ὁ Μάριος φανερὸς ἦν λειπόμενος ἐν ἐκείνῃ, ταχὺ μεταστὰς αὖθις ᾔτει τὴν ἑτέραν· δόξας δὲ θρασὺς εἶναι καὶ αὐθάδης ἀπέτυχε καὶ δυσὶν ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ περιπεσὼν ἀποτεύξεσιν, ὃ μηδεὶς ἔπαθεν ἄλλος, οὐδὲ μικρὸν ὑφήκατο τοῦ φρονήματος. Der *duae aedilitatis repulsae* des Marius gedenkt auch Cicero *pro Planc.* 21, 51. Die allgemeine Regel hat Plutarch ohne Zweifel aus diesem Fall abstrahirt; auch dass beide Comitien auf denselben Tag fielen, ist zwar nicht unmöglich (denn die Regel *bifariam cum populo agi non potest* S. 194 A. 3 wird dadurch nicht nothwendig verletzt), aber wenig glaublich. Das Wesentliche in Plutarchs Bericht aber haben wir keine Veranlassung anzuzweifeln.

und der ausserordentlichen Beamten, scheinen ausserhalb der Reihe gestanden zu haben und je nach Umständen vorgenommen worden zu sein. Nur die Wahlen der durch das Volk zu ernennenden Priester, die zwar auch nur bei eintretender Vacanz stattfanden und bei denen also eigentliche Designation nicht vorkam, die aber doch in der späteren Republik bei der grossen Zahl der also zu besetzenden Stellen factisch als Jahrwahlen auftreten, haben einen festen Platz in der Reihe erhalten und zwar den zwischen den consularischen und den prätorischen Comitien[1]. Auch hiefür scheint die Rangfolge massgebend gewesen zu sein; bekanntlich galt die Mitgliedschaft in einem der vier grossen Priestercollegien ungefähr so viel wie die Consularität.

Designationstermine der patricischen Beamten.

Da die Leitung der Wahlen der ordentlichen patricischen Beamten[2] dem Consul[3] oblag und dieselben nur in der Stadt vollzogen werden konnten, so hingen in der älteren Zeit, wenigstens seit es Sitte geworden war, dass die Consuln den Sommer im Lager zubrachten, die Wahlen ab von der Rückkehr wenigstens eines von ihnen aus dem Lager nach Rom; denn vor dem Abgang derselben in das Lager sind sie niemals vorgenommen worden. Lief also das vor dem Anfang des sechsten Jahrh. nicht

1) Das zeigen die angeblich ciceronischen Briefe *ad Brut.* 1, 5: *Pansa vivo celeriora omnia putabamus: statim enim collegam sibi subrogavisset. deinde ante praetoria sacerdotum comitia fuissent* (vgl. Mercklin Coopt. S. 147), wo nicht zu vergessen ist, dass die Consuln für das J. 712 bereits von Caesar ernannt waren (S. 567 A. 1), also die regelmässigen consularischen Comitien im J. 711 ausfielen. Dasselbe geht hervor aus dem nach den consularischen, vor den prätorischen Comitien für 704 geschriebenen Brief des Caelius *ad fam.* 8, 4, der unter den Neuigkeiten nach der Consulwahl die des Quindecimvir Dolabella berichtet. Auch die Augurwahl an Hortensius Stelle im Sommer 704 (Caesar *bell. Gall.* 8, 50; Cicero *ad fam.* 8, 12. 14) hindert nichts zwischen die consularischen und prätorischen Wahlen für 705 zu setzen. Endlich gehört hieher, dass nach den Arvalacten des J. 59 Nero am 4. März des J. 51 zum Consul, am 5. März zum Pontifex gewählt wurde.

2) Diese sind immer als zusammengehörig betrachtet worden, wie dies die bei den betreffenden Dictaturen stehende Formel der Fasten *comitiorum habendorum caussa* (*C. I. L.* I p. 622) zeigt. In unseren Annalen werden freilich nur die Wahlen der Consuln und der Prätoren, oft sogar nur jene allein aufgeführt, aber wenn z. B. Liv. 23, 24 die Creirung der Consuln und Prätoren durch den Dictator berichtet, der dann *creatis magistratibus* die Stadt verlässt, so ist nicht zu bezweifeln, dass auch die Wahlen der curulischen Aedilen und der Quästoren unter seiner Leitung vollzogen worden sind. Der Interrex dagegen kann nur die Leitung der Consulwahl gehabt haben, da er von Rechtswegen wegfällt, so wie Consuln vorhanden sind.

3) Ueber die Frage, welchem der beiden Consuln die Abhaltung der Wahlen zukomme, entscheidet in der Regel das Loos (S. 40). Dass immer der ältere die Wahlen abhält, wie das Stadtrecht von Malaca c. 52 anordnet, hat für Rom wohl zu keiner Zeit gegolten.

kalendarisch fixirte Amtjahr im Sommer zu Ende, so konnten die Wahlen nicht wohl anders stattfinden als unmittelbar vor dessen Ablauf, da der Beamte sein Commando natürlich so spät wie möglich abgab; und auch wenn das Amtjahr im Winter oder im Frühjahr endigte, mögen die Wahlen oft, vielleicht in der Regel, erst kurz vor dem Amtwechsel stattgefunden haben. Für die Periode von 532—600, wo das Amtjahr am 15. März begann, kann als rechte Wahlzeit der Januar angenommen werden [1]), für die von 601, wo das Amtneujahr sich auf den 1. Januar feststellte, bis auf die gleich zu erörternde unter Sulla eingetretene Aenderung vielleicht der November [2]). Aber bei den Zufälligkeiten, von denen diese Rückkehr abhing [3]), und der geringen Geneigtheit der Consuln ihren militärischen Oberbefehl zu unterbrechen [4]) oder abzugeben mögen die Ausnahmen von die-

1) Wenigstens beschliesst der Senat im J. 584, wo es darauf ankommt den in Makedonien übel wirthschaftenden Consul rechtzeitig abzulösen, *ut . . . consul comitia consulibus rogandis ita ediceret, uti mense Ianuario confici* (so Madvig, die Hdschr. *comitia*) *possent;* sie finden demnach statt am 26. Jan. des damaligen Kalenders (Liv. 43, 11). Damit ist wohl vereinbar Liv. 27, 4, 1: *cum aestas in exitu erat comitiorumque consularium instabat tempus*, so wie Liv. 39, 6, 3: *extremo anno magistratibus iam creatis a. d. III non. Mart.* (5. März) *Cn. Manlius Vulso . . . triumphavit.* Dagegen werden als verschleppte Wahlen bezeichnet die für 567 (Liv. 38, 42) und für 583 (Liv. 42, 28), die beide am 18. Februar stattfanden — es ist dies der erste auf den 29. (den damals letzten) Januar folgende Comitialtag des römischen Kalenders —, und die für 576 wahrscheinlich vom 10. März (Liv. 40, 59; vgl. S. 478 A. 3). Von der Wahl für 583 sagt Livius a. a. O.: *exitu prope anni C. Popillius Romam rediit aliquanto serius quam [senatus] censuerat, cui primo quoque tempore magistratus creari, cum tantum bellum immineret, e re publica visum erat.* — Daraus, dass nach Liv. 31, 50, 3 ein Aedil, *qui praetor designatus erat,* die plebejischen Spiele giebt, wird man nicht schliessen dürfen, dass in diesem Jahre die Magistrate des Folgejahrs bereits im November designirt waren; es ist dies sicher nichts als ungenaue durch die kurz vorher berichtete Wahl desselben zum Prätor veranlasste Anticipation. Vielmehr folgt aus dem Einfluss, den die Ausrichtung der Spiele der plebejischen Aedilen offenbar auf die prätorischen Wahlen geübt hat (S. 513), dass die letzteren erst nach dem November stattfanden. Vgl. noch Liv. 24, 7, 10. c. 43.

2) Belege fehlen so gut wie ganz; doch geht aus Sallustius *Iug.* 36. 37 so viel hervor, dass für diese Epoche nicht die Wahlzeit der nachsullanischen Periode in Geltung war, sondern die Wahlen in den Spätherbst fielen.

3) Eine der wesentlichsten Schwierigkeiten dabei war die zu bestimmen, welcher der beiden Consuln zurückzukehren habe: denn wenn gleich darüber Vergleich oder Loos entschied, so konnte doch zur Loosung nur dann geschritten werden, wenn beide Consuln sich an demselben Ort befanden (vgl. Liv. 27, 4). Desshalb loosten sie später um die Wahlleitung vor ihrem Abgang (S. 40 A. 4).

4) Dass der Magistrat nach vollzogener Wahl wieder ins Lager abgeht, ist zulässig (Liv. 23, 24, 5. Sallust *Iug.* 39); nur muss er natürlich vor dem Ablauf seiner ordentlichen Amtszeit Rom verlassen. — Die Ankündigung der Comitien konnte theils der Prätor stellvertretend bewirken (S. 199 A. 3), theils der Con-

sen Regeln vielleicht häufiger gewesen sein als ihre Befolgung. Wir können wenigstens verschiedene Fälle nachweisen, wo die Consuln erst wenige Wochen, ja wenige Tage vor ihrem Rücktritt die Wahlen veranstaltet haben[1]. Zwar hatte man in der Ernennung eines Dictators zu diesem Zweck (S. 563 A. 2) ein Mittel in der Hand die Wahlen von der Rückkehr der Consuln unabhängig zu machen; aber auch zu diesem scheint man meistentheils nur im letzten Augenblick und um das Interregnum zu vermeiden gegriffen zu haben[2]. — Dies musste sich nothwendig ändern, als Sulla den Consuln als solchen das militärische Commando nahm. Seit dieselben die ganze Amtzeit hindurch in Rom verweilten, scheint es gebräuchlich geworden zu sein die Wahlen der patricischen Magistrate in den Juli zu legen[3], wobei vielleicht gesetzlich festgestellt worden ist, dass sie nicht vor dem 1. Juli vorgenommen werden durften[4], so dass zwi-

sul vom Lager aus, wie denn ein im Felde stehender Consul *in eum quem primum diem comitialem habuit comitia edixit atque ex itinere praeter urbem in campum descendit* (Liv. 24, 7, 11).

1) S. 564 A. 1. Auch die Wendung Liv. 31, 50, 6 zum J. 554: *comitiis aediles curules creati sunt forte ambo, qui statim occipere magistratum non possent*, zeigt, dass damals der Regel nach der Antritt der Designation unmittelbar folgte.

2) Wenigstens sagt Liv. 23, 24 von einem also durch einen Dictator gewählten Beamten, dass er *post paucos dies* sein Amt anzutreten gehabt habe.

3) Am 5. Aug. 684, als Cicero die erste Rede gegen Verres hielt, sind sämmtliche Magistrate für 685, auch die Quästoren und die Kriegstribune (c. 10, 30) bereits gewählt; aber selbst die zuerst gewählten, die Consuln, erst seit wenigen Tagen (c. 6, 17: *his diebus paucis comitiis consularibus factis*). Am 1. Aug. 703 sind, trotz der *comitiorum dilationes*, die Consuln für 704 bereits gewählt (Caelius *ad fam.* 8, 4; vgl. S. 561 A. 2). Die (consularischen) Comitien für 694 werden, damit ein Gesetz über den Ambitus vorher durchgebracht werden könne, auf den 27. Juli verschoben (Cicero *ad Att.* 1, 16, 13 nach der zweiten Hand des *Med.*; auf den 31. Juli nach der ersten Hand). Am 28. Juni 700 traf Scaurus wegen der Wahlen für das Consulat auf 701 in Rom ein (Asconius p. 19). Im Juni 700 werden die Comitien erwartet (Cicero *ad Q. fr.* 2, 15, 5). Wenn man erwägt, dass die Tage Juli 1—9 nicht comitial waren, so dürften hienach der Regel nach vom 10. Juli ab die Comitien stattgefunden haben. Wo spätere Fristen vorkommen, wird an Dilation zu denken sein; wie denn der Senat im J. 695 die Comitien für das Folgejahr auf den 18. October verschob (Cicero *ad Att.* 2, 20, 6. *ep.* 21, 5), im J. 700 auf den September (Cicero *ad Q. fr.* 2, 16, 3) und in ähnlicher Weise auch im J. 691 der 21. Oct. für die Consularcomitien bestimmt ward (Cicero *pro Mur.* 35, 51 vgl. *in Cat.* 1, 3, 7). Die Wahl des P. Clodius zum curulischen Aedilen verzögerte sich sogar bis zum 20. Jan. des Jahres selbst, für das gewählt ward (Cicero *ad Q. f.* 2, 2, 2); die Wahl der Quästoren, die am 5. Dec. 709 hätten antreten sollen, fand erst am 31. Dec. 709 statt oder war wenigstens darauf anberaumt (Cicero *ad fam.* 7, 30, 1).

4) Die Bestimmung des julischen Municipalgesetzes Z. 98: *queiquomque in municipio colonia praefectura post k. Quinct. prim(as) comitia IIvir(eis) IIIIvir(eis) aleive quoi magistratui rogando subrogando habebit* ist wahrscheinlich von der römischen Wahlordnung entlehnt.

schen der Designation und dem Amtsantritt fünf bis sechs Monate verstrichen. Die Absicht mag dabei gewesen sein für die Beseitigung etwaniger Hindernisse und die Rectification vorgekommener Versehen Spielraum zu gewinnen, ohne sofort zum Interregnum greifen zu müssen, insbesondere die rechtliche Verfolgung vorgekommener Wahlbestechung in der Weise möglich zu machen, dass der Prozess zwischen Wahl und Antritt erledigt werden konnte [1]).

Designationstermine der plebejischen Beamten.

Die tribunicischen Wahlen haben, nach den wenigen darüber vorliegenden Nachrichten, im siebenten Jahrhundert der Regel nach im Juli stattgefunden [2]). Da die Volkstribune einerseits während ihrer ganzen Amtszeit in Rom verweilten, andrerseits hier, wo man nicht auf das Interregnum zurückgreifen konnte, die regelmässige Vollziehung der Wahl von äusserster Wichtigkeit war, so ist dieses Herkommen vermuthlich so alt wie die Feststellung des Antrittstags auf den 10. December, welche der Wiederherstellung des Tribunats nach dem Sturz der Decemvirn anzugehören scheint (S. 583). Es ist sogar wahrscheinlich, dass die spätere Ordnung in Betreff der patricischen Beamten hiedurch mit bestimmt worden ist; die Aufregung und Geschäftsstörung, welche die Wahlen hervorriefen, wurde durch Concentrirung aller Wahlen auf dieselbe Frist minder fühlbar.

Die eintretende Monarchie führte in Betreff der Designation und der Designationsfristen tief greifende Aenderungen herbei.

Anticipirte Designationen der spätern Zeit.

Zunächst begegnet mehrfach die Anticipirung der Designation [3]), so dass das Amt nicht, wie es die alte Uebung war, für die nächstfolgende, sondern für eine später eintretende Vacanz ver-

1) So wurden P. Cornelius Sulla und P. Autronius Paetus für 689 zu Consuln gewählt, aber als *designati* wegen Ambitus verurtheilt. Vgl. A. 2.

2) Im J. 689 fanden sie am 17. Juli statt (Cicero *ad Att.* 1, 1, 1: *nos initium prensandi facere cogitaramus . . . in campo comitiis tribuniciis a. d. XVI. k. Sext.*); im J. 700 erwartete man sie für den 28. Juli (Cicero *ad Att.* 14, 15, 7. 8). Von Ti. Gracchus sagt Appian 1, 14: θέρος δ' ἦν ἤδη καὶ προγραφαὶ δημάρχων ἐς τὸ μέλλον καὶ οἱ πλούσιοι τῆς χειροτονίας πλησιαζούσης κ. τ. λ. Am 1. Aug. 703 waren Tribune und Aedilen der Plebs nicht bloss gewählt, sondern einer von den gewählten Tribunen schon wegen Ambitus verurtheilt (Caelius *ad fam.* 8, 4).

3) Anticipirung der officiellen Anwartschaft, welche der Kaiser ertheilt, ist allem Anschein nach nie vorgekommen, das heisst es hat der Kaiser die Commendation im Senat nie anders vorgenommen, als dass die Annahme des Vorschlags und die Renuntiation darauf unmittelbar gefolgt sind, mochte der Vorschlag die nächst eintretende oder eine spätere Vacanz betreffen. Als Vitellius das Consulat auf zehn Jahre hinaus besetzt hatte, bedurfte es eines Volksschlusses, um diese Creationen zu abrogiren (Tacitus *hist.* 4, 48): es müssen also die Designa-

liehen ward. So wurden zwischen dem 15. Februar und dem 15. März des J. 710 mit Rücksicht auf den bevorstehenden parthischen Krieg nicht bloss die sämmtlichen Magistrate für 711 einschliesslich des Reiterführers (S. 560 A. 3), sondern auch die Consuln und die Volkstribune für 712 designirt[1]). In ähnlicher Weise wurden unter der Triumviralherrschaft sogleich bei ihrer Einsetzung im J. 711 die Beamten für 712—716[2]) und alsdann im J. 715 die Consuln für die J. 720—723 ernannt[3]). Unter der Monarchie, wenigstens unter den julisch-claudischen Kaisern, sind einige Male Prinzen des kaiserlichen Hauses in der Weise zum Consulat gelangt, dass sie bereits mit, ja sogar vor der Anlegung des Männerkleides designirt wurden, aber erst im zwanzigsten Lebensjahr dasselbe übernahmen[4]). Auch die Designation des Kaisers Claudius zum vierten Consulat 47 n. Chr. ist, wahrscheinlich wegen der auf dies Jahr gelegten Säcularspiele, bereits im J. 44 erfolgt[5]) und ähnliche, wenn gleich kürzere Anticipa-

tionen schon alle an die Comitien gebracht und rechtlich perfect gewesen sein, wie denn auch diese dabei ausdrücklich genannt werden (Tacitus *hist.* 2, 91. 3, 55). Dass die Cassirung unter dem Principat zuweilen ohne einen besonderen comitialen Abrogationsact erfolgte (Tacitus *hist.* 2, 71), begreift sich leicht.

1) Genau berichtet darüber Dio 43, 51, wonach Caesar die Designation aller Magistrate für 711—713 gestattet worden wäre, er aber nur in dem oben angegebenen Umfang davon Gebrauch gemacht hätte. Damit stimmt Cicero *ad Att.* 14, 6, 2 (geschrieben 12. Apr. 710): *etiamne consules et tribunos pl. in biennium quos ille voluit?*; und dass im J. 711 wohl prätorische, aber keine consularischen Comitien stattzufinden hatten, bestätigt der Brief *ad Brut.* 1, 5 (S. 563 A. 1). Auch dass Hirtius (Cicero *ad Att.* 15, 6, 2) im Mai 710 von den *praesidia in tot annos provisa* spricht, ist damit wohl zu vereinbaren, so wie die Angaben von Sueton *Caes.* 76 und Nic. Damasc. *vita Caes.* c. 22. Irrig erstreckt Appian *b. c.* 2, 128. 138 die caesarischen Designationen auf fünf Jahre. Dass die Wahlen im J. 710 nach den Lupercalien stattfanden, geht aus Dio 44, 11 hervor. Vgl. Drumann 3, 681 fg.

2) Appian *b. c.* 4, 2. Dio 47, 19.

3) Appian *b. c.* 5, 73; Dio 48, 35. Dies bestätigen die Münzen des Antonius, insbesondere diejenigen, die ihn als *cos. desig. iter.* (für 720) *et tert.* (für 723) bezeichnen (Eckhel 6, 43 fg.), und die Inschriften Caesars (Orelli 595 = *C. I. L.* V, 525). Es war dies eine der Bedingungen des zwischen den Triumvirn und Sex. Pompeius zu Misenum getroffenen Abkommens. Dass die Designationen nicht für die nächsten vier Jahre erfolgten, sondern für das zweite Quadriennium (wesshalb Dio irrig von Designation auf acht Jahre hinaus spricht), hat ohne Zweifel seinen Grund darin, dass die Triumvirn über die Consulate bis 719 schon vor dem Frieden anderweitig disponirt hatten.

4) So wurde C. Caesar im J. 748 zum Consul für 754, L. Caesar im J. 751 zum Consul für 757, Nero im J. 51, wahrscheinlich am 4. März, zum Consul für das J. 57 erwählt (S. 557 A. 2). Drusus Caesar wurde in ähnlicher Weise im J. 766 zum Consul für 768 designirt (Dio 56, 28); etwas Aehnliches mag auch für Germanicus geschehen sein.

5) Zwei Inschriften von Thessalonike (*Revue archéol.* 20, 62) und von Verona (*C. I. L.* V, 3326), die durch die *tr. p. IIII* auf Jan. 44/5 fixirt sind,

tionen begegnen auch sonst bei Kaisern und Prinzen [1]), zuweilen auch bei besonders begünstigten Privaten [2]). Vitellius vergab sogar die Consulate auf zehn Jahre im voraus und bestimmte sich zum Consul auf Lebenszeit [3]). Indess scheint die Vornahme der Designation in einem früheren als dem Vorjahr immer eine verhältnissmässig seltene Ausnahme geblieben zu sein [4]). — Dagegen ist in Folge der Verkürzung der Consulatfristen unter dem Principat es wahrscheinlich bald Regel geworden die einzelnen Designationen nicht successiv bloss für die jedesmal nächste Vacanz, sondern gruppenweise vorzunehmen. Unter der claudischen Dynastie ist in dieser Weise, aber ohne feste Regel verfahren worden [5]). Unter Traian [6]) und noch im fünften Jahrhundert [7]) ist es üblich zu Anfang eines jeden Jahres die Wahl der in demselben eintretenden *suffecti* durch einen Gesammtact zu ordnen.

Designationstermine der Kaiserzeit.

Auch die Designationstermine konnten unter dem Principat

und das tridentinische Edict vom 15. März 46 (Hermes 4, 104) nennen den Kaiser *cos. des. IIII.*

1) Domitian heisst auf einer im J. 71 geschlagenen Münze (Eckhel 6, 351) *cos. des. II* auf 73. Häufig heisst der Kaiser schon in den ersten Monaten des Vorjahrs *cos. des.* für das Folgejahr: so Nero *cos. design. IIII* (also auf 60) am 3. Jan. 59 (Arvalacten dieses Tages); Vespasian auf seinen Militärdiplomen am 5. Apr. 71 *cos. des.* auf 72, am 21. Mai 74 *cos. des.* auf 75, ferner auf einer Inschrift aus der ersten Hälfte des J. 79, in welchem er am 24. Juni starb, designirt auf das J. 80 (Perrot *expéd. de la Galatie* p. 209).

2) Dass C. Silius bereits im J. 47 zum Consul für 1. Jan. 49 designirt war (Tacitus *ann.* 11, 5), erklärt sich aus dem Einfluss der Messalina (Tacitus 11, 12: *illa . . . largiri opes honores*).

3) Sueton *Vitell.* 11. Tacitus *hist.* 3, 55. — Im J. 16 n. Chr. wurde im Senat vorgeschlagen die Designation überhaupt fünf Jahre vor dem Antritt eintreten zu lassen, um dem Einfluss des Kaisers auf die Wahlen Schranken zu setzen, aber der Vorschlag fiel durch (Tacitus *ann.* 2, 36).

4) Dafür spricht, dass bei den Kaisern nie Consuldesignationen auf mehrere Jahre zugleich begegnen, wie sie bei M. Antonius vorkommen (S. 567 A. 3); dass wenigstens die grosse Masse der Kaiserdenkmäler sich den allgemein geltenden Designationsterminen fügt; dass, als Plinius am 1. Juli oder 1. Sept. 100 das Consulat übernahm, der Senat noch ohne Antwort war auf seine Bitte an den Kaiser um Uebernahme des Consulats für 101 (Plinius *paneg.* 78. 79; Hermes 3, 92). Eine speciellere Untersuchung wird noch vermisst; sie ist wünschenswerth, weil die genaue Datirung mancher Denkmäler davon abhängt.

5) Als Claudius stirbt am 12. Oct. 54, ist das Consulat bis zum letzten dieses Monats besetzt (Sueton *Claud.* 46). Bei Neros Tode am 9. Juni 68 sind die Consuln wenigstens zum Theil schon für 69 ernannt (Tacitus *hist.* 1, 77; Plutarch *Oth.* 1). Galba ordnet die Consulate Ende 68 bis zum Schluss des J. 69 (*Ephem. epigraph.* 1, 190).

6) Die Folge der Handlungen im Panegyricus des Plinius c. 65—75 zeigt, dass die Comitien im Senat wenige Tage nach dem 3. Jan. stattfanden. Hermes 3, 93; a. M. Stobbe Philologus 31, 291.

7) Kalender des Polemius vom J. 448 n. Ch. (*C. I. L.* I, 335) unter dem 9. Jan.: *senatus legitimus. suffecti consules designantur sive praetores.* Vgl. das. p. 384.

nicht dieselben bleiben, schon weil die Consulate sich mehr und mehr verkürzten. Indess genügen die darüber vorliegenden Nachrichten nicht, um das in dieser Hinsicht bestehende Herkommen mit Sicherheit zu ermitteln. Wahrscheinlich hat im Anschluss an die unter der ersten Dynastie vorwaltende Halbjährigkeit der Consulate Augustus zwei Wahltermine im Jahr eingerichtet, im März und im October, so dass in dem ersteren die jedesmal nächst eintretenden Consuln, also, wenn die fungirenden Consuln halbjährige waren, die des nächsten 1. Juli[1], wenn sie ein Jahr lang fungirten, die des Folgejahrs[2], ferner die sämmtlichen Priester[3], im zweiten dagegen die Consuln des Folgejahrs, wenn diese nicht bereits in den Märzcomitien gewählt waren[4], und die übrigen Magistrate[5] gewählt wurden.

1) Der am 1. Juli 59 antretende Consul T. Sextius Africanus ist nach den Arvalacten zwischen dem 5. und dem 28. März desselben Jahres designirt worden. Auch Neros Wahl am 4. März 51 zum Consul auf 1. Jan. 57 gehört insofern hieher, als die anticipirte Wahl ebenso gut auf den Frühlings- wie auf den Herbsttermin gelegt werden konnte. — Damit ist nicht im Widerspruch, was Tacitus *ann.* 12, 53 und Plinius *ep.* 8, 6, 13 über den auf den Antrag des (am 1. Juli 52 antretenden) *cos. des.* Barea Soranus gefassten Senatsbeschluss zu Ehren des Pallas berichten; denn dieser ist nicht am, sondern nach dem 23. Jan. gefasst. Auch der Senatsbeschluss vom J. 49, dessen Tacitus *ann.* 12, 9 gedenkt, kann in den März fallen. Dass in Senecas Satire c. 9 am 13. Oct. 54 schon der Consul für 1. Juli 55 gewählt erscheint, beweist insofern nichts, als die offenbar absichtliche Uebergehung des Consuls Nero darauf eingewirkt haben kann.

2) Als Augustus starb am 19. Aug. 14, waren die Consuln für das J. 15 schon gewählt worden (Tacitus *ann.* 1, 81 vgl. c. 15); wahrscheinlich, weil die des J. 14 das ganze Jahr im Amte blieben, also in den Märzwahlen 14 für 1. Jan. 15 gewählt worden war.

3) Zum Pontifex maximus wurde Augustus gewählt am 6. März 742, nachdem sein Vorgänger 741 gestorben war; Tiberius am 10. März 15 n. Chr. nach Augustus Tode am 19. Aug. 14; Otho am 9. März 69, nachdem die Vacanz am 15. Jan. eingetreten war. Neros Wahl zum Pontifex erfolgte am 5. März 51; die Othos zu sämmtlichen Priesterthümern am 5. März (Arvalacten). Dieses Zusammentreffen kann nicht zufällig sein. Natürlich wich man ab, wo die Umstände es erforderten: Vitellius ward Oberpontifex am 18. Juli (Sueton *Vit.* 11; Tacitus *hist.* 2, 91) und Galba übernahm dasselbe Priesterthum, obwohl es am 9. Juni 68 erledigt ward und er selbst am 15. Jan. 69 umkam.

4) Als Claudius 12. Oct. 54 starb, waren die Consuln für 55 noch nicht ernannt (Sueton *Claud.* 46). Die Arvaltafel vom J. 57 (*Bullett.* 1869 p. 83) legt dem für 1. Jan. 58 designirten Consul M. Messalla Corvinus die Bezeichnung *des. cos.* wahrscheinlich schon am 13. Oct., auf jeden Fall vor dem 6. Nov. 57 bei. Nach den Arvalacten des Folgejahrs ist der am 1. Jan. 59 antretende Consul C. Vipstanus Apronianus zwischen dem 13. Oct. und dem 6. Nov. 58 (Henzen im Hermes 2, 47) designirt worden. Dazu passt auch, was über Traians Consulat für 101 S. 568 A. 4 bemerkt ist, obwohl bei den Kaiserconsulaten man sich an diese Regel nicht gebunden haben wird. Die Consularcomitien, die am 4. März 51 für 1. Jan. 57 stattfanden (S. 567 A. 4), können für das regelrechte Verfahren nichts beweisen; fand einmal Anticipation um Jahre statt, so kam es auf den Jahrestag nicht weiter an.

5) Dass für die Jahrämter abwärts vom Consulat nur einmal gewählt ward,

Als späterhin die Dauer des Consulats sich noch weiter verkürzte, kam der so eben erwähnte Gebrauch auf die Ordinarien wie bisher einige Monate vor dem Amtsantritt, dagegen sämmtliche nach dem 1. Jan. eintretende Consuln nicht mehr successiv, sondern zusammen im Laufe des Jahres, in das ihre Functionen fielen [1]) und zwar späterhin am 9. Jan. desselben zu designiren [2]). Von den übrigen Beamten wurden die Prätoren wenigstens im 5. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon lange vorher am 9. Jan. des Vorjahres gewählt [3]), also an demselben Tage mit den noch in dem Wahljahre selbst ins Amt gelangenden *consules suffecti*. An die prätorischen Wahlen schlossen sich ohne Zweifel die der curulischen und plebejischen Aedilen und der Volkstribune an, so lange diese Aemter bestanden (S. 540). Den Beschluss machten, wie vor Alters, die Wahlen der Quästoren am 23. Jan.[4]) für den nächstfolgenden am 5. Dec. stattfindenden Amtwechsel.

Trennung von Designation und Renuntiation.

Eine weitere Neuerung dieser Epoche war die Trennung der Designation von der Renuntiation, die dadurch hervorgerufen ward, dass die Wahl der Magistrate, resp. die Entgegennahme der kaiserlichen Ernennungsvorschläge im J. 14 n. Chr. auf den Senat überging, während die Renuntiation nach wie vor vor dem versammelten Volk stattfand. Seitdem folgte auf die Comitien, die nun sich im Senat vollzogen, als ein zweiter davon verschiedener Act die Renuntiation der designirten Magistrate vor der versammelten Gemeinde; sie pflegte nicht an demselben Tag, jedoch in der Regel wohl nur wenige Tage später stattzufinden [5]).

folgt aus ihrer fortdauernden Jährigkeit; auch Tacitus *ann.* 2, 36 spricht in Bezug auf die Prätoren von der *annua designatio*. Dass die Termine der Consul- und der Prätorenwahlen in dieser Zeit verschieden waren, folgt schon aus der Verschiedenheit der Amtfristen und geht deutlich hervor aus den Berichten über die Wahlen des J. 14 (S. 569 A. 2).

1) Das zeigt unwiderleglich der Panegyricus des Plinius, da nach c. 92 dessen Wahl zum *cos. suff.* für 1. Juli oder 1. Sept. 100 unter der eigenen Leitung Traians als *cos. III*, also im J. 100 stattfand.

2) S. 568 A. 7. Doch passt es dazu nicht, dass L. Fabius Cilo, einer der *suffecti* des J. 193, bereits 31. Dec. 192 als *suffectus* auftritt in der *vita Commodi* 20.

3) Polemius a. a. O. Symmachus trug nach *ep.* 1, 44 die für den *candidatus praetorius* Trygetius im Senat gehaltene zum Theil noch vorhandene Rede am 9. Jan. vor. Vgl. *Cod. Theod.* 6, 4, 10.

4) Kalender des Polemius a. a. O. unter dem 23. Jan.: *senatus legitimus. quaestores Romae designantur.*

5) Zwischen die Comitien und die Renuntiation fällt im J. 100 die dreitägige Senatsverhandlung über Marius Priscus (Hermes 3, 93). Die ἐκκλησία

Obwohl der designirte Beamte bis zum Amtsantritt selbstverständlich Privatmann ist, wird er doch in gewissen Beziehungen bereits als Beamter behandelt. Er leistet schon vor der Renuntiation den Beamteneid[1]. Sein Rücktritt vor dem Antritt steht der Niederlegung des Amtes nach denselben rechtlich gleich (S. 475 A. 6). Sein Name wird in die Magistratslisten eingetragen, auch wenn er durch Tod[2] oder Verurtheilung[3] oder aus einem anderen Grunde[4] nicht zum Antritt des Amtes gelangt und das Amt in diesen Fällen gleich den wirklich bekleideten gezählt[5]. Wenn der designirte Beamte bereits im Senat ist, so stimmt er nach der Designation in der Klasse, für die er designirt ist[6]; zweifelhaft ist es dagegen, ob, wenn er nicht Senator ist, durch die Designation zu einem den Sitz im Senat herbeiführenden Amt ihm das Stimmrecht selbst sofort erworben wird[7]. Es findet Tadel, wenn der designirte Magistrat sich von Rom entfernt[8]. Sogar gewisse Amtshandlungen sind ihm späterhin wenigstens gestattet worden, namentlich das schon erwähnte Recht (S. 199 A. 4) zwar nicht mündlich zum Volke zu reden, aber doch die

Rechte der designirten Beamten.

bei Dio 59, 24 bezeichnet wohl die senatorischen Comitien, nicht die Renuntiation.

1) Darüber ist der Abschnitt von dem Amtsantritt zu vergleichen.

2) So steht in den Fasten unter 539 als Consul L. Postumius Albinus, obwohl derselbe Ende 538 als Prätor und designirter Consul, *antequam ciretur*, wie die Fastentafel sagt, in der Schlacht fiel (Capit. Fasten; Liv. 23, 24).

3) Dass die S. 566 A. 1 erwähnten *cos. des.* Sulla und Paetus trotz ihrer Verurtheilung in der Fastentafel unter 689 gestanden haben, zeigen die Auszüge des Chronographen von 354 (*C. I. L.* I p. 540). Danach kann auch die Ergänzung unter dem J. 646 (*C. I. L.* I p. 438) richtig sein.

4) So verzeichnet die Fastentafel die von dem Dictator Caesar designirten Reiterführer, die wegen seines Todes nicht zum Antritt des Amtes gelangten (S. 560 A. 3).

5) Der A. 2 erwähnte Albinus steht in der Fastentafel unter 539 als *cos. III.* Folgerichtig wird in den Arvalprotokollen, welche diejenigen ihrer Mitglieder, die zur Zeit die Fasces führen, mit dem Prädicat *cos.* oder *pr.* zu bezeichnen pflegen, auch der *cos. des.* als solcher aufgeführt.

6) Cicero *Phil.* 5, 13, 35. Appian *b. c.* 2, 5. Ueber das Vorstimmrecht der *designati* ist im Abschnitt von dem Senat zu handeln.

7) Wenn der Senat, als er die Söhne Augusts zu Consuln designirte, zugleich beschloss *ex eo die, quo deducti sunt in forum, ut interessent consiliis publicis* (*mon. Ancyr.* 3, 2; Dio 55, 9), so kann dies wohl heissen, dass die Designation ihnen sofort das Recht gegeben haben würde im Senat zu sitzen, dies aber bis auf die Ablegung der Prätexta aufgeschoben ward. Aber es kann dies doch auch ein von der Designation unabhängiges zweites Privilegium sein, und wir sind nicht berechtigt darum zum Beispiel dem *quaestor designatus* Sitz und Stimme im Senat beizulegen.

8) Sueton *Tib.* 31: *negante (Tiberio) destinatos magistratus abesse oportere, ut praesentes honori adquiescerent* (man erwartet *adsuescerent*), *praetor destinatus liberam legationem impetravit.*

für seine Magistratur bestimmten schriftlichen Edicte bereits vor dem Antritt bekannt zu machen. Ebenso haben im sechsten Jahrhundert nicht selten, im siebenten vielleicht regelmässig die künftigen Consuln[1]), Prätoren[2]) und Aedilen[3]) ihre Competenzen noch vor dem Amtsantritt festgestellt.

Fristen des Amtsantritts und des Amtes.

Verschiedenheit der Antrittszeit bei erledigten und bei nicht erledigten Aemtern.

Für den Zeitpunct des Amtsantritts kommt zunächst in Betracht der schon oben (S. 559) hervorgehobene Unterschied, ob die Designation mit dem Amtsantritt der Zeit nach zusammenfällt oder nicht, oder, was dasselbe ist, ob in dem Augenblick, wo die Wahl erfolgt, das Amt erledigt ist oder nicht. Wird für ein erledigtes Amt gewählt, so ist die Zeit der vollendeten Wahl immer diejenige des Amtsantritts. In diesem Fall fällt also der Amtsantritt weder mit dem Anfang eines bürgerlichen Tages zusammen[4]) noch kommt es dabei auf die kalendarische Beschaffen-

1) Liv. 44, 17, 7: *omnia ut maturius agerentur, belli Macedonici stimulabat cura: itaque designatos extemplo sortiri placuit provincias.* 27, 36, 10. Cicero *Verr.* 3, 95, 222: *quid agis, Hortensi? consul es designatus, provinciam sortitus es.* Wenn Cicero *ad Att.* 3, 24 sagt: *neque enim umquam arbitror ornatas esse provincias designatorum*, setzt diese zweifelnde Wendung nothwendig voraus, dass die Sortition damals regelmässig vor dem Antritt stattfand; denn ohne vorherige Sortition war die Ornation unmöglich. — Bei Sallust *Iug.* 43: *Metellus et Silanus consules designati provincias inter se partiverant* muss entweder *de senatus sententia* für *designati* geschrieben werden, wie ich im Hermes 1, 430 vorgeschlagen habe, oder der Schriftsteller hat sich versehen; denn diese Consuln wurden erst in ihrem Amtsjahr selbst gewählt (c. 37. 44), konnten also nicht als designirte loosen.

2) Liv. 38, 42, 6. Cicero *Verr. act.* 1, 8, 21: *cum praetores designati sortirentur et M. Metello obtigisset, ut is de pecuniis repetundis quaereret.*

3) *Lex Iul. munic.* Z. 25: *aed(iles) cur(ules) aed(iles) pl(ebei) . . . in diebus V proxumeis, quibus eo mag(istratu) designatei erunt eumve mag. inierint, inter se paranto aut sortiunto.* Worauf die Alternative von Designation und Antritt hier sich bezieht, ist nicht recht klar; wahrscheinlich ist bei dem Antritt an den Fall gedacht, wo die Wahl im Amtsjahr selbst erfolgt, also es zur Designation nicht kommt. Dann hätten die Aedilen im ordentlichen Verlauf der Dinge immer binnen fünf Tagen nach der Designation die Competenzen festgestellt.

4) Am bestimmtesten erscheint dies bei dem Consul Rebilus, der, als der Consul Q. Fabius Maximus am Morgen des 31. Dec. 709 gestorben war, in der sofort von Caesar veranstalteten Nachwahl gewählt und in der siebenten Tagesstunde renuntiirt ward und am Ende desselben Tages zu functioniren aufhörte. *Consulem*, sagt Cicero *ad fam.* 7, 30, 1 (vgl. Drumann 2, 108), *hora VII renuntiavit, qui usque ad k. Ian. esset, quae erant futurae mane postridie.* Gleichartig sind die Wahlen des Prätors Eprius Marcellus am 30. oder 31. Dec. 48 (Tacitus *ann.* 12, 4; vgl. Sueton *Claud.* 29) und des Consuls Rosius Regulus am 31. Oct. 69 n. Chr. (Tacitus *hist.* 3, 37).

heit des Tages an[1]); an den sonst für den Antritt üblichen Tagen der Kalenden oder Iden kann sogar in diesen Fällen derselbe nicht erfolgen, da diese nicht comitial, also zur Wahlversammlung ungeeignet sind. In dieser Weise sind wahrscheinlich die Könige gewählt worden, wofern wir mit Recht vermuthet haben (S. 560), dass für dies Amt nicht anders, als wenn es erledigt war, der Nachfolger bezeichnet werden durfte. Späterhin wird es so gehalten bei den ordentlichen nicht ständigen Aemtern, wie der Dictatur und insbesondere der Censur[2]); ferner bei den ausserordentlichen Ergänzungswahlen (S. 572 A. 4) und bei dem Antritt *ex interregno*[3]) sowohl der oberen wie der niedern Magistrate.

Bei den Wahlen dagegen, welche in der Weise erfolgen, dass das Amt, zu dem gewählt wird, zur Zeit der Wahl besetzt ist, das heisst bei den ordentlichen Wahlen der Nachfolger wird die Antrittsfrist immer auf den Anfang eines bürgerlichen Tages gelegt[4]), was ohne Zweifel zunächst der Auspication (S. 78) wegen bestimmt ist, und besteht zwar nicht für die niederen patricischen und ebenso wenig für die plebejischen Beamten, wohl aber für die Consuln und Prätoren die Regel, dass hier, wo der Moment der Erledigung des Amtes wesentlich von gesetzlicher

1) In der Stelle des Liv. 3, 8: *P. Valerius Publicola tertio die quam interregnum inierat consules creat . . . a. d. III idus Sext. consulatum ineunt* habe ich früher (Chronol. S. 91) das Datum durch Veränderung der Interpunction auf den Wahltag bezogen und den Antritt auf die Iden des Sextil gesetzt; aber es ist dies irrig, da der Interrex, nachdem er die Wahl vollzogen hat, nicht weiter fungiren kann. Auch verschwindet die Schwierigkeit, wenn man sich deutlich gemacht hat, dass die Antrittsfrist sich verschieden normirt, je nachdem zur Zeit der Wahl das Amt erledigt ist oder nicht. Wollte man auch für die im Fall der Vacanz stattfindenden Wahlen den Antritt an den Tagesanfang und die Kalenden oder Iden fesseln, so würde dies in die grössten Schwierigkeiten verwickeln; danach würden zum Beispiel, wenn die Magistratur am 14. März vacant ist, erst nach vier Interregnen am 1. April die Consuln antreten können.

2) Liv. 40, 45, 8: *comitiis confectis, ut traditum antiquitus est, censores in campo* (wo die Wahl stattgefunden hatte) *ad aram Martis sellis curulibus consederunt.*

3) Von den durch einen Interrex gewählten Consuln des J. 434 sagt Liv. 9, 8: *quo creati sunt die, eo* (*sic enim placuerat patribus*) *magistratum inierunt*; ebenso 3, 55, 1 von durch einen Interrex gewählten Consuln, dass sie *extemplo magistratum occeperunt.*

4) Wenn zwei Consuln nach einander an demselben Tage antreten, wie z. B. im J. 721 die venusinischen Fasten nach dem *ordinarius* Caesar unter dem 1. Jan. als *suffectus* den P. Autronius verzeichnen, kann der letztere freilich erst im Laufe des Tages angetreten haben. Die Regel, dass der Antritt der Consuln auf die Kalenden oder Iden zu bringen ist und die andere, die den Antritt auf den Tagesanfang setzt, sind in diesem Fall unvereinbar.

Vorschrift oder besonderer Anordnung abhängig ist[1]), der Amtsantritt auf die Kalenden oder die Iden des römischen Kalenders gelenkt wird[2]); welche Regel selbst später noch festgehalten wurde, als die consularischen Amtfristen nicht mehr ein Jahr, sondern nur noch den Abschnitt eines Jahres ausmachten[3]). Welches religiöse[4]) oder politische[5]) Motiv der letzteren Satzung zu Grunde liegt, ist nicht klar.

Legalisirt worden ist diese Verschiedenheit in Betreff des Amtsantritts vermuthlich in der Weise, dass der wahlleitende Beamte in der *lex rogationis* jedesmal angab, dass der Gewählte entweder *ex templo*[6]) oder von den Kalenden oder Iden eines bestimmten Monats an das Amt überkommen (*occipere*) solle.

Nothwendige Befristung des republikanischen Gemeindeamts.

Die Befristung, die in dem Institut des Interregnum bis in die Anfänge des römischen Gemeinwesens zurückreicht, gehört, nachdem das Königthum beseitigt ist, zum Wesen des ordentlichen Gemeindeamts[7]); die Zeitgrenze aber ist entweder ab-

1) Auch die Abdication vor der Zeit wird darum auf den Tag vor den Kalenden oder Iden gelenkt (Liv. 5, 9. 11. 32. Dion. 6, 49).

2) Ausgesprochen wird dieser Satz in unsern Quellen nicht, aber er ist längst gefunden worden aus der Gesammtheit der bekannten Antrittsdaten.

3) Nirgends tritt die Regel so deutlich hervor wie in den venusinischen Fasten aus der augustischen Zeit (*C. I. L.* I p. 471), die den Antrittstag der *suffecti* verzeichnen: hier finden sich als Antrittstage 1. Mai, 1. Juli, 1. Sept., 1. Oct., 1. Nov. und 13. Sept.

4) Man kann an die Worte Ovids erinnern: *vindicat Ausonias Iunonis cura kalendas; idibus alba Iovi grandior agna cadit. Nonarum tutela deo caret* (*fast.* 1, 55; vgl. *C. I. L.* I p. 375). Aber in der That ist damit wenig gewonnen, da keine Beziehung jener Opfer auf den Consul erhellt. Auch haben die Römer die kalendarische Beschaffenheit des Antrittstages sonst nicht berücksichtigt; der 1. Juli zum Beispiel, ein sehr gewöhnlicher Antrittstag, hat im Kalender das Zeichen des *nefastus religiosus*. Eher möchte der Grund in gewissen Besonderheiten der Auspication gelegen haben; es mag dafür der Anfangstag des Monats oder des Halbmonats als besonders geeignet erschienen sein.

5) Wenn man annehmen dürfte, dass Kalenden und Iden von Haus aus die gewöhnlichen Versammlungstage des Senats gewesen sind, so könnte man die Vorschrift wohl darauf beziehen, dass der Oberbeamte seine Functionen damit zu eröffnen pflegt, dass er den Senat beruft. Aber jene Prämisse unterliegt grossen Bedenken.

6) In der Formel *ex templo* (oder auch *statim*) *magistratum occipere*, die von Ergänzungs- und überhaupt von Vacanzwahlen nicht selten gebraucht wird (Liv. 3, 19, 3. c. 55, 1. 5, 11, 1. 23, 31, 13. 41, 17, 6), scheint *templum* im eigentlichen Sinne zu stehen für den Wahlplatz; der allgemeinere Gebrauch von *extemplo*, der schon bei Plautus häufig sich findet, möchte von diesem technischen übertragen sein.

7) Das Princip in seiner späteren Gestaltung spricht das Stadtrecht von Malaca c. 52 aus: *qui ita creati erunt, ii annum unum, aut, si in alterius locum creati erunt, reliqua parte eius anni in eo honore sunto, quem suffragis erunt consecuti.*

solut oder maximal[1]. Auch bei ausserordentlichen Aufträgen wird häufig mit der Ertheilung die Befristung verbunden[2]; formell erforderlich aber ist sie hier nicht einmal für den städtischen Amtkreis[3]. Illusorische Befristung eines ordentlichen Amts, wie Sullas Ernennung zum Dictator auf so lange Zeit, als er für die Reorganisation des Staats nothwendig erachten werde[4], ist, so lange man es mit der republikanischen Ordnung ernst nahm, ebenfalls unerhört. Mit dem Eintritt der Lebenslänglichkeit, zuerst bei Caesars Dictatur und weiter bei dem Principat, ist der Freistaat am Ende. — Die Amtfristen sind ungleich: das Interregnum dauert für den einzelnen Zwischenkönig höchstens fünf Tage, die Dictatur und das Reiterführeramt höchstens sechs Monate, die Censur höchstens anderthalb und für gewisse Geschäfte drei Jahre. Aber die ständigen Aemter, Quästur, Tribunat, Aedilität, Prätur, Consulat sind alle jährig; und diese Befristung ist überhaupt staatsrechtlich die eigentlich normale, namentlich für das Oberamt. Es wird in dem Abschnitt von der Prorogation zu zeigen sein, dass, wo diese ausdrücklich durch Senatsschluss oder Gesetz und mit kalendarisch fester Befristung[5] eintritt, diese Frist ebenfalls immer ein Jahr ist, bis zuerst das vatinische Gesetz vom J. 695 zu Gunsten des Consuls Caesar diese Regel durchbricht. In gleicher Weise ist bei den ausserordentlichen Aemtern, obwohl dieselben auf Specialgesetz beruhen und formell jede

Verschiedenheit der Amtfristen.

1) Hiebei ist natürlich abgesehen von der promagistratischen Weiterführung des Amtes. Inwiefern für die magistratischen Offizierstellen, insonderheit den Kriegstribunat, die militärische Ordnung zur Anwendung kam, wonach der Dienst dauert bis zur Entlassung, ist in dem Abschnitt von den magistratischen Offizieren erörtert.

2) So scheint zum Beispiel der Auftrag eine Colonie zu deduciren späterhin regelmässig auf drei (Liv. 32, 29, 4. 34, 53, 1) oder auf fünf Jahre (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32) gegeben worden zu sein (Handb. 3, 1, 313); wo diese Grenze nicht erwähnt wird, folgt daraus noch nicht, dass sie gefehlt hat. Ebenso normirte das gabinische Gesetz vom J. 687 das Commando des Pompeius gegen die Piraten auf drei Jahre (Dio 36, 6. 17. 20; Appian *Mithr.* 94) und das messische vom J. 697 seine Aufsicht über die Zufuhren auf fünf (Cicero *ad Att.* 4, 1, 7; Drumann 2, 307).

3) Die im J. 538 bestellten *tres viri mensarii* fungiren noch 544 (Liv. 23, 21, 6. 26, 36, 8) und es liegt kein Grund vor ihr Amt als gesetzlich befristet zu betrachten.

4) Appian *b. c.* 1, 98: οὐκ ἐς χρόνον ῥητόν, ἀλλὰ μέχρι τὴν πόλιν καὶ τὴν Ἰταλίαν καὶ τὴν ἀρχὴν ὅλην στάσεσι καὶ πολέμοις σεσαλευμένην στηρίσειεν. Vgl. das. c. 3, 99.

5) Prorogationen bis zur Beendigung des Krieges oder mit ähnlichen kalendarisch unbestimmten Endterminen kommen früh vor; vgl. den betreffenden Abschnitt.

Befristung zulassen, bei der kalendarischen Fixirung des Endtermins die Annuität durchaus eingehalten worden [1]), bis das gabinische Gesetz vom J. 687 d. St. dem Cn. Pompeius das Commando gegen die Piraten auf drei Jahre übertrug. In der That ist die Annuität der mit militärischem Commando ausgestatteten Aemter eine Lebensfrage für die Republik [2]); aus jenen mehrjährigen ordentlichen oder ausserordentlichen Imperien ist die Monarchie unmittelbar hervorgegangen. Man begreift es wohl, dass der Senat, als er im J. 711 dieselbe bewältigt zu haben meinte, ein für allemal jede Amtführung über ein Jahr hinaus verbot [3]), und umgekehrt, dass Augustus, als er den Principat in den Formen der Republik begründete, es nothwendig fand dem Imperium eine wenn auch illusorische Zeitgrenze zu stecken und die Uebernahme desselben auf Lebenszeit dem Nachfolger und dem Vollender der Monarchie überliess.

Was über die einem jeden Amt eigenthümlichen Fristen zu sagen ist, wird angemessen bei den einzelnen Magistraturen seinen Platz finden; dagegen ist der Begriff des *annus* in seiner Anwendung auf das Staatsrecht hier zu erörtern.

Das consularisch-prätorische Magistratsjahr.

Selbstverständlich wird bei dem staatsrechtlichen Jahr der bürgerliche Kalender und dessen zwölf- bis dreizehnmonatliches Jahr zu Grunde gelegt; das sogenannte zehnmonatliche Jahr oder vielmehr die Rechnung nicht nach Jahren, sondern nach Zehnmonateinheiten ist nie auf die Magistratur bezogen worden. Immer wird nach dem bürgerlichen Datum gerechnet und der Unterschied des gemeinen Jahres von 355 und des Schaltjahres von 377 oder 378 Tagen in dieser Rechnung ignorirt [4]), so dass, wer an den Kalenden des Januar das Amt antritt, an dem Tage vor den nächstfolgenden Kalenden des Januar sein Jahr erfüllt. Das

Wandelbares Neujahr und ungleiche Länge der ältern Magistratsjahre.

bürgerliche Neujahr aber, der erste März, hat für das Magistratsjahr keine Bedeutung; vielmehr wird das letztere von Haus aus

1) Dies zeigt sich namentlich bei den spanischen Commandos vor der Einrichtung der Provinzen. Vgl. den Abschnitt von der ausserordentlichen Feldherrngewalt.

2) Mit gutem Recht verurtheilt bei Dio 36, 33. 34 [16. 17] der Republikaner Catulus in seiner Rede gegen das gabinische Gesetz in der schärfsten Weise dies 'neue und nie da gewesene Commando eines Privaten'.

3) Dio 46, 39.

4) Celsus *Dig.* 50, 16, 98, 1: *Cato putat mensem intercalarium additicium esse: omnesque eius dies pro momento temporis observat extremoque diei mensis Februarii attribuit Q. Mucius.* Meine Chronol. S. 50.

nach dem factischen Antrittstag berechnet, so dass dasselbe durchgängig ungleiche Abschnitte zweier Kalenderjahre in sich schliesst. Die Incongruenz des Magistrats- und des Kalenderjahrs wird weiter dadurch gesteigert, dass einerseits, wenn ein Beamtencollegium vor der gesetzlichen Endfrist zu functioniren aufhört[1]), vielleicht auch wenn es umgekehrt durch Usurpation sich über diese Endfrist hinaus im Amte behauptet[2]), diese dem Kalenderjahr incongruente kürzere, vielleicht zuweilen auch längere Frist in der Magistratsliste ebenfalls als *annus* figurirt; andererseits die durch Vacanz des obersten Amts entstehenden Interregnalfristen wenn nicht gerade in der Liste wegfallen, doch weder als *annus* noch als Theil eines *annus* gezählt werden. Bei dieser Ordnung oder vielmehr Unordnung konnte die Summe der *anni* solcher Magistrate mit der der entsprechenden Kalenderjahre für eine längere Periode sich niemals decken, während, wo die Wiederbesetzung der Magistratur in stetiger Weise erfolgte und Verspätung des Antritts wie Verfrühung des Rücktritts vermieden wurden, die Kalender- und die Amtsjahre wenigstens der Summe, wenn auch nicht dem Anfang nach gleich waren. In der That erscheint der Antritt der patricischen Oberbeamten in den Annalen, sei es nun nach echter Ueberlieferung oder nach willkürlicher Zurechtlegung, bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts in der Art unstet, dass er wohl eine Reihe von Jahren factisch an demselben Tage haftet, aber doch im Allgemeinen genommen durch den ganzen Kalender schwankt; wie dies die folgenden in den uns erhaltenen Annalen übrig gebliebenen Daten wenigstens einigermassen veranschaulichen[3]).

245—260	13. Sept.[4])
261	1. Sept.[5])

1) Ein solcher *annus* von $9^1/_2$ Monaten ist das Jahr 352, dessen Magistrate am 13. Dec. an-, am 1. Oct. abtraten (Liv. 5, 9).

2) Das einzige Beispiel eines solchen *annus* von 18 Monaten ist das Jahr 304, dessen Magistrate, die Decemvirn, am 15. Mai an-, am zweitfolgenden 13. Dec. abtraten. Rechnet man aber, was auch geschehen ist (Cicero *de re p.* 2, 37, 62), diesen Zeitraum als zwei *anni*, so gilt von dem zweiten, was eben von dem J. 352 gesagt ward. Nach der letzteren Annahme kann der magistratische *annus* wohl kürzer sein als ein Kalenderjahr, aber nicht länger.

3) Die detaillirte Ausführung ist in meiner Chronol. S. 86 fg. gegeben, worauf ich verweise.

4) Dionys. 5, 1. 6, 49.

5) Dionys. 6, 49.

278. 291	1. Aug.[1]
304 und vorher	15. Mai[2]
305—352	13. Dec.[3]
353	1. Oct.[4]
363	1. Juli[5]
404	1. März[6]
425	1. Juli[7]
435—459	Herbst[8].

Gleiche Länge und festes Neujahr der spätern Magistratsjahre.

Erst spät ist man von diesem System insofern abgegangen, als man theils den verspätet antretenden Jahrbeamten die Interregnalfristen auf ihre Amtszeit anrechnete[9], theils den vor der Zeit zurücktretenden für den Rest ihrer Amtszeit Nachfolger gab, so dass deren Amtführung mit derjenigen ihrer Vorgänger zusammen einen einzigen *annus* bildete[10]. Es ist dies, wenn nicht bereits in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, wo vielleicht schon der 1. Mai als fester Antrittstag der Consuln bestanden hat[11], spätestens kurz vor 537, wahrscheinlich 532 in der Weise

1) Für 278 Dionys. 9, 25. Unter dem J. 291 sagt Liv. 3, 6: *k. Sext., ut tunc principium anni agebatur, consulatum ineunt.* Im J. 292 erfolgte der Antritt nach Ablauf einiger Interregna am 11. Aug. (S. 488 A. 2).

2) Liv. 3, 36: *idus tum Maiae sollemnes ineundis magistratibus erant.* c. 38. Dionys. 10, 59.

3) Liv. 4, 37. 5, 9. 11. Dionys. 11, 63. Hermes 5, 381.

4) Liv. 5, 9. 11.

5) Liv. 5, 32.

6) Liv. 7, 22 und die Triumphaltafel u. d. J.

7) Liv. 8, 20.

8) Nach den Andeutungen der Triumphaltafel.

9) Beispielsweise mag angeführt werden, was Cicero *pro Mil.* 9, 24 sagt: *P. Clodius cum . . . videret . . . ita tracta esse comitia anno superiore* (für 701), *ut non multos menses praeturam gerere posset, . . . et annum integrum ad dilacerandam rem publicam quaereret, subito reliquit annum suum seque in annum proximum transtulit.*

10) Das älteste sichere Beispiel ist das des J. 592, wo beide Consuln abdicirten, nachdem sie bereits in ihre Provinzen abgegangen waren, und durch andere ersetzt wurden. Bei dem ersten Decemviraljahr 303 wird zwar die Amtsdauer der Consuln und die der Decemvirn als ein Jahr zusammengefasst, das an dem damals regulären Endtag, dem 14. Mai zu Ende geht; aber da die beiden abdicirenden Consuln auch an der Spitze der Decemvirn stehen, so konnte die Wahl der *decemviri cos. imp.* füglich als Nachwahl von acht Collegen aufgefasst werden gleich der des Dictators und später der Prätoren (vgl. S. 475 A. 6). Der analoge Fall aus dem J. 310 ist nach Livius eigener Angabe (4, 7; vgl. meine Ausführung Chronol. S. 93 fg.) ein spätes annalistisches Einschiebsel; ein anderer aus dem J. 361 beruht auf willkürlicher Ergänzung der capitolinischen Fasten (*C. I. L.* I p. 444).

11) Dafür spricht, dass nach 453 Fülljahre im Kalender nicht weiter auftreten. Dass der Antrittstag damals der 1. Mai war, scheint aus den Triumphaldaten dieser Periode sich zu ergeben. Chronol. S. 102.

festgesetzt worden, dass damals der 15. März als Antrittstag fixirt ward[1]. Aber es ward dann später noch einmal willkürlich eingegriffen und, indem das Jahr 600 um drittehalb Monate verkürzt ward, vom Jahre 601 an der Antrittstag der Magistrate auf den 1. Januar fixirt[2]. Seit dem J. 601 ist dieser Jahresanfang nicht bloss unverändert festgehalten, sondern derselbe auch, vielleicht seit oder doch bald nach seiner Einführung, als bürgerlicher Neujahrstag betrachtet worden[3], wenn gleich erst der Kalender Caesars auch das kalendarische Neujahr vom 1. März auf den 1. Jan. gebracht hat, welchen Platz es noch heute behauptet.

Datirung und Eponymie.

Eine juristisch genaue Zeitangabe konnte hienach hergestellt werden durch Namhaftmachung des zur Zeit fungirenden Magistrats[4] und des Kalenderdatums, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass dem damit Operirenden nicht bloss der vollständige Kalender mit seinen Schaltungen[5], sondern auch die vollständige, ausser den Jahrbeamten auch die Zwischenkönige und von jedem einzelnen Magistrat den Antrittstag angebende Magistratstafel zu Gebote stand. In dieser Weise ist unter der Republik[6] durchaus die Zeit im officiellen und geschäftlichen

1) Liv. 31, 5 und sonst. Die Veränderung fällt sicher zwischen 521 und 537, wahrscheinlich 532 (Plutarch *Marc.* 4; Liv. 21, 62). Dass dieser Termin als gesetzlich fester betrachtet ward, zeigt unter anderm der Vorfall im J. 592 (S. 578 A. 10). Vgl. Chronol. S. 102.

2) Praenestinische Fasten zum 1. Jan. (*C. I. L.* I p. 364): [*ann*]*us no*[*vus incipit,*] *quia eo die mag*(*istratus*) *ineunt: quod coepit* [*p. R.*] *c. a. DCI.* Cassiodor *chron.* zum J. 601: *Q. Fulvius et T. Annius. Hi primi cos. k. Ianuariis magistratum inierunt propter subitum Celtiberiae bellum.* Liv. *ep.* 47: *consules anno DXCVIII* (das ist varronisch 601) *ab urbe condita magistratum* [*k. Ian.*] *inire coeperunt: mutandi comitia causa fuit, quod Hispani* [*re*]*bellabant.*

3) Denn dass D. Brutus Consul 616 das Todtenfest vom Februar in den December verlegte (Plutarch *q. R.* 34; Cicero *de leg.* 2, 21, 54), kann sich nur daraus erklären, dass ihm durch die Anordnung vom J. 601 der Jahresschluss vom letzten Februar auf den letzten December verschoben schien. Vgl. Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 13 A. 24. Chronol. S. 27 A. 32 a. E. S. 88 A. 124a.

4) Zufällige Homonymie, wie dass die Jahre 624 und 662 beide heissen *C. Claudio M. Perperna cos.*, ist bei aller auf Nomenclatur basirten Datirung möglich. In der That unsicher wird die Datirung nur in dem Fall, wo die Magistratur sich über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt; indess ist bei dem eigentlich eponymen Amt dieser Fall, wenn überhaupt, so doch nur einmal vorgekommen (S. 577 A. 2).

5) Denn bei der Rechnung nach Tagen, wahrscheinlich auch bei der nach Monaten kam die Schaltfrist ohne Zweifel in Anschlag; die S. 576 A. 4 angeführte Regel gilt nur für die Rechnung nach Jahren.

6) Dem Königthum ist diese Datirungsweise nothwendig fremd gewesen; wie man damals datirt hat, wissen wir nicht. Beachtenswerth ist, dass in der älteren unbefangeneren Erzählung die Ereignisse der Königszeit nicht an gewisse

Verkehr bestimmt worden; und zwar streng genommen für jede Magistratur innerhalb ihrer Competenz. So wird zum Beispiel der Volks- und der Senatsbeschluss nur datirt durch die Nennung theils des vorsitzenden Beamten, mochte dies auch ein Prätor oder ein Volkstribun sein, theils des Kalendertages; und ebenso wird es in Betreff der übrigen magistratischen Acte gehalten worden sein [1]. Indess sehr früh kam es auf die Nennung gewisser Beamten als allgemein gültige auf jede öffentliche oder private Vermerkung anwendbare Bezeichnung der entsprechenden Zeitfrist zu verwenden; und diejenigen Magistrate, deren Namen in solchem Fall gesetzt wurden, bezeichnen wir nach dem Vorgang der Griechen als eponyme [2]. Nach römischer Ordnung kommt der Charakter der Eponymie den ordentlichen hauptstädtischen Oberbeamten, insbesondere den Consuln [3], aber in der streng formellen Datirung der Republik neben ihnen noch den beiden städtischen Prätoren [4] zu und muss in gleicher Weise auch den Zwischenkönigen zugekommen sein [5], während sie den übrigen

Regierungsjahre geknüpft zu werden pflegen; ferner die sacrale Datirung nach dem Opferkönig bei Plinius *h. n.* 11, 37, 186: *L. Postumio L. f. Albino rege sacrorum post CXXVI olympiadem, cum rex Pyrrhus ex Italia decesssisset, cor in extis haruspices inspicere coeperunt.*

1) Wir wissen nicht, ob dies auch da geschehen ist, wo solche Datirung selbst für den, der die vollständige Magistratstafel vor sich hatte, das Jahr nicht zweifellos feststellte, zum Beispiel bei den länger als ein Jahr fungirenden Censoren oder Triumvirn *col. ded.*

2) Die Römer scheinen einen technischen Ausdruck für diese ihre Institution der einzelnen Amtfrist die ablativisch gefassten Namen der Oberbeamten gleichsam als Individualnamen beizulegen nicht gehabt zu haben. Aber schon bei Appian *b. c.* 2, 19. 4, 49 *Syr.* 51 heisst das Consulat ἡ ἐπώνυμος ἀρχή. In einem alexandrinischen Täfelchen (Fröhner *tablettes grecques du musée de Marseille* Paris 1867. S. 8) findet sich die Datirung τῇ κθ' ἡμέρᾳ ἡλίου ὑπατίας Φλαουείου Κωσταντίου καὶ Οὔα . . . τῶν ἐταρχῶν. Vgl. Tacitus *ann.* 3, 57: *ut publicis privatisve monumentis ad memoriam temporum non consulum nomina praescriberentur, sed eorum, qui tribuniciam potestatem gererent.*

3) Die in der Kaiserzeit aufkommende Gewohnheit nach den an jedem 1. Jan. antretenden Consuln das ganze Kalenderjahr zu benennen und die darauf beruhende Auszeichnung der *consules ordinarii* als der allein eponymen ist in dem Abschnitt vom Consulat dargestellt.

4) Dies zeigen die Arvalfasten, die in jedem Jahr die beiden Consuln, diese ohne Beifügung des Amtstitels, und den *urb.* und *per.* verzeichnen; ferner die Senatusconsulte aus dem J. 649 die Astypalaeenser betreffend (*C. I. Gr.* 2485) und aus dem J. 676 betreffend Asklepiades und Genossen (*C. I. L.* I p. 111). Dass die in einer andern Liste (Henzen 7419 d) nach den Consuln des J. 19 genannten zwei Prätoren die *praetores aerarii* sind, hat Borghesi (*Bullett.* 1856, 62) richtig vermuthet; die Vergleichung der in dieser Tafel und in den Arvalfasten für dies Jahr genannten Prätoren stellt es ausser Zweifel. Diese letztere Datirung muss auf besonderen Verhältnissen beruhen.

5) Für die Zeit, wo es ein kalendarisch fixirtes Magistratsneujahr noch nicht gab, ist dies evident; aber auch nachher, zum Beispiel als im J. 701 die Ma-

Magistraten gefehlt zu haben scheint[1]. Andererseits zeigen selbst die dürftigen Reste, die uns von der officiellen Magistratsliste übrig geblieben sind, dass diejenigen Anzeichnungen, ohne welche zum Beispiel die nach Monaten stipulirten Zinsen sich aus dem Darlehns- und dem Rückzahlungstage nicht würden haben berechnen lassen, in derselben keineswegs fehlten: Schaltmonate, Zahl und Namen der Zwischenkönige, Antrittstage und Iterationen des Consulats wie des Zwischenkönigthums müssen in der ursprünglichen Liste aufgeführt gewesen sein.

Wenn diese Procedur verwirrend und schwerfällig, aber doch nicht in sich unverständig ist, so lässt sich nicht dasselbe davon sagen, dass die Magistratsjahre nicht bloss vom J. 601 an, sondern so weit die Liste zurückreicht, trotz ihrer augenfälligen Incongruenz durchgezählt worden sind und somit das erste derselben zum Ausgangspunct einer Aera *post reges exactos* genommen wird, woraus dann später durch Zuschlag einer gewissen Zahl von Königsjahren sich die Aera *post Romam conditam* entwickelt hat[2]. Die Interregna der älteren Zeit wurden dabei nicht ganz ignorirt, sondern wahrscheinlich gedeckt durch die eingeschobenen fünf Jahre 'ohne curulische Magistrate' 379—383, die in den Annalen wie in den Magistratstafeln ihre Stelle behaupten[3], und die vier Jahre 421. 430. 445. 453, welche in den Annalen nicht figuriren, wohl aber in den Magistratstafeln als quasimagistratische einem Dictator und Reiterführer ohne Consuln beigelegt werden, während doch verfassungsmässig die Dictatur nicht bloss höchstens sechsmonatlich, sondern auch nur neben dem

Zählung der Magistratsjahre.

gistrate erst im Juli antraten, kann als officielle Datirung bis dahin doch keine andere gedacht werden als die nach dem zeitigen Interrex. Es ist dies nur eine mehr unter den vielen Ungeheuerlichkeiten des republikanischen Kalenders. — Völlig reicht man hiemit freilich auch nicht, da theils auch ein *interregnum sine interrege* nicht bloss denkbar, sondern nachweislich vorgekommen ist, theils unter dem Principat nach dem Abkommen des Interregnum zuweilen die Consuln gefehlt haben. Vgl. den Abschnitt von der Stellvertretung.

1) Dass allen in der capitolinischen Magistratstafel aufgeführten Beamten, insbesondere auch den Censoren die Eponymie zugestanden habe, ist nicht wahrscheinlich; der bei ihrer Abfassung leitende Gedanke ist vielmehr der gewesen sämmtliche *magistratus maiores* (S. 19) zu verzeichnen. Dass die Dictatoren und Reiterführer in der officiellen vollständigen Datirung aufgeführt werden mussten, ist möglich, aber doch sehr zweifelhaft. — Die monarchische Eponymie, wie sie Caesar an die Dictatur, Augustus an die tribunicische Gewalt knüpfte, wird bei diesen Instituten zur Erörterung kommen.

2) Die nähere Ausführung in meiner Chronol. S. 86 fg. 198 fg.

3) Chronol. S. 204 fg.

Consulat möglich ist und auch in den Annalen nie anders erscheint[1]. Mag diese Deckung im Ganzen das Richtige getroffen haben, so hat sie dagegen da, wo sie eintritt, vielmehr alles verwirrt. Ueberdies rechnet man dabei durchaus, und in bewusster Weise, mit einer in sich ungleichen Einheit. Die capitolinische Triumphaltafel, aus der wir von dieser Rechnung das deutlichste Bild gewinnen, rechnet als Magistratsjahr 1 (oder *annus urbis conditae* nach ihrer Zählung 244, nach varronischer 245) den Zeitraum vom 13. Sept. bis zum nächsten 12. Sept., als Magistratsjahr 343 (oder a. u. c. 586, varr. 587) den vom 15. März bis zum nächsten 14. März, als Magistratsjahr 356 (oder a. u. c. 599, varr. 600) die Frist vom 15. März bis zum nächsten letzten Dec., für das Folgejahr 357 (a. u. c. 600, varr. 601) die vom 1. Jan. bis zum nächsten letzten Dec.[2]. Der unerhörten Verwirrung dieser Rechnung gegenüber verschwindet diejenige des römischen Kalenderjahrs, wie arg sie an sich ist. Die späteren Chronographen und nach ihnen wir sind gewöhnt die Magistratsjahre als zurückgerechnete julianische mit dem 1. Januar anhebende zu betrachten, also unter dem Magistratsjahr 1 oder *annus u. c.* 245 varr. den Zeitraum vom 1. Jan. bis 31. Dec. 509 v. Chr. zu verstehen, so dass z. B. der am 1. März 508 v. Chr. gefeierte Triumph nach der überlieferten Zählung in das erste, nach der bei uns recipirten in das zweite Magistratsjahr fällt. Genau genommen substituirt man hiemit eine ganz andere Rechnungsweise; aber da dies Verfahren wenigstens an die Stelle der schwankenden eine leidlich feste Einheit setzt und genaue chronologische Fixirung doch nicht erreicht werden kann, so ist dasselbe nicht zu tadeln.

Das plebejische Magistratsjahr.

Die plebejische Magistratur ist, wie in allen andern Stücken, so auch in der Annuität durchaus nach dem Muster der patricischen gestaltet: die Tribune bleiben vom Tage des Antritts an ein Kalenderjahr im Amte, ohne dass auf das bürgerliche Neu—

1) Chronol. S. 114 fg.

2) Chronol. S. 83 fg. 195. Die Annalen, aus denen ja die Magistrats- und die Triumphaltafel geflossen sind, weichen von dieser Rechnung nur darin ab, dass sie die vier sogenannten Dictatorenjahre ignoriren; der Begriff von *annus* ist hier wie in den Tafeln nicht irgend ein Kalenderjahr, am wenigsten das des zurück datirten julianischen Kalenders, sondern das Magistratsjahr; so finden im J. 566 die Wahlen *exitu prope anni* am 18. Febr. (Liv. 38, 42, 1), so im J. 567 ein Triumph *extremo anni* am 5. März statt (Liv. 39, 6, 3).

jahr Rücksicht genommen oder der Tag nach andern Beziehungen bestimmt wird. Wahrscheinlich aber hat, in Folge der durch den Mangel einer dem Interregnum analogen Institution bedingten besonderen Fürsorge für die Stetigkeit dieser Magistratur, der Antrittstag der plebejischen Oberbeamten sich factisch weit früher fixirt als der der patricischen. Bei dem gänzlichen Schweigen der Quellen über Unterbrechungen in der Reihe der tribunicischen Collegien nach der durch das Decemvirat veranlassten ist es glaublich, dass der für das sechste und siebente Jahrhundert beglaubigte Antrittstag der Volkstribune, der 10. Dec. (*a. d. IV idus Dec.*[1])) hinaufreicht eben bis zu dem Decemvirat, also bis zum J. 305. Dass für diesen Antrittstag des Tribunats die Erklärung zu suchen ist in den zufällig im J. 305 bestehenden Verhältnissen[2]), bestätigt sich dadurch, dass die gleichzeitig restaurirten Consuln ihr Amt fast um dieselbe Zeit am 13. Dec. angetreten haben (S. 578 A. 3). — Von Datirung nach den Tribunen der Plebs und von einer Rechnung nach tribunicischen Jahren ist nichts bekannt; doch kann es sein, dass die tribunicische Tafel als die chronologisch bei weitem brauchbarere wenigstens als Correctiv für die consularische verwendet worden ist und die eben erwähnten Fülljahre (S. 581) auf sie zurückgehen.

Antrittstermine der patricischen Unterbeamten;

Bei den Gehülfen und Untergebenen kann von einer selbstständigen Amtfrist so lange überall nicht die Rede sein, als der Oberbeamte sie sich selber ernennt (S. 218); sie treten in diesem Fall nothwendig immer nach ihm, wenn auch unmittelbar nach ihm, ihr Amt an und in der Regel mit ihm zurück, wie es in Betreff des Reiterführers immer gehalten worden ist. Aber indem die Besetzung dieser Posten, und zwar zunächst der Quästur, an die Gemeinde überging, verband sich damit, wie es scheint gleichzeitig, die wichtige Aenderung, dass diese Beamten nicht von dem Collegium, dem sie dienen, sondern von dem vorher-

1) Liv. 39, 52: *hic Naevius in magistratuum libris est tribunus pl. P. Claudio L. Porcio cos.* (570), *sed iniit tribunatum Ap. Claudio M. Sempronio cos.* (569) *a. d. IV id. Dec.* Pränestinische Fasten zum 10. Dec. (*C. I. L.* I, 318). — Irrig giebt der Scholiast zu den Verrinen p. 140 dafür die Nonen des December an.

2) Dionysios freilich sagt 6, 89 zum J. 261: οὗτοι τὴν δημαρχικὴν ἐξουσίαν πρῶτοι παρέλαβον ἡμέρᾳ τετάρτῃ πρότερον εἰδῶν Δεκεμβρίων, ὥσπερ καὶ μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου γίνεται. Aber das beweist doch nur, dass über den ursprünglichen Antrittstag sich keine Ueberlieferung erhalten hatte, so dass man den 10. Dec. bis auf den Anfang des Tribunats zurückführte.

gehenden berufen werden[1]. Dabei ist wohl massgebend gewesen, dass das Wahlrecht, nachdem es thatsächlich auf das Recht der blossen Wahlleitung reducirt worden war, nicht mehr viel bedeutete und es für den Beamten ziemlich gleichgültig sein konnte, ob er oder ob sein Vorgänger die ihm von der Gemeinde gesetzten Gehülfen renuntiirte; während andrerseits durch diese Aenderung in praktischer Hinsicht gewonnen wurde, dass auch den niedern Beamten fortan die gleiche Continuität wie den höhern zukam. Freilich findet für etwanige Störungen derselben hier sich keine Ausfüllung, wie sie dort das Interregnum darbot; wenn zum Beispiel bis zu dem Tage, an dem die bisherigen Quästoren zurücktraten, die Nachfolger nicht gewählt waren, hatte der zeitige Oberbeamte sich eben ohne Quästoren zu behelfen. Die Amtzeit der von der Gemeinde gewählten Unterbeamten ist ohne Zweifel immer ausdrücklich in der *lex rogationis* festgesetzt worden, so gut wie für die Oberbeamten. So lange die Oberbeamten sie ernannten, konnten die Fristen keine anderen sein als die das Oberamt selbst begrenzenden. Als die Wahl derselben auf die Gemeinde überging, war damit die rechtliche Möglichkeit gegeben die Amtfrist der Unterbeamten anders als die der Oberbeamten abzugrenzen. Wahrscheinlich indess hat man, so lange der Antrittstag der Oberbeamten schwankte, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern die Amtfrist der Quästoren, der Aedilen, der Kriegstribune und der sonstigen niedern Magistrate relativ fixirt in der Weise, dass der *annus* der demnächst eintretenden Oberbeamten auch für jene massgebend war, also die Amtfrist der Ober- und die der Unterbeamten gesetzlich sich deckten[2]. Es wird danach auch das fixirte Amtsneujahr zunächst des 15. März (S. 579) auf die Unterbeamten mit bezogen werden dürfen[3]. Positive Zeugnisse liegen uns nur vor für die Epoche nach 601, wo die Oberbeamten am 1. Jan. anzutreten

1) Dieselbe Entwickelung fanden wir in Betreff der hauptstädtischen Apparitoren (S. 323).

2) Beweisen lässt sich diese Annahme so wenig wie widerlegen; aber sie empfiehlt sich dadurch, dass auch in der Zeit des fixirten Amtsantritts die Amtfristen der Ober- und Unterbeamten beinahe völlig sich entsprechen, was gewiss nicht der Fall wäre, wenn nicht in älterer Zeit die letzteren Fristen schlechthin durch die ersteren bedingt gewesen wären.

3) Die *novi aediles* bei Plautus *Trin.* 990 Ritschl möchte man darauf beziehen, dass das Stück an den Megalesien im April gegeben wurde und die Magistrate im März antraten.

gehalten waren; und zwar gilt im Allgemeinen auch damals derselbe Antrittstag gleichfalls für die Unterbeamten[1], insonderheit für die curulischen Aedilen[2] und die Kriegstribune[3]. Eine Ausnahme aber machen, jetzt wenigstens, die Quästoren, welche ihr Amt fünfundzwanzig oder nach dem julianischen Kalender siebenundzwanzig Tage vor den übrigen am 5. Dec. antraten[4]; wobei vielleicht die Absicht war die quästorischen Competenzen zur Verloosung zu bringen, bevor über die consularischen und prätorischen entschieden ward, und dadurch theils persönliche Intriguen abzuschneiden, theils das Eintreten des Oberbeamten in seine Function vorzubereiten und zu erleichtern. Dafür, dass dieser Antrittstag für die Quästoren auch in späterer Zeit fortbestand, spricht namentlich die Epoche der später denselben obliegenden Gladiatorenspiele[5].

Endlich die plebejischen Unterbeamten, die Aedilen sind von den Tribunen des Vorjahrs anfänglich ohne Zweifel in der der plebejischen Aedilen.

1) Das zeigt der allgemeine Ausdruck *magistratus* in den pränestinischen Fasten (S. 579 A. 2) und die noch bestimmtere Angabe des A. 4 angeführten Scholiasten.

2) Cicero *Verr. act.* 1, 12, 36. Sueton *Caes.* 9. Auch M. Caesonius, der nach Cicero *Verr. act.* 1, 10, 30 am 1. Jan. 685 ein Amt anzutreten hatte, war den Scholiasten zufolge (p. 140. 395 Orelli) zum Aedilen designirt; und dazu stimmt, dass er daran dachte mit Cicero zugleich um das Consulat sich zu bewerben (Cicero *ad Att.* 1, 1, 1).

3) Cicero *Verr. act.* 1, 10, 30.

4) Cornelisches Gesetz *de XX q.* (*C. I. L.* I p. 108): *quam decuriam viatorum ex noneis Decembribus primeis quaestoribus ad aerarium apparere oportet oportebit* und ähnlich mehrfach in diesem Gesetz Cicero *in Verr.* 1, 10, 30: *P. Sulpicius iudex tristis et integer magistratum ineat nonis Decembribus* und dazu die *schol. Gronov.* p. 395: *quaesturam intellegimus, nam omnes ceteri magistratus k. Ian. procedebant, soli vero quaestores nonis Dec.* Ob die Nonen des December in der schwer verdorbenen Stelle Cic. *ad Att.* 16, 14, 4 sich auf den Antritt der Quästoren beziehen, wie Hirschfeld (Hermes 5, 300) meint, ist fraglich und die von ihm versuchte Combination nicht befriedigend. — Vgl. meine Abhandlung *ad legem de scribis et viatoribus* (Kiel 1843. 8).

5) Die Kalender des fünften Jahrhunderts n. Chr. (*C. I. L.* I p. 407) verzeichnen diese quästorischen *munera* unter dem 2. 4. 5. 6. 8. 19. 20. 21. 23. 24. December, wobei man sich daran zu erinnern hat, dass diese erst im J. 47 aufgekommenen, definitiv unter Domitian eingeführten Spiele wenigstens anfangs von den designirten Quästoren gegeben wurden (Tacitus *ann.* 13, 5). — Die im Hermes 3, 81 von mir geäusserte Vermuthung, dass in Folge des Abgangs der Proconsuln in die Provinzen im Frühjahr der Antritt der Quästur sich verschoben haben möge, beruht auf der irrigen Ansicht über die *scribae quaestorii*, die schon oben S. 332 A. 6 zurückgenommen ist, und ist auch von Urlichs (*de vita et honor. Agricolae* Würzburg 1868 p. 12) mit Recht zurückgewiesen worden. Wie bei der Differenz des quästorischen und des Proconsulatjahres die Ausgleichung in Betreff der Provinzialquästoren erfolgte, ist in dem Abschnitt von der Provinzialstatthalterschaft erörtert.

Weise ernannt worden, dass sie mit den nächsten Tribunen zugleich an- und abtraten. Späterhin aber, sei es seit ihnen die curulischen Aedilen an die Seite traten, sei es seit irgend einem späteren Zeitpunkt, treten sie mit den curulischen Aedilen zugleich an, also in der Epoche von 531—600 am 15. März [1]), von 601 ab am 1. Jan. [2]).

Die Jährigkeit der ordentlichen Aemter ist in der republikanischen Zeit unverbrüchlich festgehalten worden. In Schwanken kam sie unter Caesar, der an der Annuität des Consulats zuerst gerüttelt hat [3]), und in stärkerem Grade unter dem Triumvirat, unter dem eine Zeitlang alle ordentlichen Gemeindeämter in kurzen Fristen wechselten [4]). Der Principat ist alsdann für die übrigen aus der Republik herübergenommenen Aemter wesentlich wieder auf die republikanische Ordnung zurückgegangen; nur

1) Dass die plebejische Aedilität und die Prätur bereits im sechsten Jahrhundert an dem gleichen Tage angetreten wurden, folgert Becker (1. Aufl.) richtig daraus, dass in dieser Zeit häufig die Aedilen der Plebs als solche zu Prätoren gewählt wurden und beide Aemter unmittelbar nach einander verwalteten (S. 513 A. 3). Damit weiss ich allerdings nicht zu vereinigen, was Liv. 30, 39, 8 über die plebejischen Aedilen des J. 552 berichtet: sie hätten die Spiele mit dem *epulum Iovi*, welches nur die plebejischen sein können, gefeiert, darauf aber als fehlerhaft gewählt abdicirt und die Cerialien seien dann nach Senatsbeschluss von einem Dictator ausgerichtet worden. Ich habe schon anderswo erinnert (R. M. W. S. 642), dass danach die Cerialien schon im J. 552 jährige Spiele gewesen sein müssen, obwohl man aus dieser Stelle das gerade Gegentheil gefolgert hat (Handb. 4, 492). Da nach diesem Bericht die plebejischen Aedilen erst die plebejischen Spiele, dann die Cerialien feierten und später die plebejischen Spiele auf den 15. Nov., die Ceresspiele auf den 19. April fallen, auch die letzteren unmöglich von dem uralten Tag der *Cerialia* gelöst werden und überhaupt die Kalendertage der Jahresfeste sich kaum verschoben haben können, so hätten die Aedilen der Plebs im J. 552 ihr Amt angetreten zwischen dem 20. April und dem 14. Nov. Aber dem steht nicht bloss entgegen, dass der 15. März für die plebejischen Aedilen dieser Zeit als Antrittstag anderweitig, wie eben bemerkt, gesichert ist, sondern auch, dass, wenn die Cerialien nach dem 15. März fielen, nur die neuen Consuln des J. 553, nicht der Dictator des J. 552 sie ausrichten konnten. Ich weiss keine befriedigende Erklärung dieser Differenz vorzuschlagen; vermuthlich ist Livius Bericht in irgend welcher Beziehung zerrüttet.

2) Dass in Caesars Zeit die curulischen und die plebejischen Aedilen an demselben Tage antraten, folgt aus der S. 572 A. 3 angeführten Vorschrift über Feststellung ihrer Competenzen.

3) Ueber die späteren Fristen des Consulats ist bei diesem gehandelt.

4) Dio 48, 53: τοὺς . . . ἐν τῇ πόλει αἱ διαλλαγαὶ τῶν ἀρχόντων ἰσχυρῶς ἐτάρασσον. οὐ γὰρ ὅπως οἵ τε ὕπατοι καὶ οἱ στρατηγοί, ἀλλὰ καὶ οἱ ταμίαι ἐπ' ἀλλήλοις ἀντικαθίσταντο· καὶ τοῦτ' ἐπὶ χρόνον ἐγένετο· αἴτιον δέ, ὅτι πάντες οὐχ οὕτως ἵν' οἴκοι (d. h. in Rom) ἐπὶ πλεῖον ἄρξωσιν, ὡς ἵνα ἐν τοῖς ἄρξασιν ἀριθμῶνται καὶ ἀπ' αὐτοῦ καὶ τὰς τιμὰς καὶ τὰς δυνάμεις τὰς ἔξω λαμβάνειν ἐσπούδαζον. Viele, fügt er hinzu, hätten an demselben Tage angetreten und niedergelegt. Im J. 716 brachte man es also bis auf sieben und sechzig Prätoren (Dio 48, 43).

bei dem höchsten Gemeindeamt trat unter grossen Schwankungen, aber in stetiger Steigerung eine Fristenverkürzung ein, so dass dasselbe zuletzt durchgängig eine zweimonatliche Dauer hatte.

Die neuen Magistraturen der Uebergangs- und der Kaiserzeit ermangeln grösstentheils der gesetzlichen Befristung. Eine Ausnahme macht die Statthalterschaft der senatorischen Provinzen, die ungefähr behandelt wird wie die Magistratur der früheren Republik, und die tribunicische Gewalt der Kaiser, von der für das erste Jahrhundert dasselbe gilt. Ueber beide wird angemessener in den Abschnitten von der Provinzialstatthalterschaft und von der kaiserlichen Gewalt gehandelt.

Bestätigung und Form des Amtsantritts. Amtseide.

Erwerbung des Amts von Rechts wegen.

Von einer formalen Anzeige der erfolgten Wahl an den Gewählten so wie einer formalen Erklärung der Annahme findet sich keine Spur, und sicher hat beides nicht stattgefunden, wenn, wie dies gewöhnlich der Fall war, der Gewählte dem Wahlact beiwohnte. Wer dagegen abwesend ernannt oder gewählt ward, ist davon selbstverständlich durch den ernennenden oder wahlleitenden Beamten in Kenntniss gesetzt und von ihm 'einberufen' worden [1]. Auf jeden Fall aber wird dem gültig berufenen Träger mit dem Eintritt des für den Beginn des Amts gesetzlich anberaumten Termins dasselbe von Rechts wegen erworben, ohne dass es dazu eines bestimmten Willensacts, geschweige denn einer formalen Handlung bedürfte, so dass, wenn der neue Beamte in dem betreffenden Augenblick etwa durch Krankheit handlungsunfähig sein sollte, dies dem Amtserwerb keinen Eintrag thut [2].

Amtsantritt die erste Uebung der neuen Befugnisse.

Dagegen folgt auf die Erwerbung des Amtes nach ältestem

1) Von dieser Benachrichtigung ist namentlich in Beziehung auf den Dictator öfter die Rede, da dieser bei dem Ernennungsact in der Regel nicht zugegen war (vgl. S. 474 A. 3). Die technische Formel für diesen Act findet sich nur in der Fastentafel des J. 539 (S. 571 A. 2); der zum Consul auf dieses Jahr erwählte L. Albinus fällt in Gallien, *antequam ciretur*, das heisst, bevor er von der auf ihn gefallenen Wahl Nachricht empfangen hat. Doch ist die Stelle der Fastentafel theils lückenhaft, theils unsicherer Lesung und der Hergang in Fällen dieser Art keineswegs klar.

2) Ueberliefert ist darüber nichts; aber wer überhaupt über solche Fragen nachzudenken im Stande ist, wird finden, dass ohne Annahme des Amtserwerbs *ipso iure* die rechtliche Consequenz sich nicht halten lässt. Vgl. S. 474.

Herkommen ein zwiefacher bestätigender Act[1]), indem der neue Inhaber des *auspicium* und des *imperium* für jenes die Gutheissung der Götter einholt, auf dieses aber die Bürger sich verpflichtet.

Erste Auspication.

Dass jeder ernannte oder erwählte Beamte von dem ihm also erworbenen Recht zuerst und vor allem den Gebrauch macht kraft desselben die Frage an die Götter zu richten, ob er ihnen als Beamter willkommen sei, ist bereits in dem Abschnitt von den Auspicien (S. 78) dargelegt worden. Hier genügt es daran zu erinnern, dass dieser Act der Uebernahme und Handhabung der Auspicien gegenüber den Göttern demjenigen der Uebernahme und Handhabung des Imperium gegenüber den Curien in jeder Hinsicht gleichartig und correlat ist.

Lex curiata.

Der Act, durch den die Gemeinde sich ausdrücklich verpflichtet dem Imperium oder der Potestas des neu eintretenden Beamten innerhalb der Competenz desselben zu gehorchen[2]), wird im Allgemeinen von den Curien[3]), ausnahmsweise bei den Censoren

1) Die Inauguration gehört nicht hieher; denn inaugurirt werden nur Priester, aber keine Beamten, wahrscheinlich nicht einmal der König (vgl. den Abschnitt von der königlichen Gewalt). Das Recht zu inauguriren ist allerdings ursprünglich wohl als magistratisches von dem König geübt worden und gehört zu demjenigen Complex magistratischer Rechte, die von dem König auf den Oberpontifex (s. diesen) übergegangen sind.

2) Hauptsächlich ist darüber zu vergleichen die musterhafte Untersuchung Rubinos (Forsch. S. 360—399). Man unterscheide wohl den eigentlichen Volksschluss über die Amtsgewalt, der von den beschliessenden Comitien, Tribus oder Centurien, entweder vor der Wahl in einem besonderen Gesetz gefasst wird (wie häufig bei ausserordentlichen Aemtern) oder in der Wahlrogation mit enthalten ist (wie denn die Wahl zum Beispiel zum Consul eben damit auf das Gründungsgesetz dieser Magistratur und dessen spätere gesetzliche Modificationen hinweist und insofern rechtlich die Amtsgewalt normirt); und diese Anerkennung, die durchaus formaler Natur ist und nicht bloss der Wahl, sondern selbst dem Antritt folgt. Beide Kategorien kann man als *leges de imperio et de potestate* bezeichnen und hat dies auch gethan — zur ersten gehört zum Beispiel die sogenannte *lex de imperio Vespasiani* —; eben darum aber führt diese Benennung leicht irre und wird besser vermieden.

3) Daher heisst der Act technisch *lex curiata*, regelmässig ohne weiteren Beisatz. Die gangbare Bezeichnung *lex curiata de imperio* ist als allgemeine weder quellenmässig noch streng richtig. Freilich sagt Cicero *de re p.* 2, 13, 25 von Numa: *quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit* und ebenso lässt er *exemplo Pompilii* den Tullus 2, 17, 31, Ancus 2, 18, 33, Tarquinius Priscus 2, 20, 35, Servius 2, 21, 38 *de suo imperio legem curiatam ferre*; auch Livius 9, 38, 15 sagt vom Dictator: *ei legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit.* Aber aus diesen und anderen ähnlichen Stellen folgt doch nur, dass das Gesetz als *lex de imperio* bezeichnet werden konnte, wenn der Magistrat das Imperium besass; auf die analogen Acte für den Aedilen und den Quästor passt die Bezeichnung nicht. Vgl. A. 2.

von den Centurien vollzogen [1]) und unterliegt formell den allgemeinen für die betreffenden Comitien geltenden und bei diesen zu erörternden Bestimmungen. In diesem Zusammenhang heben wir nur hervor, dass der Antrag von dem Beamten, dessen Amtsgewalt confirmirt werden sollte, gewöhnlich selbst an die Gemeinde gebracht ward [2]) und vielleicht von ihm selbst eingebracht werden musste [3]), wofern er das Recht hatte mit der Gemeinde zu verhandeln, während für die Beamten, denen dies Recht fehlte, die höheren denselben stellen [4]). Im ordentlichen Lauf der Dinge scheint der Act vor den Curien, wenigstens in der spätern republikanischen Zeit, für alle Magistrate des Jahres zugleich stattgefunden zu haben [5]), anfangs in der Regel unmittelbar nach dem Amtsantritt [6]), späterhin, als dieser am 1. Jan. erfolgte, an oder

1) Cicero *de lege agr.* 2, 11, 26: *maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt: nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem iudicabatur.*

2) So schildert den Act Cicero bei der ersten *lex curiata*, der von Numa beantragten; und damit stimmt überein, was in dieser Hinsicht von Dictatoren und Consuln berichtet wird.

3) Denkbar wäre es wohl, dass ein Consul denselben auch für den andern stellen konnte. Aber Vertretung scheint doch dem Wesen eines solchen Verpflichtungsacts wenig angemessen; und wenn bei der Iteration des Imperium ohne Intervall die Erneuerung der *lex curiata* Schwierigkeit machte (S. 592 A. 1), so ist dies doch nur begreiflich unter der Voraussetzung, dass der Oberbeamte gehalten war die ihn betreffende *lex curiata* persönlich einzubringen.

4) Cicero *de leg. agr.* 2, 11, 28: *iubet ferre legem de his (Xviris agris dandis) curiatam, praetori imperat: . . . iubet qui primus sit praetor factus, eum legem curiatam ferre, si is ferre non possit, qui postremus sit.* Der Grund, wesshalb ein Prätor beauftragt wird, kann nur sein, das diesen Decemvirn das Recht *cum populo agendi* fehlt. Danach scheint mir Rubinos (S. 393 fg.) Vermuthung, dass für die Quästoren die Könige, später die Consuln die *lex curiata* beantragt haben werden, so gut wie erwiesen. Dass nach dieser Voraussetzung in der späteren Republik die am 5. Dec. antretenden Quästoren einige Zeit fungirten, bevor dies Gesetz von den am 1. Jan. antretenden Consuln eingebracht werden konnte, ist bei der nur bestärkenden Wirkung desselben ohne Belang.

5) Dies scheint daraus hervorzugehen, dass nach Dio 39, 19 der Volkstribun Clodius im J. 698, ohne Zweifel durch einen der ihm befreundeten Volkstribune, οὐκ εἴα τὸν φρατριατικὸν νόμον ἐσενεχθῆναι· πρὶν γὰρ ἐκεῖνον τεθῆναι, οὔτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοινῷ πραχθῆναι οὔτε δίκην οὐδεμίαν ἐσαχθῆναι ἐξῆν, wobei nicht, wie Rubino S. 368 meint, ein bestimmter Prozess, am wenigsten ein Criminalprozess gemeint ist, sondern die Sistirung der *iudicia legitima* überhaupt. Hiernach dürfte aber in Ciceros Zeit regelmässig nur ein Curiatgesetz im Jahr eingebracht worden sein, wozu sich also wohl die zu dessen Rogirung befugten Magistrate vereinigten. Für die Censoren passt dies schon wegen der formalen Verschiedenheit der Comitien nicht; und natürlich hinderte überhaupt nichts diese Rogation nach Umständen zu trennen.

6) Dies tritt besonders bei den Dictatoren und den *ex interregno* ernannten Consuln deutlich hervor, indem sie auch die militärischen (Liv. 3, 27, 1) und die richterlichen Functionen (Liv. 4, 14, 1) unmittelbar nach dem Antritt beginnen; ebenso darin, dass der neuernannte Consul *proximo comitiali die* sich

bald nach dem 1. März, dem Anfang des bürgerlichen Jahres[1]. Als eigentlicher Volksbeschluss darf er nicht aufgefasst werden, sondern vielmehr als eine Verpflichtung, die die Bürgerschaft dem verfassungsmässig ins Amt gelangten Beamten nicht verweigern kann[2]; wesshalb eben er nicht vor, sondern nothwendig nach dem Amtsantritt stattfindet[3]. Es ist also begreiflich und kaum eine wesentliche Neuerung, dass zu den Curiatcomitien dieser Kategorie späterhin nicht die Bürgerschaft selbst sich einfindet, sondern dreissig Lictoren die dreissig Curien repräsentiren[4]. Auch giebt der Act streng genommen dem Beamten kein Recht, das er nicht bereits hat[5]; geringere laufende Geschäfte besorgt derselbe durchaus auch vor Erwirkung dieses Beschlusses und ebenso ohne Zweifel alle, bei denen Gefahr im Verzug ist; der Regel nach aber werden diejenigen Handlungen, bei welchen das königliche Imperium in seinem vollen Umfang zur Geltung

seinen Collegen ernennt (Liv. 22, 35, 4). Dass das Trinundinum für diese Curiatrogationen auf keinen Fall in Anwendung gekommen ist, zeigt schon die manchmal auf wenige Tage beschränkte Dauer der Dictatur (z. B. Liv. 4, 46, 6).

1) Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 22 fg.

2) Damit im Widerspruch erkennt allerdings Cicero *de leg. agr.* 2, 11, 26 in diesen zweiten Comitien eine *reprehendendi potestas* der Gemeinde. Indess er spricht hier von Urzuständen, die der Politiker ein besseres Recht hat sich nach Belieben zurechtzulegen als der Alterthumsforscher.

3) Also fasst Hollweg (Civilprozess 2, 85) die *lex curiata* nicht richtig als Bevollmächtigung des Magistrats; sie begründet nicht die Vollmacht, sondern setzt dieselbe voraus. Insofern wird es zulässig sein sie mit der modernen Huldigung nicht zu identificiren, was ich nie gethan, aber zu vergleichen.

4) Dass zu Ciceros Zeit und schon lange vorher diese Curiatcomitien *tantum auspiciorum causa remanserunt* und dass die Bürger sich zu denselben nicht einfanden (*quae vos non initis*), sagt er ausdrücklich in der oft angeführten Hauptstelle *de leg. agr.* 2, 11; womit die Annahme Marquardts (erste Ausg. 2, 3, 185) nicht zu vereinigen ist, dass die praktischen Modalitäten der Amtsgewalt durch diesen Act festgesetzt wurden. Wenn nach Polybios 6, 15, 3 der zum Kriege ausgerückte Magistrat 'des Volks und Senats' nicht entrathen kann, so kann hier gar die *lex curiata* nicht gemeint sein, da diese dem Auszug ins Feld vorangeht. Das Gesetz, das Ciceros Provinz regulirt (Cicero *ad fam.* 15, 9, 2. *ep.* 14, 5), ist ohne Zweifel das pompejische von 702, dessen Ausführung die Sendung Ciceros herbeiführte. Wenn endlich Cicero *ad Att.* 4, 16, 12 sagt: *Appius sine lege, suo sumptu in Ciliciam cogitat*, so folgt daraus nicht, dass das Curiatgesetz über die Ausrüstung des Statthalters verfügte, sondern höchstens nur, dass das dessfällige Senatusconsult die Bewilligung der Gelder an die Durchbringung des Curiatgesetzes knüpfte.

5) Geradezu beweisen lässt dieser Satz sich nicht; aber er scheint aus dem ganzen Zusammenhang sich mit Nothwendigkeit zu ergeben. Wenn dem Zwischenkönig oder auch vor der Durchbringung des Curiatgesetzes dem Consul das militärische Imperium schlechthin gefehlt hätte, so würde daraus folgen, dass, wenn die Stadt mittlerweile angegriffen ward, niemand zur Führung des Commando befugt war. Auch giebt es eine Reihe von Fällen, wo das militärische Commando auch ohne Curiatgesetz geführt worden ist. Der Consul des J. 537

kommt, insbesondere die Acte des militärischen Commandos[1]) und der Jurisdiction (S. 589 A. 4), nicht vorher vorgenommen. Erforderlich ist dieser Act principiell zwar nicht für den Interrex[2]), wohl aber für sämmtliche aus der Volkswahl hervorgegangene Beamten, sowohl für die Oberbeamten *cum imperio*, zum Beispiel den König (S. 588 A. 3), den Dictator[3]), den Consul[4]), wie für den Censor (S. 589 A. 1) und die geringeren Magistrate[5]), nicht minder auch für die ausserordentlichen Beamten, wenigstens so weit denselben das militärische Imperium beigelegt worden war[6]).

C. Flaminius tritt sein Amt und sein Commando in Ariminum an ohne nach Rom zu kommen (Liv. 21, 63): dass der College für ihn den Antrag stellte, was ich früher angenommen habe, ist nicht wahrscheinlich, theils wegen des S. 589 A. 3 Bemerkten, theils weil die senatorische Faction keineswegs beeifert war Flaminius bei diesen Irregularitäten zu Willen zu sein (Liv. 22, 1, 5: *quod illi iustum imperium . . . esse?*). Also wird vielmehr Flaminius sich über die *lex curiata* wie über andere mehr übliche als unbedingt nothwendige Formalien hinweggesetzt haben. Ebenso lässt die Erzählung von Camillus Dictatur während der Belagerung nur die Wahl, ob das Curiatgesetz von andern Beamten für ihn eingebracht worden ist oder er ohne dasselbe das Imperium geführt hat. Ferner hatten die Consuln des J. 705 C. Lentulus und M. Marcellus die Einbringung des Curiatgesetzes versäumt und unterliessen desswegen die Abhaltung der Wahlen; aber es hinderte sie dies nicht sich für 706 proconsularisches oder vielmehr consularisches Commando beizulegen (Dio 41, 43).

1) Cicero *de leg. agr.* 2, 12, 30: *consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.* Livius 5, 52, 15: *comitia curiata, quae rem militarem continent.* Darum ist das Gesetz vor allen Dingen Bedingung des Triumphs; dem C. Pomptinius widersetzten sich im J. 700 in dieser Hinsicht Prätoren und Volkstribune: *negant enim latum de imperio, et est latum hercle insulse* (Cicero *ad Att.* 4, 16, 12).

2) Dafür spricht nicht bloss die fünftägige Amtsfrist, die für das Eintreten eines Bestärkungsacts wenig passt (vgl. S. 599 A. 1), sondern vor allem Cicero *de l. agr.* 2, 10, 26: *hoc inauditum et plane novum, ut ei curiata lege magistratus detur, cui nullis comitiis ante sit datus.*

3) Livius 9, 38, 15 (S. 588 A. 3). Dagegen gehört das Curiatgesetz Liv. 5, 46 nicht hieher.

4) Cicero *de leg. agr.* 2, 12, 30: *consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum.* Tacitus *ann.* 11, 22.

5) Gellius 13, 15: *minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustus curiata datur lege.* Cicero *de leg. agr.* 2, 11, 26: *cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus.* Dass das Curiatgesetz insbesondere die Quästoren nannte, wird mit Recht geschlossen aus Tacitus *ann.* 11, 22: *quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita.* Es kann auch wohl sein, dass das Curiatgesetz ausdrücklich der Lictoren gedachte, da ja in ihnen das Imperium seinen lebendigen Ausdruck fand; aber nicht mit Recht führt Rubino S. 396 fg. die erste Beilegung der Lictoren an den König Tullus auf das Curiatgesetz zurück. Hier ist vielmehr nach der S. 356 gegebenen Ausführung an einen wirklich legislatorischen, nicht an einen blossen Bestätigungsact zu denken.

6) Das deutlichste Beispiel geben die Zehnmänner des servilischen Ackergesetzes, denen prätorische Gewalt beigelegt werden soll (Cicero *de leg. agr.* 2, 13, 32). Ob noch für den Kaiser neben der materiellen *lex* über sein *imperium* (S. 588 A. 2) auch diese formelle zur Anwendung gekommen ist, wissen wir nicht.

Aber begreiflicher Weise ist derselbe allmählich eingeschränkt worden. Bei Prorogation des Imperium hat es eines neuen Curiatgesetzes niemals bedurft. Wenn zwei gleichartige Imperien ohne Intervall auf einander folgen, ist in früherer Zeit die Wiederholung der *lex curiata* erforderlich erschienen, im J. 539/40 aber hievon abgewichen worden; seitdem gilt das einmal gegebene Imperium auch bei inzwischen eintretender Amtserneuerung als fortwirkend [1]. Endlich für die niederen Beamten ist das Curiatgesetz wahrscheinlich früh als unwesentlich betrachtet worden [2]. In der spätesten Zeit der Republik ist gesetzliche Dispensation vom Curiatgesetz vorgekommen in der Weise, dass, wenn die Durchbringung des Curiatgesetzes auf Hindernisse stossen würde, das militärische Imperium nichts desto weniger dem Beamten zustehen solle [3]; vielleicht ist dies sogar von Sulla, wenn auch nicht in unzweideutiger Weise, für das gesammte proconsularische und proprätorische Imperium vorgeschrieben worden [4]. Da nach

1) Festus p. 351: [*Transit imperium nec denuo l*]*ex curiata fertur, quod* (*quo* die Hdschr.) *Hanni*[*bal in vicinitate*] *Romae cum esset nec ex praesidi*[*is tuto decedi posset*], *Q. Fabius Maximus Verru*[*cossus M. Claudius Ma*]*rcellus cos. facere in*[*stituerunt*]. Diese Ergänzungen habe ich gerechtfertigt Rhein. Mus. 13, 565 fg. Der Vorschlag Bergks (ebendaselbst 19, 606) zu Anfang zu schreiben [*translatione l*]*ex curiata fertur* ist nicht wohl überlegt, da das Gesetz in diesem Fall gar nicht rogirt wird, also nicht von *legem ferre* die Rede sein kann. Die bei Festus folgenden Worte hat R. Schöll (*XII tabb.* p. 28) mit Recht von diesem Artikel getrennt.

2) Bei den ordentlichen Unterbeamten ist dies wohl insofern wenig hervorgetreten, als das jährlich eingebrachte tralaticische Curiatgesetz sie mit umfasst haben wird. Aber für die ausserordentlichen Beamten, die bloss *potestas* empfingen, ist in der späteren Republik gewiss die Befragung der Curien unterblieben.

3) Cicero *de leg. agr.* 2, 11, 29: *si ea* (*lex curiata*) *lata non erit, tum ii decemviri, inquit, eodem iure sint quo qui optima lege. quid attinet tertio capite legem curiatam ferre iubere, cum quarto permittas, ut sine lege curiata idem iuris habeant, quod haberent, si optima lege a populo essent creati?*

4) Als dem Ap. Claudius als Consul 700 in Betreff der proconsularischen Provinz Kilikien Schwierigkeiten gemacht wurden, erklärte er im Senat (Cicero *ad fam.* 1, 9, 25): *sese, si licitum esset legem curiatam ferre, sortiturum esse cum collega provinciam: si curiata lex non esset, se paraturum cum collega tibique* (dem P. Lentulus Statthalter von Kilikien) *successurum, legemque curiatam consuli ferri opus esse, necesse non esse: se quoniam ex s. c. provinciam haberet, lege Cornelia imperium habiturum, quoad in urbem introisset. Ego . . . varias esse opiniones intellego: sunt qui putent posse te non decedere, quod sine lege curiata tibi succedatur;* welche Meinung er indess bald nachher verwirft und die Rechtsfrage als wenig zweifelhaft bezeichnet. Dasselbe kürzer *ad Q. fr.* 3, 2, 3 und *ad Att.* 4, 16, 12. Nachher machte Appius noch einen Versuch sich wenigstens ein gefälschtes Curiatgesetz zu verschaffen: einige der Bewerber um das Consulat für 701, denen an dem Gesetz nicht weniger lag als den Consuln selbst (denn auch die Abhaltung der Consularcomitien hing ja davon ab),

den sullanischen Ordnungen im gewöhnlichen Lauf der Dinge für die Consuln als solche das effective militärische Imperium ruhte, so war das Curiatgesetz in der späteren Republik unter den ordentlichen Beamten von wesentlicher Bedeutung nur noch für diese hinsichtlich der Abhaltung der auf dem militärischen Imperium ruhenden Centuriatcomitien [1]) und für die Prätoren hinsichtlich der Ausübung der Civiljurisdiction [2]).

Antrittsförmlichkeiten.

Ausser diesen beiden Bestätigungsacten des neuerworbenen Amtes, der Auspication und dem Curiatgesetz giebt es der Feierlichkeiten und Förmlichkeiten, die mit jenen zusammen das Antreten (*inire*) des Amtes [3]) ausmachen, noch eine grosse Zahl. Von ihnen allen aber gilt, dass, streng genommen, das Amt nicht durch sie erworben, sondern vielmehr in ihnen zuerst gehandhabt wird. Sie sind die auf den *ipso iure* sich vollziehenden Amtserwerb folgende *usurpatio iuris*, die Besitzergreifung [4]), welche namentlich bei dem höchsten Amt einen solennen Charakter an sich trägt. Im Rechtssinne bedeuten all diese Feierlichkeiten und Förmlichkeiten nicht mehr als die Hochzeitceremonien bei der römischen Consensualehe. Wenn selbst die Bestätigungsacte nur insofern nothwendig sind, als, wenn sie versagten, der Beamte sein Amt niederlegen muss und er wegen einer in dieser Hinsicht von ihm begangenen Pflichtverletzung sacral und selbst politisch zur Verantwortung gezogen werden kann, dagegen das

versprachen den Consuln drei Augurn zu stellen, *qui se affuisse dicerent, cum lex curiata ferretur quae lata non esset* (Cicero *ad Att.* 4, 18, 2). Ob er schliesslich mit oder ohne Curiatgesetz in die Provinz ging, erhellt nicht. Man sieht aus diesem Hergang so wie aus den Vorgängen des J. 705, dass eine ausdrückliche und unzweideutige Bestimmung, wie sie der servilische Gesetzentwurf enthielt, in dem cornelischen unmöglich gestanden haben kann; die Interpretation mag wohl dabei das Beste gethan haben, wenn Appius behauptete, dass ihm ein Curiatgesetz nur wünschenswerth, nicht schlechthin nothwendig sei und allenfalls das cornelische den Mangel supplire.

1) Dio 41, 43 berichtet, dass die Pompeianer in Thessalonike es unterlassen hätten Wahlen für das J. 706 vorzunehmen, obwohl die Consuln und die Bürgerschaft sich dort befanden und man auch einen Platz für Auspicien und Comitien eingerichtet hatte: αἴτιον δέ, ὅτι τὸν νόμον οἱ ὕπατοι τὸν φρατριατικὸν οὐκ ἐσενηνόχεσαν. Vgl. Rubino S. 370.

2) S. 589 A. 5. Die Quästionenvorsteher haben des Curiatgesetzes schwerlich bedurft.

3) Wie *consulatum*, *interregnum inire* sagt man übrigens auch *inire pontificatum* (Vell. 2, 43).

4) Auf die Frage, ob die Handlungen, welche das *inire magistratum* und das *abire magistratu* constituiren, in die Magistratur fallen oder ihr vorangehen und nachfolgen, lassen unsere Quellen sich nicht ein; aber die erstere Auffassung ist die juristisch allein mögliche.

magistratische Recht als solches durch keine derartige Unterlassung von selbst aufgehoben wird, so sind die sonstigen Antrittsfeierlichkeiten lediglich durch Herkommen und Schicklichkeit geboten. Dies tritt namentlich darin hervor, dass sie durchgängig die Uebernahme der Magistratur in Rom voraussetzen, während doch der Antritt ausserhalb Rom wohl irregulär, aber rechtlich statthaft ist[1]. Wenn ein solcher bei dem Antritt herkömmlicher Act unterblieb oder misslang, so stand der Nachholung kein Bedenken entgegen und selbst das gänzliche Ausfallen desselben war rechtlich folgenlos.

Aufzug der Consuln.

Nach dem sacralen Bestätigungsact, der ersten Auspication des neuen Consuls, welche der Regel nach an dem Morgen seines ersten Amtstages (S. 78) und zwar, wie es scheint, in der Privatwohnung desselben vorgenommen wird, legt er in derselben[2] die Amtstracht an[3]; die Lictoren finden sich ein und heben die Fasces empor (S. 358 A. 1); in feierlichem Zuge der Freunde und Bekannten[4], späterhin sogar im Triumphalschmuck zu Wagen (S. 399), begiebt sich der neue Beamte auf das Capitol, um zum ersten Mal auf dem curulischen Sessel Platz zu nehmen[5] und um vor allen Dingen dem höchsten besten Jupiter dafür, dass er auch das letzte Jahr die Gemeinde beschirmt hat, die von dem Vorgänger gelobten Rinder darzubringen so wie für das laufende Jahr das gleiche Opfer zu geloben[6]. Hierauf beginnen die Ge-

1) Liv. 21, 63, 10 wird Flaminius getadelt, dass er in Ariminum sein Amt antritt statt daheim: *magis pro maiestate videlicet imperii Arimini quam Romae magistratum initurum et in deversorio hospitali quam apud penates suos praetextam sumpturum*. Vgl. Sueton *Aug.* 26: *nec omnes (consulatus) Romae, sed quartum consulatum in Asia, quintum in insula Samo, octavum et nonum Tarracone iniit. Vita Pertinacis* 3: *consulatum absens gesserat.*

2) Liv. a. a. O. (A. 1). *apud penates suos*. In der Kaiserzeit war es eine Auszeichnung vom Palatium aus das Amt anzutreten (Plutarch *Galb.* 3).

3) Liv. a. a. O. (A. 1). Die Anlegung der Prätexta scheint erst nach der Auspication stattgefunden zu haben.

4) Dies ist das *officium novorum consulum* bei Sueton (*Iul.* 15) und sonst.

5) Ovid. *fast.* 1, 79: *vestibus intactis Tarpeias itur in arces et populus festo concolor ipse suo est. Iamque novi praeeunt fasces, nova purpura fulget et nova conspicuum pondera sentit ebur.* Bei dem Niedersitzen ist zunächst an das *tribunal* gedacht, auf dem der Consul während des Opfers Platz nimmt (A. 2). Vgl. Sueton *Aug.* 26: *die k. Ian.* (*Augustus cos. II*) *cum mane pro aede Capitolini Iovis paullulum curuli sella praesedisset, honore abiit.* Aehnliche Schilderungen *ex Ponto* 4, 4, 25 fg. *ep.* 9, 3 fg., woraus man sieht, dass im Gefolge die Senatoren nach dem Consul, die Ritter ihm voraufgingen. Auch die Erzählung bei Dio 58, 8 bezieht Becker (1. Aufl.) gewiss mit Recht auf Seians consularischen Aufzug am 1. Jan. 31.

6) Dem Flaminius wird ferner (s. A. 1) vorgerückt (Liv. 21, 63, 2): *et Capitolium (eum) et sollemnem votorum nuncupationem fugisse, ne die initi*

schäfte. Die neuen Consuln halten eine Senatssitzung ab[1]) und zwar immer auf dem Capitol selbst[2]), wobei wieder die religiösen Angelegenheiten, insbesondere die Feststellung des Termins für das latinische Fest, zunächst an die Reihe kamen[3]). Nach dem Schlusse dieser Sitzung begeben sich die Consuln nach Hause[4]), abermals geleitet von demselben Ehrengefolge[5]). Die erste Ansprache dagegen des neuen Consuls an die Bürgerschaft, worin er sich über seine Vorfahren und über sich selbst zu verbreiten

magistratus Iovis optimi maximi templum adiret. Das Opfer der weissen Rinder beschreibt auch Ovidius an den drei angeführten Stellen. Darauf bezieht sich Cicero *de l. agr.* 2, 34, 93 in der Schilderung der den Antritt der römischen Consuln nachäffenden capuanischen Prätoren: *erant hostiae maiores in foro constitutae, quae ab his praetoribus de tribunali* (vgl. S. 594 A. 5), *sicut a nobis consulibus, de consilii sententia probatae ad praeconem et ad tibicinem immolabantur*, ebenso Tertullianus *ad nat.* 1, 10: *Gabinius cos. k. Ian., cum vix hostias probaret prae popularium coetu* (die Menge drängt so ungestüm auf Zulassung des Isisdienstes, dass sie kaum den neuen Consul das erste Opfer verrichten lässt) und gewiss auch Dio 58, 5. Die Opferthiere standen inzwischen in Bereitschaft auf dem Aequimelium am Aufgang zum Capitol (Cicero *de div.* 2, 17, 39; Hermes 5, 258). Die Griechen bezeichnen diesen Act mit dem dem attischen Staatsrecht entlehnten Ausdruck τὰ ἐσιτήρια θύειν (Dio *fr.* 102, 12 Bekk., wo Valesius Note zu vergleichen ist, und 45, 17). — Diese *votorum nuncupatio*, auch erwähnt von Ovidius *ex Ponto* 4, 4, 30, ist wohl zu unterscheiden von dem Kriegsgelübde des ausziehenden Feldherrn (S. 61 A. 6).

1) Diesen Gebrauch zeigen zahlreiche Beispiele bei Livius, wo die Consuln unmittelbar nach dem Antritt den Senat versammeln, insbesondere Liv. 26, 26, 5: *M. Marcellum cum id. Mart. consulatum inisset, senatum eo die moris modo causa habuit, professus nihil se absente conlega neque de re publica neque de provinciis acturum.* Die Unterlassung dieser Senatssitzung am Antrittstag wird auch dem Flaminius bei Liv. 21, 63, 8 vorgerückt wie den Prätoren von Capua deren Abhaltung (Cicero *de l. agr.* 2, 34, 93: *deinde patres conscripti vocabantur*). Ovid. *ex Ponto* 4, 4, 35: *curia te excipiet patresque e more vocati intendent aures ad tua verba suas.*

2) Liv. 23, 31, 1. 26, 1, 1. 30, 27, 1. 32, 8, 1. Cicero *de l. agr.* 1, 6, 18 und sonst.

3) Wie überhaupt nach der Geschäftsordnung des Senats die *res divinae* den *res humanae* vorgingen (Varro bei Gellius 14, 7, 9), begann diese erste Senatssitzung immer mit den Relationen *de sollemni religione* (Cicero *cum pop. grat. egit* 5, 1; ähnlich Liv. 6, 1, 9. 22, 9, 7. c. 11, 1. 37, 1, 1: *nulla prius secundum religiones acta in senatu res est*). Viele dieser Beschlüsse waren natürlich tralaticische Routinesachen; daher Liv. 9, 8, 1: *quo creati sunt die, eo . . . magistratum inierunt sollemnibusque senatus consultis perfectis de pace Caudina rettulerunt.* Mamertinus *grat. act.* 29.

4) Gewöhnlich wird angenommen, dass die Consuln wenigstens in späterer Zeit am Antrittstag auch Freilassungen vorgenommen hätten; indess die Stelle, die über diese *sollemnitas consulatus* (*Cod. Theod.* 15, 14, 1) am genauesten berichtet (Ammian 22, 7, 2), verknüpft diesen Act mit den Circusspielen, wobei ohne Zweifel an die des 7. Jan. gedacht ist; und Claudian *in IV cons. Honor.* 612: *te fastos ineunte quater sollemnia ludit omina libertas* ist hiemit wohl vereinbar.

5) Ovidius *ex Ponto* 4, 4, 41: *inde domum repetes toto comitante senatu officium populi vix capiente domo.*

und seine bisherigen Leistungen, auch wohl seine politischen An- und Absichten darzulegen pflegte[1], gerade am Antrittstag selbst zu halten war nicht üblich[2]. — Die Censoren treten ihr Amt in der Weise an, dass sie unmittelbar nach der Wahl an dem Ort, wo sie ihre Thätigkeit auszuüben haben, auf dem Marsfeld ihre curulischen Sessel hinstellen lassen und auf denselben Platz nehmen[3], von da aber sich auf das Capitol begeben um dort zu opfern[4]. Die Auspicien, die immer vor Tagesanbruch stattfinden[5], konnten von ihnen, da sie, wie gesagt, immer sofort nach den Wahlen antraten, erst am Tag nach dem des Antritts eingeholt werden, und bis dahin unterblieb natürlich auch die eigentliche Eröffnung der Geschäfte. — Aehnlich bestand der Amtsantritt des Prätors in der Annahme der ersten Klagen am Antrittstag selbst[6]; und in gleicher Weise werden die Aedilen, die Quästoren und die übrigen mit einer positiven Competenz ausgestatteten Magistrate ihren Amtsantritt bezeichnet haben, während diejenigen, denen eine solche fehlt, insonderheit die Volkstribune sich damit begnügen mochten auf dem Subsellium Platz zu nehmen. — Wie bei diesen ersten Amtshandlungen die Collegen sich zu einander verhalten haben, muss nach den früher darüber allgemein aufgestellten Regeln (S. 36 fg.) entschieden werden. Bei dem Opfer wird von jedem der beiden Consuln

Antritt der Censoren.

Antritt der übrigen Beamten.

1) Sueton *Tib.* 32: *praetorem conlaudavit, quod honore inito consuetudinem antiquam rettulisset de maioribus suis pro contione memorandi.* Cicero *de l. agr.* 2 z. A. Plutarch *Paul.* 11.

2) So hielt Cicero die erste Rede gegen Rullus im Senat an dem Tage, an welchem er sein Consulat antrat, die zweite an das Volk, seine erste consularische Contio, einige Tage später (*de l. agr.* 2, 29, 79).

3) Liv. 40, 45, 8: *comitiis confectis, ut traditum antiquitus est, censores in campo ad aram Martis sellis curulibus consederunt.*

4) Livius erzählt a. a. O. die Versöhnung der beiden bis dahin mit einander gespannten Censoren Lepidus und Nobilior unter Vermittelung des Q. Metellus und schliesst: *collaudantibus cunctis deducti sunt in Capitolium.* Dass eine Senatssitzung gefolgt ist, sagt er keineswegs und ist auch nicht glaublich, da wohl der Consul, aber nicht der Censor das Recht hat den Senat zu berufen, also für den letzteren dies nicht *usurpatio iuris* sein würde.

5) S. 98. Von den ersten Auspicien der Censoren bestätigt es speciell Varro 6, 86 (S. 78 A. 1).

6) Ovid. *fast.* 1, 165: *mirabar, cur non sine litibus esset prima dies* (des Jahres). Juvenal 16, 42: *expectandus erit qui lites incohet annus totius populi* und dazu Servius zur Aen. 2, 102. Dass die Rechtsuchenden sich vorzugsweise an diesem Tage einfanden, beruht auf der unten (S. 613) erörterten Bindung vieler Klagsachen an die Person des Beamten, der sie einmal instruirt hatte. Vgl. Bethmann-Hollweg Civilprozess 2, 174.

eines der Rinder geschlachtet[1]; wo die Handlung nur von einem vollzogen werden konnte, wird sie von dem dazu ausersehenen regelmässig unter Assistenz des Collegen und für diesen mit vollzogen worden sein.

Den Formalien des Amtsantritts können ferner zugezählt werden zwei in der nächsten Nähe von Rom zu vollziehende Jahresfeste, das für das gesammte Latium auf dem albanischen Berg gefeierte Latinerfest und das in Lavinium stattfindende auf die 'heiligen Anfänge des römischen Volkes und des latinischen Namens'[2] sich beziehende Penatenopfer. Bei jenem sind nicht bloss alle römischen Beamten anwesend (S. 642), sondern es vollzieht die Handlung immer der römische Oberbeamte und zwar regelmässig einer der Consuln, bevor diese zum Heer abgehen[3]. Indess ist es nicht erforderlich, dass jeder Oberbeamte überhaupt einer solchen Festfeier beigewohnt habe[4]. — Das lavinische Opfer dagegen scheint in der That von jedem Oberbeamten bei seinem Amtsantritt dargebracht worden zu sein[5]. Das latinische Fest und das lavinische Opfer.

Bei der Uebernahme des Amtes wird auch am passendsten der Beamteneid seine Stelle finden. Die römische Ordnung fordert denselben vielleicht seit ältester Zeit von dem Candidaten, sei es Candidateneid vor der Renuntiation.

1) Liv. 41, 14, 7: *Cn. Cornelio et Q. Petillio cos. quo die magistratum inierunt immolantibus Iovi singulis bubus uti solet, in ea hostia, qua Q. Petillius sacrificavit, in iocinore caput non inventum.* Aehnliches berichtet der College.

2) Die *sacra principia populi Romani Quiritium nominisque Latini, quae apud Laurentis coluntur* nennt die bekannte pompeianische Inschrift Orell. 2276.

3) So erscheint das Unterlassen der Feier auf dem Albanerberg unter den Beschwerden gegen Flaminius formlose Uebernahme des Commandos bei Liv. 21, 63, 8. 22, 1, 6. Ebenso beschleunigt der Feldherr die Abhaltung des Festes, *ne quid profectionem suam teneret* (Liv. 44, 19, 4). Aehnliches findet sich oft. Handb. 4, 441. Preller röm. Myth. S. 190.

4) Keine Spur führt darauf, dass zum Beispiel der Dictator oder der nach Abhaltung des Festes subrogirte Consul das latinische Fest habe abhalten müssen und alsdann Iteration eingetreten sei.

5) Macrobius *sat.* 3, 4, 11: *ut et consules et praetores seu dictatores, cum adeunt magistratum, Lavinii rem divinam faciant Penatibus pariter et Vestae.* Servius zur Aen. 2, 296: *consules et praetores sive dictator abeuntes magistratu* (offenbar ein Versehen der Abschreiber oder des Epitomators) *Lavini sacra Penatibus simul et Vestae faciunt.* Veroneser Scholien zu Vergil *Aen.* 1, 259: *Aeneae indigeti templum dicavit, ad quod pontifices quotannis cum consulibus [ire solent sacri]ficaturi.* So opferte dort im J. 617 der Consul C. Hostilius Mancinus vor seinem Abgange nach Spanien (Val. Max. 1, 6, 7; vgl. S. 82 A. 2); und noch Lucanus 7, 396 gedenkt des Senators, der ungern die Nacht in Lavinium zubringt *questus Numam iussisse.* Darauf bezieht sich ohne Zweifel der Prozess, der wegen des lavinischen Penatenopfers gegen M. Aemilius Scaurus Consul 639 im J. 650 erhoben ward (Asconius *in Scaur.* p. 21).

nun bei der Profession[1], sei es vor der Renuntiation[2], so dass derselbe in die Hände des wahlleitenden Beamten den Eid auf gewissenhafte Pflichterfüllung ablegt. Aber während von diesen Eiden wenig die Rede ist und wenigstens der zweite nur üblich, nicht aber formell nothwendig gewesen sein kann, da ja die Wahl auch des Abwesenden zulässig ist, hat der wenigstens seit der Mitte des 6. Jahrh.[3] von dem Beamten[4] nach dem Antritt zu leistende Eid allerdings formale Geltung und politische Bedeutung. Dieser Antrittseid ruht nicht auf allgemeinen Bestimmungen, sondern darauf, dass einzelne Volksschlüsse den gegenwärtigen wie den zukünftigen Magistraten vorschrieben sich zur Einhaltung des betreffenden Gesetzes[5] eidlich zu verpflichten, und zwar die gegenwärtig fungirenden binnen fünf Tagen nach erhaltener Kunde

Beamteneid nach dem Antritt.

1) Dies bestimmte zum Beispiel Caesars Ackergesetz. Cicero *ad Att.* 2, 18, 2: *habet etiam Campana lex execrationem in contione candidatorum, si mentionem fecerint, quo aliter possideatur atque ut ex legibus Iuliis. non dubitant iurare ceteri: Laterensis existimatur laute fecisse, quod tribunatum pl. petere destitit, ne iuraret.*

2) Dieser schon S. 571 erwähnte Eid kommt als römischer nur vor bei Plinius *paneg.* 64: *peracta erant sollemnia comitiorum . . . cum tu . . . accedis ad consulis sellam, adigendum te praebes in verba principibus ignota, nisi cum iurare cogerent alios . . . imperator . . . stetit ante gremium consulis seditque consul principe ante se stante . . . sedens stanti praeiit iusiurandum et ille iuravit . . . explanavitque verba quibus caput suum, domum suam, si sciens fefellisset, deorum ille irae consecraret.* Die Verschiedenheit dieses Eides von dem nach dem Antritt zu leistenden ist nach dem Zusammenhang unzweifelhaft. In dem Stadtrecht von Malaca c. 57. 59 wird der wahlleitende Beamte angewiesen, bevor er den Gewählten renuntiirt, ihm öffentlich (*in contionem palam*) den Eid abzunehmen *eum quae ex hac lege facere oportebit facturum neque adversus hanc legem fecisse aut facturum esse dolo malo. Haec lex* ist hier die Stadtverfassung; der entsprechende römische Eid kann kein einzelnes Gesetz genannt haben, da es ein solches allgemeines dort nicht gab, sondern nur die Gesetze insgemein. — Der Eid wird geleistet *per Iovem et deos Penates*, wozu später die Kaiser treten.

3) Die früheste Erwähnung geschieht unter dem J. 554 (Liv. 31, 50, 7).

4) Die Gesetze forderten diesen Eid wohl in der Regel von den Beamten wie von den Senatoren; dass auch da, wo uns nur die letzteren ausdrücklich genannt werden, wie bei dem appuleischen Gesetz vom J. 654, die ersteren mit gemeint sind, zeigt der Schwur des Consuls Marius. Bemerkenswerth ist noch, dass in dem Verzeichniss der schwurpflichtigen Beamten (S. 542 A. 1, 1) die magistratischen Kriegstribune fehlen.

5) Aufbehalten ist die auf dieselben Götter, welche die A. 2 erwähnte nennt, gestellte Eidesformel in dem bantinischen Gesetz aus der gracchischen Zeit (*C. I. L.* I p. 45) Z. 18 fg.: [*sese quae ex hace lege oport*]*ebit facturum neque sese advorsum h*(*ance*)] *l*(*egem*) *facturum scientem d*(*olo*) *m*(*alo*) *neque seese facturum neque intercesurum* [*quo quae ex h. l. oportebit minus fiant*]; ferner in dem Stadtrecht von Salpensa c. 25 und vollständiger c. 26: *se quod qu*[*o*]*mque ex h*(*ac*) *lege exqu*[*e*] *re communi m*(*unicipum*) *censeat, recte esse facturum ne*[*q*]*ue adversus h. l. remve commune*[*m*] *municipum facturum scientem d*(*olo*) *m*(*alo*) u. s. w. Plinius *paneg.* 65. — Analog ist der bei dem Rücktritt vom Amt übliche Schwur (S. 606 A. 2) formulirt.

von dem Gesetze, die zukünftig eintretenden binnen fünf Tagen nach dem Amtsantritt[1]. Bis zur Ableistung des Eides sind die Beamten in der Ausübung ihrer verfassungsmässigen Befugnisse mehr oder weniger beschränkt, insonderheit der Oberbeamte nicht befugt den Senat zu versammeln[2]; was zur Folge gehabt haben muss, zumal da der neue Oberbeamte gleich am Antrittstag den Senat zu berufen pflegte (S. 595), dass die Eidesleistung regelmässig an diesem selbst stattfand, also von der Mehrzahl der Beamten am 1. Januar vollzogen ward[3]. Versäumniss der fünftägigen Frist führte die Unfähigkeit zur Bekleidung der bürgerlichen Aemter herbei, wovon die nächste Anwendung der sofortige Verlust des zur Zeit von dem Säumigen bekleideten Gemeindeamtes war[4]. Gegen das Ende der Republik indess, vielleicht in Folge der über diesen Eid in seiner Anwendung auf das Ackergesetz vom J. 654 entstandenen Wirren, scheint diese Consequenz der Eidesverweigerung abgeschafft und durch eine Multa ersetzt worden zu sein[5]. Diese Eide, die von den Beamten als Eid auf die Gesetze (*in leges*) zusammengefasst zu werden pflegen, werden in Gegenwart des städtischen Quästors am Castortempel geleistet[6] und die Ableistung

1) Die jetzigen Beamten schwören nach dem bantinischen Gesetz *in diebus V proxsumeis, quibus queique eorum sciet h(ance) l(egem) popolum plebemve [iousisse]*, nach dem salpensanischen *in diebus quinq(ue) proxumis post h(anc) l(egem) datam;* die zukünftigen nach dem ersteren *in diebus V proxsumeis, quibus quisque eorum mag(istratum) imperiumve inierit*, nach dem zweiten *in diebus quinque proxumis ex quo IIvir aedilis quaestor esse coeperit.* Appian *b. c.* 1, 30: τῆς πέμπτης ἡμέρας, ἣ τῷ ὅρκῳ τελευταία κατὰ τὸν νόμον (das appuleische vom J. 654) ἦν. Dass diese fünf Tage mit der fünftägigen Frist des Interregnum in Zusammenhang stehen, ist allerdings wahrscheinlich; aber nicht die Eidesfrist, sondern die uralte des Interregnum ist die ältere. Man wird die fünf Tage frei gegeben haben, um nicht den Eid in Collision mit dem Interregnalsystem zu bringen und durch die Consequenzen der Eidesclausel Anarchie heraufzuführen.

2) Diese Bestimmung des Stadtrechts von Salpensa c. 26 geht sicher auf das römische Muster zurück. Die verschiedenen Gesetze lauteten natürlich hierüber verschieden; aber es genügte, wenn auch nur eines derselben diese Clausel enthielt.

3) Ausdrücklich genannt wird der Tag nur für die Kaiserzeit.

4) Dies spricht ausdrücklich das bantinische Gesetz aus (S. 394 A. 2). Livius 31, 50, 7: *magistratum plus V dies nisi qui iurasset in leges non licebat gerere.*

5) So wurde im J. 680 gegen den *iudex quaestionis inter sicarios* C. Junius ein Multverfahren angestellt, *quod in legem* (nehmlich auf dasjenige, nach dem er fungirte, das cornelische *de sicariis*) *non iurasset.* Ebenso setzt das Stadtrecht von Salpensa c. 26 auf die Nichtleistung des Eides nur eine Geldstrafe.

6) Bantinisches Gesetz Z. 17: *[pro ae]de Castorus palam luci in forum vorsus apud q(uaestorem).* Die Senatoren leisten den Eid nach Z. 20. 21

von ihm in den öffentlichen Büchern verzeichnet[1]. — Im J. 709 wurde dieser Eid dahin erweitert, dass seitdem die neuantretenden Magistrate schwuren neben den Gesetzen auch die gesammten Verfügungen des Dictators Caesar zu beobachten[2]; womit sodann, sowohl unter dem Triumvirat wie unter dem Principat fortgefahren worden ist, so dass jeder Magistrat[3] die Verfügungen sämmtlicher früherer Kaiser, mit Ausnahme derer, deren Verfügungen rechtlich cassirt worden waren, ferner die des gegenwärtigen Regenten zu beobachten eidlich gelobte[4]. Der Eid wird jetzt von sämmtlichen Beamten am 1. Januar geleistet[5].

Uebernahme des Commandos. Soldateneid.

Neben der Uebernahme des Amts und dem Amtseid sind noch die Uebernahme des Commandos und die eidliche Verpflichtung der Soldaten hier kurz zu erwägen.

ad aerarium. Appian *b. c.* 1, 31: ἐς τὸν τοῦ Κρόνου νεών, οὗ τοῖς ταμίαις (so verbessert Klenze phil. Abh. S. 18 ansatt τοὺς ταμίας) ἐχρῆν ὀμνύναι. Zu Traians Zeit schwur der Consul den Eid *in leges* auf den Rostren (Plinius a.a.O.)

1) Bantinisches Gesetz Z. 20. 21: *quei ex h. l. ioudicaverit is facito apud q(uaestorem) urb(anum) [eius quei ita . . . iouravit nomen persc]riptum siet: quaestorque ea nomina accipito et eos quei ex h. l. apud sed iurarint facito in taboleis [popliceis scribae perscribant].*

2) Appian *b. c.* 2, 106: καὶ τὰς ἀρχὰς εὐθὺς καθισταμένας ὀμνύναι μηδενὶ τῶν ὑπὸ Καίσαρος ὁριζομένων ἀντιπράξειν. Die Formel *se nihil contra acta Caesaris facturum* tritt deutlich hervor.

3) Auch die Triumvirn schwuren auf die *acta* des Dictators Caesar (Dio 47, 18). Den Kaisern ist der Eid nie abverlangt worden; sie haben ihn aber zuweilen freiwillig geleistet, nicht bloss als Consuln (Dio 60, 4), sondern auch als Principes (Dio 57, 8. 60, 25).

4) Dio 47, 18 zum J. 712: ἔν τε γὰρ τῇ πρώτῃ τοῦ ἔτους ἡμέρᾳ αὐτοί τε (die *IIIviri r. p. c.*) ὤμοσαν καὶ τοὺς ἄλλους ὥρκωσαν βέβαια νομιεῖν πάντα τὰ ὑπ' ἐκείνου (unter Caesar) γενόμενα· καὶ τοῦτο καὶ νῦν ἐπὶ πᾶσι τοῖς τὸ κράτος ἀεὶ ἴσχουσιν ἢ καὶ ἐπ' αὐτοῦ ποτε γενομένοις καὶ μὴ ἀτιμωθεῖσι (wie Tiberius und Gaius: Dio 59, 9. 60, 4) γίγνεται. 51, 20. 53, 28. 57, 8, woraus sich ergiebt, dass später wenigstens auch τὰ πραχθησόμενα ὑπὸ τῶν ἀεὶ ζώντων mit in den Eid gesetzt wurden. 58, 17. 59, 13. 60, 10. 25: εἷς τις τῶν στρατηγούντων . . . καὶ ἕτερος τῶν δημαρχούντων ἀπό τε τῶν ἄλλων ὡς ἑκάστων εἷς ἐξῆρχε τῶν ὅρκων τοῖς ὁμοίοις. Tacitus *ann.* 1, 72. 4, 42. 13, 11: *cum in acta principum iurarent magistratus, in sua acta collegam Antistium iurare prohibuit.* 16, 22. Sueton *Tib.* 26. 67.

5) Darin liegt allerdings zum Theil eine Abweichung, insofern die Volkstribune, die ausdrücklich bei diesem Eide mit erwähnt werden (A. 4), nach älterer Ordnung vielmehr zwischen dem 10. und 14. December geschworen hatten. Doch dürfte dies die Annahme, dass der Eid *in acta* nichts ist als die Weiterentwickelung des alten Eides *in leges*, nicht zu erschüttern geeignet sein.

Die Uebernahme des Commandos oder, genauer gesagt, der Erwerb des militärischen Oberbefehls fällt dem Rechte nach im Allgemeinen zusammen mit der Erwerbung des Oberamts, so dass der Oberbefehl sofort in Wirksamkeit tritt, auch wenn der neue Oberfeldherr noch nicht bei dem Heere eingetroffen ist. Es äussert sich dies namentlich in dem auch praktisch sehr wichtigen bei der Stellvertretung näher zu erörternden Satz, dass der durch die Magistratur zum Oberbefehl gelangende Magistrat, so wie er die Magistratur angetreten hat, einen Stellvertreter ernennen kann, auch wenn er noch in Rom oder anderswo verweilt. Indess ist dieser Befugniss des neuen Feldherrn eine wesentliche Schranke dadurch gezogen, dass er dabei das Princip der Prorogation nicht verletzen, das heisst auf diesem Wege nur über dasjenige Commando verfügen darf, welches nach den für das Kriegsgebiet geltenden Normen vacant ist. Schliesst das Commando eine Ablösung ein, so führt vielmehr der bisherige Inhaber dasselbe weiter, bis der Nachfolger persönlich bei dem Heere eintrifft und das Commando übernimmt. Wo das Commando rechtlich in bestimmte örtliche Grenzen gewiesen ist, wie bei den Provinzialprätoren, gilt als Uebernahme der Eintritt des neuen Beamten in dieses Gebiet[1]. Wo solche Grenzen nicht mit rechtlicher Bindung vorkommen, wie bei dem consularischen Oberbefehl, scheint erst das persönliche Zusammentreffen des alten und des neuen Feldherren oder doch das Eintreffen des letzteren im Hauptquartier den Wechsel des Oberbefehls herbeigeführt zu haben[2]. Uebernahme des Oberbefehls.

Wie es von den Bürgern verlangt wurde, dass sie in ihren Curien den neu angetretenen Beamten ihres Gehorsams besonders versichern, so wird von den Soldaten gegenüber dem neuen Feldherrn die gleiche Erklärung gefordert. Dieselbe ist dem Curiatgesetz insofern gleichartig, als sie die bestehende Verpflichtung zum Gehorsam nicht begründet, sondern nur bestärkt; aber sie erscheint insofern gesteigert, als dort einfach Frage und Antwort gewechselt werden, hier gemäss der von dem Feldherrn oder in seinem Auftrag gestellten Aufforderung (*in verba ducis*) die eid- Fahneneid.

1) Darüber ist der Abschnitt von der Prätur nachzusehen.

2) So wenigstens wird der Hergang von Livius 44, 1, 6 für das J. 585 dargestellt: (A. Mancinus) *audito successoris adventu cum arma viros equos cum cura inspexisset, ornato exercitu obviam venienti consuli processit.*

liche Bindung, das *sacramentum* übernommen wird[1]. Dem Wesen der Collegialität entspricht es, dass dieser Eid nicht bloss auf den zunächst commandirenden Magistrat, sondern auf alle Collegen desselben bezogen wird. Wenn mehrere zu gleichem Commando berechtigte Feldherren vorhanden sind, scheint die Eidesformel auf sie alle namentlich gestellt worden zu sein[2]; und wenn ein Feldherr während seines Amtjahres wegfällt, ist wenigstens darüber gestritten worden, ob der Fahneneid nicht auch den Ersatzmann mit einschliesst[3]. Auf den Nachfolger aber geht diese ihrem Wesen nach höchst persönliche[4] Verpflichtung nicht über, sondern wird erneuert bei jedem Personenwechsel, der sich nicht innerhalb des Collegiums vollzieht. Dagegen dürfte die Erneuerung dieses Eides bei der kalendarischen Wiederkehr des Tages, an dem er zuerst geleistet wurde, so wie an jedem Neujahrstag erst aus dem *imperium perpetuum* des Principats entwickelt worden sein. Ebenso ist derselbe wahrscheinlich erst unter diesem, vermuthlich durch freiwilligen Anschluss, auf die nicht im Heerdienst stehenden Bürger übertragen und dadurch gewissermassen zu einem allgemeinen Unterthaneneid geworden. Ueber den Treueid in dieser späteren Gestalt wird passender bei der Kaisergewalt gehandelt.

1) Diese rein militärische Institution genauer zu erörtern ist hier nicht der Ort (vgl. Handb. 3, 2, 291); es genügt an die bekannte Formel zu erinnern ἦ μὴν πειθαρχήσειν καὶ ποιήσειν τὸ προσταττόμενον ὑπὸ τῶν ἀρχόντων κατὰ δύναμιν (Polyb. 6, 21, 2).

2) Als im J. 260 die Aushebung auf Schwierigkeiten stösst, wird sie durch einen zu diesem Zweck ernannten Dictator vollzogen; als dieser dann abdankt, bleiben die Soldaten den Consuln durch Fahneneid verpflichtet (*quamquam per dictatorem dilectus habitus esset, tamen quoniam in consulum verba iurassent, sacramento teneri militem* Livius 2, 32, 1, womit auch Dionys. 6, 45 stimmt; die c. 43 berichtete Entlassung der Soldaten ist wohl als Beurlaubung zu fassen). Bei der Aushebung und Vereidigung, wie sie namentlich Polybios beschreibt (Handb. 3, 2, 285 fg.), handeln die Consuln regelmässig gemeinschaftlich und wird auch der Eid immer beiden geleistet.

3) Nachdem von den zwei Consuln, denen bei der plötzlichen Besetzung des Capitols durch Ap. Herdonius die Bürgerschaft den bei dem *tumultus* üblichen Eid geschworen hatte, der eine gefallen war, ruft dessen Ersatzmann die Soldaten als *in verba* verpflichtet ein; die Tribune erwidern zwar, dass er damals Privatmann gewesen sei, dringen aber mit dieser Auffassung nicht durch (Liv. 3, 20; Dion. 10, 18).

4) Dass der Schwur gelöst ist, wenn der Feldherr in feindliche Gefangenschaft geräth (Caesar *b. c.* 2, 32: *sacramentum deditione ducis et capitis deminutione sublatum est*), erklärt sich leicht sowohl theoretisch, da die Gefangenschaft auch privatrechtlich dem Tode gleichsteht, wie praktisch, da der Befehl des gefangenen Feldherrn den Soldaten nicht binden darf.

Formen des Rücktrittes und der Entfernung vom Amte.

Rücktritt bei Eintreten des Endtermins.

Wie der Amtsantritt von Rechts wegen durch den Eintritt der gesetzlich vorgeschriebenen Anfangsfrist, so erfolgt der Rücktritt vom Amt ebenfalls von Rechts wegen durch den Eintritt der gesetzlich geordneten Endfrist [1]), ohne dass in dem einen wie in dem andern Fall es auf den Willen des Magistrats ankäme. Dass ein Magistrat es sich herausgenommen hat über diese Zeit hinaus zu fungiren, ist, abgesehen von den Fällen, wo über den gesetzlich vorgeschriebenen Termin Zweifel bestanden oder doch vorgeschützt wurden [2]), kaum jemals vorgekommen [3]). Auch hier greift der schon oben (S. 574) hervorgehobene Unterschied ein, dass die amtliche Befristung entweder als absolute aufgestellt war, wie dies der Fall war bei den ordentlichen Jahresämtern, oder als maximale, was vornehmlich von der sechsmonatlichen Frist für die Dictatur und das Reiterführeramt, einigermassen auch von der achtzehnmonatlichen, beziehungsweise dreijährigen der Censur gilt. In den letzteren Fällen, wo der Magistrat für die Abwickelung

1) Dahin gehört auch bei nicht vollzogener Eidesleistung der Ablauf des fünften Tages nach dem Antritt.

2) So weigerte sich bekanntlich Ap. Claudius als Censor 442/3 nach Ablauf von 18 Monaten vom Amt abzutreten, der Ueberlieferung nach weil die Creationsformel der Censoren dahin laute, dass der Gewählte Censor sein solle *ut qui optimo iure censor creatus esset* (Liv. 9, 34, 11), zu dem *optimum ius* aber das volle Lustrum mit gehöre, demnach die Frist des aemilischen Gesetzes durch jeden späteren Censoren ernennenden Volksschluss für den einzelnen Fall ausser Kraft trete (Liv. 9, 33, 9: *et si tenuerit lex Aemilia eos censores, quorum in magistratu lata esset, quia post illos censores creatos eam legem populus iussisset quodque postremum iussisset, id ius ratumque esset, non tamen aut se aut eorum quemquam, qui post eam legem creati censores essent, teneri ea lege potuisse.* Frontinus *de aquaed.* 5). Was über die Gründe für und gegen zu sagen ist, gehört in die Erörterung über die Censur; aber so viel ist klar, dass Appius sich nicht weigerte, bei Ablauf der Amtszeit niederzulegen, sondern den Termin anders berechnete als seine Gegner. — Noch mehr übrigens als gegen die Befristung verstösst das Verfahren des Appius gegen das Gesetz der Collegialität (S. 208), da er allein im Amt bleibt.

3) Wenn von L. Cinna und C. Marius gesagt wird: *citra ulla comitia consules in sequentem annum se ipsos renuntiaverunt* (Liv. *ep.* 80), so hat hier doch eine Renuntiation stattgefunden, so dass wohl von Usurpation des neuen Amts, nicht aber von Continuation des abgelaufenen gesprochen werden kann. Die Ueberschreitung der Fristen bei dem zweiten Decemvirat und bei dem Triumvirat *rei publicae constituendae* erklärt sich aus der für die Beamten mit constituirender Gewalt geltenden seiner Zeit näher darzulegenden Norm, dass die obligatorische Fristbestimmung mit diesen Stellungen rechtlich unvereinbar ist. Vgl. noch Sueton *Tib.* 4: *retentis ultra tempus insignibus.*

eines bestimmten Geschäftes bestellt ist, insbesondere bei der Dictatur, wird es als wünschenswerth und löblich betrachtet, wenn er dies in kürzerer als der ihm gesetzten Frist erledigt und auf seine damit gegenstandlos gewordene Gewalt dann sofort verzichtet[1].

Rücktritt vor dem Endtermin.

Ausser durch den Eintritt des Endtermines wird das Amt ferner beendigt durch freiwilligen Rücktritt vor der Zeit. Wie in republikanischer Zeit kein Bürger zur Uebernahme eines Gemeindeamts gezwungen wird, so wird ihm auch der Rücktritt vor der Zeit regelmässig gestattet[2] und ist häufig vorgekommen. Insbesondere ist es geschehen wegen zwingender Gewissenspflicht, zum Beispiel wenn bei der Wahl ein Fehler vorgekommen war (S. 112 A. 6) oder wenn einer der Censoren durch den Tod des Collegen allein übrig blieb und, da die Suffection hier unzulässig war, der Ueberlebende nur unter Verletzung des Princips der Collegialität hätte weiter fungiren können (S. 208). Aber Niederlegung vor der Zeit hat auch nicht selten stattgefunden, weil das Staatswohl sie zu erheischen schien[3] oder weil es dem Beamten selbst wünschenswerth war von den Pflichten des Amts entbunden zu werden[4]. Immer ist die Abdication ein Act des

1) So legt der Dictator T. Quinctius 296 sein Amt nach sechzehn Tagen nieder (Liv. 3, 29, 7; Dion. 10, 25); vgl. Liv. 9, 34, 13. Ebenso verfuhr der Dictator Q. Fabius Buteo 538, der, nachdem er den Senat ergänzt hatte, es scheint noch am Tage seiner Ernennung wieder abdankte (Liv. 23, 23); er ist vielleicht der eintägige Dictator, den Lydus *de mag.* 1, 37 meint.

2) Merkwürdig ist dabei, dass dem römischen Hausvater die Abdication nicht freigestellt ist. Es ist dieser Fall einer der wenigen, wo die Stellung des Vaters als beruhend auf der Natur der Dinge und die des Königs als derselben künstlich nachgeahmt sich principiell unterscheiden; denn die Natur lässt sich nicht ändern, wohl aber die ihr nachgeschaffene Satzung.

3) Dahin gehört zum Beispiel die Abdication des ersten Consuls L. Tarquinius Collatinus (Liv. 2, 2, 10), die freilich in den älteren Berichten vielmehr als Abrogation gefasst wird (S. 607 A. 1); die einiger Volkstribune nach der caudinischen Katastrophe (Liv. 9, 10, 2); die des Dictators M. Claudius Glicia, der nach den Fasten seiner niederen Herkunft wegen *coactus abdicavit*, und die in älterer Zeit nicht seltenen Fälle, wo der Senat unbrauchbare oder unglückliche Consuln auffordert ihren Platz vor der Zeit zu räumen (S. 577). Auch der in die catilinarische Verschwörung verwickelte Prätor P. Lentulus ward zur Abdication genöthigt, ehe die Hinrichtung stattfand. *P. Lentulus*, sagt Cicero *in Cat.* 3, 6, 15, *quamquam patefactis indiciis confessionibus suis iudicio senatus non modo praetoris ius, verum etiam civis amiserat, tamen magistratu se abdicavit, ut quae religio C. Mario . . . non fuerat, quo minus C. Glauciam . . . praetorem occideret, ea nos religione in privato P. Lentulo puniendo liberaremur.* Vgl. *in Cat.* 4, 3, 5. Dio 37, 34. Plutarch *Cic.* 19. — Die technische Bezeichnung dieser beseitigten Beamten lehrt uns Festus *ep.* p. 23: *abacti magistratus* (besser *magistratu*) *dicebantur qui coacti deposuerant imperium.*

4) Dahin kann man zählen, dass Servius Tullius die Niederlegung des König-

freien Willens, der wohl indirect veranlasst, aber nicht geradezu erzwungen werden kann, auch nicht durch den im Rang höheren oder selbst direct vorgesetzten Beamten [1]. Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung der Reiterführer; denn da seine Amtfrist wie die des Dictators selbst nur maximal bestimmt ist und er also nicht, wie andere Unterbeamte, ein Recht darauf hat bis zum Ende derselben zu fungiren, ferner er überhaupt ohne den Dictator keine amtliche Thätigkeit entwickeln kann, so ist es in der Ordnung, dass der Dictator, wenn er selbst zu abdiciren im Begriff ist, diesen seinen Unterbeamten anweisen kann das Gleiche zu thun [2]. — Indess gilt die Zulässigkeit des freiwilligen Rücktritts nur für den in der Stadt fungirenden Beamten. Da für den ausserhalb Rom beschäftigten die Erstreckung des Amtes selbst über die Endfrist hinaus mit gesetzlicher Nothwendigkeit eintritt, so wird ihm das Recht des Rücktritts vor der Zeit um so weniger zugestanden haben [3]. Auch auf die Kaiserzeit, in der ein gesetzlicher Zwang zur Uebernahme des Amtes besteht (S. 477), kann die republikanische Freiheit der Abdication nicht bezogen werden.

Wie es natürlich ist den Antritt des Amtes der Bürgerschaft zur Kenntniss zu bringen, so gilt dasselbe auch von dem Rücktritt des Beamten [4]. Regelmässig ist er dazu in Rom anwesend [5], und wie er seine Amtführung eröffnete mit dem Eid die Ge- Förmliche Erklärung des Rücktritts.

thums beabsichtigt haben soll (Liv. 1, 48; Dionys. 4, 40; Schwegler 2, 77); ferner die Niederlegung des Consulats durch L. Cornelius Merula 667, um dem Cinna Platz zu machen (Vell. 2, 22; Diodor p. 614 Wess.); die des Prätors L. Asellius wegen andauernder Krankheit (Dio 49, 43).

1) Vom Amt suspendiren kann der höhere Beamte den niederen allerdings (S. 248), auch natürlich auf die Abdication hinwirken, aber, wenn derselbe sich weigert, sie nicht durch unmittelbaren Zwang herbeiführen.

2) Liv. 4, 34, 5. Vgl. 9, 26, 20.

3) Die factische Abgabe des Commandos durch Entfernung aus dem Sprengel ist freilich auch schon während des Amtes möglich, aber da sie nur erfolgen darf unter Bestellung eines für den abwesenden Feldherrn eintretenden Stellvertreters, so hebt sie im Rechtssinn dessen Commando nicht auf. Wenn ein Unterbeamter, zum Beispiel ein Quästor, in gleicher Weise sich entfernte, so war dies wohl criminell strafbare Desertion (Plutarch *C. Gracch.* 2).

4) Von den Censoren sagt es Liv. 29, 37, 12: *cum in leges iurasset C. Claudius;* von dem Prätor Tacitus *ann.* 12, 4: *adductus Silanus eiurare magistratum;* die sonstigen Stellen sprechen von den Consuln. Vermuthlich aber thaten alle Beamte dasselbe.

5) Liv. 39, 23, 1: *Q. Marcius absens magistratu abiturus erat.* Die Zahl der Ausnahmen ist freilich Legion; aber die Regel war doch, dass der Act des Rücktritts in Rom stattfand.

setze gewissenhaft befolgen zu wollen, so pflegte er wieder am letzten Tage seiner Amtführung die Rostra zu besteigen[1], um öffentlich und eidlich zu versichern, dass er seinen bei Antritt des Amtes geleisteten Eid auf die Gesetze gewissenhaft gehalten und dieselben während seiner Amtszeit beobachtet habe[2], woran sich dann häufig eine letzte Ansprache an die Bürgerschaft und eine Art Rechenschaftslegung anknüpfte[3]. Indess fällt dieser Abdications- eben wie der Antrittsact durchaus in die Magistratur selbst; schon das Gesetz der Continuität des Oberamts nöthigt dazu die Abdication nur als Ankündigung des demnächst bevorstehenden Amtwechsels aufzufassen. Wenn also nach diesem Act am letzten Amtstage noch Amtshandlungen erforderlich sein sollten, so wird dem abgehenden Magistrat bis zu dem letzten Moment seines letzten Amtstages das Recht zu deren Vollziehung nicht bestritten werden können[4].

Abrogation. Abgesehen vom Ablauf der Amtfrist hört das Amt nach der allgemeinen Rechtsordnung vor der Zeit nur auf durch den Tod des Beamten oder durch seinen mehr oder minder freiwilligen Rücktritt. Amtsentsetzung im gewöhnlichen Rechtsweg ist unmöglich; eine darauf unmittelbar gerichtete Klage kennt weder der älteste Criminal- noch der Quästionenprozess, und wenn es nicht schlechthin undenkbar ist, dass über einen fungirenden Beamten ein Urtheil gefällt werden kann, das in seinen Consequenzen den Verlust des Amts herbeiführt[5], so sind dergleichen Fälle doch nicht

1) Das lehren, ausser den gleich anzuführenden Stellen des Cicero, Plinius und Dio, insbesondere Plutarch *Cic.* 23 und Herodian 4, 2: εἰς τὴν ἀρχαίαν ἀγοράν, ἔνθα οἱ Ῥωμαῖοι ἄρχοντες τὰς ἀρχὰς ἀπόμνυνται.

2) Dass dies der Inhalt des Eides war, zeigen Livius (S. 605 A. 4) und Plinius *paneg.* 65: *et abiturus iurasti te nihil contra leges fecisse.* Dio 53, 1: διάρας τὸν ὅρκον κατὰ τὰ πάτρια ἐπήγαγε καὶ εἰ μὲν αὖθις ταῦτα ἐποίησεν, οὐκ οἶδα. 59, 13. 60, 10. Die Bezeichnung *magistratum eiurare* braucht Tacitus *ann.* 12, 4. *hist.* 3, 37, ἐξομόσασθαι τὴν ὑπατείαν Plutarch *Marc.* 4, ἀπομόσασθαι τὴν ἀρχήν derselbe *Cic.* 19.

3) Cicero *ad fam.* 5, 2, 7: (*Metellus Nepos tr. pl.*) *prid. k. Ian., qua iniuria nemo in aliquo* (so Ernesti, die Handschr. *animo*) *magistratu improbissimus civis affectus est, ea me consulem affecit . . . atque abeuntem magistratu contionis habendae potestate privavit . . . cum ille mihi nihil nisi ut iurarem permitteret, magna voce iuravi verissimum pulcherrimumque iusiurandum,* nehmlich *rem p. atque hanc urbem mea unius opera esse salvam,* wie die Parallelstelle in *Pis.* 3, 6 hinzusetzt. Vgl. *de domo* 35, 94; Dio 37, 38; Plutarch *Cic.* 23. Ebenso behandelte der Tribun Clodius den Consul Bibulus (Dio 38, 12).

4) Darum konnte auch der abtretende Censor erst *in leges* schwören und dann erst die von ihm aufgestellten Listen ins Aerarium abliefern (Liv. 29, 37).

5) Wenn zum Beispiel ein Kriegstribun einen Gesandten verletzt, wird er

bloss äusserst selten, sondern auch hier der Amtverlust genau genommen eine zufällige Folge des Strafvollzugs, nicht aber rechtliche Consequenz des Verbrechens. Insofern kann man von Rechts wegen sämmtlichen römischen Gemeindebeamten die Inamovibilität zuschreiben. — Aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass ein legislatorischer Act auch hier eingreifen kann, sowohl im Allgemeinen, wie beispielsweise das Gesetz jeden, der einen gewissen Eid verweigert, seines Amtes verlustig erklärt (S. 599 A. 4), als auch im Besonderen, indem im Wege des Privilegiums über einen einzelnen Beamten die Amtsentsetzung verhängt wird. Diese Amtsentsetzung durch Gesetz, die *abrogatio magistratus*, scheint als souveränes Recht der Gemeinde paradigmatisch darin ausgesprochen zu werden, dass gleich der eine der beiden ersten Consuln, L. Tarquinius Collatinus ohne sein persönliches Verschulden lediglich aus Gründen des öffentlichen Wohls seines Amtes enthoben wird[1]. Angezweifelt worden ist die rechtliche Zulässigkeit dieser Abrogation niemals[2], mit so äusserster Behutsamkeit man auch, wenigstens so lange die Verfassung noch aufrecht stand, von diesem durchschlagendsten wie gefährlichsten aller Auskunftsmittel Gebrauch gemacht hat. Wenn man, wie billig, die Fälle der erzwungenen Abdication von denen der directen Abrogation des Amtes scheidet[3], so bleiben immer einige Fälle zwar

der Dedition unterlegen und, wenn er diese erlitten hatte, mit seinem Bürgerrecht auch sein Amt verloren haben.

1) Dies ist die ältere Tradition, der Cicero folgt (*Brut.* 14, 53: *Brutus . . . collegae suo imperium abrogavit* und *de off.* 3, 10, 40; Obseq. 70; Schwegler 2, 43 A. 2); die jüngere bei Livius und Dionysios befolgte (S. 604 A. 3) lässt den Collatinus abdiciren. Die Auffassung Rubinos (Forsch. 1, 30) scheint mir nicht richtig. — Auch die Amtsentsetzung des letzten Königs durch Volksschluss (Liv. 1, 59, 11) gehört hieher; aber der juristische Charakter der Abrogation tritt darin nicht gehörig hervor, theils weil derselbe nicht als *rex iustus* gedacht ist, theils weil es dabei an einem berechtigten Antragsteller fehlt. Die ältere Fassung sprach vielfach nur von der Verbannung (Cicero *de re p.* 2, 25, 46).

2) Dafür ist bezeichnend, dass das cassische Gesetz die Stellung desjenigen definirt, *quem populus damnasset cuive imperium abrogasset* (S. 464 A. 3), also das Institut der Abrogation mit dem der Condemnation auf eine Linie stellt, und dass Tacitus (*hist.* 3, 37) zu der Ernennung eines andern Consuls anstatt des von Vitellius abgefallenen Caecina die Bemerkung hinzufügt: *adnotabant periti numquam antea non abrogato magistratu neque lege lata alium suffectum.* Auch sonst wird mit keinem Worte die rechtliche Statthaftigkeit derartiger Volksschlüsse in Zweifel gezogen. Aber wohl besteht der Glaube, den Obsequens 70 und Dio 46, 49, offenbar beide nach Livius, berichten und mit Beispielen belegen, *neminem qui magistratum collegae abstulerat annum vixisse.*

3) Grosse Vorsicht ist hier nöthig, da die Historiker, wie begreiflich, den directen von dem indirecten Zwang oft nicht genau scheiden. So ist nach Liv. 21, 63, 2 dem C. Flaminius das Consulat 531 'abrogirt' worden, während man

nicht von Abrogation des Consulats[1], aber wohl des Proconsulats[2] und des Volkstribunats[3], deren Rechtsbeständigkeit ausser

in der That ihn nur durch ein angebliches Vitium zur Abdication bestimmte (S. 113 A. 4). Ueber das Verfahren gegen L. Minucius Consul 296 vgl. S. 249 A. 1.

1) Das livianische Verzeichniss der Praecedenzfälle (S. 607 A. 2 a. E.) führt ausser dem Collatinus keinen Consul und überhaupt keinen ordentlichen Oberbeamten auf, und mit gutem Grund, denn alle derartigen Vorkommnisse sind entweder nicht durchgeführt oder in ihrer Rechtsbeständigkeit angefochten oder gehören zu den Willküracten der Uebergangs- und der Kaiserzeit. Es sind die folgenden. Von dem Dictator Q. Fabius 537 sagt der Tribun bei Liv. 22, 25, 10: *si antiquus animus plebi Romanae esset, audaciter se laturum fuisse de abrogando Q. Fabi imperio.* — L. Cornelius Cinna Consul 667. Vell. 2, 20: *ex auctoritate senatus consulatus ei abrogatus est.* Liv. *ep.* 89. App. *b. c.* 1, 65: ἡ μὲν δὴ βουλὴ τὸν Κίνναν . . . ἐψηφίσατο μήτε ὕπατον μήτε πολίτην ἔτι εἶναι. Cinna behandelte diese Entsetzung als nichtig (Plutarch *Mar.* 41), gewiss nicht weil er die Zulässigkeit der Abrogation an sich anfocht, sondern weil der Beschluss auf gewaltthätigem Wege durchgesetzt ward, oder, wenn Appian nicht irrt, weil der Senat ohne das Volk zu befragen ihm das Amt entzogen hatte (ἡ βουλὴ δ᾽ἀφείλετό με χωρὶς ὑμῶν). — Dem Carbo Consul 670 drohen die Tribune, wenn er nicht an Cinnas Stelle einen Collegen wählen werde, ihn ἰδιώτην ἀποφανεῖν (Appian *b. c.* 1, 78). — Dem Stadtprätor Q. Gallius 711 nahmen seine Collegen wegen eines Complotts gegen Caesar den Sohn die Prätur (Appian *b. c.* 3, 95), d. h. sie abrogirten sie ihm durch Gesetz. — Dem Antonius, der für 723 zum Consul designirt war, wurde dies Amt und seine sonstige Gewalt, wie wenigstens Antonius behauptete, nicht von Senat und Volk, sondern von Caesar aberkannt (Dio 50, 4. 10. 20); doch nannte er sich nichts desto weniger in diesem Jahre *cos. III* (Eckhel 6, 48). — *Abrogati legem ferente Domitiano consulatus quos Vitellius dederat* (Tacitus *hist.* 4, 46), wo an ein eigentliches Comitialgesetz gedacht sein muss, das Domitian in Abwesenheit der Consuln als Stadtprätor einbringt.

2) Gegen M. Marcellus Proconsul 545 wurde eine Rogation vorbereitet *de imperio eius abrogando* (Liv. 27, 20. 21). Ebenso forderten die Gegner des Proconsuls Scipio 550 im Senat *agi cum tribunis plebis, ut de imperio eius abrogando ferrent ad populum* (Liv. 29, 19, 6). Dem M. Aemilius Lepidus Consul 617 ward in der That sein proconsularisches Commando in Spanien also entzogen (Appian *Ib.* 83: τὸν μὲν Αἰμίλιον παρέλυσαν τῆς στρατηγίας τε καὶ ὑπατείας καὶ ἰδιώτης ἐς Ῥώμην ὑπέστρεφεν), ebenso dem Q. Servilius Caepio Consul 648 der proconsularische Oberbefehl in Gallien (Asconius p. 78: *Q. Servilio . . . populus quia male adversus Cimbros rem gesserat, imperium abrogavit.* Liv. *ep.* 67). Auch der Volkstribun C. Cato brachte im J. 698 den Antrag ein *de imperio Lentuli abrogando* (Cic. *ad Q. f.* 2, 3, 1), wo das Commando des Proconsuls von Kilikien P. Lentulus Spinther gemeint ist (Drumann 2, 541). — Selbst um den fungirenden Beamten zu nöthigen mit dem letzten Tage seines Amtes auszuscheiden, also um für ihn die Prorogation ausser Anwendung zu setzen, bedurfte es eines Volksschlusses (Liv. 41, 6, 2: *ne Manlius post idus Martias* — dem gesetzlichen Endtermin seines Consulats — *imperium retineret;* die hinzugefügte Begründung, dass schon Prorogation auf ein Jahr stattgefunden habe, ist wahrscheinlich falsch, auf jeden Fall unnöthig, da er, auch wenn dies nicht geschehen war, als im Amtbezirk *militiae* verweilend nicht mit dem bestimmten Tage *privatus* ward).

3) Der berühmteste Vorgang dieser Art ist die über den Volkstribun M. Octavius im J. 621 auf Antrag seines Collegen Ti. Gracchus ausgesprochene Amtsentsetzung, die natürlich auch unter den Präcedenzfällen bei Obsequens und Dio nicht fehlt. Sie ist besonders desshalb merkwürdig, weil hierbei alles in Form Rechtens vor sich ging, wie denn auch die Gültigkeit des Schlusses nirgends angefochten wird. In gleicher Weise wäre der Tribun 701 Lucilius Hirrus

Zweifel steht, und ohne Frage hat das Recht der Volksversammlung jeden Beamten abzusetzen als Schlussstein des demokratischen Staatsrechts in der römischen Theorie eine ebenso wichtige Rolle gespielt, wie man der praktischen Anwendung desselben, insbesondere gegenüber den ordentlichen patricischen Gemeindebeamten, sich in besserer Zeit durchaus enthalten hat[1]).

Fortwirkung der Amtführung über die Amtsdauer hinaus.

Acte des Magistrats bleiben im Allgemeinen gültig auch nach seinem Rücktritt.

Dass die Amtsdauer des Magistrats, sei sie nun lebenslänglich oder jährig, die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Acte nicht begrenzt, dass der Rechtsspruch, das Bündniss, der Pachtvertrag schlechthin in Kraft bleiben, mag der Beamte, von dem sie herrühren, auch zur Zeit nicht mehr fungiren, liegt im Wesen des Gemeindeacts selbst, bei welchem ja eben die Gemeinde selbst gedacht wird als handelnd durch ihren rechten Vertreter.

Treuwort und Gehorsamseid der Bürger gegen den Magistrat gehen mit dessen Rücktritt unter

Allerdings kennt das römische Staatsrecht auch höchst persönliche Verpflichtungsacte des Bürgers (S. 588) wie des Soldaten (S. 601) zum Gehorsam gegen den Magistrat, respectiv den Feldherrn durch Treuwort, respectiv Eid. Wenn auch bei dem Wegfall eines einzelnen Collegen wenigstens die Verpflichtung des Soldaten, als gegen das ganze Collegium eingegangen, fortbesteht (S. 602 A. 3), so treten doch Curiatgesetz und Soldatenschwur, wie ursprünglich mit dem Wegfall des Rex[2]), so später mit dem Rücktritt des Collegiums der Oberbeamten aus seiner magistratischen oder pro-

fast um sein Amt gekommen, weil er gewagt hatte die Dictatur des Pompeius in Vorschlag zu bringen (Plutarch *Pomp.* 54; vgl. Drumann 3, 337). Caesar liess im J. 709 den beiden Tribunen Marcellus und Flavus, die sich ihm widersetzt hatten, durch ihren Collegen C. Helvius Cinna ihr Amt entziehen (Obseq. 70, Dio 44, 10 und sonst; Drumann 3, 689), und dasselbe geschah im J. 711 gegen den Volkstribun P. Servilius Casca auf den Antrag seines Collegen P. Titius (Obseq. 70; Dio 46, 49).

1) O. Hirschfeld erinnert mit Recht daran, dass gegen die Verkürzung der legitimen Amtszeit in älterer Zeit auch wohl Auspicationsbedenken bestanden haben mögen. Natürlich wird dadurch das formale Recht der Comitien nicht erschüttert, dass davon Gebrauch zu machen als gottlos erschien.

2) Dass den Beamten der Republik das Sacramentum nur einmal geschworen wird, also wenn sie nach erfolgter Mission dieselben Leute wieder einrufen, das frühere Sacramentum genügt, steht fest (S. 602 A. 3). Darf man hievon auf die Königszeit zurückschliessen, so erstreckte sich das Sacramentum des einzelnen Mannes auf alle unter diesem König erfolgenden Einberufungen.

magistratischen Function [1]) unzweifelhaft und nothwendig ausser Kraft. Aber dies ist insofern von secundärer Bedeutung, als beiderlei Verpflichtungsacte nur bestärkend sind und auch, wo sie nicht Platz greifen, die Verpflichtung selbst nichts desto weniger besteht. Der Wechsel derjenigen Magistratur, welcher der Soldat durch seinen Treueid sich verpflichtet hat, tritt schon nach der ursprünglichen Verfassung möglicher Weise und später häufig während des Feldzugs ein [2]); aber der bei den Fahnen befindliche Soldat wird dadurch, dass sein *sacramentum* vor der Mission sich löst, von seiner Dienstpflicht keineswegs entbunden. Allerdings fehlen ausdrückliche Zeugnisse für diesen Satz; aber wenn nach römischem Staatsrecht der Wechsel des Oberbefehls während des Feldzugs die Dienstpflicht aufgehoben hätte, so hätte dasselbe einmal eine mehr als unverständige Ordnung geschaffen und würde andrerseits es unbegreiflich sein, dass von einer so folgenreichen Satzung nirgends eine Wirkung sich zeigt. Bei dem gültig einberufenen Soldaten wird also die der Gemeinde auf Grund der Einberufung schuldige Dienstpflicht und die dem Feldherrn auf Grund des Eides schuldige besondere Treupflicht zu unterscheiden sein. Der Wegfall der letztern berührt jene nicht; vielmehr können, wenn die neuen Consuln bei dem von ihren Vorgängern gebildeten Heer eintreffen und diese ablösen, jene auf Grund der Dienstpflicht die Leistung des Sacramentum ebenso fordern, wie bei einem neu gebildeten Heer nach vollzogenem Dilectus die dasselbe bildenden Magistrate.

Betagte Befehle des Magistrats über seine Amtszeit hinaus ungültig.

Abgesehen von diesen beiden Fällen sind es drei Momente, in denen der Wegfall des Magistrats den seiner Verfügung zur Folge hat: die Ansetzung eines Termins auf die Zeit, wo er nicht mehr fungirt, die Anordnung der Stellvertretung und die Nichtgesetzlichkeit der Verfügung. — Der Befehl des Magistrats ist an sich auch dann verbindlich, wenn dessen Erledigung nicht vor seinem Rücktritt erfolgt [3]), ja nicht einmal erfolgen kann;

1) Der Eintritt der Endfrist macht den Consul zum *pro consule*, aber hebt natürlich das *sacramentum* nicht auf, obwohl bei Dionysius 11, 43 ein Volkstribun in Betreff der Decemvirn dem Heer das Gegentheil versichert.

2) Der Anfang des Magistratsjahres war kalendarisch nicht fixirt und konnte somit, auch als das Heer noch regelmässig mit dem Eintritt der schlechten Jahreszeit entlassen ward, der Dienst in zwei Amtsjahre fallen.

3) Callistratus *Dig.* 5, 1, 49, 1: *iudices a praeside dati solent etiam in tempus successorum eius durare et cogi pronuntiare easque sententias servari.* Un-

ohne Zweifel kann der Prätor noch am letzten Tage seiner Amtführung gültig einen Geschwornen ernennen. Ist dagegen in dem magistratischen Befehl ein bestimmter Tag namhaft gemacht, so ist der Befehl von Rechts wegen aufgehoben, wenn der Magistrat an diesem Tag nicht mehr fungirt[1]), also, wenn der Tag über die gesetzliche Grenze seiner Amtszeit hinaus fällt, von vorn herein nichtig. Bezeugt ist dies für die Bestellung von Geschwornen[2]) so wie für die gerichtliche Vorladung[3]); und unbedenklich wird dasselbe auch auf andere von dem Magistrat vorgenommene Ladungen, zum Beispiel für den Dilectus oder zur Versammlung der Gemeinde oder des Senats, angewendet werden dürfen[4]). — Ob weiter jeder bloss vorbereitende Act des Magistrats[5]) dann nichtig ist, wenn er nicht selbst dazu gelangt die Hauptsache zu erledigen, ist zweifelhaft. Wenn zum Beispiel der Magistrat eine Anklage begonnen, etwa auch die Präventivhaft verfügt hat, der Amtwechsel aber eintritt, bevor die Sache durchgeführt ist, so ist es zwar gewiss genug, dass die Nachfolger diese Anklage entweder fallen lassen oder durchführen, die Haft aufheben oder

richtig bezieht Keller (Litiscontest. S. 162) diese Stelle auf die Jurisdiction in den kaiserlichen Provinzen, beschränkt dagegen die S. 611 A. 2 angeführte Ulpians auf die in Rom und den senatorischen Provinzen. Beide Stellen sprechen allgemein von der Jurisdiction, nur dass Callistratus nach seiner Weise die Stadt Rom nicht besonders hervorhebt. Dass factisch der Wechsel der Oberbeamten in den senatorischen Provinzen häufiger eintrat als in den kaiserlichen, kann rechtlich nicht entscheiden. Ich folge der von Bynkershoek vorgeschlagenen Ausgleichung der beiden Stellen.

1) Dies ist also eine Anwendung der bekannten Rechtsregel *expressa nocent, non expressa non nocent* (Dig. 50, 17, 195).

2) Ulpian *Dig.* 2, 1, 13, 1: *magistratus vel is qui in potestate aliqua sit, ut puta praetor vel proconsul vel alii qui provincias regunt, iudicare iubere eo die, quo privati futuri sunt, non possunt.* Nicht selten schrieb der Magistrat dem Geschwornen vor nicht gerade an, aber bis zu einem bestimmten Tage die Sache zu entscheiden (Dig. 5, 1, 2, 2. *l.* 32); an diesen Fall denkt Ulpian.

3) C. Licinius Prätor 582 ladet einen Angeklagten auf einen Termin vor, an dem er nicht mehr fungirt, um damit dem Prozess ein Ende zu machen. Liv. 42, 22: *M. Popillius rogatione Marcia bis apud C. Licinium causam dixit: tertio praetor gratia . . . victus idibus Martiis adesse reum iussit, quo die novi magistratus inituri erat honorem, ne diceret ius qui privatus futurus esset: ita rogatio . . . arte fallaci elusa est.*

4) Der Satz, dass das Edict nicht über das Magistratjahr hinaus in Kraft bleibt, wird allerdings vorgetragen in Beziehung auf das nicht hieher gehörende *edictum perpetuum* (S. 613 A. 2); aber man wird ihn auch auf alle übrigen, insonderheit auf die Vorladungsedicte anwenden und die Regel aufstellen dürfen, dass jedes derartige Edict, dessen Termin bei dem Rücktritt des Magistrats noch in der Zukunft liegt, damit erloschen ist.

5) Die Geschwornenbestellung ist kein solcher, sondern eine bedingte Definitivsentenz, mit deren Fällung der Magistrat die Sache völlig aus der Hand giebt.

fortdauern lassen können[1]; ob sie aber befugt, eventuell verpflichtet sind, falls sie die Sache an sich ziehen wollen, sie gerade in dem prozessualischen Stadium aufzunehmen, in dem sie bei ihrem Amtsantritt sich befand, oder ob der Prozess von vorn beginnen muss, wird schwer auszumachen sein.

Anordnung der Stellvertretung.

Ueber die Stellvertretung wird im folgenden Abschnitt gehandelt werden; hier ist nur hervorzuheben, dass, so weit sie auf Mandat beruht, sie durch den Wegfall des Mandanten ausser Kraft tritt. Es entspricht dies der Behandlung des Mandats im Privatrecht[2] und bestätigt sich durchaus in dem zunächst massgebenden Amtsgebiet *domi;* denn wenn auch der Satz, dass mit dem Wegfall des Königs oder des Consuls auch der von ihm bestellte *praefectus urbi* ausser Function tritt[3], nirgends geradezu ausgesprochen ist, so geht er doch aus dem von Rechts wegen an diesen Wegfall sich knüpfenden Interregnum nothwendig hervor. — Für das militärische Amtsgebiet werden wir allerdings finden, dass in den letzten Jahren der Republik und unter dem Principat in diesem Fall vielmehr das Mandat als fortwirkend angesehen ward; aber es zwingt nichts diese Anomalie in die frühere Zeit zurückzuführen, und wahrscheinlich ist sie eine Neuerung des Statthaltergesetzes vom J. 703.

Die nicht auf Gesetz beruhenden magistratischen Acte nicht verbindlich für den Nachfolger.

Endlich macht der Rücktritt des Magistrats seinem Amtsact alsdann ein Ende, wenn derselbe nicht auf Gesetz beruht. Die römische Staatsordnung hat die Magistratur nie, wie die heutigen es thun, auf die blosse Handhabung und Anwendung der Gesetze beschränkt, sondern ihnen daneben das Recht beigelegt, wo das Gesetz schweigt, die Lücke nach Ermessen zu ergänzen[4].

1) Auf diesem Wege ist sogar die Präventivhaft factisch in lebenslängliche Freiheitsstrafe übergegangen (Liv. 29, 22, 9. 34, 44, 7). Die durch magistratische Coercition nicht wegen eines eigentlichen Verbrechens verfügte Haft wird allerdings nicht leicht über die Amtszeit des Coercenten hinaus gedauert haben (S. 150).

2) Paulus *Dig.* 17, 1, 26 *pr.*: *mandatum solvitur morte* (*mandatoris*).

3) Ueber die wunderliche Annahme, dass die ersten Consuln durch den eigenen *praefectus* des letzten Königs bestellt, also das Königthum recht eigentlich durch sich selbst abgeschafft worden sei, ist S. 649 A. 8 gesprochen worden.

4) So definirt bekanntlich Papinian (*Dig.* 1, 1, 7, 1) das prätorische Recht als dasjenige, *quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia.* Das letzte Glied würde man in älterer Zeit wohl weggelassen haben; das ganze Civilrecht trägt vielmehr die Spuren davon, dass die Prätoren sich wohl hüteten das Civilrecht direct zu corrigiren, wenn gleich auch das sogenannte Suppliren der Sache nach häufig darauf hinausläuft, ja streng genommen jedes Suppliren des Gesetzes ein Corrigiren ist.

Insbesondere im Civilprozess ist hievon früh die umfassendste Anwendung gemacht worden, vor allen Dingen in Betreff der Rechtsgemeinschaft mit den Nachbargemeinden: auch wo kein Staatsvertrag den Nichtbürger berechtigte gegen einen Bürger zu klagen, hing es von je her von dem Ermessen des Beamten ab den Bürger dennoch zur Rechtsfolge zu zwingen. In ähnlicher Weise hat der Prätor sich Abweichungen von der gesetzlichen Prozessform so wie materielle Erweiterungen der gesetzlichen Klagberechtigung nach den verschiedensten Seiten hin gestattet, wie dies schon früher (S. 182 fg.) kurz skizzirt worden ist. — Aber beide Thätigkeiten des Prätors, die einfache Anwendung des Gesetzes und die Ergänzung desselben hielt man streng aus einander: der Act der ersteren Gattung war schlechthin gültig, der der zweiten band den Magistrat selbst nur insofern, als dieser sein eigenes Verfahren nicht füglich cassiren konnte und sich gewissermassen selbst gebunden hatte, in keiner Weise aber seinen Nachfolger. Dieser konnte den Act seines Vorgängers und den darauf hin etwa gefällten Geschwornenspruch aufrecht erhalten und factisch war dies natürlich Regel; aber formell galten der Act wie der Spruch als nicht rechtskräftig und durften als nicht vorhanden behandelt werden[1]. — Nur eine Anwendung hievon ist es, dass alle diejenigen allgemeinen Bestimmungen, die der Prätor in Betreff der von ihm in der Handhabung seines Amts zu befolgenden Grundsätze bei seinem Amtsantritt erlässt, sein *edictum perpetuum* (S. 198), mit seinem Rücktritt ausser Kraft treten; denn so weit diese Vorschriften selbstständig sind, suppliren sie das Gesetz[2].

Wegfall des magistratischen Edicts.

1) Gaius 4, 106. 107: *et si quidem imperio continenti iudicio actum fuerit postea nihilo minus ipso iure de eadem re agi potest: et ideo necessaria est exceptio rei iudicatae vel in iudicium deductae. at vero si legitimo iudicio . . . actum sit, postea ipso iure de eadem re agi non potest et ob id exceptio supervacua est.*

2) Cicero *Verr. l.* 1, 42, 109: *qui plurimum tribuunt edicto, praetoris edictum legem annuam dicunt esse.* Die weitere Ausführung gehört ins Civilrecht. Nur das mag noch hier bemerkt werden, um nahe liegende Missverständnisse abzuschneiden, dass die Annuität der prätorischen und ädilicischen Klagen nicht geradezu auf Anwendung dieses Satzes zurückgeführt werden kann, obwohl sie wahrscheinlich aus demselben hervorgegangen ist. Als zum Beispiel die curulischen Aedilen zuerst den auf offenem Markt betrogenen Käufern die Schadenklage *quanti minoris* gestatteten, geschah dies auf ihre Amtszeit hin, also höchstens, nehmlich wo der Kauf und der Antritt der Aedilen der Zeit nach zusammenfielen, auf ein Jahr. Die Nachfolger mochten anfangs diese von den Vorgängern gegebene Gestattung wenigstens insofern aufrecht halten, dass sie die Maximalfrist jedem gestatteten, der unter jenen Aedilen gekauft hatte; und dies hat wohl dahin geführt, dass die Anbringung der nichtgesetzlichen Klagen

Jedoch ist es natürlich dem Nachfolger unbenommen dieselben Bestimmungen seinerseits zu erlassen, das heisst der Sache nach die des Vorgängers aufrecht zu halten. — Eine weitere Consequenz dieses Unterschieds ist, dass der nach dem Gesetz eingesetzte Geschworne zu jeder Zeit[1]) einen gültigen Spruch thut, der nach discretionärer Befugniss ernannte innerhalb der Amtszeit des ernennenden Magistrats seinen Spruch abzugeben hat, oder, nach dem technischen Ausdruck, dass dieser Prozess durch die Amtszeit des anordnenden Magistrats begrenzt wird (*imperio continetur*[2])). — Die genauere Abgrenzung dieser Kreise, der streng gesetzlichen und der nicht widergesetzlichen, aber doch nicht auf das Gesetz gegründeten magistratischen Acte im Gebiet des Civilrechts kann hier nicht gegeben werden; wohl aber wird hier noch die Frage aufzuwerfen sein, ob derselbe Gegensatz nicht auch auf anderen Gebieten bestanden hat. Ueberliefert ist in dieser Hinsicht nichts. Auf dem des Criminalverfahrens kann er auch von Einfluss gewesen sein; es ist denkbar, dass die im ordentlichen Criminalprozess erfolgte Freisprechung jede Wiederaufnahme der Anklage ausschloss, dagegen wo der Magistrat nur kraft seines Imperiums gesprochen hatte, auch bei Freisprechung die erneuerte Anklage und nach erfolgter Verurtheilung die Verschärfung derselben möglich blieb. Da indess alle schwereren Strafen der Ratification durch die Gemeinde unterliegen und deren Entscheidung unter allen Umständen definitiv ist, so mag das dem Unterschied der legalen und der nicht legalen Procedur hier die Spitze abgebrochen haben. Die Administrativjurisdiction ist wohl ohne Frage nach den Grundsätzen der letzteren gehandhabt worden, da formales Recht, wie es zwischen dem Bürger und dem Bürger besteht, zwischen der Gemeinde und dem Bürger nicht wohl gedacht werden kann;

nicht bloss innerhalb des Magistratsjahres möglich ist, in welchem sie entstehen, sondern ein volles Kalenderjahr hindurch von ihrer Entstehung an gerechnet.

1) Vorausgesetzt natürlich, dass die Instruction keinen Termin enthält; in welchem Fall die S. 611 vorgetragenen Sätze Platz greifen.

2) Gai. 4, 104. 105: *legitima . . . iudicia . . . e lege Iulia iudiciaria, nisi in anno et sex mensibus iudicata fuerint, expirant imperio contineri iudicia dicuntur, quia tamdiu valent, quamdiu is qui ea praecepit imperium habebit.* Der Gegensatz zeigt, dass hier nicht von der Geltung des Spruches, sondern von der Dauer des Prozesses die Rede ist. Vor dem julischen Gesetz gab es für das *iudicium legitimum* eine Prozessverjährung wahrscheinlich überhaupt nicht; auch die anderthalbjährige aber zeigt, dass der Geschworne in diesem Fall länger functionirte als sein Vollmachtgeber. Weiteres bei Keller Litiscontest. S. 113 fg.

wer also zum Beispiel Gemeinland, als wäre es sein Eigenthum, besass und desshalb ohne Erfolg verklagt worden war, konnte sich, wenn ein andrer Beamter die Sache wieder aufnahm, nicht formell auf den frühern Spruch berufen, sondern bedurfte eines der *exceptio rei iudicatae* analogen in gewissem Sinn ausserordentlichen Rechtsschutzes.

Erstreckung der Amtfrist.

Da die Befristung zum Wesen des Gemeindeamts der römischen Republik gehört (S. 574), ist jede Erstreckung desselben eine Abweichung von der verfassungsmässigen Norm. Vollwirksame Ausnahmen dieser Art kennt das römische Staatsrecht nicht; vielmehr gehen die volle Amtsbefugniss und der Amtstitel mit dem Eintreten des Endtermins von Rechts wegen und nothwendig zu Grunde, so dass an diesem Princip der römischen Magistratur niemals, selbst nicht durch Volksschluss gerüttelt worden ist. Wohl aber kann und muss der bisherige Beamte unter Umständen in gewissen Beziehungen seine Amtsthätigkeit über die ihm gesetzte Zeitgrenze hinaus fortführen; dies ist die Erstreckung (*prorogatio*) der Magistratur, und deren Modalitäten sollen hier dargelegt werden. *Prorogatio.*

Die Prorogation geht zurück auf den früher (S. 59 fg.) entwickelten Gegensatz des *imperium domi* und des *imperium militiae*. Jenes schliesst die Erstreckung der Amtsgewalt, eben wie die Stellvertretung, unbedingt aus[1]), dieses dieselbe unbedingt ein, **Promagistratur unzulässig in dem *imperium domi*, zulässig in dem *imperium militiae*.**

1) Die einzige gewissermassen reguläre Ausnahme von der Regel ist die Gewährung des Imperium für den Tag des Triumphs an den nach Ablauf des Amtes triumphirenden Feldherrn, obwohl auch diese in jedem einzelnen Fall durch besonderen Volksschluss erfolgt (S. 128 A. 5). Alle übrigen Fälle erscheinen als reine Anomalie; so dass im J. 543 dem Proconsul, der zur Vertheidigung der Stadt gegen Hannibal herankam, das Commando auch in der Stadt eingeräumt ward (Liv. 26, 9: *cui ne minueretur imperium, si in urbem venisset, decrevit senatus, ut Q. Fulvio par cum consulibus imperium esset*) und dass dem städtischen Prätor des J. 610 Q. Marcius Rex, um den Bau der marcischen Wasserleitung zu Ende zu führen, das Amt vom Senat auf ein Jahr prorogirt ward (Frontinus *de aq.* 7), In beiden Fällen scheint nicht einmal das Volk gefragt worden zu sein. Aber bei dem ersten stand Hannibal vor den Thoren, und der zweite gehört nicht bloss in die Epoche der unbedingten Omnipotenz des Senats, sondern es wurde auch diese Massregel, wie Frontinus hinzufügt, gegen die wohlbegründete Opposition lediglich durch den Einfluss des Marcius durchgesetzt. Dass der continuirte Capitaltriumvirat auf einer Inschrift (S. 14 A 1) als Protriumvirat

und zwar beruht dies auf dem verschiedenen Rechtsverhältniss des Bürgers und des Soldaten. Der einmal in das Heer eingereihte Soldat ist dienstpflichtig ohne feste Zeitgrenze bis zu seiner Ablösung oder Entlassung; und die Prorogation ist nichts anderes als die Anwendung dieses Heergesetzes auf diejenigen Magistrate, die als Feldherren oder Offiziere verwendet werden. Darum ist auch die Prorogation wohl eine Anomalie, wo sie einzeln in dem städtischen Amtsgebiet auftritt (S. 615 A. 1), aber in dem Amtsgebiet *militiae* ebenso eine verfassungsmässige Institution wie die Beamtengewalt selbst. Titulatur. Titular tritt die prorogirte Gewalt, eben wie die im folgenden Abschnitt zu erörternde mandirte, auf als Promagistratur, das heisst es wird der bisherige Amtstitel mit Hinzunahme der promagistratischen Bezeichnung weiter geführt. Indess wird die prorogirte Gewalt insofern titular anders behandelt als die mandirte, als jene auf alle dem militärischen Amtkreis angehörigen Magistraturen Anwendung findet, während das mandirte Oberamt, auch wenn es das consularische ist, doch immer nur in der minder starken und minder ansehnlichen Form der Prätur auftritt. — Competenz. In Beziehung auf den Inhalt der Gewalt liegt es schon in dem früher Bemerkten, dass alle dem Amtkreis *domi* angehörigen Rechte dem Promagistrat verloren gehen. In dem Amtkreis *militiae* weicht der Promagistrat zwar im Fall der Collision dem gleichartigen Magistrat (S. 25 A. 3), hat aber im Uebrigen, sofern seine Gewalt eine prorogirte ist, vollständig die gleiche Befugniss wie dieser, während die aus dem Mandat hervorgehende Promagistratur wie im Titel, so auch in der Competenz wesentlichen Beschränkungen unterliegt. Das wichtige Recht der Stellvertreterernennung kommt wohl jener zu, so weit die entsprechende Magistratur es besitzt, aber nicht dieser. Das Recht zu triumphiren ist dem Promagistrat durch Prorogation schon früh eingeräumt worden, auch wenn der Sieg, wegen dessen triumphirt

auftritt, ist, wie dort gezeigt ward, wahrscheinlich nur ein ungeschickter Ausdruck der irregulären Iteration. — Der Sache nach läuft allerdings die Continuirung des Consulats, wie sie bei Marius, Cinna, Carbo, Caesar begegnet, auf die Prorogation hinaus (S. 500 A. 3); es ist bezeichnend, dass dem gaditanischen Municipal-Caesar, von dem Cicero *ad fam.* 10, 32 berichtet, die 'Prorogation' des Quattuorvirats vorgerückt wird. Aber formell wird in all diesen Fällen die höchste Gewalt nicht prorogirt, sondern iterirt; es ist wohl schon thatsächlich die Monarchie, aber die Monarchie noch in republikanischer Form. Mit dem formalen Wegfall der Annuität stürzt die Republik auch formell und weicht dem Principat.

wird, in die Prorogationsfrist fällt (S. 126); dem stellvertretenden Promagistrat dagegen ist dasselbe in republikanischer Zeit durchaus versagt geblieben (S. 127). — Für die Competenz der Promagistratur durch Prorogation kann demnach auf die entsprechenden Magistraturen verwiesen werden. Sie kann für jedes Amt eintreten, das in den Amtsbereich *militiae* hineinreicht; hauptsächlich begegnet sie als Proconsulat, Proprätur und Proquästur. Eine Prodictatur kommt nicht vor[1]; doch kann die Möglichkeit derselben nicht füglich in Abrede gestellt werden[2]. Bei dem comitialen Kriegstribunat bleibt es zweifelhaft, ob derselbe unter die Jahrämter gezogen und die Bezeichnung der Prorogation nur titular unterdrückt oder, was wahrscheinlicher ist, derselbe in Bezug auf die Endfrist lediglich als Offizierstellung, nicht als Magistratur betrachtet worden ist[3].

Die Fristerstreckung auf dem Gebiet *militiae* ist zwiefacher Art: einmal läuft wie jedes militärische Amt, so insbesondere der militärische Oberbefehl über die Fristgrenze hinaus von Rechtswegen fort bis zu dem Eintreffen des Nachfolgers und der Uebernahme durch diesen; sodann ist dieses Commando anfangs in einzelnen Fällen auf dem Wege des Privilegiums, dann durch allgemeine Bestimmung über den eigentlichen Endtermin hinaus gesetzlich verlängert worden.

Prorogation des militärischen Amts bis zum Eintreffen des Nachfolgers.

Dass das militärische Commando, wenn bis zu der gesetzten Endfrist dasselbe weder durch Beendigung des Krieges selbst aufgehört hat noch auf den rechtzeitig angelangten Nachfolger übergehen kann, sich in der Person des bisherigen Inhabers von Rechts wegen fortsetzt[4], ist vielleicht geradezu nirgends ausgesprochen, aber nichts desto weniger über allen Zweifel gewiss. Anfänglich freilich, so lange die Kriege sich auf die nächste Umgebung Roms und den Sommer beschränkten, wird diese Verlängerung des Commandos ohne Zweifel nur als seltener Noth-

1) Die Stellung *pro dictatore* bei Livius 22, 31, 10 geht die Prorogation nichts an (vgl. S. 11 fg. A. 3, 2).

2) Ausdrückliche Fristerstreckung durch Volksschluss ist gewiss bei der misstrauisch überwachten Dictatur nie vorgekommen, und auch die gesetzliche Fortführung des Amts in Ermangelung der Ablösung wird selten genug eingetreten sein. Aber dazu kommen konnte es doch; und es ist nicht abzusehen, was in diesem Fall anders eingetreten sein soll als Fortführung *pro dictatore*.

3) Vgl. den betreffenden Abschnitt.

4) Es kommt vor, dass diese Fortdauer zur Strafe durch besonderen Volksschluss aberkannt wird (S. 608 A. 2).

und Ausnahmsfall vorgekommen sein [1]; wäre sie regelmässige Institution der ältesten Republik gewesen, so würde es der Sprache nicht an einem angemessenen Ausdrucke für sie gebrechen [2]. Aber die Nothwendigkeit führte mit zwingender Gewalt die Feststellung der Rechtsregel herbei, und in der historischen Zeit ist dieselbe unzählige Male zur Anwendung gekommen [3]. Das Recht und die Pflicht der Fortführung des Amtes [4] bis zum Eintreffen des Nachfolgers ist unabhängig auch von der etwanigen Ungleichheit des Ranges des ablösenden und des abgelösten Beamten [5]. Was unter dem Eintreffen des Nachfolgers und der Uebernahme des Commandos durch ihn zu verstehen ist, ist schon bei dem Amtsantritt (S. 601) erörtert worden. — In späterer Zeit hat man dem Beamten, auch wenn er das Heer an den Nachfolger abgegeben hatte, die persönliche Beibehaltung des Com-

1) Allerdings musste schon jeder Kriegsfall während eines Interregnum dazu führen; der Interrex hatte zwar das militärische Imperium (Sallust *hist.* 1, 48, 22 Dietsch), aber bei dem fünftägigen Wechsel war dessen factische Durchführung nur im Wege der Prorogation möglich.

2) *Prorogatio* heisst zunächst Erstreckung des Amts durch Volksschluss (S. 620 A. 2), ebenso wie *abrogatio* dessen Entziehung durch Volksschluss, passt also genau genommen nicht auf das *ipso iure* sich verlängernde Commando. Ich brauche indess in Ermangelung eines technischen Ausdrucks das Wort auch für diese Erstreckung.

3) Beispielsweise erhält der Consul 559 L. Valerius Flaccus zum Amtbezirk Italien oder, was dasselbe ist, Gallien (Liv. 33, 43) und bringt hier den Sommer in kriegerischer Thätigkeit zu (Liv. 34, 22), geht darauf am Ausgang des Amtjahres nach Rom um die Wahlen für 560 zu leiten und von da zurück in die Provinz (Liv. 34, 42), die für dieses Jahr den Nachfolgern im Consulat bestimmt wird; ehe diese aber eintreffen, besiegt er noch als *proconsul* die Gallier (Liv. 34, 46). Hier hat offenbar keine Fristerstreckung stattgefunden, sondern der Nachfolger löst den Vormann in gewöhnlicher Weise ab. Dergleichen Fälle sind unzählige in den Annalen verzeichnet und nirgends wird darauf hingedeutet, dass es zur Legalisirung der Fortführung des Commandos eines Volks- oder eines Senatsbeschlusses bedurft hätte; die blosse Thatsache, dass der Kriegsstand fortdauert und der Nachfolger nicht da ist, genügt. Häufig indess wurde ausdrücklich durch Senatsbeschluss das Commando den Inhabern bis zum Eintreffen des Nachfolgers verlängert (Liv. 32, 28, 9: *T. Quinctio prorogatum imperium, donec successor ex senatus consulto venisset.* 40, 36, 7. 41, 14, 11), und bei längerer Dauer der Erstreckung mag dies wohl die Regel gewesen sein.

4) Als Fortführung des Amtes ist auch die Ernennung eines Stellvertreters zu betrachten; der Promagistrat steht hierin dem Magistrat gleich und hat ebenso, wenn er sein Commando vor dem Eintreffen des Nachfolgers persönlich abgeben will, das Recht und die Pflicht einen Stellvertreter zu ernennen. Verletzt er diese Vorschrift, so tritt allerdings Vacanz des Oberbefehls ein und damit das Commando des Nachfolgers schon vor seinem Eintreffen in so weit in Kraft, dass nun dieser den Stellvertreter bestellt.

5) So behielt der Proprätor Q. Metellus das Commando in Achaia, bis der Consul L. Mummius persönlich im Lager erschien.

mandos sogar bis zum Eintreffen in Rom verstattet [1]). Die Ursache dafür scheint die Rücksicht auf den Triumph gewesen zu sein, welcher die Continuität des Imperium von dem Tage des Sieges bis zu dem des Triumphs zur Voraussetzung hatte und den unbedingt an die Heimführung des Heeres zu knüpfen, welche allerdings ursprünglich zu den nothwendigen Voraussetzungen des Triumphs gehörte, früh unbillig erschien [2]). Natürlich kam einem solchen Promagistrat, der das Commando abgegeben hatte, nur das formale Imperium nebst dessen Insignien und Ehrenrechten zu.

Prorogation auf gewisse Fristen durch Volks- oder Senatsbeschluss.

Die förmliche Erstreckung, die eigentliche *prorogatio* des Amtes auf einen späteren als den gesetzlich vorgeschriebenen Endtermin ist den Annalen zufolge zuerst zu Gunsten des Consuls 427 Q. Publilius Philo durch Volksschluss verfügt worden [3]) und seitdem häufig vorgekommen. An der alten Regel, dass die Magistratur durchaus begrenzt sein müsse (S. 574), hat man dabei insofern festgehalten, als die Prorogation zu erfolgen pflegte unter Angabe eines Endtermins, sei es bis zu der Durchführung einer militärischen Action [4]), sei es bis zu einer festen Zeitgrenze, gewöhnlich auf ein weiteres Jahr [5]). Genau genommen ist dies

1) Cicero *ad fam.* 1, 9, 25: *se lege Cornelia imperium habiturum, quoad in urbem introisset* (vgl. S. 54 A. 4). Dass dieser Satz durch Sulla wohl formulirt, aber nicht erst aufgestellt worden sein kann, zeigt die folgende Anmerkung. Eine Folge desselben ist die bekannte Sitte, dass die den Triumph begehrenden Promagistrate oft lange Zeit vor den Thoren der Stadt verweilen, ohne diese selbst zu betreten (Handb. 3, 1, 286).

2) S. 124. 130. Daraus scheint mit Nothwendigkeit zu folgen, dass auch schon vor Sulla der abgelöste Beamte, wenigstens wenn er sich auf den Triumph Rechnung machte, das Imperium nicht durch die Ablösung verloren haben kann. Wir finden sogar, dass einem Beamten, der erst nach der Ablösung auf der Heimkehr mit der ihm von seinem Nachfolger gegebenen Escorte einen Sieg erficht, zwar nicht der grosse Triumph, *quod alieno auspicio atque in aliena provincia pugnasset*, aber doch die Ovation bewilligt wird (S. 125 A. 5).

3) Livius 8, 23: *cum et comitiorum dies instaret et Publilium imminentem hostium muris avocari ab spe capiendae in dies urbis haud e re publica esset, actum cum tribunis est ad populum ferrent, ut cum Q. Publilius Philo consulatu abisset, pro consule rem gererent quoad debellatum cum Graecis esset.* c. 26: *duo singularia haec ei viro primum contigere, prorogatio imperii non ante in ullo facta et acto honore triumphus.* Vgl. S. 126 A. 3.

4) So gleich zuerst (A. 3): *quoad debellatum cum Graecis esset;* Liv. 27, 7, 17: *non in annum Scipioni Silanoque, sed donec revocati ab senatu forent, prorogatum imperium est* (ebenso Zon. 9, 10: ὁ δὲ Σκιπίων μέχρις ἂν πάντα τὰ ἐν τῇ Ἰβηρίᾳ καταστήσῃ ἄρχειν τῶν ἐκεῖ προσετάχθη, vgl. indess c. 22, 7). 30, 1, 10: *P. Scipioni non in temporis, sed rei gerendae finem, donec debellatum in Africa foret, prorogatum imperium est.* 41, 21, 2.

5) Zuerst Liv. 9, 42, 2 und sodann sehr häufig. Verlängerung auf sechs Monate Liv. 10, 16, 1.

nichts als die Ertheilung eines ausserordentlichen Commandos; jener Volksschluss zu Gunsten des Philo und derjenige, der dem Privaten P. Scipio im J. 543 proconsularisches Commando in Spanien übertrug, sind rechtlich nicht wesentlich verschieden [1]. Indess die für den politischen Sinn der Römer bezeichnende Scheu vor allen Ausnahmestellungen hat begreiflicher Weise als solche viel lebhafter den Fall empfunden, wo ein Privater als solcher in eine magistratische Stellung eintrat, als wo ein fungirender Magistrat nur in dieser seiner Stellung über die Zeit hinaus blieb. Immer bleibt auch jene Erstreckung eine Ausnahmemassregel, die nur als Privilegium gerechtfertigt werden kann; und dass längere Zeit von der gesetzlichen Befristung der Aemter, dem eigentlichen Kriterium der Republik, nicht anders als nach Einholung der Willensmeinung der Volksgemeinde dispensirt worden ist, thut die Benennung *prorogatio* selber deutlicher dar als einige derartige in den Annalen verzeichnete Fälle [2]. Die Initiative hat wahrscheinlich von Anfang an bei dem Senat gestanden, so dass dieser vorschlägt, die Gemeinde nur bestätigt [3]; bereits im sechsten Jahrhundert steht es fest und ist vielleicht sogar gesetzlich festgestellt, dass das Volk bei einer im einzelnen Fall die Jahresfrist nicht übersteigenden Prorogation von Rechts wegen nicht gefragt wird, sondern dafür der Senat allein competent ist [4]. Nach dem allgemeinen Grundsatz, dass, wer eine

1) Man könnte freilich sagen, die Prorogation habe eigentlich nur darin bestanden, dass die Sendung des Nachfolgers für die betreffende Zeit untersagt ward und folgeweise der betreffende Feldherr das Commando so lange behielt. Allein die Römer haben die Prorogation wenigstens in älterer Zeit vielmehr als directe Ertheilung des Commandos auf die betreffende Frist gefasst, und mit Recht, da sie ja zunächst durch den Beschluss der souveränen Gemeinde erfolgte.

2) S. ausser S. 619 A. 3 noch Liv. 10, 22, 9: *L. Volumnio ex senatus consulto et scito plebis prorogatum in annum imperium est.* Bei M. Marcellus 537/8 wird zwar auch ein Volksschluss erwähnt (Liv. 23, 30, 19), aber vielleicht nur, weil dem Prätor das Imperium als proconsularisches prorogirt ward.

3) In den Fällen S. 619 A. 3 und S. 620 A. 2 wird der Senat neben der Plebs genannt, Liv. 9, 42, 2 der Senat allein.

4) Polybios 6, 15, 6: τοῦ ἐπαποστεῖλαι στρατηγὸν ἕτερον, ἐπειδὰν ἐνιαύσιος διέλθῃ χρόνος, ἢ τὸν ὑπάρχοντα ποιεῖν ἐπίμονον ἔχει τὴν κυρίαν αὕτη (ἡ σύγκλητος). Während und nach dem hannibalischem Kriege nennt Livius nicht bloss bei den Prorogationen durchaus den Senat allein (so 24, 10, 3. 30, 1, 7. 10. c. 2, 3 fg. c. 41, 3. 31, 8, 10. 35, 20, 11. 40, 18, 6. 41, 21, 2 und sonst), sondern der Gegensatz 29, 13. 30, 41 zeigt deutlich, dass der Senat zu solchen Prorogationen auch ohne Plebiscit competent war, während er in andern Fällen die Plebs zu fragen nicht unterliess. Dasselbe geht daraus hervor, dass, wo es sich um die Erstreckung des proconsularischen Imperiums auf die Stadt Rom für den Tag des Triumphs handelt, immer, wenigstens so weit wir wissen, das Volk gefragt wird (S. 126 A. 4).

Befugniss geben, sie auch wieder nehmen kann, wird dem Senat auch das Recht nicht abgesprochen werden können das von ihm prorogirte Imperium wieder zu entziehen [1]. Indess konnte dies selbstverständlich auch durch Volksschluss geschehen; und so weit einzelne Fälle dieser Art bekannt sind, ist auch bei dem durch den Senat prorogirten Imperium immer der Weg der Abrogation durch die Comitien eingeschlagen worden [2]. — Der Prorogation des Amtes auf mehrere Jahre durch successive Beschlüsse steht kein Hinderniss im Wege. Dagegen die Prorogation durch einmaligen Act auf einen kalendarisch bestimmten und das Amtsjahr überschreitenden Termin erscheint, sei es nach Herkommen, sei es durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, als verfassungswidrig. Ausnahmen finden sich keine bis auf das erste Consulat Caesars, dem bekanntlich im J. 695 sein proconsularisches Imperium zur Hälfte durch Volksschluss, zur Hälfte durch den Senat sogleich auf fünf Jahre verliehen ward [3].

Das System der Prorogation ist auf den Principat nicht übergegangen. Die Untergrabung desselben reicht weit in die Republik zurück, insofern die Prorogation des Oberamts factisch von der Ausnahme zur Regel ward und die Consuln und Prätoren mehr und mehr ihr gewöhnliches militärisches Commando in der Form der Promagistratur verwalteten. Die rechtliche Abschaffung der Prorogation des Oberamts liegt gewissermassen schon in der Anordnung Sullas, dass das militärische Commando fortan regel-

1) Dass der im J. 550 in dieser Hinsicht gegen P. Scipio im Senat gestellte Antrag auf die Abrogation durch Plebiscit gerichtet war (S. 608 A. 2), beweist nicht, dass der Senat es ihm nicht auch entziehen konnte, sondern nur, dass die Antragsteller dies nicht durchsetzen zu können meinten. Namentlich die Prorogationen des Commandos bis zur Beendigung des Krieges, wie sie mehrfach vorgekommen sind (S. 619 A. 4), würden unbegreiflich sein, wenn der Senat dadurch formell gebunden gewesen wäre.

2) S. 608 A. 2. Die hier erwähnten Commandos beruhen sämmtlich auf blossem Senatsbeschluss.

3) S. 575. Dass ihm das cisalpinische Gallien durch das vatinische Gesetz, das transalpinische durch Senatsschluss (Sueton *Caes.* 22: *veritis patribus, ne si ipsi negassent populus ei hanc daret*) auf diese Zeit gegeben ward, lässt vermuthen, dass die Beschränkung der Prorogation durch die Annuität nicht etwa nur den Senat und nicht die Comitien band, sondern dass sie als eines jener Grundrechte erschien, an die auch die letzteren wenigstens gebunden sein sollten. Uebrigens erstreckt sich das Princip auch auf die ausserordentlichen Oberämter in der Weise, dass diese nicht mit einer bestimmten und ein Jahr überschreitenden Endgrenze verliehen werden. Der erste Bruch dieses Princips ist nicht das vatinische Gesetz für Caesar von 695, sondern das gabinische vom J. 687 für Pompeius (vgl. S. 576 und den Abschnitt von den ausserordentlichen Aemtern).

mässig als Promagistratur geführt werden solle (S. 56), unzweideutig aber in den Anordnungen der J. 701—703, welche die Continuität zwischen der städtischen und der provinzialen Amtführung aufhoben und aus dem prorogirten Oberamt die selbstständige Magistratur des Proconsulats entwickelten. Promagistratische Fortsetzung kam diesem nicht zu; es wurde zwar als Jahramt gestaltet und wahrscheinlich auch ein normaler Anfangstermin dafür festgestellt [1]), aber wenn derselbe nicht eingehalten ward, das Amt nicht nach ihm, sondern nach der Uebernahme und dem Aufhören der Amtführung abgegrenzt, so dass also der Provinzialbeamte, mochte er innerhalb oder ausserhalb der Normalfrist functioniren, immer gleichmässig als Beamter galt. Der frühere wesentlich titulare Unterschied zwischen Magistratur und Promagistratur verschwindet nicht nur bei dem Proconsulat, wo die Beibehaltung der alten promagistratischen Benennung für die neue Magistratur zu der Annahme führen könnte, dass es nur an einer geeigneten Bezeichnung für den nach dem normalen Endtermin weiter functionirenden Beamten gemangelt habe, sondern deutlich auch bei der Quästur. Der Provinzialquästor blieb nicht nur häufig, sondern sogar regelmässig über den Tag hinaus in Function, an dem das Quästorenjahr zu Ende lief; nichtsdestoweniger änderte er den Titel nicht, was nothwendig der Fall sein müsste, wenn jener Unterschied von Amt und amtlicher Function, der während der Republik als Magistratur und Promagistratur auftritt, noch unter dem Principat bestanden hätte [2]). Es ist also, die aus der Prorogation hervorgehende Promagistratur, ja die Promagistratur überhaupt (S. 16) wie das wesentliche Kriterium der Republik, so dem Principat fremd.

1) Darüber wie über die folgenden Sätze ist im Abschnitt von der Provinzialstatthalterschaft gehandelt.

2) Es finden sich allerdings zwei Fälle aus der Zeit Augusts und Vespasians, in denen die nach der städtischen Quästor in einem folgenden Jahr übernommene provinziale als Proquästur bezeichnet wird (vgl. den Abschnitt von der Provinzialstatthalterschaft). Indess dies scheint doch eine nur terminologische Fortführung des alten Systems zu sein; auch der Proconsulat der Principats ist ja trotz seiner promagistratischen Benennung Magistratur.

Die Stellvertretung des Beamten.

Als Stellvertretung des Beamten[1]) kann jede Thätigkeit bezeichnet werden, die der Beamte selber vollziehen könnte, aber durch einen andern vollzieht; in diesem Sinn kann jeder Gehülfe des Beamten (S. 212) sein Stellvertreter heissen. Hier aber handeln wir von der Stellvertretung des Beamten im eminenten Sinn, welche das Fehlen desselben zur Voraussetzung hat; Amtführung und Stellvertretung in diesem Sinn schliessen sich also aus, wie dies auch in der römischen Terminologie, sowohl in dem Gegensatz von *regnum* und *interregnum* wie in dem von *magistratus* und *pro magistratu* deutlich hervortritt und deutlicher vielleicht noch sich zeigt in der Handhabung der Verantwortlichkeit: die Gehülfenschaft hebt die eigene Verantwortlichkeit des Beamten nicht auf, wohl aber und nothwendig die Stellvertretung. **Begriff der Stellvertretung.**

Unter dem Fehlen des Beamten ist ein zwiefacher Fall verstanden: theils das Nichtvorhandensein des Beamten überhaupt, theils, insofern es sich um einen Beamten handelt, der sowohl für das Amtsgebiet *domi* wie für das Amtsgebiet *militiae* competent ist, das durch das Verweilen desselben in dem einen Amtkreise herbeigeführte Fehlen in dem andern. So entwickelt sich die doppelte Form der Stellvertretung theils wegen Vacanz des Amtes, theils wegen Abwesenheit des Beamten aus dem Amtkreis. Dieselbe vollzieht sich in verschiedener Weise für

1) Es giebt auch Aemter, die verfassungsmässig alternativ gestellt sind, so dass das secundäre vorübergehend für das primäre eintritt. So stehen insbesondere der Decemvirat *legibus scribundis* und noch entschiedener der Consulartribunat neben dem Consulat, und auch dieser Fall kann als Stellvertretung gefasst werden, wie denn in diesem Sinne in den S. 11 fg. A. 3, 2 angeführten Stellen die Consulartribune bezeichnet werden als *pro consulibus*. Aber in der That überwiegt hier die Auffassung auch der secundären Aemter als nicht lediglich zur Stellvertretung bestimmter, sondern in der Competenz und den Zwecken modificirter, also selbstständiger. In der Lehre von der Stellvertretung als solcher wird man also diesen den Platz nicht anweisen dürfen.

das Amtsgebiet *domi* und für das Amtsgebiet *militiae*. Dort sind die Träger der Stellvertretung durchaus Magistrate, der Regel nach die für diesen Zweck aus der Königszeit beibehaltenen, der Zwischenkönig für die Vacanz des Amtes, der Stadtpräfect für den abwesenden Oberbeamten, aushülfsweise ein dem zu vertretenden Beamten im Rang gleich oder höher stehender Beamter, der mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt wird; hier durchaus Nicht- oder, wie sie technisch heissen, Promagistrate, welche sowohl für den mangelnden wie für den abwesenden Beamten eintreten. Hiernach werden wir im städtischen Regiment zunächst die Stellvertretung des Oberbeamten im Fall der Vacanz des Amts oder das Interregnum, sodann die Stellvertretung des Oberbeamten im Fall seiner Abwesenheit oder die Stadtpräfectur, weiter die Stellvertretung der städtischen Unterbeamten, endlich im Kriegsregiment die promagistratische Stellvertretung darzulegen haben.

I. Die Stellvertretung des vacanten Oberamts oder das Interregnum.

Das Gemeinwesen ist vertreten durch das Oberamt, und wie jenes dauernd ist, muss auch dieses dauernd geordnet werden. Die provisorische Einrichtung, wonach bei Erledigung des Oberamts, also, nach der ursprünglichen Ordnung des Königthums, bis zur Bestellung eines andern Königs die interimistische Repräsentation des Oberamts herbeigeführt wird, ist das Zwischenkönigthum oder das *interregnum*.

Auf- und Abkommen des Interregnum.

Dass das *interregnum*[1]) und der *interrex*[2]) eine specifisch

1) Interregnum heisst nicht bloss die zwischen zwei eponymen Magistraturen liegende Frist, sondern auch, und technisch vielleicht vorwiegend, die fünftägige Amtszeit des einzelnen Interrex (Liv. 7, 17, 12: *secundum interregnum;* Cicero *ad fam.* 7, 11, 1: *tot interregnis*).

2) Dionysios nennt den Interrex einmal (9, 69) ἀντιβασιλεύς, gewöhnlich μεσοβασιλεύς (2, 58. 3, 46. 4, 84. 8, 90. 11, 62), worin Plutarch (*Num.* 7) und Dio (39, 27. 40, 45. 49. 46, 45) ihm folgen; das *interregnum* heisst ἡ μεσοβασίλειος ἀρχὴ (Dionys. 2, 57: ἀρχή τις ἣν καλοῦσι μεσοβασίλειον. 3, 1. 36. 11, 20) oder ἡ μεσοβασιλεία (Plutarch *Num.* 2). Diese Ausdrücke sind sonst den Griechen fremd und geben sich auch nur als Uebersetzung des lateinischen Wortes. Appian *b. c.* 1, 98 behält dasselbe bei und erklärt es durch ἐν τοσῷδε βασιλεύς, μεταξὺ βασιλεύς. Auch αὐτοκράτωρ braucht Dionysios 2, 57 vom Interrex.

latinische[1]) und in Rom schon mit den ersten Anfängen des Gemeinwesens verwachsene, zu den fundamentalen Bedingungen der ursprünglichen Staatsordnung gehörige Institution ist, spricht die Benennung so wie die ganze Einrichtung selbst, namentlich die im Gegensatz zu der Collegialität hier festgehaltene Monarchie auf das deutlichste aus, wie denn auch dasselbe in den Annalen angeknüpft wird an die erste darin berichtete Erledigung des Oberamts[2]). Dasselbe ist im Wesentlichen unverändert in die Republik übergegangen; es ist in der ciceronischen Zeit mehrfach, zuletzt nachweislich im J. 702 zur Anwendung gekommen[3]), und seine formale Gültigkeit hat noch im J. 711 Anerkennung gefunden[4]). Augustus hat es dann wahrscheinlich in den Municipien durch die gleich zu erwähnende theoretisch weniger consequente, aber praktisch zweckmässigere promagistratische Präfectur ersetzt. In Rom ist die Abschaffung damals nicht formell, aber der Sache nach ebenfalls eingetreten[5]), wie denn

1) Cicero *de re p.* 2, 12, 23: *prudentes illi principes novam et inauditam ceteris gentibus interregni ineundi rationem excogitaverunt.* Dass die Institution allerdings schlechthin ungriechisch ist, aber so wenig wie das Königthum specifisch römisch, sondern vielmehr latinisch, zeigt das Vorhandensein des Interregnum auch in der latinischen Municipalverfassung (in Benevent: *C. I. L.* I n. 1221 etwa aus der Zeit Sullas; in Formiae: *I. R. N.* 4094 aus der Zeit des Augustus und Tiberius; in Narbo: Grut. 394, 5, ziemlich alt) und selbst den collegialen Ordnungen (Inschrift von Formiae — nicht von Fundi — des *magister quinquennalis interrexs* eines Collegium *ann. dell' inst.* 1866 p. 128). Dass der Interrex nicht häufiger vorkommt, ist eine Folge der unten zu erwähnenden Ersetzung des municipalen Interregnum durch die *praefecti pro duoviris.*

2) Ueber das erste Interregnum berichten Cicero *de re p.* 2, 12; Livius 1, 17; Dionys. 2, 57; Plutarch *Num.* 2 (daraus Zonar. 7, 5); *vita Taciti* 1; Eutropius 1, 1; Rufus *brev.* 2; Servius zur Aen. 6, 809; Suidas unter μεσοβασιλεύς. Diese Berichte sind insofern von grosser Wichtigkeit, als sie fast allein uns von den Einzelheiten des Sortitionsacts in Kenntniss setzen, wie denn offenbar diese Erzählung in den Annalen paradigmatisch ausgeführt worden ist. Auf das Einzelne werden wir im Verlauf der Darstellung eingehen.

3) Asconius *in Milon.* p. 35: *fiebant interea alii ex aliis interreges* p. 37: *Pompeius ab interrege Ser. Sulpicio V. k. Mart. mense intercalario consul creatus est* u. a. St. m.

4) Unter der caesarischen Dictatur konnte das Interregnum verfassungsmässig keine Anwendung finden, da ein patricischer Magistrat vorhanden war. Aber nach dem Wegfall der caesarischen Dictatur würde im J. 711 nach dem Tode der beiden Consuln das Interregnum eingetreten sein, wenn nicht andere Beamte noch vorhanden gewesen wären (Dio 46, 45).

5) Sedisvacanz des Consulats ist unter dem Principat zwar sehr selten, aber doch einige Male vorgekommen; zum Beispiel nach dem Tode des Kaisers und Consuls Galba und seines Collegen am 15. Jan. 69 bis zum Antritt des Consulats durch die Nachfolger am 26. oder 29. desselben Monats. Ebenso war im J. 39, nachdem Kaiser Gaius die fungirenden Consuln removirt hatte, drei Tage lang die Gemeinde ohne Oberbeamten (Sueton *Gai.* 26: *fuitque per triduum*

auch eine der wesentlichsten Aufgaben der augustischen Reconstituirung des Gemeinwesens, die Beseitigung des Wahlunfugs, ohne Beseitigung des eng damit verwachsenen Interregnensystems nicht erreichbar gewesen sein würde.

Interrex Magistrat.

Dass der Zwischenkönig, obwohl er nicht aus der Volkswahl hervorgeht, dennoch als *magistratus* gefasst werden muss, ist schon in einem andern Zusammenhang (S. 10) gezeigt worden. Es spricht dafür theils das ausdrückliche und gewichtige Zeugniss des Asconius (S. 10 A. 2), bei dem derselbe *magistratus curulis* heisst, theils der innere Zusammenhang der römischen Institutionen. Wenn der *interrex* nicht wie der *rex* als Träger eigenen Rechts gefasst wird, so ist sowohl die Perpetuität des *auspicium imperiumque* wie auch die ursprünglich magistratische Geltung des Senators preisgegeben. Nicht minder würde der Gegensatz der städtischen Magistratur und der nicht städtischen Promagistratur durchbrochen, wenn man den in der Stadt die Fasces führenden Zwischenkönig als Promagistrat betrachten wollte. Allerdings ist es auffallend, dass in dem Legalverzeichniss der römischen Beamten der Interrex fehlt[1]), und es ist dagegen kaum geltend zu machen, dass die Elogien der Republik die Interregna verzeichnen[2]); während andererseits das sonst für die magistratische Eigenschaft entscheidende Moment der Volkswahl bei dem Zwischenkönig nicht zutrifft. Aber dass das Verzeichniss der Beamten nur die von der Republik geschaffenen aufführen will, ist wenigstens nicht unmöglich; und gegen die zweite Erwägung lässt sich mit gutem Grund erwiedern, dass ein Merkmal, welches von einer mit der Republik entstandenen Institution hergenommen ist, auf die älteren nicht angewandt werden darf, vielmehr,

sine summo magistratu res publica; vgl. Dio 59, 20). Aber nach dem J. 711 finde ich von dem Interregnum keine Erwähnung, und wenn Sueton sich genau ausgedrückt hat, ist wenigstens im J. 39 kein Interrex bestellt worden. Dass die Staatsrechtlehrer der Kaiserzeit die Vacanz des Oberamts betrachteten als damit unvereinbar, dass der kaiserliche Thron besetzt war, also die kaiserliche proconsularische Gewalt als ordentliche patricische Magistratur fassten, ist wenig wahrscheinlich.

1) Es gilt dies von den S. 542 A. 1 unter 1. 2. 5 aufgeführten Angaben; die unter 6, die den Interrex nennt, verzeichnet nicht die Magistrate, sondern die zur Manumission berechtigenden Stellungen.

2) Ap. Claudius Consul 447. 458 (*C. I. L.* I p. 287) ist *interrex III*, Q. Fabius Maximus Consul 521 fg. (das. p. 288) *interrex II*, L. Aemilius Paullus Consul 572. 586 (das. p. 289) *interrex*, M. Valerius Messalla Consul 693 (*Ephem. epigr.* 3 fasc. 1) *interrex III*.

wenn der Interrex zu einer Zeit, wo es eine Volkswahl überhaupt noch nicht gab, wie der König selbst als Magistrat galt, die Republik, wenn sie ihn einmal übernahm, ihn eben als Magistrat herübernehmen musste. Als Augustus in den Municipien das Interregnum abschaffte, legte er den dafür eintretenden neu geschaffenen *praefecti* allerdings promagistratische Bezeichnung bei [1]), ohne Zweifel weil sie nicht aus der Volkswahl hervorgegangen, sondern vom Senat bestellt wurden; aber ein Rückschluss aus dieser späteren Institution auf das aus der Urzeit überkommene Interregnum ist nicht statthaft. Es wird also an der magistratischen Eigenschaft des Interrex festzuhalten sein.

Vacanz des Oberamts.

Die Voraussetzung des Interregnum ist die Vacanz des Oberamtes. So lange man an der ursprünglichen Ordnung festhielt, dass mit der Vollziehung der Wahl selbst der gewählte Beamte in Function zu treten habe, führte jeder Herrscherwechsel von Rechts wegen zu dem Interregnum [2]); seit die Betagung der Nach-

1) Die *praefecti pro IIviris, IIIIviris, praetoribus* oder wie sonst das Oberamt des Municipium heisst (der Plural ist gesichert *C. I. L.* III, 4111; Wilmanns 2378. 2390. 2401; die Inschriften, auf denen *pro IIviro* stehen soll, wie Orell. 4023. 4024, Herzog *Gall. Narb.* 21 sind unsicherer Lesung) begegnen auf den Inschriften nicht selten und sind ohne Zweifel die in Folge der Vacanz des Oberamts nicht durch die Comitien, sondern durch den Senat bestellten Vertreter. Für die Vertreter der als Gemeindebeamte fungirenden Kaiser findet sich allerdings einmal die gleiche Bezeichnung (*C. I. L.* III, 1497: *praef. qq. pro Antonino imp.*, vgl. das. 1503), aber gewiss nur durch ein Versehen des späten und provinzialen Concipienten, da sonst der Kaisername immer im Genitiv steht. Das älteste mir bekannte Beispiel, in dem zugleich sowohl die Beziehung der *praefecti* auf das Interregnum wie ihre regelmässige Zweizahl (ausnahmsweise *Xviri s. c. pro IIIIvir.* Orelli-Henzen 7129) hervortritt, ist das der venusinischen Fasten vom J. 722 (*C. I. L.* I p. 471). Das promagistratische Distinctiv haben sie wahrscheinlich von Haus aus, nachweislich schon unter Augustus (*C. I. L.* III, 605) geführt. Die Institution kann nicht sehr alt sein, da sie der älteren Behandlung des Interregnum in aller Weise widerstreitet. Sie tritt ferner in solcher Allgemeinheit auf, dass sie nothwendig auf römische Anordnung zurückgehen muss, und begreiflich genug ist es, dass die Regierung den Wirren, die das System der Interregna bei dem Verfall der Comitien überall erzeugte, wenigstens in den Municipien steuerte. Das caesarische Stadtrecht von Genetiva scheint sie nicht zu kennen. Wahrscheinlich gehört sie zu den Ordnungen des Augustus (vgl. meinen Commentar zu den Stadtrechten von Salpensa und Malaca S. 447); wenn sie in Venusia schon im J. 722 erscheint, so ist die Stadt eine der Triumviralcolonien, und es mag die neue Ordnung bei diesen begonnen haben und erst gegen Ende der Regierung Augusts auf alle Gemeinden ausgedehnt worden sein. Belege für das municipale Interregnum giebt es nach Augustus nicht (S. 625 A. 1).

2) S. 205. Dies scheint noch den annalistischen Angaben zu Grunde zu liegen, welche für die Königszeit den Antritt *ex interregno*, wie er technisch heisst (Liv. 6, 1, 9. 7, 18, 2. c. 28, 10), als verfassungsmässig nothwendig bezeichnen (Liv. 1, 47, 10. Dion. 4, 80).

folgerwahl zugelassen war, was vermuthlich mit der Abschaffung des Königthums auf Lebenszeit und der Einführung der republikanischen Verfassung zugleich erfolgt ist (S. 206), trat das Interregnum nur ausserordentlicher Weise ein, wenn aus irgend einer Ursache es bei eintretender Vacanz an designirten Nachfolgern fehlt. — Eine andere wichtige Aenderung in Betreff des Interregnum ergab sich daraus, dass an die Stelle des einen und einzigen Magistrats der Königszeit die Republik eine Mehrzahl von Magistraten setzte; in Folge dessen trat die Vacanz jetzt erst ein, wenn diese alle weggefallen waren. Die Handhabung dieser Regel machte keine Schwierigkeit, so lange der Begriff der beschränkten Competenz noch nicht in den Kreis des Oberamts eingedrungen war, das heisst vor Einsetzung der Prätur: durch den Wegfall des einen Consuls wurde keine Competenz vacant, da der weiter fungirende College die gleiche Competenz besass; erst bei dem Wegfall beider oder vielmehr des von ihnen später wegfallenden trat Vacanz und dann auch Interregnum ein. Dagegen nach Einrichtung der Prätur und ihrer Specialcompetenz führte der Wegfall des Prätors oder eines der Prätoren bei besetztem Consulat eine Vacanz herbei, der keine staatsrechtliche Deckung durch das Interregnum gegenüber stand. Fiel von mehreren Prätoren einer weg, so konnte durch die auf diesem Gebiet zulässige bei der Prätur darzustellende Combination mehrerer Competenzen mittelst nachträglicher Verloosung der vacant gewordenen Competenz oder gewöhnlicher mittelst eines Beschlusses des Senats Rath geschafft werden. Wenn dagegen die Prätur überhaupt erledigt ward, so liess sich die Lücke auch in solcher Weise nicht ausfüllen, da die Consuln verfassungsmässig von der Jurisdiction ausgeschlossen waren; es scheint für diesen Fall eine Stellvertretung überall nicht gegeben zu haben[1]), während eine Ersatzwahl allerdings stattfinden konnte. — Wenn umgekehrt das Consulat bei besetzter Prätur erledigt wird, so gilt von Rechts wegen das Oberamt immer noch als besetzt; ja es ist sogar, da der Prätor von den consularischen Geschäften nicht in der Weise ausgeschlossen ist wie der Consul von den prätorischen, nicht so

1) Man kann fragen, ob die Consuln nicht in diesem Fall auf ihr altes Recht einen *praefectus urbi* zu ernennen zurückgreifen durften; aber nach dem, was über dieses Recht in dem folgenden Abschnitt ausgeführt ist, hat dieser Ausweg keine Wahrscheinlichkeit.

wie in dem vorigen Fall eine formale Lücke vorhanden. Da indess der Prätor weder befugt ist die Consulwahl zu veranstalten noch einen Dictator zu ernennen, das Interregnum also doch bei Ablauf seiner Amtszeit nothwendig eintreten muss, so hat sich die Observanz festgestellt, dass, so wie kein Beamter mit consularischer oder dictatorischer Gewalt vorhanden ist, die vorhandenen Prätoren schleunigst ihre Aemter niederzulegen und damit das Interregnum herbeizuführen haben [1]. Dass dies dann auch auf die übrigen patricischen Beamten erstreckt wird [2], während die plebejischen [3] und die Promagistrate [4] davon unberührt bleiben, ist an sich wohl begreiflich; indess kann nach der älteren Ordnung der Rücktritt der niederen patricischen Beamten nur Folge, nicht aber Voraussetzung des Interregnum gewesen sein [5].

1) Cicero *de leg.* 3, 4, 10: *ast quando consulari potestate magistratus magisterve* (die Hdschr. *consulis est magistratusve*) *populi nec erunt, reliqui magistratus ne sunto, auspicia patrum sunto ollique ex se produnto qui comitiatu consules rite creare possit.* Der freilich schwer verdorbene Anfang kann nicht wohl etwas anderes besagt haben, als dass die Voraussetzung des Interregnum das Fehlen der Consuln oder, genauer gesprochen, der Beamten *consulari imperio* so wie der Dictatur sei. Livius 4, 10 zum J. 310: *patricii, cum sine curuli magistratu res publica esset, coiere et interregem creavere;* wobei man sich zu erinnern hat, dass es Prätoren und curulische Aedilen damals noch nicht gab. Vgl. Dion. 11, 20. — Uebrigens sieht man es dieser Ordnung deutlich an, dass sie auf die Verhältnisse der älteren Republik berechnet war; sie liess sich leicht ausführen, so lange es keine Provinzialprätoren gab, aber nach deren Einführung war sie kaum zu realisiren, wie denn in der That, als sie im J. 711 zur Anwendung kommen sollte, man aus diesem Grunde davon absehen musste.

2) Darauf gehen die Worte Ciceros in der A. 1 angeführten Stelle: *reliqui magistratus ne sunto*; ferner Dionys. 8, 90: ἀποδείκνυται . . . μεσοβασιλεὺς . . . αἱ δὲ ἄλλαι κατελύθησαν ἀρχαί. Darum bezeichnet auch Dio 46, 45 (S. 18 A. 2) als Hinderniss des Interregnum nicht so sehr die Nothwendigkeit der Niederlegung selbst als die Abwesenheit der zur Niederlegung aufzufordernden Magistrate; offenbar konnte sie nicht verweigert werden. — So lange übrigens die Quästoren nicht von den Comitien gewählt wurden, hob der Wegfall ihrer Mandanten ihr Mandat von selber auf.

3) Ausdrücklich wird die Unverträglichkeit der *magistratus patricii* und des Interregnum ausgesprochen von Cicero *de domo* 14, 38 (S. 630 A. 1), Dio 46, 45 (S. 18 A. 2), Pseudo-Cicero *ad Brut.* 1, 5, 4 (a. a. O.)

4) Dies zeigt der Vorgang im J. 672, wo auf Betrieb des Proconsuls Sulla ein Interrex bestellt wird. Es liegt auch in der Sache; denn der Promagistrat ist nicht *magistratus.*

5) Als Bedingung für das Interregnum erscheint freilich der Rücktritt der patricischen Magistrate überhaupt bei Dio S. 18 A. 2 und noch schärfer in den Brutusbriefen a. a. O.: *dum unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt*, während Dionysios in den A. 2 angeführten Worten vielmehr, wie man es erwarten sollte, das Verhältniss umkehrt. Nach dem ersteren weit besser beglaubigten Bericht würde zum Beispiel, als es nur Consuln und Quästoren gab, nicht der Tod beider Consuln, sondern erst der Rücktritt beider Quästoren das Interregnum herbeigeführt haben; und alle die Geschäfte, die der

Interrex Patricier und Senator. Als Qualification für den Interrex wird einerseits der Patriciat gefordert, wie dies theils ausdrückliche Zeugnisse[1]), theils sämmtliche Namen der uns bekannten Zwischenkönige[2]) lehren, andererseits der Sitz im Senat[3]).

Quästor nicht ausüben durfte, zum Beispiel die Wahl der Nachfolger, mussten inzwischen ruhen. Aber praktisch wie theoretisch erheben sich gegen diese Behandlung der Frage die gewichtigsten Bedenken. Jene sind schon gegen die Anwendung des Princips auf die spätere Prätur geltend gemacht worden (S. 629 A. 1); sie treten hier in noch verstärktem Grade ein, da die italischen Quästoren ja noch älter sind als die Provinzialprätoren. Wenn ferner der Grundgedanke des Interregnum die Perpetuirung des obersten *auspicium imperiumque* ist, so bleibt hier eine Lücke. Denn wenn die Consuln fallen und das Interregnum erst eintritt nach der Abdication der Quästoren, so fehlt es in der Zwischenzeit an einem Träger des Imperium, da der Unterbeamte dasselbe nicht besitzt. Man wird den wohl bezeugten Angaben den Glauben nicht versagen können; aber wahrscheinlich liegt hier eines jener späteren Verderbnisse der ursprünglichen Doctrin vor, wie die verfallende Republik sie mehrfach aufweist.

1) Cicero *de domo* 14, 38: (*interregem*) *et ipsum patricium esse et a patriciis* (die beste Hdschr. *patricii*, die übrigen *patricio*) *prodi necesse est.* Liv. 7, 17, 10. Dasselbe zeigen die unten anzuführenden zahlreichen Belege dafür, dass nur Patricier zur Bestellung des Zwischenkönigs zusammentreten; denn sie bestellen denselben aus ihrer Mitte.

2) Beispielsweise begegnen in der letzten Zeit der Republik im J. 672 L. Valerius Flaccus (Cicero *de l. agr.* 3, 2, 5; Appian *b. c.* 1, 98), im J. 677 Ap. Claudius (Sallust *hist.* 1, 48, 22), im J. 695 M. Valerius Messalla (S. 626 A. 2), im J. 702 M. (oder M'.) Aemilius Lepidus (Asconius *in Mil.* p. 34) und Ser. Sulpicius (das. p. 37).

3) Alle Berichte über das erste Interregnum (S. 625 A. 2) stimmen darin überein, dass die Bestellung des Interrex durch den Senat erfolgt und dass nur Senatoren diese Stellung bekleiden, wie denn auch als der politische Zweck dieser Institution bezeichnet wird die Monarchie durch das collegialische Regiment des Senats zu ersetzen (Cicero *de re p.* 2, 12, 23: *ut ipse — senatus — gereret sine rege rem publicam*), wobei es gleichgültig ist, ob die Berichterstatter, wie Livius, dabei der Patricier nicht weiter gedenken und, wie sie es durften, den damaligen Senat als ausschliesslich patricisch betrachten, oder, wie Plutarch, die Patricier nennen, obwohl offenbar nur die patricischen Senatoren gemeint sind, oder, wie Dionysius thut, die Senatoren, so weit sie patricisch sind (τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν 2, 57) die Wahl vollziehen lassen. Auch nach Appian *b. c.* 1, 98 fungirt βουλευτὴς ἕτερος παρ' ἑτέρου. Wenn ferner Cicero *de leg.* 3, 4, 10 denjenigen, *quem patres produnt consulum rogandorum ergo* zu den Personen rechnet die das Recht haben *cum populo patribusque agendi*, so ist es nicht möglich das Wort hier zuerst von dem Senat und dann von dem Patriciat zu verstehen, während die Beziehung zuerst auf den Senat, sodann auf dessen patricischen Theil weit weniger bedenklich ist, zumal da auch der letztere Act sich in der Curie und sicher unter Anwesenheit des gesammten Senats vollzog. Wenn sonst die *patres* als die Besteller des Interrex genannt werden (Liv. 23, 34, 1), so ist das zweideutig und entscheidet nicht (vgl. röm. Forsch. 1, 226 fg.). Ebenso wenig ist es bedenklich die für den Bestellungsact technische Formel *patricii coeunt* (S. 631 A. 1) als *itio in partes* innerhalb des Senats aufzufassen. Es ist vielfach lediglich wegen dieser Formel angenommen worden, dass die Wahl activ und passiv vielmehr sämmtliche Patricier angehe. Aber alsdann ist man genöthigt die Berichte über das erste Interregnum ganz bei Seite zu werfen, während doch ihr schematischer Charakter und somit ihre Beweiskräftigkeit für das Verfahren in historischer Zeit ausser Zweifel sind.

Bei eintretender Vacanz geht die Herrschaft zunächst und von Rechts wegen über auf die Gesammtheit der zur Uebernahme des Zwischenkönigthums qualificirten Personen, das heisst auf die Gesammtheit der patricischen Senatoren[1]) oder, wie dies technisch ausgedrückt wird, *auspicia ad patres redeunt* (S. 87 A. 3). Ursprünglich fiel diese Versammlung, obwohl sie als nicht berufen und nicht präsidirt nicht als Senat angesehen werden kann, doch der Zusammensetzung nach mit dem Senat zusammen; und es wird in dem Abschnitt vom Senat weiter auszuführen sein, dass derselbe den vorhandenen König oder Zwischenkönig berieth, den mangelnden aber sowohl vertrat wie bestellte. Aber diese Personalgemeinschaft löste sich in Folge der ständischen Kämpfe; sie führte zur Aufnahme plebejischer Mitglieder in den Senat und zu einer Theilung der Senatsfunctionen in der Art, dass die übrigen auf den Gesammtsenat übergingen, das Interregnum aber ausschliesslich den patricischen Senatoren verblieb. Gesammtheit der *patres*.

Die Aufstellung des ersten Interrex fällt nicht mit dem Eintritt des Interregnum zusammen. Vielmehr geht diesem immer eine Zeit vorher, in der wohl das Interregnum, aber kein einzelner Interrex besteht[2]) und die zwar regelmässig kurz ist[3]), aber in dem allerdings abnormen Jahre 702 volle zwanzig Tage gewährt hat, da in diesem der erste Zwischenkönig erst am 21. Jan. antrat[4]). Formell bleibt allerdings auch in diesem Zeitabschnitt die Perpetuität des Auspicium und des Imperium gewahrt, da die zum Zwischenkönigthum berufenen Personen dasselbe collegialisch inne haben; aber es fehlt an einer einzelnen zur Vertretung der Gemeinde vorzugsweise berufenen Person und es können daher weder Auspicien eingeholt noch Wahlen vorgenommen, also auch dem Provisorium des Zwischenkönigthums kein Ende gemacht werden. Darum ist die Bestellung des ersten Interrex so Aufstellung des Interrex.

1) *Patricii coeunt ad interregem prodendum* ist der technische Ausdruck: Liv. 3, 40, 7. 4, 7, 7. c. 43, 7. 8. Asconius S. 632 A. 2 braucht dafür *convocari*. Die Beschränkung auf die Senatoren ist S. 630 A. 3 gerechtfertigt.

2) Diesen Zustand meint Dio 40, 46: οὔκουν οὐθ' ὕπατος οὔτε στρατηγὸς οὔτε πολίαρχός τις σφᾶς διεδέξατο, ἀλλ' ἄναρκτοι παντελῶς οἱ Ῥωμαῖοι τὰ πρῶτα τοῦ ἔτους (des J. 702) ἐγένοντο, obwohl das eigentlich entscheidende Moment, das *interregnum sine interrege* nicht scharf hervortritt.

3) *Vita Taciti* 1: *nec umquam ita vacua fuit hoc nomine Romana res publica, ut nullus interrex biduo saltem triduove crearetur.*

4) Der erste Zwischenkönig des J. 702 M'. Lepidus trat *post biduum medium quam Clodius occisus erat* (Asconius *in Mil.* p. 43; *schol. Bob.* p. 281), also am 21. Jan. an. Vgl. S. 632 A. 2.

geordnet, dass die sonst bei öffentlichen Handlungen eintretenden Hemmnisse sie nicht verhindern können. Dass Auspicien dafür nicht eingeholt werden können (S. 95 A. 1), schliesst sämmtliche von dieser Seite her kommenden Hemmungen aus. Die Bestellung des Interrex hängt ferner rechtlich weder von einem Volks- noch von einem Senatsbeschluss ab. Es geht dies zunächst und vor allen Dingen daraus hervor, dass während des Interregnum eine zur Herbeiführung eines Beschlusses der Gemeinde wie des Gemeinderaths competente Persönlichkeit nach der älteren Ordnung überhaupt so lange nicht vorhanden ist, bis mit der Ernennung des Interrex beide wieder beschlussfähig werden. Für die Comitien ist es sogar ausdrücklich bezeugt, dass die Bestellung des Zwischenkönigs sie nichts anging[1]. Dem Senat ist allerdings späterhin durch die Bekleidung des Volkstribunats mit dem Recht den Senat zu berufen die Möglichkeit gegeben worden auch während des Interregnum einen gültigen Beschluss zu fassen; seitdem hat er factisch insofern die Bestellung des Zwischenkönigs herbeigeführt, als er die Beikommenden zur Vornahme des Acts aufzufordern und diese nicht ohne solche Aufforderung sie vorzunehmen pflegten[2], obwohl sie von Rechts wegen wahrscheinlich auch in späterer Zeit ihn ohne weiteres vollziehen konnten und genau genommen vollziehen mussten. Damit hängt weiter zusammen, dass, während die Bestellung des Interrex an sich der tribunicischen Intercession nicht unterlag

1) Livius 6, 41, 6: *nobis* (den Patriciern) *adeo propria sunt auspicia, ut nos . . ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus.*

2) Am deutlichsten tritt dies bei dem Interregnum von 702 hervor, wo durch das Einschreiten der Tribune gegen diesen Senatsbeschluss (Asconius *in Mil.* p. 32: *dum . . Pompeius . . . et T. Munatius tribunus plebis referri ad senatum de patriciis convocandis qui interregem proderent non essent passi, cum interregem prodere stata res esset* oder was sonst in dem verdorbenen *ostatores esset* stecken mag) die Bestellung des ersten Interrex in der S. 631 A. 4 bezeichneten Weise verschleppt ward, bis endlich nach dem Conflict auf der appischen Strasse der Senat sich wenigstens so weit aufraffte die Bestellung des Zwischenkönigs herbeizuführen (Dio 40, 49). Darum richtete auch im J. 672 nach dem Tode beider Consuln Sulla die Aufforderung zur Bestellung eines Interrex an den Senat (Appian *b. c.* 1, 98). Die gleichartigen Senatsbeschlüsse aus älterer Zeit Liv. 3, 40. 4, 43 (vgl. röm. Forsch. 1, 231) sind ohne Zweifel fictiv, wenn gleich es wohl sein kann, dass in solchen Fällen von jeher der ganze Senat zusammentrat und dann die Patricier den Act vollzogen. Wenn Dionysios durchgängig den Senat nicht bloss den ersten, sondern überhaupt die Zwischenkönige ernennen lässt (3, 1. 36. 46. 4, 40. 8, 90. 9, 41. 11, 62; auch 4, 75, denn Brutus creirt den Zwischenkönig offenbar nur als Vorsitzender des Senats), so mag auch das an diese Senatusconsulte *de patriciis convocandis* anknüpfen; schief und unrichtig ist es auf jeden Fall.

(S. 274), dieselbe gegen dieses vorbereitende Senatusconsult allerdings eingelegt werden durfte [1]) und damit auch dieser Act der willkürlichen Hemmung durch die Tribune unterworfen ward.

Für das Verfahren bei der Aufstellung des Zwischenkönigs liegt uns das Schema in den Berichten über das erste Interregnum vor. Danach setzen die qualificirten Senatoren [2]) unter sich durch das Loos [3]) eine Reihenfolge fest, in welcher sie, je zehn [4]) auf funfzig oder innerhalb dieser Abtheilung je einer Loosung.

1) Liv. 4, 43 zum J. 333: *res a consulibus ad interregnum neque id ipsum — nam coire patricios tribuni prohibebant — sine certamine ingenti rediit.* Es ist schon oben S. 632 A. 2 darauf hingewiesen worden, dass bei dieser genau den Vorgängen des J. 702 entsprechenden Erzählung insofern eine Breviloquenz stattfindet, als die Tribune nicht den Zusammentritt der Patricier, sondern das dazu auffordernde Senatusconsult verhinderten.

2) Die Zahl derselben ist für die Procedur selbst gleichgültig und gehört auch nicht eigentlich hieher; wenn Livius 100, Dionysios 200, Plutarch 150 Senatoren in Ansatz bringt, so hängt dies ab von den Normalzahlen des dermaligen Senats, die mit dieser Frage nichts gemein haben. Die erste Zahl aber ist desshalb die passendste, weil dabei *decuria*, das heisst der zehnte Theil der Senatoren, zugleich, der Grundbedeutung entsprechend, eine Zehnmännerschaft ist (röm. Forsch. 1, 224).

3) Dass geloost wird, sagt Dionysios für seine Decurien ausdrücklich: Livius spricht vom Loose nicht, schliesst es aber nicht aus. Ueber die Modalitäten gehen die Berichte des Livius und des Dionysios, wenn man nur, wie ihr schematischer Charakter es erfordert, die Gesammtzahl als beliebig gewählt betrachtet, mehr in der Form als in der Sache aus einander. Dass die Decuriation dabei eine wesentliche Rolle spielte, geben beide an und bestätigt auch Servius zur *Aen.* 6, 809: *Romulo mortuo cum senatus regnasset per decurias, quod regnum interregnum dictum est.* Livius lässt die Gesammtheit sich in zehn Abtheilungen (*decuriae*) von gleicher Kopfzahl theilen und in jeder Abtheilung eine feste Reihenfolge herstellen; dann aus den in jeder der zehn Abtheilung ersten Senatoren das erste Interregencollegium hervorgehen, ohne Zweifel so, dass die Folge unter ihnen durch die Nummern der Abtheilungen bestimmt wird; als zweites also die in jeder Abtheilung an zweiter Stelle stehenden eintreten und so weiter bis zum Schluss. Dionysios lässt die Gesammtheit in Abtheilungen von je zehn Köpfen theilen, die ebenfalls in fester Folge gedacht werden müssen, und dann zwischen diesen Abtheilungen die Folge feststellen, wobei διακληρωσάμενοι nicht, wie ich früher annahm (röm. Forsch. 1, 223), auf das Ausloosen einer Person aus jeder der zwanzig Decurien bezogen werden muss, sondern auf das Durchloosen der Decurien, so dass nicht bloss die erste, sondern die ganze Folge festgestellt wird. Also entsprechen die δεκάδες des Dionysios nicht den *decuriae* des Livius (welche freilich bei einem Senat von 100 Personen auch je zehn Köpfe zählen, aber in der That vielmehr ein Zehntel der eben vorhandenen Gesammtzahl sind), sondern den aus diesen entwickelten Decemviralcollegien. Im Resultat kommen beide Proceduren auf dasselbe hinaus und sind auch beide auf jede beliebige durch zehn theilbare Gesammtzahl anwendbar.

4) Die — für den Act selbst eigentlich gleichgültige — Einführung dieser Decemvirate soll wohl nicht das dem Interregnum allerdings zu Grunde liegende Princip der Collegialität zu deutlicherem Ausdruck bringen, sondern ist nichts als die bei den Römern allgemeine Sitte die Gesammtheit nicht einfach nach Ordnungsnummern zu stellen, sondern sie zuvor zu zehnteln.

auf fünf Tage[1]), die Amtführung zu übernehmen haben. Es ist dieser Act also keine Wahlhandlung, sondern eine Theilung gleichberechtigter Amtsinhaber, welche zum Beispiel von der unter den Prätoren üblichen sich nur dadurch unterscheidet, dass statt um die Amtsgeschäfte hier um die Amtstage das Loos geworfen wird. Darum wird von der Loosung keiner ausgeschlossen[2]), wenn gleich die ungünstigen Loose der Sache nach auf Nieten hinauskommen. — Praktische Anwendungen von diesem Schema finden sich nicht; sämmtliche Berichte über die einzelnen Interregnen führen vielmehr auf eine gänzlich verschiedene die Loosung ausschliessende Bestellungsform. Die zusammentretenden patricischen Senatoren wählen (*produnt*[3])) den ersten Interrex[4]); weiter erwählt (*prodit*[5])) dieser wie jeder folgende

Wahl.

1) Die fünftägige Frist geben Dionysios 2, 57, Appian *b. c.* 1, 98, Livius 1, 17 und nach ihm Eutrop 1, 1, Rufus *brev.* 2, Suidas unter μεσοβασιλεύς an, während der Biograph des Tacitus c. 1 die Herrschaft *per quinos et quaternos dies sive ternos* wechseln lässt, um für die Nachrechnung eine Ausflucht zu haben. Dass Plutarch *Num.* 2 für die fünf Tage 12 Stunden substituirt, ist eine so dreiste wie kindische Geschichtsverbesserung.

2) Dass auch Livius dies meint, zeigen die Worte *imperium . . per omnes in orbem ibat . . . centum pro uno dominos factos* unwidersprechlich. In der schematischen Darstellung des ersten Interregnum kommt, um das Sachverhältniss recht deutlich zu machen, der Turnus in der That herum und wird jeder Senator Interrex.

3) Dies ist die technische Bezeichnung; für *prodere* steht auch *nominare* (Liv. 1, 32, 1: *patres . . . interregem nominavérant*) oder *creare* (Liv. 4, 7, 7. 5, 31, 8). Griechisch steht gewöhnlich ἀποδεικνύναι, aber auch häufig αἱρεῖσθαι (z. B. Appian *b. c.* 1, 98; Dio 39, 27) und προχειρίζεσθαι (Dio 40, 49). Als Besteller werden hier immer die Patricier als Gesammtheit genannt (so von Cicero *de leg.* 3, 4, 10 S. 629 A. 1 und *de domo* 14, 38 (S. 630 A. 1), wo die interpolirte Lesung *a patricio prodi* jetzt beseitigt ist; von Asconius S. 632 A. 2; vgl. die Formel S. 631 A. 1 *patricii coeunt ad interregem prodendum*), als bestellt nur der eine zunächst in Function tretende Interrex, wofern genau gesprochen wird (abweichend Liv. 22, 34, 1: *interreges proditi sunt a patribus C. Claudius . . inde P. Cornelius Asina;* bei Dionysios häufig 3, 1. 46. 4, 40. 9, 14. 11, 62).

4) Am ausdrücklichsten bezeichnet diesen Act als Wahlhandlung Dionysius 11, 20: τὴν μεσοβασίλειον ἀρχὴν ἑλέσθαι τὸν ἐπιτηδειότατον ἐκλέξαντας τῶν πολιτῶν. Ebenso 8, 90: μεσοβασιλεῖς ἑλέσθαι τοὺς πρεσβυτάτους καὶ τιμιωτάτους ἄνδρας. Suidas u. d. W.: τοῖς ἐπιφανεστέροις τῶν βουλευτῶν. Aber auch bei Livius 5, 31, 8: *interrex creatus M. Furius Camillus, qui P. Cornelium Scipionem, is deinde L. Valerium Potitum interregem prodidit* tritt die Wahl des ersten Interrex durch die Gesammtheit in deutlichen Gegensatz zu den folgenden Einzelernennungen. Eine genaue Erzählung des Hergangs aus historischer Zeit hat sich nicht erhalten; wir erfahren nur, dass der Senat grösseren Einfluss auf die Wahl hatte, wenn ein Interrex, als wenn ein Consul oder ein Dictator sie leitete (Liv. 22, 34; nicht zu verwechseln mit der Bevorzugung der nothwendig patricischen Interreges durch ihre Standesgenossen: Liv. 7, 17, 10. c. 22, 2. c. 28, 10; Cicero *Brut.* 14, 55). Dies ist begreiflich, denn die Wahl des ersten Interrex und durch diese auch der folgenden hatten bei dieser Procedur die führenden Männer des Senats durchaus in der Hand und konnten bewirken, dass die Wahlleitung in sichere Hände kam.

5) *Prodere* von dem zweiten und den folgenden *interreges* braucht Livius

nach Einholung der Auspicien (S. 94 A. 2) seinen Nachfolger, ähnlich wie der Consul den Dictator[1]). Die Ausgleichung zwischen diesen beiden Berichten liegt in dem Satze, dass die obersten Beamtencollegien ihre Competenzen theilen nach Massgabe theils der Sortition, theils der Comparation (S. 40), wobei praktisch die letztere vorwiegt. Auch nach dem Schema ist jeder Interrex gehalten seinen durch das Loos bezeichneten Nachfolger nach Einholung der Auspicien zu proclamiren[2]). Es konnte den Amtsinhabern nicht verwehrt werden die erste Stelle nach Vereinbarung nicht durch das Loos, sondern durch Wahl zu besetzen[3]), und ferner die Besetzung der folgenden Stellen dem jedesmaligen Amtsinhaber zu übertragen; und diese Comparation hat der Sache nach die Sortition verdrängt. Wenn die Aufstellung des ersten Interrex ausser den principiellen Bedenken (S. 95 A. 1) auch praktischen Schwierigkeiten unterlag, so ist die Herbeiführung der späteren Ernennungen, die oft in beträchtlicher Anzahl auf einander gefolgt sind[4]), so weit unsere Berichte reichen, durchaus ohne Anstoss erfolgt. Wenn etwa, wie es möglich war, durch Zufälligkeiten eine Unterbrechung der Kette eingetreten

5, 31, 8 (A. 4) sogar im Gegensatz zu dem *creare* des ersten Interrex. Sonst ist es nicht mit Sicherheit nachzuweisen, (wegen Cicero *de domo* 14, 38 vgl. S. 630 A. 1. S. 634 A. 3); aber dies erklärt sich einfach daraus, dass in den Berichten meist nur von der Bestellung des ersten Interrex die Rede ist. Das Wort, das in ähnlicher Verbindung auch von den königlichen Priesterbestellungen, wie es scheint ebenfalls technisch, gebraucht wird (Cicero *pro Mil.* 10, 17. 17, 46. Asconius p. 32), nicht aber für die Magistraturen, auch nicht den Dictator, heisst eigentlich 'weiter geben', wird aber in dieser Verbindung wohl nur die Bekanntmachung bezeichnen, wie in *memoriae prodere* und sonst häufig.

1) Liv. 5, 31, 8 (S. 634 A. 4). Dionys. 5, 72 ernennt der Consul den ersten Dictator, ὥσπερ εἰώθεσαν ποιεῖν οἱ μεσοβασιλεῖς. 8, 90: ἕτερον ἀποδείκνυσιν (der erste Zwischenkönig) ὥσπερ αὐτοῖς ἔθος ἦν Σπόριον Λάρκιον.

2) Dionys. 2, 57: παρεδίδου δ' ὁ πρῶτος ἄρξας τῷ δευτέρῳ τὴν ἡγεμονίαν.

3) Darum lässt Livius 1, 17, 4 die Sortition eintreten, als *nemo alteri concedere in animum inducebat.*

4) Die mindeste und zugleich die häufigste Zahl der Zwischenkönige ist, da der erste die definitive Wahl nicht vollziehen kann (S. 95 A. 1), zwei (Liv. 6, 1, 8. 7, 22, 2. 8, 3, 5. 9, 7, 15. 10, 11, 10. 22, 34, 1. Dionys. 8, 90. 9, 14). — Drei: Liv. 5, 17, 4. c. 31, 8. 6, 5, 6. — Fünf: Liv. 8, 17, 5. — Acht: Liv. 7, 17, 11. — Elf: Liv. 7, 21, 2. — Vierzehn: Liv. 8, 23, 17 Noch viel zahlreicher müssen die Interregna im J. 701 gewesen sein, für das die Consuln erst im Juli desselben gewählt wurden (Cicero *ad fam.* 7, 11, 1: *tot interregnis*). Dass die schematische Erzählung nicht bloss für das erste Interregnum so viel Zwischenkönige ansetzt, als es Senatoren giebt, sondern auch die Möglichkeit andeutet das Interregnum zu perpetuiren und die ordentliche Magistratur dadurch factisch zu beseitigen, ist schon (S. 630 A. 3) hervorgehoben worden.

wäre, so würde ohne Zweifel wieder verfahren sein wie bei der Wahl des ersten Interrex.

Rücktritt des Interrex.

Die Beendigung des Interregnum muss von Rechts wegen stattgefunden haben entweder mit dem Ablauf des fünften Tages nach dem Antritt (S. 634 A. 1) oder in dem Augenblick, wo der rechte Oberbeamte vorhanden war, also in dem Moment der Renuntiation. Denn das Interregnum tritt ebenso von Rechts wegen ein in dem Moment der Erledigung des Amtes und kann seinem ganzen Wesen nach mit der gewöhnlichen Magistratur nicht zusammen bestehen, die es vielmehr vertritt. Da ferner der sogenannte Antritt des Amtes vielmehr eine Folge der Erwerbung desselben und in der That dessen erste Uebung ist, so steht von dem Augenblick an, wo der gewählte Magistrat antreten kann, ihm der Zwischenkönig nicht mehr im Wege[1]. Eine praktische Anwendung hievon ist es, dass, wenn der Interrex die Wahl nur eines Consuls fertig bringt, die des zweiten nicht von ihm, sondern von dem erstgewählten Consul bewirkt wird[2].

Ob mit dem Anheben[3] und dem Ablaufen[4] der Function des Zwischenkönigs besondere dem magistratischen An- und Abtreten analoge Förmlichkeiten verbunden waren, ist nicht bekannt. Dem Beamteneid ist das Interregnum auf keinen Fall unterworfen worden, da dieser erst fünf Tage nach dem Amtsantritt geleistet werden musste (S. 599 A. 1). Es gehört dies in den Kreis der oben (S. 631) erörterten Massregeln, welche den Zwischenkönig den sonst verfassungsmässig bestehenden Hindernissen so weit möglich entziehen, um dessen Eintreten unter allen Umständen zu bewirken.

Competenz.

Ausschluss der Collegialität.

Hinsichtlich der Competenz kann zunächst gefragt werden, ob nicht die der Institution trotz ihres monarchischen Charakters zu Grunde liegende und namentlich in dem ersten Stadium des Interregnum vor der Wahl des ersten Zwischenkönigs deutlich zu Tage

1) Die Antrittshandlungen des *ex interregno* gewählten Magistrates mögen häufig wenigstens erst am Tage nach der Wahl stattgefunden haben; darauf führt wenigstens, dass es von Pompeius als etwas Besonderes bemerkt wird, dass er *statim consulatum iniit* (Ascon. *in Mil.* p. 31).

2) S. 209. Da die consularischen Wahlen immer den Anfang machen, so fällt auch die Leitung der Wahlen der übrigen Magistrate den neu gewählten Consuln zu (Liv. 4, 44, 2. 22, 35).

3) Das Zwischenkönigthum antreten heisst *interregnum inire* (Liv. 3, 8, 2. 5, 17, 3. 6, 1, 8. 8, 3, 5. 22, 34, 9) wie bei jeder andern Magistratur (S. 593 A. 3).

4) Der Ablauf des einzelnen *interregnum* (S. 624 A. 1) heisst *interregnum exit:* Liv. 3, 8, 2.

tretende Collegialität auch in dieser Hinsicht ihre Wirkungen geäussert hat, etwa die nicht fungirenden Mitglieder der zur Zeit berufenen Decurie der Zwischenkönige nach Analogie des nicht fungirenden Consuls aufzufassen sind. Indess diese Frage ist zu verneinen. In der Handhabung der Gewalt tritt bei dem Zwischenkönigthum, seinem Ursprung in der Königszeit entsprechend, nicht die leiseste Spur collegialischer Verwaltung hervor[1], wie denn auch der Titel ausschliesslich dem zur Zeit fungirenden Beamten zukommt[2]. — Der Sache nach hat der Interrex die Befugnisse der höchsten Magistratur wenn nicht der königlichen, doch der frühesten republikanischen Epoche vor der Abtrennung der Prätur von dem Consulat und, wie man ferner hinzusetzen muss, vor der Aufnahme der Quästur unter die Magistrate und überhaupt vor der Einführung der niedern Aemter. Denn da dem Interrex weder Prätoren noch Quästoren noch überhaupt andere Beamten zur Seite stehen können, so muss der Zwischenkönig, eben wie der König, gehalten gewesen sein sämmtliche Gemeindegeschäfte entweder selbst zu verrichten oder unter seiner Verantwortlichkeit und auf seinen Namen beschaffen zu lassen. — Die consularischen Insignien, insonderheit die zwölf Fasces, hat er ohne Zweifel geführt (S. 366 A. 2) und auch die Eponymie kann ihm nicht wohl gemangelt haben (S. 580). Die Jurisdiction übt er nicht bloss gleich dem Consul[3], sondern gleich dem Prätor, wenn sie auch in Folge der kurzen Befristung des Interregnums wesentlich nominell ist[4]. Von dem militärischen Imperium gilt dasselbe[5]. Auch das Recht mit dem Senat[6] wie mit dem

Einzelne Befugnisse.

1) Namentlich kann weder den Senatoren überhaupt noch auch nur den derselben Decurie angehörenden nicht fungirenden neun Senatoren das Intercessionsrecht zugestanden haben, das überhaupt für diese in der Königszeit entwickelte Institution nicht passt.

2) Damit ist es nicht im Widerspruch, dass die senatorischen Insignien sich, anlehnend an die Eigenschaft des Senators als *interrex*, aus den königlichen entwickelt haben (röm. Forsch. 1, 282).

3) Livius 41, 9, 11 nennt als Magistrate, bei denen Freilassungen stattfinden können, *dictator consul interrex censor praetor*.

4) Cicero *ad fam.* 7, 11, 1: *quis tot interregnis iure consultum desiderat? ego omnibus unde petitur hoc consilii dederim, ut a singulis interregibus binas advocationes postulent.* Also eingeleitet werden kann der Prozess bei dem Interrex, aber kaum zu Ende geführt werden. Vgl. S. 610.

5) Im J. 672 beschliesst der Senat, *uti Ap. Claudius interrex cum Q. Catulo pro consule et ceteris quibus imperium est urbi praesidio sint* (Sallust *hist.* 1, 49, 22).

6) S. 201 A. 2. Eine Anwendung Liv. 4, 43, 8.

Volke zu verhandeln[1]) steht ihm ebenso zu wie jedem andern Oberbeamten (S. 188 A. 2). Nur hinsichtlich des wichtigsten und des einzigen regelmässig dem Interrex obliegenden Geschäftes, der Abhaltung des Wahlacts zur Bestellung der ordentlichen Beamten, bestand die Beschränkung, dass der erste Interrex, vermuthlich weil bei seiner Bestellung Auspicien nicht eingeholt werden konnten, dafür nicht competent war (S. 95 A. 1).

II. Die Stellvertretung des von Rom abwesenden Oberbeamten oder die *praefectura urbis.*

Stellvertretung überhaupt unzulässig.

Karg wie das römische Privatrecht mit der Zulassung von Stellvertretern bei aufgehobener oder behinderter Handlungsfähigkeit ist, ist doch das römische Staatsrecht in dieser Hinsicht noch karger[2]). Eine durch das Gesetz herbeigeführte von dem Willen des Vertretenen unabhängige Stellvertretung kennt weder das Privat- noch das öffentliche Recht, insonderheit kein Surrogat für die durch geistige Krankheit aufgehobene Handlungsfähigkeit des volljährigen Mannes. Wie der Hausvater trotz dieser Störung rechtlich im Besitz der hausherrlichen Gewalt bleibt, so zeigt uns das Staatsrecht für den gleichen Fall ebenso wenig eine Aushülfe, keine unserer Regentschaft irgendwie entsprechende Institution. Auch die Stellvertretung des vorhandenen Beamten durch dessen freien Entschluss, das ist die Mandirung der Gewalt, ist dem Beamten nur in dem einen Fall der Abwesenheit gestattet. Wo dies nicht zutrifft, hat er die ihm obliegende Regierungshandlung persönlich zu verrichten, ohne dass seine besonderen Verhältnisse hierin etwas ändern; für die Entbindung des Beamten von den Amtsgeschäften zum Beispiel wegen körperlicher Krankheit oder Alters oder sonstiger Zufälligkeiten giebt es im römischen Staatsrecht weder eine Norm noch einen Namen[3]). Für diejenigen

1) S. 188 A. 2. Eine Anwendung Cicero *de l. agr.* 3, 2, 5.

2) Denn die älteste und wichtigste Ausnahme des Privatrechts, der Pupillus und dessen Tutel, geht das Staatsrecht nichts an. — Dass andrerseits alles Handeln der Gemeinde auf Stellvertretung beruht, gehört hier nicht her.

3) Zwar heisst es von Tarquinius Priscus, dass er oder in seinem Namen seine Gattin das Volk angewiesen habe während seiner Krankheit dem Servius Tullius zu gehorchen und dieser im Namen und in der Tracht des Königs Recht gesprochen habe (Liv. 1, 41: *interim Ser. Tullio iubere populum dicto audientem esse, eum iura redditurum obiturumque alia regis munia esse. Servius cum trabea*

Acte, welche der Beamte nicht vollziehen will oder kann, gewährt seit Einführung der Republik die Collegialität, zumal in der Gestalt, die sie bei den Römern gehabt hat, regelmässig eine praktisch bequeme Abhülfe; wo aber diese nicht ausreichte, blieb der Regel nach [1]) nur die Wahl die Handlung unvollzogen zu lassen oder dem Beamten das Amt zu abrogiren.

Stellvertretung des abwesenden Oberbeamten.

Einzig in dem Fall der Abwesenheit in dem früher (S. 623) bezeichneten Sinn lässt das Staatsrecht nicht bloss die Stellvertretung zu, sondern fordert sie auch. Die häufigen Kriege der ältesten Zeit und die lange bestehende Gewohnheit der persönlichen Heerführung der höchsten Beamten der Gemeinde wird das Verweilen derselben jenseits der Gebietsgrenze wenn auch nicht Jahr für Jahr, so doch sehr häufig herbeigeführt haben; und daraus ist die Ordnung hervorgegangen, dass dem Oberbeamten bei Ueberschreiten dieser Grenze das Recht ein gültiges Gericht niederzusetzen verloren geht, und, damit keine Rechtsstockung eintrete, er zugleich verpflichtet wird sich einen Stellvertreter für das Regiment daheim zu bestellen. Die Staatsgewalt verkörpert sich in so hohem Grade in der Person des Herrschers, dass derselbe nicht bloss immer vorhanden, sondern auch immer entweder anwesend oder doch persönlich vertreten sein muss. Diese Stellvertretung des abwesenden Oberbeamten im städtischen Regiment soll hier dargestellt werden.

Praefectus urbi.

Der Vertreter des abwesenden Herrn der Gemeinde ist der Stadtverweser oder *praefectus urbi* [2]). Diese Benennung deutet einerseits darauf hin, dass die diesem Verweser zustehende Ge-

et lictoribus prodit ac sede regia sedens alia decernit, de aliis consulturum se regem esse simulat; ebenso Cicero *de re p.* 2, 21, 33: *cum . . . regio ornatu ius dixisset*); und älter freilich ist diese Fassung als die dionysische offenbar nach griechischen Vorgängen (z. B. Antigonos Doson) umgebildete, worin Servius zuerst als Vormund der Söhne des Tarquinius die Herrschaft führt. Aber sie bestätigt doch auch nur wieder, dass in der conventionellen Geschichte der Königzeit die staatsrechtliche Consequenz öfter verletzt ist.

1) Hin und wieder half man sich mit dem Recht der Dictatorbestellung; als die Consuln im Felde und der Stadtprätor krank war, wurde zur Abhaltung der Spiele ein Dictator ernannt (Liv. 8. 40).

2) Ueber die Formen *praefectus urbi* und *urbis* ist bei der kaiserlichen Stadtpräfectur gesprochen. Die Bezeichnung *custos urbis* wird wohl für den kaiserlichen Stadtpräfecten beinahe appellativisch gebraucht (s. diesen); aber von dem älteren, auf den sie nicht passt, da dieser keine militärische Gewalt hat, setzt sie nur Lydus (S. 167 A. 2). Griechisch heisst er bei Dio πολίαρχος, während der augustische *praefectus urbi* bekanntlich ἔπαρχος (oder ὕπαρχος) τῆς πόλεως genannt wird; Dionys. (4, 82. 10, 23) braucht die letztere Bezeichnung auch von dem älteren Präfecten. Vgl. noch Lydus *de mens.* 1, 19.

walt keine selbstständige ist, sondern eine mandirte[1], andrerseits darauf, dass das Weichbild der Stadt von dem eigentlichen Gewalthaber verlassen ist. Mit richtigem Tact führt die Ueberlieferung diese Einrichtung auf Romulus zurück[2]; in der That ist sie, ebenso wie das Interregnum, allgemein latinisch und wahrscheinlich älter als Rom. — Der *praefectus* kann nicht wie der Interrex schlechthin der Magistratur zugezählt werden[3]; der gewöhnliche für das latinische Fest bestellte Präfect der späteren Zeit führt die Fasces nicht (S. 367 A. 6). Wie aber dem von dem Dictator ernannten Stadtpräfecten noch in späterer Zeit die Fasces in der Stadt zukommen (S. 367 A. 5), wird dies auch von dem Stadtpräfecten der Königszeit nicht anders angenommen werden können. Wahrscheinlich haben selbst die vom Consul nannten Stadtpräfecten, so lange sie überhaupt effectiv blieben (S. 644), magistratischen Charakter geführt, weil die princi-

1) Der Name des vertretenen Beamten tritt allerdings in der Titulatur niemals hinzu ausgenommen bei den Stellvertretern der Kaiser und der Prinzen, die keineswegs gleichartig sind. Aber *praefectus* wird durchgängig im Gegensatz zu dem Magistrat von den nicht magistratischen öffentlichen Stellungen gebraucht, mögen sie nun auf Mandat beruhen, wie die zahlreichen militärischen *praefecti* (*fabrum, socium, castrorum, praetorio*), der *praefectus Aegypti*, der *praefectus annonae*, oder auf einem andern Rechtsgrunde, wie die *praefecti pro IIviris* (S. 627 A. 1).

2) Tacitus *ann.* 6, 11 giebt bei Erwähnung der ersten augustischen *praefecti urbi* eine Auseinandersetzung über die Geschichte dieser Präfectur: *antea profectis domo regibus ac mox magistratibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur qui ius redderet ac subitis mederetur, feruntque ab Romulo Dentrem Romulium, post ab Tullo Hostilio Numam Marcium et ab Tarquinio Superbo Sp. Lucretium impositos. dein consules mandabant.* Numa fehlt, weil er keine Kriege geführt hat. Livius erwähnt von diesen Präfecten nur den letzten 1, 59, 12. Dionys. 2, 12 sagt von Romulus: αὐτὸς μὲν ἐξ ἁπάντων ἕνα τὸν ἄριστον ἀπέδειξεν, ᾧ τὰς κατὰ τὴν πόλιν ᾤετο δεῖν ἐπιτρέπειν οἰκονομίας, ὅτε αὐτὸς ἐξάγοι στρατιὰν ὑπερόριον, indem er irrig den *princeps senatus* mit dem *praefectus urbi* zusammenwirft. Dieselbe Verwirrung kehrt noch gesteigert wieder bei Lydus *de mens.* 1, 19. Der Bericht desselben Byzantiners *de mag.* 1, 38: τῷ δὲ εἰκοστῷ τρίτῳ τῶν ὑπάτων ἔτει (= 267 d. St.) εἰς τρεῖς μοίρας τὰ τῆς ἀρχῆς διῃρέθη, εἰς τοὺς ὑπάτους, εἰς τὸν τῆς πόλεως ὕπαρχον καὶ τὸν δῆμον (!)· καὶ οἱ μὲν ὕπατοι διῴκουν τοὺς πολέμους, ὁ δὲ δῆμος ἐστρατεύετο, ὅ γε μὴν ὕπαρχος τὴν πόλιν ἐφύλαττε *custos urbis* προσαγορευόμενος ὡσανεὶ φύλαξ τῆς πόλεως ist nichts als einfältige Entstellung des dionysischen vom gleichen Jahr (8, 64), wonach das Aufgebot in drei Theile getheilt wird, von denen der eine von dem einen Consul gegen die Herniker, der zweite von dem andern gegen die Volsker geführt wird, der dritte unter dem Stadtpräfecten T. Larcius die Hut der Stadt übernimmt.

3) Er fehlt auch in den Beamtenverzeichnissen (S. 542). Unter den zur Berufung des Senats fähigen Beamten nennt Varro (S. 201 A. 2) den Stadtpräfecten an letzter Stelle. In den Elogien der Männer der Republik erscheint wohl der Interrex, aber nicht die — damals allein noch praktische — Festpräfectur. Dagegen ist diese stehend in den Inschriften der Kaiserzeit.

pielle Ausschliessung des Nichtmagistrats vom städtischen Regiment unter dieser Annahme mit der Einrichtung der Stadtpräfectur in Einklang steht, während sie sonst als eine Ausnahme von diesem höchsten Princip charakterisirt werden müsste.

Oertliche und zeitliche Begrenzung der Abwesenheit.

Wie die Voraussetzung des Interregnum die Vacanz des höchsten Amtes ist, so ist die der Präfectur die Abwesenheit des oder der höchsten Beamten von Rom. Diese Abwesenheit ist örtlich und zeitlich genau bestimmt. Oertlich wird nicht die Stadt in das Auge gefasst, sondern das Stadtgebiet, worunter aber hier zu aller Zeit das ursprüngliche eng begrenzte verstanden worden ist (S. 61 A. 3); wenn die Magistratur sich jenseits dieser Grenze befindet, sei es um Krieg zu führen oder auch bei einer auswärtigen Festfeier die römische Gemeinde zu vertreten, so ist sie im Sinne des Staatsrechts von Rom abwesend. Der Zeit nach aber muss diese Abwesenheit länger als einen Tag dauern, um die Verpflichtung zur Bestellung eines Präfecten herbeizuführen[1]).

Eingerichtet war die Institution auf die Einherrschaft; die Einführung der Collegialität des Oberamtes führte hier zu ähnlichen Modificationen wie bei dem Interregnum. Als abwesend gilt die Magistratur, wenn von den Oberbeamten keiner in Rom anwesend ist, wobei, anders als bei dem Interregnum, die Ungleichheit ihrer Gewalt im Allgemeinen keinen Unterschied macht[2]). Es gilt dies auch von der Dictatur, so dass, wenn ein Consul oder ein Prätor in Rom zurückbleibt, der Dictator bei dem Verlassen der Stadt keinen Präfecten ernennt[3]) und die Bestellung

1) Diese Bestimmung des latinischen Stadtrechts (S. 643 A. 4) wird unbedenklich auch auf Rom bezogen werden dürfen.

2) Der Tod beider Consuln führt, auch wenn der Prätor noch lebt, dennoch, allerdings erst dadurch, dass der Prätor zur Abdication veranlasst wird, das Interregnum herbei (S. 628). Die Abwesenheit beider Consuln dagegen ist keineswegs Abwesenheit der Obermagistratur, so lange der Prätor in der Stadt verweilt.

3) Damit scheint in Widerspruch zu stehen Liv. 8, 36, 1 zum J. 429: *dictator praeposito in urbe L. Papirio Crasso, magistro equitum Q. Fabio vetito quicquam pro magistratu agere in castra rediit*, indem es nahe liegt diesen Crassus als *praefectus urbi* zu betrachten. Aber es wird vielmehr daran zu erinnern sein, dass der Dictator, wenn er im Felde steht, für die in Rom vorzunehmende Aushebung und Zufuhrbeschaffung seinen Reiterführer delegiren kann (Liv. 4, 27, 1. 22, 11, 3); da der Dictator diesen in dem vorliegenden Fall ausser Activität setzt, ist es nur folgerichtig, dass er diese Geschäfte einer andern Person überträgt. Dass die caesarischen *praefecti* neben dem Reiterführer functionirt haben (S. 644 A. 2. 3), ist nicht befremdend; denn die Stellung des Reiterführers schwankt so zwischen Offizier und Magistrat, dass es sehr bedenklich erscheint die für Consuln und Prätoren geltende Regel auf ihn zu

desselben überhaupt so lange unterbleibt, als noch ein Oberbeamter, wenn auch geringeren Rechts, in Rom verweilt. Auf diesem Wege ist mittelst der Einsetzung der Prätur im J. 387 der Stadtpräfectur in ihrer wesentlichen Verwendung ein Ende gemacht worden. So lange die Consuln allein die ordentlichen Oberbeamten waren, muss es, da sie im Kriegsfall regelmässig gemeinschaftlich commandirten (S. 47), sehr häufig, späterhin vermuthlich jährlich zu der Ernennung eines *praefectus urbi* gekommen sein; und dem entspricht auch die annalistische Darstellung[1]. Aber nachdem das licinische Gesetz vom J. 387, wahrscheinlich eben um dieser factischen Ständigkeit des formell nicht ständigen Stadtverwesers ein Ende zu machen, die Hinzufügung eines Dritten gesetzlich an die Hauptstadt gefesselten Oberbeamten, des Stadtprätors eingeführt hatte, konnte die Voraussetzung, für die die Präfectur bestimmt war, das Verweilen sämmtlicher Oberbeamten ausserhalb der Landesgrenze, nur ausnahmsweise noch eintreten und ging damit das sehr wesentliche Recht, welches bis dahin den Consuln hinsichtlich der Stadtverwaltung zugestanden hatte, ihnen verloren. In stetiger Uebung blieb die Präfectur allein für das latinische Fest, das wenigstens seit Einführung der Republik mehrere Tage dauerte[2] und dessen Ritual die Anwesenheit sämmtlicher Oberbeamten der verbündeten Gemeinden erforderte[3], so dass sogar

Abkommen der Stadtpräfectur in Folge der Einrichtung der Stadtprätur.

übertragen. — Eine wirkliche Ausnahme würde es dagegen sein, wenn die caesarischen *praefecti* schon am Ende des J. 708 neben dem in Rom anwesenden zweiten Consul functionirt haben (vgl. S. 644 A. 2).

1) Von Einsetzung der Republik an werden *praefecti urbi* erwähnt für die Jahre 256 (Dion. 5, 75) — 258 (Dion. 6, 2) — 260 (Dion. 6, 42) — 267 (Dion. 8, 64; vgl. S. 640 A. 2) — 289 (Liv. 3, 3, 6) — 292 (Liv. 3, 8, 7. c. 9, 6; Dion. 9, 69) — 295 (Liv. 3, 24) — 296 (Liv. 3, 29, 4; Dion. 10, 22—24). Dass sie nachher nicht mehr erscheinen, erklärt sich theils daraus, dass Dionysios abbricht, theils daraus, dass die Consulartribune das Recht der Präfectenernennung nicht haben.

2) Dionys. 6, 95 (vgl. Plutarch *Cam.* 42). Handb. 4, 441.

3) Dionys. 8, 87 berichtet, dass die Volkstribune von der Vorschrift keine Nacht ausserhalb der Stadt zu verweilen nur befreit gewesen seien für die Zeit des latinischen Festes, ἐν ᾧ πᾶσαι θύουσιν αἱ τῆς πόλεως ἀρχαὶ κοινὴν ὑπὲρ τοῦ Λατίνων ἔθνους τῷ Διὶ θυσίαν ἐπὶ τὸ Ἀλβανῶν ὄρος ἀναβαίνουσαι. Strabon 5, 3, 2 p. 229: ἐνταῦθα Ῥωμαῖοι σὺν τοῖς Λατίνοις Διὶ θύουσιν, ἅπασα ἡ συναρχία ἀθροισθεῖσα· τῇ πόλει δ' ἐφιστᾶσιν ἄρχοντα πρὸς τὸν τῆς θυσίας χρόνον τῶν γνωρίμων τινὰ νέων. Liv. 25, 12, 1: *Romae consules praetoresque usque a. d. V. k. Mai. Latinae tenuerunt.* Damit steht freilich im Widerspruch Dio 41, 14 vom J. 705 oder 706: πολίαρχος οὐδεὶς ἐς τὰς ἀνοχάς, ὥσπερ εἴθιστο, ᾑρέθη, ἀλλ' οἱ στρατηγοὶ πάντα τὰ ἐπιβάλλοντα αὐτῷ διῴκησαν, was sich wiederholt in dem J. 718 (Dio 49, 16) und wohl auch 733 (Dio 54, 6). Damals müssen also Prä-

der Stadtprätor von Rom dafür von seiner Verpflichtung in Rom zu verweilen dispensirt ward. Dieser *praefectus urbi feriarum Latinarum* [1], wie er zum Unterschiede von der durch Augustus neu eingeführten nur dem Namen nach gleichen Stadtpräfectur in der Kaiserzeit genannt wird, ist zwar nicht ständig, wohl aber wird er Jahr für Jahr noch unter dem Principat bestellt [2]. *Praefectus fer. Latinar.*

Wann der Stellvertreter einzusetzen ist, schreibt das Gesetz vor; die Auswahl der Person bleibt dem zu vertretenden Beamten. In das Recht den Stadtpräfecten zu ernennen oder, wie der technische Ausdruck lautet, ihn zurückzulassen (*praefectum relinquere* [3]) greifen weder die Comitien ein [4]) noch hat der Senat, so viel wir wissen, je auf diese Ernennung eingewirkt. Dieses Recht war zugleich eine Pflicht [5]; und ohne Zweifel unterlag derjenige Beamte, der den Präfecten zu bestellen hatte und es nicht that, dafür der gerichtlichen Verantwortung. Aber einen directen Bestellung des Stellvertreters.

toren für die Rechtspflege zurückgeblieben sein. Im J. 712 kam es sogar vor, dass der Präfect selbst das Latinerfest abhielt (Dio 47, 40), was ganz widersinnig war und mit Recht unter den Portenta aufgeführt wird.

1) *Praefectus urbi* (oder *urbis*) *feriarum Latinarum* findet sich auf den Inschriften Orelli 3149 und 3153, und dem entspricht die bei Dio übliche Bezeichnung πολίαρχος ἐς τὰς ἀνοχάς (z. B. 49, 16; vgl. 54, 6. 17 u. a. St. m.). Gewöhnlich fehlt selbst auf den Inschriften der Beisatz *urbi*.

2) Tacitus *ann.* 6, 11: *duratque simulacrum, quotiens ob ferias Latinas praeficitur qui consulare munus usurpet.* Dio merkt an, dass in einzelnen Jahren ausnahmsweise diese Magistratur ausgefallen sei (S. 642 A. 3). Pomponius 1, 2, 2, 33: *postea fere Latinarum feriarum causa introductus est et quotannis observatur.*

3) Dieses ist die technische Formel dafür nach der Tafel von Salpensa; Gellius 14, 8; Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 33; Liv. 3, 3, 6; Dionys. 10, 23. Rubino Forsch. S. 300 A. 3.

4) Das Gegentheil ist zwar behauptet worden, weil Dio 54, 6 von einer ταραχή τις περὶ τὴν τοῦ πολιάρχου τοῦ διὰ τὰς ἀνοχὰς αἱρουμένου χειροτονίαν συμβᾶσα spricht. Aber Dio braucht das Wort χειροτονία ganz gewöhnlich auch da, wo keine Abstimmung stattfindet, zum Beispiel von den Consuln der Kaiserzeit (so 58, 20), und die ταραχή selbst ist darauf zu beziehen (S. 645 A. 1), dass die beiden Consuln sich nicht darüber einigen konnten, wer zuletzt die Stadt verlassen und also den Präfecten bestellen sollte; aus welchem Dilemma allerdings ein verfassungsmässiger Ausweg schwer zu finden war.

5) Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 33: *quotiens proficiscuntur* (*magistratus*), *unus relinquitur qui ius dicat.* Bestimmter noch als diese Worte des Juristen zeugt die Geschichte der Präfectur des latinischen Festes dafür, dass die Bestellung nicht facultativ war, sondern obligatorisch. Dasselbe gilt von der gleichartigen Municipalpräfectur nach dem Zeugniss des Stadtrechts von Salpensa c. 25: *ex IIviris qui in eo municipio i(ure) d(icundo) p(raerunt) uter postea ex eo municipio proficiscetur neque eo die in id municipium esse se rediturum arbitrabitur, quem praefectum municipi relinquere volet facito ut is iuret et cum ita iuraverit, praefectum eum eius municipi relinquito.*

Zwang zur Vornahme dieser Handlung hat das römische Staatsrecht nicht gekannt und ebenso wenig ein Surrogat der Präfectur für den Fall ihrer Nichtbestellung. — Es haftet aber die Präfectenernennung durchaus an dem Oberamt und zwar ausschliesslich an demjenigen besten Rechtes. Dieselbe kommt zunächst dem König zu[1]. — Der Dictator hat sie nicht bloss ursprünglich besessen, sondern auch noch nach dem licinischen Gesetz für den Fall ungeschmälert behalten, wenn es in Rom an andern Oberbeamten fehlte (S. 641 A. 3) und er selber die Stadt verliess. In dieser Weise hat Caesar als Dictator im J. 709 für die Zeit seiner Abwesenheit von Rom Präfecten ernannt[2], ebenso zwei Jahre vorher sein Reiterführer, für welches letztere Verfahren es freilich an Präcedentien fehlte[3]. — Dasselbe Recht hat in früherer Zeit allgemein den Consuln zugestanden[4], ist ihnen aber dann mit Ausnahme der Ernennung für das latinische Fest wahrscheinlich durch das licinische Gesetz geradezu entzogen worden[5]. Von den beiden Consuln übt dasselbe derjenige aus,

1) Tac. (S. 640 A. 2); Liv. 1, 59, 12.

2) Im Anfang des J. 709 gab es keinen anderen patricischen Beamten als Caesar, Consul ohne Collegen und Dictator, damals in Spanien abwesend, und dessen Reiterführer M. Lepidus. Das Regiment der Stadt stand nach Caesars Anordnung bei diesem und bei sechs oder acht Präfecten. Sueton *Caes.* 76: *praefectos pro praetoribus constituit, qui absente* (der *Memm.* hat *quia praesente*, das ist *quiapsente* statt *quiapsente*) *se res urbanas administrarent.* Dio 43, 28: τὴν πόλιν τῷ Λεπίδῳ καὶ πολιανόμοις τισὶν ὀκτώ, ὥς τισι δοκεῖ, ἢ ἕξ, ὡς μᾶλλον πεπίστευται, ἐπιτρέψας. Münze mit *C. Caesar dic. ter.* und *L. Plancus praef. urb.* (R. M. W. S. 651). Zwei von ihnen verwalteten das Aerarium anstatt der Quästoren (Dio 43, 48). Vgl. S. 641 A. 3.

3) Als im J. 707 von den beiden einzigen zur Zeit vorhandenen Oberbeamten, dem Dictator und dem Reiterführer, der letztere Rom verliess, um den Aufstand der Truppen in Campanien zu unterdrücken, bestellte derselbe den L. Caesar zum Stadtpräfecten, ὃ μή πώποτε τῷ ἱππάρχῳ ἐξουσία ποιεῖν ἦν (Dio 42, 30). Allerdings war der *praefectus urbi* bisher nie anders als von dem zur Zeit höchsten Magistrat eingesetzt worden (Rubino Forsch. S. 301 A. 1).

4) S. 640 A. 2. Allerdings finden wir im J. 720, in dem Caesar nicht Consul war, von ihm ernannte Präfecten (Dio 49, 42: αἱρετοὶ ὑπὸ τοῦ Καίσαρος πολίαρχοι); allein diese Anordnung aus der Zeit der Triumvirn, die ja in der Ernennung der Beamten durchaus freie Hand hatten, schliesst nicht aus, dass regelmässig die Consuln den Präfecten bestellten. Entscheidend ist für das normale Verfahren der einem solchen Präfecten gegebene Beisatz *factus ab imp. Hadriano Aug. II cos.* (Orell. 3153); wonach also die vom Kaiser ernannten Präfecten dieser Art zwar grösseres Ansehen genossen, aber auch sie vom Kaiser nur ernannt wurden, wenn und insofern er Consul war.

5) Hätte der consularischen Präfectenernennung kein anderes Hinderniss entgegengestanden als das factische des städtischen Prätors, so müsste den Consuln doch für den Fall, dass der Stadtprätor starb oder abdicirte, dies Recht geblieben sein; dies ist aber nicht der Fall (S. 628 A. 1). Anderer-

der die Stadt zuletzt verlässt[1]. — Den Beamten consularischer Gewalt ist das Recht der Präfectenernennung nicht zugestanden worden[2], das heisst, da hier nur die in der Stadt competenten in Betracht kommen, nicht den Consulartribunen, von denen vielmehr, wenn sie ins Feld abgehen, immer einer in Rom an Stelle des Stadtverwesers zurückbleibt[3], und vielleicht auch nicht den Decemvirn *legibus scribundis*[4]. — Der Präfectus selbst durfte gleichfalls sich nicht wieder einen Stellvertreter bestellen[5],

seits erklärt es sich sehr wohl, dass das licinische Gesetz, indem es das so gut wie beseitigte Consulat wieder herstellte und den Consulartribunat abschaffte, das dem letzteren mangelnde Recht der Präfectenernennung dem Consulat nicht zurückgab.

1) Stadtrecht von Salpensa c. 25 (S. 643 A. 5). Zerwürfnisse konnten hiebei nicht ausbleiben; erwähnt werden dergleichen bei Sallust *hist.* 1, 40 Dietsch: *de praefecto urbis quasi possessione* (*possessio* die Hdschr.) *rei publicae magna utrimque vi contendebatur*, was mit Wahrscheinlichkeit auf die Ernennung der Festpräfecten für 676 bezogen wird, und bei Dio 54, 6, wonach es im J. 733 über die Wahl (χειροτονία) des Stadtpräfecten zu Unruhen kam (S. 643 A. 4).

2) Es wird dies in der Weise geschehen sein, dass in dem Gesetz, welches die einzelne Magistratur ins Leben rief, der Begriff des *consulare imperium* definirt und dasselbe mit dieser Einschränkung verliehen ward; ähnlich wie die Dictatur anfangs *optima lege*, dann in schwächerer Form vergeben wurde.

3) Wo von der Vertheilung der Geschäfte unter die Consulartribune die Rede ist, bleibt einer in Rom als *praefectus urbi*. Liv. 4, 31: *Cossus praefuit urbi*; 4, 36: *Ap. Claudium praefectum urbis relinquunt*; 4, 45: *facto senatus consulto, ut duo ex tribunis ad bellum proficiscerentur, unus res Romae curaret, certamen subito inter tribunos excitum; se quisque belli ducem potiorem ferre, curam urbis ut ingratam ignobilem aspernari ... Q. Servilius ... inquit ... filius meus extra sortem urbi praeerit.* 4, 59: *Cn. Cornelius unus Romae relictus*; 6, 6: *te, Ser. Corneli, praesidem huius publici consilii, custodem religionum comitiorum legum rerum omnium urbanarum collegae facimus.* 5, 2, 12. (vgl. c. 7, 12) 6, 22, 1. Von den Consuln wird kaum je (vgl. S. 35 A. 1 und Liv. 9, 42, 4) etwas Aehnliches berichtet; was kein Zufall sein kann. Allerdings haben dann diejenigen geirrt, die die Einsetzung der drei Consulartribune 310 darauf zurückführten, dass gleichzeitig drei Kriege hätten geführt werden müssen (Liv. 4, 7, 2); aber dagegen sprechen auch andere Gründe (s. den betreffenden Abschnitt).

4) Liv. 3, 41 und Dionys. 11, 23 lassen acht Decemvirn an die Spitze der beiden Heere treten, während Ap. Claudius mit Beistand des Sp. Oppius in Rom bleibt *ad tuendam urbem*. Hier scheint allerdings Oppius als *adiutor* des Appius bezeichnet zu werden, weil dieser als *praefectus urbi* gedacht ist; und auf jeden Fall ist es auffallend, dass einige der Oberbeamten auf das Commando verzichten. Indess bleibt es doch sehr fraglich, ob damit wirklich gesagt werden soll, dass den Decemvirn dass Recht der Präfectenernennung fehlte; zumal da sonst im allgemeinen ihre Befugniss weiter reicht als die consularische. — Lydus Angabe *de mag.* 1, 34, dass der erste der Decemvirn τῆς πόλεως φύλαξ προσηγορεύθη, genügt es zu erwähnen.

5) Tafel von Salpensa: *ei qui ita praefectus relictus erit in omnibus rebus id ius eaque potestas esto praeterquam de praefecto relinquendo quod ius quaeque potestas h. l. IIviri[s] ... datur.* Zum ersten und letzten Mal ward hievon in Rom abgewichen unter Caesar im J. 709 Dio 43, 48: πολίαρχός τις ἐν ταῖς ἀνοχαῖς καταστὰς ἕτερον αὐτὸς τῆς ὑστεραίας ἀνθείλετο καὶ ἐκεῖνος ἄλλον· ὃ μήτε πρότερον μήθ' ὕστερόν ποτε ἐγένετο.

offenbar in Folge der Regel, dass der Mandatar nicht weiter mandiren kann[1]. — Endlich ist auch dem Prätor das Recht der Präfectenernennung versagt geblieben[2]; indess hat ihm dasjenige der Mandirung der städtischen Amtsgewalt für die Dauer seiner Abwesenheit von Rom nicht völlig gefehlt. Der Stadtprätor zwar, der verpflichtet war während seiner Amtszeit in Rom zu verweilen, konnte eine solche Mandirung nicht vornehmen. Dagegen diejenigen Prätoren, die durch das Loos zu einer hauptstädtischen Thätigkeit berufen, aber nicht durch gesetzliche Vorschrift an die Stadt gefesselt waren, wie namentlich der Peregrinenprätor, haben allerdings, wenn sie in den Fall kamen ausserhalb der Stadt zu functioniren oder sonst in erlaubter Weise die Stadt verliessen, bei ihrem Abgang ihre Jurisdiction mandirt[3]. Indess ist diese Befugniss, die erst mit der Einrichtung der Peregrinenprätur im Anfang des 6. Jahrh. aufgekommen sein kann, von dem uralten Mandirungsrecht, aus dem die Stadtpräfectur hervorgeht, qualitativ verschieden, theils insofern sie nicht die Abwesenheit der Obermagistratur von Rom, sondern nur die des einzelnen Trägers der Specialcompetenz zu ihrer Voraussetzung hat, theils insofern dem Prätor allem Anscheine nach nicht die freie Wahl des Stellvertreters zusteht, sondern er gehalten ist seine städtischen Geschäfte einem seiner Collegen, regelmässig dem Stadtprätor zu mandiren, wodurch die Function eines Nichtbeamten in der Stadt vermieden wird und nur ein schon fungirender Beamter weitere Functionen übernimmt[4].

Qualification des Stellvertreters.

Die Ernennung der Präfecten der Stadt ist weder an irgend

1) Paulus *Dig.* 1, 21, 5: [*mandatarium*] *mandatam sibi iurisdictionem mandare alteri non posse manifestum est.* Freilich würde dem Präfecten auch entgegenstehen, dass er Rom nicht verlassen darf (S. 649 A. 1).

2) Die Möglichkeit der Ausübung fehlte ihm nicht; hätte er den Consuln gleichgestanden, so hätte, wenn von den Oberbeamten, die Rom verliessen, der letzte ein Prätor war, dieser den Festpräfecten ernannt. Aber offenbar concurrirte der Prätor dabei nicht.

3) Liv. 24, 44, 2: *M. Aemilius praetor, cuius peregrina sors erat, iuris dictione M. Atilio collegae praetori urbano mandata Luceriam provinciam haberet.* Papinian (*Dig.* 1, 21, 1 *pr.*): *lege Iulia de vi nominatim cavetur, ut is cui obtigerit exercitio possit eam si proficiscatur mandare: non aliter itaque mandare poterit, quam si abesse coeperit, cum alias* (in Papinians Zeit, nicht aber in der republikanischen) *iurisdictio etiam a praesente mandetur.* Das gleiche Verfahren, auf das bei der Prätur zurückzukommen ist, begegnet öfter, aber die Vermittelung durch das Mandat erscheint nur hier.

4) Julianus (*Dig.* 1, 21, 3): *si praetor sit is qui alienam iurisdictionem exequitur, non tamen pro suo imperio agit, sed pro eo cuius mandatu ius dicit, quotiens partibus eius fungitur.*

welche Formalien geknüpft noch an eine gesetzliche Qualification[1]; man wird in dieser Hinsicht die Stadtpräfectur nicht nach Analogie der Magistrate behandelt haben, sondern vielmehr nach der der Offizierstellen, welche in älterer Zeit der Oberbeamte nach Ermessen besetzte. Darum sind auch ohne Zweifel die Plebejer, seit sie als römische Bürger betrachtet wurden, auch zur Uebernahme der Präfectur befähigt gewesen. — In Folge davon ist die Festpräfectur bereits in der späteren Republik und ebenso in der Kaiserzeit durchgängig von ganz jungen allerdings der Regel nach dem senatorischen Stande angehörigen[2], aber noch nicht in den Senat eingetretenen[3] Leuten, missbräuchlich sogar einige Male von unmündigen Knaben[4] verwaltet worden.

Beendigung der Stellvertretung.

Wie das Ende der Vacanz dem Interregnum, so macht die Rückkehr des oder eines der Oberbeamten in den Stadtbezirk der Präfectur nothwendig ein Ende[5]. — Ebenfalls erlosch dies Mandat wie jedes andere, wenn der Mandant starb oder sonst wegfiel, wogegen willkürlicher Rücktritt schwerlich zulässig gewesen sein wird. — Auch Abberufung und Wechsel des Mandatars waren an sich statthaft[6]; für die Festpräfectur

1) Ohne Zweifel hat man in älterer Zeit, so lange die Präfectur noch etwas bedeutete, durchgängig ältere und erprobte Männer mit ihr betraut; aber dass nur Consulare dazu fähig gewesen sein sollen, ist eine willkürliche Supposition, und es ist mehr als bedenklich ihr zu Gefallen die überlieferte Lesung bei Liv. 3, 24, 2 zu ändern. Wenn die Tafel von Salpensa für den Präfecten ein Alter von 35 Jahren und die Decurionenqualität fordert, so sind das natürlich Neuerungen, die in der Municipalverfassung, wo die Präfectur noch eine ernstliche Bedeutung hat, leicht begreiflich sind, auf die römische Präfectur aber keine Anwendung leiden.

2) Es wird als Missbrauch gerügt, dass im J. 720 ἐν ταῖς ἀνοχαῖς αἱρετοὶ ὑπὸ τοῦ Καίσαρος πολίαρχοι παῖδες ἄνηβοι ἐξ ἱππέων, ἀλλ' οὐκ ἐκ βουλευτῶν γεγονότες ἦρξαν (Dio 49, 42). Auch nach Strabon (S. 642 A. 3) wird τῶν γνωρίμων τις νέων zum Präfecten ernannt; und dasselbe bestätigen die inschriftlich bekannten sehr zahlreichen Beispiele.

3) Dass dies schon zu Gracchus Zeit Regel war, zeigt die Aeusserung des Junius bei Gellius (S. 202 A. 1). Für die spätere Zeit ist es bekannt; vgl. z. B. *vita M. Antonini c. 4: virilem togam sumpsit quinto decimo aetatis anno . . . nec multo post praefectus feriarum Latinarum fuit.* Die Uebernahme der Präfectur vor dem Sevirat bezeugen die Inschriften Orelli 2761 (dagegen nach dem Sevirat 3046. 3134); vor dem Vigintivirat Orelli 890. 2761. 3153; zwischen Vigintivirat und Quästur 3046. 3134; vor der Quästur 3149.

4) So im J. 720 (A. 2) und 731 (Dio 53, 33): κἂν ταῖς ἀνοχαῖς δύο καθ' ἑκάστην ἡμέραν ἐπολιάρχησαν καὶ εἷς γέ τις αὐτῶν οὐδὲ ἐς μειράκιόν πω τελῶν ὅμως ἦρξεν.

5) Tafel von Salpensa: *donec in id municipium alteruter ex IIviris adierit.*

6) Unter dem J. 720 ist von mehreren Präfecten die Rede (Dio 49, 42), im J. 731 sogar von je zwei Präfecten auf jeden Festtag (Dio 53, 33); und die

sind sie indess späterhin untersagt worden[1]. — Im Fall der Erledigung der Präfectur bietet das Staatsrecht keine andere Aushülfe als das Recht des Oberbeamten die Stelle wieder zu besetzen.

Competenz des Stellvertreters.

Was die Competenz anlangt, so ist zunächst die Collegialität bei dieser gleich dem Interregnum aus der Monarchie übernommenen Institution ausgeschlossen. Es wird nur éin *praefectus urbi* eingesetzt; nur der Dictator Caesar hat sich darüber hinweggesetzt und mehrere Praefecti neben einander und mit getheilten Competenzen (S. 644 A. 2) ernannt. Im Uebrigen steht der Präfectus, wie der Interrex, dem Magistrat, den er vertritt, wesentlich gleich. Hinsichtlich der Insignien trifft dies allerdings nur in beschränktem Grade zu; die *praefecti urbi* Caesars haben die Prätexta, den curulischen Sessel und zwei Lictoren, das heisst prätorische Insignien, die Festpräfecten wahrscheinlich diese Auszeichnungen nicht (S. 367 A. 5). — Aber für die Amtshandlungen geben die Gesetze (S. 645 A. 5) dem Präfecten sämmtliche Befugnisse des Oberamts mit Ausnahme desjenigen der Präfectenernennung selbst. Die einzelnen Zeugnisse bestätigen dies in der Weise, dass ihm, eben wie dem Interrex, das Versehen wenigstens der sämmtlichen consularischen wie prätorischen Amtsgeschäfte obliegt[2]; wesshalb auch, als Caesar diese Institution wieder mit praktischem Effect verwendete, die Einsetzung mehrerer Präfecti erforderlich schien (S. 644 A. 2). — Das Imperium im Amtsgebiet *militiae* mangelt dem Präfectus in Folge der Vorschrift, dass er während seiner Verwaltung nicht länger

letztere Stelle zeigt, dass diese mehreren Präfecten nach, nicht neben einander functionirten. — Allerdings ist in diesem Fall, wo der Präfectus nicht 'zurückgelassen' wird, nicht abzusehn, welchem der beiden Consuln die Bestellung zustand; ob und welche Antwort das römische Staatsrecht auf diese Frage gehabt hat, muss dahingestellt bleiben.

1) Augustus schrieb im J. 736 vor τὸν πολίαρχον τὸν ἐς τὰς ἀνοχὰς καθιστάμενον ἕνα ἀεὶ αἱρεῖσθαι (Dio 54, 17). Dass unter Claudius hievon abgewichen worden ist, kann aus Dio 60, 5 nicht mit Sicherheit gefolgert werden.

2) Insofern bezeichnet der Biograph des Marcus c. 4 die Thätigkeit des Präfecten richtig als *pro magistratibus agere*. Wahrscheinlich hatten sogar die Präfecten auch die Geschäfte der niedern Magistrate zu versehen, so weit diese ebenfalls an dem latinischen Fest sich betheiligten; von der Jurisdiction der curulischen Aedilen wenigstens kann dies nicht bezweifelt werden (S. 173 A. 3). Daran kann es anknüpfen, dass Caesar durch seine Präfecten das Aerarium verwalten liess (S. 644 A. 2). Theoretisch scheint übrigens, so wenig Oberbeamte und *praefecti* neben einander denkbar sind, dem gleichzeitigen Functioniren der *praefecti* und der Unterbeamten kein Bedenken entgegenzustehen.

als einen Tag Rom verlassen darf[1]; im Uebrigen führt er innerhalb dieses Gebiets, so weit es nöthig ist, auch den Oberbefehl[2]. Darum tritt in der Handhabung der Geschäfte, da zumal die Verhältnisse die Amtführung *domi* früh auch factisch zu einer fast ununterbrochenen Friedensverwaltung machten, bei dem Präfecten die Jurisdiction in den Vordergrund[3], so dass er sogar titular bezeichnet wird als *praefectus urbi iuri dicundo*[4]. Selbst den während der latinischen Ferien eintretenden Präfecten ist diese Thätigkeit geblieben[5]. Sie umfasst dem Rechte nach nicht bloss die prätorische Civiljurisdiction, sondern die Competenz aller mit Jurisdiction versehenen Magistrate, auch der späteren Quästionsprätoren[6]; erst Claudius hat sie beschränkt, wie es scheint indem er vorschrieb den jungen Leuten nur gleichgültige und Routinesachen zur Erledigung vorzulegen[7]. — Endlich ist der Präfect befugt die Bürgerschaft und den Senat zu berufen und gültige Volks-[8] und Senatsbeschlüsse (S. 202 A. 1) zu bewirken.

1) Stadtrecht von Salpensa c. 26: *isque dum praefectus erit quotiensque municipium egressus erit, ne plus quam singulis diebus abesto.* Diese der S. 643 A. 5 erörterten correlate Vorschrift darf unbedenklich auch auf Rom bezogen werden.

2) Hierauf ist Tacitus (S. 640 A. 2) *subitis mederi* zu beziehen; ferner die in den Annalen durchaus obwaltende Auffassung des *praefectus urbi* als des Commandanten der Stadt und der städtischen Reserve, welches in den sämmtlichen S. 642 A. 1 angeführten Erzählungen (mit Ausnahme der das J. 295 betreffenden) die dem Stadtpräfecten zugewiesene Rolle ist und sogar noch bei seinem Nachfolger, dem Stadtprätor in gleicher Weise vorkommt (Liv. 7, 25). Dies ist auch ohne Zweifel richtig; nur vergesse man nicht, dass die Amtsgebiete *domi* und *militiae* örtlich getheilt sind, also das Stadtcommando zu dem ersteren gehört.

3) Tac. (S. 640 A. 2): *qui ius redderet.* Pomponius (S. 643 A. 5): *qui ius dicat* und sonst öfter.

4) Inschrift von Sagunt aus der Zeit des Tiberius *C. I. L. II*, 3837 = Orell. 3837. Es kann nur der *praef. fer. Lat.* gemeint sein.

5) Tacitus *ann.* 4, 36 unter dem J. 25 n. Chr.: *postulandis reis tam continuus annus fuit, ut feriarum Latinarum diebus praefectum urbis Drusum auspicandi gratia tribunal ingressum adierit Calpurnius Salvianus in Sex. Marium; quod a Caesare palam increpitum causa exilii Salviano fuit.* Sueton *Ner.* 7: *auspicatus est iurisdictionem praefectus urbi sacro Latinarum celeberrimis patronis non tralaticias ut assolet et breves, sed maximas plurimasque postulationes certatim ingerentibus, quamvis interdictum a Claudio esset.*

6) Tacitus a. a. O. (A. 5).

7) A. 5. Darin darf nicht irre machen, dass dem Kaiser Marcus nachgerühmt wird, dass er sich dieser Function *praeclarissime* entledigt habe (*vita* c. 4).

8) Für das Recht des Präfecten die Comitien zu berufen spricht mehr dessen correlates Verhältniss zu dem *ius referendi* (S. 201), als dass eine der zur Legitimirung der Abschaffung des Königthums ersonnenen Combinationen die Wahl der ersten Consuln durch den *praefectus urbi* vor sich gehen lässt (Liv. 1, 60, 4). Indess ist unter den Verlegenheitshypothesen diese noch die leidlichste, sofern man sie in der Weise fasst, dass das Königthum rechtlich nicht durch die Vertreibung des letzten Königs aufhörte, sondern erst durch die Wahl der ersten Consuln.

III. Stellvertretung der Unterbeamten im städtischen Regiment.

In wie weit bei den Unterbeamten Stellvertretung stattgefunden hat, ist wenig aufgeklärt, da wir nicht viel über diese im Ganzen untergeordneten Vorgänge erfahren. Hier soll kurz zusammengestellt werden, was über die Vertretung der nicht dem consularisch-prätorischen Collegium angehörigen oder gleichstehenden bei der städtischen Verwaltung betheiligten Beamten, der Censoren, der Aedilen, der in der Stadt fungirenden Quästoren sich ermitteln lässt. Es bezieht sich dies allein auf die Stellvertretung wegen Ausfalls der Beamten. Stellvertretung für den Fall der Abwesenheit, wie sie bei dem Oberamt vorkommt, scheint sämmtlichen niederen Aemtern fremd gewesen zu sein; auch fehlte dazu hier fast durchaus die Veranlassung, da die meisten dieser Magistrate gesetzlich verpflichtet waren während ihrer Amtsführung Rom nicht zu verlassen.

Ersatz innerhalb des Collegiums; Fiel ein Unterbeamter aus, so dass dadurch eine Competenz vacant ward [1]), so wird zunächst die Deckung der Lücke durch die Abänderung der Geschäftstheilung des betreffenden Collegiums, wahrscheinlich unter Einwirkung des Oberbeamten und durch diesen des Senats, herbeigeführt worden sein, so weit dies nach den Umständen möglich war [2]). ausserhalb des Collegiums durch die Oberbeamten. Aber oft war dies nicht der Fall, namentlich wenn die ganze Kategorie fehlte; was nach den römischen Ordnungen häufig eingetreten sein muss. Denn dem Zwischenkönig stehen, so wenig wie dem Könige, niedere Magistrate zur Seite (S. 637) und es ist insofern jedes consularische Interregnum auch zugleich nothwendig ein ädili-

1) Bei collegialisch besetzten Competenzen, wie namentlich bei der städtischen Quästur, entsteht durch den Wegfall des einen Beamten überall keine Vacanz, so wenig wie durch den Wegfall eines einzelnen Consuls.

2) Nachweisbar ist allerdings in Betreff der Unterbeamten nur ein einziger Fall der Art, der des in den Inschriften *C. I. L.* VI, 1455. 1456 begegnenden *triumvir kapit. a. a. a. f. f. f.*; bei der Geschäftstheilung dieser Vigintivirn wurden also, ohne Zweifel weil das Collegium unvollzählig war, zwei Competenzen ebenso combinirt, wie dies so oft bei den Prätoren vorgekommen ist. Aber wahrscheinlich griff man nicht selten zu einer solchen Aushülfe. So mögen, wenn zum Beispiel von den Aedilen einer starb und dadurch das von ihm verwaltete Stadtviertel vacant ward, die drei übrigen Aedilen von den Consuln angewiesen worden sein um dasselbe zu loosen. Fielen die beiden Stadtquästoren weg, was freilich nicht leicht vorkommen konnte, so setzte man vielleicht andere Quästoren an ihre Stelle.

cisches und quästorisches. Da ferner nach der consularischen Verfassung die Wahl der Beamten ihrer Rangfolge gemäss sich vollzog (S. 561), so müssen die Interregnalvacanzen bei den niederen nothwendig länger gedauert haben und auch häufiger eingetreten sein als bei den oberen. Vielleicht hat für solche Fälle die allgemeine Regel gegolten, dass die vacanten Geschäfte der Unterbeamten, so weit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung dem fehlenden Collegium ausschliesslich vorbehalten waren [1], von den betreffenden Oberbeamten oder doch in ihrem Namen und unter ihrer Verantwortung [2] vorgenommen werden, also die Dinge wieder in die Lage kommen wie vor Einrichtung der betreffenden Magistratur. Dies entspricht dem Princip; denn das Oberamt nimmt im Staatsrecht die Stellung ein wie das Eigenthum im Privatrecht, so dass jedes Beamtenrecht ihm zukommt, über das nicht speciell anderweitig verfügt ist. Es entspricht diese Regel aber auch den einzelnen Anwendungen, so weit wir deren kennen. Bei der Censur, deren nicht ständige Beschaffenheit die Vacanz normal herbeiführte, besteht zunächst eine besondere Prorogation nicht der Amtsgewalt überhaupt, sondern der Befugniss zur Abnahme der Baucontracte, für welche den Censoren häufig weitere achtzehn Monate eingeräumt worden zu sein scheinen [3]. Im übrigen tritt während der Vacanz das oben bezeichnete Verfahren ein: das Lustrum und die sonstigen im eminenten Sinn censorischen Geschäfte ruhen; die censorische Judication und die andern mit diesem Amt verbundenen Functionen verwaltet das consularisch-prätorische Collegium. — Auf dem gleichen Grundsatz scheint es zu beruhen, dass in Ermangelung der curulischen Aedilen ihre Jurisdiction nach stehendem Gebrauch durch die beiden städtischen Prätoren ausgeübt wird [4]; dass der Aus-

1) Der Prozess *de vi*, den Milo 697 gegen Clodius anstellte, scheiterte daran, dass dem Gesetz nach der Stadtprätor die Quästoren zur Ausloosung der Geschwornen anweisen sollte und es Quästoren zur Zeit nicht gab; der Vorschlag die Ausloosung in anderer Weise zu bewirken wurde gemacht, drang aber nicht durch (Dio 39, 7).

2) Die factische Stellvertretung ist für das Staatsrecht gleichgültig; es fragt nur, wer im Rechtssinn den Act vorgenommen hat. Der Mandatar, der nur im Auftrag der Consuln dem Aerarium vorstand, ist keineswegs *pro quaestore*; eher könnte der Consul so heissen.

3) Liv. 45, 15. Das Nähere in dem Abschnitt von der Censur.

4) Dies Verfahren erwähnt Dio unter den J. 718 (49, 16) und 726 (53, 2), wo er hinzusetzt: τά τε ἄλλα καὶ τὰ δικαστήρια τὰ τῇ ἀγορανομίᾳ προσήκοντα τοῖς στρατηγοῖς, καθάπερ εἴθιστο, τὰ μὲν μείζω τῷ ἀστυνόμῳ, τὰ δὲ ἕτερα τῷ

schluss der Consuln von der Civilgerichtsbarkeit auch hier festgehalten ward, ist begreiflich. — Ein analoges Beispiel in Betreff der Quästur ist nicht bekannt; doch ist vielleicht auch hier dasselbe Gesetz zur Anwendung gekommen[1]. — Wenn wir über die positiven Massregeln, mittelst deren die Lücke gedeckt ward, nur ungenügende Auskunft erhalten, so ist die negative Thatsache ebenso sicher wie wichtig, dass man zu diesem Zweck im städtischen Regiment weder jemals die früheren Amtsinhaber durch Verlängerung der Amtszeit[2] noch andere Nichtbeamte[3] herangezogen, das heisst dass man die Promagistratur, deren Verwendung im militärischen Regiment auch auf diesem Gebiet wir sogleich darzustellen haben werden, von dem städtischen auch in diesen untergeordneten Kreisen schlechthin fern gehalten[4]

ξενικῷ προσταχθῆναι; ferner die Inschrift ungefähr aus derselben Zeit Hermes 4, 370 = *C. I. L.* VI, 1501: *pr(aetor) ex s(enatus) c(onsulto) pro aed(ilibus) cur(ulibus) ius dixit.* Nicht von Rechtswegen also trat diese Vertretung ein, wie dies bei der Censur der Fall war, sondern jedesmal nach Senatsbeschluss; und es war dies auch in der Ordnung, denn bei der Censur war die Vacanz vorgesehen, hier zufällige Ausnahme.

1) Wenn, wie es scheint, die municipale Inschrift vom J. 697 (*C. I. L.* I, 604), die einen *aedilis pro q(uaestore)* nennt, zu fassen ist von einem Aedilen, der als solcher die Quästur mit versah, so legt dies allerdings die Frage nahe, ob in Rom nicht ebenso verfahren worden ist. Aber darauf hin den Satz aufzustellen, dass bei Vacanz der Quästur die Aedilen für sie eintreten, erscheint doch verwegen. Auch führt, was über die Versehung der quästorischen Geschäfte durch den *praefectus* wenigstens des Dictators früher bemerkt wurde (S. 644 A. 2), vielmehr zu der Annahme, dass in Ermangelung von Quästoren das Oberamt eintrat. Ist dies geschehen, so werden die laufenden Zahlungen durch die Consuln geleistet worden sein; für sich durften sie darum noch nicht Geld aus dem Aerar entnehmen, da die Zuziehung des Quästors bei diesem Act sehr wohl zu den S. 651 A. 1 bezeichneten reservirten Functionen gezählt worden sein kann.

2) Ich kenne nur die eine oben S. 14 A. 1 behandelte Ausnahme für ein untergeordnetes Amt aus augustischer Zeit, wenn nicht auch hier, wie wahrscheinlich, bloss ein incorrecter Ausdruck vorliegt. Die Prorogation der Censur wird formell vielmehr als dreijährige Dauer des Amtes selbst aufgefasst worden sein.

3) Eine Instanz dagegen aus dem römischen Gemeinwesen kenne ich nicht; denn unbestimmte ausserordentliche Propräturen, wie die der stadtrömischen Inschrift vom J. 16 n. Chr. *C. I. L.* VI, 91: *Q. Coelius L. f. pr., aed. pl. Cer., pro pr. ex s. c., q.*, nöthigt nichts auf hauptstädtische Functionen zu beziehen. Aus dem municipalen Kreis findet sich ein solcher Fall vom J. 4 n. Chr. für die Colonie Pisa (Orell. 643): die nach einem Interregnum gewählten Duovirn werden angewiesen ein Decret *coram proquaestoribus primo quoque tempore per scribam publicum* protokolliren zu lassen. Offenbar haben die neuen Duovirn noch nicht Zeit gefunden die Quästorenwahlen zu bewirken, und es fungiren sei es die alten Quästoren, sei es, was eher glaublich ist, andere Personen *pro quaestoribus*.

4) Wenn nach Sullas Quästorengesetz 2, 32 *magistratus prove magistratu* (im julischen Municipalgesetz steht dafür *quaestor queive aerario praerit*) quästorische Zahlungen leisten, so darf man daraus nicht das Gegentheil folgern; denn

und selbst durch Volksschluss davon keine Ausnahmen herbeigeführt hat.

IV. Die promagistratische Stellvertretung des Kriegsregiments.

Dass in dem nichtstädtischen Amtsbereich die Stellvertretung durch Nichtbeamte oder nach dem technischen Ausdruck die Stellvertretung in der Form der Promagistratur zulässig erschien, ist mehrfach hervorgehoben worden. Hier ist nun darzustellen, nach welchen Regeln dieselbe stattgefunden hat. Es werden auch hiebei die drei Kreise der Vacanz des Oberbefehls[1]) entweder wegen Wegfalls oder wegen Abwesenheit des Feldherrn und der Stellvertretung im Unteramt zu unterscheiden sein; doch ist bei der Gleichartigkeit der Ordnungen für alle drei Gebiete es angemessen sie enger zusammenzufassen.

1. Vacanz bei erledigtem Oberbefehl.

Der Vacanz im militärischen Oberbefehl sind weit engere Grenzen gesetzt, als sie für das Friedensgebiet gelten, indem die durch den Eintritt des Endtermins herbeigeführte Erledigung des Oberamts allein in dem letzteren wirksam wird. Im Kriegsgebiet dagegen hört nach dem früher (S. 617) entwickelten Princip der Prorogation mit dem Eintritt des Endtermins wohl das Amt auf, aber die amtliche Function dauert in der Form der Promagistratur bis zum Eintreffen des Nachfolgers nothwendig fort und ruht demnach auch die Amtsgewalt des Nachfolgers auf dem feldherrlichen Gebiet eben so lange (S. 601). Es sind hier also nur eigentliche Casualitäten, insbesondere die Gefangenschaft oder der Tod des Oberfeldherrn; ferner die Entfernung desjenigen Gewalthabers, der nur so lange er im Sprengel verweilt Befehlrecht besitzt, ohne Hinterlassung eines gültig bestellten Vertreters, welche die Vacanz im Oberbefehl herbei-

die auf einander gehäuften Kategorien des römischen Curialstils erweisen sich so häufig als nicht scharf gegliedert, dass es gefährlich ist sie mit voller Strenge zu interpretiren.

1) Diese Vacanz heisst technisch *sine imperio*. Cicero *ad Att.* 7, 7, 5: *per* (*senatum*) *sine imperio provinciae sunt*. Ders. *de prov. cons.* 3, 5: *Macedoniam . . . etiam sine imperio per legatos . . . tuebamur*. In beiden Fällen ist die Vacanz wegen Abwesenheit des Oberbefehlshabers gemeint.

führen. Wenn man hinzunimmt, dass nach dem Herkommen der früheren Republik regelmässig zwei gleichberechtigte Magistrate das Commando führen und durch ein blosses Wort eines jeden derselben ihnen ein Dritter an die Seite treten kann [1]), so erkennt man, wie enge Schranken die ursprünglichen Ordner des römischen Gemeinwesens der praktischen Möglichkeit einer solchen Vacanz zu geben verstanden haben. Späterhin freilich, namentlich seit dem Aufkommen der monarchisch geordneten überseeischen Sprengel, wurde ihr ein weites Feld gestattet, und in den letzten zwei Jahrhunderten der Republik ist sie häufig genug vorgekommen. In der augustischen Verfassung wurde die Vacanz des Oberbefehls für die senatorischen Provinzen wieder wesentlich beschränkt, indem die sämmtlichen Provinzialquästoren und Provinziallegaten übertragene proprätorische Befugniss, ruhend gegenüber der proconsularischen des Statthalters, sofort in Kraft trat, wenn der Statthalter starb [2]) oder die Provinz verliess. In welcher Weise in den kaiserlichen Provinzen ein ähnliches Ergebniss erreicht ward, wird später dargelegt werden.

Bei der in dem militärischen Oberbefehl eintretenden Vacanz ist die principielle und die factische Deckung zu unterscheiden. Jene beruht einfach auf dem Satz, dass das städtische Oberamt von Rechtswegen allen militärischen Oberbefehl einschliesst, insofern er nicht anderweitig von einem speciell dafür bestimmten Magistrat oder Promagistrat geführt wird. Wenn also ein Provinzialstatthalter stirbt, so geht das Commando über auf die zur Zeit fungirenden Consuln. Sollten beide Consuln im Felde stehen und gleichzeitig fallen, so ist sowohl der Interrex dem Rechte nach für ihre Commandos competent wie nach vorgenommener Ersatzwahl die neuen Consuln. Da also unter allen Umständen ein berechtigter Feldherr vorhanden ist, löst das Heer sich keineswegs auf; vielmehr, obwohl das *sacramentum* mit dem Wegfall des Feldherrn aufhört, besteht die allgemeine Verpflichtung zum

1) So wurde in dem Unheilsjahr 546, in dem beide Consuln im Felde blieben, die Vacanz dadurch vermieden, dass der eine von ihnen auf dem Todbett einen Dictator ernannte.

2) Einen solchen Fall aus Tiberius Zeit berichtet Dio 57, 14: ἡ Κρήτη τοῦ ἄρχοντος αὐτῆς ἀποθανόντος τῷ τε ταμίᾳ καὶ τῷ παρέδρῳ αὐτοῦ τὸν λοιπὸν χρόνον προσετάχθη. Der Senat beschloss nicht eigentlich, dass der Quästor und der Legat die Verwaltung übernehmen sollten, was sie ja als Proprätoren ohnehin konnten und mussten, sondern nur dem Proconsul nicht zu substituiren.

Heerdienst und zum militärischen Gehorsam, wie sie durch die Aushebung begründet ist, unverändert fort.

Aber dieser principiellen Erstreckung des allgemeinen Oberbefehls auf jedes nicht speciell besetzte militärische Commando steht praktisch die Regel gegenüber, dass die persönliche Ausübung der Feldherrnrechte mit der Anwesenheit in Rom nicht vereinbar ist und also die zur Deckung der Vacanz berufenen Beamten bis zu ihrem Eintreffen im Lager von ihrem Oberbefehl nur insoweit Gebrauch machen können, als sie kraft desselben befugt sind einen Stellvertreter zu ernennen. Bis zu dessen oder des neuen Oberfeldherrn Eintreffen giebt es für die Vacanz keine andere praktische Abhülfe als das Nothstandscommando, über das in einem besondern Abschnitt (S. 662 fg.) gehandelt ist.

2. Stellvertretung des abwesenden Feldherrn.

Für das Friedensgebiet hat der Oberbeamte, wenn er dasselbe verlässt, einen Vertreter, den *praefectus urbi* zu bestellen, weil die Rechtspflege nur in der Stadt gehandhabt werden kann und der jenseits der Grenze stehende Magistrat dafür nicht mehr competent ist. Dass derselbe Satz auch umgekehrt für das Kriegsgebiet von Haus aus in gleicher Strenge zur Anwendung gekommen ist, das heisst schon der König, so lange er in der Stadt verweilte, als unfähig zu Handhabung des Commandos galt, ist wenig wahrscheinlich. Das Commando ist nicht so fest wie die Jurisdiction an den Ort geknüpft; in den engen Verhältnissen der ältesten Zeit kann der Magistrat auch während seines Verweilens in der Stadt zugleich als Feldherr fungirt haben. So mag es sich erklären, dass das Kriegsrecht keine der Stadtpräfectur analoge Institution entwickelt hat. Aber in historischer Zeit, vielleicht in Folge der mit dem Beginn der Republik sich entwickelnden qualitativen Verschiedenheit des städtischen und des feldherrlichen Regiments, kann allerdings der Magistrat, wie jenseits der Landesgrenze die Jurisdiction nicht persönlich ausüben, so während seines Verweilens in Rom das Commando nicht selber führen, sondern hat er in beiden Fällen einen Vertreter zu bestellen. Jedoch muss, wie früher (S. 601) gezeigt ward, das Commando, um also vergeben zu werden, vacant sein, das heisst, wenn es bisher in anderer Hand war, dieser Inhaber den Platz

Eintritt der feldherrlichen Vertretung.

geräumt haben. — Als anwesend in seinem Commandobereich gilt sowohl der Consul, der sich innerhalb des römischen Gebiets[1], wie der Prätor, der sich in seiner Provinz befindet. Abwesend ist dagegen der Oberbeamte, wenn er entweder in der Stadt oder dem Stadtbezirk[2] verweilt, sei es vor der Uebernahme des Commandos[3], sei es weil er nachher nach Rom zurückgekehrt ist[4], oder er die Grenze des römischen Gebiets überschreitet[5]. In dem einen wie in dem anderen Fall also hat der Feldherr für das Commando einen Stellvertreter zu bestellen. Wenn die Provinzialprätoren von diesem Recht nicht leicht Gebrauch gemacht haben, so erklärt sich dies daraus, dass der Ausübung desselben bei ihnen das Princip der Prorogation regelmässig im Wege stand. Dagegen ist vielfach davon Anwendung gemacht bei dem Stadt-

1) Wenn man dies nicht annimmt und dem Consul das Recht zugesteht, wenn er zum Beispiel in Umbrien steht, für eine in Etrurien operirende Abtheilung einen Stellvertreter *pro praetore* zu ernennen, so wird die Beschränkung des Rechtes auf den Fall der Abwesenheit inhaltlos und würde in der That der Stellvertreter nicht statt, sondern neben dem Mandanten functioniren. Auch giebt es keinen Beleg für ein solches Verfahren. Allerdings sieht man nicht, wie der Führer der Avantgarde, die der Consul Cn. Servilius von Ariminum aus seinem in Etrurien fechtenden Collegen zu Hülfe sendet, C. Centenius zu proprätorischem Rang kommt (Liv. 22, 8 vgl. Polyb. 3, 86); aber es kann ein Mandat des Stadtprätors (S. 657 A. 1) ihm diesen Rang gegeben haben, und auf keinen Fall wird man auf diesen unklaren Vorgang einen Satz von solcher Wichtigkeit begründen dürfen.

2) Eine örtliche Grenze muss bestanden haben, bei deren Ueberschreitung die Fähigkeit das Commando persönlich zu führen begann, resp. aufhörte; wie denn auch, wenn den in Rom verweilenden Consuln Italia als Commando überwiesen wird, diese beiden Kreise gegen einander abgegrenzt gewesen sein müssen. Wahrscheinlich ist der Begriff der Anwesenheit im Amtsgebiet *militiae* ebenso gefasst worden wie der der Anwesenheit im Amtsgebiet *domi*, so dass also die militärische Stellvertretung und die bürgerliche durch den *praefectus urbi* (S. 641) correlat entwickelt sind. Danach wäre die Grenze die des ältesten Stadtgebiets (S. 61). Indess fehlt es für die nähere Bestimmung derselben auf diesem Gebiet durchaus an positiven Beweisen.

3) Liv. 31, 3, 2: *decrevit senatus, ut P. Aelius consul* (der in Rom ist) *quem videretur ei cum imperio mitteret, qui . . . in Macedoniam traiceret. M. Valerius Laevinus propraetor missus in Macedoniam transmisit.* Ebenso commandirt Cn. Scipio längere Zeit in Spanien vor dem Eintreffen seines Bruders, des Consuls P. Scipio (Liv. 21, 40, 3). Regelmässig wird dies geschehen sein, wenn das consularische Heer vor dem Consul ins Ausland abging.

4) So geht der Consul Fabius aus Etrurien nach Rom zu einer Berathung zurück *praeposito castris L. Scipione pro praetore* (Liv. 10, 25, 11); so der Consul Sp. Albinus aus Africa nach Rom zur Abhaltung der Comitien unter Hinterlassung seines Bruders Aulus *pro praetore* (Sallust *Iug.* 36. 37. 38).

5) So lässt der Consul P. Scipio seinen Legaten Q. Pleminius *pro praetore* in Italien, als er aus seiner Provinz Sicilien (und Italien) nach Africa abgeht; ebenso C. Marius seinen Quästor *pro praetore* in der Provinz Africa, als er eine Expedition in nicht römisches Gebiet macht (Sallust *Iug.* 103). Bei Prätoren kann dasselbe nicht leicht vorkommen, da sie der Regel nach nicht befugt sind ausserhalb ihrer Grenzen Krieg zu führen.

prätor, insofern derselbe ein vacantes nicht städtisches Commando lediglich empfing, um als nothwendig in Rom zurückgehaltener Oberfeldherr dasselbe durch einen Stellvertreter auszuüben[1]. Dies Recht der Bestellung eines magistratischen Vertreters steht dem Beamten auch dann zu, wenn er auf Grund der Prorogation sein Amt promagistratisch verwaltet; wogegen dem ernannten Stellvertreter nach der allgemein für das mandirte Imperium geltenden Regel (S. 645 A. 5) diese Befugniss mangelt. Wo sie vorhanden ist, ist sie ohne Zweifel immer zugleich eine Verpflichtung.

Bei der Auswahl des Vertreters war es nothwendig, die Einheit des Imperium zu wahren, also nur éinen Stellvertreter zu bestellen[2]; üblich, dass der Statthalter entweder dem Quästor als dem ihm zunächst stehenden Beamten der römischen Gemeinde oder auch etwa der im Range höchsten Person aus seinem Gefolge die Vertretung übertrug[3]. Rechtlich aber stand die Auswahl Qualification des Vertreters.

1) Liv. 23, 34 beauftragt der Senat den Stadtprätor den auf der Insel befindlichen, aber erkrankten Statthalter von Sardinien in der Weise zu vertreten, *ut mitteret cum imperio, quem ipsi videretur*. Die Gefangenen, die der Vertreter macht, werden an den Stadtprätor abgeliefert (Liv. 23, 41, 7), unter dessen Auspicien also gefochten wird. Liv. 28, 46, 13: *Cn. Servilio praetori (urbano) negotium datum ut urbanas legiones imperio cui videretur dato ex urbe duci iuberet; M. Valerius Laevinus Arretium eas legiones duxit.* Liv. 35, 23, 6: *senatus . . . decrevit . . ., ut M. Fulvius praetor (urbanus) classem . . . mitteret ad tuendam Siciliae oram et ut cum imperio esset qui classem eam duceret.* Liv. 42, 35, 4: *C. Sulpicio Galbae praetori (urbano) negotium datum, ut quattuor legiones scriberet urbanas . . . iisque quattuor tribunos militum ex senatu legeret qui praeessent.* Auch das Commando des vom Stadtprätor in den Senat eingeführten Centurionen M. Centenius (Liv. 25, 19) und die Sendung des C. Terentius Varro *cum imperio* (Liv. 27, 24, 1) *pro praetore* (Liv. 27, 35, 2) nach Etrurien sind gleichartig, wahrscheinlich auch die des T. Otacilius *cum imperio* zum Commando der sicilischen Flotte (Liv. 23, 32, 20 (vgl. § 18) zum J. 539; im J. 540 wird er selbst Prätor unter Belassung dieses Commandos) und die des L. Quinctius *cui classis cura maritimaeque orae imperium mandatum ab senatu erat* (Liv. 32, 16, 2). Der Stadtprätor vereinigt in solchen Fällen zwei Competenzen, von welchen er die eine als Abwesender verwaltet; ähnlich wie wir oben (S. 646 A. 3) zwei ordentliche Competenzen in der Person des Peregrinenprätors vereinigt fanden. Dabei ist wohl zu beachten, dass bei keinem dem Stadtprätor also überwiesenen Commando eine Succession in ein bestehendes Imperium stattfindet; auch in dem Sardinien betreffenden Fall soll der erkrankte Statthalter nicht heimkehren, sondern formell ein simultanes Imperium eintreten.

2) Wenn Cicero *Verr. l.* 2, 4, 11 mit Beziehung auf die nach Verres Abgang in Sicilien eingetretene Vacanz sagt: *quaestores utriusque provinciae, qui isto praetore fuerant, cum fascibus mihi praesto fuerunt*, so ist dies damit nicht im Widerspruch; denn Sicilien ist eine Doppelprovinz.

3) Cicero *ad fam.* 2, 15: *de provincia decedens quaestorem Coelium praeposui provinciae. Puerum, inquis: at quaestorem, at nobilem adulescentem, at omnium fere exemplo. neque erat superiore honore usus quem praeficerem: Pomptinus multo ante discesserat, a Quinto fratre impetrari non poterat.* Beide waren

vielmehr im Ermessen des ernennenden Magistrats, ohne dass eine bestimmte Qualification dafür erforderlich war. Die Bestellung zum Vertreter eines Obermagistrats verlieh nach allgemeiner Regel (S. 12) das Oberbeamtenrecht (*cum imperio esse*[1])) in der Form der Promagistratur; jedoch mit der Beschränkung, dass dies Recht immer auf der niedrigsten Stufe des Oberbeamtenrechts sich hält, also der Stellvertreter nicht bloss des Prätors, sondern auch des Consuls nicht *pro consule* fungirt[2]), sondern *pro praetore.* Die letztere Bezeichnung wird auch als Titel geführt, mit welchem, wenn der Betreffende noch ausserdem eine magistratische oder quasimagistratische Stellung einnimmt als Quästor oder Legatus, diese promagistratische so combinirt wird, dass sie stets an zweiter Stelle steht, also die Stellvertreter sich bezeichnen als 'Quästor und Proprätor' oder 'Legat und Proprätor'[3]). — **Insignien.** Wie die Amtsgewalt selbst gehen auf den Vertreter auch deren Abzeichen über, insonderheit die Fasces[4]); doch führt er nach dem eben Bemerkten deren nie mehr als sechs. — **Competenz.** Dem Inhalt nach ist die Competenz des Vertreters von der seines Mandanten nicht verschieden[5]); nur dass gewiss auch auf ihn, wie auf den Präfecten des Friedensgebiets (S. 645 A. 5), die Regel Anwendung findet, dass

Prätorier. Derselbe *ad Att.* 6, 6 führt dies weiter aus: *praeter fratrem nemo erat, quem sine contumelia quaestori nobili praesertim anteferrem Pompeius . . Q. Cassium sine sorte delegit, Caesar Antonium; ego sorte datum offenderem? et huius rei plura exempla.* Vgl. A. 2.

1) *Cum imperio mittere* wird technisch von dem vor der eigenen Uebernahme des Amtes entsandten Stellvertreter gesagt; *cum imperio relinquere* ebenso von dem zurückbleibenden Mandatar (S. 114 A. 3).

2) Wenn Livius in Beziehung auf den Dictator von einem *legatus pro consule* spricht (8, 33, 14: *dictatorem Quinctium Cincinnatum in L. Minucium consulem non ultra saevisse, quam ut legatum eum ad exercitum pro consule relinqueret;* vgl. 3, 29), so ist dieser sogenannte Legat vielmehr selber Consul und steht insofern mit geringerem, aber eigenem Imperium neben dem Dictator, so dass die Benennung *legatus pro consule* für ihn nicht passt und durch diese Stelle, die einzige, in der sie vorkommt, nicht genügend belegt wird.

3) In umgekehrter Ordnung steht in dem Gesetz über die Termesser zweimal (*C. I. L.* I p. 114 Taf. 2 Z. 6. 14) *pro magistratu legatus* neben *magistratus*, unter dem hier der Promagistrat durch Prorogation mit begriffen sein muss. Was Lydus *de mag.* 3, 3 über diese Kategorie vorbringt ist verwirrt und unbrauchbar. Die Ausführung über dieselbe gehört in den Abschnitt über die Provinzialstatthalter; hier ist nur zu erinnern, dass diese eigentlich stellvertretenden *quaestores pro pr.* und *legati pro pr.* von den gleichnamigen Gehülfenstellungen der spätesten Republik und der Kaiserzeit durchaus zu unterscheiden sind.

4) Liv. 29, 9, 5. 6 von Pleminius; Cicero (S. 657 A. 2) von den in Vertretung fungirenden Quästoren.

5) Selbst definitive Friedensverträge schliesst der promagistratische Vertreter ab, so der des Consuls C. Licinius Varus 518 mit den Corsen (Zon. 8, 18: ὡς

der Mandatar nicht befugt ist weiter zu mandiren[1]). — Die Beendigung der Stellvertretung durch den Tod oder den sonstigen Wegfall des Mandatars so wie durch die Rückkehr des Mandanten ergiebt sich von selbst. Ob die Rücknahme des Mandats und somit der Wechsel des Mandatars dem Mandanten frei steht, hängt von der Frage ab, ob der Mandant auch ausserhalb des Gebietes, für das er den Mandatar bestellt hat, die Mandirung vornehmen kann; was für den Prätor wohl verneint werden muss. Wichtiger ist die Frage, ob der Wegfall der Amtsgewalt des Mandanten diejenige des Mandatars aufhebt. Bei der Stadtpräfectur ist dies der Fall, und wenn auch dabei das alsdann gesetzlich eintretende Interregnum in Betracht kommt, während der Wegfall eines Feldherrn dies regelmässig nicht herbeiführt, ist es doch wenig glaublich, dass dieses im öffentlichen wie im privaten Recht sonst durchstehende Princip im Heerlager von Haus aus bei Seite gesetzt worden ist und hier der Wegfall des Mandanten der Function des Mandatars unbeschadet stattgefunden hat. Geschehen ist dies freilich später, aber wahrscheinlich erst durch das Gesetz über die Statthalterschaften vom J. 703. Während die frühere Gesetzgebung darauf hingewirkt hatte, dass der alte Statthalter auf seinem Posten blieb, bis der Nachfolger anlangte, setzte dieses für sein Verweilen in der Statthalterschaft als Maximum ein Jahr und wies ihn an, wenn alsdann der Nachfolger noch nicht angelangt sein sollte, unter Zurücklassung eines Stellvertreters abzureisen, also wenigstens mit dem Eintreffen in Rom aus dem Amte zu scheiden. Dabei muss hinzugefügt worden sein, dass in diesem Fall der Rücktritt des Mandanten vom Amt unbeschadet der Function des Mandatars erfolgen solle[2]). Nach demselben Beendigung der Vertretung.

αὐτοκράτωρ τυγχάνων ἐσπείσατο, vgl. Dio *fr.* 45) und der des Consuls Sp. Postumius Albinus mit Jugurtha (Sallust *Iug.* 38). Dieselben sind, wofern die Bedingungen der Stellvertretung vorhanden sind (in beiden angeführten Fällen ist der Consul in Rom und der Stellvertreter in Feindesland), ebenso rechtsgültig wie die von dem Magistrat geschlossenen sein würden; in dem ersten Fall wird der Vertrag zwar cassirt, aber in gewöhnlicher Weise durch den Senat, und die Auslieferung trifft den Legaten. — Irrig meint Nissen rhein. Mus. 25, 49, dass der Legat des Varus seine Competenz überschritten habe; wie hätte es bei einem nichtigen Vertrag zur Dedition kommen können?

1) Auch darf wohl bezweifelt werden, ob auf den Vertreter diejenigen Rechte übergingen, die nicht nothwendig mit dem Commando verknüpft waren, insbesondere das der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 185).

2) Ausdrücklich gesagt ist dies nirgends, aber es folgt aus dem Zusammenhang nothwendig. Uebrigens ist der Abschnitt von der Provinzialstatthalterschaft zu vergleichen.

Princip werden wahrscheinlich unter dem Principat die Functionen der Stellvertreter des Kaisers in dessen Provinzen auch nach dem Wegfall der Person des Kaisers zunächst als fortdauernd angesehen, also auf sie gewissermassen das Prorogationssystem übertragen.

Wegfall der feldherrlichen Vertretung unter dem Principat.

In der Kaiserzeit ist das Recht des Oberbeamten im Amtsgebiet *militiae* für die Dauer seiner Abwesenheit einen Stellvertreter mit promagistratischer Gewalt zu bestellen verschwunden, wahrscheinlich bei der Neugestaltung der Verfassung unter Augustus abgeschafft worden. Von jenem Doppelsatz, dass der Oberbeamte für den Fall seiner Abwesenheit das Commando nicht selber führen könne und sich alsdann einen Stellvertreter setzen dürfe und müsse, wurde das erste Glied für den Kaiser, das zweite für die übrigen Oberbeamten ausser Kraft gesetzt und damit die Institution überhaupt beseitigt. Der Princeps führt das Regiment in seinen Provinzen nicht bloss in der Weise, wie der Consul der Republik das ihm zugewiesene Heer von Rom aus commandirt, so dass sein eigenes Commando ruht und sein Recht sich beschränkt auf die Auswahl seines Vertreters; er gilt vielmehr als in jeder dieser Provinzen anwesend und seine dort fungirenden Legaten sind im Sinne des Rechts nicht seine Stellvertreter, sondern Gehülfen des anwesenden Feldherrn, welche jetzt gesetzlich diejenige obermagistratische Befugniss zugetheilt erhalten, die das Recht der Republik nur dem Stellvertreter des abwesenden einräumt. Wenn also der Begriff der Abwesenheit, auf dem die Stellvertretung ruht, für die proconsularische Gewalt des Princeps ausser Kraft gesetzt ist, so fehlt den übrigen Obermagistraten nicht bloss die Gelegenheit während der Amtführung den Sprengel zu verlassen, sondern es ist auch der Statthalter der Provinz jetzt nicht mehr, wie der der Republik, daselbst der einzige Inhaber obermagistratischer Gewalt. Seine Gehülfen senatorischen Ranges sind mit derselben gleichfalls ausgestattet und können daher weder durch sein Mandat erhalten, was sie schon besitzen, noch würde es angemessen sein ihnen durch solches Mandat einen andern Inhaber proprätorischer Gewalt an die Seite zu setzen. Die gesetzlich beschränkte, aber innerhalb dieser Schranken freie und hohe Stellung der republikanischen Magistratur drückt sich in dieser streng normirten Befugniss der Verleihung magistratischen Rechts an frei gewählte Stellvertreter deutlich aus, während mit dem Principat jene Be-

schränkung einer- wie diese Freiheit andrerseits innerlich unvereinbar waren. Wie die prorogirte (S. 777), fiel jetzt auch die selbständig mandirte magistratische Gewalt und damit überhaupt die Promagistratur (S. 16).

3. Vacanz des Unteramts.

Für die Vacanz des Unteramts, so weit dies für das Kriegsgebiet in Betracht kommt, also der Quästur, des comitialen Kriegstribunats, des Flottenduovirats, besteht die einfache Regel, dass das Recht des Feldherrn seine Gehülfen zu bestellen (S. 221 fg.), welches sonst für die zu Aemtern gewordenen Stellungen ausser Kraft gesetzt ist, im Fall der Vacanz wieder wirksam wird und der also Bestellte die Functionen und die Rechte des betreffenden Amtes versieht und erwirbt, als wäre er von den Comitien ernannt. Demnach gehören die also bestellten Vertreter zu der Promagistratur; und in Betreff der Quästur finden sich mehrfach Anwendungen davon [1]. Dagegen haben die vom Feldherrn anstatt der magistratischen ernannten Kriegstribune der promagistratischen Titulatur sich wahrscheinlich enthalten, weil auch die vom Feldherrn nicht in Vertretung, sondern kraft seines eigenen Rechts eingesetzten sich im Titel von ihren magistratischen Collegen nicht unterscheiden durften. Wenigstens kommt ein Protribunat nirgends vor. Militärische Proquästur.

Unter dem Principat ist die statthalterliche Proquästorenernennung ebenso verschwunden wie die Stellvertreterbestellung. Während in den kaiserlichen Provinzen Quästoren überhaupt nicht thätig sind, also auch Proquästoren nicht fungiren, findet sich aus den senatorischen keine Spur davon, dass deren Proconsuln den ausfallenden oder wegfallenden Quästor durch einen selbsternannten Wegfall unter dem Principat.

1) So ernannte Cn. Dolabella als Proprätor von Kilikien nach dem Tode seines Quästors C. Malleolus den Verres zum Proquästor. Cicero *in Verr. act.* 1, 4, 11: *eum* (den Dolabella), *cui legatus et pro quaestore fuisset. l.* 1, 15, 41: (*C. Verrem*) *Cn. Dolabella C. Malleolo occiso pro quaestore habuit; haud scio an maior etiam haec necessitudo fuerit quam illa Carbonis* (dessen Quästor Verres gewesen war) *ac plus iudicium voluntatis valere quam sortis debeat.* Ebenso *l.* 1, 12, 34. 16, 44. 30, 77. 36, 90. 38, 95. Auch auf einer makedonischen Münze (R. M. W. S. 375 A. 30. S. 692 A. 87) erscheint ein *Suura leg. pro q.*, wahrscheinlich der dort im J. 665—667 unter Sentius Saturninus fungirende Bruttius Sura. Bei den meisten Proquästoren bleibt es zweifelhaft, ob sie sich also nennen wegen Prorogation des Amtes oder als ausserordentlicher Weise vom Feldherrn ernannt.

Proquästor zu ersetzen befugt gewesen wären. Es ist dies begreiflich, selbst wenn besondere Beschränkungen in dieser Hinsicht nicht ausgesprochen worden sind. Denn die Provinzialquästur der Kaiserzeit war mit der Proprätur gesetzlich verbunden; letztere aber konnte der Magistrat dem Gehülfen nicht verleihen.

Magistratische Function des Bürgers im Nothfall.

Alle gesetzliche Regulirung des Befehlens und des Gehorchens, welche eben das Gemeinwesen ist, tritt ausser Kraft, wo die unmittelbare Gefahr unmittelbare Abhülfe erheischt. Wie es ein Nothwehrrecht giebt für jedes Individuum, wo in dringlichen Fällen der Schutz der Gemeinde factisch versagt, so giebt es auch ein Nothwehrrecht für den Staat und für jeden Staatsbürger als solchen, wo das Gemeinwesen in Gefahr ist und die magistratische Function versagt. Obwohl dasselbe in gewissem Sinne ausserhalb des Rechts steht, ist es dennoch nothwendig das Wesen und die Handhabung dieses Nothwehrrechtes so weit deutlich zu machen, als dasselbe überhaupt einer allgemein theoretischen Darstellung fähig ist.

Nothstands-commando.

Der Nothstand mit seinen Consequenzen beschränkt sich wesentlich auf die Abwehr der Kriegsgefahr, sei diese nun durch äussere Feinde oder durch innere Unruhen hervorgerufen. Er ist vorhanden, wenn diejenigen Personen, welchen diese Gefahr droht, entweder keinen oder doch keinen zum Befehl berechtigten und zur factischen Ausübung desselben befähigten Magistrat an ihrer Spitze haben. Vacanz des Oberbefehls im rechtlichen Sinn wird keineswegs erfordert; jede zur Zeit allein fechtende Abtheilung, die ihren Führer verliert, jede Besatzung einer belagerten Festung, die den Befehlshaber eingebüsst hat, befindet sich in diesem Nothstand; und ebenso ist derselbe für die Stadt Rom ausgesprochen worden, als Hannibal sich im J. 543 anschickte sie zu belagern, obwohl die Consuln und der Stadtprätor sich in derselben befanden und das Commando daselbst führten.

Constatirung des Nothstandes.

Indess ist es ein wesentlicher Unterschied, ob der berechtigte Führer fehlt oder ob er nur als ungenügend betrachtet wird. Während in dem erstern Fall die Thatsache regelmässig feststeht und damit das Vorhandensein des Nothstandes ausser Zweifel ist, bedarf derselbe in dem andern Fall einer Constatirung. Wenn

zum Beispiel der Commandant einer belagerten Festung aus Feigheit oder Verrath zu capituliren gesonnen ist, oder wenn gar der eigene Oberfeldherr mit dem Feinde in Einverständniss steht, so ist der Nothstand ohne Frage vorhanden und die Selbsthülfe so berechtigt wie geboten[1]. Eine allgemein gültige Formulirung kann es für dergleichen Fälle der legitimirten Revolution allerdings nicht geben; aber unter besonderen Voraussetzungen scheint allerdings für die Constatirung des Nothstandes wenigstens ein gewisses Herkommen bestanden zu haben, namentlich für den Fall des unmittelbaren Angriffs der Stadt Rom durch den Landesfeind.

Von dem bei einer Bedrohung Roms durch den äusseren Feind beobachteten Verfahren besitzen wir in unserer Ueberlieferung, in der namentlich die genaueren Schilderungen der gefährlichen Krisen des Bundesgenossenkrieges gänzlich mangeln, abgesehen von einigen unbeglaubigten Erzählungen aus der früh republikanischen Zeit[2], nur einen zuverlässigen Bericht. Derselbe betrifft die schon erwähnten Vorgänge bei Hannibals Anmarsch auf Rom und läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass der Senat den Nothstand als eingetreten erklärt und so lange der Feind vor den Thoren stehen werde, die weiterhin zu erörternden Massregeln veranlasst, die der sonstigen Ordnung geradezu widerstreiten. Aber sowohl die Natur der Sache wie die Beschaffenheit des Beschlusses selbst machen es in hohem Grade wahrscheinlich, dass in älterer Zeit, wo die Kriegsgefahr der Stadt so viel näher war und wenn auch nicht Hannibal, doch der Feind sehr häufig bis vor die Thore kam, dergleichen Mass- **Feindlicher Angriff auf die Stadt.**

1) Wenn nach der Schlacht von Cannae der Kriegstribun Scipio mit seinen Gesinnungsgenossen die feig am Vaterland verzweifelnden Kameraden als Landesfeinde behandelt (*irent secum extemplo armati, qui rem p. salvam vellent: nulla verius quam ubi ea cogitentur hostium castra esse:* Liv. 22, 53, 7), so fällt dies durchaus in dieselbe Kategorie; Scipio handelt nicht kraft seines Offizierrechts, sondern kraft der Berechtigung des fahnentreuen gegen den fahnenflüchtigen Soldaten.

2) In der Erzählung aus dem J. 290 bei Livius 3, 4, 10: *ipsum consulem Romae manere ad conscribendos omnes qui arma ferre possent optimum visum est, pro consule T. Quinctium subsidio castris cum sociali exercitu mitti* und Dionys. 9, 63: Τίτον μὲν Κοίντιον . . . ἀρχῇ κοσμηθέντα ἀνθυπάτῳ χωρεῖν ἐπὶ τοὺς πολεμίους wird kein Urtheilsfähiger etwas anderes erkennen als den wohlbekannten Farbentopf der spätrepublikanischen Annalenretouche. Dionysios 9, 16 lässt auch im J. 276 mit den beiden Consuln zwei Proconsuln ins Feld rücken, den gewesenen Consul K. Fabius von neuem ἐξουσίᾳ κοσμηθεὶς ἀνθυπάτῳ und den Ser. Furius ἀνθύπατος.

regeln oftmals vorgekommen und nur aus unseren dürftigen und auch durch falschen Patriotismus vielfach verunstalteten Annalen verschwunden sind. Die Gefahr solcher Angriffe war natürlich ungemein verschieden; in sehr vielen Fällen genügten gewöhnliche militärische Anordnungen, während in anderen wieder die Existenz der Gemeinde auf dem Spiele stand. Dass, wenn letzteres der Fall war, der augenblicklich zu versammelnde Senat dies aussprach und die Bürgerschaft danach anwies, war in der Sache gegeben. Die Constatirung des Nothstandes durch Senatsbeschluss war also in diesem Fall zwar nicht rechtlich nothwendig, da die formale Behandlung überhaupt auf diesen Fall nicht passt, aber vermuthlich durch Herkommen geboten.

Bürgerkrieg. Dass dieses Kriegsrecht, eben wie gegen den auswärtigen Feind, so auch gegen solche Bürger gewandt werden konnte, die gegen den eigenen Staat gleich wie Landesfeinde auftraten, hat in der Theorie nie bestritten werden können; und man konnte danach allerdings dem Senat das Recht vindiciren auch im Fall innerer Unruhen den Nothstand auszusprechen. Indess in der besseren Zeit der Republik ist, so viel wir sehen, diese logisch ebenso richtige wie politisch verderbliche Consequenz niemals gezogen worden. Erst die republikanischen Conservativen des siebenten Jahrhunderts haben die Erklärung des Kriegsrechts gegen die Parteigegner sowohl praktisch gehandhabt wie auch theoretisch construirt [1]. Der erste Schritt auf dieser verhängnissvollen Bahn geschah im J. 621 bei den Bewegungen, die der Volkstribun Ti. Gracchus durch sein Ackergesetz hervorrief. Wegen der bevorstehenden allerdings verfassungswidrigen (S. 504 A. 4) Wiederwahl desselben sprach die Majorität des Senats den Kriegszustand aus. Demselben wurde trotz der Opposition der Magistratur

1) Dazu gehörte es mit, dass einige Präcedentien der Art in die Annalen der früheren Jahrhunderte eingelegt wurden; so unter dem J. 290, als der Consul nach einer verlorenen Schlacht in seinem Lager von den Aequern eingeschlossen wird (Liv. 3, 4), wo gar nicht einmal zu erkennen ist, wer hier ausser dem Gesetz erklärt wird; und im J. 370 bei der angeblichen Verschwörung des M. Manlius, Liv. 6, 19: *magna pars vociferatur Servilio Ahala opus esse, qui non in vincula duci iubendo irritet publicum hostem, sed unius iactura civis finiat intestinum bellum. decurritur ad leniorem verbis sententiam, vim tamen eandem habentem, ut videant magistratus, ne quid ex perniciosis consiliis M. Manli res p. detrimentum capiat.* Wie jung beide Einlagen sind, zeigt der lose Zusammenhang mit der übrigen Erzählung und die völlige Ergebnisslosigkeit dieser Senatsbeschlüsse. Bei dem ersten Vorgang folgt richtig das Aufgebot aller Mannschaften, bei dem zweiten eine tribunicische Anklage, zu welcher das *senatus consultum ultimum* eine mehr als seltsame Einleitung macht.

Folge gegeben, indem ein einzelner amtloser Bürger die Gleichgesinnten zur Selbsthülfe aufrief[1], und der Erfolg gab ihm insoweit Recht, dass die gerichtliche Verfolgung nicht gegen ihn und seine Genossen gerichtet ward, sondern gegen die Mitschuldigen des von Rechts wegen erschlagenen Tribuns. Seitdem wurde von der conservativen Partei beharrlich daran fest gehalten, dass der Senat das Recht habe auch wegen innerer Unruhen durch einen 'letzten und äussersten' Beschluss[2] den Nothstand zu erklären. Freilich ist dies keineswegs anerkanntes Staatsrecht. Die Popularpartei hat dasselbe stets praktisch bestritten, wie dies sowohl die Anklage des C. Rabirius darthut, der auf Grund eines solchen Senatsbeschlusses im J. 654 den Prätor Saturninus umgebracht haben sollte, wie auch die Verbannung Ciceros, der als Consul darauf hin gegen Catilinas Genossen Capitalurtheile hatte vollstrecken lassen. Eben dahin gehört mit besserem Anspruch auf Unparteilichkeit die Weigerung des Q. Mucius Scaevola, des ersten Juristen seiner Zeit, als Consul 621 auf einen derartigen Senatsbeschluss hin gegen Ti. Gracchus einzuschreiten. Noch unter dem Triumvirat hat die Erklärung des Kriegsstandes durch Senatsbeschluss den Machthabern einige Male als Waffe gedient[3]. Der Principat hat diese Procedur fallen lassen, theils weil sie mit der Senatsherrschaft eng zusammenhing, theils weil neben der ein für allemal mit ausserordentlicher Gewalt für den Nothfall ausgerüsteten Stellung des Princeps für einen ausserordentlichen Auftrag derselben Art kein Platz war[4].

1) Valerius Max. 3, 2, 17. Plutarch *Ti. Gracchus* 19 u. A. m. In demselben Sinne wollte M. Brutus die Ermordung des P. Clodius vertheidigt wissen: *interfici Clodium pro re p. fuisse* (Asconius *in Milon*. p. 42).

2) *Illud extremum atque ultimum senatus consultum* nennt es Caesar *b. c.* 1, 5; *forma senatus consulti ultimae semper necessitatis habita* Liv. 3, 4, 9.

3) Dio 46, 47 von Caesar als Consul 711: καὶ τέλος τήν τε φυλακὴν τῆς πόλεως, ὥστε πάνθ' ὅσα βούλοιτο καὶ ἐκ τῶν νόμων ποιεῖν ἔχειν, παρέλαβε. Ders. 48, 33 berichtet die Hinrichtung des Salvidienus Rufus nach Verhandlung der Sache im Senat im J. 714 und fügt hinzu: καὶ προσέτι καὶ ἡ φυλακὴ τῆς πόλεως τοῖς τρισὶν ἀνδράσι μετὰ τῆς εἰθισμένης προσθήκης τοῦ μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι ἐπετράπη.

4) Darum lehnte der Consul Sentius im J. 734 die Uebernahme dieser Gewalt ab (Dio 54, 10) — was die letzte Erwähnung ist, die von dieser Institution sich findet — und beschränkte sich auf die Androhung der *vindicta consularis* (Vellei. 2, 92). Wenn Tiberius im J. 31 nach Sejans Sturz die Hut der Stadt allen Magistraten anbefahl (Dio 58, 12: πάντων τῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς ὄντων τὸ ἄστυ πᾶν ἐκ τῆς τοῦ Τιβερίου ἐντολῆς φυλαττόντων), so ist dies nichts als die Einschärfung einer ohnehin bestehenden Pflicht.

Ist der Nothstand also vorhanden, respective anerkannt, so ist im Allgemeinen die bürgerliche Selbsthülfe berechtigt. Doch stellen die Folgen sich wesentlich verschieden heraus, je nachdem die von dem Nothstand betroffenen Personen Soldaten sind oder nicht.

Nothstand im Amtgebiet *militiae.* Die führerlose Heeresabtheilung oder das führerlose Heer muss abermals unter Führung gestellt werden. Die militärische Hierarchie, die nach unseren Ordnungen wesentlich die Lücke füllt, that dies nach den römischen nur in unvollkommener Weise. Wie es ihnen überhaupt an einer genügenden Festsetzung der Reihenfolge für die unteren Grade[1]) fehlt, so giebt es darin ein eventuelles bei dem Wegfall des Oberfeldherrn nothwendig an die Stelle tretenden Commando streng genommen nicht; die römische Ordnung zog zwischen dem Oberfeldherrn und den Offizieren und Soldaten die scharfe Grenze des unbedingten Befehlens und des unbedingten Gehorchens. So griff man darauf zurück, dass, wo dem Feind mit bewaffneter Hand entgegengetreten werden muss, wie jeder Bürger Soldat, so auch jeder Soldat Feldherr sein kann; also zurück auf die durch den Nothstand berechtigte Usurpation magistratischer Gewalt. Die Auswahl der Persönlichkeit erfolgte in der Regel durch Wahl der führerlosen Truppe, und zwar regelmässig durch die Offiziere[2]); doch ist es auch vorgekommen, dass die Soldaten abgestimmt haben[3]). Selbst-

1) Der Quästor ist allerdings der höchst gestellte unter den Offizieren; aber bei den Kriegstribunen und den verschiedenen *praefecti* deutet nichts auf eine in der Art feste Reihe, dass sie im Nothfall den einen Offizier über den andern gebracht hätte. Die *legati*, die freilich jünger sind, lassen sich nun gar nicht in eine feste Stelle einfügen.

2) Als in der Provinz Syrien durch die Ausweisung des kaiserlichen Legaten Piso und den Tod des mit *imperium maius* in derselben verweilenden Kaisersohns Germanicus der Oberbefehl erledigt war, traten die Legaten und die sonst anwesenden Senatoren darüber in Berathung, *quisnam Syriae praeficeretur; et ceteris modice nisis inter Vibium Marsum* (Consul 17 n. Chr.) *et Cn. Sentium* (Consul 4 n. Chr.) *diu quaesitum, dein Marcus seniori et acrius tendenti Sentio concessit.* Das Zuziehen sämmtlicher Senatoren entspricht der Weise der späteren Republik (Sallust *Iug.* 62. 104). In älterer Zeit wird man die Offiziere zusammen berufen haben; wie weit man damit hinabging, lässt sich nicht bestimmen, da es einen geschlossenen Kriegsrath im römischen Heer nicht giebt (S. 302) und Beispiele fehlen.

3) Nach dem Fall des nach Spanien gesandten Feldherrn P. Scipio im J. 542 setzen sich die Soldaten durch Abstimmung einen Feldherrn (Liv. 25, 37, 6: *cum ducem exercitus comitiis militaribus creari placuisset, subeuntibus alii aliis . . . donec per omnes suffragium iret, ad L. Marcium cuncti summam imperii detulerunt*). Der Senat missbilligt dies zwar (Liv. 26, 2, 2: *rem mali exempli imperatores legi ab exercitibus et sollemne auspicatorum comitiorum in castra . . . ad militarem temeritatem transferri*), vermuthlich insbesondere desshalb, weil die

verständlich lenkte sich die Wahl der Regel nach auf den angesehensten unter den betheiligten Offizieren; ja, da der Quästor anerkannter Massen als der factisch Zweitcommandirende neben dem Feldherrn stand[1]), ist, falls ein solcher vorhanden war[2]), wohl von einem eigentlichen Wahlact ab- und derselbe von Rechtswegen als interimistischer Oberfeldherr angesehen worden[3]).

Das also hergestellte Nothcommando reicht seinem Inhalt wie seiner Dauer nach so weit, wie der Nothstand es erfordert, nicht aber weiter. In den untergeordneten Fällen giebt es dem Inhaber nur die Rechte des mangelnden Offiziers, dagegen, wo auf diesem Wege das höchste Commando herbeigeführt wird, das Imperium selbst, so wie die davon unzertrennlichen Rechte, zum Beispiel das feldherrliche Strafrecht; ob auch das Belohnungsrecht, dürfte zweifelhaft sein. Es liegt ein Fall vor, dass ein derartiger Stellvertreter im Oberbefehl einen Staatsvertrag abschliesst, dieser aber als rechtlich nichtig behandelt wird[4]), weil dieser Abschluss nicht zu den Nothstandsverfügungen gerechnet werden kann. Die promagistratische Titulatur, wie sie der legitime Stellvertreter führt, ist auch von dem Nothstandsvertreter in Anspruch genommen[5]) und in der letzten republikanischen

Inhalt des Nothstand-commandos.

Wahl mit Uebergehung höherer Offiziere senatorischen Standes, namentlich des Ti. Fonteius, der Scipios Legat (Liv. 25, 37, 4), wahrscheinlich also Kriegstribun und ohne Zweifel Senator war, auf einen blossen Centurio (*primi pili centurio* heisst Marcius bei Cicero *pro Balb.* 15, 34, irrig bei Val. Max. 2, 7, 15 Kriegstribun) gefallen war. Aber die Wahl wird weder als nichtig betrachtet noch auch völlig cassirt; vielmehr übernimmt der neue Feldherr die Truppen von Fonteius und Marcius (Liv. 26, 17, 3), so dass beide vom Senat im Commando gleichgestellt zu sein scheinen. Evident aber richtet sich das Bedenken keineswegs gegen die Feldherrnbestellung an sich, sondern lediglich gegen die — allerdings, wie es scheint, von dem Herkommen abweichende und wohl theoretisch, nicht aber praktisch zu rechtfertigende — Uebertragung der Comitien in das Lager.

1) Man erinnere sich des Gegensatzes von *praetorium* und *quaestorium* im Lager. Im Uebrigen ist der Abschnitt von der Quästur zu vergleichen.

2) In beiden S. 666 A. 2. 3 erörterten Fällen ist dies nicht der Fall.

3) So übernimmt das Commando nach dem Fall des Consuls Gracchus im J. 542 sein Quästor Cn. Cornelius (Liv. 25, 17, 7. c. 19, 4); so im J. 637 nach dem Fall des Prätors von Makedonien Sex. Pompeius dessen Quästor M. Annius (Inschrift von Lete *revue archéologique* 29 [1875] p. 6); so im J. 701 nach dem Fall des Proconsuls von Syrien Crassus dessen Proquästor C. Cassius (Cicero *ad fam.* 15, 4; Drumann 2, 118).

4) Das von jenem Marcius mit Gades abgeschlossene Bündniss war streng genommen nichtig (es bestand, wie Cicero sagt, *magis fide illius populi, iustitia nostra, vetustate denique ipsa quam aliquo publico vinculo religionis*), und desshalb bewirkten rechtskundige Gaditaner im J. 676 den Abschluss eines neuen Vertrages (Cicero *pro Balb.* 15, 34).

5) Derselbe Marcius, der sich herausnahm in solcher Stellung Bündniss-

Zeit zuweilen auch von den römischen Behörden zugestanden worden[1]; von Rechtswegen aber kam sie ihm ohne Zweifel nicht zu. — Der Dauer nach versteht es sich von selbst, dass dies Nothstandscommando von selbst aufhört, wenn ein verfassungsmässig zum Befehl berechtigter Offizier oder Feldherr bei der Truppe oder dem Heere eintrifft.

Nothstand im Amtsgebiet *domi*. Wird der Nothstand in der Hauptstadt vom Senat ausgesprochen, so ist damit zunächst gegeben, dass ein jeder Bürger, Magistrat oder Privater,* gerufen oder nicht gerufen, dem Feinde sich mit bewaffneter Hand entgegen zu setzen hat. Es dient dafür die alte für die Abwehr des plötzlich einbrechenden Landesfeindes hergebrachte Form, der sogenannte *tumultus*[2]; in der Anwendung auf innere Unruhen ist dieselbe jetzt das formelle Signal zum Bürgerkrieg geworden[3]. Die Aufforderung richtet sich zunächst natürlich an die fungirenden Magistrate, so weit sie nicht etwa selbst zu den Feinden zählen[4]; ja jener 'letzte und äusserste' Senatsbeschluss, durch den der Bürgerkrieg proclamirt wird, beschränkt der Form nach sich darauf die höchsten Magistrate, also die Consuln und in deren Ermangelung den Interrex[5], ferner

verträge abzuschliessen, nannte sich auch in seinen Depeschen an den Senat *pro praetore*, dieser Titel aber wurde ihm vom Senat nicht zugestanden (Liv. 26, 2).

1) So nennt sich der Proquästor von Asien P. Lentulus nach dem Tode seines Statthalters C. Trebonius *pro quaestore pro praetore* (Cicero *ad fam.* 12, 15; Drumann 2, 545). Aus welchem Grunde L. Antonius bei Josephus *ant.* 14, 10, 17 sich den gleichen Titel (ἀντιταμίας καὶ ἀντιστράτηγος) für Asia beilegt, ist nicht bekannt; hier kann auch Stellvertretung zu Grunde liegen.

2) Bei dem Antrag, den Cicero im J. 711 darauf stellt (Cicero *Phil.* 5, 12), sind *tumultum decerni* und *consulibus permittendum*, *ut provideant*, *ne quid res p. detrimenti accipiat* synonym. Ebenso bezeichnet Dio 41, 2 und Caesar selbst *b. c.* 1, 7 den Senatsbeschluss vom J. 705 ganz richtig als Erklärung des *tumultus* (ταραχή). Auch Servius sagt (zur Aen. 8, 1), dass die Formel: *qui rem publicam salvam esse velit, me sequatur* ursprünglich dem *tumultus* angehöre. Vgl. S. 663 A. 1.

3) Caesar *b. c.* 1, 7: *qua voce et quo senatus consulto populus Romanus ad arma sit vocatus.* Lebhaft schildert dies Cicero *pro Rab. ad pop.* 7. Auch in den J. 691, 702 (Ascon. *in Mil.* p. 35) und 705 ist die allgemeine Aushebung in Italien die nächste Folge dieses Beschlusses. Vgl. S. 664 A. 1.

4) Die im J. 654 beliebte Formel: *ut C. Marius L. Valerius cos. adhiberent tribunos pl. et praetores quos eis videretur* (Cicero *pro Rab.* a. a. O.) wurde gewählt, weil die Häupter der Gegner ein Prätor und ein Volkstribun waren.

5) So in den J. 677 (Sallust *hist.* 1, 49, 22 Dietsch) und 702 (Asconius *in Milon.* p. 35; Dio 40, 49). Die Consulartribune nennt Livius 6, 19; die Prätoren in Abwesenheit der Consuln Dio 46, 44; die *IIIviri r. p. c.* im J. 714 Dio 48, 33.

die Prätoren[1], die Volkstribune[2] und die etwa in Italien verweilenden Provinzialstatthalter[3] aufzufordern zu verhüten, dass das Gemeinwesen Schaden erleide[4]. Aber wenn schon die Nennung der Volkstribune und der Provinzialstatthalter, denen das Imperium mangelt oder doch nur dem Namen nach zukommt, es verbietet diesen Aufruf bloss aufzufassen als Aufforderung der Magistrate ihre verfassungsmässigen Rechte energisch zu üben, so tritt dies noch deutlicher darin hervor, dass nach dem bei dem Anrücken Hannibals gefassten Senatsbeschluss alle gewesenen Dictatoren, Consuln und Censoren das Imperium übernehmen und bis zum Abzug des Feindes behalten sollen[5]. Dies ist, wie insbesondere die Aufrufung auch der Censorier zeigt, keine exceptionelle Prorogation der früher bekleideten Aemter, welche ja auch in dieser Form durch den Senat nicht hätte verfügt werden können. Vielmehr dürfen alle diese Senatsbeschlüsse gar nicht vom formellen Rechtsstandpunct aus beurtheilt werden: das Recht giebt vielmehr die Noth, und der Senat als die höchste berathende Autorität der Gemeinde fügt nur, indem er sie verkündigt, den Rathschlag hinzu, wie die jetzt zulässige und nothwendige Selbsthülfe am zweckmässigsten zu organisiren sei. Es hat jeder Bürger sich zu stellen und je nach Umständen als Soldat oder Offizier seine Pflicht zu thun; mit gutem Beispiel voranzugehen und vorzugsweise das Commando zu führen sind die zeitigen und die gewesenen Beamten berufen. Eine Schmälerung der verfassungsmässig bestehenden magistratischen Befugnisse liegt hierin an sich nicht. Wie hei dem Anmarsch Hannibals neben

1) Liv. 6, 19, 4. — Cicero *pro Rab.* a. a. O. — Ascon. *in Milon.* p. 35. Dio 40, 49. — Cicero *ad fam.* 16, 11, 2. Caesar *b. c.* 1, 5.

2) Cicero *pro Rab.* a. a. O. *ad fam.* 16, 11, 2. Caesar *b. c.* 1, 5.

3) So im J. 677. Sallust. *hist.* 1, 49, 22: *cum Q. Catulo pro cos. et ceteris quibus imperium est.* — Gegen Catilina verwendet der Senat unter andern auch den Q. Marcius Rex und den Q. Metellus Creticus: *ei utrique ad urbem imperatores erant, impediti ne triumpharent* (Sallust *Cat.* 30; Drumann 5, 452). — Im J. 702. Ascon. *in Milon.* p. 35: *et Cn. Pompeius, qui ad urbem erat.* Dio 40, 48. — Im J. 705. Caesar *b. c.* 1, 5: *qui pro cos. sint ad urbem;* Cicero *ad fam.* 16, 11, 2.

4) Die Fassung war nicht immer dieselbe: im J. 654 lautete sie dahin: *ut . . . consules . . . operam darent, ut imperium populi R. maiestasque conservaretur* (Cicero *pro Rab. ad pop.* 7, 20); gewöhnlich, zum Beispiel im J. 705 (Caesar *b. c.* 1, 5; Cicero *ad fam.* 16, 11, 2): *dent operam consules . . ne quid res p. detrimentum capiat*, in welche Worte Tiberius bei Tacitus *ann.* 4, 19 das consularische Officium überhaupt zusammenfasst.

5) Livius 26, 10, 9: *placuit omnes qui dictatores consules censoresve fuissent, cum imperio esse, donec recessisset a muris hostis.*

den in der Hauptstadt befindlichen Truppen die Bürger als Soldaten zusammentreten, so stellen sich die Beamten ohne Imperium und die gewesenen Beamten als Führer an ihre Spitze. Das Imperium dieser Nothstandsfeldherren steht neben dem der Consuln ungefähr wie das des Stadtprätors oder des Proconsuls (1, 25 A. 3) neben dem consularischen; es ist gleichartig, aber im Fall der Collision subordinirt. Sollte aber das magistratische Imperium versagen, so kann allerdings auch der einzelne Bürger von den Beamten absehend dasselbe üben, wie es im J. 621 Scipio Nasica that; es liegt im Wesen der berechtigten Selbsthülfe, dass sie auch eintreten kann, wenn es keine Beamte giebt oder wenn diese nicht handeln wollen[1]). — Die Befugniss, die hiedurch verliehen wird, ist die gewöhnliche des Feldherrn, einerlei ob sie gegen den Rom belagernden Landesfeind oder gegen den aufständischen Bürger sich wendet, dessen Provocationsrecht selbstfolglich während des Kriegstandes ruht[2]). Uebrigens tritt dieses Commando, wie es immer sich gestaltet, noch weniger formulirt

1) Dass in diesem Fall Soldatendienst ohne magistratische Führung geleistet wird, darf nicht befremden. Dieser ist dem älteren Recht vielmehr geläufig und nicht einmal beschränkt auf den Nothfall; denn es werden auch die Beutezüge von Freiwilligen hieher gehören, die gegen Nachbarn, mit welchen Rom nicht in Verbindung stand, ohne Zweifel nach ältestem Recht zulässig waren und in ihm wahrscheinlich exemplificirt werden durch den Zug der Fabier (Servius zur Aen. 7, 614), die sich die Sage offenbar ohne magistratische Führer gedacht hat. Eigentliche Belege für diesen Kriegsdienst mangeln freilich in unserer Ueberlieferung; und auch in dem System des Kriegsrechts, wie wir es kennen, hat die Kriegführung ohne Magistrat keinen Platz gefunden. Denn der Fall, wo ein Magistrat mit Imperium die Waffenfähigen aufruft ihm zu folgen (z. B. Livius 7, 9, 6. 32, 26, 11. 34, 56, 11. 40, 26, 6. 43, 11, 11) und sie dann nicht einzeln, sondern durch Sammtschwur (*coniuratio*) in Pflicht nimmt, ist nicht ein Heerdienst ohne magistratisches Commando, sondern lediglich eine abgekürzte Aushebungsform, ein *tumultuarius dilectus* (Liv. 20, 26, 6. 43, 11, 11; vgl. Handb. 3, 2, 293). Ein solcher Sammtschwur muss auch dann angewendet worden sein, wenn ein Nichtmagistrat zu den Waffen rief; aber aus unserer civilisirten Ueberlieferung ist diese Kategorie des *tumultus* mehr zu erschliessen als zu belegen.

2) Cicero *Phil.* 2, 21, 51: *decrevit senatus . . . quod in hostem togatum decerni est solitum more maiorum.* Sallust *Catil.* 29: *quod plerumque in atroci negotio solet, senatus decrevit, darent operam consules, ne quid res p. detrimenti caperet. ea potestas per senatum more Romano magistratui maxima permittitur exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque cives, domi militiaeque iudicium summum habere: aliter sine populi iussu nullius earum rerum consuli ius est.* Liv. 6, 19 (S. 664 A. 1). Cicero *pro Mil.* 26, 70: *quis hoc credat Cn. Pompeium iuris publici . . . peritissimum, cum senatus ei commiserit, ut videret, ne quid res p. detrimentum caperet, quo uno versiculo satis armati consules semper fuerunt etiam nullis armis datis, hunc exercitu, hunc dilectu dato iudicium expectaturum fuisse in eius consiliis vindicandis, qui vi iudicia ipsa tolleret? . . .* §. 71: *quid minus illo dignum quam cogere ut vos eum condemnetis, in quem animum advertere ipse et more maiorum et suo iure posset?*

auf als das gleichartige Nothstandscommando im Amtsgebiet *militiae* und verschwindet, wie dieses, von selbst mit dem Wegfall der Gefahr.

In ganz exceptioneller Anwendung begegnet das Nothstandscommando in dem Kriege zwischen Caesar und Antonius. Als derselbe im J. 722 ausbrach, waren, wenn man den Triumvirat als rechtlich befristet betrachtet, beide amtlos. Dass Antonius ihn als fortdauernd ansah und ansehen durfte und auch Caesar während der Krise selbst wahrscheinlich das Gleiche gethan hat, wird seiner Zeit dargethan werden; aber andrerseits wissen wir von ihm selbst, dass der letztere später wenigstens den Rechtstitel des Triumvirats nicht geltend machte, sondern sich bezeichnete als 'durch den einmüthigen Willen aller Bürger zur Leitung des Staates berufen'[1]. Dies ist also das Nothstandscommando in seiner höchsten Potenz, übertragen nicht so sehr durch formellen Senatsschluss als durch die unmittelbare Manifestation des Volkswillens; erstreckt nicht bloss auf die nächste Kriegsgefahr, sondern auf die Beendigung der militärisch-politischen Krise überhaupt; gesteigert von der Offiziersstellung, die dadurch neben dem magistratischen Commando den angesehenen Privaten eingeräumt wird, zu einer alles magistratische Commando überwiegenden höchsten Machtstellung. Dass diese Auffassung über das Wesen des Nothstandscommandos, namentlich über dessen nothwendig ephemere Natur weit hinausgeht, ist freilich einleuchtend; und sie ist auch wohl nichts als eine nachträgliche Fiction. Nichts desto weniger ist sie für die Gestaltung des Principats massgebend geworden; es wird später zu zeigen sein, dass die Uebernahme des Imperium an diesen Vorgang sich anlehnt.

Nothstandscommando des J. 722 d. St.

1) *Mon. Ancyr.* 6, 13 (ergänzt nach der griechischen Uebersetzung): *per consensum universorum [potitus rerum omn]ium.*

Verantwortlichkeit der Magistrate.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Die ungemeine politische Befähigung der Römer hat sich in Betreff der magistratischen Verantwortlichkeit vor allem darin offenbart, dass sie im Allgemeinen den Beamten keine Ausnahmestellung, weder eine erschwerte, noch eine erleichterte gegeben haben. Im Ganzen genommen unterliegt der Beamte wie der Private der gewöhnlichen Criminal-, Administrativ- und Civiljurisdiction und hat das monströse Institut exceptioneller politischer Controlhöfe bei den Römern nicht die Rolle gespielt, die die Annalen so vieler anderer Staaten entstellen[1].

Bei der Darstellung der Beamtenverantwortlichkeit ist die Frage, in wie weit und in welchen Formen sie überhaupt eintritt, zu scheiden von der wesentlich verschiedenen, ob sie schon während der Amtsführung eintreten kann oder die Niederlegung des Amtes zu ihrer Voraussetzung hat.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit überhaupt ist, was zunächst die strafrechtliche anlangt, vor allem hervorzuheben, dass die während der Amtführung begangenen und mit ihr mehr oder minder eng verknüpften Verbrechen oder Vergehen unter die allgemeinen Landesgesetze fallen und die allgemeinen Landesgerichte dafür competent sind. Éine Magistratur allerdings ist thatsächlich von jeder Verantwortlichkeit für ihre Amtshandlungen befreit worden: es sind dies die Censoren. Allein dies ist insofern geschehen, als die censorische Festsetzung etwa wie nach heutiger Auffassung der Wahrspruch der Geschworenen, betrachtet wird als lediglich bedingt durch die innere Ueberzeugung des Handelnden und rechtlicher Motivirung nicht fähig; auch ist man nie so

1) Cicero *de leg.* 3, 20, 47 bedauert den Mangel eines solchen und schlägt vor die Censur dauernd zu machen und jeden abgehenden Magistrat vor den Censoren Rechenschaft über seine Amtsführung legen zu lassen; doch soll dem vorläufigen Urtheil (*praeiudicium*) derselben wirkliche Bedeutung nicht zukommen, sondern, wo eine Verurtheilung angezeigt scheint, diese in dem gewöhnlichen Quästionenverfahren herbeigeführt werden.

weit gegangen die Zulässigkeit des Rechenschaftsverfahrens dem Censor gegenüber gesetzlich auszuschliessen, sondern hat nur im einzelnen Fall dessen Eintreten nach Möglichkeit verhindert[1]. — Einen besonderen Gerichtshof für diejenigen Verbrechen, welche ihrem Wesen nach nicht anders als von Beamten begangen werden können, kennt die ältere römische Staatsordnung nicht. Das nicht ständige Perduellionsgericht geht wohl von einem ähnlichen Gesichtspunct aus, ist aber keineswegs auf Beamtenverbrechen beschränkt. Das später sich entwickelnde tribunicische Strafverfahren ist allerdings allem Anschein nach ein politischer Rechenschaftsprozess gewesen, richtet sich aber nicht bloss gegen Beamte, sondern gegen jeden Träger eines öffentlichen Mandats, also ebenfalls gegen den Offizier, den Geschworenen, ja den Staatspächter, so dass auch dies Verfahren nicht auf die Beamtenverantwortlichkeit im strengen Sinn des Wortes bezogen werden kann[2]. — Gewissermassen an die Stelle dieses tribunicischen Strafverfahrens ist dann, wie es scheint zunächst durch die sullanische Reform des Quästionenprozesses, eine namentlich in der *quaestio maiestatis* die Beamtenverbrechen in specieller und umfassender Weise berücksichtigende Criminalordnung getreten, deren nähere Entwickelung indess nicht im Staats-, sondern nur im Criminalrecht gegeben werden kann. — Was über die Criminalklage wegen Unterschleifs insbesondere zu bemerken ist, wird passender bei der civilrechtlichen Verantwortlichkeit erörtert.

Civilrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber dem Privaten;

Die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Beamten ist zwiefacher Art, insofern theils ein Privater, theils die Gemeinde an ihn einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend machen kann. In ersterer Beziehung gilt dasselbe, was von der criminellen Verantwortlichkeit bemerkt ward; und es ist dies von um so grösserer Wichtigkeit, als die Beschädigungen, die der unrechtfertige Beamte dem Privaten zufügt, nach dem Recht der römischen Republik in weit grösserem Umfang, als dies in der Kaiserzeit und nach den heutigen Staatsordnungen der Fall ist, im Wege des Civilprozesses verfolgt werden konnten und meist sogar mussten. Dass wegen *furtum* in dem weiten Sinn, den das römische Recht damit

1) In diesem Sinn nennt Dionys. 19 [18], 16 die Censur eine ἀρχὴ ἀνυπεύθυνος. Das Nähere bei der Censur.

2) Die nähere Ausführung ist in dem Abschnitt von dem Volkstribunat gegeben.

verbindet, wegen *damnum iniuria datum*, wegen *iniuria*, also im Allgemeinen wegen jeder Vermögensentfremdung oder Vermögensbeschädigung und wegen jeder Ehrverletzung die Civilklage auch dann statthaft war, wenn der Beklagte das behauptete Delict als Beamter begangen haben sollte, ist rechtlich nie bezweifelt worden. Als die von dem Prätor C. Lucretius 583 in Chalkis begangenen unter den Begriff des *furtum* und der *iniuria* fallenden Unrechtfertigkeiten von den dadurch Geschädigten im Senat zur Anzeige gebracht wurden, verwies derselbe sie auf die Civilklage[1]; und in Folge derartiger Reclamationen hat sich aus der von den Unterthanen Roms gegen die römischen Beamten erhobenen *actio furti* durch prozessualische Steigerung das Repetundenverfahren entwickelt. Die Bedeutung dieser Controle des Beamten durch die Civilgerichte wird man nicht nach den Verhältnissen beurtheilen dürfen, in denen sie uns in den verfallenen Zuständen der spätesten Republik entgegentritt. Die weitere Ausführung aber, so weit eine solche überhaupt möglich ist, gehört ebenfalls nicht dem Staats-, sondern dem Civilrecht und dem Civilprozess an. — Dass, wenn die Verhältnisse danach lagen, die Civilklage und der tribunicische Rechenschaftsprozess auch neben einander eintreten konnten, bedarf keiner Ausführung; in dem eben erwähnten Fall des C. Lucretius nahmen zwei Tribune die Sache auf und verurtheilten denselben wegen der während der Amtsführung begangenen Privatdelicte zu einer schweren Busse[2].

gegenüber der Gemeinde; Hinsichtlich der Gelder und des geldwerthen Gutes, welche dem Beamten für öffentliche Zwecke zugekommen sind, mag zunächst bemerkt werden, dass die dem Gemeinwesen zu leistende vermögensrechtliche Bürgschaftstellung (*rem publicam salvam fore*), welche unter dem Principat für die bei der Gemeindekasse beschäftigten municipalen Aemter Vorbedingung ist, der römischen Gemeinde selbst zu allen Zeiten fremd geblieben ist. Weiter ist zu unterscheiden, ob der Beamte nur verpflichtet ist die öffentlichen Gelder, die ihm zur Verfügung gestellt sind, richtig zu verwenden, beziehungsweise abzuliefern, oder auch die erfolgte Verwendung durch Rechnungslegung nachzuweisen. Es scheint das erstere

1) Senatsbeschluss vom J. 584 *Ephem. epigraph.* 1 p. 295. 2 p. 103.
2) Liv. 43, 8.

Verfahren das regelmässige gewesen, die Rechnungslegung dagegen allein von den Schatzmeistern der Gemeinde, den Quästoren gefordert worden zu sein. — Keiner Rechnungslegung unterliegen

bei dem von der Rechnungslegung befreiten Magistrat.

1. der Dictator schlechthin [1]), wesshalb ihm denn auch kein Quästor zugegeben wird;

2. der Consul und Prätor und überhaupt jeder Träger des höchsten Imperium für den Kriegsgewinn [2]), wesshalb dieser nicht, wie die dem Feldherrn aus der Staatskasse gezahlten Gelder, vom Quästor verwaltet werden muss (S. 232);

3. der Censor für die zum Zweck öffentlicher Bauten ihm aus der Staatskasse überwiesene Summe [3]);

4. die Aedilen für die von ihnen durch Strafprozess beigetriebenen Multen [4]);

5. die zur Ausrichtung von Spielen verpflichteten Beamten für die zu diesem Zweck an sie von dem Aerarium gezahlten Gelder [5]).

So wenig es bezweifelt werden kann, dass der Empfänger dieser Gelder oder geldwerthen Gegenstände sie nicht für andere Zwecke als die vorgeschriebenen [6]) und noch viel weniger in seinem eigenen Nutzen verwenden durfte [7]), so schwierig ist die Frage zu

1) Pompeius wird nach Appian (*b. c.* 2, 23) zum *consul sine collega* gemacht, nicht, wie er es wünschte, zum Dictator, ὡς ἂν ἔχοι τὴν μὲν ἐξουσίαν δικτάτορος ἄρχων μόνος, τὴν δ' εὔθυναν ὑπάτου. Darum nennen die Griechen die Dictatur häufig ἀρχὴ ἀνυπεύθυνος (Plutarch. *Fab.* 3; *de fort. Rom.* 12; Dionys. 5, 70. 6, 38. 7, 56. 8, 81. Suidas u. d. W.); ob das römische Staatsrecht einen entsprechenden technischen Ausdruck gehabt hat, ist zu bezweifeln.

2) Wenn die Rechnungspapiere hierüber dem Aerarium eingereicht werden, so geschieht dies freiwillig (Polyb. 23, 14 [24, 9a]; Gell. 4, 18, 9).

3) Ausdrückliche Belege dafür, dass hier keine Verrechnung stattfand, kenne ich nicht (denn die Censur als ἀρχὴ ἀνυπεύθυνος S. 673 A. 1 gehört nicht hieher); aber es führt auch keine Spur auf Verrechnung.

4) In dem Stadtrecht von Malaca c. 66 bewirkt vielmehr der Duovir die Einziehung der ädilicischen Multen: *multas in eo municipio . . dictas . . . ab aedilibus, quas aediles dixisse se aput IIviros ambo alterve ex is professi erunt, IIvir qui i. d. p(raerit) in tabulas communes municipum eiius municipi referri iubeto* u. s. w.

5) Dass hiefür keine Rechnung gelegt ward, darf daraus gefolgert werden, dass Dio 53, 24 von dem curulischen Aedilen M. Egnatius Rufus erzählt, ohne einen Tadel daran zu knüpfen, er habe τὰ ἀναλώματα τὰ τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ προσήκοντα für das Löschwesen verwendet.

6) Die Regel kann nicht zweifelhaft sein, obwohl in einzelnen Fällen, wie in dem A. 5 angeführten, man darüber weggesehen haben mag.

7) Der gewissenhafte Feldherr trägt sogar Bedenken seinem im Heere dienenden Sohn ein Geschenk aus der Beute zu geben. Val. Max. 4, 3, 10: *non oportere a magistratu e pecunia publica erogari, quod in ipsius domum rediturum esset.* Plinius *h. n.* 33, 2, 38. Was Suidas aus Fabius Pictor anführt (Peter

beantworten, welche Rechtshülfe gegen etwaige Contraventionen eintrat. Insoweit eigentliche Veruntreuung öffentlichen Guts, *furtum pecuniae publicae* oder *peculatus*, zum Beispiel Unterschlagung eines Beutestücks, vorlag, konnte wahrscheinlich jeder einzelne Bürger als Rechtsvertreter der Gemeinde im Wege des prätorischen Prozesses[1]) der Gemeinde das ihr entfremdete Gut wieder verschaffen. Indess ist es zweifelhaft, wie weit der Begriff der Veruntreuung ausgedehnt worden ist, namentlich ob die Nichterfüllung derjenigen Zweckbestimmung, unter welcher die Zahlung stattgefunden hatte, schon als Peculat betrachtet wurde, dieses Rechtsmittel also auch zum Beispiel gegen den Feldherrn geltend gemacht werden konnte, der das Beutegeld nicht im öffentlichen Interesse verausgabte[2]). Von Rechts wegen muss ferner in allen solchen Fällen die oben erwähnte criminelle Behandlung statthaft gewesen sein und zwar anfänglich das gewöhnliche vor den patricischen Beamten, späterhin der tribunicische Rechenschaftsprozess. Aber es ist glaubwürdig überliefert, dass die erste Anklage der Art, welche zur Durchführung kam[3]), die gegen L. Scipio im J. 570 d. St. erhobene gewesen ist[4]). — Man wird aus allem diesem schliessen dürfen, dass, wo öffentliche Gelder nicht zur Verrechnung gezahlt wurden, die rechtliche Verantwort-

Criminalverfahren wegen Unterschleif.

p. 39): ἄρχοντι Ῥωμαίων μὴ ἐξεῖναι μηδενὶ σφετερίσασθαι ἐκ τοῦ δημοσίου ὁτιοῦν ist vielleicht nichts als ein Missverständniss der Stelle des Valerius Maximus, wo unmittelbar vorher von einem Fabius Pictor die Rede ist.

1) Es ist dies oben S. 179 angedeutet worden. Weiter legt, wie ich bereits im Hermes 1, 178 ausgeführt habe, die wegen einer wenigstens sehr ähnlichen Contravention gegen den Lieferanten M. Postumius aus Pyrgi bei dem Stadtprätor gemachte Anzeige (Liv. 25, 3, 12), die Vermuthung nahe, dass er eben im Wege einer solchen Klage angegangen ward. Endlich ist der Prozess, wie ihn Antias bei Livius 38, 54 gegen L. Scipio und Genossen erheben lässt, wenn auch allem Anschein nach unhistorisch, doch gewiss nach dem Peculatprozess dieser Epoche dargestellt; und dies ist eben nichts als ein Privatprozess, bei dem der Kläger für die Gemeinde handelt und, wenn das für jeden Beklagten niedergesetzte vermuthlich recuperatorische Gericht verurtheilt, dies Urtheil der Gemeinde zu Gute kommt, also der Verurtheilte entweder ihr Bürgen (*praedes*) zu stellen hat oder der Verhaftung unterliegt.

2) Wenn die Verwendung in öffentlichem Interesse zwar verheissen, aber nicht vollzogen wird, so steht dies schliesslich dem Ansichbehalten des Geldes gleich. Wann dies eintritt, hat gewiss nicht das Gesetz bestimmt, sondern nach den Umständen des einzelnen Falles die erkennende Behörde. Uebrigens ist diese Frage, die sich wohl kaum in befriedigender Weise wird entscheiden lassen, von mir erörtert in Hermes 1, 177 fg.

3) Die analoge gegen den Consul M'. Glabrio im J. 565 angestellte liessen die anklagenden Tribune fallen (Liv. 37, 57).

4) Gell. 6, 19. Das Nähere in dem Abschnitt vom Volkstribunat bei dem Rechenschaftsprozess.

lichkeit dafür wohl theoretisch bestand, aber praktisch kaum hervortrat. Sehr wahrscheinlich ist dies zum Theil dadurch mit herbeigeführt worden, dass die sittliche und politische Nöthigung des gewesenen Magistrats den nicht an das Aerar abgeführten Kriegs- und Prozessgewinn zum allgemeinen Besten, wenn auch daneben zur Verherrlichung des eigenen Namens zu verwenden stark genug war, um auf diesem Gebiet grobe Unrechtfertigkeiten nicht aufkommen zu lassen[1]. — Im Laufe des siebenten Jahrhunderts hat dann die Criminalgesetzgebung auch hier, wenigstens so weit es sich um das *furtum pecuniae publicae* im strengen Sinn des Wortes handelt, feste Gestalt gewonnen in der *quaestio perpetua* wegen des Peculats, vor welche seitdem die Klagen auf Auslieferung oder Ersatz des öffentlichen Gutes gebracht werden.

Rechenschaftslegung.

Förmliche Verpflichtung zur Rechenschaftslegung über die anvertrauten öffentlichen Gelder hat allem Anschein nach nur für die unmittelbar bei der Staatskasse beschäftigten Beamten, das heisst die Quästoren bestanden; wobei man sich zu erinnern hat, dass dem *aerarium* nicht bloss die in Rom im Saturnustempel niedergelegten Gelder gehören, sondern auch diejenigen Summen, welche den in Italien oder den Provinzen functionirenden Feldherren und Statthaltern vorschussweise gezahlt wurden[2]. Dass die dem städtischen Aerar vorstehenden Quästoren bei dem Amtwechsel sei es ihren Nachfolgern, sei es den zeitigen Consuln förmlich Rechnung legten und Bücher und Kasse übergaben, kann keinem Zweifel unterliegen, obwohl seltsamer Weise dieser Act nirgends erwähnt zu sein scheint. Um so häufiger finden wir desselben gedacht in Beziehung auf die den Feldherren und den Provinzialstatthaltern[3] beigegebenen Quästoren und Proquästoren. Die Rechnung, welche nach dem julischen Gesetz vom J. 695 schon vor dem Verlassen der Provinz in derselben abgeschlossen und abschriftlich in den beiden grössten Städten der Provinz nieder-

1) Die bekannte Aeusserung des Polybios 6, 56, dass die römischen Beamten und Gesandten auch ohne Brief und Siegel sich des Unterschleifs der öffentlichen Gelder enthalten, gehört wenigstens in diesen Zusammenhang.

2) Das *vasarium* also (S. 283) und was sonst dem Statthalter als Abfindung gezahlt ward, gehört hieher nicht.

3) Dass bei Cicero *Verr. l.* 39, 98. 99 eine Rechnungslegung des Stadtprätors vorkomme, wie ich früher (Hermes 1, 170) angenommen habe, ist irrig; die prätorische Rechnungslegung des Dolabella und des Verres muss die wegen der Provinzialverwaltung sein, wie die Verbindung zeigt, in welche die des Verres zu der seiner (zwei) Quästoren gesetzt wird.

gelegt[1]) werden muss, wird von ihnen in Rom den städtischen Quästoren als den Vorstehern des Aerars überreicht (*rationes ad aerarium deferre*) und von denselben abgenommen und protokollirt (*rationes referre*)[2]). Sie specificirt sowohl die sei es unmittelbar aus dem Aerarium, sei es aus ärarischen Bezugsquellen[3]) empfangenen wie die gezahlten Summen und den Restbestand[4]). — Dass diese Rechnungslegung, obwohl vom Quästor erstattet, in der That dadurch zugleich von dem Statthalter gelegt wurde, leuchtet ein, da ja regelmässig der Quästor nicht anders zahlen durfte als auf Anweisung seines unmittelbaren Vorgesetzten. Aber der letztere ist auch geradezu in diese Rechnungslegung hineingezogen worden, indem späterhin auch ihm es oblag Abschrift der Rechnung seines Quästors bei dem Aerar einzureichen[5]). Derjenige Betrag, welcher weder in genügender Weise verrechnet noch bei der Rechnungslage abgeliefert oder doch als rückständig anerkannt ward[6]), wurde als Defect (*pecuniae residuae*), und zwar je nach der Beschaffenheit der Sache entweder gegen den Statthalter oder gegen den Quästor oder auch gegen beide, gleich dem Peculat gerichtlich verfolgt[7]).

1) Cicero *ad fam.* 5, 20, 1. *ad Att.* 6, 7, 2.

2) Cicero *in Pis.* 14, 45 setzt die Legung — *rationes ad aerarium . . . detuli* — und die Abnahme der Rechnungen — *scriba ad aerarium qui eas rettulit* — einander entgegen. Jenes wiederholt er *ad fam.* 5, 20, 2. Gewöhnlich indess wird *rationes referre*, insofern es den Gesammtact bezeichnet, von dem rechnunglegenden Beamten gesetzt. Dass die Rechnung von den Stadtquästoren abgenommen wird, sagt am bestimmtesten Cicero *Verr. l.* 1, 14, 37.

3) Dies folgt analogisch aus Asconius *in Cornel.* p. 72: *Sulla . . . sumpserat pecunias ex vectigalibus et ex aerario populi Romani.* Dig. 48, 13, 11 [9], 3.

4) So viel wenigstens geht aus dem von Cicero *Verr. l.* 1, 14, 36 mitgetheilten Schema hervor: *accepi —; dedi —; reliqui Arimini —.* In wie weit für die richtige Rechnungslegung, was die des Verres nicht war (vgl. Cicero *Verr. l.* 1, 39, 98), Specialisirung und Belegpapiere gefordert wurden, erhellt nicht. Vgl. Cicero *ad fam.* 5, 20, 5.

5) Die Einreichung der Rechnung bei dem Aerarium liegt beiden Beamten ob, so dass die Rechnungslegung durch den Quästor ohne den Prätor eben so möglich ist wie umgekehrt, obwohl regelmässig beide zugleich Rechnung legen (Cicero *Verr. l.* 1, 39, 99; *in Pis.* 25, 61). Früher pflegten beide Beamte vor ihrem Eintreffen in Rom die Rechnungen zu vergleichen und auszugleichen (Cicero *ad fam.* 5, 20, 1. 2); nachdem das julische Gesetz vom J. 695 dem Statthalter (nicht dem Quästor) vorgeschrieben hatte zwei Exemplare der Rechnung in der Provinz zu hinterlegen (Cicero *ad fam.* 2, 17, 4. 5, 20, 2), musste man schon dort einig werden.

6) Dig. 48, 13, 11 [9], 8. Indess schrieb das julische Gesetz vor, dass, wenn der Betrag nicht binnen eines Jahres eingezahlt wird, er als Defect zu behandeln sei.

7) Die criminalrechtliche Gleichstellung der *residua* mit dem Peculat ist allerdings erst nachweisbar für das julische Repetundengesetz, aber wahrscheinlich so alt wie die quästorische Rechnungslegung, da sich an diese doch für den

Wir wenden uns zu der Frage, in wie weit die Beamten schon während ihrer Amtsführung zur Verantwortung gezogen werden können.

Verantwortung während oder nach der Amtszeit.

Den Römern erscheint das Amt nicht als abstracte Institution von dem Beamten geschieden, sondern in ihm verkörpert. Darum ist eine Klage bei dem Beamten gegen ihn selbst unmöglich, selbst wenn er derselben sich unterwerfen wollte[1]. Es hatte dies zur nothwendigen Folge, dass, so lange nur éin Magistrat auf Lebenszeit der Gemeinde vorstand, er im regelmässigen Verlauf der Dinge[2] zur rechtlichen Verantwortung überall nicht gezogen werden konnte[3]. Dies änderte sich mit Einführung der Annuität und der Collegialität: durch jene ward die Verantwortung nach Niederlegung des Amtes unbeschränkt statthaft; diese ermöglichte selbst während der Amtführung eine Rechtsverfolgung auch gegen den Beamten, wofern die Regeln der *par maiorve potestas* nicht entgegenstanden. Denn der Satz, dass der höher oder gleich stehende Beamte den Befehl des gleichen oder minderen unbeachtet lassen kann[4], findet seine Anwendung auch auf allen Gebieten der Rechtsverfolgung. So wird zum Beispiel auf dem der administrativen Justiz dem Quästor die zwangsweise Beitreibung der Steuer wohl von dem Aedilen möglich gewesen sein, aber weder von dem Quästor noch von dem Consul. Auf dem Gebiet der Civiljurisdiction ist die Ladung vor den Prätor — welche immer aufgefasst wird als prätorischer Befehl, auch wenn sie thatsächlich von einem Privatkläger ausgeht[5] — gegen curu-

constatirten Defect ein Rechtsnachtheil knüpfen musste und eine andere Form für dessen Verfolgung nicht wohl zu finden ist. Dass man sich begnügt haben sollte den Schuldigen als einfachen Schuldner der Gemeinde zu verfolgen, ist nicht wahrscheinlich, so streng auch das Verfahren gegen den letzteren war.

1) Im Civilprozess würde dies mit dem Geschworneninstitut leicht ausführbar gewesen sein; aber nirgends ist es zugelassen.

2) Insofern Absetzung denkbar war, konnte allerdings auch hier Bestrafung eintreten.

3) Hierauf wird man den Satz zurückführen dürfen, dass der Opferkönig nicht hingerichtet werden darf (Servius zu Aen. 8, 646).

4) Ulpianus und Paulus (*Dig.* 4, 8, 3. 4): *arbitrum cuiuscumque dignitatis (praetor) coget officio . . . fungi, etiam si sit consularis: nisi forte sit in aliquo magistratu positus vel potestate, quoniam in hoc* (vielmehr *in hos*) *imperium non habet: nam magistratus superiore aut pari imperio nullo modo possunt cogi.* Liv. 30, 24 will der Senat einen Consul durch den Stadtprätor auffordern lassen nach Italien zurückzukommen; *cum praetor spreturum eum litteras suas diceret, dictator ad id ipsum creatus . . . pro iure maioris imperii consulem in Italiam revocavit.*

5) Gellius 13, 13 nach Varro.

lische Aedilen und Quästoren rechtlich unbestritten statthaft[1] und unterliegt auch die Ladung der plebejischen Aedilen, seit dieselben Gemeindebeamte geworden waren, wenigstens praktisch keinem Bedenken[2], während Consuln, Proconsuln, Prätoren, überhaupt alle Beamte mit Imperium[3] und eben so die Volkstribune[4] nicht zwangsweise von dem Prätor vorgefordert werden konnten. Dieselben Regeln entscheiden über die Zulässigkeit des Criminalverfahrens sowohl wie der magistratischen Coercition gegen den fungirenden Beamten: der Volkstribun kann jeden Beamten in Strafe nehmen und verhaften[5], der Oberpontifex jeden Beamten multiren oder pfänden, der Consul gegen jeden Beamten vom Prätor abwärts einschreiten und so weiter; wogegen der Volkstribun, so lange er im Amte ist, von keinem, auch nicht von einem andern Tribun zur Verantwortung gezogen[6] und überhaupt kein höherer Magistrat bei einem niedern criminell verklagt werden kann[7]. Wenn ausnahmsweise Beamte vor solcher gleichen oder minderer Gewalt Recht nehmen, haben sie entweder sich freiwillig getellt, was zulässig gewesen sein wird[8], oder sie sind

1) Gellius a. a. O. fügt freilich hinzu, dass schon zu Varros und noch mehr in der Kaiserzeit diese Magistrate sich thatsächlich der Ladung oft entzogen; *nunc stipati servis publicis,* sagt Varro, *non modo prendi non possunt, sed etiam ultro submovent populum.*

2) Aus Liv. 3, 55 sieht man, dass nach den alten Privilegien der Plebs auch deren Aedilen sacrosanct waren wie die Tribune, aber durch eine — an sich recht bedenkliche — Interpretation die Theorie mit der bestehenden Praxis (*aedilem prendi ducique a maioribus magistratibus*) in Einklang gebracht ward. Vgl. den betreffenden Abschnitt.

3) Dig. 2, 4, 2. 4, 6, 26, 2. vgl. 46, 7, 12. 47, 10, 32. 48, 2, 8. Sueton *Caes.* 18. Ebenfalls hieher gehört, dass, wenn der Geschworene dasselbe Imperium erwirbt wie der *qui eum iudicare iussit*, das Geschwornenmandat erlischt (Dig 5, 1, 58).

4) Appian *b. c.* 2, 138. Die nähere Ausführung im Abschnitt von der tribunicischen Gewalt, wo auch die aus Val. Max. 6, 1, 7. c. 5, 4 sich ergebenden Bedenken berücksichtigt sind.

5) Noch in der Kaiserzeit ist die tribunicische Anklage gebraucht worden gegen einen fungirenden Magistrat (S. 682 A. 6).

6) Von der entgegenstehenden Erzählung bei Valerius Maximus 6, 1, 7 ist bei der sacrosancten Stellung der Aedilen gesprochen; der Angeklagte C. Scantius Capitolinus ist wahrscheinlich nicht Volkstribun, sondern, wie Plutarch berichtet (*Marc.* 7), vielmehr (plebejischer) Aedilis.

7) Desshalb lässt der Prätor Caesar den Untersuchungsrichter in der *quaestio de vi* verhaften, weil dieser eine Denuntiation gegen die *maior potestas* angenommen hatte (Sueton *Caes.* 17).

8) Dafür spricht sowohl die Consequenz wie die Fassung der S. 90 A. 1 angeführten Stellen.

durch die Androhung der tribunicischen Rechtshülfe bewogen worden von ihrem Privilegium keinen Gebrauch zu machen[1].

Verschiebung des Prozesses bis zum Ablauf der Amtszeit.

Wenn hienach gegen die zur Zeit in dem betreffenden Gebiet höchsten Beamten die Rechtsverfolgung während ihrer Amtsführung nicht wider ihren Willen stattfindet, gegen die niederen aber die Rechtsfolge an sich auch während ihrer Function statthaft war, so ist dennoch auch bei den letzteren häufig Vertagung bis nach Ablauf der Amtszeit eingetreten, um sie nicht durch ihre Selbstvertheidigung von den öffentlichen Geschäften abzuziehen. Vornehmlich kommt dies dem in Amtsgeschäften vom Ort des Gerichts abwesenden Beamten zu Gute[2]; aber auch bei dem daselbst anwesenden greift die gleiche Erwägung ein. Für den uns genauer als das ältere Criminalverfahren bekannten tribunicischen Rechenschaftsprozess lässt es sich nachweisen, dass die Anklage gegen den in der Stadt fungirenden Magistrat zwar rechtlich zulässig war, aber ihr nicht leicht anders Folge gegeben ward als wenn der angeklagte Beamte dies selber wünschte[3]; und ohne Zweifel ist auch im Civilprozess oft aus gleicher Ursache der Termin verschoben worden.

Da also in früherer Zeit die Belangung des Beamten bei einem der Gewalt nach höher stehenden rechtlich statthaft, factisch aber, wenigstens in Criminalsachen, Ausnahme war, so

1) Es kommen solcher Ausnahmen nur zwei vor: die Belangung des Volkstribuns oder vielmehr Volksädilen C. Scantius Capitolinus durch einen curulischen Aedil (A. 1) und die des Volkstribuns L. Cotta vor dem Prätor in einer Civilsache (*Val. Max.* 6, 5, 4). Die Erklärung passt auf beide Fälle; nur muss in dem letzteren noch hinzugenommen werden, dass die Collegen des Cotta gegen die von diesem angedrohte Coercition mit der Intercession drohten. — Dazu kommen die Ausnahmen durch Specialgesetz, wie die S. 682 A. 3 erwähnte.

2) Als Caesar nach Niederlegung des Consulats im Begriff nach Gallien abzugehen als Proconsul noch *ad urbem* verweilte, klagte ein Volkstribun ihn an, er entzog sich aber dieser Anklage durch tribunicische Intercession (Sueton *Caes.* 23).

3) In zwei Criminalklagen, die von Volkstribunen gegen Censoren erhoben werden, intercediren das eine Mal (Liv. 24, 43) die andern Volkstribune, weil die Angeklagten noch in Function seien (*vetiti in magistratu causam dicere*), während in dem zweiten Fall (Liv. 43, 16) die Censoren freiwillig die Klage sofort aufnehmen (*non recusantibus censoribus, quo minus primo quoque tempore iudicium de se populus faceret*). In dem zweiten Fall stellen sie bis nach Beendigung des Prozesses ihre Amtsthätigkeit ein (*obsignatis tabellis publicis clausoque tabulario et dimissis servis publicis negarunt se prius quicquam publici negotii gesturos, quam iudicium populi de se factum esset*); selbst in diesem Fall also griff die Anklage störend in die öffentlichen Geschäfte ein. Weiteres in dem Abschnitt vom Volkstribunat. — Eine Ausnahme machen vielleicht die vom Pontifex maximus erkannten Multen; wenigstens wird in keinem derartigen Volksgericht darauf Rücksicht genommen, dass der Beklagte im Amte ist.

wurde in dem Quästionenprozess des siebenten Jahrhunderts nicht bloss die praktisch gewiss längst befolgte Regel, dass der in Staatsgeschäften Abwesende während dieser Zeit von der Anklage frei sei, gesetzlich festgestellt [1]), sondern auch wo nicht für alle, doch für die meisten Delicte [2]), auch wohl allgemein für einzelne Magistraturen [3]) die Freiheit von der Anklage bis nach Ablauf der Magistratur ausgesprochen. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass auf diese Befreiung, da sie wesentlich im Interesse des Gemeinwesens ausgesprochen ward, jetzt auch nicht mehr willkürlich verzichtet werden konnte [4]).

Gegen die consularisch-senatorische und die kaiserliche Criminaljustiz schützt das Amt im Allgemeinen nicht [5]); nur die Befreiung des Volkstribuns ist auch in dieser Zeit noch wenigstens im Princip anerkannt worden [6]).

1) Es wird in Beziehung auf den Incestprozess des J. 640 einer *lex Memmia* gedacht, *quae eorum qui rei publicae causa abessent recipi nomina vetabat* (Val. Max. 3, 7, 9). Im späteren Criminalprozess gilt die Regel allgemein.

2) Das Repetundengesetz Z. 8 (*C. I. L.* I p. 58) untersagt die Anklage auf Grund dieses Gesetzes für die Dauer der Amtsführung, wie es scheint, der sämmtlichen Beamten vom Dictator abwärts. Die Vermeidung der Anklage *de vi* ist für Clodius der hauptsächliche Beweggrund sich um die Aedilität zu bewerben (Dio 39, 7). Wahrscheinlich sind ähnliche Bestimmungen für alle oder doch die meisten Quästionen ergangen; eine allgemeine Vorschrift darüber aber ist wohl nicht erfolgt, wenigstens nicht vor dem julischen Gesetz über die *iudicia publica*.

3) Von den Decemvirn des servilischen Ackergesetzes sagt Cicero *de lege agr.* 2, 13, 34: *iudicare per quinquennium vel de consulibus vel de ipsis tribunis plebis poterunt* (sie erhielten also in dieser Hinsicht ein *imperium maius*, wodurch die Regel S. 680 A. 3 ausser Kraft trat): *de illis interea nemo iudicabit. magistratus iis petere licebit, causam dicere non licebit.*

4) Da der Repetundenprätor die oberen Beamten ohnehin nicht zwangsweise laden konnte, so rechtfertigt sich deren Aufnahme in das Repetundengesetz nur unter dieser Voraussetzung, der auch die Fassung der Bestimmung günstig ist.

5) Belege finden sich häufig. Wenn Domitian *auctor tribunis plebi fuit aedilem sordidum repetundarum accusandi iudicesque in eum a senatu petendi* (Sueton *Dom.* 8), so mag wohl dabei zu Grunde liegen, dass, wo der Angeklagte Magistrat war, höhere magistratische Gewalt des Anklägers zweckmässig war. Aber die Klage gegen den Aedilis bei den Consuln und dem Senat anhängig machen konnte ohne Zweifel auch der Private.

6) Noch in der Kaiserzeit werden Klagen wegen Ehebruch (Dio 55, 10) und Mord (Tacitus *ann.* 13, 44) gegen Volkstribune vom Senat ausgesetzt, bis sie ausser Function sind.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Bayerische Staatsbibliothek München

1|10

202 284/65

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mommsen, Theodor,

Römisches Staatsrecht

Bd.: 1

Leipzig [u.a.] 1876

Ant. 477 s-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11330984-0